



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

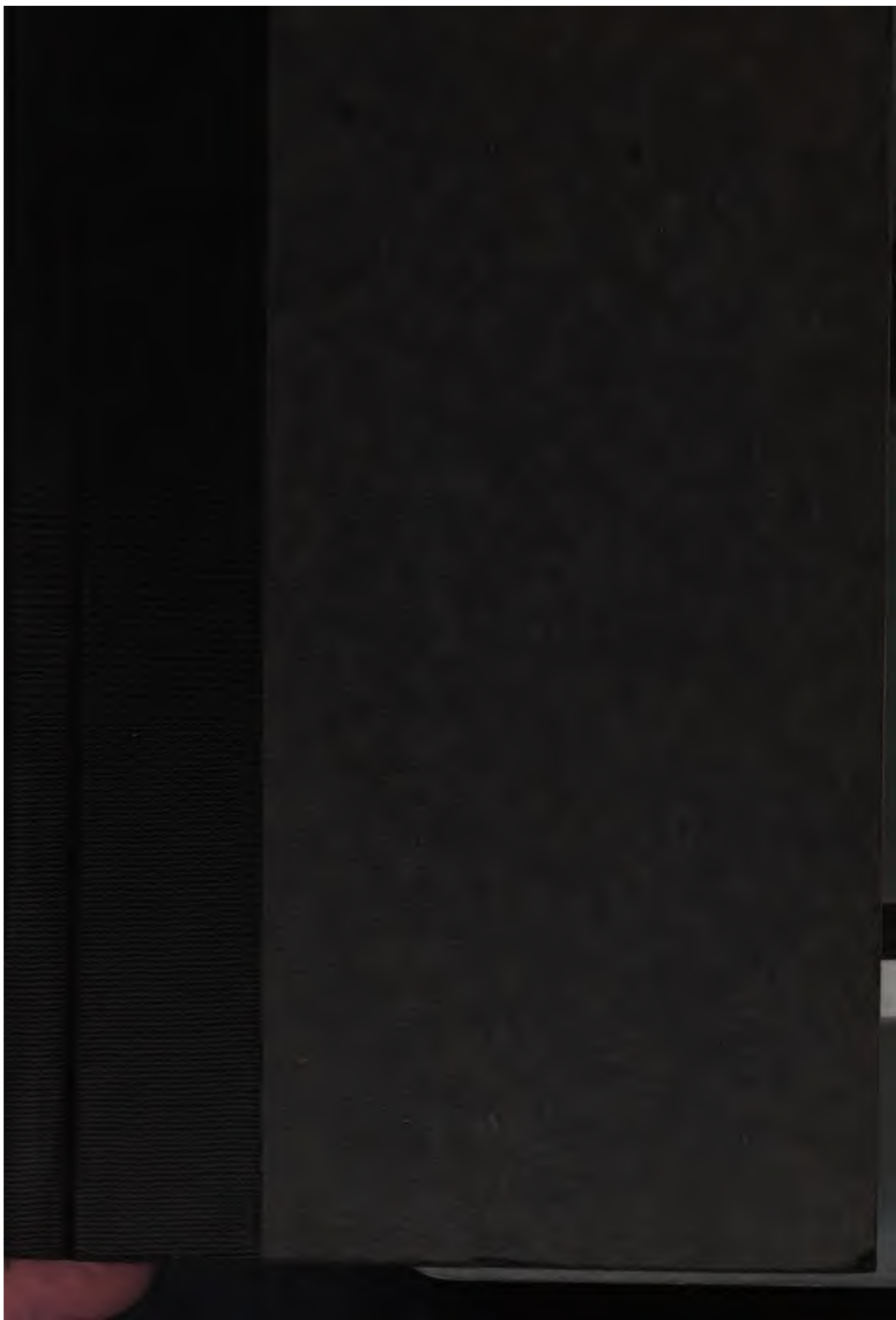
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.





ENDLUNG.



MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS
FÜR
OESTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

TH. RITTER V. SICKEL UND H. RITTER V. ZEISSBERG

BESORGT VON

E. MÜHLBACHER.

VL BAND.

INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1885.

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

Inhalt des VI. Bandes.

	Seite
Der Charakter Ottos von Freising und seiner Werke von Ernst Bernheim	1
Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters von Paul Scheffer-Boichorst. I. Heinrichs II. Itinerar im Jahre 1024 und die Stellung der Sachsen zur Thronfolgefrage. II. Das Privileg Konrads III. als merkwürdiges Beispiel eines falschen Ausstellungsortes in echter Urkunde. III. Ueber Composition und Abfassungszeit der Bulle Johans XXII.: „Quia in futurorum eventibus“	52
Römische Studien II. Die Fragmente der ältesten Registra Brevium im Vaticanischen Archive von F. Kaltenbrunner	79
Ein Bericht über die Ansprüche des Königs Alfons auf den deutschen Thron von Adolf Fanta	94
Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Concordats (mit einem Facsimile) von H. Bresslau mit Einleitung von Th. Sickel	105
Neue Beiträge zur Urkundenlehre von Julius Ficker. III. Das Aufkommen des Titels Romanorum Rex	225
Zu Gerhoch von Reichersberg Schrift „Adversus simoniacos“ von A. v. Jaksch	254
Ueber päpstliche Schatzverzeichnisse des 13. und 14. Jahrhunderts und ein Verzeichniß der päpstlichen Bibliothek vom Jahre 1311 von Karl Wenck	270
Wallensteins Feldzug gegen Mansfeld im Herbst 1626 und die Brucker Conferenz. Mit besonderer Rücksicht auf die venetianischen Gesandtschaftsberichte geschildert von H. v. Zwiedineck-Südenhorst.	287
Beiträge zur älteren Geschichte Oesterreichs von Alfons Huber. 7. Ueber die älteste ungarische Verfassung. 8. Die politische Organisation Krains im 10. und 11. Jahrhundert. 9. Das Diplom K. Konrads II. vom 1. Juni 1027 und sein Ausstellungsort „Fontana frigida“. 10. Die Zeit des Bundesvertrages K. Wenzels II. von Böhmen mit dem Könige Philipp IV. von Frankreich. 11. Zum Itinerar K. Albrechts I. im	

- November 1806. 12. Das Verhältniss II. Friedrichs IV. von Oesterreich zum Bischofe Georg von Trient in den Jahren 1409 und 1410 und der angebliche Aufruhr der Trientner im Jahre 1410. 13. Der Einfall der Baiern in Tirol im Jahre 1410
- Neues urkundliches Material zur Geschichte Ottokar II. von Böhmen. Mitgetheilt von Boleslaw Ulanowski
- Briefe des Reichshofrathes Dr. Georg Eder zur Geschichte Rudolfs II. und der Gegenreformation in Oesterreich unter der Enns. Mitgetheilt von Felix Stieve
- Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters von Paul Scheffer-Boichorst. IV. Zur Geschichte der Syrer im Abendlande. V. Hat Papst Nikolaus II. das Papstwahldekret vom Jahre 1059 widerrufen? VI. Ueber den Plan einer Thronumwälzung in den Jahren 1254 und 55
- Fünf Fragmente aus der Chronik des Dietrich von Nieheim. Herausgegeben von H. V. Sauerland

Kleine Mittheilungen:

- Römische Berichte III: Bemerkungen über die im Vaticanischen Archive befindlichen Register Clemens VI. und Innocenz VI. von Emil Werunsky
- Neu entdeckte Handschriftfragmente der Steierischen Reimchronik von A. v. Jaksch.
- Ein Brief Gerhochs von Reichersberg von E. Mühlbacher
- Das Martinic'sche Geschichtswerk von F. Mareš
- Chronicon Opatoviense secundum von J. Teige
- Ueber ein bisher unbekanntes Handschriftenfragment der Vita Gebhardi et successorum von A. v. Jaksch
- Datirung nach dem Sonntagsbuchstaben und dem gleichzeitigen Curse verschiedener Geldsorten von K. Schalk
- Römische Berichte IV: Bemerkungen über päpstliche Cameralregister des 15. Jahrhunderts von E. v. Ottenthal
- Zur gregorianischen Kalenderreform in Polen von Ferdinand Bostel Notizen

Literatur:

- Fr. Leist, Die Urkunde. Ihre Behandlung und Bearbeitung für Edition und Interpretation (Karl Uhlirz)
- Urkundenbuch des Landes ob der Enns 8. Bd. (E. v. Ottenthal)

	Seite
H. Ulmann, Kaiser Maximilian I. (Theodor Lindner)	166
H. Hallwich, Heinrich Matthias Thurn als Zeuge im Prozess Wallenstein (Zwiedineck)	169
R. Wapler, Wallensteins letzte Tage (Zwiedineck)	171
E. Wertheimer, Geschichte Oesterreichs und Ungarns im ersten Jahrzehent des 19. Jahrhunderts (August Fournier)	172
Maximilian Schmitz, Der englische Investiturstreit (Ernst Bernheim)	312
Georg v. Below, Die Entstehung des ausschliesslichen Wahlrechts der Domkapitel. Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. Eingeleitet von M. Ritter (Wilhelm Diekamp)	314
Alfons Müllner, Die Krypta in St Florian. Ein Beitrag zur Baugeschichte der Stiftskirche St. Florian (Alois Riegl)	318
Die historischen Programme der österreichischen Mittelschulen im Jahre 1884 (S. M. Prem)	320
J. B. Rossi, La biblioteca della sede apostolica ed i catalogi dei suoi manuscritti (A. Fanta)	489
E. Berger, Les Registres d'Innocent IV. I. Volume. (F. Kaltenbrunner)	491
O. Meinardus, Formelsammlungen und Handbücher aus den Bureaux der päpstlichen Verwaltung des 15. Jahrhunderts in Hannover (E. v. Ottenthal)	498
Biblioteca storica italiana pubblicata per cura della r. Deputazione di storia patria. I. A. Manno, L'opera cinquantenaria della r. Deputazione di storia patria di Torino. II. G. Porro, Catalogo dei codici mss. della Trivulziana. III. A. Manno e V. Promis, Bibliographia storica degli stati della Monarchia di Savoia (C. Cipolla)	501
Albrecht Staufer, Hermann Christoph Graf von Rusworm, kaiserlicher Feldmarschall in den Türkenkämpfen unter Rudolf II. (Zwiedineck)	506
C. Frey, Die Loggia dei Lanzi zu Florenz (H. Semper)	507
G. Waitz, Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris (Scheffer-Boichorst)	633
A. Naudé, Die Fälschung der ältesten Reinhardebrunner Urkunden. W. Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV. P. Philippi, Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich (VII.) und Konrad IV. (Wilh. Diekamp)	637
Quellen zur Schweizer Geschichte, herausgegeben von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz VI. u. VII. Bd. (Aloys Schulte)	

VIII

Carlo Cipolla, Le popolazioni dei XIII comuni Veronesi; Francesco e Carlo Cipolla, Dei coloni Tedeschi nei XIII comuni Veronesi; Carlo Cipolla, Antichi possedi del monasterio Veronese di S. Maria in Organo nel Trentino; Malfatti, Libro della cittadinanza di Trento (A. Fanta)	
Gustav Lindner, Der Codex Altenberger	
Jos. Dernjač, Zur Geschichte von Schönbrunn (Alois Riegl)	
Uebersicht der periodischen Literatur Oesterreich-Ungarns . 182,	
Bella diplomatica ohne Ende? Von Th. R. v. Sickel	
Zur Characteristik literarischer Kritik. Von Julius Ficker	
Erklärung der Redaction gegenüber J. v. Pflugk-Harttung	
Bericht über die bisherigen Arbeiten des Istituto Austriaco di studii storici in Rom von Th. Sickel	
Fünfundzwanzigste Plenarversammlung der historischen Commission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften	
Bericht der Centraldirection der Monumenta Germaniae	
M. Thausing. Necrolog von E. Mühlbacher	
Personalien	

Der Charakter Ottos von Freising und seiner Werke.

Von

Ernst Bernheim.

Nur zu berechtigt ist im allgemeinen die Klage der Forscher, welche sich vorzugsweise mit der Epoche des früheren Mittelalters beschäftigen, dass uns das Quellenmaterial so selten einen tieferen Einblick in die Seele der wirkenden Persönlichkeiten gestattet; dieselben treten uns wie Schatten ohne Fleisch und Blut entgegen, keine Antwort geben sie auf unsere dringenden Fragen, und vergeblich ersehnen wir ein Zaubermittel, um ihnen Leben und Sprache zu leihen. Indess sind wir nicht immer in so übler Lage, und wir sollten nicht eher resignirten Klagen Raum geben, als bis wir wirklich alle Mittel und Wege versucht haben, um zu befriedigenderen Resultaten zu gelangen. Diese Wege sind oft unbequem und nicht leicht zu gehen: die Lebens- und Geistesinteressen der Vergangenheit liegen uns an sich fern, und künstlich müssen wir uns in deren Mitte versetzen, um sie zu begreifen. Was sind uns an sich jene Gegensätze der Scholastik und all' jene Lösungsworte der Parteien, um welche Jahrhunderte sich in leidenschaftlichen Kämpfen bemüht haben? Leere Worte, so lange wir nicht in ihren eigensten Sinn eingedrungen sind. Doch so bald wir sie im Geiste ihrer Zeit erfasst haben, werden es Zauberworte, welche in der That den schattenhaften Gestalten der Vergangenheit auf einmal Leben und Sprache verleihen können. Wir dürfen uns also nicht der Mühe entziehen, die Stellung der historischen Persönlichkeiten zu den verschiedenen Bestrebungen ihrer Zeit, in den verschiedenen Sphären ihres Thuns und Denkens zu verfolgen. Freilich ist es dabei unvermeidlich, Gebiete von Wissenschaften zu betreten, die man nicht fachmännisch beherrscht, deren Resultate man nur subsidiär heranzieht, so weit man derselben bedarf. Doch muss das aus den angeführten Gründen dem Historiker nicht nur

sein zu thun, sondern es muss unter Umständen sogar als unbedingte Anforderung an ihn gelten.

In diesem Sinne möge man es aufnehmen, wenn im Folgenden scheinbar entlegene Gebiete berührt werden. Ich hoffe, diese Abhandlung selbst wird erweisen, dass ohne solche Gebietsüberschreitungen der Charakter unseres grössten mittelalterlichen Historikers nicht wahrhaft erkannt werden kann.

Der Uebersichtlichkeit wegen habe ich die Untersuchung in einzelne Abschnitte getheilt: Ottos philosophische und theologische Ansichten, seine Geschichtsphilosophie, seine politischen Ansichten im *Chronicon*, dieselben in den *Gesta*, seine Gesamtanschauung in beiden Werken, endlich zusammenfassende Resultate.

Ottos philosophische und theologische Ansichten.

Es ist merkwürdig genug, dass von Seiten der Historiker nie ernstlich untersucht worden ist, welche Stellung Otto von Freising innerhalb der Philosophie und Theologie seiner Zeit einnimmt. Denn man weiss doch¹⁾, dass gerade damals jener lebhafteste Aufschwung der philosophischen und theologischen Studien in Frankreich begann, der alle Gebildeten mit Fortschritt und die heftigsten literarischen Kämpfe erzeugte, man weiss, dass Otto den unmittelbarsten Antheil an dieser Bewegung genommen hat, indem er bei mehrjährigem Aufenthalt in Paris eifrig den Studien oblag und die neue Wissenschaft zum Theil durch seine Anregung erst nach Deutschland verpflanzte, man stösst in seinen Werken auf ausführliche philosophische *Excurses*, die von jenem Interesse Zeugnisse geben und — verstanden sein wollen. Auch der rigoroseste Gegner aller sogen. „*Allotria*“ wird zugeben, dass es zu weit in der Vernachlässigung gegangen ist, wenn der Herausgeber Ottos in den *Monumenta Germaniae*, während er jede Bibelstelle gewissenhaft citirt hat, es für unnöthig halten konnte, die von Otto angeführten Citate aus den Werken des Boethius und anderer Philosophen nachzuschlagen; denn es sind dadurch handgreifliche Textfehler verschuldet, wie z. B. *Chronicon* II 7 M. G. SS. XX, 147, 32 ff.

¹⁾ Vgl. Bonifacius Huber, *Otto von Freising, sein Charakter, seine Weltanschauung, sein Verhältniss zu seinen Zeitgenossen* u. s. w., München 1847; Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*, 4. Aufl. Bd. 2 S. 206 ff.; Giesebrecht, *Gesch. der deutschen Kaiserzeit*, Bd. 4 S. 394 ff.; Wilmans in den *Vorreden zur Edition* in M. G. SS. 20; H. Grotefend, *Der Werth der Gesta Friderici imperatoris*, Göttinger Dissertation 1870; Giesebrecht l. c. Bd. 5 S. 104 ff.; Bernhardi Konrad III S. 70 f.; Th. Sorgenfrey, *Zur Charakteristik des Otto von Freising als Geschichtsschreiber*, Programm der höheren Bürgerschule (jetzt Gymnasiums) zu Greiz 1873.

Oct. 69¹⁾, wo das Citat aus Boethius nur bis *contingit notionem* als solches bezeichnet ist, während es (vgl. *Boethii commentarii rec. Meiser II 316, 17 ff.*) bis zu dem folgenden *contingit* reicht; ähnlich *Gesta I 5 M. G. 356, 32 Oct. 21* verglichen mit *Boethii opera ed. Basel 1570 S. 1182*; ferner *Gesta I 60 M. G. 386, 21 Oct. 91*, wo nicht bemerkt worden ist, dass die Erklärung des Boethius-Citats aus dem Commentar des Gilbertus Porretanus zu der entsprechenden Stelle stammt (*opp. Boethii ed. Basel 1570 S. 1202*)²⁾ und wo in Folge dessen das sinnentstellende Wort *gratia* aus den *codd. 1 und 3* in den Text recipirt ist, welches bei Gilbert richtig fehlt. Ausserdem sind die philosophischen Excurse Ottos zum Theil kaum verständlich, wenn nicht die entsprechenden ausführlicheren Deductionen der Quellen zum Vergleich nachgewiesen und herangezogen werden. Abgesehen von alledem ist es aber an sich doch von wesentlichstem Interesse, zu wissen, auf welcher Seite Otto in der grossen Geistesbewegung seiner Zeit gestanden hat, weil davon die Erkenntniss seines eigenen Geisteswesens abhängt. Denn nur scheinbar sind jene Gegensätze der scholastischen Wissenschaft nichtssagende Wortgefechte, formalistische Künste der Dialectik, sie sind es nur, wenn man ihnen nicht auf den Grund sieht. In Wirklichkeit handelt es sich hierbei um jene grossen Probleme, welche Menscheng Geist und Menschenherz bewegt haben, so lange es eine Cultur gibt, und welche immer wieder in anderen Formen unter anderen Namen einander gegenüber treten werden: die verschiedenen Auffassungen des Verhältnisses zwischen Gott und Welt. Was in moderner Zeit der Gegensatz von Idealismus und Empirismus, das bedeutete ja (*mutatis mutandis!*) im 12. Jahrhundert der Gegensatz von Realismus und Nominalismus. In der That gieng der extreme Realismus, wie ihn Wilhelm von Champeaux vertrat³⁾, so weit in der Betonung des einheitlich substantiellen Zusammenhanges und Ursprungs aller Dinge in und durch Gott, sah so sehr

¹⁾ Ich citire weiterhin die Foliausgabe von Ottos Werken in den *M. G. SS. XX* einfach unter der Bezeichnung „*M. G.*“, die Octavausgabe ebenda unter der Abkürzung „*Oct.*“.

²⁾ Unter der Bezeichnung *Boethii opp.* ist im Folgenden stets diese Ausgabe gemeint, in der auch das Hauptwerk Gilberts steht. Beiläufig ist zu der Stelle im Prolog der *Gesta M. G. 351, 32 Oct. 19* zu vergleichen *Pseudo-Beda, Commentarius in librum Boethii de trinitate* (geschrieben nach 1148), in *opera Bedae ed. Colon. 1683 tom. VIII S. 341*, wo die Prophezeiung als die der *Sibylla Hispana* angeführt wird.

³⁾ Vgl. im allgemeinen hier und weiterhin *Prantl, Geschichte der Logik im Abendlande*, Bd. 2; *Stöckl, Gesch. der Philosophie des Mittelalters*, Bd. 1; *Kw. Gesch. der scholastischen Philosophie*, Bd. 1; *Bach, Die Dogmengesch. des*

darin das Wesentliche und Wirkliche der Welt, dass er die Mannigfaltigkeit und Eigenartigkeit der Einzelndinge unerklärt und fast unberücksichtigt liess; der extreme Nominalismus des Roscellin betonte umgekehrt so sehr die substantielle Verschiedenheit und Eigenart der Einzelndinge (abgesehen natürlich von ihrer Gesamterschaffung und Abhängigkeit von Gott), dass er den substantiellen Zusammenhang derselben ignorirte, ja leugnete. Anknüpfend an die alten Gegensätze zwischen Plato und Aristoteles, welche durch die Schriften des Porphyrius und Boethius nebst deren Commentaren allgemein bekannt geblieben waren, spitzte sich der Unterschied dieser Systeme, wie man weiss, auf die dialektische Frage zu, ob die Ideen und Allgemeinbegriffe der Gattungen und Arten, die sogen. Universalien, das Wirkliche und Wesentliche der Welt seien (woher ja der, unserer Bezeichnungsweise entgegengesetzte, Name „Realismus“), oder ob diese Universalien, ohne wirkliche Existenz, nicht vielmehr nur menschliche Geistesproducte, Bezeichnungen (daher ja der Name „Nominalismus“) gewisser Aehnlichkeiten und Uebereinstimmungen der Einzelndinge seien. Diese berühmte Antithese ist indess nur als das Haupt- und Lieblingsproblem der beiden Systeme anzusehen, wie jede Zeit aus dem Complex ihrer Gesamtanschauungen gewisse Lieblingsthemata manchmal fast launenhaft in den Vordergrund stellt; in keiner Weise erschöpft sich damit die Bedeutung jener Systeme überhaupt. Vielmehr enthalten dieselben, wie erwähnt, Gegensätze der ganzen Weltanschauung. Es zeigt sich das deutlich genug darin, dass diese Gegensätze sich auf die verschiedensten Gebiete des Denkens erstrecken, mit so grosser innerer Consequenz, dass sie nicht einmal Halt machen vor den Mysterien des Dogmas. Obwohl man sich nämlich sehr wohl bewusst war und es immer wieder aussprach, dass die natürlichen Denkgesetze keine Anwendung auf die incommensurablen übernatürlichen Dinge finden dürften, ergriff die Differenz der Grundanschauung fast unwillkürlich doch auch die Auffassung des Dogmas, selbst des Mysteriums der Trinität, und offenbarte sich hier in entsprechenden Differenzen: der extreme Realismus betonte auch in der Trinität die substantielle Einheit so stark, dass er die orthodoxe Trennung der drei Personen gefährdete, er neigte mit andern Worten zum Sabellianismus; der Nominalismus erfasste auch in der Trinität die Verschiedenheit der drei Personen so stark, dass er die orthodoxe Wesensgleichheit derselben gefährdete, er neigte zum Arianis-

alters, Bd. 2; Löwe, Der Kampf zwischen dem Realismus und Nominalismus im Mittelalter, in den Abhandlungen der kgl. Böhm. Gesellsch. der Wissenschaften, 6. Folge Bd, 8 Jahrg. 1876.

mus, zum Tritheismus¹⁾. Freilich lag diese Tendenz, auf das theologische Gebiet übergreifen, naturgemäss mehr auf Seiten des Nominalismus, der wie alle verwandten Richtungen ein rationalistisches Element in sich birgt; die Anwendung der Dialektik auf die Theologie wurde namentlich seit Abälard fast zu einem methodischen Kriterium nominalistischer Richtungen, obwohl sich auch der Realismus keineswegs ganz dieser Zeitströmung entziehen konnte.

Schon jetzt, glaube ich, wird es einleuchtend sein, von welcher Bedeutung es ist, festzustellen, ob Otto von Freising Realist oder Nominalist war, bezw. welche Stellung er zu diesen Anschauungen einnahm. Doch können wir diese Frage zutreffend erst beantworten, wenn wir die Entwicklung der beiden Systeme noch etwas weiter verfolgt haben.

Es war natürlich, dass man bei der Divergenz jener geschilderten Extreme nicht stehen blieb, sondern eine Ausgleichung oder Angleichung derselben versuchte. Ungemein zahlreiche Versuche der Art wurden in der That gemacht, bald mehr mit Ueberwiegen des einen bald des anderen Standpunktes, besonders zahlreich die Schattirungen des Realismus, der überhaupt die vorherrschende Richtung war, weil er, selbst von Grund aus platonisch, der kirchlichen aus dem Platonismus hervorgegangenen Gesamtanschauung homogen war und nur in seinem Extrem mit derselben collidirte, während der Nominalismus an sich durch seine geschilderte Tendenz der Orthodoxie nicht sympathisch sein konnte. Unter den vermittelnden Philosophen realistischer Grundrichtung nimmt nun vielleicht die am meisten vermittelnde Stellung Gilbert de la Porrée, Bischof von Poitiers, ein. Er ist es, um dies im Voraus zu erwähnen, dessen Richtung Otto von Freising angehört. Bei einer Vermittlung der geschilderten Gegensätze kam es offenbar darauf an, einerseits die substantielle Einheit Gottes und der Einzelndinge möglichst festzuhalten, andererseits die relative Selbst-

¹⁾ Es ist wol in abstracto richtig, dass der Nominalismus auch zum Sabellianismus kommen konnte, wie Löwe l. c. S. 43 sagt, aber thatsächlich geschah es nicht, weil es natürlich und fast nothwendig war, dass er sich von seiner Grundanschauung auch in der Dogmatik bestimmen liess, die Selbständigkeit der Personen gegenüber der Einheit der Substanz hervorzuheben. Wenn Abälards Trinitätslehre sabellianistischen Anstrich hat, so widerspricht das dem nicht; seine Trinitätslehre liegt eben nicht auf der Bahn nominalistischer, sondern vielmehr auf der realistischer Gedanken, indem sie sich gegen die nominalistische Tendenz Roscellins und zum Theil auch Gilberts in dieser Lehre richtet (vgl. Bach l. c. S. 55 ff., Deutsch, Peter Abälard, Leipzig 1888 S. 257 ff.), wie denn überhaupt nach der neueren Forschung Abälard kaum vorwiegend als Nominalist anzusehen ist (vgl. Deutsch l. c. S. 104 ff.).

ständigkeit und Eigenart der Einzelndinge möglichst zu retten, und Gilbert hat, wenn ich nicht irre, am meisten unter seinen Zeitgenossen realistischer Grundrichtung beide Momente möglichst, d. h. so weit es diese Grundrichtung zuließe, zu ihrem Recht zu bringen gesucht. Die beiden Angelpunkte seiner Anschauung sind nämlich: einerseits die Lehre von den singulären Subsistenzen oder Formen, welche die mittelbar auf die Essenz oder Urform Gott zurückgehenden und daher einander mehr oder weniger conformen substantiellen Seinsgründe (Naturen) der Einzelndinge sind; andererseits die Lehre von der Substantialität der Individuen, welche sich durch die verschiedenen ihnen eingeborenen Proprietäten ihrer verschiedenen Naturen unterscheiden¹⁾. Man darf dies mit einiger Zuversicht als die Angelpunkte seiner Anschauung bezeichnen, weil man gewissermassen die Probe darauf in seiner Trinitätslehre machen kann. Denn so ausdrücklich Gilbert auch die Anwendung der natürlichen Dialektik auf die Theologie im allgemeinen ablehnt und so bedingt er dieselbe auch nur zulassen will (Boethii opera l. c. 1128. 1137. 1166), so kann er doch nicht umhin, seine Hauptsätze mit geringer Modification auf die Trinität anzuwenden: er vindicirt den drei Personen je eigenartige Proprietäten

¹⁾ Es ist Gilbert nicht gelungen, die beiden Gedanken völlig in Harmonie zu bringen; es läßt sich genau der Punkt bezeichnen, wo sie nur durch ein Nothband zusammengehalten sind: das ist die Lehre von den Accidenzen, d. h. der für Begriff und Sein eines Dinges nicht wesentlichen Prädicate. Nämlich bei alleiniger consequenter Verfolgung des ersten Gedankens müssten die Accidenzen den Subsistenzen inhärent sein, wie z. B. die Farbe der Leiblichkeit, denn wie sollen die Accidenzen in die Individuen hineinkommen, z. B. die Farbe in den Menschen, wenn nicht durch die dieselben constituirenden Subsistenzen? Das kann Gilbert aber um des zweiten Gedankens willen nicht gelten lassen: denn wenn die Accidenzen den Subsistenzen inhärenten, so können die Individuen nicht im Unterschied von den Subsistenzen Substanzen sein (wie es der zweite Gedanke verlangt), weil gerade das Kriterium der Substanzen ist, dass sie Träger der Accidenzen sind. Dies offenbare Dilemma löst Gilbert durch folgenden höchst unzureichenden Compromiss: die Individuen als Subjecte nehmen die Accidenzen an, indem diese letzteren diejenigen Subsistenzen, zu denen sie gehören, zufolge einer gewissen Naturordnung begleiten (Boethii opera l. c. S. 1239 Zeile 3 ff. und a. a. O.); wir erfahren nirgends, was das für eine Naturordnung ist, und die Accidenzen schweben völlig in der Luft. Natürlich kommt diese Disharmonie der beiden Grundgedanken auch in anderen Partien zum Vorschein, namentlich u. a. in dem schwankenden Begriff der Universalien und der formae nativae, wie am besten Bach l. c. S. 134 ff. nachweist, doch ohne den genetischen Grund genau anzugeben. Man darf sich also durch einzelne widersprechende Aeusserungen Gilberts nicht über den Grundcharakter seiner Anschauungen täuschen lassen. Schon seine Zeitgenossen klagten übrigens, dass er dunkel und schwer verständlich sei, was sich zum Theil durch obige Bemerkungen erklärt.

in ihrer Eigenschaft als Vater, Sohn und heiliger Geist, wodurch sie (analog den creatürlichen Personen) von einander verschieden sind, während sie durch die Einheit ihrer Essenz, der *divinitas*, eins sind der Zahl und dem Wesen nach (dies unverkennbar in einer gewissen Analogie des Verhältnisses der Subsistenzen zu den Individuen, aber doch principieell davon abweichend, insofern die Subsistenzen verschiedener Individuen ja stets verschiedene sind und nie eins sein können wie die Essenz der drei verschiedenen Gottespersonen). Es ist erfreulich, zu bemerken, mit wie treffender Kürze Otto das Verhältnis der Gilbert'schen Dialektik zur Trinitätslehre anzuzeigen weiß: er sagt *Gesta I cap. 53 M. G. 381, 26 Oct. 79: praedictus ergo episcopus duas in naturalibus regulas ponens, quae tales sunt (1): „diversarum subsistentiarum diversas esse substantias“ (2): „diversarum personarum diversas esse personales proprietates“, unam a theologia credit, alteram admittit u. s. w.* Ob diese Lehre Gilberts die Grenze der Orthodorie wirklich überschritten hat, ist schwer zu entscheiden (vgl. weiter unten), aber wenn nicht, so hielt sie sich jedenfalls so haarscharf auf der Schneide der Orthodorie, dass sie bei jeder Berührung durch größere Geister nach einer oder der anderen Seite überschlagen musste, wie das auch bereits zu Gilberts Lebzeiten geschah (s. den Brief Gerhohs von Reichersberg an Otto von Freising bei *Pat. Thes. anecd. noviss. 6, 568. 571, ferner M. G. SS. XX, 524, 31 ff.*); mit gutem Grunde ward daher Gilberts Trinitätsbegriff von der Kirche abgelehnt.

Ich erwähnte vorher bereits vorläufig, dass Otto von Freising der Richtung Gilberts angehöre. Man begnügt sich seitens der Historiker meistens damit, zu bemerken, unser Bischof verräthe in der Darstellung des gegen Gilbert geführten Processes *Gesta I cap. 50 ff.* eine gewisse Hinneigung zu dessen Ansicht. Diese Bemerkung ist viel zu unbestimmt. Fachleute auf dem Gebiete der Scholastik haben Otto bereits ausdrücklich als Schüler oder Anhänger des Bischofs von Poitiers bezeichnet, *Frankl hat I c. S. 227 ff. in Ottos philosophischen Excursen einzelne Uebereinstimmungen mit Gilberts Terminologie nachgewiesen; doch hat der Bischof von Freising Mangel selbständiger Werke zu geringe Bedeutung für die Geschichte der Scholastik an sich, als dass die Darsteller derselben ein Interesse haben könnten, ihn eingehendere Betrachtung zu widmen. Hier zeigt sich z. B., wie verkehrt es ist, dem Historiker anrufen „ne autem supra crepidam“ und ihn auf die Arbeit der Fachleute zu verweisen, denn diese haben in vielen Fällen ganz andere Gesichtspunkte als der Historiker; man muss sich daher selbst an die Arbeit machen, wenn man die Resultate*

anderer Wissenschaften für seine speciellen Interessen braucht. Zur Beurtheilung Ottos in unserem Sinne ist es aber von grösster Wichtigkeit, festzustellen, dass derselbe so vollständig wie nur möglich die Philosophie Gilberts zu der seinen gemacht hat. Ich verweise zunächst auf die von Prantl l. c. angeführten Parallelstellen, die bis zu wörtlicher Uebereinstimmung gehen und noch beträchtlich vermehrt werden könnten; ich erwähne nur, dass auch die Ausführung über den Begriff des Guten, Gesta I cap. 60, sich wesentlich an Gilberts Commentar zu des Boethius drittem Buch de sancta trinitate (von Otto liber regularum genannt) in Boethii opera S. 1181 ff. anlehnt, wobei die charakteristische Stelle M. G. 386, 21 Oct. 91 vorkommt, an der Otto ein Citat aus Boethius mit den Worten des Gilbert'schen Commentars (Boethii opera S. 1202) erläutert. Diese Uebereinstimmungen finden sich, wie ich hervorhebe, um einem möglichen Einwand zu begegnen, nicht etwa nur in dem Abschnitt der Gesta I cap. 50 ff., wo Otto die Lehre Gilberts darlegen will, sondern ebenso in den anderen beiden Abschnitten, wo Otto selbständig philosophirt, Gesta I cap. 5 und, wie eben schon erwähnt, Gesta I cap. 60; zudem ist auch an der erstgenannten Stelle, Gesta I, 50, ersichtlich genug, dass Otto seine Ansicht mit der Gilberts identificirt, indem er unvermerkt aus der Rolle des Referirenden in die des Docirenden verfällt und zum Theil dieseiben Gedanken reproducirt, die er Gesta I cap. 5 als seine eigenen ausspricht. An dem Nachweis dieser mehr oder weniger wörtlichen Anklänge darf es aber nicht genügen, es ist vielmehr nachzuweisen, dass Otto sich Gilberts Philosophie so vollkommen angeeignet, sie so innerlich verarbeitet hat, dass er im Stande ist, dieselbe mit freier Beherrschung wiederzugeben. Für den, der Gilberts Hauptwerk durchgelesen hat, genügt die Lectüre des Capitels 5 der Gesta, Buch 1, um das einzusehen — freilich lässt sich ohne jene Voraussetzung diese Einsicht im Rahmen vorliegender Abhandlung nicht vermitteln, aber es genügt auch, wenn wir uns überzeugen, dass Otto gerade die oben S. 6 als Angelpunkte der Gilbertschen Lehre bezeichneten Ansichten von Grund aus theilt. Erstens: die Lehre von den Subsistenzen und ihrer Conformität ist Gesta I cap. 5 klar entwickelt, am prägnantesten in dem Satz *In nativis igitur* M. G. 354, 42 Oct. 16 f., besonders charakteristisch auch l. c. 356, 18 Oct. 20 in der Betonung des Unterschiedes *inter id quod est* (individuelle Substanz) *et quo est* (Subsistenz), den Otto in des Boethius zweiter Regel (Boethii opp. l. c. 1181) ganz übereinstimmend mit Gilbert (Boethii opera l. c. 1188) ausgedrückt findet; auch der Begriff der göttlichen Essenz ist M. G. 355, 19 ff. Oct. 18 ganz in

Gilberts Sinn zum Theil mit dessen eigenthümlichen Wendungen (Boethii opera 1145) entwickelt, nicht zufällig herrscht hier der absichtsvolle Ausdruck „divinitas“ zur Bezeichnung der göttlichen Essenz vor, und ganz im Geiste Gilberts bemängelt Otto M. G. 355, 20 das Wort „substantia“ zur Bezeichnung derselben, weil Gott eben als die Generalsubstanz aller Substanzen zum Unterschied von letzteren lieber *essentia* oder *forma* zu nennen ist. Zweitens: die Lehre von der Substantialität der Individuen ist an der eben zuletzt angeführten Stelle mit klaren Worten wiedergegeben, und die Verschiedenheit der individuellen Proprietäten findet sich im Capitel 5 speciell in den Sätzen *Concretio etiam in naturalibus* M. G. 355, 6 Oct. 17, *de conformitate* M. G. 356, 25 Oct. 21, sowie im Capitel 53 M. G. 380, 35 ff. Oct. 77; ja an den beiden zuletzt genannten Stellen *concretio* und *de conformitate* tritt uns gerade die für Gilberts System so charakteristische Auffassung der Accidenzen, von der ich oben S. 6 in der Note sprach, entgegen¹⁾; es stimmt damit überein, dass Otto M. G. 380, 30 Oct. 77 die Gilbert'sche Definition der Universalien (vgl. Boethii opp. S. 1136) als die seine vorträgt. Endlich ist uns sogar vergönnt, die Probe auf die Richtigkeit unserer ganzen Vergleichung und damit eine bisher völlig übersehene wichtige Bemerkung zu machen: Otto theilt auch in der Trinitätslehre vollkommen die Ansicht des Bischofs von Poitiers: Denn in der Chronik Buch 8 cap. 34 M. G. 300, 29 Oct. 414 unterscheidet Otto in Gott das Vatersein von dem Gottsein — das ist gerade die Wendung, durch welche zufolge Ottos Erzählung, *Gesta I* cap. 52, Gilbert auf dem Concil zu Rheims solches Aufsehen erregte. Und in den *Gesta I* cap. 47 sagt Otto im Gegensatz zu Abälards Trinitätslehre²⁾, die Kirche lehre, die drei Personen seien *res distinctas suisque proprietatibus discretas* — das sind Gilberts eigenste Ausdrücke, gegen welche sich die am Schlusse seines Prozesses von Bernhard von Clairvaux aufgestellten Glaubensartikel ganz direct richten, indem sie festsetzen: *credimus solum Deum Patrum et Filium et Spiritum*

¹⁾ Bon. Huber hat in seiner Schrift *Otto von Freising* u. s. w. S. 118 an einer dieser Stellen ganz richtig nominalistische Färbung erkannt; man sieht aber wol, wie verkehrt es ist, aus einer einzelnen herausgegriffenen Stelle zu schließen, Otto sei — Nominalist gewesen.

²⁾ Es ist charakteristisch, dass Otto gerade im Gegensatz zu Abälard die Gilbert'sche Trinitätslehre so unabweisend hervorkehrt, denn letztere verdankt zum Theil eben dem Gegensatz zu Abälards Lehre ihre Entstehung. Die vorhin S. 7 gemachte Bemerkung lässt sich hier wiederholen: die Fachphilosophen hatten weder Interesse noch Beruf, die ganzen Werke Ottos durchzulesen, daher kannten ihnen jene vereinzelt stehenden Stellen über die Trinität entgegen.

sanctum aeternum esse, nec aliquas omnino res, sive relationes sive proprietates sive singularitates vel unitates dicantur, et hujusmodi alia adesse Deo, quae sint ab aeterno et non sint Deus (M. G. 383, 40 Oct. 85). Otto selbst theilt diese Glaubensartikel Gesta I cap. 57 an eben angegebener Stelle mit! Also wäre der Bischof von Freising geradezu ein Häretiker, der von der Kirche reprobirte Sätze bekennt und wissentlich gegen die von derselben aufgestellten Definitionen verstösst? Man müsste das zugeben, wenn man dem Berichte des Gaufrid von Clairvaux über den Ausgang des Gilbert'schen Prozesses auf dem Concil zu Rheims im Jahre 1148 unbedingten Glauben schenken wollte. Dieser sagt nämlich (Mansi Coll. conc. 21, 732), der Papst habe kraft apostolischer Autorität unter Zustimmung der versammelten Kirche die Sätze Gilberts, nachdem dieser widerrufen, verdammt. Nun ist zwar Gaufrid Augenzeuge gewesen, doch gehört er ausgesprochenermassen zu den Gegnern des Angeklagten, und wenn wir auch den Bericht Ottos ganz ausser Acht lassen wollten, weil er damals auf dem Kreuzzug abwesend war und in der ganzen Angelegenheit persönlich eingenommen sein musste, so zeugt doch jedenfalls Johann von Salisbury in der sogen. *Historia pontificalis* gegen die gehässig parteiische Darstellung Gaufrids: Johann war ebenfalls bei den Verhandlungen anwesend und hatte kein Interesse an einer Beschönigung der Thatsachen, wie Otto, da er die Ansichten Gilberts nicht theilte, wenn dieser auch einer seiner Lehrer gewesen war und er grosse Hochachtung für ihn hegte. Johann erzählt M. G. SS. XX, 525, 30 f. übereinstimmend mit Otto, dass jene von Bernhard von Clairvaux aufgestellten Glaubensartikel nur gebilligt, nicht aber officiell als *Symbolum* recipirt worden sind, wie es denn überhaupt nur eine engere Nachversammlung französischer Prälaten und der Cardinäle war, was auch Gaufrid zugibt, in der die ganze Sache zur Verhandlung kam; auch berichtet Johann ebenso wenig wie Otto, dass die Gilbert'schen Sätze verdammt worden seien, sondern nur, dass der Bischof sich bereit erklärt habe, alles jenen Glaubensartikeln Widersprechende in seinen Schriften zu corrigiren. Darnach lag also eine ausdrückliche Verdammung von Gilberts Lehre und eine officielle Anerkennung des gegnerischen *Symbolums* nicht vor, und es konnte nicht als Häresie gelten, wenn man gegen letzteres verstieß. Otto behauptet allerdings in seinem Bericht M. G. 384, 25 ff. Oct. 86 f., dass nur einer der vier incriminirten Sätze mit Zustimmung Gilberts ausdrücklich abgelehnt, über die anderen, darunter die Personenlehre, keine Entscheidung getroffen sei; das ist eine Beschönigung oder Entstellung der Thatsachen, die sich durch ihren inneren Widerspruch

selbst verräth, denn mit dem einen Satze stehen und fallen die übrigen. Ottos persönliche Voreingenommenheit dabei lässt sich nicht verkennen. Wissentlich einer ausdrücklichen dogmatischen Entscheidung der Kirche zu opponiren lag Männern von der Richtung und dem Charakter Gilberts und Ottos sehr fern. Wie jener während der Verhandlungen versicherte (M. G. 524, 20), dass er weder Häretiker sei noch sein wolle, so ergriffen diesen noch auf dem Sterbebette Bedenken, er möchte in anstössiger Weise für die Lehre Gilberts Partei genommen haben, er bat, das eventuell zu corrigiren, und bekannte sich als gläubigen Anhänger der Lehre der katholischen Kirche (Ragewin, Gesta IV cap. 11 M. G. 452, 4 Oct. 245 f.)¹⁾. Wir sind jetzt erst, da wir die Ansichten Ottos kennen, im Stande einzusehen, dass diese Bedenken durchaus nicht gegenstandslos waren, denn wir erkennen jetzt überall in der Darstellung des Gilbert'schen Prozesses unter dem kaum verhüllenden Schleier der Objectivität die Vertheidigung der eigensten Ansicht unseres Schriftstellers.

Zugleich haben wir nunmehr einen sicheren Standpunkt gewonnen, von dem aus sich das eigenthümliche Verhältniss Ottos zu Bernhard von Clairvaux und der durch denselben vertretenen Richtung der Theologie beurtheilen lässt.

Man sollte meinen, er, der mit begeisterter Hingebung mitten aus seiner glänzenden weltlichen Carrière in die Reihen der unscheinbaren Cistercienser zu Morimond getreten war, der auch nach seiner Erhebung zum Bischof zeitlebens die Vorliebe für das Mönchthum bewahrte und der für den Zauber mystischer Schwärmerei stets empfänglich blieb, er hätte dem ruhmreichen Vorsteher seines Ordens, dem Athleten contemplativer Mystik innerlichst verbunden sein müssen? Es ist bekannt, dass dies nicht der Fall war: obgleich Otto die Verdienste Bernhards rühmend anerkannte, hat er doch auch gemessenen Tadel für ihn, und keine näheren Beziehungen zwischen beiden Männern sind nachweisbar²⁾. Diese bisher kaum erklärliche Thatsache ist nun, da wir Otto als unbedingten Anhänger der Gilbert'schen Lehre kennen gelernt haben, ohne weiters zu begreifen: Bernhard war eben der heftigste Gegner dieser Gilbert'schen Philosophie. Die Worte, mit denen Johann von Salisbury, vielleicht der grösste

¹⁾ Vgl. auch die Bekenntnisse der Rechtgläubigkeit, mit denen Otto in der Chronik 4, 18 M. G. 204, §1 Oct. 197 und im Prolog zu Buch 4 M. G. 194, §2 Oct. 172 zweifelnde Gedankenreihen abbricht. Uebrigens wirft auch Gerhoh von Reichersperg in einem Briefe an Otto (Pez Thes. anecdot. nov. tom. 6 pag. 570 f.) demselben vor, dass er Gilberts Lehren in Schutz genommen habe.

²⁾ Vgl. Bädinger am weiter unten angeführten Ort S. 336 ff.

Menschenkenner seiner Zeit, den Gegensatz zwischen Gilbert und Bernhard charakterisirt, lassen sich auch auf das Verhältniss Ottos zu letzterem anwenden: *erant ambo optime litterati et admodum eloquentes, sed dissimilibus studiis; abbas enim, quod ex operibus patet, praedicator erat egregius, . . . adeo divinis exercitatus in litteris, ut omnem materiam verbis propheticis et apostolicis decentissime explicaret . . . , saeculares vero litteras minus noverat, in quibus ut creditur episcopum nemo nostri temporis praecedebat; uterque ingenio perspicax et scripturis investigandis deditus, sed abbas negotiis expediendis exercitator et efficacior u. s. w. s. M. G. SS. XX, 526, 23 ff.* Otto war, wenn wir den Gegensatz modern bezeichnen wollen, eine ideal angelegte Gelehrtennatur, Bernhard ein praktisch beanlagter Mystiker, und solche Naturen pflegen mehr Divergenz- als Berührungspunkte zu haben. Bernhard vertiefte sich mit der ganzen mächtigen Subjectivität seines Gemüthes in die Betrachtung des göttlichen Wortes, als deren Höhepunkt ihm die Ekstase galt; die nüchternen Speculationen der neuen Philosophenschulen mussten ihn eine Entweihung der Glaubensmysterien dünken, und mit leidenschaftlicher Abneigung verfolgte er diese, so bald sie durch scheinbare Irrungen gegen die geltenden Dogmenbegriffe eine Handhabe dazu boten. Otto, dem wissenschaftliches Denken Bedürfniss und Vergnügen war (s. den Widmungsbrief an Raynald M. G. 117, 9 ff. Oct. 3 und Gesta I 4 M. G. 354, 13 Oct. 15), billigte diesen Uebereifer nicht; er sagt von Bernhard in den Gesta Buch 1 cap. 47 mit schonendem Tadel: *erat tam ex christianae religionis fervore zelotypus quam ex habituali mansuetudine quodammodo credulus, ut et magistros, qui humanis rationibus saeculari sapientia confisi nimium inhaerebant, abhorreret et si quidquam ei christianae fidei absonum de talibus diceretur, facile aures praerberet;* er sieht namentlich in dem Verhalten Bernhards zu Gilbert ein menschliches Fehlgehen, wie sich trotz der rücksichtsvoll zweifelnden Form, in der der Vorwurf auftritt (Gesta I, 57 M. G. 384, 39 Oct. 87), aus der ganzen Darstellung des Gilbert'schen Processes und den an der Stelle angeführten Beispielen deutlich genug ergibt. Philosophisches Studium verträgt sich nach der Meinung Ottos in gewissen Grenzen sehr wol mit orthodoxer Gesinnung, er rühmt die gelehrte Bildung des Bischofs von Poitiers (Gesta I, 46 und 50) ohne jeglichen Rückhalt, er sieht es nicht als Profanation an, wenn die menschliche Vernunft sich bemüht, die Geheimnisse des Glaubens nachdenkend zu begreifen. Doch weiss er andererseits auch den Zug mönchischer Mystik, der ihm innewohnt, mit seiner philosophischen Richtung zu vereinen; wir können sogar genau die Stelle

des Systems angeben, wo sich jener organisch einfügt; der Excurs in den Gesta I, 5 zeigt es unmittelbar. Dort begründet Otto nämlich die Hinfälligkeit alles Menschlichen — jene Grundanschauung des Mönchthums — folgendermassen auf seiner Philosophie: „der Mensch ist, wie alles Erschaffene, nicht einfache Substanz, sondern zusammengesetzt aus verschiedenen Formen oder Subsistenzen; alles Zusammengesetzte ist eo ipso der Auflösung unterworfen, in um so höherem Grade der Mensch, als er aus so sehr verschiedenen Subsistenzen besteht, nicht nur aus Seele und Leiblichkeit, sondern ferner aus den zahlreichen Subsistenzen, welche die Leiblichkeit componiren“. Demnach ist es also die singuläre Beschaffenheit der Subsistenzen, dieser eine Hauptgedanke der dem Realismus angehörigen Gedankenreihe des Systems (vgl. oben S. 6), woran die mönchische Anschauung sich anknüpft. Und so vermag Otto, unbeschadet der dialektischen Philosophie, seiner mönchischen Neigung nachzuhängen; in der Chronik gibt er derselben ja an zahlreichen Stellen Ausdruck, er feiert besonders im letzten Capitel des siebenten Buches die Beschaulichkeit weltabgewandten Daseins als Vorschmack der ewigen Seligkeit, und das achte Buch widmet er einer weihevollen Contemplation der letzten Mysterien mit so schwungvoll prophetischer Begeisterung, wie sie nur einem Bernhard von Clairvaux zu Gebote stand¹⁾.

Mehr als die meisten seiner Zeitgenossen hat Otto von Freising, ohne auf irgend einem Gebiete originell zu sein, so die verschiedenen zum Theil entgegengesetzten Geistes- und Gemüthsrichtungen der Epoche in sich vereint: einerseits die realistische Richtung mit ihrer Kirchengläubigkeit und dem tiefen Zuge zu mönchisch contemplativer Mystik, andererseits die nominalistische Richtung mit ihrer Neigung zu unkirchlicher Philosophie und weltlicher Wissenschaft. Auf dem Boden jenes vermittelnden Systems, das Otto dem Gilbert verdankte, fanden diese Gegensätze Raum und Verständniss, aber begreiflicher Weise nicht völlige Harmonie, und es darf uns nicht Wunder nehmen, wenn wir bald die eine, bald die andere Richtung seines Innern je nach Einfluss der Verhältnisse und Stimmung bei ihm in den Vordergrund treten sehen.

Ottos Geschichtsphilosophie.

Der Schriftsteller, mit dem Gilbert von Poitiers am vertrautesten war, auf den er sich am liebsten berief, war, wie uns Johann von

¹⁾ Vgl. den anregenden, wenngleich nicht erschöpfenden Aufsatz von M. Büdinger, Die Entstehung des achten Buches Ottos von Freising, in den Wiener Sitzungsberichten phil.-hist. Classe Bd. 98 Jahrg. 1881, wo auch lehrreiche Bemerkungen über die Quellen von Ottos Mystik.

Dieses Schwanken des Kirchenbegriffes zeigt sich nun besonders deutlich und bedeutend in dem analogen Schwanken des Grundbegriffes, auf dem Augustins — und setzen wir gleich hinzu: Ottos — Geschichtsauffassung ruht: der *civitas dei* auf Erden, von der die *Libri 22 de civitate dei* handeln.

Im allgemeinen ist diese *civitas dei* oder Christi die Vorstufe des ewigen Reiches der Seligen, als Gegensatz zu der irdischen Vorstufe der ewigen Verdammnis, der *civitas diaboli* oder *terrena*. Im einzelnen schwankt der Begriff, wie der der Kirche, in drei Modificationen, je nach verschiedenen Gesichtspunkten, die der Autor wechselnd einnimmt. Wenn er den rein theoretischen Gesichtspunkt erfasst, gilt ihm als *civitas dei* die mystische Gemeinschaft aller derer, die *ex fide* oder *secundum deum*, Christum, spiritum leben und gelebt haben, die *communio sanctorum* von den Vätern und Propheten des alten Testaments an (l. 17 cap. 3 Zeile 15, XIV, 1, 26)¹⁾. Wo die concrete Kirche vorwiegend in seinen Gesichtskreis tritt, fasst er diese, die christliche Kirchengemeinde, im Gegensatz zum Heidenthum als *civitas dei* (XVIII, 1 Anfang; XIX, 26 S. 351, 5 ff., wo *nos* = *Christiani* = *cives Dei*); und das liegt ihm besonders unwillkürlich nahe, da er in der grösseren Hälfte seines Werkes eine Apologie der Christengemeinde gegen das heidnische Römerthum gibt; auch findet dieser Begriff eine sachgemässe Anwendung auf die Geschichte, so lange die Kirche als *ecclesia militans*, als Märtyrerkirche, die gewissermassen nur aus Reinen besteht, dem Heidenthum, dieser *civitas diaboli*, gegenübersteht. Schon vor Augustins Zeit hat sich das freilich geändert: das Heidenthum ist zurückgedrängt, das Christenthum anerkannte Staatsreligion geworden, die Kirche hat bereits gegen Unglauben, Unheiligkeit, Weltsinn in eigener Mitte zu kämpfen — im Hinblick auf diese Verhältnisse sieht Augustin die *civitas dei*, gleich der Kirche wie sie zur Zeit ist, als *corpus permixtum* an (XVIII, 48 Ende, *ibid.* cap. 49 Anfang). Er getröstet sich, dass doch schon jetzt diese Kirche wesentlich das Reich Christi und der Heiligen, die auch nach dem Tode im Geiste mit der Kirche fortleben (XX, 9 S. 375, 34 ff.), sei (*ibid.* S. 374, 34 ff.), wengleich noch Verworfenne darinnen sind, sowohl Häretiker wie Scheinchristen (*ibid.* S. 374, 3 ff., XXI, 25), die erst das jüngste Gericht aussondert. Fragen wir, wen er sich eigentlich innerhalb dieses *corpus permixtum* als die auserwählten *cives Dei*

¹⁾ Ich citire so mit Angabe der Zeilen nach der Edition der *Libri 22 de civitate dei* von B. Dombart; die hier folgenden Citate sollen nur besonders prägnante Stellen anführen, im übrigen verweise ich auf die erwähnten Abhandlungen von Reuter.

denkt, so neigt er theilweise dazu, auch hier wieder auf den Begriff der *communio sanctorum* zurückzugreifen (wie an der eben angeführten Stelle, auch XIX 5 S. 317, 3 f., XX 21 S. 402, 18 f.), aber andererseits räumt er den *sancti* nur einen höheren Rang ein, wie ja auch im Himmel unter den Engeln verschiedene Rangstufen bestehen, und rechnet die Menge der *infirmi ex quibus ecclesiam multiplicari et impleri oportebat* zu den Gotteskindern (XX 8 S. 371, 11 ff.), ja er will sogar die Möglichkeit offen lassen, dass noch in der Vorhölle einige bis zur Zeit des jüngsten Gerichts geläutert werden könnten (XXI 26 S. 475, 4 ff.). Dem Priesterstand räumt Augustin in dieser Beziehung noch keine eximirte Stelle ein, obgleich sich die Tendenz dazu schon im Keime zeigt. Er vindicirt bekanntlich allerdings dem *sacerdotium* vermöge der Ordination eine unveräusserliche gewissermassen dingliche Heiligkeit, die von persönlichem Verhalten nicht abhängig ist; aber er geht nicht so weit, die Priester deswegen an sich zu den Auserwählten zu zählen, er gesteht vielmehr zu, dass auch Unwürdige den Priesternamen tragen (XX 21 S. 402, 30 ff.); er sieht in dem *sacerdotium* noch nicht die Kirche *κατ' ἐξοχήν*, vielmehr spricht er von dem *sacerdotium* der ganzen Gläubigengemeinde (XX 10 S. 378, 29 ff., XVII 5 S. 187, 33). Trotz der vorübergehenden Neigung der Exklusivität zu Gunsten der *sancti* schliesst Augustin also von der *civitas dei* in dieser weitern Fassung als *corpus permixtum* keineswegs die Laien aus, insofern dieselben *secundum deum* leben, und auch deren Organisation, den Staat, nicht, insofern dieser desgleichen thut. Nur der die Kirche bekämpfende, der heidnische Staat, ist vom Teufel, nebst seinen Errungenschaften, dem weltlichen um seiner selbst willen erstrebten Glück und dem durch mancherlei ungerechte Kriege eroberten Frieden. Nicht so der wahre christliche Staat, der seine Aufgabe fromm und gerecht erfüllt, der Gottesstadt hienieden wahren Frieden zu schaffen, das Vorbild des ewigen Friedens im Himmelreich, dessen Segnungen Augustin in grossartigem Schwunge preist (XIX 10 ff., speciell 12), den er für ein so einziges Gut erklärt, dass selbst die Bösen ihn auf ihre Weise erstreben, wenngleich sie nur Krieg und Zwist, das Zeichen der *civitas diaboli*, zu Wege bringen (XVIII 2 Anfang).

Die Geschichtsauffassung Augustins von den beiden *civitates* hat sich Otto nun so vollkommen angeeignet, dass er sie frei beherrscht und verwendet. Es genügt auch hier nicht, das nur im allgemeinen obenhin anzuerkennen, wie es bisher geschehen ist, sondern wir müssen im einzelnen untersuchen, in welcher Weise sich die Ansichten Augustins, die Schwankungen des Begriffs Kirche, bezw. Gottesstaat, bei

unserem Schriftsteller wiederfinden, namentlich auch, wie er dieselben auf die Geschichte seiner eigenen Zeit anwendet. Nur so erhalten wir einen Einblick in die Geschichtsauffassung Ottos, sowie in seine politischen Ansichten, und der Charakter seiner beiden Werke, sowie das eigenthümliche Verhältniss zwischen ihnen kann uns nur auf diesem Wege verständlich werden. Natürlich halten wir uns hier zunächst an die Chronik, da in dieser vorzugsweise die geschichtsphilosophischen Theorien zu erkennen sind.

Otto erklärt im Prolog zum *Chronicon* M. G. 119 Oct. 7 und im Buch 2 Cap. 43 Ende, er wolle über die Wandelbarkeit alles Irdischen schreiben, um den Blick der hienieden Pilgernden zu dem Ziele des ewigen Gottesreiches hinzulenken, doch so, dass er nach dem Beispiel des Augustin auch über Ursprung und Fortschritt des Gottesstaates auf Erden, als des Abbildes des ewigen, im Kampfe mit dem weltlichen Reiche des Teufels berichte. Hier und weiterhin, indem er ganz nach Vorgang des Augustin die Generationen der Gottesbürger im Gegensatz zu den Weltbürgern von Abel und Kain an aufführt (vgl. auch seine klare Recapitulation IV 4), fasst er die *civitas dei* als mystische *communio sanctorum*, und diesen Begriff derselben hält er durch die ganze Geschichte des alten Testaments fest, auch nach der Theilung des jüdischen Reichs (I 29 M. G. 142, 35 Oct. 58 *habuit tamen utrumque regnum, qui peccantis populi ac praevaricatorum regum excessus reprehenderent, regni Christi cives*, vgl. II 7 M. G. 146, 35 Oct. 67), bis zur Geburt Christi, dem einzigen Moment, wo er zweifelt, ob noch damals und welche *cives Christi* vorhanden gewesen seien (II 47 M. G. 166, 46 Oct. 112).

Von da an fasst er den Begriff der *civitas dei* wie Augustin unwillkürlich enger. Im Prolog zum Buch III M. G. 169 Oct. 117 spricht er seine Freude aus, nun endlich zu den Zeiten des Heilands gekommen zu sein und jetzt reicheren Stoff zur Erzählung vom Gottesstaat zu haben, während bis dahin nur wenig davon zu berichten gewesen, weil ausser den wenigen Juden der ganze Erdkreis im Heerbann des Teufels gestritten habe. Die christliche Kirche im Gegensatz zu dem heidnischen Römerthum repräsentirt nun den Gottesstaat gegenüber dem Reiche des Teufels: begründet von Christus und den Aposteln nimmt sie den Kampf gegen das letztere auf (III 6 M. G. 175, 12 Oct. 131, III 14 Anfang und M. G. 179, 11 Oct. 141), die Heiligen, Märtyrer und Bekenner sind ihre Führer und Leuchten in diesem glorreichen Kampf, den sie siegend besteht trotz aller Versuchungen und Verfolgungen, zu denen der Teufel seine Bürger, die römischen Kaiser und häretische Widersacher, an-

stachelt (III 15 M. G. 180, 12 Oct. 143, III 16 Anfang, III 19 M. G. 182, 35 Oct. 149, III 22 Anfang: *Igitur dum civitas dei, quae est ecclesia, longe lateque per orbem terrae diffunderetur, antiquus hostis subtilius eam persequi molitur, et, qui prius eam exterius persecutionibus oppugnaverat, nunc intestino bello, hoc est haeticorum veneno, callide inficere attemptat*, III 24 M. G. 185, 28 und 42 Oct. 155 f., III 27 M. G. 186, 34 Oct. 158, III 31 M. G. 188, 8 Oct. 161, III 34 M. G. 188, 29 Oct. 162, III 38 M. G. 189, 8 Oct. 163 f., III 41 M. G. 189, 49 Oct. 165, III 45 M. G. 190, 30 und 192, 24 Oct. 167 und 169, ebenda 192, 14 Oct. 169: *sed jam ad cives mundi revertamur, womit die Weitererzählung der römischen Staatsangelegenheiten gemeint ist*, III 47 Anfang). Endlich hören die Verfolgungen auf, Constantin bekehrt sich und bringt der Kirche Frieden und Freude, erhöht und bereichert sie (Prolog zu Buch IV und IV 1 ff., speciell IV 3), und Theodosius verschafft ihr nach Beendigung der äusseren und inneren Kämpfe völligen Frieden (IV 18 M. G. 204, 8 Oct. 196).

Von hier an wird nun der Begriff der Kirche und des Gottesstaates hienieden als *corpus permixtum* vorherrschend; denn die Bedeutung des Gegensatzes zum Heidenthum hört auf, die Kirche verbreitet sich mehr und mehr über den ganzen Erdkreis, unter allen Völkern, nur noch von geringen, inneren Anfechtungen hat sie jetzt zu leiden: IV 4 Anfang und weiterhin M. G. 197, 25 Oct. 180 f., IV 5 M. G. 198, 17 Oct. 182 *vide regno Christi crescente regnum mundi paullatim imminui; igitur dum civitas Christi multis modis proficeret pacemque exterius ab hostibus haberet, hostis humani generis diabolus intus eam lacescere attemptat*, IV 8 Ende; auch Julian Apostata verfolgt den Gottesstaat mehr arte quam vi IV 10 M. G. 200, 22 Oct. 187; weiterhin bedarf es des Nachweises nicht, denn Otto erklärt selbst ganz ausdrücklich im Prolog zum Buch V M. G. 214, 8 Oct. 218: *von Theodosius an, quia omnis non solum populus sed et principes exceptis paucis catholici fuerunt, videor mihi non de duabus civitatibus sed paene de una tantum quam ecclesiam dico historiam texuisse; non enim, quamvis electi et reprobi in una sint domo, has civitates, ut supra, dixerim duas, sed proprie unam, sed permixtam tamquam grana cum paleis, vgl. auch die Stelle im Prolog zum Buch VII M. G. 248, 23 Oct. 295. Otto meint dies in demselben optimistischen Sinne wie Augustin: schon jetzt herrscht gewissermassen Christus, herrscht das Gottesreich auf Erden, die Gottesbürger, die Auserwählten haben in und mittels der Kirche bereits jetzt eine verhältnissmässige Vorherrschaft (s. III 6 M. G. 174, 30 Oct. 131, wo Otto vorgreifend von der Folgezeit*

Hier tritt uns nun, wie bei Augustin, die Frage entgegen: wer sind die auserwählten Gottesbürger innerhalb der *civitas permixta*, d. h. also der Christenheit wie sie zur Zeit ist?

Diese Frage hat hier aber eine ganz andere Tragweite als bei Augustin, weil in dem Zeitraum, der zwischen beider Männer Lebens-epochen liegt, die Organisation der Kirche sich in ganz unvergleichlicher Weise ausgebildet hat: Clerus und Laienthum, Weltclerus und Mönchthum sind im 12. Jahrhundert Gegensätze von ganz anderer Bedeutsamkeit geworden als sie es im 5. Jahrhundert waren, und daher müssen bei Otto deutlicher als bei Augustin divergente Auffassungen jener fraglichen Bestimmung hervortreten. Die eine Auffassung, zu der Augustin neigte, nämlich auch hier auf die *communio sanctorum* zurückzugreifen, finden wir zunächst ganz deutlich ausgesprochen bei unserem Schriftsteller: die wahrhaft Heiligen, die Mönche, sind die eigentlichen Gottesbürger; die Mönche und die mönchisch disciplinirten Cleriker nebst den Kreuzfahrern, wie er erweiternd VII 9 M. G. 252, 36 ff. Oct. 305 hinzufügt; nur diese Heiligen, meint er wiederholentlich, wenn er auf die traurigen Zustände seiner Zeit blickt, sind es, welche den Untergang der Welt noch durch ihre Verdienste hinhalten: VII 21 M. G. 259, 45 Oct. 321 *tanta enim sunt mala, quod, nisi sanctorum, quorum per dei gratiam magna nunc copia est, meritis et suffragiis staret mundus, in brevi omnino eum periturum timere cogemur*, VII 34 M. G. 267, 3 Oct. 336 *tanta postremo praeteritorum memoria, praesentium incursum, futurorum metu discriminum urgemur, ut . . . haut diu stare posse mundum putarem, nisi sanctorum meritis verae civitatis dei civium, quorum in toto orbe copiosa varie et pulchre distincta florent collegia, sustentaretur*, auch ebenda Zeile 12; und in diesem Sinne schliesst er das Buch VII im Capitel 35 mit jener idealistischen Schilderung des Mönchwesens seiner Zeit als dem einzigen Abbild des Gottesreichs hienieden. Zu diesem Gedankenkreis stimmen die zahlreichen der Anführung nicht bedürftigen Stellen, an denen Otto seine Berichte von Krieg und Mord und den wirren Wechselfällen der Geschichte durch die Mahnung unterbricht, sich von dieser unbeständigen, hinfälligen Welt abzuwenden und nur nach dem unwandelbaren Gottesreich und seinem Frieden zu trachten. In der ganzen Sphäre dieses Gedankens tritt die Kirche, wie man sieht, völlig zurück, als existirte sie gar nicht und hätte gar keinen Antheil am Gottesstaat, geschweige dass sie als Vertreterin desselben erschiene. Man hat sich durch diese Stellen, namentlich durch die erwähnte eindrucksvolle Verherrlichung des Mönchthums am Schlusse der Geschichtsdarstellung darüber täuschen lassen, dass die darin nieder-

gelegte Anschauung keineswegs die ausschliessliche, ja wie ich zu zeigen denke, nicht einmal die massgebende Ansicht Ottos ist.

Beachten wir nur die Reihe bedeutungsvoller Aeusserungen, wo er die Kirche in ihrer hierarchischen Organisation als Heilsanstalt, das Sacerdotium in der Heiligkeit seines Amtes als Verkörperung des derzeitigen Gottesstaates hinstellt! Es wäre ja an sich kaum begreiflich, dass Otto der Kirche in der historischen Entwicklung eine so hohe Rolle zuschrieb, wie wir es oben S. 18 gesehen, sie völlig mit der civitatis dei identificirte, und sie dann auf einmal bedeutungslos für das Christenthum seiner Zeit sein liess. Das geschieht auch in der That nicht. Wenn die Kirche in seinen Gesichtskreis tritt, würdigt er sie vielmehr auch zu seiner Zeit in entsprechender Weise: im Prolog zum Buch VII M. G. 248, 17 Oct. 295 erkennt er der Kirche in ihrer imposanten Machtfülle gegenüber dem sinkenden Königthum den Preis der ewigen Heimat zu; an der berühmten Stelle VI 36 M. G. 246 Oct. 292 feiert er die ecclesia als caput sui (d. i. Christi) corpus sine carnali commixtione ex Spiritu sancto conceptum et virgine natum . . . quae virgo speciosa . . . novum ac speciosum parit populum, und deutet sie als den Stein, der das ständige Weltreich zertrümmern wird; VII 16 M. G. 256, 19 Oct. 313 rühmt er ihre Befreiung und Erhöhung durch das Wormser Concordat; VII 18 Anfang beklagt er das Schisma in ecclesia dei; ja so eingenommen ist er von der hierarchischen Erscheinung der Kirche, dass er dieselbe bei der Schilderung des Himmelreiches mit den verschiedenen Stufen der Seeligen nach Hieronymus VIII 29 M. G. 296, 27 Oct. 401 als gegenwärtiges Abbild jener himmlischen Rangordnung bezeichnet: quod etiam in praesenti videmus, ubi in una ecclesia diversis dignitatibus ordinibus alium alio superiores conspicimus, quam ad instar illius curiae distinctam Dominus Noster loquens ostendit, sum ait „Vile et omnia facias iuxta exemplar quod tibi monstratum est in monte“. Der Gegensatz zu der Kirche als solcher Vertreterin des Gottesstaats hierieden, also das Teufels-Reich, ist in diesem Zusammenhang die unheilige in Weltlichkeit versunkene Laienschaft, welche der Kirche Abbruch thut und sie bekämpft, repräsentirt an den weihen angeführten Stellen durch das Königthum, im Prolog zu Buch II durch die Pfaffen, welche die Freisinger Kirche bedrängen, I 9 M. G. 138, 2 Oct. 66 durch die Weltkinder überhaupt, welche die Kirche bedrücken (sicut Babyloniae munditione amatae, inter quos tuus [d. i. so Otto selbst] promitur ac concubatur ecclesiae). In dieser hierarchischen Anschauung geht Otto so weit, dass er parallel die Kirche mit der, was als das Haupt betrachtet bezeichnetes Königthum Kirche fast

identificirt, letztere wenigstens als *ecclesia κατ' ἐξοχήν* hinstellt: VI 32 M. G. 244, 38 Oct. 287, VI 34 M. G. 246, 5 und 20 Oct. 290 und 291, VII 27 M. G. 263, 21 Oct. 328.

Und noch eine dritte Antwort auf die Frage, wer die Gottesbürger in der *civitas permixta* seien, haben wir bei Otto zu registriren, welche uns nach Augustins Vorgang nicht ganz unerwartet sein kann. Auch Laien, auch der weltliche Staat und dessen Vertreter, können bedingungsweise Mitbürger des Gottesstaats hienieden sein! Bedingungsweise sage ich; die Bedingung ist dieselbe wie bei Augustin: sie müssen, den Zwecken der *civitas dei* hingegeben, *pax* und *justitia*, Frieden nach aussen und innen schaffen und wahren. Ich habe oben S. 17 hervorgehoben, dass solcher Friede nach Augustins Ansicht das Hauptkriterium und die Existenzbedingung des Gottesstaats auf Erden sei — das ist ebenso Ottos Ansicht: II 51 Ende preist er Christus als *vere pacificus qui omnia quae in coelo et quae in terra sunt pacificavit*, und er eilt freudig zur Schilderung des Friedens, der durch Christi Geburt der Welt geschenkt ist; im Prolog zum Buch III M. G. 170, 45 Oct. 121 erklärt er *pax idcirco mundo tunc nova reddita fuit, ut novi regis ministri liberius orbem terrae peragrare salutiferaeque vitae praecepta seminare possent*; die Erzählung von Christi Erscheinen wird III 6 Anfang eingeleitet mit den Worten *itaque jam sedatis omnium seditionum motibus, pace inaudita saeculis reddita*, und die Kriegerruhe unter Augustus wird III 8 M. G. 175, 49 Oct. 133 motivirt ob *novi regis novum ortum*. Demgemäss ist das bemerkenswertheste Verdienst, welches er gottgefälligen Fürsten nachrühmt, dass sie der Kirche und der Welt Frieden gegeben haben: Constantins christliche Regierung wird IV 2 Anfang inauguriert mit den Worten *Constantinus, Christianus factus, pacem ecclesiae reddidit*, ähnlich III 47 Anfang, und IV 3 Anfang wird nochmals betont *cum Constantinus solus regnaret . . . , pax desiderata diu tribulatae ad plenum redditur ecclesiae et . . . velut nube detersa laetus dies ubique terrarum civitati Dei coruscare coepit*. Von Theodosius an datirt Otto, wie wir vorhin S. 19 sahen, den Beginn des nur Einen Gottesstaates, und, sehen wir uns nach dem Grunde dieser Datirung um, so erkennen wir denselben in nichts anderem als in den Worten, womit die Regierung dieses Herrschers charakterisirt wird: *his diebus civitas Christi, sopitis tam forensibus quam civilibus malis, plenum gaudium pacemque perfectam habere coepit* (IV 18 Anfang). Dem entsprechend ist das charakteristische Kennzeichen der *civitas terrena* Krieg, Rebellion, *divisio*: II 32 Ende *ut in bellis variisque alternantium rerum casibus mutabilium miserias ostendamus, bellorum ac rerum nutantium seriem teximus*,

II 51 M. G. 168, 45 Oct. 117, IV 31 M. G. 212, 18 und vorher Oct. 214, V 36, VI 1 Ende, VI 3 Anfang, VII 9. So heisst es überhaupt von den Auserwählten, sie geniessen fern von dem Wandel der Welt bereits auf Erden den Vorschmack ewiger Sabbatsruhe (VII 35 M. G. 269, 1 Oct. 340 f.), und in diesem Sinne gönnt er den Gerechten, welche nichts für sich verlangen und gottgefälligen Werken sich widmen, auch wenn es Laien sind, Antheil an der Gottesbürgerschaft: gerade an der Stelle, wo er im übrigen die Mönche allein als Auserwählte preist, VII 35 Anfang, schliesst er als Ausnahmen mit ein diejenigen *qui sobrie pie et juste ex clericis et laicis sua tamquam non sua possidentes fratrum necessitatibus misericorditer deserviant*¹⁾; ganz ebenso erkennt er im jüngsten Gericht (VIII 17 M. G. 286, 28 Oct. 378) neben den *sancti*, *qui propriis voluntatibus et facultatibus abrenunciantes Christum secuti sunt*, in zweiter Linie als begnadigte auch die *justi*, *qui sua licite possidentes operibus misericordiae obtinere meruerunt*, *ut u. s. w.*; sogar in der Zeit vor Christus sieht Otto die siebentausend gottgefälligen Männer, die es unter Elias gab, als Gottesbürger an (II 47 M. G. 167, 7 Oct. 112), und er interpretirt diese Zahl I 29 M. G. 142, 40 Oct. 59 noch dazu als Bezeichnung einer unbegrenzten Menge, um zu erhärten, dass die Zahl der Gottesbürger damals keine geringe war. In demselben Sinne sagt er im Prolog zum Buch VII am Ende, die Kirche vereine Gute und Verworfenen, nur Gott kenne die Auserwählten, und erklärt ebendort ganz überstimmend mit Augustin, er wisse wol, es werden auch Priester, die ein verworfenes Leben führen, trotz der Weihe des Sacerdotium persönlich nicht zum ewigen Gottesreiche gelangen. Man sieht, an allen diesen Stellen schliesst Otto die Laien nicht von dem Gottesstaat aus, wenn sie friedfertig und gerecht sind, und ebenso wenig den gerechten friedfertigen, die Ziele des Gottesreichs verfolgenden Staat nebst dessen Regenten, nur dass er noch entschiedener als Augustin dazu neigt, die *sancti* und das sacerdotium als bevorzugte Classen von Gottesbürgern anzunehmen, beiläufig der einzige Weg zu einer systematischen Vereinigung der dargelegten Differenzen, den Otto freilich nur andeutet.

Zwischen drei verschiedenen Begrenzungen der *civitas dei* und ihres Gegensatzes sehen wir Otto also im ganzen schwanken. Wir haben dieselben in den Grundzügen bei Augustin nachgewiesen und

¹⁾ An die sogen. „Laienbrüder“, die den Klöstern affiliirt waren, ist hier nicht ausdrücklich zu denken, da daneben auch Cleriker genannt sind; vgl. auch die oben weiter angeführten Stellen.

dadurch klargelegt, dass diese Schwankungen keine zufälligen Unklarheiten sind, sondern bedingt werden durch entsprechende Schwankungen der zu Grunde liegenden dogmatischen Gedanken im Zusammenhang mit den Wandlungen der historischen Entwicklung des Christenthums: So lange die Gotteskinder nur unter Propheten und einzelnen auserwählten Juden zu finden waren, konnte nur der mystische Begriff der *communio sanctorum* im Gegensatz zu den Nichterwählten angewandt werden; seit der Schöpfung der concreten christlichen Kirche und so lange dieselbe in geschlossener Reinheit den Kampf gegen das Teufelsvolk, die Heiden, führt, muss die Kirche als die *civitas dei* im Gegensatz zum Heidenthum, der *civitas diaboli*, gelten; nach der siegreichen Anerkennung der Kirche durch den Staat, da sie nun Gerechte und Verworfenen ohne Unterschied in sich schliesst, muss der erweiterte Begriff des *corpus permixtum*, der *civitas permixta*, eintreten. Und innerhalb dieses letzteren Begriffes wiederholen sich nun in der Anwendung auf die derzeitige Gegenwart dieselben Schwankungen der Auffassung, je nachdem als Kriterium der Gottesbürgerschaft vorzugsweise die Zugehörigkeit zum Mönchthum, oder die Mitgliedschaft in der Kirche und ihrer Hierarchie, oder die selbstlose Hingabe auch der Laien an die gottgefälligen Zwecke des Gottesstaates angesehen wird. Wir haben in der That ja S. 20 ff. zur Genüge verfolgt, dass unser Autor nicht nur in Anwendung auf die verschiedenen Phasen der historischen Entwicklung, sondern auch in Anwendung auf seine eigene Zeit bald die eine, bald die andere Seite des nach drei Seiten schillernden Begriffes hervorkehrt.

Da drängt sich nun fast unwillkürlich die Frage auf: wenn letzteres zweifellos der Fall ist, wie kann Otto dabei eine einheitliche Ansicht von der Kirche seiner Zeit und ihrer Verhältnisse zum Staat besitzen, die wir doch von einem Bischof und Reichsfürsten erwarten müssen? Es liesse sich freilich schon hier ausführen, was ich eben vorhin andeutete, dass jene verschiedenen Schwankungen der Anschauung nicht nothwendig unvereinbare Gegensätze sind, und wie sie sich eventuell mit einander vereinbaren lassen. Allein wir würden unserer Untersuchung dadurch vorgreifen und ziehen es deshalb vor, ohne weitere Präjudicien das Gebiet zu betreten, auf welches jene Frage uns weist: die politischen bezw. kirchenpolitischen Anschauungen, die unser Schriftsteller in der Chronik zu erkennen gibt.

Ottos politische Ansichten im Chronicon.

Auch in diesem Theile unserer Untersuchung bewegen wir uns auf einem unbetretenen Boden: man hat bisher nie versucht, die

politischen Ansichten Ottos im Zusammenhang mit seinen dogmatischen zu erklären.

Die drei variirenden Anschauungen von der Kirche bezw. der civitas dei, die wir bei Otto abwechselnd verfolgen konnten, sind in einseitiger Ausprägung bekanntlich an verschiedene Kreise jener Zeit vertheilt: Mönchthum, Hierarchie oder Weltclerus, Laienschaft pflegt man in diesem Sinne zu unterscheiden; und obwol sich diese Unterschiede nicht ganz mit jenen dogmatischen decken, bezeichne ich letztere doch mangels treffenderer und zugleich kurzer Ausdrücke im Folgenden je als mönchische, hierarchische, laienfreundliche Auffassung.

Erwägen wir nun gleich im voraus behufs grösserer Klarheit, wie sich diese verschiedenen Grundanschauungen überhaupt in politischer Beziehung geltend machen, in welche politischen Ansichten sie sich umsetzen können. Die mönchische würde eigentlich nicht in Betracht kommen, insofern sie ja jede Berührung mit dem Weltlichen ablehnt, allein sie macht sich negativ doch sehr bedeutsam geltend in der Ansicht jener, die wie Arnold von Brescia das Geistliche schroff und völlig von allem Weltlichen trennen, den Clerus aller Regalien entkleiden und ihn auf seine rein geistlichen Einkünfte und Functionen beschränken wollen. Die hierarchische Anschauung ergibt ins Politische umgesetzt die Theorie von der unbedingten Unterordnung des Staates unter die Autorität der Kirche im Sinne Gregors VII. mit all deren bekannten Folgerungen. Die laienfreundliche Anschauung findet ihren politischen Ausdruck in der Ansicht von der autonomen Berechtigung der beiden Gewalten, der Kirche und des Staates, des Papstes und des Kaisers, deren jede in ihrer Sphäre des von Gott verliehenen Amtes waltet, jener Theorie von den zwei Schwertern, deren bald mehr zu Gunsten der päpstlichen, bald mehr zu Gunsten der kaiserlichen Macht gezogene Consequenzen ebenfalls bekannt sind¹⁾. Dass dies in der That die politischen Umsetzungen jener dogmatischen Anschauungen seien, bedarf wol keines Beweises; jedem, der die Geschichte des 11.—12. Jahrhunderts und seiner Parteien kennt, muss es ohne weiteres einleuchten. Zum Ueberflus sind wir in der selten glücklichen Lage, gerade betreffs der letztgenannten Anschauung, bei der man noch am ehesten an jenem Zusammenhang zweifeln möchte, direct nachweisen zu können, dass man sich dieses Zusammenhanges damals sogar völlig bewusst war: Otto von Frei-

¹⁾ Vgl. W. Ehbbeck, Gericht von Reichenberg und seine Ideen über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat. Forschungen zur deutschen Gesch., Bd. 14 S. 112. Inwiefern vgl. die zweite Note zum Übersichts-¹⁾titel.

sing selbst beruft sich im Prolog zu Buch VII M. G. 248, 22 Oct. 295 zur Erhärtung der entsprechenden politischen Theorie auf die Grundanschauung von der *civitas permixta*!

Erinnern wir uns nun, wie alle diese Gegensätze in jenen vierziger Jahren des 12. Jahrhunderts, als Otto die Chronik schrieb, noch reale Bedeutung hatten. Noch immer ruhten die Fragen aus der Zeit des Investiturstreites nicht, wie die Macht des Sacerdotium gegenüber der des Regnum zu begrenzen sei; trotz des Wormser Concordates waren an der Curie und bei einem Theile des Clerus die Ideen Gregors VII. nicht vergessen, und gerade damals unter der laxeren Regierung Konrads III. wagten sich dieselben wieder stärker hervor, wie z. B. in der ganzen Salzburger Kirchenprovinz, der Otto als Bischof von Freising angehörte, das staatliche Recht bei Wahl und Investitur der Prälaten principiell ignorirt wurde. Andererseits herrschte in weiten Kreisen Missmuth über die Verweltlichung des Clerus, besonders der Curie; die lauten Mahnungen von Theologen und Kirchenmännern, die stillredende Opposition asketischer Mönchsorden und apostolischer Häretiker richtete sich dagegen; in Rom selbst begann nach dem Vorgang nord- und mittelitalischer Communen jene radicale, halb demokratische, halb religiöse Bewegung, welche die römische Kirche aller Herrschaftsrechte entkleiden und sie auf ihre geistlichen Functionen beschränken wollte¹⁾. Aber doch konnte der Clerus nicht ablassen von der gewohnten Machtfülle, konnte die öffentliche Meinung nicht ablassen von dem unwiderstehlichen Zuge der Unterordnung unter die monarchische Gewalt des Papstthums, suchte und fand man Halt und Trost in der idealen Autorität Sanct Peters.

Alle diese Zeitfragen mussten das Interesse und Urtheil eines gelehrten Staatsmannes und Bischofs wie Otto in Anspruch nehmen, und als Schriftsteller hat er nicht vermieden, dieselben zu berühren. Er liebt es zwar, in der geschmackvollen Form scheinbarer Objectivität die verschiedenen Meinungen einander gegenüberzustellen, aber seine eigentliche Ansicht, seine subjective Meinung ist doch fast immer unschwer herauszuerkennen. Und an zahlreichen Stellen äussert er sich unumwunden genug.

Da wir nun jene drei dogmatischen Anschauungen von der Kirche bei Otto vertreten gefunden haben, so werden wir uns ohne weiteres nach deren politischen Umsetzungen bei ihm umsehen und fragen, wie er sich zu denselben verhält.

¹⁾ Vgl. Giesebrecht, *Gesch. der deutschen Kaiserzeit* Bd. 4 S. 319. 364 ff., Bernhardi, *Konrad III.* S. 360. 781 ff., Ribbeck l. c. S. 40 f.

Hier ist es nun ebenso charakteristisch, wie wichtig zu bemerken, dass Otto die mönchische Anschauung in ihrer damaligen politischen Consequenz so bestimmt und bewusst wie möglich ablehnt, obwol er eine lebhaftere innere Sympathie für dieselbe nicht verhehlt. Bei der ersten Gelegenheit, wo dieselbe im Laufe der Geschichte zur Sprache kommt, äussert er sich darüber ganz unumwunden; es ist das bei der Erhebung der Kirche zur Staatskirche durch Constantin. Er feiert diese Erhebung IV 3 als frommes gottgefälliges Werk und rühmt den Kaiser, dass er die Ausstattung der Kirchen mit weltlichen Gütern nicht nur zugelassen habe, sondern selbst mit leuchtendem Beispiel vorangegangen sei. Kurz vorher in dem Prolog zu dem Buche IV M. G. 193, 39 Oct. 171 erörtert er ausdrücklich die hieran sich knüpfende grosse Streitfrage *de regni ac sacerdotii justitia*: er tritt entsprechend der eben erwähnten Beurtheilung Constantins denjenigen entgegen, welche geistliche und weltliche Befugnisse schroff trennen, dem Clerus nur die spiritualen Einkünfte belassen, dagegen ihm alle weltlichen Gerechtsame und Besitzthümer absprechen wollen; er kann sich nicht entschliessen, zu glauben dass die ganze Kirche, der doch Christus den Geist der Wahrheit verliehen, durch all' die Jahrhunderte im Irrthum befangen gewesen sein sollte, indem sie sich berechtigt hielt, Regalien aus der Hand der Herrscher zu empfangen; das Bedenken, dass weltlicher Besitz sich nicht mit der Heiligkeit des Priesteramtes vertrage, weiss er freilich nicht principiell abzuweisen, aber er macht dagegen geltend, dass zahlreiche heilige Bischöfe unbeschadet ihrer Heiligkeit die Regalien innegehabt haben; dem Königthum könne man jedenfalls das Recht nicht abstreiten, das, was es von Gott empfangen, den Kirchen zu übertragen; ego enim, sagt er zuletzt mit ungewöhnlichem Hervorkehren seiner persönlichen Meinung auch der Form nach, *ut de meo sensu loquar, utrum Deo magis placeat haec ecclesiae suae, quae nunc cernitur, exaltatio quam prior humiliatio* (nämlich vor Constantins Zeit), *prorsus ignorare me profiteor; videtur quidem status ille fuisse melior, iste felicior*; und daran schliesst er die Erklärung, dass er in allem der römischen Kirche beipflichte, es sei zu glauben, was sie glaube, es werde mit Fug und Recht besessen, was sie besitze. Demgemäss bezeichnet er es IV 10 als teuflisches Beginnen, dass Julian Apostata die Bischöfe von jedem weltlichen Besitz und Geschäft auszuschliessen unternahm; weit entfernt davon also, dem Episcopat den Antheil an letzteren abzuspochen, erklärt er sich VI 15 M. G. 235, 33 Oct. 267 nur dagegen, dass ein Bischof in *causa capitali* rede, er verurtheilt VII 27 die populäre Erhebung der Römer zur Gewinnung der Stadtherrschaft

aufs schärfste, und IV 4 M. G. 197, 30 Oct. 180 führt er den Gedanken aus, weshalb Gott die Kirche, sein Reich, nach den Zeiten demüthiger Niedrigkeit zu weltlicher Macht ohne Gleichen erhoben habe: *ut etiam securior de regni coelestis promissione fieret (scil. ecclesia), regnum ei temporale regnorum omnium maximum (scil. regnum Romanorum) tradidit, sicque, ut dixi, paulatim civitas dei crescens ad summum apicem ac monarchiam profecit; et notandum . . . quod regnum suum, quod est ecclesiam, ad summum fastigium, quo altius nihil in terra, provexit, ut per hoc civibus mundi se non solum deum coeli sed et dominum orbis ostenderet.* Wir sehen also, für seine politische Anschauung ist ebenso wenig wie für sein philosophisches System die mönchische Gesinnung bestimmend, vielmehr setzt er sich, wenn auch mit unverkennbarem Bedauern, dass es nun einmal so ist und nicht anders, zu Gunsten des weltlichen Machtstandes der Kirche über die mönchischen Bedenken hinweg.

Lehnt Otto somit die politische Consequenz der mönchischen Grundanschauung entschieden ab, so werden wir ihn zwischen den Consequenzen der hierarchischen und laienfreundlichen schwanken sehen.

Unzweideutig bekennt er sich einerseits zu den politischen Tendenzen der hierarchischen Ansicht, zum Theil an den eben angeführten Stellen und ferner an den zahlreichen Stellen, wo er eine entsprechende Auffassung des Papstthums zu erkennen gibt. Er vindicirt demselben nicht nur, was für einen katholischen Bischof selbstverständlich ist, den von Petrus gegründeten Primat mit der vollen Binde- und Lösegewalt (im Prolog zu Buch III M. G. 170, 49 Oct. 121, III 19 M. G. 182, 41 Oct. 149), sondern er identificirt die römische Kirche an einigen Stellen, die S. 22 oben in anderem Zusammenhang bereits angeführt wurden, mit der Kirche überhaupt, ihre Entscheidung erklärt er nicht nur in dogmatischen, sondern auch in kirchenpolitischen Fragen für unbedingt massgebend (im Prolog zu Buch IV M. G. 194, 32 Oct. 173, IV 18 M. G. 204, 31 Oct. 197); schwer mag er sich VI 23 Ende entschliessen zu glauben, dass Papst Johann XII. ein tadelnswerthes Leben geführt habe, *quia Romana ecclesia hoc speciale privilegium sacerdotibus suis ascribere solet, quod meritis Petri supra firmam petram fundati nulla eos inferorum porta vel tempestatum turbo ad exicalem ruinam involvat;* er rühmt Papst Nicolaus VI 3 M. G. 230, 29 Oct. 256 als *religiosus ac zelo dei plenus*, dass er König Lothar wegen dessen Ehebruch *de commisso scelere redarguit et ad condignam poenitentiam invitavit*, und fügt die Bemerkung hinzu (a. a. O. Zeile 40) *unde, jam regno decrescente,*

ecclesiam vide tantae auctoritatis factam, ut etiam reges iudicet; er vermag es VI 23 M. G. 239, 36 Oct. 276 nicht zu billigen, dass Kaiser Otto den Papst Johann absetzt und einen andern substituirt; er pflichtet VI 32 M. G. 244, 44 Oct. 287 f. der Ansicht Gregors VII. bei, bei dem das Verfahren Kaiser Heinrichs III. bei Besetzung des päpstlichen Stuhles missfiel, *causa ista in qua sententia principis et episcoporum praevaluit*, und fährt fort: *ex hinc* (seit 1046) *Romana ecclesia in electione canonica pontificum in tantum infirmata invenitur, quod iste* (Papst Clemens) *quatuorque sequentes ab imperatore ibi positi in catalogo inveniantur*, man sieht also, er betrachtet die vom Kaiser nominirten Päpste als uncanonisch intrudirt und eigentlich nicht in den Papstkatalog gehörig; dem entsprechend bezeichnet er VI 34 M. G. 246, 5 Oct. 290 überhaupt jene abhängige Stellung der Kirche unter den Ottonen bis zu Heinrich IV. als Knechtschaft, und die Wiederherstellung der canonischen Wahl der Päpste durch Gregor VII. feiert er als Befreiung der Kirche (VI 32 Ende, VI 33 M. G. 245, 15 Oct. 288, VI 34 M. G. 246, 5 Oct. 290); die Gefangennahme Paschals II. durch Heinrich V. nennt er VII 14 wiederholt *scelus* und *sacrilegus ausus*, er vindicirt dem Papste die Stadtherrschaft in Rom als ein von Constantin herrührendes Recht (VII 27 M. G. 263, 20 Oct. 328) und rühmt, wie wir oben S. 27 sahen, IV 4 die weltliche monarchische Gewalt der Kirche als Werk der göttlichen Gnade.

Getäuscht durch die einseitige Bemerkung solcher Aeusserungen und die warme Anerkennung, welche Otto IV 34 dem Papst Gregor VII. als dem Wiederhersteller der Kirchendisziplin und -freiheit zollt, hat man unseren Schriftsteller als Gregorianer bezeichnet! Nichts kann verkehrter sein. Verfolgen wir nur die Stellen, an denen er jener laienfreundlichen, so gar nicht gregorianischen Grundanschauung auch in ihren politischen Consequenzen Ausdruck giebt, bezw. sich den Consequenzen der hierarchischen Anschauung entzieht. Im Prolog zum Buch VII M. G. 248, 22 Oct. 295 verwarft er sich ausdrücklich dagegen, dass man aus seiner Ansicht vom Niedergange der weltlichen Dinge schliesse, er wolle *christianum imperium ab ecclesia separare, cum duae in ecclesia dei personae, sacerdotalis et regalis, esse noscantur*, und er beruft sich zum Beweise, dass jenes seine Meinung nicht sein könne, auf seine Grundanschauung von der *civitas permixta*, aus der ja in der That die Theorie von der Gleichordnung der zwei Gewalten folgt (s. S. 25). Im Prolog zum Buch IV M. G. 193, 39 Oct. 171 weist er auch keineswegs die Theorie von den zwei Schwertern ab, wie man bei flüchtiger Lectüre anzunehmen versucht sein könnte; vielmehr erklärt er sich nur gegen die schroffe Trennung zwischen

Weltlichem und Geistlichem, die Arnold von Brescia und dessen Gleichen daraus ableiten wollen; den eigentlichen Kern jener Theorie, die göttliche Einsetzung und Mission des Königthums, acceptirt er ausdrücklich mit den Worten M. G. 194, 22 Oct. 173 *si ergo deus ordinando, quod regibus praedictus honor impenderetur, injuste non fecit u. s. w.*¹⁾. Auch über den Investitorkampf äussert sich Otto durchaus in nicht gregorianischem Sinne, da wo er im Verlaufe der Darstellung zu dieser Epoche kommt, im Prolog zum Buch VII; obgleich er sagt, es gehe über sein Vermögen, die Frage zu beurtheilen, spricht er sich doch unzweideutig gegen die reichsfeindliche Erhebung der Priester und für das Investiturrecht des Königs aus: *videntur tamen per omnia culpandi sacerdotes, qui regnum suo gladio, quem ipsi ex regum habent gratia, ferire conantur, nisi forte David imitari cogitant, qui Philisteam primo virtute dei stravit, postmodum proprio gladio jugulavit* (M. G. 248, 14 Oct. 295), denn „das was die Prälaten durch die Gnade des Königthums besitzen und womit sie demselben Wunden schlagen“, sind eben die Regalien, und indem er diese das eigene Schwert des Königthums nennt, sagt er deutlich genug, dass er dieselben nicht als unabhängiges Eigenthum der Kirchen betrachte, sondern dass den Königen das Verfügungsrecht darüber zustehe; den schwachen Rechtfertigungsgrund, den er in dem Nachsatz *nisi forte David u. s. w.* den Gegnern in den Mund legt, wird wol Niemand als einen von Otto für stichhaltig erachteten ansehen wollen, vielmehr lässt sich die ironische Färbung darin gar nicht verkennen. Auch Ottos Auseinandersetzung im Prolog zu Buch IV M. G. 193, 39 Oct. 171 macht durchaus den Eindruck, dass er kein Gegner des königlichen Investiturrechts ist; ein Gegner desselben würde in ganz anderem Tone von den Schenkungen der Könige reden, einem Gregorianer würde in diesem Zusammenhange der Ausdruck *regalia* M. G. 194, 20 Oct. 173 kaum in den Mund kommen. Ein Gregorianer würde auch wol vermieden haben, harmlos zu erzählen, wie Otto V 7 Anfang, dass ein Papst von der Heiligkeit Gregors I. *consensu imperatoris* gewählt worden sei, würde kaum, wie Otto VI 34 M. G. 246, 18 Oct. 291, auch nur objectiv als Grund des grossen Kirchenstreites angeben, dass Gregor VII. *absque consensu regis per electionem constitutus fuerat*. Angesichts der Excommunication König Heinrichs IV. geräth unser Schriftsteller VI 35 in nicht geringe Verlegenheit, wie er sich mit den da auf einander platzenden Gegensätzen der hierarchi-

¹⁾ Die Stelle III 6 M. G. 174, 30 Oct. 131, wo Otto *principatus* und *imperium* in Christi Hand vereint nennt, lässt sich nicht verwerthen, weil sie sich sowol mit dieser wie mit der entgegengesetzten Theorie verträgt.

sehen und laienfreundlichen Ansicht abfinden soll; er muss sagen, es sei in der Geschichte bis dahin nicht vorgekommen, dass ein König oder Kaiser vom Papste excommunicirt worden sei, und wendet sich mit unverkennbarer Ironie gegen die angeblichen Beispiele, welche Gregor und seine Anhänger zur Rechtfertigung ihres Verfahrens aus der Geschichte anzuführen pflegten: M. G. 246, 39 Oct. 292 *lego et relego Romanorum regum sive imperatorum gesta, et nusquam invenio quemquam eorum ante hunc a Romano pontifice excommunicatum vel regno privatum, nisi forte quis pro anathemate habendum ducat, quod Philippus ad breve tempus a Romano episcopo inter poenitentes collocatus et Theodosius a beato Ambrosio propter cruentam caedem a liminibus ecclesiae sequestratus sit*; er betrachtet es (VI 36 Anfang) zwar als ein Zeichen für den herannahenden Untergang des Reichs, dass die Kirche solche Macht gewonnen habe, aber er hebt mit Emphase und Abscheu hervor, wie viel Uebel des Krieges und Schismas in Kirche und Reich daraus entstanden seien; und wir wissen doch (vgl. S. 22), dass nicht Zwist, sondern Frieden ihm als Wahrzeichen der Gottesherrschaft gilt. Nicht mindere Schwierigkeiten macht es ihm, wie er sich zu der Constantinischen Schenkung stellen soll: er erkennt dieselbe als rechtliche Basis der päpstlichen Souveränität im allgemeinen und speciell in der Stadt Rom an, wie wir oben S. 29 sahen, aber die seitens der Gregorianer daraus gezogene Consequenz, dass dem apostolischen Stuhle die weltliche Herrschaft über die Westreiche gehöre, vermag er sich nicht anzueignen, denn wenn er IV 3 M. G. 197, 1 Oct. 179 sagt, es sei nicht seine Aufgabe, diese Frage zu entscheiden, so ergibt sich daraus mindestens, dass er jene Consequenz nicht unbedingt acceptirt; und wenn er l. c. 196, 42 Oct. 178 anscheinend objectiv die Meinung der Römischen Kirche derjenigen der *fautores imperii* gegenüberstellt, so erkennt man hinter dieser von ihm auch sonst beliebten Form deutlich genug, dass er zur Meinung der letztgenannten neigt, weil er den von ihm angeführten Hauptgrund der *fautores imperii* (falls Constantin die Westreiche dem römischen Stuhl übertragen habe, hätte ein so frommer Fürst wie Theodosius dieselben nicht wieder an sich reißen und seinem Sohne zuwenden können) nach der hohen Ansicht, die er von Theodosius hegt, selbst für durchschlagend halten muss¹⁾. Demnach neigt er insoweit auch ohne Zweifel zu der positiven Meinung der *fautores*

¹⁾ Die Uebertragung der Stadtherrschaft in Rom, welche Otto, wie S. 29 angeführt, dem Papste VII 27 als von Constantin verliehen vindicirt, wird durch dieses Argument eben nicht berührt, da ja in der That seit Constantin Rom aufhörte, die Residenz auch nur der Herrscher des Occidents dauernd zu sein.

imperii, die er ebenda anführt, *Constantinum non regnum Romanis pontificibus hoc modo* (d. h. in dieser Weise, in diesem Sinne, mit dieser Consequenz) *tradidisse, sed ipsos tamquam summi dei sacerdotes ob domini reverentiam in patres assumpsisse ab eisque se et successores suos benedicendos et patrocínio orationum fulciendos.* In der That lässt sich verfolgen, wie Otto speciell in Beziehung auf das Frankenreich der erwähnten Consequenz der Constantinischen Schenkung ausweicht. In dieser Beziehung steht letztere nämlich in unmittelbarer Verbindung mit der bekannten mittelalterlichen durch Augustin besonders verbreiteten Theorie von den vier Weltmonarchien, deren vierte, die römische, bis ans Ende der Welt dauern soll, so, dass nach der exacten hierarchischen Anschauung Constantin das *regnum Romanorum* dem Papste übertragen und dieser dasselbe wiederum den Franken verliehen hat. Unser Schriftsteller scheint nun diese landläufige Anschauung im allgemeinen ganz zu theilen, er entwickelt nicht nur die Theorie von den vier Monarchien mit ausführlicher Begründung II 13, III 2, VI 36 und kommt an vielen Stellen darauf zurück, sondern er lässt auch an den schon oben S. 27 f. erwähnten Stellen, namentlich IV 4 M. G. 197, 30 Oct. 180, der Kirche *regnum temporale regnorum omnium maximum* von Constantin übertragen werden, wodurch sie *ad summum apicem ac monarchiam profecit*, er gebraucht V 31, V 32, V 36, VI 18, VI 22 und sonst die übliche Formel, dass von Karl dem Grossen, bzw. dessen Nachfolgern das *regnum Romanorum ad Francos translatum, derivatum* oder dass die *potestas temporalis sub Romano nomine ad Francos translata sei.* Aber er entzieht sich trotzdem der concreten Folgerung dieser Anschauung, dass es der Papst ist, der den Franken das *regnum* verleiht, zu Gunsten der Autonomie des Königthums. Wo er nämlich die Entstehung und Ausbildung des Frankenreichs erzählt, IV 31 Ende, IV 32 und 33, schildert er, wie die Franken a *Romanorum principatu sejuncti in propria auctoritate manere coeperint*, er spricht ebenda und VI 22 von dem *regnum, der monarchia Francorum*, welche erobernd in die Stelle des hinfälligen Römerreichs tritt, als wie von einer fünften Monarchie, und durchbricht damit eigentlich seine Theorie von den vier Weltreichen, was zuerst Büdinger in der historischen Zeitschrift Bd. 7 S. 118 bemerkt hat¹⁾; er vermeidet ferner bei der Erzählung der verschiedenen Kaiserkrönungen durchaus, den Päpsten eine rechtskräftige Rolle zuzuschreiben, wählt vielmehr mit unver-

¹⁾ Auch in der äusseren Disposition kommt das zum Ausdruck, indem Otto mit der Eroberung Roms durch die Deutschen geflissentlich ein neues, das fünfte Buch beginnt; vgl. die letzte Note zu unserem vorletzten Abschnitt.

kennbarer Sorgfalt in dieser Hinsicht neutrale Ausdrücke, wie: *imperator et augustus vocatur* V 31 M. G. 226, 39 Oct. 247, *imperatorem se vocari fecit* M. G. 234, 28 Oct. 265, und vorwiegend, mit fast technischer Constanz: *imperatoris et augusti nomen sortitur* oder *suscepit, adeptus est* VI 13 M. G. 234, 35 Oct. 265, VI 22 M. G. 239, 15 Oct. 275, VI 29 M. G. 242, 21 Oct. 282, VI 33 M. G. 245, 7 Oct. 288, VII 14 M. G. 255, 25 Oct. 311, VII 18 M. G. 257, 28 Oct. 315; die Mitwirkung des Papstes wird bei der Kaiserkrönung Karls des Grossen V 31 l. c. gar nicht erwähnt, in den übrigen Fällen beschränkt sich die Erwähnung desselben an den genannten Stellen auf die ganz constante Wendung *a summo pontifice coronatus*; es ist wol nicht möglich, hierin wolbemessene Absichtlichkeit zu verkennen; diese Beschränkung der päpstlichen Befugniss auf das coronare wahrt dem König- und Kaiserthum sein autonomes Recht, und man sieht, es entspricht das der oben erwähnten Meinung der *fautores imperii*. Auch wenn Otto anlässlich der Salbung Pippins durch Papst Stephan V 23 M. G. 224, 10 Oct. 241 bemerkt: *ex hoc Romani pontifices regna mutandi auctoritatem trahunt*, so ist in dieser abfälligen kurzen Objectivität gewiss nicht eine Anerkennung päpstlichen Verfügungsrechtes über die Kronen zu finden, vielmehr eine Bezweiflung desselben, in Hinblick auf das eben Dargelegte und die Stelle VI 35 M. G. 246, 36 Oct. 291 f., wo Otto sagt, nach Heinrichs IV. Absetzung sei Rudolf von Rheinfeldern *ejus* (scil. Gregorii VII), *ut dicitur, consilio et auctoritate a quibusdam principibus zum König gewählt worden*. Das alles ist nicht Gesinnung und Sprache eines Gregorianers. Vielmehr entzieht sich Otto gerade an den wichtigsten Punkten den praktischen Consequenzen der hierarchischen Anschauung zu Gunsten der laienfreundlichen.

Nun kehrt freilich die am Ende des vorigen Abschnittes aufgeworfene Frage in präciserer Gestalt wieder: wie ist eine einheitliche Ansicht von Kirche und Staat, die bei einem Manne von Ottos Bildung und Stellung doch zu erwarten, möglich, wenn wir denselben anscheinend zwischen zwei so conträren Ansichten schwanken sehen? Allerdings wird dem aufmerksamen Leser nicht entgangen sein, dass die laienfreundliche Ansicht sich im ganzen hier in der Chronik zurückhaltend äussert, dass sie nicht den Grundton angibt; das ist bemerkenswerth genug, doch erledigt es die aufgeworfene Frage nicht, modificirt dieselbe nur. Wir lassen das aber einstweilen auf sich sich beruhen und begnügen uns vorerst auch hier noch mit dem für das Folgende besonders wichtigen analytischen Resultat der Untersuchung, dass diese politischen Ansichten auf tiefen

dogmatischen beruhen, um uns dem zweiten Hauptwerk Ottos zuzuwenden.

Anhangsweise muss ich vorher nur noch eine kritische Frage berühren, welche das Chronicon betrifft. Bekanntlich ist uns die Chronik nur in der Form überliefert, wie sie Otto im Jahre 1156 dem Kaiser Friedrich überreichen liess, nicht in ihrer ersten Ausgabe, und Wilmans hat im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 10 S. 143 Note 2 einzelne Interpolationen gegenüber der ersten Recension nachgewiesen. Nun bestehen diese nachweislichen Einschaltungen zwar nur aus kurzen Sätzen, wie sie sich unschwer einfügen lassen, und es ergibt sich aus Ottos eigenen Aeusserungen in dem Widmungsbrief an Friedrich M. G. 116, 35 Oct. 2, dass er die Tendenz der Chronik unverändert gelassen, keine Umarbeitung vorgenommen hat; doch lässt sich immerhin die Frage nicht ohne weiteres von der Hand weisen, ob nicht vielleicht noch mehrere einzelne Stellen, etwa gerade diejenigen, an denen entschieden königsfreundliche Gesinnung zu erkennen ist, in diese für den König bestimmte Ausgabe hineingebracht sind. Dieser Frage gegenüber, die man wegen ihrer Misslichkeit kaum recht ins Auge fassen mochte, haben wir durch die Resultate der beiden vorhergehenden Abschnitte zum ersten Mal einen sicheren Standpunkt gewonnen, indem wir nachgewiesen haben, dass diese königsfreundlichen Aeusserungen nicht obenauf liegen, sondern organisch mit Ottos Grundanschauung zusammenhängen. Man ist dadurch in den Stand gesetzt, bei jeder Stelle, die man etwa wegen jener Tendenz für interpolirt ansehen möchte, zu zeigen, dass sie mit einer ganzen Reihe anderer correspondirt, die an sich unverdächtig sind und so sehr mit dem ganzen Werk zusammenhängen, dass sie ohne die Voraussetzung einer völligen Umarbeitung nicht fortzudenken sind. Ich führe zum Beispiel eine Stelle an, von der ich aus äusseren stilistischen Gründen anzunehmen geneigt bin, dass sie möglicherweise erst nachträglich zugefügt sei: den ganzen Schluss des Prologs zum Buch VII von den Worten *nemo autem M. G. 248, 22 Oct. 295* an, der sich wie ein Postscriptum ausnimmt, während der Satz vorher durchaus den Eindruck macht, ursprünglich den Abschluss des Prologs und den Uebergang zur Weitererzählung gebildet zu haben. Der Inhalt der Stelle ist die ausdrückliche Erklärung Ottos, dass er Kirche und Reich nicht von einander trennen wolle, sondern beide als nebengeordnet ansehe; das wäre also gerade geeignet, den Verdacht tendentiöser Interpolation zu erwecken. Aber versuchen wir nun, uns in der ersten Ausgabe nicht allein diese

Stelle selbst, sondern auch ihre ganze inhaltliche Tendenz fehlend zu denken, so müssten wir uns zugleich die ganze Grundanschauung von der civitas permixta, auf die Otto sich hier stützt und beruft und die er vorher dargelegt hat, sowie alle die Stellen, die wir oben S. 29 ff. als Consequenzen derselben nachgewiesen haben, in der ersten Recension fehlend denken — es setzte das mit anderen Worten für die zweite Recension eine völlige Umarbeitung voraus, wie sie nicht stattgefunden hat und auch materiell undenkbar ist. Dasselbe würden wir analog für jede andere Stelle zeigen können, die man etwa wegen ihrer Tendenz beanstanden wollte. Haben wir aus stilistischen Gründen an der eben als Beispiel benutzten Stelle eine Interpolation anzunehmen, so ist das eine Sache für sich; die Tendenz kommt dabei nicht in Betracht; der Absatz enthält nichts als eine ausdrückliche Verwahrung gegen ein Missverständniss der Ansichten, welche Otto sonst auch durchweg zu erkennen gibt, wie wir im übernächsten Abschnitt sehen werden, ein Missverständniss, welches zu verhüten unserem Schriftsteller freilich gegenüber einem königlichen Leser besonders wünschenswerth sein mochte.

Ottos politische Ansichten in den Gesta.

Man pflegt meist gewissermassen zwei verschiedene Charakterbilder von unserem Schriftsteller zu entwerfen, wie er uns in dem Chronicon und wie er uns in den Gesta entgegentritt: dort sieht man in ihm den mönchischen Schwärmer, der ganz in der Richtung Bernhards von Clairvaux befangen ist, hier den weltfreudigen Hof- und Staatsmann und den Verehrer kaiserlicher Herrlichkeit. Der Umschwung in den Zeitverhältnissen soll diese Wandlung hervorgebracht haben; das Scheitern des Kreuzzuges, wodurch die Traumwelt kirchlicher Ideale zerstört wurde, und das machtbewusste Auftreten Friedrich Barbarossas, das eine neue Welt gedeihlichen praktischen Wirkens erschloss, soll urplötzlich die Ansichten, die gesammte Weltanschauung Ottos verändert haben. Es muss das an sich ein psychologisches Räthsel scheinen, wenn man bedenkt, dass Otto etwa im vierzigsten Lebensjahre stand, als jener angebliche Umschwung erfolgte; zudem wird ein einheitliches Verständniss seines Geistes und Charakters durch diese Meinung ausgeschlossen. Dieselbe hat sich uns in der That aber bereits in entscheidenden Punkten als durchaus unzutreffend erwiesen, denn wir haben gesehen, dass Otto keineswegs zu irgend einer Zeit ein Geistesgenosse Bernhards von Clairvaux gewesen ist, vielmehr haben wir ihn im Gegentheil als eifrigen Adepten der dialektischen Lehre Gilberts de la Porrée kennen gelernt.

die ihn so völlig beherrschte, dass er sich in den höchsten Glaubensfragen davon bestimmen liess; seine Neigung zur mönchischen Kirchlichkeit konnte daneben nicht die bestimmende Richtung seines Geistes sein. Und es hat sich ferner schon herausgestellt, dass die Gegensätze der Welt- und Geschichtsauffassung, die man einseitig nur zwischen Chronicon und Gesta anzunehmen pflegt, bereits in der Chronik offen zu Tage treten, und zwar als Consequenz tiefer liegender Grundanschauungen. Wir werden nun zu zeigen haben, dass diese Grundanschauungen in den Gesta und in den Widmungsschreiben zur zweiten Ausgabe der Chronik, die wegen ihrer späteren Abfassungszeit auch hierher gehören, dieselben geblieben sind und dass auch hier die geäußerten politischen Ansichten unmittelbar damit zusammenhängen.

Beginnen wir den Nachweis dieses Zusammenhanges mit der hier wichtigsten, der laienfreundlichen Anschauung. Wir werden da beiläufig eine überraschende neue Auffassung von der ganzen Tendenz der Gesta gewinnen. Als Inhalt der laienfreundlichen Anschauung bei Otto wie bei Augustin hat sich uns oben S. 22 ergeben, dass die Laienwelt, dass der Staat und dessen Regenten nur dann als Mitbürger des Gottesreichs hienieden gelten, wenn sie dessen Zielen hingegen Frieden nach aussen und innen, pax und justitia, wirken und wahren. Nun, Friedrich Barbarossa gilt unserem Otto als ein solcher Friedensfürst, und die ganze Tendenz der Gesta ist, ihn als solchen zu schildern und zu feiern! Schon in dem Widmungsschreiben bei Uebersendung der Chronik redet Otto den Kaiser an (M. G. 116, 28 Oct. 2) *vos autem, princeps clarissime, qui re et nomine pacificus jure appellamini, quia noctem nebulosam ac pluviosam ad delectabilia matutinae serenitatis spectacula, cuique quod suum est conservando, reduxistis pacemque amabilem mundo reddidistis*, und meint zuversichtlich, dass denselben das den Königen in der Bibel angedrohte Strafgericht deswegen nicht treffen werde; auch im Prolog zu den Gesta M. G. 351, 14 Oct. 8 preist er als Glück der Gegenwart und als Friedrichs glänzendes Verdienst, dass *post turbulentiam praetertorum pacis inaudita reluxit serenitas*, er erklärt *ibid.* 352, 14 Oct. 11 *cum igitur rebus in melius mutatis post tempus flendi tempus ridendi, post tempus belli tempus pacis modo advenerit, indignum ratus sum . . . tua gesta silentio suppressere*, und er führt es dem Kaiser *ibid.* 352, 20 zu Gemüthe, dass ihm so viele seltene äussere und innere Glücksgaben um des allgemeinen Heiles des ganzen Erdkreises willen von Gott bescheert seien. Diese göttliche Mission Friedrichs als Friedensbringer verfolgt und erkennt Otto wie den Faden in all dessen Sein

und Thun: schon von ferne hat die Vorsehung es gefügt, sagt er II 2 M. G. 391, 25 Oct. 142, dass jene Ehe zwischen den feindlichen Geschlechtern der Welfen und Ghibellinen geschlossen werde, aus der Friedrich hervorgehen sollte: *ita dei, ut creditur, paci populi sui in posterum providentis . . . factum est u. s. w.*; als die nächste und größte Sorge des Königs nach seiner Wahl schildert er es, dass jene alte Fehde ohne Blutvergiessen beigelegt werde (II 7 Anfang, II 29 M. G. 412, 41 Oct. 154, II 32 M. G. 415, 16 Oct. 150, immer mit dem Ausdrucke *sine sanguinis effusione*, der in diesem Zusammenhange geradezu technisch — vgl. Genesis 9, 6 u. s. w. — für die Thaten eines auserwählten Fürsten, z. B. auch Constantins in der Chronik IV 1 M. G. 196, 20 Oct. 175, scheint); Friedrichs Gegenwart bringt überhaupt den Frieden, seine Abwesenheit den Krieg (II 28 M. G. 411, 20 Oct. 150, II 28 Ende, II 30 M. G. 414, 26 Oct. 157, II 32 M. G. 415, 20 Oct. 159), und so eingenommen ist Otto von dieser idealistischen Vorstellung, dass er an der einen der eben angeführten Stellen II 30 sagen kann: *sicut Francis praesentia sua pacem reddidit sic Italis absentia subtrahit*, während doch — ein fast komisch wirkender Contrast — beinahe jeder Schritt Friedrichs bei seinem damals vorübergehenden Aufenthalt in Italien mit Blut und Trümmern besetzt war. Aber endlich hält Otto diese Kriege als gerechte, unumgängliche für verzeihlich: er entschuldigt geradezu in diesem Sinne den Kaiser II 18 M. G. 397, 19 Oct. 116 vor Gott und Menschen, er erklärt ihn den Rebellen gegenüber II 16 M. G. 400, 11 Oct. 122 f. als *legitimus iudex et pax praesul* im Gegensatz zu einem Tyrannen, und er versäumt nicht, gleich bei der Krönung II 3 M. G. 391, 47 Oct. 108 die Gerechtigkeitsliebe des Königs in glänzendes Licht zu setzen. Ja, Friedrich ist ein Auserwählter, ein Gottesbürger, ein Vertreter der göttlichen Mission des wahren Königthums; die Ansicht von der Gleichordnung der beiden Gewalten, der *persona sacerdotalis* und *regalis*, tritt einem solchen Herrscher gegenüber in ihr volles Recht. So betrachtet es Otto denn als symbolisches Prognostikon für Friedrichs Regierung, dass an seinem Krönungs- und Weihetage zugleich zufällig ein Bischof ordiniert wurde: *ut re vera summus rex et sacerdos praesenti jocunditati hoc quasi prognostico interesse crederetur, quia in una ecclesia una dies duarum personarum, quae solae novi ac veteris instrumenti institutione sacramentaliter unguenter et Christi domini rite dicuntur, vidi unctionem* (II 3 Ende), und von diesem Ideal befangen schildert er mit optimistischer Schönfärberei die Zusammenkunft und den Verkehr des Kaisers mit dem Papst II 20 Ende *quasi inter spirituales patrem et filium dulcis miscetur colloquiis*,

et, tamquam ex duabus principalibus curiis una republica effecta, ecclesiastica simul et saecularia tractantur negotia. Von diesem Standpunkt aus kann er den König als praesul bezeichnen (II 16 M. G. 400, 13 Oct. 123, II 28 M. G. 411, 22 Oct. 150), ihn nur Gott verantwortlich nennen (M. G. 116, 13 Oct. 2), von diesem Standpunkt aus muss er es als selbstverständliches Recht des Königs betrachten, so weit es in dessen Sphäre gehört, an den Kirchenangelegenheiten Theil zu nehmen. Daher hat Otto denn kein Wort des Tadels, wenn Friedrich seine Autorität bei den Wahlen der Prälaten höchst energisch geltend macht¹⁾, sondern er hebt mit Genugthuung II 10 Ende hervor: ex hinc non solum in saecularibus sed et in ecclesiasticis negotiis disponendis auctoritas principis plurimum crevit. Er billigt II 28 M. G. 411, 29 Oct. 150 f. das strenge Gericht, das der Kaiser über seinen Amtsbruder, den Bischof von Regensburg, wegen dessen concordatswidriger Haltung betreffs der Investitur verhängt, obwol die ganze Kirchenprovinz bis dahin diese Haltung eingenommen hatte²⁾. Selbst einzelne offenbare Uebergriffe nimmt er einem Fürsten wie Friedrich, der im ganzen gottgefällig für die Kirche und das Reich sorgt, nicht übel, vielmehr beschönigt er II 6 M. G. 392, 40 Oct. 105 connivent die weitgehenden Ansprüche, welche die Regierung auf das Wormser Concordat, dessen wahren Inhalt zuwider, begründet³⁾, und wir finden ihn unter den Bischöfen, welche das unkanonische Verfahren Friedrichs anlässlich der Besetzung des Magdeburger Erzstifts bei der Curie in Schutz nahmen, denn in dem darauf bezüglichen Antwortschreiben des Papstes, das Otto uns II 8 mittheilt, steht sein Name unter denen der Adressaten. Auch lässt er den König in der Rede an die Gesandten der römischen Commune, welche er ihm in den Mund legt, II 21 M. G. 405, 40 Oct. 136, mit aller Schroffheit das autonome Herrschaftsrecht des deutschen Stammes über Rom und Italien, die Gegentheorie der Constantinischen Schenkung, entwickeln, und man kann wol nicht verkennen, dass er mit den in der Rede vorgetragene Ansichten sympathisirt, wenigstens insofern sich dieselben gegen die prätendirten Souveränitätsrechte der Römer kehren.

Man hat über dem starken Hervortreten dieser laien- und königsfreundlichen Anschauung in den Gesta die Aeusserungen der hierarchi-

¹⁾ Trier II, 4, Magdeburg II, 5. 8. 10, Köln II, 31. 32, vgl. Wolfram, Friedrich I. und das Wormser Concordat, Strassburger Dissertation 1883, S. 82. 64.

²⁾ Vgl. Wolfram l. c. S. 96, Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Concordats S. 59 f. ³⁾ S. hierüber Wolfram l. c. 172, Grottefend, Der Werth der Gesta Friderici imperatoris, Göttinger Dissertation 1870, S. 37 ff.

schen und mönchischen, welche auch hier vorkommen, nicht beachtet. Für uns ist das gerade wichtig. Allerdings äussert sich die hierarchische Anschauung — wir werden später sehen, wieso das — nur in unbedeutenden Spuren: zum Theil an den bereits S. 37 unten angeführten Stellen, insofern da das Verhältniss des Papstes zum Kaiser als das des Vaters zu seinem ergebenen Sohne aufgefasst wird; unweidig, wenigleich zurückhaltend, documentirt sie sich in der Art wie das Verhältniss der Salier gegen die Curie beurtheilt wird: den Absagebrief an Papst Gregor VII. seitens der königlichen Versammlung zu Brixen (richtiger Worms) bezeichnet Otto II 1 M. G. 353, 14 Oct. 13 als Annassung; dem von Heinrich IV. introdurten Wibert gibt er II 2 nicht den Papstnamen²⁾, Gregor ist ihm der *verehablis sacerdotis, persecutionem ingens*; die Gewaltthaten Heinrichs V. in Rom übergeht er, weil er sie verdammen müsste, I 11 Anfang, mit der deckenden Wendung *quod ergo et quarta iam Romae quam in Italia facta gesserit, quia in principi dicta sunt historia, expediremus*, doch verläugnet er, wie man sieht, sein früher in der Chronik gefälltes hartes Urtheil nicht, da er ausdrücklich des äusseren darauf verweist.

Die mönchische Ansicht tritt deutlicher hervor. Gleich an Eingang I 4 Ende ruft Otto den Fürsten der Erde die eindringlichste Mahnung an die Wandelbarkeit aller menschlichen Dinge zu und sucht diese Wandelbarkeit im Capitel 5 als notwendige Consequenz der eigensten Natur der Geschöpfe philosophisch zu begründen — man sieht, derselbe Gedanke von der *mutabilitas rerum*, der in der Chronik eine solche Rolle spielt, äussert sich auch hier mit feiner Innerlichkeit, obwohl die Tendenz der *Gesta* doch eine fast entgegengesetzte ist. So kann Otto es auch nicht unterlassen, bei der Erzählung der Episode im Kreuzzuge, I 45 Ende, die plötzlich hereinbrechende Katastrophe als Zeugnis für den Unbestand menschlichen Glückes hinzustellen, obwohl er I 44 Ende ausdrücklich erklärt hat, er wolle diese Katastrophe nur berühren, um Friedrichs Glückseligkeit dabei hervorzuheben zu lassen. Ebenso kann er nicht umhin, das traurige Scheitern des ganzen Kreuzzuges I 60 als Folge und Strafe der ständigen Ueberhebung und Eigelliebe der Kreuzfahrer mit ausführlicher philo-

²⁾ Nach Walth in den *Monatsschriften der Akad. der Wiss. zu Berlin* 1844 Band 10 S. 270 ist der Name zu lesen: *Henricus Comens, vel solus Henricus Comens* I 1 M. G. 353, 14 Oct. 13. Bei der Herausgabe I 2 ist diese in die Variante verwandelt, als Eigenthum Otto zu erklären. Das bestätigt unsere obige Ansicht. Obgleich es der einzige Fall einer so schroffen Anrede eines Herrschers in der *Gesta* ist.

sophischer Begründung zu erweisen, und II 13 M. G. 397, 28 Oct. 116, sowie im Prolog M. G. 351, 24 Oct. 9 klingt derselbe Grundgedanke durch. Die politischen Consequenzen dieser mönchischen Anschauung weist Otto natürlich in den Gesta nicht weniger energisch ab als in der Chronik: er perhorrescirt die Principien Arnolds von Brescia, der ja inzwischen der Hauptvertreter jener Consequenzen geworden war, so sehr, dass er deren religiös-ethische Grundlage völlig verkennt oder vielmehr ignorirt (s. II 20 speciell M. G. 403, 44 Oct. 132).

Mit einem Worte, Otto ist im Grunde kein anderer in den Gesta als in dem Chronicon. Nur die Tendenz ist dort eine andere als hier, und demzufolge treten dort gewisse Richtungen in den Vordergrund, welche hier zurücktreten und umgekehrt. Wie das erklärlich sei, ist nun zu erörtern und damit die schon wiederholt aufgeworfene Frage nach Ottos einheitlicher Gesamtanschauung zu beantworten.

Ottos Gesamtanschauung im Chronicon und in den Gesta.

Wir haben gesehen, wie Otto sich die variirenden Gedankenreihen, die er in Augustins Geschichtsphilosophie fand, die mönchische, hierarchische, laienfreundliche, aneignete und weiter ausbildete, so dass er dieselben nicht nur auf die verschiedenen Phasen der Entwicklung der Kirche, sondern auch auf die Kirche und zum Theil auf die Politik seiner Zeit anwandte.

Allerdings nöthigte die Geschichtsbetrachtung ihn nicht unbedingt, diese Gedankenreihen einigermaßen organisch zu verbinden, da dieselben in dem genetischen Verlauf der Geschichte nach und neben einander anwendbar waren (vgl. oben S. 18 ff.); aber das praktische Bedürfniss der Gegenwart nöthigte ihn dazu, indem es eine halbwegs einheitliche Auffassung der fraglichen Verhältnisse verlangte. Nun pflegt eine Verbindung derartig divergirender Anschauungen aus praktischen Gründen meist durch ein Compromiss zu geschehen. Ein Compromiss ist es in der That, der die politische Gesamtanschauung unseres Schriftstellers charakterisirt, und zwar ein Compromiss zwischen der hierarchischen und der laienfreundlichen Anschauung, indem die mönchische, wie wir gesehen haben, überall Ottos praktische Ansichten nicht bestimmt, sich vielmehr der hierarchischen unterordnet. Da dieser Compromiss also wesentlich durch die concreten politischen Verhältnisse bedingt ist, wird er in erster Linie von diesen aus zu verstehen sein. Wir haben uns deshalb die Verhältnisse zu vergegen-

wärtigen, in denen damals ein deutscher Reichsbischof und speciell Otto von Freising sich befand.

In der Zeit vor Beginn der gregorianischen Reformbewegung, der Zeit harmloser Beziehungen zwischen Kirche und Staat, wusste der deutsche Bischof es nicht anders, als dass der König Herr des Bisthums, dass der Kaiser Schirmvogt und Patron der Kirche überhaupt in allen Angelegenheiten ausser in denen des Glaubens war, dem auch der Papst soweit Gehorsam und Treue schuldete. Aus der Tiefe religiöser Empfindung erhob sich dann das Begehren, die Verweltlichung des geistlichen Standes abzuthun, denselben frei und ganz seiner spirituellen Mission wiederzugeben, zuerst in den Kreisen des asketischen Mönchthums, um alsbald die gesammte Kirche zu ergreifen. Aber dies Ideal war nicht zu verwirklichen: nur das Mönchthum in seiner Abgeschlossenheit konnte consequent dem Weltlichen entsagen, der übrige Clerus war zu tief in das Staatsleben eingewachsen, als dass es selbst der eisernen Hand eines Gregor VII. gelingen konnte, ihn davon loszureissen und die Kirche als einen unabhängigen Gottesstaat ganz über die weltliche Sphäre zu erheben. Ein Compromiss beschloss den langen Kampf: das Wormser Concordat. Die Reichsprälaten blieben demnach im Staatsverbande und sahen zum Theil wie vorher im Könige ihren Herrn, dem gewisse Befugnisse über sie zustanden, aber zu einem andern Theil waren sie dem Einflusse desselben entzogen, um statt dessen dem Einflusse des Monarch gewordenen Papstes anheimgegeben zu sein¹⁾. Mit König und Papst zugleich musste sich der deutsche Reichsclerus nun verhalten: jenem unterstand er als Reichsfürst und Inhaber der Regalien, diesem als Kirchenbeamter und Mitglied des auf Petrus' Ordination gegründeten abendländischen Sacerdotium. Diese Doppelstellung fand ihren natürlichen Ausdruck in der Ansicht, dass die zwei Gewalten oder Personen, die geistliche und weltliche, beide göttlicher Stiftung seien, beide innerhalb der Kirche stehen, aber nicht mit schroffer Trennung ihrer Functionen, sondern jede in der ihr vorzugsweise zukommenden Sphäre wirkend zu gegenseitiger Förderung und Unterstützung²⁾. Es war das eine Vermittlungstheorie, mit der man sich

¹⁾ Vgl. Bernheim, Zur Gesch. des Wormser Concordats S. 48.

²⁾ Diese Ansicht, welche in der Weise erst im Laufe des Investiturstreites gegen Ende des 11. Jahrhunderts aufgekommen ist, vgl. Bernheim, Zur Gesch. des Wormser Concordates S. 10 f., ist wol zu unterscheiden von der Ansicht über das Verhältniss der beiden Gewalten wie sie Heinrich IV. gegen Gregor VII. vertrat und andererseits wie sie Paschalis II. 1111 gegen Heinrich V., wie sie später Arnold von Brescia vertrat. Wenn man von der Theorie der zwei Schwerter

auf den Boden der Thatsachen stellte, um in Frieden leben und wirken zu können. Nur Einzelne hielten hartnäckig an den gregorianischen Principien fest und frondirten, die Mehrzahl des deutschen Clerus gehörte nach Abschluss des Wormser Concordats jener Friedenspartei an, wenn auch nicht immer mit ganz ungetheilten Empfindungen. Das Bewusstsein der Zugehörigkeit zu einem Stande, dessen Vorzüglichkeit gegenüber dem Laienthum der Bischof, der Abt und Priester täglich durch Ausübung der sacramentalen Acte und die gläubige Verehrung der Laien von neuem empfand, der Zugehörigkeit zu einer Kirchenorganisation, deren monarchisch im Papstthum concentrirte Macht sich in imponanter Weise geltend machte, mit einem Worte, das hierarchische Bewusstsein war und blieb stets im Herzen lebendig, und bedurfte, um nicht die Oberhand zu gewinnen, des starken Gegengewichtes eines Königthums, welches seinerseits das Bewusstsein der Staatsangehörigkeit durch energische Machtentfaltung bei dem Clerus wach erhielt. Ein Gleichgewicht war unter diesen Umständen nur möglich, wenn Kirche und Staat mit fast peinlicher Genauigkeit ihre Grenzen respectirten, wenn deren Vertreter Kaiser und Papst in vollem Einvernehmen standen. Bei jedem Schwanken dieses Verhältnisses schwankte nothwendig auch der Episcopat. Es zeigt sich ja oft genug in der Geschichte des 12. Jahrhunderts, wie derselbe bei stärkerer Machtentfaltung des Papstthums zur Curie neigt, unter einem mächtigen Königthum mit plötzlichem Uebergang für den König einsteht. Im Falle ernstlicher Entzweiung beider Mächte führte das zu den schwersten Gewissensconflicten; denn es war Voraussetzung dieser ganzen Anschauungsweise, dass der König wie der Papst in gottgefälliger Art ihres Amtes walteten, jeder dem andern sein Recht gewährend; wenn nun der Papst erklärte, dass der König sich gegen die Gebote Gottes und der Kirche vergangen habe, wenn er ihn gar excommunicirte und absetzte, oder wenn der König erklärte, dass der Papst wider göttliches und menschliches Recht handle? Die Consequenzen dieses Gedankenganges sind aus der Geschichte der Stauer bekannt und keiner weiteren Ausführung bedürftig. Die Misslichkeiten solcher innerlich widerspruchsvollen Doppelstellung empfanden tiefere religiöse Naturen um so mehr, da das weltabgewandte Leben der Mönche doch im Grunde stets für das Ideal gottgefälligen Wandels galt; und so sah der edelste Theil des Säcularclerus die Verwicklung in die Dinge der Welt als ein nothwendiges Uebel an, welches ihm

spricht, pflegt man diese sehr verschiedenen Fassungen derselben nicht genau zu scheiden, indem man überhaupt nur den Gegensatz zu der hierarchischen Ansicht der Gregorianer darunter begreift. Vgl. S. 25 und 30 oben.

zur Prüfung und Versuchung auferlegt war, welches er aber beseufzte. Wie oft stossen wir auf die Klage der hohen Prälaten, dass ihre Seele in dem Getriebe des Weltlichen Gefahr leide, dass sie sich hinwegsehen aus all dem abziehenden Treiben in den stillen Frieden des Klosterlebens!

In diesen Empfindungen und Interessen seines Standes lebt Otto von Freising. Auch Otto steht — und damit fügen wir gewissermassen den Schlussstein in unsere Untersuchung — auf dem Boden des geschilderten Compromisses; jene Ansicht von dem Verhältniss der beiden Gewalten in der Kirche, wie sie der grösste Theil des Reichsclerus nach dem Wormser Concordat hegte, ist auch die seine, sowohl in den Gesta wie im Chronicon, nur dass sie in dem ersteren Werk mit ungetrübter Klarheit, in dem letzteren getrübt und gebrochen durch die Zeiteindrücke erscheint.

Betrachten wir daraufhin zunächst die Gesta. In der That erfüllte ja Friedrich Barbarossa, wie wir S. 36 ff. ausführten, das Ideal des gottgefälligen Fürsten, welches jene Ansicht voraussetzt, um ihre Verwirklichung zu finden: er konnte daher Hand in Hand mit dem Oberhaupt der Kirche, er selbst ein echtes Glied der Kirche, ein praesul, regieren, tamquam ex duabus principalibus curiis una republica effecta, wie es Gesta II 20 Ende so bezeichnend heisst. Man empfindet förmlich, wie beglückt Otto sich durch eine solche Repräsentation des Königthums fühlt, die seiner theoretischen Meinung entspricht und so manchen inneren Zweifel löst. Die natürliche Sympathie für die Macht und Ehre deutscher Krone, die dem Sprossen des Königshauses, dem Reichsfürsten innewohnt, darf sich nun mit Fug und Recht geltend machen. Man merkt ihm die freudige Genugthuung über die einzelnen Heldenthaten des lombardischen Krieges recht unmittelbar an, man merkt, wie ihm das Herz aufgeht, wenn er II 22 M. G. 406, 46 Oct. 139 die woldisciplinirte Heeresmacht schildert, mit der Friedrich in Rom einzieht, wie stolz er ist, wenn die anmassenden Römer II 21 von der ruhigen Majestät seines Kaisers niedergeschmettert werden. Und das ist nicht persönliche, höfische Schmeichelei; denn zu einer Zeit, da kein Friedrich den Thron zierte, mitten in den überirdischen Betrachtungen des letzten Buches der Chronik M. G. 299, 31 Oct. 412 verräth er unbewusst dasselbe weltfrohe Gefühl für die ruhmvolle Erscheinung eines glänzenden König- und Kaiserthums. Gewiss kommt persönliche Sympathie für den erlauchten Verwandten hinzu, gewiss ein gutes Theil von Eigeninteresse für den Herrscher, der der traurigen Fehde im Bereich des Freisinger Kirchensprengels ein Ende bereitet hat und das Bisthum mit starker Hand schirmt

und fördert, aber nach unseren Ausführungen wird man nicht verkennen, dass dies keineswegs, wie meist angenommen, die Hauptmotive für Ottos loyale Gesinnung in den Gesta sind, und man wird die begeisterte Parteinahme für Friedrich in wesentlich anderem Sinne auffassen als bisher. Es ist die Verwirklichung zugleich seines dogmatischen und seines kirchenpolitischen Ideals, welche er in Friedrich feiert, und in der Art eines Idealisten ist er so sehr von demselben eingenommen, dass er die demselben entgegenstehenden, die dasselbe gefährdenden Thatsachen übersieht, übersehen will, wie schon oben S. 37 sich zeigte. Wir können hier wirklich die Erscheinung verfolgen, welche ich vorhin S. 42 als natürliche Consequenz jenes Compromissstandpunktes des deutschen Episcopats bezeichnete und welche wir bei Otto bis in ihre dogmatischen Grundelemente zu analysiren vermochten, dass er angesichts eines mächtigen, die Interessen der Kirche schonenden Königthums von den hierarchischen Velleitäten abgezogen und unwiderstehlich auf die Seite der Loyalität gedrängt wird. Denn wir haben gesehen, wie verschiebbar die Grenze des kirchenpolitischen Einflusses von seinem Standpunkt aus zu Gunsten eines Fürsten ist, der einmal durch sein ganzes Verhalten als Bürger des Gottesstaates, als wahres Mitglied der Kirche, gilt. Es fällt durch dieses Resultat zugleich neues Licht auf die Stellung des deutschen Episcopats und die zurückhaltend vorsichtige Kirchenpolitik Friedrichs seinerseits in den ersten Jahren seiner Regierung und zum Theil auch fernerhin. Namentlich gewinnen wir dadurch aber eine einheitliche Auffassung von unserem Schriftsteller mit Rückblick auch auf das Chronicon.

Auch in der Chronik steht Otto nämlich auf dem Boden desselben Compromisses, und von da aus sind die scheinbar widersprechenden Aeusserungen, die wir oben S. 28 ff. darlegten, leicht zu vereinbaren. Denn von diesem Standpunkt aus muss er sowol gegen die Eingriffe, welche sich das Kaiserthum in die Sphäre des Papstthums erlaubt, wie umgekehrt gegen die Kompetenzüberschreitungen der Curie sein¹⁾. Er vindicirt dem Papste also volle Souveränität zufolge der Constantinischen Schenkung und verlangt unbedingt freie kanonische Wahl des Kirchenoberhauptes, doch ohne ein Zustimmungsrecht des Kaisers zu perhorresciren, und er vindicirt dem Königthum ebenfalls volle Autonomie, indem er die dagegen sich richtenden Consequenzen der Constantinischen Schenkung verwirft und die könig-

¹⁾ Vgl. die ganz ähnlichen Anschauungen Gerhohs von Reichersberg, wie sie Ribbeck in den Forschungen zur deutschen Gesch. 24 S. 46 ff. entwickelt.

liche Investiturbefugniss anerkennt; er hält es für gerechtfertigt, dass der Prälat, der Papst abirrende Fürsten auf den Weg der Tugend zurückmahnt, dieselben mit Censuren belegt, aber nicht, dass er sie absetzt, die Unterthanen gegen sie aufwiegelt; allerdings stossen wir bei ihm auf den verhängnissvollen Satz, es sei zwar christliche Pflicht, der Obrigkeit zu gehorchen, doch nicht, wenn sie etwas befehle, was wider Gottes Gebote und das Heil der Seele gehe (III 45 M. G. 190, 46 Oct. 168), jenen gefährlich dehnbaren Satz, der in der Stunde der Entscheidung zwischen König und Papst den Episcopat fast stets auf des letzteren Seite trieb, allein wir sehen S. 30 f. unseren Autor doch nicht ohne weiteres der Curie Recht geben, wo sie in Conflict mit dem Königthum geräth; vielmehr begreifen wir erst von dem Standpunkt des Compromisses aus, wie ernstlich die Verlegenheit ist, in die er angesichts der Constantianischen Schenkung mit ihren rweischneidigen Consequenzen oder angesichts eines unlösbaren Conflictes, wie des zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. verwickelt wird. Wir begreifen aber auch, dass Otto durch eine Regierung wie die Kourads III. auf die hierarchische Seite gedrängt werden muss. Unter der Hand Kourads, ein so wackerer Mann es war, wollte nichts recht gedeihen. Otto hat uns den traurigen Zustand des Reiches in der Chronik VII 34 M. G. 266, 39 Oct. 336 mit grellen Farben geschildert: überall, namentlich in Süddeutschland, in Baiern, im nächsten Gesichtskreis Freisings seit Jahren Feuden in Folge des Thronstreits zwischen Kourad und den Welfen (vgl. VII 24 M. G. 261, 35 Oct. 324), Krieg und Mord wider menschliches und göttliches Gesetz sogar in den höchsten Festzeiten, so dass man über all dem Elend des Lebens überdrüssig werden möchte; und noch in der Rückerinnerung an diese Zeit in den Gesta I 29 mässigt er die Farben nicht. Wir vermögen uns nun erst eigentlich in die Empfindungen zu versetzen, welche ein solcher Zustand in unserem Schriftsteller erwecken musste: ihm gilt, wie wir wissen, als Zeichen des Gottesstaats Frieden, im Reiche ist überall Krieg; ihm gilt als das Amt des wahren Herrschers, pax und justitia zu hegen, König Kourad vermag das nicht. So freudig Otto das Königthum begrüssen würde, wenn es seinen Beruf erfüllte, so entfernt er davon ist, das Königthum an sich als einen Gegensatz zum Gottesstaat anzusehen (vgl. nochmals oben S. 29 f.). — in diesem Königthum, in diesem Staat ist kein göttlicher Geist zu erkennen, es ist die civitas terrena, nun Untergange reif (s. Chron. VII 9 M. G. 252, 29 Oct. 305). Und indem Otto sich zu dem exklusiven Begriff der civitas dei gedrängt sieht, gewinnt die hierarchische Richtung in ihm das Uebergewicht. Persönliche Verhältnisse spielen auch hier

mit: abgesehen davon, dass gerade auch das Bisthum Freising stark unter den erwähnten Fehden zu leiden hatte, war der geistliche Vorgesetzte Ottos, der Erzbischof von Salzburg, damals einer der Prälaten, die durchaus reichsfrei sein wollten und jede Berührung mit dem Staate perhorrescirten; das concordatswidrige Verfahren desselben in Betreff der Ordination der Suffragane vor Empfang der königlichen Investitur hat Otto sich durch Assistenz bei solcher Ordination gefallen lassen¹⁾; kein starker Königsarm wehrte dem, und die Curie billigte es. Bei solchem zeitweiligen Aufgeben des Königthums, bei der trüben Ansicht von der gottverlassenen rettungslosen Lage des Staatswesens, erschien die Theilnahme an den weltlichen Geschäften um so mehr verleidet, da, wie oben S. 42 erwähnt, der Säcularclerus nur zu sehr dazu neigte, diese Geschäfte als ein nothwendiges Uebel zu betrachten, und so auch unser Bischof, der mit schwerem Seufzer VIII 7 M. G. 281, 8 Oct. 365 klagt, dass es ihm niemals vergönnt sei, *negotiosis officiis ad plenum carere*, um ungestört der Contemplation der letzten Dinge zu leben. Je schlimmer die Lage der Welt war, um so reiner leuchtete das nie vergessene Ideal völliger Entsagung empor, noch reiner als der imponirende Glanz der kirchlichen Hierarchie, und angesichts des bevorstehend erscheinenden Weltunterganges musste die mönchische *Conversatio* als die einzig würdige Vorbereitung zu diesem allgemeinen Tode gelten, wie sie ja angesichts des persönlichen Todes als solche galt und selbst von manchem Weltkind im letzten Moment angenommen wurde. So erklärt es sich, dass bei dem Hinübertritt Ottos auf die hierarchische Seite seiner Anschauungen in der Chronik die mönchische Sinnesweise zu so lebhaftem Ausdruck kommt, obwol, wie wir S. 27 gesehen haben, dieselbe die politisch praktischen Ansichten Ottos auch in der Chronik nicht bestimmt. Um das concreter verständlich zu machen: Otto würde es höchst entschieden abgelehnt haben, wenn der Vorschlag gemacht worden wäre, der *Episcopat* solle alle weltlichen Rechte, Würden und Güter aufgeben, gerade so wie es die am 12. Februar 1111 in der Peterskirche versammelten deutschen Bischöfe ablehnten, aber er bedauerte die Consequenzen der nun einmal unvermeidlichen weltlichen Stellung und hätte für seine Person lieber mönchisch gelebt, wie er denn ja auch wirklich stets das Mönchsgewand unter der bischöflichen Kleidung getragen haben soll und die letzten Stunden im Kreise der Brüder zu Morimond verbrachte. Es ist das unfraglich ein Widerspruch in sich, aber ein Widerspruch, der durch die Natur des mittel-

¹⁾ Vgl. Zur Geschichte des Wormser Concordates S. 58.

alterlichen Säcularclerus bedingt ist¹⁾, und man darf daher keinen Anstoss nehmen, wenn sich derselbe in der Chronik darin äussert, dass der Verfasser von dem ethischen Ideal des Mönchthums beherrscht erscheint, ohne demselben einen entscheidenden Einfluss auf seine Ansichten von Kirche und Staat einzuräumen²⁾. Erklärt sich dadurch doch auch die entsprechende Erscheinung in den Gesta.

Und nicht minder, ob auch widerspruchsvoll in sich, ist jener Standpunkt, den wir Otto in der Politik einnehmen sehen, bedingt durch die damalige Lage des Clerikerstandes, dem er als Bischof angehörte; es darf uns daher ebenso wenig befremden, diese inneren Widersprüche des Autors in seinen Werken wiederzufinden — in jedem seiner beiden Werke, nicht nur zwischen denselben.

Ottos Gesamtanschauung ist also eine einheitliche, aber sie ist in sich schwankend, voller Widersprüche. Ein zusammenfassender und ergänzender Rückblick auf den Charakter Ottos möge das bestätigen, näher bestimmen.

Zusammenfassende Resultate.

Otto von Freising ist durch und durch eine vermittelnde Natur, all seine Anschauungen beruhen auf Compromissen. Jene Gilbert'sche Philosophie, die er sich zu eigen gemacht, erwies sich als ein Compromiss zwischen Realismus und Nominalismus, d. h. nach unserer modernen Ausdrucksweise zwischen Idealismus und Realismus, und die mönchische Mystik fand Raum in deren idealistischen Gedankenreihen. Eine dieser Philosophie geistesverwandte Auffassung eignete sich Otto in der Geschichtsphilosophie Augustins an, welche ebenfalls zwischen idealistischer und realistischer Auffassung der Weltbegebenheiten schwankt. Und diese gestaltete sich wiederum in Ottos politi-

¹⁾ Wie klar man sich darüber schon zu jener Zeit war, zeigt Ribbeck in den Forschungen zur deutschen Gesch. 24 S. 61 f. an Gerhoh von Reichersberg.

²⁾ Es ist merkwürdig genug, dass derselbe Widerspruch sich bis in die Disposition des Chronicon verfolgen lässt: Otto gibt in dem Widmungsschreiben an Kanzler Raynald M. G. 117, 31 Oct. 4 als Dispositionsprincip die Reihenfolge der vier Weltmonarchien an und kommt oft darauf zurück (vgl. oben S. 32), ihn leitet da der mystische Gedanke der bekannten Daniel'schen Prophezeiung nach Vorgang des Augustin, wie er wiederholt auseinandersetzt, namentlich III 2 M. G. 172, 31 Oct. 125 im Zusammenhang mit der Theorie von der civitas dei; trotzdem lässt er sich in der Eintheilung der Bücher nicht dadurch, sondern durch realhistorische Gesichtspunkte bestimmen, wie Büdinger in den Sitzungsberichten der Akad. der Wissenschaften zu Wien phil.-hist. Classe Bd. 98 S. 335 ausführt. Auch der Widerspruch zwischen hierarchischer und laienfreundlicher Anschauung spiegelt sich hierin wieder, s. oben S. 32.

...des Compromiss zwischen „hierarchischer“ und „mönchische“ indem auch hier die „mönchische“ ... musste.

...Gestaltung seiner Ansichten theilte Otto, ... der Mehrzahl des deutschen Clerus ... und es ist wol eine schwerlich zu ... Frage, wo das Prius seiner Anschauungen ... Bedürfniss seiner Stellung, ob in der ... seines Geistes. Es werden vielmehr, wie ... Lebensgang bei der Bildung seines Charakters ... Jedenfalls lässt sich wol nicht läugnen, dass ... gelehrten, namentlich für einen Historiker, keine ... denken kann. Denn dieselbe schliesst ... und befähigt zum Verständniss der entgegengesetzten ... beherrscht, ermöglicht dadurch ein leidenschafts- ... die verschiedenen Bestrebungen der Zeit, wie wir ... bei Otto finden. Freilich hat solche Verfassung des ... Schattenseite. Wer auf dem Boden eines Compromisses ... zwischen den dadurch vermittelten Gegensätzen zu ... dass er durch innere und äussere Erlebnisse leicht nach ... andern Seite hinübergedrängt des festen Richtpunktes ... Objectivität verlustig geht, und wir haben S. 41 ff. nach- ... der Compromiss, auf dem Ottos Anschauung beruht, ... dazu angethan war. So kommt es, dass wir zwei auf ... Stück so verschieden geartete Werke von ihm besitzen wie ... und die Gesta. Bei näherem Zusehen erweisen sich ... Grundanschauungen in beiden Werken als dieselben. ... Chronicon zeigt sich deutlich ein Schwanken zwischen ... aus denen jene seine Grundanschauungen bestehen, ... die gesammten Zeitverhältnisse damals den Voraussetzungen ... welche der laienfreundliche Theil seiner Ansichten ver- ... König Konrad in keiner Weise die Friedensmission erfüllte, ... Begriff der civitas dei von einem wahrhaft christlichen ... wird Otto überwiegend auf die hierarchische Seite ... in das Idealreich der mönchischen Stimmung gedrängt, ... den Thron und verwirklicht in ungeahnter Weise ... unter welchen Fürst und Staat als gottgefällige ... der civitas dei anzusehen sind, da tritt Otto freudig und be- ... in den Mittelpunkt seiner Anschauungen zurück und in natür- ... sogar darüber hinaus auf die Seite der laienfreund-

sehen Gesinnung, mit neuer Lebenshoffnung sieht er den Weltuntergang an das Ende der Zeiten gerückt (Widmungsbrief an Raynald M. G. 117, 43 Oct. 5). Ich glaube hinlänglich aus den Gesta selbst dargethan zu haben, dass es nicht äusserliche Connivenz gegen die Macht und die Persönlichkeit Friedrichs ist, was Otto zu der veränderten Tendenz der Gesta bestimmt. Wir können aber auch positiv nachweisen, dass Otto schon zur Zeit König Konrads bereit und im Begriff war, sich von der Tendenz des Chronicon abzuwenden; er erzählt in dem Prolog zu den Gesta M. G. 351, 18 Oct. 9 fateor, dum ante aliquot annos priorem historiam (d. i. das Chronicon) terminassem, spiritusque peregrini dei ad sumenda contra gentes quae orientem inhabitant arma totam paene Hesperiam afflasset, pro pacis jocunditate, quae orbi momentanee tunc arriserat, stylum vertere cogitaram; diese verschieden gedeutete Stelle verstehen wir nun in ihrem eigentlichen Sinne: als unter dem Einfluss der Kreuzzugsbewegung auf einmal ein ungeahnter Frieden eintrat, als König Konrad und viele Fürsten selbst das Kreuz nahmen und sich dadurch heiligten, sah Otto momentan die Forderungen, die seine Anschauung von der civitas dei an das Staatswesen und dessen Leiter stellt, erfüllt, er konnte und wollte daher schon damals ein Werk in anderem Stil, in anderer Tendenz schreiben, und zwar, wie aus dem Zusammenhange der Stelle unzweideutig folgt, im Stile der Gesta. Otto selbst war sich, wie dieser Prolog und auch der Widmungsbrief zur zweiten Ausgabe der Chronik an Friedrich zum Ueberfluss zeigt, der verschiedenen Haltung seiner beiden Werke und der Gründe dafür vollkommen bewusst; am schärfsten hat er den Unterschied in den Gesta I 44 M. G. 375, 16 Oct. 65 bezeichnet, indem er sagt, diesmal habe er sich vorgesetzt *jocundam scribere historiam*, nicht wie früher eine *tragoediam*. Und auch dieser literarische Gegensatz ist kein unvermittelter, der uns veranlassen könnte, einen plötzlichen Umschlag in Ottos Charakter anzunehmen. Denn schon in dem Chronicon IV 4 M. G. 197, 38 Oct. 181 bemerkt er, nachdem er die glücklichen Fortschritte des Gottesstaates geschildert hat, *nec movere debet, quod supra mutationes et miserias rerum, nunc vero prosperitates eorum, viam nobis ad patriam* (d. h. zur himmlischen Heimath) *esse diximus; sicut enim tam varietas ejus quam prosperitas stultum amplius ad amorem suum provocant, sic utraque sapientem ea qua diximus contemplatione a se abstractum ad amorem patriae inflammat*. Er kann also, ohne sich untreu zu werden, in den Gesta vorzugsweise *virorum fortium clara facinora ob movendos hominum ad virtutem animos* (Prolog M. G. 351, 11 Oct. 8) schildern, in dem Chronicon vorzugsweise *caducarum*

rerum calamitates (Chron. II 32 M. G. 158, 45 Oct. 94) ad terrendas mortalium mentes (Prolog l. c.), je nach dem Vorherrschen der verschiedenen Grundstimmung, wie wir sie verfolgt haben; und es kann uns nicht befremden, wenn er in beiden Werken gelegentlich neben der vorherrschenden die andere Anschauung auch in dieser Beziehung verräth, obgleich er das für einer Entschuldigung bedürftig hält, sowol in dem Chronicon an der eben angeführten Stelle IV 4, wie in den Gesta I 44 M. G. 375, 20 Oct. 65.

Wir sehen also bis in die Details der literarischen Begränzung und Ausführung seiner Werke unserem Schriftsteller den vermittelnden Charakter eignen, der sich aus seinen Grundanschauungen ergibt. Er fasst überall die beiden Seiten menschlichen Lebens und Denkens ins Auge, optimistische und pessimistische Anschauung streiten sich in edlem Kampf um seine Seele, der herrschende Grundzug seines Wesens ist aber ein hoher fast sanguinischer Idealismus. Dass die äusseren Lebensverhältnisse und -Interessen nicht ohne Einfluss auf seine Anschauungen waren, habe ich zur Genüge angedeutet, zur Genüge, weil diese Momente in bekannten (den S. 2 angeführten) Monographien ausführlich behandelt sind; es lohnte sich immerhin vielleicht noch einer kleinen Specialuntersuchung, die Stellung Ottos zu den einzelnen Vorkommnissen der Local- und Reichspolitik von den neu gewonnenen Gesichtspunkten aus zu revidiren; man wird, wenn ich nicht irre, finden, dass die treibenden Motive bei ihm durchweg ideelle sind; trägt doch auch seine praktisch politische Thätigkeit überall den vermittelnden Charakter, welcher seinen theoretischen Ansichten entspricht. Das Urtheil über Otto als Historiker wird darnach wesentlich zu verändern sein: weniger als man anzunehmen pflegt beeinflussen äusserliche persönliche Motive seine historische Auffassung, aber in viel stärkerem Grade als man irgend bisher annahm beeinflusst sein Idealismus dieselbe. Denn obwohl ihn sein vermittelnder Standpunkt überall vor leidenschaftlich parteiischer Beurtheilung der Menschen und Verhältnisse behütet, schützt er ihn nicht vor einer subjectiv idealistischen Auffassung derselben, welche theilweise die Züge der Wirklichkeit noch wesentlich entstellt. Ich verweise als Beispiele dafür namentlich auf seine Urtheile über Friedrich I. oben S. 37 und auf seine Haltung zu Gilbert de la Porrée oben S. 10 f. Man muss sich eingestehen, dass diese idealistische Voreingenommenheit ihn zuweilen bis zur Selbsttäuschung, ja bis an die Grenze des Lächerlichen führt, denn man kann sich wol kaum eines Lächelns erwehren, wenn man liest, wie er in den Gesta II 30 den blutigen Bezwingler der Lombarden als Friedenshort Italiens preist (vgl. oben S. 37), oder wie er im Chroni-

con VII 35 das Leben der Mönche, das doch bekanntlich selbst in jener seiner Blüthezeit von so manchen kleinlichen Zänkereien und Widerwärtigkeiten aller Art erfüllt war, geradezu als ein engelgleiches schildert. Gern wird man freilich einräumen, dass unser Schriftsteller durch diese humane Schwäche in unserer Schätzung als Mensch gewinnt, was er als objectiver Historiker verliert.

So steht der Bischof von Freising vor uns, individuell fasslicher, menschlich näher als bisher. Und wenn das Bild richtig ist, das wir von ihm entworfen haben, so darf dasselbe in gewisser Weise als typisch für einen grossen, vielleicht den grössten Theil des deutschen Reichsclerus zu jener Zeit gelten. Denn die Widersprüche, welche sich in Ottos Anschauungen zeigen, sind nur der adäquate Ausdruck der eigenthümlichen Doppelstellung, in der sich der loyale Clerus seit dem Investiturstreit befand (vgl. oben S. 41). Die schwankende Haltung desselben bei jedem Conflict zwischen Kaiser und Papst erklärt sich daraus fast als nothwendig¹⁾. Wir haben ja bei Otto verfolgen können, wie er nur unter ganz bestimmten dogmatischen Voraussetzungen das Königthum als wahre Obrigkeit anerkennt, und wenn auch nicht alle Bischöfe sich des Zusammenhanges ihrer dogmatischen und politischen Ansichten so klar bewusst waren, wie der gelehrte Bischof von Freising, so waren sie doch alle von diesen in der Natur ihrer Stellung liegenden Anschauungen abhängig. Gerieth der König in Conflict mit der Kirche, so begann auch bei dem loyalsten Theil des Episcopats aus dessen eigensten Anschauungen heraus der Zweifel, ob der König noch als wahrer Gottesbürger zu betrachten und als christliche Obrigkeit anzuerkennen sei, und in dem schweren Kampf der Meinungen gab schliesslich die Stimme des clericalen Gewissens fast immer den Ausschlag. So musste der Episcopat gerade dann, wenn das Königthum am meisten seiner bedurft hätte, im Streit mit der Curie, fast stets versagen, wie das auch Friedrich Barbarossa zum Theil noch erfahren sollte, als er mit dem Papstthum brach.

Unserem Otto blieb der harte Conflict erspart, den der Ausbruch jenes Schismas unter Friedrich für den Reichsclerus mit sich brachte, es blieb ihm erspart, abermals nach kurzer Friedensepoche das Scheitern seiner politischen Ideale zu erleben, wie zur Zeit des Kreuzzuges. Vielleicht hätte er dann mit seiner mönchischen Neigung Ernst gemacht und in der abgeschiedenen Stille des Klosters Frieden und Trost gesucht, wie einst wieder hingegeben dem Gedanken an den heranahenden Weltuntergang.

¹⁾ Ein lehrreiches Seitenstück zu Otto von Freising ist in dieser Beziehung Gerhoh von Reichersberg, s. den Aufsatz von Ribbeck in d. Forsch. z. d. Gesch. 24 S. 1 ff.

Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters I—III.

Von

Paul Scheffer-Boichorst.

I. Heinrichs II. Itinerar im Jahre 1024 und die Stellung der Sachsen zur Thronfolgefrage.

Wie Bresslau schon bemerkt hat¹⁾, liegen uns darüber, wann und wie lange Heinrich II. im Jahre 1024 zu Goslar weilte, recht widerspruchsvolle Nachrichten vor. Nach der Urkunde St. 1824²⁾ befand Heinrich sich dort am 19. April, und die Hildesheimer Ueberlieferung³⁾ lässt ihn zu Goslar noch das Pfingstfest feiern, den 24. Mai⁴⁾. Der Quedlinburger Annalist⁵⁾ behauptet dagegen, Heinrich habe sich in Goslar nur zehn Tage aufgehalten und dann nach Grone begeben. Hier habe er lange Zeit zugebracht, bis an sein Ende. Auch damit steht die Hildesheimer Ueberlieferung⁶⁾ im Widerspruch: sie lässt den Kaiser von Goslar aus gegen Westen ziehen und darauf erst nach Grone kommen. Da Heinrich am 13. Juli starb, so wird man entweder einen langen Groner Aufenthalt oder einen Zug, welchen er nach dem 24. Mai von Goslar aus nach Westen unternommen haben soll, in Abrede stellen müssen.

Wir haben uns zwischen der Hildesheimer und der Quedlinburger Ueberlieferung zu entscheiden.

„Am Himmelfahrtstage, d. h. am 14. Mai“, urkundete Bischof Meinwerk von Paderborn in Goslar. Das uns darüber erhaltene Regest⁷⁾ entbehrt aller Jahresdaten, aber nach der doppelten Bestim-

¹⁾ Bei Hirsch Heinrich II. Bd. III S. 298 Anm. 2. ²⁾ Jetzt gedruckt Stumpf Acta imp. 285. ³⁾ Vita Godehardi prior c. 26. M. G. SS. XI, 168. Annal. Hildesh. M. G. SS. III, 96. ⁴⁾ Die Urkunde St. 1825 lasse ich ausser Acht; ihre Daten sind verderbt, und das überlieferte „6. Jul.“ wird man in mannichfacher Weise ändern können. ⁵⁾ M. G. SS. III, 89. ⁶⁾ Vita Godehardi l. c. ⁷⁾ Vita Meinwerci c. 56. M. G. SS. XI, 129.

zung des Tages kann die Urkunde nur 1013 oder 1024 ausgestellt sein, denn während Meinwerks Regierung fiel eben nur in diesen Jahren das Himmelfahrtsfest auf den 14. Mai. Ist nun 1013 oder 1024 zu verstehen?

Die einzige Erklärung dafür, dass ein Westfale auf ostfälischem Boden, in Goslar, ein Westfalen betreffendes Rechtsgeschäft vollzieht, bietet wol die Annahme, derselbe sei bei Hofe gewesen: vielleicht steht der Gegenstand zu Verhandlungen in Bezug, die vor dem Reichsgerichte gepflogen worden sind. Nun wissen wir nicht genau, wo Heinrich im Mai 1013 weilte; ein Aufenthalt in Goslar liegt im Bereich der Möglichkeit. Ob er im Mai 1024 sich hier aufhielt, ist eben die Frage. So führt Heinrichs Itinerar uns nicht zum Ziele. Den Ausschlag gibt der Inhalt der Urkunde, wenn wir sie mit einer vorausgegangenen verbinden. Meinwerk ergänzt ein früher schon abgeschlossenes Geschäft, und dieses gehört nun, wie ich später darthue, zum 25. März 1024. Meinwerk war also den 14. Mai 1024 zu Goslar. Wenn ich hinzufüge: am Hoflager des Kaisers, so begeben sich gewiss kein Wagniss. Zu Goslar hat Heinrich offenbar mit seinem geliebten Meinwerk die Himmelfahrt gefeiert. Nach der Urkunde St. 1824 war er ebendort schon am 19. April. Von einem nur zehntägigen Aufenthalt kann keine Rede mehr sein: in diesem Punkte ist der Quedlinburger Annalist widerlegt, und es steht nun natürlich auch Nichts mehr entgegen, die Hildesheimer Angabe festzuhalten, dass Heinrich zu Goslar das Pfingstfest gefeiert habe, den 24. Mai.

Der lange Aufenthalt, welchen der Quedlinburger Annalist auf Grone bezieht, hat in Goslar stattgehabt¹⁾. Wenn sich aber hier die Hildesheimer Ueberlieferung bewährt hat, so dürfen wir auch die Reise des Kaisers zum Westen, von welcher man in Hildesheim berichtet hat, als Thatsache annehmen. Eben die Anwesenheit Meinwerks bei Hofe scheint einen Fingerzeig zu geben, was den Kaiser nach Westfalen²⁾ geführt haben mag. Sollte der kluge Meinwerk — da das Siechthum Heinrichs keine Hoffnungen gestattete — die Entwicklung der Dinge nicht vorausgesehen haben? Kaum hatte sein hoher Gönner die Augen geschlossen, und schon war er von allen Seiten angegriffen. Die drohenden Gefahren abzuwenden, schloss er da eine Reihe von Verträgen, die seinem Hochstifte nicht eben günstig waren. Es wäre doch nicht wunderbar, wenn Meinwerk in der rich-

¹⁾ Wehalb Giesebrecht Kaiserzeit II, 202. 4. Aufl., denselben auf Halberstadt überträgt, vermag ich nicht zu sagen.

²⁾ in occidentalia. Das übersetzt Bresslau bei Hirsch Heinrich II. S. 299 „in die rheinischen Lande“. Vgl. dagegen Giesebrecht a. a. O. 624.

tigen Erkenntniss seiner bedrohten Stellung den gleichsam dahinsterbenden Heinrich bestimmt hätte, mit ihm nach Westfalen zu kommen, dass er für seine Sicherheit thue, was sich eben noch thun lasse.

Ich habe eine Urkunde Meinwerks von Paderborn benutzt, eine Controverse über das Itinerar Heinrichs zu entscheiden; das Datum derselben gibt zugleich ein neues Datum für das Itinerar selbst. In letzter Richtung will ich noch zwei andere Urkunden Meinwerks verwerthen. Es handelt sich auch dabei um einen Aufenthaltsort eben aus den letzten Monaten Heinrichs.

Im Jahre 1017 ist Heinrich von Allstedt¹⁾ über Sächsisch-Mühlhausen²⁾ nach Bamberg³⁾ gereist. Da wir ihn nun am 9. März 1024 in Bamberg finden, am 29. in Allstedt, — sollte er in der Zwischenzeit nicht auch diesmal in Mühlhausen gewesen sein?

An einem 21. März erkaufte sich Meinwerk die Zustimmung des Edlen Hoda zu einer Schenkung, die dessen Mutter der Paderborner Kirche gemacht hatte; es geschah zu Mühlhausen⁴⁾, und ebendort schloss er an einem 25. März jenes Geschäft ab⁵⁾, von dem ich schon oben bemerkt habe, dass es an einem 14. Mai von Meinwerk ergänzt worden sei. Es ist nicht wol anzunehmen, Meinwerk sei ungefähr an denselben Tagen, nur in zwei verschiedenen Jahren zu Mühlhausen gewesen: es handelt sich gewiss um den gleichen Aufenthalt. Diesen für ein bestimmtes Jahr festzusetzen, werden wir wieder das kaiserliche Itinerar heranziehen dürfen. Und hier gibt es uns bessere Auskunft als vorhin.

Die Urkunde vom 21. März hat auch Hirsch⁶⁾ schon mit Heinrichs Itinerar in Verbindung gebracht, und wie er meint, könnte sie allenfalls auf einen Aufenthalt Heinrichs zu Mühlhausen im Jahre 1016 gedeutet werden. Betreffs der zweiten, von Hirsch nicht berücksichtigten Urkunde ist die gleiche Annahme ausgeschlossen, denn am 25. März 1016 finden wir Heinrich in Würzburg⁷⁾. Nach seinem Itinerar kann Heinrich nur am 25. März 1024 in Mühlhausen gewesen sein, und nach der oben bemerkten Analogie aus dem Jahre 1017 war ein Aufenthalt zu Mühlhausen zwischen dem 9. und 29. März ja von vornherein sehr wahrscheinlich. Danach gehört auch die Urkunde vom 21. März ins Jahr 1024.

¹⁾ St. 1689, 1690. ²⁾ St. 1694. ³⁾ Thietmar. VII, 48, M. G. SS. III, 857.

⁴⁾ M. G. SS. XI, 129 Anm. 39. Wilmans Addit. zum Westf. U. B. 4. ⁵⁾ Vita Meinwerki c. 56. ⁶⁾ Heinrich II. Bd. III S. 34 Anm. 2. ⁷⁾ Thietmar. VII, 20 p. 845.

Unter Berücksichtigung der anderweitig bekannten Aufenthaltsorte ist das Itinerar Heinrichs das folgende: März 9 Bamberg, März 21. 25 Mühlhausen, März 29 Allstedt, April 2. 3 Nienburg, April 4. 5 Magdeburg, April Halberstadt, April 19 Goslar, Mai 14. 24 Goslar.

So ist das Itinerar Heinrichs gesichert und erweitert; die Urkunden Meinwerks lehren uns aber auch Personen aus seiner Umgebung kennen. Meinwerk selbst hat ihn gewiss zwischen dem 21. März und 14. Mai nicht verlassen, sondern überall hin begleitet. Dann sind die Mühlhauser Urkunden von Zeugen unterfertigt und — worauf es mir nun ankommt, — die Mehrzahl derselben erscheint bald darauf nochmals an Meinwerks Seite: entweder zu Werl, wo nach Heinrichs II. Tode eine Zusammenkunft stattfand¹⁾, oder zu Herzfeld, wo sie mit Meinwerk am 13. und 14. September versammelt sind²⁾.

Ich glaube doch, dass die Tage von Mühlhausen, Werl und Herzfeld in Beziehung zu einander stehen. Als die Herren zu Mühlhausen weilten, konnte man nicht mehr bezweifeln, dass der deutsche Thron demnächst erledigt sein würde; als sie zu Werl tagten, stand die Neuwahl bevor; und da sie in Herzfeld zusammen waren, hatte Konrad II. soben die Krone empfangen. Danach wird man in Mühlhausen schon der Neuwahl näher getreten sein. Ob im Geheimen? Oder ob Heinrich II., im Anblick des sicheren Todes, genug moralische Stärke hatte, selbst mit seiner Umgebung die Zukunft des Reiches zu erwägen? Die Angaben späterer, Heinrich habe die sog. Designation seines Nachfolgers vorgenommen, sind vielfach bezweifelt worden³⁾.

¹⁾ Vita Meinwerchi c. 195. ²⁾ *ibid.* c. 197. Cod. dipl. Westf. I, 35. Dass die letztere Urkunde in der Vita Meinwerchi c. 202 um fünf Jahre zu spät angesetzt ist, hat schon Erhard Reg. hist. Westf. 933 bemerkt. Bresslau Konrad II. S. 18 Anm. 7 und S. 42 Anm. 5 berücksichtigt nur die erstere, welche uns allein in dem Auszuge des Biographen Meinwerks erhalten ist.

³⁾ Mit grosser Bestimmtheit haben sich gleichzeitig Waitz V. G. VI, 129 für die Designation und Bresslau bei Hirsch a. a. O. III, 356—358 dagegen ausgesprochen. Nun verkenne ich keinen Augenblick die Bedeutung der von Bresslau erbrachten Gründe; aber es bleibt immer noch zu erklären, wie vier Schriftsteller, zwar späterer Zeit, jedoch ganz unabhängig von einander, in der Designation Konrads II. durch Heinrich II. übereinstimmen konnten. Wenn Bresslau meint, unsere vier Gewährsmänner hätten vielleicht den Analogieschluss gezogen: „weil durch Designation das sächsische Haus zum Throne gelangte, so muss auch der letzte Sachse den ersten Salier bezeichnet haben“; wenn er sogar behauptet, „pragmatische Chronisten hätten sich dieser Analogie schwer entziehen können“, so entbehre ich doch den Beweis, dass die Vier eben „pragmatische Chronisten“ sind. Dann aber wird es auch Beachtung verdienen, dass Leo von Ostia und Hugo von Flavigny nur von der Designation Konrads II. berichten, nicht auch

Genug, die Herren in Mühlhausen mussten sich mit den kommenden Dingen vertraut machen; dazu lag in dem Gesundheitszustande Heinrichs die dringendste Aufforderung¹⁾. In Werl verhandelten sie dann über die bevorstehende Neuwahl, wie man mit einer Thatsache rechnet. Und in Herzfeld? -- wenn sie an der Erhebung Konrads theilgenommen haben, so waren sie auf dem Heimwege begriffen; wenn sie ihr fern geblieben sind, so werden sie berathen haben, wie sie sich Konrad gegenüber verhalten sollten. Damit ist betreffs des Herzfelder Tages eine Controverse gegeben; doch auch der Werler Tag verdient noch eine Erörterung.

Um von Werl auszugehen, so ist die Frage, wo der Ort liege. Nach einer Meinung ist es die bekannte Kaiserpfalz in Ostfalen; nach der anderen die Burg eines westfälischen Grafen.

Zu Werl wurde damals eine Urkunde ausgestellt, die uns leider nur in einem Auszuge des Verfassers der Vita Meinweri vorliegt. Danach vermittelte namentlich der Graf von Werl, eben der Besitzer des westfälischen Werl, einen Frieden zwischen Bischof Meinwerk und dessen altem Feinde Thietmar. Man mag es natürlich gefunden haben, dass der Friedensstifter in seiner eigenen Burg die Feinde versöhnte²⁾; und als entscheidender Grund ist dann geltend gemacht worden, dass Meinwerks Biograph, der zugleich von der Zusammenkunft und ihrem Zwecke handelt, das fragliche Werl als eine „gewisse“ Burg bezeichnet habe. So würde er aber, meint man, die berühmte Kaiserpfalz nun und nimmer genannt haben³⁾. Dagegen ist einzuwenden, dass zur Zeit des Autors, in der Mitte des 12. Jahrhunderts, die Kaiserpfalz längst nicht mehr die berühmte war. Die letzte grosse Versammlung hat Konrad II. zu Werl gehalten⁴⁾, und nun tritt Goslar an die Stelle von Werl: bekanntlich hat der Sachsenspiegler, hier auf Grund einer älteren Vorlage, den Wechsel gekennzeichnet⁵⁾. Danach begreift sich,

des ersten Sachsen; da kann also von einer, die Analogie liebenden Pragmatik, wenn Leo und Hugo auch sonst Neigung dafür haben sollten, doch an dieser Stelle schwerlich die Rede sein. Und wie sollte Siegbert von Gembloux durch Analogie zu dem Zusatze gelangen: *consulentibus se principibus super substitutione regni*, während die Designation Heinrichs I. nur aus der Initiative Konrads I. hervorgieng?

¹⁾ *Annal. Quedlinburg. ad. an. 1024* geben mit ihrem Wechsel von *diversis doloribus cruciatus* — *resumptis demum post tantae gravedinis molem animi viribus* — *exigente infirmitatis gravedine* — *remota morositate* — *diuturna aegritudine per longa temporum fatigatur curricula* die Geschichte einer Krankheit, bei welcher Nichts mehr zu hoffen war. ²⁾ So offenbar Seibertz *Landes- und Rechtsgesch. des Herzogthums Westfalen I*, 54. ³⁾ Erhard *Reg. hist. Westf.* 927.

⁴⁾ *Gesta ep. Halberst. M. G. SS. XXIII*, 94. ⁵⁾ Ficker *Entstehungszeit des Sachsenspiegels* 82.

dass um die Mitte des 12. Jahrhunderts die Kaiserpfalz eine „gewisse Burg“ genannt werden konnte. Weiter gehend hat man behauptet, unser Autor habe keinesfalls die westfälische Burg des gleichen Namens gemeint, denn gerade mit Bezug auf eine westfälische Burg würde die Bezeichnung derselben als einer gewissen im Munde eines Westfalen gar nicht zu erklären sein¹⁾. So hat man aus dem einen Worte zwei ganz verschiedene Schlüsse gezogen. Ich meinestheils kann nicht zweifeln, welcher von beiden der richtige ist; um so eher entscheide ich mich für das ostfälische Werl, als ebendort die Sachsen auch nach dem Tode Ottos III. zusammenkamen²⁾. Dass der westfälische Graf von Werl in der ostfälischen Kaiserpfalz Werl einen Frieden vermittelt, ist ein Spiel des Zufalls: die gleichen Namen brauchen keineswegs auf die gleichen Orte bezogen zu werden. Auch bemerke ich noch, dass gerade hier der Graf nicht nach seinem Stammschloss genannt ist, sondern den nun öfter vorkommenden Titel eines Grafen von Westfalen führt.

Die genauere Ortsbestimmung ist nicht so gleichgiltig, wie es auf den ersten Anblick erscheinen mag. Denn da von den Anwesenden, soweit uns ihre Namen überliefert sind, nur Einer als Nichtwestfale zu erweisen ist, so dürfte unser Werl, wenn es das westfälische wäre, die Annahme nahe legen, dass es sich wesentlich um eine Versammlung von Westfalen handle. Nun aber finden wir mehrere Westfalen in einem ostfälischen Ort, und der allgemein sächsische Charakter der Zusammenkunft ist nicht mehr zu bezweifeln.

Was aber wurde beschlossen? Nach Bresslau³⁾ wäre die Mehrzahl der Sachsen übereingekommen, sich der Wahl fern zu halten. Also ist die Frage, ob sie sich in ihrer Masse nicht nach Kamba begeben haben. Ihr Wegbleiben auf einen in Werl gefassten Beschluss zurückzuführen, wird dann gestattet sein.

Unzweifelhaft haben nicht alle Sachsen der Wahl beigewohnt. Als Konrad II. nach Minden kam — wird uns berichtet —, da huldigten ihm die Meisten, welche nicht theilgenommen⁴⁾. Aber ergibt sich daraus, dass die Mehrzahl der Sachsen, und zwar auf Grund eines Beschlusses in Kamba nicht erschienen war? Gewiss nicht; ich meinestheils möchte nicht einmal so viel folgern, dass nun sämtliche Sachsen, die wir zufällig in Minden als Fürbitter einer Urkunde nachweisen können⁵⁾, erst jetzt dem neuen Könige huldigten. Gerade so

¹⁾ Lüntzel Diocese und Stadt Hildesheim I, 428 Anm. ²⁾ Thietmar. IV, 32 p. 782. ³⁾ Konrad II. S. 12 Anm. 7. ⁴⁾ Ibi etiam plurimos, qui praedictae eius electioni non intererant, obvios habuit omnesque sibi devotos in gratiam recepit. *Annal Hildesh. M. G. SS. III, 96.* ⁵⁾ St. 1879. Vgl. Bresslau a. a. O. 41 Anm. 3.

gut, wie mehrere Nichtsachsen, die bei der Erhebung Konrads mitgewirkt haben, den Mindener Hof besuchten, können auch einige Sachsen, obwol sie an der Wahl sich betheiligten, den König abermals begrüsst haben. Zumal von denen, die in königlichen Urkunden als Vermittler erscheinen, ist man anzunehmen geneigt, dass ihre Ergebenheit schon erprobt war.

Das positive Zeugniß von der Anwesenheit der Sachsen gibt uns Wipo. Wie er c. 1 sagt, hat er zweifellos erfahren, dass die sächsischen Bischöfe theilgenommen; er nennt dann den Herzog Bernhard, und da er c. 2 die der Wahl beiwohnenden Völker aufzählt, beginnt er mit den Sachsen. Unter ihnen, meint Bresslau¹⁾, sei lediglich der Markgraf von Meissen, sein Bruder und ihre Leute verstanden, — eine Meinung, die man nach der von Bresslau gegebenen Begründung gelten lassen mag, freilich nur unter der Voraussetzung, dass die Abwesenheit der Sachsen in ihrer Masse anderweitig erwiesen sei. Was dann den Herzog angeht, so soll Wipo ihn gar nicht als Theilnehmer bezeichnen²⁾. Wipo beginnt: „Damals sass auf dem Mainzer Erzstuhl Aribo, den Krummstab von Köln führte Pilgrim“ und so zählt er noch eine Reihe von Bischöfen auf; in der Form wechselt er mit gesuchter Absichtlichkeit, im Wesen sagt er immer dasselbe: „Damals lebte“. Viel einfacher und müheloser verfährt er bei den Herzögen: „Zeitgenossen der genannten Bischöfe aber waren“, und jetzt nennt er dieselben, an erster Stelle den Herzog von Sachsen. So viel ist klar: der Zweck der Aufzählung ist hier und dort derselbe. Und von den Bischöfen sagt er nun ausdrücklich — noch bevor er von den Herzogen redet —: „Sie waren zugegen“. Dasselbe von den gleich folgenden Herzogen zu wiederholen, mochte ihm überflüssig erscheinen; vielleicht aber ist es auch nur dadurch unterblieben, dass die Erwähnung Burgunds ihn zu einem längeren Excurs über Burgund bestimmte. Wie Bresslau meinen konnte, Wipo habe den Ausdruck so gewählt, dass über An- und Abwesenheit der Herzoge, also auch des Sachsen, Nichts zu folgern sei, bleibt mir unverständlich. Wipo mag geirrt haben; aber was er sagen wollte, unterliegt keinem Zweifel. Es erübrigen noch die sächsischen Bischöfe! Wipo übergeht sie, weil er den Namen derselben, als ihm unbekannter Männer, keine Charakteristik anfügen kann, weil er als Süddeutscher oder Burgunder diesen Norddeutschen ferngeblieben ist, aber er verbürgt ihre Anwesenheit³⁾. Das nennt

¹⁾ Konrad II. S. 20 Anm. 3. ²⁾ a. a. O. 19 Anm. 3. ³⁾ Saxoniae praesules, quoniam me latuit, quid de vita eorum nominibus adicere conveniret, memorare vitavi, quamquam ipsos summis rebus adesse, consulere, succurrere procul dubio perceperim. Nebenbei bemerkt ist summae res eiu dem Wipo ge-

Bresslau eine geschraubte Ausdrucksweise¹⁾, die sich nur durch die Abwesenheit der Bischöfe erklären lasse, und zwar um so mehr, als er „solche allgemeine und farblose Bezeichnungen, wie er sie für die übrigen Bischöfe meist hat, auch den Namen eines Unwan, Meinwerk und Godehard hinzufügen konnte, wenn er sonst gewollt hätte“. Bresslau bemerkt den Widerspruch nicht: er lässt — wenn ich ihn recht verstehe — den Wipo die Anwesenheit der sächsischen Bischöfe erfinden und traut ihm den Muth nicht zu, den Namen derselben „allgemeine und farblose Bezeichnungen“ hinzuzufügen. Wollte er einmal lügen, dass die sächsischen Bischöfe an der Wahl theilgenommen, dann konnte er ihnen, deren Namen zu erfragen, wenn er sie noch nicht wusste, ja keine besondere Schwierigkeit machte, auch eine Charakteristik andichten. Dass er es nicht thut, ist Vertrauen erweckend: vollends kann man zu seiner bestimmten Versicherung, die sächsischen Bischöfe seien erschienen, kein Misstrauen mehr hegen.

Somit kann ich mich nicht überzeugen, dass die Sachsen, höchstens mit Ausnahme Weniger, der Wahl fern geblieben seien, also auch nicht, dass zu Werl ein derartiger Beschluss gefasst wurde. Was aber ist denn in Werl geschehen? Die Antwort kann nach Lage der Dinge nicht über die dunkle Aussage des Biographen Meinwerks hinausgehen, dass die Versammelten unter Anderem über die Neuwahl beriethen.

Ich komme zum Herzfelder Tag. Die Lage des Ortes veranlasst zu keinem Bedenken²⁾. Die obwaltenden Zweifel beziehen sich auf Anderes. Jedenfalls, meint Bresslau, seien die Herren, welche in Herzfeld nachzuweisen sind, der Wahl fern geblieben. Dass die am 13. und 14. zu Herzfeld Anwesenden nicht am 6. September zu Kamba waren, sagt er, „wird man als sicher betrachten können. Sie hätten sonst unmittelbar nach der Krönung am 8. September von Mainz abreiten und sich dann noch sehr späten müssen. Weder Giselas Krönung in Köln, noch dem Reichstag in Aachen hätten sie beiwohnen können. Ihr Auftreten gegen den neuen Herrscher wäre beinahe ein feindliches gewesen.“ Ja wol, — wenn Konrad sie nicht entlassen hat. Das ist doch auch anderswo vorgekommen. Als Friedrich I. gewährt war, erzählt Otto von Freising, behielt er nur Wenige bei sich, um mit ihnen zur Krönung zu ziehen, den Anderen gab er in Frieden den Abschied, und zwar gleich am Tage nach der

läufiger Ausdruck für Wahlberathungen. Vgl. c. 2: *Quaeritur de re summa, dubitatur de electione incerta.*

¹⁾ a. a. O. 12 Anm. 7. ²⁾ Herzfeld an der Lippe ist namentlich aus dem Leben der hl. Ida bekannt.

Wahl¹⁾. Danach braucht man gar nicht einmal anzunehmen, dass die Sachsen mit Konrad nach Mainz gegangen sind. Vielmehr können sie vom rechten Rheinufer, auf welchem sie nach Wipo lagerten, am 7. geraden Weges heim gereist und zum 13. recht gut in Herzfeld angelangt sein.

Für die Westfalen lag Herzfeld auf dem Wege; auser ihnen finden wir dort noch den Herzog von Sachsen und den Grafen von Friesland. Der Letztere hat, wenn er über Herzfeld reiste, am Wenigsten einen Umweg gemacht, und den Ersteren links der Weser zu finden, kann ja an sich nicht Wunder nehmen; es kommt hinzu, dass er zugleich Graf des engrischen, zu beiden Seiten der Weser liegenden Gaues Tilithi war.

Danach glaube ich nicht, dass die zu Herzfeld ausgestellten Urkunden gegen Wipos Glaubwürdigkeit zeugen: es zwingt uns Nichts zu der Annahme, die in Herzfeld versammelten Fürsten müssten in ihrer Gesamtheit der Wahl fern geblieben sein und wären nun zusammengekommen, um über ihre Stellung zum neuen, ohne ihre Mitwirkung erhobenen König Rücksprache zu nehmen. Einige der Anwesenden mögen dabei immerhin nicht von Kamba kommen; der Eine und Andere mag mit den Heimreisenden hier zusammengetroffen sein, sei es zufällig oder auf Verabredung. Das Fest der hl. Ida, der gefeierten Patronin von Herzfeld, das vom 5. bis 12. September währte, könnte ein zufälliges Begegnen veranlasst haben; dieselbe Feier könnte aber auch der Grund gewesen sein, die Zusammenkunft gerade für Herzfeld zu verabreden.

II. Das Privileg Konrads III. für Farfa als merkwürdiges Beispiel eines falschen Ausstellungsortes in echter Urkunde.

Ficker hat den für die Diplomatie so wichtigen Beweis erbracht²⁾, dass mit vielem Anderen wol einmal auch das Orts- und Tagesdatum aus einem als Muster dienenden Privileg in das neue hinübergenommen wurde, dass nur die Jahresdaten eine entsprechende Aenderung erfuhren. So sind etwa die Urkunden für Bamberg St. 1566. 67. 68, welche angeblich am 1. November 1012 zu Frankfurt ausgestellt wurden, lediglich durch ihre Vorurkunde, nämlich durch eines der vielen Privilegien, die Heinrich II. am 1. November 1007 in Frankfurt dem neu gegründeten Bamberg ertheilte, zu dem angegebenen

¹⁾ — cum paucis, quos ad hoc idoneos iudicavit, caeteris in pace dimissis, rex cum multa iocunditate quinta feria naves ingreditur. Gesta Frid. II, 3. Die Wahl hatte am Tage vorher stattgefunden.

²⁾ Beiträge zur Urkundenlehre I, 302—305. 333—340.

Orts- und Tagesdatum gekommen: wir wissen, dass Heinrich am 1. November 1012 nicht in Frankfurt, sondern in Helmstädt sich aufhielt. Aber bei den von Ficker erbrachten Beispielen handelt es sich stets um Urkunden desselben Herrschers, so dass der Schreiber aus einer früheren Acte seines derzeitigen Herrn Ort und Tag in die spätere einfließen liess. Ich glaube nun, durch einen Fall, in welchem die Urkunde des Grossvaters in der bezeichneten Weise auf die Urkunde des Enkels einwirkte, den Beweis Fickers vervollständigen zu können. Jedoch entbehrt das jüngere Diplom der Tagesdaten, und also nur der Ort stammt aus der Vorurkunde. Dieser aber ist um so merkwürdiger, als es weltbekannt war und ist, dass der Enkel denselben niemals betreten hat: nämlich Rom. Dort urkundete Heinrich IV. am 15. Juni 1088 für Farfa¹⁾, und ebendort soll Konrad III. im Jahre 1138 demselben Kloster ein Privileg ertheilt haben²⁾.

Offenbar hat nun Heinrichs Urkunde in vielen Theilen als Vorbild für diejenige Konrads gedient. Ich will das Verhältniss in einem Neudruck der letzteren zur Anschauung bringen, indem ich die Entlehnungen in kleinen Lettern gebe. Die Mittheilung der ganzen Urkunde wird aber auch deshalb willkommen sein, weil sie bis dahin den wenigsten Deutschen erreichbar war.

In nomine sancte et individuae trinitatis. Ego Cuonradus divina favente clementia Romanorum rex dilecto suo Adenulfo Farfensi abbati eiusque successoribus in perpetuum.

Officium principis est, qui pro salute omnium curam gerit, beneficiis exuberare in subditos atque a pravorum hominum incursione ius^{a)} uniuscuiusque, regiminis ratione servata, protegere. Cumque defensionis ecclesiarum et ecclesiasticarum personarum cura pervigili insistentium sit, specialiter eas amplecti debemus, quas predecessores nostri reges et imperatores, munifica liberalitate, possessionum largitione locupletasse noscuntur.

Farfense itaque monasterium in honore beate Mariae matris domini constructum, quod ex antiquo usque ad nostra tempora ad ius et proprietatem imperii pertinere indubitanter constat, predecessorum nostrorum exempla sequentes, ac novissime avi nostri Henrici, item Henrici avunculi nostri, imperatorum, privilegia renovantes, in regali nostra defensione ac tutela suscipimus. Te nihilominus Adenulfe venerabilis abbas prefati monasterii Farfensis una cum rebus et

¹⁾ Giesebrecht Kaiserzeit III, Document Nr. 4, S. 1259 der vierten Auflage.

²⁾ Archivio della società Romana di storia patria II, 450 aus dem Original, jetzt auf der Biblioth. Vittorio Emanuele zu Rom.

^{a)} Bethmann las his, woraus Bernhardi eos machte.

possessionibus eiusdem aeccliesiae, cui deo victore presides, auctoritatis nostre beneficio duximus amplectendum et muniendum, quatenus in diebus nostris et inde in posterum, data quiete servis dei ibidem servientibus deo, pro animabus parentum nostrorum nostraque salute necnon pro stabilitate regni deum propensius orent. Confirmamus ergo per presentis privilegii nostri paginam quicquid ad prefatam aeccliesiam pertinet vel in futurum acquirere potest in omnibus imperii nostri partibus, ita libere possidendum, quemadmodum ipsam Farfensem aeccliesiam singulari libertate insignitam esse patet. Confirmando videlicet nominatim auctoritatis nostrae sententia roboramus in predicto monasterio sanctae Mariae in Farfa campum, qui est in Quinzica in civitate Pisana, quod quidem praedium^{b)} fuit vinea dominicata regis, et sunt ibi modo ecclesiae et multae domus constructae, quem campum avus meus Henricus imperator eidem monasterio contulit; et campum qui est in loco et finibus Revolta; tertium praedium^{b)} est in loco et finibus Putigiani, quod vocatur Plage; quartum praedium^{b)} est in Gorfo^{c)}; item confirmamus in eodem monasterio castrum Trebulae, quod prefatus avus meus imperator Henricus quondam iam dicto monasterio reddidit; statuentes etiam, quod si quis nobilis vel ignobilis, potens persona vel impotens aliquid de suis rebus tam mobilibus quam immobilibus eidem monasterio pro salute animae suae vel quoquo alio titulo conferre voluerit, liberam accipiendi predictum monasterium habeat facultatem. Preterea quia eundem venerabilem locum genitricis dei et dominae nostrae inimicorum incursionibus et insidiis patere cognovimus, et ab hostibus iam sepiissime multa perpeßsum, et a scismaticis et persecutoribus aeccliesiae et regni nostro etiam tempore tam religione quam etiam bonis temporalibus destitutum, concedimus atque imperiali auctoritate iubemus, in vicino monte Mirtellae, loci natura et asperitate munito, ad honorem eiusdem virginis genitricis dei de novo monasterium construi, ut Farfenses fratres ibi ab hostium infestatione et inquietudine securi sint et libere ac quiete, auxiliante domino, divino^{d)} ac regulari ordine valeant mancipari.

Quod si quis haec serenitatis nostrae statuta audaci spiritu et mente sacrilega violare presumpserit et, ne hoc sacrum et religiosum opus perficiatur, impedire tentaverit et abbatem eiusdem monasterii Adenulfum eiusque successores super hec, quae ei concessimus et per presentem paginam nostri privilegii confirmavimus, quoquo modo inquietaverit, sciat se centum libras auri compositurum, medietatem nostrae camerae, medietatem Farfensi monasterio.

b) In St. 2850 petium, ebenso auch in St. 2856. 3157. c) In den angeführten Urkunden Gonfo oder Gompho. d) Wahrscheinlich ist servitio zu ergänzen.

Cuius nostri precepti in eternum mansuri testem hanc cartam scribi iussimus, quam, et infra valeatur, manu propria corroboratam et nostro sigillo signatam, omnis generationis tam future quam presentis notitie memorandam relinquimus et noscendam.

Signum Cuonradi Romanorum regis secundi.

Ego Arnoldus regie curie cancellarius recognovi.

Huius rei testes sunt: dux Fredericus frater domini regis, Albertus primicerius, Wernerius capellanus, Henricus marescalcus, Bertolfus de Nurenberc.

Actum feliciter Romae anno dominice incarnationis millesimo centesimo tricesimo octavo, regni vero Cuonradi regis secundo.

Bethmann hat zu der Abschrift, welche er für die Monumente nahm, die Bemerkung hinzugefügt, dass die Form der Buchstaben „plane coeva atque genuina“ sei; die Fassung des Diploms aber, dann die Zeugen, ferner die Züge einer oben nicht abgedruckten Unterschrift und das Monogramm hält er für unecht¹⁾. St. 3383 hat die Urkunde kurzweg als Fälschung bezeichnet. Der erst dann folgende Herausgeber Giorgi verweist auf das unziemliche Pronomen Ego, das Konrad sich beilegt, auf die dazu nicht passende Anrede dilecto suo, auf das verkehrte Monogramm und vor Allem auf den unmöglichen Ausstellungsort²⁾. Der ist denn auch für Bernhardi, welcher freilich das Verhältniss zur Vorurkunde so gut übersehen hat, wie seine Vorgänger, der Hauptstein des Anstosses gewesen. Aber Bernhardi erkannte dann schon an gewissen Einzelheiten, dass die Urkunde doch nicht ein blosses Phantasiestück sein könne: er schliesst auf eine echte Vorlage.

Die Urkunde hat allerdings manche Eigenthümlichkeiten. So findet sich nach der Beschreibung Bethmanns unter der Datirung noch: Ego Cuonradus dei gratia Romanorum; „das Uebrige ist verloschen“. Man hat nun in diesen Worten, von deren Vorhandensein übrigens der Herausgeber Nichts bemerkt hat, die Unterschrift des Königs erkennen wollen, und eben darauf bezieht sich wol Bethmanns Erklärung, dass der „subscriptionis habitus“ den Fälscher verrathe. Derartige Unterschriften sind aber schon an und für sich ungebräuchlich³⁾; so viel ich weiss, steht nur unter St. 5003 der Name des Königs. Seinem Regest hat Stumpf hinzugefügt: „Original echt, im Besitze des Herrn Launitz zu Frankfurt, mit angeblicher Unterschrift Kaiser Heinrichs VI.“ Die Urkunde befindet sich jetzt in dem

¹⁾ Vgl. Bernhardi Jahrbücher Konrads III. 75 Anm. 51. ²⁾ Archivio I. c. 443.

³⁾ Sie sind bekanntlich die Singularität von Urkunden über königliche Gerichtsungen; solche Urkunden lauten aber eben nicht auf den Namen des Königs als Ausstellers.

diplomatischen Apparate des meiner Leitung unterstehenden Seminars, und so habe ich mich selbst überzeugen können, dass die Urkunde echt und die Unterschrift unecht ist¹⁾. Dasselbe kann immerhin auch von der Urkunde und Subscription Konrads gelten. Uebrigens wissen wir gar nicht, wie viel denn eigentlich verloschen ist und ob es sich wirklich um eine Subscription handelt. Dagegen treffen andere auffallende Erscheinungen unzweifelhaft den ursprünglichen Text selbst. So die zweimalige Verletzung des pluralis maiestatis²⁾, die Beziehung auf die kaiserliche Würde neben der königlichen³⁾, die Verbindung von Ego mit dem Namen des Königs⁴⁾. Aber für all diese Versehen fehlt es in Konrads Urkunden nicht an mannichfachen Analogien⁵⁾, und sie erweisen sich zur Verwerfung oder Verdächtigung nicht als zulänglich, vollends dann nicht, wenn sich herausstellen sollte, dass der Schreiber ein Neuling in Kanzleigeschäften war. Was im Uebrigen noch gegen die Echtheit vorgebracht wurde, spricht bei genauerem Zusehen vielmehr für dieselbe.

Zunächst die Zeugen. Vor Allem wird man behaupten dürfen, dass der Primicerius Albert keine freie Erfindung ist: er ist der Primicerius von Verdun. Wir finden ihn noch einmal im December 1138 an Konrads Hofe, und zwar zu Nürnberg, wo damals Genua sein berühmtes Münzprivileg erhielt⁷⁾. Da nun aber der Primicerius von Verdun schwerlich noch zu einer anderen Zeit desselben Jahres beim König weilte, so wird man sofort auf die Vermuthung geführt, auch unsere Urkunde sei im December zu Nürnberg ausgestellt. Zur Bestätigung dienen zwei andere Zeugen, nämlich Herzog Friedrich und Marschall Heinrich, die neben „Albertus primicerius Verdunensis“ auch das Privileg für Genua unterfertigen; zur Bestätigung dient dann ganz besonders der allerdings nur hier vorkommende Bertolfus de Nurenberc: die Zeugenschaft eines Nürnbergers in königlicher Urkunde erklärt sich am Besten, wenn der Hof eben in Nürnberg weilte. Es bleibt noch ein Zeuge, der königliche Kapellan Werner.

¹⁾ Dieselbe lautet: Ego Henrichus Romanorum imperator. ²⁾ — avus meus — prefatus avus meus. ³⁾ — in regali nostra defensione — imperiali auctoritate. ⁴⁾ Ego Cuonradus — dilecto suo Adenulfo. ⁵⁾ Zu Anm. 2 vgl. z. B. St. 3406. 3424. 3468. 3538. Zu Anm. 3 vgl. z. B. St. 3399. 3469 und besonders 3437: in nostre regie et imperialis tuitionis protectionem. Zu Anm. 4, so weit sie sich auf Ego im Titel bezieht, vgl. z. B. St. 3406. 3411. 3418. 3463. 3514 u. s. w.; nur für den offenbaren Fehler: suo Adenulfo habe ich keine Analogie gefunden. ⁶⁾ Bei Beurtheilung von Urkunden Konrads thut man gut daran, sich das Urtheil Bernhardis a. a. O. 552 Anm. 37 gegenwärtig zu halten: St. 3529 könnte verdächtig erscheinen, „wenn nicht Konrads Kanzlei so reich an Unregelmässigkeiten wäre“. ⁷⁾ St. 3382.

Wir finden ihn nicht in Beziehung zu Nürnberg; jedoch wir können ihn anderweitig nachweisen, freilich nur ein einziges Mal¹⁾, aber ist nicht eben der Umstand, dass Werner wenig von sich reden machte, gewissermassen eine Bürgschaft für sein Erscheinen in unserer Urkunde?

Die Zeugen geben also nicht allein keine Veranlassung, gegen die Urkunde Bedenken zu erheben, sie verweisen in ihrer Mehrzahl vielmehr auch auf Zeit und Ort der Abfassung; und danach ist für die weitere Kritik doch vor Allem das andere im December zu Nürnberg ausgestellte Privileg heranzuziehen. Und nun ist es merkwürdig: — dieses hat ganz dasselbe Monogramm, welches man unserer Urkunde nimmermehr verzeihen wollte.

Auf Grund von Bethmanns Beschreibung sagt Bernhardi: „Das Monogramm ist einmal vollständig, aber nicht ganz richtig über der Signumszeile, dann unvollständig und falsch unter der Recognitionszeile.“ Doch in Wahrheit handelt es sich nicht um zwei Monogramme, sondern um die beiden, auseinandergerissenen Bestandtheile desselben Monogrammes. Das Prädicat „vollständig, aber nicht ganz richtig“ bezieht sich auf die grossen Längs- und Kreuzbalken; das angeblich zweite Monogramm ist Nichts, als das sonst unmittelbar unter den Längs- und Kreuzbalken stehende O, in welches von oben her ein J hineinragt. Dieses O ist nun in unserer Urkunde von seinem Haupttheile getrennt worden, und von J ist nur der untere, im O stehende Strich übrig geblieben, und zwar in senkrechter Form²⁾. Ganz dasselbe gilt aber auch von der Urkunde für Genua³⁾, nur mit dem Unterschiede, dass hier das angeblich zweite „unvollständige und falsche“ Monogramm durch die Signumszeile, nicht erst durch die Recognitionszeile von seinem Haupttheile getrennt ist. Was dann das „vollständige, aber nicht ganz richtige“ Monogramm betrifft⁴⁾, so kehrt auch dieses in der Urkunde für Genua wieder. Damit ist die Eigenthümlichkeit des Monogrammes erklärt: es findet sich nur in den beiden Urkunden für Farfa und Genua, und diese gehören in den December 1139 und nach Nürnberg. Ich glaube wol hinzufügen zu

¹⁾ St. 2403, aber die angeführten Drucke sind mangelhaft, namentlich fehlt darin auch der Kapellan Werner; vollständig findet sich die Urkunde in Topographie des Erzherzogthums Oesterreich XVI, 8. ²⁾ Das Monogramm im Archivio l. c. 452, natürlich nach dem Original. ³⁾ Deren Monogramm ist abgebildet bei Gandolfi Della moneta antica di Genova I, 224 Nr. 6, leider nicht nach dem Original, das verloren zu sein scheint, sondern nach notarieller Beglaubigung von 1229. ⁴⁾ „Nicht ganz richtig“ nennt Bernhardi das Monogramm, weil in dem oberen Theile des rechten Längsbalkens das G fehlt.

dürfen: damit ist die Eigenthümlichkeit des Monogrammes, weit entfernt ein Verdachtsmoment abzugeben, vielmehr ein Kriterium der Echtheit geworden¹⁾.

Noch zwei andere, jedoch weniger vereinzelte Eigenthümlichkeiten haben die beiden Urkunden mit einander gemein. Das ist erstens das Pronomen Ego, welches dem Namen Konrads vorausgeht²⁾, und dann die Form der Recognition: Ego Arnoldus curie cancellarius recognovi. Ego vor Cuonradus findet sich häufiger; die Bezeichnung des Kanzlers als Kanzlers des königlichen Hofes nur noch in einer dritten Urkunde, nämlich vom 22. Juni 1139³⁾.

Die letztere Urkunde hat nun aber mit der unsrigen noch eine gemeinsame Arenga. Von einer geringfügigen Aenderung abgesehen, stimmen die Worte *Officium principis bis ratione servata protegere* durchaus überein.

So wird man doch zu der Annahme gedrängt, dass die drei Urkunden auf einen Schreiber oder Dictator zurückgehen⁴⁾. Dabei lässt sich förmlich eine genetische Entwicklung verfolgen. Nehmen wir an, die Urkunde für Farfa sei die erste Arbeit des Kanzelisten gewesen, so bezeichnet das Münzprivileg für Genua schon einen Fortschritt: in beiden haben wir allerdings das Pronomen Ego, das in der Farfenser Urkunde so unpassend mit *Suo* verbunden ist, das in der Genuenser nicht minder ungeschickt sich auf *decrevimus* bezieht; in beiden das verunglückte Monogramm; dann aber enthält das Genuenser Diplom keine weiteren Verstösse gegen den *Pluralis majestatis*, keinen Verweis auf die kaiserliche Würde neben der königlichen⁵⁾. Zuletzt sind alle Mängel überwunden: in dem Diplom vom 22. Juni 1139 zeigt nur noch die ungewöhnliche Form der Recognition den Zusammenhang mit den beiden Urkunden für Farfa und Genua⁶⁾, und

¹⁾ Kleine Verschiedenheiten sind vorhanden; wie viel davon auf die typographische Wiedergabe kommt, wie viel auf den Genuenser Notar, in dessen Nachzeichnung uns das eine Monogramm allein erhalten ist, muss dahingestellt bleiben; auch mögen ja schon die Originale nicht in der Führung jedes Striches dieselben gewesen sein. ²⁾ Nur besteht der Unterschied, dass das Ego in der Genuenser Urkunde nicht schon in dem der Invocation folgenden Titel vorkommt, sondern eine Zeile weiter: — — *qualiter ego Cunradus*. ³⁾ Es mag die Anmerkung gestattet sein, dass in allen drei Urkunden der Primicerius von Verdun, der sonst weiter am königlichen Hofe nicht begegnet, als Zeuge erscheint. ⁴⁾ St. 3395. ⁵⁾ Dafür hat dann das Genuenser Diplom wieder andere Unregelmässigkeiten, doch kann ich dieselben weniger hoch anschlagen. Vgl. Bernhardi a. a. O. 65 Anm. 35. ⁶⁾ Vielleicht auch noch ein Wenig das Monogramm; denn während dieses nach der Abbildung in den *Annal. de l'acad. archéol. de Belgique* X, 170 im Uebrigen der gewöhnlichen Form entspricht, fehlt auch hier im oberen Theile des rechten Längsbalkens noch das G; doch fehlt dieser Buchstabe, wie Bernhardi a. a. O. 281 Anm. 23 ver-

die gemeinsame Arenga ist gewissermassen noch ein weiteres Bindeglied mit der Farfenser¹⁾.

Diese Erscheinungen wüsste ich aber mit der Annahme, das Privileg für Farfa sei gefälscht, durchaus nicht in Einklang zu bringen; und die Frage, wie ein abseits vom Hofe lebender Fälscher die Uebereinstimmung mit einem ziemlich gleichzeitigen und einem nur etwas späteren Diplom zu Stande gebracht hätte, scheint mir eine ewig offene zu bleiben. Auf die Hypothese, ein Mönch von Farfa hätte sich die beiden Schriftstücke zu verschaffen gewusst und danach sein Machwerk zusammengeschweisst, wird wol Niemand verfallen, ist doch das eine für die Stadt Genua, das andere für die Propstei in Mastricht

sichert, auch den in Berlin befindlichen Originalen von St. 3271. 3275. 3546. Auch mag immerhin noch erwähnt werden, dass die Reihenfolge von Actum, Zeugen, Monogramm und Recognition hier und in der Urkunde für Genua übereinstimmen; indess ist auch darauf nicht allzuviel zu geben.

¹⁾ Wie sich von selbst versteht, bietet der Inhalt zu keinerlei Bedenken Anlass. Allerdings fehlt eine Urkunde, in welcher Heinrich IV. die Burg Trebula der Abtei erstattet. Aber von vielen Erstattungen Heinrichs haben wir Nachricht, und nicht jede braucht beurkundet zu sein. Die Schenkungen Heinrichs sind durch die Vorurkunde bestätigt; und was dann die interessanteste Angabe unseres Diploms betrifft, so findet auch sie die wünschenswerthe Bestätigung, zugleich aber fügt sie der bisherigen Kenntniss ein weiteres Glied hinzu. Ich meine die Notizen über die Verfolgungen durch Schismatiker und Kirchenfeinde, die sich schon früher und abermals in Konrads Zeit zugetragen haben, die so vernichtend waren, dass das Kloster tam religione, quam etiam bonis temporalibus destitutum erat, die nun zum Baue eines Klosters an gesichertem Orte veranlassten. Nach Gregor. Catin. M. G. SS. XII, 581 hatten sich die kaisertreuen Mönche schon im Jahre 1121 vor dem Andringen Papst Calixts II. in alle Winde zerstreut. Als dann Innocenz II. vor Anaklet II. nach Frankreich floh, befand sich in seiner Begleitung auch Abt Adenulf, wie wir aus der Hist. Maurinac. M. G. SS. XXVI, 41 wissen. Dem entspricht, dass es in den allzu dürftigen Annal. Farfens. M. G. SS. XI, 589 zum Jahre 1137 heisst: Adenulfus Farfensem abbatiam recepit; und aus dem Annal. Saxo M. G. SS. VI, 775 erfahren wir, dass in derselben Zeit Kaiser Lothar, der eben die letzte Hand anlegte, um das Papstthum Innocenz' II. zu befestigen, der Abtei viele, ihr durch Anaklet II. genommene Burgen und Güter zurückgab. Den damaligen Römerzug Lothars aber hatte Konrad mitgemacht, und offenbar mit Rücksicht auf Zustände, denen Lothar auf demselben eine Ende setzte, sagt Konrad nun, nicht bloss früher, sondern nostro etiam tempore hätten Schismatiker und Kirchenfeinde das Kloster in Geistlichem und Weltlichem zu Grunde gerichtet. Der nochmaligen Wiederholung solcher Zustände, wie die von 1121 und etwa 1130—1137, für die Zukunft vorzubeugen, wünschten aber die Mönche ein Kloster in mehr gesicherter Lage. Konrad willfahrte ihrem Wunsche, und dieser ganze Zusammenhang erklärt nun die an sich recht dunkle Notiz in den Annal. Farf. l. c.: Anno 1143 monasterium novum inchoatur in monte. So erhalten wir einen nicht unwichtigen Beitrag zur Localgeschichte von Farfa, aber auch zur Papstgeschichte.

ausgestellt. Es bliebe nur die so beliebte Annahme einer verlorenen echten Vorlage. Aber woher würde sich dann der Ausstellungsort Rom erklären?

Eben dieser unmögliche Ausstellungsort ist bei Berücksichtigung der Thatsache, dass die Schrift „plane coeva et genuina“, für mich erst recht ein Kriterium der Echtheit. Nach 100 Jahren konnte immerhin Jemand ein Diplom Konrads III. aus Rom datiren, nimmermehr ein unmittelbarer Zeitgenosse. Ein gleichzeitiger Fälscher würde auch nicht harmlos den Ausstellungsort der Vorurkunde entnommen haben. Fälscher können ungeschickt sein, aber nicht harmlos; und wollten wir annehmen, dass ein Zeitgenosse Konrads III. das Diplom gefälscht hätte, indem er Actum feliciter Romae dem Kanzelisten Heinrichs IV. nachgeschrieben, so erhielten wir eben die eigenartige Erscheinung eines harmlosen Fälschers. Ich suche die Harmlosigkeit vielmehr auf Seiten des kaiserlichen Kanzelisten, der mit Anderem aus seiner Vorlage zugleich das Ortsdatum copirte. Zu dieser Annahme drängen dann ja aber auch die für die Echtheit erbrachten Momente, und so erhalten wir thatsächlich ein Analogon für die von Ficker beobachtete Wiederholung eines Datums der Vorurkunde¹⁾.

III. Ueber Composition und Abfassungszeit der Bulle Johanns XXII: „Quia in futurorum eventibus“.

Die Pläne Früherer, welche die Karte des Reiches einer gründlichen Revision zu unterziehen wünschten²⁾, sollen durch Papst Johann XXII. ihren Abschluss erreicht haben. In einer bezüglichen Bulle³⁾ — wenn sie echt ist — will er zwar nicht die kaiserliche

¹⁾ Wie steht es mit dem Siegel? Der Herausgeber schweigt; Bethmann sagt: „Sigillum nunquam“. Alsdann würde der Schreiber auch von nostro sigillo nur in gedanken- und harmlosem Anschluss an die Urkunde Heinrichs gesprochen haben.

²⁾ Vgl. namentlich Busson in den Sitzungsber. d. Wiener Akademie LXXXVIII, 651 flgg. Doch bemerke ich dazu, dass die für diese Fragen wichtige Stelle aus dem Werke Humberts dei Romani, welche man meist nach Raynaldi-Mansi 1273 §. 6 mittheilt, besser und vollständiger bei Martène et Durand Ampl. coll. VII, 198 gedruckt ist. Danach kann denn auch Bussons Anmerkung 1 in den Sitzungsber. a. a. O. 652 berichtigt werden; zugleich fällt die im Texte enthaltene Behauptung, der König der Lombardei solle „einem gekrönten Kaiser einen Eid leisten, zur Anerkennung, dass er sein Reich von ihm und dem Papste trüge“. Der Satz lautet nämlich nicht: imperatori vero coronato tenere se ex illo (et?) ex pontifice regnum iuraret, sondern: imperatori confirmato et coronato per apostolicam sedem et non aliter regnum recognosceret, ut vasallus.

³⁾ Aus dem Codex Magliabech. XXXVII. 87 saec. 16 herausgegeben von Höfler: 1839 im Oberbayer. Archiv I, 113 und 1868 in der Schrift Aus Avignon 43,

Würde den Deutschen nehmen¹⁾, aber Italien soll von Deutschland losgelöst werden, soll kein Bestandtheil des Reiches mehr sein. Wahrscheinlich gilt dasselbe auch von Burgund: Johann will eine neue Gränze zwischen Deutschland und Frankreich ziehen; das bedeutet doch wol: er will die Gebiete, in denen die französische Sprache herrscht, zu Frankreich schlagen, also besonders das Arelat²⁾.

Diese Bulle steht nun in der nächsten Verwandtschaft zu einem Schreiben, das im Mai oder Juni 1334 König Robert von Neapel und seine Bundesgenossen an Johann richteten, um ihn zu überzeugen, dass das Kaiserthum vom Uebel sei³⁾. Mit denselben Beispielen schlechter, die Kirche verfolgender Kaiser, welche Robert und die Seinen dem Papste vor Augen führen, damit er das Kaiserthum abschaffe, beweist Johann die Nothwendigkeit einer territorialen Schmälerung des Reiches. Hierauf hat zuerst Müller aufmerksam gemacht⁴⁾; die Art des Verhältnisses aber hat er dahin bestimmt, dass die Motivirung des Papstes aus dem Schreiben vom Mai oder Juni 1334 entlehnt sei. Seiner Ansicht hat sich auch der jüngste Forscher über unsere Bulle angeschlossen, Preger. Doch meint dieser gründliche Kenner der Zeit Ludwigs des Baiern, die ganze Einleitung, also auch Alles, was aus Roberts Brief entlehnt sei, gehöre nicht dem ursprüng-

Abhandlungen d. k. böhm. Gesellsch. d. Wissensch. 6. Folge 2. Bd. — Ein Bruchstück, das in Nicolai minoritae De controversia paupertatis Christi enthalten ist, veröffentlichte zuerst Baluze Vitae pont. Aven. I, 704 und dann nach anderer Handschrift Böhmer-Huber Font. rer. Germ. IV, 599. — Aus diesem gesammten Material hat K. Müller Der Kampf Ludwigs d. B. mit der Curie I, 406 das erwähnte Bruchstück, welches aber der sachlich wichtigste Theil der Bulle ist, in reinerer Form herzustellen versucht. — Mir stand, dank der Güte dei Vecchios, eine neue Collation zur Verfügung. Dieselbe ergibt zahlreiche Berichtigungen; sie zeigt zugleich, dass Höfers Text von 1819 der reinere und getreueere ist, dass seine Wiederholung von 1868 wahrhaft von Verfallhornungen strotzt, wengleich an der einen und anderen Stelle doch der unverfälschte Wortlaut geboten wird.

¹⁾ Wenn Müller a. a. O. 342 im Anschluss an Höfer behauptet, das Kaiserthum solle der zukünftige König von Italien erhalten, so kann ich darin nicht zustimmen. Johann trennt ja Italien vom Kaiserthum; wie kann er da unmittelbar wieder eine Verbindung planen?

²⁾ So hat doch wahrscheinlich schon Ludwig der Baier das Verhältniss aufgefasst, wenn er vom Papste behauptet, „dass er zwischen Roemischem rich und Frankreich schidung setzen will, Roemischem rich zu schaden“.

³⁾ Müller a. a. O. I, 394—395. Ueber die genauere Datirung vgl. Preger in der gleich anzuführenden Abhandlung 9 Anm. 3.

⁴⁾ a. a. O. hat er die übereinstimmenden Stellen gekennzeichnet; nur eine Ungenauigkeit ist ihm entgangen: zu E. 600 multi abutentes privata potestate persecuti ipsam ecclesiam vgl. man die Worte der Bulle: abutentes eorum potius officio persecuti sunt ipsam ecclesiam.

lichen Schriftstücke an, sondern sei zu der allein originalen Sentenz, die eben die Schmälerung des Reiches ausspricht, von einem Späteren hinzugefügt¹⁾. Er gelangt zu diesem Ergebnisse, indem er einerseits zwischen den angeblich späteren Zusätzen und dem ursprünglichen Theile eine auf zwei Verfasser deutende Disharmonie findet, indem er andererseits nachzuweisen versucht, dass Johann die Trennung Italiens vom Reiche nach dem Januar, aber vor dem October 1331 ausgesprochen habe. Also muss die Entlehnung aus dem Schreiben von 1334 eine Interpolation sein. Und hierin bestärkt ihn, dass uns die blosser Sentenz ohne die begründende Einleitung in einem zeitgenössischen Werke erhalten ist²⁾.

Sehen wir zu, ob Preger's Ausführungen sich halten lassen!

Offenbar sind in der vollständigen, bezüglich vervollständigten Urkunde ganze Sätze aus der Deduction vom Mai oder Juni 1334 verarbeitet. Wie gesagt, ist dieselbe ein Protest gegen das Kaiserthum³⁾. Der Protest aber ist an den Papst gerichtet; — wenn nun hier schon die Motive der Bulle verwerthet wären, so hätten die Schreiber dem Papste unzweifelhaft erklärt, dass sie ja mit seinen eigenen Gründen die Schädlichkeit des Kaiserthums behaupteten. „In der That“, be-

¹⁾ Beiträge und Erörterungen zur Gesch. d. deutschen Reiches in den Jahren 1330—34 S. 4—17. Seinen Ausführungen hat Riezler in der Hist. Zeitschr. XLIV, 508 und in der Gesch. Baierns II, 420 Anm. 1 beige pflichtet.

²⁾ Vgl. S. 68 Anm. 3.

³⁾ Die Beispiele schlechter, kirchenverfolgender Kaiser sind keineswegs in ihrer Gesammtheit der Geschichte entlehnt. Namentlich der Kaiser Pelagius, der den (Papst?) Brutus verfolgt, entstammt der Phantasie des Schreibers. Und dieser Pelagius sammt dem Brutus kehrt in unserer Bulle wieder. Mit der seiner Vorlage entnommenen Unrichtigkeit war es Johann XXII. indess nicht genug. Denn nachdem er, wie Robert von Neapel und dessen Bundesgenossen, über Otto IV. geschrieben: *tergum, non faciem vertit ecclesie, receptorum immemor illam offensis multipliciter provocando*, fügte er auf eigene Faust hinzu, die gerechte Strafe habe ihn im Kriege gegen Frankreich ereilt: *in bello periit nec unquam comparuit corpus eius, sicut ex gestis felicis recordationis Innocentii praedecessoris nostri evidenter colligitur*. Bekanntlich hatte Otto IV. die Schlacht von 1214 um mehrere Jahre überlebt, und der Leichnam Wilhelms von Holland war es, der im Jahre 1256 verschwand, und in den *Gesta Innocentii III* steht von dem durch sie belegten Unsinn kein Wort! Wenn derselbe wirklich von Johann XXII. herrührt, dann war die Bulle sein eigenstes, nicht mit den Cardinälen, wie er doch versichert, berathenes Werk. Denn wol dem ungebildeten Papste, nicht aber der Gesammtheit der Cardinäle ist solche Unkenntniss der Geschichte zuzutrauen. Vgl. dazu ein Seitenstück aus der Theologie S. 73 Anm. 3. Letzteres gehört aber zu dem Theile der Bulle, welchen Preger für original hält, während in obiger Stelle, wenn Preger Recht haben sollte, ein Anderer statt Johanns gesündigt haben würde.

merkt Preger mit Recht, „wie konnte Robert Erwägungen dem Papste als die seinigen vorlegen, wenn diese Erwägungen bereits in einer Bulle desselben Papstes standen? wie konnte Robert für eine Meinung bei Johann werben, ohne zu erwähnen und sich darauf zu berufen, dass damit ja nur Johanns eigene, durch die Bulle sanctionirte Meinung vertreten sei?“ Danach muss das Quellenverhältniss durchaus das umgekehrte sein: die Motive der Bulle sind dem Schriftstücke von Mai oder Juni 1334 entlehnt. Zu demselben Ergebniss führt folgende Erwägung. Wäre in dem Briefe Roberts und seiner Bundesgenossen die Bulle benutzt, so hätten die Schreiber ihre Hauptquelle, nämlich eine Vorstellung, die derselbe Robert zu demselben Zwecke schon im Jahre 1313/4 an die Curie richtete¹⁾, durch eben unsere Bulle erweitert: nur drei kleinere Sätzchen hätten sie ihr entlehnt²⁾, und zwar nicht wörtlich, sondern ihnen eine andere Form gebend. Dagegen haben sie das Actenstück von 1313/4 ohne jede Aenderung verworthen. Solch ungleichmässiges Verfahren ist aber gewiss nicht glaublich. Andererseits finden sich in der Bulle zahlreiche Abweichungen von dem Briefe des Jahres 1334, so dass hier durchweg nicht von einer wörtlichen Copie die Rede sein könnte. Danach ist das Verhältniss doch offenbar: die Deduction von 1313/4 war die wörtlich übernommene Vorlage für den Brief von 1334, nur wurden einige Zusätze gemacht; diese Composition wurde vom Verfasser der Bulle nicht abgeschrieben, sondern umgemodelt. Ferner bemerke ich noch, dass das Urtheil über Otto IV. einem mit „Miranda“ beginnenden Briefe Papst Honorius' IV. entlehnt ist³⁾, dass aber nur Robert und

¹⁾ Bonaini Acta Henrici VII. Rom. imp. I, 233—238. Das bis dahin reichende Actenstück verfolgt den Zweck, nach dem Tode Heinrichs VII. eine Neuwahl zu hintertreiben; S. 236 Z. 17 ist denn auch die Rede von dicto quondam imperatori H. Dasselbe gehört also keineswegs, wie Bonaini schreibt, in den August 1312; es kann frühestens den letzten Tagen des August 1312 zugeschrieben werden, denn erst am 24. starb Heinrich VII. Hingegen passt Bonainis Zeitbestimmung auf das sich anschliessende, mit Ad declarandam innocentiam beginnende Actenstück, das von S. 238—246 reicht: hier sucht Robert sein Verfahren gegen Heinrich VII. zu rechtfertigen und den Papst für die Nichtigerklärung der durch Cardinäle vorgenommenen Kaiserkrönung Heinrichs zu gewinnen. Beide Schriftstücke sind Instructionen für Roberts Gesandte. Die ältere wurde der jüngeren, d. h. der im Momente wichtigsten hinzugefügt, weil der Papst bei dieser Gelegenheit auch auf das Verhältniss Roberts zu dem verstorbenen Heinrich zurückkommen konnte.

²⁾ Et breviter a Constantino citra etc. S. 296. — et omni honore et dignitate privavit — ut cardinales et prelatos etc. S. 298. — abutentes profata potestate persecuti etc. S. 400.

³⁾ Huillard-Bréholles Hist. dipl. Frid. secundi II, 592. Gültige Mittheilung Winkelmanns.

seine Bundesgenossen die Quelle angaben, allerdings mit einem kleinen Irrthume: sicut narrat Innocentius in quadam epistola, que incipit: „Miranda“. Also ist das Schriftstück vom Mai oder Juni 1334 in der Bulle verwerthet, also rührt wenigstens ein Theil derselben nämlich der einleitende, der begründende, aus einer Zeit nach Mitte des Jahres 1334.

Dass aber der eigentliche Inhalt der Bulle, die Verstümmelung des Reiches, in die Monate Februar bis September 1331 gehöre, glaubt Preger daraus schliessen zu müssen, dass einerseits Ludwig einmal selbst erklärt, die Bulle sei den gegen ihn erlassenen Processen gefolgt, d. h. dem Januar 1331, dass andererseits ein Gutachten, welches dem October 1331 vorausgeht, die Bulle schon erwähnt. Ludwig sagt am 6. August 1338: — post dictos processus quasdam litteras sub bulla sua (Johannes XXII.) dicitur fecisse et per mundum publice transmisisse, in quibus asserit, se totam Italiam ab imperio et regno Alemanniae separasse¹⁾; und in dem Schriftstück, aus welchem Preger den terminus ante quem bestimmt, machen Münchener Minoriten gegen die von Ludwig damals erst beabsichtigten, im October 1331 thatsächlich begonnenen Verhandlungen mit der Curie auch folgenden Grund geltend: audivimus, quod quendam fecit libellum, quem decretalem appellat, in quo asserit, se provinciam Ytalie ab imperio et regno Alemanie separasse²⁾. Die Verbindung der hierin enthaltenen Zeitbestimmungen ergibt allerdings, dass die Bulle in den Monaten Februar bis October erlassen sei, — aber doch nur unter der Voraussetzung, dass die Minoriten nicht einem falschen Gerüchte folgen.

Sie haben die Bulle offenbar nicht gesehen, sie sagen ausdrücklich: audivimus, und die Möglichkeit ist keineswegs ausgeschlossen, dass das Gerücht von einer That sprach, während selbst noch die Absicht recht zweifelhaft sein konnte. Doch wir brauchen uns nicht auf derartige Erwägungen zu beschränken; wir haben den Beweis in Händen, dass der Papst noch am 2. August 1332 Italien zum Kaiserreich rechnet. Da schreibt er dem Cardinal Bertram, er solle die Este mit der Burg Finale in der Diöcese Modena belehnen: nomine Romane ecclesie vel imperii Romani, si ad ius illius forsan spectet, cum ad nos et eandem ecclesiam predicto vacante imperio, sicut nunc vacare noscitur, eiusdem administratio pertineat. Dann nochmals: si ad ius imperii castrum pertineat forsitan supradictum. Der Wortlaut lässt keinen Zweifel; das Schriftstück ist uns im Original er-

¹⁾ Olenschlager Staats-Gesch. Urk.-Buch 195.

²⁾ Preger a. a. O. 78. Ueber die Datirung handelt Preger in überzeugendster Weise S. 12—15.

halten¹⁾; die Datirung ist völlig gesichert²⁾; und so ist denn noch im August 1332 das Reich keineswegs von Italien ausgeschlossen.

Die Münchener Minoriten, die schon vor dem October 1331 von der Existenz der betreffenden Bulle gehört haben, sind getäuscht worden. Wenn die Bulle echt ist, erging sie frühestens zu Ende 1332, und dann wird man mit Rücksicht auf die Aemserung der Minoriten nur sagen können, dass hier auch einmal ein grosses Ereigniss seinen Schatten vorausgeworfen habe.

Die weitere Folge ist, dass Preger Motivirung: „weil die Bulle schon 1331 vorhanden gewesen sei, so müssten die Endlehnungen aus dem Schreiben vom Mai oder Juni 1334 später hinzugefügt sein“, — dass diese Motivirung in sich zusammenfällt. Doch Preger hat noch einen anderen Grund für die von ihm angenommene Interpolation, und auch diesen muss ich entkräften, um die Endlehnungen wieder, wie vordem üblich war, zur Basis der Datirung machen zu können. Preger meint nämlich, zwischen dem begründenden Theile, in dem eben das Schreiben von 1334 verarbeitet ist, und dem ausführenden bestehe ein unheilbarer Widerspruch. Die ganze Reihe von Vorder-sätzen, diese zahlreichen Beispiele, welche die Schüllichkeit des Kaiserthums beweisen sollen, drängen nach Preger zu dem Schlusssatz: „wir erklären das Kaiserthum für aufgehoben“, und statt dessen folge eine Sentenz, welche dasselbe bestehen lasse und nur seinen Umfang schmalere. Aber weshalb erfordern die Schandthaten der Kaiser denn gerade die Auflösung des Kaiserthums? In dem ausführenden Theile, den Preger für echt hält, erklärt Johann XXIII., „Italien vom Reiche loszulösen, empfehle das Beispiel Christi, qui propter peccata regnantium regna dicit“³⁾; — sind nun in der Einleitung die

¹⁾ Danach bei Theiner *Cod. dipl. temp. a. s. s. I.* 606.

²⁾ *Avenione* 4 non. Aug. pontif. an. 16.

³⁾ Dieser dem Ganzen zu Grunde liegende Satz, an welchem Müller a. a. O. I, 113 Anm. 2 hinzugefügt: „Ein Beispiel wäre interessant gewesen.“ hat in der Schrift — soviel ich weiss — nicht den geringsten Anhalt. Der Papst verwehrt hier — wenn ich nicht irre — Jehovah mit Christus. Denn auch 1 Reg. XL 15—16 sagt Jehovah zu Jerobeam: *Etenim ego scindam regnum de manu Salomonis et dabo tibi domum tuam — et quod dereliquit me.* und bei Daniel V, 22—23 heisst es: *Tu quoque filius Baltassar non humiliasti cor tuum — sed ad verum dominatum cum elevatus es. — Mirum est quod minus est articulus manus: — „Pharos“, sicut est regnum tuum et datum est Media et Persia. Mit Rücksicht auf Jehovah machte man also unmittelbar sagen: *propter peccata regnantium regna dicit*; aber in der Anwendung auf Christus scheint mir der Satz ganz verfehlt zu sein. Und man kann sich nicht eben damit helfen, dass man statt *hoc est exemplum Christi actus* inveniit die Lesart *exemplum Dei* einführt, denn obgleich *invenit*, dass *exemplum Christi* aller Uebersetzung entspricht, behaupte*

Sünden der Kaiser aufgezählt, so dient dieses Register natürlich nur dem Zwecke, vollständige Congruenz zwischen dem Vorgehen Christi und Johannis XXII. herzustellen, also die Theilung zu rechtfertigen, nicht auf eine gänzliche Zerstörung hinzuleiten. Uebrigens ist auch schon gleich in den ersten Zeilen gesagt, dass nur eine Aenderung, nicht eine Abschaffung des Kaiserthums beabsichtigt war: „was ursprünglich gut war, dann schlecht geworden ist, ex inspectione sanioris iudicii novis accedentibus consiliis immutatur“¹⁾. Genug, hier liegt kein Widerspruch vor, und einen solchen ergeben auch mit Nichten die weiteren Ausführungen Pregers. „Um die Lostrennung Italiens zu begründen, gab es eine viel näher liegende Deduction. Der Papst brauchte nur auf die Misstände hinzuweisen, welche durch die weite Entfernung der deutschen Herrscher von Italien in diesem Lande eintreten und eintreten mussten. Und diese Begründung kommt nun auch in der Sentenz selbst vor, und wird da als die vornehmste Ursache angeführt, aber so, dass man sieht, sie müsse im einleitenden Theile schon irgendwie erwähnt sein. Denn ein Satz der Sentenz beruft sich auf die bereits angeführten Gründe und sagt, dass man andere nicht anführen wolle, um Weitläufigkeiten zu vermeiden. Nun kommt aber in der ganzen Einleitung von diesem Hauptargumente keine Silbe vor.“ Ganz unzweifelhaft hätte der Papst sich in der Einleitung viel besser auf das geographische Moment als den Grund aller Misstände berufen; Andere haben es thatsächlich gethan²⁾; aber

der Papst eines Parallelismus mit dem Vorgehen Christi: er ist eben Vicarius Christi, nicht Vicarius Dei. Aber ich muss die Entscheidung geschulten Theologen überlassen. Wenn dieselben meiner Ansicht sind, dass dem ganzen Schriftstück eine fast ketzerische Verwechslung von Jehovah und Christus zu Grunde liege, dann möchte ja wol Occam Recht behalten, da er im *Compendium errorum papae Johannis ap. Goldast Monarchia II, 975* von Johann behauptete: „qui in facultate theologica omnino fuit ignarus“; dann aber würde ich auch der Versicherung des Papstes, dass die Cardinäle nach reifer Ueberlegung der Bulle zugestimmt hätten, keinen Glauben mehr schenken. Vgl. das entsprechende historische Beispiel S. 70 Anm. 5.

¹⁾ Umgekehrt wird man behaupten dürfen, dass der Satz der Sentenz: „hoc nos exemplum Christi actionis instruit, qui propter peccata regnantium regna divisit“, eine vorausgegangene Reihe schlechter Kaiser verlangt; und wenn Pregers Annahme, die Beispiele kaiserlicher Kirchenverfolger seien eine Interpolation, wirklich das Richtige getroffen hat, dann müsste der Verfälscher sich auch an der Sentenz selbst vergriffen haben, dann müsste auch der Satz: hoc exemplum Christi etc. eine Interpolation sein, es wäre denn dass aus einem Entwurfe, aus einer Vorlage, worin die fraglichen Worte und die Beispiele sich fanden, nur die ersteren, ungeschickter Weise, in die definitive Bulle hinübergenommen sind.

²⁾ Diese Ansicht hat der S. 68 Anm. 2 erwähnte Humbert dei Romani in seinem Werkchen *De tractandis in conc. Lugdun. III, 1* ausgeführt.

folgt daraus denn, Johann habe es auch thun müssen? Doch betrachten wir den Zusammenhang, den man jedenfalls anders auffassen kann, wie Preger es thut, wenn er nicht gar anders aufgefasst werden muss. Wegen der Sünden, welche die Kaiser bis in die jüngste Zeit begangen haben, theilt Johann das Reich, und wegen der Unzulässigkeit, dass Ein Fürst so entlegene Gebiete beherrsche, untersagt er für alle Zukunft, dass Italien je wieder mit Deutschland unter Einen Herrscher komme¹⁾. Es handelt sich — wie ich glaube — um zwei verschiedene Bestimmungen, welche der Papst in verschiedener Art begründet. Das geographische Moment würde auf beide gepasst haben, aber für die Trennung Italiens vom Reiche zieht Johann es nicht heran, denn für diese will er nur die Congruenz mit dem Vorgehen Christi, qui propter peccata regnantium regna divisit. Dagegen können die Sünden der Kaiser doch unmöglich herhalten, wenn etwa über 100 Jahre ein kreuzbraver Kaiser, dessen nächste Vorgänger auch schuldlos gewesen sind, durch Erbschaft Italien gewinnt, oder wenn ein biederer König von Italien, der gar keine Vorfahren, also auch keine schlechten, unter den Kaisern zählt, zum deutschen König gewählt wird. Da beliebt der Papst also jene Motivirung, die allerdings auch schon der Trennung Italiens vom Reiche entsprochen haben würde. Durch diese Auseinanderhaltung verschiedener Dinge scheint mir Pregers verbindende Deduction zu zerfallen²⁾, und ich wenigstens möchte nicht behaupten, das geographische Moment werde in dem Haupttheil der Bulle als der eigentlich durchschlagende Grund

¹⁾ — *ex praemissis rationabilibus causis et aliis, quas praesentibus inseri mater oblivionis, prolixitas, non suavit, provinciam Italianam ab eodem imperio et regno Alemaniae totaliter eximentes, ipsam a subiectione, communitate et iurisdictione eorundem regni et imperii separamus, dividimus, per partes scindimus ne de potestatis nostrae plenitudine liberamus, decernentes ut nullo unquam tempore coniungantur et uniantur aut in uno corpore existere censeantur, ex eo praecipue quod earundem provinciarum longa diffusaque protensio sic confundit et impedit unius regnantis iurisdictionis et gubernationis effectum, quod — dum imperantis animus ad multa dividitur, ad singula per consequens minoratur.*

²⁾ Des Weiteren macht Preger noch geltend, dass von den Zeiten Heinrichs VII. als von diebus novissimis die Rede sei, dass demgemäss der Schandthaten Ludwigs gar nicht gedacht werde. Weshalb es nicht geschieht, hat schon Riezler Die lit. Widersacher Ludwigs d. B. 90 erklärt, nämlich durch die That sache, dass es nach kirchlicher Anschauung einen römischen König oder Kaiser Ludwig gar nicht gab. Freilich meint Preger, diese Deutung sei künstlich; ich finde sie sehr natürlich, will im Uebrigen aber doch noch darauf hinweisen, dass auch Robert von Neapel im Mai oder Juni 1324, da er einen ähnlichen Zweck verfolgt, wie der Verfasser unserer Bulle, die Schandthaten aller möglichen Kaiser verzeichnet und ebenso, wie hier, zuletzt die Heinrichs VII., also auch nicht die Ludwigs!

angeführt, während in der Einleitung die Begründung eine ganz andere sei: die verschiedene Motivirung dient — wie ich den Gedankengang auffasse, — eben verschiedenen Bestimmungen.

So sind Pregers Gründe für die Interpolation nicht ausreichend. Es fehlt nur noch ein positiver Beweis für die Einheit. Ob ein solcher in der folgenden Beobachtung liegt, mögen Andere entscheiden; jedenfalls verdient die weit getriebene, in beiden Theilen bethätigte Vorliebe für die Ableitungen von *providere* in diesem Zusammenhang vollste Berücksichtigung. In der eigentlichen Sentenz, deren Echtheit für Preger über jedem Zweifel steht, lesen wir in nur sieben Zeilen: *cum providentia regis aeterni; deliberatione solemnī cautius provisuri; paterno more provide distinguendis; hoc docet provisa ratio; provisus bonis sperati successus non veniunt; und dieselbe Vorliebe findet sich auch in der Einleitung, die nach Preger der unechte Zusatz eines Spättern sein soll: plerumque consulte provisum — ex inspectione sanioris iudicii — immutatur; in qua discrepavit in formis a proviso iudicio; extitit custoditus et eiusdem matris ecclesie providentia gubernatus; quorum provide spectanda sunt tempora. Aus den zuletzt angeführten Beispielen sei noch besonders das auf Friedrich II. bezügliche Urtheil hervorgehoben, denn hier folgt der Autor im Uebrigen seiner Quelle, dem erwähnten Schreiben vom Mai oder Juni 1334, aber während es in Roberts Brief nur heisst: *per multos cardinales — gubernatus et de multis angustiis et tribulationibus ereptus*, lesen wir in unserem Schriftstück: *per cardinales plures — custoditus et eiusdem matris ecclesie providentia gubernatus ac de angustiis ac tribulationibus multis ereptus*¹⁾.*

Ob man aber diese doch nicht hinwegzuläugnende Vorliebe für die Ableitungen von *providere* als Kriterium der Einheit gelten lässt

¹⁾ Nach Preger S. 9 würde freilich die Sprache des begründenden Theiles eine ganz andere sein, wie die des ausführenden; hier kann ich indes Preger ebenso wenig folgen, wie S. 6 Anm. 1. Danach soll Alberich von Rosciate, ein Zeitgenosse Ludwigs, nur den angeblich echten Text gekannt haben, und doch citirt Alberich aus der vermeintlichen Interpolation den Anfang eines Satzes, freilich mit dem Irrthum, in solcher Weise beginne die Bulle selbst. *Nec pretereant considerantis intuitum* heisst es ungefähr in der Mitte derselben, und nach Alberich hub sie an: *Ne pretereant considerantis intuitum*. Offenbar hat Alberich ein Stück des einleitenden Theiles gekannt: er fand es in einem *Corpus iuris canonici*. Der es da eingetragen, hatte die meisten Beispiele sündhafter Kaiser bei Seite gelassen, wie der *Minorit* bei Böhmer-Huber IV, 599 über alle hinweggegangen ist; und statt *Nec* hat er *Ne* gesetzt. Was war natürlicher, als dass Alberich den Anfang des Fragmentes für den der Bulle hielt?

oder nicht¹⁾, — die Gründe Pregers, welche den einleitenden Theil als Interpolation erweisen sollen, haben keine zwingende Kraft oder sind sogar ganz verfehlt. Bis sein Satz eine bessere Stütze findet, wird man an der Einheit der Bulle festhalten dürfen, und dann ist dieselbe wegen Benutzung des Schreibens vom Mai oder Juni frühestens im Juni 1334 ausgestellt. Wenn die Münchener Minoriten bereits vor dem October 1331 von der territorialen Schmälerung des Reiches gehört haben, so ersahen wir schon aus der Urkunde Johanns XXII. vom August 1332, dass das in München verbreitete Gerücht ein verfrühtes war. Wie sehr es der Thatsache vorauseilte, zeigt die bis dahin keineswegs als Interpolation erwiesene Benutzung des oft erwähnten Briefes, wodurch die Bulle in die zweite Hälfte des Jahres 1334 hinabgerückt wird²⁾. Unter Voraussetzung ihrer Echtheit wird man annehmen dürfen, dass Johann sich Jahre lang mit der Absicht getragen habe, den Umfang des Reiches so wesentlich zu schmälern. Mindestens drei Jahre vor der Ausführung wäre sein Plan in Deutschland bekannt gewesen; schon hätte derselbe als Thatsache gegolten; in Wirklichkeit würde der Papst gezögert und gezögert

¹⁾ Es könnte ja immerhin sein, dass der Interpolator die ihm eigene Vorliebe für die Ableitungen von providere auch auf die im Uebrigen echte Sentenz übertragen hätte; und vielleicht behauptet gar Jemand, der Interpolator habe sich erst in der Lectüre der Sentenz für alle auf providere zurückgehenden Wortformen erwärmt.

²⁾ In dem bekannten Gesetze vom 6. August 1338 sagt Ludwig: *Insuper post dictos processus quasdam literas sub bulla sua dicitur fecisse et per mandatum publice transmisisse, in quibus asserit se totam Italianam ab imperio et regno Alemannie separasse.* Jedoch die Stelle hat schon nach ihrer Fassung keinen anderen Werth, als die Behauptung der Minoriten vom Jahre 1331: *Audivimus quod quendam fecit libellum, quem decretalem appellat, in quo asserit, se provinciam Ytalie ab imperio et regno Alemannie separasse.* Dass Ludwig am 6. August 1338 die Bulle vor Augen gehabt, möchte ich danach doch nicht behaupten. Dies war dagegen der Fall, als er bald darauf seine Gemalten beauftragte, sich beim Papste zu beschweren: *Ze dem vierden so sint sich der stuch an und der babet, dass er zwischen Roemischem rich und Frankrich schiding setzen will, Roemischen rich ze schaden, und das rich ze Louzgarten geschiden hat von dem Roemischem rich, das er von got noch von sant Peter noch sant Pauls macht nu nie gewan, alein dass er doch so schribt. Da ist nicht mehr von einem Gerüchte die Rede, die Bulle selbst hat vielmehr vorgelegen. Die Absicht einer neuen Gränzbestimmung zwischen Deutschland und Frankreich und dann der Vollzug der Trennung Italiens vom Reiche entsprechen ganz den uns erhaltenen Actenstücke, und wenn der Papst nach Annahmen vorgeht: *As omnipotentia summi patris et apostolorum Petri et Pauli, so hatet Ludwig die Behauptung, der Papst begründe sein Decret mit der ihm von Gott, von H. Peter und Paul verliehenen Macht, ihre volle Bestätigung. Genug, Annale bulle Ludwig die Bulle vor Augen.**

haben, bis er denn kurz vor seinem Tode — er starb bekanntlich im December 1334, — das entscheidende Wort gesprochen.

Aber an und für sich ist eine andere Entwicklung ebenso denkbar. Das Gerücht ist verbreitet; die entsprechende Bulle fehlt; da verfällt Jemand auf den Gedanken, dem Gerüchte die nöthige Bestätigung zu verschaffen: er selbst verfertigt die Bulle¹⁾.

¹⁾ Die Controverse scheint mir durch die jüngsten Forschungen keineswegs schon zu Gunsten der Echtheit entschieden zu sein. Sie ist es, wenn Herr B. Dudik, wie ich allerdings aus zuverlässigster Quelle erfahre, im Vatican wirklich das Original gefunden hat. Ich habe nun natürlich keinen positiven Grund, das vaticanische Exemplar, über dessen Wortlaut, nebenbei bemerkt, mir keinerlei Angaben gemacht wurden, nicht für die Urschrift zu halten; indes mag die Bemerkung immerhin gestattet sein, dass sich doch auch Wege denken lassen, auf denen eine derartige Fälschung in das päpstliche Archiv gelangen konnte. Wie dem aber auch sei, — mein Artikelchen, das für diese erste Serie kleinerer Forschungen längst bestimmt war, als mir die obige, ganz kurz gehaltene Nachricht zukam, wird als Vorläufer zu Dudiks demnächstiger Publication hoffentlich keinen Schaden anrichten.

Den leer gebliebenen Raum auszufüllen, will ich auf S. 100 Anm. 1 der eben erschienenen Ausgabe von *Otonis et Rahewini Gesta Friderici* anknüpfen. Hier behauptet Waitz: „*Verba* (Otonis: *Nam cum — rupibus*) *esse Rufini in translatione Josephi De bello Jud. III, 9 Scheffer-Boichorst animadvertit.*“ Das habe ich jedoch meines Wissens nicht bemerkt. Bei Wattenbach *D. Gg. II, 212* Anm. 2 führe ich die fraglichen Worte auf *Jos. edd. Weber und Caesar p. 188* zurück. Weber und Caesar haben aber die einem *Hegesippus* oder auch dem *Ambrosius* zugeschriebene Uebersetzung oder vielmehr Bearbeitung herausgegeben. Und diese ist nun von Otto, wie ich schon bei Wattenbach andeutete, noch mehrfach benutzt worden. So finden sich Ottos Worte p. 99: *effugii — ballistis*, von denen Waitz einen Theil wiederum dem *Rufin* zuerkennt, genau so in der angeblich von *Hegesippus* oder *Ambrosius* herrührenden Paraphrase *III, 9 §. 2 p. 187*. Auf derselben Seite sagt Otto im Anschluss an *III, 9 §. 3: illis — dimicantibus*; auf Seite 100 sind die Worte: *per inopiam cogeret potus* aus *III, 10 p. 188* entlehnt. Zu *Erat in vicino etc.* vgl. *III, 13 p. 191. 192*. All diese Stellen beziehen sich auf die Belagerung *Tortonas*, deren Schilderung Otto p. 105 mit den Worten aus dem Prolog p. 2 schliesst: *quod dicitur, omnium miserabilius esse claudi obsidione*. Weiterhin habe ich mir noch eine andere, sich auf viele Zeilen erstreckende Entlehnung notirt, nämlich zu p. 53, 54: *alios in flumen — utrique submersi* = *III, 15 §. 2 p. 246*. Jedenfalls bedurfte und bedarf Ottos Verhältniss zu dem angeblichen *Hegesippus* oder *Ambrosius* einer Untersuchung. Auch sonst lässt sich zu dem Nachweise der Entlehnungen, sei es bei Otto oder *Rahewin*, noch Mancherlei ergänzen, und zwar aus Schriften, die der neuen Ausgabe vorausgingen. So wenig meine Bemerkung bei Wattenbach a. a. O. in der doch wünschenswerthen Weise verfolgt ist, so wenig sind die *Plagiate* oder *Citate*, deren Quelle schon Andere erkannt hatten, in erschöpfender Vollständigkeit angemerkt worden.

Römische Studien.

Von

F. Kaltenbrunner.

II. Die Fragmente der ältesten *Registra Brevium* im Vaticanischen Archive.

Die Geschichte des Vaticanischen Archives lässt es erklärlich erscheinen, dass seine älteren Schätze fast vollständig verloren gegangen sind; sie lässt es, indem sie uns die mannigfachen Wanderungen zeigt, welche die späteren durchmachen mussten, ehe sie in ihren jetzigen gesicherten Hafen einliefen, begreifen, dass auch bei ihnen noch mannigfache Lücken bis in die späteren Jahrhunderte dem Forscher aufstossen. Speciell die Register waren Wanderungen ausgesetzt; bald waren sie in Verwahrung des *Vicerecancellarius*, bald waren sie der Camera zum Gebrauche überlassen, bald bildeten sie Theile der päpstlichen Hausbibliothek oder waren in zwei und drei Localitäten zerstreut. Ein gutes Geschick hat sie zum Größtheil wieder zusammengeführt; es gilt dies jedoch nur von den Registern der *sub plumbis* gegebenen Briefe, nicht aber auch von denen der *Brevia*, die nur in ganz dürftigen Ueberresten aus dem 15. Jahrhundert erhalten sind, obwohl die Urkundenart bekanntlich schon im Anfang des Jahrhunderts unter Martin V. aufkommt und von da ab in ununterbrochenem und auch in ausgedehntem Gebrauche ist. So weit ich in Erfahrung gebracht habe, kann man erst vom 16. Jahrhundert an mit einiger Sicherheit auf Vollständigkeit derselben zählen; es existiren da von ihnen die „*Minutae*“, die sich aber zum Theil noch im alten Archive der *Dataria* (am Lateran) befinden. Von Pius V. an stehen schon die Register der Breven im Archive der *Secretaria dei Brevia*, welche auch jetzt ein geschäftlich und räumlich vom Vatican und der *Cancellaria* gesondertes Amt bildet.

Dass man nun auch schon früher als unter Pius V. die Breven in gleicher Weise registrirt hat wie die Bullae und Litterae, beweist

eine im Armarium XXXIX des Vaticanischen Archivs aufgestellte Serie von mehr als 60 Bänden, von denen ich die ersten 22 einer Durchsicht unterzogen habe, worüber die folgenden Zeilen einige Notizen enthalten sollen.

In den Inventaren der Register, die mir zugänglich waren (Römische Studien I. in Mittheil. 5, 285 ff.), fand ich ganz geringe Spuren der Serie. Nur in jenen beiden Verzeichnissen, welche anlässlich der Uebertragung von Archivalien aus der päpstlichen Guardarobba in das Cameralarchiv in den Jahren 1587 und 1591 abgefasst wurden, sind einerseits Tom. 12. und 15, andererseits Tom. 2. mit Sicherheit zu erkennen; wahrscheinlich ist im letzteren auch Tom. 22. einbegriffen, der früher schon im Studierzimmer Gregor' XIII. inventarisirt worden ist. Die Bände wanderten also damals in das Cameralarchiv; ob sich aber dort schon die andern befanden (was die nur vorübergehende Aufbewahrung an den angeführten Orten vermuthen liesse), ist zweifelhaft; um 1550 wenigstens waren sie noch nicht dort, denn das um diese Zeit aufgenommene Inventar des Cameralarchivs führt sie nicht an. Erst aus dem Jahre 1602 erhalten wir wieder eine Notiz von ihnen, welche auch ein Licht auf die Katastrophe, die über die Brevenregister hereingebrochen ist, zu werfen scheint. Im Cod. Vallic. J. 56, der mannigfache Auszüge und Notizen über Register und Archiv enthält, findet sich fol. 51 folgende Note¹⁾: „Idem facio (sic) Ego infrascriptus qualiter feci diligentiam in Secretaria Apostolica S. D. N. Clementis, reperiendo libros et regesta expeditionum brevium apostolicorum a. M. DX. pontificatus ae. m. Julii II. P. M., que non potuerunt reperiri propter direptionem Urbis, quo tempore omnes propemodum fuerunt deperditi et igne consumpti per milites et predones. In quorum fidem presentes m. m. subscripsi. Dat. Rome die 27. Junii M. D. CII. pont. Clementis VIII. anno XI. Jo. Militus (?) Magister Brevium Apostolicorum.“ Das weist also mit ziemlicher Sicherheit darauf hin, dass im Sacco di Roma die Zerstörung der Brevenregister erfolgt ist.

Betrachten wir nun die Serie in ihren einzelnen Bänden, so begegnen uns erst später (unter Calixt III.) solche, die als Originalregister bezeichnet werden können. Ihre ersten Bände sind nur Abschriften, Auszüge oder Zusammenstellungen von jetzt verlorenen Bänden; man gewinnt den Eindruck, dass sie bei Zusammensetzung der Serie herangezogen wurden, um derselben mit Martin V, unter dem ja zuerst die Brevia als Urkundenart auftreten, einen passenden

¹⁾ Mittheilung Ottenthals.

Es wurde schon bemerkt, dass im Tom. 1. zunächst nur eingestreut, dann aber von fol. 105 an die Hauptmasse bildend Breven Eugen' IV. auftreten, und das gleiche ist der Fall bei einer zweiten Serie von Briefen im Tom. 6, die sich „*Secreta Martini V*“ nennen, auch hier tritt Eugen IV. zuerst sporadisch auf und wird schliesslich dominierend. Credentiale und mehr Formalitäten als Thatsachen enthaltende Briefe überwiegen; es liegt daher, zumal da kein weiterer Umstand als das Vorkommen in der Brevenserie dagegen sprechen würde, nahe, bei ihnen an sub plumbo erlassene Briefe zu denken, und dann haben wir die schon in der Avignoneserzeit und auch im 15. Jahrhundert übliche Urkundenart der *Litterae Secretae*, wahrscheinlich nur im Auszuge oder in Auswahl, vor uns. Sonst ist Eugen IV. in der Serie nicht vertreten, und auch sein nächster Nachfolger Nicolaus V. bietet wenig dar. Nur im Tom. 6. finden sich zu Beginn Briefe von ihm, die kaum als *Brevia* bezeichnet werden können. Dann aber folgt: „*M. CCCCXLVIII. kl. Januarii Brevia registrata per me Johannem de Pontremulo in Camera D. Pe. de Noxeto*“. Es sind nicht in extenso eingetragene Briefe, sondern nur Regesten, die nicht politische Correspondenz, sondern ausschliesslich Cameralsachen enthalten. Petrus de Noxeto, in dessen Camera Johannes de Pontremulo diese seine Arbeit gemacht hat, wird in einem der Regesten „*Domini pape Secretarius*“ genannt, und er ist derselbe, welcher in den von mir gesehenen Secretregistern Nicolaus' V. (Tom. 400—402.) als expedirender Beamter bei den einzelnen Briefen an der Spitze am Rande beigeschrieben ist. Wir haben aus dem jetzt in Betracht stehenden Tom. 6. bereits 3 respective 4 Serien von Briefen herausgehoben; damit aber ist sein Inhalt nicht erschöpft: nach den Briefen Nicolaus' V. bringt er zuerst einen Brief des heil. Bernhard und dann ein Provinciale mit dem bekannten Incipit: „*In civitate Romana sunt quinque ecclesie patriarchales*“. Ferner steht nach den *Secreta Martini V.* noch eine Anzahl aus Briefen verschiedener Päpste gebildeter Formeln, und dann den Schluss des Codex bildend ein *Catalogus paparum* von Petrus bis Eugen IV., woran dann eine andere Hand nach dem Tode Eugen' IV. eine für diesen wenig schmeichelhafte Charakteristik seines Wesens gefügt hat. Der Codex selbst ist auf seinem jetzigen Einbände bezeichnet worden als „*Martini V. et Eugenii IV. Diversa*“, womit also nur ein Theil von ihm gemeint sein kann. Sowie bei andern Bänden ist auch in ihm der Rücken eines älteren Einbandes eingeklebt, der die Aufschrift: „*Capitulorum et Brevium Nicolai V. Liber I*“ trägt, was sich wiederum nur auf einen Theil des Codex beziehen kann, mit ziemlicher Sicherheit aber auf das

einstige Vorhandensein weiterer den Breven Nicolaus' V. gewidmeter Bände schliessen lässt.

Der nächste Papst, Calixt III, ist in den folgenden Bänden 7 und 8 vertreten; aber auch seine Breven sind darin nur bruchstückweise erhalten. In Tom. 7. sind solche aus den Jahren 2 und 3, und zwar gesondert nach diesen beiden Jahrgängen; sie sind politischen Inhaltes; hauptsächlich der Plan des Türkenkrieges wird in ihnen besprochen. Kann bei diesem Bande noch nicht ebensowenig wie bei den vorhergehenden davon gesprochen werden, dass ein Original-Registerband oder dessen Fragment vorliege, so ist die Originalität sicher im ersten Theile von Tom. 8, der folgende Aufschrift den Briefen voranstellt: „Registrum brevium apostolicorum mei G. de Vulterris Secretarii de tempore D. Calixti pape tertii“. Sie stammen aus dem zweiten und dritten Jahre dieses Papstes und sind im Gegensatze zu denen im vorhergehenden Bande nicht politischen, sondern vorwiegend cameralistischen Inhalts. Jener G. de Vulterris, der sich im Incipit nennt, erscheint bei jedem Briefe als unterschreibender Beamter am Schlusse, woselbst auch die Datirung und merkwürdigerweise auch die Adresse gesetzt ist. Ganz die gleiche Einrichtung zeigt der mit fol. 29 beginnende zweite Theil des Codex mit der Ueberschrift: „Secuntur brevia tempore domini Pii pape secundi“. Die Briefe umspannen das erste Pontificatsjahr und reichen in das zweite hinein bis zur Ankunft Pius' II. in Mantua. Vorhergestellt ist der Serie ein Itinerar des Papstes, das gerade auch mit der Ankunft zu Mantua abschliesst, also sicher im engsten Zusammenhange mit der Registrirung dieser Brevia steht¹⁾.

Ganz andern Charakter als einen cameralistischen haben die Brevia im darauffolgenden Tom. 9, aus den Jahren 1. 2. 3 Pius' II.; sie sind durchwegs politisch und sind auch schon viel durch Raynald ausgebeutet worden. Den Codex als das Original des betreffenden Brevenregisters anzusehen, geht aber schwer an, denn er erscheint von einer Hand in einem Zuge geschrieben; dabei zeigen aber zahl-

¹⁾ Es lautet: „D. Calixtus papa obiit die VI Augusti. D. Pius papa II. creatus die XVIII dicti mensis Augusti. Die XXII Januarii M. CCCCCLVIII. D. Pius recessit de Urbe. Die XXVI dicti mensis intravit Spoletum et exivit XXVIII eisdem. Die p Februarii M. CCCCCLVIII intravit Perusium et exivit XVIII. Die XXIII Februarii intravit Senas et exivit XXIII Aprilis 1459. Die XXV Aprilis intravit Florentiam et exivit V Maii. Die nona Maii intravit Bononiam et exivit XVI eisdem. Die XVII dicti mensis intravit Ferrariam et exivit XXV ei Die XXVI 1459 intravit Mantuam.“

reiche Correcturen, dass die Abschrift einer Revision unterzogen worden ist. Wie weit diese sich nur auf Verbesserungen der Copie beziehen, oder ob sie aus der Vorlage herübergenommene Aenderungen der Briefe selbst sind, das zu untersuchen mangelte mir die Zeit. Dem Charakter als Abschrift entspricht sodann auch die verschiedene Behandlung des Datums, das bald in extenso gegeben, bald stark verkürzt, bald ganz ausgelassen erscheint; das könnte vielleicht auch darin seinen Grund haben, dass wir die abschriftliche Zusammenstellung der Minutae vor uns haben, wobei dann die ohne Datum gelassenen Briefe vielleicht gar nicht aus der Curie entsendet worden sind.

Der nächste Tom. 10. trägt die Aufschrift: „Pii II. et Pii III. Litterae variae. Cardinalis Papiensis et aliorum Autographa“. Wie darin angedeutet wird, ist er eine Briefsammlung, die sich nicht ausschliesslich auf Papstcorrespondenz beschränkt; in der That ist diese sehr zurückgedrängt und ergeht sich auch dort, wo sie auftritt, mehr in rhetorischen Wendungen als in sachlichen Auseinandersetzungen. Der Hauptwerth des Codex liegt in einigen Nuntiaturreportagen, darunter einigen vom Cardinal Bessarion aus Wien. Für einen Forscher über die humanistischen Bestrebungen der Zeit dürften sodann die Briefe des Codex manches Material liefern. Dass dieser Band in der Brevenserie steht, beweist ebenso wie die Abschrift aus dem Registrum Innocenz' III. im Tom. 2, dass sie zum Theil willkürlicher Aneinanderreihung zusammen aufgefundener Handschriften ihre Entstehung verdankt. Dafür spricht auch der nächste Tom. 11, welcher die chronologische Reihenfolge bedeutend durchbricht, indem er Briefe von Julius II. und Leo X. mit Tilgung des Papstnamens, des Datums und vielfach auch der individuellen Beziehungen enthält. Auch hier ist wieder die politische Correspondenz ausgeschlossen; Promotionen und Dispense sind der Inhalt der als „Brevia“ bezeichneten Briefe.

Nehmen wir die durch die beiden zuletzt besprochenen Bände unterbrochene Serie der Pontificate wieder auf, so finden wir Paul II. in Tom. 12. vertreten, der die Ueberschrift führt: „Liber Brevium de Curia anni septimi D. Pauli pape II. inceptum II. Januarii 1471 et scripta registra per me ÷“. Da Paul II. am 31. August 1464 gewählt (und am 16. Sept. gekrönt) worden ist, haben wir nicht das ganze 7. Pontificatsjahr, sondern nur dessen zweite Hälfte vertreten, und zwar sind die Briefe, wie es scheint, in streng chronologischer Reihe eingetragen. Ihr grösserer Theil betrifft Cameralsachen, Empfehlungsschreiben und Angelegenheiten des Patrimoniums; daneben ist aber die politische Correspondenz nicht ausgeschlossen, namentlich über den Türkenkrieg handelt eine beträchtliche Anzahl von ihnen. Mit fol. 181

schliesst der durch die angeführte Ueberschrift beherrschte Bestand des Brevenregisters ab, und es folgt dann noch eine weitere Serie von Breven, bei denen das Datum häufig fehlt, die aber, so lassen die erhaltenen Datirungen mit ziemlicher Sicherheit schliessen, gerade auch wieder aus der zweiten Hälfte des 7. Pontificatsjahres stammen. Inhaltlich stellen sie sich als einheitlich dar; sie enthalten durchwegs Pfründenvergaben.

Mit Tom. 13. treten wir bereits in den Pontificat Sixtus' IV. über, dem auch die folgenden Bände bis Tom. 17. inclusive angehören. Dieselben vertheilen sich auf die Pontificatsjahre in der Weise, dass Tom. 13. das 10. in seiner ersten Hälfte (August bis December 1480); Tom. 14. das 1. und die Hälfte des 2; Tom. 15. das 12; Tom. 16. die erste Hälfte des 13. und Tom. 16.A die zweite Hälfte desselben umspannt; Tom. 17. endlich Briefe vom December 1482 (Annus XII.) bis zum Ende des Pontificats enthält. Nach dem Inhalt der Briefe aber lassen sich die Bände in drei Gruppen gliedern, einserseits Tom. 15. 16. 16 A; dann Tom. 13. 14. und Tom. 17. Tom. 15. 16. 16 A, welche eine vollkommen geschlossene Reihe von Briefen darbieten, derart dass z. B. sich an die letzten Briefe im Tom. 15. vom 24. August 1483, d. i. dem letzten Tage des Annus XII, in Tom. 16. zu Beginn Briefe vom 25. August, d. i. dem Krönungstage, anreihen, enthalten unterschieden die politische Correspondenz, soweit sie eben damals durch Brevia vermittelt worden ist.

Die Briefe sind nach den einzelnen Monaten gegliedert, indem für jeden derselben eigene mit den entsprechenden Ueberschriften versehene Lagen verwendet sind, so dass an der Scheide zweier Monate häufig unbeschriebene Blätter auftreten. In allen Briefen erscheint als expedirender Beamter L. Grifus, d. h. dessen Name ist in die Registrirung mit herüber genommen; weder bei diesen Unterschriften noch sonst lässt sich ein Schriftenwechsel in den Codices wahrnehmen. Von alters her sind sie auf ihren weissen Pergamentbänden bezeichnet als: „Sixti IV. Brevium Tom. 2. 3. 4.“, was also ihre enge Zusammengehörigkeit deutlich zum Ausdruck bringt. Der Tom. I, der hiebei noch vorausgesetzt wird, könnte Tom. 14. sein, der in gleicher Weise am Rücken bezeichnet ist als: „Sixti Brevia a. 1471 Tom. I.“; die Verschiedenheit des Inhaltes macht dies aber doch unwahrscheinlich, so dass eher mit letzterer Bezeichnung der mit Annus I. beginnende 1. Band der Brevenserie Sixtus' IV. überhaupt gemeint sein wird. Es kommt hinzu, dass noch Anzeichen vorhanden sind, die darauf schliessen lassen, dass früher Tom. 14. sich nicht in so engem Anschluss an Tom. 15. und seine zwei Nachfolger befand; in

allen diesen Bänden nämlich sind die Rücken der älteren Einbände eingeklebt; da trägt nun Tom. 14. die Nummer 2802, Tom. 15. 2808, was also fünf einst dazwischen liegende Bände voraussetzt. Es ist aber sehr unwahrscheinlich, dass uns dies den ursprünglichen und den vollständigen Bestand der Serie repräsentirt, denn im Hinblick auf die vorhandenen Bände müssen wir doch jedem Jahre mindestens einen, wahrscheinlich aber zwei Bände zuweisen, so dass wir zwischen dem das Annus I. enthaltenden Tom. 14. und Tom. 15. aus Annus XII. nicht 5, sondern 10 oder 20 Bände liegend annehmen müssen. Tom. 16. trägt sodann die Nummer 2810; 16 A hat keinen alten Rücken und keine Nummer, wahrscheinlich weil er ursprünglich zusammen mit Tom. 16. als demselben Jahre angehörig gebunden war. Es ist also in dieser alten Nummerirung der unmittelbare Zusammenhang zwischen Tom. 15. und 16. gestört; eingeschoben war zwischen ihnen als n^o 2809 der jetzige Tom. 17, was sich dadurch erklären lässt, dass derselbe mit dem Jahre 12, dem Tom. 15. gewidmet ist, beginnt¹⁾.

In ausgesprochenem Gegensatz zu dem wichtigen Inhalte der eben besprochenen Bände steht jener der Briefe in Tom. 13. und 14. Hier überwiegen Pfründenvergaben, die nur abgelöst werden durch andere Gnadenbezeugungen oder Verwendungen für solche und durch Briefe cameralistischen Inhalts. Tom. 13. wird von altersher bezeichnet als „*Antiqua Brevia diversa Sixti pp. Tomus II.*“, was sich an die Bezeichnung als „*Tomus I. Brevium*“ des Tom. 14. anschliessen könnte, wobei wir dann den jetzigen Bestand dieser Serie chronologisch richtig geordnet zum Ausdruck gebracht hätten. Die beiden Bände zeigen gleiche Anlage; auch hier sind die Briefe sowie in den früher besprochenen Bänden Sixtus' IV. nach Monaten und Lagen gegliedert; während aber (wenigstens zu Anfang) in Tom. 14. innerhalb der Monate keine vollkommene chronologische Reihenfolge auftritt, wird dies wieder in seinen späteren Theilen und dann im Tom. 13. so strenge eingehalten, dass nur immer zum ersten Briefe eines neuen Tages das Datum ganz eingetragen und in allen folgenden mit einem „*ut supra*“ auf dasselbe verwiesen wird. In beiden Bänden erscheint

¹⁾ Die Bände 16 und 16 A, die früher wahrscheinlich einen Band bildeten, haben durch Nässe sehr stark gelitten und sind wohl unrettbar dem völligen Untergange verfallen. Man nahm den Schaden früh schon wahr und beugte ihm vor. Im Jahre 1742 wurden nämlich auf Befehl des Staatssecretärs Silvius Gonzaga von den „in secretiori Vaticano Tabellario“ aufbewahrten Bänden Copien angefertigt, die jetzt als Tom. 16 B und 16 C in der Serie eingereiht sind. Der Copist hatte die Codices noch bedeutend besser vor sich als sie jetzt sind; eine beträchtliche Anzahl jetzt nicht mehr lesbarer Briefe konnte von ihm noch copirt werden; an vielen Stellen aber hatte auch er schon mit der Zerstörung zu kämpfen.

ebenfalls L. Grifus immer als expedirender Beamter; die Scheidung nach der politischen und vergabenden-cameralistischen Correspondenz erstreckt sich also nicht auf den obersten hiebei amtirenden Beamten. Sehr häufig ist den Briefen die Note „habet signaturam“ beigesetzt. Neben den in extenso eingetragenen Briefen stossen nun zahlreiche andere auf, deren Erlass nur vermerkt ist, und hier sind die dafür angebrachten Noten von Wichtigkeit für das Gebahren bei Ausstellung der Brevia. So heisst es, um nur einen Fall anzuführen, fol. 118: „Laicus pauper Asculanus . . . petit etc. . . Habet signaturam. Concessum ut petitur in presentia domini nostri pape. P. Salerni. et per breve. Concessum P. Salerni“, was also in gewissem Sinne eine Analogie zu den Supplikregistern (Munch-Löwenfeld und Recueil de Facsimilés. Fasc. II. n° 67) ergibt.

Einen ganz eigenthümlichen Charakter weist Tom. 17. auf, der, wie schon erwähnt, einst als n° 2809 zwischen Tom. 15. und 16. eingereiht war. Auf dem alten eingeklebten Rücken wird er bezeichnet als „Brevia Sixti IV. a. 1482. Innocentii VIII. a. 1484 et Alexandri VI.“. Es sind durchaus Briefe cameralistischer Natur, die sich in ganz auffälliger Weise dadurch kennzeichnen, dass der Name des Papstes nach dem Adressanten gestellt ist. Stets ist auch hier als amtirender Beamter L. Grifus beigeschrieben, bis er unter Innocenz VIII. am 16. Februar 1486 (fol. 85') durch Hieronymus Balbanus abgelöst wird, der nun stets durch die weiteren Pontificatsjahre Innocenz' VIII, die alle vertreten sind, unterschreibt, bis dann unter Alexander VI, dessen Briefe mit fol. 123 beginnen, ein Wechsel der Beamten sich bemerkbar macht, welcher bis zum Schluss des Codex, der mit dem Ende des Pontificats Alexander' VI. zusammenfällt, andauert. Neben den Papstbriefen begegnen uns auch viele Briefe des Camerarius, zunächst unter Sixtus IV. des Guillelmus Cardinalbischofs von Ostia. Auch diese Briefe haben Gegenzeichnungen von Beamten, niemals tritt aber da L. Grifus oder sein Nachfolger H. Balbanus auf, sondern es erscheinen im bunten Wechsel: Marinus, B. de Spello, P. de Monte, Ph. de Pontecurvo, F. Blondus, L. Agnellus, Jo. de Buccabellis, L. de Viterbio, A. Drago, H. de Narnia, A. Trapezuntius und Hieronymus Balbanus, dieser aber nur so lange als L. Grifus die gleichzeitigen Papstbriefe versieht. Von diesen Männern begegnen uns die meisten als Collationatoren in der Collectio Platinae und dort bezeichnen sie sich auch näher als „Camerae apostolicae Notarii“. Dass der Codex direct in der Camera geführt wurde, beweist auch eine in Majuskel geschriebene Notiz vor einem Briefe Sixtus' IV. vom 24. April 1584: „Mutatio officii thesaurarii id est Aloysii de Gaddis de Florenti“

Vielfacher Wechsel der Hände, der schliesslich unter Alexander VI. dem Codex einen recht wüsten Charakter verleiht, sprechen für die Ursprünglichkeit der Anlage, bei der sicher, wenigstens hie und da, die Originalausfertigungen vorgelegen haben: fol. 37 ist nämlich ausnahmsweise eine Bulle eingetragen und da ist bemerkt: „a tergo. Registrata. In camera apostolica. Phy. de Pontecurvo. L. Marius“, und unter Alexander VI. begegnete ich einer Eintragung, wo die Adresse des Briefes mit dem Zusatze „extra“ versehen, der Brief selbst mit „intus“ bezeichnet ist.

Die nächsten vier Bände (Tom. 18.—21.) gehören dem 8 Jahre umfassenden Pontificate Innocenz' VIII. an; auch sie sind nur spärliche Ueberreste des einstigen Bestandes, indem Tom. 18. das 1. Tom. 19. das 2. Jahr umfasst, Tom. 20. die Briefe des 4. Jahres vom Mai bis zum Schluss im September und Tom. 21. die des 6. Jahres von nur drei Monaten, vom Jänner bis März nämlich, verzeichnet. Ihrer Anlage und ihrem Inhalte nach gliedern sie sich in zwei Gruppen, so dass die beiden ersten und die beiden letzten zusammengehörig erscheinen. Tom. 18. führt den Titel: „Registrum Brevium de Curia anni primi domini Innocentii pape VIII“, und ähnlich lautet derselbe in Tom. 19: „Regestum Brevium de Curia anni Secundi SS. D. N. D. Innocentii pp. VIII. ab aniversario sue coronationis hoc est a die XII. Septembris M.CCCC.LXXXV citra computando“. Die Bände zeigen ganz die gleiche Anlage wie die Tom. 15. 16. 16A unter Sixtus IV., die wir auch als geschlossene Gruppe aus den diesem Papste zufallenden Bänden ausscheiden mussten. Auch hier sind die Briefe genau chronologisch eingetragen, wobei auch die Scheidung der Lagen nach Monaten streng durchgeführt ist. Auch hier erscheint im ersten Bande als expedirender Beamter durchwegs L. Grifus, worauf dann im zweiten Theile vom 14. November an Hieronymus Balbanus an seine Stelle wieder als einziger Beamter tritt. Denselben Wechsel der Beamten begegneten wir auch im Cameralregister Tom. 17; während sich derselbe aber dort bei der Spärlichkeit der Eintragungen von Papstbriefen erst am 16. Februar 1486 bemerkbar macht, tritt er hier von einem zum andern Tage unvermittelt auf. Gehen wir etwas weiter im Registrum, so erfahren wir auch bald seinen Grund: auf fol. 60 an der Scheide der Briefe vom 24. und 25. November ist folgende Notiz vom Schreiber des Registrums mit rother Dinte eingetragen: „Die anno et pontificatu quibus supra (i. e. 24. XI.) obiit bo. me. L. Grifus archiepiscopus Beneventanus et Secretarius apostolicus. Anima ejus per Dei misericordiam in pace requiescat Amen“¹⁾.

¹⁾ Bei Gams S. E. ist der Tod des Leonardus Griffus nur eingetragen unter October 1485.

und auf das kommt es gerade an — auch das Patrimonium betreffen. Hier also würde jener Grad des Ueberwiegens der Politik über die Verwaltung, der bei Sixtus IV. die Zuweisung in eine andere Serie verursacht, wieder nicht massgebend hiefür sein; wir müssten also annehmen, dass das, was man unter Sixtus IV. „Brevia secreta“ nannte, unter Julius II. schon wieder unter die allgemeine Bezeichnung „Brevia de Curia“ gestellt war. Die Momente, welche Ottenthal dafür aufstellt, dass ein Brief als Secret bezeichnet und behandelt wurde, nämlich der Verschluss und die Expedition durch ein besonderes Amt, kommen bei unsern Brevia sicher nicht in Betracht, denn es sind ja alle Brevia geschlossen ausgesandt worden, und wir finden denselben L. Grifus, der unter Sixtus IV. als Expedient der Brevia Secreta fungirt, unter Innocenz VIII. als solchen bei den Brevia de Curia wieder. Ottenthal wird aber für das 15. Jahrhundert die Führung von Registra secreta, denen Registra publica gegenüberstehen, und im besonderen von „Registra secreta de Curia“ nachweisen. Vielleicht haben wir nun auch in den Bänden Sixtus' IV. solche Registra secreta vor uns, und zwar eben von den Brevia de Curia, welche, wie wir sahen, unter Julius II. den gleichen Zuweisungskreis haben wie die als Brevia secreta bezeichneten unter Sixtus IV. Möglich wäre es aber auch, dass wir in den betreffenden Bänden eine Auswahl der Brevia de Curia Sixtus' IV. nach der politischen Seite hin vor uns hätten, die eben zur abgesonderten Bezeichnung als „Brevia Secreta“ geführt hat, ein Gesichtspunkt, der vielleicht die spätere Benennung des Tom. 16. als „Brevia ad principes“ noch veranlasst hat. In beiden Fällen wären also „Brevia de curia“ und „Brevia secreta“ gleiches bedeutende Bezeichnungen, in letzterem vielleicht das erstere ein weiterer Begriff. Damit stimmt nun auch folgender Satz in der Constitutio „Non debet reprehensibile“ Innocenz' VIII. vom 31. December 1487 (Bull. Rom. Ed. Taur. V. 330) überein: „Et quia nobis et pro tempore existenti Romano Pontifici expedit habere praeter praedictos secretarios unum alium secretarium domesticum in palatio praedicto assidue residentem, cui liceat nostra et Romanae Ecclesiae nostrae secreta nostrum et eiusdem ecclesiae aut orthodoxae fidei statum concernentia, quando-cunque fuerit a nobis iussus, legitime expedire“ etc. Hier wird also ein besonders hervorgehobener Secretarius als Expedient der Secreta bezeichnet, welcher Ausdruck sich wohl auf die Litterae ebenso wie auf die Brevia beziehen wird. Gerade aber unter Innocenz VIII. begegnen wir der Einrichtung, dass ein einziger Beamter die Brevia de Curia versieht, während wir noch sehen werden, dass bei andern Brevia Wechsel der Expedienten eintritt. Hier muss also (wenn über-

haupt von *Brevia secreta* die Rede ist) „*secreta*“ und „*de curia*“ gleichbedeutend sein. Weiters wird diese Ansicht unterstützt durch die Bezeichnung des Tom. 15. (d. i. das *Registrum brevium secretorum Anni XII. Sixti IV.*) mit „*Brevium de Curia anno XII*“ in dem Inventar aus der Guardarobba vom Jahre 1587. Die Tomi haben jetzt nicht mehr ihre ursprünglichen Einbände, nur die Rücken derselben sind, wie schon bemerkt, hier und da eingeklebt. Dem alten Einbände oder einem Vorsteckblatte kann nun diese Bezeichnung entnommen sein, zu welcher Annahme wir dadurch berechtigt werden, dass das Inventar auch den gleichzeitig als „*Brevia de Curia Pauli II*“ bezeichneten Tom. 12. unter diesem Titel anführt.

Wie es sich in dieser Beziehung mit den *Brevia* unter den Päpsten vor Paul II. verhält, ist bei der Dürftigkeit und bei der Beschaffenheit der erhaltenen Fragmente kaum zu entscheiden. Dürften wir trotzdem einen Schluss ziehen, so wäre es der, dass eigentliche Vergabungen noch nicht in den Bereich dieser Urkundenart gezogen wurden, wie wir dies von Paul II. an sicher wissen. Weiters begegnen wir auch nicht den *Brevia de Curia* in dem Sinne, wie wir sie unter Paul II, Innocenz VIII. und Julius II. finden, d. h. Briefen, die einerseits Politik, andererseits Verwaltung betreffen, sondern wir fanden im Tom. 1. 4. 5. 7. 9. rein politische mit Verwaltungssachen nicht untermischte Correspondenz vor. Aber wenigstens die ersten drei dieser Bände sind sicher nur Auszüge oder gar Zusammenstellungen, sie gestatten also keine Schlüsse, und auch die Register Calixt' III. und Pius' II. in Tom. 7. und 9. könnten ebenso wie die „*Brevia Secreta*“ Sixtus' IV. nur Auszüge nach einer Richtung, nämlich nach der politischen hin sein. Neben diesen *Brevia* begegneten wir nun aber in Tom. 6. und 8. solchen, die rein cameralistischen Inhaltes sind, die also wohl als die die Verwaltung betreffenden *Brevia* aufgefasst werden könnten. Dann läge es nahe, anzunehmen, dass damals jene beiden Zweige der Correspondenz, aus denen sich später die *Brevia de Curia* zusammensetzen, getrennt in zwei Serien geführt worden seien und dann könnte man vielleicht auch die rein politischen *Brevia* mit denen Sixtus' IV. als „*secreta*“ bezeichnen. Wir hätten dann unter Sixtus IV. ein Zurückgreifen auf den alten Gebrauch anzunehmen, nachdem unter Paul II. bereits die Vermischung oder Zusammenlegung zu den *Brevia de Curia* vorgenommen worden war. Aber in Tom. 6. und 8. haben wir höchstwahrscheinlich *Brevia* vor uns, die durch die Kammer expedirt worden sind und die sich anschliessen denen im Tom. 17. aus den Pontificaten Sixtus' IV, Innocenz' VIII. und Alexander' VI, so dass wir in ihnen nicht Repräsentanten der die Verwaltung be-

treffenden später mit den politischen zusammen „de Curia“ benannte Brevia vor uns haben dürften.

Den Brevia de Curia, die wir von Paul II. an nachgewiesen haben, stehen andere gegenüber, von denen wir bereits Vertreter unter Sixtus IV. in Tom. 13. 14. kennen gelernt haben und von denen solche weiter die nun zu besprechenden in den zwei letzten Bänden Innocenz' VIII. (Tom. 20. 21.) sind. Sie unterscheiden sich zunächst dadurch von den Brevia de Curia, dass ein Wechsel des expedirenden Beamten, und zwar ein sehr häufiger auftritt, ferner dadurch, dass neben den in extenso eingetragenen Briefen auch nur Notizen über Vergabungen erscheinen, und zwar in gleicher Weise, wie wir sie in Tom. 13. 14. unter Sixtus IV. bereits vorgefunden haben, und ebenso begegnet uns häufig die Note zu den in extenso eingeschriebenen: „habet signaturam“. Constatiren wir in Bezug auf die letzten Punkte eine Analogie mit den angeführten Bänden Sixtus' IV., so ist auch ausdrücklich hervorzuheben, dass wir daneben auf eine abweichende Einrichtung insoferne stossen, als hier ein Wechsel der Beamten stattfindet, während dort L. Grifus, der uns stets in den Brevia de Curia als expedirender Beamter begegnet, auch in den Brevia der Tom. 13. 14. als solcher entgegnetritt. Während also unter Sixtus IV. alle Brevia, selbst die, welche per cameram expedirt werden (wie wir bei Tom. 17. sahen), durch den einen Secretarius besorgt werden, ist dies jetzt nur mehr bei den Brevia de Curia der Fall, und dieses Verhältniss entspricht vollkommen dem schon angeführten Satze der Constitutio „Non debet reprehensibile“. Die andern Secretäre expediren nun die nicht „de curia“ erlassenen Brevia, sowie schon unter Sixtus IV. die nicht vom Papste, sondern vom Camerarius ausgestellten per cameram expedirten Erlässe nicht den Grifus oder seinen Nachfolger Balbanus, sondern Kammernotare im bunten Wechsel als fungirende Beamte aufweisen, was sich dann unter Alexander VI. auch auf die vom Papste ausgestellten erstreckt. Sicher ist diese Abweichung in Bezug auf die Beamten besonders in Berücksichtigung der hiefür leicht zu gebenden Erklärung nicht darnach angethan, eine Zusammenstellung der Brevia in Tom. 13. 14. Sixtus' IV. und in Tom. 20. 21. Innocenz' VIII. zu hindern schon in Hinblick auf die wichtige Analogie der notizenhaften Eintragung vieler Vergabungen und die auftretenden Noten; und auch der Inhalt, in Bezug auf welchen sich auch schon die im zweiten Theile des Tom. 12. verzeichneten Brevia Paul' II. der Serie anreihen, rechtfertigt vollkommen die Zusammenstellung: So wie dort sind auch hier ausschliesslich Pfründenvergabungen und Erlässe, die sich rein auf kirchliche Disciplin beziehen, eingetragen, politische und administrative

e sind hier wie dort ausgeschlossen; es sind gratiöse Briefe, wie sie
 Athal nennt, für deren Ausstellung und für deren Registrirung
 Taxe zu zahlen war. In den Bänden Innocenz' VIII. erhalten wir
 auch eine Bezeichnung für diese von den „Brevia de Curia“ zu
 nennenden Breven. In beiden Bänden begegnen wir nämlich der
 ennung „Communes“, und zwar steht diese im Tom. 20. auch auf
 Rücken des alten Einbandes, der ihm beigelebt ist. Derselbe
 druck wiederholt sich auch häufig bei den Ueberschriften der
 elnen Monate in der Form: „Communes Septembris anno quarto“;
 Ausdruck „Brevia“ kommt bei diesen Monatsüberschriften niemals
 dass wir es aber mit Brevia zu thun haben, beweisen eben die
 enhaften Eintragungen, in denen stets der Ausdruck: „et per
 e fiat“ erscheint. Auf den eingeklebten alten Rücken oder auf
 steckblättern treten hier auch jene alten Nummern auf, die schon
 mal heranzuziehen waren; sie sind nur dazu angethan, die früher
 esprochene Vermuthung zu bestätigen, dass sie aus einer Zeit
 men, in welcher eine Störung der ursprünglichen Reihe bereits
 etreten war. Tom. 18. und 19. tragen die Nummern 2811. 2813;
 ten wir also annehmen, dass zwischen ihnen als n^o 2812 ent-
 r die Communes vom 1. oder vom 2. Jahre standen, so wird dies
 glich gemacht, wenn wir bei Tom. 20. und 21. die Nummern
 und 2812 finden; beachtet man, dass diese zwei Bände nur
 ia Communia vom 4. und 6. Jahre enthalten und überdies nur
 le von ihnen, so kann man diese Zahlen drehen wie man will,
 wird man zum Schlusse gelangen müssen, dass zur Zeit, als die
 entsprechende Nummerirung an den Bänden vorgenommen worden
 die hauptsächlichsten Verluste die ältesten Registra Brevium bereits
 fen haben müssen.

Ein Bericht über die Ansprüche des Königs Alfons auf den deutschen Thron.

Von

Adolf Fanta.

Unter den Miscellanea des vaticanischen Archivs befindet sich ein Heft von 6 Folien in Kleinoctav, welche von einer Hand des 13. Jahrhunderts mit einem Berichte über die von dem magister Rudolf von Pongibonsi geltend gemachten Ansprüche des Königs Alfons von Castilien auf den deutschen Thron ausgefüllt wurden. Wie aus dem Berichte hervorgeht, haben wir es nicht mit den von dem Magister selbst dem Papste eingereichten Artikeln zu thun, sondern mit einem Protokoll, das am päpstlichen Hofe, und zwar zu Viterbo¹⁾, über die Aussagen des castilischen Gesandten aufgenommen und dem Papste mitgetheilt wurde. Der Name des Papstes wird nicht genannt; aus dem Umstande aber, dass Alexander IV. und Urban IV. als Vorgänger genannt werden, ergibt sich, dass dieser Bericht für Papst Clemens IV. bestimmt war; dieser aber hatte seinen Aufenthalt zu Viterbo vom 30. April 1266 bis zu seinem Tode.

Eine genauere Datirung des Berichtes wird möglich, wenn wir das, was der zweitletzte Artikel besagt, mit einem Briefe des Papstes an König Alfons vom 9. Mai 1267 vergleichen²⁾. Nach dem Berichte erbot sich Rudolf, das von ihm vorgebrachte durch Zeugenaussagen in Deutschland, Italien, Spanien, Frankreich und an der römischen Curie selbst zu beweisen. Er lehnte es aber ab, mit seinen Beweisen gleich jetzt hervorzutreten. Diese sollen durch das Bekenntniss der gegnerischen Partei, durch Briefe und Zeugenaussagen geliefert werden *infra dilationes magnitudini, gravitati, qualitati et quantitati tanti et talis negotii congruentes*. Gerade darüber aber beklagt sich der Brief

¹⁾ in civitate *ista* Viterbiensi heisst es einmal bei Gelegenheit einer Verhandlung vor Alexander IV. ²⁾ Potthast Reg. 20002 bei Raynald *Annales ecclesiastici* a. a. 1267.

des Papstes an König Alfons. Darnach stellten die Gesandten Richards das Verlangen, dass der castilische Gesandte nicht mehr berücksichtigt werden solle *ut pote cum idem magister solis assertionibus nudis insisteret nec ad probanda quae asserebat litteras vel alind exhiberet*. Nach dem Berichte erklärte Rudolf: *quod non astringit se ad viam specialem probationis*. Mit directer Bezugnahme auf diesen Bericht schreibt Clemens IV., dass Rudolf sich erboten habe *assertiones suas super quibus etiam articulos certos exhibuit, in Alemannia, Francia, Hispania et Italia nec non in nostra curia probaturum infra dilationes tanto et tali negotio congruentes*. Der Bericht also fällt in das Jahr 1267 und spielt in die Verhandlungen hinein, für welche der Freitag nach dem Dreikönigsfeste 1267 von Clemens IV. als Termin angesetzt war. Damals wurde, wie wir aus demselben Briefe erfahren, auch von Seiten des Gesandten Richards ein Bericht vorgelegt, doch scheint sich dieser nicht erhalten zu haben.

Auf die Wichtigkeit des Berichtes in besonderer Ausführung hinzuweisen, halte ich nicht für nöthig. Ueber die Ansprüche, welche Alfons und Richard auf den deutschen Thron erhoben, sind wir durch die bekannte Bulle Urban IV. vom 31. August 1263 unterrichtet¹⁾. Diese Zusammenfassung der Ansprüche beider Prätendenten ist offenbar auf Grund von Berichten entstanden, welche die beiden Parteien damals, sowie im Jahre 1267 eingereicht haben; der Bericht über die Ansprüche des Königs Alfons von 1263 dürfte aber mit den von Rudolf im Jahre 1267 vorgebrachten Allegationen inhaltlich sich so ziemlich gedeckt haben, wie aus einem Vergleiche unseres Berichtes mit den entsprechenden Stellen des Briefes von 1263 hervorgeht²⁾. So wie hier von Wälfürsten die Rede ist *qui sunt septem numero*, so wird die Siebenzahl der Kurfürsten auch in unserem Berichte vorausgesetzt. Diese Anschauung ist jedenfalls von beiden Parteien

¹⁾ Potthast Reg. 18685 bei Rainald Ann. eccl. a. a. 1263 § 53—60.

²⁾ Um die Allegationen Rudolfs in ihrer ganzen Schärfe zu erfassen, ist ein genauer Vergleich derselben mit dem, was in dem Briefe Urbans § 57—60 steht, nöthig. Ganz decken sich die Briefe und Berichte inhaltlich natürlich nicht. Wir lesen so manches im Berichte, was im Briefe fehlt und umgekehrt. Dort, wo sie sich inhaltlich decken, macht sich auch theilweise wörtliche Uebereinstimmung geltend; so beispielsweise in dem Satze: *Supradicti vero Coloniensis archiepiscopus et comes cum ingenti armatorum multitudine . . . advenientes requisiti per archiepiscopum, duces et procuratorem predictos, ut iidem oppidum intrarent cum societate decenti de assignanda die ad electionem celebrandam . . . si ad hoc essent habiles una cum ipsis tractaturi . . . id facere contempserunt*; derselbe stimmt theilweise wörtlich mit dem 3. Capitel unseres Berichtes.

acceptirt worden; denn da sowohl Alfons als auch Richard die böhmische Stimme für sich in Anspruch nehmen durften, so konnte jede beider Parteien auf die Majorität im Kurcollegium hinweisen und dies umso mehr, als von beiden Seiten die Legalität einzelner Stimmen wegen verhängter Excommunication (was bei Trier, Köln und dem Pfalzgrafen zutraf) bestritten werden konnte. Ist aber der Brief von 1263 auf Grund von Berichten beider Parteien entstanden, so ist wol auch die dem Sachsenspiegel entsprechende Anschauung von der Siebenzahl der Wahlfürsten diesen Berichten entnommen. Wir haben es also hier, sowie bei allen andern hier erwähnten Verfassungsgrundsätzen nicht mit den Anschauungen der Curie, sondern mit denen der beiden streitenden Parteien zu thun. Dies fällt aber für die Beurtheilung der Briefe Urbans von 1263 und ihrer Bedeutung für die deutsche Verfassung der Folgezeit schwer ins Gewicht¹⁾. Ist es eine Eigenthümlichkeit des Briefes Urban IV., neue Rechtsgrundsätze als längst gültige und geübte Gewohnheiten darzustellen, so ist doch im Auge zu behalten, dass der Papst nicht allgemein gültige Verfassungsgrundsätze aufstellen und sanctioniren will, dass er vielmehr nur objectiv darüber berichtet, was die beiderseitigen Gesandten vorbringen. Die Verkenning dieser Thatsache hat dazu geführt, dass man diesem Briefe eine viel zu grosse Bedeutung für die deutsche Verfassung beilegte. In Vorbringung solcher angeblich alter Rechtsgrundsätze leisteten besonders die Gesandten Richards viel; Urban bemerkt aber ausdrücklich, dass die Giltigkeit derselben von den Gesandten des Königs Alfons bestritten wurde²⁾. Wie aus unserm Berichte hervorgeht, wählte aber auch Alfons diesen Weg der Beweisführung — alles was zu seinen Gunsten sprach, als alte Rechtsgewohnheit darzustellen. Davon also, dass der Papst dem Reiche neue Verfassungsgrundsätze aufocroyirt habe, kann wenigstens bezüglich des Briefes von 1263 keine Rede sein, und so glaube ich demselben jede Bedeutung für die Weiterentwicklung der deutschen Verfassung absprechen zu müssen³⁾. Die Entwick-

¹⁾ Vgl. über die Briefe vom 31. August 1263 Busson Die Doppelwahl des Jahres 1257 S. 125 ff. und Harnack Kurfürstencollegium 259 ff.

²⁾ Die Gesandten des Königs Alfons bestreiten nicht nur die von den Boten Richards behauptete Excommunication des Erzbischofs von Trier, sondern auch consuetudinem quae de celebranda tempore vacantis imperii infra annum et diem regis Rom. electione praeponitur ac alias (scil. consuetudines). Von Seiten der castilischen Gesandten wird 1263 nur die Wahl in Frankfurt selbst als alter Gewohnheit gemäss bezeichnet; dergleichen mehr wird in dem Berichte von 1267 angeführt. ³⁾ Vgl. Harnack Kurfürstencollegium S. 55 und 260, der die Worte qui sunt septem numero kategorisch nennt, ohne zu bedenken, dass der Papst hier

trag und Gestaltung der deutschen Reichsverfassung liegt in dieser Zeit einzig und allein in dem Kampfe der beiden Parteien, von denen jede das als Verfassungsgrundsatz aufzustellen bestrebt ist, was zu ihren Gunsten spricht. Eine förmliche Anerkennung der in dem Streben nach dem alleinigen Besitz der Krone von beiden Seiten aufgestellten Grundsätze hat überhaupt nicht stattgefunden, da es ja zu einer Entscheidung des bei der Curie angestregten Processes nicht gekommen ist; denn nur in diesem Falle hätte der Papst zu den von den Parteien vorgebrachten angeblich uralten Verfassungsgrundsätzen entschiedene Stellung nehmen müssen.

Abgesehen von dem Verhältnisse dieses Berichtes zu dem Briefe Urbans, der ja die Hauptquelle für die Wahlvorgänge von 1257 bildet, liegt ein besonderer Werth desselben in den Artikeln, die sich über das Verhältniss des Königs Alfons zu Alexander IV. äussern.

In nomine domini amen. Iste sunt rationes propter quas magister R[adolfus]^{a)} procurator excellentissimi domini A[lfonsi] dei gratia Romanorum, Castelle ac Legionis regis illustris semper augusti dicit, quod interest domini regis eiusdem se opponere petitioni domini R[ichardi] comitis Cornubie et propter quas dicit, eundem comitem super petitione sua non esse aliquatenus audiendum et propter quas dicit, predictum dominum suum esse regem Romanorum et ipsum solum in imperio ius habere ac petitionem ipsius domini regis debere ad gratiam exauditionis admitti, cum ipse paratus sit omnes sollempnitates, que coronationem imperatoris precedere debent et observari consueverunt, plenissime adimplere.

In primis dicit idem procurator, quod die quam pars adversa dicit assignatam fuisse per quondam dominum Maguntinum archiepiscopum ad electionem Romani principis faciendam, IV principes electores videlicet bone memorie quondam A[rnoldus] Treverensis archiepiscopus, Boemie rex illustris, [Albertus] quondam dux Saxonie et [Johannes] marchio Brandaburgensis tum per se tum per procuratores ydoneos convenerunt et fuerunt presentes in oppido Franckenfurd.

Item quod dicti principes existentes in dicto loco, ut dictum est,

nur die Aussage der englischen Gesandten wiedergibt. Dieser Brief eignete sich deshalb auch ganz und gar nicht dazu, um aus ihm etwa „Regeln für die Folgezeit“ abzuleiten. Auch Schwabenspiegel LR. 130 kann nicht direct auf den Brief von 1268 zurückgehen.

a) Die Namen, welche entweder durch die Anfangsbuchstaben oder durch zwei Punkte angedeutet sind, wurden von mir erg.

fideles nuntios suos ad quondam [Conradum] Coloniensem archiepiscopum et [Ludovicum] comitem palatinum Reni eundemque ducem Bavarie, contra morem et consuetudinem principum et imperii castrametatos cum exercitibus suis et maxima multitudine armatorum in campis per tria miliaria a dicto oppido distantes ad minus, concorditer destinarunt, rogantes, monentes et requirentes eosdem ac plenam eis securitatem et fidantiam offerentes, quod ipsi ut principes pacifici et cum decenti comitiva venirent et villam intrarent ac convenirent in debito loco cum eis ad habendum simul in omni sinceritate et pace de principis electione et ordinatione tractatum, si tamen habiles erant ad tantum negotium prosequendum.

Item quod dicti duo principes scilicet Coloniensis archiepiscopus et comes palatinus Reni idemque dux Bavarie^{b)} huiusmodi requisitionem, preces, monita ac securitatem et ipsos penitus contempserunt et venire ad eos contumaciter recusarunt.

Item quod ista omnia nota et notoria sunt ecclesie et toti regno Alemanie et de hiis est publica et consentiens fama in curia, Alamania et omnibus partibus christianitatis.

Item quod dicti IV principes, qui tum per se tum per procuratores in predicto castro de Franchenford convenerant, ut est dictum, attendentes quod prefati Coloniensis et comes in castro cum eis convenire nolebant, ordinauerunt, statuerunt et concorditer assignarunt peremptorium terminum ad electionem principis in eodem loco de Franchenford secundum deum et iustitiam faciendam.

Item quod huiusmodi assignationem et ordinationem termini, ut est dictum, in dicto loco mox sollempniter publicarunt.

Item quod ad superhabundantem cautelam et dictorum duorum principum malitiam superandam denunciaverunt eisdem assignationem dicti termini, publice requirentes et citantes eosdem ac etiam Maguntinum archiepiscopum, ut in eodem per ipsos termino ordinato in loco solito et debito convenirent cum eis ad electionem principis canonice celebrandam, si tamen habiles erant ad tantum et tale negotium prosequendum.

Item quod predicta omnia tunc pervenerunt ad notitiam et scientiam dictorum archiepiscopi Coloniensis et comitis palatini Reni ac etiam archiepiscopi Maguntini.

Item quod ista omnia nota et notoria sunt et de eis est publica et consentiens fama per totam Alamaniam.

^{b)} comes palatinus Reni idemque . . dux Bavarie *Cod.*; im weitem Verlaufe aber comes palatinus Reni idemque dux Bavarie, also ohne die beiden Punkte zu setzen.

Item quod tempore quo^{e)} dicti Coloniensis et comes palatinus Reni idemque dux Bavarie se electioni seu nominationi domini R[ichardi] comitis Cornubie ingessisse^{d)} dicuntur, erant excommunicati tam a canone quam ab homine.

Item quod bone memorie quondam dominus P[etrus] Capotius sancti Georgii ad velum aureum diaconus cardinalis, tunc in Alamania postolice sedis legatus, ante electionem, que de dicto comite R[ichardo] acta asseritur, pro gravibus et manifestis iniuriis et offensis sibi per Coloniensem archiepiscopum in contemptum et derogationem ecclesie sequiter et publice irrogatis excommunicavit et denunciavit publice excommunicatum dictum archiepiscopum Coloniensem^{e)}.

Item quod ista certa sunt et notoria in Alamania ac etiam in curia Romana et erant tunc temporis.

Item quod idem dominus cardinalis tempore predecessoris vestri quondam domini A[lexandri] apud Viterbium in sollempni et publico consistorio, dum de isto imperiali negotio ageretur, coram eodem predecessore vestro et fratribus, presente etiam utraque parte, publice protestatus fuit, dixit et asseruit, quod idem archiepiscopus excommunicatus fuerat et erat tam a canone quam ab homine pro manifestis iniuriis et offensis, quas sibi et ecclesie irrogarat.

Item quod idem archiepiscopus postmodum per nuntium vel nuntios quos ad sedem apostolicam destinavit, et petiit et procuravit, se a dicta excommunicatione absolvi.

Item quod pro satisfactione iniuriarum et offensarum illatarum predicto domino cardinali pro quibus excommunicatus erat, ut dictum est, et obtinenda absolutione solvit ipse vel alius pro eo duo milia marcarum, quas post⁷⁾ dicti cardinalis obitum eius fideicommissarii repperunt.

Item quod comes palatinus Reni dux Bavarie erat tunc publice excommunicatus pro eo quod in contemptum et lesionem ecclesie adhesit, publice auxilium, consilium et favorem impendit quondam domino Frederico imperatori et domino regi Conrado^{f)} filio suo ante et post sententiam latam contra dictum dominum imperatorem in concilio Lugdunensi.

Item quod in huiusmodi pertinacia perseveravit et contempsit claves per XII annos et plures.

Item quod habebatur in Theotonia ab omnibus excommunicatus et inimicus ecclesie manifestus.

^{e)} quod *Cod.* ^{d)} *Cod.* ^{e)} Ueber die Excommunication s. Ennen Geschichte der Stadt Köln 2, 121. ^{f)} conR. *Cod.*

Item quod dicti duo principes excommunicati, conventionem per habitam cum illis qui fuerunt huiusmodi factionis eorum solliciti, proxime predictam electionem seu nominationem, que de domino comite R[ichard] facta dicitur, interventu pecunie acceptate^e).

Item quod pro huiusmodi electione seu nominatione quilibet eorum recepit magnam pecunie quantitatem.

Item quod in Alania, Francia, Anglia, Italia et per alias partes christianitatis publica et consentiens fama est quod per pecuniam hoc fecerunt.

Item quod in oppido Frankenfurd fuit et est capella sollempnis et famosa, in qua consueverunt electores principes convenire ad habendum de electione tractatum et etiam ad electionem canonicam celebrandam.

Item quod eo tempore quo eiusdem comitis electio seu nominatio facta proponitur, [Gerhardus] quondam Maguntinus archiepiscopus in carcere et potestate ducis de Bronsvich detinebatur captivus.

Item quod pro consensu vel assensu, quem in facto dicti comitis idem archiepiscopus dicitur prestitisse, recepit ipse vel alius pro eo ex conventionem prius habitam magnam pecunie quantitatem; et de hoc est publica et consentiens fama in Alania et est notum et notorium.

Item quod idem Maguntinus archiepiscopus specialem nuntium cum litteris suis misit in Hispaniam ad dominum regem, per quos de electione que facta dicebatur de domino comite R[ichardo] se multis causis et rationibus excusabat, inter alia significans et offerens domino regi, quod recognoscebat eum verum dominum et regem suum et quod ei in Theoniam venienti paratus erat tamquam regi et domino obedire; et quod rogabat eum quod sibi cordi esset ulcisci iniuriam per ducem de Bronsvich sibi et ecclesie sue illatam^h).

Item quod dicit et proponit dictus procurator regis Romanorum, Castelle ac Legionis illustris, quod dicti IV principes catholici et fideles, videlicet bone memorie quondam Treverensis archiepiscopus, Boemie rex illustris, marchio Brandeburgensis et dux Saxonie, adveniente predicto termino per eos, ut dictum est, ad electionem celebrandam statuto, predictis duobus principibus et Maguntino minime comparentibus set in perfidia et contumacia sua perseverantibus, convenientes in loco debito et statuto tum per se tum per alios seu alium, servatis omnibus consuetudinibus et sollempnitatibus Romani imperii que solent et debent servari in electione Romani principis,

^e) acceptar. *Cod.* ^h) Am 16. August 1259 scheint Gerhard noch auf Seite Richards zu stehen, vgl. Ficker Reg. 5354; der Abfall kann also erst nach der Abreise Richards nach England Ende 1258 oder 1259 erfolgt sein.

lente ante oculos per litteras apostolicas eidem iam presentatás
 apostolice sedis consilium et mandatum¹⁾ predictum dominum regem
 abbe ac Legionis illustrem in Romanorum regem, promovendum in
 apertorem concorditer et canonicè elegerunt, sicut in decreto elec-
 tionis ipsius et litteris principum ipsorum apertius continetur.

Item quod electionem ipsam cum ingenti gaudio, sicut fieri debuit
 sollempniter publicarunt.

Item quod dicti IV principes predictam electionem de domino
 rege canonicè celebratam recognoverunt et approbaverunt, tamquam
 legitimam et ratam et firmam habuerunt et iuraverunt predicto domino
 regi obedire et assistere tamquam gloriosissimo Romanorum regi et
 futuro imperatori ac domino suo.

Item quod dicti IV principes electionem et concordiam eorum de
 dicto domino rege canonicè celebratam per sollempnes officiales imperii
 videlicet Spirensem episcopum cancellarium imperii et alios magnos et
 venerabiles viros clericos et laicos, nuntios et procuratores eorum, tunc in
 Yspaniam venientes predicto domino regi devotissime presentarunt,
 eidem ex parte principum, prelatorum, nobilium et universitatum
 Theotonie, quorum etiam in quantitate maxima scripta et litteras
 presentarunt, humiliter supplicantes quod electioni huiusmodi, que a deo
 et previa apostolice sedis ordinatione cesserat consentiret²⁾.

Item quod idem dominus rex de matris ecclesie favore confusus
 cum favore et consilio domini regis Francie et fratrum suorum, de
 consilio etiam regum Aragonie, Navarre, Portugalie et aliorum mul-
 torum principum et nobilium christianitatis, deliberato etiam suorum
 consilio, canonicè electioni de se facte consensit et negotium istud
 assumpsit imperii.

Item quod multorum principum, nobilium, civitatum et aliarum
 terrarum imperii iuramenta fidelitatis et possessionem eorum recepit
 per nuntios, officiales et vicarios suos, quos consulte per diversas partes
 Theotonie et alias ordinavit et misit³⁾.

Item quod multos principes, nobiles et magnates Alamanie ad eum
 tamquam ad dominum suum devote in Yspaniam venientes cum vexillis
 et aliis sollempnitatibus iuxta morem imperii observandis de feudis,
 honoribus et iurisdictionibus, que ab imperio tenent sollempniter in-
 vestivit et recepit ab eis fidelitatis debite iuramenta.

Item quod dominus rex, sicut fieri debuit et processit, de volun-
 tate et consilio suorum principum per nuntios suos et dictorum

¹⁾ Damit ist der Brief Alexander IV. von 1256 Juli 28 (Potthast Reg. 16506) gemeint. ²⁾ Ueber die Gesandtschaft vgl. Ficker Reg. 5488 c. ³⁾ Das wenige, was darüber bekannt ist, hat Busson Doppelwahl S. 65-68 zusammengestellt.

principum cum suis ad sedem procuratorem possit vel debeat electionis sue decretum, litteras et dominio sit subiectus sicut publica munimenta predecessoris eius est publica fama et sui

Item quod predicta decessoris de predictis et alia que ostensa et lecta coram eodem procuratore et defensionem predicti domini adversa^m).

Item quod per eosdem procuratores in curia Romana; protestatur alios successive pluries etiam astringit se ad viam speciale fratrem suum dominum etiam poterant probari per confessionem eo ad sedem apostolicam et testes ac indicia cetera, quod suis humiliter supplicavit rationes magnitudini, gravitati, qua ac proseguendo ecclesie negotii congruentes.

temporibus retrohactis procurator et dicit quod liceat adhuc factum istud et processum eiusdem ac et gesta sunt, alios dare articulos et defensionem suam et sui iuris et dominus rex iuxta formam citationis predecessoris non poterit ad plenum instruere in prede-

Item quod processuum et procuratorum qui ad eum de Theodoro canonice celebrata, semper augustum et peteret a sede apostolica imperialis negotii suis quia ista sicut peteret competebant^o).

Item quod olim ad hoc specialiter destinatus et fratribus suis suum paratus erat et in omnibus requirebat consilium eiusdem luntis expr-

^m) In Viterbo hielt die Gesandtschaft gehörig Reg. 18272 und Böhmer seiner Wahl in Pisa 1272 wird ignorirt, dass Urbani hatte. ^p) respondit C.

suadebat ei, deortabatur eum, etiam si venire promississet, etiam si iurasset⁴⁾.

Item quod ista responsione non contentus idem predecessor super hoc litteras apostolicas et specialem ac sollempnem ad eum nuntium destinavit, videlicet reverendum patrem dominum G[ottefridum] sancti Georgii ad velum aureum diaconum cardinalem tunc capellanum suum.

Item quod idem predecessor respondens ad ea que proposita fuerunt per dominum Emanuelem fratrem domini regis et alios qui cum eo ad sedem apostolicam accesserunt, dixit se missurum in continenti ad dominum regem nuntium sedis apostolice specialem, qui eidem ex parte sedis eiusdem ad omnia et singula per eum proposita verbotenus responderet.

Item quod quondam dominus Andreas de Ferentino, domini pape cappellanus, post dominum Emanuelem in Yspaniam e vestigio veniens, presentatis litteris apostolicis, domino regi dixit et retulit ea ex parte domini pape: quod placeret ei supersedere et expectare, quia intentionis domini pape et fratrum erat super negotio isto ad honorem suum salubriter providere, et quod pro constanti teneret et certus esset quod dominus papa numquam dederat nec dare intendebat domino comiti R[ichardo] in negotio isto favorem in preiudicium vel lesionem iustitie vel honoris domini regis in aliquo.

Item quod idem predecessor requisitus a predicto domino E[manuele], fratre domini regis, et aliis qui cum eo ad sedem apostolicam venerant, si per nuntios vel litteras in Theotonia ullum dicto comiti mandaverat dari favorem, respondit: absit fili, quia numquam dedimus nec mandavimus dari nec dare intendimus nec aliquid facere per quod karissimi filii nostri fratris tui regis illustris honori in aliquo derogetur, et quod fratrem Gualterium Anglicum ad hoc non miserat; et si forte ipse dominum regem Castelle super negotio imperii in aliquo in Alania offendisset, ita graviter puniret eum, quod pena eius esset aliis ad terrorem⁵⁾.

Item quod in omnibus nuntiis et procuratoribus qui super isto negotio pro parte domini regis ad curiam accesserunt, semper de non dando favorem predicto comiti R[ichardo] patenter et expresse predecessor idem respondit.

Item quod est de approbata consuetudine iurium et privilegiorum

⁴⁾ Vgl. auch Potthast 18272 und Ficker Reg. 5513. In Anagni weil Alexander mit einer kurzen Unterbrechung von 1258 Oct. 31 bis 1260 Nov. 6. In einem Briefe vom 16. Juni 1259 spricht Alfons von seiner Absicht, ins Reich zu kommen (Ficker Reg. 5503). ⁵⁾ Ueber Gualterius de Rogate und die offenbare Begünstigung Richards s. Potthast Reg. 17512, 17549 und Ficker Reg. 5349.

Germanorum quod nullus in imperatorem possit vel debeat promoveri qui alterius imperio seu dominio sit subiectus seu sit vassallus.

Item quod de hiis omnibus est publica fama et sunt notoria.

Predicta vel que sufficiant de predictis et alia que facere possent ad intentionem et defensionem predicti domini et iuris eiusdem, poterunt probari, si opus est, in Alania, Yspania, in regno Francie et in curia Romana; protestatur tamen dicit idem procurator, quod non astringit se ad viam specialem probationis, set predicta omnia poterunt probari per confessionem adverse, instrumenta, litteras et testes ac indicia cetera, que non respiciuntur infra dilationes magnitudini, gravitati, qualitate quantitatis tanti et talis negotii congruentes.

Et protestatur idem procurator et dicit quod liceat adhuc regi, qui plenius novit factum istud et processum eiusdem ac et singula que in eo acta et gesta sunt, alios dare articulos probare ad intentionem et defensionem suam et sui iuris et presertim cum idem dominus rex iuxta formam citationis predestri et vestre eum non potuerit ad plenum instruere in pre-





Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Concordats.

(Mit einem Facsimile.)

Von

H. Bresslau

mit Einleitung von **Th. Sickel.**

Von den zwei Urkunden, welche dem langen Investiturstreite ein Ende zu machen nach öffentlicher Verkündigung unweit Worms am 23. September 1122 zwischen dem Kaiser und den päpstlichen Legaten ausgetauscht wurden, ist die im Namen Calixtus II. ausgestellte insofern wichtiger denn die kaiserliche, als sie einige nähere Bestimmungen über die Wahl der Bischöfe und Aebte und über die Ertheilung der Regalien enthält. Und gerade von diesem, für die Vertreter des Staates so werthvollen und von ihnen so oft angerufenen Documente ist das Original mit dem ganzen älteren Bestande des Reichsarchivs spurlos verschwunden. Beide Urkunden sind schon vier Jahre nach der Ausfertigung von Ekkehard abgeschrieben und seiner Chronik einverleibt worden, beide sind wol um dieselbe Zeit auch in Rom in einen Sammelcodex eingetragen worden; beide sind, da das Interesse an ihnen wach blieb, auch in der Folge immer und immer wieder copirt worden. Aber die Abschriften weisen kleinere und grössere Abweichungen von einander auf, so dass zumal bei der päpstlichen Urkunde, um zunächst von dieser zu reden, den nothwendiger Weise Hand in Hand gehenden Versuchen den ursprünglichen Text möglichst herzustellen und den Wortlaut zu deuten Thür und Thor geöffnet ist. Neue Gesichtspunkte und neue Vorschläge tauchen noch immer auf¹⁾, ohne dass eine Verständigung selbst über wesentliche Punkte bisher

¹⁾ So auch in der letzten mir zu Gesicht gekommenen Abhandlung von Dr. Georg Wolfram (Strassburger Inaugural-Dissertation), Marburg 1888.

erzielt worden wäre und ohne dass ein Abschluss der Discussion zu erwarten wäre.

Zum Glück ist der letzteren eine gewisse Grenze gezogen. Dass das hie und da verkannt oder dass diese Grenze nicht immer innegehalten worden ist, hat zweifelsohne der Umstand verschuldet, dass wir ebenso wenig sicher waren, den Wortlaut der zweiten, der kaiserlichen Urkunde genau zu kennen. Allerdings hatten die Annalisten der Curie von jeher versichert, dass sich das Original derselben im Vaticanischen Archive erhalten habe und ihren Drucken zu Grunde liege. Aber auch in diesem Falle fanden sie, da die Urkunde vor den Augen aller andern Forscher ängstlich verborgen gehalten wurde, nur halben Glauben. Mindestens wurde ihre Befähigung über die Originalität zu urtheilen oder ihre Zuverlässigkeit als Editoren angezweifelt. Da auch Pertz das Vaticanische Schriftstück nicht einsehen konnte, musste er neben den römischen Drucken wiederum die handschriftliche Ueberlieferung berücksichtigen, und da ergaben sich von neuem so zahlreiche Varianten, dass den Historiker doch noch allerlei Zweifel beschleichen mussten. Und diese vermochte auch Theiner, welcher zuletzt mit nochmaliger Berufung auf das Original das Document veröffentlichte, nicht zu zerstreuen, da sein Text, wie u. a. Giesebrecht hervorhob, einige neue und absonderliche Lesarten darbot.

Die hier folgende Publication wird, hoffe ich, dem Streit über die Urkunde Heinrichs ein Ende machen und damit auch die weitere Erörterung über das Wormser Concordat in etwas fördern. Wie Kaltenbrunner in die Lage kam das betreffende Stück einzusehen und mir genaue Beschreibung desselben zu liefern, berichte ich S. 207. Um die Schrift mit eigenen Augen zu prüfen und um, wenn ich zu gleichem Ergebniss wie Theiner und seine Vorgänger gelangen sollte, auch andere Sachkundige von der Authenticität überzeugen zu können, suchte ich um die Erlaubniss die Urkunde photographisch aufnehmen lassen zu dürfen nach, welche von Sr. E. dem Cardinal und Archivpräfecten Hergenröther den erleuchteten Intentionen Sr. H. des Papstes entsprechend bereitwillig ertheilt wurde. So bin ich in den Besitz der von Hrn. Martelli in Rom angefertigten Photographie gekommen. Dem Facsimile kann fortan jedermann den Wortlaut des Documents entnehmen und mit dem Facsimile in der Hand kann jedermann den Erläuterungen des Diplomaters über die Entstehung der Urkunde, was Fassung, Schrift und Vollziehung betrifft, folgen und sich selbst ein sicheres Urtheil über die Glaubwürdigkeit bilden. Ich selbst habe in diesem Falle den diplomatischen Commentar nicht liefern mögen;

ich war und bin der Meinung, dass dazu Hr. Prof. Bresslau als gründlicher Kenner der Urkunden der salischen Kaiser am meisten berufen ist, und, nachdem er meiner diesbezüglichen Bitte entsprochen hat, beschränke ich mich auf die nothwendige Einleitung zu seinem hier unverändert folgenden Commentare.

Ich möchte insbesondere noch sagen, dass sich meines Ermessens von dem festen Punkte aus, welcher durch diese nochmalige Publication der kaiserlichen Urkunde gewonnen ist, auch die Gegenurkunde anders als bisher geschehen ist, behandeln lassen wird. Dass beide, obwol jede ihre besonderen Bestimmungen enthält, in Einklang mit einander stehen müssen, ist natürlich von allen Interpreten angenommen worden. Aber nicht so ist beachtet worden, dass zwischen ihnen auch ein bestimmtes formales Verhältniss walten muss, bestimmt durch die Auffassung und Gepflogenheit der Zeitgenossen in Bezug auf Wesen und Form der Verträge und speciell der Vereinbarung zwischen den zwei höchsten Gewalten des Abendlandes. Einst hatten die Kaiser allein und einseitig die Pacta mit dem Oberhaupte der Kirche beurkundet. Diese Zeit aber war längst vorüber, und so sind es zu Worms die beiden Contrahenten, welche sich die gegenseitigen Zugeständnisse schriftlich verbürgen. Nur gewisse Zusagen werden von beiden zugleich gemacht. Lautet nun die erste *domno pape Calixto* und in dem andern dem *directer mit tibi* angeredeten Kaiser, eine Differenz, welche auch im Eingang der Urkunden begegnet, vorausgesetzt dass der Text der päpstlichen Urkunde im Cod. Vatic. 1984 richtiger überliefert ist als z. B. von Ekkehard. Aus diesem *tibi* sind bekanntlich allerlei Folgerungen gezogen worden. Aber meines Wissens ist noch nicht gefragt worden, ob nicht das *tibi* im Munde des Papstes ebenso der damaligen Etiquette entsprochen hat, als das *d. p. Calixto* im Munde des Kaisers. Wichtiger ist, dass die Zusagen von Hilfe in der Zukunft und von Abstellung auftauchender Beschwerden nicht gleich lauten. Können in diesem Punkte nach damaligem Brauche etwa schon die Urschriften gezwelt haben, so sind wir minder genöthigt und berechtigt, nach dem Original der Urkunde Heinrichs die Abschriften der päpstlichen zu emendiren. Des weiteren legt der Umstand, dass jene Urschrift (dass es neben dieser einen Ausfertigung noch andere und anders beschaffene gegeben habe, wird nirgends berichtet) nicht datirt ist, dagegen durch Recognition und Bulle beglaubigt war, die Frage nahe, ob päpstlicherseits ein Document mit Datirung, aber ohne jedes Kennzeichen der Vollziehung und Beglaubigung dem Kaiser ausgefolgt worden sein soll. Es lohnte sich

doch wol diese und andere Vorfragen zu beantworten, bevor z. B. über den Werth des von Ekkehard überlieferten Textes, der jenes tibi im Eingang fallen lässt, dagegen die Zeitangaben bietet, entschieden wird.

Doch es ist noch nicht an der Zeit, auf diesem Umwege alle die Schwierigkeiten zu beheben, welche uns die Ueberlieferung der Urkunde Calixts bereitet. Zu Untersuchungen über die Form der Verträge und des Schriftenaustausches zwischen Kaiser und Papst zur Zeit des Wormser Concordates fehlt es an genügendem Material (s. unten S. 136). Auf die früheren Jahrhunderte behufs Vergleichung zurückzugreifen, erscheint unzulässig, da sich auf den ersten Blick erkennen lässt, dass Wesen und Form der Verträge zwischen etwa 1000 und 1150 mancherlei Aenderungen erfahren haben. Ueberdies nehmen die Päpste seit Gregor VII. den Kaisern gegenüber eine ganz andere Stellung ein, wodurch auch aller Verkehr zwischen den beiden Factoren beeinflusst wurde. Grade in dieser Beziehung würde man zunächst allerlei Analogien zwischen der ersten und der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts annehmen dürfen. Mit der letzteren Periode hebt nun das Material, welches ich in die Untersuchung einzubeziehen empfehle, an reicher zu werden und gegen das folgende Jahrhundert zu wächst es bedeutend an. Zum grossen Theile ist dasselbe auch besser überliefert und besser edirt als die älteren Actenstücke gleicher Art. Um es jedoch vom diplomatischen Standpunkte aus zu bearbeiten, wird man sich in diesem Falle doch nicht mit den bisherigen Ausgaben begnügen dürfen. Volle Bürgschaft für den Wortlaut bis in jede Einzelheit hinein bieten uns erst die Urschriften. Deren äusseren Merkmalen entnehmen wir dann weitere Kunde darüber, wie die Documente zu Stande gekommen sind. Die betreffenden Actenstücke aus der Stauferzeit haben sich aber zumeist in den Originalen erhalten. Dass dem so ist, wie die Annalisten der Curie oft verkündet haben, kann ich theils auf Grund eigener Anschauung, theils auf Grund der Berichte unserer römischen Stipendisten versichern. An diese jetzt zugänglich gewordenen Schätze des Vaticanischen Archivs hat also die Untersuchung um erspriesslich zu werden anzuknüpfen. Ich selbst fand noch nicht die Zeit dazu. Am nächsten liegt es doch auch, dass derjenige, welcher mit der neuen Edition der Leges dieser Periode betraut wird, sich der allseitigen Prüfung des werthvollen Materials unterziehe. Erst so werden wir rechte Vorstellungen von den damals im Verkehr zwischen den beiden Gewalten beobachteten Bräuchen gewinnen und damit auch einen sichereren Massstab zur Beurtheilung der im Jahre 1122 im Namen des Papstes Calixtus II. ausgestellten Urkunde.

Bescheiden wir, Bresslau und ich, uns augenblicklich damit, die kaiserliche Urkunde in das volle Licht zu stellen, so erübrigt mir nur noch, aus der Beschreibung des Schriftstückes durch Kaltenbrunner und Skodlar mitzutheilen, was nicht schon aus dem Facsimile ersichtlich wird.

Dasselbe findet sich im Archiv der Engelsburg (Armarium I capsula VI n^o 11) aufbewahrt. Das ziemlich starke und doch im unteren Theile etwas weiche Pergament ist jetzt stark gebräunt und voller röthlicher Flecke. Die Höhe betrug ursprünglich 47 Centimeter und, nachdem der Bug gebildet war, noch 45; die Breite am oberen Rande betrug etwas über 44 Centimeter¹⁾. Das Pergament zeigt keine Spuren von Linien, wie denn auch die letzten Schriftzeilen nach rechts unter die Horizontale hinabgehen. Die Tinte ist gleichmässig, soweit die Hand des Ingrossators reicht. Andere Tinte dagegen ist für die Recognitionszeile verwandt worden; dass das Kreuz vor derselben schwärzer erscheint, wird wohl von stärkerem Drucke der Feder herühren. Noch vor der Unterfertigung wurde auf die Bullirung Bedacht genommen: mindestens wurden die Stellen für die Einschnitte im voraus berechnet; wahrscheinlich aber wurden die Schnitte selbst bereits gemacht, um derentwillen dann der Subscriptent archi—eps—et von einander trennte. Da unser Facsimile den 2 Centimeter breiten Bug mit dessen Löchern und die Verschlingung der jetzt blassrothen seidenen Schnur nicht ersichtlich macht, will ich mit genauer Beschreibung nachhelfen, wobei ich den oberen Einschnitt links vor eps mit a, den oberen rechts mit b bezeichne, dann das unten links durch das umgeschlagene und gedoppelte Pergament gestochene Loch mit c und das rechts daneben stehende mit d. Die Schnur wurde zuerst von der Schriftseite aus durch a gezogen, dann von der Rückseite aus durch d, nun wieder von der Schriftseite aus durch c und von der Rückseite aus durch b. War somit auf dem Bug eine von d nach c reichende Schleife entstanden (während sich auf dem Rücken die von a—d und von b—c reichenden Schnüre kreuzten), so wurden die beiden Enden durch diese Schleife gezogen und unterhalb derselben in der herabhängenden Bulle vereinigt.

Dass ich von Bulle rede, die nicht mehr vorhanden ist, bedarf der Rechtfertigung. Die vom Cardinal Boso verfasste Vita Calixti II. sagt (Watterich 2, 120): hoc autem privilegium aureo sigillo ipsius imperatoris munitum in archivio R. ecclesiae tenetur reconditum. Ob

¹⁾ Das Facsimile ist um etwas kleiner ausgefallen, aber um so wenigens, dass der Treue dadurch nicht Abbruch gethan wird.

dies Goldsiegel noch 1245, als auch diese Urkunde zu Lyon transsumirt wurde, erhalten war, vermochte ich bisher nicht festzustellen¹⁾. Johannes de Amelio berichtet uns gelegentlich der Transsumirung vom J. 1339²⁾: in quibus litteris seu privilegio apparet quod fuit olim sigillum dicti imperatoris appositum sive bulla aurea in pendenti in filo de sirico rubro, quod sigillum sive bulla aurea fuit amotum, ut prima facie apparebat. Also ist von späteren Angaben in den Archivinventaren und in den Privilegiensammlungen kein Aufschluss über die Besiegelung oder die Bullirung³⁾ zu erwarten. Doch will ich diese mir bisher bekannt gewordenen Angaben, weil sie uns den Schlüssel zu einigen Dorsualnotizen unserer Urkunde bieten, gleich hier mittheilen. Im Inventar von Assisi vom J. 1339 findet sich eingetragen: Privilegium Henrici imperatoris sine aliqua bulla, apparet tamen quod aliquo tempore fuit. Heinrich VII. kann damit nicht gemeint sein, da dessen Privilegien mit nach Avignon gewandert waren, und Heinrich II. nicht, da dessen Privilegium damals nach J. de Amelio noch mit der Bulle versehen war. Dagegen spricht doch für die Beziehung auf die Urkunde von 1122 die eben damals in Assisi stattgefundene Transsumirung. Bald darauf ist möglicher Weise das Wormser Concordat mit andern Archivalien nach Avignon gekommen. Erwähnt nämlich das dort im J. 1369 angefertigte Verzeichniss: item aliud privilegium data et sigillo carens, continens quod dictus imperator dimisit regalia s. Petri ecclesie Romane et alia, so ist dies allerdings zweideutig, denn der zuvor genannte Heinrich ist offenbar Heinrich II.; aber dass dessen Originalprivileg mit drei Abschriften schon früher aufgezählt worden ist, und dass hier der Inhalt mit dimisit regalia angegeben wird, legt doch den Gedanken an eine Verwechslung der gleichnamigen Kaiser seitens des Verfassers des Inventars nahe⁴⁾. Dagegen lässt sich unsere Urkunde, als zu Zeiten Sixtus IV. wieder in Rom aufbewahrt, mehrfach

¹⁾ Der betreffende Rotulus existirt sicher nicht mehr: s. Huillard-Bréholles *Rouleaux de Cluny* und Sickel *Privilegium* O. I. 101. Auch in den Abschriften des Cod. Ottob. 2546 (Kaltenbrunner in *Mitth. Ergänzungsband* 1, 386—393) findet er sich nicht mehr vor. Vielleicht geben aber die jüngeren römischen Privilegiensammlungen noch Aufschluss.

²⁾ Archivio di s. Angelo Arm. I caps. X n° 10.

³⁾ Es müsste sich denn, wie ich schon bemerkte, etwas den Abschriften der Rotuli von 1245 entnehmen lassen.

⁴⁾ Im Avignoneser Inventar von 1379 findet sich nur die ebenfalls zweideutige Notiz: *Transsumptum privilegii Henrici imperatoris in quo omnia regalia res et bona italica R. ecclesie contulit et donavit.*

nachweisen. In dem unter diesem Papste angelegten Liber privilegiorum vol. II. f. 187 findet sich das Wormser Concordat nach dem Original copirt und zwar von dem Kammernotar Philippus de Pontecurvo¹⁾, was auf der Rückseite der Urkunde mit den stark abgekürzten Worten bemerkt worden ist: registrata a Philippo in decimo nono quaternione scripture eius. Auch Platina hat damals das Original in den Händen gehabt und hat es in unzweideutiger Weise in das erste von ihm angelegte Registrum eingetragen²⁾. Befand sich nun diese Urkunde bis 1518 in der Engelsburg in camera thesaurarii, so gieng sie später in den Vatican über: in dem über den dortigen Bestand 1578 aufgenommenen Inventar³⁾ wird erst des Originals (Litterae Henrici imperatoris iuramenti et confirmationis Calixto papae II. etc.) und dann des Transsumtes von 1339 gedacht.

Zwei Dorsualnotizen haben damit bereits ihre Erklärung gefunden. Einige andere Signaturen, welche wir noch nicht zu deuten wissen, übergehe ich. Dagegen theile ich noch zwei in tergo stehende Inhaltsangaben mit, aus denen wir erfahren, wie man an der Curie diese Urkunde aufgefasst hat. Um 1200 trug eine Hand auf dem Rücken ein: Henrici imp. privilegium continens inter alia quod regalia b. Petri libere dimittit. Und etwa 100 Jahre später eine andere: Privilegium continens qualiter Henricus imp. dimisit deo et beatis apostolis P. et P. et d. Calixto pape ecclesieque R. omnem investituram per anulum et baculum et concessit in omnibus ecclesiasticis locis imperii canonicas electiones et liberas consecrationes fieri, restituitque possessiones et regalia s. Petri que pater suus et ipse occupaverant, promittens et iuvare ecclesiam, dum requireretur. In quo privilegio non est data, sed in fine sunt nomina prelatorum ducum comitum et multorum aliorum.

¹⁾ S. über ihn Mitth. 5, 621. Dieser schrieb auf Quinternionen, welche er mit den Buchstaben des Alphabets bezeichnete. Sein 19. mit t signirter Quinternio ist dann foliirt worden f. 181—190.

²⁾ Vgl. Aretin Beitr. zur Geschichte 2, 60 und 77. Diese Notiz gehört bekanntlich einem Index scripturarum arcis s. Angeli vom J. 1518 an (vgl. auch Montfaucon Bibl. bibl. 1, 202 ff.), das noch in mehreren Handschriften existirt, u. a. auch im Cod. Chigianus H. II. 49. In diesem Codex sind nun einzelnen Stücken Signaturen beige geschrieben und so dem Wormser Concordat 153. Ph. Reg. XXVIII. A., eine Signatur, die sich in der That auf der Rückseite unserer Urkunde findet. Zu erwarten ist demnach, dass das Concordat gleichfalls nach dem Original in die Collectio Platinae eingetragen worden sein wird; aber bisher fanden unsere Stipendisten in dieser umfangreichen Sammlung, und zwar tom. II. f. 193, nur eine Copie des Transsumtes vom J. 1339.

³⁾ Mitth. 5, 287.

Wir sind also, da die Urkunde der Corroborationsformel darbt, betreffs des Siegels oder der Bulle auf das Zeugniß des Cardinals Boso angewiesen. An sich kann die Beglaubigung durch Siegel oder Bulle in diesem Falle nicht in Zweifel gezogen werden, da der Recognoscent das Pergament bereits für das Durchziehen der Schnüre vorbereitet fand. Nur an sigillum aureum könnte etwa gedeutelt werden, um so mehr da sich J. de Amelio nicht bestimmt aussprechen mag, ob die Urkunde einst mit sigillum oder mit bulla aurea versehen war. Uns aber kommt da die bessere Kenntniß der Gebräuche jener Zeit zu statten. Vor Konrad III. hat unseres Wissens die Reichskanzlei von hängenden Wachssiegeln noch keinen Gebrauch gemacht¹⁾, so dass ein angehängtes sigillum aureum nur eine Goldbulle sein kann. Eine solche von Heinrich V. ist sonst nicht bekannt und wird auch sonst nicht erwähnt. Doch kann es nicht Wunder nehmen, dass die Vertreter des Papstes zu Worms das kaiserliche Präcept in gleich stattlicher Weise beglaubigt zu sehen wünschten, wie es z. B. im Jahre 1020 geschehen war, und dass solchem Wunsche durch Anfertigung eines eigenen Bullenstempels Rechnung getragen wurde. Liesse sich etwa noch in den römischen Abschriften des Transsumtes von 1245 eine Beschreibung der Bulle vom Jahre 1122 finden, so müsste uns das willkommen sein. Aber es bedarf in Anbetracht der noch sichtlichen Spuren der Bullirung des Originals keiner weiteren Bestätigung für die Aussage des Cardinals Boso.

Gefaltet ist das Schriftstück genau wie andere Königsurkunden jener Zeit. Zuerst ist das Pergament von rechts und von links nach der Mitte zu und dann ein drittes Mal in der Mittellinie zusammengelegt worden. Der so entstandene schmale Streifen vierfachen Per-

²⁾ [Anmerkung von Bresslau]. Aus der Zeit Lothars gibt es zwei Beispiele St. 3247 und St. 3323, jetzt auch bei Schmidt, Halberstädter Urkundenbuch I, 248. Aber das erstere Diplom wird mit Schum, Vorstudien z. Diplomatik Kaiser Lothars III. S. 25 f., Giesebrecht IV, 425, Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 266 N. 24 (vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, 200), gewiss für unecht zu halten sein, und St. 3323 ist, wie ich bei dieser Gelegenheit berichten will, nicht in der Kanzlei Lothars III., sondern in derjenigen Friedrichs I. geschrieben: indem dieser Kaiser 1179 das Privilegium Lothars bestätigte, liess er dasselbe copiren, seine eigene Confirmation auf demselben Blatt hinzufügen und sein Siegel, sowie dasjenige Lothars, welches wahrscheinlich von St. 3323 abgelöst wurde, anhängen. Danach sind die Angaben bei Stumpf zu Reg. 4289 zu berichtigen. Aus der Zeit Konrads III. haben St. 3373. 3565, beide für St. Remy zu Reims, hängende Wachssiegel. Aber auch diese DD, deren Originale zu Stuttgart ich freilich nicht geprüft habe, scheinen mir, soweit ich sie ohne Autopsie beurtheilen kann, nicht unverdächtig; und St. 3476a bedarf wenigstens noch näherer Untersuchung.

gaments ist dann von oben und von unten gleichfalls nach der Mitte zu und wiederum in der Mitte zusammengeschlagen worden, so dass auch die Bulle nach innen zu liegen kam. Als die eine Aussenseite erscheint somit das Sechszehntel, welches auf der Schriftseite von *patris* auf Zeile 4 bis zu *reddantur* auf Z. 6 reicht, und als die zweite der Theil auf dessen *recto parte* in Z. 7 bis *eps O.* in Z. 9 steht. Auf diesen zwei Aussenseiten sind auch alle älteren Signaturen und Dorsualnotizen eingeschrieben worden.

Seit es durch die Untersuchungen Sickels festgestellt ist, dass das vielberufene *Pactum Ottos I.* mit der römischen Kirche vom Jahre 962 nicht in originaler Gestalt, sondern nur in einer allerdings gleichzeitigen oder wenig späteren kalligraphischen Abschrift erhalten ist¹⁾, musste man als das älteste, aus den durch das ganze Mittelalter sich hinziehenden Verhandlungen zwischen Kaiserthum und Papstthum hervorgegangene, in der originalen Ausfertigung auf uns gekommene Schriftstück die Urkunde Heinrichs V. betrachten, welche in Folge des Wormser oder Lobwisener Vertrages vom September 1122 ausgestellt worden ist.

Was schon zuvor erwähnt ist, dass auch die letzten Zweifel an der Originalität dieses Stückes jetzt behoben sind, habe ich hier auszuführen. — Diese Urkunde Heinrichs ist in dessen Kanzlei geschrieben worden, und zwar mit Ausnahme der später zu besprechenden *Recognitionenzeile* von demjenigen Beamten, den ich schon früher mit der Chiffre Bruno B (= Philippus B) bezeichnet habe²⁾. Ich kenne, wie ich in Ergänzung meiner früheren Ausführungen hier bemerke, bis jetzt ausser der hier zu besprechenden noch siebzehn³⁾ andere Urkunden der letzten fünf Regierungsjahre des Kaisers, an deren graphischer Herstellung er betheiligt war: zwölf davon St. 3162. 64. 68. 87. 88. 90. 91. 95. 3203. 04. 05. 12 sind ganz von seiner Hand; von dreien St. 3173. 85. 96⁴⁾ hat er das *Eschatokoll*, von

¹⁾ Die seltsamen Erörterungen von Pflugk-Harttung (*Forschungen z. deutsch. Gesch.* XXIV, 567) haben mich an dem Ergebniss dieser Untersuchungen in keiner Weise irre machen können.

²⁾ Von Sybel und Sichel, *Kaiserurk.* in *Abbildungen* zu *Lief. IV*, *Taf. 28.* 29. 30, *Text S. 87 f.*

³⁾ Dabei ist von St. 3119, das ihm nicht sicher beigelegt werden kann, abgesehen, ebenso von den nicht im Original erhaltenen Stücken, deren *Dictat* von ihm herrührt.

⁴⁾ Die *Datirung* hier wie bei St. 3197 von den Worten „*in curia*“ an.

St. 3189 Recognition und Datirung, von St. 3197 endlich die Zeile des Handmals und den Schluss der Datirung geschrieben. Da aus diesen Jahren überhaupt nur fünfundzwanzig echte Originaldiplome Heinrichs auf uns gekommen sind, von denen ich zwei (St. 3178, 98) noch nicht gesehen habe, so erkennt man leicht, dass auf Bruno B in der letzten Regierungsperiode des Kaisers fast die ganze Last der Kanzleiarbeit ruhte. Das um so mehr, als er auch auf das Dictat fast aller dieser und noch anderer Urkunden, deren Schreiber wir nicht kennen, Einfluss geübt hat. Ich will das hier nicht an dem Context jener Diplome, der, wie sich später zeigen wird, für die Zwecke unserer Untersuchung nur in zweiter Linie in Betracht kommt, sondern an ihrer Datirung zeigen, die in den Urkunden unseres Notars eine auf seine individuelle Neigung oder Gewöhnung zurückzuführende Vereinfachung erfahren hat¹⁾. Bruno B beschränkt sie regelmässig auf die Angaben von Tag²⁾, Incarnationsjahr, Indiction, Ort, führt also nie die Regierungsjahre an. Als einleitendes Wort dient zumeist „data“, zweimal steht „acta sunt haec“ vor den Jahresangaben, worauf dann „data“ vor Ort und Tag folgt (St. 3204, 05); einmal (St. 3203) fehlt jede Einleitung vor den Zeitangaben³⁾ und data steht lediglich vor dem Ortsnamen.

Indem die kaiserliche Bestätigung des Wormser Vertrages ohne Datirung ausgefertigt worden ist, fällt das bei allen übrigen von Bruno B geschriebenen Urkunden aus dieser zu gewinnende untrügliche Merkmal seiner Autorschaft für unsere Betrachtung fort; doch reicht die Schriftvergleichung allein vollständig aus, um ihn als den Ingrossisten unserer Urkunde zu erkennen. In den drei letzten Tafeln der vierten Lieferung der „Kaiserurkunden in Abbildungen“ liegen Werke seiner Hand vor⁴⁾, welche eine Vergleichung ermöglichen. Sie bringen die verschiedenen Schreibweisen, deren er sich zu bedienen

¹⁾ Vgl. Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, 315. 329.

²⁾ Diese ist in St. 3164 nur nach dem Festkalender, in St. 3168 nach dem Fest- und nach dem römischen Kalender bestimmt.

³⁾ Hier aber steht vor der Zeugenliste „acta sunt hec“.

⁴⁾ Minder geeignet zur Vergleichung ist das Facsimile von St. 3195 bei Sickel, Monumenta graphica medii aevi III, 6. Denn dies Diplom ist freilich nicht, wie Sickel früher annahm, ein spurium, aber es lässt doch den Charakter der Schrift des Bruno B nur in einzelnen Worten klar hervortreten. Indem der Notar nämlich bei Herstellung jenes Stückes eine Urkunde Paschals II. als Vorlage benutzte, hat er sich nicht nur in Bezug auf die Fassung, sondern auch in Bezug auf manche Aeusserlichkeiten durch die Vorurkunde beeinflussen lassen, der er sogar eine später durch das Siegel verdeckte Rota nachzeichnete. Und so ist auch die Schrift von St. 3195 vielfach der päpstlichen Urkunde nachgeahmt.

wusste, zu so deutlicher Anschauung, dass ich auf nähere Erläuterungen in dieser Beziehung verzichten zu können glaube. Man wird bei aufmerksamer Betrachtung nicht nur den ganzen Ductus der Schrift unseres Facsimile in denjenigen jener Diplome wiedererkennen, sondern auch zu allen einzelnen Buchstabenformen des ersteren völlig zutreffende Analogien finden.

Nur auf einen Umstand will ich diejenigen, die eine solche Vergleichung vornehmen wollen, von vornherein aufmerksam machen. Obwol Bruno B in einer Beziehung unsere Urkunde von 1122 mit grösserer Sorgfalt behandelt hat als manche seiner anderen mit zahlreichen Schreibfehlern und Correcturen behafteten Ingrossate¹⁾, hat er doch ihrer äusseren Ausstattung, gewiss nicht ohne Absicht, einen ungleich einfacheren Charakter gegeben, als derjenige anderer kaiserlicher Diplome jener Zeit und seiner Hand zu sein pflegt. Zwar die Schrift selbst ist, abgesehen von der ersten Zeile, die sich sogar der der Bücher nähert, die gewöhnliche Urkundenminuskel jener Tage; aber sie entbehrt fast aller Verzierungen, die den letzteren zu eignen pflegen. Sehr einfach sind die Oberlängen des s und f und die Ligaturen et und st behandelt; das diplomatische Abkürzungszeichen ist bis auf wenige Ausnahmen²⁾ durch den einfachen etwas nach oben gebogenen Strich ersetzt, ungleich häufiger als sonst sind Abbreviaturen angewandt; nicht einmal der Name des Papstes ist, wo er zum ersten Male begegnet, mit allen Buchstaben ausgeschrieben³⁾. Weiter ist das Chrismon fortgelassen, und wenn wir von dem etwas hervorgehobenen I, mit dem die Urkunde beginnt, absehen, fehlt jede besondere graphische Auszeichnung nach dem Muster anderer Diplome. Mit der letzteren verfährt zwar Bruno B auch sonst sparsamer als andere Notare seines Kaisers; Kanzlerrecognition und Signumzeile schreibt er häufiger in gewöhnlichen als in verlängerten Buchstaben; aber wenigstens das Anfangsprotokoll erscheint auch bei ihm sonst regelmässig in dieser Zierschrift⁴⁾, auf die in unserer Urkunde auch für die erste Zeile verzichtet wird.

¹⁾ Unsere Urkunde weist nur eine Correctur auf. In Zeile 1 ist das R in Romanę sichtlich aus di verbessert. Dem Schreiber kam also statt „sanctae Romanne ecclesiae“ die ihm aus den Diplomen geläufige Wendung „sanctae dei ecclesiae“ in die Feder.

²⁾ Solche Ausnahmen sind Z. 2 deo, wo Bruno B das in seinen sonstigen Elaboraten so sehr häufige Abkürzungszeichen der Doppelschlinge (einer liegenden 3 vergleichbar) anwendet, und Z. 6 sanctęque.

³⁾ In allen diesen Beziehungen ist aber gerade St. 3195, s. oben S. 114 N. 4, unserer Urkunde ähnlich.

⁴⁾ Eine Ausnahme macht wieder nur St. 3195, wo aber doch wenigstens der Name des Kaisers und des Adressaten graphisch hervorgehoben sind.

Ich will, ehe ich in der Betrachtung der äusseren Merkmale unserer Urkunde fortfahre, zunächst erörtern, in wie weit etwa der Kanzlei ein Antheil auch an der Abfassung des von ihr geschriebenen Vertragsinstrumentes zugemessen werden kann.

Die Anhaltspunkte, die uns die sonstige historische Ueberlieferung für die Beantwortung dieser Frage an die Hand gibt, sind nur sehr dürftig; denn wir sind über die Verhandlungen, welche dem formellen Abschluss des Concordats von 1122 vorangiengen, leider nur sehr mangelhaft unterrichtet. Als sicher feststehend darf man betrachten, dass die drei Cardinäle, welche Calixt zur Führung dieser Verhandlungen nach Deutschland gesandt hatte, zunächst nach Mainz auf den 8. September 1122 eine Versammlung der geistlichen und weltlichen Fürsten des Reiches berufen hatten, zu der sie auch an den Kaiser eine Einladung ergehen liessen, dass demnächst aber diese Versammlung nicht zu Mainz, sondern zu Worms zusammentrat: wir dürfen vermuthen, dass diese Verlegung ihres Orts auf den Wunsch Heinrichs V. erfolgt ist¹⁾. Ueber die hier stattgehabten Berathungen, welche naturgemäss längere Zeit in Anspruch nahmen²⁾, erfahren wir näheres lediglich aus einem nicht tendenzlosen und deshalb nicht einmal vollkommen glaubwürdigen Bericht Adalberts von Mainz an den Papst³⁾. Ausschlaggebend für das Zustandekommen des Vertrages war nach diesem Bericht ein erst während dieser Berathungen kirchlicherseits nach längerem Zögern gemachtes Zugeständniss: man gestattete dem Kaiser für den Verzicht auf die Investitur mit Ring und Stab, dass die Wahlen der Vorsteher deutscher Reichskirchen in seiner Gegenwart vorgenommen werden sollten. Nachdem durch dies Zugeständniss eine Einigung erzielt war, fand die Verkündigung des geschlossenen Vertrages durch öffentliche Verlesung und Austausch der beiderseitigen Vertragsinstrumente nicht bloß vor den Fürsten, sondern auch vor versammeltem Volk und deshalb nicht zu Worms, sondern zu Lobwisen statt⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Giesebrecht, Kaiserzeit III, 939. 1224.

²⁾ Anselm SS. VI, 378: *diu, ut fit in tanto magnatum consessu, ventilata ratione.* ³⁾ Mansi, Concil. Collect. XXI, 277. Jaffé, Bibliotheca V, 518.

⁴⁾ Das scheint mir der Sinn der beiden von Scheffer-Boichorst, *Annal. Patherbrunnens.* S. 195 f. angezogenen Stellen zu sein. Wenn Ekkehard 1122, SS. VI, 260 sagt: *huiusmodi scripta atque rescripta propter infinitae multitudinis conventum loco campestri iuxta Rhenum lecta sunt, data et accepta*, so besteht eben in der Verlesung und der Uebergabe des kaiserlichen Vertragsinstrumentes das was Gerhoh von Reichersperg „*electionem et investituram remittere*“ nennt; und gewiss nur auf diesen öffentlichen Act, nicht auf irgend ein Stadium der vorangehenden Verhandlungen bezieht sich der Ausdruck der Urkunde St. 3182 „*apud Lobwisen quando dominus imperator anulum et baculum ecclesie remisit*“.

Lässt sich schon aus der Natur der Sache schliessen, dass bei so eingehenden Verhandlungen auch der Wortlaut der Vertragsurkunden, wenigstens in allen wesentlichen Theilen, festgestellt sein wird, so erhält diese Annahme noch mehr Gewicht, sobald wir die den Wormsischen zunächst vorangehenden officiellen Verhandlungen zwischen Kaiser und Papst, diejenigen nämlich, welche im October 1119 gepflogen wurden, zur Vergleichung heranziehen. Wir besitzen über dieselben bekanntlich einen sehr ausführlichen und trotz seiner kirchlichen Tendenz in allen thatsächlichen Angaben zuverlässigen Bericht des Strassburger Scholasticus Hesso¹⁾. Diesem zufolge ist zunächst in Strassburg zwischen dem Kaiser und den päpstlichen Gesandten eine, wie es scheint nur mündliche Vereinbarung über bestimmte Punkte (*super denominatis capitulis*) getroffen und vom Kaiser und einigen Fürsten durch Handschlag bekräftigt worden. Die Gesandtschaft kehrte dann zum Papst zurück, erstattete ihm Bericht und wurde darauf, durch zwei Cardinäle verstärkt, abermals zu Heinrich gesandt, um die präliminirten Punkte noch einmal sorgfältig zu erwägen, um sodann die Urkunde und Gegenurkunde festzustellen und um den Tag für die Vollziehung derselben zu vereinbaren²⁾. Die Gesandtschaft traf den Kaiser zwischen Verdun und Metz. Was hier geschehen ist, darüber geht Hesso leider kürzer hinweg als gerade im Interesse der Frage, die uns beschäftigt, zu wünschen wäre; wir erfahren nur, dass in der That die beiden Vertragsurkunden aufgesetzt wurden³⁾ und dass die Gesandten einer-, der Kaiser und zahlreiche Fürsten andererseits abermals durch feierliches Versprechen sich gegenseitig ver-

¹⁾ SS. XII, 422 ff.; Jaffé, Bibliotheca V, 353 ff.

²⁾ Hesso SS. XII, 424: *ut praefata capitula diligentius retractarent atque scripta ex utraque parte firmarent et si haec sicut promiserat exequi vellet, diem qua ista completerentur . . . determinarent.* Das firmare scripta kann hier nur auf den Entwurf der Urkunden bezogen werden, da ihre Vollziehung (*completio*, das Wort gewiss im technischen Sinn des römischen und germanischen Urkundenwesens, vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. der römischen und germanischen Urkunde S. 67 ff.) einer späteren Zusammenkunft vorbehalten wurde, auf der es sich also nicht blos, wie Giesebrecht III, 911 meint, um die Auswechslung der Urkunden handeln sollte. Dass die Friedensurkunden sogleich von beiden Seiten eidlich bestätigt werden sollten, liegt in dem Ausdruck *scripta firmare* an sich nicht. Auch können, wie sich aus dem folgenden ergibt, die durch Handschlag und Eid bekräftigten Versprechungen, die man austauschte, eine weitere Erwägung des Wortlautes der Urkunden nicht ausgeschlossen haben.

³⁾ Dass sie in der kaiserlichen Kanzlei *abgefasst* wurden, wie Giesebrecht III, 911 schreibt, ist nicht bezweigt, und wenn hier mit dem Ausdruck *abfassen* mehr als das blosse Schreiben verstanden werden soll, nach allem vorangehenden höchst unwahrscheinlich.

pflichteten dieselben zu Mouzon am 24. October zu vollziehen¹⁾. Die von den Gesandten nach Reims überbrachten Urkundenentwürfe, die Hesso ihrem Wortlaut nach mittheilt, wurden dann am 24. October in Mouzon durch den Papst in Gegenwart einer Anzahl Kleriker einer abermaligen Prüfung unterworfen, man nahm an je einem Ausdruck beider Instrumente Anstoss und beschloss dieselben nur mit einer authentischen Interpretation (*determinatio*) zu genehmigen. Um Heinrichs Anerkennung dieser Interpretation zu erhalten, wurden, während nach den bisherigen Abmachungen weitere Verhandlungen vor der Auswechslung der Vertragsurkunden nicht in Aussicht genommen waren, die Gesandten noch einmal zum Kaiser geschickt, den sie zu Ivois trafen; es ist bekannt, dass in Folge dieser Forderung die Verhandlungen damals resultatlos abgebrochen wurden.

So viel darf aus diesem Berichte Hessos, auch wenn er es nicht mit ausdrücklichen Worten sagt, bestimmt entnommen werden: der Wortlaut der Urkundenentwürfe muss in den Verhandlungen zwischen Verdun und Metz festgestellt sein. Wäre das nicht der Fall gewesen, sondern beruhte dieser Wortlaut auf einseitiger Abfassung in der kaiserlichen Kanzlei, so würden gewiss die Berather des Papstes eher eine Aenderung desselben, als lediglich eine authentische Interpretation verlangt haben. Und dass man im Jahre 1122 nicht anders verfahren ist, wird um so wahrscheinlicher, wenn wir constatiren, was man bisher nicht in genügender Weise beachtet zu haben scheint und was für die Interpretation des Wormser Concordats doch keineswegs gleichgiltig ist: dass nämlich die Entwürfe von 1119 bei den Verhandlungen von 1122 als Vorurkunde gedient haben. Diese Behauptung wird für die kaiserliche Urkunde, auf die es hier allein ankommt, durch eine Vergleichung beider Actenstücke auf das klarste erwiesen. Ich stelle Anfangsprotokoll und Context beider Urkunden neben einander und lasse in dem Document von 1122 das entlehnte durch Petitdruck und die sich entsprechenden „*capitula*“ beider Stücke durch eingeklammerte Ziffern bezeichnen.

1119.	1122.
Ego H. dei gratia Romanorum imperator augustus pro amore Dei et beati Petri et domni papae Calixti (1) dimitto omnem investituram omnium ecclesiarum, (4) et do	In nomine sanctę et individue trinitatis. Ego Heinricus dei gratia Romanorum imperator augustus pro amore dei et sanctę Romanę ecclesię et domini papę Calixti et pro remedio anime meę (1)

¹⁾ Hier braucht Hesso, offenbar mit dem früheren „*complere*“ gleichbedeutend, den Ausdruck „*exequi*“.

veram pacem omnibus qui ex quo discordia ista coepit pro ecclesia in terra fuerunt vel sunt. (3) Possessiones autem ecclesiarum et omnium qui pro ecclesia laboraverunt quas habeo reddo, quas autem non habeo ut rehabeant fideliter adiuvabo. Quod si quaestio inde emerit, quae ecclesiastica sunt canonico, quae autem saecularia sunt saeculari terminentur iudicio.

dimitto deo et sanctis dei apostolis Petro et Paulo sancteque catholice ecclesie omnem investituram per anulum et baculum, (2) et concedo in omnibus ecclesiis que in regno vel imperio meo sunt canonicam fieri electionem et liberam consecrationem. (3) Possessiones et regalia beati Petri, que a principio huius discordie usque ad hodiernam diem sive tempore patris mei sive etiam meo ablata sunt, que habeo eidem sancte Romane ecclesie restituo, que autem non habeo ut restituantur fideliter iuvabo. Possessiones etiam aliarum omnium ecclesiarum et principum et aliorum tam clericorum quam laicorum, que in terra ista amisse sunt, consilio principum vel iusticia que habeo reddam, que non habeo ut reddantur fideliter iuvabo. (4) Et do veram pacem domino pape Calixto sancteque Romane ecclesie et omnibus qui in parte ipsius sunt vel fuerunt, et in quibus sancta Romana ecclesia auxilium postulaverit fideliter iuvabo, et de quibus mihi fecerit querimoniam, debitam sibi faciam iusticiam.

Von den an dem Entwurfe von 1119 drei Jahre später vorgenommenen Veränderungen ist diejenige, von welcher der erste Paragraph betroffen ist, bei weitem die wichtigste. Scheinbar war die Fassung von 1119 weiter gegangen, indem sie den Kaiser „omnem investituram omnium ecclesiarum“ aufgeben liess. Aber gerade an diesem Ausdruck hatten die Berather des Papstes in Reims Anstoss genommen, sie hatten hervorgehoben, der Verzicht auf die Investitur mit den Kirchen bedeute nicht nothwendig den von ihnen verlangten Verzicht auf die Investitur mit dem Kirchengut, sie hatten eine Interpretation des Artikels in dieser Beziehung verlangt, und gerade an dieser Forderung zerschlugen sich die Verhandlungen. Dem gegenüber war es eine entschiedene Concession an den Standpunkt Heinrichs, wenn dieser zwar jetzt der „ganzen Investitur mit Ring

und Stab* vorbehaltlos entsagte, wenn ihm aber dafür eine andere Form der Investitur in dem Gegeninstrument des Papstes gestattet wurde; es ist wol eine Gegenconcession des Kaisers, wenn dieser in § 2 jetzt bei allen Reichskirchen die canonische Wahl freigab, wovon in dem Vertrage von 1119 gar nicht die Rede gewesen war. Ebenso ist § 3 durch Concession und Gegenconcession verändert. Einerseits fügte Heinrich jetzt das Versprechen unbedingter Restitution der unmittelbaren Besitzungen des Papstes neu hinzu; andererseits verzichtete die Kirche in Bezug auf die Restitution der Verluste ihrer Anhänger¹⁾ auf die 1119 gemachte Unterscheidung, der zufolge dabei auftauchende Streitfragen in geistlichen Dingen vor geistlichen, und nur in weltlichen Dingen vor weltlichen Gerichten entschieden werden sollten und unterwarf alle derartigen Streitigkeiten ohne Unterschied der weltlichen Schlichtung durch Rath und Urtheil der Fürsten (*consilio principum vel iusticia*). Endlich hat dann Heinrich in § 4 die Friedenszusicherung, was gewiss 1119 ebenfalls gemeint, aber nicht klar ausgedrückt war, auch auf den Papst persönlich bezogen, und das Versprechen hinzugefügt, die Kirche zu schützen und ihren Klagen Gerechtigkeit zu verschaffen.

Es ist unter diesen Umständen, bei denen die formalen Aenderungen im Wortlaute des Vertrages wichtige sachliche und rechtliche Normirungen zum Ausdruck brachten, und bei dem grossen Werth, den man begrifflich und sichtlich auf die Feststellung des Wortlautes unserer Urkunde wie 1119 so auch 1122 gelegt hat, nicht wahrscheinlich, dass man diese Feststellung der Kanzlei überlassen hat: in allen sachlich erheblichen Punkten ist die Fassung derselben sicherlich schon während der Wormser Verhandlungen formulirt worden. Dem entsprechend werden wir von vornherein erwarten können, dass eine Vergleichung mit den übrigen von Bruno B geschriebenen Urkunden in Bezug auf den Wortlaut und die Fassung der unsrigen keine erheblichen Berührungspunkte zeigen wird. Aber ganz ohne Antheil an ihrem Dictat ist unser Schreiber doch nicht gewesen. Wie ich ihm die Hinzufügung der üblichen kanzleimässigen Verbalinvocation zuschreibe, welche in der Vorurkunde fehlt und welche

¹⁾ Es scheint mir nicht richtig, wenn Bernheim, Lothar III. und das Wormser Concordat S. 52 ff. diesen Passus und denjenigen über die Regalieninvestitur in Zusammenhang gebracht hat. Was hier in Bezug auf die Restitution der possessiones gesagt wird, ist in keiner Weise zweideutig, es soll offenbar allen Kirchen der volle Besitzstand *quo ante bellum* vorbehaltlich der Anrufung des Rechtsweges restituirt werden. Mit der Frage, welche Besitzungen der Kirchen zu den Regalien gehören, hat dieser Paragraph gar nichts zu thun.

auch in den Vertragsentwürfen von 1111 und 1112, soweit sie uns erhalten sind, nirgends erscheint, so sehe ich auch die Worte „et pro remedio animę meę“ in der Einleitung als sein Eigenthum an; nicht allein, weil auch sie in der Vorurkunde fehlen, sondern weil sie dem Kanzleistil im allgemeinen entsprechen und weil insbesondere in den von Bruno B geschriebenen Diplomen eine dem Wortlaut oder dem Sinne nach gleiche Wendung sich mehrfach findet¹⁾. Ebenso mag die andere Erweiterung dieser Einleitung durch die Hinzufügung der Worte „et sanctę Romanę ecclesię“²⁾ zwischen „pro amore Dei“ und „et domini papę Calixti“ auf Bruno B zurückgehen; dass der letztere solche Verbindungen liebt, zeigen St. 3164: pro amore Christi et sanctę Dei genitricis et preciosi martyris Kiliani und St. 3212: pro amore Dei et reverentia beati Maximini. Endlich könnte noch die Einschlebung der Worte „deo et sanctis dei apostolis Petro et Paulo sanctęque catholicę ecclesię“ vielleicht von Bruno B vorgenommen sein. Weiss ich ausser den angeführten wenig erheblichen Satztheilen kein Wort des Contextes mit irgendwelcher Wahrscheinlichkeit auf die Autorschaft des ingrossirenden Kanzleibeamten zurückzuführen, so kann ihm dagegen die Formel, mit welcher die Zeugenliste eingeleitet wird, wiederum mit aller Bestimmtheit zugesprochen werden; ich habe schon oben die Fälle angeführt, in denen er die Wendung *hec acta sunt* gebraucht, die durch ihn zuerst in die Reichskanzlei eingeführt ist; man vergleiche ausserdem St. 3162: *quorum nomina in fine cartę invenies conscripta*; St. 3191: *hoc autem tam iusto rogatu quam recto iudicio principum qui presentes aderant fecimus, quorum nomina hec sunt*; St. 3187: *facta est autem haec concessio presentibus et petentibus principibus et nostris fidelibus quorum nomina haec sunt*; St. 3204: *assentientibus omnibus aliis episcopis ceterisque principibus*. Die der Kanzlei übergebene Vorlage hat demnach ebenso wie der Entwurf von 1119 der Schlussformeln entbehrt.

Ich wende mich dazu, die Art der Beglaubigung unserer Urkunde zu erläutern. Da von der Besiegelung schon die Rede war und da die kaiserliche Unterfertigung, worauf ich zurückkomme, unterblieben ist, habe ich hier nur die Recognition ins Auge zu fassen. Dass die Recognitionseile von anderer Hand als derjenigen des Bruno B herrührt, zeigt das Facsimile. Um sie aber zu erklären, wird es gerathen sein,

¹⁾ Vgl. St. 3164: *pro nostrae salutis propectu*; St. 3168, 3191, 3203, 3204: *pro remedio animae nostrae*; St. 3195: *ob animę nostrę nostrorumque parentum perpetuam salutem*.

²⁾ Dafür kann auch, was oben S. 115 N. 1 über die hier vorgenommene Correctur bemerkt ist, angeführt werden.

eine Uebersicht über den Entwicklungsgang der Verhältnisse in der italienischen Kanzleiabtheilung Heinrichs IV. und Heinrichs V. zu geben, wozu ich um so lieber diese Gelegenheit benutze, als ich in der vierten Lieferung der „Kaiserurkunden in Abbildungen“ nur von den deutschen Kanzlern beider Herrscher und ihren Gehilfen zu reden Veranlassung hatte.

Als Heinrich IV. den Thron bestieg, bekleidete der am 3. März 1056 zum Erzbischof von Köln ernannte Schwabe Anno, bis zu dieser Ernennung Propst von St. Simon und Judas zu Goslar, entsprechend den von Konrad II. im Jahre 1031 getroffenen Anordnungen, das Amt des Erzkanzlers für Italien; sein Kanzler war der Bamberger Dombherr Gunther, der das Kanzleramt im Jahre 1054 erhalten hatte und in der Goslarer Propstei Annos Nachfolger geworden war¹⁾. So wenig wie in der deutschen, führte der Regierungswechsel in der italienischen Kanzleiabtheilung eine Veränderung herbei; sind uns Urkunden, welche die Recognition Gunthers tragen, aus der Regierungszeit Heinrichs IV. nicht bekannt geworden, so liegt das lediglich daran, dass derselbe schon zu Ostern 1057, als er zum Bischof von Bamberg ernannt wurde, sein Hofamt niederlegte; er wird bei dieser Gelegenheit ausdrücklich als der zeitige Kanzler für Italien bezeichnet²⁾. Sein Nachfolger wurde, wie wir aus Bonizos Angabe entnehmen dürfen, durch die persönliche Gunst der Kaiserin-Mutter ein vornehmer junger Kleriker aus Parma des Namens Guibert (Wibert)³⁾. Die erste Urkunde, die Wibert als Kanzler nennt, ist St. 2554 vom 12. Juni 1058; von da an bis um die Mitte des Jahres 1063 sind noch sieben andere Diplome mit der Recognitionformel Wibertus

¹⁾ Gunther als Propst von Goslar ist bezeugt durch die Originalbulle Victoris II. vom 9. Jan. 1057, Jaffé Reg.² 4363.

²⁾ Ann. Altahenses 1057: Guntherio . . . tunc temporis cancellario Italico.

³⁾ Bonizo ed. Jaffé Bibliotheca II, 642: que multa contra ius feminea faciebat audacia. Haec in primordio regni sui eiusdem omnes Italici regni curas cuidam Guiberto commisit Parmensi, nobili orto genere, eumque cancellarium appellavit. Man darf wol mit Affò II, 66 annehmen, dass er der progenies Guibertina angehörte, einem der beiden in Parma angesessenen Seitenlinien des Hauses der Markgrafen von Canossa, die Donizo, Vita Mathildis I, 115 f. als progenies grandes bezeichnet. Vgl. Bresslau, Jahrb. Konrads II. Bd. I, 430 f. Ein Wibertus presbyter erscheint in den undatirten Urkunden Cadalus' von Parma Affò II, N. 16 (wo statt Unibertus zu lesen ist Unibertus) und Affò II, N. 17. Wiberts Bekanntschaft hat Agnes vielleicht schon 1054 gemacht, in welchem Jahre Cadalus Bischof von Parma, gewiss nicht ohne Gefolge, dem Hoftage von Zürich beiwohnte, vgl. Ficker, Forsch. zur ital. Reichs- und Rechtsgesch. IV, 88. 1055 ist Cadalus am 15. Juni am Hofe des Kaisers, an dessen Zuge auch Agnes theilnahm; vgl. Steindorff II, 307.

canc. vice Annonis archicanc. versehen; ich halte nicht für überflüssig im Anschluss an eine schon von Stumpf gemachte Bemerkung zu wiederholen, dass zu diesen auch St. 2584 gehört¹⁾, obwohl der Kanzler zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunde in Italien verweilte.

Um die Mitte des Jahres 1063 wurde Wibert durch die Reichsregentschaft seiner Aemter entsetzt und kehrte wahrscheinlich nach Parma zurück²⁾. Die Veranlassung zu dieser Massregel gibt Bonizo, der die Thatsache berichtet, nicht an; aber man hat nicht ohne Grund vermuthet, dass seine, derjenigen Annos nicht entsprechende Stellung in dem Schisma zwischen Cadalus von Parma und Alexander II. dieselbe herbeigeführt hat. Sein Nachfolger wurde Gregor, ein vornehmer Piacentiner, der mindestens seit 1044 den bischöflichen Stuhl von Vercelli inne hatte³⁾. Die erste Urkunde mit der Recognition Gregorius canc. vice Annonis archicanc. ist St. 2630 vom 27. Sept. 1063; die letzten, welche seinen Namen nennen, gehören in den April 1077, St. 2801. 2801^a; noch in demselben Jahre ist er gestorben⁴⁾. Dieselbe Recognitionsformel wie St. 2630 haben St. 2666. 2667 für die

¹⁾ Statt Voicardus Voicbertus (vgl. Stumpf Acta N. 311, N. Archiv III, 108) ist in der ganz unverdächtigen Urkunde selbstverständlich Wibertus zu lesen. Ich will an dieser Stelle gleich ein Wort über die unter Wibert amtierenden Ingrossisten hinzufügen. Von den acht von Wibert recognoscirten Urkunden sind nur zwei, St. 2554 in Padua und St. 2617 in Venedig in originaler Gestalt erhalten; St. 2554 von einem sonst unbekanntem, St. 2617 von einem sonst nur in deutschen Angelegenheiten beschäftigten Schreiber Gebhardus A, der auch St. 2559. 2561. 2565. 2609. 2616 geschrieben hat und den ich ausserdem — eine interessante und erwähnenswerthe Thatsache — als den Schreiber der ersten Zeile und des Contextes der Bulle Alexanders II. für Halberstadt vom 13. Jan. 1063 (Jaffé Reg.² 4498) kenne. Er ist also jedenfalls Burchard von Halberstadt auf dessen vom Augsburger Reichstag Oct. 1062 beschlossener Legation nach Italien beigegeben worden, was, da er noch am 16. Dec. 1062 (St. 2617) in Deutschland am Königshofe weilte, für die Datirung der Abreise des Gesandten beachtenswerth ist.

²⁾ Bonizo a. a. O. S. 647.

³⁾ Erste Erwähnung Gregors in der echten Urkunde Heinrichs von Ivrea von 1044, Hist. patr. Monum. I, 555. 1050 Wirth Leos IX. in Vercelli, vgl. Steindorff II, 132. 1051 von Leo IX. wegen Unzucht und Meineides excommunicirt, aber bald begnadigt, Herim. Aug. 1051. 1054 zwei Urkunden Heinrichs III. für ihn, St. 2461. 2462, vgl. Steindorff II, 401. 1057 bei Victor II., Gioffredo, Alpi maritime S. 289. 1059 auf der Synode Nicolaus II., Scheffer-Boichorst, Die Neuordnung der Papstwahl S. 32. Bei dieser Fülle der Zeugnisse ist es ein seltsamer Irrthum, wenn Giesebrecht, Kaiserzeit III, 98 ihn erst einige Jahre nach seiner Ernennung zum Kanzler Bischof werden lässt. Ueber seine Abkunft aus dem Hause - Burningi von Piacenza orientiren die Urkunden bei Campi, Ist. eccl. Piacent. I, 520; seine Schwester Adelheid war Aebtissin von S. Sisto zu Piacenza.

⁴⁾ Berthold, SS. V, 291.

Kaiserin Agnes, betreffend die Schenkung zweier Höfe in Italien, ferner St. 2688 für Treviso — die sämmtlich bis jetzt nur aus Abschriften bekannt sind, und St. 2700 für das Bisthum Freising, betreffend sieben Villen in Istrien, ein Werk des deutschen Ingrossisten Sigehardus D (= Gregorius B) ¹⁾. Dagegen tritt schon vor der Ausstellung des letzteren Diploms in St. 2685 die Formel Gregorius episcopus et cancellarius vice Annonis archiepiscopi et archicancellarii auf. Die Urkunde, welche diese Formel zuerst aufweist, ist uns in einem unvollzogenen, später durch eine andere Ausfertigung ersetzten Original erhalten, das sich jetzt in Rom befindet; obwohl ich dasselbe noch nicht gesehen habe, glaube ich doch schon auf Grund des letzten Druckes ²⁾ mit Bestimmtheit behaupten zu können, dass mindestens das Eschatokoll von einem mit der Chiffre Gregorius A zu bezeichnenden italienischen Schreiber herrührt, welcher ausserdem St. 2721 (Or. Vercelli), St. 2799 (Or. Mailand) ³⁾, ferner die Eschatokolle von St. 2735 (Or. Turin) und St. 2781 (Or. Florenz) ⁴⁾ geschrieben hat, und welcher in persönlichen näheren Beziehungen zu dem Kanzler gestanden haben muss, da dieser ihn kurz vor seinem Tode mit der Abfassung eines seine letztwilligen Verfügungen enthaltenden Schreibens ⁵⁾ an seine Schwester, die Aebtissin Adelheid von S. Sisto zu Piacenza, betraute. Wie im Anfangsprotokoll dieser und der übrigen in Gregors Amtszeit fallenden Urkunden mancherlei Besonderheiten sich finden ⁶⁾, wie unter ihm auch die äussere Gestalt der Urkunden etwas verändert wurde ⁷⁾, so bietet auch die Recognitionseile in seinen Diplomen manche neue Erscheinung. Sie fehlt ganz in St. 2721. 2735. 2737; sie wird in St. 2690 (für Mogliano) und in St. 2733. 2733^a (für Treviso) durch die Recognition des deutschen Kanzlers ersetzt;

¹⁾ Vgl. Kaiserurkunden in Abbildungen, Lief. IV, Taf. 19.

²⁾ Archivio della società Romana di storia patria I, 447.

³⁾ Das Original von St. 2799^a, welches nach Stumpfs Nachträgen ebenfalls in Mailand sich befinden soll, muss erst vor kurzer Zeit wieder aufgefunden sein, da es zur Zeit meines letzten Aufenthalts im Archivio diplomatico daselbst sich noch nicht im Select der Kaiserurkunden befand.

⁴⁾ Erste Zeile und Text beider Urkunden sind von einem anderen Schreiber Gregorius C.

⁵⁾ Or. im Staatsarchiv zu Parma, gedruckt bei Campi I, 520, wo das etc. am Schluss zu streichen ist, da der Brief mit dem Worte Georgio schliesst.

⁶⁾ Ich erinnere z. B. an den unmittelbar nach den Tagen von Canossa gewiss nicht absichtslos gewählten Titel „rex secundum voluntatem dei salvatoris, nostri liberatoris“ in St. 2799. 2799^a; oder an den Titel „Romanorum rex“ in St. 2781.

⁷⁾ Der Ingrossist Gregorius A schreibt Recognition und Datirung regelmässig ohne Anwendung verlängelter Schrift in kleinen Majuskelnbuchstaben.

sie lautet: ego Gregorius Vercellensis [episcopus ac] cancellarius vice domni Annonis archicancellarii [Coloniensis archiepiscopi] recognovi in St. 2780. 2781¹⁾; sie kehrt endlich mit der Formel Gregorius Vercellensis episcopus ac cancellarius vice domni Hitolfi Coloniensis archiepiscopi et archicancellarii recognovit in St. 2799. 2799^a. 2800. zu derjenigen von St. 2685 zurück. Dass inzwischen in St. 2801. 2801^a aus Verona ohne Tagesdaten nur gesagt wird: Gregorius Verc. ep. et canc. recogn. veranlasst mich, diese Diplome vor St. 2799 und St. 2799^a zu St. 2798, Verona 1077 März 4, zu stellen, wo gleichfalls der Name des Erzkanzlers zu fehlen scheint. Ich folgere aus der Ignorirung des Erzkanzlers in diesen Urkunden, dass auch Hitolf, Annos Nachfolger auf dem Kölner Erzstuhl, über dessen Haltung in der Krisis von 1076 wir sonst nichts wissen, sich nach den Tagen von Tribur und Oppenheim den Gegnern Heinrichs angeschlossen hat; seine Nennung in St. 2799 vom 3. April beweist mir dem entsprechend, dass inzwischen nach der Lösung des Bannes die Kunde von seiner Wiederunterwerfung unter den König in Italien eingetroffen war, oder dass man es, gerade wie in Betreff Siegfrieds von Mainz (vgl. St. 2802 ff.) für gerathen hielt, dieselbe vorauszusetzen. Erst seit dem October 1077 wird Siegfrieds Name dauernd in der Recognition fortgelassen.

Es ist nicht so leicht für die übrigen der aufgezählten Abwandlungen eine Erklärung zu finden. Wenn man den Umstand, dass St. 2630 betreffend Gebiete in Krain und St. 2700 betreffend Gebiete in Istrien im Namen Gregors, St. 2690 für Mogliano aber im Namen seines deutschen Collegen recognoscirt sind, allenfalls mit der im ganzen II. Jahrhundert zwischen Deutschland und Italien schwankenden Stellung dieser Gebiete erklären kann, so ist doch Treviso, für das in St. 2733. 2733^a geurkundet wird, damals sicher italienisch gewesen, und jene Erklärung würde hier versagen. Und wiederum, wenn man das Fehlen der Recognition in St. 2721. 2737 in Verbindung mit dem Umstand, dass das erstere Diplom mit deutschem Siegel versehen war, darauf zurückführen möchte, dass beide Urkunden für Gregor selbst ausgestellt sind und dieser, scrupulöser als frühere Collegen²⁾, Bedenken tragen mochte, Urkunden für sich selbst zu recognosciren, so würde doch die auch in St. 2735 für Kloster Fruttuaria fehlende Recognition nicht aus diesem Grunde fortgelassen sein können.

Unter diesen Umständen kann ich nicht umhin, an einen von

¹⁾ St. 2797, das Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, 173 in eine Reihe stellt, ist ein Placitum.

²⁾ Als z. B. Adalger von Worms, Kanzler Heinrichs III., vgl. St. 2262. 2263.

Ficker¹⁾ zuerst geäußerten Gedanken zu erinnern. Die Ego-Unterschriften von St. 2780, 2781 können nicht auf eine individuelle Gewohnheit des Notars Gregorius A zurückgeführt werden, denn abgesehen davon, dass wir nicht wissen, ob 2780 von ihm geschrieben ist, fehlt das ego in dem von ihm mundirten D. 2799. Unterschriften mit ego-subscripsi sind nun in italienischen Placiten und Bischofsurkunden des 11. Jahrhunderts nichts weniger als selten. Ich will nicht behaupten, dass sie in allen Fällen auf eigenhändige Unterfertigung zu schliessen berechtigen; aber in der weit überwiegenden Anzahl der mir bekannten Stücke dieser Art ist das allerdings der Fall, wenn auch die eigenhändige Unterfertigung oft nur mehr in der Anbringung oder Vollendung eines der Subscriptionsformel beigegebenen Zeichens bestand. So kann man es nicht als unmöglich bezeichnen, dass Gregor, seit mehr als einem halben Jahrhundert der erste italienische Bischof, der zum Kanzleramt gelangte, diesen Brauch seiner Heimat auch auf die Reichskanzlei übertragen, dass er wieder persönlich an der Recognition Antheil genommen und dies Verhältniss durch das die Recognitionformel einleitende Pronomen zum Ausdruck gebracht hat. Natürlich nicht in dem Sinne, dass er die Recognitionseile der Originale selbst geschrieben hätte; das hat auch Ficker nicht gemeint, und daran ist in unserem Fall nicht zu denken: ich kenne die autographe Subscription des Bischofs von Vercelli aus einem in Padua befindlichen Originalplacitum²⁾, sie hat mit der Schrift der Recognitionseile von St. 2781 nicht die geringste Aehnlichkeit. Aber Antheil könnte er an der Beglaubigung auch so genommen haben, dass er einen Vermerk darüber in die Concepte eintrug; auf diesen könnte das ego-recognovi (man beachte auch die erste Person des Verbuns) in St. 2780, 2781 zurückgehen. Wäre das aber eine von ihm eingeführte Regel gewesen, so konnte natürlich nicht mehr, was sonst ohne Anstoss geschah, in Abwesenheit des Kanzlers in seinem Namen recognoscirt werden; und man braucht den Kanzler dann nur in den Jahren 1069 und 1070 als in Italien beschäftigt zu betrachten³⁾, um für die Anomalien der in diesen Jahren ausgestellten italienischen Urkunden, das Fehlen der Recognition in drei, ihre Vollziehung durch die deutsche Kanzlei in zwei Stücken eine Erklärung zu gewinnen.

¹⁾ Beiträge zur Urkundenlehre II, 173 ff.

²⁾ Gloria, Cod. diplom. Padovano I, 268 N. 241.

³⁾ Im Mai 1071 erst ist Gregor in Deutschland wieder nachweisbar St. 2743. Triumphus S. Remaci cap. 4, SS. XI, 451.

Ich verkenne nicht, dass dieser Vermuthung der Umstand im Wege zu stehen scheint, dass zwei von den Urkunden, die ihr zufolge in Abwesenheit Gregors ausgestellt sein müssen, gerade für ihn selbst erlassen sind. Doch ist es ja in keiner Weise ausgeschlossen, dass für einen Abwesenden geurkundet wird; und jedenfalls ist bisher kein besserer Versuch zur Erklärung jener gewiss nicht auf blosser Zufälligkeiten zurückführbaren Anomalien in der Recognition gemacht worden. Dass später die Ego-Unterschriften wieder verschwinden, beweist nicht gegen jene Hypothese: eine Anordnung, wie ich sie annehmen möchte, musste bei der häufigen Abwesenheit Gregors vom Hofe so viel Unzuträglichkeiten herbeiführen, dass diese ihre Wiederaufhebung leicht veranlassen konnten.

Aus den nächsten zwei Jahren nach dem Tode des Bischofs von Vercelli haben wir keine Diplome italienischer Kanzlei. Erst am 23. Juli 1079 ist daher in St. 2816 der neue Kanzler Bischof Burchard von Lausanne nachweisbar, der dies Amt mindestens acht Jahre bekleidet hat. Die Urkunden dieser ganzen Periode²⁾ weisen entweder die normale Recognition Burchardus canc. (ep. et canc.) vice Sigewini archicanc. (einmal vice archicanc. Sig. Colon. archiep.), oder, was vor der Kaiserkrönung Heinrichs vorherrscht, die verkürzte Form Burchardus ep. et canc.³⁾ auf. Die letztere kann in diesem Fall nicht aus einem Zerwürfnisse zwischen dem König und dem Erzbischof-Erkkanzler erklärt werden; sie wird einfach mit Gundlach⁴⁾ auf eine Gewöhnung des Notars zurückzuführen sein, von dem die grosse Mehrzahl dieser Urkunden verfasst und geschrieben sind. Derselbe konnte in deutschen Präcepten den Namen des zu den Gegnern des

¹⁾ Als Schreiber derselben kenne ich für St. 2822. 57 (Nachzeichnung). 57^a. 58^a. 60. 61 den deutschen Notar Adalbero C (= Burch. Laus. A), vgl. über denselben Gundlach, Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrichs IV. (Innsbruck 1884). Verfasst hat dieser Notar ausserdem noch St. 2829. 20. 34. 38. 39. 45. 50. 51^a. 58, sowie die Protokolle von St. 2832. 35. 37. Ein zweiter Ingrossator ist Burch. Laus. B, der St. 2832 und das Protokoll von St. 2837 geschrieben hat. Die Schreiber des Textes der letzteren Urkunde und von St. 2869 kann ich bis jetzt noch nicht anderweit nachweisen.

²⁾ Episcopus et vicecancellarius in dem schlecht überlieferten St. 2852 ist sicher verderbt.

³⁾ A a. O. S. 18. Die beste Bestätigung dieser Erklärung ist die Thatsache, dass die beiden einzigen italienischen Diplome aus der Zeit vor der Kaiserkrönung, mit deren Herstellung dieser Notar Burch. Laus. A nichts zu thun gehabt hat und deren Recognition wir kennen, in derselben den Namen Sigewins nennen: St. 2836. 2845. — St. 2832 ist nur Abschrift von St. 2834; 2844. 46. 56 enthalten in den bis jetzt bekannten Texten der Kanzlerunterschrift ganz

Königs sich haltenden Erzhochs von Mainz nicht nennen und übertrug die Gewohnheit, den Erzkanzler fortzulassen vielfach auch auf die Stücke für Italien.

Im Text einer Urkunde vom 13. September 1087 (St. 2888) wird Burchard zum letzten Male als italienischer Kanzler genannt; am 24. December 1088 ist er im Kampfe für die Sache des Kaisers gefallen¹⁾. Aber sein Amt scheint er schon früher niedergelegt zu haben. Als gegen Ende des Jahres 1087 der junge König Konrad über die Alpen gesandt wurde, war es nöthig geworden, dass der italienische Kanzler ihn begleite: da Burchard, sei es auf eigenen Wunsch, sei es auf den des Kaisers, in Deutschland zurückblieb, musste das wichtige Amt in andere Hände gelegt werden. Es wurde dem Bischof Oger von Ivrea verliehen, über dessen Herkunft und Vorleben bis jetzt nichts bekannt geworden ist²⁾. Dieser fungirt im Jan. 1088 am Hofe König Konrads (St. 3002), dann vom 10. April 1090 (St. 2903) bis zum Frühjahr 1093 (St. 2921) an demjenigen des alten Kaisers. Was demnächst aus ihm geworden, ob er gestorben oder ob er etwa zu dem im Jan. 1093 abgefallenen Konrad übergegangen ist, wissen wir nicht; mit Recognition versehene Urkunden des letzteren liegen erst aus dem Jahre 1097 vor und nennen einen sonst unbekanntem Kanzler Heinrich.

In noch höherem Grade als in der Kanzleiperiode Gregors tragen nun in derjenigen Ogers die Urkunden, insbesondere in ihrem Protokoll ein sehr eigenthümliches Gepräge, das ich, obwohl alle bis jetzt bekannten Originale von demselben Ingrossisten herrühren, doch nicht lediglich auf diesen, sondern auf höhere Kanzleiweisung zurückzuführen geneigt bin. Am wenigsten treten diese Eigenthümlichkeiten in Ogers erstem Diplome St. 2903³⁾ hervor, das auch in Bezug auf Schrift und Ausstattung von den Vorurkunden, St. 2484. 2860, beeinflusst ist, und diesen sogar eine Art von Beizeichen (R) entlehnt hat. Nur das Eschatokoll hat auch hier schon die Kennzeichen der Periode Ogers: die nicht in verlängerten Buchstaben geschriebene Recognitionenzeile in der insbesondere durch ihre Devotionsformel bemerkenswerthen Form: ego Ogerius dei gratia Hiporiensis⁴⁾ episcopus

¹⁾ Ann. Augustani 1088, SS. III, 133.

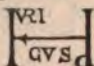
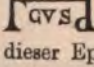
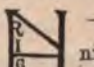
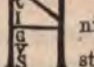
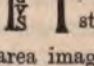
²⁾ Als Bischof finde ich ihn zuerst Ende 1075, Jaffé Bibliotheca II, 216.

³⁾ Von Cipolla, Mittheil. d. Instituts f. österr. Geschichtsforschung II, 100 als angebliches Original bezeichnet, wol wegen der falschen Zahl des Incarnationsjahres, die aber auf irgend einem Versehen des hier zuerst auftretenden Ingrossisten beruhen muss. Die Urkunde ist echt, und auch an Neuansfertigung im J. 1096 kann der Schrift wegen nicht gedacht werden.

⁴⁾ Dafür später immer Hyporiensis.

et cancellarius vice Herimanni [archi] cancellarii recognovi, sowie die Datirung mit zwischen oder hinter den Zeitangaben eingeschobenem „hoc actum est“. In St. 2904 heisst es bei gleichem Eschatokoll in der ersten Zeile hinter trinitatis: Heinrici dei gratia invictissimi imperatoris argumentum pietatis ad decus et comodum aecclisiae Pataviensis civitatis, wobei der Name so geschrieben ist, dass in die obere Hälfte des H die sehr kleinen Buchstaben ein RiCi eingetragen sind. Die beiden letzten Originale endlich, die ich von Ogerius A kenne, St. 2910^a, 2911, kehren letzteres unter Beibehaltung der besprochenen Eigenthümlichkeiten im Eschatokoll mit Ausnahme des Beizeichens¹⁾, zu der nominativischen Angabe von Name und Titel zurück, behalten aber die Form der Namensschreibung bei, wobei jedoch die Art der Vertheilung der Buchstaben einricus in das H bei beiden untereinander und im Vergleich zu St. 2904 variirt²⁾. Indem auch die blos abschriftlich erhaltenen Urkunden dieser Kanzleiperiode einzeln die gleichen Eigenthümlichkeiten der ersten Zeile erkennen lassen³⁾, alle aber die gleiche Recognition aufweisen⁴⁾, haben wir auch hier die Frage nach Eigenhändigkeit der letzteren aufzuwerfen. Auch hier kommt dieselbe natürlich nur für das Concept in Betracht und ich möchte für dieselbe geltend machen, dass sich auch in der Kanzleiperiode Ogers eine schon in derjenigen Gregors beobachtete Erscheinung wiederholt. Während Oger in Italien bei dem jungen König Konrad

¹⁾ In St. 2910^a fehlt das ganze Eschatokoll ausser dem Monogramm, aber Oger wird im Text als Interveniens genannt.

²⁾ In St. 2910^a ist die Form so , so dass das H zugleich den Anfang des Wortes divina bildet. In  St. 2911 steht  —. Auf das Dictat der merkwürdigen Urkunden dieser Epoche gehe ich  nicht näher ein und mache nur auf eine Eigenthümlichkeit desselben, die  starke Betonung des das Porträt des Kaisers (imago cesaris St. 2904, cesarea imago St. 2911, imperialis imaginatio nostri sigilli St. 2992^a u. s. w.) enthaltenden Siegels in der Corroboration, bei in der Regel fehlender Ankündigung der Königsunterschrift aufmerksam.

³⁾ Vgl. über das in den Libro verde d'Asti aufgenommene Namensmonogramm von St. 2992^a. 2993 N. Archiv III, 105.

⁴⁾ Vicecancellarius in St. 2906, wo auch mehrere andere Namen entstellt sind, darf man ohne Bedenken als Schreibfehler des Copisten ansehen. Von St. 2916 kenne ich nur dieselbe Notariatsabschrift, nach der Stumpf Acta N. 324 gedruckt hat, und in der Ogerius und Hiporiensis als Schreibfehler anzusehen sind, ich füge dem auch sonst nicht fehlerfreien Abdruck hinzu, dass statt des Kreuzes wie sonst bei Ogerius A ein Chrismon und dass hinter der Signumzeile (mit Monogramm) das uns schon bekannte R steht. Ob die Angabe in den Nachträgen zu St. 2916 „Or. in Mailand“, die auf die Mittheilung des Grafen Galantino zurückgeht, richtig ist, weiss ich nicht; mir ist kein solches vorgelegt worden.

verweilte, ist in Deutschland St. 2895 für das Domcapitel zu Pisa mit der Recognition des deutschen Kanzlers Hermann versehen — ein Umstand, der schwer zu erklären sein würde, wenn man, wie unter Heinrich III. und in der ersten Zeit Heinrich IV. geschehen war, auch ohne persönliches Eingreifen des Kanzlers hätte in dessen Namen beglaubigen dürfen. Und auch der Umstand, dass gerade diese Urkunde gegen den sonstigen Brauch der deutschen Kanzlei¹⁾ das ego in der Recognition erscheinen lässt, ist in diesem Zusammenhange schwerlich bedeutungslos.

Die italienischen Urkunden der nächsten Zeit nach Ogers Ausscheiden, bis zum Schluss des Jahres 1094 entbehren der Recognition; im Original erhalten ist davon St. 2922, von einem anderen als dem zuletzt erwähnten Ingrossisten²⁾, der aber an dessen Eigenthümlichkeiten sich so sehr anschliesst, dass ich ihn als Ogerius B bezeichnen will. Er setzt vor das Chrismon eine verzierte Kreuzvignette, monogrammisirt, respective verschränkt nicht nur die Buchstaben des Kaisernamens sondern die der ganzen Invocations- und Titelformel, schreibt endlich die Signumzeile nicht verlängert sondern wie Gregorius B in kleinen Majuskeln. Dieser Notar ist dann auch nach der Ernennung des neuen Kanzlers, des Bischofs Walbrunus von Verona³⁾, im Amt geblieben; er hat für ihn St. 2930 mit der Recognitionformel ego Walbruno dei gratia Veronensis episcopus et cancellarius vice Herimanni Coloniensis archiepiscopi et archicancellarii geschrieben⁴⁾, dagegen rührt die letzte Urkunde Walbruns ohne diese Ego-Formel von einem anderen sonst unbekanntem Notar her.

¹⁾ Sonst hat unter allen Urkunden aus Hermanns Zeit nur noch eine einzige (St. 2889a) das ego, aber diese ist nur in Abschrift saec. XVII überliefert.

²⁾ So kann ich jetzt in Ergänzung und Berichtigung dessen was N. Archiv III, 95 bemerkt ist, bestimmt sagen.

³⁾ Derselbe erscheint zuerst in St. 2929, einem Placitum vom 31. Mai 1095, dessen Original seine eigene Unterschrift kennen lehrt. Walbrunus, über dessen Vorleben ich nichts bestimmtes weiss, wird von der Localüberlieferung als Deutscher bezeichnet.

⁴⁾ Ogerius B ist in der Kanzlei noch länger thätig gewesen. Ich kenne von ihm noch St. 2996 und eine als St. 2996a zu bezeichnende inhaltlich abweichende zweite Ausfertigung dieses Diploms für Peterlingen (beide mit ähnlichen Monogrammisirungen); auch die echte Vorlage von St. 2933 hat er noch in Italien geschrieben. Dann ist er nach Regensburg mitgegangen und hat hier St. 2936 für den Grafen Wiprecht (Leipziger Original, ein Mersburger Original dieser Urkunde kenne ich noch nicht) nach einem Concept des Adalbero C mundirt, hier aber auf alle jene Besonderheiten der Ausstattung verzichtet und sich den in der deutschen Kanzlei herrschenden Schreibgewohnheiten angeschlossen.

Auch dieser Kanzler ist dann noch vor dem Schluss des Jahres 1095 wieder entlassen worden; St. 2931, vom Juni aus Verona datirt, ist ohne Recognition¹⁾; St. 2932 hat die Formel: Herimanuus Coloniensis archiepiscopus et archicancellarius rec.; man kehrte mit derselben zu dem Brauch der beiden ersten salischen Herrscher im Fall der Vacanz des Kanzleramtes die Beglaubigungsformel auf den Namen des Erzkanzlers auszustellen, zurück. Aus der Zeit nach dem Jahre 1095 ist keine italienische Urkunde Heinrichs IV. mehr erhalten, und es ist schwerlich anzunehmen, dass für eine Neubesetzung des Kanzleramtes ein Bedürfniss sich geltend gemacht hat²⁾.

Ebensowenig wie in den letzten Regierungsjahren Heinrichs IV., ist in den ersten seines Nachfolgers irgend ein Eingreifen des deutschen Herrschers in die italienischen Verhältnisse urkundlich bezeugt: die 15 Jahre vom October 1095 bis zum Herbst 1110 sind, so lange die Verbindung zwischen Deutschland und dem italienischen Königreich eine lebendige war, der längste Zeitraum, aus welchem wir kein Diplom für das letztere besitzen. Dass auch Heinrich V. vor seinem Römerzuge die Ernennung eines italienischen Kanzlers für unnöthig gehalten hat, ist sehr wahrscheinlich: noch die erste auf demselben von ihm in Vercelli ausgestellte Urkunde, St. 3043³⁾, vom 12. October 1110, ist von dem deutschen Kanzler Adalbert recognoscirt; erst mehrere Monate später, am 27. December, (St. 3044) begegnen wir der Recognition: Burchardus episcopus et can. vice Alberti archicanc. Magunt. sedis electi. Der neue Kanzler ist, wie wir aus späteren Recognitionen (St. 3058 ff.) erfahren, der Bischof Burchard von Münster; mit seiner Ernennung war man nach längerer Zeit zum ersten Male wieder zu dem Brauch zurückgekehrt, Deutschen das wichtige Amt zu übertragen. Sehr bemerkenswerth aber ist es, dass unter Ausserachtlassung der Ansprüche Friedrichs von Köln, der doch

¹⁾ Der Schreiber ahmt manches von den Besonderheiten des Ogerius B nach, ist aber von ihm verschieden und auch sonst nicht nachweisbar.

²⁾ Nur in der Anmerkung will ich auf den bisher soviel ich weiss ganz unbeachtet gebliebenen Umstand hinweisen, dass eine Urkunde des Bischofs Milo von Padua, die nach einer Dorsualnotiz ins Jahr 1090 gesetzt wird, die Unterschrift trägt: SS. Ego Rainaldus subcancellarius H. Romanorum imperatoris foeci et subscripsi rogatu Milonis episcopi. Ueber die Persönlichkeit und Stellung dieses Rainald ist sonst nichts bekannt. Seine Unterschrift scheint nach der Abbildung bei Gloria Tav. 28 und nach einem mir von Professor Gloria in liebenswürdiger Bereitwilligkeit mitgetheilten genaueren Facsimile autograph zu sein, lässt sich aber, obwol gewisse Aehnlichkeiten vorhanden sind, mit der Schrift keines Ingrossisten dieser Jahre identificiren.

³⁾ St. 3042 ist falsch.

mindestens seit dem Februar 1111 ebenfalls in Italien weilte¹⁾, der Vertrauensmann des Königs, Adalbert „omnium cancellariorum qui ante eum fuerant in aula regis celeberrimus“ zum italienischen Erzkanzler bestellt wurde und so — in bisher unerhörter Machtstellung — dies Amt mit dem des deutschen Kanzlers, das er beibehielt, verband. Die Cumulirung beider Erzkanzlerämter war schon früher vorgekommen — so unter Konrad II. in der Person Aribos von Mainz —; die eines Erzkanzler- und eines Kanzleramtes begegnet hier zum ersten Male; es entspricht der Anomalie dieser Situation, dass Adalbert, wie er in den meisten italienischen Urkunden seine Stellung als Erwählter von Mainz betonen liess²⁾, so in den deutschen die letzten Bezeichnung niemals zur Anwendung gebracht hat.

Erst nach seiner Weihe zum Erzbischof von Mainz trat hier eine Veränderung ein. Ich habe schon an anderer Stelle ausgeführt³⁾, wie Adalbert, indem er nun den Titel eines deutschen Erzkanzlers annahm, doch den Versuch machte, seinen Einfluss auf die Geschäfte der Kanzlei dadurch zu behaupten, dass er die Leitung derselben dem Capellarn Arnold übertrug, während er den Kaiser bestimmte von der Ernennung eines deutschen Kanzlers abzusehen. Ob ihm daneben auch das italienische Erzkanzleramt belassen wurde, bleibt uns leider verborgen: die erste italienische Urkunde nach der Rückkehr Heinrichs nach Deutschland mit der Recognition: *Arnoldus cancellarius* (wo dieser Titel sicher missbräuchlich geführt wird) *vice Friderici Coloniensis archiepiscopi*, ein Diplom vom 8. October 1112 (St. 3090), gehört einer Zeit an, in welcher der Bruch zwischen dem Kaiser und dem Erzbischof von Mainz, wenn auch noch nicht officiell vollzogen, so doch bereits vorbereitet war.kehrte man damit zu dem früheren Brauch, die Würde des *archicancellarius Italiae* dem Erzbischof von Köln zu übertragen, zurück, so hat sich Friedrich doch dieser Stellung zunächst nicht lange zu erfreuen gehabt. Schon im Januar 1114 scheint man ihm nicht mehr recht getraut zu haben: ein Diplom vom 23. d. M. St. 3102 hat nur die Recognition *Burcardus cancellarius*. Demnächst wird dann zwar zwei Tage später (St. 3103^a) und ebenso im Febr. (St. 3104. 3105) Friedrichs Name wieder genannt, und derselbe erscheint noch einmal sogar am 20. December 1115

¹⁾ Die schon von Cardeaus (Allg. deutsche Biographie VII, 536) hervor gehobene, gleich nach 1111 bemerkbare Erkaltung des Verhältnisses zwischen Heinrich und Friedrich hängt gewiss mit dieser Zurücksetzung zusammen.

²⁾ Nur in St. 3053. 3060. 3061. 3063. 3064 wird er einfach *archicancellarius* genannt.

³⁾ Kaiserurkunden in Abbildungen zu Lief. IV, Taf. 26 Text S. 83.

(St. 3122), also schon in der Zeit nach seinem offenen Abfall¹⁾, aber seit dem Anfang des Jahres 1116 begegnet regelmässig nur noch die selbständige Beglaubigung des von Friedrich excommunicirten Burchard von Münster²⁾, im nächsten Jahre wurde sogar ein neuer italienischer Erzkanzler in der Person des Bischofs Gebhard von Trient bestellt, an dessen Statt zum ersten Male am 17. Juni (St. 3155) recognoscirt wird: die Veranlassung zu diesem Schritte wird der Umstand gewesen sein, dass Friedrich im Anfang des Jahres 1117 persönlich die Excommunication des Kaisers zu verkünden gewagt hatte.

Gegen Ende des Jahres 1117 oder zu Anfang des nächsten wurde Burchard von Münster³⁾ vom Kaiser als Gesandter nach Konstantinopel geschickt und starb auf der Rückreise am 19. März 1118. Die Nachricht muss am 31. Mai schon in Rom eingetroffen sein, da ein Diplom von diesem Tage (St. 3157) nach der auch im Jahre 1095 zur Anwendung gekommenen Regel von dem Erzkanzler Gebhard von Trient recognoscirt ist⁴⁾. Dass dieser sein Amt nach der Aussöhnung des Kaisers mit Erzbischof Friedrich von Köln an den letzteren wieder hat abtreten müssen, beweist unser Original der Wormser Vertragsurkunde von 1122. Ein italienischer Kanzler aber ist nach Burchards Hinscheiden von Heinrich V. nicht mehr ernannt worden; alle Urkunden für Italien aus seinen letzten Regierungsjahren sind von

¹⁾ Aus der Zwischenzeit haben wir nur ein italienisches Diplom, St. 3118, das in der deutschen Kanzlei recognoscirt ist.

²⁾ Diese sogar einmal, St. 3150, in einer zu Savignano am 16. Dec. 1116 ausgestellten deutschen Urkunde.

³⁾ Er recognoscirt zum letzten Male am 15. Dec. 1117 St. 3156; dass hier Gebhard nicht genannt wird, ist wol lediglich auf die seit zwei Jahren herrschende Gewohnheit zurückzuführen. Mundirt sind die wenigen Originale aus Burchards Zeit ihrer Mehrzahl nach von dem deutschen Notar Albertus D (= Burch. Mon. A), so St. 3044 (Or. früher in Kl. S. Gregorio zu Rom), St. 3045 (Arezzo), St. 3055 (Florenz), St. 3122 (Mailand), St. 3143 (Nachzeichnung Pisa), St. 3148 (Novara), endlich das Protokoll von St. 3061 (Mailand). Der Schreiber des Contextes von St. 3061 ist sonst unbekannt. Was Stumpfs sonstige Angaben über Originale dieser Zeit angeht, so ist nicht dasjenige von St. 3131, sondern dasjenige von St. 3132 (Placitum) in Padua, St. 3138 ist kein Diplom, sondern eine noticia des Pfalnotenars Dominicus, von St. 3141 ist kein Original, sondern nur eine Abschrift in Cremona; ob St. 3152 in Ravenna Original oder Copie ist, lässt Schum dahingestellt, ich habe dies Stück und die Originale von St. 3137 (Mantua), 3149b. 3155 (Wien) noch nicht kennen gelernt.

⁴⁾ Cancellarius statt archicancellarius ist hier Schreibfehler. Die Recognition in St. 3221: ego Gebhardus Tridentinus dei gratia episcopus et Italię archicancellarius subscripsi muss aus echter Vorlage gleicher Zeit stammen; sie ist in dem angeblichen Original von anderer Hand hinzugefügt.

deutschen Notaren verfasst und mundirt und von dem deutschen Kanzler anstatt des Erzbischofs von Mainz recognoscirt worden.

Gehen wir mit der aus den vorangehenden Auseinandersetzungen gewonnenen Kenntniss von den Kanzleiverhältnissen der letzten Salier an die Erklärung der Recognition unserer Urkunde von 1122, so bedarf zunächst die Beauftragung des italienischen Erzkanzlers mit der Beglaubigung kaum einer näheren Begründung. Allerdings beziehen sich die Abmachungen, welche in dem Vertrage getroffen werden, nicht bloß auf Italien sondern auf das ganze Reich: konnte danach an sich zweifelhaft sein, welcher Kanzleiabtheilung ihre Recognition zu überweisen sei, so musste unzweifelhaft die Thatsache, dass der römische Papst der Empfänger der Urkunde war, den Ausschlag für den Kölner Erzbischof geben. Da seit Anfang 1118 kein italienischer Kanzler vorhanden war, musste nach dem von 1024 bis 1056 und wieder seit 1095 herrschenden Brauch der Erzkanzler sich selbst als Recognoscenten nennen oder nennen lassen; indem er sich dazu der Form der Ego-Unterschrift bedient, dürfen wir auch hier von vornherein die Vermuthung eigenhändiger Recognition hegen. Aber — und es ist wichtig das hervorzuheben — in wesentlich anderer Weise als früher wird solche Eigenhändigkeit anzunehmen sein. In der Zeit der Kanzler Gregor, Oger, Walbrun konnten wir höchstens an autographe Einzeichnung der Beglaubigung in die Conceptione denken; in den Originalen war die Recognition stets von dem Notar geschrieben, der auch die übrigen Theile derselben oder wenigstens ihre Protokollformeln hergestellt hatte. In unserem Falle lehrt der Augenschein, dass Bruno B die Recognitionsformel nicht geschrieben hat; kann ich hinzufügen, dass dieselbe auch von keinem anderen Manne herrührt, der unter Heinrich V. an der Mundirung mir bekannter Original-Urkunden Theil genommen hat, so wird man schon dadurch zu der Vermuthung veranlasst, dass der Erzbischof von Köln sie persönlich in das wichtige Vertragsinstrument eingetragen habe. Um diese Vermuthung zur Gewissheit zu erheben, würde nun freilich eine Vergleichung mit anderen ganz oder theilweise autographen Schriftstücken erforderlich sein. Allein auf eine solche Vergleichung müssen wir verzichten: in keinem der Archive, in welchem solche gesucht werden konnten, hat sich bei den auf Th. Sickels und meine Bitten von Diekamp, Harless, Loersch, Grauert angestellten Nachforschungen irgend ein Document finden lassen, dessen Schrift sich irgendwie oder in irgend einem Theile auf den Erzbischof zurück-

führen liess¹⁾. Wenn ich trotzdem jene Vermuthung als höchst wahrscheinlich bezeichne, so veranlasst mich dazu ausser den schon angeführten Umständen insbesondere das der Recognition unserer Vertrags-Urkunde vorangehende Kreuz. Da während der ganzen salischen Periode niemals ein solches Zeichen der Recognition irgend eines mir bekannten Diploms hinzugefügt wurde, so ist schon damit die Anfertigung derselben in unserer Urkunde durch einen uns etwa sonst unbekannt gebliebenen Kanzleibeamten so gut wie völlig ausgeschlossen. Andererseits ist es bekannt, dass deutsche und italienische Kirchenfürsten ihrer Unterschrift gern ein Kreuz voranstellten, und dass sie, wenn nicht die ganze Unterschrift, so doch wenigstens dieses Zeichen eigenhändig zu machen liebten²⁾.

Auch in unserer Urkunde könnte man demnach geneigt sein, nur das Kreuz als von Friedrich selbst gezeichnet, die dasselbe begleitenden Worte als das Werk eines Geistlichen seiner Umgebung zu betrachten. Allein der Umstand, dass hinter dem Kreuz dieselbe eigenthümliche Interpunction steht (:·), welche am Schlusse der ganzen Zeile wiederholt wird, bewegt mich die letztere einschliesslich des Kreuzes auf einen Schreiber zurückzuführen; und wir dürfen es alsdann nach allen vorangehenden Erwägungen als sehr wahrscheinlich bezeichnen, dass der Erzbischof selbst dieser Schreiber war. Dass man aber in unserem Falle auf die autographe Recognition durch den Erzkanzler Italiens, einen der vornehmsten Kirchenfürsten des Reichs, Gewicht legte, ist um so leichter erklärlich, weil der Wormser Vertragsurkunde von 1122 andere Formalitäten abgehen, die in anderen Documenten ähnlichen Charakters in früherer Zeit hergebracht gewesen waren.

Unsere Urkunde ist, wie schon erwähnt wurde, von gewöhnlichen Diplomen schon durch ihre äusserliche Ausstattung wesentlich ver-

¹⁾ Ich will insbesondere anmerken, dass auch eine Spur, auf die uns Grauert aufmerksam machte, nicht zum Ziele geführt hat. Bei Seibertz, Westf. Urkundenbuch I, 44 N. 29 ist eine notitia für das Patrocli-Stift zu Soest gedruckt, deren Aussteller nicht genannt, welche aber vom Erzbischof Friedrich von Köln besiegelt ist. Die neben dem Siegel stehenden Worte „Fridericus episcopus“ hat von Seibertz für eine eigenhändige Unterschrift des Erzbischofs gehalten. Diese Annahme ist aber nach einer Prüfung des jetzt in Münster befindlichen Originals jener Urkunde durch Diekamp und nach dem von ihm uns gütigst mitgetheilten Facsimile durchaus hinfällig: jene Worte stellen sich vielmehr als ein wahrscheinlich zur richtigen Bestimmung des Sieglers etwa in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nachzutragener Zusatz dar, der gewiss erst in Soest entstanden ist.

²⁾ Man denke nur an das Kreuz vor den Cardinalunterschriften in päpstlichen Bullen.

schieden. Dass sie auch nicht zur Klasse der Mandate gerechnet werden kann, versteht sich bei ihrem für die Dauer berechneten Inhalt von selbst und bedarf keiner weiteren Erörterung. Gehört sie diesem Inhalt nach offenbar zur Kategorie jener besonderen Art von Urkunden, die wir als Verträge, Pacta bezeichnen können, so passen dazu die in ihrem Context beobachteten Formen vollkommen. Es ist von Sickel bei der Besprechung der ottonischen Urkunde von 962 hervorgehoben worden, dass insbesondere die Vorausschickung des Pronomens Ego vor Name und Titel des Ausstellers und die Anwendung des Singulars statt des in Diplomen und Mandaten üblichen Pluralis majestatis im Context zu den hervorstechendsten formalen Eigenthümlichkeiten solcher Vertragsurkunden gehören, insofern sie die persönliche Verpflichtung des Ausstellers zu schärfstem Ausdruck brachten. In unserer Urkunde findet sich einerseits jenes Pronomen, andererseits ist der Singular in ihrem ganzen Text vollkommen durchgeführt, während in jenen Pacten früherer Zeit die Verfasser oder Schreiber gelegentlich doch wieder zu der ihnen sonst geläufigen Pluralform zurückkehrten.

Dagegen entbehrt unser Instrument dreier anderer Formen, die jenen früheren Verträgen gemeinsam sind. In ihnen findet sich die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers, die unserer Urkunde fehlt. In ihnen haben die Zeugen, die zugleich als Consentienten zu betrachten sind, ihre Unterschriften ganz oder theilweise selbst bewirkt; in unserer Urkunde wird zwar auch der Consens der Zeugen betont, aber ihre Namen hat der Notar Bruno B geschrieben. Jene Pacten endlich haben wenigstens zum Theil eine Datirung, während unsere Urkunde aller Zeit- und Ortsangaben entbehrt.

Die Gründe dieser Abweichungen in der formalen Behandlung des Pactums von 1122 lassen sich nicht vollkommen übersehen. Auch eine Untersuchung der in der früheren salischen Zeit geschlossenen Verträge führt kaum zum Ziele.

Der Vertrag Heinrichs II. mit Benedict VIII. vom Jahre 1020, der in formaler und zumeist auch in sachlicher Beziehung dem ottonischen Privileg von 962 nachgebildet ist, aber nicht mit einer Datirung versehen worden zu sein scheint, ist, soviel wir wissen, in dieser Form nicht wieder erneuert worden. Für die Annahme, dass Konrad II. oder Heinrich III. 1027 oder 1046 schriftliche Verträge mit dem Papstthum abgeschlossen hätten¹⁾, fehlt es an jedem tatsächlichen Anhaltspunkt; und niemals ist später auf solche Verträge

¹⁾ Vgl. Ficker, Forschungen zur ital. Reichs- und Rechtsgeschichte II, 367.

Bezug genommen. Die Serie der Verträge zwischen den Kaisern und dem venetianischen Staat schliesst in der älteren Form unter den sächsischen Kaisern ab; dass das Pactum von Konrad II. nicht erneuert ist, wird bestimmt überliefert¹⁾; eine Erneuerung Heinrichs III., von der Dandolo redet, ist bis jetzt nicht bekannt geworden²⁾; als Heinrich IV. 1094 sich zu einer solchen Erneuerung verstand, ist dieselbe in der Form eines Präceptes ertheilt worden (St. 2924). Verträge zwischen den Kaisern und anderen auswärtigen Mächten sind aus der ganzen Zeit der salischen Kaiser nicht auf uns gekommen.

So reducirt sich alles, was wir über die bei Pacten übliche Form aus der Zeit von 1020 bis 1122 wissen, auf einige dürftige Nachrichten über Abmachungen mit den Päpsten, welche anderer Natur waren, als die zuletzt von Heinrich II. in Bamberg verbrieften. Ueber die Form des Tauschvertrages, den Heinrich III. im Jahre 1052 mit Leo IX. abschloss³⁾, ist ebensowenig etwas klares überliefert wie über diejenige des Pactums, das 1055 zwischen demselben Kaiser und Gebhard von Eichstädt vor des letzteren Annahme der päpstlichen Würde vereinbart wurde⁴⁾. Die Versprechungen, welche Heinrich IV. 1077 zu Canossa machte⁵⁾, sind in die Form eines Eides gekleidet worden; beginnend mit den Worten Ego rex Henricus, enden sie mit der Schwurformel: ita me deus adiuvet et haec sancta evangelia; die mit einer Datirung und einer Zeugenliste versehene Aufzeichnung, welche darüber vorliegt, hat in diesen Schlussformeln lediglich den Charakter einer notitia; jedwede kanzleimässige Beglaubigung fehlt, und weder von einer Unterschrift des Königs oder einer Recognition noch von einer Besiegelung ist die Rede. Die Formula promissionis, welche 1111 aus den Verhandlungen zwischen Heinrich V. und Paschalis II. hervorgieng⁶⁾, ist ein Präliminarabkommen über die auszustellenden Vertragsurkunden: sie entbehrt aller urkundlichen Formeln und redet von den beiden Contrahenten in dritter Person⁷⁾; von den

¹⁾ Bresslau, Jahrb. Konrads II. Bd. I, 154 N. 5. ²⁾ Ebenda Bd. II, 264.

³⁾ Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. Bd. II, 215 ff. ⁴⁾ Ebenda S. 298.

⁵⁾ Promissio Canusina, Mon. LL. II, 50. ⁶⁾ LL. II, 66.

⁷⁾ Rex scripto refutabit omnem investituram omnium ecclesiarum in manu domini papae u. s. w. Dass mehrere solche Vertragsurkunden vereinbart waren, wird man annehmen dürfen. Die eine wird jenes scriptum refutationis investiturae sein. Sodann wird die Zurückstellung der Besitzungen der Römischen Kirche nach dem Vorbilde Karls, Ludwigs, Ottos, Heinrichs versprochen, also gewiss eine Bestätigung des zuletzt im Jahre 1020 erneuerten Pactums. Endlich eine dritte Urkunde ist das unten zu besprechende Decretum, das aber, wie man mit Giesebrecht III, 812 annehmen muss, in den Präliminarverhandlungen gar nicht vorgesehen worden war.

in Folge dieses Vertrags von Heinrich ausgestellten Urkunden¹⁾ ist uns nur von einem einzigen Decret der Wortlaut bekannt²⁾. Indem die Zugeständnisse Heinrichs V. von 1112 wieder nur in Form eines Eides gekleidet sind (St. 3054), die früher besprochenen Vertragsentwürfe von 1119 aber mit dem Context abschliessen, ist das zuletzt erwähnte Decret das einzige, das wir zur Vergleichung mit dem uns beschäftigenden Vertragsinstrument heranziehen können. Heinrich V. selbst in seiner Encyclica vom Febr. 1111 theilt es mit. Er erzählt, dass er in der Peterskirche, noch ehe die eigentlichen Krönungshandlungen begannen, folgendes Decret promulgirt habe (hoc decretum promulgavi): ego Henricus imperator augustus affirmo Deo et sancto Petro et omnibus episcopis et abbatibus et omnibus aecclesiis: omnia quae antecessores mei reges vel imperatores concesserunt vel quoquo modo tradiderunt deo, ego nullo modo subtrahe revolo. Die Fassung dieser Urkunde ist insofern noch einfacher als diejenige unseres Instruments von 1122, als der Titel der Devotionsformel entbehrt und nicht einmal der kanzleimässigen Form, die den Zusatz „Romanorum“ erfordern würde, entspricht. Ob ihm Recognition und Datirung beigefügt waren, sagt die später ausgestellte Encyclica nicht, ohne dass ich aus diesem Schweigen bestimmt auf das Fehlen jener Formeln schliessen möchte. Aber von einer anderen Vollziehungsformel redet sie: Heinrich sagt ausdrücklich, dass er die Urkunde nicht bloß verlesen, sondern auch unterschrieben habe³⁾. Ob unter der Subscription hier lediglich die Vollziehung des Handmales oder eine vollständige autographe Namensunterschrift, wie sie in Hofgerichtsurkunden üblich war, zu verstehen ist, müssen wir dahingestellt sein lassen: jedenfalls ist bemerkenswerth, dass man 1122 von einer Formalität absah, welche der Kaiser 1111 in einem seiner Fassung nach unserer Urkunde von 1122 ganz analogen Document vollzogen hatte.

Eine völlig ausreichende Erklärung für dieses Verhältniss zu geben, gestattet, wie bemerkt, das uns vorliegende Material nicht. Wir sahen oben, dass das dem Bruno B übergebene Concept wahrscheinlich vor dem Beginn der Zeugenformel abschloss, und man könnte annehmen, dass alle weiteren Vollziehungsformeln seinem Ermessen anheimgestellt worden wären, eine Annahme, die um so weniger befremden dürfte, als 1122 wie 1111 und 1119 das Hauptgewicht offenbar nicht auf die Art der schriftlichen Ausfertigung der

¹⁾ Zu denen die Eide St. 3047—49 ff. natürlich nicht gehören.

²⁾ St. 3050, bei dem aber nicht, wie man nach dem Regest Stumpfs annehmen müsste, von einem Schwure die Rede ist.

³⁾ Hoc decreto a me lecto et subscripto petii ab eo u. s. w.

Vertragsurkunden, sondern auf den feierlichen Act ihrer öffentlichen Verlesung und Auswechselung gelegt wurde. Wenn so Bruno B in Bezug auf die Vollziehungsformeln keine Vorschriften erhalten hätte, so könnte man einem ergebenem Diener der Politik Heinrichs V. allenfalls zutrauen, dass er die seines Herren Rechte einschränkende Urkunde in möglichst wenig feierlicher Weise ausgestattet hätte. Aber eine Annahme, wie sie eben supponirt wurde, erscheint doch unzulässig. Auf die in der Kanzlei Heinrichs sonst gar nicht übliche Art der Bullirung, auf die hier ebensowenig übliche Form der autographen Recognition im Original hätte man in der Kanzlei selbst schwerlich verfallen können, wenn nicht auch darüber Vereinbarungen getroffen und dem Ingrossisten entsprechende Instructionen ertheilt worden wären. Und so bleibt die Frage, weshalb gerade diese und nicht andere Formalitäten, wie Unterschrift des Kaisers und eigenhändige Firmirung der Zeugen beliebt worden sind, doch wieder unbeantwortet. Indem im Mittelalter Beurkundung von Verträgen nur nach und nach häufiger geworden ist und indem in jedem Einzelfalle der besonderen Sachlage Rechnung getragen werden musste, haben sich feste Normen nur sehr langsam ausbilden können. Vergleiche mit den alltäglichen und sich in stets gleichem Geleise bewegenden Elaboraten der Kanzleien sind hier nicht am Platze. Insbesondere aber schwankt in dieser Beziehung, seitdem die alte Form der Pacta aufgegeben worden war, das Schema für die zwischen dem kaiserlichen Hofe und der Curie ausgetauschten Urkunden. So vermögen wir nur einzelne Formeln der Urkunde Heinrichs vom J. 1122 zu erläutern und zu deuten, vermögen aber nicht zu sagen, weshalb damals nur von diesen und nicht auch von anderen Gebrauch gemacht worden ist. Lediglich von der diplomatischen Untersuchung der gleichartigen Aktenstücke der nächstfolgenden Zeit, wie sie zuvor Sickel empfohlen hat, lassen sich weitere Aufschlüsse über die kaiserliche und vollends über die correspondirende päpstliche Urkunde erhoffen.

Kleine Mittheilungen.

Römische Berichte III: Bemerkungen über die im Vaticanischen Archiv befindlichen Register Clemens VI. und Innocenz VI. Die Zahl der Registerbände dieser beiden Päpste ist weit bedeutender als frühere Forscher angenommen haben. Denn von Clemens VI. gibt es im Ganzen nicht weniger als 170 Bände, und zwar 88 Bände Papierregister und 82 Bände Pergamentregister. Die Papierregister scheiden sich in 66 Bände Briefregister und 22 Bände Supplikregister, die Pergamentregister in 10 Bände mit *litterae secretae*, 5 *de curia*, 66 Bände *communes* und einen separaten Band *de negotio Tartarorum*. Von Innocenz VI. gibt es im Ganzen 68 eigentliche Registerbände, und zwar 45 Bände Papierregister und 23 Bände Pergamentregister. Von den Papierregistern sind 32 Bände Briefregister und 13 Bände Supplikregister, die Pergamentregister theilen sich in 7 Bände mit *secretae* und 16 *communes et de curia*. Es gibt also von den beiden Päpsten zusammen nicht weniger als 238 eigentliche Registerbände. Dazu kommen einerseits noch 13 Concept- oder Kladdenbände, die auf dem Rücken den Namen Innocenz VI. tragen, andererseits die Register der Curien der verschiedenen italienischen Provinzen des Kirchenstaates, sowie die der Curien von Avignon und der Grafschaft Venaissin; aus den Zeiten der beiden Päpste sind lange Reihen solcher Registerbände vorhanden, deren Anzahl ich jedoch nicht genau ermitteln konnte. Von den obengenannten 251 Bänden (238 Register- und 13 Kladdenbänden) sah ich allerdings nur den vierten Theil, ungefähr 60 Bände, und zwar 40 von Clemens VI. und 20 von Innocenz VI.; dieselben in diplomatischer Beziehung gehörig auszubeuten, dazu fehlte mir die Zeit; einige Wahrnehmungen indess, die ich an ihnen in dieser Hinsicht gemacht habe, will ich zur Orientirung späterer Forscher im Folgenden mittheilen.

I. Die Concept- oder Kladdenbände.

Vorhanden sind im Vaticanischen Archiv 13 Grossfoliobände, signirt mit 244 A bis 244 N von sämmtlichen Jahren der Regierung Inno-

cenzen VI. mit Ausnahme des achten. Auf dem Rücken der in starkes weisses Pergament gebundenen Bände findet man die mehr oder weniger verblasste Aufschrift: „Innocentii VI. Archetypa Epistolarum ann. I.“ u. s. w. Die Einbände stammen gewiss nicht aus dem Mittelalter, sondern erst aus späterer Zeit, wol erst aus dem Ende des 17. oder dem Anfang des 18. Jahrhunderts, in welcher Zeit die Regesten überhaupt ihre jetzigen Einbände erhielten. Ein Gleiches gilt von der Bezeichnung als „Archetypa“, statt welches Ausdruckes die päpstliche Kanzlei bekanntlich den Ausdruck „minutae“ gebrauchte. Für letzteren terminus technicus findet sich ein ausdrücklicher Beleg in einer Dorsualnotiz des ersten Bandes (da hier keine Numerirung, weder der Blätter noch der Litterae vorhanden ist, lässt sich nicht genauer citiren), wo von der „precedens minuta“ die Rede ist. Von diesen Minuten oder Original-Concepte enthaltenden Bänden habe ich drei gesehen, Nr. 244 A, 244 G und 244 H. Jedes dieser Briefconcepte ist auf ein mehr oder weniger langes und schmales Papierstück geschrieben. In der Regel sind zwei, manchmal noch mehr Concepte in der Weise nebeneinander geklebt, dass sie die Breite eines Folioblattes ausfüllen und wie zwei Spalten eines Blattes aussehen. Seltener sind sie unmittelbar mit den Rändern aneinander geklebt, öfter auf unterlegtem Papier mittelst Pappe aufgezo-gen. Waren die Briefe nur kurz, so würden mehrere nicht blos neben-, sondern auch übereinander geklebt, um ein Folioblatt herzustellen. Concepte, die länger waren als die Folioblätter, wurden oben oder unten oder auf beiden Seiten nach innen umgeschlagen. Concepte besonders langer Litterae füllen mitunter 6—10 und mehr Spalten. Die ganze Manipulation geschah jedenfalls erst in späterer Zeit, wie denn schon das unterlegte Papier von dem Jahrhunderte älteren der Minuten selbst gewaltig absticht. Die Arbeit des Zusammenklebens und Einbindens der Minuten ist gewiss das Werk eines der päpstlichen Archivare des 17. oder 18. Jahrhunderts, von welchem wol auch die kurzen Inhaltsangaben in dorso jeder einzelnen Minute herrühren. Das Sammeln der Minuten aus den einzelnen Jahren geschah mit grosser Nachlässigkeit ohne jede Kritik. Von den Minuten trägt nämlich im 1. Bande nur die erste den Namen des ausstellenden Papstes an der Stirne: „Innocentius electus episcopus servus servorum dei“ etc. Alle übrigen Minuten des 1. Bandes lassen den Papstnamen weg. In Folge dessen wurden viele Briefe aus dem ersten Jahre Urbans V., des Nachfolgers Innocenz VI., mit denen aus dem gleichen Jahre des letzteren Papstes zusammengebunden und dadurch grosse Verwirrung erzeugt. Während nämlich das moderne Regest in dorso alle Litterae ohne Ausnahme

Innocenz VI. zuschreibt, geben sich viele Briefe auf den ersten Blick als Urban V. angehörig zu erkennen, so z. B. alle an die europäischen Könige und Fürsten um Hilfe gegen Bernabò Visconti von Mailand, den Usurpator Bolognas, gerichteten Litterae, ebenso die an die Bandencapitäne, besonders an Albert Sterz „societatis Anglicorum in Italia existentium capitaneo“. Dasselbe gilt von Briefen an Karl IV., wo derselbe als „imperator“ angedredet wird, und von Briefen an Herzog Rudolf von Oesterreich, an Cardinalbischof Anglicus von Albano etc. Auch in 244 G, weniger in 244 H finden sich Litterae aus den betreffenden Jahren Urbans V., z. B. an die Herzoge Albrecht und Leopold von Oesterreich und viele auf Bernabò Visconti bezügliche Documente, die unmöglich Innocenz VI. zugewiesen werden können. Das Erkennen ist in diesen späteren Bänden insofern leicht gemacht, als auf den Innocenz VI. wirklich angehörenden Minuten hier in der Regel oben in der Mitte in ganz kleiner Minuskel des 14. Jahrhunderts „Innocentius VI.“ sich vermerkt findet. Von vielen Minuten dieser Bände, die den Namen des ausstellenden Papstes nicht nennen, konnte ich mit aller Gewissheit constatiren, dass sie von Urban V. sind. — Im ersten Bande sind weder die Blätter noch die einzelnen Stücke numerirt, in den andern Bänden hat eine späte Hand, etwa des ausgehenden 16. oder 17. Jahrhunderts die Briefe mit arabischen Ziffern bezeichnet. Die Minuten selbst enthalten meist das vollständige Concept inclusive der Datirung, welche verhältnissmässig selten von anderer Hand oder mit anderer Tinte hinzugefügt ist. In den späteren Bänden ist dies noch öfter der Fall als im ersten. Manchmal ist blos die Tagesangabe von anderer Hand hingesetzt, während die Ortsangabe vom Verfasser der Minute herrührt. Selten kommt Correctur des Datums von anderer Hand vor. Manchmal hat der Corrector der Minute, jedenfalls ein Notar, nicht das Datum, sondern die Adresse oder Inscriptio im Anfang hinzugefügt. Was die sonstigen Correcturen des Contextes betrifft, so wimmeln manche Minuten förmlich davon, während andere fast ganz oder völlig frei davon sind. Letzteres ist allerdings seltener. Viele Correcturen scheinen aber nicht von anderer Hand, sondern von der Hand des Schreibers der Minuten selbst herzuführen, was mitunter selbst dann der Fall zu sein scheint, wenn die Tinte verschieden ist. Prüft man die Minuten auf ihren Inhalt hin, so kann kein Zweifel sein, dass sie in der Regel nur für litterae ad legendum, also für secretae und de curia von den Abbreviatoren entworfen wurden. — Auf der Rückseite der allermeisten Minuten finden sich Dorsualnotizen. Selten reicht der Tenor des Conceptes auch noch auf die Rückseite und füllt einen mehr oder

der grossen Theil derselben aus. Von Dorsualnotizen begegnet
 häufig R₁ mit folgendem Eigennamen (letzterer meist abgekürzt
 wenn ausgeschrieben, im Vocativ); hierauf wird die Anzahl der
 zersirenden Litterae und der oft ungemein kurz bemessene Termin
 Fertigstellung angegeben, z. B. in 244 A: R₁ Barth . I . sec(retam)
 . I . de curia pro cras mane oder pro cras ante solis ortum oder
 pro cras vespere, pro isto sero, oder pro hora prandii vel none, pro cras
 raris, quam facias ista nocte, fiat omnino ante prandium. Oder
 firmiter: R₁ Firmane . I . et fac bonam et grossam ac extensam
 am sine breviatura et fac pulcra spatia et porta omnino ante
 ram horam. Oder R₁ Jo. Morelli . III . parvulas et statim rogo
 In der That enthält die Minute drei Litterae, einen gibt sie per
 sum, betreffs der anderen heisst es „in eodem modo“ an andere
 saten. Ein andermal heisst es: R₁ Jo. Morelli III primas et
 quod habeantur in nonis, quia portande sunt sero ultra pontem.
 Stephani III et rogo vos, quod habeam bona hora portandas
 pontem, amore mei faciatis hoc. R₁ A. Fabri . I . et statim rogo
 ortetis eam post dormitionem, quia dominus Albiensis mirabiliter
 . R₁ et duplica . I . statim pretermisiss omnibus. Jo. Morelli,
 der sonst gleich anfangs gesetzte Eigennamen ans Ende gesetzt
 Des päpstlichen Befehls geschieht gleichfalls mitunter Erwähnung,
 R₁ G. Carbonelli de speciali mandato domini nostri et statim
 missis omnibus. R₁ B. Stephani . II . et statim, vidisti quomodo
 gerit hoc cordi, oder wie es anderswo heisst, quia mandatum
 i pape urget. Auch des Vicekanzlers geschieht Erwähnung,
 R₁ Jo. de Angicuria VIII et rogo, quod cito ista nocte fiant, et
 cras mane domino nostro vicecancellario, et ut citius fiant dividas
 Bernardo Stephani. Ego enim sequor dominum meum aliquantulum
 §). Auch Strafen werden angedroht, z. B. R₁ (ohne Eigen-
 a) . I . et statim postpositis omnibus sub pena suspensionis ab
 per mensem. Nicht uninteressant ist auch folgende Notiz:
 III et statim non obstantibus minis et verberibus domini Ber-
 sapientis etc. Einmal wird statt eines Kanzleibeamten eine
 e genannt: R₁ soror beati Francisci Cicada cantans . I . et
 ime. Ein andermal liest man auf der Rückseite einer Minute
 §): detur alicui veloci scriptori, oder pro cras mane, quod posset
 i ante terciam. Mitunter werden auch noch Anweisungen be-
 der zu wählenden Form des Pergaments gegeben, z. B. R₁,
 magnum pergamenum, ut faciatis magnam formam litterarum,
 potest fieri propter includendum; R₁ Valasce . I . secr. Oder: minus
 enum, quia est nimis magnum. Betreffs des Buges heisst es:

R, Valasce. II. secret. pro isto sero, et non facias plicaturam, donec scribatur tibi. Schrift und Tinte betreffend: R, Crescenti . II . secr pro ante vespas de littera grossa et bona tinta. Endlich ist auch von der Expedition der Litterae die Rede: . I . de curia, expeditur intra duos dies oder R, A. Fabri . I . quam si mittas hoc sero, cras expeditur summo mane, oder R, . II . de curia, expeditur infra unam diem, quia festinantia est (244 G). Offenbar hat man in diesen Notizen Anweisungen an die Grossatoren zu sehen, welche im Vocativ angesprochen werden. Das R, glaube ich als „rescribe“ deuten zu können. Rechts unter der Anweisung an die Grossatoren findet sich fast immer n. (auch als Majuskel); da dasselbe in Bänden verschiedener Jahre gleichmässig wiederkehrt, so glaube ich hierin keinen Eigennamen, sondern eine Sigle für „notarius“ zu erblicken, welche wol besagte, dass der Auftrag vom Notar ausgieng, der die Geschäfte an die Grossatoren zu vertheilen hatte. Dass sich diese Notare mit vollem Namen nennen, wie z. B. Franciscus notarius et secretarius domini Innocentii pape VI., kommt verhältnissmässig selten vor. — Von sonstigen Dorsualnotizen ist die wichtigste der Registraturvermerk, meist ein langes und schmales, selten ein breites rundes und sehr verschnörkeltes R, dem Registraturvermerk auf der Rückseite päpstlicher Originalurkunden völlig entsprechend. Dass dieses R wirklich der Registraturvermerk ist, erhellt schon daraus, dass sich dafür einigemal „Reg.“ geschrieben findet. Es fragt sich, ob das R „registranda“ oder „registrata“ bedeutet? Ich möchte mich für das letztere entscheiden. Nicht selten findet sich nämlich neben dem R ein römisches Zahlzeichen, welches nichts anderes als den Tag, an dem die Registrirung geschehen, bezeichnen kann. Vergleicht man denselben mit dem Datum der betreffenden Minute, so findet man, dass die Registrirung in der Regel um einige Tage, ja manchmal um einige Wochen später geschehen ist. Der Platz, den der Registraturvermerk einnimmt, ist verschieden. Entweder steht er ober der Anweisung an den Grossator (rechts oder links) oder unterhalb desselben, dann meist rechts. Auf einer Minute bedeckt er theilweise das letzte Wort der Anweisung an den Grossator, woraus man deutlich ersieht, dass er nachträglich eingezeichnet wurde. Von einer grossen Anzahl Minuten, die den Registraturvermerk tragen, habe ich in der That constatirt, dass sie sich in den Secretregistern des betreffenden Jahres richtig vorfinden. Minuten ohne Registraturvermerk sah ich sehr wenige, den Grund des Fehlens konnte ich nicht entdecken. Alle bisher erwähnten Umstände tragen jedoch zur sichern Beantwortung der Frage, ob die Registrirung nach den Concepten oder nach den

Originalen geschehen ist, kaum etwas bei, denn der Registraturvermerk auf der Rückseite einer Minute besagt nicht nothwendig, dass dieselbe als unmittelbare Vorlage für das Register gedient habe. Es kann derselbe zur nämlichen Zeit in dorso der Minute eingezeichnet worden sein, als man ihn auf der Rückseite des betreffenden Originalbriefes anbrachte. — Mitunter findet sich auch die Zeitbestimmung des Datums, seltener zugleich die Ortsangabe der Minute, gleichfalls in dorso vermerkt, meist rechts oben in der Ecke. Von dem auf der Rückseite jeder Minute angebrachten modernen Regest ist bereits oben gesprochen worden. Weniger vollständig als dieses sind die Inhaltsangaben, die sich hie und da bereits von Händen des 14. Jahrhunderts in dorso angemerkt finden.

II. Die Papierregisterbände.

Sie sind sehr verschiedener Natur, im allgemeinen wird man aber zwischen 1. Briefregistern und 2. Supplikregistern unterscheiden dürfen. Beide Serien finden sich mit wenigen gleich zu erwähnenden Ausnahmen nicht in der officiellen Registerreihe. Letztere besteht fast durchaus aus Pergamentregistern, nur die Papierregisterbände Nr. 242, 243 und 244, sowie die oben besprochenen Minuten-, Concept- oder Kladdenbände 244 A bis 244 N finden sich unter die officiellen Register eingereiht. Der Grund kann nur ein zufälliger sein; vielleicht ist er darin zu suchen, dass diese wenigen Bände früher ins Vaticanische Archiv gelangten als die Hauptmasse der übrigen Papierregister. — Wir handeln zunächst 1. über Briefregisterbände. Dem Inhalt nach enthalten die erwähnten Nr. 242 und 243 (Kleinfoliobände gebunden in weiches rothes Leder) je ein „Registrum litterarum apostolicarum camere apostolice“, und zwar Nr. 242 ausser wenigen Stücken von Clemens VI. lauter litterae aus den ersten vier Jahren Innocenz VI. meist für die *collectores decimarum papalium*, Nr. 243 gibt ausschliesslich litterae aus dem 4., 5., 6. und 7. Jahre des letzteren Papstes. Nr. 242 ist laut der Aufschrift des ersten Registerblattes „inceptum in mense Novembris anno domini MCCCLII. ind. V. pontificatus domini nostri domini Clementis divina providentia pape VI. anno undecimo“. Als Clemens bereits im folgenden Monat starb, bestimmte man das Register für die Cameralsachen Innocenz VI. Hie und da, aber doch verhältnissmässig selten finden sich Correcturen, namentlich bei Personen- oder Ortsnamen, manchmal auch Lücken, so bei Bestimmung von Terminen oder Geldsummen, z. B. *nisi infra dies huiusmodi fuerit debita facta fides etc.* Dasselbe ist mitunter der Fall dort, wo Eigennamen oder bestimmte religiöse Orden genannt werden sollten.

Trotz der vielen verschiedenen Hände, die in diesen Bänden bemerkbar sind, lassen sich doch einige wenige als die in den zahlreichsten Stücken vertretenen leicht erkennen und auf wenige Hauptregistratoren schliessen. Viele Stücke sind nicht per extensum gegeben, sondern werden nur mit den Worten eingeführt: „*Similis littera fuit missa*“, z. B. „*die XXII. augusti pontificatus domini nostri anno primo per Guillelmum Morus (!) de Placencia canonicum Placentinum domino Raymundo abbati monasterii s. Nicolai in litore de Veneciis or. s. B(enedicti) collectori tocius Lombardie videlicet sub data III. kal. ianuarii pontificatus quo supra*“ (nämlich anno primo) und so in vielen anderen Fällen, woraus man ersieht, wie lange oft ausgefertigte Litterae liegen blieben, ehe sie an die Adressaten gelangten. Die Reihenfolge der einzelnen Stücke ist wol im allgen.einen die chronologische, stetig von Monat zu Monat fortschreitende, doch findet sich eine solche ziemlich geordnete Partie durch Stücke späteren oder früheren Datums auseinandergerissen, was zum Theil durch die sehr ungleiche Dauer, welche bis zur Expedition und folglich auch bis zur Registrirung verfloss, zum Theil dadurch zu erklären sein wird, dass man in den Registerbänden leer gelassene Blätter unbekümmert um die gestörte chronologische Reihenfolge zur Eintragung früherer oder späterer Documente benützte, denn noch jetzt finden sich hie und da leere Seiten. Viele der in diesen beiden Bänden registrirten Documente sind in die Secretregister übertragen worden. Dass die Papierregister die Vorlage für die Pergamentregister überhaupt abgaben, ersieht man aus dem Umstand, dass undeutliche Stellen in den ersteren Veranlassung gaben zu Irrthümern in den letzteren. Was in den Papierregistern verbessert oder ober der Zeile eingeschaltet ist, ist in den Pergamentregistern merkwürdigerweise manchmal gleichfalls verbessert, die Nachträge oberhalb der Zeilen sind entweder in den Context einbezogen oder ausgelassen; in letzterem Falle war entweder der Schreiber unachtsam oder er hatte uncorrigirte Papierregister zur Vorlage. Doch sind die Fälle, in denen sich Differenzen zwischen Papier- und Pergamentregistern ergeben, ziemlich selten, und als Regel wird gelten können, dass die Pergamentregister nach corrigirten Papierregistervorlagen geschrieben wurden. Den Schluss der beiden Cameralpapierregisterbände bilden Litterae apostolice super quittacionibus, in Nr. 242 aus dem 1. bis 4., in Nr. 243 aus dem 4. bis 6. Jahr (nur eine, die letzte Quittung, ist aus dem 7.). Fanden sich schon früher wenige Correcturen, so fehlen sie hier ganz. Die chronologische Ordnung ist auch hier nicht die beste, doch ist es leicht ersichtlich, dass man übrig gebliebenen Raum unbekümmert um die chronologische

Reihenfolge der Documente benutzte. — Der folgende gleichfalls rothlederne Papierregisterband Nr. 244 enthält *Litterae diversae anni primi Innocentii VI.* und entspricht in seiner Einrichtung vollkommen den aus der officiellen Registerreihe ausgeschlossenen weissledernen Papierregisterbänden. Von den letzteren sah ich fünf Bände, nämlich *Innocentii VI. ann. V, tomus XV, XVI und XVII*, sowie desselben Papstes *anni VI. tomus XVIII und XIX*. Auf dem Rücken dieser Bände ist oben das päpstliche Wappen (Tiara zwischen gekreuzten Schlüsselu über einem blauen Schild) angebracht, unten ein Cardinalsappen (schwarzer Cardinalshut über einem schwarzen mit rothen Diagonallinien versehenen Schild). Diese fünf Bände, wozu als sechster der eben erwähnte Nr. 244 kommt, gleichen einander darin, dass sie sämmtlich ungemein voluminös sind und dass man ihre Entstehung aus einzelnen Lagen noch deutlich wahrnehmen kann. Diese einzelnen Lagen enthielten eine sehr verschiedene Anzahl von Blättern, es gibt ganz dünne und auch sehr dicke. Die ersten und letzten Seiten derselben sind, weil sie lang ohne Deckel waren, sehr gebräunt und abgeschmutzt. Nicht wenige Lagen fast in jedem Bande sind durch Feuchtigkeit verdorben und von Mäusen zerfressen. Folirt wurden diese Bände wol erst dann, nachdem die verschiedenen Quaternen zusammengefügt worden waren, und zwar mit arabischen Ziffern von sehr später Hand, wahrscheinlich des 18. Jahrhunderts. Die Schrift dieser Bände ist ungemein zusammengedrängt und auch bei den Briefen in eodem modo finden sich oft keine Absätze. Hände sind nicht viele bemerkbar, oft sind viele Seiten lang von einer Hand geschrieben. Verzierungen fehlen, die Initialen sind mit schwarzer Tinte ausgeführt. Die Bände beginnen mit Indices („*Rubrice*“) der einzelnen Quaterne, deren Briefargumente entweder numerirt sind oder nicht. Die Ordnung in den Papierregistern lässt viel zu wünschen übrig. Die Reihenfolge der Rubriken stimmt oft nicht mit der Reihenfolge der Abtheilungen und Lagen im Register selbst. Oft sind Quaterne da, wofür es keine *Rubrice* gibt, oft umgekehrt *Rubrice*, ohne dass ihnen ein betreffender Quatern entspricht; letzterer ist dann beim Binden einzufügen vergessen worden oder war damals schon abhanden gekommen. Mehrere oder viele Quaterne bilden in sachlicher Beziehung eine Abtheilung; die zusammengehörigen Quaterne sind daher numerirt. Es heisst z. B. in der Ueberschrift: „*Rubrice quaterni primi litterarum de curia anni quinti domini Innocentii divina providentia pape VI*“, hierauf folgen „*Rubrice quaterni secundi*“ etc., „*Rubrice quaterni tercii*“ etc. Dem entsprechend finden sich zu Beginn der betreffenden Quaterne kurze Ueberschriften, wie z. B. *De curia anni*

quinti I, bez. II. oder III. Die aus einzelnen Quaternen bestehenden Abtheilungen sind nach den verschiedenen Rechtsmaterien, welche sie enthalten, benannt. Es begegnen folgende: de curia, dominorum cardinalium (manchmal separat, aber mitunter auch in die Abtheilung „de curia“ eingestellt, päpstliche Gnadenerweise der verschiedensten Art und besonders Pfründenverleihungen für die einzelnen Cardinäle betreffend und wol zu unterscheiden von den littere legationis der als Legati de latere entsendeten Cardinäle), ferner de provisionibus, de dignitatibus vacantibus, de dignitatibus vacaturis, de prebendis vacantibus, de prebendis vacaturis, de regularibus, de absolutione in mortis articulo, de officio tabellionatus, de defectu natalium, de indultis et privilegiis etc. Am Ende fast jedes Quaterns sind mehr oder weniger Blätter leer geblieben. Es wurden eben oft neue Quaterne angelegt, obgleich die früheren, welche Litterae der gleichen Kategorie enthielten, noch nicht vollgeschrieben waren. Statt z. B. Litterae des Monats Juni zu denen derselben Kategorie und desselben Monats im vorhergehenden Quatern hinzuzuschreiben, eröffnete man mit ihnen einen neuen Quatern. Die einzelnen Quaterne wurden nämlich von verschiedenen Registratoren angelegt, was jedoch nicht hindert, dass auch innerhalb desselben Quaterns mitunter mehrerlei Hände vorkommen. — Die Briefe der einzelnen Abtheilungen haben meist durch die zusammengehörigen Quaterne fortlaufende römische Zahlzeichen, die aber nicht von demjenigen, der die Stücke registriert hat, sondern von anderer Hand und mit anderer Tinte hinzugesetzt sind. Manchmal steht am Rande „cassata de mandato“, dann ist die Urkunde durchgestrichen und auch in den Rubricae getilgt. Ueber jeder Littera in allen Abtheilungen mit Ausnahme jener, welche litterae legationis, de curia oder dominorum cardinalium enthalten, finden sich rechts oben Taxangaben in der bekannten, der päpstlichen Curie eigenthümlichen Weise. Wo solche Taxvermerke fehlen, steht an derselben Stelle „de curia“ (wie in Nr. 244 oder $\overset{\text{A}}{\text{G}}$, d. i. gratis entweder allein oder mit Beisatz, z. B. pro deo oder pro domino cardinali, pro nepote domini pape oder cardinalis, pro notario etc. Einmal begegnen auch die Worte „sine taxa“. Am Ende fast jedes Quaternes, manchmal aber auch mitten drinnen findet sich notirt, dass die Briefe bis hierher auf Pergament überschrieben worden sind, z. B. Scriptum in pergamento usque huc per Con. de Duysborgh; in Nr. 244 findet sich daneben von anderer Hand in kleinerer und blässer Schrift noch „correctum est“, manchmal mit dem Zusatz „cum pergamento“ oder „de mandato“. Schlägt man die Pergamentregister der betreffenden Jahre nach, so findet man, dass dieselben vieles, aber bei wietem nicht alles ent-

halten, was in den Papierregistern sich vorfand; man konnte wol die Arbeit nicht bewältigen und schrieb deshalb nur einen Theil ab. Die von mir eingesehenen Papierregisterbände enthielten, obgleich sie complete Jahrgänge umfassten, keine litterae secretae, sondern nur communes und de curia, während in den Kladdenbänden, wie oben bemerkt, keine eigentlichen communes zu finden waren. Correcturen finden sich in allen Papierregisterbänden verhältnissmässig selten. Daraus lässt sich jedoch nicht mit Sicherheit schliessen, dass in den Papierbänden nach den ganz oder fast ganz fehlerfreien Originalen der Litterae registriert wurde, denn man weiss ja nicht, wie Concepte von Litterae communes ausgesehen haben. Da dieselben nicht bloß theilweise wie die Litterae secretae, sondern durchaus nach den geläufigsten Formeln stilisirt waren, so brauchten Concepte von Litterae communes nicht so auszusehen wie so manche von Litterae secretae, in denen es von Correcturen geradezu wimmelt. Die Registrirung kann daher in den Papierbänden auch sehr wol nach blossen Concepten vorgenommen worden sein.

Hatten wir es bisher mit lauter Briefregisterbänden zu thun, so erübrigt noch einiges über die 2. Series von Papierregistern, die Supplikregister, zu sagen. Von diesen Supplikregistern, Pappendeckelbänden in Grossfolio, sah ich allerdings nur einen Band anni I. Innocentii VI. Im Allgemeinen habe ich betreffs ihrer die Wahrnehmungen Munchs (Aufschlüsse über das päpstliche Archiv, übersetzt von Löwenfeld, S. 70 u. f.) bestätigt gefunden. Diese Register enthalten nicht bloß Bittschriftenauszüge mit der darauf gefallenen päpstlichen Resolution, sondern auch sehr viele Entscheidungen, die der Papst „motu proprio“ traf. Da Munch von der Form der Motuproprio-Resolutionen keine Beispiele gibt, so sei gleich die erste Nummer (fol. 1) des in Rede stehenden Bandes hierher gesetzt: „Motu proprio reservamus collationi nostre archidiaconatum cum canonicatu et prebenda sibi annexis ecclesie Wellensis, que in proximo vacare sperantur per consecrationem dilecti filii Thome Fastolf electi Menenensis archidiaconi et canonici dicte ecclesie conferendos venerabili fratri nostro Guillelmo episcopo Tusculano cum clausulis oportunis non obstantibus monasteriis dignitatibus officiis et beneficiis, que obtinet, que haberi volumus pro expressis, et ut ipsi¹⁾ cum dicto episcopatu Tusculano insuper retinere valeat dispensamus. Fiat G. et dispensamus.“ Mit einem Alinea beginnt hierauf eine zweite Motuproprio-Resolution, die sich an die erste anschliesst: „Motu simili reservamus canonicatum et prebendam ecclesie Lincolniensis, qui vacare sperantur per consecra-

¹⁾ Wohl verschrieben statt „ipsa“.

tionem eiusdem electi conferendos eidem episcopo cum non obstante ut supra et dispensamus ut supra. Fiat G. . et dispensamus. Sine alia lectione . fiat . G. .“ Darunter steht: „Da(tum) Avenione III. non. Januarii pontificatus anno primo.“ Alles ist von derselben Hand und in einem Zug geschrieben, auch die Initiale G. ., womit Innocenz VI. die Originalsuppliken signirte. Auch ein Beispiel eines Bittschriftauszuges oder Supplikextractes sammt der darauf gefallenen päpstlichen Resolution (f. 66) möge hier stehen: „Supplicat sanctitati vestre devotus filius vester Karolus Romanorum et Boemie rex, prout etiam alias supplicavit, quatenus, cum inter sacras imperiales reliquias, quas penes se habet, sit certa pars de ligno sanctissime crucis, in qua salvator noster pependit et unus ex clavis, cum quibus eidem cruci fuit affixus necnon lancea, cum qua eius latus sanctissimum extitit perforatum, dignemini ob reverentiam ipsius redemptoris nostri perpetuo concedere, quod quilibet sacerdos, qui in altari vel loco, abi supradicte reliquie fuerint, missam vel alia divina officia celebrabit, possit eam vel ea in pontificalibus celebrare cum aliis non obstantibus et clausulis oportunis.“ Nach einem Zwischenraum folgt die päpstliche Resolution: „Possit in dicto altari qualibet die Veneris una missa de cruce et etiam in nativitatis resurrectionis ascensionis domini pentecostis et quatuor beate Marie festis et in aliis precipuis festivis diebus, in quibus metropolitanus loci consuevit celebrare solempniter, in¹⁾ missa cum nota et mitra per sacerdotem simplicem solempniter celebrari. G. .“ Hierauf folgen noch zwei andere Supplikextracte mit Resolution. Am Ende steht: „fiat . G. . sine alia lectione . fiat . G. . Datum Avinione IIII. kal. martii anno primo. — Einen grossen Theil des von mir eingesehenen Bandes füllen die „Rotuli dominorum cardinalium pro familiaribus suis“. Hie und da findet man am Rande der Supplikextracte die Bemerkung: Correctum in originali per dominum nostrum et hic per me“ (folgt der Name, z. B. Sy = Symonem), ohne dass man immer vorgenommene Correcturen bemerkt. Rubricae fehlen in diesem Bande gänzlich.

III. Die Pergamentregisterbände.

Sie scheiden sich in zwei Serien, in 1. die Commun- und 2. die Secretregister. Von einer eigenen Series der Litterae de curia lässt sich nicht mit demselben Rechte reden, obgleich es fünf Bände Litterae de curia von Clemens VI. geben soll, die ich aber nicht sah. Es finden sich nämlich in sehr vielen Bänden der Communregister dieses Papstes Partien von Litterae de curia der betreffenden Jahre,

¹⁾ Soll wol heissen „una“.

welche da zugleich mit den verschiedenen Arten der Communes als eine Unterabtheilung der Serie fungiren, und unter Innocenz VI. gibt es gar keine besonderen Bände von *Litterae de curia*.

1. Die Communregister. Auf dem Rücken der in blaugrünes weiches Leder gebundenen Grossfoliobände findet sich auf rothem Schildchen in Gold der Name des Papstes, die Series, der Jahrgang und das Buch desselben angegeben, z. B. Clem. VI. Communium Anno primo Lib. prim. Ausserdem findet sich auf dem Rücken jedes Bandes ganz unten ein sehr neu aussehender weisser Zettel, dem die Signatur in schwarzen Lettern aufgedruckt ist. Jeder der von mir eingesehenen Communregisterbände beginnt nach einem Vorsatzblatt, auf dem sich die Signatur geschrieben findet, mit einem mehr oder weniger sorgfältig gearbeiteten Index, welcher kurze Argumente der einzelnen *Litterae* enthält und am Kopf die Worte trägt: „In nomine domini amen. *Litterarum sanctissimi patris et domini domini Clementis (Innocentii), divina providentia pape VI. incipiunt rubrice . . . libri anni . . .* Dann folgen die einzelnen Abtheilungen der Communes, stets eingeleitet mit den Worten: „*Hic sequuntur rubrice litterarum . . .*“, hierauf wird die Abtheilung oder Kategorie genannt wie in den Papierregistern, nur mit sorgfältigerem und längerem Titel. Es kommen in den Communregistern folgende Kategorien von *Litterae* vor: *De coronatione* (die Briefe, die der Papst nach empfangener Krönung an die Monarchen und Bischöfe richtet), *de curia*, *littere concesse reverendis patribus dominis cardinalibus apostolice sedis legatis oder nuntiis*, *de promotionibus oder de provisionibus prelatorum*, *de dignitatibus vacantibus*, *de dignitatibus vacaturis oder de dignitatibus et personatibus sub expectatione*, *de canonicatibus sub expectatione prebende*, *de prebendis vacantibus*, *de prebendis vacaturis*, hie und da mit dem speciellen Zusatz *pro bacalariis*, *de beneficiis vacantibus*, *de beneficiis vacaturis oder de beneficiis cum cura vel sine cura sub expectatione*, *de beneficiis regularibus sub expectatione*, *de religionis ingressu*, *de gratiis factis pro monachis recipiendis*, *de gratiis factis pro mulieribus monachandis oder recipiendis mulieribus*, *de absolutione plena in mortis articulo*, *de fructibus percipiendis in absentia*, *de officio tabelionatus*, *de licentia testandi*, *littere conservatorie*, *gratiarum factarum de celebrando ante diem*, *gratiarum factarum de altari portatili*, *de reconciliandis cimiteriis*, *de dispensatione super defectu natalium*, *de indultis privilegiis et dispensationibus*, *de gratiis diversarum formarum*, welch letztere beiden Abtheilungen oft Documente von politischer Bedeutung enthalten. Kein Communregisterband enthält alle diese Abtheilungen für sich allein, vielmehr finden sich dieselben auf die

einzelnen Bände jedes Jahrgangs vertheilt. Ganz dieselben Abtheilungen wie die Indices oder Rubricae zeigen die Register selbst. Sie beginnen stets mit den Worten: *In nomine domini amen. Incipit liber primus registri anni . . . litterarum sanctissimi patris et domini nostri domini . . . divina providentia pape VI.* Mit der Numerirung der Litterae verhält es sich in den einzelnen Bänden sehr verschieden. Bald ist dieselbe ohne Rücksicht darauf, welcher Abtheilung sie angehören, eine fortlaufende, bald beginnen die einzelnen Abtheilungen immer wieder mit Nr. 1. Es kommt aber auch innerhalb eines und desselben Jahres der Fall vor, dass ein Band die Zählung der Litterae dort fortsetzt, wo der frühere aufgehört hat. — Es fragt sich weiter, ist die Reihenfolge der Briefe innerhalb der einzelnen Bände und deren Abtheilungen streng chronologisch? Auf Grund vieler Notizen, die ich mir in dieser Hinsicht gemacht habe, muss ich mit „nein“ antworten. Aus den Papierregistern erhellt aufs deutlichste, dass dieselben als Vorlage für die Pergamentregister dienten; die Reihenfolge der Briefe in jenen war im allgemeinen auch für diese massgebend; man hat verhältnissmässig wenig geändert, selten Briefe gleicher Materien besser zusammengestellt. Innerhalb der einzelnen Abtheilungen ist die Reihenfolge der Litterae partienweise wol streng chronologisch, oft auch im Grossen und Ganzen, aber nicht immer. Abgesehen davon, dass die gleichmässig fortschreitende Masse der Briefe hie und da durch Stücke früheren oder späteren Datums unterbrochen wird, herrscht ganz besonders am Ende der einzelnen Abtheilungen oft grosse Unordnung. So finden sich namentlich in Registerbänden Clemens VI. Litterae vom Ende Mai oder aus dem Monat Juni (das Pontificatsjahr desselben beginnt mit dem 19. Mai, dem Krönungstag) gerade am Ende der einzelnen Abtheilungen nachgetragen. Mitunter gehören die Nachträge den verschiedensten Monaten an; so ist z. B. im Registerband Nr. 153 der 1. Brief der I. Abtheilung datirt III. id. aug. anno primo, der letzte Brief (n. 276) derselben Abtheilung: nonas martii a. p., der vorletzte (n. 275): II. id. iul., n. 274: VII. id. dec., n. 273: IV. non. nov., n. 272: VIII. kal. febr., n. 271: VII. id. dec. n. 270: VIII. kal. nov. — Die littere de dispensatione super defectu natalium und die de prebendis vacaturis pro bacalariis haben, so oft sie vorkommen, alle stets dasselbe Datum; dies ist z. B. der Fall in Registerband Nr. 155, wo nicht weniger als 613 littere de dispensatione super defectu natalium „XI. kal. aug. anno primo“ datirt sind. Wahrscheinlich liegt allen diesen Briefen ein gemeinsamer Supplicationsrotulus zu Grunde. Mitunter findet sich eine Littera doppelt oder gar dreifach eingetragen, manchmal mit Abweichungen in der

Stilisirung. Correcturen weisen die Communregister ziemlich viele auf, sie stehen fast durchaus auf Rasur, sind aber sehr sauber ausgeführt. Taxangaben fehlen in den pergamentenen Communregistern. — Die Communregister Clemens VI. sind viel umfassender als die Innocenz VI.; während sich erstere mit den entsprechenden Papierregistern wol decken dürften, ist das bei letzteren nicht der Fall; es fehlen überdies einige Jahrgänge der Pergamentcommunregister dieses Papstes, nämlich 7—10. Vielleicht sind für diese letzten Jahre, wo die Curie beständig durch umherschweifende Soldbanden bedroht war, überhaupt keine Communregister auf Pergament gefertigt worden. Was die Art der Eintragung in die Communregister, sowie die Regeln, welchen die Registratoren beim Copiren gefolgt sind, betrifft, so fand ich die Angaben Munchs a. a. O. S. 42 u. f. bestätigt.

2. Die Secretregister. Die Clemens VI. angehörenden Secretregisterbände haben dieselben Einbände wie die Communregister dieses Papstes, während die Innocenz VI. in weiches rothes Leder gebunden sind. Von jedem Regierungsjahr der beiden Päpste gibt es nur je einen Secretregisterband, nur in den späteren Regierungsjahren Innocenz VI. verhält es sich anders. Vom 6. Jahr dieses Papstes gibt es im Vaticanischen Archiv überhaupt kein Secretregister, die Secretae des 7. Jahres füllen den 1. Theil von Nr. 240 und 241, die des 8. Jahres den 2. Theil derselben Bände. Vom 9. und 10. Jahr Innocenz VI. ist im Vaticanischen Archiv gleichfalls kein Secretregister vorhanden, doch hat ein solches vom 9. Jahr unzweifelhaft existirt, denn dasselbe ist auf Grund einer Dijoner Handschrift gedruckt bei Martène et Durand, *Thesaurus novus anecdotorum* tom. II., p. 843 u. f. — Das Format aller Secretregister ist dasselbe, nämlich Kleinfolio, und auch betreffs ihrer inneren Einrichtung differiren sie nicht bedeutend. Alle beginnen mit Indices, deren Ueberschrift lautet: „*Rubrice litterarum apostolicarum tam patenciam quem clausarum sanctissimi patris et domini nostri domini . . . pape VI., que per eius cameram transierunt pontificatus ipsius domini pape anno . . .*“ In den letzten drei Secretregisterbänden Innocenz VI. lautet die Ueberschrift etwas anders, nämlich: „*Rubrice registri litterarum secretarum et commissionum domini Innocenti pape VI., que transierunt per eius cameram anno pontificatus sui quinto.*“ Die Briefargumente sind mit römischen Zahlzeichen versehen, welche aber mit Ausnahme der ersten sechs Bände Clemens VI. nicht die Briefnummer, sondern das Folioblatt angeben. Sobald ein neuer Monat beginnt, findet sich der Name desselben am Rande vermerkt. Der Anfang des Registrum oder Regestrum lautet *mutatis mutandis*, ebenso wie der der betreffenden Rubricae; im vorletzten

Secretregisterband Innocenz VI. Nr. 240 wird in der Ueberschrift ausnahmsweise der Name des Kanzleibeamten hinzugefügt, welcher das Register sammt Rubrice angefertigt hat: „Regestrum litterarum etc. editarum et compilatarum per magistrum Zenobium.“ Auch das Register scheidet in der Regel die Briefe nach Monaten, z. B. et primo littere de mense iunii u. s. w. Sowol in den Rubriken als im Register selbst beginnt jeder Monat nicht etwa mit den kalendae, sondern mit jenem Tag, der die höchste Ziffer ante kalendas des betreffenden Monats aufweist, den Schluss eines solchen Monats bilden die Iden. Innerhalb der einzelnen Monate sind die Briefe meist chronologisch geordnet; doch kommen Ausnahmen vor, wenn auch nicht so bedeutende Sprünge wie in den Communregistern. Correcturen sind in den Secretregistern Clemens VI. häufiger als in denen Innocenz VI., die auch ungemein schön geschrieben sind. Am Ende mancher Quaterne einzelner Secretregisterbände Clemens VI. findet sich am Rande unten bemerkt: „Collatio huius quaterni facta est cum minutis, womit jedenfalls die Concepte der von Clemens VI. allerdings nicht erhaltenen Kladdenbücher gemeint sind¹⁾. In den Secretregistern Clemens VI. finden sich auch unzweifelhafte Litterae communes, Pfründenverleihungen, Absolutionen und Legitimationen in nicht geringer Zahl, was in denen Innocenz VI. nicht mehr oder doch äusserst selten der Fall ist. Dafür finden sich in letzteren einigemal Verstösse in der Datirung, und zwar bei Angabe des Pontificatsjahres; am auffälligsten ist dies bei zwei von Cola di Rienzo als Lebendem sprechenden Briefen Innocenz VI. im Reg. secr. a. III. Nr. 237, welche von Theiner (Codex dipl. domini temporalis s. Sedis) ins Jahr 1355 eingereiht worden sind. Da aber Cola di Rienzo bereits am 8. October 1354 ermordet worden ist, so können die Briefe nicht aus dem dritten Pontificatsjahre Innocenz VI., welches vom 23. December 1354 bis 22. December 1355 läuft, herkommen. In der That ist der eine „pontificatus nostri anno secundo“ datirt, während der andere die Datirung „pontificatus nostri anno tercio“ aufweist. Es bleibt dahingestellt, ob der Irrthum des Registrators in der Datirung des letzten Briefes auf seine Vorlage, die Minute, zurückgeht oder ihm allein zur Last fällt. Uebrigens kommen Fälle dieser Art, dass Briefe, welche ganz correct aus früheren Pontificatsjahren datirt sind, sich in Secretregisterbände späterer Jahre eingeschrieben finden, auch noch in andern Bänden Innocenz VI. vor. Es lässt sich dies leicht erklären, wenn man bedenkt, dass die Minuten

¹⁾ Ein ganzer Kladdenband ist von Clemens VI. nicht erhalten, wol aber findet sich nach Munch a. a. O. S. 68 eine Anzahl von Briefen aus dem 9. und 10. Jahre dieses Papstes in den Kladdenbänden des 9. und 10. Jahres Innocenz VI.

af lose Blätter geschrieben waren, von denen ein oder das andere bei der Registrirung anfangs vergessen oder erst später wieder aufgefunden sein mochte, als der Registerband des betreffenden Jahres bereits fertig und in demselben kein Platz mehr vorhanden war. Es blieb daher nichts übrig, als die betreffende Littera in den Registerband eines späteren Jahres, den man gerade in der Arbeit hatte, einzuschreiben. — Leere Blätter sind in den Secret- wie Communregisterbänden sehr selten, denn die Pergamentregister sind nicht in der Weise entstanden wie die Papierregister; während letztere als die ursprünglichen Register in einzelnen Lagen geführt wurden und durch successive Eintragung entstanden, sind die ersteren zum Zwecke grösserer Bequemlichkeit mehr plumassig, systematisch angefertigt worden. Damit stimmt es, dass in den Papierregisterbänden keine gemeinschaftlichen Titel für den ganzen Band, wie in den Pergamentregistern, sondern nur Specialtitel für jeden Quatern vorkommen. Auch sind in den Pergamentregistern noch weniger verschiedene Hände bemerkbar als in den Papierregistern, ja der Secretregisterband Nr. 240 scheint ganz allein von dem in der Ueberschrift des Registers und der Rubriken genannten Magister Zenobius angefertigt worden zu sein.

Prag.

Emil Werunsky.

Neu entdeckte Handschriftfragmente der Steierischen Reimchronik. Bereits zu wiederholten Malen wurden in Kärnten aufgefundene handschriftliche Fragmente der Steierischen Reimchronik bekannt gemacht, so von Karajan in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie 65, 565 ff., von Schönbach ebenda 77, 783 ff. und zuletzt von Dürnwirth im 4. Jahresberichte der Klagenfurter Staatsoberrealschule (1881).

Vor kurzem fand ich zwei neue handschriftliche Fragmente mit zusammen 494 Versen, worüber ich hier kurz berichte. Den vollständigen Text derselben sammt eingehenden sprachlichen Erörterungen wird Dürnwirth in einem der nächsten Hefte der Zeitschrift für deutsches Alterthum (hg. von Steinmeyer) bringen.

Vor etlichen Jahren waren von der fürstlich Liechtensteinischen Herrschaft Rosegg eine Anzahl älterer Kanzleibücher an das Archiv des historischen Vereines für Kärnten zu Klagenfurt abgetreten worden, die bis jetzt Baumangels wegen in einer Kiste aufbewahrt werden mussten. Bei Sichtung und Aufstellung dieser Manuscripte stiess ich auf ein Gerichtsprotokoll, zu dessen Einband zwei Doppelblätter der Steierischen Reimchronik, die ich in der Folge als I. und II. unter-

scheide, verwendet wurden. Die Handschrift, welche in so kostbares Material gebunden wurde, hat 159 beschriebene Blätter mit einem Register im Anhang und ist 32^{cm} hoch und 20·5^{cm} breit. Der Rücken derselben ist mit einem braunen gepressten Leder überzogen, das sich auch auf einen Theil der beiden Seitendeckel derartig erstreckt, dass noch ein Raum von ca. 14^{cm} Breite mit Pergament zu überziehen war. Dazu wurden nun die zwei Doppelblätter I. und II. verwendet und von denselben noch Streifen in einer Breite von 2·5—3·5^{cm} an den Deckelrändern eingeschlagen. II. war am Vorderdeckel, I. am Hinterdeckel aufgeklebt und lief die Schrift beider parallel zur Höhe des Codex. Die Masse der gefalteten Doppelblätter sind folgende: I. 16^{cm} hoch, 18·4^{cm} breit; II. 17^{cm} hoch, 18·5^{cm} breit. Während der rechte Seitenrand der vier Blätter von der Schere verschont wurde, ist sowohl der Oberrand als auch der Unterrand beschnitten, der letztere sogar so stark, dass bei I. 9—11, bei II. 6—7 Verse mit zum Opfer gefallen sind. Ausserdem sind auf I. an der unteren rechten Seitenecke und auf II. an der oberen rechten Seitenecke einige Buchstaben durch Fäulniss und abermals durch die Schere verloren gegangen. Die Schrift der zwei Fragmente, deren Seiten in Columnen beschrieben und die offenbar einem Quartbande entnommen sind, gehört etwa dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts an. Es sind zwei Hände zu unterscheiden, deren eine I. ganz und von II. nur f. 1, die andere II. f. 2 schrieb. Die obere Zeile jedes Verspaares ist gegen die untere um ein Stück herausgerückt und mit einer Initialen geziert. Alle diese Initialen sind auf I. durch einen rothen Strich verbunden, auf II. ist jede einzelne rubricirt. Die Capitel tragen keine Ueberschriften, ihr Beginn ist nur durch eine besonders grosse mit rother Farbe geschriebene Initialen angezeigt.

Nach dem Drucke bei Pez *Scriptores rer. Austr.* III. umfassen die beiden Fragmente folgende Verse Ottokars:

I. f. 1^a col. a: daz was der vntröst — die daz hoves rovmen solden
Pez Cap. CCCXI 271^a v. 55 — 271^b v. 19.

29 Zeilen; 10 Z. fehlen.

col. b: des andern morgen vil vrû — davon im dev rach
271^b v. 30 — 271^b v. 58. 29 Zeilen; 10 Z. fehlen.

1^b col. a: daz [w]ar [ov]f sein verderbn — . . . hhe entzeit ^{ab}
272^a v. 7 — 272^a v. 36. 29 Zeilen; 9 Z. fehlen.

col. b: daz si inder heten — het er dar zû gewonnen
272^a v. 45 — 272^b v. 9. 29 Zeilen.

I. f. 2^a col. a: dar als brait als ein hant — her fur zellen vnd sagu
275^a v. 14 — 275^a v. 44. 30 Zeilen; 10 Z. fehlen.

- I. f. 2^a col. b: vnd swaz si verlurn — Albrehtn den fursten chlûch
275^a v. 54 — 275^b v. 21. 30 Zeilen; 11 Z. fehlen.
- 2^b col. a: datz v[n]gern het vberwunden — [m]æhtich vnd starch
275^b v. 33 — 275^b v. 63. 31 Zeilen; 10 Z. fehlen.
- col. b: Manch tovsent march wart versolt — daz der iht
args worht
276^a v. 10 — 276^a v. 41. 31 Zeilen.
Bei Pez fehlen nach v. 20: von Chærndn und von
Tyrol
die Verse: im half ouch zv der zeit
von Gurke bischolf Hærtneid.
v. 21 ist Ortnburch nicht Altnburg zu lesen.
- II. f. 1^a col. a: die ev gûts gunnen — dem si der ern gundn
Cap. CCCXXXII. 295^b v. 42 — 296^a v. 16.
32 Zeilen; 7 Z. fehlen.
In v. 42 hat Pez das Wort gûts ausgelassen. 296^a
v. 1: Zv dem Markeis ist der Beginn eines neuen
Capitels angezeigt.
- f. 1^a col. b: wider des reichs huld — daz ir ewer herschaft
296^a v. 24 — 296^a v. 55. 32 Zeilen; 7 Z. fehlen.
- f. 1^b col. b: [an disen sache]n volgen — Daz [ich der werd von
Ew gewert]
296^a v. 62 — Cap. CCCXXXIII. 296^b v. 28.
30 Zeilen; 6 Z. fehlen.
- f. 1^b col. b: Zv dem chunig Rûdolf — die Franzoysen [phlagen]
296^b v. 35 — 297^a v. 6. 30 Zeilen.
296^b in v. 35 Zv dem u. s. w. beginnt in unserer
Handschrift ein neues Capitel. Bei Pez fehlt nach
v. 55 wolt er der stat gebn nicht der Vers vntz
daz man sich mit im verriht.
- f. 2^a col. a: varn ir vater sehen — daz sein vater dort saz
Cap. CCCXXXVI. 300^a v. 1 — 300^a v. 30.
30 Zeilen; 7 Z. fehlen.
- f. 2^a col. b: Tzv dem vater er sprach — [vntz das er daz] gvet
gew[an]
300^a v. 38 — 300^b v. 11. 30 Zeilen; 6 Z. fehlen.
- f. 2^b col. a: [mit deines vi]ngers art — [di]selben auch gachten
CCCXXXVII. 300^b v. 18 — CCCXXXVIII. 300^b v. 50.
32 Zeilen; 7 Z. fehlen.
- f. 2^b col. b: wie er den vater anrürt — daz in der payrland
300^b v. 58 — CCCXXXIX. 301^a v. 31. 32 Zeilen.

Der Beginn des 339. Capitels ist wieder durch eine grosse rothe Initiale angezeigt.

Wir sehen sohin, dass die Versanzahl einer Spalte variirt. Nach dem Drucke bei Pez fehlen zwischen I. f. 1 und I. f. 2 319 Verse, zwischen II. f. 1 und II. f. 2 361 Verse, zwischen I. und II. aber ca. 2355 Verse. Nehmen wir an, dass jede Spalte durchschnittlich 39 Verse hatte, so ergibt sich, dass zwischen I. f. 1 und I. f. 2, ferner zwischen II. f. 1 und II. f. 2 je zwei Blätter oder je ein Doppelblatt, zwischen I. und II. aber 14 Blätter fehlen. Die Handschrift bestand also aus Quaternionen und Quinternionen.

Hat Dürnwirth schon wahrscheinlich gemacht, dass das von ihm herausgegebene Stück aus derselben Handschrift wie das von Karajan edirte stammt, so drängt sich, wenn man diese Publicationen und auch noch die Schönbachs liest und die handschriftlichen Beschreibungen vergleicht, der Gedanke auf, dass vermuthlich alle bisher in Kärnten gefundenen Bruchstücke der Reimchronik die Reste einer und derselben, und zwar der ältesten bis jetzt bekannten Handschrift sind. Beachtenswerth ist auch der Umstand, dass die Eintragungen in die mit diesen Fragmenten eingebundenen Manuscripte zeitlich ziemlich zusammenfallen. Karajan sagt leider nur, sein Fragment entstamme einem Manuscripte des 1649 gegründeten Kapuzinerklosters zu Klagenfurt. Schönbachs Bruchstück diene einem Sterbeprotokoll aus der Zeit 1655—1665, das Dürnwirths einem Klagenfurter Zunftbuche aus der Zeit 1664—1729 zum Einbände. In unserem Gerichtsprotokoll beginnen die Eintragungen am 14. Juni 1652 und schliessen am 6. September 1684, worauf noch eine vereinzelt Eintragung vom 23. April 1697 folgt.

Klagenfurt.

A. v. Jaksch.

Literatur.

Friedrich Leist, Die Urkunde. Ihre Behandlung und Bearbeitung für Edition und Interpretation. Zur Anleitung bei Archivbenützung. Stuttgart, J. G. Cotta, 1884. VIII, 143 S.

Den Fachgenossen gegenüber würde es genügen auf die im vierten Bande dieser Zeitschrift enthaltene Anzeige eines früheren Buches desselben Verfassers zu verweisen, da die dort gerügten Fehler: Mangel selbständiger Forschung, sachliche und stylistische Flüchtigkeit in gleichem Masse auch der neuen Publication anhaften. Wenn ich dennoch den Raum der Mittheilungen für eingehendere Begründung dieses Urtheils in Anspruch nehme, so geschieht dies im Hinblick darauf, dass L.'s Buch ausschliesslich für solche Archivbesucher bestimmt ist, welche „in der Regel von vorneherein nicht in der Lage sind, ihrer Archivbenützung erst ein weitergreifendes Vorstudium über Urkundenbehandlung vorhergehen zu lassen“. Da befinde ich mich aber bereits im Widerspruche mit dem Grundsätze, welchem Herr L. zu huldigen scheint, dass nämlich diese bedauernswerthen Leute mit Allem vorlieb nehmen müssen, während die Sachverständigen sich um seine Bücher nicht kümmern sollen. Allerdings scheint in solchen Ansichten viel Bescheidenheit zu liegen, aber ganz kann man doch nicht von einer andern Meinung absehen, welche dahin geht, dass gerade Lehrbücher strenger Prüfung zu unterziehen seien, wobei als erstes Erforderniss eines guten Lehrbuches möglichst genaue und sorgfältige Wiedergabe der von der Forschung gewonnenen Ergebnisse, verbunden mit klarer und einfacher Darstellung zu gelten pflegt. Solchen Anforderungen vermag aber L.'s Buch, wie ich des näheren nachweisen will, in keiner Weise zu entsprechen.

Ich knüpfe an die auf S. 3 gebotene Zusammenstellung der für Urkundenedition wichtigen Literatur an. So manche Lücke ist da zu entdecken. Es fehlt z. B. Sickels Aufsatz: Programm und Instructionen der Diplomata-Abtheilung¹⁾, durch dessen Lecture der Verfasser Einblick in die Arbeitsweise dieser Abtheilung gewonnen hätte. Neben manchen andern nützlichen Dingen hätte er daraus auch ersehen, dass zwischen paläographisch genauen und für den Druck bereiten Abschriften ein principieller Unterschied besteht. Zwar an einzelnen Stellen hat sich ihm die Nothwendigkeit solcher Unterscheidung von selbst ergeben, aber zur klaren Erkenntniss ist er keineswegs gelangt, daher diese Unterscheidung an andern Stellen nicht aufrecht erhalten ist. Man vermisst ferner die Vorrede zu der neuen Diplomata-Ausgabe, welche doch im weiteren Verlaufe benützt worden ist,

¹⁾ Neues Archiv, 1 429 ff.

die Kaiserurkunden in Abbildungen und die von Lörsch und Schröder herausgegebenen Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts, wichtig deshalb, weil hier von Seite eines Germanisten, Reifferscheids, der Versuch gemacht ist, an der Bearbeitung der deutschen Urkunden praktisch die Forderungen der Philologen zu demonstrieren und zu rechtfertigen. Sickels Beiträge zur Diplomatik reichen für L. nur bis zum fünften Hefte. Ebenso empfindliche Lücken weist die Regestenliteratur auf (S. 58). So werden die Neubearbeitungen von Böhmers Regesten nicht angeführt und doch bezeichnen die bislang erschienenen Bände auch nach der technischen Seite einen epochemachenden Fortschritt. Gleiches kann von den in der archivalischen Zeitschrift veröffentlichten, vom Verfasser gewissenhaft citirten Regesten Theiners gewiss nicht behauptet werden. Ueber die Anlage von Registern hat Ficker in der Vorrede zu den *Acta imperii selecta* gehandelt, diese hätte um so mehr erwähnt werden müssen, als die darin entwickelten Grundsätze vielfach den von Zahn und anderen gegebenen Anweisungen entgegen gesetzt sind.

Abgesehen von ihrer Lückenhaftigkeit erweisen diese Zusammenstellungen noch eine andere, recht bedauerliche Thatsache. Es geht aus manchem hervor, dass der Verf. mit einem der einfachsten Handgriffe des gelehrten Handwerks, dem Citiren, nicht vertraut ist oder doch nicht jenen Werth darauf legt, der solchen Dingen durch die Rücksicht auf den Leser zukömmt.

Höfers Zeitschrift für Archivkunde wird auf S. 3 als Höfer Archivkunde citirt, ihr geht voran das Citat: Friedmann Zeitschrift für Archivkunde, welche auf S. 64 nochmals als Friedmanns Archivalische Zeitschrift angeführt wird, in beiden Fällen wäre das richtige gewesen: Friedmanns Zeitschrift für Archive. S. 5 wird ein Urtheil Gersdorfs angeführt mit dem Verweise: l. cit. pag. IX, aber vorher ist allein Posse CD. Saxoniae erwähnt. S. 21 wird die Einleitung zu den *Mon. graphica* in folgender Form angezogen: Sichel Text zu dessen Schrifttafeln. Das ist insofern ungenau, als man im Zweifel sein kann, ob damit die Texte zu den in den *Monumenta graphica* enthaltenen Schrifttafeln oder zu den von Sichel aus dem Nachlasse von U. F. Kopp herausgegebenen Schrifttafeln gemeint sind. Erwähnenswerth ist auch der Titel auf S. 40: Sichel *Mon. Germ. hist. tomus I. pars prior*. Da L. hier vergass die Abtheilung anzugeben, so erscheint der genannte Gelehrte als Herausgeber des im Jahre 1826 erschienenen ersten Bandes der *Monumenta*. Auf S. 82 wird gesagt: „wie dies auch im Register der *Monumenta Germaniae* geschieht“. Da vorher nur die *Diplomata* benützt werden und hier die Einzahl gebraucht wird, so wird jeder dies auf die neue *Diplomata*-Ausgabe beziehen, deren Register aber zur Zeit der Drucklegung des vorliegenden Buches dem Verf. gar nicht bekannt sein konnte. Diese Ungenauigkeiten sind um so auffälliger, als L.'s Urkundenlehre und das auf gleicher Höhe stehende Handbuch der Chronologie von Brinkmeyer mit aller wünschenswerthen Sorgfalt angeführt werden. Zu diesen Aeusserlichkeiten tritt noch die flüchtige Schreibweise, in Folge deren manche Sätze unverständlich sind, so z. B. S. 93: „Das Vorhandensein mehrerer Originale über den gleichen Gegenstand kann dem Original weder Verdacht noch Nachtheil zuziehen“, oder auf S. 104: „Die ehemals vorhandenen Siegel können . . . genügen, Schlüsse auf das wirkliche Vorhandensein der Siegel . . . zu ziehen“.

Da darf es denn nicht Wunder nehmen, wenn auch an sachlichen Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten kein Mangel ist. Auf S. 84 werden neben „Skeptikern wie Hardouin und Henschen auch Papebroch und die Germanisten (!)“ genannt, und zwei Zeilen später erhalten wir die Belehrung, dass sowohl die Benedictiner als auch die Jesuiten „durch ihre zahlreichen Arbeiten, da sie von vorgefassten Meinungen geleitet waren, die eigentliche Urkundenkritik nicht wesentlich gefördert haben“. In Sickels Acta Karolinorum Bd. 1, p. 33 f. und in der Einleitung zu Wattenbachs Schriftwesen im Mittelalter findet L. eine ausführliche Würdigung der Stellung, welche die genannten Männer und die Benedictiner in der Geschichte der Diplomatie einnehmen, wir empfehlen ihm die betreffenden Capitel zu aufmerksamer Lecture.

Den grössten Theil des Buches beanspruchen selbstverständlich die Darlegungen über Urkundenedition. Dieselben konnten ihren Zweck nur dann erreichen, wenn dem Benützer der rettende Faden geboten wurde, der ihn herausführe aus dem Labyrinth der verschiedenartigen Grundsätze, welche von den einzelnen Editoren zur Durchführung gebracht worden sind. Es war durch genaue Untersuchung festzustellen, welche der vorhandenen Methoden den Anforderungen, die der heutige Stand unserer Disciplin an ein Urkundenbuch stellt, am meisten zu entsprechen im Stande ist. Ergab sich im Verlaufe dieser Untersuchung die Möglichkeit, durch sachgemässe Verbesserungen die Nachtheile, welche naturgemäss jeder Methode anhaften müssen, zu beschränken, ohne die Vortheile, welche sie gewährt, zu schädigen, dann waren diese Vorschläge genau zu begründen und deutlich zu erläutern. Dieser kritischen Arbeit, welche den Dank der Laien und die Anerkennung der Fachgenossen verdient und erhalten hätte, hat sich L. nicht unterzogen. Er hat den Stoff in einzelne Rubriken zerlegt und darunter die verschiedenen Meinungen zusammengestellt. So bietet er zwar ein Bild des Wirrsals der sich kreuzenden Ansichten, aber überall vermisst man den kundigen Führer, der über dem Streite stehend den Stoff vollständig beherrscht. Einem schon in seinem ersten Buche bemerkten lebhaften Bedürfnisse nach Anlehnung folgend, hat der Verf. diesmal die berühmte Einleitung Weizsäcker's zum ersten Bande der Reichstagsacten zur Vorlage gewählt. Doch ist er dabei nach zwei Seiten fehlgegangen. Erstens gibt er den darin aufgestellten Regeln eine Ausdehnung, welche weit über die von Weizsäcker eingehaltenen Grenzen geht, und zweitens begeht er bei der Kürzung und Zusammenfassung derselben manchen Fehler, wie folgende Gegenüberstellung lehrt.

Weizsäcker p. LXVIII:
obgn. gibt obgnant, obgen. gibt obgenant, obg. gibt eines von beiden, je nachdem der Schreiber es sonst hat, überhaupt ist obgnant, obgenant . . . dem schwereren obgnant, obgenant vorzuziehen wenn nicht der Schreiber sonst in dem Worte . . . nn vorzieht.

Leist p. 10:
obgn. = obgnant, obgnannt, obgenant und obgenannt;

und p. 12:
auch die Kürzung obgn. wird lieber mit obgenant oder obgnant als mit verdoppeltem n gegeben.

p. LXVII:

Bei Auflösung zweifelhafter Kürzungen von Namen ist „nöthigenfalls auch in den Textnoten der Zweifel zu erläutern und die angebrachte Vermuthung zu rechtfertigen“.

p. LXXIX:

Am Schlusse eines Wortes kann man in Zweifel sein, ob das kleine e als übergesetzt zu dem vorhergehenden Buchstaben gehöre oder ob es nur zur Raumersparniss . . . hinaufgeschoben sei und deshalb . . . im Abdruck herabgesetzt werden könne. Das letztere ist unzweifelhaft der Fall z. B. in ane, ime. Schwieriger ist die Entscheidung bei w. In Fällen wie Wenzlawe, Lindawe darf man es einfach herunterrücken.

p. 10:

Zugleich ist aber namentlich Urkundendruck die Ergänzung kenntlich zu machen und in Note auf die Ergänzung hinzuweisen etwa unter Angabe einer genauen Begründung derselben.

p. 22:

Das letztere (dass e wegen Raumangel hinaufgeschoben wurde) z. B. unzweifelhaft der Fall in Endsilben ane, ine; schwierig dagegen ist die Sache, wenn das Wort mit einem Vocale endigt, wo es dann auch um eine Umlautung des betreffenden Vocals handeln kann, z. B. Wenzlaü, Lindäü . . . im letzteren ist die Umlautung . . . durch Umlautschreibung des e zu erhalten.

Ungehörig ist es, dass, trotzdem selbst die Beispiele fast ohne Ausnahme aus der Einleitung zu den Reichstagsacten entnommen sind, Verhältniss nicht mit genügender Deutlichkeit angezeigt wird. Ja S. 28 ist nur der Satz „Je schwankender — unsicher“ mit Anführungszeichen versehen, wiewol auch alles vorhergehende und nachfolgende vollständig aus der erwähnten Einleitung abgeschrieben ist.

Irrthümliche Anschauungen müssen bei dem Leser auch dadurch vorgerufen werden, dass die Einleitung der Monumenta graphica nicht jener der Diplomata-Ausgabe unterschieden wird. Der Verf. ist sich darüber klar geworden, dass die erstere über die Wiedergabe von Texten zu Facsimile, letztere dagegen über den Abdruck in einem Urkundenbuche handelt, obwol Weizsäcker p. LXX den Charakter der ersteren betont. Das führt denn zu mancherlei Verwechslungen. So citirt L. S. 31 die Autorität für die Anweisung, dass u und v, i und j im Anschlusse an die Vorlage wiedergegeben werden müssen, während in der Diplomata-Ausgabe ebenso wie in den Reichstagsacten u, i nur vocalisch, v, j nur consonantisch verwendet werden. Ueberhaupt ist auf die Diplomata-Ausgabe wenig Rücksicht genommen worden. Die Anführung derselben ist an mehreren Stellen unterlassen: S. 26 (Anordnung der litterae columnatae), S. 44 (Bezeichnung der verlängerten Schrift), S. 47 (Behaltung der römischen Zahlzeichen). Desgleichen hätte L. aus der Sammlung Aufschluss über die Behandlung der Ortsnamen in den Regesten (S. 54) und über die Mittheilung von Varianten (S. 64) erhalten können.

Zahlreiche Irrthümer finden sich auch in den Abschnitten, welche der Urkundenkritik handeln. Dieselben im einzelnen aufzuzählen wäre gleichbedeutend mit dem fast vollständigen Wiederabdrucke der betreffenden Partien sein, sie zu widerlegen lohnt sich nicht der Mühe. Als Bei-

Ihre ich an, dass L. auch heute noch nur den „bekannten kreuzweise ins Pergament gemachten Einschnitt“ kennt und den Sternschnitt gar nicht erwähnt, dass er das willkürliche Vorkommen von Recognitionszeichen erst von Heinrich V. an datirt, dass er nichts weiss von der Existenz gewisser Urkundenarten, in denen die königliche Unterschrift fast regelmässig fehlt. Wunderlichen Eindruck macht es, dass L. die forensische Bedeutung der Urkunden nicht von der historischen zu trennen vermag. In einem besonderen Capitel wird die goldene Bulle „als interessantes Beispiel für Original- und Abschriftenvervielfältigung eingeschaltet“. Da die sonst so werthvollen Ergebnisse der hiefür benutzten Untersuchung Harnacks gerade nach der diplomatischen Seite hin erstens Widerspruch erfahren haben, so ist das „Beispiel“ nicht zum besten gewählt. Am Schlusse wird über Personen- oder Ortsnamen gehandelt, die Literatur über diesen Gegenstand ist keineswegs vollständig, es fehlen von wichtigeren Werken Oesterleys Ortslexikon, Bucks Flurnamenbuch und vor allem die lehrreiche Abhandlung Arnolds über die Ortsnamen als Geschichtsquellen¹⁾. Gerade diese Seite des Gegenstandes hätte hier eingehender beleuchtet werden sollen.

Nach dem Gesagten wird es erklärlich sein, dass bei dem Referenten jene „Erscheinung des Gemüthes, die friedlich viele Irrthümer verzeiht, wenn man nur die Spur einer aufrichtig gesuchten Wahrheit findet“, nicht zu Tage treten konnte. Denn die Wahrheit liegt nicht so tief verborgen, dass bei dem Suchen nach ihr so oft vom rechten Wege abgegangen werden müsste, als dies im vorliegenden Falle geschehen ist. Vielmehr ist der Verf. um so weniger zu entschuldigen, als ihm seine persönliche Stellung als Beamter des k. Reichsarchivs zu München den Vortheil gewährt, eine der reichsten Urkundensammlungen der Welt ungehindert für seine Studien ausbeuten zu können. Zu einem Wunsche gibt L.'s Buch Anlass. Mögen die berufenen Vertreter unserer Disciplin sich über noch so gewichtige sachliche Bedenken hinwegsetzen und sich zur Herausgabe eines methodischen, dem heutigen Stande der Diplomatik entsprechenden Lehrbuchs der Urkundenlehre vereinigen. Denn nur so kann der Schaden ausgeglichen werden, welcher durch die in so eigenthümlicher Weise betriebene Verbreitung falscher Grundsätze und Anschauungen angerichtet wird.

Wien.

Karl Uhlirz.

Urkundenbuch des Landes ob der Enns. Herausgegeben vom Verwaltungsausschuss des Museums Francisco-Carolinum zu Linz. Achter Band. Wien, K. k. Hof- und Staatsdruckerei 1883. 894 S. 8°.

Der vorliegende Band enthält 768 Nummern aus den Jahren 1361 bis 1375. Man muss der Provinz ebenso zur Conservirung so zahlreicher historischer Monumente gratuliren als zur Ausdauer und Opferwilligkeit jener Männer, welche die Sammlung und die vollständige Publication dieses riesigen Materiales übernahmen und dadurch ihrem Lande so ausgedehnte, bisher meist ungedruckte Quellen seiner Geschichte erschlossen. Wir verdanken die Publication dieses Bandes wie seiner sieben Vorgänger

¹⁾ Studien zur deutschen Culturgeschichte p. 23 f.

dem Verwaltungsausschuss des Museums zu Linz; durch langjährige archivalische Forschungen, vor allem des eigentlichen Begründers des Werkes, Jodok Stülz, sowie durch Unterstützung vieler Geschichtsfreunde wurde allmählig der Stoff an dieser Anstalt aufgespeichert, bis (schon seit mehr als einem Jahrzehnt) die Redaction des Ganzen und die Vorbereitung für den Druck durch einen Mann erfolgte, der seinen Namen allzu bescheiden bloß mit kleinen Lettern an das Ende des Registers setzte, den Archivar des Stiftes St. Florian, J. N. Faigl.

Aus der Art, wie das Material zusammenkam, erklären sich verschiedene Ungleichheiten in der Bezeichnung der Fundstellen, in den Siegelbeschreibungen und wol auch bei manchem Detail der als Kopf vorangestellten Regesten. Für die ganze Anlage war das für die früheren Bände ausgearbeitete Schema massgebend. Mit einem auf die erwähnte Weise gesammelten Stoff war es von vornherein unmöglich allen Anforderungen, die man jetzt von Seite der historischen Hilfswissenschaften an die Edition von Urkunden stellen kann, zu erfüllen, aber man muss billiger Weise constatiren, dass das Mögliche geschehen ist: man war stets bestrebt auf die besten Quellen zurückzugehen und konnte daher sehr oft, ja meist die Urschriften dem Druck zu Grunde legen; theilweise, wol bei den später abgeschriebenen oder nochmals eingesehenen, fehlen auch nicht sorgfältige Siegelbeschreibungen, welche bei der Art des hier gelotenen Materials besonders wichtig erscheinen und dem künftigen Bearbeiter der einschlägigen Herzogs- und Geschlechtersiegel eine wichtige Quelle bieten werden. Die Arbeit des Herausgebers oder Redacteurs scheint nach angestellten Stichproben solid und sorgfältig, namentlich sind auch auf S. 797 bis 894 ausführliche und exact gearbeitete Register (Ortsverzeichniss, nach Ständen und Aemtern gegliedertes Personenverzeichniss und ein recht praktisches besonders auch für Culturhistoriker beachtenswerthes Sachregister) angefügt. Für die Scheidung in ein Orts- und Personenregister und die für die Benützung unbequeme Gliederung des letzteren war das jetzt veraltete Muster der ersten Bände massgebend.

Die Hauptmasse der hier publicirten Urkunden ist allerdings privatrechtlichen Inhaltes: Käufe und Verkäufe, Leibrenten- und Dienstverträge, sowie sonst die mannigfaltigsten Vergabungen von liegendem Gut, Stiftungen, Pachtbriefe, Erbeinigungen, Quittungen, Schuldreverse u. s. w., nur wenige Verbriefungen von Rechtsprüchen, im ganzen sowol vermöge des Inhaltes als der Aussteller mehr nur von localgeschichtlichem Interesse, aber vielfach auch für den Genealogen und Culturhistoriker wichtig. In ihrer Gesamtheit gewinnen diese Urkunden auch noch weitere Bedeutung. Ist es nicht für den Zustand des Landes in hohem Grade bezeichnend, dass von den 768 Nummern dieser 15 Jahre mehr als die Hälfte aus Klosterarchiven stammen oder inhaltlich Klöster betreffen, während nur deren 84 städtischen Archiven entnommen sind? Unter den letztern meist Briefe, welche die allgemeinen Verhältnisse der Stadt: Handel und Gewerbe, Zoll und Steuern, Rathsverfassung und Gerichtsstand, Einhaltung und Verbesserung von Mauern und Thürmen betreffen; die Regelung und Sicherung derselben erfolgt durch die Landesfürsten, welche auch hier das Städtewesen sichtlich begünstigen, Handel und Wandel durch Privilegien und polizeiliche Massregeln, wie sie in jener Zeit üblich waren, zu heben suchen. Die Urkunden der

Klosterarchive enthalten dagegen nur zum geringsten Theil Privilegienbestätigungen oder Verleihung neuer, etwa von Zollfreiheit oder Exemption von gewissen Abgaben durch den Landesfürsten, oder auch solche seitens der geistlichen Obern. Der ganze Band enthält nur acht Papstbullen. Sind auch sicherlich viele an Private ausgestellte *Litterae communes* verloren gegangen, so ist doch kein Grund anzunehmen, dass die Klöster die Ausfertigungen der römischen Curie weniger sorgfältig aufbewahrt hätten als andere Schriftstücke: es wirft also dieser Mangel an Papstbullen ein günstiges Licht auf den Geist dieser grossen obderennsischen Klöster, die sich von der tollen Geld- und Pfründenjagd in Avignon ferne hielten, ohne aber deshalb das zeitliche Gedeihen ihrer Stifte nur im geringsten ausser Acht zu lassen. Die ganze Sorgfalt dreht sich aber um Arrondirung und Vergrösserung des Grundbesitzes, theils durch Kauf und Tausch, theils durch Stiftungen für bestimmte Zwecke, wie sie namentlich für „Jahrtäge“ (Gedächtnissgottesdienst für Verstorbene) noch häufig erfolgten. Doch war das Publicum auch bei dieser Gattung von Schenkungen vorsichtiger geworden, es liess sich die Einhaltung der geistlichen Gegengabe seitens des Klosters oder der Kirche feierlich reversiren. Derartige Vergabungen stammen meist aus den Kreisen der Bürger, des niedrigen und mittleren Adels; grosse Herren, wie die Habsburger oder die Grafen von Schaunberg, zeigen die Nüchternheit ihrer Auffassung und Berechnung auch in diesem Punkte: sie lassen sich für die Bestätigungen aller oder einzelner Privilegien von den bezüglichen Kirchen und Klöstern die Abhaltung von Jahrtagen verbürgen, wollen also für ihr Seelenheil sorgen, ohne ihren Grundbesitz und ihre Cassa anzugreifen. Eine weitere Folge der oberwähnten praktischen Zwecke, welche die obderennsischen Klöster verfolgten, war, dass die betreffenden Urkunden in der auch dem Gegenpart verständlichen Sprache, also in der deutschen, ausgestellt wurden; nur bei geistlichen Angelegenheiten, in denen Aussteller wie Empfänger dem clericalen Stande angehörten, wurde noch das Latein verwendet.

Neben diesen grossen geistlichen Herrschaften nahmen die Grafen von Schaunberg eine imponirende Stellung ein, das einzige Grafengeschlecht, welches sich in Oberösterreich neben den Habsburgern noch zu halten vermochte, dessen Stellung in erster Linie auf den grossen österreichischen Lehen an der ganzen Traun bis hinab an die Donau (darunter die Landgerichte Wels, Vöklabruck und Linz) beruhte, das daneben aber auch bayrische und regensburgische Lehen besass, mit den Habsburgern, Wittelsbachern und den Grafen von Görz verwandt war, was die Landesherzoge noch bewog, diese Grafen in gewisser Beziehung mehr als Gleichberechtigte, Gleichstehende, nicht als Unterthanen zu behandeln. Nicht weniger als 81 Urkunden entstammen den Archiven dieses grossen Geschlechtes, mehrere darunter wie nr. 30, das Bekenntniss der Grafen über ihre Lehensverpflichtung besonders gegen Oesterreich, von grosser Wichtigkeit für die Landesgeschichte.

Die für die politische Geschichte der Provinz wichtigen Stücke sind meist von den Landesfürsten ausgestellt, das deutsche Reich spielt hier ja nur mehr eine Rolle, soweit die Herzoge selbst von Deutschlands Geschicken betroffen wurden; so enthält der Band auch nur eine Kaiserurkunde (nr. 555). Eine Gruppe von allgemeinerem Interesse habe ich schon erwähnt, es sind Begünstigungen für die aufstrebenden Städte; finden wir daneben auch

herzogliche Anweisungen auf die Steuern der Städte, so ist das nur die natürliche Kehrseite der Münze.

Wir sind in der ereignissreichen Zeit Rudolf IV., aber seine vielfachen und unermüdlischen politischen Actionen fanden nicht in Oberösterreich statt, in den Urkunden dieses vorliegenden Bandes finden wir daher auch nur die Reflexe und Nachwirkungen derselben, so etwa die Anweisungen auf Geld und Gut, Schuldscheine und Empfangsbestätigungen für die in Folge der beiden Unternehmungen der Herzöge gegen die Patriarchen von Aquileia oder auf den Kriegszügen gegen die Baiern oder bei der Begleitung Rudolf IV. in die Lombardei geleisteten, über die Lehenspflicht hinausgehenden Dienste. Lauf- oder Rundschriften sowie gleichzeitige Berichte in brieflicher oder urkundlicher Form, welche uns ja oft für die Erkenntniss des Ganges der Ereignisse wichtiger sind als die umfangreichsten, verlausulirtesten Verträge, sind nur noch in geringer Zahl vorhanden, ebenso Verordnungen, welche sich auf die Gesamtverwaltung des Kronlandes beziehen.

Die herzoglichen Urkunden gewähren auch ein diplomatisches Interesse, das wol weiterer Beachtung werth ist. Bekanntlich begann schon Rudolf IV. in Nachahmung der kaiserlichen und päpstlichen Kanzlei den oder die am Beurkundungs- und Fertigungsbefehl des Briefes beteiligten obersten Hofbeamten in der Urkunde selbst an bestimmter Stelle zu nennen; das haben Rudolfs Nachfolger beibehalten und noch ausgedehnt; ich brauche nicht erst zu sagen, wie sehr das den Einblick in den Geschäftsgang erleichtert.

Die Ausstattung des Bandes ist gut bis auf das Papier, welches des Etablissements, in welchem er gedruckt wurde, der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, unwürdig schlecht ist.

Innsbruck.

E. v. Ottenthal.

Kaiser Maximilian I. Auf urkundlicher Grundlage dargestellt von Dr. Heinrich Ulmann, Professor der Geschichte an der Universität zu Greifswald. Erster Band. Stuttgart, J. G. Cotta, 1884. XVIII, 870 S.

Der Verfasser konnte mit Fug und Recht aussprechen, dass „eine Reichsgeschichte unter Maximilian ein wissenschaftliches Bedürfniss“ sei, und durfte daher von vornherein auf den Dank und die Antheilnahme aller Kreise rechnen, welchen die Erforschung unserer Geschichte am Herzen liegt. Unzweifelhaft bot die Aufgabe grosse Schwierigkeiten in der kritischen Durchdringung des Stoffes wie in der Darstellung und erforderte nach beiden Seiten hin die sorgfältigste Behandlung. Dass es der Verf. in dieser Beziehung an nichts hat fehlen lassen, bedarf wol kaum der Versicherung; jede Seite zeugt dafür und lässt den liebevollen Eifer für den Gegenstand erkennen. Auf die Darstellung ist offenbar viel Mühe verwandt worden. Gelegentlich stören die oft wiederkehrenden Bemerkungen, dass diese oder jene Frage nur kurz behandelt werden könne, dieselben Bilder werden mehrfach gebraucht, die Uebergänge sind etwas eintönig und die vielbeliebte Frageform erscheint manchmal von einer gezwungenen Lebhaftigkeit. Aber das sind nur Kleinigkeiten. Ernstlicher könnte man darüber streiten, ob die Anordnung des Stoffes immer so getroffen ist, dass der Leser den vollen

Zusammenhang ohne grosse Mühe verfolgen kann. Ulmann hat im Allgemeinen die Ereignisse in grossen Gruppen zusammengefasst, die Entwicklung der einzelnen politischen Combinationen in gesonderten Abschnitten verfolgend. Dadurch wird manchmal der chronologische Zusammenhang gekürzt und die gegenseitige Einwirkung der bunt wechselnden Verknüpfungen bleibt nicht leicht erkennbar. Allerdings lag bei der eigenthümlichen Politik und Gemüthsanlage des Herrschers, bei der grossen Fülle der in Betracht zu ziehenden und schwer zu vereinigenden politischen Tendenzen und Experimente gerade hier eine bedeutende Schwierigkeit für den Geschichtsschreiber, und tadeln ist bekanntlich leichter, als besser machen. Ich glaube aber, eine schnellere Uebersicht liesse sich schon äusserlich durch häufigere Ansetzung von Capitelsabschnitten erreichen.

Die Urtheile über die handelnden Personen und die grossen Zeitfragen, mit ruhiger Erwägung und politischem Verständnisse gegeben, werden, wie ich denke, im Grossen und Ganzen Billigung und Beifall finden. Soweit ich wenigstens diese Periode beurtheilen kann, bin ich mit Ulmann meist im Einverständnisse. Es sind hier zwei Punkte von hervorragender Bedeutung; einmal die Auffassung und Würdigung Maximilians selbst, dann der namentlich von Berthold von Mainz vertretenen Reichspolitik. Die unruhige, hin und her springende Politik des Königs, dem es zwar im Grunde nicht an einheitlichen Gesichtspunkten, aber an folgerechten Durchführen derselben fehlt, scheint mir im Allgemeinen wie im Einzelnen sehr gut gezeichnet. Seine Ueberstürzung, seine allzu fruchtbare Erfindungsgabe in der Suche nach politischen Mitteln, seine Projectenmacherei bleiben zu seinem eigenen Schaden immer dieselben. Es ist österreichische Politik, habsburgische „Grossstaatspolitik“, welche er treibt, wenn auch mit unzureichenden Mitteln. Dem „Schöpfer Oesterreichs“ „haben stark vorherrschende particulare Gesichtspunkte das Verständniss für die Lebensaufgabe Deutschlands umhüllt“. Hier liegt der Schlüssel für das Verhalten Maximilians zum Reiche und dessen Verfassungsfragen, zu dem kurfürstlichen Entwürfe von 1495 und seinen weiteren Folgen. „Ihm war es gleichgiltig, dass letzterer oder ein analoger Vorschlag im Stande gewesen wäre, aus eigener Kraft heraus die auseinanderfallenden Bestandtheile des Reiches zur Einheit zusammenzubinden: wenn man sich, wie es Maximilian unzweifelhaft schon that, Deutschland als ein blosses Anhängsel des zur Weltmacht strebenden Hauses Oesterreich vorstellte, musste das lose Nebeneinander kleiner Particularstaaten vortheilhafter erscheinen, als eine ständische Gesamtregierung. Ein drittes aber gab es für unser Vaterland damals nicht“. „Max ist schliesslich gerade stark genug gewesen, die Organisation einer beschlusskräftigen und handlungsfähigen Regierung, in die er sich mit den Ständen hätte theilen müssen, zu hintertreiben: aber er hat keineswegs vermocht, die verrosteten Prärogativen des mittelalterlichen Königthums zur bewegenden Kraft wiederum zu erheben.“

Lauter Sätze, welche ich gern unterschreibe, wenn ich auch nicht alle daran geknüpften Schlussfolgerungen theilen möchte. Ulmann fährt nämlich fort, nachdem er als unvermeidliche Folge die Erhebung Karls V. „eines Ausländers von Gefühl und Denkungsart“ hingestellt: „Es ist kein Grund gegen diesen Gedankengang, sondern ein Lebenszeichen der unerforschlichen Leitung menschlicher Dinge, dass das Misslingen

jener ständischen Reichsreform, insofern das Gebrechen auch die Abwesenden und Dissentirenden bindender Beschlüsse auf den Reichstagen nicht abgestellt wurde, ein Moment geworden ist für das erleichterte Durchdringen der kirchlichen Reformation in unserem Vaterlande“. Nicht deswegen erhebe ich Widerspruch, weil ich der Ansicht bin, eine Umgestaltung der Reichsverfassung im Sinne Bertholds hätte eine gesunde kirchliche Reform nicht verhindert, sondern gegen die Hereinziehung „der unerforschlichen Leitung menschlicher Dinge“ in ein so streng wissenschaftliches Werk. Der Historiker soll forschen, soweit menschliche Kraft und Erkenntnis reicht, aber sich nicht dazu versteigen, die Geheimnisse der göttlichen Leitung ergründen und deren unmittelbare Absicht in der oder jener Wendung der Dinge erblicken zu wollen. Es bleibt im besten Falle ein Spiel mit Worten, was man gewissen kirchlichen oder politischen Parteirichtungen überlassen mag. Es gibt ja Leute, welche mit Gott so gut stehen, dass sie genau wissen, welche Anstalt er zur Erziehung des Menschengeschlechtes gewollt hat, und denen der Finger Gottes so bekannt ist wie ihre eigenen; die Wissenschaft muss sich bescheiden, mit den ihr sonst gegebenen Mitteln zu arbeiten, ohne Gott in die Debatte zu ziehen. Die menschlichen Dinge können wir nur menschlich messen; auf diesem Wege ist es allein möglich, mit redlichem und ehrlichem Willen auf die Dauer einheitliche Ergebnisse der historischen Beurtheilung zu erzielen.

Die Verhandlungen der Reichstage, namentlich die des wichtigsten zu Worms 1495, hat Ulmann übersichtlich und klar dargelegt, und hier, wie in allen Abschnitten, werthvolles neues Material benützt. Es ist das um so dankenswerther, da wol noch lange Zeit vergehen wird, ehe die neue Sammlung der Reichstagsacten sich bis zu dieser Periode erstrecken wird. Mir scheinen die darauf bezüglichen Abschnitte die besten in dem Werke zu sein, nicht allzu ausführlich, anregend und klar. Neben ihnen verdient das Capitel, welches die Loslösung der Schweiz vom Reiche schildert, besondere Beachtung. Nur mit der principiellen Auffassung dieser Ereignisse vermag ich nicht übereinzustimmen, was ich hier freilich nicht weiter begründen kann. Er stellt es als fraglich hin, ob eine innigere Wiederannäherung der durch jahrhundertlange Entwicklung einander entfremdeten Gebiete noch möglich war. „Kann man letztere Frage nicht bejahen, so ist es anzuerkennen, dass mit dem Ausscheiden der eidgenössischen Cantone eine schwere Gefahr verringert wurde, die des Weiterfressens des Cantonalismus in den nur zu sehr zersplitterten Grenzgebieten des Reichs. Man müsste die Nationen nur nach Meilen und Seelen schätzen, wollte man leugnen, dass es nicht vortheilhaft gewesen wäre, neben dem nachher zum burgundischen Kreise vereinten und trotz seiner Corporationen völlig fremdartigen Gebiete an der nicht minder gefährdeten Südwestgrenze noch mehr Elemente hemmender und auseinanderstrebender Art dem Namen nach zu behaupten.“

Ich verzichte darauf, den sonstigen reichen Inhalt auch nur mit wenigen Worten darzulegen. Der vorliegende Band reicht bis zum Jahre 1500; beigefügt ist ein Abschnitt über Maximilians Rätthe, sowie über die innere Verwaltung und das Heerwesen. Abgesehen von der Einleitung, welche Maximilians Geschichte von seiner Wahl bis zum Tode Friedrichs III. erzählt, sind also nur sechs Jahre der selbständigen Regierung behandelt.

Dafür ist der äussere Umfang (fast 900 Seiten) mehr als reichlich bemessen. Ich weiss nicht, ob der Verf. ausschliesslich an Leser aus gelehrten Kreisen gedacht hat; er scheint doch auch auf weitere Theilnahme zu rechnen, und bei der reichen Belehrung, welche gerade diese Periode bietet, ist sie auch wünschenswerth. Aber man kann es keinem, der nicht specielle Studien macht, verdenken, wenn er geringe Neigung verspürt, mit einem so dickleibigen Opus, zu dem es in gleicher Weise fortgeführt heranwachsen muss, den Kampf aufzunehmen. Dazu kommt, dass der Verfasser doch eigentlich nicht bietet, was er in der Vorrede verheisst, nämlich eine „Reichsgeschichte“. Was er gibt, ist eine Geschichte Maximilians, des Reiches nur insoweit, als es in zeitweiliger unmittelbarer Beziehung zu dem Könige steht. Seit dem Interregnum decken sich Reich und Kaiser nicht mehr vollständig; wer sich nur an letzteren halten will, muss weite Kreise voll Leben und Entwicklung fast ganz bei Seite lassen. So erhält man durch Ulmann kein einheitliches und irgendwie erschöpfendes Bild auch nur von dem politischen Gesamtleben des deutschen Volkes; wol gibt er zahlreiche Bemerkungen und zerstreute Ausführungen, aber der Leser muss sie erst selber zusammenfügen, und der weite Kreis, der zu schildern und zu betrachten wäre, wird damit bei weitem nicht umschrieben. Es sind ganze Gebiete des weiten Reiches rein deutscher Art, von denen man auch nicht ein Wort hört, und die Zahl von Persönlichkeiten und grossen Reichsfürsten, welche ausführlich geschildert werden, ist gering. So wird der Erzbischof Hermann von Köln kaum erwähnt, und doch berichtet ganz abgesehen von seiner sonstigen Bedeutung der päpstliche Legat selbst im Januar 1496 dem Papste, Hermann sei einer der einflussreichsten Fürsten und habe namentlich auf dem Wormser Reichstage aufs eifrigste den König unterstützt: in tractatibus habitis pro sancta Romana ecclesia et Romano imperio contra Gallos. Der Papst möge dessen Wünsche erfüllen, da auf dem Reichstage in Frankfurt viel zu erledigen sei, was ihm am Herzen liege. Zugleich schreibt der Legat von der gereizten Stimmung des Königs gegen die Curie. Ueberhaupt wird das Verhältniss Maximilians und des Reiches zum Papstthum nur flüchtig berührt und doch ist es für die folgende Entwicklung von grösster Wichtigkeit.

Die Gefahr, bei der Besprechung eines Werkes, dem man lebhaftere Theilnahme zuwendet, am meisten diejenigen Punkte zu betonen, in denen man nicht übereinstimmt, ist bekanntlich sehr gross. Wenn ich ihr vielleicht nicht ganz aus dem Wege gegangen bin, so denke ich doch, auch klar genug gesagt zu haben, in wie hohem Grade dem Verfasser Dank gebührt.

Theodor Lindner.

Hermann Hallwich, Heinrich Matthias Thurn als Zeuge im Process Wallenstein. Ein Denkblatt zur dritten Säcularfeier Wallensteins. Leipzig, Duncker & Humblot, 1883. XXXIV und 35 S.

Der hingebungsvollste und erfolgreichste aller Wallenstein-Forscher seit Förster konnte den dreihundertsten Jahrestag der Geburt des Friedländers nicht vorübergehen lassen, ohne uns in bedeutungsvoller Weise an denselben

zu erinnern. Zwar war es noch nicht der langersehnte „Dritte Band“, der sich wol zu einem völlig selbständigen Werke gestalten dürfte, aber ein ebenso interessanter als werthvoller Vorläufer desselben in Gestalt der uns vorliegenden mit aller Pietät eines Wallenstein-Verehrers ausgestatteten Schrift. Dieselbe beschäftigt sich im Vorworte mit der Feststellung des richtigen Geburtsdatums, als welches der 24. September 1688 (gregorianischen Stiles) nachgewiesen wird. Dieser Auseinandersetzung folgt eine Darstellung des Standes der Wallenstein-Frage, eine Erwägung der allenfalls noch zu erwartenden Aufschlüsse aus undurchforschten Archiven und endlich eine Mittheilung über den Verlauf der officiellen Berichterstattungen und Publicationen nach dem Egerer Morde. Auf die Entdeckung der Correspondenz Wallensteins mit seinen Freunden und Verwandten rechnet H. nicht mehr. Die Thatsache, dass von Wallensteins Briefen an seine Frau bis auf den heutigen Tag noch nicht einer bekannt geworden ist, dass sein Briefwechsel mit Adam von Waldstein spurlos verschwunden ist, von den Briefen Hans Ulrichs von Eggenberg, Questenbergs, Werdenbergs nur ganz spärliche Reste gefunden werden konnten, dass die Memoiren des Bischofs Anton Wolfradt von Wien und des Cardinal-Erzbischofes E. A. von Harrach, deren einstige Existenz erwiesen ist, heute nicht mehr zu entdecken sind, lässt den Schluss zu, dass alle diese Verluste und Abgänge keine zufälligen sind und dass jenes Material, welches in unlängbarem Widerstande mit den unter Zustimmung der Regierung verfassten Anklageschriften stand, für immer unschädlich gemacht und vernichtet wurde. Die reichste Ausbeute haben die Archive der Feinde Wallensteins ergeben und diese sind so viel als erschöpft. — Den Haupttheil des Hallwich'schen Gedenkblattes bildet die Defensionsschrift des Grafen H. M. Thurn vom Jahre 1636, welche den Titel führt: „Abgenötigte, doch rechtmässige und warhaffte Beantwortung und Ablahnung der Calumnien und Injurien, damit ich hernachbenannter in der ausgegangenen Deduction, welche eine Justification sein soll der Execution, so mit dem Fürsten Wallenstein vohrgangen, Ehrenrührigerweise bin angegriffen worden, Menniglichen, sonderlich dem unpassionirten, warheitliebenden Leser zur Nachricht und Information, den Calumnianten aber zur Scham und Confusion an tag gegeben. Gedruckt zue Stockholmb bey Heinrich Keysern im Jahr 1636.“ H. hat durch Gindelys Vermittlung eine Abschrift der Flugschrift, deren Original in keiner deutschen Bibliothek zu entdecken gewesen war, im Archive zu Gotha benützen können und durch den wörtlichen Abdruck derselben die Zeugenschaft Thurns wieder in ihr Recht eingesetzt. Nach erfolgter Publication wurde H. durch die Zusendung eines gedruckten Original-Exemplars aus der königl. Bibliothek zu Kopenhagen überrascht. Thurn tritt in dieser Defensionsschrift dem bekannten „Ausführlichen und gründlichen Bericht“ entgegen, durch welchen die Wiener Rätthe die Ermordung des Friedländers vor der Welt zu rechtfertigen suchten, er erklärt mit der Versicherung, jedes seiner Worte vor Gottes Gericht vertheidigen zu können, die Ausführungen des Berichtes über ihn selbst, über Wallenstein und Wilhelm Kinsky für unwahr, gibt umständlichen Aufschluss über sein Verhältniss zu Wallenstein und über die Correspondenz, die zwischen ihnen bestanden hatte und vor aller Welt offenkundig sein konnte, und hebt mit besonderem Nachdruck hervor, dass Wilhelm Kinsky in seiner Vorsicht, ja nichts zu thun, was ihn beim Kaiser

verdächtigen könnte, sogar gegen seine besten Freunde zurückhaltend, ja durch Nichtbeantwortung ihrer Briefe verletzend gewesen sei. Er, Thurn, weiss nichts von einer Conspiration Wallensteins und Kinskys gegen die kaiserliche Majestät. In diesem Satze liegt das Schwergewicht von Thurns Schrift, die sich übrigens ziemlich weitschweifig mit seinen eigenen Schicksalen beschäftigt und die Gründe erörtert, welche ihn und seine Partei zu der Opposition von 1618, zur Wahl des Pfälzers und zum Kriege gegen den Kaiser genöthigt haben. Ob man Thurn, dem ohne Zweifel ehrlichen und von festem Glauben erfüllten Protestanten, der niemals den Versuch zu einer Aussöhnung mit Ferdinand II. gemacht hat, irgend ein Motiv unterstellen kann, das ihn dazu geführt haben soll, im Angesichte des nahen Todes die Wahrheit zu verläugnen, das werden uns die Vertreter der Ansicht, Wallenstein sei doch ein Verräther gewesen, wol zu sagen wissen, wir finden keines und geben in der Beurtheilung, die sich auf die Kenntniss des Charakters stützt, dem alten Mathias Thurn entschieden den Vorzug vor einem — Wilhelm Slawata.

Graz.

Zwiedineck.

Richard Wapler, Wallensteins letzte Tage. Ein historisch-kritisches Gedenkblatt zum 25. Februar 1884. Nebst einer Ansicht und einem Grundriss des Sterbehuses Wallensteins, sowie einem Blatt Facsimile. Leipzig, G. Höfler, 1884. VIII, 145, LIV S.

Der Verfasser vermag die Wallenstein-Literatur nicht durch neue Entdeckungen, archivalische Funde oder sonstige Aufklärungen zu bereichern, er stellt sich die Aufgabe, aus den bis jetzt an das Tageslicht geförderten Materialien ein getreues Bild der Persönlichkeit des Friedländers, eine Uebersicht seiner politischen und militärischen Thätigkeit, Aufklärung über die Endziele seiner diplomatischen Unterhandlungen zu liefern und endlich die Motive und näheren Umstände seines Sturzes und der Egerer Katastrophe festzustellen. Ohne die gute Absicht zu verkennen, die ihn bei seiner Arbeit geleitet hat, müssen wir doch unsere Ueberzeugung dahin aussprechen, dass der Zeitpunkt für eine abschliessende Darstellung der Ergebnisse aller einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen noch nicht gekommen ist, weil diese Untersuchungen thatsächlich noch nicht beendet sind. Bedeutendes ist zwar schon geleistet, aber noch Vieles ausständig, was geboten werden kann und muss. Da es sich in der Wallenstein'schen Sache darum handelt, nicht nur die Unhaltbarkeit der absichtlich entstellten und gefälschten Geschichtschreibung nachzuweisen, sondern die Elemente für eine neu zu begründende Auffassung der Sachlage vollkommen sicher zu stellen und sie so weit nur irgend möglich zu ergänzen, so kann von einer zuverlässigen Behauptung eben erst dann die Rede sein, wenn die Aeusserungen aller an Wallensteins Untergange Beteiligten und durch denselben Beeinflussten geprüft und erwogen sind. Wir werden deswegen nicht darauf zu warten haben, bis uns ein glücklicher Zufall Documente in den Schoss wirft, von deren Existenz wir heute noch gar kein Anzeichen besitzen, wir werden auch nicht mit gedankenloser Hast zu suchen fortfahren, wo die Forschung bereits systematisch und gewissenhaft durchgeführt worden ist.

Es wird sich aber empfehlen, jene Veröffentlichungen im Auge zu behalten, die uns bereits zugesagt sind. Dazu gehört die Correspondenz der Wallenstein'schen Generale untereinander, die Hallwich bereits gesammelt hat, dazu gehören ferner die Depeschen, welche Gindely in Simancas eruiert hat und demnächst mittheilen wird, dazu gehören die Aeußerungen fremder Gesandten über den Friedländer und seine Ziele seit seinem ersten Auftreten, deren bis jetzt sehr fühlbare Lücken noch immer ergänzt werden können. Mit einem Worte: Das letzte Wort zu sprechen ist heute noch Niemand berechtigt, wir nähern uns der Wahrheit, wir können sie ahnen, aber noch nicht mit allen Mitteln für sie eintreten. So freudig es den Wallenstein-Forscher berühren muss, wenn er mehr und mehr Beweise dafür vereinigt, dass jeder Schatten einer Schuld, eines Verbrechens von einem unserer grössten Staatsmänner genommen werden kann, so sehr wird er sich doch hüten, ihn in einer überwallenden Gefühlserregung für einen „vaterländischen Helden“ zu erklären, den man Friedrich dem Grossen an die Seite stellen dürfe, den Grafen Wilhelm Kinsky mit Judas Ischariot zu vergleichen, oder anderseits als erwiesen hinzustellen, Wallenstein habe die eigenen Privatinteressen als Landesfürst über die der Kaiserkrone gestellt, seine Feinde durch Winkelzüge und eine machiavellistische Politik zu überlisten gesucht u. A. Derartige Behauptungen sind rein subjectiv und gerade jetzt, da wir vielleicht doch in nicht zu ferner Zeit den Zusammenhang alles Thatsächlichen werden herzustellen vermögen, erscheinen sie überflüssig, ja unerwünscht. Lassen wir doch noch die letzten Zeugen zu Worte kommen, ehe wir uns zum Resumé rüsten, das doch nur ein besonders Eingeweihter zu geben berufen sein wird. — Die Erzählung Waplers entbehrt nicht der Frische und Lebendigkeit, sie könnte jedoch geschickter gegliedert sein. Die Literatur wurde theilweise mit Verständniss zu Rathe gezogen, jedoch nicht in der nöthigen Vollständigkeit. Schebeck ist trotz mancher gewagter, vielleicht auch verfehlter Combination doch nicht zu ignoriren. Der Abdruck einer Auswahl von Relationen, Apologien und Zeitungen mag dem Laien vielleicht eine gewisse Beruhigung über die Richtigkeit der gegebenen Auseinandersetzungen gewähren, wer die Sache aber ernster nimmt und selbst prüfen will, kann sich damit nicht zufrieden geben. Eine kleine, ziemlich willkürlich angelegte Sammlung von Facsimile zeitgenössischer Autographen soll wol nur den „curiosen Leser“ ergötzen?

Graz.

Zwiedineck.

Eduard Wertheimer, Geschichte Oesterreichs und Ungarns im ersten Jahrzehent des 19. Jahrhunderts. Nach ungedruckten Quellen. Erster Band. Leipzig, Duncker und Humblot, 1884. 8°, XXIII und 375 S.

Der Verfasser ist Ungar, Professor an der Rechtsakademie in Hermannstadt. Einen ihm durch mehrere Semester vom ungarischen Unterrichtsminister gewährten Urlaub hat er benützt, um die Geschichte Oesterreichs zunächst in den Jahren 1801 bis 1805 zu schreiben. War es die Absicht, sich für diese Begünstigung besonders erkenntlich zu zeigen, die Herrn W. auch Ungarn neben Oesterreich in den Titel seines Buches aufnehmen liess?

Jedenfalls ist dies neu, da man es sich bisher mit dem in jenen Tagen für den Gesamtstaat allein geltenden Namen „Oesterreich“ hatte genügen lassen. Dagegen ist der Vorwurf, namentlich die Geschichte nach dem Lunéville Frieden, schon wiederholt bearbeitet worden: von Beer in seinen „Zehn Jahren österreichischer Politik 1801—1810“ und erst unlängst vom Ref. in seinem Buche: „Gentz und Cobenzl. Geschichte der österreichischen Diplomatie von 1801—1805.“ Gleichwohl unternimmt W. noch eine dritte Darlegung derselben Dinge, denn „bei aller Hochschätzung der erwähnten Publicationen blieb doch der weiteren Forschung noch reichlicher Stoff für eine neue Darstellung dieser Periode.“ Und wahrlich, wenn man in der Vorrede die stattliche Reihe von Archiven und Archivaren registriert findet, die der Verfasser in und ausserhalb Oesterreichs benützt und in Bewegung gesetzt hat, und wenn darauf nicht weniger als 13 Seiten Inhaltsverzeichniss von der Reichhaltigkeit des Buches sprechen, so ist man versucht zu meinen, es müsse sich hier wirklich um absolut neue, bisher von der Forschung ignorirte Dinge handeln, welche unsere Vorstellung von jener Zeit aufs Wesentlichste ergänzen und bereichern. Doch nein. Wenn wir von einigen Nachrichten über die speciell Ungarn betreffenden Vorgänge, über die inneren österreichischen Verhältnisse, über den Krieg von 1805 und von einer ganzen Fluth im Grunde meist überflüssigen Agentenklatsches absehen, so hat das neue Buch, trotz der gegentheiligen Ansicht seines Autors, nichts gethan, um unsere Kenntniss der entscheidenden Motive und Ereignisse zu fördern, dagegen Alles, um durch irrige Anschauung, unkritische Methode und unklare Darstellung dieselbe zu stören und zu verwirren. Ich werde dieses Urtheil rechtfertigen.

W. gründet seine Darstellung — ausser auf die erwähnten Specialarbeiten, denen er an einzelnen Punkten, ohne eben viel Aufhebens davon zu machen, seinen Text bis auf die Wörter entlehnt¹⁾ — hauptsächlich auf

¹⁾ Man vergleiche beispielsweise:

Fournier, Gentz und Cobenzl S. 12:
 „Thugut musste die Leitung an Colloredo zurückgeben. Nun war Niemand in grösserer Verlegenheit als dieser. Er machte dem Scheidenden gegenüber kein Geheimniss daraus, wie wenig gewachsen er sich einer solchen leitenden Position fühle, und zu allem Unglück weilte der Vicekanzler Cobenzl — in der letzten Zeit nur der Strohmann der Thugut'schen Firma — in der Ferne. Der Cabinetsminister spähte ängstlich nach einem Gehilfen aus. Als solchen ernannte der Kaiser im Januar 1801 den Grafen Trauttmannsdorf, einen der Führer der Friedenspartei.“

Wertheimer S. 135:

„In der That hatte die gänzliche Verdrängung Thuguts für Niemanden eine unangenehmere Lage geschaffen als für Colloredo, dessen Schultern viel zu schwach waren, um die ihm aufgebürdete Last zu tragen. Der nunmehrige wirkliche Minister der auswärtigen Angelegenheiten weilte noch immer in Lunéville. In seiner Noth sah sich Colloredo nach einem Hilfenossen um. Der fast unglaubliche Mangel an tüchtigen Männern erschwerte die Wahl. Sie fiel endlich auf den Grafen Trauttmannsdorf. Er war ein Anhänger des Erzherzogs Carl und hatte bisher den Mittelpunkt der Gegner Thuguts gebildet.“

Ebenda S. 78:

„Napoleon hatte den Czar bei Wiederbeginn des Krieges mit England um einen Schiedsrichterspruch angegangen — theils um ihm zu schmeicheln, theils um ihm

Ebenda S. 204:

„Napoleon hatte Alexander das Amt eines Schiedsrichters in den strittigen Fragen zwischen sich und der englischen Nation angeboten. Alexander lehnte diese

Documente, welche er im Pariser Nationalarchiv und im dortigen Archiv des Ministeriums des Aeussern vorfand, auf die Correspondenz der Erzherzöge mit Kaiser Franz, so weit ihm dieselbe im Wiener Staatsarchiv zugänglich wurde, und auf die Papiere des Erzherzogs Karl im Wiener erzherzogl. Albrecht'schen Archiv. Die Wiener Verwaltungsarchive der Hofkanzlei, der Kriegsregistratur, der Hofkammer, sind dagegen nicht benützt, und es passiert dem Verf., dass er häufig von der schlechten Finanzwirthschaft im damaligen Oesterreich spricht, ohne auch nur ein einziges wirkliches Geschäftstück in Händen gehabt zu haben. Gewiss können darüber die Berichte fremder Gesandten und Agenten Vieles bieten, und ich habe es bei Gelegenheit meines ersten Pariser Aufenthaltes 1877/78 sehr beklagt, dass mir damals noch vorenthalten blieb, was später W. in liberalster Weise zugänglich wurde. Aber zu viel wird man in der Fremde doch nicht suchen dürfen, und das Bismarck'sche Dictum von der historischen Unzulänglichkeit der Diplomatenberichte birgt ohne Zweifel sehr viel Wahrheit. Ungleich werthvoller sind dagegen die Papiere der Albrecht'schen Sammlung, welche einen Einblick in die vielseitige Thätigkeit des Erzherzogs Karl gewähren, von der man bisher wohl auch schon Kenntniss hatte, die aber doch nicht in ihren Einzelheiten so deutlich vor Augen lag. Hätte W. diese Documente, insbesondere die Denkschriften — Zeugen einer unermüdlischen Sorge um das Staatswohl — der wissenschaftlichen Welt schlicht und einfach mitgetheilt, er hätte sich ein unbestreitbares Verdienst erworben. Dadurch aber, dass er seine Anschauung und Schilderung von den Ereignissen in den unbedingten Dienst dieser Papiere stellte, hat er nichts gethan als einer höchst einseitigen Geschichtsauffassung Raum gegeben, die vor einer umsichtigen Kritik nicht bestehen kann. Wenn Ad. Beer in seinen „Zehn Jahren“ den offiziellen Papieren der Diplomaten willenslos gefolgt ist und aus ihnen die Geschichte jener Tage mit nicht eben viel Glück zu reconstruiren unternahm, so thut jetzt W. mit den Denkschriften und Briefen Karls das Gleiche. Von ihnen geleitet und von den Berichten der französischen Diplomaten, die in dem Erzherzog den versöhnlichen Bewunderer Napoleons erkannten, unterstützt, kehrt er zu der veralteten Ansicht zurück, Oesterreich sei damals nur von ein paar dummen und leichtfertigen Gesellen dirigirt und in's Unglück geführt worden. Ich habe, als ich die Stellung Friedrich Gentz' zur österreichischen Politik jener Tage unter-

eine eminent neutrale Stellung von vornherein zuzuweisen. Alexander I. lehnte ab, erklärte sich aber zur Mediation bereit und liess in den ersten Tagen des August 1803 in Paris und London einen Pacificationsvorschlag überreichen, nach welchem die Franzosen Hannover, Holland, die Schweiz, Ober- und Unteritalien — wo sie die Küste besetzt hatten — räumen, Piemont behalten, den König von Sardinien entschädigen sollten. Russische Truppen würden bis auf Weiteres Malta occupiren; die Insel Lampedusa dagegen sollte den Engländern zugesprochen werden.*

Rolle ab; er wollte nur als Vermittler gelten und in dieser Eigenschaft den Wiederbeginn der Unterhandlungen zwischen Frankreich und England ermöglichen. Alexander liess sogar im August 1803, sowol in Paris als in London, den Plan vorlegen, der als Grundlage der Unterhandlungen zu dienen hätte. Nach dem russischen Vorschlage sollten die Franzosen Hannover, Holland, die Schweiz, Ober- und Unteritalien räumen, Piemont behalten, dagegen dem König von Sardinien eine Entschädigung gewähren. Die Russen wollten einstweilen Malta occupiren, dafür aber Lampedusa den Engländern zusprechen.

suchte, mit aufrichtiger Freude in der bis dahin noch nicht durchforschten intimen Correspondenz der beiden leitenden Minister eine Quelle erkannt, welche einen höheren Ueberblick über die Geschäfte gestattete und, unterstützt durch anderweitiges Material, die Haltung Cobenzl's und Colloredo's zu erklären — nicht zu rechtfertigen — gesucht; und das allein kann doch nur die Aufgabe des Geschichtschreibers sein. W. aber ist wieder hinabgestiegen auf den Plan historischer Processführung, wohin ihn vielleicht die advocatischen Neigungen des Volkes, dem er angehört, verlockt haben und wohin ich ihm wol oder übel folgen muss, weil es zum Theile meine Darlegung ist, die er in einem der wesentlichsten Punkte in Frage zu stellen sich bemüssigt sieht.

Gleich in der Vorrede äussert er sich darüber folgendermassen: „Welch' bestimmenden Antheil auch immer Gentz, Cobenzl und Colloredo an den grossen Ereignissen genommen haben mögen, gab es neben diesen Männern doch noch eine Persönlichkeit, die, wenn auch nicht immer an Einfluss, so doch stets an Glanz und Tiefe des Talentes jene Staatsmänner überragte. An Kraft des Urtheils und der Einsicht war er Allen überlegen. Dies muss hervorgehoben werden, da sonst die Geschichte jener Tage in vieler Hinsicht unverständlich bleibt. Man erräth: diese Persönlichkeit konnte nur Erzherzog Karl sein. In fast stiefmütterlicher Weise ist bisher die Geschichte dieses Helden behandelt worden. Wie unbeachtet Karl bisher blieb, zeigte die jüngste Arbeit Professor Zeissberg's über die Jugend des Erzherzogs. Duller's Werk ist ungenügend, und wer die Charakteristik Karls von Fournier liest (Gentz und Cobenzl: S. 110) erhält über Begabung und Thätigkeit des Erzherzogs eine höchst falsche Anschauung.“ Wie lautet nun die incriminirte Stelle meines Buches? „An der Spitze des Kriegsdepartements stand Erzherzog Karl. Auch er hatte mit dem Kaiser den guten Willen gemein; mehrere wichtige Reformen sind sein Werk. (Folgt eine Aufzählung derselben; in W.'s Buche fehlt eine solche.) Diese Reformen hatten aber doch das Eine bedenkliche, dass ihre umfassende Anlage eine längere Dauer gesicherten Friedens voraussetzte und daher in einer Epoche, wo jedes neue Jahr den Krieg bringen konnte, keineswegs die Sicherheit und Stärke des Staates verbürgte. Daher erklärt es sich auch — von anderen Motiven abgesehen — dass Karl, bei Gelegenheit der russischen Anträge um seine Meinung befragt, die militärische Lage Oesterreichs als völlig unzureichend schildern und dringend zur Aufrechthaltung des Friedens rathen musste. Dazu kam, dass das streng Militärische über jenen Administrativ-Massregeln vernachlässigt wurde. Die Uebungslager bei Laxenburg und in Mähren ergaben zwar die unbestreitbare Tüchtigkeit des gemeinen Mannes, aber zugleich auch die vollständige Unfähigkeit des Officierscorps. Für den Fall eines Krieges liess sich auf keinen Feldherrn zählen. (Ich citire Briefe des Cabinetministers Colloredo von Juli und August 1803.) Der Erzherzog selbst litt häufig an bösen Krämpfen, die ihn wiederholt und auf längere Zeit den Geschäften entzogen. Ein entscheidender Uebelstand aber war, dass man den grössten Theil der 300.000 M., die man erhalten zu müssen glaubte — sie standen jedoch meist nur auf dem Papier — der geringeren Kosten wegen in die reicheren Ostländer verlegt hatte, und jeder Versuch, sie nach dem bedrohten Westen zu dislociren, Argwohn erregen musste.“

(Ich citire einen Brief Cobenzls an Colloredo, d. i. mittelbar an den Kaiser, vom Nov. 1802.) Dessenungeachtet überschritt die Militärverwaltung regelmässig und willkürlich die ihr zugewiesenen Summen, und die Ausgaben für ein unzureichend organisirtes, schlecht dislocirtes Heer, ohne fähige Officiere und Generale, erschöpften die Finanzen. Es war ein gerechter Unwille, der sich gegen diese Misswirthschaft kundgab. Die Verantwortung traf weniger den Prinzen als seine Umgebung, die ihn beeinflusste, insbesondere den Staats- und Conferenzzrath Fassbender und General Duka.⁶

Ich habe dieses Urtheil schon einmal gegen wohldienerischen Eifer in Schutz zu nehmen gehabt; ich will es auch dem stärker gerüsteten Angriff des neuen Buches gegenüber aufrecht halten. Dass heute kein erster Historiker die Bedeutung des Prinzen, seine hohen Gaben, seine echte vaterlandstreue Gesinnung auch nur im Geringsten bezweifeln wird, steht wohl ausser Frage. Auch fremde Geschichtschreiber, welche, wie Sybel, der österreichischen Vergangenheit nicht eben mit Sympathie entgegenkamen, haben dem Erzherzoge alle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Aber seine Unfehlbarkeit als ein Axiom und jede seiner Aeusserungen, jeden seiner Vorschläge als unübertrefflich hinstellen, das wird ein erster Historiker nicht dürfen, und niemand wäre wohl weniger damit einverstanden als der Erzherzog selbst. Wenn ich es nun in jenem Urtheile als einen Fehler des Letzteren bezeichnete, so umfassende Heeresreformen in einer Zeit unternommen zu haben, wo dem extensiven Systeme Napoleons gegenüber, den W. selbst als „vom Fluche der Schrankenlosigkeit getroffen“ hinstellt, nichts oder nur der Verzicht auf die Grossmachtstellung Oesterreichs den Frieden verbürgte, so hat mir gerade der Verf. einen neuen wichtigen Beleg dafür an die Hand gegeben. In der Einleitung (S. 51) handelt er von der politischen Lage nach dem Frieden von Campo Formio und sagt: „Karl hatte nicht nur gegen die Pläne Mack's zu kämpfen, sondern auch gegen die Vorschläge einer militärischen Commission, „welche gerade in diesen kritischen Zeiten an nichts Geringeres als an eine vollkommene Umgestaltung der Armee dachte“. Karl unterzog die Pläne einer rücksichtslosen Kritik; er schloss seine für den Kaiser bestimmten Ausführungen mit folgenden Worten: „Lass' Du die Armee bei ihrer alten Eintheilung, mit der wir so oft über die Franzosen siegten, wenn wir sie ernstlich nach guten Planen angriffen. Verschieb auf ruhigere Zeiten Aenderungen. Lass' den Vortheil nicht aus den Händen, in der jetzigen kritischen Lage jeden Augenblick zum Kriege bereit zu sein. Benützen die Commandirenden die jetzige Ruhe, um sich unausgesetzt mit Wiederherstellung der Ordnung, Bearbeitung der Truppen zu beschäftigen, so wird Deine Armee bald wieder in gutem Stande sein und gewiss über die Franzosen siegen, wenn sie gut angeführt wird.“ Nun denn, waren nach den Friedensschlüssen von Lunéville und Amiens die Zeiten weniger kritisch als nach Campo Formio? Der Erzherzog glaubte es und hielt ein Zusammengehen mit Frankreich für möglich — und das war sein Irrthum. Ein Irrthum allerdings, den noch im J. 1803 der Leiter der auswärtigen Angelegenheiten selbst theilte, den aber bald darauf das aggressive Vorgehen Napoleons zerstören sollte. Als dieser Letztere den Frieden mit dem deutschen Reiche brach, indem er Hannover

besetzte, den deutschen Seehandel vernichtete, die deutschen Hansestädte seine Macht fühlen und den Herzog von Enghien aus einem deutschen Territorium gewaltsam wegführen liess, als er den Vertrag mit Russland brach, indem er neben der Occupation der italienischen Marken und des Kirchenstaates auch in das Gebiet von Neapel seine Streitkräfte vorschob, als er eine österreichische Truppenbewegung gegen Baiern und Schwaben hin sofort zur kriegerischen Absicht dieses Staates übertrieb und seinerseits mit den Waffen drohte, als er die Hand nach der Königskrone von Italien ausstreckte und der letzte Rest italienischen Besitzes des Hauses Oesterreich seiner Habsucht verfallen schien — da sah Cobenzl, der sich bereits durch seine Friedentaktik die Abneigung gerade der fähigsten Diplomaten (Metternich, Stadion, Starhemberg) zugezogen hatte, ein, dass man sich gegen das Angriffssystem Frankreichs zur Vertheidigung rüsten oder dessen Uebermacht erdulden müsse; er schloss das Defensivbündniss mit Russland vom 6. November 1804. Der Erzherzog dagegen blieb bei seiner Meinung, „mit keinem Staate könnte Oesterreich eine so natürliche, auf beiderseitigen realen Vortheil gegründete und eben darum dauerhafte Allianz schliessen, als mit Frankreich“ (April 1804, Wertheimer S. 197) und machte später dem Ministerium den Vorwurf, dass es mit zu wenig Bereitwilligkeit das Empire Napoleons anerkannt und diesen dadurch gereizt habe. Als ob nicht jeder Schritt, den man von Wien aus in der Richtung einer Allianz mit Frankreich seit dem Frieden von Lunéville gethan, von Napoleon zurückgewiesen worden wäre? (Gentz und Cobenzl S. 18; Wertheimer S. 143.) Aber wenn der Erzherzog so urtheilte, so that er dies im guten Glauben. Dass aber der Verf. des vorliegenden Buches, der das gesammte politische Material zu überblicken in der Lage war, diese Auffassung urtheilslos nachbetet, ist doch ein starkes Stück. Was soll man dazu sagen, wenn er sich S. 197 zu dem Dictum versteigt: „Es liegt ein kühner Zug darin, wenn nun Karl, um die Monarchie aus ihrer isolirten Lage zu retten, ein Freundschaftsbündniss gerade mit jener Macht in's Auge fasst, von der auch nach seiner Ueberzeugung die grösste Gefahr droht (!). Bedenkt man, dass Oesterreich nach harten Erfahrungen und grossen Verlusten sich erst 1810 zur Freundschaft, wenigstens zur zeitweiligen Freundschaft mit Napoleon entschloss, so wird man gewiss die politische Weisheit des Erzherzogs rühmen müssen, der zu diesem Schritte schon 1804 rieth, also zu einer Zeit, wo noch nicht so viel verloren war und gewiss noch viel zu gewinnen in Aussicht stand?“ Man traut seinen Augen nicht! Als ob nicht zum Abschluss eines Bündnisses Zwei gehörten, und zu einem Freundschaftsbündniss obendrein zwei Freunde! Frankreich war unendlich weit davon entfernt, auf eine ernste Allianz mit Oesterreich, „seinem Hauptgegner auf dem Wege zur Weltherrschaft“ wie es W. S. 152 übertreibend nennt, einzugehen, so lange dieses Oesterreich nicht so sehr geschwächt und gedemüthigt war, wie eben im J. 1810, wo sein Bündniss mit Frankreich nichts Anderes mehr bedeutete als die staatsrechtlich fixirte Bereitwilligkeit, das Joch der napoleonischen Hegemonie auf sich zu nehmen. Wenn ferner Erzherzog Karl dem Minister des Aeussern gegenüber geltend machte (s. Wertheimer S. 251), man solle Napoleon sich eher in sein Unternehmen einer Landung in England verwickeln lassen, bevor man kriegerisch vorgeht, so ist der Prinz, der die Absicht des Imperators gegen Grossbritannien

hielt, immerhin eine solche Meinung hegen. Unglaublich aber klingt es, dass heute, wo man genau wissen kann, wie wenig ernst es Napoleon mit der Landung war, Jemand sich zu folgenden naiven Bemerkungen verleiten lässt: „Hätte für ernste Staatsmänner nicht gerade das englische Unternehmen Napoleons einen Beweggrund mehr zum Abwarten bilden sollen? Lag es nicht nahe, dass Napoleon in Folge desselben in die ernstesten Verwicklungen gerathen müsse? Dass er durch seinen abenteuerlichen Plan, in England zu landen, die ganze Thatkraft der englischen Nation gegen sich wachrufen und so vielleicht den Weg des Abgrundes betreten werde? Aber in Wien war man all' solchen Erwägungen gegenüber, obwol sie von Erzherzog Karl klar genug hervorgehoben wurden, blind. Man brannte vor Begierde loszuschlagen. (Was, nebenbei, total unwahr ist.) Damit war freilich erreicht: dass jetzt Napoleon den Entschluss fasste, seine überseeische Expedition zu vertagen, um sich mit ganzer Kraft auf Oesterreich zu werfen.“ Genau das Gegentheil von dem ist richtig. Und W. hätte leicht erfahren können, wie ein wirklicher Historiker über diese Dinge urtheilt, wenn ihm nicht Max Duncker's Abhandlung über „Die Landung in England“ (Preuss. Jahrb. 47. 215), wie so manches Andere, entgangen wäre. Vollkommen zutreffend heisst es da (S. 230): „Napoleon war sehr sicher, sein Unternehmen gegen England ungestört ausführen zu können, wenn er Oesterreich nicht weiter provocirte, und gerade in diesem Moment that er den Schritt, der, wenn irgend einer, Oesterreich in die Waffen bringen musste.“

Es ist aber nur eine Consequenz, wenn W. nach den ihm vorliegenden französischen Berichten, auch noch zu der Meinung gelangt, nicht Napoleon sondern Oesterreich sei der Störenfried Europa's gewesen. Anfangs 1804 war es zu jener erwähnten Demonstration gegen Baiern und Schwaben gekommen, und Napoleon hatte die Wiener Macht mit gewaltigen Drohungen zurückgeschreckt. Dieses Ereigniss besprechend, sagt der Verf. auf S. 188 seines Buches nichts Geringeres als: „Napoleon nahm die Lage sehr ernst. Durch diesen neuen Conflict schien ihm (!) Deutschland, ja ganz Europa bedroht . . . Die Situation war in der That so ernst, dass Talleyrand an Philipp Cobenzl eine scharfe Note richten musste (!) mit der Anfrage, ob denn Oesterreich wirklich die Absicht hege, von Neuem den Krieg anzufachen . . . Diese neueste Haltung der österreichischen Politik hatte Napoleon nur noch mehr in seinem Glauben an die Doppelzüngigkeit des Wiener Hofes bestärkt.“ Fürwahr, ein chauvinistischer Bonapartist könnte das nicht besser machen.

Bei solcher Haltlosigkeit des Urtheiles, wie sie der Verf. seinen „ungedruckten Quellen“ gegenüber beweist, ist es nicht weiter zu verwundern, wenn wir ihn alsbald sich in die ärgsten Widersprüche verwickeln sehen. Denn S. 183 heisst es zum J. 1803: „Nichts war natürlicher als dass man sorgfältig jede Gelegenheit vermied, den mächtigen Mann an der Seine zu reizen; so tief war in Wien das Bedürfniss nach Erhaltung des Friedens“ — was sich im Vergleich mit den oben citirten Aeusserungen recht merkwürdig ausnimmt. Auf S. 216 urtheilt W. über das Verfahren Cobenzl's: „Die Gefahr der Isolirung, der man zu entrinnen trachtete, bedrohte von Neuem die Monarchie; es blieb fast kein anderer Ausweg als sich den Wünschen Alexanders zu fügen“, und doch lässt er ihn gerade deshalb S. 237

„mit Schimpf und Schande vom Schauplatze der Welt verschwinden.“ S. 242 wird bestimmt ausgesprochen: „Gerade um nicht allen Zumuthungen und Forderungen von Seite Napoleons ausgesetzt zu sein, hatte man den Vertrag mit Russland geschlossen.“ Also war das eine richtige Handlungsweise? Nein, denn schon S. 245 erfahren wir, „dass die damaligen österreichischen Staatsmänner, geblendet durch falsche Berechnungen und die Bethörungen Russlands, das wahre Interesse der Monarchie verkannten.“ Wer daraus klug wird! Ich zweifle daran, dass es der Verf. selbst geworden sei.

Ich bin bei diesen Dingen länger stehen geblieben, weil sie einerseits die entscheidende Frage für die damalige österreichische Politik einschliessen: ob unter den Verhältnissen der Jahre 1804 und 1805 die Neutralität aufrecht zu erhalten war oder nicht? und weil ich es andererseits für eine Pflicht der wissenschaftlichen Kritik halte, einmal gewonnene Resultate gegen vorläufige Angriffe zu sichern und zu schützen. Was sonst W. an meinen Ausführungen über Erzherzog Karl und sein Departement „höchst falsch“ urtheilt, weiss ich nicht. Wenn ich zum Jahre 1804 meinte, es habe der österreichischen Armee für den Kriegsfall an einem Feldherrn gefehlt, da der Erzherzog selbst häufig an gefährlichen Krämpfen litt, so habe ich das dort nicht nur gültig belegt, sondern gerade W. selbst hilft mir auch hier zu neuen Beweisen. S. 44 constatirt er das nervöse Leiden des Prinzen, welches nach dem Berichte des Franzosen Champagny vom 15. Floréal XII gerade im Frühling 1804 wieder mit Heftigkeit auftrat, und S. 77 stellt dar, wie es im J. 1800 eben diese Krankheit gewesen war, die in den entscheidenden Monaten October und November den Prinzen vom Kriegsschauplatze fern gehalten und Moreau den Sieg bei Hohenlinden dadurch so leicht gemacht hatte. Man musste also auch im J. 1804 der gleichen Gefahr gewärtig sein. Wenn ich ferner die Dislokation der Truppen nach Osten tadelte, von der Ueberschreitung des Militärbudgets sprach und dafür Fassbender verantwortlich machte¹⁾, so ist bei W. von diesen Dingen gar nicht die Rede. Und doch lag gerade in dem finanziellen Moment ein guter Theil der Entscheidung. Erzherzog Karl klagte über die schlechte Wirthschaft der Hofkammer, welche die Kräftigung und Reorganisation des Heeres erschwere; Cobenzl und Colloredo hinwieder klagten, dass die Heeresverwaltung zu viel Geld verbräuche und darum die Finanzen so schlecht stünden, während die Armee noch lange nicht feldtüchtig sei. In diesem Cirkel bewegten sich die leitenden Kreise. Hier, in der Finanzfrage, trat dann auch jene Intrigue Cobenzl's ein, welche den Erzherzog von der unumschränkten Heeresleitung entfernte, als er fortfuhr, die Verbindung mit Russland zu perhorresciren. Hätte W. noch etwas genauer seine französischen Akten studirt, seiner Schilderung der Krisis von 1805 hätte nicht eines der wesentlichsten Momente gefehlt. Ich will die entsprechende Stelle aus dem Berichte Larochefoucauld's vom 3. Germinal XIII (24. März 1805) hier mittheilen: „Messieurs les Comtes Collovrat et Zichy, le premier en qualité de Ministre de l'Intérieur, le second en celle de Président de

¹⁾ Champagny berichtet am 16. Prairial XII (5. Juni 1804) über die Kosten der Staatscasse für seine Möbel 20.000 Gulden angerechnet (Paris, 1804, S. 127, Minist. d. Aeussern).

la Chambre aulique des Finances, ayant reçu l'ordre de S. M. Imp. et Roy. de lui présenter un état des dépenses actuelles en forme de Budget, soumi- rent leur travail à l'Empereur, et à l'article du ministère de la guerre ils observèrent qu'ils ne pourroient point donner un aperçu exact sur les sommes à fixer pour cette partie, vu qu'ils n'avoient aucune donnée certaine et que le ministre n'avoit jamais répondu aux différentes sollicitations qui lui furent adressées à cet égard. Ils observèrent, en outre, que sous Marie Thérèse et Joseph les dépenses de l'armée ne se montoient qu'à 22 ou 25 millions de florins, même dans le temps de guerre et lors même que les deux forteresses de Pleiss et de Theresienstadt furent bâties, que depuis la paix de Lunéville ses fonds absorbés par l'entretien de l'armée se sont élevés à la somme de 48 à 50 millions de florins. Ils invitèrent S. M. à prendre les mesures qu'elle croiroit les plus convenables à réduire ces dépenses excessives et onéreuses pour l'état. L'Empereur adoptant cette dernière proposition, en conféra avec son Altesse Royale le ministre de la guerre, et lui demanda ses vues pour la réduction des dépenses de son département. L'archiduc Charles s'en occupa, mais les réformes qu'il soumettait étoient si loin d'atteindre le but que le monarque désiroit que, ne trouvant pas d'autres moyens d'y parvenir, on exigea de Son Alt. Roy. de soumettre au conseil tous les différents plans sur lesquels le ministère de la guerre avoit été établi depuis Charles VI. Ce travail terminé fut discuté et S. M. Imp. et Roy. arrêta que celui qui lui paroissoit le plus propre aux circonstances le moins dispendieux, étoit celui du général Lascy, et cette organisation comportant un conseil de guerre dont le président étoit une personne distincte de celle du ministre de la guerre, l'Empereur demanda au prince Charles de lui proposer le général qu'il croiroit capable de remplir ces fonctions. Celui-ci indiqua d'abord son frère, l'archiduc Jean, son adjoint au ministère et directeur du génie. L'Empereur le refusa. Les généraux Beaulieu et Alvinzi furent également rejetés. Les choses en étoient là lorsque S. M. nomma, sans l'initiative de son frère, le général Latour président du conseil de guerre, et le général prince Charles de Schwarzenberg vice-président!). « Erst hiedurch wird ein Brief völlig klar, den der mit thörichtem Eifer für den unfähigen Mack wirkende Cobenzl damals an Colloredo schrieb und worin es heisst: „Man benöthigt einen Militär, welche das von Lascy eingeführte System auf's Genaueste kennt, um davon beizubehalten, was daran gut ist, und zu reformiren, wo es gebricht: Mack ist ein Schüler Lascy's.“ (Vergl. Gentz und Cobenzl, S. 157.) Es handelt sich also in jener Krisis nicht blos um einen Wechsel in den Personen, wie es nach W.'s Darstellung scheinen möchte, sondern zugleich auch um eine Umkehr im Systeme der Armeeleitung.

Muss man nach alledem die Anschauung des Verf. über die wichtigsten Punkte der österreichischen Politik jener Tage als unzulänglich oder gar verkehrt erklären, so fehlt es auch sonst nicht an Irrthümern und Unrichtigkeiten. Ein Irrthum ist es, wenn z. B. W. in der Einleitung S. 3 meint, dass in Campo Formio die Präliminarien von Leoben „im Wesentlichen bestätigt“ wurden; ein Irrthum, wenn er für die russischen Vorschläge zur Entschädigung der deutschen Fürsten, die sogenannten „Tableaux

1) Pariser Archiv des Minist. d. Aeussern: Vienne 1805.

801, auf Beer verweist, wo dieselben nur unvollständig enthalten im Irrthum, wenn S. 256 gesagt wird: „Wenn die Declaration vom 27. September 1804 die 3. Coalition einleitete, so führte erst der englische Vertrag vom 11. April 1805 dieselbe zum endgiltigen Abschluss; 1804 nur in Aussicht genommen worden, erhielt jetzt feste, bestimmte Bestimmung.“ Nein. Was 1804 zwischen Russland und Oesterreich in Ausgenommen wurde, war Vertheidigung, und was England und Russland verabredeten, war Angriff; abgeschlossen aber wurde die 3. Coalition erst durch den Hinzutritt Oesterreichs im August 1805. Man merkt es gegen die Lectüre des Buches, um wie viel freier sich der Verfasser von dem diplomatischen Gewirke, in das er sich verstrickt hatte, entronnen, von den einfacheren Thatsachen und Erscheinungen des Jahres 1805 erzählen kann. Hier haben ihm die Papiere des Erzherzogs ein sehr Interessantes geliefert und Angeli's vorzügliche Schrift ihm und Austerlitz ihn der Mühe überhoben, das Kriegszarchiv zu durchsuchen. Doch ist es auch hier nur das Einzelne, nicht der grosse Zusammenhang, dem W.'s Untersuchung gedient hat: wir erfahren im Detail die Wegnahme der Taborbrücke, von der Empfehlung Stadions zum Kaiser durch den Minister durch Erzherzog Karl, von der durchaus patriotischen Meinung des Erzherzogs Joseph im Kriege und einiges Andre der Art. Was die Anlage des Buches betrifft, so ist sie keine glückliche. Durch die gewaltsame Capiteleintheilung ist die chronologische Continuität unendlich gestört, was den Leser, der immer wieder (Cap. 9. 10. 11.) überblicken genöthigt wird, nicht zur Klarheit kommen lässt. Was die Sprache und Diction angeht, so hat sich der Verf. manchmal überlegen gegen deren logische Gesetze vergangen. So lesen wir S. 6: „Russland und Russland seien gemeinsam ausgezogen, um der schon geglaubten Türkei den Rest zu geben;“ S. 10: „eine sonderbare Sache habe Franz II. genöthigt, gegen den gleichgesinnten Napoleon die Hand zu ergreifen; S. 13: der Herzog von Braunschweig habe ein Manifest, „wie es eigentlich nur die trunkenste Tollkühnheit wagt, den Sieg schon an ihre Fahnen gefesselt hält;“ S. 33: dass jedes Land kommen mit Bonaparte „nur eine Anweisung auf weitere Friedensverhandlungen;“ S. 49: dass Erzherzog Karl in dem Benehmen Thugut's einen Feindschuh erblickte, den man der Inscenirung seiner Absichten dienlich;“ S. 75: dass „der Ausgang des ersten Treffens bei Ampfing für die Oesterreicher ausfiel;“ dass Colloredo, Trauttmansdorf und Thugut „unbefähigt waren, den Staat in jener Richtung festzuhalten, in die Erzherzog Karl hineindrängen wollte; S. 132: dass es sich um die Abtritt Thugut's „um die letzte Ehre desselben handelte;“ S. 140: die Mittheilung der Friedensacte von Lünéville „das Ziel befördern sollte; S. 141: dass der Tod Paul I. bei der russischen Gesandtschaft eine „fast bis zur Indolenz gesteigerte Freude“ erzeugte u. dgl. m. Diese sind die geringsten Fehler des Buches. Der wichtigste ist, dass die beiden Momente theils unrichtig erkannt sind, theils von einer Menge accessorischen Details gleichsam erdrückt werden. Und das Ende ist doch nur allein des Gedächtnisses werth. Das Ende ist Geschichte. Wer es in dem Durcheinanderwogen der Thatsachen nicht zu erkennen, herauszuheben und darzustellen vermag,

bewirbt sich vergebens um den Namen eines Historikers. Die Resultate seines Bemühens haben im besten Falle nur ein antiquarisches Interesse. Gebriecht es ihm aber vollends an der Kunst, was er bringt, in logischer Klarheit und reiner Form zu bringen, so hat er nichts gethan als den Ocean der Mittelmässigkeit um ein paar Tropfen vermehren helfen. jener Mittelmässigkeit, die sich von jeher in Oesterreich dreister als anderwärts auf das Gebiet ernster Forschung heraufwagt und die dem geistigen Credit unseres Vaterlandes viel tiefere Wunden geschlagen hat als die Fehler seiner Politiker und das Unglück seiner Feldherrn.

Prag.

August Fournier.

Uebersicht der periodischen Literatur Oesterreich-Ungarns.

Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. 103. Bd., Wien, 1883; Schuchardt, Kreolische Studien III: Ueber das Indoportugiesische von Diu; Ueber die Benguelasprache. — Wehrich, Das Speculum des h. Augustinus und seine handschriftliche Ueberlieferung. — Zimmermann, Ueber Hume's Stellung zu Berkeley und Kant. — Gomperz, Herodoteische Studien I. und II. — Kremer, Beiträge zur arabischen Lexikographie. — Hirschfeld, Gallische Studien. — Pfizmaier, Untersuchungen über Ainngegenstände. — Miklosich, Ueber Goethes „Klaggesang von der edlen Frauen des Asan Aga“. — Petschenig, Ueber die textkritischen Grundlagen im zweiten Theile von Cassians Conlationes. — 104. Bd.: Mussafia, Zur Präsenbildung im Romanischen. — Pfizmaier, Die neuere Lehre der russischen Gottesmenschen. — Höfler, Kritische Untersuchungen über die Quellen der Geschichte Philipps des Schönen, Erzherzogs von Oesterreich, Herzogs von Burgund, Königs von Castilien. — Meyer, Albanesische Studien I: Die Pluralbildungen der albanesischen Nomina. — Nemanić, Čakavisch-kroatische Studien I: Accentlehre. — Höfler, Antoine de Lalaing, Seigneur de Montigny, Vincenzo Quirino und Don Diego de Guevara als Berichterstatter über König Philipp I. in den Jahren 1505, 1506. — Šimerka, Die Kraft der Ueberzeugung. Ein mathematisch-philosophischer Versuch. — Glaser, Ueber Bána's Párvattparinayanátaka. — 105. Bd.: Zingerle, Ueber eine Handschrift des Passionalis und Buches der Märtyrer. — Schuchardt, Kreolische Studien IV: Ueber das Malio-spanische der Philippinen; V: Ueber das Malaneseenglische. — Pfizmaier, Aufklärungen über die Sprache der Koloschen. — Tomaschek, Ueber eine in Oesterreich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschriebene Summa legum incerti auctoris und ihr Quellenverhältniss zu dem Stadtrecht von Wiener-Neustadt und dem Werböczischen Tripartitum. — Krall, Studien zur Geschichte des alten Aegypten II: Aus demotischen Urkunden. — Kremer, Beiträge zur arabischen Lexikographie II. — Nemanić, Čakavisch-kroatische Studien I: Accentlehre (Forts.). — Reinisch, Die Chamirsprache in Abessinien I. — Zimmermann, Ueber Hume's empirische Begründung der Moral. — Pfizmaier, Die Sprache der Aleuten und Fuchsineln. — Schuchardt, Kreolische Studien VI: Ueber das Indoportugiesische von Mangalore.

Archiv für österreichische Geschichte. Hg. von der hist. Commission der k. Akademie der Wissenschaften. Bd. 65, 1. Hälfte (Wien)

1883): Dudík, Auszüge aus dem Rathsprötkolle des k. k. Tribunals in Mähren vom Jahre 1683. — Loserth, Der Sturz des Hauses Slawnik. Ein Beitrag zur Geschichte der Ausbildung des böhmischen Herzogthums. — Fr. M. Mayer, Der innerösterreichische Bauernkrieg des Jahres 1515, nach älteren und neueren Quellen dargestellt. — Gindely, Ein Beitrag zur Biographie des Pater Dominicus a Jesu Maria, des Zeitgenossen der Schlacht auf dem weissen Berge. — Huber, Studien über die Geschichte Ungarns im Zeitalter der Arpaden.

Fontes rerum Austriacarum. Oesterreichische Geschichtsquellen. Hg. von der hist. Commission der k. Akademie der Wissenschaften in Wien. II. Abth. Diplomataria et Acta 43. Bd. (Wien, 1883): Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Oesterreich-Ungarn, betreffend deren Schicksale in der Schweiz, Salzburg, Ober- und Niederösterreich, Mähren, Tirol, Böhmen, Süddeutschland, Ungarn, Siebenbürgen und Südrussland in der Zeit von 1526 bis 1785. Gesammelt, erläutert und ergänzt durch Hofrath Dr. Josef Beck.

Mittheilungen der k. k. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale. Red. Dr. Karl Lind. Neue Folge 9. Bd. 1883, 2.—4. Heft: Ržiha, Studien über Steinmetzzeichen III. (Schluss). — Prokop, Zur Baugeschichte der Brünner Domkirche I—III. — Deschmann, Ein Kunstwerk altetruskischer Metalltechnik II—III. — Boheim, Die Sammlung alter Geschütze im k. k. Artillerie-Arsenale zu Wien I—III. — Hohenbühel, Freih. v., Die Holzschnitte der Handschrift des Heilthum-Büchleins im Pfarrarchive zu Hall in Tyrol II—III. — Kenner, Eduard Freih. v. Sacken. — Čermák und Hendrich, die Leichenbrandstätte bei Ksin. — Gräberfunde an der Colombara bei Aquileja und die Ausgrabungen an der Beligna. — Altdeutsche Bilder aus der Vintler'schen Galerie in Bruneck. — Beckh-Widmanstetter, Ueber Archive in Kärnten II—IV. — Lind, Notizen über Denkmale in Kärnten XV—XVII. — Aus dem Schatze des Capuzinerklosters in Wien. — Schönherr, Zur Restaurirung des Rathhauses der Stadt Hall in Tyrol. — Das ehemalige Steyrerthor zu Enns. — Aus Olmütz. — Heinrich Freih. v. Ferstel. — Eitelberger, Die neuesten Publicationen über Lionardo da Vinci. — Lind, Alter Ofen im niederösterreichischen Landhause zu Wien. — Ilg, Ueber Kunstwerke in Oberösterreich. — Notizen. — Register. — 10. Bd. 1884, 1. und 2. Heft: Wastler, Das Mausoleum Ferdinand II. in Grätz. — Jenny, Bauliche Ueberreste von Brigantium. — Boheim, Die Sammlung alter Geschütze im k. k. Artillerie-Arsenale zu Wien IV. — Wussin und Ilg, Kunsthistorische Beiträge aus dem Gleinker Archiv I, II. — Beckh-Widmanstetter, Ueber Archive in Kärnten V, VI. — Prokop, Die Pfarrkirche von Doubravník in Mähren. — Lind, Notizen über Denkmale in Kärnten XVIII, XIX. — Domanig, St. Kathrein bei Deutsch-Matrei in Tyrol. — Vortrag des Präsidenten der Central-Commission aus Anlass der Budgetberathung in der Herrenhaussitzung vom 4. April 1884. — Frimmel, Beiträge zu einer Ikonographie des Todes. — Atz, Tessenberg. — Trapp, Samnitz in Mähren. — Hauser, Funde zu Frögg-Velden. — Schneider, Reihengräber bei Neu-Bydžov. — Luschin von Ebengreuth, Deutsche Inschriften aus Krain und Steiermark. — Orgler, Archäologisches aus Tirol. — Wastler, Zur Geschichte der Schatz-, Kunst- und Rüstkammer in der k. Burg zu Grätz. — Lind, Die alten Wehrbauten Weisstadt. —

Lüssner, Ausgrabungen bei Königgrätz. — Berger, Der Grabfund bei Holubia. — Notizen.

Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines zu Wien. Bd. 22 (Wien, 1883): Berichte des Vereines. — Lind, Protocollum über die Stiftungen bei den Minoriten in Wien (1727). — Avanzo, Zwettl und seine Restaurirungsbestrebungen. — Lind, Ein Glasgemälde mit dem Bildnisse Herzogs Rudolph IV. in Wien. — Héyret, Das Kloster zum h. Geist in Yps. — Restaurirungen an der Pfarrkirche zu Waidhofen an der Yps. — Lind, Fortsetzung der Beiträge zur Kunde älterer Gemeindegelände und Wappen in Niederösterreich. — Kluge, Gedenkbuch des Stiftes Neukloster. — Ansicht des Schlosses in Traismauer. — Newald, Die Herren und Freiherren von Liebenberg. — Blaas, Fliegender Sommer. — Beck-Widmanstetter, Die Porträts in Kupferstichen der steierischen Herren und Grafen von Stubenberg. — Lind, Gebhard Gartenschmieds Werk über die in den Kirchen Wiens anno 1811 befindlichen Grabdenkmale. — Berger, Aus der Barockzeit. Der Nachlass einer fürstlichen Dame. — Newald, Niclas Graf zu Salm. — Lind, Die alten Stadthore zu Wiener-Neustadt. — Rollett, Kunstnotizen aus Baden bei Wien. — Lind, Inventar der St. Michaelskirche in Wien aus dem Jahre 1626. — Boeheim, Die Waffensammlung im Chorherrnstifte Klosterneuburg. — Ansicht der Kapelle zu Linsberg. — Aufdeckung der Fresken im Oratorium des Schlosses Ottenstein. — Mayer, Das Denis-Denkmal an der neuen Kirche in Hütteldorf. — Personen-, Orts- und Sachregister.

Numismatische Zeitschrift. Hg. von der numismatischen Gesellschaft in Wien durch deren Redactionscomité. 14. Bd. (Wien, 1882): A. R. v. Pawlowski, Nekrolog. — Kenner, Varia aus der Sammlung des Fürsten Windischgrätz. — Peez, Eine griechische Münze der Kaiserin Cornelia Supera. — Trachsel, Unedirte Bracteaten. — Donebauer, Der Fund von Mitkowitz (Böhmische Denare). — Bahrfeldt, Beiträge zur Brandenburgischen Münzkunde. — Meyer, Die Münzen der Freiherrn Schutzbar, genannt Milchling (Burgmilchling). — Missong, Die Münzen des Fürstenhauses Liechtenstein. — Puschi, Das Corpus delicti eines Falschmünzerprozesses. — Markl, Ueber die Bedeutung des Palmzweiges im Abschnitte einiger Münzen des Kaisers Gallienus. — Pawlowski, Ueber wissenschaftliche Classification mittelalterlicher und moderner Münzen. — Luschin von Ebengreuth, Das Münzwesen in Oesterreich zur Zeit König Rudolphs I. von Habsburg. — Busson, Kleine Beiträge zur mittelalterlichen Münzkunde Tirols. — Schalk, Zur Geschichte des österreichischen Münzwesens im 15. Jahrhundert. — Müller, Das Tiroler Pfund Berner. — Forchheimer, Unedirte Medaille auf Florian Griespeck von Griesbach. — Missong, Noch ein unbekannter Thaler des Fürstenhauses Liechtenstein. — Meyer, Die Münzen und Medaillen der Herren von Rantzau. — Trachsel, Uebersicht der Münzen und Medaillen der Reichsstadt Lindau. — Luschin von Ebengreuth, Ueber das Alter des Senkungsverfahrens bei Anfertigung von Münzstempeln. — Schmid, Privat-Geldzeichen aus Eger und Umgebung 1848—1849. — Numismatische Literatur. — Miscellen.

Mittheilungen des k. k. Kriegsarchivs. Hg. von der Direction des Kriegsarchivs in Wien. Jahrg. 1883: Nosinich, Kaiser Josef II. als Staatsmann und Feldherr: Oesterreichs Politik und Kriege in den Jahren

1763—1790; zugleich Vorgeschichte zu den Kriegen Oesterreichs gegen die französische Revolution. — Gömöry von Gömör, Ueber die Formirung von Wagenburgen im Jahre 1812. — Die Kaiserkrönung Nikolaus I. von Russland 1826 (Aus den hinterlassenen Papieren des FML. Eugen Graf Hangwitz). — Siebert, Ueber den Streifzug Thielmanns im Feldzuge 1813. Nach Acten des k. k. Kriegsarchivs. — Gömöry von Gömör, Aus der Landsknechtzeit. Episode zur Belagerung des Castells von Mailand 1526; Ein Strafedict Emerich Tökölys aus dem Jahre 1683. — Das Kriegsjahr 1683. (Mit eigener Paginirung.) — Verzeichniss der vom k. k. Kriegsarchive erworbenen Bücher und Kartenwerke.

Streffleurs österreichische militärische Zeitschrift, red. von Moriz B. v. Brunner, 24. Jahrg. (Wien, 1883) 1. Bd.: Leonhardi, Feldmarschall-Lieutenant Freiherr von Herzogenberg, Commandant der Ingenieur-Akademie 1827—1834. — J. G., Die Armeeleitung und Truppenführung in ihren Wechselbeziehungen. Erläutert durch die Operationen der allirten Armee in Mähren vom 27. November bis 3. December 1805. — Himmel, Der Marsch der 44. Infanterie-Truppendivision über den Orient und die Cooperation derselben bei der Besetzung der Krivoscie im März 1882. — 2. Bd.: Die Verluste des russischen Heeres auf dem europäischen Kriegsschauplatze 1877—78. — Haymerle, Hannibal. Ein Bild aus vergangenen Jahrtausenden. — Bemerkungen über die Insurrection von 1882. — 3. Bd.: Janko, Zur Geschichte des Entsatzes von Wien 1683. — Lustig, Beitrag zur Geschichte des k. k. Heeres. Aufstellung der verschiedenen Truppen-corps und Branchen seit Beginn des stehenden Heeres. — Dollecsek, Die polnische Armee im 17. Jahrhundert. Ihre Einrichtung, Gliederung und Kampfweise, mit besonderer Berücksichtigung der unter dem Befehle des Königs Johannes III. Sobieski bei dem Entsätze von Wien 1683 theilhaftig gewesenen polnischen Truppen. — Amon v. Treuenfest, Die Fahne des k. k. 2. böhmischen Legions-Bataillons Erzherzog Carl. — Pfülf, Der bayerische und kaiserliche General der Cavallerie Johann Freiherr von Werth im Verhältnisse zu seiner Zeit und zur Gegenwart. — 4. Bd.: Amon v. Treuenfest, Die Hauptleute Sr. k. k. apost. Majestät Ersten Arcieren-Leibgarde. — Wienkowski, Beiträge zur Geschichte des Kriegsjahres 1683. Nach einer zeitgenössischen Aufzeichnung. — Zum 50jährigen Dienstjubiläum des Feldzeugmeisters Freiherrn von Kuhn. — Josef Freiherr von Gallina, k. k. Feldmarschall-Lieutenant. — Dollecsek, Die österreichische Artillerie der Donau-Armee 1849. Eine Erinnerung an Feldzeugmeister Ritter von Hauslab. — Literaturblatt.

Organ der militär-wissenschaftlichen Vereine. Hg. vom Ausschusse des militärwissenschaftlichen Vereines in Wien. 24. Bd. (Wien, 1882): Kirchhammer, Prinz Eugen von Savoyen und John Churchill Herzog von Malborough. Fragmente einer Parallele. — 15 Briefe über den Orientkrieg 1877—78. — Die Expedition Frankreichs gegen Tunesien 1881. — Bilimek, Beziehungen zwischen den Operationen und dem Verpflegswesen 1848 und 1859 in Italien. — Sotklar, Das blutigste Stück Erde in Europa. — 25. Bd.: Die Expedition Frankreichs gegen Tunesien. — 15 Briefe über den Orientkrieg. — Franz Freiherr von Pidoll zu Quintenbach. — Josef Freiherr von Maroičić di Madonna del Monte. — 26. Bd. (Wien, 1883): 15 Briefe über den Orientkrieg 1877—78. — Dollecsek

Die Entsatzschlacht vor Wien am 12. September 1683. — Zernin, Woldemar Streubel. Sein Leben und seine Schriften. — Reitz, Ueber Regiments-Geschichtsschreibung. — Bücheranzeiger.

Mittheilungen der anthropologischen Gesellschaft in Wien. 12. Bd. (Neue Folge 2. Bd.), Wien, 1882: Andrée, Die prähistorischen Steingeräthe im Volksglauben. — Berger, Ueber die Fibula in Böhmen. — Fligier, Thracicae Res. Neue Beiträge zur alt-italischen Ethnologie. — Heger, Grosser Fund prähistorischer Bronzen bei Dux in Böhmen; Merkwürdige Lanzen der Schilluk-Neger. — Hoernes, Holzgeräthe und Holzbau in Bosnien. — Jelinek, Die Verhandlungen der anthropologischen und archäologischen Section auf dem zweiten Congresse der böhmischen Aerzte und Naturforscher in Prag am 26.-29. Mai 1882; Ueber den Plešivec und seine nächste Umgebung in vorgeschichtlicher Zeit. — Koudelka, Die „Todtengrotte im dürren Thal“ bei Blansko in Mähren. — Langer, Ueber Form und Lageverhältnisse des Ohres. — Luschan, Ueber eine Reise in Karien und Lycien. — Maška, Ueber den diluvialen Menschen in Stramberg. — Much M., Bericht über die 2. Versammlung österreichischer Anthropologen und Urgeschichtsforscher am 12., 13. und 14. August zu Salzburg; Ueber die nationale Stellung der Noriker. — Much R., Ueber die Anfertigung der Steingeräthe. — Müllner, Die Bedeutung der prähistorischen Forschung für die Geschichte. — Prinzing, Die Keltenfrage deutsch beantwortet. — Schaaffhausen, Ueber die Mammuthzeit. — Tischler, Ueber die Decoration der alten Bronze geräthe. — Wankel, Ueber einen prähistorischen Schädel mit einer Resection des Hinterhauptes. — Weisbach, Ein Makrocephalus aus Erenkiöi in Kleinasien. — Woldrich, Ueber den prähistorischen Haushund. — Wurmbbrand, Die Elemente der Formgebung und ihre Entwicklung. — Zillner, Der Volksstamm der Noriker. — 13. Bd. (N. F. 3. Bd.), Wien, 1883: Deschmann, Prähistorische Nachgrabungen in Krain im Jahre 1882. — Heger, Das Urnenfeld bei Libochowan in Böhmen. — Holl, Ueber Akrocephalie. — Hoernes, Alte Gräber in Bosnien und der Herzegowina. — Jelinek, Zwei Wallbauten bei Břežnic. — Krauss, Südslavische Pestsagen. — Kubinyi, Das Urnenfeld von Felső-Kubin. — Radimský, Urgeschichtliche Forschungen in der Umgegend von Wies in Mittel-Steiermark I: Die prähistorischen Denkmale der Umgebung von Wies. — Woldrich, Beiträge zur Urgeschichte Böhmens. — Zuckermandl, Beiträge zur Craniologie der Deutschen in Oesterreich. — Kleinere Mittheilungen. — Literaturberichte. — Vereinsnachrichten.

Archäologisch-epigraphische Mittheilungen aus Oesterreich. Hg. von O. Benndorf und O. Hirschfeld. Jahrg. 7 (Wien, 1883), Heft 2: Dütschke, Kleobis und Biton. — Domaszewski, Inschriften aus Kleinasien. — Mommsen, Inschrift aus Kostolac. — Hauser, Inschriften aus Kärnten. — Klein, Terracottagruppe des österreichischen Museums. — Studniczka, Mithraeen und andere Denkmäler aus Dacien. — Loewy, Sandalenlösende Venus. — Binder, Römische Gewichte.

Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. Red. W. Hartel, K. Schenkel. 34. Jahrg. (Wien, 1883): Enthält keine historischen Abhandlungen. — Literarische Anzeigen. — Miscellen. — Programmenschau. — Verordnungen, Erlässe, Personalstatistik.

Zeitschrift für das Realschulwesen. Hg. und red. von J. Kolbe,

A. Bechtel und M. Kuhn. 8. Jahrg. (Wien, 1883): Blumentritt, Der General-katalog der österreichischen Mittelschul-Bibliotheken. — Grienberger, Die Verwerthung der Denkmäler, insbesondere der localen, im historischen Unterricht. — Schulnachrichten; Bücher-, Zeitungs- und Programmschau.

Oesterreichisches Jahrbuch. Für den österreichischen Volksschriften-Verein geleitet und hg. von Freih. v. Helfert. 8. Jahrg. (Wien, 1884): Peez, Zur Heirathspolitik der Dynastie Habsburg-Lothringen. — Kopetz, Aus der Mappe eines alten Pragers. — Much, Aelteste Ansiedlung der Länder der österreichischen Monarchie. — Helfert, Die confessionale Frage in Oesterreich 1848. — Just, Ein niederösterreichischer Gebirgsort 1683. — M. v. S., Oesterreicher in der Ferne. Friedrich Hassaurek. — Proschko, Oesterreichische Bürgertreue. — Lind, Die Todtenschilde. — Vereinsnachrichten.

Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. Red. von Dr. Anton Mayer, N. Folge, 17. Jahrg. (Wien, 1883), Nr. 4—12: Neill, Topographie der verschollenen Ortschaften im Viertel ober dem Mannhartsberge. — Becker, Emmerberg. Eine historisch-topographische Studie. — Newald, Die Fluchtörter und Kreudenfeuer in Niederösterreich zur Zeit der drohenden Türken-Invasion; Nachrichten über die Zustände auf dem flachen Lande von Niederösterreich während der Türken-Invasion im Jahre 1683. — Schalk, Rechnungen von Amtleuten der Stiftsherrschaft Schotten in Wien aus den Jahren 1411—1418. — Neill, Topographie der verschollenen Ortschaften in Niederösterreich. Nachträge. — Laschin von Ebengreuth, Oesterreicher an italienischen Universitäten zur Zeit der Reception des römischen Rechts. II. Abtheilung. — Winter, Beiträge zur niederösterreichischen Rechts- und Verwaltungsgeschichte (Forts. und Schluss). — Horawitz, Zur Geschichte der volkswirtschaftlichen Verhältnisse Niederösterreichs. — Vereinsnachrichten.

Einundvierzigster Bericht über das Museum Francisco-Carolinum. Nebst der 35. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde von Oesterreich ob der Enns (Linz, 1883): Vereinsangelegenheiten. — Ebner, Oberösterreichs Antheil an der Literatur des 12. Jahrhunderts. — Kaiser, Die literarische Thätigkeit des Museum Francisco-Carolinum in Linz während dessen 50jährigen Bestandes von 1833—1883.

Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. 22. Vereinsjahr 1882: Prinzing, Die Ansiedelung der Salzburger im Staate Georgien in Nordamerika. — Zillner, Das Wasser in salzburgischen Flur- und Ortsnamen. — Zeller, Des Erzstiftes Salzburg Münzrecht und Münzwesen. — Zillner, Salzburger Geschlechterstudien IV: Die Tann. — Prinzing, Die baierisch-österreichische Volkssprache und die Salzburger Mundarten. — Sitte, Zur Geschichte der Salzburger Weissgeschirr-Fabrication. — 23. Vereinsjahr 1883: Pirckmayer, Die Familie Thenn in Salzburg. — Hauthaler, Wurde Kaiser Karl der Grosse in Salzburg geboren? — Zillner, Aus der Salzburger Universitätsmatrikel 1741—1810. — Doppler und Hauthaler, Uebar des Benedictinnenstiftes Nonnberg. — Zillner, Die Grafschaften und die kirchliche Frei im Salzburggau. — Vom Theater und der Dult vor hundert Jahren. — Steinhauser, Ueber Kirchenbau in Salzburg I: Der altchristliche und der romanische Kirchenbau in Salzburg. II: Der gothische Kirchenbau in Salzburg. III: Verzeichniss der Kirchengebäude

des Herzogthums Salzburg nach dem Alter und Charakter ihrer gegenwärtigen Bauformen. — Gesellschaftsangelegenheiten.

Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Hg. von dem Verwaltungsausschusse desselben. 3. Folge. 27. Heft (Innsbruck, 1883): Noggler, Eine unbekannte Reise Oswalds von Wolkenstein; Die Starkenbergische Streitschrift gegen Herzog Friedrich von Oesterreich. — Kolb, Die Tiroler Zwanziger und Kreuzer im Jahre 1809. — Steger, Ein Beutestück aus der Sachsenklemme vom Jahre 1809. — Vereinsnachrichten.

XXI. Rechenschafts-Bericht des Ausschusses des Vorarlberger Museum-Vereines in Bregenz über den Vereinsjahrgang 1881: Vereinsangelegenheiten. — Jenny, Die Münzfunde von Lauterach. — Bär, Die Künstlerfamilie Muxel. — Urkunden von 1339—1517. — Zösmair, Urkundenauszüge aus dem Hohenemser Archive (Forts.). — Bestand der Gesellschaft im Jahre 1881. — XXII. Rechenschafts-Bericht über den Vereinsjahrgang 1882: Zangemeister, Bleitäfelchen aus Bregenz. — Jenny, Bauliche Ueberreste von Brigantium. — Urkunden von 1409—1499. — Zösmair, Gründungsgeschichte der vorarlbergischen Klöster des Mittelalters; Urkundenauszüge aus dem Hohenemser Archive (Forts.). — Bestand der Gesellschaft im Jahre 1882.

Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark. Hg. von dessen Ausschusse. 31. Heft (Graz, 1883): Vereinsangelegenheiten. — Bidermann, Die Serbenansiedlungen in Steiermark und im Warasdiner Grenzgeneralate. — Orožen, Zwei neu gefundene Römersteine aus Unter-Steiermark. — Zahn, Das Jahr 1683 in Steiermark. — Wastler, Die Malerconfraternität in Graz gegen die Störer und Frötter. — Orožen, Die Vesten Schaumburg und Frauenburg im Schallthale. — Gedenkbuch des historischen Vereines für Steiermark: Ilwof, Richard Peinlich. Nekrolog mit einem Verzeichniss seiner Schriften. — Zahn, Stiria illustrata, Bogen 5—8 als Beilage.

Steiermärkische Geschichtsblätter. Hg. von J. v. Zahn. 3. Jahrg. (Graz, 1882), Heft 2—4: Zur Geschichte der Gegenreformation in Steiermark. — Grazer Chronik. Auszüge aus der Hauschronik des Franziskanerklosters zu Graz von (1451) 1514—1776. — Privilegien steiermärk. Städte und Märkte (Forts.). — Die ehemalige Burg und Prälatur des Klosters S. Lambrecht I. (Ostseite). — Von Zauberern, Hexen und Wolfsbannern, Aktenstücke, Prozesse wider Zauberer und Hexen betreffend, 1602—1701. — Einzug der Infantin Margaretha Theresia, Gemalin Kaiser Leopolds I. zu Bruck a. M. (1666). — Vom Hofe Erzherzog Karls II. — Lafayette in Oesterreich. Bericht über Unterbringung, Haltung und Verpflegung des Marquis de Lafayette und der Seinen auf der Festung Olmütz (1797). — Ein Ahnherr unseres Bauernkalenders. — Erklärung und Abwehr in Sachen des steiermärk. Urkundenbuches gegen Herrn Simon Laschitzer. — 4. Jahrg. (Graz, 1883), 1.—4. Heft: Zur Topographie und Statistik von Oesterreich und Steiermark im 16. Jahrh. — Zur Geschichte der Gegenreformation in Steiermark. — In Sachen des steiermärk. Urkundenbuches gegen Herrn S. Laschitzer. — Zur Geschichte der Befestigung von Graz, Fürstenfeld und Pettau. — Der Knappenaufstand zu Eisenerz im Jahre 1683. — Privilegien steirischer Städte und Märkte. — Archivalische Findlinge. — Hofdienst und Hofleben. — Zur Geschichte der industriellen Bestrebungen in Oesterreich. — Zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung auf dem Wiener

Congresse. — Schützenwesen und Schützenordnungen. — Zur Geschichte des Einfuhrhandels in Steiermark. — Zur Religionsbewegung im 18. Jahrhunderte in Niederösterreich. — Oesterreich um 1812. — Privilegium von Murau. — Besprechungen. — Historisch-bibliographische Notizen. — Artistische Beilagen.

Carinthia. Zeitschrift für Vaterlandskunde, Belehrung und Unterhaltung, hg. vom Geschichtsvereine und natur-histor. Landesmuseum in Kärnten. Red. von M. Freih. v. Jabornegg. 73. Jahrg. (Klagenfurt, 1883): Hauser, Der Markt Obervellach. — Laschitzer, Geschichte der Klosterbibliotheken und Archive Kärntens zur Zeit ihrer Aufhebung unter Kaiser Josef II. — Pichler, Archäologische Miscellen aus Kärnten. — Hauser, Ein kleiner deutscher Fürstenhof 1676. — Grösser, Die Pfarr- und Wallfahrtskirche Hohenfeistritz im Decanate Krapfeld. — Hans Turs. — Töltschach am Zollfeld. — Jaksch, Zur Geschichte der kärntn. Pferdezucht; Die Freien von Saneck und ihre Chronik als Grafen von Cilli von Krones. — Kohlmayr, Aus einem alten Urbar (zu den Wasserverheerungen in Oberkärnten). — Biographien und Nekrologe. — Chronik. — Berichte und Mittheilungen.

Ungarische Revue. Mit Unterstützung der ungarischen Akademie der Wissenschaften, hg. von Paul Hunfalvy und Gustav Heinrich. Jahrg. 1883, Heft 7—10: Fraknoi, Ungarn und die Liga von Cambrai. — Kiss, Das Rechtsgutachten der Münchener Juristenfacultät in der Rechtsfrage der sächsischen Nationsuniversität (Universitas). — Gesetzartikel XII: 1876. Ueber den Königsboden, über die Regelung der Sachsenuniversität und über das Vermögen derselben. — 43. Jahresversammlung der ungarischen Akademie der Wissenschaften am 20. Mai 1883. — Ballagi, Wallensteins kroatische Arkebusiere. — Stier, Zur Erinnerung an August Greguss. — Heinrich, Ungarische Volksballaden. Zweite Sammlung. — Vargha, Die ungarische Statistik in Kolbs neuestem Werke. — Kurze Sitzungsberichte der Akademie. — Vermischtes. — Ungarische Bibliographie. — Jahrg. 1884, Heft 1—3: Salamon, Das Millenarium. — Szalay, Magyarische Archiv-Entführung. — Neustadt, Die letzten Lebensjahre und der Tod König Wladislaw II. — Das ungarische Mittelschulgesetz. — Hunfalvy, Fesslers Geschichte von Ungarn. — Gyulai, Denkrede auf Johann Arany. — Szilágyi, Daniel Absolons ausländische Missionen. — Hunfalvy, Die staatliche Selbständigkeit Kroatiens. — Téglás, Eine neue Knochenhöhle im siebenbürgischen Erzgebirge. — Kurze Sitzungsberichte der Akademie. — Vermischtes. — Jahresversammlung der Kisfaludy-Gesellschaft. — Ungarische Bibliographie.

Kroatische Revue. Berichte über die socialen und literarischen Verhältnisse der südslavischen Völker. Hg. von Ivan von Bojničić (Agram, 1882), Heft 3: Das kroatische archäologische Nationalmuseum I. — Selak, Dr. Franz Marković I. — Dr. J. v. B., Wallensteins kroatische Arkebusiere. — Dr. J. K., Die Fortschritte des Kunstgewerbes in Kroatien. — Die letzte Volkszählung in Kroatien. — Heft 4: Kern, Die Heilquellen Kroatiens. — Rückblick auf die kroatische Literatur im Jahre 1882. — Klaić, Symria ceterior et ulterior. — Ehegebräuche und Hochzeitslieder der Kroaten. — Das kroatische archäologische Nationalmuseum — Kurze Sitzungsberichte, Literaturberichte, Vermischtes.

Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde.

Hg. vom Vereinsausschuss. Neue Folge, 17. Bd. (Hermannstadt, 1882): F. Teutsch, Geschichte des evang. Gymnasiums A. B. in Hermannstadt. — Dietrich v. Herrmannsthal, Unter Oesterreichs Doppeladler. Kriegsgeschichtliche Erinnerungen an und für seine Landsleute (Forts. und Schluss). — F. Teutsch, Einige Aufgaben und Ziele unserer Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung. — G. Teutsch, Denkrede auf Karl Gross und Michael Gottlieb Schuller. — Albrich, Die Bewohner Hermannstadts im Jahre 1657. — Zimmermann, Der Schweden Durchzug durch Siebenbürgen um das Jahr 1714; Das Wappen der Stadt Hermannstadt. — Herberth, Der innere und äussere Rath Hermannstadts zur Zeit Karls VI. — Wolff, Zur Etymologie siebenbürgischer Fluss- und Bachnamen. — F. Teutsch, Beiträge zur alten Geschichte des Schenker Stuhles und der Markgenossenschaft im Sachsenland. — G. Teutsch, Zur Geschichte der Sachsen unter der Regierung Gabriel Bathoris. — 18. Bd. (Hermannstadt, 1883): Theil, Michael Conrad von Heidendorf. Eine Selbstbiographie (Forts. und Schluss). — Index zu Heidendorfs Selbstbiographie.

Korrespondenzblatt des Vereines für siebenbürg. Landeskunde. Red. von Johann Wolff. 4. Jahrg. (Hermannstadt, 1881): Fr. Teutsch, Die Hermannstädter Buchdrucker und Buchhändler. — Fr. Schuller, Ueber die Einverleibung des Kiralyer in das Bistritzer Capitel; Zur älteren Geschichte der Königsrichter von Broos. — L. Reissenberger, Wiederaufgefundene alte Denkmäler der evang. Pfarrkirche A. B. in Hermannstadt. — Fuss, Rheinische Verwandte der siebenbürgisch-deutschen Ortsnamen. — G. D. Teutsch, Nachrichten zur älteren siebenbürgischen Glockenkunde. — 5. Jahrg. (Hermannstadt, 1882): Loserth und G. D. Teutsch, Zwei urkundliche Aktenstücke des 14. Jahrhunderts für S. Regen. — Fr. Teutsch, Zur Stennerggeschichte der Hermannstädter Provinz im 15. Jahrhundert. — G. D. Teutsch, Zur Geschichte des Aufstandes der Sachsen gegen den König Karl Robert im Jahre 1324. — Fr. Schuller, Die Morgondai in Grossschenk. — Fr. Teutsch, Die Hermannstädter Buchdrucker und Buchhändler. — J. Ziegler, Beiträge zur siebenbürg.-sächs. Agrargeschichte. — Zimmermann, Die mittelalterlichen Siegel der Stadt Bistritz. — Sigerus, Heimische Künstler. — Imrich, Die Lage der Schwarzburg im Burzenlande. — Amlacher, Ein gleichzeitiges Flugblatt über Ludwig Grittis Ende. — 6. Jahrg. (Hermannstadt, 1883): Philp, Aus alten Kalendern. — Fr. Teutsch, Siebenbürgisch-deutsche Alterthümer. — Teige, Studenten aus Ungarn und Siebenbürgen an der Prager Universität im 14.—15. Jahrh. — Albrich, Aus dem Rechenbuch des Martin Ungleich. — Michaelis, Aus dem Liber capituli Leschkirchensis. — G. D. Teutsch, Ein Schreiben von Honterus. — Herbert, Zur Geschichte des evang. Gymnasiums A. B. in Hermannstadt. — Wolff, Zur Agrargeschichte des sächsischen Volkes. — H. Müller, Der historische Kern der Hameler Rattenfingersage. — Wolff, Artikel der Rätcher Bruderschaft. — Fr. Teutsch, Die älteste sächs. Reformationsgeschichte. — Amlacher, Ein evang. sächs. Kanzelredner aus dem Jahrhundert der Reformation. — Zimmermann, Hermannstädter localgeschichtliche Notizen aus dem 18. Jahrhundert. — Literaturberichte, Vereinsnachrichten, Miscellen, Fragen und Antworten.

Archeografo Triestino. Raccolta di memorie, notizie e documenti particolarmente per servire alla storia di Trieste, del Friuli e dell' Istria. Nuova serie. Vol. 7 (Trieste, 1880—1881): Zenatti, Un' epistola in versi

di Gerolamo Muzio. — Di Sardagna, Memorie di soldati istriani e di altri italiani e forestieri che militarono nell' Istria allo stipendio di Venezia nei secoli XIII, XIV e XV. — Pervanoglù, Le colonie greche sulle coste orientali del mare Adriatico. — Gregorutti, Antichi vasi fittili di Aquileia (Cont.). — Kunz, Due sigilli vescovili di Nona nel Museo Civico di Antichità di Trieste. — Marsich, Regesto delle pergamene conservate nell' archivio del reverendissimo Capitolo della Cattedrale di Trieste (Cont.). — Puschi, Cenni intorno alla guerra tra l'Austria e la Repubblica di Venezia negli anni 1616 e 1617. — Hortis, I Romieri a Trieste. — Pervanoglù, Sull' origine del nome del mare Adriatico. — Kunz, Monete inedite o rare di zecche italiane. — Morpurgo, Vita di Gianrinaldo Carli Capodistriano dettata da Giammaria Mazzuchelli. — Hortis, La città di Praga descritta da un umanista nel 1399; Due lettere di Uberto Decembrio a Coluccio Salutati. — Vol. 8 (Trieste, 1881—1882): Kunz, Monete inedite o rare di zecche italiane II: Mirandola; III: Correggio (Cont.). — Marsich, Regesto delle pergamene conservate nell' archivio del reverendissimo Capitolo della Cattedrale di Trieste 1384—1431 (Cont.). — Zenatti, Lamento di un triestino per la morte dell' Alviano. — Pervanoglù, De' primi abitatori delle lagune veneti. — Puschi, Cenni intorno alla guerra tra l'Austria e la Repubblica di Venezia negli anni 1616—1617 (Fine). — Di Manzano, Breve prospetto preparatorio ad una storia de' castelli friulani. — Hortis, Delle rappresentazioni sceniche in Trieste prima del teatro di San Pietro. — Benussi, L'Istria sino ad Augusto. — Pervanoglù, Le terme di Montfalcone prima dei Romani. — Di Sardagna, Lettere del Doge Andrea Contarini e del Capitano Generale Domenico Michiel (1368—1369). — Puschi, Bibliografia. — Hortis, Di Santo de' Pellegrini e di Blenghio de' Grilli lettera a Carlo de Combi. — Joppi, Alcune nuove iscrizioni miliari del Friuli. — Vol. 9 (Trieste, 1882): Di Sardagna, Lettere del Doge Andrea Contarini e del Capitano Generale Domenico Michiel 1368—1369 (Cont. et fine). — Benussi, L'Istria sino ad Augusto (Cont.). — Kunz, Monete inedite o rare di zecche italiane IV: Massa Lombarda; Aggiunta agli articoli precedenti di Mirandola e Correggio. — Pervanoglù, L'Istria prima dei Romani. — Joppi, Diritti di Aquileia nel Marchesato d'Istria (anno 1381); Lapide scoperta a San Martino di Terzo. — Marsich, Regesto delle pergamene conservate nell' archivio del reverendissimo Capitolo della Cattedrale di Trieste 1431—1447. — Joppi, Antonio Burlo ed i Turchi in Friuli (1500). — Kunz, Due sigilli del Museo civico di Antichità di Trieste: di Rinaldo Scarlichio († 1640) e di Giambattista Castagna († 1590). — Pervanoglù, Dei primi coloni dalla Grecia e dall' Asia minore venuti alle coste del mare adriatico. — Hortis, I Summaquensi, Guido de Guisis e Trieste (1277—1345). — Vol. 10 (Trieste, 1884): Joppi, Relazioni di Udine con Trieste e l'Istria nel secolo XIV; Spogli dell' Archivio Comunale di Udine (1353—1398). — Pervanoglù, Delle colonie greche sulle coste dell' Illirio. — Kunz, Monete inedite o rare di zecche italiane V: Asti (1140—1553); VI: Ferrara (1187—1597) (Cont.). — Benussi, L'Istria sino ad Augusto (Cont. et fine). — Marsich, Regesto delle pergamene conservate nell' Archivio del reverendissimo Capitolo della Cattedrale di Trieste 1448—1511. — Vesnaver, Notizie storiche del Castello di Portole nell' Istria. — Puschi, Bibliografia. — Pervanoglù, Iscrizione a Marco Bibulo nuovamente scoperta presso Rovigno d'Istria. — Hortis,

Lettere di Giuseppe Tartini trascritte da un gentiluomo piranese dalle autografe dell'archivio di Pirano (1725—1769) con prefazione di. — Pervanogliù, La leggenda di Ulisse sulle rive del mare Adriatico. — Gregorutti, Iscrizioni inedite Aquileiesi, Istriane e Triestine (Cont.). — Marchesetti, Di alcune antichità scoperte a Vermo presso Pisino d'Istria (Nota preliminare). — Vesnaver, Aggiunte alle notizie storiche del Castello di Portole. — Pervanogliù, Della iscrizione di Marco Calpurnio Bibulo. — Relazione dell'annata 73 della Società di Minerva letta dal presidente Dr. L. Lorenzutti nel congresso generale dei 23 di giugno del 1883. — Necrologia ad Antonio de Steinbüchel-Rheinwall.

Archivio Storico per Trieste, l'Istria e il Trentino diretto da S. Morpurgo ed A. Zenatti. Vol. I (Roma, 1881—82), Fasc. 3—4: Malfatti, Libro della Cittadinanza di Trento. — Cipolla, Antichi possessi del monastero veronese di S. Maria in Organo nel Trentino. — Ferrai, Della supposta calunnia del Vergerio contro il duca di Castro. — Grion, Re Berengario I. in Istria. — Combi, Un discorso inedito di Pier Paolo Vergerio il Seniore da Capodistria. — Ambrosi, Di Castellaro trentino oggi Castel d'Ario mantovano. — Orsi, Un gruppo di aes gravi trovati a Trento. — Varietà. — Vol. II (Roma, 1883), Fasc. 1—3: Malfatti, I confini del Principato di Trento. — Tedeschi, Frà Sebastiano Schiavone da Rovigno intarsiatore del secolo XV. — Cipolla, La valle di Pruvignano in un diploma di Berengario I. — Joppi, Inventario del tesoro della Chiesa Patriarcale d'Aquileia. — Ferrai, Pier Paolo Vergerio il giovine a Padova. — Novati, La biografia di Albertino Mussato nel *De scriptoribus illustribus* di Secco Polentone. — Orsi, Monumenti cristiani del Trentino anteriori al Mille. — Joppi, Inventari della chiesa patriarcale d'Aquileia dal 1409 in poi. — Zenatti, Rappresentazioni sacre nel Trentino. — Varietà. — Appunti e notizie. — Rassegna bibliografica. — Annunzi bibliografici. — Pubblicazioni periodiche.

Časopis musea království českého (Zeitschrift des Museums des Königreichs Böhmen). Red. Dr. J. Emler. 52. Jahrg. (Prag, 1883): Mareš, Graf Kaspar Zdeněk Kaplíř Freiherr von Sulovic, Präsident der interimistischen Regierung in Wien während der Türkenbelagerung i. J. 1683. — Correspondenz Jungmanns mit A. Marek. — Dvorský, Neue Nachrichten von Tycho Brahe. — Zoubek, Comenius' christliche Weltakademie, die königl. Gesellschaft in London und die Free-masons. — Patera, Fragmente eines altböh. Passionals aus dem 14. Jahrhundert. — Režábek, Georg II., letzter Fürst des gesammten Klein-Russland. — Čelakovský, Tractat der böhm. Brüder vom heil. Abendmahl aus dem Jahre 1535. — Kalousek, Die Geschichte und der Materialismus. — Tyrš, Die Bedeutung des Studiums der altorient. Kunst. — Goll, Einige Schriften des Lucas von Prag. — Patera, Die gereimte Erzählung vom Tode Christi aus der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts. — Winter, Rakonitz im 16. Jahrhundert. — Jireček, Georg Hans Landskronský von Kronenfeld. — Goll, Die böhm. Brüdergemeinde im 15. Jahrhundert. — Kalousek, Replik anlässlich der neuen Umarbeitung der ältesten böhm. Geschichte. — Jireček, Ergänzungen zur Biographie des Prager Erzbischofs Anton von Müglitz. — Menčík, Ergänzungen zu den Biographien älterer böhm. Schriftsteller. — Foundationen der Eheleute Hlávka für die böhm. Universität in Prag. — Die Thätigkeit des historischen Vereins in Prag. — Literatur. — Musealnachrichten.

Sbornik historický (Historisches Magazin). Red. Dr. A. Rezek. 1. Jahrg. (Prag, 1883): Kalousek, Der Umfang des böhm. Reiches unter Boleslav II. — Tadra, Das Schlossarchiv in Bruck a. d. Leitha. — Masaryk, E. Renan von der Nationalität, vom Judenthum als Race und Religion, von der Wissenschaft im Islam; Eine neue Schrift Sumer Mains. — Herben, Klenovský-Däumling. Eine literarhistorische Studie. — Rezek, Die französische Politik in Böhmen (1519—1534). — Matzner, Topographische Beiträge zu der Geschichte der Herrschaft Dobříš, der Stadt Pilgram, der Stadt Písek und des königl. Hvozď (Königswaldes) nach dem Tode Huertas. — Herben, Der Brünner Landtag i. J. 1619. — Kolář, Die Niederlage der Taborer an der Blanic 1520. — Vávra, Die ehemalige Herrschaft Mnišek. — Kameníček, Die gegenreformatorischen Bestrebungen des Königs Mathias in Mähren (1608—1618). — Helfert, Böhmen und die Türkenkriege. — Svátek, Die Verleihung des Ordens vom goldnen Vliesse an Kaiser Rudolf II. — Lacina, Die Šultys von Felsdorf. — Rybička, Zur Geschichte der Juden in Böhmen. — Dvorský, Beiträge zur Kirchengeschichte Böhmens. — Tischer, Die Correspondenz des Grafen Wilhelm Slavata mit dem Grafen Jaroslav Bořita von Martinic. — Jireček, Historische Nachrichten in religiösen Büchern des 16. und 17. Jahrhunderts. — Svátek, Die Familie Strada von Rosberg. — Vávra, Die Stadt Kolin in den Jahren 1628—1635. — Mareš, Die grosse Pest in den Jahren 1679 und 1680. — Kleine Mittheilungen. — Neuere historische Literatur.

Slovanský sborník (Slavisches Magazin von Aufsätzen aus dem Gebiete der Ethnographie, der Culturgeschichte, des literarischen und gesellschaftlichen Lebens. Red. Ed. Jelínek. 2. Jahrg. (Prag, 1883): Erben, Schicksalsgöttinnen. Beitrag zur slavischen Mythologie. — Kraszewski, Pińsk. — Vlček, Die Slovakei in den letzten 5 Jahren. — Jelínek, Die Kunst- und Industrieausstellung in Moskau. — Klíma, Die serbischen Volkswohlthäter. — Čubinskij, Die kleinrussische Familie. — Jelínek, Die Czartoryskis in Palawy. — Czeszewski, Das Schulwesen in Schlesien. — Popelka, Einige Partien aus der neueren kroatischen Geschichte. — Suzin, Die höhere Mädchenerziehung in Russland. — Hanuš, Die kleinrussische Sprache. — Jelínek, In der Jagiellonischen Bibliothek in Krakau. — Malinský, Polnische Fürstinnen am böhm. Throne. — Jelínek, Die Germanisirung der Polen in Posen. — Feodorov, Der Charakter der literarischen Thätigkeit des befreiten Bulgariens. — Lepkowski, Die Trachten in Polen. — Holeček, Die Volkstradition bei den Montenegrinern. — Leger, Die slavische Mythologie. — Rehoř, Das Klima, die Oro- und Hydrographie des ruthenischen Galizien. — Polívka, In welcher Sprache sind die ältesten Denkmäler des Kirchen-slavischen geschrieben. — Voráček, Die heidnischen Opfer bei den Bulgaren. — Menčík, Die französischen Karikaturen in Russland 1812. — Hudec, Branko, (Sz. Radičević). — Koryčiński, Die Beziehungen Böhmens zu Polen und ihr Einfluss auf die politische Bewegung des polnischen Adels im 15. Jahrhundert. — Nekrologe. — Kunst- und Literaturbericht.

Rad jugoslavenske akademije (Acta der südslavischen Akademie der Wissenschaften). 18. Bd., Agram, 1883: M. Valjavec, Beiträge zur Betonung in der neuslovenischen Sprache (Schluss). — A. Pavić, Junius Palmotić (Forts.). — Fr. Rački, Wenzel Alexander Maciejovski. — Feierliche Sitzung der südslavischen Akademie der Wissenschaften am 24. No-

vember 1883: I. Rede des Präsidenten Fr. Rački; II. Bericht des Secretärs P. Matković; III. Der Bergbau in Croatien. Von G. Pilar. — Protokollauszüge. — Geschenkte Bücher.

Starine. Na sviet izdaje . . . (Alterthümer. Hg. von der südslavischen Gesellschaft der Wissenschaften). 15. Bd., Agram, 1883: Sendschreiben der Republik Ragusa an die Republik Venedig. Mitgetheilt von S. Ljubić. — Berichte über Russland des Math. Karaman von Spalato. Mitgetheilt von Pierling. — Einige Urkunden zur Verschwörungsgeschichte der Grafen Peter Zrini und Franz Frangipani. Mitgetheilt von Radoslav Lopašić. — Urkunden zur Geschichte der alten adeligen Geschlechter von Zeng. Mitgetheilt von Mile Magdić. — Einige Südlaven von der Bruderschaft des Heiligen Geistes in Rom seit 1487—1520. Mitgetheilt von Johann Őrnčić. — Auszüge aus dem Tagebuche des Marino Sanudo jun., betreffend die südslavische Geschichte von 1526—1533. Zusammengestellt von Fr. Rački.

Fünfundzwanzigste Plenarversammlung der historischen Commission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften. Bericht des Secretariats.

München im October 1884. In den Tagen vom 2. bis 4. Oct. hielt die historische Commission ihre diesjährige Plenarversammlung. Anwesend waren von den ordentlichen Mitgliedern der Präsident der k. Akademie der Wissenschaften zu Wien, wirkl. Geheimrath R. v. Arneht, Hofrath Prof. Sickel aus Wien, Geh. Regierungsrath Waitz aus Berlin, die Professoren Baumgarten aus Strassburg, Cornelius von hier, Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, v. Kluckhohn aus Göttingen, Wattenbach aus Berlin, v. Wegele aus Würzburg, v. Wyss aus Zürich, und der ständige Secretär der Commission, Geheimrath v. Giesebrecht, der in Abwesenheit des Vorstandes wirkl. Geheimraths v. Ranke die Verhandlungen zu leiten hatte.

Zu ausserordentlichen Mitgliedern der Commission hatten Se. Majestät in Folge der in der letzten Plenarversammlung stattgefundenen Wahlen zu ernennen geruht die Professoren Ritter zu Bonn und v. Bezold zu Erlangen, Oberbibliothekar Dr. Riezler hierselbst, die Privatdozenten der hiesigen Universität Dr. v. Druffel und Dr. Stieve, Prof. Heigel hierselbst, Oberbibliothekar Dr. Kerler zu Würzburg und Stadtarchivar Dr. Koppmann zu Rostock; von diesen neuernannten Mitgliedern nahmen die fünf erstgenannten an der Plenarversammlung Antheil.

Die Verhandlungen thaten dar, dass für alle Unternehmungen die Arbeiten in ununterbrochenem Fortgange sind. Seit der vorjährigen Plenarversammlung kamen folgende neue Publicationen der Commission in den Buchhandel:

1. Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir mit verwandten Schriftstücken, gesammelt u. herausgegeben von Friedrich v. Bezold. Bd. II. 1582—1586.
2. Jahrbücher der deutschen Geschichte. Jahrbücher des deutschen Reichs unter Konrad II. Von Harry Bresslau. Bd. II. 1032—1039.

3. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XXIV.

4. Allgemeine deutsche Biographie. Lief. LXXXVI—XCVI.

Der Druck mehrerer anderer Bände hat begonnen und ist zum Theil bereits weit vorgeschritten. Mit dem wärmsten Danke ist immer von neuem die grosse Gefälligkeit anzuerkennen, mit welcher die Vorstände der Archive und Bibliotheken des In- und Auslandes alle Arbeiten der Commission unterstützen.

Die Geschichte der Wissenschaften in Deutschland geht ihrer Vollendung entgegen, doch fehlen noch einige wichtige Abtheilungen. Der Druck der Geschichte der deutschen Historiographie, bearbeitet von Prof. v. Wegele, musste einige Zeit unterbrochen werden, ist aber jetzt wieder aufgenommen und wird hoffentlich ohne Störung fortgeführt werden können. In dem Nachlasse Roderichs v. Stintzing hat sich eine fast druckfertige Fortsetzung der bereits publicierten Abtheilung seiner vortrefflichen Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft gefunden; mit der Revision des Stintzing'schen Manuscripts ist der Privatdocent Dr. Ernst Landsberg in Bonn beauftragt worden und hat der Druck dieser Fortsetzung bereits begonnen. Leider sind die Bemühungen, das Werk im Geiste Stintzings zu völligem Abschluss zu bringen, bisher noch vergeblich gewesen, aber man hofft in nächster Zeit eine dieser Aufgabe gewachsene Kraft zu gewinnen.

Die Arbeiten für die deutschen Reichstagsacten sind im verflossenen Jahre wesentlich gefördert worden. Der unter der Presse befindliche fünfte Band, der zweite der Regierungszeit König Ruprechts, wird im nächsten Jahre erscheinen. Ausser Prof. Weizsäcker, dem Leiter des ganzen Unternehmens, haben Prof. Bernheim in Greifswald und Dr. Quidde in Frankfurt a. M. an der Periode K. Ruprechts, Oberbibliothekar Dr. Kerler an der Zeit K. Sigmunds weitergearbeitet. Die Vorbereitungen stehen so, dass mit dem Erscheinen des laufenden Bandes sogleich zur Drucklegung eines neuen übergegangen werden kann. Gleichzeitig haben die Arbeiten für die Regierung Friedrichs III. ihren Fortgang. Sie sind in Frankfurt in der Hand des Dr. Quidde concentrirt, unter dessen Leitung dort Dr. Froning gearbeitet hat. Der Erstere befindet sich jetzt auf der Reise in eine Anzahl süddeutscher Archive. Es kann wiederholt die Hoffnung ausgesprochen werden, dass sich der Druck der Acten Friedrichs III. ohne Unterbrechung an Sigmund und Albrecht II. anschliessen wird.

Die von Prof. Hegel herausgegebene Sammlung der Städtechroniken wird demnächst eine werthvolle Bereicherung erfahren. Der 19. Band ist im Druck fast vollendet; mit ihm beginnen die Lübecker Chroniken in der Bearbeitung von Dr. K. Koppmann und enthält dieser erste Band derselben die Detmarchronik von 1105—1386 in drei verschiedenen Recensionen. Für den folgenden Band sind der Schluss der Detmarchronik bis 1395 nebst Fortsetzung bis 1400, die sogenannte Rufuschronik und verschiedene kleinere Stücke bestimmt.

Von der Sammlung der Hanserecesse, bearbeitet von Dr. K. Koppmann, hat der Druck des sechsten Bandes, welcher die Zeit von 1411—1420 umfassen soll, auf längere Zeit eingestellt werden müssen. Der Herausgeber hofft ihn jedoch im Winter wieder aufnehmen und dann schnell fördern zu können.

Die Jahrbücher sind im Laufe des Jahres durch den Schlussband der Jahrbücher Kaiser Konrads II., bearbeitet von Prof. Bresslau, vervollständigt worden. Mit den Jahrbüchern Heinrichs IV. und Heinrichs V. ist Prof. Meyer v. Knonau zu Zürich, mit den Jahrbüchern Kaiser Friedrichs II. Hofrath Prof. Winkelmann zu Heidelberg beschäftigt. Auch die Arbeiten für die Jahrbücher Kaiser Friedrichs I. werden voraussichtlich demnächst in Angriff genommen werden. Da die Verlagsbuchhandlung von mehreren Theilen der Jahrbücher, die entweder ganz vergriffen oder doch nur in wenigen Exemplaren noch käuflich sind, neue revidirte Auflagen zu veranstalten gewillt ist, hat die Commission für eine Revision jener Theile Sorge zu tragen gehabt. Herr Prof. Oelsner in Frankfurt a. M. hat die Durchsicht der Arbeit des verstorbenen H. E. Bonnell: „Die Anfänge des karolingischen Hauses“, Herr Prof. Simson in Freiburg i. B. die Revision des ersten Bandes der Jahrbücher Karls des Grossen, bearbeitet von dem gleichfalls verstorbenen Sigurd Abel, bereitwillig übernommen. Geh. Regierungsrath Waitz und Prof. Dümmler werden sich selbst der Revision der von ihnen früher bearbeiteten Theile der Jahrbücher unterziehen.

Die allgemeine deutsche Biographie, redigirt vom Klosterproppst Freiherrn v. Liliencron und Prof. v. Wegele, hat ihren regelmässigen Fortgang; der 18. und 19. Band sind im Laufe des Jahres in den Buchhandel gekommen, und auch vom 20. Bande ist bereits eine Lieferung ausgegeben.

Die Zeitschrift „Forschungen zur deutschen Geschichte“, deren 24. Band vollständig erschienen ist, wird unter Redaction des Geh. Regierungsraths Waitz, der Prof. v. Wegele und Dümmler in der bisherigen Weise fortgeführt werden.

Die Arbeiten für die Wittelsbacher Correspondenzen sind auch im verflossenen Jahre thunlichst gefördert worden. Für die ältere pfälzische Abtheilung ist Prof. v. Bezold thätig gewesen. Der zweite Band der von ihm bearbeiteten Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir ist erschienen, und mit der Redaction des dritten (Schluss-) Bandes wird er sich zunächst beschäftigen. Für die ältere bayerische Abtheilung hat Dr. v. Druffel seine Arbeiten fortgesetzt; nachdem noch einige nothwendige Nachforschungen in den Archiven zu Dresden und Wien angestellt sein werden, hofft er den Druck des vierten Bandes der „Briefe und Acten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts“ beginnen lassen zu können. Dr. Stieve hat seine Arbeiten für die jüngere pfälzische und bayerische Abtheilung im letzten Jahre besonders darauf gerichtet, das gewaltige Material für den 6. und 7. Band der „Briefe und Acten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges“ vollständig zu sammeln und zu sichten. Diese beiden Bände sollen sich auf die Geschichte der Jahre 1608—1610 beziehen, und wird mit dem Druck des 6. Bandes voraussichtlich im Herbste des nächsten Jahres der Anfang gemacht werden.

Die Arbeiten, welche auf Anregung des Geheimraths v. Löher für die Geschichte Kaiser Ludwigs des Baiern in Rom, namentlich im vaticanischen Archiv, begonnen sind, werden hoffentlich im nächsten Winter durch eine neue römische Reise zum Abschluss gelangen.

Die vorjährige Plenarversammlung hatte dem Dr. Fr. Anton Specht hierselbst für seine Arbeit über die Geschichte des Unterrichtswesens in

Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts einen Preis von 2500 Mark zuerkannt, obwohl die Arbeit noch nicht ganz vollendet war; zugleich wurde eine Erhöhung des Preises um weitere 1500 Mark in Aussicht gestellt, wenn die Arbeit abgeschlossen wieder vorgelegt und gebilligt würde. Nachdem dies inzwischen geschehen ist, wurde dem Verfasser die versprochene Prämie bewilligt; die Arbeit desselben wird demnächst veröffentlicht werden.

Personalien.

Hofrath Prof. Dr. Th. Sickel wurde als Ritter des Leopolds-Ordens in den österreichischen Ritterstand erhoben.

Prof. V. v. Kraus wurde zum Reichsrathsabgeordneten gewählt.

Ernannt wurden S. Laschitzer zum Custos an der Albertina, A. Károlyi zum Professor der ungarischen Sprache an der orientalischen Akademie, C. v. Grot zum Professor an der Universität Warschau.

Prof. A. Budinszky in Czernowitz wurde in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

Am 26. Juni 1884 starb Fr. Schestag im Alter von 45 Jahren, 1861—62 Mitglied des Instituts, 1862 Hilfsarbeiter, dann Custos am österr. Museum für Kunst und Industrie, seit 1876 Custos an der mit der Hofbibliothek verbundenen Kupferstichsammlung des a. h. Kaiserhauses. Er veröffentlichte 1865 den Katalog der Ornamentstichsammlung (2. Ausg. 1871), 1869 den ersten Bibliothekskatalog des österr. Museums und die kunsthistorischen Arbeiten „Die Gefäße der Renaissance“ (Punzenarbeiten) 1876 und „Kaiser Maximilian I. Triumph“ (Jahrb. der Kunstsamml. des a. h. Kaiserhauses 1. Bd.). 1876 redigirte er den 1. Jahrgang des Repertoriums für Kunstwissenschaft.

M. Thausing.

Unsere Zeitschrift hat einen schweren Verlust erlitten, M. Thausing ist am 11. August gestorben. Thausing war es, der einen schon während seiner Studienzeit gehegten Plan aufnehmend, in einer geselligen Versammlung ehemaliger Mitglieder des Instituts am 1. März 1878 die Gründung einer Institutszeitschrift in Vorschlag brachte und als Obmann des vorbereitenden Comité's die ersten Schritte zur Verwirklichung des Unternehmens that. Immer hat er demselben das gleiche begeisterte Interesse, die gleiche thätige Mitwirkung gewahrt, jederzeit bereit dafür auch persönliche Opfer zu bringen. Die kunstgeschichtliche Abtheilung war ganz sein Werk. Die hier veröffentlichten Abhandlungen sind zum grösseren Theile Arbeiten seiner Schüler, die er angeregt und geleitet hatte. Mit gewissenhafter Sorgfalt revidirte er die Manuscripte, las er selbst die Correcturen. Noch das letzte bereits nach seinem Tode ausgegebene Heft hatte das Recht seinen Namen auf dem Titelblatte zu tragen: auch die hier publicirte Arbeit Laschitzers hat er noch mit seinem Rathe gefördert.

Thausing, geboren am 3. Juni 1838 in Tschischkowitz bei Leitmeritz in Böhmen, wo sein Vater herrschaftlicher Gutsverwalter war, absolvirte das Gymnasium in Brüx und bezog 1856 die Universität Prag, zwei Jahre später jene in Wien. Hier übten Th. Sickel, der Germanist Fr. Pfeiffer und der Kunsthistoriker R. v. Eitelberger die mächtigste Anziehungskraft auf ihn aus. 1859 wurde er Mitglied unseres Instituts und unterzog sich 1861 der Prüfung aus den historischen Hilfswissenschaften. Nach einem kurzen Aufenthalt in München, den er benützt hatte, um die Vorlesungen v. Sybels zu hören und für die historische Commission zu arbeiten, übernahm er eine Supplentur für deutsche Sprache an einer Realschule in Wien. Um diese Zeit erwarb er sich auch den philosophischen Doctorgrad an der Universität Tübingen. Bereits entschlossen als Mitarbeiter bei der Herausgabe der deutschen Städtechroniken nach Nürnberg zu

übersiedeln, erhielt er auf Verwendung Eitelbergers und Heiders eine Assistentenstelle an der Bibliothek der Akademie der bildenden Künste in Wien, mit der zugleich eine Docentur für Geschichte verbunden wurde. 1864 wurde er als Official an die Albertina, die berühmte Kunstsammlung im Besitze des Erzherzogs Albrecht, berufen und schon 1868 mit der Leitung derselben betraut. Hatte er schon zuvor die Neuaufrichtung der Sammlung vollendet, so bemühte er sich jetzt sie nicht nur selbst wissenschaftlich zu verwerthen, sondern auch wissenschaftlicher Verwerthung zugänglicher zu machen, sie zu vervollständigen und der damit verbundenen Bibliothek eine fachwissenschaftliche Bedeutung zu geben, er erwarb der Albertina den Ruf des bestgeleiteten Kunstinstituts in Oesterreich. Dass er nach Springers Abgang einen Ruf an die Universität Strassburg erhalten hatte, gab dem Ministerium Anlass ihn 1873 zum a. o. Professor der Kunstgeschichte an der Universität Wien zu ernennen; 1879 wurde er zum Ordinarius befördert. Mit Leib und Seele Lehrer lehnte er auch später eine ihm angebotene ehrenvolle Stellung an den Kunstsammlungen in Berlin ab. 1880 wurde er zum corr. Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Wien, 1883 der belgischen Akademie in Brüssel gewählt.

Thausings Publicationen geben ein deutliches Bild des Entwicklungsganges seiner Studien, des Einflusses, den auf denselben zuerst seine Lehrer und dann seine äussere Stellung geübt; bewegten sie sich zuerst auf germanistischem und historischem Gebiet, so gehören sie seit 1868 ganz der Kunstgeschichte an, zu der ihn, wie er in einem seiner „Wiener Kunstbriefe“ anziehend schildert, schon eine frühe Neigung, wachgerufen durch öfteren Besuch der Kunstsammlungen Dresdens, hingezogen hatte. Die ersten Arbeiten veröffentlichte er schon 1861: es sind die Abhandlungen „Die Nibelungen in der Geschichte und Dichtung, ein Beitrag zur Frage über die Entstehungszeit des Liedes“, Inaugural-Dissertation (Pfeiffers Germania 6. Bd.) und „Beziehungen Böhmens und Mährens zum Reiche der Karolinger“ (Realschulprogramm). Diesen folgten in den nächsten drei Jahren „Nibelungenstudien“ (Wiener Wochenschrift für Wissenschaft), „Die Neumark Oesterreich und das Privilegium Heinricianum 1043—58“ (Forschungen z. d. Gesch. 4. Bd.) und die selbständige Publication „Das natürliche Lautsystem der menschlichen Sprache. Mit Bezug auf Brücke's Physiologie und Systematik der Sprachlaute dargestellt“ (Leipzig 1863). Die kleineren kunsthistorischen Arbeiten Thausings — sie sind bis 1880 verzeichnet in Wurzbachs Biograph. Lexicon 44, 183 — sind sehr zahlreich; mit „Dürers Triumphwagen

und sein Antheil am Triumphzuge Maximilians I.^e (Mittheil. der Centralcommission 1868) beginnend, beschäftigen sie sich fast ausschliesslich mit dem Stoffe, der Thausings Lebensaufgabe wurde, mit Albrecht Dürer, sie sind Vorarbeiten zu seinem epochemachenden Werke „Dürer, Geschichte seines Lebens und seiner Kunst“ (Leipzig 1876, 2 Bde.), das zu Beginn dieses Jahres in zweiter vermehrter Auflage erschien; 1876 wurde eine französische, 1882 eine englische Uebersetzung veranstaltet. Dem Kreise der Dürerstudien gehören auch die Ausgabe von Dürers Briefen, Tagebüchern und Reimen (Quellenschriften für Kunstgesch. 3. Bd. 1872) und ein paar spätere Aufsätze an. 1879 lieferte er den kunstwissenschaftlichen Text zu der Denkschrift des Baucomités „Die Votivkirche in Wien“, 1880 publicirte er das von ihm für die Albertina erworbene Skizzenbuch Callots („Le Livre d'esquisses de Jacques Callot dans la Collection Albertina à Vienne“, Wien, Paris und London). Gleichzeitig mit der 2. Auflage seines Dürerbuches erschienen die „Wiener Kunstbriefe“, eine Sammlung zerstreuter kunstgeschichtlicher Aufsätze und zumeist Feuilletons, deren scharfe, aber stets geistvolle Polemik ihm manche Gegner schuf. Seine zuletzt veröffentlichte Arbeit ist der im vorigen Jahrgang unserer Zeitschrift erschienene Aufsatz über „Michel Wolgemut als Meister W.“.

So weit ich mich berufen fühle über die Bedeutung Thausings als Kunsthistorikers zu urtheilen, liegt sie mehr noch als in seinem umfassenden und gründlichen Wissen in der exacten, streng historischen Methode seiner Forschung gegenüber der subjectiven ästhetisirenden Richtung. Durch seine historischen und linguistischen Studien hatte er sich in der methodisch-kritischen Behandlungsweise geschult und diese übertrug er auf die Kunstgeschichte, überall die ursprünglichen Quellen zu Grunde legend und sorgsam sichtigend, um die Werke der Kunst im Geiste ihrer Zeit, in ihrer vollen Unmittelbarkeit zu erklären und zu würdigen. So ist er einer der eifrigsten und begabtesten Vorkämpfer der neuen Richtung in der Kunstgeschichte gewesen. Für diese Richtung ist er mit voller Ueberzeugung, ja auch scharf und rücksichtslos eingetreten, und für die daraus gezogene Folgerung, dass an den Kunstsammlungen nur wissenschaftlich geschulte Kunstgelehrte erfolgreich wirken könnten, hat er manchen harten Strauss gekämpft. Die Verfeindungen, die er sich dadurch zuzog, wog die Anhänglichkeit seiner Schüler reichlich auf.

Wie sehr ihm die akademische Lehrthätigkeit am Herzen lag, bekundet die ansehnliche Zahl und die Vielseitigkeit der von ihm gehaltenen Vorlesungen. Von allgemeinen Collegien las er: Italienische

Kunstgeschichte von der altchristlichen Zeit bis zur Renaissance, dann im Zeitalter der Renaissance, Kunstgeschichte Venedigs, Deutsche Kunstgeschichte im Mittelalter, Geschichte der deutschen und niederländischen Malerei vom 14.—17. Jahrh., Geschichte des Kupferstiches und Formschnittes, Ikonographie, Oesterreichische Baudenkmäler des Mittelalters, als einleitende Collegien: Grundriss der Kunstgeschichte, Die Stilperioden der Kunstgeschichte in allgemeiner Uebersicht. Die Specialcollegien galten Dürer, Michelangelo, Raphael. Aber er legte ebenso grossen Werth auf Uebungen und wandte sich deshalb bereits im Jahre 1874 wieder unserem Institut zu, an dem die neuen Statuten auch den Unterricht in der Kunstgeschichte einführten. Alle hier herangebildeten Historiker sollten sich auch gründliche Kenntnisse in der Kunstgeschichte erwerben, alle in dasselbe aufgenommenen Kunsthistoriker auch in den anderen historischen Disciplinen unterwiesen werden. Diese Uebungen erstreckten sich auf Quellenlecture, meist Vasari, Bestimmung und Beschreibung alter Kunstblätter oder Erklärung mittelalterlicher Baudenkmale. Auch las er für die Mitglieder des Instituts Bibliothekskunde und Museographie. Ein Feind der in der Kunstgeschichte vielfach heimatsberechtigten Phrase und Oberflächlichkeit, verstand er es seine zahlreichen Hörer, darunter nicht wenige aus dem Ausland, zu gründlicher Forschung anzuleiten und kritisch zu schulen, sie für seinen Gegenstand zu gewinnen, sie zu Arbeiten anzuregen und mit Rath und That zu fördern. So hat er sich die Liebe aller, am Institut den Dank der einen wie der anderen Gruppe erworben.

Thausing kränkelte schon seit längerer Zeit an einem schmerzhaften Nervenleiden, das die ärztliche Kunst nicht mehr zu heben vermochte und das ihm oft böse Tage bereitete. Sich zu schonen war nie seine Sache. Im October 1883 gieng er als zeitweiliger Leiter des von Sickel geschaffenen Istituto Austriaco di studii storici nach Rom; mit Freude hatte er den Gedanken dieser Gründung begrüsst, mit Eifer an den Berathungen darüber theilgenommen und weitgehende Pläne daran geknüpft. Jugendliche Begeisterung für das ihm von früheren Reisen wolbekannte herrliche Land begleitete ihn nach Italien. Es bekam ihm schlimm. Sein Leiden trat heftiger auf, neue bedenklichere Erscheinungen traten zu Tage und er musste zu Beginn dieses Jahres in eine Heilanstalt gebracht werden. Wie es schien, vollständig genesen, gieng er im Mai in seine Heimat, nach Leitmeritz, um in ungestörter Ruhe sich zu kräftigen. Brach auch manchmal eine bittere Stimmung hervor über sein Leiden, die harten Prüfungen, die es ihm auferlegt hatte. so sprachen seine

letzten Briefe doch immer von der Aufnahme seiner Lehrthätigkeit im Wintersemester, von frisch erwachter Arbeitslust. Einer dieser Briefe lag halb vollendet auf seinem Schreibtische, als er, der Uebermacht eines plötzlichen wirren Entschlusses folgend, am 11. August in den Wellen der Elbe den Tod suchte und fand. Niemand hatte dies traurige Ende geahnt. Alle, die ihm näher gestanden, werden ihm ein liebevolles Andenken bewahren — er war eine edle Natur, ein ehrlicher Charakter, ein treuer Freund.

E. Mühlbacher.

Bericht

über die bisherigen Arbeiten des Istituto Austriaco di studii storici in Rom¹⁾.

Als zuerst im Herbst 1881 auf Befehl Sr. k. und k. apost. Majestät die Durchforschung des von Sr. H. dem Papste Leo XIII. geöffneten Vaticanischen Archivs von österreichischen Historikern in Angriff genommen wurde, wurde an die Arbeiten von Kopp angeknüpft, welcher seiner Zeit von unserer Regierung nach Rom gesandt worden war, um das dortige Material für die Geschichte der ersten Habsburger zu benutzen, aber durch die damalige Archivordnung behindert, eine nur geringe Ausbeute heimbringen konnte.

Unsere jetzigen Sendlinge sollten nach Massgabe der Zugänglichkeit des Archivs in der Gegenwart alle auf die gleiche Periode bezüglichen Actenstücke einzusehen suchen, sollten sie mit den bisher veröffentlichten vergleichen und die Inedita copiren. Zugleich sollten sie sich über die Bestände der päpstlichen Archive und die Beschaffenheit des dort erhaltenen Quellenmaterials informiren, um so die Daten zu beschaffen, auf deren Grund dann weitere Arbeitsthemata gestellt werden könnten. Die Forschungen in Rom zu leiten wurde Hr. Prof. Dr. Kaltenbrunner beauftragt, welchem im Winter 1881/2 Hr. Dr. Fanta und im nächstfolgenden Winter Hr. Dr. v. Ottenthal bei der Arbeit behilflich waren.

Als Fundgruben, welche in erster Linie ausgebeutet werden sollten, waren den Stipendisten die päpstlichen Register aus den letzten Decennien des 13. und aus den ersten des 14. Jahrhunderts bezeichnet worden. Des weiteren sollten sie alle gleichzeitigen oder auch späteren Handschriften des Archivs und der Bibliothek in die Untersuchung einbeziehen, in welchen sich Material für die Geschichte Rudolf I. und Albrecht I. etwa erhalten habe, und diejenigen Copialbücher und Formelsammlungen, welche als von Mitgliedern der päpstlichen Kanzlei

¹⁾ Mit Genehmigung des h. k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht veröffentliche ich hier den demselben von mir im August 1884 erstatteten Bericht über das römische Institut, insoweit er sich zur Mittheilung in weiteren Kreisen eignet.

angelegt, ebenfalls officiellen Charakter haben. Endlich sollten sie soweit es gestattet werden würde, auch die noch vorhandenen Vorräthe von Einzelurkunden zu benutzen suchen und insbesondere die noch am wenigsten gekannten Urkunden, welche einst in der Engelsburg aufbewahrt wurden und noch heute den Bestand der gesonderten und Archivio di S. Angelo benannten Abtheilung des Vaticanischen Archivs ausmachen. Die langwierige Arbeit der Prüfung zahlreicher Codices und umfangreicher Fonds von Urkunden ergiebiger zu machen, sollte bei dem Verzeichnen des Materials namentlich nach rückwärts über den Zeitraum von 1272—1308 hinausgegangen werden. Es sollten u. a. alle für die Geschichte der Länder der jetzigen österreichischen Monarchie wichtigen Documente älteren Datums berücksichtigt werden. Desgleichen aus besonderem Grunde die Actenstücke zur Geschichte des deutschen Reiches der früheren Jahrhunderte. Noch vor Aussendung von Kaltenbrunner und Genossen hatte ich selbst als Herausgeber der *Diplomata der Monumenta Germaniae* Zutritt zu dem Vaticanischen Archive erbeten und erwirkt, um Studien über das Privilegium Otto I. für die römische Kirche vom Jahre 962 zu machen. Hatte ich mich nun, in der Zeit beschränkt, damals so ziemlich mit der Prüfung dieser einen Urkunde begnügen müssen, so hatte ich doch zugleich Gelegenheit gehabt zu constatiren, dass das in Rom erhaltene urkundliche Material zur Geschichte des deutschen Reiches, wenn auch zum grossen Theil längst bekannt, doch nochmals geprüft zu werden verdient. Und da die diesseitige Regierung an dem Unternehmen der *Monumenta Germaniae* betheiligt ist und ein Interesse an dessen Förderung hat, wurden unsere Stipendisten beauftragt, auch auf das diesbezügliche Material Acht zu haben und dasselbe eventuell sofort zu bearbeiten. Auf die Ergebnisse dieser Forschung komme ich später zurück. Ebenso auf die mancherlei Funde, welche bei Ausdehnung der Studien nach anderen Richtungen, z. B. in Handschriften des 14. und 15. Jahrhundert gemacht wurden.

Auch um des Hauptthemas willen sah sich Kaltenbrunner sehr bald veranlasst über den Zeitpunkt der Wahl Rudolfs zurückzugehen und zumal die Geschichte Alfons von Castilien mit zu berücksichtigen, da erst durch deren genauere Kenntniss die Verhandlungen über Alfons Verzichtleistung zu Gunsten Rudolfs verständlich wurden. Dagegen brauchte die Forschung nach vorwärts über 1308, als Todesjahr Albrechts, um so weniger fortgesetzt zu werden, da schon ein anderer Historiker die Register für die Regierungszeit Heinrich VII. auszuheben begonnen hatte.

Eingehender und möglichst erschöpfender Prüfung ist somit in

den zwei Studienjahren 1881/2 und 1882/3 das archivalische Material für die Geschichte von 40 bis 50 Jahren unterzogen worden. Es erwies sich unter einigen Päpsten als sehr reichhaltig und ergiebig und unter anderen Päpsten als geradezu dürftig. Vor allem kommt dabei die Intensivität des Verkehrs zwischen der Curie und den Autoritäten des Reiches in Betracht. Indem Gregor X. und Nicolaus III. mit allem Ernste eine Verständigung mit Rudolf über die Angelegenheiten des deutschen Reiches und Italiens, sowie über alle anderen damals schwebenden Fragen anstrebten, fand ein reger Gedankenaustausch zwischen den Häuptern statt. Dagegen verhielt sich Martin IV., welcher ganz unter dem Einflusse Karls von Anjou stand, durchaus ablehnend gegen Rudolf und schränkte die Verhandlungen mit demselben auf das Nothwendigste ein. Obwol dann die nächsten Päpste einlenkten, wurde doch der Verkehr zwischen ihnen und Rudolf, dann später zwischen ihnen und Albrecht nicht wieder so lebhaft und so bedeutsam wie in den Anfängen Rudolfs. Politische Fragen wurden in der Correspondenz nur gelegentlich berührt. Es wurde fast ausschliesslich über kirchliche Angelegenheiten verhandelt und meist ohne rechtes Ergebniss, da die Könige den immer gesteigerten Ansprüchen der Curie auf Einflussnahme in kirchlichen Dingen Widerstand entgegensetzen zu müssen glaubten. War daher der ursprüngliche Vorrath der zwischen den Königen und den Päpsten ausgewechselten Schriftstücke in den einzelnen kleineren Zeitabschnitten von verschiedenem Umfange und von ungleichem Werthe, so ist andererseits auch der Grad der Aufbewahrung seitens der Zeitgenossen und vollends der der Erhaltung in der Folge ein sehr ungleichmässiger gewesen. Von eingelaufenen Actenstücken hat die Curie damals offenbar nur diejenigen zu conserviren getrachtet (sei es in Originalen, sei es in Copien der einen oder der anderen Art), welche eventuell als Rechtstitel geltend gemacht werden konnten; so ist der weitaus grössere Theil der Correspondenz der Könige und der Berichte der päpstlichen Legaten und Boten an die Curie rettungslos verloren gegangen. Wurde grösserer Werth auf die Aufbewahrung der päpstlichen Correspondenz gelegt und war für diese, sowie für die Erhaltung des für wichtiger erachteten Einlaufs die Eintragung in die Register bereits ganz eingebürgert und ziemlich geregelt, so hat die ursprüngliche Serie von Registerbänden namentlich zur Zeit der Verlegung der päpstlichen Residenz von Rom nach Avignon sehr bedeutende Einbusse erlitten. Wie es demzufolge heutigen Tages mit der Erhaltung des Materials in den Registern des Vaticanischen Archivs steht, hat Kaltenbrunner bereits in den Römischen Studien I. (Mittheilungen des

Instituts für österreichische Geschichtsforschung 5, 213—294) ausführlich dargelegt. Die jetzige Reihe der Registerbände des Archivs (vgl. das in Rom 1884 erschienene Büchlein: D. Gregorio Palmieri *Ad Vaticani archivi Romanorum pontificum regesta manu ductio*) weist nicht allein zahlreiche Lücken auf, sondern deckt sich auch in anderer Beziehung nicht mit der einstigen Collection. Aller Wahrscheinlichkeit nach enthalten nämlich viele der noch vorhandenen Bände lediglich eine Auswahl von Stücken der ursprünglichen Registerbände, theils dem ganzen Wortlaute nach, theils in Excerpten, so dass, obwohl es einst beabsichtigt war, die gesammte päpstliche Correspondenz durch Eintragung in die Register zu conserviren, in den abgeleiteten Sammlungen nur ein Bruchtheil derselben auf uns gekommen ist.

Wie es bei dieser Sachlage angezeigt war, haben Kaltenbrunner und Genossen eifrig nachgeforscht, ob sich etwa einzelne Registerbände dieser Zeit oder wenigstens Fragmente derselben ausserhalb des Archivs in anderen römischen Sammlungen erhalten haben. Zu diesem Behufe wurden die Kataloge der Biblioteca Vaticana, der Vallicelliana, Corsiniana, Casanatensis, Chigiana, Barberina durchgenommen und etwa 40 Handschriften verzeichnet, welche nach den Angaben der Kataloge oder nach Berichten früherer Forscher vielleicht diesbezügliches Material bieten konnten. Mehrere dieser Handschriften ergaben, wie gleich zu sagen sein wird, Ausbeute anderer Art. Aber von Registerfragmenten wurden nur zwei, und zwar im Codex Ottonianus 2546 aufgefunden: das eine gehört den Cameralregistern Bonifaz VIII. an, bietet jedoch für unsere speciellen Zwecke keine Ausbeute; das zweite entstammt den Registern Clemens V. Letzteres hatte vor kurzem schon ein deutscher Forscher erkannt. Doch erst Ottenthal war in der Lage (s. Mittheilungen 5, 128) den bestimmten Nachweis zu liefern, dass hier gerade diejenigen Blätter erhalten sind, welche in dem einen ursprünglichem und im Archiv aufbewahrtem Registerbände des genannten Papstes fehlen. Dass es sich dabei nur um einen Ausnahmefall handelt, ergibt sich aus der von Kaltenbrunner festgestellten Thatsache, dass bereits im 14. Jahrhundert, in welchem die Päpste wiederholt den Bestand ihrer Archive aufnehmen liessen, die Registerserie um weniges reichhaltiger war als in der Gegenwart. Ersatz für die verloren gegangenen Bände muss also in anderer Richtung gesucht werden, entweder in den geringen Vorräthen von Einzelurkunden in gewissen Abtheilungen des Vaticanischen Archivs oder in den mehr oder minder officiellen Sammlungen der späteren Zeit, für welche noch aus der vollständigen Registerserie geschöpft wurde. Von vornhinein konnten wir uns von dieser zeit-

raubenden Arbeit nur eine geringe Nachlese von Documenten aus der Periode der ersten Habsburger versprechen. Aber einerseits galt es sich die Gewissheit zu verschaffen, alles diesbezügliche Material, welches sich erhalten hat und bisher zugänglich geworden ist, kennen gelernt zu haben, und andererseits liess sich nur bei solchem Vorgehen ein Ueberblick über die noch vorhandenen Schätze aus früheren Jahrhunderten gewinnen. Dass beide Zwecke erreicht worden sind, dafür mögen einige Beispiele angeführt werden.

Im Archivio di S. Angelo fand Kaltenbrunner, indem er die von mir begonnene Forschung nach der Ueberlieferung der Privilegien für die römische Kirche fortsetzte, alle die Transsumte des 13. und 14. Jahrhunderts, auf welche unsere Kenntniss der Mehrzahl dieser so wichtigen Documente zurückgeht, und von denen ich bereits in meinem Buche über das Privilegium vom Jahre 962 mehrfach Gebrauch gemacht habe. Dort fand er eine Originalausfertigung des Wormser Concordates vom Jahre 1122, die Originale des Rudolfinischen Privilegiums und des von den Reichsfürsten im Jahre 1279 ausgestellten Willebriefes u. s. w. Da diese Stücke ebenso um der Form als um des Inhaltes willen wichtig sind, suchten wir um die Erlaubniss, sie photographiren zu dürfen, nach, welche uns in der liberalsten Weise ertheilt worden ist. Das Facsimile des Willebriefes ist mit einem Commentar Kaltenbrunners bereits in den Mittheilungen, Ergänzungsband 1, 376—386 zum Gemeingut gemacht worden. In eines der nächsten Hefte unserer Zeitschrift wird das Facsimile des Wormser Concordates eingereiht werden¹⁾. Auch von dem Rudolfinischen Privilegium besitzen wir bereits eine wolgelungene photographische Aufnahme. Da das ehemalige Institutsmitglied Dr. Herzberg-Fränk u. a. die Urkunden Rudolf I. für die von Sybel und mir herausgegebenen Kaiserurkunden in Abbildungen bearbeitet, habe ich ihm das Facsimile des Privilegiums zur Publication in jener Sammlung überlassen.

Zweitens hat Kaltenbrunner mit der Prüfung der als Miscellanea zusammengestellten Urkunden des Vaticanischen Archivs begonnen. Von den vier bis zum Jahre 1298 reichenden Kästen erwiesen sich drei als Material zur Geschichte Rudolfs enthaltend. Indem Stück für Stück dieser drei Kästen eingesehen wurde, stellte sich heraus, dass gerade dieser Abtheilung die Documente angehören, von denen seiner Zeit Kopp Abschriften geliefert wurden. Dennoch fanden sich

¹⁾ Erschien inzwischen als Beilage der Abhandlung „Die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Concordats“ von H. Bresslau mit Einleitung von Th. Sickel in Mittheilungen 6, 105 f.

hier noch drei damals übersehene, sehr beachtenswerthe Urkunden (unter ihnen ein Bericht über die Ansprüche des Königs Alfons auf den deutschen Thron¹⁾) und überdies ein äusserst lehrreiches Verzeichniss der unter Martin IV. von den Kirchen in Steiermark, Ober- und Niederösterreich behobenen Zehnten.

Die Sammlungen der Privilegien der römischen Kirche, denen dann vielfach auch die Actenstücke über vorausgegangene oder nachfolgende Verhandlungen beigefügt sind, bilden eine dritte Gruppe, deren Prüfung in Hinblick auf die Geschichte der Habsburger vorgenommen werden musste, dann aber auch, wie schon gesagt, ausgedehnt wurde auf Berücksichtigung gleichartigen Materials aus früheren Jahrhunderten. Ueber das Fragment eines solchen Liber privilegiorum, welches sich in dem Cod. Ottobon. 2546 fand, hat Kaltenbrunner bereits in den Mitth. Ergänzungsband 1, 386—398 referirt. Ergiebiger war die gleichfalls von Kaltenbrunner vorgenommene Prüfung der grossartigen von Platina für Sixtus IV. angelegten Collectionen. Genaue Beschreibung derselben nebst theilweisem Verzeichniss des reichen Inhaltes wird Kaltenbrunner in Bälde unter dem Titel Römische Studien IV. veröffentlichen.

Endlich kommen als vierte Gruppe die etwa seit 1300 an der Curie gebrauchten Formelsammlungen in Betracht, in welche zahlreiche, sonst nicht erhaltene Schreiben, und zwar zum Theil aus jetzt verschollenen Registerbänden als Briefmuster aufgenommen worden sind. Es galt zunächst eine lange Reihe von Codices des 14. Jahrh. im Archiv des Vaticans und in den verschiedenen Bibliotheken Roms, welche als Collectionen von Urkunden oder Formeln bezeichnet werden, daraufhin zu prüfen, ob ihr Inhalt bis zum Jahre 1308 zurückreicht und ob er auf wirkliche Urkunden zurückgeht. Die mühsame Arbeit ergab, dass doch nur wenige Sammlungen für unsere Periode zu berücksichtigen sind und dass nach Ausscheidung der abgeleiteten Compilationen nur die Arbeiten des Marino de Eboli und des Berardo di Napoli eingehende Untersuchung verdienen. Letzterer hatte durch etwa 30 Jahre in der päpstlichen Kanzlei gedient und vornehmlich die politische Correspondenz besorgt, als er Musterbriefe zusammenzustellen begann, wobei er dann auch sehr wichtige Actenstücke politischen Inhalts aufnahm. Berardus darf somit als ein guter Gewährsmann und seine Sammlung darf als eine wichtige Quelle betrachtet werden. Aber da letztere mehrfach und mannigfaltig überliefert

¹⁾ Derselbe ist von Dr. Fanta in Mittheilungen 6, 94—104 veröffentlicht worden.

worden ist, muss erst das Verhältniss der Handschriften zu einander und der Werth einer jeden festgestellt werden, bevor diese Quelle mit Sicherheit benutzt werden kann. Ueber die diesbezügliche und noch nicht abgeschlossene Arbeit kann hier nur vorläufiger Bericht erstattet werden. In Rom stiess Kaltenbrunner auf die Collection des Berardus zuerst in einem Codex des Vaticanischen Archivs, welcher fälschlich für einen Registerband gehalten und in die Serie als Reg. 29 A eingereiht worden ist. Er fand sie ferner in den Handschriften der Vaticanischen Bibliothek 3977 und 6735 und viertens im Cod. Vallicell. C. 49. Jedoch decken sich diese vier Manuscripte weder in der Anlage noch dem Inhalte nach, sondern repräsentiren mindestens drei verschiedene dem Berardus zugeschriebene Sammlungen. Die Entstehung derselben aufzuklären und je nach den Ergebnissen den Werth der in den differirenden Handschriften überlieferten Briefe abzuschätzen sah sich Kaltenbrunner genöthigt, auch die in Frankreich befindlichen und schon vor Jahren von L. Delisle besprochenen Codices der Berardus-Sammlung in die Untersuchung einzubeziehen. Den von Delisle besonders wichtig befundenen Codex der Stadtbibliothek in Bordeaux erhielt er auf Verwendung des h. Ministeriums bereits im October 1883 nach Innsbruck behufs eingehender Prüfung zugesandt. Eben jetzt liegen ihm zwei Pariser Handschriften vor, deren eine wichtige Aufschlüsse über den Sachverhalt geboten hat. Aber es gilt noch zwei weitere Pariser Codices zu untersuchen, um zu ganz sicheren Ergebnissen zu gelangen. Dieselben gedenkt Kaltenbrunner in seinen Römischen Studien III. so bald als möglich zu veröffentlichen. Indessen sind die sämmtlichen römischen Handschriften des Berardo bereits für unser specielles Thema ausgebeutet worden, und sind aus ihnen etwa 80 neue Urkunden zur Geschichte der ersten Habsburger gewonnen worden. Die gleichfalls begonnene Untersuchung von drei römischen Handschriften der Collection des Marino de Eboli wurde nur bis zu einem gewissen Grade durchgeführt. Die äusserst umfangreiche Sammlung geht allerdings zum Theil auch auf wirkliche Actenstücke zurück; dieselben sind aber zumeist der individuellen Beziehungen entkleidet und haben dadurch an Werth für den Geschichtsforscher eingebüsst. Wurde trotzdem constatirt, dass der Verfasser vorzüglich aus dem Urkundenvorrath aus der Zeit der Staufer und des Interregnums geschöpft hat, so war das Grund genug, vor der Hand von eingehender Prüfung abzusehen, welche eine äusserst geringe Ausbeute für die Geschichte der ersten Habsburger erwarten liess.

Um das Gesammtresultat der römischen Forschungen in den zwei ersten Jahren zusammenzufassen, rede ich zu von den in

Aussicht genommenen Monumenta Habsburgica inedita (1272—1308 unter welchem Titel wir auch diejenigen Stücke einreihen werden welche allerdings schon bekannt sind, aber bisher nicht vollständig genug oder in incorrecter Form veröffentlicht worden sind. Für diese Publication waren bis vor einem Jahre circa 250 Urkunden in extens copirt und circa 450 excerptirt worden. Bei der Sichtung derselben und bei der Vorbereitung zum Druck ist dann Kaltenbrunner noch auf das eine und das andere von ihm nicht sofort in seiner Wichtigkeit erkannte Stück aufmerksam geworden. Auf seinen Wunsch haben die nachfolgenden Stipendisten seine Arbeit ergänzt, so dass die Hoffnung berechtigt ist, eine vollständige Sammlung des betreffenden urkundlichen Materials der römischen Archive und Bibliotheken bieten zu können.

Der Edition müssen mehrere kritische Arbeiten vorausgehen, welche ich, soweit sie schon erschienen oder wenigstens vorbereitet sind bereits aufgezählt habe. Wie nun die bereits vorliegenden Abhandlungen nicht allein über das Quellenmaterial zur Geschichte Rudolfs und Albrechts berichten, sondern zur Orientirung über die Vaticanischen Schätze im allgemeinen dienen, so gedenkt Kaltenbrunner in gleicher Weise die Collectionen des Berardo und des Platina zu behandeln überall wird die Geschichte der päpstlichen Kanzlei und des päpstlichen Archivs berücksichtigt werden, so dass alle diese Abhandlungen als Beiträge zur Kunde der in Rom aufgehäuften Quellen werden gelten können.

Gegen Ende des Jahres 1882 liess sich der baldige Abschluss der Kaltenbrunner und seinen Genossen aufgetragenen Arbeiten absehen, und tauchte die Frage auf, welches weitere Thema aus dem Gebiete der österreichischen Geschichte unseren Stipendisten für gemeinsame Forschung zu stellen sein würde. Wir entschieden uns auf mehr als einem Grunde dafür, etwa 130 Jahre, d. h. die Periode der Luxemburger, zu überspringen.

Vom Tode Albrecht I. und bis zur Wahl Albrecht II. zum deutschen Könige stehen die Habsburger als blosse Landesfürsten in mindestens lebhaftem Verkehr mit der Curie und verhandeln mit derselben zu meist über kirchliche Angelegenheiten ihrer Lande. Lässt sich somit für diese Partie der österreichischen Geschichte nur geringe und geringfügige Ausbeute aus dem römischen Archive erwarten, so lohn es sich kaum, für solchen Zweck allein das immer umfangreiche werdende Material zu durchforschen. Die Reichsgeschichte aber ein zubeziehen oder gar in den Vordergrund zu stellen, erschien auf andern Gründen nicht rathlich. Dr. Wenck aus Halle hat schon vor

Jahren die Register, welche auch im 14. Jahrhundert als die ergiebigste Quelle zu betrachten sind, für die Geschichte Heinrich VII. zu benutzen begonnen. Der Zeit nach schliessen sich die Arbeiten zur Geschichte Ludwig des Baiern an, welche die Historische Commission in München 1882 hat in Angriff nehmen lassen und fortzusetzen gedenkt. Schon die Collegialität würde es uns verbieten, diesen Forschern Concurrenz machen zu wollen. Auch mit Stipendisten der französischen Schule in Rom, von denen sich einige mit Aufgaben des 14. Jahrh. beschäftigen, würden wir bei chronologischem Vorgehen in Collision gerathen. Es kommt dabei noch in Betracht, dass das Quellenmaterial für jeden Zeitabschnitt nur in einem Exemplar vorliegt und dass das Archivreglement dasselbe mit Fug und Recht demjenigen, der zuerst um die Benutzung nachgesucht hat, sichert. Nur bei der später zu erwähnenden Arbeit des Hrn. Prof. Werunsky entfielen alle derartigen Rücksichten und Hindernisse. War aber sonst für den Augenblick die Bearbeitung der Archivalien für das 14. Jahrh. unthunlich, so empfahl es sich am meisten, erst etwa zu der Zeit wieder einzusetzen, da mit Albrecht II. die deutsche Königskrone von neuem an das Haus Habsburg kam, und dann zur Geschichte Friedrich III. und Maximilian I. fortzuschreiten. In Anbetracht der Beschaffenheit der Vaticanischen Quellen war jedoch noch weiter zurückzugreifen, nämlich bis zu dem Pontificate Martin V. Bereits im 14. Jahrh. hatte sich die Zahl der Aemter der Curie vermehrt und waren jedem einzelnen gewisse Agenden zugewiesen worden. Die päpstliche Registratur zerfiel seitdem in mehrere Abtheilungen, welche mehr oder minder der Gliederung der Aemter und der Natur der in deren Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten entsprachen. Die ganze Verwaltung aber, die Geschäftsführung überhaupt und die Registrirung der Actenstücke insbesondere geriethen dann durch die Spaltung in der Kirche in Unordnung. Erst nach Beseitigung des Schisma wurde die wiederholt versuchte Reform der Curie verwirklicht. Die Organisation und die Gliederung der Aemter des 14. Jahrh. wurde im wesentlichen beibehalten; aber indem Martin V. ein strammes Regiment einfuhrte, functionirten die einzelnen Behörden wieder regelmässiger. Alle diese Wandlungen spiegeln sich auch in den Registern ab. Seit der Rückkehr zu besseren Zuständen unter Martin V. werden die Registerbände zahlreicher, sind in bestimmte Serien geschieden, und innerhalb der Serien zusammenhängender. Hier hat also die Forschung zur Geschichte der päpstlichen Kanzlei und ihrer Hinterlassenschaft einzusetzen, auch um die im Laufe des 15. Jahrh. eingeführten Neuerungen zu verstehen und zu würdigen. Ich komme auf die Wichtigkeit dieser

Studien zurück. — Uebrigens war uns klar, dass die Forschung in Rom für das 15. Jahrh. anders betrieben werden musste, als die für das 13. Jahrh. Für letzteren Zeitraum stehen uns die Potthast'schen Regesten der Päpste zur Verfügung, welche trotz ihrer unvermeidlichen Unvollständigkeit doch den Ueberblick über die bisher veröffentlichten Erlässe der Päpste wesentlich erleichtern. Der Abgang eines solchen Hilfsmittels für das 15. Jahrh., in welchem in Folge zunehmender Vielschreiberei das archivalische Material geradezu anschwillt, erschwert es sehr, zu bestimmen, was bereits in den zahlreichen Quellensammlungen zur Geschichte dieses Jahrhunderts edirt ist und was nicht. Und solche Arbeit lässt sich am wenigsten in Rom, dessen Bibliotheken mit Druckwerken aus den verschiedenen Ländern nicht sonderlich ausgestattet und überdies nicht recht zugänglich sind, bewältigen. Die Arbeit wird also fortan getheilt werden müssen. Die Stipendisten, welche bereits möglichst mit der Geschichte des Zeitabschnittes und mit dem publicirten Quellenstoff vertraut sein müssen, werden in Rom in Kürze zu verzeichnen haben, was sich im dortigen Archiv oder auch in den Bibliotheken erhalten hat. In Wien wird dann eine Sichtung vorzunehmen und zu bestimmen sein, was in Rom excerptirt oder copirt werden soll.

Der Forschung in Rom nach dem uns erwünschten Stoffe muss aber stets zur Seite oder vorangehen das Studium der Geschichte des päpstlichen Regiments. Wir wissen, dass zu den bis in das 14. Jahrh. zurückreichenden Aemtern im Laufe des 15. neue hinzugekommen sind und dass jedes Amt seine eigene Schreibstube und Registratur, seine eigenen Normen und Satzungen für Ausstellung, Buchung und Aufbewahrung der Erlässe hat; dabei sind die Wirkungskreise nicht scharf abgegrenzt und verschieben sich wol auch von Pontificat zu Pontificat. Ueber alle diese Einrichtungen und ihre Wandlungen jedoch sind wir bisher ungenügend unterrichtet. Wir können früheren Reiseberichten oder dem von D. Palmieri veröffentlichten Verzeichnisse der Registerbände entnehmen, dass die Zahl der letzteren aus dem 15. Jahrh. eine sehr grosse ist und dass wir vor einer erdrückenden Masse archivalischen Stoffes stehen; aber wir wissen nicht, von welchen Bänden wir Aufschluss über bestimmte historische Fragen erhalten können. Es bedarf also einer vorläufigen Orientirung über Entstehung und Erhaltung der einzelnen Theile der Gesamtregistratur, der Beschaffenheit und des Werthes derselben, bevor an eine systematische und erfolgreiche Benutzung derselben gedacht werden kann. Den Stipendisten war demgemäss von Anbeginn an gerathen, zunächst nicht so sehr auf Sammlung von Material für die vaterländische Geschichte

bedacht zu sein, als auf Feststellung der Organisation, der Thätigkeit und des Nachlasses der Aemter.

Die bisherigen Arbeiten haben uns in diesem Vorhaben bestärkt. Ich will hier nur auf den einen und andern wol zu berücksichtigenden Umstand hinweisen. Zunächst für die laufende Correspondenz war zu Beginn des 15. Jahrh. die neue Form der Breven aufgekommen, welche dann mehr und mehr um sich griff: so wie sie zu expediren besondere Beamte bestellt waren, wurden sie auch in gesonderten Bänden, in den Brevenregistern, gebucht. Ferner wurde um etwa 1450 vollständig durchgeführt, was allem Anschein nach früher versucht worden war, dass für die *negotia secreta*, und zu diesen wurden zumeist die politischen Angelegenheiten gezählt, *secretarii domestici* eingesetzt wurden, welche ebenfalls ihre eigenen Register führten. Endlich wurden wichtige politische Actenstücke, wie z. B. Instructionen, nicht mehr in die Form von Papstbriefen eingekleidet und deshalb auch nicht mehr in die *Registra litterarum apostolicarum* eingetragen; sie sind ebenfalls in anderen Sammlungen, sei es in Bänden oder in Fascikeln aufbewahrt worden. Dass nun die so entstandenen Bände entweder gar nicht in der jetzigen officiellen Registerserie enthalten sind, oder falls einige doch hier eingereiht sind, nicht die ihnen zukommende Bezeichnung tragen, ist bereits constatirt worden. Wo mögen sie, falls sie überhaupt erhalten sind, bisher unbeachtet und unbenutzt verborgen sein? Bis diese Frage beantwortet worden sein wird, erübrigt nur dem Material nachzuspüren, welches etwa in die uns bislang zugänglichen Register gerathen ist, oder in originaler oder in abgeleiteter Form als Einzelstücke oder in Copialbüchern gesammelt, oder auch zu Excerpten zusammengeschrumpft, in anderen Abtheilungen des Vaticanischen Archivs conservirt worden ist. Vor der Hand wird man sich bei dieser Sachlage begnügen müssen, lose zusammenhängendes Material aufzutreiben. Indem den Stipendisten aufgetragen ist, alle derartigen Stücke zu verzeichnen, ja auch diejenigen, welche unedirt erscheinen, sofort abzuschreiben, sind wir schon im Besitz zahlreicher neuer Findlinge gekommen. Schon nach dem ersten Aufenthalte Ottenthals in Rom reichte dieser eine Liste von 70 für österreichische Geschichte wichtigen Actenstücken aus den Jahren 1438—1455 ein, welche er in den von ihm bis dahin geprüften Registern gefunden hatte. Später wurden in den Registern Pius II. Nuntiaturberichte des Cardinal Bessarion aus Wien vom Jahre 1461 und werthvolle Documente zur Geschichte K. Friedrich III., Sigismunds von Tirol, der Stadt und der Universität Wien entdeckt und zum Theil copirt.

Ehe ich über die für uns im Vordergrund stehende Forschung zur Geschichte des päpstlichen Regiments weiter berichte, glaube ich sagen zu müssen, in welcher Weise sich die einzelnen Stipendisten des letzten Jahres an der betreffenden Arbeit betheiligten.

Dr. von Ottenthal, welcher zuvor Kaltenbrunner an die Hand gegangen war (insbesondere bearbeitete er in gleicher Weise wie Kaltenbrunner die Register Benedikt XI. und Clemens V.) wandte sich seit dem Januar 1883 der Durchsicht der Register des 15. Jahrhunderts zu, konnte aber bis zum 23. Juni (Schluss des Vaticanischen Archivs) bei allem Fleisse die Arbeit nicht weit durchführen; er prüfte die 25 Bände aus dem Pontificate Eugen IV. und die ersten aus dem Pontificate Nicolaus V. Als er im September nach Rom zurückkehrte, wurde ihm vom 17. September an zunächst der Zutritt zu der Vaticanischen Bibliothek bewilligt, welche ihm ebenfalls reiches Material bot. Am 8. October wurde ihm auch das Archiv eröffnet, in dem er bis zum November arbeitete, d. h. bis zu dem Zeitpunkte, da er seine Vorlesungen in Innsbruck wieder aufnehmen musste. Ein ehemaliges Institutsmitglied hatte ihn als Amanuensis schon im September nach Rom begleiten sollen, verzichtete aber im letzten Augenblicke auf das ihm verliehene römische Stipendium. Da erklärte sich Kaltenbrunner bereit zum dritten Male nach Rom zu gehen, zum Theil um die früheren Studien zu ergänzen und zum Theil um in Gemeinschaft mit Ottenthal die Register des 15. Jahrh. einer ersten Prüfung zu unterziehen. Ihm wurde dann H. Dr. Riegl als Gehilfe zugewiesen, welcher allerdings in erster Linie in Rom kunsthistorische Forschung betreiben wollte, aber die Verpflichtung übernahm, an je drei Tagen in der Woche sich an der archivalischen Arbeit zu betheiligen. Er wurde in Innsbruck von Ottenthal in den Plan und den Stand der Arbeiten eingeweiht und wurde des weiteren in Rom von Kaltenbrunner angewiesen, entweder für die älteren Genossen Copien und Excerpte anzufertigen, oder auch selbständig gewisse Partien der Registerserie zu bearbeiten.

Dr. von Ottenthal fiel also bei dieser zweiten gemeinsamen Arbeit die Initiative zu und damit auch die Aufgabe, das Programm im Detail festzustellen. Mit dem Registerwesen bis 1308 durch die Betheiligung an Kaltenbrunners Forschung vollständig vertraut, suchte er auch die Hauptphasen der Fortentwicklung im Laufe des 14. Jahrh. kennen zu lernen, soweit dieselben bisher Gegenstand der Untersuchung und Darstellung geworden sind und sich an den Registern einzelner damaliger Päpste auch bei oberflächlicher Einsichtnahme in die Bände verfolgen lassen. Zur weiteren Vorbereitung studirte er

eine Reihe von Actenstücken zur Geschichte der Kanzlei, welche er in etwa 50 Handschriften der Vaticanischen Bibliothek zerstreut gefunden hatte. Von wichtigen Documenten der Art, welche dann in der Folge auch copirt oder excerpirt wurden, erwähne ich: *Privilegia et constitutiones secretariorum apostolicorum* zuerst von Innocenz VIII. zusammenfassend bestätigt (zum Theil allerdings schon veröffentlicht, aber der Druck bedarf mancher Ergänzung); *Constitutiones et statuta officii scriptorum litterarum apostolicarum* von Eugen IV.; Bulle Alexander VI. betreffend die *scriptores brevium*; aus derselben Zeit Vorschläge zur Reformirung der Curie und ihrer Aemter. Des weiteren excerpirt oder copirt er eine lange Reihe von Kanzleiregeln, welche sich allerdings mit den schon veröffentlichten Johann XXIII. und Martin V. vielfach berühren, aber doch erst in ihrer Vollständigkeit rechten Einblick in die Arbeit der verschiedenen Kanzleien ermöglichen und die allmählichen Wandlungen erkennen lassen. Galt es nun die Durchführung der Regeln in der Praxis zu verfolgen, so wandte sich Ottenthal dem im Archiv befindlichen Material zu. Der ihm gewordene Auftrag gieng dahin, die Register von Eugen IV. bis Pius II. zu untersuchen, wurde dann aber auf Grund der ersten Berichte dahin modificirt, dass mit Martin V. begonnen werde. Eine Folge davon war, dass Ottenthal bei beschränktem Aufenthalte in Rom die Prüfung der Register, wie bereits bemerkt wurde, nur bis in das Pontificat Nicolaus V. hinein selbst durchzuführen vermochte und die Fortsetzung Kaltenbrunner und Riegl überlassen musste. Die ursprüngliche Absicht Ottenthals war, alle Acten der von der Curie ausgegangenen Schriftstücke von den Minuten (eventuell von den Petitionen) an bis zu den *litterae grossae* und deren Expedition und Eintragung in die Register nachzugehen; aber schon nach vorläufiger Einsichtnahme in die noch vorhandenen Register Martin V. und Eugen IV. musste er auf deren Durchführung verzichten. Während nämlich aus dem 14. Jahrh. Kladdenregister bis auf uns gekommen sind, fehlen diese für die Zeit der genannten Päpste. Ueberhaupt gilt auch von dieser Periode, dass das Vaticanische Hauptarchiv nur noch Reste der ursprünglichen Registerreihen besitzt. Ich erwähnte schon den fast vollständigen Abgang der die *negotia secreta* enthaltenden Bände. Dass noch weit mehr verloren gegangen ist, ist unzweifelhaft. Aus den 14 Pontificatsjahren Martin V. liegen nur 12 Bände vor. Der jetzige Bestand für Eugen IV. beschränkt sich gleichfalls auf 25 Bände mit den drei Abtheilungen *R. bullarum secretarum*, *R. de curia*, *R. officiorum*. Nur einigen Ersatz bieten die nebenher laufenden Register der apostolischen Kammer, theils Rech-

nungsbücher und theils Bände mit den von der Kammer ausgegebenen Erlässen; von letzteren fanden sich für Martin II und Eugen 6 Bände vor. Trotzdem vermochte Ottenthal mit Hilfe der zuvor berührten Constitutionen und Kanzleiregeln bestimmte Vorstellungen von der ursprünglichen Masse und Beschaffenheit der mannigfaltigen Register des 15. Jahrh. zu gewinnen und ein Programm für die Bearbeitung der vorhandenen Bände zu entwerfen, welches von mir in allen Punkten gutgeheissen und auch von Ottenthal's Arbeitsgenossen in der Hauptsache festgehalten worden ist. Nachdem diese die Ergebnisse ihrer weiteren Forschung sofort Ottenthal zur Verfügung gestellt haben, hat dieser versucht in einer Abhandlung, welche bald in den Mittheilungen des österr. Instituts erscheinen wird, das Registerwesen unter Martin V. und unter Eugen IV. in Zusammenhang darzustellen¹⁾.

Dass es einerseits eines bestimmten Programmes für die Untersuchung der Registerbände bedarf, dass dasselbe aber andererseits nach Umfang und Beschaffenheit des Materials mit Verständniss fortgebildet und modificirt werden muss, ergab sich bereits bei der Fortsetzung der Arbeit durch Kaltenbrunner und Riegl. Ersterer untersuchte im letzten Winter die drei letzten Secretregister Nicolaus V. oder nach der officiellen Zählung Tom. 400—402, dann die Register Pius II oder Tom. 468—497, 508, 509. Erst unter seiner Leitung, da selbständig prüfte Riegl die gleichfalls Pius II. zukommenden Tom. 498—507, 510, 518 und die Secretregister Paul II. Tom. 519—520, welche wieder straffere Ordnung in der Kanzlei erkennen lassen. Inzwischen wurden von beiden auch einzelne Jahrgänge der Register Calixt III. von Tom. 436 an eingesehen. Stets darauf bedacht, den Hauptinhalt und die Anlage der Bände festzustellen, übergiengen doch viele Bände als für unsere augenblicklichen Zwecke unergiebig. Vollends war die Prüfung der zuvor aufgezählten Bände nach dem schichtlichen Material zumeist eine nur cursorische, und es wurde lediglich die in die Augen fallenden *Austriaca* kurz verzeichnet. In es doch auf der Hand, dass Actenstücke von politischer Bedeutung hier nur ausnahmsweise eingetragen waren, und dass dieselben anderswo gesucht werden müssen.

Erst am 27. November, also nach der Abreise Ottenthals, hat dessen und Kaltenbrunners wiederholte Fragen nach Brevenregistern den Erfolg, dass aus einer andern Archivabtheilung ein Band, beti-

¹⁾ Erscheint unter dem Titel: „Die Bullenregister Martin V. und Eugen IV.“ in den Mittheilungen, Ergänzungsband 1, 401 f.

Exemplar desumptum ex libro brevium Martini V. n^o 3, zum Vorschein kam, und Kaltenbrunner zur Verfügung gestellt wurde. Nach und nach gelang es ihm 22 Bände solcher Register zu erhalten und zu untersuchen, welche dem Hauptinhalte nach der Zeit von Martin V. bis Julius II. angehören. Unzweifelhaft haben wir es hier (s. die nächstens in den Mittheilungen erscheinende Abhandlung Kaltenbrunners über die Fragmente der ältesten Brevenregister¹⁾ mit recht dürftigen Trümmern dieser Register zu thun, von denen es wenigstens von Paul II. an zwei Serien gegeben haben muss. Den Eingang der Bände bilden meist Abschriften oder auch Zusammenstellungen aus Originalregistern, die zum Theil dem Historiker reiche Ausbeute bieten. Gleiches gilt von den trefflichen Verzeichnissen am Schluss einiger Bände, die sich jedoch mit dem Inhalte der Bände nicht ganz decken. Als Beispiel führt Kaltenbrunner das Ergebnis genauester Untersuchung des einen, n^o III signirten Bandes an. Nach dem Index sollte derselbe 80 Actenstücke zur Geschichte Deutschlands und Oesterreichs enthalten, von denen sich jedoch nur 46 in extenso abgeschrieben vorfinden, so dass die übrigen 34 lediglich in Auszügen vorliegen; dagegen bietet der Band noch 16 Stücke gleichen Inhalts, welche im Index nicht berücksichtigt worden sind. Wie übrigens hier das Material untereinander gewürfelt ist, mag man daraus entnehmen, dass in diese Bände auch einige Jahrgänge von Registern Innocenz III. (nur in Abschriften) eingereiht worden sind. Je nachdem nun die Bände Bruchstücke der einen oder anderen Serie der ursprünglichen Brevenregister enthalten, haben sie für den Geschichtsforscher grösseren oder geringeren Werth: besonders wichtig für uns sind die Copien oder Excerpte aus den *Brevia secreta* (auch *Brevia de curia* genannt) durch welche die politische Correspondenz vermittelt wurde. Mit Recht hat sich Kaltenbrunner, sobald er durch erste Prüfung der 22 Bände einige als minder ergiebig erkannt hatte, da ihm die Zeit knapp zugemessen war, auf die eingehende Bearbeitung der übrigen beschränkt. Die nachfolgenden Stipendisten werden diese Sammlung besonders ins Auge zu fassen haben: sie werden die von ihren Vorgängern nur flüchtig eingesehenen Bände genauer zu untersuchen und die weiteren nicht zahlreichen Bände (denn aus der jüngsten Publication des Cardinal Hergenröther wird ersichtlich, das Tom. 28 bereits Actenstücke des P. Leo X. enthält), zu bearbeiten haben.

Die Hoffnung, dass sich mehr derartiges Material erhalten habe, als gegenwärtig im Vaticanischen Hauptarchive nachweisbar ist, gründet

¹⁾ Erschienen inzwischen als „Römische Studien II.“ in Mittheilungen 6, 79–92.

sich darauf, dass auch die verschiedenen jetzigen Ufficien und Congregationen der Curie Sammlungen von mehr oder minder zurückreichenden Archivalien besitzen, in welchen auch die bisher vermissten Abtheilungen von Registern, respective einzelne Bände derselben geborgen sein können. Kaltenbrunner und Ottenthal haben nicht verabsäumt in dieser Richtung nachzuforschen und die ersten einleitenden Schritte zu thun.

Wenigstens in Kürze will ich, ehe ich zu dem Referat über Werunsky's Arbeiten übergehe, der mannigfaltigen Nebenarbeiten von Kaltenbrunner, Fanta, Ottenthal und Riegl gedenken. Der erste hat bei seinem wiederholten Aufenthalte in Rom nach verschiedenen Richtungen hin seine Studien ausdehnen und aus einzelnen Gruppen von Archivalien oder aus Codices schöpfen können. Sehr reichhaltig an Material zur Geschichte des 15. Jahrh. erwies sich unter anderem der *Liber rubeus diversorum memorabilium* (s. Mittheilungen 5, 618). Desgleichen verdankte er der Durchsicht der *Miscellanea* die Kenntniss wichtiger Einzelurkunden. In andern Abtheilungen stiess er auf Auszüge aus den späteren Brevenregistern, welche diese zum Theil zu ersetzen vermögen. Ausserdem konnte Kaltenbrunner neues Material für das Kanzlei- und Formelwesen des 13. und 14. Jahrhunderts und für die Geschichte des Vaticanischen Archivs sammeln. — Einen Ausflug nach Neapel benutzte Fanta im dortigen Archiv die Angiovinischen Register zu untersuchen, worüber er in den Mittheil. 4, 450 berichtet hat. — Ottenthal stellte aus den päpstlichen Registern Notizen zur Kunstgeschichte (s. ebenda 5, 440) zusammen. — Riegl ergänzte die von Ottenthal begonnene Sammlung von Kanzleiregeln und copirte die Kanzleiregeln Innocenz VI. und Gregor XII. — Ueberdies leisteten sämmtliche Stipendisten der *Diplomata-Abtheilung* der *Monumenta Germaniae* sehr erspriessliche Dienste, Kaltenbrunner zumal durch die schon zuvor erwähnten Studien über die Privilegien, Ottenthal durch Benutzung des *Chartularium Sublacense* (s. *Diplomata* I, 450) und des älteren Archivs des Bisthums Luni (s. Mittheil. 4, 607). Auch aus den Urkundensammlungen für Farfa und für S. Vincenzo di Voltorno wurden der Abtheilung Nachträge geliefert. Endlich erwarb sich Riegl das Verdienst, den literarischen Fälschungen des 16. und 17. Jahrh. nachzugehen und insbesondere die des im 16. Jahrh. lebenden Alfonso Ciccarelli aufzudecken.

Wie bereits erwähnt wurde, ist bei den diesjährigen Arbeiten in Rom das 14. Jahrh. ebenfalls, wenn auch in anderer Weise berücksichtigt worden. H. Prof. Werunsky hatte nämlich um ein römisches

Stipendium nachgesucht, um für die Fortsetzung seiner Geschichte Karl IV. noch das Material des Vaticanischen Archivs zu benutzen, wobei er sich zunächst, da er nur vom October 1883 bis April 1884 in Rom verweilen konnte, auf die Pontificate Clemens VI. und Innocenz VI. beschränken wollte. Seiner Bitte wurde um so mehr Folge gegeben, da ja mit der Geschichte Karls die der Habsburger und die aller Theile des heutigen Oesterreichs so eng zusammenhängen, dass gerade der den gesammten bisher bekannten Quellenstoff beherrschende Werunsky geeignet war und sich bereit erklären konnte, auch auf dem letzteren Gebiete Nachlese zu halten. Ueberdies war bei Bearbeitung der betreffenden Jahre eine Collision mit andern Besuchern des Archivs nicht zu besorgen. Werunsky übernahm es endlich auch, soweit es ohne Vernachlässigung seiner Hauptaufgabe thunlich war, sich über den Bestand des Archivs und die Beschaffenheit der Registratur zu informiren und darüber zu berichten.

Es ist längst bekannt, dass die Serie der Registerbände aus der Zeit der Avignonesischen Päpste bedeutend anschwillt. Das officielle und jetzt veröffentlichte Verzeichniss weist für Clemens VI. und Innocenz VI. die Nummern 137 bis 244 auf. Aber einerseits sind hier die 134 Bände der Papierregister und der Supplikenregister gar nicht mitgezählt, und andererseits sind vielfach unter einer Nummer mehrere Bände zusammengefasst, wie z. B. Nr. 244 in nicht weniger als 13 Bände in Grossfolio, signirt 244 A bis 244 N zerfällt. So constatirte Werunsky mit der Zeit, dass aus den 21 Jahren der beiden Pontificate noch 242 Bände vorliegen, deren jeder im Durchschnitt 2000 Urkunden enthält. Musste sich Werunsky in Anbetracht so massenhaften Materials noch engere Grenzen stecken, so lag es nahe, sich an die von der Curie selbst einst aufgestellte Scheidung des Stoffes zu halten. Die Scheidung ist dazumal eine doppelte. Einerseits laufen die drei Serien der Kladdenregister, der Papier- und der Pergamentregister nebeneinander her, so dass sich gewisse Urkunden zwei, ja auch drei Male eingetragen finden. Andererseits sind in den Einzelbänden der drei Kategorien je nach dem Inhalt und je nach der geschäftlichen Behandlung der Actenstücke Abtheilungen gemacht: *Litterae communes*, *L. de curia*, *L. secretae*, mit weiteren Unterabtheilungen wie *de provisionibus praelatorum*, *de dignitatibus vacantibus etc.* Allerdings hat es auch die päpstliche Verwaltung nicht zu einer scharfen Scheidung der Urkundenarten gebracht, und noch schlechter ist es mit der Durchführung des von Zeit zu Zeit beliebten Systems bestellt gewesen. Von solchen Irregularitäten musste Werunsky zunächst absehen, musste sich gleich den die Register des 15. Jahrh.

bearbeitenden Genossen die Frage stellen, welche Bände auf vorläufige Prüfung hin noch am meisten Ausbeute für seine speciellen Zwecke versprechen, und musste sich auf deren Durchsicht beschränken. Nachdem er somit eine Auswahl getroffen hatte, hat er im ganzen 62 Bände eingehend untersucht. Doch sah er sich dabei genöthigt, auch in der Art der Benutzung noch mehr als eine Einschränkung eintreten zu lassen. Hatte er z. B. in den ersten Wochen die für die Geschichte Karls wichtigen Urkunden sofort vollständig zu copiren versucht, so musste er die Anfertigung von Abschriften bald aufgeben und sich mit mehr oder minder umfangreichen und wörtlichen Auszügen begnügen. Gleich nach seiner Rückkehr nach Prag hat Werunsky diese Auszüge gesichtet, geordnet und redigirt und mir in Form eines bereits druckfertigen Manuscriptes vorgelegt. Diese Sammlung umfasst die Jahre 1342 bis 1360 und weist 549 Nummern auf, wobei die eventuell mehrfachen Schreiben gleichen Inhalts und ziemlich gleicher Fassung (in eodem modo, wie es in den Registern heisst), nicht mitgezählt worden sind. Ist dies eine stattliche Anzahl von neuen urkundlichen Beiträgen zur Geschichte Karls, so wird der Werth derselben erst durch den Inhalt und den Grad der Neuheit bestimmt. In der einen und andern Beziehung muss ich mich bescheiden, hier zu wiederholen, was Werunsky selbst in dem Schlussberichte vom 25. April d. J. über das Ergebniss seiner römischen Forschungen bemerkt hat.

Aus den ersten Jahren des Pontificats Clemens VI. sind Actenstücke der Register der *Litterae communes*, Abtheilung *Gratiae diversarum formarum* hervorzuheben, welche über die politische Haltung des einflussreichsten Kirchenfürsten jener Tage, des Erzbischofs Balduin von Trier, neues Licht verbreiten. Dieser hatte mit Clemens sofort nach dessen Erhebung Frieden gemacht, handelte bereits bei der Wahl Karls im geheimen Einverständnisse mit dem Papste, und trug so wesentlich zu dessen Erfolgen bei. Eine andere Reihe von Documenten gibt neue Belege für das Bestreben Clemens, in Italien vollständig an die Stelle des Kaisers zu treten und dessen Autorität als Ausfluss der päpstlichen Machtbefugniss hinzustellen, ein Bestreben, welches trotz der Energie des Papstes nur durch die Potentaten und Communen Italiens vereitelt wurde, welche ihre Selbständigkeit nach allen Seiten hin zu wahren trachteten und verstanden. Noch für andere Angelegenheiten des Regiments Karls in Deutschland und in Italien gewann Werunsky aus den Clementinischen Registern willkommenen Aufschluss. Dagegen boten dieselben nur sehr wenige auf die politische Geschichte Böhmens und seiner Nebenlande bezügliche Actenstücke. Das reiche Material aber zur Geschichte der kirchlichen Ver-

hältnisse und des Verkehrs der Prälaten mit der Curie, sowol unter Clemens, als dann auch unter dessen Nachfolger, hatte Werunsky nicht die Zeit, in seine Sammlung einzubeziehen. Die Register Innocenz VI. erwiesen sich ebenfalls sehr ergiebig für die Reichsgeschichte seit 1353. Von wichtigeren Angelegenheiten möge die eine, welche die Historiographen der Curie mit Stillschweigen übergangen haben, hervorgehoben werden. Um den Kirchenstaat wieder erobern zu können, hatte Innocenz VI. den deutschen Diöcesen einen dreijährigen Zehnten auferlegt. Er stiess jedoch auf energischen Widerstand und musste sich, da auch die kaiserliche Autorität denselben nicht zu brechen vermochte, zu einem Abkommen und zur Ermässigung seiner Forderungen bequemen. Auch den bisher ungenügend bekannten Verhandlungen des Papstes mit seinem Cardinallegaten Egidius Albornoz misst Werunsky einen grossen Werth bei, da sie erst das Verständniss für die Entwicklung in Italien ermöglichen. Weiteres neues Material zur Geschichte des Kirchenstaats und der Stadt Rom kam dabei gleichfalls zu Tage. Zum grossen Theil fanden sich diese Nachrichten in den *L. secretae*, welche Werunsky genauer Durchsicht unterzog. Nur für die Jahre 1342 bis 1346 boten auch die Bände und Abtheilungen der *L. communes* verhältnissmässig viele Actenstücke politischen Inhalts. Hatte endlich Werunsky in den letzten Wochen auch die Secretregister des nächstfolgenden Papstes Urban V. in Angriff genommen und wenigstens flüchtig geprüft, so erschienen sie ihm minder ergiebig, als gewisse Bände der Kladdenregister, auf die ich noch zurückkomme. Trotzdem hält er es für geboten, um die Geschichte Karls vollenden zu können, noch die Register Urban V. und Gregor XI. in gleicher Weise durchzuarbeiten, und motivirt damit das schon jetzt angekündigte Gesuch um nochmalige Verleihung eines römischen Stipendiums.

War Werunsky volle Freiheit gelassen in der Verfolgung seines Hauptthemas, so war er angewiesen, in der ihm zugleich übertragenen Untersuchung der Register der betreffenden Periode wo möglich ebensoweit zu gehen als seine Genossen. Diese Aufgabe erschöpfend zu lösen, gebrach es ihm jedoch an Zeit. Wie schon bemerkt, vermochte Werunsky nur den vierten Theil der vorhandenen Registerbände zu prüfen. Um so weniger war er im Stande, mit den diesbezüglichen Untersuchungen da einzusetzen, wo es geboten schien. Für das Kanzleiwesen der Curie beginnt nämlich ein neuer Abschnitt mit dem Pontificate Johann XXII., und es muss auf die Neuerungen dieses Papstes zurückgegangen werden, um den Schlüssel für die Einrichtung der Registratur in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. zu finden. Bei

dieser Sachlage hat sich Werunsky auf eine Beschreibung der von ihm näher geprüften 62 Bände beschränken müssen, welche immerhin recht lehrreich ist, aber eine Anzahl von Fragen noch nicht zu lösen vermag¹⁾.

Indem Werunsky vollauf im Archiv beschäftigt war, besuchte er nur an den Tagen, an denen das Archiv geschlossen war, die Vaticanische und andere Bibliotheken, und begnügte sich da mit Einsichtnahme derjenigen Handschriften, welche frühere Forscher als Material zur Geschichte Karls enthaltend verzeichnet hatten. In seinen Berichten äussert er sich vornehmlich über die Vaticanischen Codices 3995, 3881, 2040, 3765, 5522. Das in dem ersten Manuscript befindliche Formelbuch erwies sich als zum grossen Theile werthlos und bot nur wenige bisher unbekannte Urkunden. Der zweiten Handschrift verdankt Werunsky die Kenntniss des vollständigen Wortlaute mehrerer bisher nur in Auszügen veröffentlichten Actenstücke. Die zwei weiteren Manuscripte mit *Vitae pontificum Avinionensium* sind zwar bereits von Baluze benutzt worden, enthalten jedoch einige von diesem Herausgeber übergegangene Stellen, welche Werunsky copirt hat. Im Codex 5522 des 16. Jahrh. endlich fand sich eine von Muratori nicht berücksichtigte und doch manche Ergänzungen bietende *Vita di Cola di Rienzo*.

Für sein Hauptthema hat somit Werunsky reichliches und werthvolles Material heimgebracht. Gering aber war die von ihm gewonnene Ausbeute für die Geschichte der Habsburger. Darüber ob in letzterer Beziehung die vielen von ihm bei Seite gelassenen Registerbände reichhaltiger sein werden oder nicht, lässt sich noch nicht einmal eine Vermuthung aussprechen. Dagegen werden diese Bände jedenfalls noch untersucht werden müssen, um ein richtiges Bild von der päpstlichen Kanzlei und Registratur im 14. Jahrh. zu erhalten.

In Kürze berichte ich noch über diejenigen Stipendisten, welche kunsthistorischen Studien in Italien und insbesondere in Rom oblagen sowie über diejenigen Herren, welche im Sinne des § 8 der Statuten als ausserordentliche Mitglieder des Istituto Austriaco an den den Stipendisten eingeräumten Begünstigungen participirten.

Im Winter 1882/3 weilte Herr Custos Dr. Wickhoff in Rom um Studien über das Verhältniss der Renaissance zur Antike zu betreiben. Ihm folgte als Kunsthistoriker im November 1883 Hr. Prof. Thausing nach, welcher leider bald nach seiner Ankunft in Rom de

¹⁾ Die Ausführungen Werunsky's finden sich als „Römischer Bericht III.“ in Mittheilungen 6, 140.

Krankheit verfiel, welche ihn frühzeitig dahingerafft hat. Endlich verweilte vom Januar bis Juni d. J. Hr. Dr. Riegl in Rom, welcher die Anfänge des romanischen Stils und vorzüglich den Zusammenhang desselben mit der spätrömischen Architectur und Ornamentik zum Gegenstande seiner Forschung machte, wobei ihm die neuen Ausgrabungen am Palatin wesentlich zu statten kamen. Indem sich Riegl, wie früher bemerkt wurde, zugleich an den Arbeiten im Archiv theiligte, bot sich ihm Gelegenheit, reiches Material zur Kunstgeschichte des 15. Jahrh. zu sammeln.

Die Legitimationskarten des römischen Instituts erhielten im abgelaufenen Jahre die Herren Professoren Wrobel und Wieser, die Herren Dr. Kubitschek und Petschenegg und der Gymnasialdirector P. Hauthaler. Da diese Herren nicht über ihre Arbeit zu berichten verpflichtet sind, kann ich nur erwähnen, dass sie alle sich der ihnen zu Theil gewordenen Aufnahme und Förderung gerühmt haben. Hr. Dr. Kubitschek erwirkte durch meinen damaligen Vertreter in Rom auch die Erlaubniss, im Capitelarchiv von S. Peter zu arbeiten. Wenigstens privatim hat mir Hr. P. Hauthaler mitgetheilt, dass er für sein Salzburger Urkundenbuch über alles Erwarten reiche Ausbeute aus dem Vaticanischen Archiv gewonnen hat.

Neue Beiträge zur Urkundenlehre.

Von

Julius Ficker.

III.

Das Aufkommen des Titels Romanorum Rex.

Freiherr L. v. Borch wies in seiner Schrift über die gesetzlichen Eigenschaften eines deutsch-römischen Königs S. 38 darauf hin, dass bald nach dem Tode K. Ottos III. in Urkunde vom 1. Nov. 1007, Mon. Boica 28, 351, Stumpf 1465, zum erstenmale der Titel eines Königs der Römer geführt wurde, indem er das in Verbindung brachte mit den angeblichen Verabredungen Ottos III. und Gregors V. über die Königswahl. Zuschriften, in welchen er mich um meine Ansicht über einzelne jene Urkunde von 1007 betreffende Umstände ersuchte, nöthigten mich, den Fall bestimmter in's Auge zu fassen. Je weniger ich von vorneherein geneigt sein konnte, der an jenen Titel geknüpften Folgerung beizustimmen, um so mehr überraschte es mich, zugeben zu müssen, dass der Titel wirklich schon in einem von 1007 datirten Diplome vorkomme, dessen Echtheit mir nicht zu bezweifeln schien. Der Fall ist, so weit ich sehe, bisher auch da durchaus unbeachtet geblieben, wo die Beachtung von Gewicht gewesen wäre. Moritz hat sich beim Abdrucke in den Mon. Boica zu keiner bezüglichen Bemerkung veranlasst gefunden. Unter den von Waitz Verf.-Gesch. 6, 106 angeführten Belegen für den Titel fehlt die Urkunde. Stumpf, der ja auf solche Dinge so sorgsam achtete, hat die Unregelmässigkeit übersehen. Ebenso ich selbst, obwol ich in den Beiträgen zur Urkundenlehre andere Unregelmässigkeiten des Diploms besprochen habe. Freiherrn v. Borch aber wird man um so dankbarer dafür sein müssen, dass es ihm gelang, dieselbe aufzufinden, als es sich hier um einen Fall handelt, dem ich keinen entsprechenden zur Seite zu stellen wüsste, der in mancher Beziehung ganz einzig in seiner Art ist, während er sich andererseits doch meiner Ansicht nach durch ein günstiges Zusammentreffen von Umständen durchaus sicher erklären

lässt und es damit doppelt belehrend sein dürfte, ihm genauer nachzugehen.

Es ist uns anderweitig keine echte Urkunde Heinrichs II. mit dem Titel *Romanorum rex* erhalten; denn das angebliche Original von St. 1569 für Fulda, auf das mich v. Borch, nachdem ich ihm meine Ansicht über die Entstehungsverhältnisse von St. 1465 mitgeteilt hatte, verwies, ist nach Stumpfs Zusätzen Fälschung des dreizehnten Jahrhunderts. Kommen nun noch innere Gründe hinzu, welche das Vorkommen eines solchen Titels schon im J. 1007 ganz unwahrscheinlich machen müssen, so liegt gewiss nichts näher, als an Unechtheit zu denken. Wenn ich dennoch glaubte, bei einer ersten Untersuchung die Echtheit als ausser Frage stehend behandeln zu dürfen, so waren mir dafür folgende Gründe massgebend. Das Diplom gehört zu der langen Reihe der Schenkungsurkunden für das neugegründete Bisthum Bamberg, deren Originale im Reichsarchive zu München beruhen. Diese zeigen allerdings gehäufte Unregelmässigkeiten, vgl. meine Beiträge 1, 333 ff. Wer sich aber einmal mit dem Gedanken befreundet hat, dass solche an und für sich eine Urkunde nicht verdächtigen müssen, wird auch keinen Grund haben, an der Echtheit irgend welcher dieser Urkunden zu zweifeln; äussere Gründe gegen dieselbe sind bisher für keine derselben geltend gemacht. Zeigt gerade unsere Urkunde besonders weitgehende Unregelmässigkeiten, so wird das bei der besonderen Sachlage eher für als gegen die Echtheit sprechen. Die Fälschung müsste zu Bamberg gemacht sein, wo man eine Reihe echter Urkunden zur Hand hatte, die man unter Aenderung der Angabe des Namens des geschenkten Ortes nur wörtlich abschreiben durfte, um den Zweck der Fälschung zu erreichen; es ist schwer denkbar, dass gerade ein Fälscher so gedankenlos gewesen sein sollte, durch ganz willkürliche und unnothwendige Abweichungen sein Fabrikat zu verdächtigen. Das Aeussere der Urkunde schien nicht den geringsten Anstand zu bieten. Hat Moritz beim Abdrucke keinerlei Bedenken geäussert, so wurde neuerdings auf eine bezügliche Anfrage v. Borchs von Seiten des Reichsarchivs zu München geantwortet, dass das Original keinerlei Anlass zu Bedenken an der Echtheit biete, während zugleich die Richtigkeit des Abdruckes des ungewöhnlichen Titels bestätigt wurde. Hatte ich selbst das Original schon früher eingesehen, so will ich darauf kein Gewicht legen. Um so massgebender war mir bei der besonderen Sachlage, dass Stumpf die Echtheit nicht bezweifelte. Schon wegen der zur Datirung nicht stimmenden Recognition hatte er nach dem von ihm im allgemeinen festgehaltenen Gesichtspunkte aus innern Gründen die Echtheit zu

bezweifeln. Um so sicherer ist anzunehmen, dass er das Original besonders aufmerksam prüfte, dass es seiner Aufmerksamkeit nicht entgangen sein würde, wenn sich an demselben auch nur der geringste äusserliche Verdachtsgrund ergäbe. Aber er beanstandet die Echtheit nicht allein in keiner Weise, sondern führt Wirzburger Immunitäten 1, 18 die Urkunde sogar ausdrücklich unter denen an, an deren Echtheit trotz des Eingreifens einer Unregelmässigkeit nicht zu zweifeln sei.

Nach dem Gesagten glaubte ich die Echtheit als feststehend behandeln zu dürfen und hatte, davon ausgehend, schon vor zwei Monaten die Untersuchung abgeschlossen und das Ergebniss zusammengestellt. Ehe aber der Druck beginnen konnte, erfuhr ich durch v. Borch, dass Bayer, der sich bekanntlich seit längerer Zeit gerade mit den Diplomen K. Heinrichs II. beschäftigt und dessen Urtheil demnach hier als das vorzugsweise massgebende zu betrachten ist, die Urkunde für Fälschung und für eine Nachbildung von St. 1772 vom Jahre 1021 halte. Auf eine bezügliche Anfrage war Bayer später so freundlich, mir das unter genauerer Angabe seiner Gründe zu bestätigen und hinzuzufügen, dass es ihm nur erwünscht sei, wenn ich seine noch nicht öffentlich ausgesprochene Ansicht sogleich in die Erörterung einbeziehen würde. Diese Ansicht schloss sich nun allerdings meinen eigenen Ergebnissen in so weit auf's engste an, als auch diese, zunächst wegen des Dictats, auf näheren Zusammenhang eben mit St. 1772 geführt hatten. Dagegen war natürlich meine ganze Untersuchung gegenstandslos geworden, wenn St. 1465 wirklich Fälschung sein sollte. Vorherige Einsichtnahme des Originals war daher unerlässlich. Wurde mir dieselbe inzwischen ermöglicht, so glaube ich mich auf Grundlage derselben auf's Bestimmteste dahin aussprechen zu dürfen, dass sie wenigstens mir die Echtheit ganz zweifellos machte. Ich weiss recht wohl, wie sehr es mir da, wo es sich zunächst um die Beurtheilung graphischer Haltpunkte handelt, nicht blos an Vorkenntnissen, sondern insbesondere auch an der erforderlichen Uebung des Blickes mangelt, so dass ich mich bei früheren Arbeiten auf dem Gebiete der Urkundenlehre in dieser Richtung durchweg begnügt habe, das Urtheil von Berufenen für mich als massgebenden Ausgangspunkt zu behandeln. Es mag daher doppelt gewagt erscheinen, in diesem Falle gerade der Ansicht dessen entgegenzutreten, der da der besondern Sachlage nach als der vor jedem Anderen Berufene erscheinen muss. Aber die Gründe für meine Ueberzeugung stützen sich vorwiegend auf Erwägungen so allgemeiner Natur, dass ich vielleicht hoffen darf, auch Andere von ihrem Gewichte zu überzeugen.

Darauf würde ich freilich kaum zu rechnen haben, wenn ich, wie das bei anderer Sachlage das nächstliegende sein möchte, mit der Darlegung dieser Gründe beginnen wollte. Ist die Urkunde vom Jahre 1007 datirt, so könnte die bezügliche Frage von vornherein nur dahin gestellt werden, ob jene ihrem graphischen Bestande nach im Jahre 1007 entstanden sein könne; und diese Frage würde zweifellos ebenso zu verneinen sein, wie auch innere Merkmale auf's Bestimmteste gegen Entstehung zur Zeit der Datirung sprechen. Mag das ein Verdachtsgrund sein, so schliesst es, wie eine Reihe zweifelloser Fälle erweist, nicht aus, dass das Diplom dennoch echt sein könne. Greifen aber solche Widersprüche zur Datirung ein, so wird vor allem zu erwägen sein, ob das Diplom, wenn nicht zu der in ihm angegebenen, doch zu irgendwelcher andern Zeit wirklich in der Reichskanzlei so, wie es vorliegt, ausgefertigt sein könne; es wird dann nicht angemessen sein können, mit der Prüfung der Echtheit nach äussern Kennzeichen zu beginnen, welche vielfach ja nur dann einen genügenden Halt geben, wenn der Zeitpunkt, zu dem sie im Falle der Echtheit stimmen sollen, bereits feststeht. Der angemessene Weg wird unter solchen Verhältnissen wol nur der sein können, die Echtheit vorläufig vorauszusetzen und die zunächst zu beantwortende Frage dahin zu stellen, zu welcher Zeit und unter welchen Umständen das Stück entstanden sein muss, falls es wirklich echt sein sollte; erst mit Beantwortung dieser Frage, für welche vorzugsweise die innern Merkmale zu berücksichtigen sein werden, wird für die Beurtheilung der Echtheit nach äussern Kennzeichen ein fester Boden gewonnen sein. Entspricht das dem von mir von vornherein eingeschlagenen Wege, so glaubte ich an diesem auch der geänderten Sachlage gegenüber um so bestimmter festhalten zu sollen, als mich derselbe unter Beachtung nur des gedruckten Textes und einiger dürftiger, früher für andere Zwecke gemachter Notizen über das Original zu einer so sichern Beantwortung jener Vorfrage geführt hatte, wie sie in ähnlich liegenden Fällen nur selten zu erreichen sein wird.

Gehen wir also vorläufig davon aus, das Diplom sei echt, es sei so wie es vorliegt, in der Reichskanzlei ausgefertigt, so werden wir uns vor allem mit dem so auffallenden Vorkommen des Titels *Romanorum rex* in einem von 1007 datirten Diplome abzufinden haben. In dieser Richtung glaube ich nun von vornherein die Annahme abzulehnen zu müssen, der vereinzelte Gebrauch des Titels sei ein in der Kanzlei beabsichtigter gewesen; was dann die weitere Folgerung berechtigten würde, man habe dadurch einem bestimmten staatsrechtlichen

Ansprüche Ausdruck geben wollen. Schon der Umstand, dass unter allen erhaltenen Königsurkunden Heinrichs nur diese den abweichenden Titel zeigt, dürfte jene Annahme genügend ausschliessen. Würde die Urkunde insbesondere auch der Zeit nach vereinzelt stehen, würde uns etwa keine andere gleichzeitige erhalten sein, so wäre es immerhin wenigstens denkbar, die Kanzlei habe zeitweise eine solche Aenderung beabsichtigt, sie dann aber in Kürze wieder fallen lassen, um zum früheren Brauche zurückzukehren. Wo es sich aber, wie hier, um ein einzelnes Glied einer langen, auf's engste zusammenhängenden Reihe von Diplomen handelt, die überdies zum grössten Theile von demselben Tage datirt sind, da scheint mir solche Annahme durchaus unzulässig. Nehmen wir vorläufig an, die Urkunden seien zur Zeit der Datirung auch entstanden, finden wir dann, dass von den 27 Schenkungsurkunden vom 1. November 1007 nur eine den Titel Romanorum rex hat, alle übrigen das übliche Rex, so kann doch unmöglich gerade an jenem Tage eine Titeländerung, von der sonst jede Spur fehlt, in der Absicht der Kanzlei gelegen haben. Ich glaube demnach auf's Bestimmteste davon ausgehen zu dürfen, dass die Kanzlei als solche hier ausser Frage bleiben muss, dass es sich lediglich um einen Missgriff des Schreibers handeln kann, der gerade dieses Stück zu fertigen hatte.

Missgriffe, welche nur dem Schreiber der Urkunde zur Last fallen können, finden sich nun freilich auch sonst nicht selten in zweifellos echten Stücken. Aber nicht blos darum handelt es sich hier. Was mir den Fall so besonders beachtenswerth zu machen scheint, ist der Umstand, dass gar nicht abzusehen ist, wie 1007 ein Schreiber gerade auf diesen Missgriff verfallen konnte. Es wird doch davon auszugehen sein, dass selbst irrthümlich jemand nur dann Romanorum rex schreiben wird, wenn ihm wenigstens Ausdruck und Begriff eines römischen Königs überhaupt schon bekannt sind. Würde ein früherer Herrscher den Titel schon geführt haben, während er nur jetzt nicht kanzleigemäss war; oder wäre nur irgend wahrscheinlich, dass der deutsche König wenigstens in der Sprache des gewöhnlichen Lebens wol schon als römischer König bezeichnet wurde, so möchte es ja immerhin sein, dass ein Schreiber den Titel unkanzleigemäss zur Verwendung brachte, wie das etwa der Fall gewesen sein würde, wenn er Rex Francorum oder Teutonicorum statt des kanzleigemässen Rex schlechtweg geschrieben hätte. Aber kein Herrscher hat bis dahin den Titel Romanorum rex geführt. Und es bedarf doch lediglich einer unbefangenen Würdigung der Sachlage, um sich zu überzeugen, wie durchaus unwahrscheinlich es ist, dass auch nur in der Umgangssprache schon von einem römischen Könige die Rede sein konnte. Der Ausdruck

war ja ein ursprünglich unrichtiger und ungenauer und dem Verhältnisse, auf das man ihn später bezog, keineswegs bestimmter entsprechender. Es gab nur einen Kaiser, nicht aber einen König der Römer; und auch wenn das Recht des deutschen Königs auf die römische Kaiserkrone schon als feststehend betrachtet worden wäre und man das im Titel kennzeichnen wollte, lag es keineswegs nahe, dazu gerade den Titel König der Römer zu wählen. Sehen wir aber vorläufig davon ab, nehmen wir an, die Aufnahme des Titels sei wirklich durch jenes Recht veranlasst, so war gewiss in der Königszeit Heinrichs II. am wenigsten Anlass geboten, den deutschen König nach seinen Ansprüchen auf das Kaiserthum zu bezeichnen, wenn das nicht ohnehin schon üblich war. Es würde zu weit führen, das hier näher zu begründen. Es mag genügen darauf hinzuweisen, dass Heinrich selbst, als er 1004 den volleren Titel *Francorum et Langobardorum rex* aufnahm, sich doch enthielt, irgendwelchen Ansprüchen auf Rom im Titel Ausdruck zu geben.kehrte er dann, ohne zum Kaiser gekrönt zu sein, aus Italien zurück, so mochte es sehr ungewiss scheinen, ob überhaupt noch ein deutscher König wieder Kaiser sein würde. Handelte es sich bei den drei Ottonen um die einfache Folge von Vater und Sohn, so konnten jetzt bei Unterbrechung der directen Erbfolge diese Verhältnisse um so eher unklar und ungewiss erscheinen. Thatsächlich war die Eignung zum römischen Kaiser vor allem abhängig vom Besitze der Herrschaft in Oberitalien; hätte der deutsche Herrscher auf diese endgültig verzichten müssen, so würde auch von einem Anrecht auf das Kaiserthum schwerlich noch die Rede gewesen sein. Wäre es etwa Harduin gelungen, seine Königsherrschaft so zu befestigen, dass ihr Fortbestand auch zu Rom nicht bezweifelt werden konnte, so ist auch nicht wohl abzusehen, was hätte hindern sollen, ihm die Kaiserkrone ebenso zu übertragen, wie früheren italienischen Königen. Dabei sehe ich nun freilich ab von den angeblichen Verabredungen Gregors V. und Ottos III. und würde dieselben kaum auch nur erwähnen, wenn nicht die besondere Veranlassung meiner Untersuchung das nahe legte. Aber wenigstens einer eingehenderen Rechtfertigung wird es hier wohl nicht bedürfen, wenn ich eine Angabe unberücksichtigt lasse, die drei Jahrhunderte später auftaucht, mit ziemlicher Gewissheit lediglich auf Missverständniss und willkürliche Amplification einer Stelle des nicht viel älteren Martin von Troppau zurückzuführen ist, jedenfalls aber allem widerspricht, was uns anderweitig über die Entwicklung dieser Verhältnisse bekannt ist. Ich glaube nach allem davon ausgehen zu dürfen, dass der Ausdruck römischer König und der Begriff, den man später damit

verband, 1007 überhaupt noch durchaus unbekannt war. Es führt uns das also auf die sonderbare Annahme, der Schreiber habe dem Könige einen Titel beigelegt, der ihm allerdings nach der Auffassung einer späteren Zeit zugekommen sein würde, der damals aber überhaupt noch unbekannt war; es müsse seine Feder also eine prophetische Inspiration geleitet haben!

Halten wir an 1007 oder überhaupt an der Königszeit fest, so würde die Sache freilich kaum anders aufzufassen sein. Aber eben die darin liegende Ungereimtheit diene mir als Fingerzeig, die Frage in's Auge zu fassen, ob denn die Urkunde nicht in der Kaiserzeit entstanden sein könne. Allerdings war auch während dieser nach unsern Voraussetzungen der Titel *Romanorum rex* ein ebenso unrichtiger und unbekannter, als in der Königszeit. Aber es besteht da doch insofern ein sehr gewichtiger Unterschied, als nun Heinrich wirklich Herrscher der Römer war, das „*Romanorum*“ im Titel ihm jetzt jedenfalls zukam. Mit diesem konnte sich immerhin das „*Rex*“, das ihm früher zugekommen war, durch irgendwelchen Missgriff verbinden. Nicht aber umgekehrt in der Königszeit mit dem „*Rex*“ das damals erst der Zukunft angehörende „*Romanorum*“. Es wird in dieser Richtung doch als kritischer Grundsatz festzuhalten sein, dass in ein Schriftstück bestimmter Entstehungszeit wol in Folge der verschiedensten Missgriffe etwas Eingang finden kann, was zu dieser Zeit nicht mehr passt, nicht aber auch solches, was zu ihr noch nicht passt.

Soll ein Versuch, die Erklärung in dieser Richtung zu finden, nicht in der Luft schweben, so wird vor allem glaublich zu machen sein, dass die Urkunde erst in der Kaiserzeit geschrieben sein könne. Dass sie nicht schon entsprechend der Datirung am 1. November 1007 entstanden sein könne, habe ich schon früher geltend zu machen versucht; die erneuerte Untersuchung hat mir dafür weitere sehr gewichtige Haltpunkte geboten. Daran hatte ich freilich früher nicht gedacht, dass sie etwa erst in der Kaiserzeit geschrieben sein könne. Aber nicht allein, dass solcher Annahme nichts im Wege zu stehen scheint. Es ergaben sich sogar Umstände, welche mit Bestimmtheit darauf hinweisen, dass das Diplom erst nach 1017, wahrscheinlich um 1021 entstanden sein wird.

Meine Annahme, dass die Urkunde nicht schon gemäss der Datirung 1007 Nov. 1 ausgefertigt sei, stützte ich Beitr. 1, 167 zunächst darauf, dass sie nicht vom damaligen Kanzler Eberhard, sondern von Günther recognoscirt erscheint, der vor 1008 Juli 6 als Kanzler nicht nachzuweisen ist. Stumpf Nr. 1465 suchte das allerdings dadurch zu

erklären, dass die Recognition von anderer Hand nachträglich geschrieben sei; und wenn es sich lediglich um diese handeln würde, könnte zugegeben werden, dass sie die spätere Entstehung der übrigen Urkunde nicht nothwendig ergeben muss. Aber wir können von dem aus der Recognition sich ergebenden Haltpunkte, neben dem ich schon damals auch die auf eine spätere Zeit deutende Textgestaltung geltend machte, ganz absehen. Die spätere Entstehung ergibt sich auf's Bestimmteste, wenn wir den bei meiner damaligen Untersuchung nicht berücksichtigten Inhalt jener Urkunde St. 1465 mit dem einer der andern Schenkungsurkunden, St. 1464, vergleichen. Auch diese ist vom 1. Nov. 1007 datirt, aber gleichfalls vom Kanzler Günther recognoscirt; und zwar schien hier wenigstens mir bei Einsichtnahme der Urkunde, entgegen der Ansicht von Stumpf, die Recognition nicht von anderer Hand zugefügt, sondern dem Texte gleichzeitig zu sein, so dass jedenfalls diese Urkunde im Widerspruch mit der Datirung frühestens im Juli 1008 entstanden sein kann. Doch ist auch das nicht massgebend für die weiteren Folgerungen, an welchen die Beantwortung der Frage, ob St. 1464 schon 1007 oder frühestens 1008 entstanden sei, nichts wesentliches ändern würde. Beide Urkunden betreffen Forchheim; in St. 1464 werden aufgezählte, zu Forchheim gehörige Orte, in St. 1465 aber Forchheim selbst geschenkt. Haben nun überdies gerade nur diese beiden Urkunden die auffallende, 1007 nicht passende Recognition durch Günther, so kann das den Gedanken nahe legen, beide seien gleichzeitig entstanden. Andererseits aber scheint dagegen doch von vorneherein zu sprechen, dass das Dictat der Urkunden ein ganz verschiedenes ist, sogar die Patrone des neuen Bisthums in beiden verschieden angegeben sind; dass weiter der Kanzler in St. 1465 sich in gewöhnlicher Weise Guntherus nennt, dagegen in St. 1464 sich der Koseform Gunzelinus bedient.

Vergleichen wir nun den Inhalt, so ergibt sich auf's Bestimmteste, dass St. 1465 erst einige Zeit nach St. 1464 entstanden sein kann. In diesem letzteren werden als Gegenstand der Schenkung aufgeführt 14 genannte „nostri iuris loca ad Forhheim pertinentia“ und weiter „omnia loca culta et inculta et omnia utriusque sexus mancipia quocumque locorum habita vel habitantia ad eundem locum Forhheim dictum (pertinentia?), exceptis solummodo in eadem villa modo habitantibus.“ Wenn da auch nicht ausdrücklich betont ist, dass der Haupthof Forchheim selbst noch nicht geschenkt wird, so ergibt sich das zweifellos aus dem Vorbehalt der auf diesem wohnenden Unfreien, für den bei gleichzeitiger Schenkung der Villa selbst jede Veranlassung fehlen würde. Das tritt denn noch deutlicher hervor bei

Vergleich mit der Schenkung von Forchheim selbst in St. 1465, wo geschenkt wird: „quoddam nostrae dominationis praedium Vorchem dictum etc. cum omnibus eius adiacentibus, vicis, villis, servis, ancillis etc.“ Damit ist ganz zweifellos Gleichzeitigkeit beider Schenkungen unvereinbar und dann natürlich auch Entstehung der zweiten Urkunde an dem in beiden genannten 1. Nov. 1007, wenn man nicht etwa zu einer so ungereimten Annahme greifen will, wie der, der König habe am Vormittage den Haupthof noch zurückbehalten wollen, sei aber am Nachmittage andern Sinnes geworden. Diese Unzulässigkeit scheint Hirsch Heinrich II. 2, 124 gefühlt zu haben; um die Möglichkeit der Ausstellung beider Urkunden am Datirungstage zu retten, wohl auch um die sich aus den weiterhin zu erörternden Umständen gegen die Datirung an und für sich ergebenden Bedenken zu entkräften, behauptet er ohne weitere Begründung, es sei hier „praedium Vorchem“ mit „ein Gut zu Forchheim“ zu übersetzen. Aber das ist doch nicht minder unzulässig; jedes Gericht hätte in der Urkunde einen vollgültigen Besitztitel für das Hauptgut Forchheim selbst sehen müssen. Es bleibt demnach kein anderer Ausweg, als die Annahme, dass St. 1465 trotz der Datirung von demselben Tage später entstanden ist, als St. 1464; dass weiter die Datirung dort weder der Beurkundung noch auch nur der Handlung entsprechen kann, sondern dass es sich um willkürliche Zurückdatirung auf den Tag der feierlichen Gründung des Bisthums handeln muss.

Damit ist freilich nur erwiesen, dass jene Urkunde mit dem Titel Romanorum rex nicht schon 1007 und, wenn wir die Recognitionen jener Urkunden berücksichtigen wollen, frühestens in der zweiten Hälfte 1008 entstanden sein kann. Näheren Aufschluss über die Entstehungszeit dürfen wir aber erwarten, wenn sich feststellen lässt, wodurch der auffallende Umstand zu erklären ist, dass zuerst nur der Zubehör von Forchheim, dann erst später dieses selbst geschenkt wird. Nun hat schon Hirsch 2, 123 darauf hingewiesen, dass der von ihm überhaupt in Abrede gestellten Schenkung des Haupthofes durch den König wirzburgische Rechte im Wege standen. Schon 976 hatte K. Otto II. dem Bisthume Wirzburg die Kirche zu Forchheim geschenkt. Heinrich II. schenkte dann 1002, M. Boica 31, 272, St. 1312, auf Bitten des Bischofs von Wirzburg der diesem gehörenden Stiftskirche St. Johann zu Haug „abbatiam Forcheim“ mit den Villen Erlangen und Eggolsheim und allem Zubehör innerhalb angegebener Bannmeile. Die Echtheit dieser, früher nur aus Abschrift bekannten Urkunde ist gar nicht zu bezweifeln; das ganz unverdächtige Original ist jetzt zu München; sind Tag und Ort unausgefüllt geblieben, vgl.

Beitr. 2, 252, so ist das Diplom bereits mit dem eigenhändigen Vollziehungsstriche versehen. Da zu Forchheim keine Abtei war, ist es unklar, was darunter zu verstehen; ob die Beziehung auf die Pfarrkirche, vgl. Hirsch 2, 58, richtig ist, kann dahingestellt bleiben; denn jedenfalls ist nach dem über das Zubehör Gesagten sicher anzunehmen, dass der Haupthof mit zu dem an Haug Ueberlassenen gehörte. War es nun zweifellos Absicht Heinrichs, dem neuen Bisthume alles Gut im Rednitzgaue, über das er verfügen konnte, zuzuwenden, vgl. St. 1447, insbesondere auch Forchheim, wie das die frühere Ueberlassung des Zubehör genugsam andeutet, so standen dem bezüglich des Haupthofes selbst jene Rechte im Wege. Hätte es sich nur um Rechte des Bischofs von Wirzburg selbst gehandelt, so würden sich dieselben bei dem zur Gründung des neuen Bisthums nöthigen Abkommen mit diesem wol haben beseitigen lassen. Das war aber dadurch erschwert, dass unmittelbar das Stift Haug Besitzer war, also auch dieses zustimmen musste, wozu es natürlich nur gegen ihm genehme Entschädigung bereit gewesen sein wird. So erklärt es sich, wenn die wol bald begonnenen Verhandlungen sich lange hinzogen und erst durch einen am 26. Oct. 1017, M. Boica, 31, 289, vom Kaiser bekundeten und bestätigten Tausch zum Abschlusse gelangten, wonach der Bischof von Wirzburg dem von Bamberg insbesondere auch „abbatiam Erlangen et Forchheim et Egolvesheim“ überliess, also eben das, was früher an Haug gegeben war. Demnach konnte erst nach diesem Tausche eine königliche Schenkungsurkunde über das ursprüngliche Königsgut für Bamberg ausgefertigt werden.

Dürfte nun das Gesagte zum Beweise genügen, dass St. 1465, wenn überhaupt echt, frühestens 1017, also erst in der Kaiserzeit geschrieben sein kann, so ist es gerade in Fällen, welche auf ein so auffallendes Ergebniss führen, doppelt erwünscht, den Beweis dafür auch noch auf anderm Wege führen und damit das Bedenken beseitigen zu können, es möge bei der ersten Beweisführung sich irgend ein Fehlschluss eingeschlichen haben.

Den Haltpunkt dafür gibt uns das Dictat. Ich habe bereits Beitr. 1, 167. 334 ff. darauf hingewiesen, dass der Text sowol der vom 1. Nov. 1007, wie der aus späterer Zeit datirten Schenkungsurkunden für Bamberg zwar auf ein und dasselbe Formular zurückgeht, dass sich dabei aber eine fortschreitende Entwicklung zeigt, dass der Text sich mehr und mehr ändert, und zwar so, dass man deutlich sieht, dass nur wenige der Urkunden nach dem ursprünglichen Concepte gefertigt sein können, dass man später durchweg früher gefertigte Urkunden als Vorlagen für die später zu fertigenden

benutzte; wer sich der Mühe einer genauen Vergleichung von Wort zu Wort unterziehen wollte, würde demnach zweifellos die Filiation der ganzen Masse und damit die relative Entstehungszeit der einzelnen Stücke bestimmen können. Begnügte ich mich mit einer oberflächlichen Vergleichung, so ergab doch schon diese genügend das, woran mir damals lag, nämlich den Erweis, dass der Text einzelner vom 1. Nov. 1007 datirter Urkunden relativ jünger sei, als solcher mit erheblich späterer Datirung. Insbesondere glaubte ich mich schon damals bezüglich unserer Urkunde Beitr. 1, 167 dahin aussprechen zu dürfen, dass sie trotz ihrer Datirung nach diesem Haltpunkte jünger sein müsse, als St. 1535. 36 vom 1. Juni 1010.

Hatte ich bei der früheren Untersuchung die späteren Verbriefungen aus der Kaiserzeit wenig beachtet, so ergibt sich nun gerade bei diesen der nächste Anschluss. Unsere vom 1. Nov. 1007 datirte Urkunde stimmt Wort für Wort, nur unter Aenderung der Namen, im ganzen Texte genau überein mit St. 1772. 74, Schenkungen von Gütern in Rangau betreffend, beide vom 13. Nov. 1021 datirt. Nun zeigt allerdings auch dieses gemeinsame Formular noch einen gewissen Zusammenhang mit den älteren. Aber dieser ist doch ein sehr dürftiger. So finden sich etwa die Patrone des Bisthums lediglich in St. 1518 ebenso angegeben, wie hier; und wenn dieses nach Massgabe seines unvollständigen Eschatokolls zu 1010 Juni 1 zu gehören scheint, vgl. Beitr. 1, 337, so dürfte insbesondere der erwähnte Umstand doch den Gedanken nahe legen, der Text möge gleichfalls erheblich später entstanden sein. Jedenfalls aber weicht jenes 1021 auftretende Formular von allen älteren so bedeutend ab, dass es sich unbedingt nicht aus lediglich willkürlich ändernder Benutzung älterer Ausfertigungen ergeben haben kann. Es müssen diese drei Urkunden auf einem selbständigen, wenn auch unter Beachtung älterer Vorlagen gefertigten Dictat beruhen, das dann aber auf keine der übrigen Ausfertigungen eingewirkt hat. Auch inhaltlich stehen die drei Urkunden insofern in engerem Zusammenhange, als es sich bei der einen um Forchheim, bei den andern um unweit davon im nördlichsten Theile des Rangau's gelegene Güter handelt, was sich immerhin für die Annahme gleichzeitiger Ausfertigung geltend machen lassen dürfte. Sind nun zwei dieser Urkunden von 1021, haben wir bei der dritten jedenfalls anzunehmen, dass sie in irgendwelcher späteren Zeit der Regierung gefertigt und zurückdatirt ist, so ergibt sich aus allem dem wol kein zwingender Beweis, aber doch die grösste Wahrscheinlichkeit, dass auch diese dritte erst 1021 oder doch nicht lange vorher entstanden sein dürfte.

Auf dieselbe Zeit führt dann noch ein dritter Haltpunkt. Es fiel mir auf, dass St. 1465 unter allen Schenkungsurkunden für Bamberg, die von 1007 oder einem der folgenden Jahre bis 1012 datirt sind, die einzige ist, bei welcher es in der Recognition „ad vicem“ heisst; dagegen in allen übrigen „vice“. Um zu prüfen, in wie weit das einen bestimmteren Halt bietet, verglich ich die bezüglichen Angaben in Stumpfs Regesten, die sich allerdings nicht als vollständig genau erwiesen, aber doch wol als genau genug, um danach im allgemeinen bemessen zu können, wann das früher zeitweise vorwiegende, jetzt weniger übliche „ad vicem“ in der Kanzlei Heinrichs häufiger in Gebrauch war. Wir finden es nur gleich im ersten Regierungsjahre 1002 zweimal gebraucht, St. 1307. 17; dann, da die Angabe zu St. 1518 unrichtig ist, niemals mehr bis 1012. Die dann in den Jahren 1012 bis 1015 zunächst folgenden Fälle St. 1566. 98. 1628. 48. treffen auffallenderweise sämtlich Schenkungsurkunden für Bamberg; ich lasse es dahingestellt, ob da gerade die bei diesen so häufigen Unregelmässigkeiten eingreifen. Von diesen und dem verdächtigen St. 1675 abgesehen, findet sich in den Jahren 1015 und 1016 je ein Fall, St. 1649. 80; in den beiden folgenden Jahren keiner. Dann ändert sich das Verhältniss plötzlich in auffallendster Weise. In den Jahren 1019 und 1020 stehen 20 Fällen mit „vice“ 13 mit „ad vicem“ gegenüber; und 1021 halten sich beide Ausdrücke mit je zehn Fällen sogar die Waage. Sonderbarer Weise hört das dann ebenso plötzlich wieder auf; im Jahre 1022 findet sich das „ad vicem“ in keinem, in den beiden folgenden Jahren nur in je einem Falle, St. 1810. 20. Ergibt sich also, dass in den Jahren 1008 bis 1010, in welchen die neben dem Kanzler Günther den Erzkanzler Willigis nennende Recognitionenzeile ihrem Inhalte nach entstanden sein sollte, jene Fassung derselben anderweitig nicht einmal vereinzelt nachzuweisen ist; andererseits aber, dass gerade nur in den Jahren 1019 bis 1021, in welchen auch nach andern Haltpunkten die Urkunde entstanden zu sein scheint, jene Fassung auch sonst häufiger vorkommt, so scheint das doch eine sehr gewichtige Bestätigung zu bieten.

Die Prüfung der Urkunde nach innern Merkmalen ergibt also mit solcher Sicherheit, wie sie bei ähnlichen Fällen wol nur selten zu erreichen ist, dass das Diplom, wenn überhaupt echt, nur in der spätern Kaiserzeit entstanden sein kann. Das in dem jedenfalls irrigen Titel vorkommende „Romanorum“ erklärt sich, wenn überhaupt, jedenfalls erst in der Kaiserzeit; der Inhalt weist auf Entstehung nach 1017, die Fassung der Recognition auf die Jahre 1019 bis 1021, das Dictat auf die Zeit um 1021. Damit ist nun auch ein bestimmterer

Anhaltspunkt für die Beurtheilung der äusseren Merkmale gewonnen. Wir werden die Echtheit nicht davon abhängig zu machen haben, ob diese für das Jahr 1007, sondern ob sie für die Zeit um 1021 sich als entsprechend erweisen.

Schon zum Abdrucke in den *Mon. Boica* hat Moritz bemerkt, dass das benutzte Pergamentblatt unverhältnissmässig gross ist und das Ende des Textes auffallend weit von der Signumzeile absteht. Das erklärt sich leicht daraus, dass sichtlich ein Blanquet aus der Königszeit benutzt wurde. Signumzeile und Monogramm, der Königszeit entsprechend, sind, wie mir Bayer bestätigt, zweifellos echt; ebenso das wolerhaltene königliche Siegel, das demnach dem Blanquet schon aufgedrückt war. Weiter enthielt dieses, wie wenigstens Bayer annimmt, bereits die drei ersten Worte der Datirungszeile. Das kann nicht auffallen. Da die Hauptmasse der Schenkungsurkunden vom Gründungstage des Bisthums, dem 1. Nov. 1007, datirt werden sollte, so mochte man eine grössere Zahl von Blanqueten sogleich auch schon mit der Tagesangabe versehen, von denen dann dieses nicht zur Verwendung kam, in der Kanzlei liegen blieb und jetzt bei sich bietender besonderer Veranlassung benutzt wurde. Dass die Verwendung eines unbestritten echten Blanquets für die Echtheit der Urkunde selbst sehr in's Gewicht fallen muss, wird kaum eines Hinweises bedürfen. Doch mag zugegeben werden, dass das nicht ausschlaggebend ist; es wäre immerhin denkbar, dass ein solches Blanquet durch irgendwelchen Zufall nach Bamberg kommen und dort später von einem Fälscher benutzt werden konnte.

Es handelt sich also nur um die Echtheit des Restes, um die Frage, ob die Schrift des Textes, der Recognitionszeile und des grössern Theils der Datirungszeile der Annahme entsprechen, dass die Urkunde gegen 1021 in der Reichskanzlei ausgefertigt sei. Hatte mich schon die Gleichheit des Dictats auf nächsten Zusammenhang mit St. 1772 vom 13. Nov. 1021 geführt, hörte ich dann, dass Bayer unser Diplom für eine geschickte Nachbildung eben von St. 1772 halte, so erwartete ich danach bei meinem günstigen Vorurtheil bezüglich der Echtheit der Urkunde einfach eine auffallende Gleichheit der Schrift in beiden Stücken zu finden. Der erste Anblick enttäuschte mich insofern, als sich gewisse Unterschiede sehr auffällig bemerkbar machten. Schliesslich gewann ich aber doch die Ueberzeugung, dass wahrscheinlich der ganze Rest, jedenfalls aber ein Theil desselben von demselben Schreiber herrühre, der St. 1772, und ebenso St. 1773. 74 von demselben Tage, und ausserdem nach Angabe von Bayer nur noch St. 1723, gleichfalls für Bamberg, geschrieben hat. Wobei ich

vorläufig von der Frage absehe, ob die hier massgebende Uebereinstimmung sich etwa auch durch nachbildende Thätigkeit eines Fälschers ergeben konnte.

Jener Zweifel, ob der ganze Rest oder nur ein Theil desselben vom Schreiber von St. 1772 herrühre, knüpfte sich daran, dass dieser Rest zweifellos nicht ganz gleichzeitig geschrieben ist. Bei voller Gleichmässigkeit des grösseren Theiles des Textes ist der Schluss desselben, mit den Worten „*praefatum praedium tenendi*“ beginnend, später zugeschrieben, wie das zunächst die etwas hellere Dinte ergibt und sich durch die etwas weniger feste Schrift und einen noch zu berührenden Unterschied in der Formung der Buchstaben bestätigt. Mit diesem Schlusse des Textes sind zweifellos gleichzeitig auch die Recognitionszeile und der Schluss der Datirung geschrieben; und zwar zweifellos von demselben Schreiber, der St. 1772 ff. fertigte. Manche Buchstabenformen sind da so charakteristisch, dass ich kaum glaube, mich in dieser Richtung täuschen zu können. Ist also nicht etwa, worauf wir zurückkommen, an geschickte Nachbildung zu denken, so würde damit sowohl der Beweis der Echtheit, wie der Entstehung um 1021 auf's Bestimmteste erbracht sein, auch wenn der erste Theil des Textes von einem andern, sonst nicht nachweisbaren Schreiber herrühren sollte.

Diese erste Schrift unterscheidet sich nämlich am auffälligsten dadurch, dass bei ihr der Schreiber am Kopfe des „f“ und „f“, auch des am Ende eines Wortes stehenden „e“, zur Verzierung zwei Schlingen nach links seitwärts in die Höhe macht, während der Schreiber von St. 1772 die Schlinge am Kopf in zwei den Schaft durchkreuzenden Windungen nach abwärts fortsetzt. Auch sonst zeigen sich einige Abweichungen in der Buchstabenform, aber auch in der Schreibweise; so findet sich „e“ statt „ae“, Babenberc und Cvnigunda statt des Bavenberc und Chvnigvnda in St. 1772. Andererseits ergibt sich wieder so grosse Uebereinstimmung in der Formung mancher Buchstaben, dass dieselbe an und für sich bestimmt auf denselben Schreiber schliessen lassen sollte. Und zwar um so mehr, als in Fällen, wo St. 1465 von St. 1772 abweicht, es wol mit St. 1773 oder 1774 übereinstimmt, was also auf einen Schreiber schliessen lässt, dem beide Formen geläufig waren. Darauf deutet auch noch ein anderes. Ist der Schluss des Textes in St. 1465, wie gesagt, nicht ganz gleichzeitig geschrieben, so hat der Schreiber sichtlich darauf geachtet, die Schrift möglichst gleichmässig zu gestalten; er verwendet daher auch die Verzierung am Kopfe des Schafts nach links, fällt dabei aber aus der Rolle, indem er anfangs vereinzelt in

„possidendi“ und „stabilis“, dann aber gegen den Schluss, von „sigilli“ ab, immer die abweichende, ihm sichtlich geläufigere Verzierung nach abwärts verwendet, wie sie auch in der Recognition ausnahmslos vorkommt. Könnte das an und für sich eher auf einen andern Schreiber schliessen lassen, so scheint mir doch dagegen zu sprechen, dass von jener Verzierung abgesehen, sich kaum irgend ein Unterschied der Schrift geltend macht; dass dann aber weiter in der Datirungszeile neben der vorherrschenden Verzierung nach abwärts sich doch wieder beim ersten Buchstaben des Frankonofurt die nach links aufwärts findet, was hier unerklärlich sein würde, wenn sie dem Schreiber überhaupt ungeläufig gewesen wäre. Diese ganzen Verhältnisse machen mir wenigstens wahrscheinlich, dass St. 1465, möglicherweise schon 1017 begonnen, eine Zeit lang unvollendet liegen blieb und dann von demselben Schreiber, dem inzwischen diese und jene Form geläufiger geworden sein mochte, 1021 gleichzeitig mit St. 1772 vollendet wurde. Uebrigens ist diese Frage für unseren Hauptzweck ohne Gewicht; rührt auch nur der letztentstandene Theil von St. 1465 von demselben Schreiber her, wie St. 1772, so scheint das für die Beseitigung der Zweifel an der Echtheit genügend zu sein.

Jede Möglichkeit der Ueunechtheit wird das immerhin nicht ausschliessen müssen. Da von jenem Schreiber der Reichskanzlei nach Mittheilung Bayers lediglich einige Diplome für Bamberg bekannt sind, so mag er der Bamberger Kirche angehört haben; es wäre demnach denkbar, dass er das Stück nicht während seiner Verwendung in der Reichskanzlei geschrieben, sondern dasselbe zu Bamberg unter Benutzung eines dort vorhandenen älteren Blanquet gefälscht hätte. Würden sich die Bedenken gegen die Urkunde auf den Inhalt stützen, so möchte jene Möglichkeit vielleicht beachtenswerth sein. Aber gerade der Inhalt erregt nicht allein keine Bedenken, sondern findet anderweitig bestimmteste Unterstützung. Die Verdachtsgründe beziehen sich lediglich auf Widersprüche im Protokoll. Einige von diesen würden immerhin durch die Annahme gleichzeitiger Fälschung unter Benutzung eines älteren Blanquet ihre Erklärung finden; aber kaum leichter, als bei der Annahme, dass diese Benutzung in der Reichskanzlei erfolgte. Insbesondere aber würde durch jene Annahme nicht das geringste gewonnen sein zur Erklärung des gewichtigsten Verdachtsgrundes, nämlich des Titels Romanorum rex; es vergieng noch ein Jahrhundert, bis dieser so üblich wurde, dass sich annehmen liesse, ein Fälscher habe sich dadurch verleiten lassen, den Titel gedankenlos in einer angeblich viel älteren Urkunde zu verwenden.

Geht man davon aus, so würde auch mit der Annahme nahezu

gleichzeitiger Fälschung, welche ohnehin auf sonstige Schwierigkeiten führen würde, nichts gewonnen sein; und nimmt man überhaupt Fälschung an, so würde dann freilich nichts erübrigen, als die Annahme von Bayer, dass ein späterer Fälscher das Stück unter geschickter Nachahmung der Diplome St. 1772 ff. gefestigt habe. Aber auch diese scheint mir auf's Bestimmteste ausgeschlossen zu sein.

Vor allem dadurch, dass der Fälscher sich in diesem Falle nicht bloß an den Wortlaut, sondern auch an die Schrift von St. 1772 gehalten und diese so genau nachzubilden gewusst hätte, dass sich die Nachbildung nicht durch die geringste Spur verrathen würde. So gross nun die Fertigkeit eines späteren Fälschers in Nachahmung einer älteren, ihm nicht geläufigen Schrift sein mag, so kann ich mir doch nicht denken, dass dieselbe so weit gehen könnte, dass selbst beim Vergleiche mit den benutzten Mustern sich keine Spur der Nachbildung zeigen sollte, dass, wenn auch die Nachahmung der einzelnen Buchstaben gelungen sein würde, nicht wenigstens der Gesamteindruck der Schrift darauf hindeuten sollte, dass der Schreiber sich durch die so überaus schwierige Aufgabe der Nachbildung einer fremden Schrift gehemmt fühlte. Davon aber macht sich nicht das Geringste bemerklich. Die Urkunde ist mit eben so fester Hand geschrieben, wie die anderen; nichts deutet darauf, dass der Schreiber sich irgendwelchen Zwang aufzuerlegen hatte. Handelt es sich bei dieser Behauptung zunächst nur um den Eindruck, den die Urkunde mir persönlich machte, und könnte da eingewandt werden, dass mich da mein günstiges Vorurtheil befangen gemacht haben dürfte, so kann ich zur Unterstützung geltend machen, dass Stumpf nach dem im Eingange Bemerkten sichtlich keinen andern Eindruck gewonnen hat, obwohl bei ihm ein ungünstiges Vorurtheil vorhanden war; Spuren nachbildender Thätigkeit würden ihm schwerlich entgangen sein. Dass aber eine spätere Nachbildung so gelungen sein sollte, dass sie keinerlei Spuren hinterliess, ist mir geradezu undenkbar.

Würde dieser Grund allein mir genügend scheinen, um jene Annahme auszuschliessen, so kommt noch ein anderer, kaum minder gewichtiger hinzu. Bereits in den Beiträgen zur Urkundenl. 1, 19 ff. habe ich zunächst Stumpf gegenüber den allgemeinen Satz zu begründen gesucht, dass ein Fälscher, der nach echter Vorlage arbeitete, sich dieser auch so eng anzuschliessen suchte, als das der Zweck der Fälschung und die besonderen Umstände irgend gestatteten. Ist, wie ich denke, an diesem Satze unbedingt festzuhalten, so müsste von ihm aus das Vorgehen dieses Fälschers ganz unbegreiflich erscheinen. Suchen wir uns dasselbe zu vergegenwärtigen. Er hatte in St. 1772

eine Vorlage, welche er, abgesehen von der Bezeichnung des geschenkten Gegenstandes, bis auf jeden Buchstaben nachbilden konnte, um seinen Zweck zu erreichen. Nahm er trotzdem Aenderungen im Protokoll vor, so erklärt sich das daraus, dass er das ihm zu Gebote stehende echte Blanquet verwenden wollte. Dem davon unabhängigen Text in St. 1772 ist er wirklich Wort für Wort gefolgt. Zeigen sich dabei einige Abweichungen in der Schreibweise der Worte, so mögen ihm diese geläufiger gewesen sein und es begreift sich, wenn er darauf keinen grössern Werth legte. Unbegreiflich würde aber sein Vorgehen bezüglich der Formung der einzelnen Buchstaben sein. Er besass, wie das die auch der Schrift nach genau übereinstimmenden Bestandtheile zeigen, die seltene Fähigkeit, die Schrift seiner Vorlage so genau nachzuahmen, dass sich keinerlei Unterschied bemerkbar machte. Er machte von dieser auch wirklich Gebrauch, aber nicht durchgreifend, in willkürlichster Weise bald sich der Vorlage auf's engste anschliessend, bald von ihr abweichend. Was konnte ihn veranlassen, im ersten Theile des Textes bei vielen Buchstaben genau die Vorlage nachzubilden, aber insbesondere bezüglich der früher erwähnten Verzierung am Kopfe der Schäfte in auffallendster Weise von ihr abzuweichen? Im ersten Theile des Textes hätte er das genau durchgeführt. Wie aber wäre es nun wieder zu erklären, dass er, nachdem er seine Arbeit etwa eine Zeitlang hatte liegen lassen, nach dem früher Bemerkten nun zwar auch anfangs noch an jener Form festhielt, dann aber allmählig davon abging und sich nun mehr und mehr der Form der Vorlage anpasste? War diese ihm von vornherein geläufiger, so ist um so weniger abzusehen, was ihn früher bestimmen konnte, von derselben abzugehen; war das aber umgekehrt dadurch veranlasst, dass ihm die andere Form geläufiger war, so fehlt um so mehr jede Erklärung dafür, dass er nun schliesslich statt dessen in die Form der Vorlage verfiel.

Dazu kommt dann noch ein Anderes. Ich bemerkte schon früher, dass St. 1465 sich bezüglich der Form und Verschlingung einzelner Buchstaben bald St. 1772, bald einer der andern von demselben Schreiber gefertigten Urkunden St. 1773. 74. näher anschliesst. Das liesse sich etwa erklären, wenn es sich um Worte handeln würde, welche er nicht in der einen, sondern nur in der andern Vorlage fand; aber ich wüsste keinen Grund dafür in einem Falle, wo der Fälscher sich Buchstaben für Buchstaben an eine der Vorlagen halten konnte, wo er sich also durch die gleichzeitige Beachtung mehrerer seine Arbeit nur ganz zwecklos erschwert haben würde.

Würde St. 1465 seinem ganzen Umfange nach genau mit der

Schrift von St. 1772 oder einer der andern von demselben Schreiber herrührenden Urkunden stimmen, so möchte es immerhin schwerer sein, die Möglichkeit zu bestreiten, es liege uns eine so durchaus gelungene Nachbildung vor, dass die fälschende Herstellung sich nirgends verriethe. Die letztbesprochenen Umstände aber, das Schwanken des Schriftcharakters in St. 1465 selbst, der Wechsel zwischen Uebereinstimmung und Nichtübereinstimmung mit den angeblichen Vorlagen, der nähere Anschluss bald hier, bald dort, scheinen mir die Annahme fälschender Nachbildung unbedingt auszuschliessen. Es sind das Umstände, welche, wie ich denke, lediglich darin ihre Erklärung finden können, dass es sich um ein und denselben Schreiber handelt, dem mehrere Formen, mehrere Schreibweisen geläufig sind, der sich hier der einen, dort der andern bedient, der sich da nicht durch den Anschluss an eine bestimmte Vorlage gebunden fühlt, wie der Fälscher, der keinen grösseren Werth darauf zu legen hat, dass der graphische Bestand des Stückes als ein ganz gleichförmiger erscheine, während für einen Fälscher nicht blos jede Veranlassung zu solchen Abweichungen fehlte, sondern derselbe sie ja geradezu vermeiden musste, wenn er nicht Verdacht gegen sein Fabricat erregen wollte.

Halte ich demnach das Original für echt, so würde ich unter andern Verhältnissen das grösste Bedenken getragen haben, damit der Ansicht gerade des Forschers entgegen zu treten, der die Gesammtheit der Diplome dieses Herrschers nach ihrem graphischen Bestande auf's genaueste geprüft hat. Mag mich da aber mein für solche Aufgaben ungeübtes Auge in der Beurtheilung sonstiger Einzelheiten getäuscht haben, so werden die ganz allgemeinen Gründe, welche ich zunächst gegen seine Annahme geltend machte, davon kaum berührt; es handelt sich da einfach um die Sätze, dass keine Nachbildung so gelungen sein kann, dass sie sich zumal bei Vergleichung mit der Vorlage nicht bemerklich machen würde; dass weiter kein Fälscher ganz zwecklos von seiner Vorlage abweichen wird. Ich muss es dahingestellt sein lassen, ob Andere meine Ueberzeugung damit für genügend begründet halten. Ich selbst kann weiterhin natürlich nur davon ausgehen, dass aus den angeführten Gründen auch die Annahme einer fälschenden Nachbildung ausgeschlossen ist, dass demnach der graphische Bestand für die Echtheit der Urkunde spricht und insbesondere die bestimmteste Bestätigung für das schon unabhängig davon gewonnene Ergebniss bietet, dass das Diplom erst gegen 1021 geschrieben oder doch vollendet ist. Glaube ich daran festhalten zu müssen, so kann es sich nur noch fragen, wie sich in einer echten Urkunde bei An-

nahme jener Entstehungszeit so auffallende Unregelmässigkeiten ergeben konnten.

Die Hauptveranlassung der Unregelmässigkeiten unserer Urkunde kann nach dem früher Gesagten nicht zweifelhaft sein. Bamberg gelangte durch Uebereinkommen mit Wirzburg erst 1017 in den Besitz von Forchheim, das ihm zweifellos schon bei der Gründung vom Könige zugedacht war. Man wünschte nun nicht allein den Besitz auch durch eine Schenkungsurkunde des Herrschers überhaupt gesichert zu sehen, sondern legte wol Werth darauf, dass diese Schenkung als schon bei der Gründung geschehen erscheine. Das konnte ja von rechtlichem Interesse sein und hatte nach Andeutung einer spätern Urkunde vielleicht eine ganz bestimmte Veranlassung. Forchheim wurde von Heinrich III. der Kirche von Bamberg genommen, ihr dann aber von Heinrich IV. durch Urkunde von 1062, M. Boica 29, 158, zurückgestellt, und zwar mit allem Zubehör, der durch irgendwen unrechtmässig davon entäussert war, insbesondere mit allen Höfen, welche dazu gehörten „sive nunc, sive aliquando a die primae donationis.“ Das legt doch den Gedanken sehr nahe, dass auch zwischen 1007 und 1017 unerlaubte Veräusserungen vorgekommen waren und dass Bamberg durch Zurückführung der Schenkung auf den Gründungstag des Bisthums sich nicht blos das Recht auf das sichern wollte, was ihm 1017 von Wirzburg übergeben werden konnte, sondern auch auf das, was inzwischen unrechtmässiger Weise veräussert war.

Ob nun gerade das oder ob anderes die Zurückdatirung wünschenswerth machte, fällt für unseren nächsten Zweck nicht in's Gewicht; es genügt für diesen das Ergebniss der früheren Erörterung, dass der Kanzlei nach 1017 die Aufgabe gestellt war, ein zum 1. Nov. 1007 stimmendes Diplom zu fertigen. Fand man nun in der Kanzlei noch ein auf diese Zeit berechnetes Blanquet vor, so war es natürlich naheliegend, dieses jetzt zu verwenden; und dass Signumzeile mit Monogramm und Siegel der angeblichen Entstehungszeit durchaus entsprechen, kann demnach nicht befremden. Enthielt das Blanquet nach Bayer auch schon den Anfang der Datirung mit der Tagesangabe, so will ich dem nicht widersprechen, obwol die Abweichung von der Schrift der Datirung in St. 1772 ff. sich auch daraus erklären liesse, dass der Schreiber bei St. 1465 eine der vom 1. Nov. 1007 datirten Urkunden vor Augen hatte und diese auch auf die Schreibweise Einfluss gewann. Denn eine solche lag ihm jedenfalls vor, da der grösste Theil der Datirung sicher von seiner Hand herrührt, andererseits aber die ganze Datirung mit Einschluss der irrigen,

aber 1007 kanzleigemässen *Indictio* 5 so genau mit der jener Urkunden stimmt, dass sie aus einer von ihnen abgeschrieben sein muss, sich nicht durch blosser Zurückberechnung so gestaltet haben kann.

Um so auffallender ist es, dass die ganz zweifellos vom Schreiber von 1021 zugefügte *Recognition* Günthers für Willigis nicht gleichfalls zum 1. Nov. 1007, sondern nur in der Zeit 1008 bis 1010 passt. Erinnernte der Schreiber sich sichtlich, dass er nicht das 1021 zutreffende Günther für Aribo schreiben durfte, so scheint doch schwer abzusehen, wesshalb er nicht das für 1007 passende Eberhard für Willigis traf, zumal, wenn ihm eine der von 1007 datirten Urkunden vorlag. Die Erklärung möchte ich darin suchen, dass er von den ältern Urkunden zunächst St. 1464 vorliegen hatte. Wird in diesem der Zubehör von Forchheim geschenkt, so ist es ja an und für sich wahrscheinlich, dass man dieses in Original oder Abschrift vorlegte, als man um die Verbriefung über Forchheim selbst ersuchte. Gerade in dieser Urkunde aber stimmt gleichfalls die *Recognition* nicht zur Datirung vom 1. Nov. 1007; es heisst: *Guncelinus vice Willegisi*. Hatte der Schreiber das vor Augen, so kann es nicht befremden, wenn er die später nie mehr vorkommende Koseform in *Guntherus* änderte, weiter dann aber statt „*vice*“ das jetzt übliche, und nach Massgabe von St. 1772 ff. ihm persönlich geläufige „*ad vicem*“ schrieb.

Die Fassung des Textes stimmt im Allgemeinen Wort für Wort mit St. 1772. 74 vom 13. Nov. 1021. Es könnten diese selbst als Vorlage gedient haben, wenn nicht nach dem über die Schrift Bemerkten wahrscheinlicher wäre, dass wenigstens der erste Theil des Textes von St. 1465 früher geschrieben wurde, als St. 1772. Jedenfalls aber wurde das Dictat nicht erst für St. 1465 entworfen, sondern eine auf die Kaiserzeit berechnete Vorlage, sei es ein Concept, sei es eine andere Urkunde, benutzt. Dabei zeigt sich nun, dass der Schreiber seine Aufgabe, eine Königsurkunde zu fertigen, wol beachtete. Es konnte das nur bei der einzigen Wendung: „*per nostram imperialem precipimus potentiam*“ zum Ausdrucke gelangen. Der Schreiber hatte das auch wirklich im ersten Augenblick übersehen, da sich nach „*nostram*“ eine Rasur findet, wo es ursprünglich zweifellos „*imperialem*“ hiess. Aber der Schreiber ist sich unmittelbar des Missgriffs bewusst geworden; denn ehe er noch weitergeschrieben, beseitigte er das Wort durch Rasur, liess die Stelle unausgefüllt und fuhr nun mit „*regalem*“ fort.

Es erübrigt nun noch das Eingangsprotokoll mit dem auffallenden Titel: *Romanorum invictissimus rex*, das von derselben Hand herrührt, welche den Text oder jedenfalls den ersten Theil des Textes schrieb;

es findet sich insbesondere auch hier dieselbe charakteristische Schlingenverzierung. Anfänglich von der Annahme ausgehend, es habe eine Urkunde aus der Königszeit als Vorlage gedient, nahm ich an, der Schreiber habe trotzdem unwillkürlich das „Romanorum“ zugefügt, weil ihm dasselbe, da er sonst nur Kaiserurkunden zu fertigen hatte, aus dem Kaisertitel geläufig war. Hätte aber der nach dem Gesagten nicht unaufmerksame Schreiber hier wirklich eine Königsurkunde beachtet, so würde er sie wol genauer copirt haben; insbesondere aber würde, da es hier in den Königsurkunden einfach „Rex“ heisst, das „invictissimus“ sich nicht erklären. Ich möchte vielmehr nicht bezweifeln, dass der Schreiber von dem regelmässigen Kaisertitel: Romanorum imperator augustus ausgieng. Ob dieser sich, wie es leicht möglich ist, ohnehin in der für den Text benutzten Vorlage fand, oder ob auch in dieser der Titel zu ergänzen war, fällt dafür gar nicht in's Gewicht. Einem Schreiber der Reichskanzlei war natürlich auch ohne Vorlage der kanzleigemässe Titel des Kaisers genau bekannt. Statt dessen sollte er nun den Königstitel einsetzen. In der Königszeit hatte er überhaupt noch nicht in der Kanzlei gearbeitet, so dass er aus eigener Erfahrung nicht wusste, dass es damals einfach Rex hiess. Eine Königsurkunde war ihm vielleicht noch nicht zur Hand; lag ihm eine solche sicher bei der Datirung und wahrscheinlich bei der Recognition vor, so ist nach früher Bemerktem der Anfang der Urkunde früher geschrieben, und muss das demnach nicht auch für diesen zutreffen. Jedenfalls hat er es hier für überflüssig gehalten, eine Königsurkunde zuzuziehen. Er wird geglaubt haben, seiner Aufgabe zu genügen, wenn er nur den Kaisertitel in einen entsprechenden königlichen übertrage. Unter dieser Voraussetzung ist es kaum auffallend, dass der Titel sich gerade so gestaltete. Es handelte sich um drei Worte. Imperator war selbstverständlich durch Rex zu ersetzen. Dass das Beiwort Augustus nur dem kaiserlichen Titel zukomme, wusste und beachtete er. Dass sich aber im Kaisertitel überhaupt ein solches Beiwort fand, wird ihn zu der Annahme verleitet haben, dass er auch dem Königstitel ein Beiwort zuzufügen habe. Das konnte dann natürlich nur Invictissimus sein, das zwar nicht im Eingangsprotokolle, wol aber in der Signumzeile sowol dem Königstitel, wie dem Kaisertitel regelmässig zugefügt wurde, das er ja ohnehin auch in der auf dem Pergamente bereits vorgeschriebenen Signumzeile mit dem Königstitel verbunden fand. Es handelt sich also nur noch um das dritte Wort: Romanorum. Da ist nun doch die Annahme gewiss nicht zu gewagt, dass ein Schreiber, der vor der Kaiserzeit überhaupt noch nicht in der Kanzlei gearbeitet hatte, der

nun jedenfalls seit Jahren gewohnt war, den Herrscher als den der Römer zu bezeichnen, nicht weiter erwog, ob das denn auch zutreffend sei, wenn er ihm ausnahmsweise rückgreifend den Königstitel zu ertheilen hatte, und dass er seiner Aufgabe genügend zu entsprechen glaubte, wenn er das jetzt zutreffende *Romanorum imperator* in *Romanorum rex* umänderte.

Auch wer meinem Erklärungsversuche nicht gerade in jeder Einzelheit beistimmen mag, wird doch nach allem Gesagten nicht wol in Abrede stellen können, dass das Auftreten des Titels *Romanorum rex* in dieser Urkunde durch irgendwelchen Missgriff bedingt sein muss, der damit zusammenhängt, dass in der Zeit des römischen Kaiserthums ein Diplom zu fertigen war, welches aus irgendwelchen Gründen auf die Königszeit zurückdatirt werden sollte. Damit dürfte dann die überaus bescheidene Genese dieses ersten authentischen *Rex Romanorum* genügend klargestellt worden sein. Er war nicht die Frucht weitgreifender Verabredungen zwischen Papst und Kaiser oder stolzer Ansprüche des deutschen Herrschers als solchen auf die Oberherrlichkeit über Rom und das Kaiserreich; er war das Ergebniss der Unkenntniss und Lässigkeit eines Kanzleischreibers, der sich nicht die Mühe nahm, sich aus irgendwelchem Diplome der Königszeit zu vergewissern, was der kanzelegemässe Königstitel Heinrichs gewesen war.

Kaum grössere Bedeutung scheint auch das nächstfolgende Vorkommen des Titels in Urkunde des Papstes Benedict VIII. von 1016 Apr. 8, Mittelrh. U. B. 1, 340, zu haben, welche nach Beyer im Originale, nach Görz Mittelrh. Regg. 1, 337 in zwei gleichzeitigen Ausfertigungen erhalten ist, so dass kaum Grund sein dürfte, an der Echtheit der Urkunde oder der Unverfälschtheit der bezüglichen Angabe zu zweifeln. Es heisst hier: *Datum vi. id. mensis apr. per manus Benedicti episcopi domni papae legati, anno Heinrichi invictissimi regis Romanorum XIII., imperii vero eius III., ind. XIII.* Das entspricht nicht den üblichen Formeln der päpstlichen Kanzlei; wenigstens in den Urkunden Benedicts, die mir zur Hand sind, werden, wenn auch mehrfach die Regierungsjahre des Kaisers angeführt sind, doch die Jahre seines Königsthums nie erwähnt; überdies ist die Fassung der Formel eine durchaus andere; es hätte nach dem Hauptbestande dieser zu heissen: *imperante domno Henrico imperatore anno III.* Dagegen schliesst sich jene vereinzelt datirungsformel sichtlich der in der Reichskanzlei üblichen näher an, nach der es heissen würde: *anno d. Heinrichi secundi regnantis XIII., imperii vero III.* Ich möchte annehmen, dass die Urkunde, Uebersendung des Pallium an den Erzbischof von Trier betreffend (vgl. Hirsch 3, 29),

zwar zu Rom geschrieben, aber erst in Deutschland bei der Uebergabe durch einen päpstlichen Legaten mit der Datirung versehen wurde. Dafür liesse sich vielleicht auch geltend machen, dass bei der nächstvorhergehenden Uebersendung des Pallium an Trier 1009, Mittelrh. U. B. 1, 338, sich nur das Scriptum, aber überhaupt kein Datum findet. Mag das nun richtig sein oder nicht, jedenfalls handelt es sich um eine durch irgendwelche besondere Umstände veranlasste ungewöhnliche und vereinzelte Fassung der Datirung.

Es ist nun doch auch hier vor allem zu betonen, dass die Bezeichnung als Romanorum rex nur dann grössere Beachtung verdienen würde, wenn wir sie in der Königszeit Heinrichs fänden, wo ihm wenigstens formell irgendwelche römische Herrschaft noch nicht zustand, der Titel sich aus blossen Missgriffen nicht erklären lassen und demnach die Folgerung rechtfertigen würde, es habe wenigstens nach Ansicht des Schreibers schon dem deutschen Könige als solchen ein Anspruch auf die Kaiserkrone oder auf Herrschaft zu Rom zugestanden. Handelt es sich aber um die Zeit, wo Heinrich wirklich Imperator Romanorum war, so scheint mir auch hier nichts einzugreifen, als der Missgriff eines Schreibers, der, falls meine Vermuthung richtig, weder der päpstlichen, noch der kaiserlichen Kanzlei angehört haben dürfte, dem im allgemeinen die Weise der letztern, neben den Kaiserjahren auch die Königsjahre zu zählen, bekannt sein mochte, und der nun, sich danach die Formel zurechtlegend, das in der kanzleigemässen Datirung nicht erwähnte, aber dem Kaiser allerdings zukommende „Romanorum“ ungenau zunächst mit dem Königstitel verband.

Da es sich bei allen sonstigen Fällen des Vorkommens des Titels bis auf Heinrich III, vgl. Waitz V. G. 6, 107, um unechte oder interpolirte Urkunden zu handeln scheint, so können wir auf Grund unserer Erörterung schlechtweg sagen, dass die frühesten Fälle sich lediglich daraus ergaben, dass durch vereinzelten Missgriff in während der Kaiserzeit entstandenen Urkunden das zum Kaisertitel gehörende „Romanorum“ irrig mit dem Königstitel verbunden wurde, dass demnach diese Fälle auch in keiner Weise den Schluss berechtigen, dem Schreiber sei schon die Auffassung bekannt gewesen, dass jedem deutschen Könige ein Recht auf Rom oder das römische Kaiserthum zustehe. Andererseits wird allerdings zuzugeben sein, dass in solchen blossen absichtslosen Schreiberversehen nicht wol überhaupt der Ausgang für den spätern allgemeinen Gebrauch des Titels in der Königszeit gefunden werden kann, da ja gerade in dieser jene besondere Veranlassung fehlte. Eine wenigstens ähnliche Veranlassung hätte

freilich auch in der Königszeit eingreifen können. Folgte diese auf einen längern Zeitraum, während dessen der Titel des deutschen Herrschers *Romanorum imperator* war, wie das, von den ersten Ottonen abgesehen, insbesondere 1014 bis 1039 mit nur kurzer Unterbrechung der Fall gewesen war, so war damit die Bezeichnung der Herrschaft nach Rom überhaupt geläufig geworden und konnte nun ungenau und unbeabsichtigt auch dem Königstitel zugefügt werden. Ich möchte, worauf ich zurückkomme, dem Umstande keineswegs jede Bedeutung für das Aufkommen des Titels absprechen. Aber in Urkunden habe ich doch keinen Fall gefunden, der bestimmter gerade auf solche Entstehung hinwies. Allerdings führt Konrad II. in Diplom von 1026 Jan. 10, Stumpf Acta 395, den Titel: *Romanorum rex augustus*; und handelte es sich um ein Original, so würde die Annahme einer missgrifflichen Rückwirkung des Titels Heinrich II. wol die nächstliegende Erklärung bieten. Aber die Urkunde ist nur in Abschrift erhalten; und so wenig ich ihre Echtheit bezweifeln möchte, fehlt damit doch jede Bürgschaft für die Unverfälschtheit des Titels.

Wenn die frühesten Fälle des Vorkommens des Titels auch auf vereinzelt Missgriffen beruhen, so können doch solche, wie ich denke, höchstens ganz untergeordneten Einfluss auf die Festsetzung des ungenauen Titels gehabt haben und sind insoweit meiner Ansicht nach für die Entstehungsgeschichte des späteren Brauchs überhaupt nicht bestimmter zu berücksichtigen. Ein Missgriff kann sich immerhin mehrfach in gleicher Weise wiederholen; aber doch nur absichtslos und zufällig, so lange er eben als blosser Missgriff betrachtet werden muss. Sobald aber der Titel sich unter Verhältnissen findet, welche die absichtliche Anwendung nicht bezweifeln lassen, muss auch bereits eine Auffassung vorhanden gewesen sein, welche seine Anwendung rechtfertigte. Würde es sich nur um die Kanzlei handeln, so liesse sich immerhin noch daran denken, der Titel habe sich durch häufigere Wiederholung solcher Missgriffe eingeschlichen und erst nachträglich habe man ihm dann, nachdem er doch einmal vorhanden, eine bestimmte Bedeutung untergelegt und daraufhin fortgeführt. Aber auch diese Annahme ist zweifellos unzulässig, weil die Anschauungen, durch die er sich rechtfertigen liess, nach der ganzen Sachlage, wie nach sonstigen Zeugnissen sichtlich lange vorhanden waren, ehe auch die Kanzlei auf den häufigern Gebrauch des Titels eingieng. Der später allgemeine Brauch kann sich wol nur daraus ergeben haben, dass sich allmählig die Anschauung feststellte, auch der blosser König habe schon Ansprüche auf römische Herrschaft und dass man das nun, allerdings ungenau, aber doch naheliegend in dem Titel *Romanorum*

rex ausdrückte. Findet sich, so weit ich sehe, die erste urkundliche Andeutung, die auf solche Anschauung schliessen lässt, unter Heinrich III., so scheint mir das der ganzen Sachlage durchaus zu entsprechen.

Das später allgemein anerkannte Anrecht des deutschen Herrschers als solchen auf die Kaiserkrone ist zweifellos nicht durch irgendwelche ausdrückliche Abmachungen begründet, sondern hat sich auf Grundlage der Thatsachen allmählig auf dem Wege des Herkommens festgestellt. Als ausschlaggebend wird zu betrachten sein, dass, wenn der deutsche Herrscher zugleich König Italiens war, nicht wohl auch nur daran gedacht werden konnte, einen andern Herrscher zum Kaiserthum zu berufen. Wenn unter Konrad II. lombardische Parteien wiederholt französischen Grossen nicht bloß die italische Königskrone, sondern auch das römische Kaiserthum anbieten, vgl. Waitz V. G. 5, 112, Bresslau Konrad II. 1, 76. 2, 257, so kann natürlich von einem Rechtsanspruche des italischen Königs nicht die Rede sein; aber die Auffassung, dass thatsächlich die Herrschaft im italischen Königreiche Vorbedingung für die Erlangung der Kaiserkrone war, findet darin doch sehr bestimmten Ausdruck. Wie wenig aber zur Zeit Heinrichs II. und Konrads II. schon allgemein anerkannt wurde, dass nur der deutsche König auch König von Italien sein solle, zeigen doch die Ereignisse genugsam. Und damit ist es mir auch unwahrscheinlich, dass sich damals bezüglich des Kaiserthums die entsprechende Auffassung bereits festgestellt haben sollte.

Ich möchte überhaupt annehmen, dass, wenn man anfang, einen blossen König als römischen König zu bezeichnen, man dabei nicht zunächst von der Ansicht ausging, dass jedem deutschen Könige als solchem die Kaiserkrone gebühre, sondern davon, dass der Sohn des Kaisers als solcher einen begründeten Anspruch auf dieselbe habe. Die Auffassung der Kaiserkrone als einer vererblichen findet sich ja mehrfach ausgesprochen, ist sogar im alten Krönungsformular zum Ausdruck gelangt, vgl. Waitz V. G. 6, 174, und ist gewiss alsbald so weit durchgedrungen, dass man wenigstens dem Sohne einen bestimmten Anspruch zugestand. Betone ich da nur den Sohn, nicht Verwandte überhaupt, so vergesse ich allerdings nicht darauf, dass wenigstens für die Königswahl Heinrichs II. auch dessen Abstammung aus dem bisherigen Herrscherhause geltend gemacht wurde. Aber es dürfte ein Hinweis darauf, dass auch später auf dem Gebiete des sich doch zunächst unter dem Einflusse der Anschauungen dieser Zeit entwickelnden Lehnrechts lediglich das Erbrecht des Sohnes zur Anerkennung gelangte, zur Rechtfertigung genügen, wenn ich davon

ausgehe, dass man da einen bestimmteren Erbanspruch nur dem Sohne zuschrieb.

Von diesem Gesichtspunkte aus wäre wol während des Königthums Ottos III. ein Anlass gewesen, dem im Titel Ausdruck zu geben; nicht aber in der Königszeit Heinrichs II. und Konrads II. Nun gibt es allerdings eine 1026 Juni 14 zu Cremona für Utrecht ausgestellte Urkunde des letztern mit dem Titel: rex Francorum, Longobardorum et ad imperium designatus Romanorum; vgl. Waitz V. G. 6, 103; Bresslau Kanzlei 112; Konrad II. 1, 927. Stände die Unverfälschtheit des Titels fest, so würde meine Annahme hinfällig; denn gerade bei Konrad würde ein Erbanspruch am wenigsten eingreifen; es könnte sich da wol nur um den Anspruch des deutschen Königs als solchen handeln. Und auch die Annahme, es sei etwa Konrad persönlich damals schon die Kaiserkrönung ausdrücklich zugesagt, ist ganz unwahrscheinlich; vgl. Bresslau Konrad II. 1, 142. Aber die Urkunde ist wieder nur in Abschrift erhalten. Und mag sich für ihre Echtheit vieles geltend machen lassen, so schliesst das nicht aus, dass bei der Eintragung in das Schenkungsbuch von Utrecht der Schreiber willkürlich den Titel amplificirte. Denn der Umstand, dass dieser ganz vereinzelt steht, dass er selbst in den in den nächstfolgenden Tagen zu Cremona ausgestellten Urkunden nicht wiederkehrt, dass eine besondere Veranlassung für diese Abweichung gerade hier gar nicht abzusehen ist, muss doch seine Unverfälschtheit ganz unwahrscheinlich machen.

Sehen wir davon ab, so entspricht der früheste Fall der Erwähnung römischer Herrschaft in der Königszeit durchaus meinen Annahmen. Unter Urkunde Heinrichs III. für Bisanz von 1045, Böhmer Acta 54, heisst es: Signum regis invictissimi Henrici tertii, Burgundionum primi, Romanorum secundi. Liegt auch diese nur in Abschrift vor, so ist nicht an Willkür späterer Abschreiber zu denken; denn ganz entsprechende Fassung der Signumzeile findet sich auch in der Kaiserzeit gerade in Diplomen für Burgund, vgl. Waitz V. G. 6, 104; während dieser zunächst burgundische Brauch auch veranlasst haben dürfte, dass es nun üblich wurde, überhaupt die Verschiedenheit der Ordnungszahlen für Königthum und Kaiserthum zu betonen. Auch wenn von einem bestimmteren Auspruche des deutschen Königs als solchen auf römische Herrschaft noch nicht die Rede gewesen sein sollte, kann es nicht befremden, wenn man beim Kaisersohne von einem solchen ausging. Für die Erwähnung aber war hier für denjenigen, der die Formel entwarf, bestimmterer Anlass geboten. War es üblich, im Signum die Ord-

nungszahl zu erwähnen, so konnte es in einer für Burgund bestimmten Urkunde passend erscheinen, bemerklich zu machen, dass hier das „tertii“ nicht zutreffe. Das musste dann zugleich daran erinnern, dass für die Herrschaft in Italien weder das eine, noch das andere zutraf, so dass eine bezügliche Ergänzung nahe lag. Beachtete man das Vorhergehen des Titels Rex, so wäre allerdings „Longobardorum“ hier genauer gewesen, und da in einer der entsprechenden Formeln aus der Kaiserzeit das „tertii“ ausdrücklich in Verbindung mit „Theutonicorum“ erscheint, so liesse sich zur Noth daran denken, man habe bei dem Rex Romanorum zunächst den italischen König im Auge gehabt. Aber dazu wäre doch wol nur dann Veranlassung geboten, wenn wir irgend Grund zur Annahme hätten, man habe auch Heinrich vor der Kaiserkrönung noch keinen bestimmteren Anspruch auf römische Herrschaft zugesprochen. Davon kann nicht wol die Rede sein. Von seiner Ordination bei Lebzeiten des Vaters ab stossen wir überall auf die Anschauung, dass damit sein Anspruch auf Nachfolge in allen Reichen und Würden desselben, insbesondere auch im Kaiserthume, auch formell festgestellt sei; auf einem Siegel heisst er: *Spes imperii*; Wipo redet ihn an als: *Rex caesarque future*; wie er seitdem als König von Italien galt und handelte, ohne doch je als solcher gekrönt zu sein, vgl. Steindorff Heinrich III. 1, 17, so betrachtete man ihn zweifellos auch schon als Herrscher von Rom ohne Rücksicht auf die noch nicht erfolgte Kaiserkrönung. Das würde dann in jener Formel zuerst zu urkundlichem Ausdruck gelangt sein. Zur Annahme aber, dass die ungenaue Bezeichnung gerade als *Rex Romanorum* damals schon üblich gewesen sei, wird uns dieselbe kaum berechtigen. Das „*Romanorum secundi*“ ist am Schlusse angehängt, um die römische Herrschaft nicht unerwähnt zu lassen; dass sich daraus nun, zwar nicht unmittelbar, aber doch im Zusammenhange der ungenaue Titel *Rex Romanorum* ergab, wird man kaum beachtet haben; und wenn man es beachtete, wusste man da wol nicht abzuhelfen, wenn man sich nicht entschliesen mochte, den der römischen Herrschaft entsprechenden Kaisertitel schon vor der Krönung anzuwenden. Dazu kommt noch ein anderes. Jene nur in der burgundischen Kanzlei übliche Formel, welche die verschiedenen Herrschaften aufzählt, hängt wol zweifellos zusammen mit der entsprechenden burgundischer Privaturkunden. Da aber gehen ähnliche Ungenauigkeiten noch viel weiter. Heisst es etwa in demselben Jahre 1045, vgl. Waitz V. G. 6, 104: *imperatore Alamannorum et Romanorum Burgundionumque atque Provincialium*, ist da also der Kaisertitel nicht blos vorgreifend, sondern auch mit Beziehung auf die Königreiche

gebraucht, so wird um so weniger zu folgern sein, dass, wenn die burgundische Kanzlei sich in ähnlicher Weise des Königstitels zusammenfassend bediente, darin ein Zeugniß liege, dass auch der selbstständige Titel *Romanorum rex* schon üblich gewesen sei.

Dazu bedurfte es dann freilich nur eines Schrittes weiter. Ich denke nun, dass man dabei nicht gerade zunächst den Anspruch des Königs auf spätere Kaiserkrönung im Auge hatte; hätte man Gewicht darauf gelegt, gerade dem im Titel Ausdruck zu geben, so hätte ja *Imperator futurus* oder eine ähnliche Bezeichnung damals ebenso zu Gebote gestanden, wie man da später auf den *Imperator electus* verfiel. Wird in dem jetzt aufkommenden Titel wol Rom, nicht aber das Kaiserthum betont, so scheint es mir näher zu liegen, dass man davon ausgieng, dass dem Könige als Nachfolger des Vaters die Herrschaft über das von diesem beherrschte Gesamtgebiet, also auch über Rom zustehe, ohne dass es dazu, wie sich das ja insbesondere für das italische Königreich zeigt, einer vorherigen besondern Krönung bedurfte. Nahmen wir das schon für Heinrich III. an, so konnte das unter sonst entsprechenden Verhältnissen unter Heinrich IV. noch näher liegen, nachdem diesem 1061 feierlich von den Römern das Patriciat übertragen war, vgl. Waitz V. G. 6, 197; die Unabhängigkeit seines Rechtes auf weltliche Herrschaft zu Rom von der sich doch zunächst auf den kirchlichen Character des Kaiserthums beziehenden Krönung war damit sogar durch einen Formalakt ausdrücklich anerkannt. Wenn man nun anfang, im Titel des Königs gerade die römische Herrschaft zu betonen, so erklärt sich das ja schon genugsam aus der besonderen Bedeutung der alten Kaiserstadt. Aber vielleicht nicht minderes Gewicht möchte da dem schon berührten Umstande beizumessen sein, dass man aus den Kaiserzeiter ohnehin gewöhnt war, den deutschen Herrscher nach Rom zu bezeichnen. Insbesondere wird darauf zumeist zurückzuführen sein, dass man nun keinen Anstand nahm, die Beziehung auf Rom in an und für sich ungenauer Weise mit dem Königstitel zu verbinden. Hätt der Titel eines *Patritius Romanorum* dem besondern Verhältniss genauer entsprochen, so konnte er, weniger angesehen, den Königstitel nicht wol ersetzen, während seine Aufnahme neben diesem wieder zu einer Ungenauigkeit, oder aber zu einer weitschweifigen Titel hätte führen müssen. Auch dürfte man die Ungenauigkeit kaum gefühlt haben. Der Titel *Rex* war das Vorhergehende, das Feststehende. Eben weil man ihn bis dahin ohne jede besondere Beziehung gebraucht, konnte man immerhin davon ausgehen, dass er die Herrscherstellung im Gesamtgebiete, also auch zu Rom, für den noch nicht

zum Kaiser Gekrönten bezeichne. Dann aber konnte es keinem Anstande unterliegen, die Gesamtstellung, entsprechend dem Imperator Romanorum, als die eines Rex Romanorum zu bezeichnen, während man bei jener Formel unter Heinrich III. bei der Betonung von Rom noch eine bestimmte Seite der Herrscherstellung im Auge gehabt hatte.

Dass der Titel Rex Romanorum in diesem Sinne, wofür mir ein früherer Beleg zu fehlen scheint, unter Heinrich IV. geläufig wurde, lassen die bei Waitz V. G. 6, 107 zusammengestellten Zeugnisse nicht bezweifeln. Der König selbst scheint sich seiner wenigstens in Briefen, bei denen der Kanzleibrauch weniger eingehalten wurde, schon bedient zu haben. Das Schreiben Cod. Udalr. Nr. 41 wird da freilich wol unberücksichtigt bleiben müssen, da der Titel hier erst durch eine Emendation des Kaisertitels sich so gestaltet hat, bei der das „Romanorum“ ebensowol hätte beseitigt werden dürfen, als das „augustus.“ Aber die Ueberlieferung eines andern Schreiben aus dem Registrum Gregorii scheint doch zuverlässig zu sein. Als kanzleigemäss wird der Ausdruck freilich auch jetzt noch nicht bezeichnet werden können. Denn St. 2653 ist sehr unzuverlässig überliefert und bei St. 2643 scheint nur das Eschatokoll in der Kanzlei zugefügt zu sein. Erst unter Heinrich V. findet sich dann der Titel auch in zweifellos echten und dem sonstigen Brauche der Kanzlei entsprechend ausgefertigten Diplomen.

Nachtrag.

Nach Einsichtnahme eines Abdruckes des vorstehenden Aufsatzes hatte H. Bresslau die Güte, mich auf das dritte, von 1043 bis zur Kaiserkrönung gebrauchte Monogramm König Heinrichs III. aufmerksam zu machen, welches, wie er schon früher angenommen, auch von Steindorff 2, 374 mit Romanorum rex aufgelöst sei. Wegen des O und wegen des leichten Uebergangs zum Kaisermonogramm wird das allerdings kaum zu bezweifeln und dann anzunehmen sein, dass der Titel auch zur Bezeichnung der Gesamtstellung des Königs unter Heinrich III. schon bekannt war. Weiter weist Bresslau Mitth. 6, 124 den Titel auch für das Original von St. 2781 von 1074 nach, während man nach N. Archiv 1, 144 annehmen sollte, dass da das Romanorum im Original fehle. Finden sich nach Bresslau a. a. O. auch in andern von demselben Schreiber herrührenden Stücken Besonderheiten, so dürfte der Fall darauf schliessen lassen, dass der Titel zunächst durch Schreiberwillkür auch in Diplome Eingang fand.

Zu Gerhochs von Reichersberg Schrift „Adversus simoniacos“.

Von

A. v. Jaksch.

Martene und Durand haben in ihrem 1717 erschienenen 5. Bande des *Thesaurus novus anecdotum* col. 1457—1496¹⁾ einen Traktat des Propstes Gerhoch von Reichersberg aus einer Handschrift des Cistercienserklosters Les Dunes bei Brügge in Flandern veröffentlicht, in welcher, wie die Herausgeber im Vorwort bemerken, das erste Blatt der Gerhochischen Schrift herausgerissen war. Sie legten dem Werke den Titel bei: „*Tractatus adversus Simoniacos*“ und erkannten richtig, dass dasselbe keinem geringeren als dem h. Bernhard v. Clairvaux gewidmet war²⁾.

Als ich im Herbst 1883 die Manuscripte der k. k. Studienbibliothek zu Klagenfurt durchsah, fiel mir ein Codex³⁾ mit der neuen Signatur Cod. Perg. X in die Hände, welcher als 2. Theil den vollständigen Text des genannten Traktates enthielt, d. h. vollständig insoferne, als nur von der bereits im *Thesaurus* gedruckten Partie theils durch Ausfall von Pergamentblättern, theils durch Unachtsamkeit des Schreibers grössere Abschnitte ausgefallen sind. Der Traktat, welcher mit einem Briefe Gerhochs an den h. Bernhard eingeleitet

¹⁾ Nachdruck bei Migne *Patrol. lat.* 194, 1335-72. ²⁾ Mit dem Verweis auf die Stelle in c. 34: *Ad te, vir sanctae abbas Claraevallis, ad te, inquam, nominis ac vitae illustris, cum semel coepissem loqui, brevitatis compendium coactus excessi meumque sensum qui saeculares clericos et maxime conductitios offendit, ideo tibi tamquam patri spirituali digessi, ut, ubi quae sentio approbaveris, defensorem et adiutorem, ubi vero aliquid eorum improbandum indicaveris, correctorem te mihi exhibeas.* ³⁾ Herrn Bibliothekar Dr. Foregg sei für die Liberalität, mit welcher er mir die Benützung desselben gestattete, bestens gedankt.

ist, führt den Titel: „*Libellus de eo quod princeps mundi huius iam indicatus sit.*“

Die Handschrift, in mit Leder überzogene Holzdeckel gebunden, hat eine Höhe von 15 cm. und eine Breite von 12 cm.; sie besteht aus 146 Pergamentblättern, das letzte ist am Rückdeckel angeklebt. Auf f. 1 bemerkt eine Hand aus dem Ende des 16. oder Beginn des 17. Jahrhunderts: „*Residentie societatis Jesu Millestadensis inscriptus.*“ Der Codex stammt sohin aus dem 1598 den Jesuiten übergebenen Stifte Milstat¹⁾, das bis zum Jahre 1468 von Benediktinermönchen besetzt war. Die an der Aussenseite des Vorderdeckels angebrachte alte Signatur und die kurze Inhaltsangabe, welche von einer Hand der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts geschrieben ist, finden sich auch auf dem in der Handschriftensammlung des Kärntnerischen Geschichtsvereines aufbewahrten Milstätter Nekrolog aus dem 12. Jahrhundert, so dass kein Zweifel ist, dass unsere Handschrift schon zu Zeiten der Benediktiner sich in Milstat befand.

Für unseren Codex ist an der Aussenseite folgender Inhalt angegeben: 1) *Sermones Conradi de sanctis, item de prelati* 2) *Epistola ad beatum Wern[hardum]* 3) *Item summa dictaminum*. Die *Sermones* (f. 1—80) sind in 2 Columnen von einer Hand des ausgehenden 13. Jahrhunderts geschrieben, während die *Summa dictaminum*²⁾ (f. 116—146) eine Schrift des beginnenden 14. Jahrhunderts aufweist. Für den 2. Theil der Handschrift (f. 81—115) ist die alte Inhaltsangabe insoweit mangelhaft, als übersehen ist, dass der an Bernhard gerichtete Traktat Gerhochs f. 115 Z. 13 schliesst und diesem auf f. 115 Z. 14—f. 115' das Fragment eines Briefes an einen Bischof von Hildesheim folgt. Dieser 2. Theil besteht aus 6 Lagen: 1) f. 81—88 4 Doppelblätter 2) f. 89—94 jetzt nur mehr 3 Doppelblätter, nachdem das innerste Doppelblatt und damit Martene 1466 cap. 6 Z. 10 *Creaturam et servum* — M. 1468 cap. 10 Z. 3 *Dicunt enim* verloren ist 3) f. 95—102 4 Doppelblätter 4) f. 103—110 4 Doppelblätter 5) f. 111—114 2 Doppelblätter 6) f. 115 ursprünglich ein Doppelblatt, von welchem jedoch beim Einbinden des Codex das 2. Blatt um die 5. Lage geschlagen wurde, so dass es hinter die 4. Lage

¹⁾ Vgl. Laschitzer, Die Milstätter Bibliothek, Carinthia 1882, 113. ²⁾ Wie sich durch Vergleichung ergibt, ist es keine andere, als die des Mag. Ludolf von Hildesheim, welche bei Rockinger Formelbücher etc. in den Quellen und Erörterungen z. baier. Geschichte IX, 1, 359—402 auszugsweise gedruckt ist. Sie schliesst in unserer Handschrift f. 146 mit den Worten: *et de iure debeat esse liber qui vult* (Rockinger l. c. 396, *littere conductus* n° 3); wegen Brüchigkeit des Pergaments habe ich eine Ablösung dieses letzten Blattes vom Deckel nicht gewagt.

zwischen f. 110 und 111 zu liegen kam und sodann herausgeschnitten wurde. Auf den Blättern ist bis auf einzelne wenige Seitenlinien keine Linierung bemerkbar. Es lassen sich im Ganzen 3 Hände unterscheiden. Die erste Hand (A), die ich in der Folge als die des Schreibers bezeichne, hat den Text geliefert und gehört der Mitte des 12. Jahrhunderts an. Dieselbe hat äusserst flüchtig gearbeitet und so strotzt denn der Text von Rasuren, Correcturen und Marginalnachtragungen. Nur für kurze Zeit, nämlich f. 112 Z. 16, 17: *dicere nullo modo possumus* — f. 112' Z. 13, 14 *quia dari sanctum canibus vetat* (M. 1490 Z. 12—38) überlässt sie die Schreibung des Textes einer andern Hand (C). Eine ziemlich gleichzeitige dritte Hand B tritt erst in Thätigkeit, als der Schreiber (A) bereits sein Werk vollendet hatte. Dieselbe zeigt sich zuerst f. 86, indem sie, wie auch öfters in der Folge an den Rand ein Nota in Form eines Monogrammes setzt. Sind im Texte Papstbriefe oder Concilienerlässe citirt, so stellt sie kurz den Namen des betreffenden Papstes oder Concils an den Rand (so fol. 87 Gelasius, f. 93' Leo, Gregorius, f. 94 Concilium, f. 94' Synodus Placentina). Gelegentlich der Ausführungen über die von Häretikern gespendeten Sacramente vermerkt Hand B am Rande f. 100: *attende quod mortua*; f. 100': *attende, quod dicit extincta*; f. 101: *attende, quod sunt irrita*. Hinsichtlich ihrer Einflussnahme auf den vom Schreiber gelieferten Text sei hier, abgesehen von kleineren Correcturen, hervorgehoben, dass sie f. 87' Z. 27 — f. 88 Z. 17 das von Hand A Geschriebene ausradirt und an dessen Stelle einen längeren Passus bringt¹⁾, wofür M. 1463 c. 4 Z. 1—5 nur die Worte: *Tales enim — hereticos nominamus* hat, und dass sie f. 114' Z. 6 zwischen den Worten: [*Innocentius II.*] *benigne sui gratia me habuit — et per litteras* (M. 1497 c. 35 Z. 8) den wichtigen Zusatz macht: *opusculumque a me de hac ipsa questione dictatum suo assensu roboravit*. Endlich fügt dieselbe Hand am Schlusse von f. 114 die Worte hinzu: *Explicit opusculum ad abbatem. Cetera que secuntur, ad episcopum Hildensisheimensem scripta sunt*.

Ganz eigenthümlicher Art sind die Textverhältnisse am Anfang und Ende. Ursprünglich war der einleitende Brief an Bernhard ganz weggeblieben und der Traktat begann f. 81' mit den Worten: *Incipit libellus*. Der Schreiber radirte sodann diese zwei Worte aus und trug den Brief auf der leeren Seite f. 81 nach; gegen das Ende derselben schrieb er immer gedrängter und nahm endlich

¹⁾ Ich lasse denselben im Anhang folgen.

für die Nachtragung auch die freien Seitenränder von f. 81' in Anspruch.

F. 114 Z. 9 fehlen nach den Worten *dicta nostra mutare* die Capitel 32 und 33 (M. 1492—95). Es ist zwar über *mutare* vom Schreiber ein Verweisungszeichen angebracht, nach welchem 5—6 Buchstaben ausradirt sind, jedoch ist das Fehlende nirgends ergänzt worden. An den Schluss des 31. Capitels fügen sich bunt durcheinander Partien des 34. und 35. Capitels, zunächst aus der Mitte des 34. auf f. 114 Z. 9 (M. 1495 c. 34 Z. 23) das Stück: *Si enim (M. autem) in dictis et scriptis nostris cernuntur* bis f. 114 Z. 23 (M. Schluss des 34. Capitels): *ut dixi preiudicio*. Es folgt auf f. 114 Z. 24 bis f. 114' Z. 8 (M. 1496 c. 35 Z. 1—21) der Anfang des 35. Capitels: *Dudum necessitate bis in angelum lucis transfiguratus*, wovon die Worte *quem ideo preceteris optavi bis lucis transfiguratus* (M. Z. 11—21) vom Schreiber am Unterrande nachgetragen sind. Daran schliesst sich f. 114' Z. 8—24 (letzte Zeile) (M. c. 34 Z. 1—22) erst der Beginn des 34. Capitels: *factus sum insipiens bis que rogo faciendi possibilitas*. Der Schluss des 35. Capitels und mit diesem des ganzen Traktates nimmt von den 27 Zeilen auf f. 115 13 Zeilen ein: *Unde accensus zelo bis vixerunt in Jerusalem* (M. 1496 c. 35 Z. 21—40), indem in der 14. Zeile ganz unvermittelt der Brief an den Bischof von Hildesheim in der Mitte beginnt, so dass der Rest des 35. Capitels von *quidam perierunt an* (M. Z. 40) bis zum Schlusse *dominum nostrum amen* vom Schreiber auf dem von dem Hildesheimer Briefe freigelassenen Seiten- und Unterrande nachgetragen werden musste. Vor der ersten Zeile dieses Briefes sind die Zeilen 11—13 des Traktates mit kleinerer Schrift an Stelle einer ausradirten Schriftzeile geschrieben. Dass der Schreiber, welcher offenbar eine Vorlage copirte, die ausser unserem Traktat auch noch den Hildesheimer Brief enthielt, nicht gleich merkte, er sei (vermuthlich durch Uberschlagen eines Blattes) in ein anderes Opus hineingeraten, ist begreiflich, wenn man berücksichtigt, dass sowohl das Ende des Traktates als auch der Brief von dem Unterschiede zwischen regulären und irregulären Chorherrn handelt. Als der Schreiber dann den Schluss des Traktates am Rande ergänzte, hat er auch das Brieffragment als nicht hiehergehörig mit Linien umrahmt und durchstrichen.

Von hohem Interesse ist Gerhochs Brief an Bernhard. Er liefert den direkten Beleg für die von Giesebrecht¹⁾ festgestellte That-

¹⁾ *Gesch. der deutschen Kaiserzeit* 4 (2. A.), 441 vgl. Bernhards, Lothar von Supplinburg 561 N. 4.

sache, dass Bernhard, welchen die Vermittlung zwischen K. Lothar und den Staufern nach Deutschland geführt hatte, dem glänzenden Reichstag in Bamberg (1135 März 17), auf dem der Staufer Friedrich sich Lothar unterwarf, beiwohnte; seine Anwesenheit in curia Babenbergensi wird auch in dem bisher ungedruckten Stück des Traktats erwähnt. Auch Gerhoch hatte sich in Bamberg eingefunden und gewann damit die Gelegenheit, mit dem berühmten Abt von Clairvaux in persönliche Berührung zu treten. Es war, so viel wir wissen, das erste und einzige mal, dass die beiden Männer sich begegneten, deren Anschauungen und Ziele so vielfach sich berührten und doch wieder sich trennten. Bernhards Ansehen und Einfluss war in kirchlichen, wie weltlichen Angelegenheiten bereits auf die Höhe seiner Geltung getreten, der Name des Propstes von Reichersberg war erst kleineren Kreisen bekannt geworden; sein rücksichtsloser Reformeifer, die Schroffheit der Folgerungen, die er aus seinen Anschauungen zog¹⁾, hatten ihm aber schon viele und mächtige Feinde gemacht, so dass er trotz der Gönnerschaft des Erzbischofs Konrad von Salzburg und des päpstlichen Legaten Walter von Ravenna nicht wagte vor Innocenz II. in Lüttich zu erscheinen (1131)²⁾. Sein Eifer, dem selbst Walter von Ravenna Mässigung empfehlen musste³⁾, liess ihn nicht ruhen; Innocenz, der den Männern streng kirchlicher Richtung, einem Bernhard und Norbert, hauptsächlich die Anerkennung seiner Wahl in Frankreich und Deutschland verdankte, schien den angeregten Reformideen geneigt. An ihn richtete Gerhoch den 1131—32 verfassten Dialog über den Unterschied zwischen den weltlichen und regulirten Clerikern⁴⁾. Mit aller Entschiedenheit forderte er die Einführung des regulären Lebens; bedenklicher war der von ihm — allerdings nicht zuerst — verfochtene Satz, dass die von den Häretikern d. i. von den aus der Kirchengemeinschaft Ausgeschlossenen gespendeten Sacramente nichtig, also wirkungslos seien⁵⁾. War er sich auch bewusst, gegen die in Frankreich geltende Lehrmeinung in Widerspruch zu sein, so bat er doch den Papst, die Sache mit den Cardinälen und so ausgezeichneten Männern wie dem Bischof von Tarragona und dem Abt von Clairvaux, der, wie er gehört habe, sich eben in Rom befinde, in reifliche Er-

¹⁾ Zuerst in der Schrift *De aedificio dei*, Pez Thes. II, 2, 225, Migne 194, 1187; Analyse derselben bei Stülz, Propst Gerhoch I. von Reichersberg, Denkschr. der Wiener Akad. 1, 121. ²⁾ Gerhochi *Dialogus de eo quid distet inter clericos saeculares et regulares* Migne 194, 1423. ³⁾ Migne 194, 1422. ⁴⁾ Pez. Thes. II, 2, 437, Migne 194, 1375; Analyse bei Stülz 125. ⁵⁾ *Non proposui ea vacuare, sed vacua ostendere, illa nimirum sacramenta quae ab haereticis extra unitatem ecclesiae data fuerint et accepta.* Migne 194, 1402 vgl. 1394 und Bach, Propst Gerhoch I. von Reichersberg, Oest. Vierteljahresschrift f. kath. Theologie 4 (1868), 90.

wägung zu ziehen und kraft seines apostolischen Amtes einzuschreiten¹⁾. Diese Frage hatte actuelle Bedeutung, denn zu den „Häretikern“ zählte Gerhoch auch den Gegenpapst Anaclet (Petrus Leonis) und dessen Anhänger²⁾. Sie waren auch in Deutschland, namentlich unter dem nicht regulären Clerus, zahlreich gewesen³⁾. Ein Sturm der Entrüstung erhob sich gegen Gerhoch. Aber selbst Innocenz konnte es nicht gelegen sein, diese Streitfrage unter die Massen zu werfen, da seine Wahl keineswegs den Stempel der Rechtmässigkeit trug und er seine Anerkennung mehr persönlichen und politischen Rücksichten schuldete. Er berief also Gerhoch, gedrängt von dessen Gegnern⁴⁾, zur Verantwortung nach Rom. Gerhoch begründete seine Behauptung; sie fand nicht nur den vollen Beifall des Erzbischofs Walter von Ravenna, sondern auch, wie er versichert, die Billigung des Papstes und auf Betreiben des Kanzlers Haimerich förmliche Approbation⁵⁾. Innocenz empfahl den streitbaren Propst noch besonders dem Schutz des Erzbischofs von Salzburg⁶⁾.

Als Gerhoch den Wunsch aussprach, dass auch der Abt von Clairvaux zu dem Schiedspruch über seine Sache beigezogen werde, hegte er wol die geheime Hoffnung, der Mann, welcher mit demselben Eifer für die gleichen Interessen kämpfte, werde seine Deductionen billigen. Doch Bernhard kam nicht in die Lage, sein Urtheil abzugeben, er blieb, kaum unabsichtlich, der ganzen Streitfrage fern. Um so mehr trachtete Gerhoch, da jener „nicht in allem“ seiner Meinung war, jetzt die Zustimmung des Hauptes der französischen Reformpartei zu gewinnen. Er versuchte dies bei ihrem Zusammentreffen in Bam-

¹⁾ Migne 194, 1419. 1420.

²⁾ Migne 194, 1423.

³⁾ Migne 194, 1409.

⁴⁾ Unsere Handschrift bietet die interessante Ergänzung: *super hac questione pulsatus a quibusdam scismaticis.* ⁵⁾ Zuerst spricht Gerhoch von dieser Untersuchung in Rom im Tractatus adv. simoniacos c. 35, Migne 194, 1372, sie fand also vor 1135 statt. Zweifelsohne beziehen sich darauf die beiden anderen Berichte, der ausführlichere in der Expos. psalmi LXIV, Pez Thes. V, 1241, Migne 194, 99 (mit der Zeitangabe: *tempore Petri Leonis schismatici*, dieser starb 1138 Jan. 25) und in der Epist. ad cardinales, Pez Thes. VI, 1, 552, Migne 193, 577 (in schismate Petri Leonis). Innocenz weilte vor 1135 nur 1133 von April an ein paar Monate in Rom; dieser Zeit gehört demnach jene Untersuchung an. Irrig lässt Bach 33 vgl. 94 dieselbe „in Gegenwart des h. Bernhard, der eine gegenheilige Ansicht vertrat“, stattfinden. Die Vermuthung von Stülz 130, dass Bernhard die Sache beim Papst angezeigt zu haben scheine, wird dadurch hinfällig, dass Stülz jene Discussion in Rom nach dem Traktat adv. simoniacos setzt. Richtig hat sie W. Ribbeck, Gerhoch von Reichersberg, Forschungen 24, 14 vor demselben eingereicht. Die andere in dem schon erwähnten Zusatz unserer Hs. berichtete Approbation galt Gerhochs Schrift *Dialogus inter cler. saec. et reg.*

⁶⁾ Migne 194, 1372.

berg. Es fand sich nicht Zeit zu erschöpfenden Erörterungen über das verfängliche Thema; Bernhard vermied es, zwischen dem Propst und seinen Gegnern Partei zu nehmen¹⁾, aber es liess sich nicht verkennen, dass seine Haltung Gerhoch gegenüber eine ablehnende war, verwies er ihn doch, als ob er ihn nicht frei glaube von Ruhmsucht oder Rechthaberei, auf Schriftstellen, welche Gott allein die Ehre zusprechen. Dies bewog Gerhoch den Traktat zu schreiben, dem er den bezeichnenden Titel gab „*Libellus de eo quod princeps mundi huius iam iudicatus sit.*“ Er macht kein Hehl daraus, dass die Zurückhaltung und Unentschiedenheit Bernhards den Eindruck mache, dass er sich mit niemanden verfeinden wolle²⁾, und erklärt, dass diese Rücksichten ihm fremd seien und fremd sein müssten, da er seiner Ueberzeugung keinen Zwang auferlegen könne. In ausführlicher Darlegung wiederholt und begründet er seine Ansicht von der Unwirksamkeit der von jenen, welche aus der Kirche ausgeschlossen sind, den Häretikern, gespendeten Sakramente. Als von der Kirche ausgeschlossen gelten ihm die verurtheilten Ketzer, die Nicolaiten und Simonisten, die Miether und Miethlinge (*conductores et conductiti*), die unenthaltamen Geistlichen in Amt und Würde, welche sich den kirchlichen Satzungen nicht fügen. Sein Verdikt traf also weite Kreise und so ist der Titel „*Tractatus adversus Simoniacos*“, welchen die Herausgeber dieser Schrift gegeben, nicht ganz zutreffend. Wie im Begleitschreiben, so versichert Gerhoch am Schlusse des Traktates³⁾, dass er seine Meinung der besseren Einsicht Bernhards unterordnen wolle; er bittet ihn, er möge die Stellen, welche er nicht billige, berichtigen oder wenigstens ihm dieselben bezeichnen. Ob Bernhard diesem Wunsche nachgekommen ist, wird nicht überliefert. Es ist kaum anzunehmen. Jedenfalls verharrte Bernhard in seiner ablehnenden Haltung, da sich sonst Gerhoch in einer seiner vielen Schriften gewiss auf dessen Zustimmung berufen haben würde. Damit waren auch die Beziehungen, welche Gerhoch in Bamberg anzuknüpfen versucht hatte, wieder vollständig gelöst.

¹⁾ Vgl. ausser dem hier veröffentlichten Beginn des Werkes auch die Fortsetzung bei Migne 194, 1337. ²⁾ Ich gebe den berichtigten Text: *Inter diversas et adversas partes ita vos medium voletis exhibere, ut neque affirmantes neque infirmantes praenotatum sensum adiuvetis, ob hoc forsitan, quia vos . . . in spelunca silentii super hac questione vultis latere, captata vobis et vestris quadam securitate, quam non possetis habere, si quemadmodum de peccato et de iustitia mundum arguitis, ita quoque de iudicio eum velletis arguere, astruendo scilicet quod princeps huius mundi non solum in se ipso, sed etiam in quibusdam membris suis iam iudicatus est. Quod cum ita sit vel nobis esse videatur, gaudemus quidem de vestra securitate, gaudemus vobis omnes homines esse amicos, etiam ipsos christianae religionis inimicos . . .* Migne 194, 1337. ³⁾ c. 34, Migne 194, 1371.

Durch die Erwähnung des Bamberger Reichstages ist auch die Abfassungszeit des Traktates bestimmt, er wurde unmittelbar nach demselben, also etwa April 1135, geschrieben¹⁾.

Der in der Handschrift dem Traktat angefügte Brief an einen Bischof von Hildesheim ist an den Bischof Berthold (1119—30) gerichtet, der dem Bischof Uto (1079—1114) nach fast fünfjähriger Vacanz des Bisthums nachfolgte²⁾. Auch Utos Vorgänger Hezzilo (1054—79) ist in dem Schreiben genannt. Die hier über ihn gegebene Nachricht, dass er das reguläre Leben verfallen liess, wird durch den Chronisten von Hildesheim bestätigt³⁾. Berthold war es, der die regulären Kleriker wieder einführte⁴⁾. Der vorliegende Brief kann also nur an ihn geschrieben sein. Es liegt zwar kein bestimmter Beleg für die Autorschaft Gerhochs vor, doch schon die Uebersetzung in Verbindung mit dem sogenannten Tractatus adversus simoniacos macht dies wahrscheinlich. Aber auch Form und Inhalt sprechen dafür. Gerhoch hatte sich 1124 wieder nach Raitenbuch zurückgezogen; mit der Begeisterung des Convertiten weihte er sich einem Ideal, mit ganzer Thatkraft suchte er dem regulären Leben Eingang und Geltung zu verschaffen⁵⁾. 1125 kam er nach Rom; in Gegenwart des Erzbischofs Norbert von Magdeburg richtete er damals an den Papst Honorius II. die Frage, „weshalb das schon völlig reife Unkraut“ — das irreguläre Leben der Kleriker — „nicht mit der Wurzel ausgerissen werde⁶⁾.“ Auf der Pfarre Cham, die ihm bald nach seiner Rückkehr Bischof Kuno von Ragensburg verliehen hatte, plante er sogleich die Einführung des regulären Lebens unter den Klerikern, die sich ihm anschlossen⁷⁾. Gerhoch musste es daher mit besonderer Freude begrüßen, dass das reguläre Leben in grösserem Massstab in Hildesheim wieder hergestellt wurde. Dass von einem Besuch Gerhochs in Hildesheim uns nichts bekannt ist, spricht noch nicht gegen dessen Autorschaft. Der Brief ist, wenn von Gerhoch geschrieben, 1126—30 verfasst. Das in demselben erwähnte Memorial nachzuweisen, ist Sache der Localforschung; Lüntzel⁸⁾ erwähnt eine *Institutio de vita canonicorum saec. XIII.*, die sich in einer aus Hildesheim stammenden Handschrift der Wolfenbütteler Bibliothek findet. —

¹⁾ Stülz 129 nimmt c. 1138 an. ²⁾ Chron. Hildesheim. c. 18, 19 M. G. 7, 854. ³⁾ In relaxando regularis vitae districtiorem, non dico mutavit, sed mutantibus non contradixit. Ib. c. 17 p. 854 vgl. Lüntzel, Gesch. der Diöcese und Stadt Hildesheim 1, 251. ⁴⁾ Ib. c. 19. ⁵⁾ Chron. Magni presb. M. G. 1, 17, 491 vgl. Stülz 116, W. Ribbeck 8. ⁶⁾ Dialogus de cler. saec. et reg. 194, 1578. ⁷⁾ Chron. Magni 1. c. 492. ⁸⁾ 1. c. 1, 400.

Die Handschrift bietet auch eine Reihe besserer Lesearten zu dem Drucke des sogenannten Tractatus adversus simoniacos bei Martene. Ich begnüge mich, die wichtigeren derselben und die kleineren Stellen, welche einen vollständigeren Wortlaut liefern, in der Note zusammenzustellen. Die bei Martene fehlenden Worte sind gesperrt gedruckt¹⁾. Die beiden Stellen, die grössere Abweichungen aufweisen, folgen im Anhang.

¹⁾ Martene 5, 1459 Z. 7: extra ecclesiam; Z. 9: adversas partes (statt adversas mundi partes); Z. 22: vel nobis (st. vobis) esse. — M. 1460 Z. 1: et verbera (st. verba). — M. 1461 Z. 7: huiusmodi adhuc; Z. 47: ariolandi et paganitatis. — M. 1462 c. 4. Z. 9: perspexit (st. prospexit); Z. 14: Inde apostoli. — M. 1464 Z. 28: si Christi aureum caput. — M. 1465 Z. 27: Christus agit (st. ait); Z. 48: intendimus (st. attendimus); Z. 53: XXX tres (st. triginta). — M. 1466 Z. 20: apertissimum (st. aptissimum). — Zwischen f. 91, 92 fehlt ein Doppelblatt = M. 1466 Z. 49 creaturam bis 1468 c. 10 Z. 3 Dicunt enim. — M. 1469 Z. 5: qui (st. quia); Z. 10-12: rem ecclesiasticam (st. ecclesiastica), quantum in se est. facit seculari et non ecclesiasticam (st. secularia . . . ecclesiastica) existere; Z. 16: damnantur (st. notantur); Z. 64: Urbanus autem papa II. — M. 1470 Z. 20: his maledictionibus (am Rande vom Schreiber nachgetragen) que; c. 11 Z. 12: vel aliam. — M. 1471 c. 12 Z. 5, 6: nominati nulla tamen habentes in his loca divini ministerii quia; Z. 17: vel alias (st. alios). — M. 1472 Z. 1: capitulis (st. capitula) consona; c. 14 Z. 22: talis oratio. — M. 1472 Z. 60: diligenter notata. — M. 1474 Z. 12: sepe invenitur (st. est). — M. 1475 c. 18 Z. 1: dixi nec talibus additis augeatur nec. — M. 1476 c. 19, Z. 6, 7: ordinatorum defendens videlicet integritatem sacramentorum licet ab hereticis celebratorum integritatem; Z. 10: multis rationibus (st. orationibus). — M. 1477 Z. 28, 30: extrinsecam formam docet esse integram propter quam integritatis formam docet; Z. 38: quia (st. qui) tantum; Z. 40: in (st. ab) omnibus. — M. 1478 c. 21 Z. 35: impositionem et crismatis unctionem sunt. — M. 1479 c. 22 Z. 6, 7: ecclesiam sacramenta celebrando (st. signa faciendo) nobiscum. — M. 1480 Z. 4: Alexandrinus episcopus dicit; Z. 6: et spiritus sancti baptizaverit. Si enim quis infirmitate detentus morti appropinquaverit et sacerdos antequam clericus defuerit qui eum baptizet, tunc ab aliquo in nomine patris et filii et spiritus sancti baptizari potest; Z. 42: adulteraveritis (st. adulteraverimus); c. 23 Z. 2: breviter supra. — M. 1481 Z. 24: liquore baptizans (st. baptizatus); Z. 2 v. u.: quasi thoro. — M. 1482 Z. 4: tribubus (st. tribu); Z. 26: apud hereticos (st. homines). — M. 1484 c. 25 Z. 18: non valet (st. potest). — M. 1485 Z. 33: quia, quod; Z. 49: nihil est sicut etiam circumcisio nihil est. Verum. — M. 1487 Z. 23: manducandum quod idem est ac si traderent Christum gentibus ad includendum et consuendum. — M. 1488 Z. 27: ecclesie comedatur (st. dividatur). — M. 1490 Z. 26: hostia redemptoris. — M. 1491 Z. 8: soleant significari, quod etiam affirmat auctoritas b. Augustini dicentis: Signum est res preter speciem quam sensibus ingerit aliud aliquid esse faciens in cogitationem venire (am Rande nachgetragen); Z. 11: sacra-

Brief Gerhochs an den h. Bernhard.

B[ernardo] venerabili Clare Vallis abbati frater Gerhoch salutem in Christo. In curia Babenbergensi non poteram desiderabili presentia tua^{a)} frui, prout volui. Nam impediēte causarum tumultu de multis pauca venerunt in questionem, super quibus tuam paternam desiderabam responsionem, ut meis interrogationibus tuisque responsionibus invicem collatis atque ad unam finalem causam dilectionis relatis id ipsum sapere atque id ipsum dicere possemus, donec deus revelaret, si quid aliter saperemus. Hoc autem ideo non dico, quod te aliter sapere credam, quam se rei veritas habet, sed quia multos^{b)} multum movet, quod nos qui velut exploratores ab uno domino missi sumus, non per omnia unum et^{c)} id ipsum dicimus. Nam sicut quondam Josue et Caleph populum Israel confortantibus ad exterminandos habitatores terre promissionis alii exploratores qui fuerant cum eis, dicebant: „Nequaquam ad hunc populum valemus ascendere, quia fortior nobis est“, ita nunc Romane sedis pontificibus Leone VIII, Nycolao II^{d)}, Alexandro II, Gregorio VII ceterisque^{e)} illorum successoribus usque ad nostri temporis^{f)} papam Innocentium confortantibus dei populum ad exterminationem symoniacorum et aliorum quibus, dum ecclesiastica simul et officia et beneficia sunt interdicta, quasi terra promissionis est eis abiudicata. Confortantibus inquam istis dei populum ad expugnationem talium non desunt eruditi scripturarum lectores tamquam terre promissionis exploratores illis exploratoribus consona dicentes qui dixerunt: „Nequaquam^{e)} ad hunc populum valemus ascendere, quia fortior nobis est. Ibi vidimus monstra quedam filiorum Enach

menti et signi; c. 30 Z. 3: sacramenta eadem esse; c. 31 Z. 21: aliquotiens et aliquando). — In der Hs. fehlen c. 32, 33. — M. 1495 c. 34 Z. 1: factus sum insipiens de his loquendo que imperfectionem meam superexcellunt (st. altiora me tractando); Z. 6: altiora me perscrutando (st. tractando); Z. 11: ego cum inter linguas derogantium nomini meo sim obscurus (st. cum suis genere conversatione ipsoque nomine obscurus ad te); Z. 24: scriptis nostris, ut alias iam dixisse meminimus (am Rande ergänzt), cernuntur; Z. 27: obsecro te quicumque ista legis, ne credas. — M. 1496 c. 35 Z. 2: papam Innocentium, super hac ipsa questione pulsatus a quibusdam scismaticis (am Rande nachgetragen), ipso vocante veni; Z. 3: cum pateret (st. peteret); Z. 8: habuit opusculumque a me de hac ipsa questione dictatum suo assensu roboravit et per litteras.

a) tua über der Zeile vom Schreiber nachgetragen. b) multos ein zweitesmal geschrieben und durch Unterstreichen getilgt. c) unum et vom Schreiber mittelst Verweisungszeichen am Rande nachgetragen. d) Leone VIII., Nycolao II. vom Schreiber am Rande nachgetragen. e) que vom Schreiber über der Zeile ergänzt. f) nostri temporis vom Schreiber mittelst Verweisungszeichen am Rande nachgetragen. g) Dazwischen valemus durch Unterstreichung getilgt.

de genere giganteo quibus comparati quasi locuste videbamur*. Contra hos, licet per ora paucorum clamat spiritus qui erat in Josue atque Caleph: „Ne timeatis populum terre huius, quia sicut panem ita eos possumus devorare; recessit ab illis omne presidium, dominus nobiscum est, nolite metuere“. Ut igitur ego potius cum paucis veritati consonem, quam cum multis errem, per tuam paternam prudentiam instrui cupio, an in his, que continet subsequens libellus, veritatis et sobrietatis verba loquar, an aliud tibi videatur, sicut a nonnullis putatur, eo quod in curia Babenbergensi nec mihi nec adversariis meis fortiter astitisti. Opto autem hunc libellum sigillo nostro clausum sic inlibatum ad te pervenire, ut examinetur te primo et, si iudicas, solo lectore. Si autem videbitur spiritui pietatis habitatori tui pectoris, ut ad plurimorum veniat notitiam, tunc rogo, si que sunt in eo corrigenda, vel tu corrigas vel mihi corrigenda suggeras. Poteris enim per dominum Adam scripta quevis ad me transmittere, quod et rogo, ne pigriter facere, quoniam opuscula tua diligo et spiritui veritatis per te mundum arguenti gratias agere soleo. Ab hac itaque gratiarum actione^{b)} sit huius libelli nostri^{h)} exordium deo regente spiritum et calamum nostrum. Explicit prologus.

Incipit libellus de eo, quod princeps mundi huius iam iudicatus sit.

Gratias¹⁾ ago spiritui veritatis qui tam in dictis quam in scriptis tuis arguit mundum de peccato et de iusticia, de peccato quidem, quia non credunt in Christum, qui licet^{k)} verbis confiteantur, factis tamen negant eum, de iusticia vero quam sic divine gracie assignas, ut non magis liceat homini gloriari de iusticia sibi divinitus collata, quam de illa Christi obedientia de qua pendet omnis nostra iusticia. Que autem est illa obedientia, nisi quam ipse designans ait: „Ad patrem vado et iam non videbitis me.“ Dixit enim hoc ea nocte qua tradebatur ad mortem, vadens per ipsam mortis obedientiam ad patrem suisque sequacibus totam huius obedientię relinquens utilitatem. De illa enim Christi obedientia tota christianorum consistit iusticia iuxta illud apostoli: „Sicut per unius inobedientiam^{l)} hominis peccatores constituti sunt multi, ita et per unius obedicionem iusti constituentur multi.“ Quis ergo iustus de sua in se gloriatur iusticia quam neque humana industria neque liberum arbitrium, sed sola Christi operatur obedientia,

^{b)} actione, nostri vom Schreiber über der Zeile nachgetragen. ¹⁾ vor Gratias ist Incip. lib. ausradirt. ^{k)} hinter licet, eum vom Schreiber durch Unterstreichen getilgt. ^{l)} in vom Schreiber ober der Zeile nachgetragen.

sua nimirum obedientia, qua ivit ad patrem et iam non videmus eum. De illa quippe obedientia libero nostro arbitrio tanta in Christum credentibus et pro hac ipsa obedientia ipsum diligentibus confertur gratia, ut ipsi libero arbitrio liberum quoque insit consilium ad id sectandum, quod et per liberum arbitrium discernitur et per liberum consilium approbatur iuste agendum ita, ut ipsa hominis iusticia de presignata Christi obedientia non dubitetur derivata. Quocirca recte spiritus veritatis arguit mundum de hac iusticia non solum in his qui eam negligunt, sed in his et multo magis in his qui eam suis viribus ascribunt, quia videlicet et illi sunt inexcusabiles propter liberum arbitrium nulla, ut tu in quodam libello tuo asseris, necessitate ad peccandum astrictum^{m)} et isti damnabiles propter vanę glorię appetitum. Et enim, postquam Christus ad patrem ivit pariter obedientie, quod nostre iustificationis fons et causa efficiens existit; quisquis a modo audita Christi victoria servit peccato, illud tale est, quale hoc fuisset, si Goliath gigante prostrato et toto Philisteorum exercitu fugato populus Israel magis elegisset subesse ac servire Philisteis, quam potiri acquisita libertate per David manu fortem. Qui autem Christi victoria vel quantulamcunque iusticiam illius victorie consecutivam vel etiam laudem seu gloriam iusticie debitam sibi arrogant, similes inveniuntur superbo Sauloⁿ⁾ humili David nimis invidenti et gloriam ipsius David sibimet arrogare^{o)} cupienti. Iratus est enim Saul dicens: „Mibi mille dederunt et David X milia“. Irascuntur et nunc multi, si non eis offeratur gloria soli deo debita, quia gloriam ab invicem accipiunt et gloriam quę a solo deo est, negligunt. Hos, ut predixi, tam in dictis quam in scriptis tuis arguit spiritus veritatis probans hominis iusticiam soli divine gratie attribuendam. Recolo nunc illud apostoli dictum a te in curia Babenbergensi vehementer michi inculcatum: „Regi seculorum immortalis invisibili, soli deo honor et gloria“, et illud angelicum: „Gloria in excelsis deo“. Que duo testimonia de ore apostolico et angelico raptim forsitan ideo mihi ostendisti, ne gloriam soli deo debitam ego miser captando perderem gratiam pacis imprecatam hominibus bone voluntatis. Gaudeo, piissime ac reverende pater, de tua circa me sollicitudine, verum tamen deo gratias non mihi sum conscius de humane ac vane glorie aviditate. Non inquam sum mihi conscius, sed non in hoc sum iustificatus. Qui enim iudicat me, dominus est, cuius et hoc ipsum donum in me est quod, ut mihi de me videtur, pro minimo mihi est, ut a

^{m)} peccandum astrictum suf Rasur. ⁿ⁾ Sauli. ^{o)} zwischen a und r „nt“ durch Punkte getilgt

vobis^{p)} diudicer aut ab humano die, sed neque me ipsum iudico, quia iudicium divinum de omnibus factis dictis et cogitatis meis^{q)} tremens expecto, aucto mihi tremore de tua paterna ammonitione, qua dixisti singulos nostrum debere considerare, qualis vel quantus fructus proveniret de suo in verbo dei labore. Hec poteras dicere securus^{r)} tamquam conscius tibi^{s)} magnorum fructuum qui te plantante ac rigante, deo vero incrementum dante, provenerunt per laborem tuum, quem habes circa dei verbum. Ego vero tremens hec dicta tua recogito qui de multo labore meo paucos manipulos colligo, ad illorum comparationem qui multum trahunt post se discipulorum gregem vel ad vitam heremiticam vel ad aliam conversationem a mundo longe distinctam eorumque vite assimilata, qui cum Heliseo propheta de agrestibus herbis in solitudine vixerunt, quando propter multas fornicationes impie Jezabelis locum sancte conversandi in urbibus habere non potuerunt, utpote regnante tunc ydolatRIA etiam^{t)} in ipsa Hierusalem, civitate dei, civitate sancta, per Athaliam predictae Jezabelis filiam, coniugem regis Iude Joram, propter cuius immundiciam in regno Judee grassantem tres reges Jude, videlicet Achazias Joas et Amasias, de libro generationis Jesu Christi secundum Matheum succisi sunt, ubi dicitur: „Joram autem genuit Oziam“. Tunc ergo regnante in civitatibus Juda et Israel tanta regum et reginarum nequicia, ut precones verbi dei non habuissent sub eis licentia docendi nec saltem vivendi, quod ex querela Helie et ex morte Zacharie prophete inter templum et altare occisi comprobatur, multi prophetarum, quorum Helias et Heliseus precipui fuerunt, errabant in montibus et speluncis et in cavernis terre, quorum tu pater et tui similes videmini exempla sectari seorsum in silvis habitando et, quos potestis, ad id ipsum invitando. Quid enim, si austeritas vestium ciborumque agrestium quibus utimini, consideretur, de antiquis exemplis Helye vobis deesse iudicetur, nisi forte zelus ille nimius, quo ipse sacerdotibus Jezabelis nimium erat infestus, quorum una die octingentos quinquaginta interfecit, non tamen, antequam sacrificia eorum igne divino carere demonstravit. Neque enim rex aut populus ab eisdem falsis prophetis demertanis facile permisisset occidi tot sacerdotes, nisi primo fuisset ostensum, quantum a sacrificio Helie distabat eorum sacrificium. Hoc autem demonstrato, quod non operaretur ignis divinus in eorum sacrificio, neque rex neque populus eos defendebat, sed eos omni auxilio de-

p) vobis auf Rasur. q) meist vom Schreiber über der Zeile nachgetragen.

r) securus mittelst Verweisungszeichen vom Schreiber am Rande nachgetragen.
s) tibi vom Schreiber über der Zeile nachgetragen. t) Vor etiam ein zweites etiam durch Unterstreichen getilgt.

stitutos Helias occidebat. Cuius utinam vos zelum haberetis primo in hereticorum sacrificiis cassandis, deinde in eisdem gladio verbi, quo valenter estis, armatus ingulandis! Ut enim de uno scismaticorum seu hereticorum vexillifero agam, quomodo cogitatis a Petro Leonis populum sibi adherentem separare, quamdiu ipse ab ecclesia precisus creditur idem sacrificium quod nos offerimus, offerre nec a nobis in sacrificando magis differre, quam differunt in ecclesia mali et boni sacerdotes, quos excepta sola salutis efficientia constat omnino in sacrificando a bonis ^{u)} indifferentes. Non enim sufficit ad expugnandos hereticos, quia eos per hoc a malis catholicis distinguimus, quod eorum sacrificia nec ipsis prosunt nec eorum communicatoribus, cum in ecclesia pravi sacerdotes ^{v)} necdum interdicti et si non sibi salutem tamen operantur suis communicatoribus et missarum auditoribus. Non inquam hoc sufficit, cum in hoc solo glorientur heretici, in quo et olim gloriabantur magi Pharaonis, videlicet in signis omnino similibus, nisi in quantum ea distinguit solus dei digitus. Quid enim ^{w)} sunt sacramenta, nisi rerum sacrarum signa quibus per hereticos symoniacos aliosque separatos ab ecclesia ^{x)} demercatur Pharaon [mit diesem Worte beginnt der verstümmelte Text bei Martene und Durand] et tota Egyptus id est omnis hic mundus in maligno positus

Für die Stelle bei Martene 1463 Z. 1—5: Tales enim conducticios eorumque conductores vel praebendarum seu ecclesiarum publicos venditores et auctores recte simoniacos haereticos nominamus findet sich f. 87'—88 der folgende längere Passus: Istos conducticios tamquam filios ancille mater libera, quandoque iudicabit, dicens deo patri: „Ecce ancillam et filium eius“. Immo et plures filii concubinarum quibus, etsi ex paterna dei patientia proveniunt munera et lucra multa, dum et agrum agro et domui domum coniungunt, ad hereditatem solis filiis libere matris promissum non admittentur, sed eicientur foras a filiorum nobilium consortio, sive ipsi conductores imitentur Balach regem sive conducti imitentur Balaam ariolum qui mercedem iniquitatis amavit. Contra quorum insipientiam, quia satis loquitur asina cupiens cavere gladium, quem talibus intentari videt, nos huiusmodi balachitas et balaamitas quasi paleas aredas ^{y)} eterno igni servandas in partem sequestremus hoc solo contenti, ut ab eis utpote inordinate ambulantes declinemus ^{z)} nec de sacramentis per eos celebratis quicquam

^{u)} a bonis vom Schreiber über der Zeile nachgetragen. ^{v)} nach sacerdotes ist et si non sibi durch Unterstreichen getilgt. ^{w)} enim auf Rasur. ^{x)} nach ecclesia c. 14 Buchst. ausradirt und der Raum freigelassen. ^{y)} Istos conducticios bis aredas von Hand B auf Rasur geschrieben. ^{z)} ut ab eis bis declinemus von Hand B auf Rasur geschrieben.

disputemus, quoniam supra inter pravos et interdictos catholicos e computari posse concessimus exceptis eorum pravis et pertinacibus defensoribus. Nunc^{a)} ad ipsos calamum vertamus, quos hereticos esse non dubitamus quosque^{b)} recte symoniacos hereticos nominamus.

Gegenüber dem ausführlicheren Texte bei Martene 1469 Z. 15—6 der einen grösseren Theil der aus Pseudoisidor (Hinschius, Decretal Pseudo-Isid. 144) stammenden Stelle aufgenommen hat, bietet unsere Hs. f. 92', selbst die dem angeblichen Schreiben Urbans I. entnommene Stelle — es ist ursprünglich eine Satzung der Pariser Synode von 829, die auch bei Benedictus Levita Aufnahme fand — bedeutend kürzend, folgende abweichende Fassung: De hoc sacrilegi damnantur laici decimarum possessores et episcopi earundem decimarum concessores, nec tamen in ipsa tali decimarum concessionem quam laicis faciunt, episcopi symoniam committunt, quia cum ipsi decimis nullam specialem amministrationem illis iniungunt, sed manifestum sacrilegium, ut satis arbitramur superius demonstratum, quod videlicet rem ecclesiasticam, quantum in ipsis est, faciunt non ecclesiasticam. Urbanus papa I. et martyr in suis decretalibus tale sacrilegium culpatur ita dicens inter cetera: „Ipse res fidelium oblationes appellatur, quia domino offeruntur. Non ergo debent in alios usum quam ecclesiasticos et christianorum fratrum vel indigentium converti. Si quis autem quod absit secus egerit, videat ne damnationem Ananiam et Saphire percipi[at] et reus sacrilegii efficiatur“. Hic sane intelligi possumus eos de sacrilegio notari qui res ecclesiasticas quantum in ipsis est faciunt non ecclesiastica[s]^{c)}. Urbanus autem etc.

Brief an den Bischof Berthold von Hildesheim.

... Cuius zelum, ut in bono vos imitemini, audeo vobis optatum sanctumque Gotehardum predecessorem vobis opto existere. Etenim cum in ecclesia Hildensis diversarum qualitatatum hactenus fuerint episcopi, proprie illi ducuntur predecessores vestri quorum vestigia sequimini. Scio sane pseudoepiscopum Vtonem vobis non esse predecessorem, quia non itis post ipsum in lata et spaciola desideriorum carnalium. Episcopum Hezzilonem communis et regularis vite in ecclesia Hildensis destructorem et irregularis vite introductorem, quantolibet studio parietes et tecta ecclesiarum exornat.

a) Nunc vom Schreiber B. über der Zeile ergänzt. b) quosque von Hand auf Rasur geschrieben. c) Urbanus papa bis non ecclesiasticas vom Schreiber am linken Seitenrande parallel der Blatthöhe mittelst Verweisungszeichen nachgetragen. Einige Buchstaben in der Nähe des Oberrandes gingen beim Beschneiden des Blattes verloren.

verit, non cupio vos imitari. Verum, si fieri posset, vellem vos in hoc ei oppositum fieri, ut communem et regularem vitam quam ille in ecclesia vobis commissa destruxit, vos reedificaretis, prout eiusdem regularis vite apud vos memoriale habetis. Memini enim librum quendam apud vos me legisse quem regulares clerici ab episcopo Hezzilone graviter oppressi et iniuriati composuerunt plenum querimoniis eo, quod quasi destructa Hierusalem sancta videlicet conversatione cantica domini cantare cogentur tamquam in Babilone. Verba eiusdem libri memoriter non teneo, sed sensum eius talem esse qualem notavi satis recordor, quia descripta est in eo sanctissima et valde regularis conversatio que a prima institutione Hildinisheimensis ecclesie iuxta normam vite communis in actibus apostolorum descripte ibi servabatur usque ad tempora Hezzilonis episcopi. Hic tamquam regali potius quam cenobiali disciplina imbutus graviter tulit in ecclesia sibi ad regendum commissa leges cenobiales atque ideo his destructis introduxit consuetudines regales cogens canonicos non esse communibus contentos, sed addere communibus propria ita ut per illum videantur impletum illud Ysaie vaticinium: „Ve qui coniungitis domam ad domum et agrum agro copulatis“ usque ad terminum . . .

Ueber päpstliche Schatzverzeichnisse des 13. und 14. Jahrhunderts

und ein Verzeichniss der päpstlichen Bibliothek vom Jahre 1311.

Von

Karl Wenck.

Man hat in jüngster Zeit mehr als früher mittelalterlichen Schatzverzeichnissen Aufmerksamkeit zugewendet¹⁾ und ihre Wichtigkeit für die Geschichte der Kunst und des Gewerbes betont. Die Mannigfaltigkeit der Gegenstände, welche dem „Schatz“ angehörten, lässt diese Verzeichnisse auch noch in mancher andern Beziehung bedeutsam erscheinen. Die Insignien eines Bischofs, des Papstes oder auch eines weltlichen Herren gehören recht eigentlich zum Schatz. In ihrer Beschaffenheit und in den Veränderungen, welche mit denselben vorgiengen, spiegeln sich die Anschauungen wieder, welche sich an die Würde ihrer Inhaber knüpften. Was Siegel, Münzen, Grabdenkmäler bildlich gewähren, das leisten in solchen Verzeichnissen gegebene Beschreibungen mit Worten und können eben deshalb auch der Sphragistik, Numismatik und Epigraphik von wesentlichem Nutzen sein. In diesem Sinne hat der treffliche italienische Gelehrte Garampi von einem grossen Material päpstlicher Schatzverzeichnisse ausgiebigen Gebrauch gemacht²⁾. Endlich ist noch auf die Thatsache hinzuweisen, dass die Schatzverzeichnisse, wie bekannt, auch Bibliothekskataloge zu enthalten pflegen, und diesem Theile eines bisher noch ganz unbe-

¹⁾ Ich führe an *Inventario delle cose preziose lasciate dal patriarca d'Aquila Niccolò di Lussemburgo*, Archivio storico per Trieste, l'Istria ed il Trentino vol. I (1881) fasc. 2 p. 95-106 p. cura di V. Joppi. — *Inventaire du trésor du Saint Siège sous Boniface VIII* publ. par E. Molinier, Bibliothèque de l'école des chartes vol. 43 (1882) p. 277-310. 626-646 vol. 45 (1884) p. 31-57 (Fortsetzung folgt). — *Il tesoro della Basilica di S. Pietro in Vaticano dal XIII al XV secolo con una scelta d'inventarii inediti*, p. c. di Eug. Müntz e A. L. Frothingham, Archivio della Società Romana di Storia Patria vol. VI (1883) p. 1-137. ²⁾ In der Schrift *Illustrazione di un antico sigillo della Garfagnana*. Roma 1759.

kaanten grossen päpstlichen Schatzverzeichnisses, welches auch Garampi nicht erwähnt, habe ich seiner Zeit die wenigen Stunden, welche ich demselben überhaupt widmen konnte, zugewendet.

Doch wird es nicht unwillkommen sein, wenn ich den speciellen Mittheilungen über jenes Verzeichniss von 1311 und die Schicksale des darin beschriebenen Schatzes vorausschicke, was mir sonst von päpstlichen Schatzverzeichnissen bekannt ist, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben.

Das älteste mir bekannte Verzeichniss stammt aus der Zeit des Papstes Bonifaz VIII. und zwar aus dem Jahre 1295. Eben gegenwärtig wird es nach einer Copie des 17. Jahrh. der Pariser Nationalbibliothek von E. Molinier in der *Bibliothèque de l'école des chartes* publicirt¹⁾. Bereits sind 72 Seiten diesem Inventario gewidmet und doch ist nur erst knapp die Hälfte desselben gedruckt. Schon daraus ergibt sich, wie eingehend die Beschreibung der einzelnen Artikel ist, deren 11 im Durchschnitt eine Seite der *Bibliothèque* füllen. Und dabei ist der Katalog der päpstlichen Bibliothek, welcher auch diesem Verzeichniss nicht fehlt, noch ausgeschieden, da E. Müntz sich die Mittheilung desselben für eine Arbeit über die vatikanische Bibliothek vorbehalten hat.

Ein kürzeres Verzeichniss des päpstlichen Schatzes wurde 1304 hergestellt. Dasselbe befindet sich in einer wenig späteren Abschrift auf Pergament im Codex Ottobon. 2516 (fol. 126-132), welchen ich im Winter 1881-82 einsehen durfte. Im *Index materialium* des inhaltreichen Bandes ist dasselbe verzeichnet als *Inventarium suppellectilis aureae et argenteae Romanae ecclesiae de tempore Bonifacii VIII et Benedicti XI*. Die Ueberschrift auf fol. 126 lautet: *In Christi nomine Amen. Anno eiusdem a nativitate 1304 tam Rome quam Perusii hoc inventarium thesauri Romane ecclesie fuit factum de tempore dominorum Bonifacii et Benedicti summorum pontificum et cameris eorundem, prout inferius describetur.* — Dieses Verzeichniss ist im Jahre 1310 zu Avignon mit Nachträgen versehen worden, deren Verfasser durch Vergleichung zwischen Verzeichnissen aus der

¹⁾ Siehe die erste Anmerkung dieser Abhandlung. Vergleichung des französischen Druckes mit den zahlreichen Anführungen Garampis lehrt, dass letzterer dasselbe Verzeichniss nach einer römischen correcteren Handschrift benützte. Z. B. ist *Bibliothèque* 1884 p. 48 nr. 668 l. 4 aus Garampis Text zwischen *XX balasci sus et longus einzusetzen (balasci) et XVII zaffiri et unus alius zaffirus magis gros[sus]*! Es ist zu bedauern, dass für die französische Publikation nicht die ohne Zweifel jetzt zugängliche Vorlage Garampis benutzt wurde. Eug. Müntz bemerkt *Archivio della Società Romana* VI, 4 not. 2, dass das Original sich im päpstlichen Archiv befinde.

Zeit Bonifaz VIII. und Benedicts XI. einerseits und einem in Avignon am 15. Mai 1309 aufgestelltem „Schatzbuch“ andererseits constatiren wieviel Trinkbecher in Perugia zurückgeblieben sind. Nähere Mittheilungen über das Schatzverzeichniss von 1304 sind überflüssig, da dasselbe von Padre P. L. Galletti in dem freilich seltenen Werke del *vestarario della Santa Romana Chiesa discorso*; Roma 1758 p. 58-76 herausgegeben wurde¹⁾.

Ueber das nächstfolgende Verzeichniss von 1311 habe ich weiter unten zu handeln.

Schon 1314 bei dem Tode Clemens V. wurde jenseits der Alpen ein neues Verzeichniss hergestellt, das in mehreren Exemplaren erhalten sein dürfte²⁾. Ich selbst habe ein aus sechs Pergamentstreifen bestehendes gesehen, welches die Signatur Miscellan. 1314 trägt. Es umfasst den *thesaurus ecclesiae antiquus quam novus*, soviel eben aus Italien nach Avignon gebracht oder dort neu beschafft war. Garampi spricht S. 94 (vgl. S. 86) von einem *inventario delle suppellettili di Clemente V fatto dopo la sua morte nell' anno 1314 di cui tre uniformi originali si conservano nell' archivio segreto Vaticano und citirt für eine daraus angeführte Stelle³⁾ cod. 784 pag. 7. 27. 39.*

Ein Inventario von 1339 erwähnt Garampi (S. 109) nur flüchtig, während Marini (§ 7) berichtet, dass es den alten in Italien verbliebenen Schatz betraf und im vatikanischen Archiv armar. LVII

¹⁾ So erfahre ich aus dem angeführten Buche von Garampi p. 102 und den Mittheilungen von E. Müntz a. a. O. S. 4 Anm. 3. Molinier erwähnt nur eine Pariser Abschrift dieses Verzeichnisses. ²⁾ Vgl. auch die Notizen, welche G. Marini aus einer Handschrift des Archivs schöpfte: G. Marini, *memorie storiche degli Archivi della Santa Sede Roma 1825 § 5.* Ich benütze den Abdruck bei Lämmer, *Monumenta Vaticana 1861 p. 431.* ³⁾ Sie handelt von der päpstlichen Krone. Es heisst da: *Deficit unus rubinus pretiosissimus, qui consuevit esse in summitate et perla alia.* Clemens V. hatte bei seinem Krönungszug in Lyon (Nov. 1305) das Unglück, dass eine mit Menschen besetzte Mauer einstürzte und u. A. dem Papste die Krone vom Haupte riss. Tolomeo von Lucca berichtet (Baluze, *vitae papar. Aven. I, 23*), dass dabei ein Rubin, der auf 6000 Gulden geschätzt wurde, verloren gegangen, aber nachher wieder gefunden wurde. Der spätere Chronist Amalricus Augerii (Baluze I, 97) sagt dagegen, der verlorene Stein sei nicht wiedergefunden worden und dürfte nach jener Notiz des Schatzverzeichnisses im Rechte sein. Uebrigens ersehen wir aus vatikanischen Rechnungen, dass 1316 die päpstliche Krone reparirt wurde, vgl. Faucon, *les arts à la cour d'Avignon sous Clément V et Jean 22. Mélanges d'archéol. et d'hist. II, 74.* Ich erwähne diese Kleinigkeiten nur, um an einem Beispiel zu zeigen, welches reiches Material in gewisser Beziehung für das kleinste Detail im vatikanischen Archiv vorhanden ist. Für alles, was Geld und Geldeswerth betrifft, ist es unerschöpflich: Vgl. z. B. auch Grandjean, *recherches sur l'administration financière du pape Benoît XI. Mélanges d'archéologie et d'histoire III (1883) p. 47.*

t. 797 erhalten ist. Denselben Codex citirt Garampi wiederholt (S. 87 ff. und 118) für Schatzverzeichnisse von 1364 (Urban V.), 1371 (Gregor XI.) und 1380 (Gegenpapst Clemens VII.). Das Verzeichniss von 1364 enthält Werthtaxen der einzelnen Gegenstände.

Es wird eines eingehenden Studiums bedürfen, um festzustellen, welchen Werth die einzelnen Verzeichnisse trotz selbstverständlicher Wiederholungen beanspruchen dürfen.

Wenn ich mich jetzt zu dem Schatzverzeichniss von 1311 wende, so habe ich zunächst die Schicksale des darin beschriebenen Schatzes in der Kürze darzulegen.

Als Benedict XI., der Nachfolger Bonifaz VIII., im Frühjahr 1304 aus der von Parteiungen erfüllten römischen Capitale schied, nahm er den päpstlichen Schatz nach seiner neuen Residenz Perugia mit. Dort wurde nach seinem frühen Tode im selbigen Jahre das oben erwähnte von Galletti abgedruckte Verzeichniss aufgenommen. Aus dem gleichfalls schon berührten Nachtrage desselben erfahren wir ausdrücklich, dass gewisse Gegenstände des Schatzes von Johannes olim Spoletanus electus¹⁾ tunc camerarius bereits nach Lyon, wo am 14. Nov. 1305 die Krönung Clemens V. stattgefunden hatte, gebracht worden waren²⁾. Bei Weitem die Hauptmasse war in Perugia zurückgeblieben. Dahin schickte nun Clemens V. zu Anfang des Jahres 1311, also wenige Monate nachdem Heinrich VII. die Alpen überschritten hatte, eine Commission zur Registrirung des zurückgelassenen Schatzes. Das Ergebniss ihrer Arbeit ist das in Rede stehende Verzeichniss. Die Aufnahme dieses Inventars war wol die Einleitung zum Transport des Schatzes nach Avignon. Indessen wahrscheinlich erst im folgenden Jahre 1312 erhielt der in Ungarn trefflich bewährte Cardinal Gentilis

¹⁾ Gams, Series episcop. lässt ihn am 23. Dec. 1303 zum Bischof von Spoleto gewählt und nach dem 12. Aug. 1308 gestorben sein. ²⁾ Invenitur in libro thesauri facto Avinione die 15. mensis Maii anno domini 1309, quod 23 poti de auro fuerunt portati per dictum electum (den vorher und oben genannten Johann von Spoleto) apud Lugdunum et sunt in thesauro qui est in Curia. An anderer Stelle, in einem Bande des vatikanischen Archivs, welcher den Titel trägt: Obligationes et solutiones servitiorum communium 1306—1316 finden sich auf dem letzten Blatte Notizen über Gegenstände, welche von Johann von Spoleto dem päpstlichen Schatzmeister Andreas von Eugubio übergeben wurden. Darunter befanden sich an erster Stelle die neun Registerbände Bonifaz VIII. und der eine Benedicts XI. Bekanntlich wurden 1311 in Vienne auf Drängen Philipps des Schönen und entsprechenden Befehl Clemens V. verschiedene Bullen Bonifaz VIII. in den Registerbänden ganz oder theilweise ausgetilgt. Die notarielle Notiz über diesen Akt, von welcher Kaltenbrunner, Röm. Studien, Bd. V dieser „Mittheilungen“ S. 277 A. 2 spricht, ist schon gedruckt bei Tosti, Storia di Bonifazio VIII vol. II Doc. U (Mailänder Sedeausgabe 1848 S. 445).

den Auftrag, den Schatz über die Alpen zu bringen, konnte aber denselben nicht erfüllen, theils weil die Landschaften, durch welche der Weg nach Frankreich führte, in Folge von Heinrichs Römerzug in kriegerische Unruhe versetzt waren, theils weil er selbst am 27. October 1312 in Lucca verstarb¹⁾. Der Schatz war von ihm daselbst in der Sakristei von S. Frediano deponirt worden. Aber er blieb dort nicht unangefochten. Die toskanischen Ghibellinen, welche durch den Tod Heinrichs VII. tief niedergebeugt waren, fanden bekanntlich in Uguccione da Faggiuola ein thatkräftiges Haupt. Derselbe bemächtigte sich im Juni 1314 Luccas, das bis dahin unter dem Schutze König Roberts von Neapel gestanden hatte. Mit der Stadt fiel der päpstliche Schatz in die Hände dieser Ghibellinen. Sein Werth wurde auf mehr als eine Million Gulden geschätzt²⁾. Johann XXII. forderte in einer Bulle³⁾ vom 31. März 1317 bei Strafe der Excommunication Restitution des Schatzes von den Räubern, aber die Genossen der Faggiuola (Ugucciones und seiner Söhne), an welche sich die Bulle wendete, waren inzwischen durch Castruccio aus Lucca verdrängt worden. Seit dem April 1316 war Castruccio Herr von Lucca und bald richteten sich gegen ihn als Räuber des Kirchenschatzes die Vorwürfe und Verwünschungen des Papstes Johann⁴⁾.

Indessen waren Theile des Schatzes doch aus Lucca und den Händen der Ghibellinen nach Assisi gerettet worden. Dürfen wir den Angaben des päpstlichen Archivars Marini Glauben schenken, so geschah es schon vor 1320. Damals erhoben sich die Bewohner von Assisi gegen Perugia⁵⁾ und vergriffen sich, um Söldner anwerben zu können, an dem päpstlichen Schatz. Durch ein von Marini (§ 6) angeführtes Schreiben Johannes XXII. aus dem Jahre 1325 erfahren wir, dass *regesta antiqua Romanorum pontificum in der thesauraria zu Assisi waren*⁶⁾, während uns das päpstliche Archivverzeichniss von 1366, welches Muratori abdrucken liess⁷⁾, lehrt, dass andere Acten-

¹⁾ G. Villani IX, 21 und 59. Baluze I, 581. ²⁾ Villani l. c. *Istorie Pistolesi* (Prato 1835) p. 119. ³⁾ Baluze II, 305. ⁴⁾ Ohne Datum Ficker, *Urkunden zur Gesch. des Römerzugs Ludwigs des Baiern* nr. 34, mit Datum 30. April 1325 bei Preger, die Verträge Ludwigs des Baiern mit Friedrich dem Schönen in den Jahren 1324 und 1326, *Abhandlungen der bayer. Akad. der Wissensch.* III. Cl. XVII. Bd. I. Abth. (1883) p. 170. Ferner Bulle vom 31. März 1327 Martene, *Thesaur.* II, 743. ⁵⁾ Villani IX, 104 und 139. ⁶⁾ Die Adressaten haben Johann XXII. geschrieben, dass solche dort seien, er fragt an, welche und wieviel? Darnach ist Kaltenbrunners Annahme, dass die Register nicht nach Assisi, sondern gleich zu Anfang der Avignoneser Periode über die Alpen gebracht worden seien, zu berichtigen. Nur die Register Bonifaz' VIII. und Benedicts XI. befanden sich, wie oben erwähnt, schon unter Clemens V. in Avignon. ⁷⁾ Muratori *Antiquit.* VI,

icke der Curie mit dem Schatz im Minoritenkloster zu Assisi aufwahrt und in den Jahren 1336 und 1339 auf Befehl des Papstes benedict XII. transsumirt wurden. Marini (§ 7) berichtet, dass im September 1339 ein schon oben erwähntes Inventar des in Assisi vorhandenen Schatzes aufgenommen wurde und wol nicht lange darauf endlich die Ueberführung nach Avignon erfolgte, wo dann 1364, 1371 und 1380, wie erwähnt, neue Inventarien hergestellt wurden.

Damit ist das mir zugängliche Material über die Schicksale des von benedict XI. hinterlassenen, 1311 in Perugia inventarisirten Schatzes erschöpft, ich könnte nur noch hinzufügen, dass nach Marini (§ 7) der Bestand der zum Schatze gehörigen Bibliothek im Jahre 1339 äusserst educirt war. Wol die meisten der in dem folgenden Handschriftenverzeichniss genannten Schriftwerke mögen also untergegangen sein.

Von den erhaltenen Titeln erwecken diejenigen besonderes Interesse, welche uns die einstige Existenz von auf die Zeitgeschichte bezüglichen Schriftstücken verrathen. Sie zeigen uns die Gegenstände einer Art von päpstlicher Publicistik.

Die beiden Papstwahlen von 1294 und 1303 haben sich unter ungewöhnlichen Umständen vollzogen. 1294 wurde an Stelle des unfähigen Einsiedlers Cölestin V., welcher vom Stuhle Petri weichen musste, Benedict Gaetani gewählt, der als Bonifaz VIII. im weitesten Sinne des Wortes kirchlicher und weltlicher Universaltyrann zu sein strebte, aber überall auf Widerstand stiess und nach neunjähriger Herrschaft das Opfer eines Gewaltstreichs ohne Gleichen Seitens des französischen Königs wurde. Als er bald darauf starb, war die Ausübung der päpstlichen Gewalt eine überaus dornenvolle Aufgabe, deren sich der würdige Dominikaner Nicolaus von Treviso als Benedict XI. unterzog.

Ueber die Erhebung Bonifaz' VIII. handelte eine Schrift von zwei Quaternen, über die Benedicts XI. ein kleines Büchlein.

Als Bonifaz VIII. sich in kurzer Zeit zahlreiche erbitterte Widersacher erweckt hatte, wurde gegen ihn in feindseligen Schriften von Seiten der Colonnas und der Franziskaner strenger Richtung mit der Behauptung operirt, dass ein Papst nicht auf die ihm von Gott übertragene Würde Verzicht leisten dürfe, also die Resignation Cölestins und die Wahl Bonifaz VIII. ungültig sei¹⁾. Eine dagegen gerichtete

1-190. Wegen des Folgenden vgl. besonders col. 118 E und 128 D und E. Muratoris Vorlage, einen gleichzeitigen Pergamentcodex, sah ich im Frühjahr 1879 im Staatsarchiv zu Modena.

¹⁾ Ueber das Geschichtliche vgl. Drumann, Gesch. Bonifazius VIII. I, 190 ff., über das Rechtliche Hinschius, das Kirchenrecht der Katholiken und Protest. in Deutschland I, 295.

Schrift des berühmten Theologen Aegidius Colonna, Erzbischofs von Bourges (1298—1316) ist längst gedruckt¹⁾, unser Verzeichniss führt ausser diesem Traktat noch drei andere an, welche sich mit der gleichen, die Gemüther so lebhaft erregenden Frage beschäftigten.

Wie hoch die Wogen der Leidenschaft gegen den päpstlichen Tyrannen gingen, könnte uns, wenn wir es nicht sonst wüssten, der Titel einer Schrift „*Inquisitio facta contra illos qui letati sunt, quando audiverunt, quod dominus Bonifacius mortuus erat*“ lehren.

Von einem andern kirchlichen Gegensatz, welcher immer wieder die Geister beschäftigte, der Eifersucht zwischen der Weltgeistlichkeit und den Bettelorden, handeln vier grosse Sexternen und wieder sechs Quaternen von Heinrich von Gent. —

Die Bezeichnung der Handschriften nach dem Anfangswort des zweiten und dem Schlusswort des vorletzten Blattes findet ihr Analogon in französischen Handschriftenverzeichnissen des 14. Jahrhunderts, vielleicht auch sonst.

Welche Handschriften der päpstlichen Bibliothek von 1311 etwa noch erhalten sind, wird vielleicht in Rom oder Paris zu constatiren sein. Für mich würden darauf gerichtete Untersuchungen kein der Mühe entsprechendes Ergebniss liefern.

Das Schatzverzeichniss ist überliefert in einer Pergamenthandschrift des 14. Jahrhunderts in Folio, 86 Blätter stark. Dieselbe befindet sich in einer Sammlung von Materialien zur Geschichte der Päpste, welche nach den Inhabern des päpstlichen Stuhles in schweinslederne Bände geordnet und benannt sind. Dieses sogenannte „Avignoneser Archiv“ ist im Arbeitssaal des vatikanischen Archivs auf der linken Seite (vom Eingang aus gerechnet) aufgestellt. Ich untersuchte den Band, welcher auf dem Rücken das Schild trägt Clemens V pars I. II. III. IV. Tomus unicus. Darin finden sich Aktenstücke über kirchliche Streitigkeiten in Schlesien und Polen, z. B. zwischen dem Erzbischof von Gnesen und Krakau, ausserdem allerhand Ausgaben- und Einnahmen-Verzeichnisse aus der Zeit Clemens V. Auf dem ersten Blatte nun steht von neuerer Hand Folgendes geschrieben: „De tempore istius pontificis reperitur inventarium thesauri ecclesiae Romanae in tomo X Clementis sexti folio 452 usque ad finem.“ Die Angabe war richtig. In dem bezeichneten, wenig entfernt stehenden zehnten Bande Clemens VI. fand sich das Inventar in schöner Reinschrift. Ich glaube annehmen zu dürfen, dass bei Herstellung desselben nicht ein früheres Verzeichniss (das von 1295) als Unterlage

¹⁾ Rocaberti, bibliotheca pontificia vol. II.

diente, ohne freilich diese Annahme beweisen zu können, da ich von dem Verzeichniss der Kleinodien und Geräthe nur die Eingangsworte copirte. Andererseits liegen mir über den Handschriftenkatalog von 1295 nur wenige Mittheilungen Moliniers¹⁾ vor, welche ja natürlich auch einige der unten angeführten Handschriften betreffen. Die vorher hier herausgehobenen Titel fehlen dort, weil die betreffenden Schriftstücke erst seit 1295 entstanden sind.

Sehr stark ist die Bibliothek unter Bonifaz VIII. und Benedict XI., obwol der eine ein hervorragender Jurist, der andere ein ausgezeichnete Theologe war, nicht vermehrt worden. Schätzte sie Molinier nach dem Verzeichniss von 1295 auf ungefähr 500 Bände, so beläuft sich meine Schätzung der Bibliothek von 1311 nur auf etwa 50 mehr (55 Seiten mit durchschnittlich 10 Nummern). Von wesentlichem Interesse für die Kenntniss des päpstlichen Archivwesens sind die summarischen Angaben am Schluss.

Wenn die folgenden Mittheilungen aus dem Verzeichniss nur ein sehr lückenhaftes ungenügendes Bild des Originals geben, so muss ich zu meiner Entschuldigung geltend machen, dass ich zwar anfangs beabsichtigte, demselben etwas mehr Zeit zu widmen, dann aber anderes Material mich mehr fesselte und wol auch objectiv die aufgewendete Mühe mehr verlohnte. Schliesslich habe ich die letzte Stunde vor Beginn der Carnevalsferien 1882 (dem Zeitpunkt meiner Abreise) benutzt, um Anfang und Schluss des Inventars zu copiren. Gern überlasse ich Anderen, welchen es verstattet ist im vatikanischen Archiv zu arbeiten, die Ausnutzung des hier bezeichneten Materials. Weitere Nachforschungen werden ohne Zweifel auch noch anderen Stoff an's Tageslicht fördern.

Ich lasse zunächst die Anfangssätze des ganzen Verzeichnisses folgen:

In nomine Domini Amen. Noverint universi, quod nos Jacobus de Casalibus, decanus sancti Severini Burdegalensis, Domini pape capellanus, Petrus de Eugubio, camerarius ipsius Domini pape, clericus canonicus Laudunensis ecclesiarum, dicti Domini pape thesaurarii seu custodes thesauri ecclesie Romane apud Perusium existentes, Vitalis de Cabanaco clericus et Guilielmus de Lua dicti Domini pape serviens, per ipsum Dominum papam missi apud Perusium pro dicto thesauro, de bonis dicti thesauri fecimus et fieri fecimus inventarium. Et die sabbati penultima die Februarii anno domini millesimo CCCXI incepimus facere ponderari et describi, prout sequitur in hunc modum. Et

¹⁾ Bibliothèque de l'école des chartes 1882 p. 279-80.

Primo ponderavit unam lagenam argenti deauratam sine cooperulo cum figuris que fuit ponderis novem librarum et octo unciarum.

Auf Blatt 510^a unten beginnt dann das Handschriftenverzeichnis:

Libri secimentum(!) primo.

f. 510^a. Unum Breviarium papale secundum usum curie Romane pulcrum et scriptum de grossa lictera et bona in pellibus edulinis et pulcerrime illuminatum in grossis et parvis litteris in magno volumine, qui incipit in secundo folio 'Rex missus est' et finit in penultimo 'nobis bona facien.' et est cohoptum de pelle quasi rubea et habet 4 clausoria de texuto de serico cum membris de argento et habet aliam coperturam supra de sameto rubeo.

Item unum librum ecclesiasticum, qui est pars Breviarii, pulcrum et magni voluminis, scriptum in pellibus edulinis de grossa et bona lictera et pulcerrime illuminatum, qui incipit in secundo folio 'adimplebo illud' et finit in penultimo 'innovantur nature' et est cohoptus de corio rubeo et habet 4 clausoria de argento, in quibus sunt arma Bonifaciana.

Item alium librum ecclesiasticum, qui est pars Breviarii, pulcrum et magni voluminis scriptum in pellibus edulinis de grossa lictera et bona et pulcerrime illuminatum, qui incipit in secundo folio 'et exaudivit me' et finit in penultimo 'quia incolatus mens' et est cohoptus de pelle quasi rubea et habet 4 clausoria de argento.

Item unum librum vocatum Orationale pro papa ad modum muralis scriptum de grossa lictera et bona in pellibus edulinis, qui incipit in secundo folio 'parandas' et finit in penultimo 'exaudi ora' et habet 4 clausoria de argento et est cohoptus de sameto rubeo.

Item unum librum vocatum Ordinarium sive Pontificale de grossa et pulcra littera in pellibus edulinis, qui est pulcerrime illuminatum, qui incipit in secundo folio 'evate' et finit in penultimis 'Romani causa' et est cohoptum de sameto rubeo et habet 4 clausoria de serico guarnita de argento.

Item aliud Ordinarium sive Pontificale de grossa et pulcra lictera in pellibus edulinis, qui incipit in secundo folio 'accipiet benedictionem' et finit in penultimo 'pavimentum et dicat' et est cohoptum de sameto rubeo et habet duo clausoria de serico, quorum unum est guarnitum de argento et in alio deficit argentum.

Item unum Missale completum pulcrum et magni voluminis scriptum de bona lictera in pellibus edulinis pulcerrime illuminatum et habet Calendarium in principio et postea incipit in secundo folio 'tui et reparationis' et finit in penultimo 'misit me' et est cohoptum de sameto rubeo et habet 4 clausoria de serico viridi guarnita de argento.

Item unum librum Evangeliorum totius anni pro papa pulcrum de grossa lictera scriptum in pellibus edulinis illuminatum coariter, qui incipit in secundo folio 'videte' et finit in penultimo 'Amen, Amen' et est cohoptus de samito rubeo et habet 4 clausoria de serico guarnita de argento.

Item unum pulcrum Psalterium magni voluminis Romanum cum Ynnario et Calendario scriptum de grossa lictera in pellibus edulinis et pulere illuminatum, qui incipit in secundo folio 'ad Dominum' et finit in penultimo excepto Calendario 'missus est'. Et est cohoptum de corio rubeo et habet 4 clausoria de serico guarnita de argento.

Item unum Ordinarium cum Psalterio Romano, Ynnario, Calendario et Martirologio, quod incipit in secundo folio Psalterii 'tatem et queritis' et finit in penultimo, 'et corpora' et est in tabulis ligneis sine copertura et sine clausoriis.

Item aliud Ordinarium cum Calendario, Martirologio et Ynnario, quod incipit excepto Calendario in secundo folio 'quando officium' et finit in penultimo 'deinde require' et est cohoptum de corio viridi et habet duo clausoria de serico guarnita de octone¹) sive ere.

Item Evangelia Johannis et Marci Evangelistarum glosata scripta de bona lictera in pellibus edinis, que incipiunt in secundo folio in textu 'nebris' et finit(!) in penultimo in textu 'universum', et sunt cohopta de corio viridi antiquo et habent clausoria minima de corio.

f. 511^a. Item unum Breviarum parvi voluminis antiquum, notatum nota Romana, completum cum Psalterio Romano, scriptum de subtili lictera parvi valoris, quod incipit in secundo folio, 'quid irribit' et finit in penultimo, 'cognoscunt deum' et est in tabulis ligneis sine copertura et clausoriis.

Item unum Graduale sive Antiphonarum divinum bonum et bene notatum in pellibus edulinis, quod incipit in secundo folio 'In primis inungitur' et finit in penultimo 'onis vere', et est cohoptum de corio albo veteri cum multis bullis, et habet unum clausorium tantum de serico foratum de ere.

Item unum Psalterium nativ pulcrum cum calendario et Ynnario officio beate Virginie et mortuorum parvi voluminis in pellibus edinis, quod incipit in secundo folio Psalterii, 'ego dormivi' et finit in penultimo 'cum in curia', et est cohoptum de samito rubeo cum quadam alia copertura facta de panno lino et serico et habet 4 clausoria de serico forata de argento.

Item unum librum magni voluminis, pulcrum de bona lictera et

¹ Duncage eraltet stanne (ital. ottone, franzö. laton) als weiches Eisen (Messing).

bene notatum et illuminatum, in quo est totum officium et Ystoria beati Ludovicii, quondam regis Francie, qui incipit in secundo folio 'Benedictus' et finit in penultimo 'in eis', et est cohoptus de corio rubeo et habet duo clausoria de serico fornita de argento.

Item Psalterium Romanum cum Ynnario in cartis edulinis, quod incipit in secundo folio 'Domum tuam' et finit in penultimo 'ynnus' et est in tabulis ligneis sine clausoriis et copertura.

Item unum librum de celesti gerarchia, scriptum in cartis pecudinis, qui incipit in secundo folio 'analetice' et finit in penultimo 'ordinatos' et est cohoptus de corio albo et habet 4 clausoria de serico guarnita de ere.

Item novem quaternos, qui habent coperturam de grossa carta pecudina, quorum quatuor sunt suti cum dicta copertura et quinque sunt dissuti ab ipsa copertura et in prima parte coperture et secunda desuper est descriptio, que sequitur: Evangelium beati Luce glosatum.

Item duos quaternos, in quibus continetur Ordo consecrationis et benedictionis virginum, et incipiunt in secundo folio 'dixit' et finiunt in penultimo 'dignetur' et habent coperturam de grossa pella pecudina.

Item tres quaternos de diversa forma, in quibus sunt Kirieleyson, Gloria in excelsis et prefationes festivitatum sollempnium totius anni et habent coperturam de carta grossa pecudina.

Item unum librum Prozarum sive Sequentiarum cum notis Romanis in parte, qui incipit in secundo folio 'miserium' et finit in penultimo 'nubes' et est in tabulis ligneis sine copertura et clausoriis.

Item duos quaternos, in quibus est quoddam Officium sive Ystoria virginum et martirum, et incipiunt in secundo folio 'evovae' et finiunt in penultimo 'frequentem'.

Item duos quaternos in quorum uno est Vita beati Johannis et in alio beati Benedicti abbatis et habent coperturam de grossa pelle pecudina.

Item unum Ordinarium continens, quomodo summus pontifex debeat se parare ad celebrandum missam et de quo et qualiter subdyaconus debeat administrare et qualiter debeant consecrari episcopi cum prefationibus notatis, quod incipit secundo folio 'et contra nostrum' et finit in penultimo 'Amen' et est in tabulis ligneis sine copertura et clausoriis.

f. 511^b. Item unum Ynnarium glosatum scriptum in pellibus pecudinis et incipit in secundo folio in textu 'urgamus' et finit in penultimo in textu 'caporis' et non est illuminatum et est in tabulis ligneis sine copertura.

Item Officium corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi

statum quod incipit in secundo folio 'sit servum' et finit in penultimo 'fide' et habet coperturam de corio rubeo.

Item unum Antiphonarium noturnum antiquum notatum nota Romana ad unam rubeam lineam et incipit in secundo folio 'corummetum' (!) et finit in penultimo 'magnam' et habet coperturam super abulis de corio rubeo fracto in multis locis et non habet clausoria.

Item unum Graduale de nota Romana pro dominicis diebus cum Calendario in principio et incipit in secundo folio 'gradualis vocis sue' et finit in penultimo, 'defunctis' et est in tabulis ligneis copertis de corio rubeo multum fracto et habet unum clausorium.

Item unum martirologium per se sine alio copertum de carta grossa pecudina

Item¹⁾ unum librum, in quo est Officium beati Lamberti notatum cum Legenda seu Ystoria ipsius, que incipit in secundo folio 'magnum triumphum' et finit in penultimo 'Iudificatus' et est in tabulis ligneis copertis de corio rubeo antiquo et habet duo clausoria.

f. 512^a. Item unum librum Gramatice in magno volumine et grosso, qui vocatur Catholicon, scriptus de bona nota satis in pellibus edinis, qui incipit in secundo folio 'tionis vel sequens' et finit in penultimo 'Ylion' et est in tabulis ligneis copertis de corio rubeo et habet 4 clausoria de octone.

Item Sextum librum Decretalium domini Bonifatii sine apparatu in cartis edinis in magno volumine de pulcra littera et pulcerrime illuminatum, qui incipit in secundo folio 'cepturi ulterius' et finit in penultimo 'videtur'. Idem et est in tabulis ligneis copertis de corio rubeo et habet duo clausoria minima de corio.

Item unum volumen, in quo est tractatus de regulis iuris

f. 512^b. Item unum libellum Galvagni de Levanto²⁾ Genuensis parvum, in quo sunt figure pape et cardinalium in principio coronancium imperatorem, qui incipit in secundo folio 'do lac parvulis' et finit in penultimo 'a te Christo' et est in tabulis ligneis copertis de corio rubeo et habet duo clausoria de octone.

Item alium libellum Galvagni de Levanto Genuensis parvum continentem, quid significant indulgentie papales, qui incipit

Item unum Romantium parvum in lingua provinciali qui incipit

¹⁾ Von hier an habe ich nur die mir interessanteren Handschriftentitel verzeichnet. ²⁾ Oudin III, 895 nennt ihn einen Zeitgenossen Benedicts XII. (834—1342), indem er die Widmung eines moralischen Traktates in einer Pariser Handschrift auf Benedict XII. bezieht, während sich aus der Anführung in dem obliegenden Katalog mit Wahrscheinlichkeit ergibt, dass Benedict XI. gemeint ist.

in secundo folio 'ea persona' et finit in penultimo 'patientia de' et est in tabulis ligneis sine copertura et clausoriis.

f. 512^b. Item unum parvum libellum factum per versus metricatos qui incipit in secundo folio 'nam deus' et finit in penultimo 'triumphans' et est in tabulis cohoptis de corio rubeo, quorum una est fracta et habet duo clausoria.

Item alium libellum parvum de promotione domini Benedicti pape XI, qui incipit in secundo folio 'non dum' et finit in penultimo 'corona' et est in tabulis cohoptis de corio rubeo cum 4 clausoriis ottone.

f. 513^a. Item 4 magnos sexternos, in quibus continentur rationes prelatorum contra Minores et Predicatores et alios Mendicantes et defensiones hinc et inde et non sunt illuminati et habent coperturam de pergameno in qua est scriptum desuper rationes maiores tradite ex parte Bituricensis¹⁾ archiepiscopi.

Item unum librum sive quaternos decimarum, ubi continentur rationes collectarum decimarum diversarum provinciarum et regnorum...

Item plures quaternos sive cartapellos, quorum aliqui sunt scripti in cartis bambacinis et alii in pecudinis et sunt de diversis materiis, inter quos est quidam libellus parvus factus super responsionibus contra ponentes certum tempus finis mundi editus a fratre Martino de Athea ordinis Predicatorum illustris regis Aragonum confessoris. Et est totum ligatum simul.

f. 513^b. Item quosdam quaternos, in quibus continentur Inquisitiones hereticorum facte per diversos fratres in Tuscia, qui incipiunt in secundo folio 'item idem' et finiunt in penultimo 'sibi consulit', et sunt a tergo sex modice bulle pendentes a tergo.

Item unum magnum quaternum de bambacio, in quo continetur Inquisitio facta contra illos, qui letati sunt, quando audiverunt, quod dominus Bonifatius mortuus erat, et incipit in secundo folio 'dominus Petrus' et finit in penultimo, 'indictione XIII' et est cohoptus de carta.

Item unum quaternum in quo continetur, utrum papa possit renuntiare.

Item Officium noturnum beati Ludovici regis quondam Francie et est cohoptus de pelle vituli pilosa.

Item die Martis XI. die mensis Madii incepimus scribere primo sermones festivitatum domini Gualfredi tituli sancte Susanne presbiteri Cardinalis²⁾ etc.

¹⁾ Hier und weiter unten wieder hat der Codex: Vitulicensis statt Bituricensis.

²⁾ † 1287.

f. 514^a [oben]. Item Cronicas Martinianas summorum pontificum imperatorum, que incipiunt in secundo folio 'anno quadragesimo secundo' et finiunt in penultimo 'subingare debuisse' et sunt coperte e corio nigro sine tabulis et clausoriis.

Item quandam Summam, in qua continetur de ecclesiastica sive de summi pontificis potestate¹⁾, et est in cartis pecudinis et non est illuminata et incipit in secundo 'ad cor' et finit in penultimo 'posse cor' et est cohopta de grossa pelle duplicata sine clausoriis.

Item unum libellum epistolarum Gai Sollii Appolinaris Sidonii Arvern. episcopi etc.

Item unum Romancium in Gallico scriptum in cartis edinis et illuminatum de auro et ausuro, qui incipit in secundo folio 'qui molt' et finit in penultimo 'davant tron per' et est in tabulis cohoptis de samito croceo et habet duo clausoria et 5 bullas in qualibet tabula et est modici voluminis.

Item casus breves super Sexto libro Decretalium in tribus quaternis etc.

f. 514^b. Item unum tractatum in duobus quaternis in quo tractatur, utrum papa possit renuntiare, qui incipiunt in secundo folio 'papam tyrannus' et finiunt in penultimo 'super ipso ca[su]' et sunt cohopti de carta grossa pecudina.

Item apparatus domini Dini super titulo de regulis iuris Sexti libri Decretalium in 6 quaternis . . .

f. 514^b. Item constitutiones imperatoris Frederici secundi, que incipiunt in secundo folio 'publicatis bonis' et finiunt in penultimo 'pene subiacere' et habent tabulas ligneas sine copertura'.

Item duos quaternos, in quibus continetur promotio domini Bonifatii VIII, et habent coperturam de pelle vitulina pilosa.

Item unum libellum de vita et moribus Caroli magni et est scriptum super coperturam suam de rubeo et nigro in grossa littera.

Item XVI magnos quaternos continentes multa gesta et bella Romanorum. Et non sunt ligati . . .

f. 515^a. Item quosdam quaternos, in quibus continentur conditiones super negotio regni Sicilie et totius terre, que est citra marum usque confinia terrarum Romane ecclesie, de tempore dominorum Urbani et Clementis summorum pontificum, qui incipiunt in secundo folio 'per vulgares dietas' et finiunt in penultimo 'quo' et habent coperturam de corio albo.

¹⁾ Vielleicht ist die noch ungedruckte Schrift de ecclesiastica potestate von Gregorius Colonna gemeint. Siehe über dieselbe Riezler, die litter. Widersacher der Päpste S. 140.

Item unum quaternum, in quo continentur aliquae novissime constitutiones factae per dominum Bonifacium et additae sexto libro, qui incipit in secundo folio 'tiii anno primo' et finit in penultimo, 'ipsorum domini' et habet coperturam de pelle vitulina pilosa.

Item unum tractatum abbreviatum de Ystoria Jerosolimitana . . .

Item capitula sive tractatus de renuntiatione pape editus a fratre Egidio Bituricensi¹⁾ archiepiscopo, qui incipit in secundo folio 'noscant' et finit in penultimo 'et fortem ad' et non est illuminatus et habet coperturam de grossa carta alba.

f. 515^b. Item quandam Summam de origine et progressu ecclesie et notabilium regnorum et quedam epistole missive de minuta littera, que incipit in secundo folio 'de Virgine natus' et finit in penultimo 'super petram et sacro' et est in quadam carta grossa.

Item unum opusculum diversarum locutionum et materiarum Bonaiuti de Casentino, nunc metricae, nunc prosaicae, ad dominum Bonifatium directum, quod incipit in secundo folio 'sed quam vitanda' et finit in penultimo 'super petram' et habet coperturam de corio rubeo.

Item die Mercurii 12. die mensis Madii incepimus scribere primo unum librum, in quo est contentio boni angeli et mali, bonus angelus defert opera nostra bona coram Deo et malus mala. Et est de grossa littera . . .

Item apparatus domini Johannis Monaci Cardinalis super Sexto libro Decretalium, qui incipit in secundo folio 'et secundum Isidorum' et finit in penultimo 'nam ibi tangitur or' . . .

Item Sextum librum Decretalium correctum scriptum in cartis edinis.

Idem et est cohoptus de carta grossa pecudina duplicata.

Item quandam tractatum magistri Henrici de Gant²⁾ factum de facto prelatorum et fratrum ordinum Mendicantium scriptum in sex quaternis magni voluminis qui incipit . . .

Item Decretales cum apparatu Bernardi . . .

Item multos quaternos diversarum formarum et litterarum. Et in principio continentur constitutiones Gregorianae et postea sequitur libellus fugitivus et postea sequitur ordo iudicarius factus per magistrum Egidium doctorem Doctorum cum multis aliis scripturis et sunt in universo 11 quaterni cohopti de pelle vitulina pilosa.

f. 516^a. Item unum tractatum sive Summam magistri Johannis Burgundi canonici Majoricensis metricae factam continentem, quod papa posset cedere et renuntiare, et est glosata et illuminata et est scripta in duobus quaternis et est cohopta de carta pecudina.

¹⁾ cod. wie vorher Vitulicensi. Ueber die genannte Schrift vgl. die Einleitung. ²⁾ 1217.—1293 vgl. Ueberweg, Grdr. der Gesch. der Philosophie II, 282.

Item 13 quaternos in quibus continetur magna pars apparatus domini Johannis Monaci Cardinalis super Sexto libro Decretalium.

Item Ystorias et Gesta Britonum in Latino in parvo volumine, que incipiunt in secundo folio 'Eneas post Trojanum' et finiunt . . .

Item Summam magistri Tancredi de ordine iudiciario . . .

Folgen verschiedene Psalter und Bibeln.

f. 516^b. Item die Jovis 13. mensis Maii incepimus scribere primo tres libros biblie . . .

Weiter ebenfalls lauter geistliche Bücher.

f. 518^a. Item Flores librorum beati Bernardi, qui incipiunt in secundo folio post prologum 'XXI' et finiunt in penultimo 'Clemens' et sunt in subtili lietera in cartis pecudinis et sunt in tabulis cohoptis de corio albo cum duobus clausoriis de octone et sunt parvi voluminis.

Item quendam parvum tractatum et in parvo volumine contra Grecos de processione Spiritus sancti . . .

Item unum tractatum domini Bernardi abbatis Claravallis directum domino A. ecclesie Romane dyacono Cardinali et cancellario.

f. 519^a. Item quendam tractatum¹⁾ fratris Egidii de ordine Augustinorum super primo Sententiarum . . .

f. 520^b. Item unum formularium de litteris curie Romane scriptum de nota subtili . . .

f. 522^a. Item quendam librum, in quo continetur Ystoria Trojana.

Item unum librum antiquum et de nota antiqua scriptam in cartis pecudinis, in quo continentur ystorie Josephi de bello Judaico, qui incipit in secundo folio 'toria audent' et finit in penultimo 'implicata' et est cohoptus de carta grossa pecudina sine clausoriis.

Item quendam librum antiquum, in quo continentur aliqua privilegia concessa ecclesie Romane per imperatores antiquos²⁾ et Provinciale sive Pontificale Romanum, in quo continentur regna et provincie, qui incipit in tertio folio 'Res quidem' et finit in penultimo 'diffusa videntur'. Et est in tabulis sine copertura et clausoriis.

Item Cronicas Satriini episcopi scriptas de subtili nota in cartis ejinis, que incipiunt in secundo folio 'accurrens' et finit in penultimo 'martiris' et cum ea sunt quaterni de bombice sive papiro, in quibus sunt compilationes Alexandrinorum et est coperta de carta grossa

¹⁾ Gedruckt Venedig 1492. Hain. repertor. bibliogr. 1^a p. 16. Der Verfaßer ist Aegidius Calanna, der schon mehrfach in diesem Verzeichnisse begegnet ist.

²⁾ Vergleiche das Verzeichniß einer 1345 hergestellten Sammlung kaiserlicher Privilegien für die römische Kirche, welches Martens, 88. vol. collectio II, 1335 aus einer Handschrift der Ottoboniana, und zwar Nr. 1545, stichdruckte.

pecudina et est cum ea quidam alius quaternus de quibusdam aliis constitutionibus domini Gregorii decimi.

Item quendam librum scriptum de subtili nota et antiqua in cartis edinis in quo continentur facta sive gesta duodecim imperatorum¹⁾ Cesariis (!) qui incipit . . .

f. 522^b. Item Romantium beati Francisci scriptum in papiro et cohoptum de corio rubeo laborato.

Item unum librum de nota subtili scriptum in cartis edinis, in quo continetur de divina essentia et de multis gestis imperatorum et terrarum ultramarinarum necnon et de libris regum, qui incipit . . .

Item unum magnum librum et grossum, in quo continetur de contemporalitate novem regnorum et de regno Romanorum . . .

Am Schluss *f. 538^b.* Item obnissimus ad describendum et videndum ea que sunt in cameris dominorum Bonifatii et Benedicti supremorum pontificum defunctorum pro eo, quod sunt in confinis sigillatis sigillo trium dominorum cardinalium, videlicet dominorum Theodorici olim episcopi Penestrini sive Civitatis Papalis, Robberti quondam S. Pudentiane presbiteri cardinalis, Jacobi S. Georgii diaconi cardinalis et Johannis de Penestra olim domini pape Camerarii necnon magistri de Entra canonici Ambianensis tunc custodis rerum et bonorum dictarum camerarum . . .

Item non scripsimus ea que sunt in camera, quam consuevit tenere dominus camerarius, quia longum esset illa per singula describere, cum sint ibi registra multorum annorum pontificum cum multis libris sive quaternis et cartulariis de papiro officialium, qui fuerunt pro tempore in officiis plurium dominorum summorum pontificum. Sunt et ibi multi libri et rationes decime de multis temporibus, sunt etiam multa acta et munimenta causarum, que ventilabantur coram auditore camere cum multis aliis iuribus Romane ecclesie, que omnia consistunt in saccis et scrineis, prout dimissa fuerunt. Sunt etiam in dicta camera aliqua tapetia fracta parum valentia cum aliquibus confinis fractis, sunt etiam decem baliste parum valentes cum aliquibus scutis antiquis et cum aliis massariis sive suppellectilibus coquine et cellarii sive buticuarie parvi valoris, que consueverunt officiales tenere, de quibus omnibus, prout nobis mandabitur, parati sumus facere, prout vestre paternitati videbitur expedire, et de istis etiam sciunt clerici camere plenarie veritatem, quia, quando portabantur de una terra ad aliam, non sufficiebant sexaginta salmerii pro predictis portandis.

¹⁾ Suet ns Kaiserbiographien.

Wallensteins Feldzug gegen Mansfeld

im Herbst 1626 und die Brucker Conferenz.

Mit besonderer Rücksicht auf die venetianischen Gesandtschaftsberichte geschildert
von

H. v. Zwiedineck-Südenhorst.

Das Verhalten Wallensteins gegenüber dem Heere Mansfelds und Bethlen Gabors an der Waag hat in der Beurtheilung des Friedländers und seiner Auffassung des ihm schon im ersten Generalate übertragenen Wirkungskreises stets eine hervorragende Stelle einnehmen müssen. Für jene Historiker, welche sich mit Vorliebe mit der Sammlung von Beweisen für die sogenannte „Schuld“ Wallensteins beschäftigen, bietet dasselbe manchen Anhaltspunkt zur Behauptung, Wallenstein habe schon damals seine Stellung überschätzt und sich in seiner Kriegführung von diplomatischen Conjunctionen bestimmen lassen, die einen General gar nicht zu kümmern haben, ihm sei es um eine entscheidende Niederwerfung der Gegner des Kaisers überhaupt nicht zu thun gewesen, damit bei fortdauernder Kriegsgefahr der Kaiser von ihm und dem Bestande seines Heeres abhängig bleibe.

Die Veröffentlichung der „Briefe Albrechts von Waldstein an Karl von Harrach 1625—27“ durch Ferdinand Tadra (*Fontes r. A. LI B. 2. H.*) hat zuerst einiges Licht in die Geschichte jenes Feldzuges gebracht, für welche nur sehr wenig verlässliches Material vorlag. Wallenstein giebt darin wiederholt ausführliche Aufklärungen über den Gang der Ereignisse und über die Gründe, die ihn von einer energischen Offensivbewegung abhielten, er tritt den Anklagen, die man in Wien gegen ihn erhob, offen entgegen und sucht weder nach Ausflüchten, noch verrathen seine Mittheilungen irgend welche geheimnissvolle Combinationen, sie enthalten überhaupt keine dunklen Stellen, bewegen sich aber durchwegs in demselben Gedankengange, der allen Correspondenzen des Herzogs eigen ist. Dieselben trotzigen, derben Ausdrücke treffen auch hier den Unverstand oder die Intrigue,

dieselbe Heftigkeit braust auch hier auf, die er niemals zurückzuhalten für nothwendig befunden hat.

Das Verständniss seiner Aeusserungen dürfte nicht unwesentlich gefördert werden, wenn man in die Lage kommt, die Stimmung in Wien ziemlich genau kennen zu lernen, über welche Wallenstein meistens gut unterrichtet war und auf welche er sich in den Briefen an seinen Schwiegervater einigemale bezieht. Wir erhalten von derselben Kunde in den Berichten des Vertreters der Republik Venedig, welche dieser regelmässig in jeder Woche an den Dogen, respective den Senat, zu senden hatte. Sie enthalten bekanntlich nicht nur die officiell verlaublichen Thatsachen, die Ergebnisse der Audienzen und offenkundigen Unterhandlungen, sondern auch das Ganze des Hof- und Diplomatenklatsches, das zu den Ohren der venetianischen Functionäre drang. Wer zu jedem Posttage zwei bis drei Depeschen abzufertigen verpflichtet war und die Begierde kannte, mit welcher alle politischen Neuigkeiten in der Capitale der Diplomatie und der Speculation in Geld und Waare aufgenommen wurden, durfte in der Auswahl seiner Beiträge zur Kenntniss der europäischen Politik nicht wählerisch sein. Die Geschicklichkeit und Schulung der Venetianer, ihre zahlreichen Verbindungen in den Kreisen der Aristokratie und in dem Heere von weltlichen und geistlichen Agenten, die damals an den Höfen der Potentaten aus und ein giengen, setzte sie in den Stand, nicht nur thatsächlich sehr Vieles zu erfahren, sondern es auch kritisch beurtheilen zu können. Es ist also vor Allem die Zahl und Vielseitigkeit der Nachrichten, welche die „Dispacci“ im Allgemeinen sehr schätzbar machen; was die Verlässlichkeit derselben betrifft, so muss genau unterschieden werden zwischen Nachrichten, deren Erstattung in die engere Amtssphäre des betreffenden Gesandten oder Agenten gehörten, und solchen, die er nur desshalb in seine Briefe aufzunehmen pflegte, damit sie zur Ergänzung jener dienen sollten, die dem venetianischen Senate auch von anderer Seite zugehen mussten. Was am Sitze seiner Thätigkeit vorgieng, was in den „Antecameris und Rathsstuben“ gesprochen und erwogen wurde, das wusste der Venetianer, die Ausforschung anlangender Couriere war eine Hauptaufgabe seiner besoldeten und freiwilligen Reporter und wenn auch dann und wann eine irriige Combination unterlief oder ein absichtlich ausgestreutes, aber falsches Gerücht für baare Münze angenommen wurde, so fehlte es dafür auch nicht an nachträglichen Berichtigungen.

Marc Antonio Padavin, Secretär und diplomatischer Agent der Republik am Hoflager des Kaisers, Stellvertreter eines Gesandten, welcher wegen des Etiquettestreites mit Spanien in Wien nicht fun-

ren konnte, war ein im Dienste ergrauter, sehr erfahrener und geachteter Diplomat; man verkehrte in Wien sehr freundschaftlich mit ihm, da er bei voller Wahrung der Würde des Staates, den er repräsentirte, sich doch ziemlich bescheiden und zurückhaltend benahm und als feiner Kopf und Kenner der europäischen Höfe bekannt war. Alles, was mit Wallenstein zusammenhieng, verfolgte er von dessen erstem Auftreten an mit grösster Aufmerksamkeit und er hatte auch alle Ursache dazu, da — wie ich an anderer Stelle ausführlich dargelegt werde¹⁾ — die Absichten des Generals gegen die Republik für diese sehr bedenklich, ja gefährlich erscheinen mussten. Dass Mansfeld, der noch vor Kurzem von Venedig „Mesaten“ bezogen hatte und im „Dienst“ der Republik gestanden war, und Bethlen Gabor, ihr Handelsfreund und aufdringlicher Allianzwerber, das Interesse der Herrn von San Marco stets wach erhielten, braucht nicht betont zu werden. Es war also ganz selbstverständlich, dass von dem Augenblicke an, als sich der Kriegsschauplatz wenige Tagereisen von Wien befand, Padavin Alles aufbieten musste, um seine Mandanten über den Verlauf desselben in genauester Kenntniss zu erhalten und namentlich die Stellung Wallensteins zum Hofe und zu den Parteien in selbst, seinen Einfluss, seine Macht und Aussicht für die Zukunft der Wahrheit gemäss zu schildern.

Diese Umstände veranlassen mich, gerade den Theil der „Dispacci di Germania“, welcher die Ereignisse vom Juli bis Ende December 1626 behandelt, soweit er Wallenstein, Mansfeld, Bethlen Gabor und die kaiserliche Regierung betrifft, gesondert zu behandeln und jene Daten daraus zusammenzustellen, welche mir geeignet erscheinen, das Materiale für eine eingehende Geschichte jener Zeit und vor Allem für eine zusammenfassende Arbeit über Wallenstein, deren wir ja leider noch immer entbehren, in wünschenswerther Weise zu vervollständigen. Ich unterlasse alle besonderen Hinweise auf die „Dispacci“, da sie für einzelne neue Angaben meine einzige Quelle sind, welche mit Berücksichtigung der Datirung ohne besondere Schwierigkeit controlirt werden kann.

Als Wallenstein zu Anfang Juli 1626 in seinem Hauptquartier zu Aschersleben in Erfahrung gebracht hatte, dass der Fürst von Siebenbürgen ernstlich rüste und man eines Angriffes von seiner Seite zu gewärtig sein müsse, beabsichtigte er 23 Cornet Reiter und 6000 Mann zu Fuss unter dem Herzog Franz Albert von Sachsen-Lauenburg nach

¹⁾ Die Politik der Republik Venedig während des 30jährigen Krieges. II. Band (Unter der Presse).

Böhmen zu dirigiren, damit dieses Corps den Kern für eine Armee bilden solle, welche gegen Bethlen zu operiren geeignet sei. Das Commando dieser Armee wollte er Don Maradas zugetheilt wissen, dessen Tüchtigkeit er mit einer Offenheit rühmt, die im grellsten Contraste zu den hämischen Bemerkungen steht, in welchen sich der eitle Held aus Valencia nicht selten gegen Wallenstein ergieng. Da sich in denselben Tagen jedoch herausstellte, dass Mansfeld mit schwedischer Unterstützung nach Schlesien ziehen wolle, fand es der General für nothwendig, die 23 Cornet Reiter sammt 2000 Reitern des Obersten Pechmann dorthin zu senden und den Herzog von Sachsen mit seinen 6000 Mann, die in Schwaben cantonirten, dem Kaiser zur beliebigen Verwendung zur Verfügung zu stellen¹⁾. Nachdem am 14. Juli Fürst Christian von Anhalt gemeldet hatte, dass Mansfeld sich schon gegen Frankfurt a/O. in Bewegung gesetzt habe, liess Wallenstein am 15. d. M. 42 Cornet und 600 Dragoner unter Pechmann nach Schlesien abrücken, am 16. spricht er bereits davon, dass er selbst diesen Weg werde nehmen müssen, den 19. ist er entschlossen, nach einer für den nächsten Tag in Aussicht genommenen Unterredung mit Tilly an der Spitze von 30.000 Mann „sich gegen Schlesien zu incaminiren.“ In einer Reihe von Schreiben an Harrach machte Wallenstein darauf aufmerksam, dass man sich auf seine Truppen allein nicht verlassen dürfe, sondern neue Werbungen, u. A. von 10—12.000 Polen schon desshalb veranstalten müsse, um das Volk dem Feinde wegzunehmen. Auch müsse man auf die Bezahlung der Truppen gefasst sein, wenn sie aus den Kreisen, wo bis jetzt der Sold als Contribution eingehoben wurde, abmarschiren. Seinen Kriegsplan setzte Wallenstein schon damals in wenigen Worten auseinander. Sollte Mansfeld, wie es wahrscheinlich war, darauf eingehen, sich mit Bethlen zu vereinigen, so durften sich die Ungarn nicht darauf einlassen, die Pässe (des Jablunka-Gebirges) zu vertheidigen, weil sie dazu kein Fussvolk hätten, sie müssten sich darauf beschränken, den Feind allezeit in einer Entfernung von 1 bis 10 Meilen zu „cortegiren“ und die Ankunft der friedländischen Armee abzuwarten. Er selbst wollte seinen Marsch so einrichten, dass er nicht früher allein an den Feind komme, um nicht mit irgend einem Risico schlagen zu müssen. Erst wenn er mit den Ungarn in Fühlung gekommen, wollte er eine Schlacht annehmen. Am 25. Juli schrieb Wallenstein in diesem Sinne an Harrach: „Dahero ich denn meinen Herrn nochmals ganz dienstlich bitten thue, er wolle dies Werk auf diese Weis

¹⁾ Schreiben an Harrach, 13. (?) Juli.

führen, es wäre wol besser, den Feind weit zu halten, aber man muss consideriren, dass die Ungarn schwerlich solches werden richten können, kriegen sie ein Schlappe, so stehen unsere Sachen übel, da man auch wollte sagen, dass sie dem Feind von hinterwärts werden die Päss sperren, das ist nichts, denn der Feind wohin er kommt, so ist er als wenn er daheim wäre, denn alles hängt ihm an, thut einen einzigen guten Progress wider mich, er wird die wol zurücktreiben, so ihm werden wollen von hinten die Päss sperren und der Kaiser wird auf einmal alle seine Länder verlieren. Darum bitt' ich, man feiere nicht, denn man weiss gar wol, dass des Bethlehems Einfall mit furi und geschwind zu gehen pflegen.“ In dem Aufbruche seines Heeres liess Wallenstein noch einen Stillstand eintreten, weil er sich vergewissern wollte, dass Tilly die Vertheidigung der Elbelinie übernehme und die bereits gewonnenen Vortheile nicht wieder preisgegeben werden.

Nach Abzug des Hilfscorps, das sich Tilly anzuschliessen hatte, und der Besatzungen des Stiftes Magdeburg und Halberstadt schätzte Wallenstein seine Steitkräfte mit Einschluss der Pechmann'schen Reiter auf 20.000 Mann. Mit diesen musste er sehr vorsorglich umgehen, durfte sie keiner Gefahr ohne zwingenden Grund aussetzen, wenn er zum Schutze der kaiserlichen Erblande mit denselben zurecht kommen wollte. An eine Verfolgung Mansfelds war nicht zu denken; die Schnelligkeit der Bewegung, die dazu erforderlich war, hätte ihn geschwächt und der Erfolg war immerhin sehr zweifelhaft. Wallenstein beauftragte daher Pechmann, die Mansfeld'sche Armee in gemessener Entfernung zu begleiten und sie ruhig über die Pässe nach Ungarn ziehen zu lassen. Während dessen wollte er selbst durch Schlesien heranziehen und, durch die neu erworbenen polnischen Reiter verstärkt, an der March Stellung nehmen, wo die Verbindung mit den Ungarn sofort durchgeführt werden konnte. „Hab ich 8 oder 9000 Kosaken und so viel Ungern und Brot die Notturft, so verhoffe ich, dass ich gewiss mit Gottes Hilf den Bethlehem und Mansfeld alla prima vista will barba machen und alsdann gegen Preussen ziehen, den König aus Polen succurriren *1).

In Wien aber sah man die Dinge ganz anders an. Padavin berichtet am 21. Juli, man fürchte Wallenstein am Hofe, „perchè ha grand'armi in mano“. Er weigere sich, Mansfeld anzugreifen und verlange, dass der Cardinal Dietrichstein als Statthalter von Mähren mit den ständischen Truppen die Grenzen vertheidige, „che per altro

1) Schreiben an Harrach, Zerbst 4. August.

non è, che per affrontar il Cardinale suo nemico*. Er wolle auch nur mit Harrach verhandeln und dieser solle nun an ihn abgesandt werden „che in pena della disgrazia et indignatione della Maestà Sua debba in continente avanzarsi e dar battaglia all'inimico.“ — Man vergleiche damit folgende Aeusserungen Wallensteins gegen Harrach „Sein (Harrachs) Ankunft hätte mich dahie (Aschersleben, 3. Juni) als wenn ein Engel vom Himmel kommen wäre erfreut, aber dieweil mein Weib sein Tochter ist, so hättens etliche böse Leut dürfen vor suspect halten, ist besser, dass der Graf von Trautmannstorf herkommt . . .“ „Gestern hab ich etliche Schreiben, so aus des Reichshofraths Expedition sind kommen, empfangen, die Herrn Gelehrten sind wol gefasst Ordinanzen zu geben, aber wissen nicht, dass keine Mittel vorhanden sein Kaisers Armee, so unbezahlt ist, auf solche Weis zu führen, dahero wäre gut, dass der von Stralendorf nicht in Acht nehme, was sein soll, sondern was sein kann und was sein muss. Ich erwarte des Grafen von Trautmannstorf mit Freuden, auf dass er's mit Fingern greift alle Incommoditäten, denn ich thue gewiss mehr bei der Sach als mancher der die Armee bezahlter hätte.“ (5. Juli.

Wallenstein wusste sehr wol, dass man in Wien alle möglichen Intriguen gegen ihn ins Werk setzte, seiner Meinung nach war Collalto der nachmalige Hofkriegsraths-Präsident, die Seele derselben. In ihrem ganzen Umfange scheint er die schon damals gegen ihn gerichtete Conspiration doch nicht erkannt zu haben. Zunächst bracht man dem Kaiser eine ganz unrichtige Vorstellung von der Stärke der friedländischen Armee bei, als Beweis dessen diene die offizielle Ordre de bataille, welche Padavin am 19. August nach Venedig senden konnte¹⁾. Schon am 26. d. M. aber corrigirte Padavin seine Mittheilung mit den Worten: „La gente che conduce (Volestain) è inferior assai alla notte che ho mandata, poichè si hà aviso, che compresa la Cavria del Pechman, la gente del Conte di Slich e quella che va seco non passerà in tutto vinti sei mille persone.“

Gleichzeitig aber wusste er davon zu erzählen, dass der Kaiser Wallensteins eigenmächtige Werbungen missbilligte. „Per le risoluzioni, che di autorità assoluta ha fatte Volestain di mandar à far levate de Cosachi nell'incertezza di poter l'havere, e per havere datte tante patenti fuori senza saputa dell'Imperatore, ne hà S. Mtà. fatta questi giorni gagliarda passata con il S^{to}. Carlo d'Arach suocero del Volestain, dolendosi che troppo da se ardisca, che procurò egli di escusar col desiderio, che hà il genero nel servitio di S. Mtà.“

¹⁾ Beilage I.

Eine ausführliche Auseinandersetzung der Parteiströmungen und der misstrauischen Stimmung am Wiener Hofe bietet der Bericht vom 3. September¹⁾.

Wallenstein war am 9. August von Zerbst aufgebrochen, kam an diesem Tage bis Koswick, am 10. nach Dahme, am 13. nach Kotbus, am 15. nach Kosl, am 17. nach Sagan, am 21. nach Goldberg, am 26. nach Strelitz, am 30. nach Neustattl, am 2. September nach Olmütz. Das giebt 500 Kilometer Luftlinie in 23 Tagen, somit nahezu 30 Kilometer im Durchschnitte für jeden Marschtag ohne Einrechnung von Rasttagen, eine Leistung, welche den General zu der Behauptung berechtigte, „er ziehe so stark fort, dass kein Armee nie so stark marschirt hat als diese.“ Nach der Aufzeichnung eines Augenzeugen in Kotbus führte Wallenstein 74 Cornets Reiter, 71 Fähnlein z. F. und 22 Geschütze mit sich²⁾; die Fähnlein waren jedoch so schwach, dass sie der General am 16. August nur mehr auf 10.000 M. effective veranschlagte. Dennoch war er bereit, Mansfeld anzugreifen, wenn er ihn noch vor seiner Vereinigung mit Bethlen stellen könnte. Er nahm an, dass der Palatin im Stande sein würde, den Durchbruch Mansfelds durch die Pässe im weissen Gebirge (zwischen der Waag und Oslawa) oder durch den Jablunkapass zu verhindern oder so lange aufzuhalten, bis Wallenstein ihn im Rücken angreifen könne. Der Palatin bewachte das weisse Gebirge, aber Mansfeld war nicht so unklug, sich hier fangen zu lassen und wich ihm gegen Norden aus. Ueber dessen Marsch schreibt Padavin am 9. September: Mansfeld doppo esser stato qualche tempo nella Slesia, passato poi per qualche parte della Moravia, cosi come Volestain si avanzava verso lui, egli s'è andato ritirando dentro alle Montagne de Slovachi e per la parte di sopra del Monte bianco, camino arduo e difficile, poiche i altri passi d'esso Monte eran guardati dal Palatino Unghero, con il suo esercito, canone e bagaglio è entrato in quel Regno verso Trincino, luoco forte e di consideratione, per esser anco in Mano di un Elias Saxi Barone principalissimo molto richo, heretico et inimicissimo dell'Imperatore, e di gran seguito, non si sa mò se fermerà la per attender Gabor, il quale pur tuttavia stà sospeso, ò se si rissolverà di passar nelle Montagne dove son le minere d'oro per valersi di esse et accostarsi più a Gabor per metterlo in necessità di soccorerlo. Intanto si è lasciato vedere nelle Campagne di Ternovia et è a i contorni di Nitria. Volestain tiene la medesima strada, che lui; e già Don Baldassar Maradas con la Cavalleria si ritrova ad

¹⁾ Beilage II. ²⁾ Das Verzeichniss bei Tadra, p. 424, 425. Anm.

Ungherbrot, principio dell' Ungheria, dietro va la fanteria e credessi che in Possonia, otto leghe sole di quà fermarsi il Campo Volestain, il quale viene seguitato da quella gente, che d' Imperio andava contro Villani, e questa già è passata la Boemia . . .“

Wallenstein war mittlerweile über Ungarisch-Brod an die Waag vorgerückt und hatte in Freistadtl sein Hauptquartier aufgeschlagen. Die Vorbereitungen zum Feldzuge in Ungarn fand er in einem noch schlechteren Stande, als er sie vorhergesehen hatte. Während des Anmarsches hatte er fast von jeder Station aus die Nothwendigkeit betont, für Proviant zu sorgen, da er ihn sich in jenen Gegenden nicht beschaffen könne. Am 9. September aber hatte er noch „kein Laible Brod“ bekommen und es war zu befürchten, dass die Soldaten „in Desperation gerathen“. Trotzdem fand man in Wien, dass Wallenstein jede Gelegenheit vorübergehen lasse, Mansfeld anzugreifen und zu schlagen. Padavin versicherte, dass letzterer nicht mehr im Stande sei, Wallenstein Widerstand zu leisten. Doch der General sei „lento e manco pratico“ und es werde desshalb Trautmannstorf und Questenberg an ihn gesendet werden, um mit ihm, dem Palatin und dem Graner Erzbischof das Vorgehen gegen Mansfeld zu berathen. Das waren aber Flausen, der Friedländer war noch weit davon entfernt, sich die Art seiner Kriegsführung vorschreiben zu lassen. Dass er Mansfeld schlagen könne, wenn dieser ihm Stand hielt, wusste er längst. Er konnte ihn aber nicht dazu zwingen. „Im Fall der Mansfelder über Trentsehin ist, so kann ich ihm nicht weiter nachfolgen, denn ich ertappte ihn nicht mehr bis in Siebenbürgen und sich ohne alle Requisita zu imponiren, ist keineswegs rathsam“ hatte Wallenstein am 5. September schon geschrieben. Questenberg erschien wol im Hauptquartier und wurde von dem Stande der Dinge unterrichtet, aber Wallenstein that mit keinem Worte Erwähnung, dass jener ihm im Namen des Kaisers Vorwürfe oder Ausstellungen gemacht habe. Auf die Klagen des Cardinals Dietrichstein über Mangel an Besatzung in den mährischen Grenzstädten¹⁾ gab Wallenstein die resolute Antwort: „Der Cardinal von Dietrichstein er thue mir nicht vor Forcht in die Hosen“. Es war aber nicht so sehr die Furcht, welche den Cardinal zu seinen Meldungen veranlasste, als die Tendenz, den Herzog zu verdächtigen. Wie weit seine Partei am Hofe in ihren Bemühungen gegangen sein muss, deutet Padavin in seiner Depesche vom 23. September an. „Hora Volestain, che hà le sue genti ne i

¹⁾ Vgl. das Schreiben des Cardinals dd^o. 17. September Nikolsburg bei Trampler, Correspondenz des Cardinals Dietrichstein mit dem Hofkriegsraths-Präsidenten Collalto.

ontorni di Nitria, Ternovia e Fraistot, stante le mosse sudette sta-
 rresoluto di ciò che habbi à fare, perche se va inanti contro Mansfelt
 e rimangon Turchi al fianco, che scorso l'altro posson condursi inanti
 ad assedii et altri tentativi, e se vorrà penetrar nell' Ungheria superiore
 nella parte dominata da Gabor è apunto dove lo vogliono, per poter
 senza spargimento di sangue distrugerle per mancamento di vittuarie
 tutto l'esercito, come è successo già al Basti, Bucoi et altri; onde
 perse da lui le occasioni passate di romper Mansfelt et d'impedirle
 passar tant oltre, con si gran preiudicio di Cesare, al quale hà portate
 l'armi ne proprii stati, ogn' uno hora le strida dietro. Per le quali
 voci forse fa passar concetto di rissolutione di voler seguir et attacar
 in breve l'inimico, dall' evento però delle cose passate rimane sospesa
 la credenza. E commune opinione é che se l'Imperatore
 non vorrà veder la propria si può dir rovina, converrà
 aprir gli occhi, depor il rispetto che hà à ministri, e la tema di
 questo per l'armi, che hà in mano, andando le cose inanti e massime
 seguendo rottura col Turco é divenire à rissolutione di far
 commandare da altri il suo campo⁴.

Von Bethlen Gabor war am 16. September ein Schreiben in Wien
 eingelangt, in welchem sich dieser über die Bewegungen der kaiser-
 lichen Truppen beschwerte und sich den Anschein des friedliebenden
 aber gefährdeten Nachbars gab. Man wusste sich dem gegenüber in
 Wien nicht zu benehmen. Denn der schlaue Siebenbürger war ge-
 rüstet und konnte — wie er es ja wiederholt gethan — jeden Augen-
 blick losschlagen; er hielt sich aber vorläufig ausser Schussweite.
 Man wusste noch am 23. September nichts weiters von ihm, als dass
 er 5000 Mann nach S. Andrea dirigiert habe. Als türkische und
 siebenbürgische Truppen vor Novigrad (Néograd) demonstirten, machte
 Wallenstein von Neutra aus, wohin er schon am 20. September vor-
 gegangen war, einen Vorstoss gegen sie und griff sie an. Es kam
 jedoch nicht zu der erwarteten grossen Schlacht, sondern nur zu einem
 Avantgardegefecht, in welches vorzugsweise Graf Zriny verwickelt
 wurde. Die Türken fiengen mit dem Palatin zu parlamentiren an
 und zogen sich unter dem Schutze der Nacht vom 27. auf den
 28. September zurück. Wallenstein berichtete über die Affaire selbst
 an den Kaiser und erklärte, dass er nach Einvernehmung seines
 Kriegsrathes ebenfalls den Rückzug beschlossen habe, da er dem
 Feinde nicht aut's Geradewol ohne Bagage und Proviand folgen
 konnte¹). Der General hatte gehofft, es werde sich auch Mansfeld

¹) Das Schreiben bei Tadra.

vor Novigrad locken lassen und war überzeugt, dass er damals mit ihm und den türkischen Hilfen leicht fertig geworden wäre, da Bethlens Hauptmacht noch nicht herangekommen war. „Nichts leider ist mir“, schrieb er an Harrach, „dass der Mansfelder auch nicht bei ihnen gewest ist, denn sie hätten desto eher Stand gehalten und also ihre Stöss bekommen“. Die Auffassung, welche man in Wien über die ganze Bewegung gehabt hatte, wird in einer Depesche Padavins vom 30. September wiedergegeben. Da heisst es: Mansfeld will nach Schlesien zurück, die Türken sind vor Novigrad gerückt, nicht um es zu nehmen, sondern um Mansfeld Luft zu machen. Man erwartet heute oder morgen Wallensteins Angriff auf die Türken, wenn sie die Belagerung von Novigrad fortsetzen wollen. Gabor ist in Kaschau, er will mit seinen bekannten Künsten die Wiener einschläfern. Er betheuert seine Abhängigkeit vom Kaiser, versichert, Mansfeld sei ohne sein Wissen in Ungarn eingedrungen. „Con lui non haver mai havuta intelligenza . . . Da tutto ciò si cava, che egli versi in queste apparenze per veder acresciuto il numero de Turchi per haver egli insieme quella massa di gente . . .“ Es wird für Oesterreich schlecht gehen, besonders da man sich genöthigt sieht, Wallenstein abzudanken. C. v. Harrach soll zu Wallenstein gereist sein, um ihn zum freiwilligen Verzicht auf das Commando zu bewegen. — Letztere Nachricht war vorläufig sehr verfrüht, sie beweist jedoch, dass man den Rückzug Wallensteins nicht nur unberechtigt fand, sondern ihn zum Anlass nehmen zu können hoffte, dem Kaiser einen Beweis von der Untauglichkeit des Herzogs zur Leitung grosser Operationen zu liefern. In einem späteren Berichte (vom 7. October) erwähnt Padavin, dass Werdenberg, der auch im Lager bei Wallenstein gewesen war, ihn entschieden vertheidige. Das Heer sei nicht bezahlt, leide Mangel und sei daher nicht verlässlich. Was über die Waffenstillstandsvorschläge Bethlens in demselben Briefe gesagt wird, stimmt zu den Aeusserungen Wallensteins an Harrach, die er ihm am 14. October von Schnitau aus machte. Der Siebenbürger war bereit, sich zurückzuziehen und Mansfeld sich selbst zu überlassen; er berief sich sogar darauf, dass durch seine Intervention die Türken bewogen worden seien, von Novigrad abzuziehen. Wallenstein war der Ansicht, man solle die Anträge Bethlens annehmen, „denn auf ihn zu ziehen leidts die Zeit und das Wetter nicht, und da schon ein guts Wetter wäre, so hab ich kein Profant, wie ich daun sieder ich Novigard entsetzt um den 4. Theil die Armee geschwächt hab und da ich gar die Profant hätte, so wird er (Bethlen) mir allezeit weichen, wie er zuvor gethan hat, welchem ich nicht werde nachziehen können.“

Wie es mit dem Proviantwesen stand, wurde endlich am Hofe durch den Palatin selbst nachgewiesen. Dieser erklärte direkt, dass er für die Lebensmittel nicht sorgen könne. Auch erfuhr man, dass sich die ungarischen Barone dem Palatin nicht anschliessen wollten, indem sie vorgaben, derselbe (Nicolaus Eszterhazy) sei ihnen nicht ebenbürtig. In Wahrheit aber, bemerkt Padavin ganz richtig, wollten sie nicht gegen Bethlen kämpfen, weil sie fürchteten, der Kaiser werde sie ihrer Freiheit und Religion berauben. Der Palatin führte als Streitmacht des glorreichen Königreiches Alles in Allem seine 500 Haiduken, ebensoviele des Erzbischofs von Gran und 1000 Pferde des Forgacz mit sich.

Padavin vernahm, dass Bethlen sich nach der Affaire von Novi-grad zuerst an Wallenstein wegen des Waffenstillstandes gewendet habe, dieser aber habe dem Abgesandten gesagt, er sei nicht hier, um zu unterhandeln, sondern um zu schlagen und wenn er Staatsgeschäfte machen wolle, so wisse sein Herr, wo Wien liege. Wallenstein aber hält sich — ohne einer ähnlichen Veranlassung zu gedenken — über die Zumutung auf, dass er auf eigene Faust mit dem Siebenbürger Abmachungen einleite. „Ihr Mtt. schreibt mir, ich sollte mit dem Bethlehem kein tregua machen ohne ihr Vorwissen; ich weiss nicht, woher das mass kommen, ich weiss wol, dass sich nicht gebühren thut ohne Bewilligung des Kriegsherrn etwas Solches zu thun“¹⁾. Woher das kam? Darauf wusste Karl von Harrach ohne Zweifel Antwort zu geben und wird sie seinem Schwiegersohne bei der einige Zeit darnach erfolgenden Begegnung auch gegeben haben. Padavin wusste wenigstens an demselben Tage, an welchem Wallenstein jene Bemerkung machte, dass man am Hofe bemüht war, den Kaiser zu bestimmen, er solle Wallenstein nach Wien berufen. Eine Berathung über die Winterquartiere könne hiezu den Vorwand geben. Man meinte jedoch, der Friedländer werde nicht erscheinen und der Venetianer setzt hinzu, Wallenstein habe auch nichts zu besorgen, „perchè è portato e protetto da i più potenti del governo“²⁾. Es war also den Freunden Wallensteins, vor Allen Eggenberg, Werdenberg, Harrach gelungen, den Kaiser von der Grundlosigkeit aller gegen seinen tüchtigsten General erhobenen Verdächtigungen zu überzeugen, welche sich während des Herbstfeldzuges von 1626 zum erstenmal bis zur Anklage des Verrathes gesteigert zu haben scheinen.

Bethlen Gabor liess an der Aufrichtigkeit seiner friedlichen Gesinnung nicht länger zweifeln³⁾, seine Erklärung, dass er nur durch

¹⁾ Schreiben an Harrach, 21. October. ²⁾ Ueber die Motive derselben finden sich in den venetianischen Quellen einige Andeutungen. In den „Scato

die Türken gezwungen worden sei, die Waffen zu ergreifen, wurde vom Kaiser acceptirt und der Zusammentritt von Commissären zur Begleichung der Differenzen und Herstellung des Friedenszustandes angeordnet. Die Feindseligkeiten waren damit jedoch nicht eingestellt. Wallenstein befestigte die Waaglinie durch Schanzen und Redouten; bei einer Recognoscirung wurden die Oberste Graf von Schlick und Lorenzo dal Maestro gefangen genommen. Bethlen nahm sie mit der grössten Liebenswürdigkeit auf und beherbergte sie in seinem eigenen Hause. Auch die kaiserliche Regierung scheint noch nicht alle Hoffnung aufgegeben zu haben, dass Wallenstein die günstige Gelegenheit wahrnehme, dem Siebenbürger bei passendem Anlasse noch einen Denkkettel zu geben und vielleicht Mansfeld in seine Gewalt zu bringen. Die Sendung des Grafen Trautmannstorf in's Feldlager zu Tyrnau dürfte den Zweck gehabt haben, Wallenstein mit diesen Absichten vertraut zu machen. Der Herzog wollte jedoch nichts davon wissen und fuhr in seiner Erregbarkeit heftig auf, beschimpfte den Palatin und drohte mit seiner Abdankung¹⁾. Auch seinem Schwiegervater hat er sich darüber ausgesprochen und auf dessen „treuherzige Abmahnung“ geantwortet: „Kann meinem Herrn in der Wahrheit sagen, dass mein propositum zu mutiren nicht möglich ist, denn thäte ich, was man bei Hof will, so hab ich dem Kaiser den exercitum und die Länder verloren, thäte ich aber, was ich vermeine, dass ragon ist, so müsste ich mich verlieren. Dass aber nach meinem Abzug mein Feind Campo haben werden mir zu schaden, solches werde ich müssen Gott befehlen“.

Als Bethlen am 11. November die Nachricht sandte, Mansfeld, dessen Heer sich bereits verlaufen hatte, sei auf dem Wege nach Ragusa, und als gleichzeitig die Commissäre des Fürsten in Presburg eintrafen und die Erklärung abgaben, ihr Herr sei bereit, seine Truppen

Secreta* vom 11. October heisst es unter den Nachrichten vom ungar. Kriegsschauplatze: „Gabor era armato, dava gelosia grande, non si allargava però molto, volendo prima saper come stava a Constantinopoli“. „Nel medesimo tempo da Constantinopoli tenemo, che il Re avesse con lettere commesso al Bassà di Buda et a quello di Bossina di tenersi armati a i confini con potenti forze per ingelosir l'Imperatore, et si Gabor si abbocasse col primo, come mostrava di fare, potria forse effectuari qualche buona unione con gli altri confederati contra Cesare...“ Hiezu am 30. Oct.: Der Bailo berichtet über die Bemühungen Bethlens in Constantinopel, vom Bassa von Ofen Hilfen zu erlangen. Die Pforte sei jedoch wegen der schlechten Nachrichten aus Babilon nicht gesinnt, den Frieden mit dem Kaiser zu brechen. Der Bassa hat aber Auftrag erhalten, sich bewaffnet an der Grenze zu halten.

¹⁾ Beilage III.

allmählig zurückzuziehen, war der Feldzug thatsächlich beendet und Wallenstein konnte seine ganze Thätigkeit auf den Bezug der Winterquartiere und die Erhaltung der Armee richten, welche durch Krankheiten und Desertion fortwährend Schaden litt. Mit welchem Ernst Wallenstein sich dieser Aufgabe unterzog, beweisen seine Briefe an Harrach während der Wintermonate von 1626—27. Padavin lässt sich über die Beziehungen zwischen dem Heere und den Wiener Hof- und Regierungskreisen am 11. November folgendermassen vernehmen: „Volestain frequenta l'espeditiōni di persone espresse per i quartieri, attestando non poter più la soldatesca resistere, e pur levarla di la, mentre l'inimico v'è à fronte, e senza alcun trattato di pace ò precedente suspension d'armi non può seguire. Egli però non la vuol intendere ne ci vuol muovere ad attacar l'inimico in veruna occasione, per il che qui sempre più crescono le male sodisfattioni et al campo ogn'uno esclama e fa passar qui, che perdi bellissime occasioni d'aquisti e de progressi; e fino vien scritto che se havesse voluto, haverebbe potuto prender Gabor ma senza curarsi fà dire, che son voci di gente, che le vuol male; fà però istanza per licenza di tre mesi da poter andar à Praga doppo aquarterato il campo per riveder le cose sue publicando Massimiliano suo nepote che in questo tempo assolutamente vuol rinontiare la carica che non le viene però creduto“.

Dennoch war der Zweck der Conferenz in Bruck a. d. Leitha, welche, von Karl von Harrach eingeleitet, durch die Theilnahme Eggenbergs eine ganz besondere Bedeutung erlangte, vor Allem die Beilegung der Differenzen zwischen Wallenstein und dem Hofkriegsrathe und die Verhinderung seiner Abdankung. Ueber diese Zusammenkunft, welche am 25. und 26. November stattfand, liegen bis jetzt zwei Berichte vor, der von Aretin mitgetheilte, und die im sächs. Staatsarchive befindliche „Copia eines vertraulichen Schreibens wegen dessen, so A^o 1626 zu Pruck zwischen dem Fürsten von Eggenberg und Herzog zu Friedland fürgangen“¹⁾. Ich biete hiezu noch den Bericht des venetianischen Geschäftsträgers, der wol Alles enthalten dürfte, was in Wiener officiellen Kreisen darüber verlautbart wurde²⁾. Padavin berichtet zunächst über die Bemühung Eggenbergs, Wallenstein zu beruhigen und ihn davon zu überzeugen, dass er und der Kaiser sein Vorgehen billigen und constatirt den Erfolg dieser Bemühungen in dem Versprechen Friedlands, im Frühlinge ein neues Heer aufstellen zu wollen. Dann setzt er mit besonderem Nachdrucke hinzu, dass damit die Unterhandlung ihren Abschluss erreicht habe,

¹⁾ Der Wortlaut bei Tadra. ²⁾ Beilage IV.

die Bedingungen des Friedens mit Bethlen seien nur nebenbei berührt worden. Padavin tritt absichtlich den Gerüchten entgegen, welche sich über die Ergebnisse der Brucker Conferenz ohne Zweifel massenhaft verbreitet hatten. Darin liegt der wesentliche Unterschied zwischen seinem Berichte und dem des bayerischen Vertrauensmannes, der sich veranlasst sah, die beiden Staatsmänner über eine Reihe von Gegenständen sprechen zu lassen, welche den Kurfürsten Maximilian besonders interessiren konnten. Es ist gewiss: Aehnliches konnte zwischen den drei sich so nahe stehenden Persönlichkeiten gesprochen worden sein, Wallenstein wird gewiss in seiner bekannten voreiligen, bisweilen geradezu unbedachten Art in jenen Stunden gemüthlichen Beisammenseins über Alles, was sein Herz beschwerte und was ihm sonst durch den Kopf gieng, sich ausgelassen haben; die Zukunft der kaiserlichen Politik, die Kräftigung der kaiserlichen Macht durch die Erhaltung des über alle Kreise zu vertheilenden Heeres, vielleicht auch die grosse europäische Allianz gegen den Erbfeind und der Zug nach Constantinopel — dies Alles kann von ihm und Eggenberg erörtert worden sein; aber es kam dabei über einen ganz vertraulichen, freundschaftlichen Gedankenaustausch nicht hinaus. Das officiële Ergebniss der Brucker Conferenz war das Verbleiben Wallensteins im Generalate und nichts weiter. Es lag aber auch darin schon der vollständige Sieg des Friedländers und seiner Partei, welche die Umstimmung der Gesinnungen in den Hofkreisen zur nothwendigen Folge hatte. Die Coalition seiner Feinde war für den Augenblick zersprengt und bedurfte einiger Zeit, um sich zu einem neuen Angriffe zu sammeln. Wie wir wissen, war ihnen drei Jahre später die Gelegenheit günstiger. Ueber die Wandlung der Wiener in ihrer Stellung zum Herzoge von Friedland habe ich noch einige Bemerkungen Padavin's zusammengestellt¹⁾, welche auch für die Eröffnung der Campagne von 1627 nicht ganz werthlos sein dürften.

Beilagen.

I.

1626, 19. August.

Dispacci Germania.

Disposizione dell'Armata di S. Mtà. Ces^a. fatta dal S^r Duca di Fridland avanti la sua partenza verso Zerst; manda al S^r Gnal. Conte di Tigli, sotto

Il S ^r . Duca Georgio di Lunemburgh	10 Comp. di Corazze	1000
Il S ^r . Coll ^o . di Fur	» » d'Archibus ^{ri} .	1000
Il sud ^o . S ^r . Duca di Lunemburgh	» » d'Infanteria	3000
Il S ^r . Coll ^o . Cerboni del suo reggimento	10 Comp. d'Infanteria	3000

Combattenti 8000

¹⁾ Beilage V.

Manda per S. Mtà. in Boemia verso Laitmeritz.

Il Sr. Coll ^o . Duca Adolf d'Holstein	15 Comp. di fanti	4500
verso l'Austria superiore		
Il Coll ^o . Duca Franz Albert di Sassonia	15 Comp. di fant ^{ria}	4500
Il Sr. Coll ^o . Achilles di Pallant	10 » » »	3000
		<u>fanti 12000</u>

Lassa nell'Vescovato di Magdeburgh et Alberstat sotto il Commando del
Collonello Aldringher.

Il Sr. Coll ^o . Aldringher	15 Comp. fant ^{ria}	4500
Comp. 11 del reggim. del Sr. Coll ^o . Conte Vratislau		3300
Comp. 5 del reggim. del Coll ^o . Cerboni		1500
Comp. 4 del Sr. Conte di Slich		1200
Comp. 3 del Sr. Coll ^o . Colloredo		900
Comp. 12 di Cavalli		1200
		<u>Combattenti 12600</u>

Alli 16. et 21. Luglio S. E. fece passar il fiume Albis, il restante dell'Ar-
mata verso Zerbst et alli 27. sua Ecc^{za}. parti in persona.

Il Sr. Coll ^o . Duca Enrico Giulio di Sassonia	10 Comp. di Corazze	1000
Il Coll ^o . Duca Franz Albert di Sassonia	12 » » »	1200
Il Coll ^o . Pecmann	10 » » »	1000
Il Coll ^o . Merode	18 » » »	1800
Il Coll ^o . Beauxfort	10 » » »	1000
Il Coll ^o . Cratz	6 » » »	600
Il Coll ^o . Sciaffembergh	5 » » »	500
Il Coll ^o . Husman	7 » » »	700
		<u>Corazze 8800</u>

Il Coll ^o . Hebron	13 Comp. d'Archibus ^{ri} . à Cavallo	1300
Il Coll ^o . della Motta	8 » » » »	800
Il Coll ^o . Gonzaga	5 » » » »	500
Il Coll ^o . Avandagna	5 » » » »	500
Il Coll ^o . de Gruning	5 » » » »	500
Il Coll ^o . Duca Franz Albert di Sassonia	6 » » » »	600
Il Sr. Don Baldassar Marradas	6 » » » »	500
		<u>Archibusieri 4700</u>

Il Conte di Sdrino	12 Comp. di Crovati	1200
Il Coll ^o . Isolano	Comp. sei	600
Il Coll ^o . Pietro Gallo	Comp. sei	600
		<u>Croati 2400</u>

Il Coll ^o . Pecman	12 Comp. di Dragoni à Cavallo	1200
Il Coll ^o . Hebron	12 » » » »	1200
Il Coll ^o . di Fur	2 » » » »	200
Il Coll ^o . Beaufort	2 » » » »	200
		<u>Dragoni 2800</u>

Cavalleria insieme 18700, delli quali sono restati nelli Vescovati 12 Compe restano con S. E. 17500 Cavalli.

Il Sr. Gnal. Duca di Fridland 10 Comp. d'Infanteria	3000
Il Coll ^o . Tiffinpach 10 > >	3000
Il Coll ^o . Conte di Collalto 10 > >	3000
Il Coll ^o . Duca Enrico Giulio di Sassonia 5 Comp.	1500
Il Conte di Nassau Comp. sei	1800
Il Conte di Slich 11 Comp.	3300
Il Conte Vratislau 1 Comp.	300
Il Coll ^o . Colloredo 7 Comp.	2100
Il Coll ^o . Paradis 10 Comp.	3000
Il Coll ^o . Merrodi 21 Comp. Valloni	6300

fanteria Alemana e Valona 27700

Nove patenti mandate da S. E. in Slesia per:

- Comp. 30 di Cosachi,
 > 15 Archibus. à Cavallo,
 > 15 Infant^{ria},
 > 10 Coraziere sotto il Sr. Coll^o. Magno,
 > 5 Archibus. à Cavallo mandate le patenti
 Al Sr. Coll^o. Gradino,
 L'Artegliaia sono in tutto pezzi 30.

II.

1626. 3. Sept. . . . » Sopra le pretensioni e pensieri di Volestain, sopra le attioni di Mansfelt di danneggiare alcuni luochi e rispettar altri et l'essersi potuto retirar, vedendo non le venir soccorso, et non haverlo voluto fare; et sopra il non moversi Gabor la Corte forma varii concetti, che necessario stimo riverentemente portare alla notizia dell'EE. VV.

Da Volestain si considera, per che causa potendo lui impedire, habbi lasciato passar Mansfelt. Nel seguirlo si sia mosso tardi, e lento nel camino sii andato; e perchè gionto in Nissa faci altro e non vogli' combatter, cose tutte come vere così degne di molto riflesso e non così facile da penetrarsi il fine, perchè o bisogna che habbi intelligenza con l'inimico, o che ha alti pensieri contro l'Imperatore, ò che non vuol romper Mansfelt, che qui si tiene per sicuro acciò forse non termini la guerra non compiendo à suoi interessi, e per ciò incerto è il giuditio, che se ne possa fare. L'Imperatore è tutto turbato e i Consiglieri grandemente commossi et con arsia s'attendon avisi dal Montecucoli sopra le rissolutioni che prenderà Volestain, havendo commissione il Conte di non partire da lui, se prima non hà datta battaglia, ma stante la stravaganza dell'humore et l'haver mandato à dire, che non vuole trattare con altri che con il Suocero si stà in dubio anco del modo come lo vedrà ritornare à lui con gli ordini massime che le porta.

In Mansfelt si considera, perchè non essendo soccorso non si sii in tempo retirato, ma postosi in Texen et in Troppa Ducati uno del Principe Carlo di Liechtristain et l'altro della moglie del Principe Cordolat Fratello di Carlo la quale mostrando già gran pezzo disgusti col marito lungi da lui se ne sta al suo Ducato et in Texen riceve già la moglie di Gabor quando passò a lui et hora è con Mansfelt, al quale ha fatte feste e gioca

con lui, si vuole mò, che questi Principi, che con Massimiliano sono tre fratelli fatti ricchi d'immensità d'oro, et che hanno havuto uno il governo di Boemia e gli altri duo i primi carichi della Corte, hora tutti disgustatisi et absentì possino haver secreta intelligenza con Mansfeld et molti pensano, che loro anco lo possino haver chiamato e che per questo non danifichi i loro luochi, come ne anco il Marchesato di Giagrendorf, come posseduto da Carlo e preteso da Gabor in dotte; Ma ben si abbruggia i luochi del Vescolato d'Olmuz per esser da Card^l Dietristain Cattolico et inimico de i sudetti Principi, che pur son Cattolici hora, ma stati heretici et altre volte contro Cesare ancora.

Che non si sii retirato, perchè habbi ancor speranza di solevatione nella Slesia e che i Slovachi in numero di cinque mille messissi insieme, che hor si mostrano neutrali siano anco per unirsi con lui, che in fine poi anco sii per uscir Gabor; et in tanto non temere un incontro di Volestain, e sperì giuntarsi con i Villani.

Che Gabor non eschi, si stima lo faci per la mutation de i Bassà per voler prima assicurarsi dell'assistenza, che potrà havere dalla porta; che la pace d'Italia le tenghi irresoluto, e che dubiti di cominciare un ballo e rimaner poi solo, havendone l'esempio, non scoprendo in molti quello, che sperava, è le era datta intentione, è che però se ne stii fermo; però tutto rimane appoggiato al tempo, che in breve anco metterà in chiaro e diluciderà le cose, et la prossima settimana potrà forse rapresentare piu chiari e maggiori particolari, e massime dove potrà pregare si gran mossa d'armi; intanto dirò solo questo governo esser fra lui diviso, passon discordie et aperti odii fra Consiglieri, et particolarmente fra Echembergh et Carlo d'Arach per la mala vita, che fà il figlio di questo alla moglie figlia del Principe; et il Cardinal pur con Arach et con altri ancora, in modo che il solo Imperatore è quello, che ne riporta il danno in fine con gran preuditio del suo servitio.⁴

III.

4. Novbr. Trautmannstorf bei Wallenstein, um ihn zum Vorrücken zu bewegen. „A i primi uffici rispose Volestain, che haverebbe eseguite il voler di S. Mtà.; doppo mangiare poi disse al Trautmestorff, che se non havrà vittuarie denari rissolutissime non farà altra rissoluzione della fatta sino ad hora mandi l'Imperatore quanti ministri e Consg^e hà, e che sino, che lui hà quel carico lo vuol esercitar di quel modo, che le pare ricerchi il servitio di S. Mtà. Il che inteso l'altro abbotatosi col Palatino, che esclama contro Volestain intitolandolo pubblicamente ignorante, poltron, ò ribelle, se ne è ritornato. Avedutosi poi esso Volestain di esser forse trascorso troppo con la lingua con ministro si principale hà spinto dietro à lui immediate il Sr. Massimiliano Vol. suo nepote, per dire, come hà fatto à S. Mtà, che conoscendo il suo servitio non esser gradito, anzi portar l'odio universale della Corte e del campo, aquarterato che sia l'esercito chiederà buona licenza e rinontierà la carica, viene però creduto, che in intentione habbi il contrario di quello, vorebbe dare ad intendere, perché uditosi quest'ufficio li suoi fautori, han detto, non esser il servitio questo di Cesare perche non si troverà un altro, che amassi e mantenghi un sì poderoso esercito senza denari, con tanto beneficio, che hà apportato. Intanto però

l'esercito si va sminuendo à furia, si da patimenti e malatie come da f...
 e da Villani Vngheri. Mà molto più dall'inimico perche il Conte di S...
 che è il miglior soldato dall'esercito general delle artiglierie insieme
 il Collonello Lorenzo dal Maestro Sargente maggior di battaglia della Cav...
 bravo e valoroso ancor lui, essendo andati con altri off^{li}. e soldatesca
 cavallo à riveder alcuni posti lungo il fiume Vaga verso Trincino avutili
 spia Gabor, vi hà fatta un'imboscata di settecento cavalli, da quali soprapre
 d'improvviso il Conte si mise in combatter ma in fine convene ceder al
 forza, e dal trombata in poi, che si è salvato, gli altri son rimasti mor
 o prigion e che ne sia seguito de i due principali non si sà di certo no
 havendosi nova sicura, se bene i più scrivono, che il Conte sia prigion
 gravemente ferito, e il Collonello morto con alti ufficiali. Di questo accident
 per la qualità de soggetti e del Conte in particolare ne hà ricevute l'Imperatore
 notabilissimo dispiacere, e se sarà prigion e vivo farà ogni potere per rihaverlo
 ma Gabor le professa antico odio. Doppo questo fatto Gabor stesso hà fatto
 dar sopra il Quartier de Valloni che sono statto il Merodi de quali ne son
 stati tagliati à pezzi mille, con tutto cio Volestain non si move^e.

IV.

1626. 2. December. Nella giunta di Pruch, che riverentemente aviasi
 la settimana passata che si teneva, vi si condusse, particolarmente Echem-
 bergh, non ostante le sue indispositioni per solo persuader Volestain à non
 rinontiar la carica perchè se bene si haverebbe grandemente desiderato che
 seguisse, s'è non dimeno trovato molto meglio di non admetterlo per hora,
 per dubio che l'esercito come levato da lui e che da esso Volestain anco
 pretendi le paghe nel rinontiare della carica, non uscisse in dimanda di
 esse, e che per la impossibilità di renderlo in minima parte contento causasse
 qualche tumulto difficile poi ad accomodare, come già correva qualche voce.
 A questa instantia si andava in principio rendendo difficile Volestain ma
 col solito artificio, ma in fine si lasciò persuadere à ritenere il commando
 per un anno ancora. Doppo havere excusate tutte le sue attioni passate,
 le quali Echembergh provò, havendo detto à Cesare, che si era molto ben
 giustificato, e che in effetto le sue operationi siano state molto prudenti e
 proprie e per tali anco si sono publicate per la Corte. Hà mostrate le
 cause della diminutione dell'esercito Volestain et hà fatta offerta di metter
 insieme per primo tempo settanta mille combatenti effettivi se Cesare si
 compiace per spingerlo dove vorrà, e con questa particolar e si può dire
 sola negotiatione è rimasto terminato il congresso. Al quale non s'è trovato
 il Palatino d'Ungheria, per non passar troppo intelligenza con Volestain e
 non essendosi se non trascorse le conditioni, che si vuol metter ne i trattati
 di pace con Gabor per avvantaggiarsi, oltre quelle che seco furno concluse due
 anni sono in Viena proposte da lui hora, a quali anco si vuol stare ma
 con aggiunta di queste: Che l'Imperatore non habbi più à pagare i trenta
 mille tolleri, che in virtù delle sudette conditioni era tenuto di fare ogn'anno
 per i pressidi delle Piazze di Ungheria superiore che sono sotto Gabor,
 che come si son mai pagati, così han sempre causata qualche controversia.

Che i comitati pur dell'Ungheria predetta attinenti à Gabor e la
 Transilvania tutta debbino hora adempire effectivamente l'obligatione compresa
 nelle conditioni di sopra di promettere e giurar la pace per Gabor.

Che i ribelli Ungheri che si son dichiariti in questa occasione non siano compresi, ne chiamati nella pace ma esclusi.

Che non ritenghi la soldatesca di Mansfeld come haveva intentione di fare, ma la licentii et per indurlo tanto più facilmente à cio si mostra qui facilità di dispositioni a permetterle forse. anco passo più tosto sicuro da ricondursi in Imperio ma non in Slesia.

Che si ritiri in Transilvania e disarmi.

Turchi non son nominati per le cause scritte; ma si la sua facultà à Gabor di poter à parte trattare con loro e come si è esibito esser interpositore per portar le dimande che potessero fare, e le risposte di qua, per accordar anco per questa via con loro con quali in fine non si vuol haver che fare, e non con Gabor solo. Queste pretensioni sono già state datte a i Commissarii di Gabor, i quali dicendo non haver poteri bastanti per aprovarle anno espedito immediate per haverne sufficiente autorità con la intiera volontà al Patrone e questo sol si attende per tirror à fine l'accordo tenendosi che al presente, che le c . . . Gabor non sia per disapprovar alcuna cosa non mancando à lui pretesti da poterlo fare ad ogni suo piacere et in ogni tempo.

V.

1627. 21. April. Hieri sera di notte in letica serata solo gionse qui Volestain, seguitato poi da tre carrozze, al largo andò dal Suocero, dove non vide, che ne anco i suoi servitori lo vedessero, ma si pose al letto, diciendo di aver la gotta; et à stanze chiuse intendo hoggi si stii; Viene egli veramente pieno di sdegno e di veneno, con gran pensieri e concetti in testa, ne so che qui dirà quello, che di lontano si lascia uscir di bocca contro i ministri particolarmente, ma è sì bizaro capritioso, che non sarebbe gran cosa, che vedesse ne i spropositi, che in breve si scoprirà come anco in che risoluzione si capiterà della sua expeditione. Egli adimanda denari, senza quali dice non potersi muovere, ne far cosa alcuna, e questi non ci sono, ne modo da trovarne.

1627. 5. Mai. Prima che capitasse in Corte esso Volestain ogni uno reclamava contro di lui; hora non ci è chi parli, et egli va difendendo le sue azioni passate, portando particolarmente la necessità che ha havuta di non haver obbediti tutti gli ordini dell'Imperatore perchè sarebbe seguito un troppo preinditio del suo servitio. Se ne sta del continuo al letto, ne dà consigli per ciò non interviene, ma il Verda v'è à pigliare il suo parere, non si è ancor concluso cosa alcuna, perchè vi sono delle difficoltà assai, che tutte derivano del mancamento del danaro.

1627. 19. Mai. Intento qui in questi giorni si son fatti continui consigli per l'expeditione del Volestain, il quale anco fra quattro ò cinque giorni partirà per Boemia à suoi luochi, per di là passare in Slesia, dove professando egli di dover havere in pochissimi giorni potentissimo esercito, dissegna oltre la gente, che metterà a confini d'Ungheria lasciar tanto numero di militia, che basti à scaliar l'inimico di là, e lui con il restante passar in Imperio per impedire, che à quei di Slesia non venghi soccorso, e far progressi contro Danimarca, essendosi lasciato intendere, che dentro non molto tempo si vuol ritrovar nel Ducato d'Olstein; et à Collonelli e Capitani si ha protestato che i Regimenti e compagnie siino ripiene perchè si le troverà manchevoli cesserà i capi e la militia ripartirà in altre, alegando, che se sino

ad hora per la mortalità che è stata in Ungheria sono state di tanto numero diffetose e pur ha assentito, che à quartieri si piglino le contributioni come se fossero intiere, lo ha fatto per dar commodo di riempirle, che per ciò vuole hora, che così segua anco in effetto.

1627. 26. Mai. Si è finalmente con il parere del Volestain risoluto, che D. Baldassar Maradas con sedeci mille persone dalla parte di Moravia vadi contro l'inimico in Slesia, e che esso Volestain di sopra per la via di Boemia passi col resto dell'esercito à coglierlo e serarlo in mezzo, perchè non possi ritornar à dietro, ne ricevi soccorsi, e sii astretto à rendersi à pati ò esser tagliato à pezzi, perchè non ha forze bastanti da resister e da dividere; et acciò non si volti verso Ungheria à carica di D. Baldassar resterà la guarda di quei confini. Con questo apuntamento Volestain havuta brevissima audienza da S. Mtà. di meno di un quarto d'houra è partito alla volta di Praga per vedere la moglie amalata, per di là poi condursi all'esercito; In tanto ha expediti ordini à tutti i Collonelli che stiano pronti con i regimenti alla marchiata.

Ha qui lasciati cento mille fiorini di donativi: al Principe di Echembergh quaranta mille, vinti al Verda, dieci al Questembergh Secretario del Cons^o. di guerra et il restante ripartito in altri, volendosi che non sù senza il Collalto, se ben passa poco buono intelligenza fra loro; ma come Presidente del Cons^o. di guerra. A conto de suoi grossissimi avanzi che pretende, che passan un million d'assai, ha ottenuta una bellissima Signoria à i confini di Slesia. Ha offerti danari all'Imperatore per il viaggio di Praga per haver poi qualche altro luoco ò Città per acrescere i suoi stati; come con i mezi sudetti s'è confirmata et acresciuta grandemente l'autorità in modo che si tiene, che se per il passato rare volte ha obbediti i commissioni di S. Mtà. in avvenire potrà più liberamente et apertamente governarsi à suo capritio, che se bene è stravagantissimo, si governa però con una recondita politica in se, che non è così facile à scoprirsi e conoscere. Il suo pensiero è dislogiar l'inimico di Slesia nella maniera predetta, che stima habbi à seguire con facilità e prestezza per passar poi con tutte le forze in Imperio contro Danimarea con dissegno à settembre esser patron del Ducato di Olstein, doppo che restando con potente esercito senza impiego, spera poter occorrer Polonia con trenta mille persone, così ha lasciato detto.

Kleine Mittheilungen.

Ein Brief Gerhochs von Reichersberg. Geschichtliche Bedeutung hat der folgende Brief Gerhochs nicht, er bietet nur einen Beleg für die Unbehilflichkeit der mittelalterlichen Kritik, die im Bannkreis zahlreicher Fälschungen liegend, mit sehr beschränkten Mitteln arbeitend nur zu nothdürftigen und ungenügenden Resultaten gelangen konnte. Der Fall, um den es sich handelte, liegt einfach. Auf das angebliche Schreiben des Papstes Melchiades an die spanischen Bischöfe (Jaffé Reg. pont. 2. ed. n^o 171) folgt bei Pseudo-Isidor noch ein Decretum „de primitiva ecclesia et sinodo Nicena“ (Jaffé n^o 172), das in verschiedenen Codices dieser scheidenden Titelüberschrift entbehrt oder sogar als „Epistola secunda Melciadis papae“ bezeichnet wird und dessen Capitelüberschriften — so IX: De primitiva ecclesia et sinodo Nicena; X: De Constantino imperatore . . .; XI: Qualiter Constantinus in Nicena sinodo sit adlocutus episcopos — zu jenem des vorangehenden Papstschreibens fortlaufende Zählung aufweisen (vgl. Hinschius Decret. Pseudo-Isidor. 247 N. 10, 11). So kam es, dass man dieses Decret als einen Erlass des Melchiades betrachtete. In demselben finden sich aber Thatsachen erwähnt, die erst nach dem Tod des Melchiades (314 Jan. 11) sich ereigneten, wie das Concil von Nicea (325) und die Rolle, welche Constantin dort gespielt haben soll, bei der man allerdings wieder von der falschen Voraussetzung ausgieng, dass der Kaiser deshalb damals schon Christ gewesen sein müsse; allgemein glaubte man ja auch, dass er von Papst Silvester (314–335) getauft worden sei. Dieser Erwähnung späterer Thatsachen gegenüber war man in Rom rathlos, begannen die aufständischen Römer doch schon über die im Pseudo-Isidor an jenes Decret des Melchiades sich unmittelbar anschliessende Constantinische Schenkung offen zu spotten und die „Gelehrten“ der Curie zu verhöhnen¹⁾. Die Autorität des Pseudo-Isidor galt als un-

¹⁾ Wezel an Friedrich I (1152): Mendacium vero illud et fabula heretica, in qua refertur Constantinum Silvestro imperialia symoniace concessisse, in Urbe ita detecta est, ut etiam mercenarii et mulierculae quoslibet etiam doctissimos super hoc concludant (zu emendiren: deludant) et dictus apostolicus cum suis cardinalibus in civitate pre pudore apparere non audeat. Wibaldi ep. 404 Jaffé Bib¹ 172.

antastbar, jener Widerspruch schien also „völlig unlöslich“, er drohte „die Glaubwürdigkeit dieser Documente in Frage zu stellen.“

Von diesem den Römern peinlichen Problem erhielt Gerhoch Kunde durch den Diacon Nicolaus, der im Gefolge des Cardinallegaten Octavian nach Deutschland gekommen war. Auch der gelehrte Propst von Reichersberg wusste anfangs nicht Rath. Feststellung des handschriftlichen Bestandes war nicht Sache der mittelalterlichen Kritik und dazu fehlten dem einzelnen auch die Behelfe. Auf ziemlich weitem Umweg gelangte Gerhoch zu dem richtigen Ergebniss — richtig insofern, als die Echtheit des Pseudo-Isidor als zweifellose Voraussetzung galt und gelten musste — dass das sogenannte *Decretum de primitiva ecclesia et sinodo Nicena* sammt der Constantinischen Schenkung keineswegs unter die „Decrete“ des Papstes Melchiades gehöre, sondern nur durch das Ungeschick der Schreiber diesem zugetheilt worden sei. Die Quellen, aus denen er zunächst diese Folgerung zog, sind canonistische Sammlungen. Die von ihm angeführten 3 Capitel finden sich, soweit sich jetzt das Material überblicken lässt, zusammen nur im *Decretum Gratiani* (c. 1 = c. 13 C. I qu. 1 aus *Decr. Melch. c. II*; c. 2, 3 = c. 2, 3 D. V de cons. aus *Decr. Melch. c. VI*). Dass Gerhoch unter dem *Corpus canonum* das um 1150 publicirte Werk Gratians verstanden habe, ist kaum wahrscheinlich. Nach den allerdings etwas abweichenden Nachweisen, welche Richter und Friedberg ihren Ausgaben beifügen, finden sich c. 1, 2 auch in der *Coll. trium partium*, 1, 3 bei Ivo, dem von Gerhoch sonst verwertheten Canonisten, 2, 3 bei Anselm von Lucca (nach Richter, nach Friedberg c. 1, 3), im sogenannten Polycarpus des Cardinals Gregor (nach Friedberg nur c. 3) und in der Gerhoch wol fernliegenden *Coll. Caesaraugustana* (vgl. Friedberg I, LXXI), c. 3 auch noch bei Burchard. Die weitere auf die *ecclesiastica und tripartita historia*, das kirchengeschichtliche Handbuch des Mittelalters, sich berufende Prämisse besagt nur, dass es geschichtlich erwiesen sei, dass das Concil von Nicea und das, was von Constantiu berichtet wurde, nur dem Pontificat Silvesters angehören könne.

Aber selbst für jene Zeit hätte die Beweisführung Gerhochs durchaus nicht als unanfechtbar gelten können, denn auch aus dem sogen. *Decretum de primitiva ecclesia* sind mit der Aufschrift: „Unde Melchiades papa; Item M. p.“ zwei Stellen in die Canonensammlungen übergegangen: aus c. IX stammt *Decr. Grat. c. 15 C. XII qu. 1*, das nach Friedberg sich auch in der *Coll. trium partium* findet, aus c. XIV endlich *Decr. Grat. c. 1 D. LXXXVIII*, das zugleich bei Burchard, Ivo, im Polycarpus, nach Friedberg auch noch in der *Coll. trium partium* und der *Coll. Caesaraugust.* auftritt. Bei genauerer Forschung

hätte Gerhoch auch auf diese Capitel stossen müssen; ihre Entdeckung würde den Diacon Nicolaus kaum weiterer Sorge überhoben haben.

Der Cardinal Octavian, an den dieser Brief gerichtet ist, kam im Mai 1151 nach Deutschland (Ottonis Frising. Gesta Frider. I, 63, neue Schulausg. von Waitz c. 69, Ann. s. Isingrimi mai. 1151 M. G. SS. 17, 313, irrig zu 1150 Ann. Reichersperg. ib. 464). Gerhoch begleitete ihn mit Otto von Freising und einem Bischof Emehard (wol Eberhard von Bamberg) nach Augsburg, wo das Reformwerk, freilich ohne nachhaltigen Erfolg, in Angriff genommen wurde (Gerhochi Expos. psalmi LXV et CXXXIII Pez Thes. 5, 1285, 2041). Es ist der spätere Gegenpapst Victor IV. Durch jene Legation Octavians ist auch die Zeitbestimmung dieses Briefes gegeben: er wurde im Sommer 1151 geschrieben.

Der Brief ist in Cod. 434 der Stiftsbibliothek von Admont (vgl. Wattenbach in Pertz' Arch. 10, 640 nr. 33 und Arch. f. öst. Gesch. 47, 361), den ich durch freundliche Vermittlung des Herrn Archivars P. Jacob Wichner längere Zeit wieder in Wien benutzen konnte, erhalten und von ziemlich gleichzeitiger Hand unmittelbar nach der noch unedirten Denkschrift Gerhochs an Papst Hadrian IV eingetragen. Er wurde bereits von Bach in der Biographie Gerhochs (Oest. Vierteljahresschrift f. kath. Theologie 4 [1865], 104 N. 1, 118) erwähnt.

Ad cardinalem Octavianum.

Diaconus vester Nicolaus qui vobiscum fuit in terra nostra, fecit michi questionem, quam dixit apud Romanos plures videri penitus insolubilem. Constat enim in cathalogo Romanorum pontificum Melciadi pape successisse beatum papam Silvestrum et tamen inter decreta Melciadis pape invenitur mentio habita Niceni concilii et imperatoris Constantini, qui a sancto Silvestro baptizatus legitur quique sub Melciade nec baptismum suscepit neque Niceno concilio interfuit utpote adhuc paganus et nonnisi post obitum pape Melciadis christianus factus. Proposita michi tali questione fateor ego, tunc non potui eam solvere, sed postmodum scrutatis ecclesiasticis gestis et sinodalibus institutis ac decretalibus preceptis inveni Melciadem papam nonnisi tria capitula edidisse: primum ad episcopos Hispaniarum non esse aliquem subito indicandum, secundum quid baptismus, quid confirmatio conferat tertium dominica die non esse ieiunandam, que deinde in corpore canonum sunt apposita. De primitiva ecclesia, de Nicena synodo, de imperatore Constantino deque ipsius testamento nullatenus pertinent ad Melciadis pape decreta, quamquam ei videantur attitulata, quod ex imperitia scriptorum creditur accidisse, cum ea que illic referuntur ad tempora pertineant Silvestri pape sintque de gestis ecclesiasticis excerpta, sicut partim ecclesiastica, partim etiam tripartita indicat historia.

Proinde his consideratis facile predicta solvitur questio, ne inter decreta synodalia et gesta ecclesiastica videatur confusio esse, que nimirum grandis esset fidemque dictorum nutare faceret, si hoc reciperetur quod ex persona Melciadis pape dictum, quod de gestis ecclesiasticis tempore Silvestri pape actis invenitur excerptum^{a)} et dictis Melciadis pape subteranneum. Notum ergo id quod dicimus facere dignemini domine Nicolao, ne ulterius ipsum perturbet ista questionis huius perplexitas.

E. Mühlbacher.

Das Martinic'sche Geschichtswerk. Durch das folgende an den Grafen Johann Adolf zu Schwarzenberg gerichtete Schreiben des Grafen Bernhard Ignaz von Martinic erhalten wir Kunde von einer bisher unbekanntenen Quelle von um so grösserer Bedeutung, als ihr Verfasser vermöge seiner Abstammung, seiner Vorbildung, seiner literarischen Arbeiten und seiner öffentlichen Stellung wol in der Lage war, Authentisches zu berichten. Auch über die Entführung Martinic'scher Bücher durch die Schweden im Jahre 1648, sowie über die von ihm selbst bewerkstelligte Verbrennung seiner Papiere, damit sie den Schweden nicht in die Hände fallen, erhalten wir einige Nachrichten. In welchem genetischen Zusammenhange aber das fragliche Geschichtswerk mit der in München aufbewahrten, für das böhmische Landesarchiv auszugsweise copirten „Geschichte der böhmischen Unruhen 1618—1620“ zunächst nach einem eigenhändigen Berichte des Statthalters Jaroslav Martiniz (unvollendet)¹⁾ (2^o 73 Blätter) steht, läßt sich nach der kurzen Andeutung in unserem Schreiben und der lakonischen Kürze der Beschreibung des Münchener Codex nicht feststellen. Bernhard Ignaz Graf von Martinic, der zweitälteste Sohn des verstorbenen Prager Fenstersturze bekannten königlichen Statthalters Jaroslav Bořita von Martinic, studirte in Passau, Ingolstadt, Graz und Rom, folgte seinem Bruder Adam Bořita († 1651) in dem vom Vater gestifteten Fideicommiss Smečno und bekleidete 1651—85 die Würden des Oberstburggrafen und königlichen Statthalters. Er war Ritter des Ordens vom goldenen Vliese und genoss wegen seiner Gelehrsamkeit grosses Ansehen; in Smečno werden einige seiner Werke, namentlich philosophischen Inhalts verwahrt. Er starb in Prag am 17. Jänner 1685 ohne Hinterlassung männlicher Erben²⁾.

Eccellentissimo mio signore!³⁾

Impareggiabile è l'obligatione, nella quale mi pone l'Eccellenza Vostra colla sua benignità, la quale mi porto quel manuscritto da

^{a)} excerptam cod. ¹⁾ Catal. cod. manus. bibl. Mon. 6, 520 nr. 50

²⁾ Malý, Slovník historický 489; Wurzbach, Biog. Lexikon 17, 46. ³⁾ Schwarzenberg'schen Familien-Archive in Wien.

bramato; ma non vi truovo l'istoria, sì che m'ha mancato reminiscenza, che quell'istoria si truovava nel manuscritto dato a S. M^a C^a, ed in quell'istoria è la chiave di tutta questa tenebrosa tessitura. I Suedesi nella sorpresa della città straniarono molti miei scritti et i migliori dovetti brugiare, non sendo sicuro nissun momento, che non mi facessero andar (come già ero sula carrozza) a Stokholm o Stettino¹⁾ et poi pigliassero tutte le scritte. In tal congiuntura ho dovuto privarmi et dell'istoria et della chiave di questo mio travaglio. S. A^{za} S^{ma} con una parolina lo potrà havere da S. M^a C^a e legato manuscritto in veluto rosso. Jo presumo poi troppo di molestar tanto l'Eccezenza V^a, la cui compitezza mi da l'animo d'assicurarla, che la rettitudine puo essere eclissata per qualche interpositione d'una materia non diafana, però alla fine spicca co'suoi raggiavanti et rapiscegli occhi de'spettatori, cos'io son moralmente certo, ch'un giorno vedrò confidemente, que due genii ì quali s'illuminaranno scambievolmente et come Castore e Polluce saranno stelle annunciatrici del procelloso mare già tranquilato. Nostro Signore conservi l'Eccezenza V^a con buona salute et essa mi conservi la sua pregiatissima gratia, mentre humillissamente la riverisco

l'Ecceza V^a

humilissimo servitore

B. Martinitz m/p.

Praga a 27. decembre 1656.

¹⁾ Vgl. Dudík, Schweden in Böhmen und Mähren 304.

F. Mareš.

Literatur.

Maximilian Schmitz, Der englische Investiturstreit. Innsbruck, Wagner'sche Universitätsbuchhandlung, 1884. 116 S. 8°.

Der Verf. hat das bereits von Th. Klemm in einer Leipziger Dissertation 1880 behandelte Thema nochmals nicht ohne Berechtigung untersucht. Er nimmt zwar den Quellen gegenüber im ganzen denselben kritischen Standpunkt ein wie Klemm: vorsichtige Controlle der früher überschätzten Nachrichten des für Anselm von Canterbury eingenommenen Eadmer durch die Briefe der Zeit und die übrigen zeitgenössischen Quellen, welche im Anhang sorgfältig analysirt werden; allein im einzelnen weicht er vielfach von den kritischen Resultaten seines Vorgängers ab und gewinnt dadurch z. Th. eine wesentlich andere Auffassung von Anselm, dem Hauptkämpfer in jenem Streit, und von dessen Verhalten. Klemm sieht nemlich in dem Erzbischof von Canterbury den kampflustigen Gregorianer, der von Anfang an nicht nachgeben will und den schwankenden Papst Paschalis zu schroffen Massregeln anzuspornen sucht; Schmitz weist nach, dass diese Ansicht nicht zutreffend ist.

Das in dieser Beziehung zunächst entscheidende Moment, welches vielleicht das Gesammturtheil K.'s präjudicirt hat, ist die eigenthümlich schwierige Frage nach dem Verhältniss der 4 Briefe in Anselms Briefsammlung (Migne patrologiae cursus compl. latin. tomus 159) Buch III nr. 47 und 48, Buch IV nr. 4 und 6, die sich alle auf die gemeinsame Gesandtschaft K. Heinrichs von England und Anselms an den Papst im Jahre 1102 beziehen. Klemm, der die frühere Annahme, dass alle vier der Gesandtschaft ohne weiters mitgegeben seien, treffend widerlegt hat, schloss statt dessen, weil je zwei dieser Briefe gleichlautende Anfänge haben, zwei derselben seien als offizielle, zwei als vertraulich geheime anzusehen; die gleichen Anfänge sollten zur Täuschung der mitgehenden königlichen Gesandten dienen; in den offiziellen IV 4 und 6 unterstütze Anselm zum Schein das Gesuch des Königs um Milderung des Investiturverbotes, in den vertraulichen III 47 und 48 sporne er den Papst zum Festhalten, womöglich zur Steigerung der früheren Forderungen an. Schmitz weist nun die Unhaltbarkeit dieser Meinung mit schlagenden Gründen S. 28 ff. nach: in der That lässt sich in den angeblich vertraulichen Briefen nichts von einem Anspornen des Papstes finden, vielmehr macht Anselm in diesen wie in den zwei andern gleicher Weise sein Thun und Lassen von den Entschliessungen Paschals abhängig; der einzige ersichtliche Unterschied ist, dass er in zweien der Briefe als Anlass seiner Gesandtschaft anbieht, er wünsche Antwort auf sein unbeantwortet gebliebenes früheres Schreiben, in den beiden andern ausdrücklich sagt, er wolle das erwähnte

gesuch des Königs unterstützen, aber diese beiden letzteren sind gerade I 47 und IV 6, nicht also III 48, welcher der eine der insgeheim anordnenden Briefe sein soll. Man sieht wol ein, wie entscheidend für die ganze Auffassung von der Stellung des Erzbischofs in dem Zwist dieses Resultat auch nur in negativer Bedeutung ist. Die positive Gegenansicht, welche Schm. aufstellt, dass wir in zweien der Stücke Entwürfe vor uns haben, bleibt dann wol als die einzig plausible Erklärung des Sachverhalts übrig: die gleichlautenden Stellen an den Anfängen und weiterhin in je zweien der Briefe erklären sich so am ungezwungensten. Nur möchte Schm. darin vielleicht fehlgreifen, dass er ausser III 48, dessen factische Uebersetzung mit einiger Sicherheit nachweislich ist, den Brief IV 6 für wirklich übersandt, IV 4 für den Entwurf desselben hält; denn offenbar gehören III 47 und IV 6 zu einer, III 48 und IV 4 zu einer andern Redaction der Schriftstücke: in letzteren beiden motivirt Anselm, wie erwähnt, seine Gesandtschaft damit, dass er auf seine frühere keine Antwort erhalten habe, ohne das Gesuch des Königs ausdrücklich zu befürworten, was dagegen in den ersteren beiden geschieht; ferner spricht er in III 48 von 9 Jahren der Beunruhigung, die er bereits erlitten, in IV 6 an sonst z. Th. gleichlautender Stelle von nur 6 Jahren, indem er da die Zeit unter Heinrich nicht mitrechnet, diese beiden können also doch wol nicht gut zusammen abgesandt worden sein, wie Schm. meint. Das Zurückgehen auf die Uebersetzung der A.'schen Briefe könnte vielleicht mehr Sicherheit geben.

Noch an einer zweiten entscheidenden Stelle widerlegt Verf. die Auffassung K.'s: in Betreff der Rolle, die Anselm in Rom spielte, als er sich an die Curie begeben hatte, um mit dem Papst zu verhandeln, und gleichzeitig ein Gesandter des Königs das Interesse des letzteren vertrat. K. behauptet, das Auftreten des Erzbischofs habe den fast schon zur Nachgiebigkeit gegen den König gewonnenen Papst erst von neuem zum Widerstand ermahnt; Schm. macht dagegen mit Recht S. 52 Note geltend, dass selbst in Eadmers Darstellung Anselm bei der Verhandlung eine wesentlich passive Rolle spielt, die Entscheidung Paschals in bescheidenem Schweigen abwartend. Auch die Vorgeschichte dieser Romreise erfährt demgemäss eine objectivere Beurtheilung durch Schmitz.

Bezüglich dieser Punkte und überhaupt bezüglich der Auffassung der Ereignisse bis zum Bruche des Königs mit Anselm muss man m. E. dem Verf. beipflichten, dass der Erzbischof den Papst nicht treiben wollte, sondern sich einen Compromiss nach dessen Weisung wol hätte gefallen lassen. Dann aber, als der Bruch erfolgt ist, giebt auch Verf. zu, dass Anselm eine energische Durchführung des Kampfes wünscht und sich in der Lage sieht, den Papst, der mancherlei Rücksichten zu nehmen hat, um stärkere Massregeln angehen zu müssen, bis er sich endlich doch erneuten Verhandlungen und einem endgültigen Compromiss mit dem König anbequemt. In diesen Punkten stimmt die Auffassung des Verf. wesentlich mit der K.'s überein, nur dass letzterer den Erzbischof mehr unter dem Zwang der Verhältnisse widerwillig den Ausgleich schliessen, Verf. denselben aus Friedensliebe bereitwillig dazu greifen lässt. Es scheint mir, dass diese feineren Differenzen in der Auffassung von Anselms Motiven, die übrigens kaum die Geschichte des Streites selbst modificiren, sich nicht aus dem Material der politischen Vorgänge sondern nur auf Grund einer weiter ausgreifenden Erforschung

Inne

1880
nim
punk
richt
Brie
sorg
kriti
eine
Stre
von
nach
reg
zutr

das
Fra
patr
nr.
von
der
geg
Brie
als
des
6
des
Pag
an.
Grü
Brie
An
Les
Unt
ang
Sch

VI

Es

in

die

zu

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

in

Dieses Vorherrschen der Domcapitel bringt von Below im 2. Capitel, die Umbildung des bischöflichen Presbyteriums^c, zusammen mit dem Consensrecht zu den wichtigern Regierungshandlungen des Bischofs. Das „Presbyterium“ oder, wie doch wol besser gesagt wird, der bischöfliche Rath, ist nicht identisch mit dem Domcapitel. Aber das Domcapitel gewann doch in demselben öfter das Uebergewicht, und gerade dies sucht der Verf. näher zu begründen, indem er zunächst die Quellen feststellt, aus welchen wir die Zusammensetzung des bischöflichen Rathes erkennen können. Es sind das die bischöflichen Urkunden. Wiederholt wird in ihnen die Zustimmung gewisser Personen zu der Handlung des Bischofes ausdrücklich hervorgehoben; aber diese Fälle liegen doch meist erst nach dem XII. Jahrhundert. Und so sucht der Verf. ein anderes seinen Zwecken dienstbar zu machen: die Zeugenreihe. Schon Ficker (Beiträge zur Urkundenlehre 1, 104, § 69, s. auch 2, 97 § 244) hat darauf hingewiesen, dass die Zeugenschaft zugleich das Einverständniss kundgiebt, und so spricht er dort, wo das besonders beachtet wird, von Zustimmungszeugen. Von Below geht aber weiter und erklärt es als „Regel“, dass consensberechtigte Personen „gewöhnlich“ zur Zeugenschaft herangezogen wurden. Hierfür beruft er sich auf einen Erlass Leos I., der für die Giltigkeit von Kauf und Tausch von Kirchengut die „conniventia et subscriptio clericorum“ fordert und auf die Eigenthümlichkeit der bayerischen Bischofsurkunden, welche die ‘subscribentes’ — Geistliche — von den ‘festes’ — Laien — trennen, indem er zugleich die ‘subscriptio’ als „specifischen Ausdruck der Zustimmung der Geistlichen“ fasst.

So scharfsinnig diese Untersuchung ist und so dankbar wir dem Verf. sein müssen, dass er unser Augenmerk in erhöhtem Grade auf dies Consensrecht gelenkt hat, so glaube ich doch, dass er zu weit gegangen, dass von einer „Regel“ nicht gesprochen werden darf. Abgesehen davon, dass der Verf. selbst eine dreifache Ausnahme zugesteht: wenn der Bischof ein Rechtsgeschäft ausserhalb seiner Bischofsstadt vornehmen musste, oder wenn die Urkunde ein einzelnes kirchliches Institut speciell betrifft, oder wenn „wol ab und zu“ ein Mitglied einer fremden Diöcese in der Zeugenreihe auftritt; abgesehen auch davon, dass letzteres weit häufiger geschieht, als der Verf. annimmt, ja dass sogar mit Vorliebe solch vornehmer Besuch in den Urkunden Erwähnung findet; spricht doch noch mehreres gegen die „Regel“. Unterschiedlos werden in den nichtbayerischen, z. B. rheinischen, westfälischen Urkunden die Laien den Geistlichen zugefügt, wol in ihrer allgemein feststehenden Reihenfolge, aber doch beide Kategorien einfach als Zeugen. Die einen nun ohne weiteres als bischöflichen Rath, consensberechtigt und consentirend in Anspruch zu nehmen, die andern aber scharf von ihnen zu scheiden und sie als Handlungs- oder Beurkundungszeugen anzusehen, dürfte doch kaum angehen, müsste vielmehr in jedem einzelnen Falle genau geprüft werden. Auch dürfen wir nicht ausser Acht lassen, dass die Urkunden anderer kirchlicher Würdenträger, etwa der Aebte oder Pröpste einer Bischofsstadt, in ihren Zeugenreihen sich oft kaum von den bischöflichen unterscheiden lassen, ohne dass bei ihnen von Consensrecht kann gesprochen werden. So möchte ich doch in dieser Beziehung mich lieber den vorsichtigen Bemerkungen Fickers über Zustimmungszeugen anschliessen als der Hypothese von Belows beitreten, die einen durchaus gesunden Grundgedanken durch Generalisirung und Systematisirung schief stellt. In gewisser

Weise als eine consequente Weiterbildung seiner Behauptung erscheint es, wenn in dem vorhergehenden Hefte der 'Historischen Studien' (Hecker, Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Köln [1167—1191]. Eingeleitet von Varrentrapp. Leipzig 1883. S. VIII) die Zeugen als die fast einzig sicheren Anhaltspunkte bei der Beurtheilung der Echtheit oder Unechtheit der Urkunden hingestellt werden. Sind aus einer Reihe von Urkunden, so könnte man schliessen, die Consensberechtigten gewonnen, so müssen sie in annähernder Vollständigkeit sich auch in den andern finden. Es hiesse aber doch Wasser in die Spree tragen, wollte man über die Unrichtigkeit jenes Satzes auch nur ein Wort verlieren. — Und dann noch eine Bemerkung: Bevor wir aus den Urkunden so weit gehende Schlüsse zu ziehen berechtigt sind, wie der Verf. es anstrebt, müssen wir für sehr viele von ihnen doch eine bessere Grundlage zur Beurtheilung haben, als die früheren Ausgaben sie uns zu bieten vermögen. Die Drucke bei Lacomblet, Erhard, Lappenberg z. B. sind ja wol durchgängig correct; aber eine diplomatische Treue, wie der heutige Stand der Wissenschaft sie fordert, kann ihnen nicht zugesprochen werden. Gerade aber für die Zeugenreihe und ihre Bedeutung bietet die graphische Untersuchung der Originale oft unerwartete Fingerzeige. Eine Durcharbeitung auch der publicirten Bischofs- und Fürstenerkunden nach dieser Seite, wie sie von Ficker vielfach angeregt, von Buchwald für einen Theil des nördlichen Deutschlands durchgeführt, für Westfalen in Angriff genommen ist, muss für Arbeiten wie die vorliegende als nothwendige Voraussetzung und überhaupt als dringendes Desiderium bezeichnet werden.

Wie weit daher den Resultaten des Verf. im einzelnen zuzustimmen ist, wenn er zumeist aus den Zeugenreihen der Bischofsurkunden für die Diöcesen Köln, Utrecht, Lüttich, Trier und Hildesheim die consensberechtigten Personen feststellt, wage ich nicht zu entscheiden; im grossen und ganzen dürften sie trotz der vorhin geäusserten Bedenken zutreffend sein.

Für dieselben Bisthümer stellt sodann das 3. Capitel, soweit die leider sehr spärlichen Nachrichten es zulassen, 'die geistlichen Wähler' bei den einzelnen Wahlen des XII. Jahrhunderts fest. In Köln haben die Prioren, die den bischöflichen Rath bilden, das Vorrecht an der Wahl; die Gesamtheit der Domherrn tritt ihnen im Jahre 1156 zum ersten Male scharf erkennbar gegenüber; wenn dann auch der Kaiser zu Gunsten des Capitels die strittige Wahl entscheidet, so behauptet es doch in der Folgezeit nur Antheil an der Wahl, ohne das ausschliessliche Wahlrecht zu erlangen. Dies datirt erst von 1238, der Wahl Konrads von Hostaden. In Utrecht bildeten, wie es scheint, die Domherrn und die Dechanten der städtischen Stifter den bischöflichen Rath; die Wahl durch die ersteren ist wol erst von 1213 an gesichert. In Lüttich, Trier und Hildesheim haben die Domherrn Consens- und Vorrecht bei der Wahl; aber der ganze Klerus ist das XII. Jahrhundert hindurch betheiliget. Diesen 'Parallelismus zwischen Consensrecht und Vorrecht an der Wahl' stellt das 4. Capitel übersichtlich zusammen. — Ein Excurs weist Jaffé Reg. 8799 (Alexander III. an die Bremer Domherren) mit Wahrscheinlichkeit dem Jahre 1171 zu.

Wie sehr übrigens bei der Entwicklung des Wahlrechtes der Domcapitel andere Gesichtspunkte mitwirken, wie nothwendig es ist, von andern Anfängen aus die Untersuchung aufzunehmen, mögen folgende wenige Thatsachen er-

weisen: In Westfalen ist die Bischofswahl bereits am Ende des IX. und im X. Jahrhundert in Paderborn und Minden, den beiden einzigen Diöcesen, aus denen hinlängliche Nachricht auf uns gekommen, im ausschliesslichen Besitze der Domcapitel. Am 8. September 885 verleiht Kaiser Karl III. den 'fratres' der Paderborner Kirche, d. h. doch nur den Domkanonikern, das freie Recht 'inter se eligendi pontificem' (Böhmer Reg. Kar. n^o 995). Wo wird dieses Recht hier zuerst ausdrücklich beurkundet, aber es bildete doch nur den alten Brauch, den 'pristinum morem', wie es genannt wird. In wörtlichem Anschluss wird das Privileg bestätigt von König Heinrich I. 935 Mai 9 (M. G. DD. 1, 71 D. Heinr. I. n^o 37). Und als nach dem grossen Paderborner Brande Otto III. die Rechte und Freiheiten der Kirche zusammenfassend confirmirt (Stumpf 1246), heisst es auch 'de electione episcoporum inter clericos eiusdem ecclesie'. Charakteristisch genug lässt zwei Jahre später Heinrich II. gerade dieses Recht aus in der sonst wortwörtlichen Wiederholung (Stumpf 1353 = St. 2145 Heinrich III. 1039 September 19). Dieser Umstand mag die Veranlassung gewesen sein, dass die Paderborner sich 1005 ihr Recht vom Papste Johann XVIII. verbrieuen liessen (Jaffé Reg. 3947 [3020]). Wie wenig es ihnen half, beweist aber allein schon die Ernennung Meinwerks im J. 1009.

Das gleiche Recht wird der Mindener Kirche im ersten uns erhaltenen Mindener Diplom gewährleistet 961 Juni 7 (MG. DD. 1, 311 D. Ott. I. n^o 227) und ohne jede Einschränkung bestätigt von Otto II. 973 Juli 21 (Stumpf 596). Auch hier ist es wieder Heinrich II., der, während er mit der einen Hand reiche neue Schenkungen macht, doch in diesem Punkte das domcapitularische Recht wesentlich einschränkt und es an den königlichen Consens knüpft: 'salvo tamen regis sive imperatoris consensu' (Stumpf 1511). Ihm folgen die spätern: Stumpf 1511 = St. 2016 (Konrad II. 1031 April 20) = St. 2136 (Heinrich III. 1039 Juni 22) = St. 2353 (Heinrich III. 1048 Juli 20) = St. 2577 (Heinrich IV. 1059 Juli 27). Aber auch in der letzten Urkunde bestätigt der König '(eiusdem loci) fratribus licentiam eligendi inter se pastorem'.

Zum Schlusse mag hier noch kurz auf drei weitere Schriften der neuesten Zeit hingewiesen werden, die mit dem Gegenstande sich berühren. 1. R. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreites von 1198—1208. Strassburg 1882. Er sucht darzustellen, wie consequent Innocenz III. in seiner Politik an der Zertrümmerung der nationalen Geschlossenheit der deutschen Kirche und an der Zerreiung ihres Zusammenhanges mit dem deutschen Königthum gearbeitet, so dass es ihm gelang, sich allerwegen in der durch das Wormser Concordat dem Könige angewiesenen Stellung festzusetzen. — 2. O. Loegel, Die Bischofswahlen zu Münster, Osnabrück, Paderborn seit dem Interregnum bis zum Tode Urbans VI. (1256—1389). Münsterische Dissertation. (Auch unter dem Titel: Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung. Herausgegeben von Th. Lindner. 4. Heft.) Paderborn 1883. Das Wahlrecht ist auf das Domcapitel beschränkt in Münster zuerst 1203, in Paderborn 1223; in dem behandelten Zeitraum ist von Reichspolitik und weitausschauendem Blick bei den Wahlen keine Rede mehr; alles wird durch das Sonderinteresse der kleinern Dynastengeschlechter beherrscht. — 3. Ph. Schneider, Die Entwicklung der bischöflichen Domcapitel bis zum 14. Jahrhundert. Würz-

Weise als eine consequente Weiterbildung seiner Behauptung erscheint in dem vorhergehenden Hefte der 'Historischen Studien' (Hecker, Diöcesane Politik des Erzbischofs Philipp I. von Köln [1167—1191]. Ein von Varrentrapp. Leipzig 1883. S. VIII) die Zeugen als die festeren Anhaltspunkte bei der Beurtheilung der Echtheit oder Fälschung der Urkunden hingestellt werden. Sind aus einer Reihe von Urkunden so könnte man schliessen, die Consensberechtigten gewonnen, so müßte in annähernder Vollständigkeit sich auch in den andern finden. In dem aber doch Wasser in die Spree tragen, wollte man über die Unrichtigkeit jenes Satzes auch nur ein Wort verlieren. — Und dann noch eine Bemerkung: Bevor wir aus den Urkunden so weit gehende Schlüsse ziehen dürfen, wie der Verf. es anstrebt, müssen wir für sehr viele von ihnen doch eine bessere Grundlage zur Beurtheilung haben, als die Ausgaben sie uns zu bieten vermögen. Die Drucke bei Lacombet, Lappenberg z. B. sind ja wol durchgängig correct; aber eine diplomatische Treue, wie der heutige Stand der Wissenschaft sie fordert, kann nicht zugesprochen werden. Gerade aber für die Zeugenreihe und ihre Bedeutung bietet die graphische Untersuchung der Originale oft eine Fingerzeige. Eine Durcharbeitung auch der publicirten Bischofs- und Fürstenurkunden nach dieser Seite, wie sie von Ficker vielfach aus dem von Buchwald für einen Theil des nördlichen Deutschlands durchgeführte für Westfalen in Angriff genommen ist, muss für Arbeiten wie diese als nothwendige Voraussetzung und überhaupt als desiderium bezeichnet werden.

Wie weit daher den Resultaten des Verf. im einzelnen zuzustimmen ist, wenn er zumeist aus den Zeugenreihen der Bischofsurkunden der Diöcesen Köln, Utrecht, Lüttich, Trier und Hildesheim die consensberechtigten Personen feststellt, wage ich nicht zu entscheiden; im grossen und ganzen dürften sie trotz der vorhin geäusserten Bedenken zutreffend sein.

Für dieselben Bisthümer stellt sodann das 3. Capitel, soweit die Quellen sehr spärlichen Nachrichten es zulassen, 'die geistlichen Wähler' der einzelnen Wahlen des XII. Jahrhunderts fest. In Köln haben die Domherren die den bischöflichen Rath bilden, das Vorrecht an der Wahl; die Gesamtheit der Domherren tritt ihnen im Jahre 1156 zum ersten Male erkennbar gegenüber; wenn dann auch der Kaiser zu Gunsten des Papstes die strittige Wahl entscheidet, so behauptet es doch in der Folgezeit den Antheil an der Wahl, ohne das ausschliessliche Wahlrecht zu erlangen, datirt erst von 1238, der Wahl Konrads von Hostaden. In Utrecht behauptet wie es scheint, die Domherren und die Dechanten der städtischen Stiftskirche die bischöflichen Rath; die Wahl durch die ersteren ist wol erst von 1171 gesichert. In Lüttich, Trier und Hildesheim haben die Domherren das Vorrecht bei der Wahl; aber der ganze Klerus ist das XII. Jahrhundert hindurch betheiligte. Diesen 'Parallelismus zwischen Consensrecht und Wahlrecht an der Wahl' stellt das 4. Capitel übersichtlich zusammen. Ein Excurs weist Jaffé Reg. 8799 (Alexander III. an die Bischöfe) mit Wahrscheinlichkeit dem Jahre 1171 zu.

Wie sehr übrigens bei der Entwicklung des Consensrechts andere Gesichtspunkte mitwirken, wie nothwendig es ist, aus die Untersuchung aufzunehmen, mögen fol-

burger Dissertation. Mainz 1884. Bietet für die uns hier interessirende Frage, die Ausbildung des Wahlrechts der Capitäl, nichts neues.

Münster i. W.

Wilhelm Diekamp.

Alfons Müllner, Die Krypta in St. Florian. Ein Beitrag zur Baugeschichte der Stiftskirche St. Florian. Linz 1883. Im Selbstverlag des Verfassers. 8^o. VI, 51 S. Text und 7 Tafeln.

Die Quellen für die Erkenntniss frühmittelalterlicher Kunstgeschichte fließen bekanntlich auf dem Boden unseres Vaterlandes sehr spärlich und es muss jeder Beitrag in dieser Richtung willkommen sein. Ein Ereigniss ganz ungewöhnlicher Art darf es aber genannt werden, wenn wir bei der Untersuchung und historischen Erläuterung eines Baudenkmal's bis ins 6.—7. Jahrh. hinaufgeführt werden, wie es in vorliegendem Büchlein der Fall ist: denn in diese Frühzeit glaubt M. die Erbauung der im Kerne heute noch trotz mehrfacher Um- und Einbauten erhaltenen vorgothischen Krypta der Stiftskirche von St. Florian versetzen zu müssen. Zu diesem überraschenden Ergebnisse gelangt der Verf. lediglich auf Grund eines Raisonnements über die handschriftlich überlieferten Baudaten. Die Beweisführung ist luftig genug: bereits über das Jahr 1071 hinauf verlieren wir den sicheren Boden einer bestimmten Ueberlieferung, da wird alles Conjectur. Sind wir nun in der glücklichen Lage von der Krypta noch so viel zu besitzen, dass wir deren stilistischen Befund für die Beweisführung heranziehen können, so muss es uns mit grösstem Misstrauen erfüllen, dass der Verf. zwar eine Beschreibung der Krypta liefert, aber das Ergebniss derselben für seine Schlussfolgerungen nicht verwerthet, und das freilich mit gutem Grunde, wie eine kurze Darstellung des Befundes lehren mag.

Die ursprüngliche Krypta ist ein von dicken Mauern umzogener Raum von wenig mehr Länge als Breite, gegen Osten etwas unregelmässig polygon geschlossen in 5 Seiten eines Zehnecks. Die einzelnen Polygoneseiten sind von rundbogigen Fenstern durchbrochen, die mit ihren abgefassten Kanten immerhin das Bestreben nach einer gefälligeren Bildung verrathen, wenn gleich in Anbetracht des Umstandes, dass die für die Krypta erforderliche Mauerdicke nur schmale Oeffnungen zuliess, eine zierlichere Ausstattung der Fensterleibungen ausgeschlossen sein musste. In die Winkel des polygonen Schlusses sind Pilaster, die in 4 Seiten eines Fünfecks vortreten, als Gewölbträger eingesetzt. Ueber die Art und Weise, wie diese Pilaster mit dem Gemäuer verbunden sind, hat M. nicht die wünschenswerthen Nachforschungen angestellt, wol aber über den Verlauf der unteren Partien und des Basaments der Schäfte. Da finden wir nun eine vollkommen ausgebildete attische Basis und zwar mit stark ausladendem unterem Pfühl, also Dinge, die auf vorgeschrittenen Stil hinweisen. Dasselbe wird uns bestätigt durch die Capitäle: die Gestalt ist durchwegs der Kelchform, nicht mehr der Würfelform entlehnt. Das Ornament gehört theilweise entschieden der Spätzeit an, so namentlich das Knospencapital am Pilaster B₁. Die Deckplatten zeigen mehrfache Gliederung, aber keineswegs in der antikisirenden frühromanischen Weise — in feinen Plättchen und Karniesen — sondern in starken Wülsten und Platten. Auf den Deckgliedern der Capitäle sitzen Gurten auf, die der Verf. auf einer der beigegebenen Zeichnungen (Taf. II)

wol andeuten liess, ohne aber ihrer Bedeutung nachzugehen. Denn die Verfolgung dieser Gurtbögen, wie sie sich bei einigem Abklopfen des umgebenen Mörtels und Mauerwerks leicht hätte bewerkstelligen lassen, würde nicht nur auf eine weniggleich mässige Profilirung der Gurten aufmerksam gemacht, sondern auch ergeben haben, dass diese so steil ansteigenden Gurten nur im Spitzbogen aneinanderstossen konnten. Dass diese Dinge aber dem Verf. ganz und gar entgehen konnten, ist nur daraus erklärlich, dass sich derselbe die Krypta von 800—1290 ungewölbt vorstellt (S. 49); wie sich dann der Verf. das Verhältniss zwischen dieser Krypta und dem angeblich seit Karl dem Grossen darauf ruhenden Chor dachte und wie er sich die Bestimmung der eingesetzten Pilaster erklärte, ist uns schlechterdings unfasslich.

Die stilistische Betrachtung der Details ergibt also spätromanische Formen und so hat sie auch schon ein früherer Berichterstatter, Gradt in den Mittheil. der Central-Comm. 1872, gekennzeichnet. Einige Ungenauigkeiten und Oberflächlichkeiten dieses Berichtes hat M. freilich berichtigen können, aber was er gegen den allgemeinen Zeitansatz G.'s vorbringt, ist keineswegs stichhältig. Fragen wir uns nun, wie es kommen mochte, dass der Verf. eine Datirung aufstellen konnte, die so fern abliegt von den thatsächlichen Verhältnissen, so liefert uns die Antwort hierauf jede Seite, wo von stilistischen Dingen die Rede ist. Anstatt das ganze Register von Inexaktheiten vorzuführen, genügt es auf einiges wenige hinzuweisen. So wird auf S. 36 S. Paolo fuori als romanischer Bau bezeichnet, wobei ein lapsus linguae völlig ausgeschlossen erscheint, da es sich an jener Stelle — dem Capitel über Baustile überhaupt — um die Nennung von Stil-Typen handelt. Gründlich verkehrt ist ferner, was der Verf. vom Auftreten der Gothik in Deutschland und deren Charakteristik zu sagen weiss: so, dass der Dom von Magdeburg der älteste gothische Bau in Deutschland sei (wiederholt S. VI und S. 39), dass Gurtgewölbe charakteristisch für die Gothik seien (S. 36). Nur durch solche Grundirrhümer ist es zu erklären, dass der Verf. den laut den Baudaten 1235 neu begonnenen Kirchenbau sich in gothischen Formen ausgeführt denken kann. Auch der 1275—1290 zu Stande gekommene Bau möchte wenigstens in den älteren Theilen eher spätromanisch als gothisch gewesen sein: ganz bestimmt sprechen zu Gunsten des ersteren die halbrunden Apsiden.

So bleibt denn von dem schönen Traume, auf heimatlichem Boden ein ehrwürdiges Denkmal altchristlichen Stiles zu besitzen, nichts übrig als die leidige Erfahrung, dass Polyhistorie allein nicht mehr genügt, um Fragen zu lösen, an die nur der wissenschaftlich geschulte Fachmann herantreten darf, ohne Gefahr zu laufen, Mühe und Zeit unnütz zu verschwenden. M. behandelt in dem besprochenen Schriftchen in bunter Reihe kunsthistorische, epigraphische und craniologische Fragen; möge ihm als Naturhistoriker von Fach die Beantwortung der letzteren besser gelungen sein als die Zeitstellung der Krypta; durch die Behandlung der letzteren hat die Kunstgeschichte entschieden nichts gewonnen.

interessante und wichtige Arbeit „Kunstbestrebungen Erzherzogs Sigmund von Tyrol“ geschildert. Mehr noch bietet der zweite Theil. Die Acten eines Raubmordprocesses von 1492 (zu welchen übrigens einige Ergänzungen aus dem Ehrenburger Archive im Geschichtsfreund 3, 129 ff. zu finden sind) geben Stoff und Gelegenheit, den Stand damaliger Volksgesittung, Bräuche und Meinungen, Rechtspflege und öffentliche Sicherheit durch concrete und darum lehrreiche Beispiele zu illustriren. Besonders aber bietet sich der Anlass auf das Hexen- und Zauberunwesen, auf die gerade um diese Zeit auftauchenden Hexenprocesse zu sprechen zu kommen. Auf Grund der von Rapp veröffentlichten Acten ergeben sich eine Reihe guter Bemerkungen über diesen unheimlichen aber höchst wichtigen Gegenstand, der gerade für Tirol beim Vorhandensein noch zahlreichen unbenützten Materials eine eindringendere Untersuchung und Weiterverfolgung verdienen würde. — Das Gerichtswesen und die Ehehaft-Tädigungen des Gerichtes zum Stein auf dem Ritten von J. A. Heyl (Staats-Unterrealschule zu Bozen). Dieser willkommene Beitrag zur Erforschung der ältesten Rechtsverhältnisse in den Bergen, speciell zur Weisthümersammlung Tirols, weist altgermanische Volksrechte und altherkömmliche Gewohnheitsgerichte (e-haft tagedinc) in dem Gerichte zum Stein auf dem Ritten bei Bozen nach, die sich, bedingt durch die Natur des Bodens und seiner Bewohner, so lange erhielten und erst spät aufgezeichnet wurden (ca. 1530), als schon die landesherrliche Gewalt das alte Volks- und Gemeinderecht durchlöchert hatte. — Eine numismatische Abhandlung: La zecca de' Patriarchi d'Aquileja von A. Puschi (Communal-Obergymnasium zu Triest) beschreibt als Ergänzung zu den Forschungen anderer Numismatiker aquilejische Münzen von der ältesten Zeit bis ins 14. Jahrh., fügt einige neue Funde hinzu und bringt mehrere Abbildungen derselben.

Allgemeine historische Themata behandeln: Odovacer und die Kirche von A. Gubo (Staatsgymnasium zu Cilli). Mit rhetorischem Aufwand wird der Satz zu erhärten gesucht, dass das, was der milde Germane geschaffen, der Arianer aus religiösem Gegensatze zum auflebenden Papstthum zum Vortheile der Kirche zerstörte. — Die Vandalen vor ihrem Einbruche in Gallien bis zum Tode Geiserichs (406—477) von M. Stadler v. Wolfersgrün (Staatsgymnasium zu Bozen). — König Pyrrhus in seiner Stellung zu Rom und Carthago (Forts. folgt) von A. Kissling (Staatsrealschule zu Jägerndorf). — Die Regierung des Kaisers Claudius I. mit Kritik der Quellen und Hilfsmittel (Fortsetzung) von A. Ziegler (Obergymnasium zu Kremsmünster). — Ein Beitrag zur Geschichte des Kaisers L. Septimius Severus von J. Reis (Staatsgymnasium zu Ried).

Landesgeschichte oder Locales behandeln: Worin äusserte sich am deutlichsten das Wesen des Husitismus und wie verhielten sich die Deutsch-Städte Mährens zu demselben (bis 1438)? Von J. Koller (Schluss; Deutsches Staatsgymnasium zu Olmütz). — Vorgeschichte von Meran von C. Stampfer (Obergymnasium der Benedictiner zu Meran; am Schlusse ist die im Meraner Stadtarchiv befindliche Urkunde Heinrichs von Kärnten abgedruckt, womit dieser 1317 das Stadtrecht bestätigte). — Geschichte der Pfarre Weidenau von Fr. Schauer (Staatsgymnasium in Weidenau). — Zur Geschichte des Gymnasiums zu

Iglau (II, 1626—1773) von J. Wallner (Staatsgymnasium zu Iglau). — Geschichte der Realschule Teschen seit 1850 von L. Rothe (Staatsrealschule zu Teschen). — Zur Geschichte der Anstalt von J. Reuper (Landes-Oberrealschule zu Mährisch-Ostau). — Geschichte der Anstalt von M. Plahl (Communal-Obergymnasium zu Kaaden; 1803—23, 1870—84). — Das Wichtigste aus der vaterländischen Geschichte in zusammenhängender Darstellung für Schüler an Gewerbe- und Volksschulen von G. Daichendt (Gewerbeschule zu Bistritz in Siebenbürgen).

Aus verwandten Disciplinen, deren Geschichte und Pädagogik: Sancti Eucherii Lugdunensis episcopi libellus „de formulis spiritualis intelligentiae“. Ad optimum codicum fidem portentosa interpolatione liberavit et recensuit Fr. Pauly (I. Staatsgymnasium zu Graz. — Das Kreuz als Strafwerkzeug der alten Völker mit besonderer Rücksichtnahme auf das Kreuz Christi, historisch-archäologische Studie von P. Strasser (Obergymnasium der Benedictiner zu Seitenstetten). — Proben lateinischer Gedichte des 17. Jahrh. über Wiens Befreiung von der zweiten Türkenbelagerung, zum Wiederabdruck ausgewählt von C. Ziwsa (Leopoldstädter Communal-, Real- und Obergymnasium zu Wien). — Historia anni 1688 ex annalibus Stanislai Josephi Biezanowski excerpta. Ex codice manuscripto bibliothecae Ossolinensis primum nunc edidit Fr. Majchrowicz (2. Deutsches Staatsgymnasium zu Lemberg). — Ueber die kirchlichen Verhältnisse Steiermarks bis zur Errichtung der Diocese Seckau 1218 von J. Zaunschirm (Staatsrealschule zu Graz). — Beiträge zur Quellenkunde Kärntens von J. Mitteregger (Staatsrealschule zu Klagenfurt). — Kritik der Geschichtsphilosophie J. G. Fichte's in Bezug auf deren Methode von Fr. Marschner (Staats-Oberrealschule im 2. Bez. zu Wien). — Beiträge zur österreichischen Schulgeschichte früherer Jahrhunderte, nach amtlichen und anderen Quellen von F. Tomberger (Jahresber. des n. ö. Landes-Lehrerseminars zu Wiener-Neustadt; mit einem Abdrucke der Schulverordnung Ferdinands I. vom 1. Aug. 1551 an der Spitze der Abhandlung). — Un cenno storico sulle recenti riforme delle scuole medie in alcuni stati d'Europa von J. Babuder (Staatsgymnasium zu Capo d'Istria). — Sämmtliche bei griechischen und lateinischen Schriftstellern des Alterthums erwähnte Sonnen- und Mondfinsternisse, neu berechnet von G. Hofmann (Staatsgymnasium zu Triest). — Zu Isidorus von J. Schmidt (Staatsgymnasium im 3. Bez. zu Wien; Liber de narratione terre, Pergamenthandschrift Nr. 121 der Wiener Hofbibliothek). — Victoria und Neu-Südwaies, eine geogr. Studie von W. Göhr (Communal-Oberrealschule auf der Wieden zu Wien). — Das Land der Skythen bei Herodot von G. Mair (Staatsgymnasium zu Saaz). — Zum geographischen Unterricht in der Mittelschule von R. Perkmann. Ueber die Etymologie und Schreibweise einiger geographischer Namen Ost-Afrika's von Ph. Paulitschke (Staatsgymnasium zu Hernal). — Bemerkungen zum Unterricht in der Geographie von Fr. Kubin (Landes-Realgymnasium zu Stockerau). — Erziehung und Unterricht bei den Römern zur Zeit der Könige und des Freistaates von F. Brež-

interessante und wichtige Arbeit „Kunstbestrebungen Erzherzogs Sigmund von Tyrol“ geschildert. Mehr noch bietet der zweite Theil. Die Acten eines Raubmordprocesses von 1492 (zu welchen übrigens einige Ergänzungen aus dem Ehrenburger Archive im Geschichtsfreund 3, 129 ff. zu finden sind) geben Stoff und Gelegenheit, den Stand damaliger Volksgesittung, Bräuche und Meinungen, Rechtspflege und öffentliche Sicherheit durch concrete und darum lehrreiche Beispiele zu illustriren. Besonders aber bietet sich der Anlass auf das Hexen- und Zauberunwesen, auf die gerade um diese Zeit auftauchenden Hexenprocesse zu sprechen zu kommen. Auf Grund der von Rapp veröffentlichten Acten ergeben sich eine Reihe guter Bemerkungen über diesen unheimlichen aber höchst wichtigen Gegenstand, der gerade für Tirol beim Vorhandensein noch zahlreichen unbenützten Materials eine eindringendere Untersuchung und Weiterverfolgung verdienen würde. — Das Gerichtswesen und die Ehehaft-Tädigungen des Gerichtes zum Stein auf dem Ritten von J. A. Heyl (Staats-Unterrealschule zu Bozen). Dieser willkommene Beitrag zur Erforschung der ältesten Rechtsverhältnisse in den Bergen, speciell zur Weisthümersammlung Tirols, weist altgermanische Volksrechte und altherkömmliche Gewohnheitsgerichte (e-haft tagedine) in dem Gerichte zum Stein auf dem Ritten bei Bozen nach, die sich, bedingt durch die Natur des Bodens und seiner Bewohner, so lange erhielten und erst spät aufgezeichnet wurden (ca. 1530), als schon die landesherrliche Gewalt das alte Volks- und Gemeinderecht durchlöchert hatte. — Eine numismatische Abhandlung: La zecca de' Patriarchi d'Aquileja von A. Puschi (Communal-Obergymnasium zu Triest) beschreibt als Ergänzung zu den Forschungen anderer Numismatiker aquilejische Münzen von der ältesten Zeit bis ins 14. Jahrh., fügt einige neue Funde hinzu und bringt mehrere Abbildungen derselben.

Allgemeine historische Themata behandeln: Odovacer und die Kirche von A. Gubo (Staatsgymnasium zu Cilli). Mit rhetorischem Aufwand wird der Satz zu erhärten gesucht, dass das, was der milde Germanus geschaffen, der Arianer aus religiösem Gegensatze zum auflebenden Papstthum zum Vortheile der Kirche zerstörte. — Die Vandalen vor ihrem Einbruche in Gallien bis zum Tode Geiserichs (406—477) von M. Stadler v. Wolffersgrün (Staatsgymnasium zu Bozen). — König Pyrrhus in seiner Stellung zu Rom und Carthago (Forts. folgt) von A. Kissling (Staatsrealschule zu Jägerndorf). — Die Regierung des Kaisers Claudius I. mit Kritik der Quellen und Hilfsmittel (Fortsetzung) von A. Ziegler (Obergymnasium zu Kremsmünster). — Ein Beitrag zur Geschichte des Kaisers L. Septimius Severus von J. Reis (Staatsgymnasium zu Ried).

Landesgeschichte oder Locales behandeln: Worin äusserte sich am deutlichsten das Wesen des Husitismus und wie verhielten sich die Deutsch-Städte Mährens zu demselben (bis 1438)? Von J. Koller (Schluss; Deutsches Staatsgymnasium zu Olmütz). — Vorgeschichte von Meran von C. Stampfer (Obergymnasium der Benedictiner zu Meran; am Schlusse ist die im Meraner Stadtarchiv befindliche Urkunde Heinrichs von Kärnten abgedruckt, womit dieser 1317 das Stadtrecht bestätigte). — Geschichte der Pfarre Weidenau von Fr. Schauer (Staatsgymnasium in Weidenau). — Zur Geschichte des Gymnasiums zu

Iglau (II, 1626—1773) von J. Wallner (Staatsgymnasium zu Iglau). — Geschichte der Realschule Teschen seit 1850 von L. Rothe (Staatsrealschule zu Teschen). — Zur Geschichte der Anstalt von J. Reuper (Landes-Oberrealschule zu Mährisch-Ostau). — Geschichte der Anstalt von M. Plahl (Communal-Obergymnasium zu Kaaden; 1803—23, 1870—84). — Das Wichtigste aus der vaterländischen Geschichte in zusammenhängender Darstellung für Schüler an Gewerbe- und Volksschulen von G. Daichenndt (Gewerbeshule zu Bistritz in Siebenbürgen).

Aus verwandten Disciplinen, deren Geschichte und Pädagogik: Sancti Eucherii Lugdunensis episcopi libellus „de formulis spiritalis intelligentiae“. Ad optimum codicum fidem portentosa interpolatione liberavit et recensuit Fr. Pauly (I. Staatsgymnasium zu Graz. — Das Kreuz als Strafwerkzeug der alten Völker mit besonderer Rücksichtnahme auf das Kreuz Christi, historisch-archäologische Studie von P. Strasser (Obergymnasium der Benedictiner zu Seitenstetten). — Proben lateinischer Gedichte des 17. Jahrh. über Wiens Befreiung von der zweiten Türkenbelagerung, zum Wiederabdruck ausgewählt von C. Ziwsa (Leopoldstädter Communal-, Real- und Obergymnasium zu Wien). — Historia anni 1683 ex annalibus Stanislai Josephi Biezanowski excerpta. Ex codice manuscripto bibliothecae Ossolinensis primum nunc edidit Fr. Majchrowicz (2. Deutsches Staatsgymnasium zu Lemberg). — Ueber die kirchlichen Verhältnisse Steiermarks bis zur Errichtung der Diöcese Seckau 1218 von J. Zaunschirm (Staatsrealschule zu Graz). — Beiträge zur Quellenkunde Kärntens von J. Mitteregger (Staatsrealschule zu Klagenfurt). — Kritik der Geschichtsphilosophie J. G. Fichte's in Bezug auf deren Methode von Fr. Marschner (Staats-Oberrealschule im 2. Bez. zu Wien). — Beiträge zur österreichischen Schulgeschichte früherer Jahrhunderte, nach amtlichen und anderen Quellen von F. Tomberger (Jahresber. des n. ö. Landes-Lehrerseminars zu Wiener-Neustadt; mit einem Abdrucke der Schulverordnung Ferdinands I. vom 1. Aug. 1551 an der Spitze der Abhandlung). — Un cenno storico sulle recenti riforme delle scuole medie in alcuni stati d'Europa von J. Babuder (Staatsgymnasium zu Capo d'Istria). — Sämmtliche bei griechischen und lateinischen Schriftstellern des Alterthums erwähnte Sonnen- und Mondfinsternisse, neu berechnet von G. Hofmann (Staatsgymnasium zu Triest). — Zu Isidorus von J. Schmidt (Staatsgymnasium im 3. Bez. zu Wien; Liber de narratione terre, Pergamenthandschrift Nr. 121 der Wiener Hofbibliothek). — Victoria und Neu-Südwaies, eine geogr. Studie von W. Göhr (Communal-Oberrealschule auf der Wieden zu Wien). — Das Land der Skythen bei Herodot von G. Mair (Staatsgymnasium zu Saaz). — Zum geographischen Unterricht in der Mittelschule von R. Perkmann. Ueber die Etymologie und Schreibweise einiger geographischer Namen Ost-Afrika's von Ph. Paulitschke (Staatsgymnasium zu Hernals). — Bemerkungen zum Unterricht in der Geographie von Fr. Kubin (Landes-Realgymnasium zu Stockerau). — Erziehung und Unterricht bei den Römern zur Zeit der Könige und des Freistaates von F. Brež-

nik (Obergymnasium zu Rudolfswert in Krain). — Der literarische Streit über Tacitus' Agricola von H. Ulbrich (Obergymnasium der Benedictiner zu Melk). — Ueber die Tradition des Processes, welchen Jophon gegen seinen Vater Sophocles angestrengt haben soll von J. Gallina (Staats-Untergymnasium zu Trebitsch). — Demeter und Persephone, ein Beitrag zur griech. Mythologie von St. Chaloupka (Stifts-Obergymnasium zu Braunau in Böhmen). — Einfluss der französischen Literatur auf die grosse Revolution Frankreichs im 18. Jahrh. von A. Rebhann (Communal-Obergymnasium zu Brügge). — Zur Volksetymologie von A. Pogatscher (Steiermärkische Landes-Oberrealschule zu Graz; Erklärung einzelner histor. Personen- und Ortsnamen). — Zur angelsächsischen Namensforschung von A. Hruschka (I. Deutsche Staats-Oberrealschule zu Prag). — Goethe als Student in Leipzig von L. Blume. Nekrolog Ficker von K. Schmidt (Acad. Gymnasium zu Wien). — Prokop Divisch, Beitrag zur Geschichte der Physik von J. Fries (Staats-Oberrealschule zu Olmütz; der Prämonstratenser Divisch, gest. 1765, soll den ersten Blitzableiter aufgestellt haben). — Versuch einer Geschichte der Botanik in Krain (1754—1883) von W. Voss (Staats-Oberrealschule zu Laibach; Schluss folgt).

Aus slavischen Programmen erwähnen wir: Privilegien, Schenkungen, Gnaden und andere wichtige Documente, die sich auf die k. Stadt Pisek beziehen von J. Matzner (Privilegia, obdarování, milosti atd. a jiné důležité listiny týkající se král. města Pisku, Fortsetzung, Staats-Oberrealschule zu Pisek). — Ueber die ursprünglichen politischen Einrichtungen der Germanen auf Grundlage der Schrift des C. Tacitus: de origine, situ, moribus ac populis Germaniae von M. Wagilewicz (Pierwotne urzędzenia Germanów, na podstawie pisma C. Tacyta: „de origine cet.“ Franz-Josefs-Real-Obergymnasium zu Drohobycz). — Staat und Schule bei den classischen Völkern von A. Fischer (Stát a škola v klassickém starověku, II. Thl. Mittelschule zu Prerau). — Aus C. Plinius Secundus Naturgeschichte, Buch 35 von V. Markalous (Z Přírodopisu K. Plinia Sekunda kniha 35, Real- und Obergymnasium zu Chrudim). — Johann Filipec (Vitěz), Bischof von Grosswardein und Verwalter des Olmützer Bisthums von J. Koželuha (Jan Filipec (Vitěz) biskup Velko-Varadinský a správce biskupstvi Olomouckého, Oberrealschule zu Prossnitz). — Histor. Abriss der Mathematik bei den Alten von J. Fafara (Historyczny zarys matematyki u starożytnich, Realschule zu Tarnopol, II). — Inwiefern ist in der sogenannten Chronik Dalimils die mündliche Ueberlieferung benutzt worden? Von H. Vancura (Pokud v kronice tak řečeného Dalimila užito jest podání ústního? Communal-Gymnasium zu Kolin in Böhmen). — Erklärung der Langl'schen Bilder zur Geschichte von J. Novák (Výklad Langlových obrazů k dějinám, Staatsgymnasium zu Neuhaus in Böhmen). — Die Erzdecankirche zu St. Bartholomäus in Pilsen, von J. Strnad (Arciděkanství chram sot. Bartoloměje v Plzni, Böhm. Staats-Real-Obergymnasium zu Pilsen).

Bella diplomatica ohne Ende?

Von

Th. R. von Sichel.

Magna prudentia, eruditione ac moderatione
summa opus est, ut vetera instrumenta legitime
examinentur, nec cuivis illotis manibus id ten-
tandum.
D. Mabillon.

Obige Frage hat sich mir wiederholt aufgedrängt, wenn ich diploma-
tische Arbeiten des Dr. von Pflugk-Harttung las. Dieser lässt sich über
die verschiedenartigsten Themata vernehmen, am liebsten jedoch über päpst-
liche und gelegentlich dann auch über andere Urkunden, macht kein Hehl
daraus, dass er die Diplomatie als seine Specialität betrachtet, auf diesem
Gebiete ausserordentliches geleistet zu haben und alle Urkundenforscher alter
und neuer Zeit weit überflügelt zu haben meint. Diekamp hatte daher,
als er im Hist. Jahrbuche 4, 210 über die neuere Literatur der päpstlichen
Diplomatie berichtete, Pfl.-H.'s sehr oft zu gedenken und erachtete es für
nothwendig, zum Schluss sein Urtheil über diesen vermeintlichen Reformator
unserer Disciplin noch einmal zusammenzufassen. Jedes der Worte Diekamps,
handle es sich um Lob oder Tadel, unterschreibe ich. Doch Pfl.-H. ist un-
bekümmert um diese und andere gleichlautende Urtheile der Fachgenossen
und ermuthigt durch theilweise Anerkennung aus anderen ferner stehenden
Kreisen seinen eigenen Weg fortgegangen, hat in neuen Büchern und Ab-
handlungen, welche sich Schlag auf Schlag folgen, nicht allein weitere Beiträge
zur Lehre der Papsturkunden geliefert, sondern sich auch über Fragen der
allgemeinen Diplomatie geäußert und hat überall die gelehrte Welt mit
ganz neuen Ergebnissen überraschen wollen: hier und da will er den Streit
der Meinungen über einzelne wichtige Urkunden durch sein massgebendes
Wort schlichten, mit Vorliebe aber stellt er neue Systeme, Lehrsätze und
Regeln auf. Man kann, ganz abgesehen von dem herausfordernden Tone
welchen Pfl.-H. anschlägt, ihm und seinen wunderlichen Theorien nicht mehr
ausweichen, und um so weniger da er mit seiner Rührigkeit und markt-
schreierischen Art doch gewisse Erfolge erzielt hat und uns zugemuthet
wird Pfl.-H. ernst zu nehmen. Da ist es doch einmal geboten, seine Thätig-
keit auf diesem Gebiete ihrer Beschaffenheit und ihren Ergebnissen nach zu
belenchten. Bekenne ich mich schon damit als seinen entschiedenen Gegner
und kündige ich ihm offen den Krieg an, so will ich um so mehr hier ein
für alle Mal sagen, worin meines Ermessens sein relatives Verdienst besteht.
Pfl.-H. hat uns reiches Material zugänglich gemacht, hat uns eine Anzahl

guter Beobachtungen mitgetheilt, hat uns endlich durch einige ihm eigenthümliche Gedanken belehrt oder wenigstens angeregt. Darüber hinaus jedoch ist alles und sind insbesondere seine Schemata und seine Theorien verfehlt. Dazu kommt eine verwerfliche Methode, vor der man nicht genug warnen kann. Pfl.-H. führt nämlich die unter uns zum Gemeingut gewordenen Lehrsätze und die von uns allgemein anerkannten Regeln der Kritik gern im Munde, so dass man insoweit seinen Prämissen beipflichten muss. Aber einerseits versündigt er sich an diesen bei jeder Gelegenheit und andererseits weiss er, ehe man sich dessen versieht, daneben ganz unhaltbare Voraussetzungen einzuschmuggeln. Nur den Schein inductiv vorzugehen wahrt er, um dann an irgend einem Punkte zu deductiver Beweisführung überzuspringen. Hat Pfl.-H. nicht gelernt in echt wissenschaftlicher Weise das Material dessen wir benöthigen herbeizuschaffen, so ist er noch weniger geschult wissenschaftlich zu denken und das Material wissenschaftlich zu verwerthen. Wir müssen ihm daher geradezu den Beruf und die Befähigung zum Diplomatiker absprechen. An seinen Arbeiten, die eben dies mit so manchen Erzeugnissen der Periode der *Bella diplomatica* gemein haben, kann man es handgreiflich machen, wie diplomatische Untersuchungen nicht geführt werden sollen. Dies bis in alle unrichtigen Angaben und gewagten Behauptungen Pfl.-H.'s hinein, bis in alle von ihm verschuldeten Verkehrtheiten und Fehlschlüsse hinein nachzuweisen, wäre eine langwierige Arbeit. Ich greife einzelnes aus der Fülle heraus. Ich möchte gern nur sachliche Kritik üben, vermag aber, so peinlich es mir ist, die Person nicht aus dem Spiele zu lassen, da sich diese überall in den Vordergrund drängt. Ich kann z. B. das nicht bestreiten, womit Pfl.-H. jede Kritik seiner Lieblingsbeschäftigung und jeden Widerspruch gegen einzelne wie gegen zusammenfassende Urtheile von vornherein abschneiden oder für unberechtigt erklären will, dass er mehrere tausende Originale von Papsturkunden unter den Händen gehabt und so und so betrachtet und bearbeitet hat, und muss für meine Person bekennen, dass er mir in Beschäftigung mit diesem einen Stoffe in einer Beziehung weit überlegen ist. Aber soviel habe ich mich doch auch auf diesem Gebiete umgesehen, um die Kenntniss und Benutzung, deren sich Pfl.-H. rühmt, als eine einseitige und oberflächliche bezeichnen, um ihm Mangel an Exactheit und Zuverlässigkeit nachweisen zu können. Schon hier kommt noch ein anderer Unterschied in Betracht. Pfl.-H.'s Aufmerksamkeit war einem gewissen Theile mittelalterlicher Urkunden zugewandt, einem zu beschränkten als dass er an ihm die Erscheinungen recht beobachten hätte lernen können. Die Objecte unserer Wissenschaften wollen nicht schlechtweg gesehen, sondern mit rechten Augen gesehen und geprüft werden. Dazu hat es Pfl.-H. noch nicht gebracht. 10.000 Angaben von ihm über 2000 Stücke wiegen, da sie vorzugsweise unwesentliche Dinge betreffen, sehr leicht. Der Kenner einer weit kleineren Anzahl gleichartiger Urkunden kommt dagegen sehr wol mit einem geringeren Vorrathe richtigerer und wichtigerer Beobachtungen und Bemerkungen auf. Und vollends gibt es, worauf ich zurückkomme, in der Fortbildung der Theorie den Ausschlag, ob der eine von uns an eine Specialität herantritt mit genügender Kenntniss der allgemeinen Entwicklung und der andere mit ungenügender. Kurz Pfl.-H.'s Berufung auf das Quantum imponirt mir durchaus nicht und hält mich nicht ab, die Qualität seiner Leistung zu kennzeichnen. Von der

Lehrzahl derer welche diese Zeilen lesen wird gelten, dass sie sich mit Papsturkunden noch gar nicht wissenschaftlich beschäftigt haben. Und doch glaube ich, werden sie sich an der Hand meiner Kritik ein eigenes Urtheil über Pfl.-H. als Diplomatiker zu bilden im Stande sein¹⁾.

Den rechten Werth der Acta pontificum und des Iter italicum wird man erst nach und nach durch eingehende Prüfung des Materials feststellen können. Dass der erste Band der Acta reich an Fehlern ist, hat namentlich Löwenfeld in dem Hist. Jahrbuche 2, 107 dargethan. Dem zweiten, welcher vorherrschend in Italien gesammeltes Material bietet, haben bisher nur dortige Forscher grössere Aufmerksamkeit zugewandt, wie ich später erwähnen werde. Ich selbst vermag an beiden Werken nur Stichproben zu machen, komme aber damit schon aus um mir über Pfl.-H. als Editor und Berichtersteller ein Urtheil zu bilden. Dass er zum grossen Theile Abschriften und Mittheilungen anderer abdruckt, ist bekannt und soll ihm an sich nicht zum Vorwurf gemacht werden. Aber als verantwortlicher Herausgeber hatte er dann doch die ihm gelieferten Copien zu controliren und nöthigenfalls zu emendiren. Wie wenig genau er es damit genommen hat, ersehe ich unter andern an Acta 2 n^o 101. Der Abdruck enthält schon in der Arenga vier Fehler und ebenso viele in der kurzen Scriptumzeile, von denen Pfl.-H. nur einen einzigen bemerkt und verbessert hat²⁾. Bei den von ihm selbst copirten Fälschungen müssen wir allerlei Scheidungen machen. Ich rede zuerst von denen welche noch als Kanzleiausfertigungen vorliegen. So weit ich die betreffenden Drucke augenblicklich controliren kann, sind sie im ganzen correct; der eine und andere mir aufgestossene Fehler mag nämlich der mühsamer sorgfältigen Correctur zur Last fallen. Uebrigens bot die Entzifferung der Originale auch keine Schwierigkeiten. Die Bullen des 12. Jahrhunderts gehören ja zu den leichtesten Schriftstücken des Mittelalters, und weisen die des vorausgehenden Jahrhunderts die damals übliche Curialschrift auf, so bedarf es auch nur einiger Uebung sich in diese Schriftart einzulesen. Ich als Paläographen zu bewähren, fand somit Pfl.-H. nur da Gelegenheit, wo er etwa nicht aus der päpstlichen Kanzlei stammende Originale oder minder lesbare Copien zu entziffern hatte. Aus einem Grunde der später nichtlich werden wird, habe ich den zwei aus dem Luccheser Archiv entnommenen Urkunden n^o 129 und 135 besondere Aufmerksamkeit geschenkt und theile daher mit, was die Prüfung des Abdruckes derselben ergibt. Dass ich beider Urschriften nie gesehen habe, veranlasst mich nur die Details zu besprechen, über die nicht allein ich, sondern jeder Kenner von Urkunden seiner Zeit sich auch ohne Einsicht der Originale ein Urtheil bilden kann. Acta 2, 95 n^o 129 mag apre in Z. 5 statt dare ein Druckfehler sein. Aber qua plubita in Z. 8 statt via publica (oder wie letzteres Wort geschrieben sein mag) ist sicher ein Lesefehler, welcher beweist dass Pfl.-H. longo-

¹⁾ Den Werth seiner Arbeiten über Wipo, über Fulder Aufzeichnungen, über die Anfänge des Merseburger Bisthums, über Pericles, über die Webersche Gedichtsammlung usw. zu beurtheilen, überlasse ich anderen. Aber dass ein Zusammenhang zwischen dieser ausserordentlichen Production auf recht verschiedenen Gebieten und der mittelmässigen Leistung auf dem Gebiete der Diplomatik besteht, glaube ich nachweisen zu können. Für die diplomatischen Untersuchungen, die nicht allein mühselig und zeitraubend sind, sondern auch Sammlung des Geistes erfordern, erübrigt selbst von der grossen Arbeitskraft Pfl.-H.'s zu wenig. ²⁾ Weitere Fehler in den Ortsnamen mochte er eher übersehen.

bardische Cursiv nicht zu entziffern vermag und auch nicht versteht was er druckt. Die stets wiederkehrenden Abkürzungen *qd* für *quondam*, *qs* für *qui supra*, *ssta* für *suprascripta* kennt er nicht und löst sie auf in *quod*, *quis*, *ista*, ohne an dem so entstehenden Unsinn Anstoss zu nehmen. Macht er jedoch einmal einen Anlauf zu emendiren, so stellt er sich erst recht ein Zeugniß der Unwissenheit aus. Das erste *quod st. quondam* in Z. 8 versteht er mit der Anmerkung, dass *wol* habet ausgelassen worden sei, und *exian* in Z. 23 setzt er = *etiam*, worauf ich zurückkomme. Nach diesen Proben kann ich mich nicht darauf verlassen, dass das Original Alesarder bieten soll, noch auf die angegebenen Namen wie *Teuti et mali*, *Martini Ostiri*, *Vualamilus*. Zu helfen ist da ohne Einsichtnahme des Originals nicht, während es in andern Fällen genügt dem Sprachgebrauch nachzugehen, um die richtige Lesung zu finden. Nr. 129 ist nämlich nach derselben Formel geschrieben wie hundert andere Urkunden aus Lucca (s. die dortigen Urkundenbücher), und in dieser beginnt frühzeitig die Strafklausel mit: *et si a nos vobis hec omnia etc.* Doch dass es sich um diese Klausel handelt und demgemäss das unverständliche *exian*, falls wirklich so in der Urschrift steht, zu erklären ist, ahnt Pfl.-H. nicht, der vor diesem Worte ein Komma setzt, dagegen vor dem den Nachsatz einleitenden *spondeo* einen Punkt. Bei einigem Nachdenken hätte er wenigstens bei der Wiederkehr der gleichen Formel für dieselbe Verständniß gewinnen sollen. Aber in den gleichartigen n^o 135, 140 wiederholen sich nicht allein die gerügten Fehler, sondern es kommen neue hinzu: *gg* wird *genuini* statt *germani* aufgelöst, *dominicata* wird zu *dominica ita* und dergleichen Nonsens. Betrachten wir endlich die Stücke für welche Pfl.-H. nur Copien benutzen konnte, so sind diese an sinnstörenden Fehlern besonders reich. Viele derselben machen den Eindruck, dass sie keineswegs in den Vorlagen standen, sondern nur auf falsche Auflösung der Abkürzungen hinauslaufen, so z. B. wenn den Worten unrichtige Endungen gegeben werden, denn selbst schlechten Copisten des Mittelalters können wir nicht so arge Verstösse gegen die Grammatik zutrauen, wie sie hier begegnen. Den Herausgeber selbst, der emendationsbedürftige Stellen zumeist gar nicht bemerkt oder auch arge Schlimmbesserungen versucht, trifft da zweifelsohne die Hauptschuld. Und damit komme ich auf den wundesten Punkt. Sehen wir nämlich von den nach den allergewöhnlichsten Formeln concipirten Urkunden ab, so ist die Interpunktion eine heillose. Man kann es mit Händen greifen, dass Pfl.-H. in den Satzbau der Stücke, welche er abschreibt und veröffentlicht, keine Einsicht hat und dass er die Urkunden nur soweit es sich um den Hauptinhalt handelt (doch da begegnen, wie ich noch zeigen werde, gleichfalls Missverständnisse) versteht. Mit geringer Kenntniß der lateinischen Sprache und ohne philologische Bildung bringt man es, wie dieser Fall von neuem beweist, schon als Paläograph nicht über die Mittelmässigkeit hinaus, geschweige dass man zur Edition von Urkunden befähigt wäre¹⁾. Wehe dem

¹⁾ Ich füge hier noch ein Beispiel der Restitution von Urkunden bei. Als n^o 410 wird ein Stück aus Cencius deshalb nochmals abgedruckt, weil der erste Herausgeber Muratori zwei in den Handschriften fehlende Stellen nicht ausgefüllt hat. Die Ergänzung entnimmt Pfl.-H. „der zweit vorangehenden Nummer“, was doch wol heissen soll, im Cencius vorangehend. Inwieweit er berechtigt ist, die erste Lücke mit der Datirung einer andern Urkunde auszufüllen, lässt sich

anfänger, welcher das Studium der Urkunden mit dieser Edition beginnt und etwa versuchen will, dieselben zu übersetzen: er wird sehr oft auf Schwierigkeiten stossen, welche lediglich durch die Lesefehler und die falsche Interpunktion verschuldet sind. Insofern ist es noch ein Glück dass, wie gesagt, die Mehrzahl der Bullen leicht zu entziffern und zu verstehen ist, so dass auch minder geübte Forscher das neue in den Acta gebotene Material, wenn es nicht auf Exactheit bis in das Detail hinein ankommt, unter Anerkennung des guten Willens und des Fleisses von Pfl.-H. als Sammler dankbar hinnehmen können. Mit diesem eingeschränkten Lob wird er sich begnügen müssen¹⁾.

Hier werde ich am füglichsten ausführen, was ich zuvor schon angedeutet habe. Der Beschränkung seiner diplomatischen Studien auf die päpstlichen Urkunden bis etwa 1200 verdankt Pfl.-H. eine gewisse Uebersichtigkeit auf diesem einen Gebiete. Aber sie hat ihm auch Schaden gebracht, indem er in der Ueberschätzung seines Stoffes dessen Zusammenhang mit andern gleichartigen Stoffen aus den Augen verloren hat. Niemand wird ja bestreiten, aber auch nichts weniger als neu finden, was er z. B.

ohne letztere zu kennen nicht sagen. Aber dass die zur Ausfüllung der zweiten Lücke entlehnte Stelle „nicht recht passt“, gesteht Pfl.-H. in der Anmerkung selbst zu. Thatsächlich passt sie absolut nicht in den Zusammenhang. Also nur um ein Scheinrecht auf nochmaligen Abdruck zu haben, wird uns mit dem Plus eine ganz willkürliche und unverständliche Compilation geboten.

¹⁾ Durch längeren Aufenthalt in Italien und durch seine Rührigkeit ist Pfl.-H. dort sehr bekannt geworden. Das ist auch seinen Publicationen und insbesondere dem für die Italiener so wichtigen 2. Bande der Acta recht zu statten gekommen. Zumeist wird ihm dort noch mehr Beifall gespendet als in gewissen deutschen Kreisen. Rossi z. B. hat dem jüngst in den Studi e documenti Ausdruck gegeben; wagt derselbe doch kaum solchem Meister gegenüber seine von Pfl.-H. abweichende Ansicht über die Sammlung des Deusededit zu entwickeln. Gleich ihm gehört Cipolla in Turin zu den grossen Bewunderern dieses erudito così valente, dieses critico così esperto. Gerade weil dabei der deutschen Wissenschaft rühmend gedacht wird, können wir nicht früh genug gegen diese Ueberschätzung von Pfl.-H. Verwahrung einlegen und darthun, dass seine Arbeiten uns nicht sonderlich zur Ehre gereichen. Uebrigens lese man nur den letzten Bericht von Cipolla in den Atti della R. Accademia di Torino 19, 298, welcher zahlreiche Schwächen und Fehler jenes 2. Bandes aufdeckt; einiges davon werde ich noch anzuführen Gelegenheit haben. Bei Fortsetzung seiner Studien wird Cipolla sicher anders urtheilen. Richtiger haben sich von Anbeginn an unsere Florentiner Fachgenossen ausgesprochen: Im jüngsten Hefte des Arch. storico 15, 162 kommt C. Paoli nochmals zurück auf Pfl.-H.'s Kategorien che non stiamo a riprodurre, perchè la sottigliezza delle sue distinzioni e la novità della sua nomenclatura difficilmente potranno trovare accoglimento nel campo scientifico. Besonders thut es Noth dass man in allen Theilen Italiens die angeblichen Funde Pfl.-H.'s nachprüfe, wie es jetzt bereits in Neapel geschehen ist. Nach Arch. stor. per le provincie Neapolitane 9, 743—770 ist etwa der dritte Theil der auf die südlichen Provinzen bezüglichen und im 2. Bande gebotenen Bullen vollständig gedruckt, ein anderer Theil wenigstens bekannt. Einige Drucke finden sich in Werken, welche Pfl.-H. selbst an anderen Stellen citirt. Fehler aller Art werden dort nachgewiesen, so selbst Verwechslung der Klöster für welche die Bullen ertheilt sind. Vorzüglich wird aber das Urtheil über Echtheit usw. beanstandet und die Unsicherheit desselben gerügt — ma ci voleva poco a scoprire il vero. Stücke welche Pfl.-H. nach den Originalen veröffentlicht haben will, werden als grobe Fälschungen bezeichnet. So scheint sich also doch auch bereits in Italien das richtige Urtheil Bahn zu brechen, dass mit Rührigkeit und Selbstlob unserer Wissenschaft nicht viel genützt wird.

in den Forschungen 24, 569 über die Wichtigkeit der Bullen sagt. Doch lächeln muss man über die Naivetät, mit der er, ohne von der weiteren Entwicklung des päpstlichen Kanzleiwesens Notiz zu nehmen, zu wiederholten Malen die eine von ihm bearbeitete Periode wieder als die allerwichtigste hervorhebt und nicht einmal Innocenz III. die ihm gebührende Berücksichtigung zu Theil werden lässt. Wo die „Prunkbullen“ aufhören oder wenigstens selten werden, hört auch das an den Aeusserlichkeiten haftende Interesse und das Wissen von Pfl.-H. auf, und es bleibt nur der unberechtigte Anspruch, Meister auf dem ganzen Gebiete päpstlicher, ja allgemeiner Urkundenlehre zu sein. Natürlich sind ihm ja auch Urkunden anderer Aussteller, anderer Jahrhunderte und anderer Beschaffenheit zu Gesicht gekommen: er hat solche selbst copirt, edirt, besprochen. Aber wie er kein Hehl daraus macht, dass er, um sein Hauptthema nicht zu vernachlässigen, sich nicht gern mit andern Urkunden als mit älteren päpstlichen beschäftigt, so hat er für jene auch kein rechtes Verständniss. In Folge davon hat er aber auch für Beurtheilung seines Lieblingsstoffes nicht den richtigen Standpunkt gewinnen können. Die päpstliche Kanzlei stellt ihm als einzige und gleichsam isolirte Erscheinung da. Dass bei solcher Auffassung der Zusammenhang mit altrömischen Institutionen verkannt wird, hat bereits Diekamp bemerkt. Doch nicht minder werden die vielfachen Berührungspunkte zwischen päpstlichem und sonstigem Urkundenwesen im Laufe der weiteren Entwicklung von Pfl.-H. übersehen, so dass selbst, was die Kanzlei der Päpste an Besonderheiten hervorgebracht hat, in falschem Lichte erscheint. Kurz, die auch dem Specialisten unentbehrliche Kenntniss der allgemeinen Diplomatik geht ihm ab.

Nach diesen Bemerkungen kehre ich zu Pfl.-H. als Paläographen zurück. Seine Aeusserungen in den Acta über Schriftarten und über deren Alter sind mir zumeist als in Kauderwelsch gekleidet unverständlich. Aber durch alle geht doch eine Vorstellung hindurch, welche dann in dem Aufsatz über das Ottonianum zum klaren Ausdruck kommt. Bekritelt er da (Forsch. 24, 576), dass ich mich für die Verbreitung der Minuskel in Italien auf Bullen am dem Ende des 10. Jahrhunderts berufen habe, so hat er mich, wie oft in seiner Flüchtigkeit, nicht verstanden¹⁾. Die Datumzeile habe auch ich in erster Linie im Auge gehabt. Aber zugleich dachte ich an die einfachen Buchstaben in den Contexten der damaligen Bullen, und führe das jetzt aus, um den falschen Vorstellungen Pfl.-H.'s von dem Verhältniss zwischen Bücher- und Urkundenschrift entgegenzutreten. Die letztere ist immer nur eine Abart derjenigen Schrift gewesen, welche auf gewissem Gebiete und zu gewisser Zeit gebräuchlich war und vorzüglich in den Handschriften, daneben jedoch auch in den zumeist schmucklosen Privaturkunden Anwendung fand. Die Anfänger lernten zuerst diese Normalschrift und erst wenn sie in eine auf eigenthümliche Schrift haltende Kanzlei traten, eignete sie sich deren Besonderheiten an. Bei manchen Notaren der königlichen Kanzlei und bei manchen Urkundenschreibern der Klöster kann man genau die Fortschritte derselben in dieser Richtung verfolgen. In gleicher W-

¹⁾ Nebenbei genügt mir nicht, dass Pfl.-H. im Gegensatz zu allen an Kennern die Bulle Johann XIII. Jaffé 2284 nicht als Original gelten lässt. S. hätte ich doch genug andere Beispiele anführen können, wie etwa das um wenige jüngere Stück Jaffé 2358, dem bisher auch er die Originalität zuerkannt hat.

haben sich die Ingrossisten der päpstlichen Kanzlei ausgebildet. Somit schliesst die Scheidung in Bücher- und Urkundenschrift den Vergleich beider keineswegs aus. Dass Pfl.-H. das bestreitet, verräth nur wieder die Einseitigkeit, mit der er die Erscheinungen der einen Art und nicht auch die analogen der Berücksichtigung gewürdigt hat.

Ueber die Beschreibung der Urkunden in den Acta habe ich auch nach Diekamps treffendem Urtheile noch etwas zu sagen. Die andächtige Aufmerksamkeit auf das kleinste zu empfehlen muss man fast Anstand nehmen, wenn man sieht, wie weit Pfl.-H. in dieser Richtung gegangen ist, niemand zum Nutzen, nur sich selbst zum Schaden. Die Untersuchung der Urkunden soll sich auf alles erstrecken, was eventuell für Kenntniss der Bräuche der Kanzlei oder auch des einzelnen Notars verwerthbar werden kann, und solchem Zwecke zu dienen, soll die Beschreibung klar und bestimmt sein. Das letztere lässt sich den betreffenden Angaben von Pfl.-H. nicht nachrühmen. Wenn ich ihm überdies vorwerfe zu weit gegangen zu sein, so wage ich auch vor dem Erscheinen seines „Urkundenwesens der Päpste“, in dem er uns die Nutzenwendung zu bieten verspricht, zu behaupten dass bei dem Messen der Abstände bis in die Millimeter hinein ein Ergebniss für unsere Wissenschaft nicht in Aussicht steht. Doch wichtiger ist dass Pfl.-H., dem es überhaupt an Sinn für rechte Kritik fehlt, über die kleinliche und unnütze Arbeit die Vergleichung der Urkunden untereinander nach ihren wesentlichen Merkmalen versäumt hat. Soweit da auch äussere Kennzeichen in die Wagschale fallen, können wir ohne nochmalige Einsichtnahme der Originale dies trotz der Fülle seiner Angaben nicht nachholen. Vollends hat die Veröffentlichung seiner Beschreibungen fast gar keinen Werth¹⁾. Für die Diplomata-Abtheilung ist allerdings ebenfalls jedes Schriftstück genau beschrieben worden und von diesen Notizen ist bei der weiteren Arbeit mancher Nutzen gezogen worden. Eine ganz andere Frage ist, inwieweit wir dergleichen publiciren sollen. Ich bin darin z. B. bei dem Ottonischen Privilegium von 962 weit gegangen, weil ich aus dem einen und andern Umstände Folgerungen zu ziehen hatte und weil ich bei diesem wichtigen Stücke selbst die Wissbegierde der Liebhaber befriedigen wollte. Ich habe ferner in der Ausgabe der Diplomata weder Anomalien in der äusseren Ausstattung noch Besonderheiten derselben verschwiegen. Aber bei jedem normalen Schriftstücke eine dahin zielende Erklärung abzugeben, ja mein Urtheil noch mit Aufzählung aller Details zu begründen, habe ich für ganz überflüssig gehalten. Trauen mir nämlich die Benutzer einer von mir edirten Sammlung nicht zu, dass ich die Urkunden in dieser Beziehung richtig zu beurtheilen im Stande bin, so werde ich sie auch durch die eingehendste Beschreibung nicht überzeugen können. Dass man gerade an den Acta pontif. diese Erfahrung machen muss, finde ich noch Gelegenheit darzuthun.

Wie Pfl.-H. schliesslich in der Arbeit mit dem Massstabe aufgegangen ist, zeigt die im Hist. Jahrb. 5, 489—575 abgedruckte „Aufzählung von sämtlichen päpstlichen Originalurkunden und scheinbaren Originalen bis auf Papst Anastasius IV., versehen mit kurzen Angaben über ihr Aeusseres,

¹⁾ Zumal wenn sie so unrichtig sind, wie Diekamp l. c. 264 an einem Falle dargethan hat, und wie ich es von anderen Fällen weiss.

wie sie von mir im Laufe von sieben Jahren gesammelt sind¹⁾. Von 968 Stücken²⁾ wird uns hier geboten: der Name des Ausstellers und der des Empfängers, das reducirte Datum und der Ausstellungsort, Beschaffenheit und Größe des Pergaments, Zahl der Löcher für die Bullenschnur, Erhaltung oder Nichterhaltung der Bleibulle, endlich der jetzige Fundort. Unser aller Hüten, die Urkunden nach Begebennummern oder Drucken oder etwa durch Inhaltsangabe oder Incipit näher zu bezeichnen, hatte Pfl.-H. im Her Italienam Rechnung getragen. Aber nicht so im jenem Aufsätze³⁾, so dass wir uns der Mühe unterziehen müssen, Stück für Stück festzustellen, ob und wo es edirt ist. Das Datum ist dabei ein schlechter Wegweiser, denn setzt Pfl.-H. sein n^o 824 zu 1013 an, so ist doch nicht sicher, ob er die in den Begeben zu dem gleichen Tage des J. 1012 verzeichnete Bulla meint. Bei n^o 830 komme ich nicht über die Vermuthung hinaus, dass er von Juffé 4141 reden will. Wem es nun nutzen soll von n^o 889 z. B. zu erfahren: „Perg. br. 0,57, lang 0,45, unten 0,04 umgeschlagen, an einem Pergamentbände hing das Edei⁴⁾, das ist mir unerfindlich. Im Grunde ersehen wir also aus der langen Liste nur, dass Pfl.-H. am Tage der Einsendung so und so viele Stücke in seiner Art untersucht hatte und dass er jetzt nach mancherlei Schwankungen jedes einzelne so und so in das ihm eigenenthümliche Schema einreihet. Da ich später nach zwei Gesichtspunkten seine Eintheilung zu prüfen habe, will ich gleich sagen, dass ich mich dabei in möglicher Lage befinde. Clärt jemand so schlecht oder auch so falsch wie Pfl.-H., so kann man beim redlichsten Willen irrtgehen und muss im vortheil gefasst sein, mit billigem Triumphgeschrei eines Irrthums geziehen zu werden⁵⁾.

Ueber das Her Italienam kann ich hier nur wenig sagen. Ob Berichte der Art erschöpfend und zuverlässig sind, können allein die Localforscher entscheiden. Einzelne Bedenken zu äussern, werde ich später noch Anlass haben. Hier also will ich mich darauf beschränken von der Einleitung zu sprechen, insbesondere von der Facelle welche Pfl.-H. zwischen sich und seinem Vorgänger Kaltenbrunner zieht, einerseits um die Polemik Pfl.-H.'s zu kennzeichnen, andererseits um zu zeigen, wie er gedruckte Bücher benutzt. Können wir da den Grad seiner Glaubwürdigkeit feststellen, so wird uns das auch dort, wo wir nicht in der Lage sind Controle anzustellen, zu statten kommen. Angriffe gegen Kaltenbrunner, der zufälliger Weise in der Beschäftigung mit älteren Papsturkunden und in der Bereisung Italiens zu solchem Zwecke Pfl.-H. vorgekommen war, gehen bekanntlich wie ein rother Faden durch die Schriften Pfl.-H.'s hindurch. Dass dieser weit mehr Sammlungen als Kaltenbrunner besucht und die einzelnen auch intensiver ausgebeutet hat, unterliegt gar keinem Zweifel. War doch der Kaltenbrunner ertheilte Auftrag beschränkter als die Aufgabe,

¹⁾ An andern Orten finden sich höhere Zahlen. So will Pfl.-H. nach Forsch. 34, 373 mehrere tausend Originale in Hispanien gehabt haben. Ist dem so, so muss eine sehr beträchtliche Anzahl auf die hier nicht mit inbegriffenen Jahre 1154-1238 kommen. ²⁾ Nur diese und wann gibt es das Incipit an. ³⁾ Bemerkenswert will ich noch, dass das Verzeichniss im Hist. Jahrb. nicht einmal ganz vollständig erscheint. Als ich z. B. Acta 1 n^o 14, drei als ziemlich gleichzeitige Original-Nachbildung bezeichnet, nachgehen wollte, habe ich es in allen Gruppen des Hist. Jahrb. vergeblich gesucht.

The text in this section is extremely faint and illegible, appearing as a dense block of small characters.

¹⁾ This is a note or footnote at the bottom of the page, containing several lines of text that are also illegible due to fading.

Das hängt nicht mit jener Erklärung zusammen. In Verona soll K. zwei Archive ungesucht, die Bibliothek dagegen gar nicht untersucht haben. Das mag der Grund sein, dass die örtigen Verhältnisse nicht bekannt sind. In Wirklichkeit bestehen in Verona Archiv und Bibliothek des Capitels und Archiv und Bibliothek des Municipis, und wer die Dinge genau schildern will, wird wie Cipolla in *Nicht.* 2, 85 die vier Sammlungen aneinander haben. Aber sowohl das Capitel als das Municipis haben ihre Sammlungen in je einem Gebäude und unter je einer Verwaltung vereinigt, so dass man in Verona selbst bald von Archiv und bald von der Bibliothek redet. K. hat nun in Strassburgerblättern 94, 645 unter der Aufschrift *Archivio municipale* nicht allein was er in diesem fand, verzeichnet, sondern zugleich auch den Collectaneen von Bertoldi und Cipolla, soweit diese beiden damals in ihrer Arbeit vorgeschritten waren¹⁾, was sich von Papsturkunden der Stadtbibliothek erworben findet, wobei er allerdings diese Collectaneen als auf den noch ungewissenen Verfall des *Archivio municipale* zurückgehend bezeichnet. Umgekehrt hat aber Pfl.-H. I. c. 164 alles unter der Aufschrift *Bibl. comunale* zusammengeliefert, indem er das Archiv als hier gleichfalls untergebracht erwähnt. Wäre nun ihm selbst der Sachverhalt klar gewesen, und hätte er bemerkt, was in die Augen springt, dass nämlich die von K. aufgezählten und dem Archiv beigelegten Urkunden identisch sind mit dem von ihm richtiger als Eigentum der Bibliothek aufgeführten, so hätte er mit K. allenfalls über die von diesem gewählte Bezeichnung streiten können. Aber die Behauptung, dass K. die Bibliothek gar nicht besucht habe, ist eine unrichtige und leichtfertige. Wie sich dann Pfl.-H. des weiteren über seines Vorgängers Forschungsreise äussert, das will ich, da ich das rechte Wort für solchen Vorgang nicht aussprechen mag und auch nicht anzusprechen brauche, durch den Abdruck der betreffenden Stelle des Berichts von K. und der Darstellung von Pfl.-H. veranschaulichen.

Kaltenbrunner in Wiener S. B. 94, 628.

Das Fehlen einzelner Sammlungen aber haben verschiedene Umstände verschuldet, so der allgewaltige Factor Zeit bei der Bibl. Ambrosiana zu Mailand... und dem Capitelarchiv zu Florenz, oder die Abwesenheit des Archivars in den Capitelarchiven von Vercelli und Modena, oder auch der Widerstand, welcher der Benützung der Sammlungen entgegengesetzt wurde, so im Erzbischöflichen und Capitelarchiv von Mailand...

Iter italicum VI.

Einer grossen Anzahl von Archiven, deren Zutritt Schwierigkeit bereitete, ging K. geflissentlich aus dem Wege, in dem angegebenen Vercelli registrirte er die eine Urkunde auf der Bibliothek, kaum fünf Minuten entfernt befindet sich das Capitelarchiv in Vercelli mit einem reichen Schatze an Bullen und Breven: K. erachtete nicht nöthig ihn zu heben; weder in Rom, in Florenz, in Mailand, Venedig, Modena noch in Turin kümmerte er sich um irgend ein geistliches Archiv...

¹⁾ Bei seiner Anwesenheit in Verona konnte Pfl.-H. dieselben nicht einsehen. Wohlte ihm Cipolla sein indessen abgeschlossenes Verzeichniss zum Abdruck mit.

Gehen wir auf Pfl.-H. als Theoretiker über, so sind alle seine diesbezüglichen Arbeiten, welche bis 1883 vorlagen, wiederum am richtigsten von Diekamp beurtheilt worden, welcher zugleich die Wege angedeutet hat, auf welchen allein bei dem jetzigen Stande der Dinge die Lehre von den päpstlichen Urkunden gefördert werden kann. Insbesondere hat sich Diekamp auch über das von Pfl.-H. aufgestellte Schema der Urkunden und die Skizze zu einer Urkundenlehre, wie sie 1881 in der Archivalischen Zeitschrift erschienen waren, treffend geäußert. Pfl.-H. hat eine Widerlegung bisher nicht versucht. Er hat aber auch von Diekamp nicht das geringste gelernt. Jüngst ist er in der Arch. Zeitschrift 9, 1 ff. auf die Arten der päpstlichen Urkunden bis zum 13. Jahrh. zurückgekommen. Das Erscheinen dieses Aufsatzes an sich und die in der Einleitung angekündigte Aenderung des Systems liessen hoffen, dass Pfl.-H. dem einstimmigen Verdict über seinen ersten Versuch Rechnung getragen habe. Aber mit nichten. Sein Halbwissen und seine Selbstüberhebung lassen das nicht zu. Er wiederholt die geradezu falschen Benennungen von Breven und Halbbullen, er rechnet nochmals zu den Papsturkunden Urkunden ganz anderer Beschaffenheit, er vermehrt die Arten noch um die Prunkmittelbullen, er ist noch weniger als früher im Stande bei Aufstellung eines ganz künstlichen Schemas Grenzen zwischen den einzelnen Arten zu ziehen¹⁾. Man traut seinen Augen nicht, wenn man am Schlusse dieses Aufsatzes liest, dass eine der vornehmsten Aufgaben der Urkundenwissenschaft sein soll, auch die Urkunden anderer Kanzleien in ähnlicher Weise auf die verschiedenen Arten hin zu untersuchen. Weiss der Verf. nicht, oder will er nur den in unserer Literatur nicht bewanderten Lesern verheimlichen, dass solche Scheidung von jeher für nothwendig erklärt und namentlich in neuerer Zeit immer und immer wieder versucht worden ist? Neu und unerhört ist nur die Art, in welcher Pfl.-H. diesen Gedanken durchzuführen unternimmt. Ohne Verständniss für die historischen Erscheinungen in ihrer Gleichzeitigkeit und in ihrer Aufeinanderfolge hat er an die Unterschiede zwischen einzelnen Stücken anknüpfend, sich eine durchaus künstliche Eintheilung ausgedacht, in die dann Urkunde für Urkunde gewaltsam hineingezwängt wird.

Ist nun Diekamp nicht weit genug gegangen, die Unhaltbarkeit des Schemas darzuthun, so will ich das nachholen. Nur auf die Scheidung von Prunkbullen, Prunkmittelbullen, Mittelbullen, Halbbullen, Grossbrevten, Gemeinbrevten gehe ich nicht näher ein, denn deren Verkehrtheit nachzuweisen, hiesse eine Lehre von den päpstlichen Urkunden schreiben. Aber wie es sich mit den weitern von Pfl.-H. aufgestellten Arten verhält, lässt sich wol auf einigen Seiten darthun. Ich beginne mit den Episcopalbullen. Die jüngste Definition derselben lautet: „Urkunden, die vom Papste als Bischof einer andern als der römischen Kirche ausgestellt wurden; sie sind sehr selten und mir nur in zwei Originalen Alexander II. vorgekommen, von ihm als Bischof von Lucca erlassen und deshalb auch keine eigentlich päpstlichen, sondern bischöflich Lucchesische Schriftstücke“. Die beiden Originale sind (wir sahen S. 328 wie schlecht) in Acta 2, n^o 129 und 135 abgedruckt. Gerade von diesem Papste gibt es noch mehrere Urkunden gleicher Art.

¹⁾ Widerfährt es doch ihm selbst, ein Stück bald so und bald so einzureihen. So wird Acta 2 n^o 334 dort als Halbbulle und jetzt als Mittelbulle bezeichnet.

Ebenso nach Pfl.-H. eine von Cadalus-Honorius, vielleicht noch weitere von andern Päpsten, welche gleichfalls ihr früheres Bisthum beibehielten. Als Zeugnisse zur Geschichte der betreffenden Päpste gehören sie in die *Acta pontificum* ebenso gut wie in die *Regesten*. Aber eine andere Frage, die nicht allein Diekamp angeregt hat, sondern Pfl.-H. selbst mit den Worten „keine eigentlich päpstliche Urkunden“, ist, ob sie überhaupt Gegenstand der Lehre von den Papsturkunden sein können oder nicht, und wie sie eventuell dort zu behandeln sind. Doch darauf antworte ich erst zum Schluss, nachdem wir die Beschaffenheit der von Pfl.-H. bisher für diese und einige andere Kategorien angeführten Urkunden kennen gelernt haben.

Es handelt sich in jenen n^o 129, 135 um Vergabungen *libellario nomine* von Gütern der Kirche von Lucca, geschrieben nach dortiger Formel, so dass nicht allein die von Anselm vor seiner Wahl zum Papste oder von seinen Vorgängern und Nachfolgern oder von einem Abte jener Gegend ausgestellten Donationen dieser Art, sondern auch die Gegenurkunden der Empfänger des Kirchengutes im *Dictat* wie im Protokoll ganz gleich lauten (s. *Memorie di Lucca* 4^b und 5^c). Es ist daher nicht einmal richtig, dass Pfl.-H. sie als bischöflich Lucchesische Schriftstücke bezeichnet oder dass er in den *Acta* von Luccheser Kanzlei redet. Es liegen uns lediglich, wie bereits die Mauriner und Fumagalli bei Erwähnung dieser ihnen nicht entgangenen Urkunden bemerkt haben, *Notariatsurkunden* aus Lucca vor. Unter den Urkunden der gesammten Päpste stehen sie als Ausnahmen da und eignen sich also durchaus nicht eine Kategorie der Papsturkunden zu bilden. Es ist mir bisher keine Urkunde der beiden Aepte von Montecassino bekannt, welche im 11. Jahrh. als Stephan X. und Victor III. den päpstlichen Stuhl bestiegen, ohne deshalb auf die Abtswürde zu verzichten, also vielleicht auch noch als Aepte in Angelegenheiten ihres Klosters geurkundet haben. Fänden sich solche noch vor, so müssten wir nach Pfl.-H. auch noch *Abbatialurkunden* als Abart der Papsturkunden annehmen.

Mit den „*Kontraktbullen*“ sieht es noch misslicher aus. Nur ein einziges Original dieser Kategorie hat Pfl.-H. aufgefunden, und das ist zugleich das einzige Beispiel, welches er uns bisher kennen lehrte, abgedruckt in *Acta* 2 n^o 152¹⁾. Es ist abermals eine Urkunde Alexander II., welcher hier aber als Bischof von Rom über dortiges Kirchengut verfügt und sich dabei des uns auch sonst bekannten Pfalznotars Rainerius bedient. Man könnte also erwarten, dass Pfl.-H. das Stück als *Episcopalbulle* einreihen würde. Den Kontrakt findet er offenbar darin, dass die Zuweisung einer Wasserleitung an mehrere Bedingungen geknüpft ist, weshalb er auch im *Regest* sagt: „A. überweist an A. kontraktlich einen Aquadukt“. Pfl.-H. könnte sich darauf berufen, dass z. B. die italienischen Rechtshistoriker und Diplomaten alle derartigen Schenkungen, mögen sie sich den altrömischen *libelli* oder den fränkischen *precariae* anschliessen, *contratti* nennen, oder auch darauf, dass thatsächlich durch alle diese Urkunden ein Vertragsverhältniss begründet wird. Aber unbegreiflich ist dann, dass er nicht auch die zuerst besprochenen n^o 129, 135 ebenfalls für *Kontraktbullen* erklärt. In diesen ist ja das Vertragsverhältniss noch mehr als in n^o 152 in den

¹⁾ Pfl.-H. hat wieder nicht gemerkt, dass der Sinn verlangt si comparare noluerimus, statt voluerimus.

Schlussworten, laut denen duo libelli angefertigt wurden, betont. Uebershaupt sind die drei Urkunden dem Rechtsinhalt nach ganz gleich, wie denn Pfl.-H. selbst in den Ueberschriften dasselbe Wort kontraktlich gebraucht, und nur darin zweien sie, dass den zwei Luccheser Urkunden eine dortige Formel zu Grunde liegt, n^o 152 eine wahrscheinlich römische Formel. So-nach sehe ich bisher gar keinen rechten Anlass, n^o 152 einer besonderen Kategorie von Kontraktbullen zuzuweisen, denn die Sucht von Pfl.-H. zu schematisiren und immer noch neue Arten entdecken zu wollen, werden wir doch als solchen nicht gelten lassen. — Ich bin darauf gespannt, wohin Pfl.-H. dereinst andere Stücke des 2. Bandes der Acta einreihen wird, so z. B. n^o 140 und 376. Die erstere ist wiederum von Alexander II. als Bischof von Lucca und zwar nach derselben Formel wie n^o 129, 135 ausgestellt¹⁾. Die zweite Urkunde von Cölestin II. ausgestellt, von einem scribarius Johannes und zwar in zwei Ausfertigungen (duo libelli) geschrieben, handelt wiederum von Vergabung nomine libelli von Patrimonialgütern grösseren Umfanges an ein Ravennatisches Geschlecht und wird von Pfl.-H. als Lokationskontrakt bezeichnet²⁾. Das Schema ist ebenfalls das einer Notariatsurkunde, aber es folgen dann doch zahlreiche Subscriptionen von Cardinälen und anderen Personen. Ich komme auf diese beiden Stücke noch zurück.

Ich gehe zu den Constitutionsbullen über und halte mich da wieder an die Aufzählung im Hist. Jahrb. 5, 548. Das an der Spitze stehende Document Acta 2 n^o 115³⁾ ist doch nichts als eine Erweiterung von n^o 106 so dass die Glaubwürdigkeit erst noch erwiesen sein will. Dann verbleiben fünf Fälle, welche sämmtlich wieder Alexander II. als Aussteller nennen, und indem dieser vier Male für Lucca urkundet, könnte nochmals dessen Doppelstellung im Spiele sein⁴⁾. Es läge also nahe, hier von bischöflichen Constitutionen zu reden, welche bekanntlich ebenso alt als zahlreich sind. Aber zunächst will bei der Unzuverlässigkeit von Pfl.-H. oder bei seinem geringen Verständniss für den Inhalt der Urkunden jedes Citat nachgeprüft werden. Da stellt sich für n^o 651 der Liste heraus, dass lediglich die Aufzeichnung von einer gerichtlichen Entscheidung eines in Gegenwart des Papstes tagenden synodale concilium vorliegt, so dass auch nicht einmal von einer bischöflichen Urkunde die Rede sein kann (vgl. die Notiz zu 1062 Dec. 12 in den Regesten). Erinnern wir uns dann noch, dass Pfl.-H. die Bezeichnung Constitutionsbullen gewählt haben will, weil die Päpste die betreffenden Urkunden gern als constitutiones bezeichnen, so ist zu constatiren, dass dieses Wort in der langen von Pfl.-H. wahrscheinlich nur flüchtig überlaufenen Urkunde nicht ein Mal vorkommt. Desgleichen weisen n^o 654, 655 nur neben andern Synonyma das Zeitwort constituere auf, als Hauptwort dagegen decretum und zwar wiederholt, so dass dieses füglich als

¹⁾ Der Abdruck bietet daher auch ganz dieselben Lesefehler und dieselbe verkehrte Interpunktion. In der Ueberschrift findet sich wieder das Wort kontraktlich. — Ausdrücklich als Kontraktbulle bezeichnet er auch n^o 410. ²⁾ Abdruck ebenfalls schlecht. Offenbar ist doch capellis in castellis, Farinopuli in Forimpopoli zu emendiren usw. ³⁾ Eine Menge von Verbesserungen liegt auf der Hand: querimoniam statt querimoniarum, quo in loco st. quoin cf. n^o 106, ceci ducesque ecorum st. qui, electus st. ductus, religiositas st. religio sitas, invenitur st. invenit usw. ⁴⁾ Desgleichen bei Jaffé 4309, Urkunde Leo IX. für S. Peter.

die technische Bezeichnung zu betrachten wäre. *Constitutio* nennen sich nur n^o 652, 653, von denen das erstere aber auch *praeceptio*, *concessio*, *confirmatio* genannt wird und andererseits seinem Inhalte nach mit n^o 653 — 655 nicht zusammengestellt werden darf¹⁾. Erwägen wir schliesslich, dass diese Urkunden auch formell nichts mit einander gemein haben, als höchstens die nicht einmal in allen bezeugende Subscription des Papstes, so können sie doch nur von einem unklaren Kopfe zu einer Gruppe vereinigt werden. — Dies gilt vollends von den *Judicaten*. Sagt doch Pfl.-H. in der *Arch. Zeitschrift* 9, 8 selbst: „als den augenblicklichen Fällen angehörig, von den sonst üblichen Instrumenten dieser Art beeinflusst oder gar bestimmt, nehmen sie sich verschieden aus, und müssen deshalb je einzeln besprochen werden“. Es ist also durchaus ungerechtfertigt, sie als eine „Art der päpstlichen Urkunden“ zusammenfassen zu wollen.

Es liegt dem ganzen Schema ein einziger gesunder Gedanke zu Grunde. Wie mir scheint mit *Fug und Recht*²⁾ hat Pfl.-H. *Acta* 2 n^o 152 in der *Arch. Zeitschrift* 6, 5 und 75 gegen das *Verdict* Kaltenbrunners und gegen dessen Begründung in Schutz genommen. Während er im allgemeinen, wie wir noch sehen werden, sehr geneigt ist, Verrath und Fälschung zu wittern, macht er hier eine Ausnahme und huldigt einer conservativeren Richtung. Er constatirt, dass die Päpste auch in anderen als in den Formen der Kanzlei geurkundet haben, und will daher solche eigenartige Documente mit besonderem Massstabe gemessen sehen. Aber diesen Massstab ausfindig zu machen und anzugeben, hat er noch keinen Versuch gemacht³⁾. Ja, indem er die betreffenden Urkunden als Arten der päpstlichen Urkunden classificiren will und daran eigensinnig festhält⁴⁾, schlägt er den ganz falschen Weg ein. Wir haben es hier, wie ja Pfl.-H. selbst eingesteht, nicht mit eigentlich päpstlichen Urkunden zu thun, sondern je nach den Fällen mit einer

¹⁾ Ganz unnützer Weise ist n^o 653 oder Jaffé 4722, ein Fragment, in *Acta* 2, n^o 155 abgedruckt worden, ein Seitenstück zu den vielen werthlosen Nummern im Eingange des Bandes. ²⁾ Nämlich wenn Pfl.-H. die Schrift usw. richtig beurtheilt hat. ³⁾ Genauer gesagt: noch keinen Versuch, dem wissenschaftlicher Werth beigelegt werden könnte. Die angeblich kritischen Bemerkungen zu einzelnen Stücken der *Acta* laufen vielfach auf seichtes Gerede hinaus. Ich führe als Beispiel die Erörterungen über n^o 82 an, welches in Jaffé 3703 unter Berufung auf Kaltenbrunner mit vollstem Recht für Fälschung erklärt und von Pfl.-H. selbst als unzuverlässig erklärt wird. Pfl.-H. widerspricht lediglich, um Kaltenbrunner „traurigste Unwissenheit“ vorwerfen zu können, gibt aber sich selbst die ärgsten Blößen (die Erklärung des Transsumenten *nil addens vel minuens* etc. wird als Umarbeitung gedeutet — dazu der selbst Cipolla zu bunte Ausspruch über *Vulgärlatein*) und geräth mit sich selbst in Widerspruch. Wir werden noch sehen, dass er ganze Reiben von Urkunden verwirft, weil er die Echtheit derselben nicht zu erweisen vermag. Dagegen tritt er für n^o 82 ein, weil es sich mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln nicht als gefälscht erweisen lässt. Das ist Pfl.-H.'s Consequenz, die es ihm auch ermöglicht, alle von ihm selbst aufgefundenen oder zuerst veröffentlichten Urkunden mit besonders günstigen Augen anzusehen. ⁴⁾ Diekamp hatte ihm gegenüber erklärt, dass aus der päpstlichen Kanzlei nur Privilegien und *Litterae* hervorgegangen seien. Nach *Hist. Jahrb.* 5, 491 scheint Pfl.-H. dies bestreiten zu wollen. Vermuthlich will er gelten machen, dass z. B. n^o 152 von *Rainerius nostri sacri palatii scriniarius ac notarius* oder n^o 376 von *Johannes scriniarius s. R. ecclesie* ausgestellt worden sind. Aber alle diese päpstlichen Notare fungiren nicht allein im Auftrage und als Mitglieder der päpstlichen Kanzlei und daher sind keineswegs sämtliche von ihnen unterfertigte Documente Elabore der Kanzlei.

latrömischen oder Ravennatischen oder Lucchesischen Privaturkunde oder mit einem Judicate nach der in Tuscan oder Spoletto oder Benevent üblichen Fassung. Das allein ist für die diplomatische Prüfung dieser Urkunden massgebend. Daraus ergibt sich auch wie sie in der Urkundenlehre der Päpste zu behandeln sind. Mag diese alle Jahrhunderte oder nur einige umfassen sollen, so muss ausdrücklich gesagt werden, dass die Päpste auch noch in anderer Eigenschaft denn als Oberhäupter der Kirche geurkundet haben, dass es somit auch nicht aus der päpstlichen Kanzlei stammende Urkunden derselben gibt usw. In der Lehre von den Urkunden eines einzelnen Papstes, und so zumal wenn es sich etwa um Alexander II. handelt, mag dann weiter gegangen und versucht werden, die Gruppen von nicht päpstlichen Urkunden des betreffenden in die diplomatische Untersuchung einzubeziehen. Das hat einen Sinn und wird unsere Wissenschaft fördern, während Pfl.-H.'s Versuch eine Spielerei ist und bleibt, nebenbei ein Blendwerk für die unserem Fache ferner stehenden. Hierzu sei noch zweierlei bemerkt. Eine wissenschaftliche Bearbeitung der Papsturkunden bis 1198 setzt auch Kenntniss späterer Entwicklung, der Zielpunkte und Ergebnisse derselben voraus. In rein weltlichen Angelegenheiten hat z. B. auch die päpstliche Kanzlei des 13. Jahrhunderts sich besonderer Formen bedient. Es wird genügen dafür ein einzelnes Beispiel wie den Lebensbrief in *Epistolae saec. XIII. 1 n^o 150* vom J. 1220 anzuführen. Wie weit reichen die Anfänge solcher *Litterae* zurück? Oder die *Constitutiones* und *Decrete ad perpetuam rei memoriam* haben zweifelsohne auch ihre Vorläufer in früheren Jahrhunderten gehabt, welche mehr Beachtung verdienen als die *Constitutionsbullen* von Pfl.-H. Von alle dem hat der Specialist Pfl.-H. keine Ahnung und so ist er auch insofern nicht berufen, uns das Wesen der päpstlichen Kanzlei bis zu Innocenz III. zu erschliessen. Und zweitens darf hier die diplomatische Forschung sich nicht mit vereinzelt Fällen begnügen. Ich entnehme Kaltenbrunners und Ottenthals Aufzeichnungen, dass sich im Vaticanischen Archive noch ganze *Capsae* mit Urkunden des 12. Jahrh. befinden, welche in die Untersuchung einzubeziehen sind. Ueber die weltlichen Geschäfte der Päpste sind, wie wir schon sahen, zumeist zwiefache Urkunden ausgestellt, und zunächst sind nur die Urkunden der Empfänger von Kirchengut in dem päpstlichen Archive deponirt worden. Einerseits sind dieselben aber in die gleiche Form gekleidet worden, wie die Verleihungen der Päpste, und andererseits sind sie vielfach von *Scriniarien* der römischen Kirche concipirt und geschrieben (daher begegnet auch oft eine der *Curialschrift* ähnliche Schrift) worden, so dass wir von ihnen auf die im Namen der Päp-te stilisirten Ausfertigungen zurückschliessen können. Des weiteren sind jedoch auch einige der letzteren mit den Besitzungen an die Kirche zurückgekommen und haben sich so in dem Archiv erhalten. Bei cursorscher Prüfung dieses Materials haben Kaltenbrunner und seine Genossen vorläufig die Erhaltung derartiger Urkunden von Alexander III. an constatirt. Das alles sind nur Winke, welche ich augenblicklich geben kann. Aber dass es rathlich ist, sie zu befolgen und sich erst eine breitere und sichere Grundlage zu schaffen, als die auf welcher Pfl.-H. seine päpstliche Diplomatie aufbauen will, kann wol nicht in Abrede gestellt werden.

Die Eintheilung der Ueberlieferungsformen durch Pfl.-H. in Originalausfertigungen, Scheinoriginal und Copialurkunden habe ich anfänglich nur als eine Curiosität betrachtet und wenig beachtet. So noch als er es unternahm uns in der Löher'schen Zeitschrift 7, 243 mit einer neuen Terminologie zu beglücken und dabei uns mit zwei Arten von Scheinoriginalen bekannt machen wollte, mit den Nachzeichnungen, bei denen sich die Nachahmung der Originale auf die Schrift beschränke, und mit den Nachbildungen, in denen (er sprach dort zunächst von Papsturkunden) die Nachahmung sich bis auf Pergament und Bleibulle erstreckt habe. Fügte er damals hinzu: „dolus braucht nicht in jedem Falle vorzuliegen“, so schien mir der Kritik noch ihr volles Recht gewahrt. Bedenklicher war mir, dass er z. B. im Neuen Archiv 9, 475 eine Reihe von Urkunden zugleich als Nachbildungen und Fälschungen erklärte. Zwar wiederholte er in Forschungen 24, 426: „Nachbildung und Fälschung ist nicht immer identisch“. Aber eine Neigung mit der Bezeichnung als Scheinoriginal einen Verdacht auszusprechen, ja mit Hilfe des von ihm aufgestellten Begriffes einen Canon zu gewinnen, war doch unverkennbar. Ihr entsprach, dass Pfl.-H. die Frage immer von neuem berührte und bestimmter zu beantworten versuchte. So sagte er jüngst in dem Hist. Jahrb. 5, 491: „die Absicht der Täuschung darf in der Mehrzahl der Fälle angenommen werden, zumal bei solchen Stücken, welche plumbirt sind; bisweilen bildete man aber auch . . . aus anderen Gründen nach, so dass sich oft nicht sagen lässt, ob das Stück Scheinoriginal oder nur Copialurkunde sein soll“. War da nur von Bullen die Rede, so schrieb Pfl.-H. gleichzeitig in den Forsch. 24, 567 in Bezug auf alle Arten von Urkunden: „ist die Urkunde . . . Originalnachbildung, so muss ihr Text nicht nur auf seine inneren Merkmale untersucht werden, sondern es besteht schon von vorneherein ein Verdachtsgrund gegen dessen Zuverlässigkeit; dieser fällt weg, sobald sich das Vorliegende als blosse Abschrift ergibt, selbst als eine solche, die sich mehr oder weniger den Aeusserlichkeiten der Vorlage anschliesst . . . Als wichtigster und augenfälligster (Unterschied zwischen Copie und Nachbildung) darf die Besiegelung gelten, die man gern dem Scheinoriginal anfügte, um dessen Glaubwürdigkeit zu erhöhen“.

Will also Pfl.-H. jetzt alle Urkunden in jene drei Klassen einzwängen und will er zugleich kritische Folgerungen ziehen, so müssen wir, wie ich schon sagte, seine Dreitheilung scharf ins Auge fassen¹⁾. Wie steht es zunächst mit der Abgrenzung der Kategorien? Dass die Scheidung zwischen

¹⁾ Dazu habe ich persönlich allen Anlass. Beginnt doch Pfl.-H. seine selbstgefälligen Glossen zu meiner Beurtheilung einer einzelnen Urkunde mit den Worten: „Für jeden der älteren Urkunden wissenschaftlich untersucht, wird die erste Frage sein: liegt das betreffende Stück in Originalausfertigung, als Scheinoriginal oder als Abschrift vor?“, worauf mir vorgeworfen wird, diese Frage „in ihrem Cardinalpunkte unbestimmt beantwortet“, „die Schwierigkeit nicht gelöst, sondern umgangen zu haben“. Nun habe ich aber dieses Pfl.-H.'sche Gebot nicht allein bei der wissenschaftlichen Untersuchung jener einen Urkunde, sondern bisher noch nie und namentlich auch als Herausgeber der Diplomata in den Mon. Germaniae nicht befolgt, so dass Pfl.-H. voraussichtlich über mich, der ich unter so vielen von mir edirten Kaiserurkunden nicht ein Scheinoriginal entdeckt habe, und über diese meine langjährige Arbeit gleichfalls den Stab brechen wird. Dagegen glaube ich doch rechtzeitig Verwahrung einlegen zu müssen.

Scheinoriginalen und Copien keine scharfe ist, gesteht er dort und an andern Orten selbst ein und beweist es noch mehr einerseits durch sein Schwanken in einzelnen Fällen und andererseits durch die Willkür, mit der er die Abschriften zu Dutzenden zu Scheinoriginalen stempelt. Noch schlimmer ist, dass Pfl.-H., ohne sich dessen in allen Fällen bewusst zu sein, zwischen den Originalen und seinen Scheinoriginalen ebensowenig eine scharfe Grenze zu ziehen weiss.

Dass er bei der Häufigkeit der Nachzeichnungen auf den Gedanken gekommen ist ihnen eine besondere Rolle zuzuweisen, lässt sich allenfalls begreifen. Aber dass er denselben festgehalten und wie wir gesehen haben fortgesponnen hat, erklärt sich wiederum nur aus der Beschränktheit seines Wissens und aus dem Unvermögen an seinen eigenen Einfällen Kritik zu üben. Hie und da geräth ihm wol der Faden in die Hände, welcher ihn aus dem Labyrinth heraus leiten könnte; doch wie vermöchte er sich von dieser seiner eigenen und ihn mit Stolz erfüllenden Schöpfung zu trennen? Durch stete Wiederholung der Gedankenreihe hat er nicht allein sich in seinem Glauben bestärkt, sondern auch, es ist dem leider so, in den Kreisen Glauben gefunden, in denen man Mabillon nur dem Namen nach kennt und nicht weiss, dass dieser schon den Querköpfen seiner Zeit, welche in die Diplomatie hineinpfeuschen wollten, die richtige Antwort ertheilt hat. Ist also doch noch einmal zu wiederholen, was unser Lehrmeister einst gesagt hat, so meine ich für seine Sätze wenigstens einige neue Beispiele beibringen zu können.

Scheiden wir zunächst die Originale, von denen ich später rede, aus dem Vorrathe in unseren Archiven aus, so lernen wir durch Prüfung der Copien die Arten und Formen der Ueberlieferung im Mittelalter kennen. Die unendliche Mannigfaltigkeit dieser Copien verdient namentlich insofern Beachtung, als der ursprüngliche Wortlaut allen denkbaren Veränderungen unterliegen kann. Hier aber, um Pfl.-H. zu widerlegen, habe ich die Copien zunächst nur nach ihren äusseren Merkmalen und nach deren Verhältniss zu der Ausstattung der eventuell als Vorlagen benutzten Originale zu betrachten. So gut wie man um Handschriften zu schmücken Malereien vergangener Jahrhunderte zu reproduciren versuchte und so gut wie man in Luxushandschriften nicht mehr in Uebung befindliche Schriftarten nachzeichnete, strebte man auch in den Copien von Urkunden alles was die Originale auszeichnete, nachzuahmen. Bei Chartae pagenses in zumeist einfacher Schrift war dazu freilich kein Anlass geboten. Aber Urkunden der Kaiser und Päpste und diesen etwa gleich kommende Urkunden von weltlichen oder geistlichen Herrn pflegte man auch mit ihren Besonderheiten abschriftlich zu vervielfältigen. Ob der eine Copist etwa selbst die individuellen Handschriften nachzuzeichnen versucht und ein anderer sich mit der Reproduction der verlängerten Schrift und der Schriftzeichen begnügt, ob der eine sein Vorhaben mit grossem Geschicke und Erfolge ausführt und der andere sich unbeholfen zeigt: immer ist dabei der Nachahmungstrieb im Spiel, der etwa noch durch das Verständniss des Copisten für die Bedeutung der graphischen Kennzeichen gesteigert werden kann, aber an und für sich ganz unschuldig ist. Dafür zeugen vor allem zahlreiche Versuche unter Umständen welche jeden Gedanken an Täuschung ausschliessen. Wer hätte denn wol solche Nachzeichnungen in Chartularen, wie sie in Altcorbie'

zu S. Aubin und S. Étienne in Angers, in Kempten, in Casarea usw. angelegt worden sind (s. Acta Karol. 1, 377) für Originale ausgeben können? Auch Bullen sind so vielfach in Copialbüchern behandelt worden. Nach Mabille waren sie u. a. in der Pancarte noire von Tours genau nachgezeichnet worden. Zum Theil wenigstens ist die Schrift der päpstlichen Urkunden auch im Liber privil. archiabbatiae s. Martini (s. Mon. graph. 3, 14) nachgeahmt worden. Ja selbst in den päpstlichen Registern finden sich Bullae maiores (s. Mitth. 5, 233) fast in gleicher Ausstattung wie die Kanzleiausfertigungen eingetragen. — Es reihen sich daran zahlreiche analoge Abschriften auf vereinzelt Pergamentblättern, welche dem unbefangenen Beobachter ganz unbedenklich erscheinen müssen¹⁾. Den Uebergang von Copien in Büchern zu den Einzelabschriften im strengsten Sinne des Wortes bilden die Fälle, in denen zwei oder mehrere Urkunden sich nach Art der alten Rotuli auf einem Blatt vereinigt finden. So in Mon. graph. 7, 2 mit zwei gegen 1150 copirten Urkunden des Salzburger Erzbischofs Konrad. Dem Pergamente war einst ein Siegel eingedrückt, das aller Wahrscheinlichkeit nach diese Abschriften beglaubigen sollte. Dass damit aber der Schein hätte hervorgerufen werden sollen, die Copien seien Originale, wird doch schon durch die Eintragung von zwei Urkunden auf einem Blatte unwahrscheinlich gemacht, da solche Verbindung nur bei Notitiae und nicht bei Chartae gebräuchlich war. Ebenso unverfänglich ist der in Herford gemachte Versuch, auf einem Pergamente zwei Präcepte Ludwig des Deutschen (s. Kaiserurk. in Abb. 1, 11 und Wilmans Westf. UB. 1, n^o 28 und 32) zu copiren, von denen beiden noch die Urschriften vorliegen. Von ähnlich behandelten Bullen will ich nur die Jaffé 3883 und 4141²⁾ citiren: nach Pfl.-H. ist die eine auf die Vorderseite und die andere auf die Rückseite eines und desselben nicht umgeschlagenen Pergaments eingetragen worden, so dass sicher kein sachverständiger Zeitgenosse in diesen Nachbildungen Ausfertigungen der päpstlichen Kanzlei erblicken konnte.

Daneben lief der Brauch her für die einzelnen Abschriften gesonderte Blätter zu wählen und ihm wurde begreiflicher Weise der Vorzug gegeben, wenn man Urkunden nachzeichnen wollte. Die Mehrzahl der Merovingerdiplome ist nur in dieser Form auf uns gekommen, indem man frühzeitig Sorge trug, sich neben den Originalen auf Papyrus Copien auf dauerhafterem Pergamente zu verschaffen. An der Spitze der Karolingerdiplome steht die sehr alte Nachzeichnung von P. 29 oder von Mühlbacher Reg. 105, in welcher selbst die Handschrift des Recognoscenten Hitherius nachzuahmen versucht ist. Wir finden dann Urkunden der Karolinger aller Theilreiche in gleicher Weise früher oder später copirt: ich verweise auf die von Pfl.-H. in Forsch. 21, 237 besprochenen Fälle oder auf Kaiserurk. in Abb. 1, 14. Auch von den Königen des folgenden Jahrhunderts gibt es zahlreiche

¹⁾ Indem ich Beispiele anführe, kann ich nicht umhin zu erwähnen, ob die betreffenden Stücke in der einen oder der andern Weise besiegelt worden sind oder nicht und ob sie nach den innern Merkmalen als echt oder unecht zu betrachten sind. Aber weil ich auf beides später zurückkommen muss, fasse ich hier vorzüglich die graphische Ausstattung ins Auge. ²⁾ Ich glaube wenigstens, dass diese mit den von Pfl.-H. im Hist. Jahrb. 5, 563—564 als n^o 816 und 830 angeführten Stücken gemeint sind. Leider erfahren wir hier nicht einmal, welcher Zeit die Copien angehören.

Scheinoriginalen, um zunächst Pfl.-H.'s Benennung beizubehalten. Indem ich von den Diplomen der Ottonen sämtliche Ueberlieferungsformen kennen zu lernen getrachtet habe, bin ich auf eine ebenso grosse Anzahl von Scheinoriginalen gestossen, als Pfl.-H. auf dem Gebiete der Papsturkunden. Es schliessen sich daran die Nachzeichnungen an, welche z. B. in den Kaiserurkunden in Abb. geboten worden sind. Doch weder mir noch Bayer, Bresslau usw. ist eingefallen, alles was Pfl.-H. Scheinoriginalen nennen würde, für Nachzeichnungen zu erklären und in dieser Form der Ueberlieferung ein Verdachtsmoment zu erblicken. Dass Pfl.-H. mit seinen Vorstellungen ganz vereinzelt dasteht, werde ich gleich weiter ausführen; ich habe zuvor nur noch eine ziemlich häufige Erscheinung zu erwähnen.

Je nach Bedarf finden wir nämlich derartige Nachzeichnungen auch beglaubigt. Dass es namentlich in Deutschland viele Jahrhunderte hindurch keine bestimmte Form der Authentisirung von Copien gab, erschwert es uns sehr, den Werth der Beglaubigung in dem Einzelfalle für die *fides forensis* und noch mehr für die *fides historica* zu ermessen. Aber für den vorliegenden Zweck lässt sich doch behaupten, dass jede ersichtlich gemachte Vidimirung selbst den Schein der Originalität zerstört und zugleich beweist, dass die Bürgen in der Nachahmung des graphischen Charakters nichts arges sahen. Wenn die Abschrift einer Bulle Cölestin III. vom J. 1191 (s. Mon. graph. 9, 9) im J. 1208 von fünf geistlichen Würdenträgern durch Anhängung ihrer Siegel für glaubwürdig erklärt wird, so haben diese doch sicher an der Verlängerung der Buchstaben der ersten Zeile keinen Anstoss genommen. Ebenso ist die Nachzeichnung in gewissem Grade von demjenigen beurtheilt worden, welcher im J. 1419 die Bulle Acta pontif. 2 n^o 327 transsumirt hat. Am schlagendsten wird wol die Unverfänglichkeit einer ziemlich weit gehenden Nachahmung dadurch erwiesen, dass nach Acta 2 n^o 175 Honorius III., indem er die Bulle eines seiner Vorgänger transsumirte, Rota und Monogramm des Originals leidlich nachbildete liess.

Wer diese Bräuche und ihre Auffassung im Mittelalter kennt, wird es begreifen, dass wir uns seit Mabillon an die Zweitheilung in Urschriften und Abschriften halten, die Nachzeichnungen nur als eine der vielen Abarten der Copien gelten lassen und in den zwischen ihnen und anders beschaffenen Copien bei der Beurtheilung der betreffenden Urkunden keinen wesentlichen Unterschied machen. In diesem Sinne sprach ich mich schon in Acta Karol. 1, 377 in wenigen Worten aus. Erst nachdem ich mehr Erfahrungen gesammelt hatte, trat ich der Sache näher und erklärte u. a. im Neuen Archiv 1, 176, was ich unter Nachzeichnungen verstehe. Betonte ich dort schon, dass der Grad der Annäherung an die Schreibvorlage ein verschiedener sein kann, so will ich das hier an einigen Beispielen von Urkunden des 10. Jahrhunderts ausführen. Als die gelungensten Versuche sind die zu betrachten, welche noch ermöglichen, den bestimmten Ingrossisten der gewählten Vorlage zu erkennen, so DH. 26, DDO. 13, 39, 67, 89, 134, 209, 212¹⁾, dann Stumpf Reg. 709, 718, 902, 952 usw. Soweit ich diese Diplome bereits edirt habe, möge man nachsehen, wie es sich mit der Besiegelung der einzelnen Stücke verhält. Man wird dann

¹⁾ Mit Absicht führe ich alle Fälle von Urkunden aus der Zeit von 926—973 an, um annähernd den Percentsatz ersichtlich zu machen.

zugleich finden, dass ich die so überlieferten Urkunden theils für echt, theils für interpolirt, theils für zweifelhaft erklärt habe, d. h. ich habe sie nicht, wie Pfl.-H. mit den Scheinoriginalen verfährt, in Bausch und Bogen oder von vorne herein verdächtig befunden. In gleicher Weise habe ich auch die Nachzeichnungen zweiten Grades behandelt, welche nur im allgemeinen den Schriftcharakter der Ausstellungszeit wiedergeben, wie D. H. 35, D. O. 195, St. R. 753, 959, 1032 usw. Nicht mehr Nachzeichnungen sondern Abschriften in Diplomform habe ich diejenigen Einzelcopien benannt, welche noch die Anordnung der Zeilen in den Originalen, die Verlängerung der Schrift u. dergl. erkennen lassen, aber keinen Versuch die Buchstaben nachzubilden. Ganz scharf geschieden sind diese drei Unterabtheilungen nicht und überdies hängt die Einreihung eines Schriftstückes in dieselben oft von Zufälligkeiten ab: ich bezeichne z. B. heute ein Stück als Nachzeichnung der zweiten Art, weil ich die individuelle Handschrift der Vorlage bislang noch nicht in Originalen gefunden habe, werde aber von Nachzeichnung des ersten Grades reden, falls mir die Handschrift noch bekannt werden sollte. Ueberhaupt soll diese Eintheilung und die ihr entsprechende Terminologie nur dem leichteren Verständnisse dienen. Sobald es sich um den letzten Zweck unserer Beschäftigung mit den Urkunden, um Beurtheilung der Glaubwürdigkeit handelt, kommen jene Unterabtheilungen nicht in Betracht; sie gehen dann alle auf in der grossen Abtheilung der Abschriften. Dagegen sind Abschrift und Urschrift sich gegenseitig ausschliessende Begriffe. Halten wir doch einmal mit der Erklärung zurück, ob ein Stück Original sei oder nicht, so hat das nur seinen Grund in unserer ungenügenden Kenntniss der Merkmale der Originalität unter gegebenen Verhältnissen¹⁾. Nur in diesen seltenen Fällen werden wir uns auch enthalten müssen, die für die Originale aufgestellten Regeln der Kritik anzuwenden. — Ich komme nochmals auf die Nachzeichnungen zurück. So manche verdankt wol ihre Entstehung lediglich der Freude an der Nachahmung. Andre allerdings einer bestimmten Absicht. Auch die Copien sollten praktischen Zwecken dienen und so hat man sie oft deshalb den Originalen ähnlich zu machen gesucht, um sie als diesen gleichwerthige Rechtszeugnisse verwerthen zu können. Dabei braucht ein sträflicher Gedanke noch nicht im Spiele zu sein. Aber diese gewohnheitsmässige Nachahmung und die in ihr gewonnene Fertigkeit boten dann auch die Mittel, den Wortlaut einer Urkunde in der Copie abzuändern oder eine Urkunde gradezu zu fabriciren. Der Möglichkeit in einer Nachzeichnung auf eine Fälschung zu stossen bin ich jeder Zeit eingedenk. Aber bin ich deshalb befugt, alle Nachzeichnungen im vorhinein misstrauisch anzusehen und brauche ich das zu thun? Eine entschiedene, sogar inhaltlich grobe Fälschung taucht in dem Gewande einer geschickten Nachahmung auf. Aber ich erkenne doch, dass nicht eine Kanzleiausfertigung vorliegt, dass ich das Stück als Copie nach seinen innern Merkmalen zu beurtheilen habe. Ob mir die Abschrift aber vorliegt in Schrift dieser oder jener Art, als Einzelcopie oder etwa in ein Chartular eingereiht, ändert doch an den innern Kennzeichen nichts und ist also für die Kritik irrelevant.

¹⁾ Vgl. Mitth. Erg. 1, 137. — Auf die Frage, wie mehrfache Kanzleiausfertigungen zu benennen und zu beurtheilen sind, gehe ich in anderem Zusammenhange ein.

So brauche ich hier nicht zu dem Nothbehelf Regeln für Scheinoriginal aufzustellen zu greifen¹⁾.

Ich habe diese Fundamentalsätze unserer Disciplin in Erinnerung gebracht, um leichter darthun zu können, dass die Dreitheilung der Ueberlieferungsformen, welche Pfl.-H. zu einem neuen Glaubensartikel machen möchte, eine ganz verfehlte ist. Zunächst habe ich noch zu seiner Scheidung zwischen Scheinoriginalen und Copien zu bemerken, dass sie von ihm selbst sehr willkürlich gehandhabt wird. Dass sie nothwendig sei, hat er uns allerdings oft gesagt, aber noch nicht, wo er denn die Grenzen gezogen wissen will. Die zuvor S. 340 angeführten Aeusserungen vermag ich nicht in Einklang zu bringen. Nachahmung der Schrift der Originale soll die Nachzeichnungen charakterisiren. Dann aber sollen blosse Abschriften sich ebenfalls mehr oder weniger den Aeusserlichkeiten der Vorlage anschliessen. Wenn demnach beiden graphische Nachahmung gemeinsam sein soll, woran will dann Pfl.-H. erkennen, dass ein scheinbares Scheinoriginal sich doch als blosse Abschrift ergibt? Für uns werden um über Echtheit oder Unechtheit zu entscheiden die inneren Merkmale den Ausschlag geben. Dass diese von Pfl.-H. zumeist gar nicht in Betracht gezogen worden, werden wir noch sehen. Möglicher Weise hat er doch einmal den richtigen Weg eingeschlagen und gibt so zu, dass trotz des Anschlusses in Aeusserlichkeiten an Originale ein Stück echt und deshalb „blosse Abschrift“ sein kann. Dann fällt ja aber die Scheidungswand, welche er sonst zwischen den Scheinoriginalen und den Copien zieht, nämlich bei den ersteren mindestens Nachahmung der Schrift, in nichts zusammen. Werde ich also aus jenen Aussprüchen nicht klug, so muss ich mich an seine Beurtheilung einzelner Urkunden halten.

Da stossen wir aber auf zahlreiche Inconsequenzen. Ich will es nicht tadeln, dass eine Bulle Innocenz II. in Acta 2 n^o 135 als Copie, dagegen im Hist. Jahrb. n^o 935 als Scheinoriginal bezeichnet wird: Pfl.-H. könnte ja bei fortgesetzter Prüfung zu anderem Resultate gekommen sein. Ein Fortschreiten seinerseits liegt offenkundig vor, es fragt sich nur ob zu besserer Einsicht. Schon im 1. Bande der Acta wird zwischen Nachbildungen und Copien unterschieden, aber die Zahl der ersteren ist noch gering. Dagegen werden ihrer im 2. Bande immer mehrere und nur noch wenige Einzelabschriften werden als Copien bezeichnet. Wenn nun bei letzteren, so z. B. bei n^o 100 doch wieder bemerkt wird, dass in diesem Stücke (Jaffé 4054) Labarum und verlängerte Schrift nachgezeichnet seien, so weiss ich nicht,

¹⁾ In alle dem weiss ich mich auch im Einklang mit meinen Fachgenossen in Frankreich. Die haben bei grosser Thätigkeit auf unserem Gebiete die Methode in letzter Zeit nicht sehr fortgebildet. Sie kommen auch leidlich aus mit der von ihnen mit Recht heilig gehaltenen Tradition. Ich sagte schon, gerade Mabillon hat auf alle die hier berührten Fragen die richtige Antwort ertheilt, und indem die Franzosen seine Wege wandeln, gehen sie sicher. Er handelt speciell von den Nachzeichnungen u. a. lib. I. cap. 7. Heutzutage nennt man sie *copies figurées*. Auf einem Nachbargebiete, auf dem des Kupferdruckes, redet man allerdings von *copies trompeuses*. Aber man versteht darunter doch nur solchen Nachdruck, welcher täuschen kann, nicht solchen, welcher in jedem Falle auf Täuschung berechnet ist, und so werden auch da die *copies trompeuses* nur als eine Abart der Copien betrachtet. Bei *copies figurées* vollends denkt man noch keineswegs an Fälschungen.

weshalb dasselbe davor bewahrt geblieben ist, unter die Scheinoriginalen eingereiht zu werden, namentlich wenn ich damit die Entscheidung Pfl.-H.'s in analogen Fällen vergleiche. In der von ihm in den Forsch. 24, 426 gebotenen Liste von Scheinoriginalen finden sich zahlreiche Stücke, welche von anderen neueren und wolerfahrenen Forschern als Copien beschrieben worden sind. Ein eigenes Urtheil steht mir zu über Jaffé 5781, von mir bei der Veröffentlichung in Mon. graph. 9, 7 als Apographum bezeichnet, was Pfl.-H., dem nur das Facsimile bekannt ist, „unzulässig“ findet¹⁾. Führt er nun in Forsch. 24, 429 fünf Kennzeichen der Nachbildung an, so bekundet er zunächst wieder, dass er aus den 27 von ihm geprüften Originalen Urban II. doch noch keine richtige Vorstellung von allen ihnen eigenthümlichen Merkmalen gewonnen hat. Das Monogramm dieser Copie soll nach ihm unter Urban nicht angewandt worden sein, findet sich aber u. a. im Original von Jaffé 5543 und in dem von J. 5683, welches letztere Pfl.-H. (s. Hist. Jahrb. l. c. n^o 147) zu kennen behauptet. Doch die Hauptsache ist, dass alles was er aufzählt nur für Nichtoriginalität geltend gemacht werden kann. Es ist hier nicht im geringsten versucht, die Schrift des Originals nachzuzeichnen, sondern es sind lediglich für die erste Zeile ungeschickt verlängerte Buchstaben gewählt, ferner sind Rota und Monogramm schlecht und recht, etwa so wie es auch in Chartularen zu geschehen pflegte, reproducirt — das Schriftstück unterscheidet sich also nicht von anderen, welche Pfl.-H. selbst Copien nennt. Es hat nur das Unglück, von mir schlechweg für apographum (was ich auch ferner aufrecht erhalte) erklärt worden zu sein und wird wahrscheinlich deshalb von Pfl.-H. zum „sicheren Scheinoriginal“ gestempelt. Dies plausibel zu machen wird noch das von ihm nie gesehene Pergament als „offenbar nachgebildet italienisch“ verächtigt usw. Die Besprechung dieser Bulle schliesst mit den Worten: „für eine Untersuchung auf Echtheit oder Fälschung (bezw. Interpolation) kann die Frage, ob Copialurkunde, ob Scheinoriginal von entscheidender Wichtigkeit sein“. Warum hat er denn in diesem und in vielen andern Fällen diese Untersuchung nicht vorgenommen und uns das Ergebniss mitgetheilt? Wenn er dazu noch nicht die Zeit fand²⁾, so musste es allen, welche Bullen benutzen wollen, allerdings willkommen sein, dass er jetzt im Hist. Jahrb. wenigstens in Listen die Resultate seiner Forschung veröffentlichte. Merkwürdiger Weise fehlt aber hier das Verzeichniss der dritten Kategorie oder der Copien und es finden sich unter den Scheinoriginalen als n^o 783, 789, 798, 815 usw. Stücke eingereiht, welche nach seinen eigenen Worten „nur Copialurkunden mit (etwas) Originalnachbildung“ sind. Wohin soll nun der Historiker, der sich auf die Vorarbeit des Diplomaten stützen möchte, z. B. die eine Bulle Stephan V. vom 25. März 890³⁾ zählen, zu den verdächtigen Scheinoriginalen oder zu den unbedenklichen Copien?

¹⁾ Darüber, dass er hier und in andern Fällen wagt, ohne ein Schriftstück gesehen zu haben, Eigenschaften desselben, welche auch die Photographie nicht reproduciren kann, anzugeben, hier also z. B. von drei Löchern für die Bullenschnur zu reden, während nur zwei vorhanden sind, kurz was er sich just einbildet und was ihm passt, für sichere Wahrnehmungen auszugeben, darüber spreche ich mich zum Schlusse aus. ²⁾ Ich deute die Unterlassung allerdings anders. ³⁾ Ob unter n^o 798 bei Pfl.-H. Jaffé 3455 oder 3456 gemeint ist, ist wieder nicht zu ersehen, ausser man müsste in Ravenna anfragen, ob die angegebenen Masse diesem oder jenem Stücke eignen.

Würde nicht in der Einleitung zu diesem Verzeichnisse der Unterschied so sehr betont, so möchte man vermuthen, Pfl.-H. wäre zur Einsicht gekommen, dass seine Scheinoriginals und Copien doch am füglichsten als Nichtoriginals zusammenzufassen sind, und er hätte nur, um den Rückzug zu bemänteln, noch die Aufschrift Scheinoriginals gewählt. In Wirklichkeit steht es so: Pfl.-H. selbst findet sich in seinem Schema nicht mehr zurecht.

Ich habe des weiteren das Verhältniss zwischen Originalen und Scheinoriginalen bei Pfl.-H. ins Auge zu fassen, wobei ich vorläufig noch von seiner Definition der Originals absehe. Auch hier verfolge ich zuerst, wie er mit den Kenntnissen deren er sich rühmt operirt. Ich lobe seine Vorsicht, dass er sich über Acta 2 n^o 101, da er das Stück nicht selbst gesehen hat, nicht bestimmt äussern mag, und tadle nicht, dass er bei den von ihm selbst geprüften n^o 126, 142 u. a. in der Zuweisung zu der einen oder der anderen Gruppe schwankt¹⁾. Sicher weiss er sich bei n^o 107, 133, 164, 342, denn von diesen Urkunden fand er zugleich die Urschriften und die Nachbildungen noch erhalten, von denen wir, da er das Gegentheil nicht bemerkt, wol annehmen dürfen, dass sie gleichen Wortlautes sind²⁾. Mich wundert, dass diese Fälle Pfl.-H. nicht zu denken gegeben haben. Es liegt ja auf der Hand, wie er überhaupt dazu gekommen ist, seine Scheinoriginals mit Misstrauen zu betrachten. Er hat einige unzweifelhafte Fälschungen in die Form von Nachbildungen gekleidet befunden. Wie nun einst Papebroch und noch verschiedener Germon eine bestimmte Schriftart, weil sie nachweislich von Urkundenfälschern angewendet war, geradezu als Kennzeichen der Unechtheit bezeichneten, so ist auch Pfl.-H. die Scheinoriginalität an sich verdächtig geworden. Wenn er aber von jenem Nachahmungstrieb, dessen Einfluss ich früher geschildert habe, keine Ahnung hatte oder wenn er demselben nicht Rechnung tragen mochte, so hätten ihn doch die Fälle des Vorkommens von Originalen und von gleichlautenden Scheinoriginalen, deren Verfertiger doch von jeder Absicht zu täuschen frei zu sprechen sind, davor bewahren sollen, die letzteren, wenn auch nur in der Mehrzahl für bedenklich zu erklären. Dass dies nicht geschehen ist, hängt mit einer anderen unrichtigen Vorstellung Pfl.-H.'s von der Erhaltung mittelalterlicher Denkmäler zusammen, welche ich erst später beleuchten kann.

¹⁾ Bei Benützung seiner Arbeiten muss man stets sehr vorsichtig sein. In Forsch. 24, 431 sagt er uns von Jaffé 4316, dass er sich erst bei näherer Untersuchung überzeugt hat, dass die Urkunde selber echt ist. Gemeint ist damit aber, dass sie Original sei (vgl. Hist. Jahrb. 5, 496 n^o 33). Das hält ihn aber auch nicht ab, das Stück in den Forschungen unter den Scheinoriginalen, die ihm bis dahin bekannt geworden waren, zu belassen. ²⁾ Auf gleicher Stufe steht Jaffé 3457 = Acta 1 n^o 59. Hier sagt der Herausgeber: „Original und Originalnachbildung bezw. Copialurkunde“, welch' letztere Bezeichnung doch um so näher liegt, da die Abschrift nach Pfl.-H. selbst erst im 14. Jahrh. angefertigt worden sein soll. Aber mit der Zeit wächst seine Neigung, Scheinoriginals zu entdecken. Und so wird das zweite Schriftstück sowol in Forsch. 24, 427 als im Hist. Jahrb. n^o 892 ohne weiteres unter den Scheinoriginalen aufgezählt. -- Dass alle diese Stücke nicht plumbirt sind, habe ich nicht übersehen; aber ich will dieses Moment erst später in Betracht ziehen. -- Sehr selten hat ein Stück, welches Pfl.-H. zuerst als Nachbildung erklärte, später in seinen Augen mehr Gnade gefunden, so Acta 2 n^o 221, wo in der Note hin und her geredet und schliesslich gesagt wird: „beweisen lässt sich dieses jedoch nicht“. Wenn Pfl.-H. etwa beweisen kann, weshalb er jetzt die gleiche Bulle unter den Originalen l. c. n^o 173 aufzählt, so sagt er es uns wenigstens nicht.

Auch das hat auf Pfl.-H. keinen Eindruck gemacht dass, wie er selbst bekennt, Originale und Scheinoriginale so schwer auseinander zu halten sind. Zu dem zweiten n^o 107 enthaltenden Schriftstücke bemerkt er, dass es von einem nicht ganz geübten Auge leicht für ein wirkliches Original gehalten werden könnte¹⁾; noch bezeichnender sagt er von einem zweiten Exemplar von n^o 228 (Jaffé ed. I. 4580): „eine der geschicktesten Nachbildungen, die mir vorgekommen; wenn das Original nicht daneben erhalten wäre, würde man schwerlich wagen, sie für Fälschung zu erklären, so nahe steht alles dem Echten“. Dass in letzterem Falle das zweite Exemplar einen Satz mehr bietet als das erste, genügt Pfl.-H. von einer Fälschung zu reden. Aber da hätte er doch sich und uns erst Aufklärung darüber verschaffen sollen, ob das Plus seinem Inhalte und seiner Fassung nach anstössig ist oder nicht. Sollte sich diese Bestimmung (ich weiss es nicht) schon in andern Privilegien Paschalis II. für Kirchen in Italien nachweisen lassen, so könnte doch auch an eine zweite und verbesserte Kanzleiausfertigung gedacht werden. Hier spielt eine andere Frage hinein, welche allerdings von Pfl.-H. auf das bestimmteste verneint worden ist, mir und andern jedoch als noch offene gilt, die Frage nämlich, ob die päpstliche Kanzlei eventuell auch Duplicate von Urkunden für einzelne Rechtssubjecte ausgestellt hat. Für das 13. und 14. Jahrhundert lässt sich dieser Brauch sicher nachweisen: ich selbst bin wiederholt auf doppelte Kanzleiausfertigungen in italienischen Archiven gestossen, und im Vaticanischen Archive finden sich noch heutzutage solche nicht an die Adressaten expedirte zweite und dritte Exemplare (vgl. Mitth. 5, 234). Macht schon dies bei der Continuität der römischen Kanzleibräuche ein gleiches Vorgehen in früherer Zeit wahrscheinlich, so werden die einzelnen bisher bekannt gewordenen Fälle doch noch mehr zu beachten und gründlicher zu untersuchen sein, als es seitens Pfl.-H.'s geschehen ist. Insbesondere verweise ich auf Jaffé 6444^a für Cielo d'oro in Pavia, von dem sich im Mailänder Staatsarchiv zwei Originale befinden sollen²⁾. Zweitens reichen die im Vaticanischen Archive erhaltenen Stücke wenigstens bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts zurück, so eine Bulle Hadrian IV. vom 20. März 1155 und eine Alexander III. vom 16. December 1175. Bei diesen bedarf es allerdings von Fall zu Fall noch eingehender Untersuchung, ob sie wirklich als zweite von der Kanzlei zurückbehaltene Exemplare direct aus dieser in das heutige Archiv übergegangen sind, oder ob sie nicht, einst den Destinatären als einzige Ausfertigungen ausgefolgt, aus deren Archiven im Laufe der Zeit nach Rom zurückgekehrt sind. Behaupte ich deshalb noch nicht das Gegentheil von Pfl.-H., so erachte ich doch in diesen wie in andern Fragen die Untersuchung durchaus noch nicht für abgeschlossen. So lange aber noch Ertheilung von Duplicaten, wenn auch nur ausnahmsweise, angenommen werden kann, würden Fälle wie die in Acta 2 n^o 107, 133 usw. vorliegenden wol anders als dort geschehen ist, zu beurtheilen sein.

Doch davon abgesehen, ist es noch weit schwieriger als Pfl.-H. meint,

¹⁾ Im Hist. Jahrb. wird wiederum das betreffende Original unter n^o 44, dann die sachlich ganz unverdächtige Copie unter n^o 841 als Scheinoriginal eingetragen, ein weiterer Beleg, dass der zweite Theil des Verzeichnisses besser die Aufschrift Nichtoriginale erhalten hätte. ²⁾ Die diesbezüglichen mir vorliegenden Angaben halte ich für zuverlässiger als die im lter ital. 47.

originale und gewisse Nichtoriginale zu unterscheiden. Das hat schon Labillon in seiner Bescheidenheit betont, und ihm pflichte ich gern bei, selbst bezüglich der Urkunden, deren Beurtheilung mich seit Jahren beschäftigt hat. Nach aller Anstrengung, die Kennzeichen der Originalausfertigungen der Kanzlei Otto I. festzustellen, habe ich doch in einzelnen Fällen einen bestimmten Ausspruch nicht thun können und habe deshalb einige Stücke als Diplome zweifelhafter Originalität bezeichnet. Ich führte schon die wenigen Fälle an, in denen sich Pfl.-H. gleicher Vorsicht beflüssigt. Aber das sind seltene Ausnahmen. Im allgemeinen hat er, welcher sich ein verhältnissmässig grosses Arbeitsfeld gewählt hat, viel zu schnell für jedes Pontificat und für jede Kanzleiperiode aus einer kleinen Anzahl von Objecten Regeln abstrahiren wollen, die er nun, von der Unfehlbarkeit seiner Ergebnisse überzeugt, insbesondere um Scheinoriginale von Originalen zu unterscheiden anwendet. Freilich wird sich Pfl.-H. gerade hier berufen auf seine „Materialkenntniss, wie sie augenblicklich niemand sonst von dem Gegenstande besitzt“. Ich habe schon gesagt, weshalb auch ich vor ihm die Waffen nicht strecke und thue es am wenigsten hier, wo er sich so handgreifliche Blößen gibt. Einige Beispiele mögen das erhärten. Wir besitzen im Wiener Staatsarchiv zwei Bullen Eugen III. für Salzburg vom 14. September 1147. Pfl.-H. kennt sie nicht aus eigener Anschauung und scheint daher nicht dafür verantwortlich gemacht werden zu können, dass er beide im N. Archiv 7, 92 als Originale bezeichnete. Aber nachdem ihn Diekamp in Mitth. 3, 576 darauf aufmerksam gemacht hatte, dass das von ihm unter n^o 50 verzeichnete Stück eine inhaltlich nicht unverdächtige Nachbildung ist, und nachdem er dieses Urtheil im Hist. Jahrb. 4, 224 weiter begründet hatte, musste Pfl.-H. so gut wie wir wissen, dass schon aus innern Gründen von Originalität nicht die Rede sein kann. Mochte er sich deren Prüfung ent schlagen haben, als er 1882 von diesem Stücke sprach, so durfte er es nach Diekamps wolbegründeten Bemerkungen sicher nicht mehr thun — und doch führt er jetzt im Hist. Jahrb. 5, 535 unter n^o 497 diese Fälschung nochmals als Original an. Dergleichen Fälle mögen bei der Neigung Pfl.-H.'s Urkunden zu beanstanden selten sein. Eher macht sich diese da bemerkbar, wo sich seine Vorstellungen von der Beschaffenheit der Kanzleiausfertigungen innerhalb zu enger Grenzen bewegen. Er spricht oft Urkunden nicht allein die Originalität ab, für welche andere Kenner der päpstlichen Bullen wiederholt eingetreten sind, sondern heftet ihnen überdies den Makel der Scheinoriginalität an. Ich erwähnte schon, dass er die eine Form der unter Urban II. vorkommenden Monogramme nicht kennt und sie ohne Grund bekritelt. Vor allem erscheint seine Beurtheilung der ihm unter die Hände gerathenen Bullen Leo IX. bedenklich. Dass unter diesem mancherlei Neuerungen eingeführt wurden und dass im Kampfe zwischen alten und neuen Bräuchen die Bullen sehr mannigfaltig erscheinen, ist ihm nicht unbekannt. Bemerkt er doch selbst zu Jaffé 4194 (Forsch. 24, 432 und dazu 23, 207), nachdem er erörtert hat, was für und was gegen die Originalität zu sprechen scheint: „ob man daraus die Erwägung folgern darf, dass unter Leo IX. noch vieles im Kanzleibrauche unsicher ist, mithin die Urkunde selbst als echt zu betrachten, wagen wir nicht zu entscheiden, die Ausführung der Datirung (gemeint ist damit deren Stellung) spricht durchaus dagegen“. Damit gesteht Pfl.-H. seine Unfähigkeit, sich von dem

Banne vorgefasster Meinungen frei zu machen, ein. Statt sich seine Entscheidung über diesen einen Fall auch ferner vorzubehalten, reiht er das Stück jetzt unter die Scheinoriginale ein. Doch ich will statt einzelne Urkunden zu besprechen, gleich das Gesamtresultat constatiren. Nach Hist. Jahrb. 5, 496 hat Pfl.-H. 48 Bullen Leos (die vermeintliche Constitutionsurkunde n^o 650 zähle ich nicht mit) geprüft: von diesen erklärt er 30 für Originale und 18 für Scheinoriginale. Von letzteren können wir n^o 835, 836, 841 als Erweiterungen echter Urkunden zunächst ausscheiden. Von den übrigen 15 verzeichnet Löwenfeld in den Regesten 10 als durchaus unverdächtig. Die Differenz läuft nun zumeist darauf hinaus, dass Pfl.-H. irgend eines der äussern Kennzeichen als unkanzleigemäss und als Verdacht erregend betrachtet und sich dann auf weitere Prüfung gar nicht mehr einlässt. Lag aber eine Aufforderung dazu schon in dem was wir von dieser Kanzleiperiode wissen, nämlich dass den Schreibern damals sehr weitgehende Freiheiten gestattet waren, so hätte doch auch das Verhältniss der Urkunden, welche Pfl.-H. anomal erschienen, zu der Gesamtzahl ihn vorsichtiger machen sollen. Mag er sich auch darauf berufen, dass er nur die Mehrzahl der Scheinoriginale für Fälschungen erklärt, so passt auch das nicht mehr zu dem Sachverhalte. Muss das alles uns gegen die Einzelentscheidungen dieses Kritikers einnehmen, so kommt noch dazu, dass es mit der Sicherheit der von ihm angewandten Kriterien wenigstens insofern misslich steht, als wir für diese noch gar keinen Massstab haben. So wird in Forsch. 23, 203 die Rota des Jaffé 4290 enthaltenden Stückes als unsauber beanstandet, während umgekehrt in Acta 2 n^o 108 (Jaffé 4233) die Sicherheit und Sauberkeit der Rota verdächtig befunden werden¹⁾. Pfl.-H.'s Aussprüche genügen uns in allen solchen Fällen nicht, denn, abgesehen von seiner Sucht Scheinoriginale zu entdecken, gilt er uns weder als zuverlässiger Beobachter noch als zuverlässiger Berichterstatter, zumal seit er seine Versuche, sich „Idealbilder“ zu schaffen und an diesen die Erscheinungen zu messen, eingestanden hat.

Wir haben noch die Rolle, welche Pfl.-H. der Plumbirung zuweist, in Betracht zu ziehen. Dem S. 340 angeführten Satze entspricht, dass viele Stücke, die wir einfach Copien nennen würden, von ihm, weil sie noch mit Bleibullen versehen sind oder vermuthlich einst versehen waren, für Scheinoriginale und damit für verdächtig erklärt werden. Doch einerseits wird von ihm auch wieder das Fehlen jeder Plumbirung als Kennzeichen der Nachbildung angeführt²⁾, und andererseits werden selbst einzelne plumbirte Scheinoriginale, wie Acta 2 n^o 139, 291 (vgl. Hist. Jahrb. I. c. n^o 862, 921) nicht mit dem Zeichen der Unehtheit versehen. In letzterer Beziehung kann allerdings Pfl.-H. erwidern, dass er in seinem Canon nur von der

¹⁾ So auch n^o 139, wo doch Kaltenbrunner in S. B. 94. 697 und 704 nicht unberücksichtigt bleiben durfte. ²⁾ Ich citire Beispiels halber Forsch. 24. 429, wo Jaffé 5131 u. a. wegen Fehlens der Bulle und unmittelbar darauf Jaffé 5781 wegen Plumbirung beanstandet werden. — Auch Jaffé 4418, 4679, 5403 sind nicht plumbirte Stücke, welche in Acta 2 n^o 123, 147, 178 aus andern Gründen Nachbildungen genannt und gefälscht oder doch nicht ganz zuverlässig befunden werden, was Löwenfeld in den Regesten aufs bestimmteste zurückweist. Namentlich bei J. 5403 beweist dieser, dass Pfl.-H.'s Argumente ganz aus der Luft gegriffen sind und zum Theil nur seine Unkenntniss bekunden.

Mehrzahl der Fälle spricht, also Ausnahmen zulässt, offenbar solche, welche sich bei weiterer Untersuchung als glaubwürdig ergeben. Aber abgesehen davon, dass sein immer und immer wieder mit aller Zuversicht verkündeter Satz von den Scheinoriginalen durch inconsequente Handhabung sehr an Werth verliert, müsste er uns doch bei Urkunden wie die oben genannten sagen, weshalb sie ausnahmsweise als echt gelten sollen. Indem das nicht geschieht, kommen wir zu dem gleichen Resultate wie zuvor: die Liste im Hist. Jahrb. 5, 560—575 würde richtiger Nichtoriginale überschrieben worden sein¹⁾.

Prüfen wir jedoch den Pfl.-H.'schen Lehrsatz ohne Rücksicht auf seine Anwendung. Nach dem Vorgange der Franzosen haben wir in letzter Zeit begonnen nicht allein für die späteren Jahrhunderte, sondern auch für die früheren mehr denn ebenedem auf die eventuelle Beglaubigung der Urkunden durch Siegel oder Bulle zu achten. Aber eine Verständigung darüber, welcher relative Werth diesem einen und eigenartigen Merkmale zukommt, ist noch nicht erfolgt. Wie meines Ermessens die diesbezüglichen Fragen zu lösen sind, glaube ich wieder am besten an den mir am meisten bekannten Diplomen darzutun. DO. 263 ist sicher in der Kanzlei Otto I. geschrieben, darbt jedoch des Siegels, ist also möglicher Weise nicht vollzogen worden²⁾ und ist daher zweifelhafter Geltung. Aehnlich verhält es sich mit DDO. 277, 391 oder mit Stumpf 877. Das Fehlen des Siegels³⁾ hat aber nur dann Bedeutung, wenn die anderen Merkmale und insbesondere die graphischen auf Ausfertigung durch die Kanzlei oder doch mit deren Wissen hinweisen. Bei Copien, mögen sie die Schrift des Originals nachahmen oder nicht und mögen sie der Ausstellungszeit nahe stehen oder nicht (DK. 5, DO. 47 usw.), wird dasselbe als das natürlichste erscheinen, etwa für die Nichtoriginalität mit anzuführen sein, aber nun und nimmer

¹⁾ Noch einen Fall der Inconsequenz will ich anführen, der uns zugleich zeigt, wie es mit dem historischen Wissen von Pfl.-H. steht. Ich verdanke es Cipolla, auf ihn aufmerksam geworden zu sein und deute hier nur kurz an, was dieser ausführlich dargelegt hat. Es handelt sich um Acta 2 n^o 42; von dem Herausgeber dem Papste Johann IV. beigelegt und zu 640 gesetzt; „soweit die mangelhafte Ueberlieferung des Schriftstückes eine Untersuchung zulässt, scheinen wir es mit einem echten zu thun zu haben“, und nach Beschreibung des in dem betr. Codex abgebildeten Bleisiegels „auch dies spricht für Echtheit des Privilegiums“. Nun liegt hier nichts als eine erzählende Aufzeichnung vor, mit der Glosse zu Johannes papa: erat huius nominis quartus — genug für Pfl.-H. um diese angebliche Confirmation für einen comes in Italien in das 7. Jahrh. zu setzen. Natürlich weiss er nicht, dass schon Ughelli das Stück veröffentlicht hat, dass dann Lupi ein Fragment des Originals fand und dasselbe Leo IV. beilegte usw. Er weiss ferner nicht, dass die bei Ughelli mit abgebildete Bulle entschieden auf spätere Zeit weist. Ueberdies, während sonst eine plumbirte Copie die Absicht der Täuschung verräth und verdächtig ist, soll hier die Abbildung der Bulle für die Echtheit des Privilegiums sprechen. Das heisst doch mit den Kriterien ein blosses Spiel treiben oder, wie sich der Kanzler Ludewig ausdrückte, *distruere criteria omnia artis diplomaticae*. In diesen und einigen andern Fällen erscheint mir Pfl.-H. als Hardouin redivivus. Urkunden, welche er selbst entweder wirklich entdeckte oder doch zuerst aufgefunden zu haben wähnt, finden vor seinen Augen fast immer Gnade und werden mit allen Kunstgriffen vertheidigt. ²⁾ Auf die weiteren Kennzeichen dieser und der folgenden Präcepte gehe ich hier der Kürze wegen nicht ein: sie sind ja in der Ausgabe alle verzeichnet. ³⁾ Ich meine hier nicht, dass es abgefallen ist, sondern dass gar kein Versuch der Besiegelung gemacht worden ist.

für oder wider die Echtheit zu verwerthen sein. Etwas anders haben wir bei Nichtoriginalen die stattgefundene Besiegelung zu beurtheilen¹⁾. Denn hier kommt die Beschaffenheit des Siegels in Betracht. Finden wir DH. 26 mit einem Siegel Heinrich III. geschmückt, so bestärkt uns dies in der aus der Schrift usw. gezogenen Folgerung, dass uns nicht eine Kanzleiausfertigung, sondern nur eine und zwar eine individualisirende Nachzeichnung vorliegt, welche man für ein Original ausgeben wollte; aber für die Untersuchung der Urkunde auf ihre Glaubwürdigkeit hin ist das unrichtige Siegel durchaus irrelevant. Gleiches gilt von DH. 35 mit einem erst im 12. Jahrh. angefertigten Siegel oder von DO. 85 mit einem echten, aber zur Ausstellungszeit noch unmöglichen Kaisersiegel. Andererseits wenn DO. 99 ein echtes und zeitgemässes Siegel trägt, so ändert dies nichts daran, dass das auf uns gekommene Stück nur Nachzeichnung, also Nichtoriginal ist und als solches zu beurtheilen ist. Gleiches gilt von DO. 89 mit richtigem, aber künstlich befestigtem Siegel, sowie von allen späteren betrifft der Besiegelung gleichartigen Copien. Nur in wenigen Fällen erhält ein echtes und soweit sich erkennen lässt, kanzleigemäss angebrachtes Siegel grössere Bedeutung. So habe ich bei DO. 8, obgleich es offenbar nur Nachzeichnung der Hand eines damaligen Notars ist, um des Siegels willen die Möglichkeit der Anerkennung durch die Kanzlei zugegeben.

Kehren wir zu den päpstlichen Urkunden zurück. Der früher für sie verwendete Papyrus erhielt sich so schlecht, dass schon das Interesse der Empfänger oder ihrer Nachfolger ihnen die Anfertigung von Copien der einen oder der andern Art nahe legte. Aber auch die auf Pergament geschriebenen Bullen der folgenden Jahrhunderte waren bei häufiger Verwendung und bei ungenügender Fürsorge so leicht dem Verderben ausgesetzt, dass man nach wie vor für Anfertigung von Exemplaren Sorge trug²⁾. Dagegen leisteten die Bleibullen sehr gut Widerstand, überlebten Papyrus und Pergament und konnten, falls man sich nur die Mühe gab, sie aufzubewahren, neue Verwendung finden und etwa den Copien angehängt werden. Diese Bleisiegel waren andererseits dauerhafter als die Wachssiegel der Königsurkunden, so dass es sich vollständig und auf die einfachste Weise erklärt, dass man in einem Klosterarchiv nach dem Verluste der Urschriften

¹⁾ Von den Fällen, dass die Siegel solcher Stücke verloren gegangen sind, kann ich wol absehen. ²⁾ Hier will ich auch auf die Schlussbemerkungen von Pfl.-H. im Hist. Jahrb. 5, 492 eingehen, in denen er die Thatsache, dass es von den ältern Päpsten eine verhältnissmässig grössere Anzahl von Scheinoriginalen (richtiger sagen wir: von Copien) gibt, als von den späteren, constatiren und zu erklären sucht. Dabei übersieht er die nächstliegende Ursache, nämlich die Beschaffenheit der Schreibstoffe, und führt zwei Gründe an, die lediglich darauf hinauslaufen, überall Betrug zu wittern und Wesen und Art der Ueberlieferung zu verkennen. Ebenso wird sich die von Pfl.-H. constatirte Erscheinung, dass „Breven“ seltener nachgebildet seien, füglich aus der Beschaffenheit der für sie angewandten Schrift erklären lassen. Immerhin erwartet man nach dieser Bemerkung, dass Pfl.-H. auch von Breven Scheinoriginalen entdeckt habe. Aber nachdem in dem Verzeichnisse n^o 659—679 als „Grossbreven“ und n^o 680—782 als „Gemeinbreven“ aufgeführt worden sind, wird uns nicht ein einziges Beispiel von Scheinoriginalen geboten. Ich sehe darin einen weiteren Beweis dafür, dass sich sein Versuch Originale und Scheinoriginalen zu scheiden, nicht bewährt, sobald es sich um einfache Schrift und Ausstellung handelt und dass sich derselbe daher auch aus diesem Grunde in der allgemeinen Urkundenlehre nicht verwenden lässt.

nehr Bleibullen als Wachssiegel besass, also auch häufiger mit jenen die Abschriften päpstlicher Urkunden als mit diesen die Abschriften von Diplomen schmücken konnte.

Ist das so einleuchtend, dass wol auch Pfl.-H. es zugeben muss, so wird er doch noch seine Frage aufrecht erhalten, ob denn nicht eben solche Verwendung der Bleibullen die Absicht der Täuschung verrathe. Da wir über die einzelnen Fälle viel zu wenig unterrichtet sind, um das Gegentheil beweisen oder auch nur wahrscheinlich machen zu können, will ich dies als Prämisse ohne weiteres zugeben. Aber was kümmert mich, den Kritiker, diese Absicht, mag sie erreicht sein oder nicht? Indem ich darauf ausgehe und mich für befähigt halte, Kritik an den Producten des Mittelalters auszuüben, muss ich mich doch frei und unbeeinflusst vom Thun und Treiben, vom Denken und Wollen längstvergangener Geschlechter wissen und halten. Pfl.-H. trifft auch hier wieder in der Praxis instinctiv das richtigere als in der Theorie. Er lässt die Bullen Jaffé 4316, 4673 (Forsch. 24, 431, 578) als echt gelten, obwol sie mit falschem Bleisiegel versehen sind, welche doch auch nur zu dem Zweck angebracht worden sind, jeden Zweifel an der Originalität der betreffenden Stücke zu beheben. Es ist sehr charakteristisch, wie er an letztgenannter Stelle dazu kommt, die Frage richtig zu lösen. Er will dort einen Einwurf widerlegen, ohne zu sagen, wer denselben erhoben hat. Meines Wissens noch niemand als er selbst und zwar nicht so gelegentlich, sondern wie zuletzt im Hist. Jahrb. in der Fassung eines Lehrsatzes. Sollte er bei seiner Versatilität letzteren doch wieder verteidigen wollen, so möge er noch folgendes erwägen. Scheiden wir innere und äussere Merkmale, so geschieht es, weil die ersteren inhärent sind, weil sie sich auch in der Ueberlieferung, sobald dieselbe nur einigermaßen gewissenhaft ist, nicht oder nur in geringem Grade verwischen, während die äusseren Merkmale der Urschrift schon bei der ersten Uebertragung verloren gehen. Am wenigsten inhärent ist gerade das Siegel und andererseits kann es wieder so leicht von der Urschrift auf die Abschrift oder von einer Urkunde auf die andere übertragen werden. Deshalb ist es auch am wenigsten geeignet als vereinzelt Kriterium der Echtheit zu dienen. Hierzu kommt nun, was ich doch noch weiter ausführen will, dass die auf Täuschung der Zeitgenossen abzielende Absicht uns gar nicht kümmern darf. Ich knüpfe an das wiederholt genannte Jaffé 5781 (s. S. 346) an. Mag wirklich die Absicht bestanden haben, diese Copie des 12. Jahrh. durch Anhängung einer Bleibulle oder wenigstens durch Plica mit Löchern als Original erscheinen zu lassen, so werden wir doch sofort an der Schrift die Nichtoriginalität erkennen und an die Urkunde den allen Copien eignenden Massstab anlegen, ohne irgendwie jene Absicht in die Wagschale zu legen. Nicht einmal, dass in vielen Fällen die Absicht ein Schriftstück als Original auszugeben erreicht, und dass in Folge davon dasselbe als vollgiltiger Rechtstitel anerkannt worden ist, darf für uns massgebend sein¹⁾. Schon 973 hat Otto II. laut dem jüngst wieder aufgefundenen Original DO. 85 oder im J. 990 hat Otto III. durch Stumpf 932 DO. 277 bestätigt, und trotzdem halte ich meine Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit beider Präcepte

¹⁾ S. Acta Karol. I, 23, 375 und den treffenden Ausspruch von Ballerini Conferma della falsità 17.

Otto I. aufrecht. Ein Vidimus oder eine Bestätigung durch Siegel authentischer Personen (mit Recht bezeichnet sie Buchwald als Rechtsfiction und Rechtsillusion) imponirt mir noch weniger. Weiss ich doch, dass sowol die Reichskanzlei als die päpstliche die grössten Fälschungen ahnungslos bestätigt haben¹⁾. Nicht minder ist mir bekannt, dass auch die Ungültigkeits-erklärung vorgelegter älterer Urkunden seitens der Autoritäten des Mittelalters oft auf sehr schwachen Füssen steht. Kurz das Urtheil, wie es etwa in jenen Jahrhunderten gefällt worden ist, und noch mehr die Absicht das Urtheil zu beeinflussen, haben wir ganz aus dem Spiele zu lassen. Damit fällt aber die letzte Stütze für den Pfl.-H.'schen Lehrsatz und alle von ihm geltend gemachten Gründe erweisen sich als Scheingründe.

Ich habe mich schon zuvor (S. 341) über diesen Einfall Pfl.-H.'s und über sein Festhalten an ihm geäussert, glaube aber doch erklären zu müssen, wie es gekommen ist, dass er sich hier so vollständig in eine Sackgasse verrannt hat. Auch ihm ist ja die letzte Aufgabe des Diplomaten bekannt, aber wie schwierig sie zu lösen ist, ist ihm noch nicht klar geworden. Vertiefung in den Stoff und reifliche Ueberlegung in voller Ruhe, mit nüchternem Verstande und unbefangenen Geistes können allein zu gedeihlichem Abschlusse führen. Mit der erstaunlichen Rührigkeit Pfl.-H.'s zu sammeln und mit der Schreibseligkeit um unreife Vorstellungen auf den Markt zu bringen, ist es nicht abgethan. Man bedenke doch auch, dass Pfl.-H. nur einen Theil seiner Zeit und seiner Arbeitskraft, wenn auch den grössern, dem hier in Rede stehenden Thema zuwenden kann und zugewendet hat. Dazu sein Ehrgeiz und seine Ungeduld Erfolge zu erzielen. Das alles hat zusammengewirkt, dass er über eine oberflächliche Betrachtung des Stoffes nicht hinausgekommen ist, und dass er im Wahne bereits den rechten Schlüssel gefunden zu haben, vollends den Stoff zu durchdringen versäumt hat. Sehen wir von seiner Erstlingsarbeit ab und etwa von der Zusammenstellung, welche er unter dem Titel „Ueber die Memoriation in päpstlichen Urkunden“ in der Arch. Zeitschrift 8, 270 veröffentlicht hat, so hat er sich mit den innern Merkmalen kaum beschäftigt. Allerdings werden sie in den Noten zu den Acta hier und da erwähnt, aber die diesbezüglichen Bemerkungen laufen zunächst auf blosse Eindrücke des Herausgebers hinaus, entbehren des rechten Zusammenhanges, pflegen auch in die allervagteste Form gekleidet zu sein²⁾. In ihnen kann ich noch nicht einmal die ersten Ansätze zu den einzelnen Capiteln der Lehre von den päpstlichen Urkunden erblicken. Und zweifelsohne ist er durch seine Dreitheilung vollends von dem rechten Wege abgekommen. Dass es ihm auf die Genauigkeit in der Zuweisung der einzelnen Urkunden zu einer der drei von ihm angenommenen Gruppen nicht ankommt, ist ihm erst dadurch verderblich geworden, dass er mit der Dreitheilung auch sichere und erschöpfende Regeln der Kritik gewonnen zu haben meinte. Diese Urkunden, sagt er in Forsch. 24, 581, „sind Originale und mithin authentisch im Texte“. „Verdachtsgrund fällt weg, sobald sich das Vorliegende als blosse Abschrift ergibt“ (ib. 568), und zuvor betreffs der dritten Ueberlieferungsform „der Originalnachbildungen“: „ihr Text muss nicht nur auf seine inneren Merkmale untersucht

¹⁾ Gelegentlich wie im N. Archiv 9, 477 spricht sich Pfl.-H. selbst in gleichem Sinne aus ²⁾ Vgl. Acta 1 n^o 187; 2 n^o 108, 126, 147 usw.

werden, sondern es besteht schon von vorneherein ein Verdachtsgrund gegen dessen Zuverlässigkeit⁴. Ich wiederhole nochmals, über dies „muss“ hat sich Pfl.-H. bisher, was die grosse Zahl seiner Scheinoriginale anbetrifft, so gut wie hinweggesetzt und auch da, wo er wie in den Forsch. 23, 199 und im N. Archiv 9, 473 den Anlauf dazu genommen hat, ist er noch nicht zu vollem Abschlusse gelangt. Bekennt er dies im ersten Falle selbst, so gibt er sich sonst den Schein, als hätte er an den Papsturkunden der älteren Zeit, insbesondere insoweit er die Ueberlieferungsformen geprüft und klassificirt habe, die kritische Arbeit vollbracht. In Wirklichkeit hat er sich zumeist darauf beschränkt, jedem Stücke seine Etiquette zu geben, jedes dementsprechend in einem Schubfache unterzubringen, alle endlich in seinem Preiscourante ihrem Werthe nach zu verzeichnen. Damit ist die Arbeit des Diplomaten höchstens in Angriff genommen, überdies zu einem grossen Theile von der verkehrten Seite.

Auf den einen Fehler Pfl.-H.'s, die Thatfachen nicht genau zu kennen, oder doch ihnen nicht Rechnung zu tragen, komme ich nochmals zurück. Wir sahen S. 347, dass er keine klaren Vorstellungen von der Art der Ueberlieferung im Mittelalter hat. Er hat ebenso wenige richtige Vorstellungen von der Erhaltung des archivalischen Materials in früheren Jahrhunderten und lässt sich doch in seinen Aussprüchen von deren Zufälligkeiten bestimmen. Ich erwähnte, dass er das eine Exemplar von Acta 2 n^o 228 nur deshalb für Nachbildung und zwar für unverdächtige erklärt, weil ihm im anderen Exemplare noch das Original vorlag. Andererseits beanstandet er zuweilen Scheinoriginale mit so nichtssagenden Gründen, dass man sich des Gedankens nicht erwehren kann, sein letzter Grund sei, falls gleichlautende Kanzleiausfertigungen vorhanden gewesen wären, müssten sich diese ebenso gut als die Copien erhalten haben. Solcher Auffassung hat er jetzt in Forsch. 24, 579 deutlichen Ausdruck gegeben. Dort handelt es sich um die Bewidmungsurkunde Otto II. für Theophanu und um die Frage, ob das einst nach Gandersheim gekommene und jetzt in Wolfenbüttel aufbewahrte Prachtstück die Urschrift oder ein Duplicat sei, und da meint Pfl.-H. „wäre unser Diplom nur eine Abschrift, so würde höchst wahrscheinlich auch das Original erhalten sein“¹⁾ — folglich ist unser Schriftstück ein Original⁴. Bewiesen soll freilich hier etwas anders werden, als sonst betreffs der Scheinoriginale. Aber hier wie dort liegt die gleiche falsche Vorstellung von den Verhältnissen zu Grunde, in welchen die auf uns gekommenen Urschriften und Abschriften zu einander stehen, und von den Umständen, welche die Erhaltung der einen und der anderen Ueberlieferungsform bestimmt haben. Pfl.-H. ahnt sicher nicht, dass er damit wieder eine gewisse Wahlverwandtschaft mit Launoy, Germon u. a. bekundet. Die erklärten allerdings alle nur abschriftlich überlieferten Urkunden für unglaubwürdig, weil die Originale doch gleichfalls noch vorhanden sein müssten. Geht Pfl.-H. nicht so weit, so verdächtigt er doch und zwar aus ziemlich

¹⁾ Um das plausibel zu machen fügt er hinzu: „denn mit dem Urkundenbestande des Klosters Gandersheim, dem es angehört, stehen die Sachen äusserst günstig“. Aber abgesehen davon, dass doch nicht erwiesen ist, dass alle eventuellen Originalexemplare dorthin gekommen sind, ist es geradezu unrichtig, was er von dem dortigen Urkundenvorrathe sagt, wie er schon aus Köpke *Ottotonische Studien* 2, 253 hätte entnehmen können.

gleichem Grunde alle Copien der einen Art, nämlich die von ihm Scheinoriginale genannten. Das ist um so unverantwortlicher, da wir heutzutage über die Schicksale der Urkunden durch so viele Jahrhunderte weit besser unterrichtet sind, als die einstigen Germonisten und überdies in der diplomatischen Kritik einige Fortschritte gemacht haben. Aber einer Widerlegung solcher absonderlicher Anschauungen und Behauptungen sind wir durch die bereits von Mabillon den Zweiflern seiner Zeit ertheilte Antwort überhoben. Ich würde Pfl.-H. empfehlen, diesen zu studiren und dann auch dieses Meisters Wege zu wandeln, wenn ich nicht überzeugt wäre, dass letzteres doch zu sehr der geistigen Anlage von Pfl.-H. widerstrebt.

Auf dem Gebiete der Papsturkunden bis 1200 ist ja Pfl.-H. in gewissem Sinne zu Hause, kennt den Stoff, wenigstens wie es auf den ersten Blick erscheint, so gut als irgend einer von uns, hat sich auch seine zahlreichen Wahrnehmungen zurecht zu legen gesucht. Wenn er trotzdem bei dem Aufbau eines Systems sich oft von seiner Einbildungskraft hat verleiten lassen, wie werden dann seine Theorien beschaffen sein, wenn er sich auf terra incognita bewegt? Indem er sich jüngst auch zum Kenner anderer als päpstlicher Urkunden aufgeworfen hat, hat er u. a. eine gewiss noch nie dagewesene Theorie von Purpururkunden aufgestellt. Zweck und Verwerthung derselben wollen wir erst später betrachten. Hier genügt es vorerst, den neuen Lehrsatz kennen zu lernen und auf seine Begründung hin zu prüfen. Es heisst in Forsch. 24, 570 ff.: „Purpururkunden sind eine eigene, von Laien, zumal von Kaisern und den süditalienischen Fürsten angewandte Urkundengruppe¹⁾; es dürften demnach die Purpururkunden als eigene Gruppe nachgewiesen, die Umstände, unter denen sie verliehen, unter denen sie entliehen wurden, wahrscheinlich gemacht sein²⁾; es ist eben eine Urkundengruppe, die nur selten, geradezu als Ausnahmefall zur Anwendung kam und dadurch nicht zu der Sicherheit und Technik der Durchbildung gedeihen konnte, wie die gewöhnlichen Präcepte, die massenhaft erlassen wurden.“

Indem Purpur in die Augen fällt, genügt dies eine Merkmal, Pfl.-H. auf den Einfall zu bringen, dasselbe wissenschaftlich zu verwerthen. Es gilt zunächst, da er selbst doch nur wenige Purpururkunden gesehen hat,

¹⁾ Nach Pfl.-H. soll es auf eine Regel zurück gehen, dass er nicht ein einziges Original von Papsturkunden auf Purpur gefunden hat. Das ist mir einfach unverständlich. Uebrigens da er in seiner Aufzählung wiederholt Urkunden mit Goldschrift den Purpururkunden gleich setzt, will ich hier doch bemerken, dass wenigstens im 14. Jahrh. die päpstliche Kanzlei gleichfalls Goldschrift bald für die ganzen Bullen, bald zur Ausschmückung des Namens des Papstes angewandt hat, so in einer Indulgenzbulle Benedict XII. vom J. 1335 und in einer Executionsbulle Bonifaz IX. vom J. 1398. — Das letzte Alinea von S. 573 übergehe ich. Auch Pfl.-H. könnte uns, was seit Montfaucon hundertmal gesagt ist, wol erlassen. Ein einziges gut gewähltes Citat hätte genügt und hätte doch jeden Leser darüber aufgeklärt, dass es sich hier nicht um neue Entdeckungen handelt. ²⁾ Hat diese orakelhafte Antithese überhaupt einen Sinn, so macht sie höchstens wahrscheinlich, dass ein von Byzanz entliehener Brauch im Abendlande nur wenn besondere Vorrechte verliehen wurden, zuweilen befolgt worden ist. Aber es hätte eine unter gleichartigen Umständen in verschiedenen Ländern und Zeiten wiederkehrende Norm der Ausfertigung solcher Prachtstücke nachgewiesen werden müssen, um dieselben zu einer Gruppe eigener Art mit ihr eigenthümlichen Kennzeichen hinstellen zu dürfen.

Material herbeizuschaffen. Wattenbachs Schriftwesen bietet es in Fülle. Einige Notizen finden sich auch in Pfl.-H.'s Reiseaufzeichnungen und andere werden von dienstwilligen Archivaren erbeten¹⁾. So erhalten wir eine erste Zusammenstellung S. 370—372. Aus Wattenbach sind die beiden Abschnitte, in denen dieser von farbigem Pergament und von Goldschrift handelt, nach Thunlichkeit ausgebeutet, einerseits so genau dass ganze Zeilen wörtlich abgeschrieben werden, andererseits aber auch in sehr freier Weise. Wattenbach will uns Bräuche schildern, deren Verbreitung ihm verbürgt erscheint; er übt also an den von ihm gesammelten Notizen Kritik, constatirt Irrthümer oder Zweideutigkeiten. Pfl.-H. dagegen sucht Scheinbeweise für eine vorgefasste Meinung, ignorirt also erhobene Zweifel, entscheidet sich regelmässig für die ihm bequeme Auffassung, schiebt auch Wattenbach etwas unter, was dieser nicht gesagt hat²⁾, füllt endlich die Lücken der Ueberlieferung mit seinen Vermuthungen aus. Wo nämlich nur von Goldschrift berichtet wird, dichtet Pfl.-H. hinzu, dass es sich zugleich um Purpurpergament handle³⁾. Endlich wird Wattenbach auch, wie Pfl.-H. wähnt, mehrfach und so namentlich in der Erklärung der Erscheinungen berichtet, nicht etwa indem seine Angaben nachgeprüft werden, sondern der Plagiator legt sie sich lediglich in der verwegenen Weise zurecht, um dann sophistische Folgerungen zu ziehen. Auch dem welchem diese Fragen aus dem Gebiete des Schriftwesens nicht geläufig sind, sollte wol die Beweisführung von Pfl.-H. verdächtig und hinfällig erscheinen. Aber sie ist in die Forschungen aufgenommen, was ihr den Schein einer gewissen Berechtigung

¹⁾ Wir werden später sehen, dass zwei von Pfl.-H. als neu ausgegebene Fälle allerdings von Wattenbach nicht angeführt werden, aber längst bekannt sind. Und so reducirt sich, was wir hier neues erfahren, auf ein einziges Beispiel aus Bari. ²⁾ Köstlich ist folgendes Beispiel. W. sagt von dem einen Diplome Friedrich L., dass es in Goldschrift geschrieben sei (ebenso Stumpf zu Reg. 3626). Indem Pfl.-H. Jagd macht auf Purpururkunden mit Goldschrift, glaubt er sich auch auf dies Beispiel berufen zu können, fragt jedoch erst in Münster an und erhält die richtige Antwort: „sie ist nicht mit Gold auf Purpur eingetragen“. Nun werden die Angaben W.'s, die nur in der Phantasie von Pfl.-H. existiren, als auf Irrthum beruhend bezeichnet. Man wird vielleicht mich, wenn man findet, dass Pfl.-H. S. 575 Anm. von Stumpf 3543 redet, einer Verwechslung zweier Urkunden beschuldigen wollen. Aber die Verwechslung hat wieder Pfl.-H. verschuldet. W. citirt das Privileg Friedrichs nur mit dem Datum, nicht nach Stumpfs Nummer. Der flüchtige Pfl.-H., statt sich die Mühe zu geben, dieselbe aufzusuchen, nahm die einige Zeilen zuvor von W. angeführte Nummer 3543, die sich auf ein Diplom Konrads für dasselbe Kloster bezieht, ohne weiteres für die Urkunde Friedrichs in sein Manuscript auf. ³⁾ Zweimal geschieht dies allerdings in der vorsichtigen Weise des Zusatzes „wol auch auf Purpur“ oder „ob auf Purpur?“. In einem dritten Falle heisst es „wir irren wol nicht“. Aber das Diplom Otto III. für Ivrea das sich selbst als *pagina aureis litteris decorata* bezeichnet (ich werde später ausführlich von demselben reden) wird sofort zu einer Purpururkunde gemacht. Die Zahl der Beispiele zu vermehren, beruft sich Pfl.-H. S. 571 endlich auf vage Erinnerung, deren Richtigkeit natürlich nicht controlirt werden kann. In irgend einer Handschrift will er gelesen haben, dass irgend ein süditalienisches Kloster von einem der drei Ottonen ein Präcept auf Purpur und mit Goldschrift erhalten habe. Ich kann dem die Versicherung entgegensetzen, dass in der Diplomata-Abtheilung, für welche das Material gewissenhaft gesammelt worden ist, von solcher Urkunde oder auch von solcher Notiz über eine Urkunde der Ottonen bislang nichts bekannt ist. Ich vermute, Pfl.-H. hat eine der wiederholt begegnenden Notizen von Diplomen mit Goldbullens (s Acta Karol. 1, 197) gefunden, die er jetzt in seinem Sinne deutet.

verleihen könnte, und so glaube ich dieselbe in meine Kritik einbeziehen zu müssen. Meine Feder sträubt sich allerdings, Punkt für Punkt die Pfl.-H.'schen Behauptungen zu widerlegen. Ich greife also nur einiges heraus und begnüge mich im übrigen, die sicheren Thatsachen dieser tendenziösen Darstellung gegenüberzustellen.

Bei den dem Orient entlehnten Beispielen¹⁾ mache ich gern dem Gegner das Zugeständniss, dass zwischem gefärbtem Papier und gefärbtem Pergament nicht unterschieden zu werden braucht und dass ferner hier die Erwähnung von Goldschrift auch auf farbigen Schreibstoff zu schliessen gestattet, denn dort handelt es sich um den sehr verbreiteten und Jahrhunderte lang festgehaltenen Brauch, für den sich sowol aus Montfaucons Werken wie aus dem von Pfl.-H. citirten und später uns noch beschäftigenden Inventare der Engelsburg weitere Belege beibringen liessen. In dieser Beziehung würde ich auch die aus Süditalien angeführten Fälle, welche gleichfalls auf byzantinische Sitte zurückführen, nicht beanstanden. Aber eine Bemerkung anderer Art muss ich schon hier einschalten. Was Pfl.-H. in letzter Instanz beweisen will, ist dass das uns vorliegende Privilegium Otto I. vom J. 962 Original und Kanzleiarbeit sei. Deshalb behauptet er das gleiche von den übrigen Purpururkunden und insbesondere von den noch erhaltenen. Hier spielt nun eine grosse Rolle, dass Pfl.-H. nicht allein sich wiederholt unklar ausdrückt, sondern auch unfähig ist, klar zu denken. Echtheit und Originalität verwechselt er mehr als ein Mal²⁾. Im vorliegenden Falle handelt es sich um weiter gehende Verständigung über die Bezeichnung als Original. Betreffs des Ottonianum muss ich mir vorbehalten darzuthun, in welcher Weise Pfl.-H. nicht allein mit den Worten, sondern auch mit den Begriffen spielt. Nur das eine muss ich schon hier berühren. Thatsächlich sind unter Umständen Urkunden in mehreren Exemplaren ausgestellt³⁾. Insbesondere haben die Kanzleien der Fürsten mehrfache Kanzleiausfertigungen geliefert oder haben auch von den Empfängern angefertigte Duplicate in entsprechender Weise beglaubigt. Nach der Auffassung des Mittelalters kann es also von einer Urkunde mehrere Originale geben. Hiemit wird die Grenze zwischen Originalen und Copien noch nicht verwischt, sondern nur für unsere Erkenntniss wird die richtige Scheidung insofern erschwert, als wir nur selten mit voller Zuversicht sagen können, welche Beglaubigung der Duplicate im einzelnen Falle nothwendig befunden und beliebt worden ist. Aber da die mehrfachen Ausfertigungen vielfach nicht allein in der äusseren Ausstattung, sondern selbst im Wortlaute zweien, drängt sich uns die Frage auf, in welcher Reihenfolge die einzelnen Exemplare entstanden sind, eventuell auch die Frage, ob für unsere historischen Zwecke das eine oder das andere betreffs der Glaubwürdigkeit der verschieden lautenden Einzelangaben den Vorzug verdient. Verwickelter werden diese Fragen,

¹⁾ Forsch. 24, 571, wo gleich im Eingang Constantin IX zu lesen ist. ²⁾ So Forsch. 24, 567 unten und 572 unten. Die erstere Stelle ist bezeichnend für Pfl.-H.'s Eitelkeit. Er macht mir gegenüber die Priorität des Ausspruchs, dass das Ottonianum echt sei, geltend, als wenn nicht lange vor uns beiden die Echtheit zu hundert Malen behauptet und verfochten wäre. Und so übersieht er ganz, dass die von ihm jetzt behauptete Originalität noch etwas anderes als die Echtheit ist. ³⁾ Von den bereits S. 348 berührten päpstlichen Urkunden sehe ich hier ab.

wenn bei einem der vorliegenden Duplicate die Originalität in dem oben angegebenen Sinne minder sicher zu erweisen ist und noch mehr, wenn mehrfache Ausfertigung allerdings bezeugt oder wenigstens wahrscheinlich ist, uns aber nur ein Exemplar erhalten ist. In allen diesen Fällen sind wir genöthigt, dem Sachverhalte entsprechend, von erster, zweiter, dritter Ausfertigung zu reden und etwa auch noch zu scheiden zwischen Kanzleiausfertigung und ausserhalb der Kanzlei entstandenen, aber doch von dieser anerkannten Exemplaren. Brauchen wir der Kürze wegen für die erste Ausfertigung das Wort *Urschrift*, so legen wir diesem Worte eine engere Bedeutung bei, als wenn wir von *Urschriften* im Gegensatze von *Abschriften* reden. Aber damit wird die zweite Ausfertigung noch keineswegs zur *Abschrift* gestempelt noch wird die Originalität und die in derselben inbegriffene *Authenticität* irgendwie in Frage gestellt. Dass Pfl.-H. sich diese Verhältnisse nicht klar gemacht hat, zeigt sich noch mehr in seinen Aeusserungen über das *Ottonianum*. Hier genügt es zu erklären, dass, wenn Pfl.-H. seinen *Purpururkunden* Originalität beilegt, man dem in einzelnen Fällen beipflichten kann, ohne ihm deshalb zugeben zu müssen, dass die *Prachtstücke* auch in der Kanzlei entstanden und erste Ausfertigungen seien. Und weil es auf diesen Punkt vorzüglich ankommt, darf ich mich nicht darauf beschränken, die Angaben Pfl.-H.'s auf ihre Zuverlässigkeit hin zu prüfen, sondern muss auch die an sie geknüpften Behauptungen in Betracht ziehen.

An den vier aus Süditalien beigebrachten Beispielen offenbart sich schon, wie leichtfertig Pfl.-H. arbeitet und wie keck er gegen gewissenhafte Forscher wie Wattenbach Widerspruch erhebt. Der Mühe den von W. gebotenen Citaten nachzugehen und sich wenigstens über die betreffenden Urkunden zu unterrichten, entschlägt er sich. Ich hole hier nach, was über das zweite und dritte Stück zu sagen ist. Von jenem liegen uns zwei *Facsimiles* von Montfaucon und von Morso (1827) vor, welche gleich den beigelegten Beschreibungen manches zu wünschen übrig lassen, aber doch Anhaltspunkte für die Entscheidung über Originalität und Nichtoriginalität an die Hand geben. Die Urkunde beginnt mit der *Arenga*, indem die *Eingangsformel* † *Ρογέριος ἐν Χριστῷ τῷ θεῷ κτλ.* unter den Text und unmittelbar vor die ziemlich gleich lautende *Subscription* gerathen ist, sie weist zwei *Monogramme* auf, deren zweites das von Friedrich II. als König von Sicilien gebrauchte ist, sie weicht in allerlei von den Normen der *Präcepte Rogers* ab, so dass von *Kanzleiausfertigung* nicht die Rede sein kann. Bemerkt W. zu der folgenden *Prachturkunde*, dass sie nur *Copie* ist, so stützt er sich auf das Werk von Garofolo, welcher seinen *Abdruck* nach dem *Original* im engeren Sinne bietet, mit der *Bemerkung*: *huius privilegii in membranis exarati aliud exemplar servatur in archivio scriptum in carta bombacina caerulei coloris caracteribus autem litterarum aureis, cui notula apposita fuit „in alio privilegio hoc idem continenti huius rei testes subscripti sunt“; ideoque autographi exemplar censetur.* Also ist hier nicht von *Voraussetzung*, wie Pfl.-H. ohne Garofolo eingesehen zu haben behauptet, die Rede, sondern von bestimmten *Thatsachen*. Die erste durch die *Unterschriften* ausgezeichnete *Ausfertigung* war schmucklos, wurde aber mit *Goldbulle* versehen. Dann wurde ein *Duplicat* ausgefertigt, wir wissen nicht wann, noch ob mit oder ohne *Zuthun* der Kanzlei; wie es scheint, ist es

nicht von dieser beglaubigt. Und trotz alledem wagt Pfl.-H. zu widersprechen und einfach „seines Erachtens“ die Originalität zu behaupten. Ich enthalte mich, auf das vierte Beispiel einzugehen und bemerke nur, dass ich nach den bisherigen Proben es für ganz irrelevant halte, dass Pfl.-H. ohne das betreffende Stück je gesehen zu haben und ohne alle Kenntniss der Urkunden desselben Ausstellers von einem „unbedingt zuverlässigen Originale“ spricht. Möge aber Pfl.-H. auch in dem einen und andern Falle nach gewissenhafter Prüfung derselben Recht behalten, wie kann denn mehr als ein zufälliger Zusammenhang zwischen dortigen und byzantinischen und zwischen abendländischen Bräuchen angenommen werden? Ein solcher ist aller Wahrscheinlichkeit nach im Spiel bei Herstellung der zwei Prachturkunden von 962 und 972, kann aber nicht soweit gereicht haben, wesentliche Eigenschaften der Kaiserurkunden zu beeinflussen. Am wenigsten können wir aber zur Erklärung jener zwei Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts herbeiziehen. Was würde Pfl.-H. dazu sagen, wenn eine Papstbulle des 10. Jahrhunderts mit Rota und mit monogrammathischem Benevalete mit dem Hinweise darauf vertheidigt werden sollte, dass diese Zeichen in einigen Präcepten Königs Roger II. nachweisbar ist? Ich glaube hiermit zu rechtfertigen, dass ich von der weiteren Berufung Pfl.-H.'s auf die süditalienischen Stücke keine Notiz nehme.

Die aus dem Occidente beigebrachten Beispiele kommen allein in Betracht und da will ich auch auf die späteren Jahrhunderte eingehen, um die vollständige Unhaltbarkeit der aufgestellten Theorie darzuthun. Von annalistischen Nachrichten über Urkunden in Goldschrift allein halte ich nur die des Papstbuches über die Donation Aripert II. insofern für glaubwürdig, als bei einer Beurkundung für die römische Kirche am ehesten byzantinischer Brauch beobachtet worden sein mag¹⁾. Folgt der Zeit nach ein Präcept der Könige Hugo und Lothar für S. Ambrogio, das der erste Herausgeber (1645) als mit Gold in corio piscis geschrieben bezeichnet hatte, so wäre Pfl.-H. davor bewahrt geblieben, in der Fischhaut wiederum Purpurpergament zu vermuthen, wenn er sich etwas nach der Urkunde umgesehen hätte. Schon Muratori (Antiqu. 3, 33) hat sich nach Durchforschung des Archivs von S. Ambrogio über Puricellis Schönfärberei lustig gemacht. Und als die Urkunde im Cod. dipl. Long. 1, 973 n^o 570 wieder abgedruckt wurde²⁾, wurde ausdrücklich constatirt, dass das noch vorhandene und in gewöhnlicher Weise ausgestattete Stück sicher mit dem identisch ist, welches Puricelli vorlag und von ihm so falsch beschrieben wurde. Es bedarf also keiner Nachforschungen mehr unter den gut erhaltenen älteren Urkunden des „Arch. capit. di S. Ambrogio“, von der sich Pfl.-H. eine Entscheidung verspricht. Aber dieser Rath seitens des Verfassers des *Iter italicum*, welcher auch den Mailänder Archiven fünf Seiten widmet, ist seltsam. Pfl.-H. weiss also nicht, dass sich von dem Urkundenvorrath der ältern Zeit nur ein Bruchtheil erhalten hat und dass dieser seit Anfang dieses Jahrhunderts in

¹⁾ Ueber die Angabe des Anon. Haserensis habe ich mich schon in Beitr. zur Dipl. 1, 12 geäußert. Gleiches gilt (so auch Wattenbach) von der Notiz der Vita Bennonis über die von Pfl.-H. angeführte Urkunde Heinrich IV. Ueber das Diplom für Ivrea s. zuvor. ²⁾ Dort hiess es *ex autographo arch. s. Fidelis*, aber im Anhang bezeichnete Porro das Stück als Fälschung. Ich habe mir vor vielen Jahren notirt: Copie des 10. Jahrhunderts.

das Staatsarchiv einverleibt worden ist. Dies nicht vereinzelt Beispiel von sehr oberflächlicher Kenntniss der Archive mag den Benutzern des *Iter italicum* zur Warnung dienen.

Endlich bei den zwei Ottonischen Urkunden und bei dem Privilegium Heinrich II. für Rom finde ich mich einmal, soweit es sich um Purpurpergament und Goldschrift handelt, in Uebereinstimmung mit Pfl.-H.¹⁾ Aber betreffs aller weiteren Kaiserurkunden muss ich ihm von neuem mehr oder minder widersprechen. Das nächstfolgende Diplom Lothar III. für Stablo Stampf 3353 wird bei näherer Betrachtung am wenigsten als Kanzleiarbeit in Anspruch genommen werden dürfen. Zu Aquino ausgestellt an demselben Tage, an dem der eben in Montecassino zum Abt erhobene Wibald auch für dieses Kloster eine Bestätigung erhielt, weist es nach der damals richtigen Recognition noch den Zusatz gleichfalls in halbverlängerten Buchstaben auf: ego Engelbertus monachus vice Bertulfi notarii scripsi. Der Notar Bertulf diente damals in der Kanzlei, heisst zumeist notarius, aber einmal auch scriptor. Daran und an das ebenfalls vereinzelt scripsi et recognovi in Stampf 3228 hatte Ficker UL. 2, 26 angeknüpft, um das scribere auf die Anfertigung des Concepts durch die betreffenden Personen zu deuten. Ohne hier auf diese Frage, die sicher nicht leicht zu beantworten ist, einzugehen, bemerke ich, dass Ficker selbst bei Stampf 3353 nur meint, dass die Möglichkeit solcher Deutung nicht ausgeschlossen sei. Ich halte sie doch für ausgeschlossen, wenn wir erwägen, dass der Zusatz ein ganz ungewöhnlicher ist und insofern auch am füglichsten mit der besonderen Beschaffenheit der Urkunde, nämlich auf Purpur mit Goldschrift, in Zusammenhang zu bringen sein wird. Das Dictat ist kein ausserordentliches, und gab nicht Anlass, den Concipienten zu nennen. Als solcher ist²⁾ der damals in Aquino verweilende Petrus diaconus zu betrachten, so dass der Mönch Engelbert nur als Reinschreiber oder als Chrysograph erwähnt sein kann. Da ein Mann dieses Namens unter dem Kanzleipersonale Lothars nicht begegnet, da unter diesem auch sonst Mönche nicht vorkommen, liegt die Annahme am nächsten, dass, wie gelegentlich auch für die Herstellung gewöhnlicher Präcepte Hilfsarbeiter hinzugezogen wurden, dazumal von der Kanzlei ein ausserhalb derselben stehender Chrysograph gesucht und verwendet wurde. Wir werden dann, da von anderen gewöhnlichen Exemplaren meines Wissens nichts bekannt ist, dies Stück allerdings als Kanzleiausfertigung und zwar als einzige zu bezeichnen haben, und doch wird durch eben diesen Fall wiederum erwiesen, dass die Kanzlei auf Lösung solcher Aufgabe nicht eingerichtet war³⁾.

Der Besprechung der Purpururkunde Konrad III. für Corvei muss ich einige Bemerkungen vorausschicken. Von dem dortigen gleichzeitigen Chrono-

¹⁾ Für das Heinricianum jedoch war besser als der Catalog von 1866 bei Muratori zu citiren, was ich im Privilegium Ottos 100—102 beigebracht habe.

²⁾ Nach Fanta, der sich vorbehält den Nachweis zu liefern. ³⁾ Zunächst dachte ich an einen Mönch von Montecassino. Aber dort ist, wie mir freundlichst mitgetheilt wird, zu jener Zeit ein Mönch dieses Namens nicht bekannt. — Uebrigens ist die Frage ob die Ingrossisten der wenigen Urkunden mit Goldschrift der Kanzlei angehören oder nicht, von untergeordneter Bedeutung. Auch im letzteren Falle sind, sobald die Kanzlei derartige Ausfertigungen durch Besiegelung anerkannte, officielle Ausfertigungen entstanden, mögen sie allein den Parteien ausgefolgt sein oder mögen sie nur als Duplicate von schon vorausgegangenen Kanzleiausfertigungen geschrieben sein.

graphen und von Wibald selbst erfahren wir, dass dieser seiner Abtei die Klöster Kemnade und Fischbeck zugesprochen zu sehen wünschte, dass er aber auf allerlei Widerstand stiess und dass er schliesslich damals doch nur in den Besitz von Kemnade kam. Von diesbezüglichen Präcepten liegen uns nun mehrere Exemplare vor, die bisher fast allgemein für Originale erklärt worden sind¹⁾. Aber sie bilden zwei Gruppen, deren eine (Stumpf 3543) nur von Kemnade, die zweite (St. 3544) dagegen von Kemnade und Fischbeck handelt, und welche auch in anderen wichtigen Angaben zweien. Sicher hat Konrad hier zweierlei Entscheidungen getroffen, welche nach der in Frankfurt stattgefundenen Handlung datirt und erst später beurkundet worden sind, und rechtskräftig ist nach langen verwickelten Verhandlungen nur die geworden, welche Wibald das Kloster Kemnade zusprach. Die betreffende Urkunde ist uns erhalten in einer Ausfertigung gewöhnlicher Ausstattung, in dem Bruchstück einer zweiten gleicher Beschaffenheit und in mindestens einer Ausfertigung auf Purpur mit Goldschrift²⁾. Die Schrift der letzteren steht der Kanzleischrift sehr nahe, kann aber ebenso gut im Kloster entstanden sein. Und für letztere Annahme könnte doch die Mehrzahl der Ausfertigungen, von der Pfl.-H. nicht ein Wort sagt, geltend gemacht werden. Den Hergang würden wir uns etwa so vorzustellen haben. Nachdem die Kanzlei dem Kloster ein oder auch zwei gewöhnliche Präcepte gleichen Inhalts (von der Ausfertigung der ersten Gruppe sehe ich hier ganz ab) ausgefolgt hatte, wünschte Wibald, wie er schon als Abt von Stablo durch Aushändigung einer Purpururkunde ausgezeichnet worden war, dasjenige Präcept für Corvei, welches sich auf das nach langen Mühen erworbene Kemnade bezog, gleichfalls in besserer Ausstattung zu besitzen; er liess also das Prachtexemplar anfertigen und erwirkte schliesslich von der Kanzlei, wie wir das noch an einem andern Falle sehen werden, dessen Beglaubigung durch Goldbulle. Es ist wahr, dass wir hier nur Möglichkeit gegen Möglichkeit aufzustellen und die eine gegen die andere abzuwägen im Stande sind. Doch eben darin besteht die Aufgabe vorurtheilsfreier Forschung. Pfl.-H. verläugnet dieselbe auch hier. Er sagt: „an der Originalität der späteren zwei Purpururkunden (d. h. der von 1137 und von 1147) wird gewiss niemand zweifeln wollen“, um dann aus derselben seine weiteren Folgerungen zu ziehen.

Hier wendet nun Pfl.-H. den Kunstgriff an, uns, damit wir seinen Scheingründen beipflichten, zuzumuthen, dass wir ihm noch eine weitere und ärgere Voraussetzung einräumen. Dahin gehört seine Behauptung, dass uns ein etwas späterer Fall sicheren Aufschluss über die Entstehung

¹⁾ So Philippi im Westf. U.B. 2, 302 n° 225. Etwas anders Bernhardi in Konrad III. 557. Ob letzterer die Schriftstücke selbst untersucht hat, weiss ich nicht. Ich selbst kenne diese Exemplare nicht aus eigener Anschauung. Von Stumpf 3544 liegt ein Facsimile im Chron. Gottwicense vor. Ferner besitze ich von der Purpururkunde ein photographisches Facsimile, welches H. von Sybel vor Jahren hat anfertigen lassen. — Weder Philippi noch Bernhardi haben den betreffenden Exemplaren genügende Aufmerksamkeit geschenkt. Was ich oben nur andeuten kann, wird Dr. P. Kehr gelegentlich ausführen. ²⁾ Nach den Angaben von Philippi 1) n° 51, 2) n° 53, 3) Purpururkunde in Berlin mit Seidenfäden, an welchen einst eine Goldbulle gehängt haben soll. — Wattenbach Schriftwesen 216 erwähnt ein zweites unbesiegeltes Exemplar auf Purpur, das jetzt verschollen zu sein scheint.

in Kaiserurkunden auf Purpur gebe. Kenntniss desselben verdankt er weder Wattenbach; aber führt ihn dieser als Beweis für einen Ausspruch, welcher der Pfl.-H.'schen Theorie von Purpururkunden im Wege steht, legt sich Pfl.-H. daraus einen Beweis für das gerade Gegentheil zurecht. Wattenbach, dem hier eine Belehrung darüber zugedacht ist, wie Urkunden zu verstehen und wie ihre Aussagen zu verwerthen sind, möge mir gestattet sein darauf die gebührende Antwort zu ertheilen. Doch ich schicke, da es sich um Urkunden Friedrich II. für Ivrea handelt, zu besserem Verständnisse voraus, was über das bereits S. 357 erwähnte Diplom Otto III. für dasselbe Bisthum zu sagen ist. Dasselbe, uns nur aus einer Copie vom Jahre 1308 bekannt, nennt sich selbst *pagina aureis litteris decorata*. W. berichtet das, aber nur als eine Tradition in Ivrea, indem er mit Stumpf den Urkunde für unecht hält. Schreibt nun Pfl.-H. in Forsch. 24, 571 das Bisthum Ivrea rühmte sich einer Purpururkunde von Otto III.⁴, so ist das hier hervorgehobene Wort W. nachgeschrieben, die Purpururkunde dagegen, wie ich schon sagte, einfach hinzugedichtet, die Unverbürgtheit der Urkunde dagegen todgeschwiegen, obwol ausser W. noch Ficker als Gewährsmann angeführt wird, der ebenfalls das Stück als in seiner jetzigen Gestalt gefälscht, aber eine echte Vorlage voraussetzend kennzeichnet. Fanta wird in seiner Zeit den Gedanken Fickers weiter ausführen. In der Hauptsache ist die Urkunde echt, aber sie wurde bereits vor dem J. 1219, in welchem die Bestätigung durch Friedrich II. fällt, überarbeitet und erhielt dabei den in Goldschrift hinweisenden Zusatz. Ob der Kanzlei Friedrichs eine Copie der Nachzeichnung mit Goldbuchstaben vorgelegt worden ist oder nicht, lässt sich nicht mehr entscheiden; auch eine schlichte Copie mit jenen Worten konnte ja schon die damalige, gleich zu erwähnende Bitte motiviren. Aber für Anfertigung einer *pagina aureis litteris decorata* in Ivrea spricht, dass dort die Chrysographie heimisch war. Schon unter Bischof Warmund, welchem Otto III. jenes Präcept ertheilte, sind zahlreiche Prachthandschriften in Goldschrift in Ivrea angelegt worden, andere dann im Laufe des 11. Jahrhunderts. Das erklärt uns auch, was in dem Erlass Friedrich II. berichtet wird. Indem nämlich dieser Kaiser vom Bischof von Ivrea gebeten wurde, zu gestatten: *ut privilegium suum a nostra eidem auctoritate collatum posset scribere aureis litteris insigniri et scribi sub eodem tenore et forma*, gibt er ein kaiserliches Wort, *ut dictum privilegium, quandocumque voluerit, litteris aureis fieri faciat et ornari, et nos illud faciemus bulla aurea, concedente domino, insigniri*. Pfl.-H. gibt genau nach Wattenbach den Inhalt der Urkunde an, ignoriert dann aber die Hauptsache, dass das Duplicat in Goldschrift seitens der Kanzlei durch die Bulle beglaubigt werden soll, um zu ergattern dass „wenn kalligraphische Purpurstücke einfach in Abschriften zulässig gewesen wären, so hätte der Kaiser nicht nöthig, ihre Herstellung in einem eigens und nur dafür erlassenen Diplome zu erlauben“. Das ist doch wirklich ein Kunststück der Interpretation¹⁾. Allerdings, da die Privilegienbestätigung bereits erfolgt war²⁾, konnte in dem Erlass nur noch von dem besonderen Wunsche des prachtliebenden Bischofs die Rede sein; aber dieser

¹⁾ Nebenbei bemerkt, wird auch hier wieder Echtheit mit Originalität verwechselt. ²⁾ Nämlich die Handlung. Die Beurkundung nahm mehr Zeit in Anspruch, so dass das grosse Privilegium um einen Tag später als die kurze littera datirt ist.

begnügte sich nicht mit dem Besitze eines Duplicats in Goldbuchstaben, sondern wollte dasselbe durch die Goldbulle zu einem Original gestempelt sehen¹⁾. Die Zulässigkeit einer Prachtcopie kommt also gar nicht in Frage. Will man jedoch gleich Pfl.-H. mit spitzfindigen „wenn“ operiren, so könnte man mit gleichem Rechte fragen, weshalb hat die Kanzlei, wenn sie selbst über Chrysographen verfügte, nicht gleich statt der gewöhnlichen Ausfertigung dem Bischofe eine in Goldbuchstaben ausgefolgt und so den Kaiser der Mühe überhoben, noch eine weitere Verfügung zu treffen?²⁾ Doch es bedarf so künstlicher Deutelei gar nicht. Der Sachverhalt vom J. 1219 ist ganz klar.

Der Widerspruch, welchen Pfl.-H. gegen W. erhebt, gipfelt jedoch in etwas anderem. Pfl.-H. zeigt auch hier sein grosses Geschick, eines Andern Aeusserungen aus dem Zusammenhange zu reissen und sich an einen minder glücklich ausgefallenen Satz zu klammern, um einen Angriffspunkt zu finden und seine vermeintliche Ueberlegenheit fühlen zu lassen. Im Schriftwesen 216 erklärt W., indem er an die Bücherschrift der Urkunden von 972 und von 1147 anknüpft, dass die Prachtstücke nicht eigentlich aus der Kanzlei hervorgegangen seien, welche dazu wol gar nicht befähigt war. Pfl.-H. macht hier zuerst die Bücherschrift zum Object der Entgegnung und gibt sich den Schein Wattenbach, der doch wahrlich zehnfache Erfahrung und Kenntniss vor ihm voraus hat, darüber belehren zu wollen, dass Bücherschrift ebenfalls in Urkunden gewisse Verwendung gefunden habe. Dann zur Frage der Befähigung übergehend, zieht er ausser der Bücherschrift nur die Beschaffung des Materials in Betracht, um den gewiss von niemand bestrittenen Satz aufstellen zu können, dass sich die kaiserliche Kanzlei Purpurpergament und Goldtinte ebenso leicht habe beschaffen können als ein Klosterabt oder ein süditalienischer Fürst. Wattenbach aber, das ergibt der Zusammenhang, denkt doch auch an die weitere Ausschmückung solcher Urkunden, wie an die Randverzierungen des Ottonianum von 962 oder an die Illumination späterer Urkunden, von denen er S. 322 redet, und von denen er auch Abbildungen citirt. Von einigen dieser Prachtstücke, welche uns anderen

¹⁾ Es ist übrigens fraglich ob trotz der Zusage des Kaisers die Absicht des Bischofs je zur Ausführung gekommen ist. Bisher hat sich in Ivrea die dort wiederholt gesuchte Prachturkunde nicht finden lassen. Sie wird auch meines Wissens nicht als einst vorhanden erwähnt. ²⁾ Ich gehe hier auch noch auf zwei gegen mich gerichtete Aeusserungen (S. 573) ein. Der klare Fall von Ivrea hatte mir Anlass gegeben zu sagen, dass man auch in den folgenden Jahrhunderten sich eigener Kalligraphen bedient habe, um Diplome in Goldschrift zu besetzen. Pfl.-H. findet diese Bemerkung durchaus verwerflich, da ich aus einem einzigen Falle solche Folgerung ziehe. Sollte ich denn für ein hingeworfenes Wort und in einer allgemein bekannten Sache erst eine Reihe von Beispielen beibringen? Im übrigen wiegt ein sicherer Beleg für meinen Anspruch doch noch mehr, als die Scheingründe Pfl.-H.'s für seine gegentheilige Ansicht. — Ganz sophistisch ist die Deutung der unter Otto III. vom Diacon Johannes versuchten Fälschung. Das Ottonianum von 962 galt in Rom, darauf komme ich noch zurück, ohne erste Ausfertigung zu sein, doch als vollwerthige Urkunde und wurde gerade um seiner Ausstellung willen hoch und heilig gehalten, so dass es einem Fälscher wol als Schreibmuster dienen konnte. Und nicht der Goldbuchstaben wegen, sondern des Inhalts wegen verwarf Otto III. die auf den Namen Constantins lautende Fälschung. Aus der Erwähnung der Goldschrift in diesem Falle lässt sich also gar keine Folgerung ziehen und am wenigsten die, dass jedes derartige Schriftstück die Präsumtion der Originalität für sich habe.

Paläographen wol bekannt sind, Pfl.-H. aber unbekannt scheinen, kennen wir ja die Entstehungsgeschichte und wissen ganz genau, dass sie nicht Kanzleiarbeit sind. Im Hinblick auf sie war Wattenbach im vollen Rechte, den Kanzleischreibern die Befähigung solche Kunstwerke zu liefern, abzusprechen und im Hinblick auf sie wird er von Pfl.-H. mit Nichten widerlegt. Im übrigen gibt, wie wir noch sehen werden, in dieser Frage die hier von Wattenbach betonte Befähigung allein nicht den Ausschlag, sondern ebenso sehr die Gewohnheit der Kanzlei.

Ich fasse die Ergebnisse zusammen, insbesondere insoweit sie sich für Beurtheilung der beiden Ottonischen Urkunden verwerthen lassen. Dass in Byzanz farbiger Schreibstoff und Goldtinte häufig verwendet wurden¹⁾, und dass dieser Brauch auch in Süditalien lange herrschte, ist zweifellos. Im Abendlande dagegen sind von derartig ausgestellten Kaiserurkunden bis 1200 nur bezeugt die zwei Ottonischen Urkunden, das Privilegium Heinrich II. für Rom, das Präcept Lothar III. für Stablo und das Konrad III. für Corvei; das drittgenannte Stück ist uns blos aus Beschreibungen bekannt. Ein Aufwand solchen Luxus hat natürlich nur bei inhaltlich werthvollen Urkunden stattgefunden, doch auch bei diesen nur in Ausnahmefällen, deren jeder besonderer Erklärung bedarf. Ob wir nun die Prachtstücke als erste Ausfertigungen und als Kanzleiarbeit zu betrachten haben, wird ebenfalls von Fall zu Fall zu entscheiden sein. Denn von einem regelrechten Brauche und von irgendwelcher Tradition kann doch bei so vereinzelt und so weit auseinanderliegenden Erscheinungen nicht die Rede sein. Noch weniger davon, dass die kaiserliche Kanzlei darauf hin eingerichtet gewesen sei, so alten an sie herantretenden Aufgaben zu entsprechen. Ich sagte schon, wie man sich unter Lothar III. im J. 1137 beholfen hat, dass der Vorgang vom J. 1147 bisher wenigstens noch nicht ganz aufgeheilt ist, um sich nach der einen oder der anderen Richtung verwerthen zu lassen, dass dagegen das Prachtstück für Ivrea sicher ausserhalb der Kanzlei geschrieben ist. Gleichen sich also diese drei Fälle keineswegs, so ist es doch ganz unzulässig, aus ihnen auf die Entstehung der beiden Ottonischen Urkunden Schlüsse ziehen zu wollen.

Das um so weniger, wenn man nicht durch Pfl.-H.'sche Brille, sondern mit offenen Augen die vorzüglich in Rede stehenden vier Urkunden von 962, 972, 1137 und 1147 betrachtet, ohne vorgefasste Meinung constatirt, wie weit die Uebereinstimmung in ihnen reicht und wo sie zweien, und tüchternen Verstandes abwägt, ob es sich dabei um wesentliche oder unwesentliche Dinge handelt. Ich beginne mit den äusseren Merkmalen, obwohl sie die untergeordneten sind, deshalb, weil sie allein von Pfl.-H. ins Auge gefasst werden²⁾. Von den Randverzierungen der Ottonischen Urkunden,

¹⁾ Wir erfahren z. B. aus Constantinus De cerimoniis 256, dass die Bestallungssecretre für Proconsuln regelmässig so ausgestattet wurden. Das macht wahrscheinlich, dass die dortige Kanzlei unter ihren Schreibern auch Goldschreiber gehabt hat. Doch daraus lässt sich für die Kanzleien des Abendlandes, in welchen die Prachturkunden eine Seltenheit bildeten, gewiss nichts folgern. Kirchen und Klöster dagegen pflegten wenigstens bis 900 (vgl. Blanchini Evangeliarum quatuorplex 2, 591) die Chrysographie so eifrig, dass sie auch leicht hinlänglich geübte Schreiber für den Fall, dass Urkunden so ausgefertigt werden sollten, zur Verfügung stellen konnten. ²⁾ Auf seine specielle Vergleichung der Urkunden von 962 und 972 komme ich nochmals zurück.

welche auf byzantinische Vorbilder zurückgehen¹⁾ und doch Mitwirkung eines Künstlers erforderten, ist in den späteren Diplomen nicht die Rede. Was dann die graphische Ausstattung anbetrifft, so bekunden fast sämtliche Bemerkungen Pfl.-H.'s abermals nicht allein sein ganz ungenügendes Wissen, sondern zugleich seine souveräne Verachtung des erforderlichen Wissens. Erst dadurch erhalten die Momente, in welchen er die vier Präcepte so übereinstimmend findet, dass er die Purpururkunden als Gruppe eigener Art bezeichnen zu dürfen, ja bezeichnen zu müssen vorgibt, Bedeutung, dass sie sich als Besonderheiten und als Abweichungen von der Beschaffenheit der jeweiligen anderen Präcepte erweisen lassen. Zunächst war also zu fragen, worin unterscheidet sich das Diplom für Stablo von anderen Ausfertigungen der Kanzlei Lothars und worin unterscheidet sich das für Corvei von anderen Urkunden Konrads, und dann erst waren die vier Stücke untereinander zu vergleichen. Pfl.-H. betont, dass diese beiden gleich denen von 962 und von 972 durchgehends von je einer Hand geschrieben sind. Das ist aber in den betreffenden Perioden die Regel. Für das 10. Jahrhundert greife ich, da Otto Vater und Sohn sich desselben Kanzleipersonals bedienen, die Jahre 960—963 (DO. 206—260) heraus, aus denen mir 27 Originalausfertigungen bekannt sind und zwar 25 durchgehends von einer Hand mundirt; nur an der Herstellung von DO. 242 beteiligten sich zwei kaiserliche Notare und an der von DO. 248 ein Privatschreiber und ein Notar. Dass ebenso unter Lothar einheitliche Schrift die Regel war, hat Schum zu Kaiserurk. 6, 5 bemerkt. Ueber die diesbezüglichen Bräuche der Kanzlei Konrad III. liegen noch keine bestimmten Angaben vor; aller Wahrscheinlichkeit nach waren sie keine anderen als vor und nach dieser Zeit. Am füglichsten schliesst sich hier an, was über Monogramm und Recognitionszeichen behufs Widerlegung von Pfl.-H. zu sagen ist. Indem die Purpururkunden von 972, 1137, 1147 das Handmal aufweisen, gleichen sie ganz den gewöhnlichen Präcepten. Das Fehlen des monogrammatischen Handmales in der von 962 ist aber selbstverständlich, trug doch die Urschrift entweder die eigenhändige Subscription des Kaisers oder mindestens das von seiner Hand stammende Kreuz und finden wir dem entsprechend in dem Vaticanischen Exemplar auch die formelmässigen Worte *signum* etc. Meine frühere Erklärung betreffs Fehlens der Recognitionszeichen in den Schriftstücken von 962 und von 972 halte ich aufrecht. Fällt dasselbe aber Pfl.-H. bei Besprechung der Urkunden von 1137 und 1147 auf, so möge er sich die Belehrung ertheilen lassen, dass unter Lothar nur noch zwei Schreiber sich in solcher Zeichnung versuchten und dass dieses Schriftzeichen dann unter Konrad vollends ausser Brauch kam, dass also die Purpururkunden für Stablo und Corvei auch in dieser Beziehung ganz normal erscheinen. Es kommt des weiteren die Schrift, sowol die einfachere des Contextes, als die verlängerte der Protokollformeln in Betracht. Betont Pfl.-H. die ausschliessliche Anwendung von Bücherschrift im Ottonianum und die vorherrschende in der Urkunde von 972, so will ich hier mit dem in der Entwicklungsgeschichte der Schrift schlecht bewanderten Gegner nicht erst über diese Frage streiten, sondern lediglich von den Buchstaben in den Diplomen

¹⁾ Eingewirkt haben diese auch noch auf die S. 359 besprochenen Urkunden Roger II.

von 1137 und 1147 reden. Beide weisen im Gegensatz zu den zwei älteren Stücken litterae oblongatae auf. Das constatirt ja auch Pfl.-H. in Forsch. 24, 575, aber seine Erklärung der allmählichen Wandlung lässt wieder alles zu wünschen übrig. Zunächst redet er von „Schrifteinheit in früherer Zeit“, obgleich er selbst zuvor berichtet hat, dass in der Urkunde Otto II. wenigstens Majuskeln neben den Minuskeln verwendet worden sind. Dann soll die Wahrung der Schrifteinheit in den älteren Stücken zurückgeführt werden auf die „schwerflüssige Goldtinte, vielleicht unterstützt von byzantinischem Urkundenbrauche“. Nicht einmal in hypothetischer Form dürfte er letztere Behauptung aufstellen, wenn er nur etwas von byzantinischem Kanzleiwesen gewusst hätte, denn diejenigen Formeln für welche etwa encaustum sacrum oder auch grüne Tinte vorgeschrieben waren, treten ja zugleich in grösseren Buchstaben auf. Und was die Goldtinte betrifft, so verstand man sich nach den schon von Montfaucon veröffentlichten Recepten sehr wol darauf, sie zu verdünnen, falls es dessen bedurfte; aber wie das Ottonianum zeigt, konnte man auch mit dickflüssiger Tinctur sehr wol Arabesken zeichnen, die noch zarter und gekünstelter waren als verlängerte Buchstaben. Also liegt als Erklärung für die graphische Beschaffenheit der Urkunden von 962 und 972 viel näher, dass man ihnen nicht die leichte Ausstattung wie anderen Präcepten geben wollte. Vergleichen wir nun die uns hier beschäftigenden Stücke von 1137 und 1147 mit gleichzeitigen Kanzleiausfertigungen, so weist weder die verlängerte noch die einfache Schrift irgend welche beachtenswerthe Unterschiede auf¹⁾, so dass die graphischen Merkmale allein auch keine Handhabe dazu bieten, die Urkunden ausserhalb der Kanzlei geschrieben zu erklären. Soll endlich hier noch die Besiegelung in Betracht gezogen werden, so ist sie bei den beiden älteren Urkunden²⁾ nicht einmal versucht worden, während sie 1137 und 1147 stattgefunden hat. Somit ergibt sich, dass die vier Prachtstücke ansondenen äusseren Merkmalen gar nichts gemein haben, als das farbige Pergament und die goldene Schrift, dass sie somit nur zusammengehören zu den Purpururkunden im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes, aber nicht in dem rein erfundenen Sinne von Pfl.-H.

Doch bei dessen einseitiger Betrachtung der Aeusserlichkeiten allein dürfen wir nicht stehen bleiben. Wir haben gelernt und halten daran fest, dass auch die inneren Merkmale vom Diplomatiker berücksichtigt sein müssen, und so werden wir noch zu fragen haben, wie verhalten sich die einzelnen Diplome in dieser Beziehung zu einander? Nach Philippi weicht das Prachtexemplar Konrads von der schlichten Ausfertigung nur in der Schreibung einiger Namen und in orthographischen Kleinigkeiten ab. Desgleichen unterscheidet das Diplom Lothars ganz kanzleigemäss. Muss ich dem gegenüber nochmals alles aufzählen, was in dem Ottonianum von 962 gegen den Prachtstempel auch in Präcepten verstösst?³⁾ Dass somit das Ottonianum sich wesent-

¹⁾ Pfl.-H. selbst sagt vom Diplom Lothars: „die Buchstaben entsprechen im Wesentlichen der Bücherschrift“. Dann muss er die Schrift aller Diplome Lothars ebenso beschreiben. ²⁾ Weshalb ich meine Behauptung betreffs des Privilegiums von Lothar aufrecht erhalte, siehe S. 375. ³⁾ Weniger gilt das von der Urkunde Lothars an Theophanu, die sich ja — anders als das Pactum — an Schenkungsurkunden anschliesst und an bestimmte Vorurkunden ganz gleichen Inhalts anschliesst. Ich gehe daher fortan hier von ihr ab. — Die Phrasen von Pfl.-H.: „das ist für uns

lich von den zwei späteren Purpururkunden unterscheidet, lässt sich noch in anderer Weise veranschaulichen. An der gewöhnlichen Ausfertigung des Präceptes für Wibald hat noch niemand etwas auszusetzen gehabt. Und auch das Diplom Lothars erkläre ich nicht allein den inneren Merkmalen nach für Kanzleiarbeit, sondern will auch die Ausstattung als solche gelten lassen, wenn es sich erweisen oder doch wahrscheinlich machen lässt, dass in der Kanzlei dieses Kaisers ein Chrysograph Engelbertus gedient habe. Aber so verhält es sich mit dem Privilegium von 962 mit nichten. Läge uns dessen Wortlaut noch vor in einer gleichzeitigen Copie gewöhnlicher Beschaffenheit, so würden wir doch ebenso gut die Abweichungen von dem Kanzleistil festzustellen und zu erklären haben. In diesem Zusammenhange komme ich nochmals auf die zwischen Wattenbach und Pfl.-H. discutirte Befähigung des kaiserlichen Notars zurück. Wollen wir nämlich an dem von jenem gebrauchten Worte festhalten, so entsteht die Frage, ob wir Mitglieder der Kanzlei fähig halten dürfen, gerade bei einer feierlichen Beurkundung weiter als es im J. 962 das Wesen des Pactums und die früheren gleichartigen Urkunden erforderten, zu gehen und wider allen Kanzleibrauch zu schreiben *signum d. Ottonis . . . ac suorum episcoporum*. Einem kaiserlichen Notar war dies und jenes durch Anleitung, dann durch tägliche Uebung so zur Gewohnheit geworden, dass er von derselben nicht leicht mit Bewusstsein ablassen konnte. Insoweit das Privilegium für Rom von den gewöhnlichen Präcepten abweichen musste, war für den Schreiber der ersten Kanzleiausfertigung das Concept massgebend, aber davor, geradezu aus der Rolle zu fallen bewahrte ihn die Schulung. In diesem Sinne halte ich einen Kanzleischreiber für minder fähig als einen nur zur Aushilfe herangezogenen Chrysographen, einige Fehler in das uns erhaltene Duplikat hineingebracht zu haben.

Von den inneren Merkmalen hat, wie gesagt, Pfl.-H. ganz abgesehen. Seine Vorstellung ist dass, falls etwa der Kaiser ein inhaltlich wichtiges Diplom auch kostbar auszustellen befohlen hatte, statt aller sonstigen Regeln die besonderen für die eigene Gruppe der Purpururkunden massgebend gewesen sein sollen. Nur schade, dass diese Gruppe lediglich in seiner Einbildung besteht. Ihn selbst beschleicht nur ein Bedenken. Hat er an anderer Stelle, ich weiss nicht gegen wen, die richtige Bemerkung gemacht, dass von späterem auf früheres zu schliessen unzulässig sei, so fühlt er auch heraus, dass er sich, um die Entstehung und Beschaffenheit des Ottonianums zu erklären, nicht füglich auf Vorgänge des 12. Jahrhunderts berufen darf. Und findig in Erwägungen aller Art, um uns seine Lieblingsidee mündgerecht zu machen, stellt er S. 577 noch eine neue Vermuthung auf.

Wie in seinem ganzen Aufsätze, so ignorirt er auch hier vollständig den Zusammenhang des Pactums von 962 mit den gleichartigen Vorurkunden und insbesondere mit dem uns wenigstens abschriftlich erhaltenen Ludovicianum, auf den bisher alle Forscher von Cenni an bis auf Ficker und mich den Hauptwerth gelegt haben; er ignorirt ihn, wie es scheint, weil von diesen Urkunden nicht berichtet wird, dass sie auf Purpur mit Gold ge-

nicht stichhaltig* — ,wir vermögen nicht uns hieran besonders zu stossen* — ,wir sehen keinen Grund ab* — ,uns steht das nicht fest* — ,nach unserm Dafürhalten* — ,das besagt nichts* — ,das ist uns persönlich unwahrscheinlich* usw. sind doch keine Widerlegung meiner Bemerkungen über das Ottonianum, während ihre Anhäufung den Verfasser genügend kennzeichnet.

hrieben seien. Lag ihm vorzüglich daran, Purpururkunden als etwaige Originale aufzuspüren, so hätte er schon in Liutprand Belege dafür finden können, dass die byzantinischen Gebräuche sowol in Rom als am kaiserlichen Hofe bekannt sein mussten. Allerdings erzählt uns Liutprand *Legatio* 56 erst zum J. 968: χρυσοβόλιον, id est epistolam auro scriptam et signatam mihi dederunt vobis deferendam; aber bei den wiederholten früheren Verhandlungen zwischen den griechischen Kaisern und Otto wird dieser wol auch schon ähnliche Briefe erhalten oder wenigstens durch Liutprand von dem byzantinischen Brauche gehört haben. Pf.-H. zieht vor, andere Documente ins Feld zu führen, welche „bei der Herstellung eines dem kaiserlichen Kanzleipersonale ganz ungewohnten Schriftstückes zu Rathe gezogen sein können“, und ist so glücklich „zwei sicher schon von der römischen Kirche besessene Purpururkunden“ ausfindig zu machen, die — so conjectirt er ohne weiteres — „offenbar grosse Briefe“ waren, was „dem Aeusseren unseres Privilegiums trefflich entsprechen würde“. Was sich Pf.-H. hier unter dem Aeusseren denkt, ist nicht recht klar. Meint er nur das, was wir äussere Merkmale nennen, so bleibt manches, was er kurz zuvor als Besonderheit wenigstens berührt hat („weder Königs- noch Recognitionszeile“) unerklärt. Der Vergleich ferner mit offenen Briefen¹⁾ scheint mehr andeuten zu sollen, bleibt aber unverständlich. Wir werden gleich sehen, dass Pf.-H. die beiden in Rede stehenden Purpururkunden nur aus den Notizen eines Inventars kennt und dass lediglich seine lebhaftere Phantasie ihm dazu verhilft, in ihnen grosse Briefe zu sehen; aber er verräth uns seine concreten Vorstellungen nicht und ebenso nicht, worin denn, wenigstens in seiner Einbildung, das Ottonianum nach diesen älteren Urkunden gestaltet worden sein soll. Wir haben ihm wieder auf seine Autorität hin Glauben zu schenken oder auch nicht, auch dafür, dass die gemeinten Purpururkunden älter sind als das Privilegium von 962. Ich begreife sehr wol dass, wer Pf.-H. noch nicht auf Schritt und Tritt nachgegangen ist, es gar nicht für möglich hält, von ihm hier irre geführt zu werden. Pf.-H. will sich auch mit niemand einen Spass machen. Er weiss einfach nicht, was er wissen sollte, nimmt die Dinge zu leicht, um sich erst zu orientiren, wenn ihm gerade ein Gedanke durch den Kopf schießt, den er verwerthen zu können glaubt, und bringt denselben ohne Prüfung als gute Waare auf den Markt. In Wirklichkeit hat er hier ein Meisterstück seiner Art vollbracht. Suchen wir nämlich nach, so sind mit den zwei älteren Urkunden im Besitz der römischen Kirche unter allen zuvor aufgezählten Purpururkunden die beiden gemeint, welche unser in römischen Dingen so gut bewandelter Forscher aus einem Inventar der Engelsburg kennt und auch bereits im *Iter ital.* 98 citirt hat. Erinnerung man sich etwa noch, dass er S. 578 dasselbe als „unser Inventar“ bezeichnet, so wird man geneigt sein, sich zu gedulden, bis er uns einmal mit dessen Veröffentlichung beglückt, um näheres über die vermeintlichen Muster des Ottonianum zu erfahren. Doch der eine Gedanke lässt sich auch dann nicht zurückdrängen: welcher byzantinische Kaiser Johannes mag denn in der ersten dieser Urkunden gemeint sein und wann kommt dieser Kaisername dort zuerst vor? Zuerst

¹⁾ Ich erinnere mich nicht, dass schon je in den zahlreichen Schriften über das Ottonianum solcher Vergleich nur versucht worden sei.

969, zu welcher Zeit jedoch von einer Union der orientalischen mit der römischen Kirche (so Iter it., während in Forsch. I. c. gesagt wird, der orientalischen mit der griechischen Kirche) nichts bekannt ist noch von dem in dem zweiten Stücke genannten soldanus.

Doch ich eile, den Sachverhalt darzulegen. Pfl.-H. kennt die Angaben Bethmanns über den Codex Corsinianus 671, welcher das Inventar erhält, ahnt aber nicht, dass das Inventar, wenn auch vielleicht aus anderer Handschrift, wiederholt veröffentlicht ist, zuerst in Montfaucon Bibl. bibl. I, 202 ff.¹⁾ Nimmt man dazu die Notizen Bethmanns, so erhält man auch ein genaueres Bild von der im J. 1518 begonnenen Neuordnung des Engelsburgarchivs, von der Eintheilung in 10 Gruppen, welche in 12 Säcken untergebracht wurden, und erfährt u. a. dass die von Pfl.-H. citirten Urkunden damals eben erst auf Befehl Leo X. aus der Bibliothek in das Archiv übertragen worden waren und dass der Archivar Acciolo die zwei ersten dann in die Abtheilung Graeciae, Armeniae usw. (in sacco fulvo leonino obscuro) einreichte. Aber während wir solche Details aus dem Inventar kennen lernen, wird uns nicht gesagt, von welchem byzantinischen Kaiser das an zweiter Stelle verzeichnete Privilegium ausgestellt oder welchem Papste es zugestellt ist, und wenn es auch dem Regeste nach in das spätere Mittelalter gehört, habe ich noch nicht finden können, ob es bereits bekannt ist. Dagegen ist das erste Stück in den Ann. eccl. ad a. 1369 mit Hinweis auf das Original in der Engelsburg und auf die Copie im Liber privilegiorum gedruckt. Es ist eine professio fidei des Johannes Palaeologus und bezeichnet sich selbst als instrumentum. Das war doch sehr leicht festzustellen. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal, wie Pfl.-H. in diesem Falle aus seinen Notizen ein beim ersten Hauch zusammenstürzendes Kartenhaus aufgebaut hat — ohne zu merken, dass in jenem Inventar und so auch in dem von ihm mitgetheilten Bruchstücke die Urkunden nicht in chronologischer Reihenfolge verzeichnet worden sind, betrachtet er die dem Privilegium von 962 vorausgehenden zwei Stücke als älter denn dieses, und ohne sie zu kennen, stempelt er sie zu grossen Briefen, — so ist dieser Fall recht bezeichnend für die Art Pfl.-H.'s, auf unserem Gebiete zu arbeiten. Er ist vor allem in unverantwortlicher Weise flüchtig und er steht überdies so unter dem Banne seiner Einbildungskraft und seiner Selbstüberhebung, dass er sich der Mühe der Forschung entschlägt. Erscheint er uns aber immer und immer wieder so dort, wo wir ihn controliren können, so muss sich die Wirkung solcher Erfahrung auch auf alle die Fragen erstrecken, in denen wir ihm den Vortheil, uns in Kenntniss des Materials und in Wahrnehmungen an demselben weit voraus zu sein, unbedingt einräumen müssen, d. h. wir können uns der Zweifel an seiner Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit, handle es sich um blosser Mittheilung oder um Verwerthung des Stoffes, nicht erwehren. Er gilt uns in keiner Weise als Autorität, und wenn wir selbstverständlich als unsere Pflicht erachten, von den Früchten seines Sammlerfleisses Gebrauch zu machen, so können wir es doch

¹⁾ Danach lassen sich die Lesefehler von Pfl.-H. (Iter it. 98, Z. 8. ad esse statt ad eius, Z. 15 imperialem st. imperiale) und seine aller Construction spöttende Interpunction leicht verbessern. — Auffallend ist, dass sich Pfl.-H. in Forsch. 578 auf die im Inventar oft erwähnten Goldbullen beruft, aber die zahlreichen Urkunden der griechischen Kaiser auf Purpurpergament mit Goldschrift übersehen hat.

nur mit dem von Misstrauen eingegebenen Vorbehalte thun „nach Pflugk-Hartung“.

Indem ich die Behauptungen Pfl.-H.'s von der Besonderheit der Purpururkunden und von der Verdächtigkeit der Scheinoriginale als aus der Luft gegriffen dargethan habe, habe ich auch schon deren Nutzenanwendung auf das Privilegium von 962 in der in die Forsch. 24, 567 aufgenommenen Abhandlung gebührend berücksichtigt. In mehr als einer Hinsicht könnte ich es dabei bewenden lassen. An sich erscheint ja die Differenz zwischen meinem Urtheile über diese Urkunde und dem von Pfl.-H. untergeordneter Art. Der eigentliche Streit dreht sich um deren Echtheit, und die Ueberlieferungsform kommt nur insoweit in Betracht, als sie zu etwaiger Entkräftung der gegen die Authenticität erhobenen Bedenken mit geltend gemacht werden kann. Mein dahin zielender Versuch ist von mehreren Seiten als misslungen bezeichnet. Ich werde ihn seiner Zeit aufnehmen und mich bemühen, ihn in überzeugenderer Weise durchzuführen. Ich werde aber noch mehr Werth darauf legen, abgesehen von der Frage der Ueberlieferung, weitere Beweise für die Echtheit, von der ich nach wie vor überzeugt bin, beizubringen, respective die Gegenbeweise zurückzuweisen. Pfl.-H. gegenüber habe ich keinen Anlass, solchen Weg einzuschlagen. Spricht er sich doch gleich mir für die Echtheit aus, allerdings ohne dafür einen anderen Grund beizubringen als die von ihm behauptete Originalität, so dass wir nur betreffs der auf uns gekommenen Ueberlieferungsform verschiedener Meinung sind. Nun habe ich noch nicht gehört, dass er irgend einen der an der Echtheit des Ottonianum zweifelnden Historiker durch seine ganz unwissenschaftliche, ja oft der Logik und des gesunden Menschenverstandes spottende Abhandlung bekehrt hätte. Andreerseits habe ich die von ihm für die Originalität beigebrachten Scheingründe bereits beleuchtet. Gehe ich nun trotz alledem noch näher auf jene Abhandlung ein, so geschieht es aus dem schon im Eingange offen eingestandenen Grunde, Pfl.-H. und seine in unser Gebiet einschlagende Arbeiten kennzeichnen zu wollen.

Den Inhalt meines Buches findet Pfl.-H. von Weiland (Zeitschrift für Kirchenrecht 19, 163) so trefflich zusammengefasst, dass er dessen Worte genau wiederholt und so auch die Worte „das angebliche Original . . . entbehrt aller Voraussetzungen amtlicher Ausstellung“, in denen Weiland keineswegs mehr referirt, sondern bereits seine differirende Ansicht zum Ausdruck bringt. Meine diesbezüglichen Aeusserungen sind: „Es erhebt sich, wie ich meine, zu grosser Wahrscheinlichkeit dass wir in der Vaticanischen Urkunde eine mit Wissen und Willen des Kaisers entstandene Ausfertigung seines Pactums besitzen“ (S. 41). „In (gleichem) Grade wird es auch wahrscheinlicher werden, dass die Vaticanische Urkunde eine gleichzeitige, von Amtswegen angefertigte und unmittelbare Abschrift des Originalpactums von 962, kurz ein Duplicat des letztern ist“ (S. 43). Und zum Schluss S. 170: „es kann also (das Vaticanische Exemplar) füglich als eine auf Geheiss des Kaisers entstandene zweite und kalligraphische Ausfertigung bezeichnet werden“. Die von mir versuchte Beweisführung kann, wie gesagt, ungenügend befunden werden und hat thatsächlich Weiland und anderen nicht genügt. Aber dass ich der von mir kalligraphisch genannten Ausfertigung den amtlichen Charakter abgesprochen haben soll, kann doch nur jemand behaupten,

welcher mein Buch nicht aufmerksam gelesen oder nicht verstanden hat¹⁾. Dass das bei Pfl.-H. der Fall ist, beweist seine ganze Einleitung. Sagt er S. 568 „Duplicate sind Originale“, so ist ja auch das von mir für Duplicat erklärte Ottonianum ein Original in seinem Sinne, und so hat er keinen Anlass, mit mir zu streiten. „Dagegen ist ein nicht officielles Duplicat entweder ein Scheinoriginal oder eine Copialurkunde und nichts weiter. Zu welcher Gruppe rechnet nun Sickel die beiden Privilegien?“ Auf diese Frage, auch wenn sie richtig gestellt wäre, brauche ich ja gar nicht Antwort zu ertheilen, da ich das Ottonianum deutlich genug als officielles Duplicat bezeichnet habe. Es liegt auf der Hand, dass das ganze selbstgefällige und seichte, alles wissenschaftlichen Ernstes bare Gerede von Pfl.-H. meine in jenem Buche entwickelten Ansichten und auch mich als Verfasser gar nicht berührt. Der Gerngross wählte sich, um seine allerdings stumpfen Waffen der Scheinoriginalen und Purpururkunden zu erproben, ein jetzt wieder auf der Tagesordnung stehendes Thema aus, damit zugleich einen Gegner, welchem er schon längst die Fehde angekündigt hatte. Mit der Berufung auf Weiland wurde die Art, sich das hauptsächlichste Angriffsobject zu schaffen, bemäntelt. Es liessen sich dann weitere meiner Aussprüche in Detailfragen leicht missdeuten und es liess sich mir auch einiges, was ich nirgends gesagt habe, unterschieben²⁾. Zur Entschuldigung solchen Vorgehens mag allenfalls die Flüchtigkeit des Verfassers geltend gemacht werden, sowie seine geringe Fähigkeit, klar zu denken und feinere Unterschiede, wie die zwischen der Urschrift im strengsten Sinne des Wortes und zweiten und dritten, jedoch noch officiellen Ausfertigungen, zu fassen.

Den geringen Beruf Pfl.-H.'s zum Diplomatiker handgreiflich zu machen, verweise ich noch auf S. 580, auf die abermalige Vergleichung der Purpururkunden von 962 und 972. Die ganz normale Verbindung von je zwei Pergamentstücken zu einem Rotulus erscheint ihm, da er zufälliger Weise von einer anderen Art der Zusammenfügung Kunde erhalten hat, als ausserordentlich genug, um sie als Zeichen der Uebereinstimmung „in wesentlichen Dingen“ anzuführen. Gleiche Bedeutung legt er dem Umstand bei, dass beide Rollen 0,4 breit sind. Dagegen werden die Abweichungen vom gewöhnlichen Brauche in den Schlussformeln dahin gedeutet, dass „man mehr Worte als nöthig machte“ — so viel Verständniss hat Pfl.-H. für die auch zuvor (S. 576) als nebensächlich behandelten Subscriptionen des Privilegiums von 962.

Widerspricht endlich Pfl.-H. einigen meiner Angaben über die äussere Beschaffenheit des Vaticanums³⁾, so werde ich mit ihm nicht darüber streiten,

¹⁾ Mäkelt dann Pfl.-H. fortwährend an der von mir gewählten Bezeichnung, wobei er sogar Ausstattung und Dictat verwechselt, so ignorirt er gleichfalls, dass ich S. 39 sehr ausführlich die Wahl dieses Ausdrucks begründet habe. ²⁾ Die Beweise kann sich Jedermann durch Vergleichung meines Buches mit jener Abhandlung selbst beschaffen. ³⁾ Dahin rechne ich nicht, dass er es S. 574 zum Theil etwas anders beschreibt als ich, denn da will er mich nur abschreiben, versteht aber falsch, was ich von der Behandlung der Ränder sage, verwechselt die Breite der Randverzierungen mit der Längenausdehnung der Felder usw. — Ich denke oben vorzüglich an das was Pfl.-H. im Widerspruch gegen mich von der Besiegelung und vom Rollen der Urkunde behauptet. Was Pfl.-H. über das letztere S. 578—579 sagt, ist sehr unterhaltend und besonders die Erklärung dafür, dass der obere Theil stärker als der untere abgenützt ist, nämlich „weil er zumeist nach aussen und weil er zumeist nach innen gelegen hat“.

er von uns beiden besser gelernt hat, Urkunden auf ihre äusseren Merkmale hin zu untersuchen und über den Befund wahrheitsgetreuen Bericht zu erstatten. Diese Einwürfe geben mir aber Anlass vom „Sehen“ der Urkunden zu reden. In mehreren Fällen sind schon mehrere bekannt, dass Pfl.-H. von ihm nicht gesehene Documente ganz so beschreibt, als hätte er sie mit eigenen Augen geprüft. Andererseits beruft er sich auch auf Autopsie und liefert uns dann doch (so hier S. 754) ihm von anderer Seite zur Verfügung gestellte Angaben. Was endlich das Vaticanum anbetrifft, so habe ich einigen Grund zur Annahme, dass das von ihm betonte Sehen desselben ein ganz flüchtiges war und durchaus ungenügend, um gewisse Details nur wahrnehmen und sich allends ein Urtheil über Originalität in dem einen oder dem andern Sinne bilden zu können¹⁾. Ist Pfl.-H., wie es scheint, anderer Meinung, so ist er trotz seiner häufigen Berufung auf die Autopsie noch nicht klar geworden, was es heisst, Urkunden recht zu sehen und gewissenhaft zu prüfen, und hält er sich auf das blosses Sehen hin für berechtigt, seinen vagen Eindruck gegen das Ergebniss gründlicher Untersuchung in die Wagschale zu werfen, so ist er hier wie in anderen Dingen in arger Selbsttäuschung befangen, welche in unserer Disciplin ebenso schädlich wirkt als absichtliche Täuschung und deshalb von uns nicht minder verurtheilt wird.

Ich habe zu zeigen versucht, dass es mit den Vorkenntnissen und der sonstigen Schulung Pfl.-H.'s schlecht bestellt ist, dass er zu flüchtig in der Beschaffung des Materials sich auch die nöthige Ruhe dasselbe zu verarbeiten nicht gönnt, dass seine ganze Beschäftigung mit demselben einseitig und oberflächlich ist, und dass er doch jeder Zeit schnell fertig ist, hier ist einer Edition und dort mit einem System oder mit einer kritischen Untersuchung. Was dabei bisher herausgekommen ist, hat mich, ganz abgesehen von einzelnen Absonderlichkeiten, so oft an die gleichartigen Arbeiten der Germonisten erinnert. Allerdings hat in fast zwei Jahrhunderten die Diplomatik wesentliche Fortschritte gemacht. Wir arbeiten mit reicherm und besser gesichtetem Material, haben die Methode fortgebildet und haben uns über eine Reihe von Grundsätzen verständigt. Mit alle dem hat sich Pfl.-H. ebenfalls leidlich vertraut gemacht und weiss damit zuweilen ganz gut zu wirthschaften. Aber er ist nicht in dem Grade, als es ununter-

¹⁾ Ich selbst habe nämlich im J. 1881 Pfl.-H. die erste Gelegenheit geboten, die Urkunde zu sehen und habe ihn auf einige Merkmale aufmerksam gemacht. Aber Pfl.-H. erklärte seine ganze Zeit auf Copiren unedirter Papstbulen verwenden zu müssen und kein Interesse weder für den Liber diurnus, mit dem ich ihn ebenfalls bekannt machen wollte, noch für das Ottonianum zu haben. Kaum konnte er diesem ein paar Minuten lang halbe Aufmerksamkeit. Während eines damaligen Aufenthalts in Rom hat Pfl.-H. die Urkunde nicht wieder gesehen. Er hätte aber nach meiner Abreise oder bei nochmaligem Besuche des vat. Archivs im J. 1882 die Erlaubniss dazu erhalten haben können. Doch wurde er auf diesbezügliche Anfrage in Rom die Antwort, dass davon nichts bekannt ist. Ist endlich im Iter ital. 82—88, wo Pfl.-H. die von ihm im Archivio segreto gesehenen Urkunden aufzählt, das Ottonianum nicht angeführt und ist nur ib. 98 bei gelegentlicher Erwähnung desselben gesagt: „ist das von Sichel im Arch. Vat. untersucht und auch von mir eingesehene Schriftstück“, so wird jeder der Pfl.-H.'s nicht kennt begreifen, dass ich durch diese Worte in der Annahme bestärkt werde, dass er nur das eine Mal in meiner Gegenwart das Stück gesehen hat. — Ich will mich übrigens gern von glaubwürdiger Seite eines besseren belehren lassen und werde, wenn es geschieht, in dieser Zeitschrift meine bisherige Vermuthung ausdrücklich zurücknehmen.

brochen erforderlich ist, Freund ernster Arbeit und nüchternen Denkens ist auch mehr als von dem Drange nach Erkenntniß historischer Wahrheit vom Ehrgeize und von der Ungeduld Erfolge zu erzielen beseelt. Er setzt er sich oft unversehens über alle unsere Regeln und Errungenschaften hinweg, lässt seiner Einbildungskraft die Zügel schiessen, verfällt in wissenschaftliche Art und in den Wirrwarr von Vorstellungen, welche allerdings, wie er sich rühmt, sein unbestrittenes Eigenthum sind. Unter Diplomatikern steht er so gut wie vereinzelt da, predigt seine neuen Lehren tauben Ohren, schaut dafür geringschätzig und herausfordernd auf uns herab, welche wir die gute Weise unserer Vorgänger heilig halten und ihr Fortzubilden trachten. So ist eine Kluft zwischen ihm und uns entstanden und ein Kampf entbrannt, in welchem selbst die Postulate und Grundsätze unserer Disciplin nochmals in Frage gestellt werden. War letzteres eben in der Zeit der *Bella diplomatica* der Fall, so wiederholt sich auch die Erscheinung von damals, dass namhafte Historiker, welche sich nicht an uns speciellen Arbeit betheiligen und weder Anlass noch Verlauf des Streites genau verfolgt haben, entweder überhaupt irre werden an dem Nutzen der Diplomatik oder sogar für den Partei ergreifen, der sich selbst als Reformator fühlt und sich als das verkannte und verfolgte Genie hinstellt. Wir wollen allem wollen wir unbeirrt und unentwegt in unserer soliden Arbeit fortfahren. Aber da der Dilettantismus zu dreist auftritt, sei ihm hier einmal offen und entschieden entgegengetreten. Ich hoffe, in einer auch weitest Kreisen verständlichen Weise die vielfachen Verirrungen Pfl.-H.'s darzulegen zu haben. Unter den Diplomatikern werden seine absonderlichen Lehren bald vergessen werden, nachdem sie berufeneren Männern zu Arbeiten in dem gleichen Gebiete Anlass gegeben haben. Was er beigesteuert hat, reicherer oder auch genauerer Kenntniß des Materials, das werden wir bei weiterer erforderlicher Sichtung gern zu unserer und aller historischen Wissenschaften Nutzen verwerthen. Der von ihm heraufbeschworene Krieg endlich in möglicher Weise durch diesen Akt der Nothwehr von neuem angefangen werden, wird aber, sobald Pfl.-H. bei ihm nicht mehr seine Rechnung finden zum Stillstande kommen. Das ist die Antwort, welche ich im guten Glauben an den Sieg des rechten wissenschaftlichen Strebens auf die eingangs gestellte Frage ertheile.

Zur Characteristik literarischer Kritik.

Ueber die Mitth. 5, 349 erwähnte Schrift des General Köhler: Zur Schlacht von Tagliacozzo, brachte das Literarische Centralblatt Nr. 3 d. J. folgende Besprechung:

„Ein verdienter und wissenschaftlich gebildeter höherer Officier tritt mit dieser Streitschrift über die Richtung des Feldzuges, der Konradin im Jahre 1268 von Rom nach Tagliacozzo führte, und über die dann in der Nähe dieses Ortes stattgehabte, das Schicksal des letzten Staufers besiegelnde Schlacht mit einem unserer bekanntesten und hervorragendsten Historiker in die Schranken. Wir wollen hier auf die in dem Vorworte von dem Verf. kurz berührte Veranlassung zu diesem Streite nicht eingehen, müssen aber gestehen, dass, was die Art der beiderseitigen Polemik betrifft, unsere Sympathien mehr auf Seiten des Kriegsmanns als auf Seiten des Gelehrten stehen. Eine unbefangene Würdigung der beiderseitigen Schriften wird zudem anerkennen müssen, dass der General seinem Gegner nicht nur durch eine langjährige Erfahrung im Kriegshandwerk und durch kriegstheoretische Einsicht überlegen, sondern, so wenigstens will es uns scheinen, ihm auch an umfassender Kenntniss der Quellen und namentlich an scharfsinniger und unbefangener Interpretation derselben mindestens ebenbürtig ist. In den für die ganze Streitfrage entscheidenden Untersuchungen über die Lage der Montes Charchii, die Ficker für den heutigen Monte Carce, Köhler dagegen für den Monte Felice südlich von Alba erklärt, ferner über die Lage der Feste Ovinuli, welche jener in dem heutigen Ovindoli sucht, während dieser sie in die Nähe von Avezzano versetzt, endlich über den Fluss (aqua, flumen) Riale, an welchem die Schlacht stattfand, und unter dem offenbar nicht ein namenloser Giessbach, sondern der in seinem unteren Laufe Salto genannte Fluss Imala zu verstehen ist, wird man geneigt sein, dem Soldaten vor dem Historiker Recht zu geben. Aber auch da, wo es nicht, wie hier, auf topographische Untersuchungen, sondern auf eine besonnene und scharfsinnige Kritik der Quellen ankommt, zeigt sich dieser jenem hie und da überlegen. Dahin ist die theilweise Ehrenrettung zu rechnen, die er dem Matteo di Giovenazzo zu Theil werden lässt, indem er auf eine Stelle dieses von Bernhardi als Fälscher nachgewiesenen Schriftstellers aufmerksam macht, welche trotzdem mit den Urkunden und den übrigen beglaubigten Nachrichten genau überein stimmt, und daraus den Schluss zieht, dass unter den übrigen von Matteo überlieferten Nachrichten sich bei näherer Prüfung doch auch solche finden möchten, welche gleich jener allen

Glauben verdienen. Ebenso weist er nach, dass Villani für die hier in Rede stehende Zeit den Ricardo Malespini zugeschrieben und nicht umgekehrt der letztere aus jenem einen ungenügenden Auszug gemacht habe, so dass Malespini wenigstens für gewisse Ereignisse den Werth einer durchaus glaubwürdigen Quelle beanspruchen könne. Wenn dem Verf. das Verdienst gebührt, diese kritischen Fragen durch seine Erörterung mindestens noch einmal angeregt zu haben, so wird man ihm für die lichtvolle und grundlegende Behandlung des ganzen Feldzuges und insbesondere des Verlaufes der für den Staufer so unglücklichen Schlacht nicht minder dankbar sein müssen. Zwei Kärtchen, eine Fluss- und Wegekarte des mittleren Italiens und ein Plan der Schlacht von Tagliacozzo, sind der kleinen interessanten Schrift beigegeben.

Daran schlossen sich die folgenden Aeusserungen in Nr. 5 desselben Blattes:

„Entgegnung. In der soeben erhaltenen Nr. 3 des Lit. Centralblattes finde ich eine Besprechung der gegen mich gerichteten Schrift des Herrn General Köhler „Zur Schlacht von Tagliacozzo“, in welcher meine bezüglichen Annahmen sehr abfällig beurtheilt werden. Ich selbst erklärte in den Mitth. des österr. Instit. 5, 352 gegenüber jener Schrift, dass sie mich zu einem nochmaligen Eingehen auf den Gegenstand nicht veranlassen könne, so lange sich nicht etwa gezeigt haben würde, dass es da für irgend jemanden, ausser K., überhaupt noch eines Beweises bedürfe. Es schien mir undenkbar, dass irgend ein deutscher Historiker, dessen Urtheil von Gewicht wäre, nach näherer Prüfung des Sachverhalts bereit sein würde, mit seinem Namen für Behauptungen K.'s, wie die, dass Montes Carchii nicht Monte Carce und Ovinolum nicht Ovindoli sei, oder für die theilweise Ehrenrettung des Matteo di Giovenazzo und R. Malespini einzutreten. Ist jene Recension meines Wissens bis jetzt die einzige, in der das der Fall ist, und entbehrt sie der Unterzeichnung, so wird man es bei jener Sachlage erklärlich finden, wenn ich mir erlaube, an den Recensenten die Aufforderung zu richten, sich zu nennen. Und so wenig ich es sonst gewohnt bin, mich zunächst auf das Urtheil Anderer zu stützen, so mag es in diesem Falle doch angemessen sein, dem Urtheile des ungenannten Gegners das des Forschers gegenüberzustellen, der gerade in einer solchen Frage vor jedem Andern zu einem massgebenden Urtheil berufen sein dürfte. Ueber das, was den Kernpunkt der ganzen Frage bildet, schrieb mir Henri Delpech am 16. Dec. 1884: Quoique je n'aie pas encore pu visiter le terrain de la campagne de Tagliacozzo, il me parait dès à présent certain que Conradin n'a jamais tenté de franchir le Salto devant l'ennemi et qu'il avait tourné cet obstacle plusieurs jours avant d'engager l'action. Le ravin auquel vous appliquez le nom du Riale, me parait aussi jusqu'à présent être celui qui convient le mieux à l'adaptation des textes. Innsbruck 1885, Jan. 10. J. Ficker.“

Dann als Erwiderung des Referenten:

„Die vorstehende „Entgegnung“¹⁾, welche streng genommen diese Bezeichnung nicht verdient, da sie wesentlich in der an mich als den Recensenten der Köhler'schen Schrift gerichteten Aufforderung gipfelt,

¹⁾ Die wiederholt bemängelte Ueberschrift „Entgegnung“ wurde von der Redaction zugefügt, wie das der Referent wenigstens dann wissen musste, wenn ihm mein eigenes Manuscript zur Rückäußerung eingesandt wurde.

seinen Namen zu nennen, ist mir durch die Redaction dieser Zeitschrift ungegangen. Der darin enthaltenen Aufforderung zu entsprechen, trage ich selbstverständlich nicht einen Augenblick Bedenken, indem ich mich hiermit nochmals voll und ganz zu den in jener Recension ausgesprochenen Ansichten bekenne. Ich weiss nicht, ob Herr Professor Ficker, den ich in meiner Recension als „einen unserer bekanntesten und hervorragendsten Historiker“ bezeichnet habe, mir die Ehre erweist, mich gleichfalls, wenn auch nur ein klein wenig, zu den deutschen Historikern zu zählen. Sollte dies der Fall sein, so wird er sich durch diese Zeilen überzeugen, dass auf der Welt manches denkbar ist, was er für „undenkbar“ erklärt. Im Uebrigen habe ich keine Veranlassung, hier nochmals auf die Sache zurückzukommen, begnüge mich vielmehr damit, auf die Ausführungen der von mir besprochenen Schrift zu verweisen. Denn das Einzige, was die „Entgegnung“ etwa an neuen Argumenten beibringt, die in einem Privatbriefe an Professor Ficker enthaltene, noch dazu ziemlich auf Schrauben gestellte Zustimmung des französischen Forschers zu einem einzigen Punkte der in Rede stehenden Controverse vermag ich als ein beweisendes und schliches Argument nicht anzuerkennen. Wolfenbüttel, den 13. Jan. 1885. O. v. Heinemann“.

Auf die genügend erörterte Streitfrage selbst, vgl. Mitth. 4, 552 ff., nochmals einzugehen, halte ich um so weniger für nöthig, als mir bekannt ist, dass Veröffentlichung von Untersuchungen über den Verlauf der Schlacht selbst in Aussicht steht und sich dann ja ohnehin bestimmter ergeben muss, ob meine Ansicht über die entscheidende Vorfrage auch durch jenen Verlauf bestätigt wird oder nicht. Wenn ich die Rückäusserung des Referenten nicht unerwidert lassen mag, so ist mir vor allem massgebend, dass es im allgemeineren Interesse zu liegen scheint, eine Art von lobender Berichterstattung bestimmter zu kennzeichnen, der man oft genug zu begegnen glaubt, während die Fälle doch selten so liegen, dass sie öffentliche Besprechung gestatten.

Glaubt der Referent, seine Zeilen würden mich überzeugen, dass auf der Welt manches denkbar sei, was ich für undenkbar erkläre, so war dieser Schluss ein voreiliger. Er hat übersehen, dass ich die Undenkbarkeit an zwei Voraussetzungen knüpfte; einmal an die, dass es sich um einen deutschen Historiker handle, dessen Urtheil von Gewicht wäre; dann aber doch noch an die zweite der „näheren Prüfung des Sachverhalts“. Bezüglich des ersten Punktes kann ich aufs rückhaltloseste aussprechen, dass ich, oft veranlasst mich mit Arbeiten O. v. Heinemanns zu beschäftigen, in ihm immer einen der tüchtigsten unserer Forscher gesehen habe. Ich glaube ihm auch nie den geringsten Anlass geboten zu haben, das zu bezweifeln; den gereizten Ton, in dem er sich in dieser Richtung ausspricht, weiss ich mir kaum anders zu erklären, als dass er ganz darauf vergass, dass meine Entgegnung nicht an ihn, sondern an einen Anonymus adressirt war, in dem ich am wenigsten einen so angesehenen Fachgenossen vermuthete. Auch der Umstand, dass es sich hier um Dinge handelt, denen er meines Wissens bei seinen Studien nie näher getreten ist, würde mich nicht abhalten, dennoch auf sein Urtheil grosses Gewicht zu legen, wenn ich mich nur auch vom Zutreffen des zweiten der von mir betonten Momente hätte überzeugen können. Wenn ich behaupte, dass von einer auch nur halbwegs genauen

Prüfung des Sachverhalts nicht die Rede sein kann, so dürfte die Begründung dieses Urtheils ergeben, dass es kein leichtfertig abgegebenes ist.

Wenn eine Besprechung vom ersten bis zum letzten Worte einen nicht durch den geringsten Vorbehalt beeinträchtigten Lobeshymnus darstellt, so dürfte ich kaum der einzige sein, dem das nicht wenigstens Bedenken gegen die Gründlichkeit der Prüfung erweckt; wozu wäre eine solche denn auch nöthig, wenn wirklich, wie daran jener Umstand mindestens denken lässt, von vornherein weniger eine Beurtheilung, als eine Belobung beabsichtigt war. Die Bedenken werden sich steigern, wenn, wie hier, es mindestens möglich war, die ganze Recension so, wie sie vorliegt, zu schreiben, ohne von der Sache selbst irgend nähere Kenntniss genommen zu haben; begnügt der Referent sich damit, bezüglich der bereits wiederholt als zunächst massgebend bezeichneten Punkte einfach zu erklären, dass er da meinem Gegner und nicht mir zustimme, so wird zuzugeben sein, dass dazu eingehendere Studien wenigstens nicht unumgänglich nöthig waren.

Natürlich waren das nur Verdachtsgründe, die aber doch ausreichten, um mich zu einem genaueren Vergleich der Vorrede der besprochenen Schrift zu veranlassen; es soll das ja bei solcher Sachlage nicht selten am raschesten zum Ziele führen. In der Vorrede hat General Köhler ein in der Breslauer Zeitung veröffentlichtes Referat des Professors Reimann über den dann später gedruckten Vortrag fast seinem ganzen Umfange nach wörtlich wieder abdrucken lassen. Dieses Referat über den mündlichen Vortrag hat für nahezu die Hälfte des Referats über die Schrift als unmittelbarer Anhalt gedient. Dass beide zunächst die Art meiner Polemik bemängeln, kann natürlich Zufall sein. Auch in dem dann bei beiden folgenden Satze, wonach der General mir durch langjährige Erfahrung im Kriegshandwerke überlegen und an umfassender Kenntniss der Quellen und scharfsinniger Interpretation mindestens ebenbürtig ist, ist allerdings der Wortlaut bis auf die gesperrten Ausdrücke verwischt; der Inhalt aber stimmt wesentlich überein, nur etwa mit dem Unterschiede, dass dort das Urtheil sich nur auf den „Vortrag“, hier aber auf „unbefangene Würdigung der beiderseitigen Schriften“ stützt. Reimann fährt dann fort: „Er machte hierbei gelegentlich auf eine Stelle des als Fälscher bekannten Matteo di Giovenazzo aufmerksam, welche mit den Urkunden und anderen beglaubigten Angaben aufs genaueste übereinstimmt. Bernhardi, der ihn als Fälscher nachgewiesen hat, muss zugestehen, dass bei ihm noch ein Rest von uncontrolirbaren Nachrichten übrig bleibt. Nach Obigem sind darunter doch auch höchst werthvolle vorhanden. Er zeigte ferner, dass Villani für diese Zeit den Ricordano Malespini ausgeschrieben hat, worauf vor ihm schon Bernhardi hingewiesen hatte, und dass Malespini daher keineswegs aus dem Text Villanis einen ungenügenden Auszug gemacht hat u. s. w.“ Wer damit die betreffende Stelle im Referate des Centralblatts vergleicht, wird finden, dass dieselbe nur eine etwas kürzende Wiedergabe jener ist. Von einer blossen Uebereinstimmung des Inhalts, wie sie sich etwa auch aus gemeinsamer Benutzung der bezüglichen Angaben Köhlers hätte ergeben können, kann natürlich keine Rede sein, wenn sich sogar der Wortlaut so weit erhalten hat, wie das die gesperrten Ausdrücke ergeben. Dass einige derselben von Reimann wörtlich aus den

ausführlicheren bezüglichen Angaben Köhlers wiederholt sind, ist mir nicht entgangen; ich habe daher nicht unterlassen, auch die weitere Probe anzustellen und mich zu vergewissern, ob sich irgend etwas fände, was durch nähere Uebereinstimmung mit Köhlers Schrift verriethe, dass diese hier wenigstens neben Reimanns Referate benutzt sei; ich habe nicht das Geringste zu entdecken vermocht.

Wird solche Wiederholung des im Berichte eines Andern über die Schrift Gesagten gewiss nicht für genaue Prüfung der Schrift selbst sprechen, so ist es schlimmer, dass nicht einmal die wiederholte Stelle selbst bezüglich ihrer Richtigkeit vorher geprüft sein kann. Sie enthält ja die handgreifliche Unrichtigkeit, dass Matteo von Bernhardi als Fälscher nachgewiesen sei. Aber wo denn? Bernhardi weist in seiner Schrift den angeblichen Matteo als Fälschung, als wahrscheinlichen Fälscher aber den Costanzo nach. Der wunderliche Irrthum ist wol schon durch Köhler veranlasst; wenn dieser anfangs den Matteo ohne Bemerkung als Quelle aufführte, dann wusste, dass Matteo nach einigen Richtungen gefälscht sei, vgl. Mitth. 4, 557. 563, so drückt er sich in dem Vortrage S. 38 so aus, dass man das immerhin so auffassen kann, als habe er jetzt Matteo für den Fälscher gehalten; vielleicht, falls er die Schrift von Bernhardi selbst wenigstens oberflächlich angesehen haben sollte, irregeleitet dadurch, dass dieser nur der Kürze wegen, wie er S. 12 ausdrücklich betont, den noch unbekanntem Fälscher vorläufig weiter als Matteo bezeichnete. Die mindestens unklaren Angaben von Köhler haben dann sichtlich veranlasst, dass Reimann schlechtweg davon spricht, Matteo sei als Fälscher nachgewiesen. Das schreibt nun der Referent nicht allein nach, sondern geht auch weiter in dem stärker verarbeiteten Theile der Stelle selbst davon aus, indem er da von „den übrigen von Matteo überlieferten Nachrichten“ spricht. Nun wird man es gewiss dem tüchtigsten Historiker nicht verdenken können, wenn ihm von vornherein nicht gerade genau gegenwärtig ist, was sich aus der kritischen Untersuchung der Diurnali ergab. Wenn er aber gerade diese ganz unhaltbaren Annahmen Köhlers über Matteo herausgreifen wollte, um zu beweisen, dass der General dem Historiker in besonnener und scharfsinniger Kritik überlegen sei, so wäre doch, wenn ihm die Lage der Frage nicht gerade gegenwärtig war, wol zu verlangen, dass er sich dieselbe wenigstens einigermaßen vorher wieder ins Gedächtniss zurückzurufen suchte. Und dann müsste er, wenn er sich für die Stelle auch im allgemeinen an Reimann halten wollte, wenigstens die handgreifliche Unrichtigkeit bemerkt und gebessert haben, statt sich dieselbe blindlings anzueignen.

Wenden wir uns zu dem vom Berichte Reimanns unabhängigen Theil des Referats, so ergibt sich auch da ein höchst bedenklicher Umstand. Die ganze Controverse bezog sich nicht auf die Schlacht selbst, sondern auf die der Schlacht vorhergehenden Bewegungen. Damit schien mir nicht zu stimmen, dass als Gegenstand der Schrift im Eingange der Feldzug und die Schlacht bezeichnet werden; dass dann wieder am Schlusse dem Verfasser der Dank ausgesprochen wird „für die lichtvolle und grundlegende Behandlung des ganzen Feldzuges und insbesondere des Verlaufes der Schlacht.“ Nach einigem Suchen fand ich dann allerdings eine ganz kurze Uebersicht der Schlacht, ohne Belegstellen, ohne irgendwelche Erörterung der sich bietenden Schwierigkeiten, von Köhler selbst S. 31 ausdrücklich

nur als eine Skizze der Schlacht bezeichnet, die lediglich gegeben sei, um einen die Richtung der Flucht betreffenden Einwand von mir zu beseitigen. Hatte der Referent diese Skizze vor Augen, so konnte er unmöglich von einer grundlegenden Behandlung insbesondere der Schlacht reden. Ich weiss nicht, ob es nach dem vorher Nachgewiesenen zu gewagt scheint, anzunehmen, der Referent habe von vornherein vorausgesetzt, dass eine „Zur Schlacht bei Tagliacozzo“ betitelte Schrift, der überdies ein Plan der Schlacht beigegeben ist, sich insbesondere auch mit der Schlacht selbst beschäftigen dürfte; jedenfalls würde sich bei dieser Annahme die Sache am einfachsten erklären.

Nicht minder bedenklich ist eine Stelle der Erwiderung. Der Referent legt dem von mir mitgetheilten Urtheile des französischen Forschers kein Gewicht bei, weil es sich nur auf einen „einzigem“ Punkt beziehe. Nun weiss jeder, der der Controverse nur einigermaßen gefolgt ist, dass dieselbe auf den kürzesten Ausdruck gebracht, einfach mit jenem „einzigem“ Punkte zusammenfällt; dass mit der Beantwortung jener einzigen Frage, ob Conradin am Tage der Schlacht links oder rechts vom Salto stand und demnach durch diesen vom Feinde getrennt war oder nicht, die ganze Controverse entweder zu meinem oder aber zu meines Gegners Gunsten entschieden ist; dass alle andern Punkte, wie etwa die vom Referenten, wie früher von mir, als entscheidend bezeichneten Fragen nach der Lage von Monte Carce und Ovindoli das selbstverständlich nur deshalb sind, weil sie die entscheidenden Vorfragen bilden, von deren Beantwortung die jener Hauptfrage abhängt. Unter andern Verhältnissen würde ich vielleicht annehmen, dass, wenn jener Punkt in dieser Weise nur als ein „einzigem“ bezeichnet wird, das absichtlich geschehen sei, um den Leser darüber zu täuschen, dass Delpech sich nicht blos bezüglich eines einzelnen unter vielen andern gleichwerthigen Punkten, sondern bezüglich des die ganze Controverse entscheidenden Punktes auf meine Seite stellt. Ich habe nicht den geringsten Grund, das hier anzunehmen; weiss dann aber freilich auch keine andere Erklärung für jene Aeusserung zu finden als die, dass dem Referenten überhaupt noch nicht klar war, um was die ganze Controverse sich schliesslich drehte. Meine Schuld ist das nicht; hatte ich ausdrücklich betont, dass es sich da um den Kernpunkt der ganzen Frage handle, so hätte doch wenigstens das dazu veranlassen sollen zu prüfen, ob man den Punkt denn wirklich so, wie es in der Erwiderung geschehen, als einen solchen kennzeichnen dürfe, der für die Gesamtfrage nicht entscheidender sei als andere.

Was ich bisher betont habe, dürfte übergenügend erscheinen, um die Behauptung zu rechtfertigen, dass von einer genaueren Prüfung durch den Referenten nicht die Rede sein könne, möchte derselbe gewesen sein, wer er wolle. Weiss ich nun überdies, dass derselbe ein durchaus urtheilsfähiger Forscher ist, so ist damit nur ein weiterer sehr gewichtiger Beleg für das Fehlen genauer Prüfung geboten. Ich bin natürlich weit davon entfernt zu behaupten, dass ihn eine solche von der Richtigkeit meiner eigenen Ergebnisse, die hier ganz ausser Frage bleiben kann, hätte überzeugen müssen. Aber sie hätte ihn überzeugen müssen, für welche Ungereimtheiten in Interpretation und Kritik der Quellen er einzustehen hat, wenn er sich für die Ergebnisse meines Gegners und zwar unter Verweisung auf dessen Begründung erklärt. Er würde, um wenigstens die von ihm ausdrücklich

hervorgehobenen Punkte beispielsweise zu berühren, bei genauerer Prüfung gefunden haben, dass die von ihm gebilligte Versetzung des Ovinum an den See lediglich auf einen Uebersetzungsfehler zurückgeht, wie man ihn keinem Schüler zu gute halten sollte, vgl. Mitth. 4, 569. 5, 352; dass die Festhaltung des Salto als das die Heere trennende Hinderniss zu einer Uebersetzung nöthigte, vgl. Mitth. 4, 565, welche durch die Aenderung im Vortrage S. 27 wol den ergötzlichen Beigeschmack einbüsste, aber ebenso unrichtig blieb als vorher; dass sich weiter für die Versetzung des Monte Carce nicht einmal eine falsche Uebersetzung beibringen lässt, sondern es sich da einfach um die reine Willkür handelt, mit der sich allerdings, wie Winkelmann sich in einer Besprechung der Schrift Köhlers in der deutschen Literaturz. 1884 Nr. 17 ausdrückte, alles beweisen lässt, was man beweisen will, mit der dann aber auch jede Polemik von Seite des Historikers aufhören müsse, der sich solchen Versuchen gegenüber nur ablehnend verhalten könne. Er würde gefunden haben, dass die gesammten Annahmen über die Bewegungen Karls jedes unmittelbaren Haltes in den Quellen für den entbehren, der die ganz unsichere Lesart Sora, vgl. Mitth. 4, 562, in einer um so sicherer als Fälschung nachgewiesenen Quelle nicht als solchen zu betrachten gewillt ist. Er würde sich überzeugt haben, dass die theilweise Ehrenrettung des Matteo und Malespini, die er als Zeugniß des kritischen Scharfannes rühmt, auf einem Vorgehen beruht, das ich nur deshalb in Kürze nicht zu characterisiren weiss, weil in den verworrenen und widersprechenden Angaben kaum sicher zu unterscheiden ist, was auf Unkenntniß der einfachsten kritischen Grundsätze, was auf Nichtverständnis oder ungenügende Beachtung der die Fälschung der Gesamtwerte nachweisenden Untersuchungen von Bernhadi, Capasso und Scheffer-Boichorst zurückgeht. Dem General wird man da manches zu gute halten können; würde aber einer unserer tüchtigsten Historiker wirklich auch nach genauer Prüfung glauben, für solche und ähnliche Dinge öffentlich eintreten zu dürfen, so wäre das doch ein so trauriges Zeugniß für nicht mehr zu läugnenden Rückschritt auf dem Gebiete der Quellenkritik, dass man es mir nicht verübeln wird, wenn ich das vorläufig noch für undenkbar halte. Dann, aber auch erst dann, wenn mir trotz aller betonten Umstände versichert werden sollte, dass eine genaue Prüfung der beiderseitigen Schriften vorhergegangen sei, würde ich mich genöthigt sehen, die Segel zu streichen und zuzugeben, dass allerdings manches denkbar sei, was ich bis dahin für undenkbar gehalten habe.

Bleibe ich vorläufig, wie mich dazu alles Gesagte doch übergütigend berechtigen dürfte, bei meiner Voraussetzung, so hat natürlich die ganze Angelegenheit mit der wissenschaftlichen Tüchtigkeit des Referenten nicht das geringste zu schaffen. Es liegt dann nichts vor, als eine ohne genauere Prüfung der Schrift selbst oder gar der beiderseitigen Schriften unter Benutzung der Vorrede und ähnlicher Haltpunkte gefertigte Besprechung. Und man wird das jenem kaum sehr verübeln dürfen. Einseitig lobenden Referaten, die ähnliche Entstehung wenigstens vermuthen lassen, begegnet man ja so häufig, dass es sich da um einen Missbrauch handelt, der leider so weit verbreitet und damit schon so unverfänglich erscheint, dass man es dem Einzelnen kaum noch hoch anrechnen kann, wenn er, sei es aus Mangel an Zeit, sei es aus einem andern Grunde, einmal vorgeht, wie er Andere

gleichfalls vorgehen sieht. Wol liesse sich betonen, dass genauere Prüfung wenigstens da zu verlangen sei, wo man zugleich über eine andere Arbeit abfällig urtheilt. Hatte der Referent sich aber sichtlich einmal die Aufgabe gestellt, meinen Gegner möglichst zu loben, weil das anderweitig geäußertem Wunsche oder eigener Neigung oder der Ueberzeugung, dass der General da von vornherein dem Civilisten gegenüber im Rechte sein müsse, entsprechen mochte, so ist zuzugeben, dass das schwer durchzuführen war, ohne mich als Folie für den Ruhmeskranz des Generals zu benutzen; und wenn mir eine solche Rolle trotz aller Verstüßung nicht gerade zusagt, so will ich gern, da der Referent darauf Gewicht zu legen scheint, anerkennen, dass er mich so manierlich behandelt hat, als das mit der Erreichung jenes Zweckes überhaupt vereinbar war.

Mag aber noch so viel dafür sprechen, dass man da den Einzelfall bis zu einem gewissen Grade entschuldigen darf, so wird der weitverbreitete Unfug selbst, für den er einen Beleg bietet, nicht scharf genug verurtheilt werden können. Finden wir oberflächliche, sichtlich ohne alle eingehendere Prüfung geschriebene Besprechungen vorzüglich da, wo es noch gestattet ist, nicht blos den Inhalt angegebende, sondern ihn auch beurtheilende Referate ohne Namensunterzeichnung zu geben, so trägt letzterer Umstand daran zweifellos die Hauptschuld. Er muss jeden, der nicht über überflüssige Zeit zu disponiren hat, zur Oberflächlichkeit geradezu auffordern. Aber er begünstigt auch jede Einseitigkeit und Unbilligkeit. Es ist ja gewiss anzuerkennen, dass insbesondere die Redaction des Centralblattes es sich zur Regel zu machen scheint, wenigstens auf Reclamation Angegriffener den Recensenten zur Nennung seines Namens zu verhalten. Aber auch abgesehen davon, dass dieser doch oft ziemlich weit gehen kann, ohne gerade eine Reclamation zu gewärtigen zu haben, trifft das ja lediglich die eine Seite des Uebels. Bei der einseitig lobenden Recension bleibt der Referent ein Ungenannter, wenn es sich auch um die ungerechtfertigste und handgreiflichste Lobhudelei handeln würde; denn niemand würde ja persönlich verletzt und damit befugt sein, den Namen zu verlangen, wie das hier ausnahmsweise nur deshalb der Fall war, weil das Lob des Einen zugleich einen Tadel des Andern in sich schloss.

Finden sich solche Belobungen in Winkelblättern oder doch in der nichtwissenschaftlichen Tagesliteratur, so mag wenig daran liegen, da man ja ohnehin gewohnt ist, in denselben kaum etwas anderes zu sehen, als Quittungen über vom Verleger oder Verfasser geschenkte Bücher. Anders ist das doch, wenn es sich um eins unserer geachtetsten und gelesensten Blätter handelt, das sich die Aufgabe gestellt hat, einen weiten Leserkreis über alle beachtenswerthen wissenschaftlichen Erscheinungen und deren Werth zu unterrichten. Ich wüsste nicht, wesshalb da das ungerechtfertigte Lob weniger verwerflich sein sollte, als der ungerechtfertigte Tadel. Es ist doch nicht blos der Verfasser gegen unbillige Beurtheilung zu schützen, sondern eben so sehr der Leser gegen Täuschung, zumal dieser sich gerade derartigen Blättern gern zuwendet, um auch für solche Gebiete, auf denen er sich kein eigenes Urtheil zutraut, eine Uebersicht über das zu gewinnen, was beachtenswerth ist und was nicht. Und der literarische Anstand und der Ruf und die Würde der deutschen Wissenschaft werden doch durch unbilliges Lob gerade so verletzt und beeinträchtigt, wie durch unbilligen

Tadel. Zumal wenn es sich, wie eben hier, um einen Gegenstand handelt, der auch für französische und italienische Gelehrte von grösserem Interesse ist, von manchen genauer verfolgt wird, so sollte doch mit besonderer Bedachtsamkeit vorgegangen werden, wenn man es vermeiden will, dass aus dem Umstande der Veröffentlichung einer so handgreiflich ungerechtfertigten Belobung in einem unserer bekanntesten Blätter, für die dann überdies noch ein geachteter Gelehrter mit seinem Namen einzustehen hat, Schlüsse auf den Zustand der literarischen Kritik in Deutschland gezogen werden, welche ja überwiegend nicht gerechtfertigt sein würden.

Und endlich denke ich, sollte doch auch der Verfasser in seinem wahren persönlichen Interesse vor solchem Lob bewahrt bleiben. Wenn sich bei meinem Gegner vor allem ein auffallender Mangel bezüglich der Vorkenntnisse, der Schulung und der Uebung, welche für Interpretation und Kritik mittelalterlicher Quellen nöthig sind, bemerklich macht, so wird das beim Kriegsmann ja nicht befremden und würde an und für sich gar nicht hindern, dass er mit seinen besondern Kenntnissen trotzdem der geschichtlichen Wissenschaft die wesentlichsten Dienste leisten könnte, wenn er sich nur der richtigen Grenze bewusst bleiben wollte. Nicht der Mangel ist ihm zu verübeln, sondern die völlige Unterschätzung dieses Mangels, wie es ihm ja an genügendem Selbstbewusstsein überhaupt nicht fehlt; man lese etwa im Votr. 42 oder auch Mitth. 5, 351, wie bescheiden sich der, der mir Ueberhebung zum Vorwurfe machte, über seine eigenen Leistungen äussert. Ihn unter solchen Verhältnissen gerade wegen der Scharfsinnigkeit seiner Interpretation und Kritik zu beloben, das heisst doch nur, ihn systematisch in seiner Selbsttäuschung zu bestärken und zum Verharren auf seinem eigenthümlichen kritischen Standpunkte zu ermuntern. Und davon sollte, wenn nicht die Rücksicht auf ihn selbst, wenigstens die Rücksicht auf andere Fachgenossen abhalten, die darunter zu leiden haben könnten. Der Gegner ist ein streitbarer Herr; bin ich nicht der erste Historiker, den er mit einem Angriffe beehrt hat, so werde ich auch schwerlich der letzte sein. Trostloseres kann es aber doch für jemanden, der seine Zeit auch anderweitig zu verwenden wüsste, nicht leicht geben, als eine Polemik aufnehmen zu müssen mit dem vollen Bewusstsein, dass der Sache selbst keine Förderung mehr daraus erwachsen wird, dass für diejenigen, welche dieselbe später näher zu verfolgen haben werden, ohnehin die Haltpunkte für ein selbstständiges Urtheil genügend geboten sind, während die Aussicht auf Verständigung mit dem Gegner selbst ja von vornherein durch das Fehlen des dazu nöthigen gemeinsamen Bodens ausgeschlossen erscheinen muss. Und so sehr man auch geneigt sein mag, den Angriff von solcher Seite einfach unbeachtet zu lassen, so kann das ja nicht selten die besondere Sachlage nicht gestatten. Wenn Reimann bei seinem Referate meinte, dass mir bei meiner Entgegnung der Aegerer die Feder geführt habe, so kann ich ihm bereitwilligst zugeben, dass ich dieselbe nicht gerade in rosenfarbener Laune geschrieben habe. Wenn er aber meint, es habe mich geärgert, dass Köhler meiner Ansicht nicht zustimmte, so ist er auf überaus falscher Fährte. Er kann versichert sein, dass ich, wäre der Aufsatz Köhlers an anderem Orte erschienen, auch nicht mit einem Worte darauf erwidert und es einfach jedem überlassen hätte, sich selbst sein Urtheil zu bilden. Was mich verdross, war ganz einfach der Umstand, dass Köhler auf Aufnahme

der zunächst gegen mich gerichteten Arbeit an einem Orte bestand, wo der Sachlage nach die Nichtaufnahme mir zur Last gelegt und falsch gedeutet werden musste, während ich umgekehrt wieder gerade an diesem Orte nicht dazu schweigen konnte und mich so zur Aufnahme einer solchen fruchtlosen Polemik gezwungen sah. Und ebenso würde mir jetzt an einer ungünstigen Besprechung meiner eigenen Ansicht an und für sich wenig gelegen gewesen sein; darüber mag ja jeder sein Urtheil haben. Was mich bestimmte, die Sache nicht beruhen zu lassen, war der Umstand, dass hier einer Schrift übermässiges Lob ertheilt wurde, die es gerade in den betonten Richtungen so wenig verdient, dass das Lob unter irgend andern Verhältnissen sicher nur als Ironie gefasst werden könnte; dass das sichtlich ohne jegliche nähere Prüfung geschehen war, wie sich das in vielen andern Fällen wol vermuthen, hier aber ausnahmsweise genügend erweisen lässt; dass ich mich damit in allgemeinerem Interesse verpflichtet halten musste, durch nähere Beleuchtung des Falles das meinige beizutragen zur Beseitigung eines Unfugs, der den literarischen Verhältnissen Deutschlands gewiss nicht zur Ehre gereicht.

Innsbruck 1885, Febr. 3.

J. Ficker.

Beiträge zur älteren Geschichte Oesterreichs.

Von

Alfons Huber.

7. Ueber die älteste ungarische Verfassung.

Ueber die älteste Verfassung Ungarns ist so wenig bekannt, dass es wol gerechtfertigt erscheinen dürfte, wenn man den Versuch macht, die wenigen und dürftigen Notizen darüber zusammenzustellen und kurz zu beleuchten.

Die älteste Quelle hiefür sind die Gesetze des heiligen Stephan, welche Endlicher 1849 herausgegeben und eingehend commentirt hat. Aus diesen geht jedenfalls so viel hervor, dass die Gewalt des Königs keine absolute, sondern dass dieser durch die Grossen beschränkt war. Wiederholt werden in diesen Gesetzen ein „regale concilium“, ein „commune concilium“, ein „regalis senatus“ erwähnt. Secundum decretum regalis concilii wird strenge geboten, dass keine unfreie Person gegen Herren oder Frauen als Kläger oder Zeuge zugelassen werden solle (1, 20). In hoc regali concilio decretum est, dass ein Freier, der die Leibeigene eines andern heirathet, selbst die Freiheit verlieren solle (1, 29). Post diffinitionem huius communis concilii soll ein Graf, der gewaltsam in das Haus eines andern eintritt, wenn der Besitzer bei der Vertheidigung das Leben verliert, hingerichtet werden (1, 35). Nostrorum primatum conventu trifft der König (1, 25) eine Verfügung (decernimus) zum Schutze desjenigen, der einen flüchtigen Sklaven oder Dienstmann im Auftrag des Herrn zurückführen will. Secundum nostri senatus decretum sollen für einen Mord 110 Goldstücke entrichtet (1, 14), für die Ermordung der Gattin secundum decretum regalis senatus ihren Verwandten 50 Stück Rindvieh gegeben werden (1, 15). Secundum regalem senatum decretum est, dass wenn ein Weib einen Diebstahl begeht, ihr Mann sie das erste und zweite Mal loskaufen, das dritte Mal aber sie selbst verkauft werden soll (1, 31). Secundum decretum

senatus trifft der König (1, 34) Anordnungen über Bestrafung der *venefici ac malefici*. Auffallender Weise kommen alle diese Stellen nur im ersten Theile des Gesetzbuches vor, fehlen dagegen fast ganz in dem später abgefassten zweiten Theile. Nur einmal (2, 2) sagt der König: *consensimus petitioni totius senatus* in Beziehung auf den Besitz und die Vererbung von Eigengütern und *beneficia* oder *dona regis*.

Aus diesen Stellen geht unzweifelhaft hervor, dass das „*concilium regale*“, das „*concilium commune*“ und der „*senatus regalis*“ an der Abfassung der Gesetze betheiligt ist, dass der König auf Grund eines von dieser Versammlung gefassten Beschlusses Verordnungen erlässt. Nur fehlt leider jede Andeutung über die Zusammensetzung dieser Körperschaft. Ja wir wissen nicht einmal, ob *regale concilium*, *commune concilium* und *regalis senatus* nur verschiedene Bezeichnungen für eine und dieselbe Versammlung sind oder ob es verschiedene Versammlungen gegeben hat, etwa eine Nationalversammlung und einen Staatsrath, und welcher Name für die eine oder die andere Institution gebraucht ist. So hält z. B. der neueste Darsteller der Geschichte Ungarns in deutscher Sprache, Klein, in seiner Bearbeitung der Geschichte Ungarns von Fessler 1, 133 das *regale concilium* und den *primatum* oder *optimatum conventus* für den „grossen Staatsrath“, das *commune concilium* und den „vollständigen“ *senatus regni* für die „Nationalversammlung“, bei der alle Adeligen und Gemeinfreien, welche wollten, erscheinen konnten. Büdinger, Oesterreichische Geschichte 1, 407 f. sieht in der „königlichen oder Reichsversammlung“, also dem *regale concilium* und *commune concilium*, „sicher eine Repräsentation des herrschenden ungarischen Volkes, sei es durch die Adeligen von Geburt, sei es durch die Vornehmsten nach Besitz und Stellung“, in des Königs Senat dagegen einen „Ausschuss der Grossen als Vertreter der einheimischen Anschauung und Sitte“.

Gegen die Ansicht Kleins, dass mit dem Ausdrucke *regalis senatus* die Nationalversammlung bezeichnet sei, spricht aber doch schon der gewöhnliche Sprachgebrauch, indem sich kein Beispiel finden dürfte, dass das Wort *senatus* und noch dazu mit dem Beisatze *regalis* für eine allgemeine Reichsversammlung angewendet worden sei. Lässt sich nicht aus den Quellen ausdrücklich das Gegentheil beweisen, so wird doch alles dafür sprechen, in dem *regalis senatus* eine geringere Anzahl von Personen zu sehen, welche dem Könige als Rath zur Seite stehen. Auch ist es nicht wahrscheinlich, dass zwischen dem *regale concilium* und dem *commune concilium* ein wesentlicher Unterschied zu machen sei. Beide bezeichnen offenbar eine Körperschaft, welche

über Fragen der Gesetzgebung beräth und beschliesst und nach deren Anhörung der König seine Verordnungen erlässt. Da aber auch die Competenz des *regale* oder *commune concilium* und des *regalis senatus* offenbar dieselbe ist und der *primatum conventus* (1, 25) die gleiche Stellung einnimmt, also wol auch die gleiche Körperschaft bezeichnet, so darf man wol alle diese Ausdrücke für gleichbedeutend halten und annehmen, dass König Stephan seine Gesetze nicht nach ihrer Berathung in einer Volksversammlung, sondern nach ihrer Begutachtung durch die „*primates*“, also eine Art Staatsrath, erlassen hat.

Diese Annahme wird durch einige andere Quellen bestätigt und erläutert. Nach der *Vita maior Sti Stephani cap. 9* sind die Gesetze dieses Königs „*cum episcopis et primatibus*“ abgefasst, also nicht in einer allgemeinen Volksversammlung beschlossen worden. Dasselbe ist auch bei späteren Gesetzen der Fall gewesen. Als Stephans Neffe und Nachfolger Peter gestürzt und an seine Stelle einer der Grossen Obo (Aba) erhoben wurde, „*rex idem*“ (berichten die *Annales Altahenses ad a. 1041*) *habito sinodico concilio cum communi episcoporum et principum consilio omnia decreta rescindi statuit, quae Petrus iniuste secundum libitum suum disposuit*. Bezüglich der Entstehung der Gesetze des Königs Ladislaus I. heisst es in der Einleitung zum ersten Theile derselben, der im Mai 1092 entstand und sich besonders auf Kirchengucht bezog: *in civitate Zabolcz sancta synodus habita est presidente christianissimo Ungarorum rege Ladislao cum universis regni sui pontificibus et abbatibus nec non cum cunctis optimatibus cum testimonio totius cleri et populi. In qua s. synodo canonice ... decreta hec*. Der zweite Theil wurde auf einer Versammlung der Grossen (*omnes nos regni Pannonici optimates*) in St. Martinsberg gegeben¹⁾. Ganz dasselbe war unter seinem Nachfolger Coloman der Fall. Nach der Aufzeichnung seiner Gesetze durch den Mönch Alberich wurden sie beschlossen *regni principibus congregatis totius senatus consultu*, und zwar auf dem *concilium Cursollinum*²⁾.

Es nahmen also an der Seite des Königs an der Abfassung der Gesetze Theil die „*episcopi*“, zu denen später nach der Gründung mehrerer Klöster auch die „*abbates*“ kamen, und die „*primates*“, „*principes*“ oder „*optimates*“. Beide Classen zusammen werden als „*senatus*“ bezeichnet. Zu den *primates*, *principes* oder *optimates* gehörten vor allem die „*comites*“ oder Vorsteher der *Comitate*³⁾. Doch wurden

¹⁾ Ap. Endlicher, *Mon. Arpad* p. 326. 334. ²⁾ *Ibid.* p. 360. ³⁾ Auch im sogenannten dritten Theile der Gesetze Ladislaus I., dessen Abfassung nach Bödinger, *Ein Buch ungarischer Geschichte* S. 19 N. 1 in die Regierung K. Salomons,

wol auch andere hervorragende Würdenträger des Königs diesen gleichgestellt¹⁾. Der Adel als solcher nimmt nicht an der Gesetzgebung Theil. Nirgends findet sich eine Spur von seiner Mitwirkung. Nur einmal wird überhaupt des Volkes Erwähnung gethan, bei der Entstehung des ersten Theils der Gesetze des Königs Ladislaus. Aber auch hier spielt das Volk nur eine passive Rolle und steht in einer Linie mit dem gemeinen Clerus. Die allgemeine Reichsversammlung in Ungarn ist offenbar späteren Ursprungs.

8. Die politische Organisation Krains im 10. und 11. Jahrhundert.

Bei den krainischen Geschichtsforschern findet sich fast allgemein die Ansicht, dass Krain im früheren Mittelalter kein einheitliches Verwaltungsgebiet gebildet habe. X. Richter hat in Hormayrs Archiv 1819 S. 223, 226 die Ansicht aufgestellt, es habe unter den Ottonen die Mark Krain nur das heutige Oberkrain mit Krainburg umfasst, neben dieser aber noch Unterkrain als windische Mark Krains, Inner- und Mittelkrain (mit Möttling und Tschernembl) als windische Mark Istriens bestanden und neben diesen Gebieten sei noch eine Pfalzgrafschaft in Laibach gewesen. Ihm haben sich im Wesentlichen Fr. Krones, Umriss des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe S. 41 und 150 und Dimitz, Geschichte Krains I, 144 ff. angeschlossen. Etwas anders hat P. Hitzinger, Die politischen Verhältnisse Krains im Mittelalter, in den Mitth. d. hist. Ver. f. Krain 11. Jahrg. 1856 S. 33 ff. die Verhältnisse dargestellt. Der Kraingau oder die Krainmark habe das obere Savegebiet umfasst und im Norden bis an die Grenze Kärntens, im Westen bis an jene Friauls, zu dem damals auch Idria und Wippach gehörten, im Osten, wie heute, beim Trojanaberge an die untere Karantaner Mark (den Sanngau), und im Süden bis an die Save und an die südlich und südwestlich von Laibach sich hinziehenden Gebirge gereicht, so dass hier Zirknitz noch zur Krainmark, Adelsberg dagegen zur Mark Istrien gehört habe. Dagegen habe die windische Mark das mittlere Savegebiet einerseits bis

und zwar in das Jahr 1064 fällt, werden § 2 (ap. Endlicher I. c. p. 342, die *episcopi, abbates, comites* den *minoribus* entgegengestellt.

¹⁾ Der Ausdruck *primates* wird übrigens wol auch für die geistlichen und weltlichen Grossen gemeinsam angewendet. So heisst es in Urk. K. Belas II. von 1127 ap. Fejér, Cod. dipl. Hungar. 2, 86: *a regni mei primatibus tam episcopis quam comitibus*. In anderer Urk. desselben Königs von 1138 *ibid.* 2, 94 findet sich: *rex . . . cum praenotatis nobilibus* (Bischöfe, ein Abt, *comites*) *et compluribus episcopis et comitibus et multis regni sui optimatibus*.

in die Drau, andererseits bis an die Kulpa und im Westen wahrscheinlich auch noch die Gegend von Gottschee und Laas, im Süden Möttling und Landstrass umfasst¹⁾. Erst 1077 seien die getrennten Gebiete vereinigt worden, indem Heinrich IV. dem Patriarchen von Aquileja wahrscheinlich mit der Mark Krain auch die windische Mark am rechten Ufer der Save verliehen habe. Auch Krones, Handbuch der Gesch. Oesterreichs 1, 339 f.²⁾ sagt, dass die „Mark“ Krain, auch „Gau“ Krain genannt, nur das heutige West- oder Oberkrain mit Krainburg als Pfalzburg umfasste, während zu der ungleich ausgedehnteren Mark Istrien das innere oder mittlere Krain mit Metlik (Möttling) und Tschernembl und auch das östliche Land oder Unterkrain bis an die Neiring als „windische Mark“ gehörte. Heinrich IV. habe 1077 dem Patriarchen von Aquileja „Krain und die Mark“, also Oberkrain und die „windische Mark“, aber bei der Erneuerung der Vergebung 1093 nur die „Mark“ Carniola verliehen. Auch der verdienstvolle Herausgeber des „Urkunden- und Regestenbuch des Herzogthums Krain“ (Laibach 1882/3), Fr. Schumi, hat in dem von ihm herausgegebenen und grossentheils auch geschriebenen „Archiv für Heimatkunde“ (Laibach 1882/3) an den verschiedensten Orten die Ansicht vertreten und zu begründen gesucht, dass man zwischen der „Grafschaft“ Krain, die nur Oberkrain umfasst habe, und zwischen der „Mark“ Krain oder der „windischen Mark“, zu der Unter- und Oberkrain gehört haben, schon im 10. und 11. Jahrh. unterscheiden müsse und dass nur letztere an Aquileja vergeben worden sei, während in jener eigene Grafen fortbestanden haben. Ebenso hat Fr. M. Mayer, Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite S. 7 f. diese Ansichten angenommen.

Jedenfalls ist die Annahme, dass neben der „Mark“ Krain noch eine „Grafschaft“ Krain existirt habe, eine sehr verbreitete, mögen auch im Einzelnen die Ansichten einigermassen auseinandergehen. Ist sie aber auch begründet?

Leider ist das urkundliche Material, welches jetzt Fr. Schumi in seinem „Urkunden- und Regestenbuch“ bis zum Ende des 12. Jahrh. in recht bequemer Weise zusammengestellt hat³⁾, ein sehr dürftiges und bezieht sich fast nur auf die nordwestlichen Theile des Landes. Doch dürfte es immerhin genügen, um diese Frage in einigermassen befriedigender Weise zu lösen.

¹⁾ Vgl. auch Hitzingers Karte im Archiv f. d. Landesgesch. Krains 2. und 3. Heft (1854). ²⁾ Vgl. dessen Grundriss der österr. Gesch. S. 211 f. ³⁾ Wo keine andere Quelle angegeben wird, ist die betreffende Urkunde einfach bei Schumi in der chronologischen Reihenfolge zu finden.

973 Juni 30 schenkt K. Otto II. dem Bisthum Freising auf Bitten des Herzogs Heinrich von Baiern und Kärnten Güter in ducatu prefati ducis et in comitatu Popenis comitis, quod Carniola vocatur et quod vulgo Creina marcha appellatur, nämlich Laack und Umgebung und das Gebiet zwischen den Zeyerbächen. 973 November 23 wird die Schenkung desselben Gebietes in regione vulgari vocabulo Chreine et in marcha et in comitatu Paponis comitis erneuert und erweitert. 989 Oct. 1 bestätigt K. Otto III. diese Schenkung in regione vulgari vocabulo Chreine et in marcha ducis Heinrici et in comitatu Waltilonis comitis sitam. 1002 Nov. 24 schenkt K. Heinrich II. dem Bischofe und nach dessen Tode dem Capitel von Freising das Gut Straschitsche bei Krainburg und alle Besitzungen zwischen den Flüssen Libniza, Save und Zeyer in regione Carniola et in comitatu Waltilonis comitis. Derselbe König schenkt 1004 April 10 dem Bisthum Brixen die Herrschaft Veldes situm in pago Creina nominato in comitatu Waltilonis supradicto nomine id est Creina vocitato. 1011 Mai 22 schenkt Heinrich II. derselben Kirche das Schloss Veldes und 30 Mansen in pago Creina in comitatu Ödalrici sitos videlicet inter duos fluvios maioris et minoris Sovva.

Alle diese Herrschaften liegen an der oberen Save nordwestlich von Laibach, also im heutigen Oberkrain. Fest steht aus den übereinstimmenden Angaben der verschiedenen Urkunden, dass dieses Gebiet (regio) Namens Krain als „Gau“ (pagus), aber auch als „Mark“ bezeichnet wurde und dass es in einer Grafschaft lag, in der Poppo, Waltilo und Udalrich aufeinander folgten. Aus der Bezeichnung marcha in den Urkunden von 973 und 989 wird man nicht schliessen dürfen, dass Krain eine Markgrafschaft im eigentlichen Sinne war, da marcha auch Grenzland bedeutet und der Vorsteher immer nur comes, nie marchio genannt wird¹⁾.

Dies hat sich am Ende des vierten Decenniums des 11. Jahrh. geändert.

Am 11. Jänner 1040 schenkt K. Heinrich III. dem Patriarchate von Aquileja Zirknitz mit den umliegenden Dörfern in marchia Creina in comitatu Eberardi marchionis sitos. Fünf Tage darauf schenkt derselbe König an Brixen ein Gut zwischen dem Flusse

¹⁾ Anders freilich Schumi im Archiv f. Heimatkunde 1, 100. 114 ff., der annimmt, Poppo habe neben der Justizverwaltung auch die militärische Grenzverwaltung Krains gehabt, sei also wirklicher Markgraf gewesen, während Waltilo und Ulrich nur Grafen und zu ihrer Zeit die militärische Verwaltung Krains in den Händen des Herzogs von Kärnten gewesen sei.

Feistritz und Veldes in *marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis* situm und gleichzeitig einen Wald zwischen den beiden Save (der Wurzener und Wocheiner Save) in *marchia Creina in comitatu Eberhardi marchionis* situm. 1058 October 18 endlich schenkt K. Heinrich IV. seinem Getreuen Anzo drei Mansen in den Dörfern Bizi (Peischat n.-ö. von Laibach), Dobelgogesdorf oder Epelsdorf (bei Tersain zwischen Laibach und Stein), Herzogenbach Ponovbreg bei St. Marain zwischen Laibach und Weichselburg) und Spnik (in der Pfarre Treffen zwischen Weichselburg und Neustadt (der Rudolphswert) mit der Bestimmung, dass das etwa noch Fehlende durch Ansiedlungen südlich vom Flusse Bizi ergänzt werden soll, alles in *marcha Kreina et in comitatu Ödelrici marchionis* sitos¹⁾. Demselben Anzo schenkt K. Heinrich IV. 1062 Dec. 11 ein Gut in *pago Creine in marcha ad eundem pagum pertinente in comitatu Vodalrici marchionis* am obern Gurkflusse südlich von Weichselburg).

Die Ortschaften, die in den Urkunden aus den Jahren 1040 bis 1062 erwähnt werden, liegen in den verschiedensten Gegenden Krains, in Ober-, Inner- und Unterkrain, sie reichen von der obern Save und dem Feistritzbache an der Grenze Kärntens südwärts bis Zirknitz und östwärts bis in die Nähe von Rudolphswert, aber alle werden als *marchia* oder *marcha Creina in comitatu N. marchionis* gelegen bezeichnet. Von einer Scheidung Krains in zwei Verwaltungsgebiete, eine „Grafschaft“ und eine „Mark“, findet sich keine Spur, für die Güter in Oberkrain wird ebenso gut die Bezeichnung *marchia* wie für jene in Unterkrain die Bezeichnung *comitatus* angewendet. Die Annahme Schumis (Archiv f. Heimatkunde 1, 116. 161), dass Eberhard und Ulrich im Besitze zweier Würden, der Grafschaft Krain und des Markgrafenamtes, gewesen seien, erscheint daher nicht gerechtfertigt. Der Ausdruck *comitatus* bezeichnet nicht etwas von der Mark verschiedenes, sondern ist nur ein anderer Ausdruck für diese. Wir finden ganz das Gleiche in dieser Zeit in Oesterreich, wo auch in Urkunden von 995—1066 regelmässig die Ausdrücke „in *marcha et in comitatu N. marchionis*“, „in *pago Osterriche ac comitatu N. marchionis*“, oder abwechselnd „in *marchia*“ oder „in *comitatu N. marchionis*“ allein vorkommen²⁾, ohne dass es deswegen jemanden eingefallen wäre, zu behaupten, die bairische Ostmark habe damals aus zwei Verwaltungsgebieten, einer „Mark“ und einer „Grafschaft“ Oesterreich, bestanden.

¹⁾ Schumis Archiv f. Heimatkunde 1, 6. ²⁾ Siehe die Urkunden bei Meiller, Regesten der Babenberger S. 2 ff.

Wenn nun K. Heinrich IV. am 11. Juni 1077 dem Patriarchate von Aquileja marchiam Carniole schenkt und, weil dies dann rückgängig gemacht wurde, diese Schenkung am 12. Mai 1093 erneuert, so wird man bei unbefangener Würdigung der Ausdrücke ohne zwingenden Gegenbeweis doch nicht annehmen können, dass marchia Carniole hier etwas anderes bezeichne, als zwischen 1040 und 1058 die Bezeichnung marchia Creina, da ja nach der früher angeführten Urkunde von 973 Carniola . . . vulgo Creina marcha appellatur. Ein solcher zwingender Gegenbeweis ist es doch nicht, dass 1141 in einer in Friesach ausgestellten Urkunde des Erzbischofs von Salzburg (Zahn, UB. v. Steiermark 1, 214) unter den Zeugen *eid comes Poppo de Creine* erscheint. Denn nichts spricht für die Annahme Schumis (Archiv f. Heimatkunde 1, 195. 227), dass dieser Poppo gerade Oberkrain verwaltet und eine eigene, von Aquileja unabhängige Grafschaft besessen habe. Denn um diese Zeit war die Auflösung der alten Grafschaften schon sehr weit vorgeschritten. Graf nannte sich jeder, der in irgend einem grössern oder kleinern Bezirke oder Complexe von Besitzungen, die oft nur Allodial- oder Lehengüter waren, gräfliche Rechte ausübte¹⁾, besonders wenn er etwa, wie das bei Poppo der Fall war, aus einem alten Grafengeschlechte stammte. Auch das wäre möglich, dass das Patriarchat Aquileja schon damals die Landeshoheit über Krain eingebüsst habe, wie das einige Decennien später gewiss der Fall gewesen ist, da ja am Ende des 12. und am Beginn des 13. Jahrh. die Verwaltung der Mark Krain in den Händen der Andechser gewesen ist. Es ist gewiss zu bedauern, dass uns nicht eine einzige Urkunde des 12. Jahrh. über die Frage Aufschluss gibt, ob die Patriarchen von Aquileja selbst oder jemand anderer in ihrem Namen oder in dem des Kaisers in Krain oder in einem Theile desselben die gräflichen oder markgräflichen Rechte innegehabt haben. Aber man darf doch nicht die fehlenden Urkunden durch unsichere Vermuthungen ersetzen.

Indessen soll die Existenz einer Mark Krain neben der dortigen Grafschaft durch zwei Momente bewiesen sein, durch das wirkliche Vorkommen einer „windischen Mark“ neben dem eigentlichen Krain und durch den Wortlaut der Urkunden K. Ottos IV. und Friedrichs II., durch welche dem Patriarchate Aquileja der Besitz von Krain neuerdings verliehen wird.

Was das erstere betrifft, so ist bekannt, dass sich Ottokar von Böhmen, nachdem er das Herzogthum Kärnten und den unter den

¹⁾ Vgl. Waitz, Verfassungsgesch. 7, 19 ff.

letzten Sponheimern damit vereinigten Theil von Krain an sich gebracht hatte, seit dem Februar 1270 dominus Carniole, Marchie nannte, wie das dann auch unter den Habsburgern der Fall war. Aber schon am 6. Juli 1177 beurkundet der Patriarch von Aquileja die Schenkung eines Gutes apud Caltenfeld (westlich von Planina) et duas villas in Marchia Ungarica iuxta Gurch fluvium sitas, quarum una Drasizdorf¹⁾, altera vero Globochdorf (Globoko bei Obergurk s.-ö. Weichselburg)²⁾. Diese marchia Ungarica, die auch in einem Schreiben des Patriarchen von 1162—1164 erwähnt wird³⁾, dürfte wol die ältere Bezeichnung des Gebietes sein, das später „windische Mark“ oder „March“ schlechthin genannt worden ist. Es dürfte ursprünglich nur die an der ungarisch-croatischen Grenze gelegenen Bezirke von Tschernembl, Möttling, Sichelburg und Landstrass umfasst haben, die noch am Ende des 11. Jahrh. zu Ungarn gehört zu haben und erst im Laufe des 12. Jahrh. von diesem Reiche getrennt worden zu sein scheinen⁴⁾. Ist aber diese Annahme richtig, so folgt daraus gerade, dass die „Mark Krain“, die 1077 und 1093 von Heinrich IV. an Aquileja verliehen worden ist, nicht die „windische Mark“ gewesen ist.

Nicht blos Istrien, sondern auch Krain ist spätestens 1173 an den Grafen Berthold von Andechs übertragen worden, der durch seine Mutter von den früheren Inhabern dieser Marken abstammte. Allein im November 1208 wurde Bertholds Enkel Heinrich wegen angeblicher Mitschuld an der Ermordung K. Philipps vom Könige Otto IV. geächtet und ihm marchia Carniole et Ystrie cum comitatu . . . abiudicata. Nachdem Otto die Mark Istrien zunächst dem Herzoge von Baiern verliehen hatte, machte er, nachdem der Patriarch von Aquileja durch die Privilegien K. Heinrichs IV. das Recht seiner Kirche auf die predicta marchia dargethan hatte, diese Verfügung rückgängig und verlieh im Jänner 1209 diese Mark dem Patriarchate⁵⁾. 1214 Febr. 22 bestätigt dann K. Friedrich II. dieser Kirche alle Besitzungen, namentlich ducatum et comitatum Foro-Julii . . . Insuper marchiam Carniole et Istrie cum comitatu⁶⁾. Im Juli 1230 verzichtet der Bruder des Markgrafen Heinrich Herzog Otto I. von

¹⁾ Nach der Erklärung Schumis im Register Draschitz n.-ö. Möttling. Aber dann wäre es ja nicht iuxta Gurch fluvium gelegen gewesen. ²⁾ Schumi, Urkundenbuch 1, 150. ³⁾ Ebendas. 1, 148. ⁴⁾ Schumi, Archiv f. Heimatkunde 1, 49 ff. 65 ff. ⁵⁾ Nach der Beurkundung von 1210 Mai 8 bei Winkelmann, Acta imp. 1, 50 und Schumi, Archiv 1, 41. Vgl. Böhmer-Ficker, Reg. imp. p. 116. ⁶⁾ Schumi, Archiv 1, 154. Die früheren Drucke Böhmer-Ficker p. 185. Wörtliche Wiederholung von 1220 Nov. Schumi 1, 43; Böhmer-Ficker p. 273.

Meranien zu Gunsten der Kirche von Aquileja de marcha et comitatu Histrie et Carniole¹⁾.

Man hat auch bei der Erklärung dieser Urkunden auf den Ausdruck comitatus neben marchia Gewicht gelegt und daraus geschlossen, „dass, wie in Krain neben der Mark auch eine Grafschaft bestand, dies auch in Istrien der Fall gewesen“²⁾. Man hat aber auch hier übersehen, dass in den Urkunden K. Friedrichs II. auch ducatus et comitatus Foro-Julii nebeneinander vorkommt, während doch Friaul gewiss nicht in zwei verschiedene Verwaltungsgebiete zerfallen ist. Man darf daher daraus wol schliessen, dass der Ausdruck comitatus auch bei Carniola et Istria nicht die ihm beigelegte Bedeutung hat und dass damit nur die Verleihung der gräflichen Gewalt in diesen Marken bezeichnet werden soll. Was speciell Istrien betrifft, so werden in einer Urkunde Ulrichs II., des Sohnes des Markgrafen Ulrich I., von 1102 Ortschaften in den verschiedensten Theilen der Halbinsel: Castelveure südöstlich von Pirano an der Westküste, Momiano und Castagna weiter nach Südosten mehr gegen das Innere zu, noch weiter im Binnenlande Pinguente und östlich und südöstlich davon Rozzo und Colmo und endlich Bogliuno, Vragna und Letai nordöstlich von Pisino oder Mitterburg als in comitatu Istriensi liegend bezeichnet³⁾. Es kann daher nicht richtig sein, dass die „Grafschaft“ Istrien nur das Gebiet von Pisino umfasst habe und von der „Mark“ Istrien verschieden gewesen sei.

Es wird Aufgabe der einheimischen Geschichtsforscher sein, im Einzelnen nachzuweisen, wie Krain, das jedenfalls bis in das 12. Jahrhundert ein einheitliches Verwaltungsgebiet gebildet hat, sich in mehrere Herrschaften aufgelöst und welchen Umfang die später neben Krain genannte „windische Mark“ schlechtweg zu verschiedenen Zeiten gehabt hat.

9. Das Diplom K. Konrads II. vom 1. Juni 1027 und sein Ausstellungsort „Fontana frigida“.

In meiner Abhandlung: „Die Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen“ S. 5 ff. (Sep.-Abdruck aus dem 63. Bd. des „Archiv f. österreichische Geschichte“) habe ich die von hervorragenden Forschern bezweifelte Echtheit des Diploms K. Konrad II. vom 1. Juni 1027 (Stumpf nr. 1955), durch welche dem Bisthum Trient die Grafschaften Bozen und Vintschgau geschenkt

¹⁾ Schumi, Archiv 1, 157. ²⁾ Schumi, Archiv 1, 180. Vgl. v. Oefele, Gesch. der Grafen von Andechs S. 66, der in Krain zwischen „Mark“ und „Grafschaft“ unterscheidet, aber dieselbe Scheidung bei Istrien verwirft. ³⁾ Schumi, Urkb. 1, 73.

werden, nachzuweisen und die dagegen vorgebrachten äusseren und inneren Gründe zu entkräften gesucht. Bresslau, K. Konrad II. 2, 508 N. 2, der früher auch diese Urkunden für gefälscht gehalten, hat sich jetzt meiner Annahme angeschlossen.

Dagegen hat sich B. Malfatti, *I confini del Principato di Trento* im „Archivio stor. per Trieste, L'Istria e il Trentino“ 2, 12 sgg. 29 sgg. wieder für die Unechtheit dieses Diploms und für die Entstehung desselben im Jahre 1280 ausgesprochen. Er sucht zwar keinen der von mir für die Echtheit geltend gemachten Gründe zu widerlegen und erkennt ausdrücklich an, dass der Inhalt der Urkunde mit den geschichtlichen Thatsachen und den Rechten des Hochstiftes Trient vollkommen übereinstimme. Aber er legt dann doch wieder Gewicht darauf, dass K. Konrad II. im Sommer 1028, wie das von ihm mit Unrecht für die Datirung als massgebend angesehene Incarnationsjahr der Urkunde angibt, nicht in Tirol und auch am 1. Juni 1027 nicht auf dem Ritten gewesen sein kann, weil die vom 31. Mai datirte Urkunde Konrads für dasselbe Hochstift das Actum Prixie hat. Ich habe selbst gesagt, dass „der aus Italien kommende Kaiser, wenn er am 31. Mai in Brixen sich aufgehalten hätte, gewiss nicht am folgenden Tage noch einmal in der Richtung gegen Bozen auf den Ritten zurückgekehrt wäre“. Allein ich habe beigefügt: „seit Ficker in seinen „Beiträgen zur Urkundenlehre“ nachgewiesen hat, dass die Zeit der Datirung und die Zeit der Handlung sehr häufig nicht zusammenfallen und dass da nun die verschiedensten Unregelmässigkeiten stattfinden, ist man davon abgekommen, die Daten der Kaiserurkunden als unbedingt massgebend für die Herstellung des Itinerars zu betrachten und eine Urkunde wegen eines solchen scheinbaren Widerspruchs mit dem Itinerar als unecht zu verwerfen,“ und dieses Mon.ent hat B. Malfatti vollständig ignorirt.

Ein entscheidender Grund für die Echtheit der Urkunde vom 1. Juni 1027 scheint mir immer der Umstand zu sein, dass das Hochstift Trient die ihm durch dieselben geschenkten Grafschaften Bozen und Vintschgau dann wirklich besessen hat. B. Malfatti p. 32 meint freilich, durch die Worte der Urkunde vom 31. Mai 1027: „comitatum Tridentinum cum omnibus suis pertinentiis et utilitatibus illis, quibus eum duces, comites sive marchiones hucusque benefici nomine habere visi sunt, sancte Tridentine ecclesie . . . in proprium damus, tradimus atque confirmamus“ habe der Kaiser der Kirche von Trient auch die Grafschaften Vintschgau und Bozen verleihen wollen, welche zur Zeit der Langobarden und Franken einen Theil des Herzogthums Trient gebildet hätten. Allein letztere Voraussetzung ist eine

irrig. Die Grafschaft Bozen, deren Haupttheil auf dem linken Etschufer lag, und ein kleiner Theil der Grafschaft Vintschgau haben zwar, wie sich aus meinen Untersuchungen in „Mitth. des Instituts“ 2, 269 ff. ergibt, einige Zeit vor und nach der Mitte des 8. Jahrh. zum langobardischen Reiche gehört. Aber dies war nur vorübergehend. Weder früher noch später, namentlich nicht in der fränkischen Zeit, hat die Grafschaft Trient auf das linke Etschufer hinübergereicht und den Vintschgau umfasst. Dass K. Konrad II. unter dem *comitatus Tridentinus*, den er am 31. Mai 1027 dem Hochstifte Trient verlieh, auch die Grafschaften Bozen und Vintschgau verstanden habe, ist daher geradezu undenkbar.

Vor kurzem hat übrigens O. Redlich, *Zur Geschichte der Bischöfe von Brixen vom 10. bis in das 12. Jahrh.* in „Zeitschrift des Ferdinandeums“ III. Folge 28, 22 N. 1 auch einen äussern Grund für die Echtheit der Urkunde vom 1. Juni 1027 angeführt, nämlich die Schrift des im Innsbrucker Statthaltereiarchiv befindlichen Notariatstranssumptes von 1280, in welchem dieselbe allein erhalten ist. „Invocation und Titel (bemerkt derselbe), sowie die Signumzeile sind in verlängerter Schrift geschrieben, die unverkennbar das Bemühen zeigt, die verlängerte Schrift der Kaiserurkunden nachzuahmen. Auch ein Chrismon fehlt am Beginne nicht. Und wenn man nun diese Bestandtheile mit Urkunden Konrads II. vergleicht, so mit Kaiserurk. in *Abbild. Lief. 2, Tafel 1, 2, 3, Lief. 4, Tafel 17*, so ergibt sich aus der ganz richtigen Form des Chrismon, aus den Formen einzelner charakteristischer Buchstaben, wie a, e, r, s, aus der Ligatur von st, aus den Abkürzungszeichen ganz unzweifelhaft, dass der Notar ein echtes Diplom Konrads vor sich gehabt haben müsse, und welches andere sollte es dann gewesen sein, als eben das Original dieser Urkunde vom 1. Juni?“

Unter den Gründen für die Ueuechtheit dieser Urkunde d. d. 1. Juni 1027 *actum monte Rittena in loco, qui dicitur Fontana frigida*, hat man namentlich auch geltend gemacht, dass es auf dem Ritten, über den sich damals die Strasse von Bozen nach Brixen hinzog, einen Ort Namens *Fontana frigida* = Kaltenbrunn nie gegeben habe. Ich habe in meiner citirten Abhandlung dagegen bemerkt, dass obige Behauptung sich kaum beweisen lasse, da ein kleinerer Ort seit dem 11. Jahrh. verschwunden sein oder auch den Namen gewechselt haben könne, dass übrigens gerade dieses Moment für die Echtheit des Privilegs zu sprechen scheine, da ein Fälscher des 13. Jahrh. gewiss nicht einen gar nicht existirenden, sondern einen recht bekannten

Ort genannt oder auch die Ortsangabe der Urkunde vom 31. Mai 1027 für Trient in die von ihm fabricirte vom 1. Juni herübergenommen haben würde.

Ich hatte damals übersehen, dass ein genauer Kenner der Localgeschichte des Etsch- und Eisackthales Philipp Neeb in dem von ihm und K. Atz bearbeiteten „deutschen Antheil des Bisthums Trient“ 1. Heft S. 57 die Vermuthung ausgesprochen hatte, dass unter Fontana frigida der Urkunde von 1027 wahrscheinlich Dreikirchen nordwestlich von Clausen zwischen Barbian und Villanders zu verstehen sei, wo schon um 1315 eine Herberge existirt habe. Eine nähere Begründung dieser Hypothese wird freilich nicht gegeben und es muss darauf hingewiesen werden, dass, wenn auch die Strasse, die von Bozen über den Ritten nach Norden geführt hat, in alter Zeit über Dreikirchen gegangen sein dürfte, Dreikirchen doch, wenigstens nach heutigem Sprachgebrauche, nicht mehr auf dem Ritten liegt. Derselbe Verfasser identificirt mit Dreikirchen auch den Hof „Külenprunne“, der 1429 in einer Urkunde über einen Gütertausch zwischen dem deutschen Orden und dem Kloster Neustift erwähnt wird¹⁾. Allein der Beisatz: „gelegen gegen der Täutschen Herren Keller über am Kuntersweg enhalb des Eysackhs“ zeigt, dass Külenprunn nicht auf dem Ritten, sondern in der Tiefe des Eisackthales gewesen sei.

Nachforschungen, welche Herr Georg Baron von Eyrl in Bozen angestellt und mir gütigst mitgetheilt hat, haben indessen ergeben, dass eine „Fontana frigida“ doch auch auf dem Ritten selbst sich finde. Derselbe schrieb mir am 4. November 1882: „Der Brunnbauer in Siffian bei Lengmoos (auf dem Ritten) — laut Urkunden des 16. Jahrh. einer der grösseren Höfe der Gemeinde — besitzt gegenwärtig eine Wiese circa $\frac{1}{4}$ Stunde oberhalb Lengmoos, nördlich von Klobenstein, welche heute noch die „Kaltbrunner“ Wiese genannt wird. Hier entspringt der „Kaltenbrunn“, nämlich das Wasser für den Gemeindebrunnen von Lengmoos, wird in einem alten, halbkreisrund gemauerten Wasserfaug in Röhren gefasst und zum Dorfe hinabgeleitet. Hierbei ist besonders hervorzuheben, dass der Gemeindebrunnen in Lengmoos zusammenfällt mit dem Begriffe der gegenwärtig noch sehr grossen und ganz Lengmoos umschliessenden Besitzungen des Deutschordens, indem auch das fragliche Wasser nur in Brunnen des Deutschordens zum Abflusse kommt, nämlich im Amts- oder Wirthsgebäude, im Widum in der Commende selbst, im Stalle und im Teiche. Zu erwähnen kommt noch, dass ausser diesen Brunnen

¹⁾ F. R. Antriac, Dipl. 34, 523.

in ganz Lengmoos nur noch ein fliessendes Wasser, das „Moozwasserle“, vorkommt, dass selbst der Brunnenbauer und dessen Dienstboten noch heutzutage, wenn sie z. B. auf jene Wiese zum Mähen gehen, sagen: sie giengen auf Kaltbrunn, wie überhaupt bei allen ringsherum befindlichen grossen alten Einzelbauernhöfen, welche mit ihren Besitzungen an jene Wiese grenzen, noch heutzutage gesprochen wird vom Acker, von der Wiese, die gegen Kaltbrunn hin liege oder grenze.“

Wenn also auch eine grössere Ortschaft Namens Fontana frigida auf dem Ritten bisher nicht nachgewiesen werden konnte, so steht doch fest, dass es einen „locus“ dieses Namens auf dem Ritten gebe, wo wol in alter Zeit ein grösseres Gebäude zur Aufnahme von Reisenden bestanden haben kann.

10. Die Zeit des Bundesvertrages K. Wenzels II. von Böhmen mit dem Könige Philipp IV. von Frankreich.

Das sogen. Formelbuch K. Albrechts I. im k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, von dem Chmel im Archiv f. K. österreichischer Geschichtsquellen 1, 213—307 theils Auszüge, theils vollständige Abdrücke geliefert hat, enthält auch einen Bundesvertrag des böhmischen Königs Wenzel II. mit Philipp IV. von Frankreich gegen den römischen König Albrecht I., der zuerst von Palacky, Ueber Formelbücher 1, 322, dann von Emler in den Regesta Bohemiae 2, 856 veröffentlicht worden ist. Wie die meisten Nummern dieses Formelbuches ist auch diese Urkunde undatirt. Die Herausgeber haben sie in das Jahr 1303 gesetzt und dieser Annahme haben sich, so viel ich sehe, alle Bearbeiter der Geschichte dieser Zeit angeschlossen. Dass der Vertrag vor den 11. October 1303, den Todestag des Papstes Bonifaz VIII. falle, gilt als feststehend¹⁾.

Allein diese Zeitbestimmung scheint mir nicht haltbar zu sein.

Als sicher können wir wol annehmen, dass K. Wenzel erst dann mit dem französischen Könige ein Bündniss gegen Albrecht I. abgeschlossen oder auch nur Unterhandlungen zu diesem Zwecke angeknüpft habe, als Albrecht gegen ihn eine feindselige Haltung eingenommen hatte. Dafür spricht auch, dass die beiden Könige sich nur gegen die ihnen vom Könige Albrecht „drohenden Gefahren“ (ab

¹⁾ Ich verweise z. B. auf Böhmer, Reg. imp. 1246—1312 S. 378 Nr. 257, der denselben „zwischen dem 26. Aug., an welchem Wenzel (III.) zum Könige von Ungarn gekrönt wurde, und dem 11. Oct.“ und auf Kopp, Reichsgeschichte 2b, 240 f., der ihn „wol in die Mitte des Jahres 1303, gewiss vor den 11. Weinw.“ (October) setzt, auf Dudik, Geschichte Mährens 7, 273. 280 u. s. w.

imminentibus utrilibet nostrum ab eo periculis) schützen wollen. Nun war Albrecht in den ersten Jahren seiner Regierung mit dem französischen Könige verbündet, dagegen mit dem Papste Bonifaz VIII., der ihm die Anerkennung verweigerte, verfeindet und erst am 30. April 1303 trat eine Aussöhnung mit diesem ein, erkannte der Papst Albrecht als König an, worauf jener diesen zum Auftreten gegen den französischen König zu bewegen suchte¹⁾. Zugleich stellte Bonifaz am 11. Juni 1303 an Albrecht die dringende Bitte, er möge dem Könige Karl von Ungarn, den er unter Zurückweisung der Ansprüche des Königs von Böhmen und seines Sohnes am 31. Mai 1303 als rechtmässigen König von Ungarn erklärt hatte, zur Vertheidigung seines Reiches Beistand leisten. Erst nach dieser Zeit wird Albrecht von dem böhmischen Könige die Herausgabe Ungarns und des von ihm ebenfalls erworbenen Reiches Polen wie Meissens und der Stadt Eger verlangt haben²⁾, Forderungen, die Wenzel über die Haltung des römischen Königs nicht mehr in Zweifel lassen konnten und ihm das Bündniss mit Frankreich wünschenswerth machten. Diese Forderungen können daher nicht vor dem Juli oder frühestens Ende Juni gestellt worden sein. Von da bis zum Abschlusse der Verhandlungen mit dem französischen Könige ist dann sicher noch eine längere Zeit verflossen. Bestätigt wird diese unsere Annahme dadurch, dass noch am 10. Juli 1303 in einem Bündnisse zwischen Eduard I. von England und Philipp IV. von Frankreich von Seite des letzteren der deutsche König, in Deutschland* und seine Erben als künftige deutsche Könige vorbehalten werden³⁾. Selbst noch am 24. August 1303 erklärt König Philipp, dass nur in dem Falle, als der deutsche König den König von England in seinem eigenen Lande angriffe⁴⁾, obige Ausnahme nicht gelten und er verpflichtet sein sollte, den König von England zu vertheidigen. Bis Ende August 1303 hat also das gute Einvernehmen zwischen Albrecht I. und dem französischen Könige keine Störung erlitten.

Da es nun aber im böhmisch-französischen Bundesvertrage heisst: *promittimus . . . stipendarios de Deutoniae partibus convenire et*

¹⁾ Matth. Nüwenburg. ap. Böhmer, Fontes 4, 170. ²⁾ Königsaaler Geschichtsquellen in F. R. Austriac. SS. 8, 174. ³⁾ Urk. K. Eduards ap. Rymer, Foedera

(Ed. 1816) 1^a, 958: *exceptis . . . rege Alemanniae in Alemannia ac etiam heredibus suis regibus Alemanniae futuris . . . ex parte regis Franciae predicti.*

⁴⁾ *Si le dit roy d'Almaigne ou aucun de ses successours vouloit faire noveleté ou movoir guerre au dit roy d'Engel terre en soen roaume ou en ses terres en despointant, empeschant ou troublant iceli roy d'Engleterre es franchises, es libertez, es priveleges . . . de lui et de son roiaume. Ibid.*

acquirere infra hinc et festum b. Jacobi apostoli, so kann nicht mehr der 25. Juli 1303, sondern nur jener von 1304 hier gemeint sein, nach welcher Zeit auch in der That der Krieg zwischen König Albrecht und Böhmen begonnen hat. Der Vertrag ist daher wol erst im Jahre 1304 geschlossen worden. Der Papst, gegen den eventuell das Bündniss gerichtet ist, muss nicht, wie allgemein angenommen wird, der am 11. October 1303 verstorbene Bonifaz VIII. sein, über dessen Haltung auch kein Zweifel gewesen wäre, sondern ist eher sein am 22. October gewählter Nachfolger Benedict XI., der ja auch nicht Wenzel, sondern Karl von Anjou als König von Ungarn anerkannt und auch mit Philipp von Frankreich erst Anfangs April 1304 Verhandlungen angeknüpft hat. Wenig früher dürfte der Bundesvertrag zwischen Böhmen und Frankreich abgeschlossen worden sein.

11. Zum Itinerar K. Albrechts I. im November 1306.

Das Chron. Sampetrinum ed. Stübel p. 147 berichtet, nachdem es erzählt hat, dass Herzog Rudolf von Oesterreich, K. Albrechts I. Sohn, im Herbst 1306 von den Böhmen als König anerkannt und dann (circa festum sancti Galli) von seinem Vater mit der Witwe Wenzels II. vermählt worden sei: „His peractis, rex Boemiam exiens, terram Orientalem intravit contra Fridericum seniore filium lantgravii Thuringie. Sed propter hiemem instantem nichil ibi dignum egit, sed recedere est compulsus. Der Herausgeber glaubt l. c. N. 8 dies dahin berichtigen zu sollen, dass Albrecht vielmehr Ende des Jahres nach Oesterreich zurückgekehrt sei, nachdem er sein Heer nach Meissen gesandt hatte. Er beruft sich hiefür auf Böhmers Regesten K. Albrechts p. 246, wo allerdings auf die am 22. October in Prag ausgestellte Urkunde unmittelbar zwei vom 23. December aus Wien datirte folgen. Auch Kopp, Reichsgeschichte 3^b, 362 lässt K. Albrecht von Prag „durch das böhmische Land über Brünn nach Wien“ ziehen, indem er die Ausstellorte zweier von Albrecht am 5. und 13. November 1306 ausgestellter Urkunden, deren Auszüge Böhmer im Additamentum I. p. 395 mitgetheilt hat, erstere in castris prope Gyten, letztere in castris prope Bunne datirt, nach Böhmers Vermuthungen¹⁾ als Chutten (Kuttenberg) und Brunne deutet.

Nur Wegele, Friedrich der Freidige S. 278 N. 2 hält es wegen der bestimmten Aussage des Chron. Sampetr. für sicher, dass K. Albrecht selbst das Heer nach dem Osterlande geführt habe. Er macht dabei auf eine Urkunde desselben aufmerksam, die Böhmer im Addit. I.

¹⁾ Vgl. Addit. II. p. XXXIX und Kopp 3^b, 220 N. 5.

p. XXI mit dem Datum 1307 Nov. 10 in terra Pliznensi prope Riguz mitgetheilt hat. Die Jahresdaten sind widersprechend: Incarnationsjahr 1307, ind. 7 = 1308, a. regni 9 = 1306. Wegele macht darauf aufmerksam, dass K. Albrecht nach seinem Itinerar wol am 10. November 1306, nicht aber 1307 im Pleissnerlande gewesen sein kann, da er in diesem Jahre am 27. October in Enns, am 11. November in Landshut urkundet. Den Ausstellort Riguz hat schon Böhmer richtig als Regis an der Pleisse zwischen Altenburg und Leipzig gedeutet.

Wegele hat die beiden andern Urkunden Albrechts vom November 1306, die prope Gyten und prope Bunne ausgestellt sind, übersehen. Schon der Beisatz „in castris“, der auf einen Feldzug hinweist, hätte davon abhalten sollen, diese Orte auf Kuttenberg und Brünn zu deuten, da der König nach der Huldigung der Böhmen sein Heer gewiss nicht beisammen gehalten hat. Ich halte „Gyten“ für Geithain, etwa drei Meilen nordöstlich von Altenburg, „Bunne“ für Borna, $\frac{3}{4}$ Meilen nordöstlich von Regis. Die Tagesdaten passen ganz gut zur Lage der Orte. Der König scheint über Chemnitz in der Richtung gegen Leipzig vorgerückt zu sein und stand am 5. November bei Geithain, am 10. bei Regis, am 13. bei Borna.

12. Das Verhältniss H. Friedrichs IV. von Oesterreich zum Bischofe Georg von Trient in den Jahren 1409 und 1410 und der angebliche Aufruhr der Trientner im Jahre 1410.

Ueber das Verhältniss des Herzogs Friedrich von Oesterreich zum Bischofe Georg von Trient aus dem Hause Liechtenstein-Nikolsburg im Jahre 1407 haben wir eine Reihe verlässlicher Quellen, die uns über die wichtigsten Thatsachen in befriedigender Weise aufklären¹⁾. Als sich die Bewohner von Trient, gereizt durch die Bedrückungen des Bischofs und seiner Beamten und Günstlinge am 2. Februar 1407 erhoben, die Häuser der verhasstesten Persönlichkeiten plünderten und zerstörten und den Bischof selbst zum Versprechen zwangen, sie nicht mit neuen Steuern zu belästigen und die Rechte der Stadt nicht zu beeinträchtigen, da begab sich Herzog Friedrich aus den Vorlanden nach Tirol, veranstaltete Ende März in Bozen mit dem Bischofe eine Zusammenkunft und bot ihm seine Hilfe oder wenigstens seine Vermittlung an. Dieser wies sie aber, wie wenigstens der Herzog später behauptet, in verletzender Weise zurück und berief zur Züchtigung der

¹⁾ Ich verweise auf die Darstellungen bei Cl. Graf Brandis, Tirol unter Friedrich von Oesterreich S. 85 ff.; J. Egger, Gesch. Tirols 1, 459 ff.; A. Jäger, Gesch. der landständischen Verfassung Tirols 2a, 262 ff.

Trientner einen italienischen Söldnerführer. Da bemächtigten sich diese neuerdings durch List der Person des Bischofs, um ihn zu zwingen, ihnen zu ihrem Schutze das die Stadt überragende Schloss Buonconsiglio einzuräumen, und da er ihren Forderungen nicht nachgab, setzten sie ihn im Wanger Thurm gefangen. Zugleich wendeten sie sich mit der Bitte um Schutz an Herzog Friedrich, den Schirmvogt des Hochstiftes. Um nicht das Gebiet von Trient in italienische Hände kommen zu lassen, zog Friedrich mit einem Heere nach Trient und setzte es nach längeren Verhandlungen durch, dass der Bischof gegen eine jährliche Summe von 1000 Goldgalden ihm und seinen Erben die Verwaltung des Stiftsgebietes überliess. Als dieser nachträglich wegen der Uebergabe mehrerer Schlösser Schwierigkeiten erhob und über alle, die an seiner Gefangenschaft schuld wären, den Bann aussprach, nahm ihn der Herzog neuerdings gefangen und führte ihn im Juni nach Bruneck, wo er mit seinem Bruder Ernst eine Zusammenkunft hielt. Erst als jener sich am 25. Juli unbedingt der Entscheidung der beiden Herzoge unterwarf und nach dem Ausspruche derselben die Schlösser auslieferte, erhielt er seine Freiheit wieder. Doch setzte ihn dann in Wien der Herzog Leopold in Haft und er scheint auch nach der Aufhebung derselben daselbst internirt geblieben zu sein. Erst im Sommer 1409, wo der Herzog Friedrich nach Wien kam, wurde die Ausgleichung der Streitigkeiten um Trient einem Schiedsgerichte übertragen, dessen Obmann der Erzbischof von Salzburg war. Nach dem Ausspruche desselben, der am 19. October 1409 in Schwaz erfolgte, sollte der Bischof in sein Stiftsgebiet wieder eingesetzt werden, dagegen aber den Herzog und die Seinigen vom Banne lösen und schwören, ihm und seinen Brüdern als seinem Herrn und Vogte zu dienen.

Die neueren Darstellungen stimmen auch bezüglich der folgenden Ereignisse im Ganzen überein.

Der Bischof, erzählt Graf Cl. Brandis, wurde in sein Bisthum wieder eingesetzt, aber bald beschuldigt, dass er, als er mit Friedrich in Riva beisammen war, ihm vergifteten Wein vorgesetzt habe. Dadurch empört brach dieser alle Verhandlungen ab, wogegen der Bischof auf den Herzog Ernst compromittirte, der den Schiedspruch des Erzbischofs von Salzburg einfach bestätigte. Ueber die Ausführung wurde zwischen Friedrich und dem Bischofe weiter verhandelt. Schon war der Bischof geneigt, die Vorschläge des Herzogs anzunehmen, als plötzlich Heinrich von Rottenburg, Hauptmann des Stiftes Trient, der mächtigste der tirolischen Adeligen, der den Herzog schon durch verschiedene Gewaltthaten beleidigt hatte, sich dagegen aussprach und

den Bischof zum Abbruche der Verhandlungen bewog. Als sich die Bürger von Trient, erbittert durch die fortdauernden Bedrückungen des Bischofs, unter Führung Rudolfs von Bellinzona neuerdings empörten, zog der Rottenburger, zu dem der Bischof seine Zuflucht genommen, rasch mit einer Schaar von Kriegen gegen Trient, nahm die Stadt ein, liess sie plündern und mehrere Häuser anzünden und Rudolf von Bellinzona enthaupten und verfuhr mit grösster Härte gegen die Anhänger des Herzogs. Voll Entrüstung marschirte Friedrich mit einem Heere gegen Trient, das aber bei seiner Ankunft der Bischof und der Rottenburger bereits verlassen hatten. Jener floh nach Wien, letzterer begab sich Hilfe suchend zuerst nach Wälschland, dann zu den Grafen von Görz, denen er die Herrschaft über Tirol anbot, und endlich, da er hier abgewiesen wurde, zu den Herzogen von Baiern, die er zu einem Einfalle in Tirol reizte.

J. Egger hat sich der Darstellung des Grafen Brandis im Wesentlichen angeschlossen¹⁾ und nur einige Zusätze aus Urkunden gemacht. Auch A. Jäger stimmt in den Hauptpunkten damit überein und hat nur auf Grund der Urkunden einzelne chronologische Ansätze zu berichtigen gesucht, namentlich darauf aufmerksam gemacht, dass der Schiedspruch Ernsts, der vom 29. Juli 1410 datirt ist, später falle als der Bruch Friedrichs mit dem Rottenburger und die neue Empörung der Trientner.

Eine sorgfältigere Prüfung der gleichzeitigen, leider etwas dürftigen Quellen hat mich indessen zu ganz andern Resultaten, namentlich zur Ueberzeugung geführt, dass ein Aufstand der Stadt Trient gegen ihren Bischof im Jahre 1410 gar nicht stattgefunden habe.

Es kommen hiebei hauptsächlich zwei Actenstücke in Betracht, eine wahrscheinlich noch im Jahre 1411 abgefasste und an den Papst gerichtete Anklageschrift gegen den Herzog Friedrich bei Brandis, Tirol unter Friedrich S. 355 ff. und die *Acta processus coram Concilio Constantiensi ventilata in causa Georgii episcopi Tridentini et Frederici ducis Austriae* (1415) ebendasselbst S. 402 ff.

In der ersten wird nach einer Schilderung des Aufstandes der Trientner vom Jahre 1407, als deren Anstifter der Herzog bezeichnet wird, diesem zum Vorwurfe gemacht, er habe den Bischof, der ihn in das Schloss aufgenommen, in eiserne Fesseln schlagen lassen und seiner Habe beraubt²⁾. Nachdem er ihn dann „per plures annos (!?)

¹⁾ Dies gilt auch von F. Falke, *Gesch. des fürstl. Hauses Liechtenstein* 1, 409 und dem sonst sehr vorsichtigen P. Justinian Ladurner in seiner *Geschichte der Vögte von Matsch* in *Zeitschrift des Ferdinandeum* III. F. 17, 68. ²⁾ Dies ist jedenfalls auf das J. 1407 und nicht mit A. Jäger 2a, 274 auf das J. 1410 zu beziehen.

in vinculis tenuisset*, hätten beide auf den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Brixen und Lavant und zwei Laien compromittirt, die als Schiedsrichter (19. October 1409) den Ausspruch thaten, dass der Herzog dem Bischofe die Stadt Trient mit allen Festen und Besitzungen zurückstellen solle. Obwol vom Bischofe alles, was ihm in diesem Schiedspruche auferlegt worden, erfüllt worden sei, habe der Herzog ihn zu weiterem zwingen wollen, was er ohne Verletzung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und Freiheit nicht erfüllen konnte. Deswegen hätten sich beide Theile wegen der Auslegung einiger Artikel des früheren Compromisses wieder an die genannten Schiedsrichter gewendet, die beiden Parteien einen Tag bestimmt hätten. Als aber diese erschienen, hätten die Schiedsrichter, wie man glaube wegen der Grausamkeit des Herzogs, keinen neuen Ausspruch gethan, sondern seien unverrichteter Dinge wieder abgereist. Hierauf habe der Herzog, der den Bischof gänzlich zu Grunde richten wollte, die Stadt Trient (in potestate dicti domini episcopi tunc existentem) mit grosser Macht belagert. Da der Herzog Ernst, ipsius ducis Friderici sacrilegi germanus, vernahm, dass dieser die Stadt mit Gewalt nicht nehmen könne, habe er, um die ungerechte Sache zu unterstützen, diesen bewogen, dass beide Theile auf ihn comprimittirten. Ernst habe nun entschieden, dass sie den Schiedspruch des Erzbischofs von Salzburg und seiner Genossen in allen Punkten halten sollten. Der Bischof habe auch alles erfüllt, Friedrich aber ihm nun voll Wuth befohlen, ihm das Hochstift Trient für jährliche 1000 Goldgulden abzutreten und sich anderswohin zu begeben. Aus Furcht, wieder eingekerkert zu werden, habe der Bischof dieser Forderung nachgegeben.

In diesem Actenstücke, das allerdings die Dinge in einem sehr einseitigen Lichte darstellt, ist keine Rede von einem Aufstande der Trientner nach dem Schiedspruche des Erzbischofs von Salzburg und der Wiedereinsetzung des Bischofs und von einer Besitznahme der Stadt durch Friedrich. Es wird vielmehr ausdrücklich gesagt, dass Trient in der Gewalt des Bischofs und der Herzog nicht im Stande war, dasselbe einzunehmen.

In ganz gleicher Weise stellen die Vertreter des Bischofs bei den Verhandlungen auf dem Constanzer Concil den Gang der Ereignisse dar (Brandis S. 404 f.). Der Erzbischof von Salzburg und die übrigen Schiedsrichter hätten den Herzog Friedrich zur Zurückstellung des dem Bischofe Weggenommenen verurtheilt. Sed non diu pax stetit. Nam dux civitatem episcopi dominio redditam obsedit, cumque armis eam consequi desperaret, denuo compromissum iniiit cum episcopo in Ernestum ducem Austriae, qui superiorem arbitrorum sententiam ser-

nda(m) esse decrevit tanquam pius et bonus princeps ad justiciam
 as quam ad fratrem adfectus. Obwol nun der Bischof dazu bereit
 ar, habe der Herzog demselben befohlen, ihm gegen eine jährliche
 ension von 1000 Goldgulden das ganze Bisthum zu überlassen, was
 eser aus Furcht vor der Grausamkeit des Herzogs gethan habe.

Der Vertreter des Herzogs widerspricht dieser Darstellung in Be-
 ehung auf das Thatsächliche nicht und sagt namentlich auch nichts
 n einem Aufstande der Stadt Trient um diese Zeit, obwol ein
 lcher und die darauf folgende harte Behandlung der Bürger durch
 n Rottenburger ein Eingreifen des Herzogs als des Schirmvogtes
 s Hochstiftes einigermaßen gerechtfertigt hätten. Er erhebt nur
 der den Bischof Gegenanklagen (Brandis S. 408 f.). Der Bischof
 be den Inhalt des Schiedspruches des Erzbischofs von Salzburg und
 iner Genossen verletzt, renuens tradere praescriptas litteras suo et
 pituli nomine. Derselbe habe weiter recepto civitatis dominio tractus
 habuit cum aemulis ducis et foedus cum eis iniit. Es sei wahr,
 es der Herzog Ernst einen Ausspruch gethan; sed episcopum recusasse
 ejus tenorem litteras tradere et ducem pro dominio suo recognoscere.
 er Bischof habe den Angriff der Baiern veranlasst und gebilligt,
 h mit ihnen verbündet et quendam capitaneum Calterii¹⁾ ad scelus
 duxit. Der Bischof habe auch 1409, als der Herzog sich mit den
 inigen nach Riva begeben wollte, vier grosse Fässer mit vergiftetem
 ein füllen lassen, um denselben und seine Leute um das Leben zu
 ingen.

Das Schreiben, durch welches der Bischof am 12. August 1411,
 er in Nikolsburg in Sicherheit war, zum Kampfe gegen den
 erzog aufrief (Brandis S. 350 ff.), enthält über die Zeit zwischen dem
 hiedspruche des Erzbischofs von Salzburg und des Herzogs Ernst
 eine näheren Angaben und berichtet nur, dass Friedrich die Be-
 immungen desselben nicht ausführte und nach langer Zögerung
 dlich dem Bischofe in seine Herberge in Innsbruck durch seine
 äthe zwei nach seinem Wunsche verfasste Schriftstücke geschickt
 be, durch welche dieser ihm gegen eine jährliche Summe von
 000 Ducaten das Bisthum mit allen Städten, Burgen, Dörfern und
 dem Zugehör zur Verwaltung übertragen (commendaverimus) und
 den Burghauptleuten, Beamten und Unterthanen befehlen sollte,
 ährend der Zeit seiner Abwesenheit dem Herzoge zu gehorchen²⁾.
 ungeschüchtern durch die Räthe und in der Erinnerung an die grau-

¹⁾ Heinrich von Rottenburg. ²⁾ Die erstere Urkunde vom 9. December
 1410 bei Brandis S. 324.

same Behandlung während seiner früheren Gefangenschaft von Furcht übermannt, habe er diese Urkunden besiegelt.

Auch in der Anklageschrift gegen Heinrich von Rottenburg, die im Herbste 1410 von Seite des Herzogs abgefasst worden zu sein scheint¹⁾, findet sich nicht die leiseste Hinweisung auf die gegen den Willen Friedrichs von ihm unternommene Unterdrückung eines Aufstandes der Stadt Trient und einer damit im Zusammenhange stehenden Züchtigung der Anhänger des Herzogs. Es wird demselben allerdings vorgeworfen, dass er Trientner Bürger beschätzt, gemartert und gefangen gesetzt und manchen Tücher weggenommen habe. Aber es wird ausdrücklich bemerkt, dies sei geschehen, „als er mit dem Herzoge in dessen Dienste nach Trient zog“ und als der Herzog „selber zu Trient war“²⁾, also offenbar im April 1407. Es wird ihm zur Last gelegt, er habe sich herausgenommen, den Bischof von Trient zu „versprechen“ (d. h. sprechend zu vertreten oder zu vertheidigen) und dessen Hauptmann zu sein wider den Willen des Herzogs. Aber dass er als Hauptmann dem Herzoge zum Trotze die rebellischen Trientner zu Paaren getrieben habe, wird nicht gesagt.

Woher hat nun aber Graf Brandis seine Erzählung vom Aufstande der Stadt Trient und der Unterdrückung desselben durch den Rottenburger genommen? Dieselbe stimmt ihrem Inhalte nach genau überein mit dem von ihm für diese Ereignisse auch citirten Janus Pyrrhus Pincius (Giovan Pietro Pincio), *Vita principum episc. Trid.* (1546) lib. III., der den Aufstand der Stadt Trient gegen ihren guten Bischof, die Rolle, welche der reiche und angesehene Rudolf Bellenzani dabei spielt, die Einnahme der Stadt durch den Rottenburger und die Enthauptung Bellenzanos in einer sehr dramatischen Weise und unter Einschaltung langer Reden und Monologe geschildert hat. Pincius scheint sich hauptsächlich auf die Tradition gestützt, jedenfalls, nach dem Charakter seiner Darstellung zu schliessen, keine gleichzeitigen Quellen, die detaillirtere Nachrichten enthielten, vor sich gehabt zu haben. Er gibt auch gar keine Zeit an und bemerkt nur, dass der Bischof Georg, nachdem er vor Friedrich neuerdings aus

¹⁾ Tiroler Merkwürdigkeiten und Geschichten 3, 147—152 (Tirol. Almanach 1804). ²⁾ Item do er mit uns in unsern dienstgen Tryendt zoh. do vieng er uns unser burger an der seiten und furt die haimlich anzz der stat. er schazt sy und martert etlich, daz sy in der vankhuuss starben. Item er hat sein dienern erlaubt, daz sy etlichen burgern ze Tryent in ire hewser vielen vor der rumor, und do wir selber ze Tryendt waren, und schaczten und notten die umb gelt. Er prach auch selber etlichen burgern ir laden auf und nam in ganzte tucher daraus mit gewalt und furt die haim.

Trient habe fliehen müssen, diesen bald darauf vor das Constanzer Concil geladen habe. Es läge also gewiss am nächsten, die Erzählung des Pincius auf die bekannten Aufstände vom Jahre 1407 zu beziehen. Da aber Graf Brandis fand, dass dieselbe mit den in gleichzeitigen Quellen sich findenden Nachrichten über die Vorgänge dieses Jahres nicht übereinstimme, namentlich auch der angeblich auf Befehl des Rottenburgers enthauptete Rudolf Bellenzano noch in einer Urkunde vom 28. Jänner 1408 als lebend erscheint (Brandis S. 295), so schloss er, da er nicht den Muth hatte, den Bericht des Pincius ganz zu verwerfen, es müsse nach dem Jahre 1407 noch ein neuer Aufstand ausgebrochen sein, bei welchem das von Pincius Berichtete sich zuge tragen habe, dieser habe „den Aufstand von 1407 mit dem vom Jahre 1409 (1410) vermengt“ (S. 40 N. 32).

Graf Brandis citirt zwar S. 57 N. 74 für den Aufstand von 1410 auch Gerardus de Roo und Guillimannus Hist. princ. Habsb. cura rev. P. Windeck. MS. Aber ersterer hat in seinen Annal. Rer. ab Austriac. Habsburg. gentis principibus gestarum L. IV. für den Trientner Aufstand (er kennt übrigens auch nur einen!) offenbar nichts anders als Pincius benützt und dasselbe dürfen wir wol auch von Guillimann annehmen, da das Werk von Pincius sehr verbreitet war.

Die älteren tirolischen Chronisten des 17. Jahrh., Burglehner, Jakob Andrä Freiherr von Brandis¹⁾ u. s. w. melden ebenfalls nichts von einem Aufstande der Trientner im Jahre 1410 und ebensowenig konnte ich in den Repertorien des Trientner Archivs, die sich im k. k. Statthaltereiarchiv zu Innsbruck befinden, und in den Manuscripten jener Forscher, welche dasselbe benützt haben, ein Aktenstück finden, das auf eine Erhebung der Trientner nach dem Jahre 1407 schliessen liesse.

Ich werde daher versuchen, ohne Rücksicht auf die Erzählung bei Pincius den Verlauf der Ereignisse vom Schwazer Schiedspruche am 19. Oktober 1409 bis zur neuen Verzichtleistung des Trientner Bischofs auf die Regierung seines Hochstiftes am 9. Dezember 1410 auf Grund der gleichzeitigen Urkunden²⁾ und Akten festzustellen.

¹⁾ Dieser berichtet in seiner Gesch. d. Landeshauptleute von Tirol S. 170, dem Rudolf von Bellenzan habe „aus Bevelch Herzog Fridrichen“ (!) Heinrich von Rottenburg „hernach“ (nach dem Jänner 1408) das Haupt abschlagen lassen, aber er sagt nicht, aus welchem Anlasse dies geschehen sei. ²⁾ Ich bin in der Lage, die bisher nur im Auszuge bei Lichnowsky 5. Reg. Nr. 1143 und 1150 bekannten Urkunden vom 11. Mai und 29. Juli 1410 vollständig zu benutzen und im Anhange zum Abdrucke zu bringen und spreche dem Herrn Direktor des k. k. geh. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, Sr. Excellenz A. R. v. Arneth für die

Dass Friedrich dem Ausspruche des Erzbischofs von Salzburg und der übrigen Schiedsrichter gemäss dem Bischofe zunächst die Stadt Trient und wol auch das übrige Stiftsgebiet zurückgegeben habe, ist ausser Zweifel, da dies von bischöflicher Seite und zwar sowohl in der Anklageschrift an den Papst (*civitatem Tridenti in potestate . . . episcopi tunc existentem . . . obsedit . . . ut ipsa per eum expugnata et devicta posset eo uberius alias terras et fortalicia ecclesie sibi attrahere*), als auch in den *Acta processus coram concilio Constantiensi ventilata (civitatem episcopi dominio redditam)* ausdrücklich zugegeben wird. Die Annahme A. Jägers 2^a, 273, Bischof Georg sei am 11. Mai 1410, wo er in Wien urkundet, noch gar nie in sein Bisthum zurückgekehrt gewesen, ist kaum haltbar, da nach dem Schreiben vom genannten Tage seit dem Schwazer Schiedspruche wiederholte Verhandlungen zwischen ihm und dem Herzoge stattgefunden hatten, dieser aber seit dem Herbste 1409 Tirol nicht mehr verlassen zu haben scheint. Auch wird durch den Vertreter des Herzogs in Constanz dem Bischofe vorgeworfen, er habe im Jahre 1409, als Friedrich sich nach Riva begeben wollte, ihn und die Seinigen mit Wein vergiften lassen wollen, was er doch wol nicht von Wien aus angeordnet hat. Es ist mir nicht unwahrscheinlich, dass die Urkunde des Bischofs Georg, die am 29. Dezember 1410 in Trient ausgestellt ist und worin er erklärt, dass Herzog Friedrich die dem Hochstifte verpfändete Veste Pergine zurückgelöst habe (Lichnowsky Nr. 1179), dem Jahre 1409 angehöre und das Jahr mit Weihnachten begonnen worden sei, da mir der Inhalt dafür zu sprechen scheint, dass der Bischof damals im Besitze des Hochstifts gewesen sei, was Ende 1410 nicht mehr der Fall war.

In seinem Schreiben vom 11. Mai 1410 behauptet nun aber der Bischof, der Herzog habe ihn über den Inhalt des Schwazer Schiedspruches hinausdrängen und verbinden wollen, wodurch sein Gotteshaus in seinen Würden und Freiheiten schwer gekränkt worden wäre, was er nicht zugestanden habe. Auch nach der Klageschrift an den Papst hat Friedrich den Bischof zu Dingen zwingen wollen, welche dieser ohne Verletzung der kirchlichen Freiheit und Gerichtsbarkeit nicht zugestehen konnte. Es steht damit nicht im Widerspruche, wenn der Vertreter des Herzogs in Constanz erklärt: *Episcopus violavit tenorem laudi (des Erzbischofs von Salzburg), renuens tradere praescriptas litteras suo et capituli nomine*. Der Schiedspruch des Herzogs

Uebersendung und den Beamten dieses Archives, den Herren Archivar Dr. Winter und Archivsconzipisten Paukert für die Copirung derselben meinen verbindlichsten Dank aus.

Ernst vom 29. Juli 1410 klärt uns darüber auf, was Herzog Friedrich vom Bischofe gefordert und was für Urkunden auszustellen dieser verweigert habe. Herzog Ernst fällte nämlich die Entscheidung, der Bischof Georg und sein Capitel sollen dem Herzoge Friedrich und dessen Brüdern und deren Erben und Nachkommen, Grafen von Tirol, eine Urkunde ausstellen mit denselben Bestimmungen, wie sie einst der Bischof Albrecht von Ortenburg im Jahre 1363 dem Herzoge Rudolf und seinen Brüdern gegeben hat, und es sollten sich mit dem Bischofe auch die Domherrn, die Hauptleute und alle Beamten und die Lehensleute der Kirche Trient eidlich verpflichten, den Bestimmungen dieser Urkunde in allen Punkten getreu nachzukommen. Durch diese Urkunde des Bischofs Albrecht von Trient vom 18. September 1363 (Brandis, Tirol unter Friedrich S. 213), wodurch er die Rückgabe des seit 1347 von Ludwig dem Brandenburger, Grafen von Tirol, sequestrirten Stiftsgebietes erkaufte, wurde allerdings das Gotteshaus, wie Bischof Georg am 11. Mai 1410 sich ausdrückte „an seinen Erben und freyhaiten gröslich bekrenkt“, da Bischof und Capitel versprechen mussten, dem Herzoge als ihrem Herrn zu dienen und ohne Zustimmung desselben keinen Beamten einzusetzen, und auch diese sich eidlich verpflichten mussten, den Herzogen selbst dann zu dienen, wenn der Bischof ihnen feindlich wäre, und im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Herzogs weder dem neugewählten Bischofe noch dem Capitel zu gehorchen. Aber es ist selbstverständlich, dass Friedrich Rechte, die der Trientner Bischof 1363 seinem Oheime Rudolf IV. zugestanden hatte, nicht preisgeben wollte, sondern dieselben durch eine neue Verschreibung des Bischofs zu sichern suchte.

Hierher sind nun offenbar aus der oben erwähnten Anklageschrift gegen Heinrich von Rottenburg die Vorwürfe zu ziehen, welche diesem über sein Eingreifen in die Verhandlungen zwischen dem Herzoge und dem Bischofe gemacht werden. Da wir, sagt der Herzog, mit dem Bischofe von Trient tagten zu Bozen und vielleicht mit ihm wohl wären einig worden und es sich nur an dem zerschlug, dass, wenn der Bischof (mit Tod) abgienge, dann alle Hauptleute, Burggrafen und Pfleger unsern Brüdern, uns und unsern Erben sollten gewärtig sein, bis ein anderer Bischof mit unserm Willen erwählt und von dem Stuhl zu Rom bestätigt würde, als wir dafür denn Brief haben, da trat der von Rottenburg hervor und redete öffentlich, wollte das der Bischof thun, so wollte er ihn verlassen, man wollte es dann so richten, dass der Bischof mit der Herrschaft Willen und nach seinem (des Rottenburgers) und der Lehensleute Rath und Wolgefallen er-

wählt würde, was doch früher nie gehört worden ist und verletzt unsere Freiheit, Recht und Gewalt, als wir dafür Brief haben, die es uns damit zu entziehen meint¹⁾.

Nach dem Schreiben des Bischofs vom 11. Mai 1410 hat Herzog Friedrich wegen der Weigerung desselben, auf seine „kränkenden“ Forderungen einzugehen, d. h. eine Bestätigung der Urkunde seines Vorgängers vom 18. September 1363 auszustellen, ihm und seinem Gotteshaus und allen den Seinigen abgesagt und Fehde angekündigt. Der Bischof dagegen sich an den Erzbischof von Salzburg und die übrigen Mitglieder des früheren Schiedsgerichtes gewendet und zugleich den tirolischen Hofmeister Heinrich von Rottenburg, Hauptmann des Gotteshauses von Trient, und alle Herren, Ritter und Knechte und besonders seine Lehensleute an der Etsch ermahnt, gegen ihn und sein Gotteshaus zu thun, wie sie schuldig seien. Der Bischof selbst hat sich, vielleicht über Salzburg, nach Wien begeben, von wo aus dieses Schreiben an die tirolischen Adelige vom 11. Mai datirt ist. Nach der Klageschrift an den Papst hätten beide Parteien wegen der Auslegung einiger Artikel des Schwazer Schiedspruches die Entscheidung des Erzbischofs von Salzburg und seiner Genossen angerufen und erst, als auf einem zu diesem Zwecke abgehaltenen Tage, auf dem beide Parteien erschienen (*ipsis partibus coram eisdem arbitratoribus constitutis*), die Schiedsrichter keinen Ausspruch gefällt hätten, sondern unverrichteter Sache abgereist wären, Friedrich die Stadt Trient mit grosser Macht belagert. Dagegen finden wir nach einer Urkunde bei Lichnowsky 5, Reg. Nr. 1141 die für den Herzog Friedrich ausgestellt ist, diesen schon am 8. Mai 1411, also zu der Zeit, wo der Bischof erst meldet, dass er die Sache den Schiedsrichtern

¹⁾ „Da trat der von Rotenburg herfur und redt offentlich, wolt das der bischof tun, so wolt er von im treten, man wolt es denn also versorgen, daz ain bischof mit der herrschaft willen und nach rat und wolgefallen sein und der lehensleut erwelt wurd, das doch vormals niemer ist gehört worden und trift uns an unser freyheit, recht und gewaltsam, als wir des brief haben, die er uns damit maynt zu enziehen“. Tirol. Almanach 1804 S. 150. Ich gebe diese Stelle wörtlich wieder, weil sie Graf Brandis S. 50 ganz missverstanden und übersetzt hat: „Wofern der Bischof diese Bedingungen eingehe, so wolle er nichts mehr mit ihm zu thun haben und trete förmlich von ihm ab; es sei nur darauf abgesehen, dass die Bischöfe von Trient künftig nach Rath und Wolgefallen der Herrschaft und der Lehensleute gewählt würden, dies sei gegen alles Recht, gegen alle Würde eines Bischofs und überaus schmähhlich für einen Fürsten von Trient“ und weil sich Egger 1, 465, A. Jäger 2a, 289 und J. Falke 1, 409 einfach an die Worte des Grafen Brandis gehalten haben. Auch folgt aus dem Wortlaute der Anklageschrift nicht, dass der Bischof „auf diese Worte alle weiteren Verhandlungen aufgehoben“ habe.

vorlege, „zu dem h. Kreuz vor Trient im Felde“, steht also bereits mit einem Heere vor dieser Stadt. Vielleicht auf dem Marsche dorthin urkundet Friedrich am 28. April in „St. Michel bei (nördlich von) Trient¹⁾.“ Auch noch am 27. Mai und 5. Juni finden wir Friedrich ap. s. Crucem extra muros Tridenti lagernd, also mit der Belagerung von Trient beschäftigt²⁾.

Nach der Darstellung von bischöflicher Seite, der übrigens vom Vertreter des Herzogs in Constanz nicht widersprochen worden ist, hätte Friedrich nur deswegen die Sache neuerdings dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes, nämlich seines Bruders Ernst, unterworfen, weil er Trient nicht zu erobern vermochte. Dabei ist es interessant zu sehen, wie das Verhalten des Herzogs Ernst zu verschiedenen Zeiten dargestellt wird. In der Anklageschrift an den Papst vom Jahre 1411 wird Ernst, ducis Friderici sacrilegi germanus, geradezu beschuldigt, er habe, um injustam causam fovere, seinen Bruder dazu bewogen. Bei den Verhandlungen in Constanz im Jahre 1415 aber, wo Ernst Herr von Tirol war und der Bischof, wenn er in sein Bisthum eingesetzt werden wollte, auf dessen Wolwollen angewiesen war, heisst es, derselbe habe sich für die Aufrechthaltung des Schwazer Schiedspruches entschieden tamquam pius et bonus princeps ad justiciam plus quam ad fratrem adfectus.

Der Schiedspruch des Herzogs Ernst, der im Anhange vollständig abgedruckt wird, erfolgte am 29. Juli in Hall im Innthal. Vielleicht ist der Bischof Georg mit ihm aus Wien nach Tirol gekommen. Ernst hat übrigens doch nicht blos, wie von bischöflicher Seite behauptet wird, den Ausspruch der früheren Schiedsrichter erneuert, sondern er hat auch entschieden, dass der Bischof sich gegen den Herzog Friedrich und seine Brüder in gleicher Weise verschreiben soll wie sein Vorgänger im Jahre 1363 und dass, wenn der Bischof diesen Schiedspruch nicht in allen Punkten erfüllte, er seinem Bruder gegenüber aller Rechte verlustig und alle Beamten, Bürger und Unterthanen der Kirche Trient fortan dem Bischofe Georg zu nichts mehr verpflichtet sein, sondern dem Herzoge Friedrich und dessen Brüdern wie deren Erben und Nachkommen, Grafen von Tirol, als ihren rechten Herren und Erbvögten in allen Sachen gehorchen sollten.

Vom Vertreter des Herzogs in Constanz wird es dem Bischofe zum Vorwurfe gemacht, recusasse ad ejus (laudi Ernesti ducis) tenorem litteras tradere et ducem pro dominio suo recognoscere (Brandis,

¹⁾ Lichnowsky 7, CCXLIII. ²⁾ P. Justinian Ladurner, die Vögte von Matsch in Zeitschrift des Ferdinandeum III. Folge 17, 70.

Friedrich S. 409 n. 12). Allein im Innsbrucker Statthaltereiarchiv (Liber fragmentorum 1, fol. 134) findet sich unter andern Copien auch die fast gleichzeitige Abschrift einer Urkunde d. d. 1410 August 10, Hall im Innthal, worin Bischof Georg und das Capitel von Trient mit Berufung auf die Entscheidung des Erzbischofs Eberhard von Salzburg, dass sie sich dem Herzoge Friedrich gegenüber in der Weise verbinden und verbrieften sollen, wie dies sein Vorfahr Bischof Albrecht gethan, den Herzogen von Oesterreich gegenüber eine mit der Urkunde vom 18. September 1363 mutatis mutandis wörtlich übereinstimmende Verpflichtung ausstellen¹⁾. Es scheint daher doch nur ein blosser Gewaltakt gewesen zu sein, wenn Herzog Friedrich dann trotzdem den Bischof genöthigt hat, ihm am 9. Dezember 1410 gegen eine jährliche Rente von 1000 Dukaten neuerdings die Verwaltung des Stiftsgebietes zu überlassen.

Beilagen.

I.

1410 Mai 11. Wien. Bischof Georg von Trient meldet Herrn Heinrich von Rottenburg, Hauptmann des Gotteshauses von Trient, allen Herrn, Rittersn und Knechten und besonders seinen Lehensleuten an der Etsch, dass und unter welchem Vorwande Herzog Friedrich von Oesterreich ihm und seiner Kirche abgesagt habe, und ermahnt sie nach ihrer Pflicht gegen sein Gotteshaus zu handeln.

Wir Jörig von gots gnaden bischof ze Trient embieten den edeln vnsern lieben freunden, hern Hainreichen von Rotenburg hofmaister auf Tirol, vnserm hauptman vnser gotshauss ze Trient, allen herren, rittern vnd knechten vnd sunderleich vnsern lehensleuten gesessen bey der Etsch vnsern freuntleichen grus vnd alles gut. Als ew nu wol ankomen vnd offenwar ist, wie der hochgeborn furst vnser herr, herzog Fridreich herzog ze Oesterreich etc vns vnd vnserm gotshaus vnd allen den vnsern abgesagt vnd widerboten hat vnd solh schuld auf vns zeucht, daz wir dem spruch, den der hochwirdig vnser sunderlieber herr der von Salczburg zwischen im vnd vnser gesprochen hat, nicht genug getan haben vnd sullen im des ausgangen sein, darüber lassen wir ew wissen vnd tun ew allen kunt, daz wir bey dem egenanten spruch gern beliben wären vnd haben vns allzeit willikleich darczu erboten, als oft es zu tügen komen ist. Nu wolt vns der benant vnser herr, herzog Friedreich verrer gedrunge vnd verpunden haben dann der spruch innhat, damit vnser gotshaus an

¹⁾ Ungenauer Auszug bei Lichnowsky 7, CCXLIII Nr. 1153a.

nen werden vnd freyhaiten grösleich bekrenkht worden wär. Des
ben wir nicht wellen verhengē noch aufnehmen vnd ziehen vns
s alles an den von Salczburg selben vnd an sein rêt vnd ander
ruchleut, die der sach mit sambt im sprecher vnd dabey gegen-
rtig gewesen sint, dabey menikleich wol versteen mag, das vns
d vnserm gotshaus von dem benanten vnserm herren herczog
idreichen gar vngütlich vnd vngēdikleich beschiecht, wenn er
sers gotshaus vogt vnd scherm sein solt, vnd nicht verderber oder
rer. Dauon bitten wir ewr freuntschaft mit allem fleiss vnd ernst
d mit sunderm wolgetrawen vnd monen ew, wes wir ew ymmer
monen können oder mügen vnd sunderleich vsers gotshaus lebens-
it, daz ir an vns vnd vnserm gotshaws tun wellet, als ir vns des
uldig und gepunden seit. Das wellen wir hinfür gen ew vnd
en den ewren stêtikleich erkennen. Geben ze Wienn an dem
iligen pfingstag, anno domini etc. quadringentesimo decimo.

Orig. Perg. Rückwärts aufgedrücktes Siegel.

II.

110 Juli 29. *Hall im Innthal. Herzog Ernst von Oesterreich fällt
den Schiedspruch zwischen seinem Bruder Friedrich und dem Bischofe
Georg von Trient.*

Wir Ernst von gots gnaden herczog ze Österrich, ze Steir, ze
ernden vnd ze Krain, graf ze Tirol etc. bekennen vnd tun kunt
fenlich mit dem brief vmb all die krieg, stöss, veintschafft, miss-
belung vnd zwayung, die da gewesen sind zwischen dem hochgeborn
ersten vnserm lieben brüder herczog Fridrichen, herczogen vnd herren
er obgenanten land an ainem tail vnd dem erwirdigen vnserm lieben
tewnd hern Jörgen bischofen ze Trient an dem andern vnd allen
en iren auf baiden tailen, wie sich die vncz auf disen heutigen tag
zwischen in habent verlauffen, wie das alles ist genant, nichts aus-
enomen, der si vns baidenthalben getrawt habent vnd darumb hinder
ns willikleich gegangen sind vnd vns mit iren trewen habent ver-
prochen stêt ze halten vnd gēnzlich ze volfüren, was wir zwischen
in sprechen. Also sein wir wolbedächtlich ob der sach gesessen
nd haben nach vnser rête rat zwischen in ausgesprochen vnd
prechen auch wissentlich mit kraft dicz briefs: des ersten, daz aller
uwill, vngnad vnd veintschafft zwischen in vnd allen iren freunden,
elfiern, dienern, purgern vnd vndertanen auf baiden tailen gar vnd
gēnzlich absein stülen vnd mitainander darumb hinfür in vbel nichts
eschaffen haben in dhainen weg; vnd vnser egenanter brüder herczog
Fridrich sol des egenanten von Trient vnd aller der seinen gnädiger

herre sein, vnd derselb von Triend sol vnserm vorgeantent brüder hinwider getrew sein vnd im dienen und willig sein in allen sachen als seinem herren vnd vogt ungeuerlichen. Wir sprechen auch wissentlich vmb den spruch, den der hochwirdig vnser lieber besunderr frewnd her Eberhart erzbischof ze Salczburg, legat des stüls ze Rom, vnd die erwirdigen vnser lieben frewnd her Vlreich bischof zu Brichsen, her Vlreich bischof ze Lauent, vnser getrewr lieber Vlrich von Weispriach, pfleger zu Kropfperg, vnd vnser besunderr Oswalt Törringer, haubtman zu Salczburg, zwischen vnserm egenanten brüder vnd dem von Triend habent gesprochen, daz derselb spruch gar vnd gënzlich bey allen seinen krefftten stët vnd vnczbrochen beleiben vnd von baiden tailen sol werden volfürd vnd ausgericht vngeuerlich, als der spruchbrief aigenlich begreiff, der darüber ist gegeben; vnd welhe stuk in demselben spruch noch nicht wërn volfürd, von welchem tail das wër, sprechen wir, daz dieselben stuk noch fürderlich vnd vnuerzogenlich sullen gënzlich werden ausgericht vnd volrekt, an welchem tail das abgegangen ist. Wir sprechen auch mit namen, daz der egenant von Trient vnd sein capitel auf dem stift ze Triend sich gegen vnserm egenanten brüder herczog Fridrichen, vns herczog Ernten vnd vnserm brüder herczog Leupolten vnd allen vnsern erben vnd nachkömen grafen ze Tirol, iren herren vnd vögten, verpinden vnd verschreiben vnd ainen sölhen brief mit iren anhangunden insigeln geben sullen vnuerzogenlich in aller der mass vnd mit allen den pünden vnd artikeln, als weilent her Albrecht von Ortemburg ettwenn bischof ze Triend vnd das capitel daselbs dem hochgeborn fursten vnserm lieben vettern herczog Rüdolffen vnd seinem brüder vnserm vettern vnd vnserm vatter sëligen vnd iren erben vnd nachkömen grafen ze Tirol habent gegeben, vnd der in latein gemacht vnd ze Triend ist geben des nachsten mëntags vor sand Matheustag des heiligen czwelfbotten vnd ewangelisten, da man nach Kristi gepürd hat gezalt tausend drewhundert drew vnd sechzig jar; vnd der egenant von Trient, der techant vnd all korherren des stifts vnd capitels zu Triend, alle vnd yeglich desselben von Triend haubtlëut, burggrafen, pfleger, richter, vicarien vnd all amtblëut vnd auch all lehenslëut des gotzhauss ze Triend gegenwürttig vnd künftigt sullen auch demselben irem brief getrewlich nachuarn vnd den sweren stët ze halten vnd dem gënzlich genüg tün ewikleich vnd den volfuren zu allen zeiten vnd in allen sachen vnd pünden furderlich vnd vnuerzogenlich an waygrunge nach laut seiner innhaltung, vnd darinn kain sawmnüsse oder vierczehen tün noch haben in dhainen weg vngeuerlich. Wir sprechen auch: was kost, zerung vnd schëden vnser

enanter brüder herczog Fridrich vor Triend getan, genomen vnd pfangen hat nach dem spruch, den der egenant von Salczburg vnd andern obgenanten sprecher zwischen baiden egenanten tailen bent getan, daz die gënzlich absein vnd daz der vorgenant von vnsrem obgenanten brüder darumb nichts sol gepunden sein. Ir sprechen auch, daz baid egenant tail vnser brüder herczog Fridrich vnd der von Triend für sich vnd all ir frewnd, helffer, dienêr, rögêr vnd vndertanen disen vnsern spruch sullen getrewlich vnd unzlich stêt halten vnd volfüren bey den glübden vnd trewn, so sy s darumb getan vnd geben habent vngeuêrlich; wêr aber daz rederr tail den inndert vberfür in ainem oder menigerm stuk, das essentlich wêr, geschêch das auf vnsern egenanten brüders herczog Fridrichs tail, das got nicht well, so sprechen wir, daz vns derselb vnser brüder darumb sol an alle gnad veruallen sein zwainczig tausent sildein; geschêch aber das auf des egenanten bischofs von Triend, das got auch wende, so sprechen wir, daz derselb von Triend von seinen rechten in diser sache gegen vnserm egenanten brüder unzlich ist geschaiden vnd hat die verloren, vnd all haubtlêut, röggrafen, pflegêr, vicarien, richter, amtblêut, purger vnd vndertanen des gotzhauss zu Triend sullen darumb dem egenanten bischof Jörgen Rabzzer nichts mehr gepunden noch schuldig sein, sunder vnserm egenanten brüder herczog Fridrichen, vns oder vnserm brüder herczog Rupolten vnd vnsern erben vnd nachkômen grafen ze Tirol sullen dann in allen sachen gewerttig, gehorsam vnd beygestendig sein getrewlich vnd vngeuêrlichen als iren rechten herren vnd erbvögten. Mit vrkund dicz briefs, der wir zwen gleich, yeglichem tail ainem geben haben geschafft, der geben ist ze Hall im Intal an eritag nach sand Jacobstag des heiligen czwelfbotten, nach Kristi gepürd tertzehenhundert jar vnd darnach in dem czehenden jare.

D. d. per se audiuit present. Mein.
de Puch. marscalco. Sweinpek. et
M. camere Leut. Stiklperger.

Orig. Perg. mit anhängendem Siegel.

13. Der Einfall der Baiern in Tirol im Jahre 1410.

Die einzige Quelle, welche über den Krieg zwischen Baiern und dem Herzoge Friedrich von Oesterreich, Grafen von Tirol, im Jahre 1410 einen zusammenhängenden Bericht bringt, ist Vitus Arnpekh in seinem Chron. Bajoar. ap. Pez Thesaurus 3^b, 373 sq.

Heinrich von Rottenburg, erzählt derselbe, übermüthig in Folge des Besitzes von nicht weniger als 24 Burgen und jährlicher Einkünfte

von 20.000 Dukaten, erhebt sich wider den Herzog Friedrich und verachtet ihn. Da in Folge dessen der Herzog sich gegen ihn ungnädig zeigt, begibt er sich nach Georgi (24. April) 1410 nach München und reizt die Herzoge von Baiern zum Kriege auf, um Tirol, das rechtlich ihnen gehöre, zu gewinnen, wozu er ihnen seinen Beistand verspricht. Wirklich ziehen die Herzoge Stephan, Wilhelm und Ernst gegen Tirol. Der Letztgenannte kehrt aus Rattenberg wegen drohender Unruhen nach München zurück, Stephan und Ernst aber rücken mit einem grossen Heere, vereint mit dem Rottenburger, durch das Innthal vor, um gegen Hall vorzudringen. Da aber die Volderer Brücke abgeworfen ist und sie den Inn nicht zu überschreiten vermögen, kehren sie um und belagern sieben Wochen lang das Schloss Matzen bei Brixlegg, das dem Ulrich von Friendsberg gehört, ohne dasselbe einnehmen zu können. Endlich vermittelt der Bischof Georg von Passau um Maria Himmelfahrt (15. August) einen Waffenstillstand, der bis Martini (11. November) über zwei Jahre dauern sollte.

Dieser Bericht, den auch die neueren Historiker im Ganzen zur Grundlage ihrer Darstellung gemacht haben, leidet aber doch an wesentlichen Irrthümern, was ja sehr begreiflich ist, da Arnpekh seine Chronik nicht vor dem Ende des 15. Jahrh., also zwei Menschenalter später geschrieben hat, und lässt sich aus gleichzeitigen Quellen nach verschiedenen Richtungen ergänzen.

Dass Heinrich von Rottenburg, der bereits im Frühjahr 1410 mit dem Herzog Friedrich in Streit war, die Herzoge von Baiern zum Angriffe auf Tirol angereizt habe, wird durch die noch im genannten Jahre verfasste Anklageschrift Friedrichs gegen denselben¹⁾ bestätigt, worin es heisst: „Item er hat darnach gestellt, wie er uns umb das land pring . . . sunder yetzund hat er erworben gen Beuren und ist mit sein selbs leib dahin zu den herren von Beyren geriten und hat gesprochen, er well in das land ingeben, daran well er sein hals seczen, wan er hab wol vierczig geslos in dem lande“.

Ueber den Vorwand, dessen sich die Herzoge von Baiern für ihren Krieg bedienten, gibt einigen Aufschluss ein Schreiben der Herzoge Ernst und Friedrich von Oesterreich an Ulrich von Matsch vom 23. Juli 1410, worin sie melden: „Uns hat herczog Stephan von Bayrn abgesagt von des Rörlsalzs und ander sach, so er und sein vetter zu uns maynen ze haben²⁾“. Und in der Waffenstillstands-urkunde vom 3. September 1410 bei Fr. Kurz, Oesterreich unter

¹⁾ Tiroler Almanach 1804 S. 147 ff. ²⁾ P. Justinian Ladurner in Zeitschrift d. Ferdinandeum III. F. 17, 72.

Albrecht II. 1, 145 und Lichnowsky 5, Reg. Nr. 1158 stellen die genannten Herzoge die Bedingung: wir und die unsern mügen aber als Rorelsalz in dem Intal, darumb wir in abgesagt haben, sol weren als vor. Unter dem „Rorelsalz“ dürfte das Salz zu verstehen sein, dessen Soole vom Haller Salzberge in Röhren in die Saline herunter geleitet wird. Die Herzoge von Baiern scheinen sich der Verfrachtung dieses Salzes durch das ihnen gehörige Unterinntal, vielleicht auf dem Inn nach Oesterreich, widersetzt und unter diesem Vorwande den Herzogen Ernst und Friedrich den Krieg angekündigt zu haben. Wenn dagegen A. Jäger, Geschichte der landständischen Bewegung in Tirols 2^a, 292 behauptet, die Herzoge von Baiern hätten damals mit Ernst und Friedrich von Oesterreich wegen des Heirathsvertrages ihrer Schwester Elisabeth gehadert und, um eine befriedigende Vergütung in ihre Gewalt zu bringen, sich der Saline in Hall zu bemächtigen beschlossen, so hat er übersehen, dass Elisabeth, die Gemahlin Friedrichs von Oesterreich, gar keine bayerische sondern eine pfälzische Prinzessin gewesen ist.

Als unrichtig erweisen sich Arnpekh's Zeitangaben, wenn er den Lottenburger nach Georgi nach München kommen und nach einer siebenwöchentlichen Belagerung der Burg Matzen durch die Baiern am 23. Juli 1410, wie oben bemerkt, melden die Herzoge Ernst und Friedrich von Oesterreich aus Hall dem Vogte Ulrich von Matsch, dass ihnen Herzog Stephan von Baiern abgesagt und deswegen alle die bei ihnen anwesenden Landherrschaften jenem ebenfalls abgesagt haben. Aber die nicht bei uns sind, den schreyben wir yecz, daz sy auch von unsern wegen absagen“. Sie mahnen ihn daher auch, „zestund“ dretwegen abzusagen und ihnen den Absagebrief zu senden. Der ganze Ton des Schreibens lässt keinen Zweifel, dass der Absagebrief des bayerischen Herzogs gerade vorher eingetroffen sei. Eine gleichzeitige Augsburger Chronik¹⁾ meldet denn auch ausdrücklich, dass die Herzoge von Baiern den Feldzug nach Tirol erst Anfangs August unternommen haben, indem es heisst: „1410 zugen die herrn von Bairen an die Etsch, das geschach acht tag nach Jackoby und wert bis in die sechsten wochen, da kamen si herwider“. Diese Angabe wird dadurch bestätigt, dass Herzog Stephan und sein Sohn Ludwig von der Ingolstädter und seine Neffen Ernst und Wilhelm von der Münchner Linie am 31. Juli in München gegen die österreichischen Herzoge ein Bündniss schliessen und auch noch am 1. August daselbst

¹⁾ Chroniken der Stadt Augsburg 1, 116.

urkunden. Erst am 4. August finden wir Stephan in Wasserburg unterhalb Rosenheim¹⁾, von wo er sich den Inn aufwärts gegen Tirol in Bewegung gesetzt haben wird. Da nun am 3. September (nicht wie Arnpekh sagt, um den 15. August) der Waffenstillstand geschlossen worden ist, so kann der Krieg nicht länger als vier Wochen gedauert haben und für die Belagerung Matzens bleibt ein noch geringerer Zeitraum.

Was den Verlauf der Kriegereignisse betrifft, so mag Arnpekh Recht haben, wenn er meldet, dass die Herzoge von Baiern, unterstützt von Heinrich von Rottenburg, einen Versuch machten, über Volders nach Hall vorzudringen, und da ihnen dies wegen Abwerfung der dortigen Innbrücke unmöglich war, hierauf die Burg Matzen belagerten. Doch lassen sich diese Angaben aus anderen Quellen vervollständigen. Nach gleichzeitigen bayerischen Berichten haben die Herzoge Ernst und Wilhelm 700 Reisige zu Pferd, 200 Schützen mit Bogen und Handbüchsen, 800 Fussgänger mit Spiessen und Schwertern, eine grosse Büchse und 50 kleinere Geschütze gestellt, während sie sich beklagten, dass Herzog Stephan zu wenig Volk gestellt habe²⁾. Nach einem Schreiben des Herzogs Wilhelm an den Rath von München beabsichtigten die Herzoge von Baiern Hall und Innsbruck anzugreifen und zu erobern und dadurch auch den Herzog Friedrich zur Aufhebung der Belagerung der Burg Friedberg bei Volders zu zwingen, die dem Heinrich von Rottenburg gehörte. Da nach diesen Berichten das bayerische Heer bei Wiesing, eine halbe Stunde unterhalb Jenbach, lagerte, so suchte dieses offenbar zuerst auf dem linken Ufer des Inn vorzurücken, vielleicht weil dies wegen des Widerstandes von Matzen oder wegen anderer Hindernisse³⁾ auf dem rechten unmöglich war. Dort stellten sich aber den Baiern die Herzoge Friedrich und Ernst, der seinem Bruder Truppen aus Steiermark zu Hilfe geführt hatte⁴⁾, entgegen, indem sie die Schanzen besetzten, welche die schmale Strasse, die am Fusse des Schlosses Tratzberg zwischen dem steil ansteigenden Berge

¹⁾ Die erwähnten Urkunden in Reg. Boica 12, 73. Der Bundesvertrag vom 31. Juli auch bei Lichnowsky 5, Reg. Nr. 1151. ²⁾ J. Würdinger, Hauptmann, Kriegsgesch. von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben von 1347—1506. I, 211. Würdinger hat ausser Arnpekh, dem er auch bezüglich der Zeit des Beginnes des Krieges folgt, einen Bericht des Münchner Hauptmanns Barth und ein Schreiben des Herzogs Wilhelm an den Rath von München benützt, aber leider alle hier so wichtigen chronologischen Angaben weggelassen. ³⁾ Man könnte auch an die Clause bei Strass am Eingang ins Zillertal denken, wo sich 1363 Herzog Rudolf IV. den Baiern entgegengestellt und ihr Vordringen verhindert hatte, und die gewiss auch jetzt nicht unbesetzt war. ⁴⁾ Ernst ist übrigens schon am 23. Juli bei Friedrich in Hall, am 10. Juli in Brixen.

und der sumpfigen Au hindurchführte, absperreten. Denn Herzog Friedrich hebt es in dem Privileg, das er am 25. Jänner 1411 den Bürgern von Innsbruck ausstellte¹⁾, als besonderes Verdienst derselben hervor, dass sie, als die Baiern „mit aufgeworfenen Bannern“ das Innthal überzogen und mit Raub und Brand beschädigten, auf seine Aufforderung zu ihm in die Stadt Hall zogen „und lagen auch bey uns ze velde under Tratzperg und an den lantwern, wann und als oft wir des an sy begerten“.

Nach Würdinger a. a. O. hätten die Baiern, wie das auch an sich wahrscheinlich ist, schon gleich Anfangs einiges Volk zur Beobachtung Matzens aufgestellt, dann die gegen Tratzberg befindliche Landwehr besetzt, die oberhalb Freundsberg gelegene Innbrücke erstürmt, und nun Freundsberg selbst belagert, wobei sie von den Oesterreichern, die am jenseitigen Ufer standen, mit Büchsen und Pfeilen beschossen wurden. 700 bayerische Reiter, darunter 120 aus München unter Hauptmann Barth, wären von hier aus gegen Friedberg gezogen, hätten die Belagerer in die Flucht getrieben und die Veste mit Lebensmitteln versehen. Nach Hall hätten aber die Baiern nicht vorzudringen vermocht, da die Brücke bei Volders abgebrochen und Herzog Friedrich mit 300 Reitern am jenseitigen Ufer zur Vertheidigung des Flussüberganges aufgestellt war. Da zugleich Mangel an Futter für die Pferde (im August!?) eingetreten sei, so hätten die Baiern sich zurückgezogen, um Matzen mit allen Kräften zu belagern.

Würdinger hat leider den Bericht, auf den er sich stützt, nicht seinem Wortlaute nach mitgetheilt und scheint sich auch die Lage der Ortschaften nicht recht klar gemacht zu haben. Eine Brücke oberhalb Freundsberg gibt es nicht und hat es sicher auch damals nicht gegeben. Die von den Baiern erstürmte Innbrücke kann die bei Schwaz sein, über welchem Marktflecken Freundsberg auf einem steilen Hügel liegt, und zu dieser Brücke kamen sie auf dem linken Innufer, wenn sie die Oesterreicher aus der „Landwehr“ bei Tratzberg vertrieben hatten, oder diese von jenen freiwillig geräumt worden war. Doch hätten dann die Oesterreicher kaum auf dem weiten Felde bei Fiecht Stand halten und von da aus die Baiern bei der Belagerung Freundsbergs beschiessen können. Es ist daher fast wahrscheinlicher, dass die von den Baiern genommene Innbrücke jene zwischen Jenbach und Rothholz gewesen sei, über die sie auf das rechte Innufer nach dem Schlosse Rottenburg und dann bis vor Freundsberg kommen konnten.

¹⁾ Cl. Graf Brandis, Tirol unter Friedrich S. 332 ff.

Auch bezüglich des Waffenstillstandes enthält Arnpekh mehrere Irrthümer. Nicht um Maria Himmelfahrt, sondern am 3. September 1410 ist derselbe abgeschlossen worden; nicht der Bischof von Passau, sondern der Erzbischof Eberhard von Salzburg ist der Vermittler gewesen; nicht bis Martini über zwei Jahre, sondern bis Michaelis über ein Jahr sollte er dauern¹⁾. Man sieht auch hier wieder, wie wenig man sich auf spätere Chronisten bezüglich der Einzelheiten verlassen kann.

¹⁾ Die Urkunde im Auszuge bei Kurz a. a. O. 1, 145. Reg. Boica 12, 76.

Neues urkundliches Material zur Geschichte Ottokar II. von Böhmen.

Mitgetheilt
von
Boleslaw Ulanowski.

Ein bedeutender Theil des reichen Urkundenschatzes, welcher uns zur Geschichte Ottokar II. zu Gebote steht, stammt aus Formelbüchern. Sie sind seit Palacky öfters besprochen worden. Zuletzt gedenkt ihrer ausführlich J. Emler in seinem Aufsätze über die Kanzlei Ottokar II. und dessen Sohnes Wenzel¹⁾. So sehr diese Arbeit auch in diesem Punkte Anerkennung verdient, so sind wir doch über die Entstehung und Verbreitung der böhmischen Formelbücher noch keineswegs im klaren. Um über diese wichtige Frage genaue Auskunft zu erhalten, wäre es erforderlich alle bis jetzt bekannten Handschriften zu vergleichen und eine Zusammenstellung der in denselben befindlichen Formeln zu veranstalten. Nun sind aber zwei Handschriften, die Königsberger und die Colmarer, nur theilweise bekannt, eine neue, jene in der Krakauer Universitätsbibliothek, ist noch gar nicht berücksichtigt worden. Sie enthält, obgleich lückenhaft, über 200 Formeln, von denen eine ansehnliche Zahl in den übrigen Formelbüchern derselben Gruppe fehlt. Die nächste Verwandtschaft weist die Krakauer Handschrift mit der Handschrift Nr. 3143 der k. Hofbibliothek in Wien auf. Da ich eine kritische Ausgabe dieses neuen Formelbuches als besonders interessant und wichtig betrachtete, verglich ich es mit demjenigen der Wiener Hofbibliothek, wobei ich für die gütige Zusendung des betreffenden Codex nach Krakau der Direktion der Hofbibliothek meinen Dank ausspreche, und kam zu dem Ergebniss, dass schon die Zusammenstellung der in den beiden Handschriften enthaltenen Formeln, wie auch die Vergleichung ihrer Schreibart für die allgemeine Kenntniss der böhmischen, dem Heinricus Italicus zugeschriebenen Formelbücher, manche sehr beachtenswerthe Fingerzeige liefere.

¹⁾ Abhandl. der böhm. Gesellschaft der Wissenschaften, VI Folge B. IX.

Da jedoch eine derartige Ausgabe sehr zeitraubend ist und ich nicht hoffe, sie so bald druckfertig zu machen; andererseits aber in der Zahl der nicht gedruckten Urkunden des Krakauer Formelbuche einige besonderes historisches Interesse bieten, so entschied ich mich die letzteren früher als das Formelbuch selbst erscheinen zu lassen.

Auf eine genaue Beschreibung des Krakauer Codex, welcher im Handschriftenkatalog unter der Nr. 439 eingetragen ist, glaube ich an dieser Stelle verzichten zu können. Es mag nur bemerkt werden, dass die Schrift desselben der ersten Hälfte des 15. Jahrh. angehört und der Text von Fehlern wimmelt, die beweisen, dass der Abschreiber entweder seine Vorlage nicht immer zu entziffern verstand, oder der ihm gestellten Aufgabe besonders flüchtig und nachlässig nachkam.

Die Formeln, welche ich hier zu veröffentlichen beabsichtige, theile ich in zwei Gruppen: die erste enthält einige an das Verhältniss Ottokar II. zu Alfons von Castilien anknüpfende Briefe, die zweite mehrere andere Urkunden, die, wenn sie auch mehr oder minder vereinzelt dastehen, immerhin für den Forscher nicht ohne Interesse sind.

I.

Die Geschichte des Kampfes Rudolfs von Habsburg mit seinem böhmischen Gegner Ottokar war wie das grosse Interregnum schon seit einem Jahrhundert ein beliebter Gegenstand der historischen Forschung. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich das 13. Jahrh. überhaupt als eine der in der deutschen Geschichte am umständlichsten und gründlichsten bearbeiteten Epochen ansehe.

Steht Ottokars Feindschaft zu dem neuerwählten römischen König auch im Vordergrund der Begebenheiten der Jahre 1273—1278, so verdient doch auch die Rolle, welche Alfons X. von Castilien in Oberitalien gespielt hat, eine aufmerksame Beachtung. Eine Frage besonders wurde von fast allen Forschern, die sich mit diesen Vorgängen beschäftigten, aufgeworfen, die Frage nämlich, ob nicht Ottokar mit seinem natürlichen Verbündeten, dem Könige von Castilien, in nähere Beziehung getreten sei, ohne dass aber auf dieselbe eine befriedigende Antwort gefunden werden konnte.

Den Ausgangspunkt für diese Untersuchungen bildete eine Bulle Gregors X. an den böhmischen König vom 13. Dezember 1274¹⁾, in welcher die gewichtigen Worte zu lesen sind: „Quocirca Serenitatem regiam eo attentius quo frequentius rogamus et hortamur in domino Jesu Christo, quatenus prudenter attendens, quam dispendiosum sit

¹⁾ Boczek. Cod. Dipl. Mor. IV, 186. Emler Reg. Nr. 919.

etiam quibusque potentibus statum proprium guerrarum eventibus incertis exponere, ut animarum et corporum pensanda precipue pericula taceamus, quantumque deo implacidum nobisque ac eidem sedi esse possit infestum processum prosperum dicti regis et proinde eadem dei negotia impediri, non solum a quolibet eius impedimento abstineas et specialiter nullam in Italiam mittendo militiam nec gentem aliquam, nec alias cum Italicis contra eum te in obligationes seu confederationes aliquas involvendo, quod procul dubio sedes eadem equanimiter ferre non posset¹. Beachtet man die Nähe in welcher sich die südliche Grenze der böhmischen Besitzungen zur Lombardei befand, so liegt der Gedanke an ein Eingreifen Ottokars in die italienischen Verhältnisse nahe.

Palacky, der bei der ersten deutschen Ausgabe seiner Geschichte Böhmens zwar den angeführten Brief Gregors X., nicht aber die erst später von Huillard-Bréholles veröffentlichten Annales Placentini kannte, sagt, jedenfalls nicht auf Grund einer geschichtlichen Quelle, dass Ottokar die Anerkennung Rudolf I. verweigernd jetzt lieber auf der Anerkennung des früher verschmähten Alfons bestand²). Offenbar beruht Palackys Meinung nur auf einer Combination, aber wir müssen gestehen, und die später anzuführenden Briefe bestätigen es, dass dieselbe richtig und der politischen Lage gemäss construiert worden ist.

Kopp³) gibt einfach den Inhalt der päpstlichen Bulle wieder, ohne auf ein mögliches Zusammenwirken Ottokars mit Alfons hinzudeuten.

Ottokar Lorenz, der so oft aus denselben Quellen das Gegentheil des von Palacky Behaupteten herausliest, hat auch Gregors X. Brief auf eine eigenthümliche Weise interpretirt. Er versteht nämlich unter den Umtrieben mit Italienern, von welchen der Papst den böhmischen König abzuwenden sucht, nicht ein Bündniss Ottokars mit Alfons und den oberitalienischen Ghibellinen, sondern eine Verbindung mit den Guelfen und ihrem Oberhaupte, dem König Karl von Neapel⁴), auf welche doch sonst nichts in den Quellen hinweist.

Busson hat in seiner trefflichen Abhandlung über das römische Königthum Alfons von Castilien einige Zeilen dieser Frage gewidmet⁵). Er gibt zu, dass eine Vereinbarung der beiden Hauptgegner Rudolfs recht wol ihrem Interesse entsprach und dass es in diesem Falle kein geeigneteres Terrain zu einer gemeinsamen Action hätte geben können als die Lombardei⁶. Er fügt aber bei: „Wenn Ottokar wirk-

¹) Gesch. Böhmens (1839) II, 1, 233. ²) Gesch. der Eidgen. Bände I, 1, 108.

³) Deutsche Gesch. II, 79. ⁴) S. 105—106.

lich in Italien Rudolf entgegengearbeitet hätte, so konnte diese Thätigkeit des Böhmen kaum einen bedeutenden Umfang gewonnen haben, indem uns auch nicht irgend eine Kunde über dieselbe zugekommen ist. Aus diesen Gründen nimmt Busson gegen Palacky¹⁾ und Kopp²⁾ dem Beispiele Raynalds folgend an, dass der Papst in den Briefen³⁾, in denen er Rudolf von der Thätigkeit seiner Feinde in der Lombardei benachrichtigt, zunächst an Alfons von Castilien gedacht habe. Wie bekannt, hat man die Stelle: „scire te volumus, quod tui adversator culminis et honoris aemulus non dormit in illis partibus nec dormitat, sed ingenio conatur et viribus ad devotionem incolarum earundem partium pervertendam“ auf Ottokar zurückgeführt⁴⁾, Busson hält für den „adversator“ und „aemulus“ des neuerwählten Königs — Alfons von Spanien. Dass auch Heinrich von Baiern, der in jener Zeit mit Ottokar in gutem Einvernehmen war, Beziehungen mit dem Könige von Castilien angeknüpft hatte, weiss Busson, auf Grund des bei Gerbert (p. 77) abgedruckten Schreibens Rudolfs an Herzog Heinrich, recht gut; trotzdem muss er wegen Mangels an ausgiebigern Quellennachrichten erklären, dass „über das Verhältniss des Böhmen zum Könige von Castilien sich kaum Bestimmteres ermitteln lassen dürfte“.

In dem von Busson verfassten fünften Buche von Kopp's Geschichte Rudolfs I, das die Vorgänge in Italien, soweit sie im Zusammenhang mit der Reichsgeschichte stehen, darstellt, wird zwar von Alfons und seiner Thätigkeit in Oberitalien, nicht aber von der uns beschäftigenden Frage gesprochen. Es geschah wahrscheinlich, um den Plan Kopp's, der Böhmen und Ottokar im 1. Bande seines Werkes erledigt hatte, unangetastet zu lassen, ich vermuthe aber, dass Busson auch im Falle er durch keine derartige Rücksicht zurückgehalten wäre, wol nur dasselbe wiederholt haben würde, was er in seiner früheren Abhandlung dargelegt hatte.

In der letzten böhmischen Ausgabe seines Geschichtswerkes spricht Palacky von den Verhältnissen Ottokars und Alfons fast gar nichts, nur betont er auf Grund der schon erwähnten drei päpstlichen Bullen, dass der böhmische König nicht unbedeutenden Anhang in Oberitalien gefunden habe, was nach seiner Ansicht ein Beweis für die Milde seiner Regierung gewesen sein soll⁵⁾.

¹⁾ Gesch. Böhmens II, 1, 243 Anm. 308; in der böhmischen Ausgabe vom J. 1875. II, 1, 120 Anm. 136. ²⁾ Gesch. der Eidgen. Bünde I, 1, 109 Anm. 2.
³⁾ Emler Reg. Nr. 941, 961. ⁴⁾ Potthast Reg. Pont. Nr. 20992 weiss sich nicht zu entscheiden und glaubt, man könne ebenso gut an Alfons wie an Ottokar denken. ⁵⁾ Dejiny. II, 1, 120 Anm. 136.

Dudik¹⁾ spricht seine Meinung sehr unbestimmt aus und scheint von der eigentlichen Stellung Alfons X. in Italien nicht genau unterrichtet zu sein.

Schirmmacher²⁾, der zuletzt die Geschichte des spanischen Nebenbuhlers Rudolfs ausführlich behandelte, erwähnt nur kurz Gregors Schreiben vom 13. Dec. 1274 und knüpft daran folgende Worte: „Natürliche Verbündete (Ottokar und Alfons) wie sie waren, wird es an einem Verständniss beider Fürsten zu gemeinsamer Befehdung Rudolfs wol kaum gefehlt haben“.

Der Vollständigkeit wegen erwähnen wir noch die Dissertation von Wertsch „Die Beziehungen Rudolfs von Habsburg zur Römischen Curie bis zum Tode Nicolaus III.“, wie auch die Regesten Alfons X. von Julius Ficker und dessen „Erörterungen zur Reichsgeschichte des 13. Jahrh.“³⁾, aus welchen uns der Abschnitt über den Verzicht König Alfons auf das Kaiserreich näher angiebt.

War es nicht nöthig, in den Regesten die Hypothese von einer Zusammenwirkung des böhmischen und castilischen Königs zu berühren, so beschäftigt sich die Alfons gewidmete Abhandlung hauptsächlich mit der Zusammenkunft in Beaucaire und dem Zugeständniss, welches der Papst vom spanischen König daselbst zu erwirken verstand. Nur nebenbei äussert sich Ficker über unsere Frage in folgendem Satze: „Wie in Deutschland der Böhmenkönig, so stand in Italien Alfons seinen Planen im Wege: eine um so bedenklichere Sachlage, als beide nicht ohne Verbindung waren, auch in Italien auf ein Eingreifen Ottokars zu Gunsten des Kastiliers gerechnet wurde“. Man sieht, dass auch Ficker sich in den angeführten Worten ausschliesslich auf die an Ottokar gerichtete Bulle Gregors stützt und dieselbe ähnlich wie Busson interpretirt.

Sämmtliche Forscher haben indes zwei längst gedruckte Briefe übersehen, die, obgleich sehr verstümmelt, doch selbst in dieser fast unbrauchbaren Gestalt einiges Licht auf Alfons' Stellung verbreiten könnten. Es sind dies die beiden bei Bodmann Cod. Epist. unter Nr. XXX S. 298, 299 veröffentlichten Briefe. Sie sind sichtlich zur Beförderung der Sache des Königs von Castilien geschrieben, von wem aber und an wen, ist aus dem Bodmannschen Texte nicht zu entnehmen.

Dieselben Briefe nur in besserer Fassung finden wir neben einigen neuen und bedeutenderen Schriftstücken, welche sich auf dieselbe Sache

¹⁾ Gesch. Mährens VI, 157. ²⁾ Gesch. Castiliens im 12. und 13. Jahrh. 560.

³⁾ Mittheil. des Instituts f. Ost. GF. 4, 25--40.

beziehen, im Krakauer Formelbuche. Ich glaube daher, dieselben in ihrem ganzen Umfange hier mittheilen zu sollen.

1. [Juli 1274] fol. 234' No. 191.

Regi Castelle de facto imperii scribitur et de negligencia eciam redarguitur.

Ad vestram noticiam tenore presencium duximus deferendum, quod ad generale concilium apud Lugdunum^{a)} noviter celebratum nostros solempnes direxerimus nuncios pro negociis vestris, que ad imperialem excellenciam spectare videntur, efficaciter et fideliter promovendis. Qui utique ipsa gratum perduxissent ad exitum et consumacionis fine laudabili terminassent, si nuncii vestri eadem simul cum ipsis voluissent in iudicio prosequi, ut erat expediens et decebat et iuri vestro, quod vobis in imperio competit instancius et solercius insudare^{b)}, nec aput apostolicam^{c)} [sedem], ut speramus, prevalere R. comitis, qui nuper electus fuit, potuisset intencio, sed nostri cordis desideria, sicut credimus, effectum sortita fuissent. Noveritis eciam, quod idem summus pontifex ad nostram Maiestatem remisit nuncios monens, quin eciam nobis instanter suadens, ut cum predicto electo pacis et concordie inire federa deberemus; super quo eidem electo nuncios transmisit similiter speciales, consulens igitur et cum instancia ipsum inducens, ut nobiscum debeat omnimodis concordare. Sed quamvis nobis dictus pontifex talibus institerit monitis et huius suadela, a nostro tamen nullatenus intendimus declinare proposito, quin vestris intendentes profectibus vos assistere cupiamus imo, ut valeatis consequi imperialis culminis dignitatem, nostrum libenter erigimus animum et opem et operam affectamus impendere cum effectu, dummodo, si phas est dicere, si dicendi detur copia, et salua pace regie Maiestatis, vestra, ut ita dicamus, negligencia huiusmodi non tollerande nec laudande tarditatis dispendium non inferret, sed profligato cuiuslibet more subterfugio ad honoris vestri prosecutionem asurgeretis tam celitus quam patenter. Quapropter rumpite moras, rumpite et ad execucionem currat vestri emolumenti et commodi prompta manus, ad quorum felicem exitum amicorum vestrorum suspirat intencio, tamquam illi, qui vestris incrementa sortirentur successibus et patenter in contrariis, quod absit, non modica detrimenta, et nos precipue qui tanto graviora sentiremus dispendia, quanto vobis assistimus et assistere volumus efficacia cum maiori. Et hec omnia animi cura pervigili revolventes, qualiter nos debeamus gerere,strarum nobis litterarum serie intimetis et que de persecutione iuris vestri ad imperium intendetis, qualiter ad huius vestre Serenitatis propositum se disponat.

^{a)} Luduicum Cod. ^{b)} insuadare Cod. ^{c)} apostolicum Cod.

Dieser Brief führt uns sogleich in medias res, er beweist, wie sehr Ottokar sich bemühte, auf Alfons' politische Thätigkeit nach seinem eigenen Sinne einzuwirken und ihn zu einem kraftvollen und entschiedenen Auftreten zu bewegen. Ich kann darauf verzichten, die aus diesem Briefe sich ergebenden neuen Thatsachen einzeln hervorzuheben, da sie jedem, der mit den Ergebnissen der bisherigen Forschung vertraut ist, sogleich sichtbar werden müssen, ich glaube vielmehr, mich mit der Feststellung der Abfassungszeit des Schreibens Ottokars beschäftigen zu sollen.

Der böhmische König spricht in demselben vom Concil zu Lyon als von einem bereits vollzogenen Ereigniss und sagt weiter: „Summus pontifex ad nostram Maiestatem remisit nuncios monens . . . , ut cum predicto electo . . . inire federa deberemus“. Nun lesen wir am Schlusse eines undatirten päpstlichen Briefes an Ottokar, abgedruckt bei Emler Nr. 890, folgende Worte: „Venerabiles fratres nostros . . . Olomucensem et Secoviensem episcopos ad regalem presentiam deliberavimus remittendos excellentiae tuae aliqua relatores, quae, licet nobis valde profecto sint oneri, adeo tamen tuis credimus utilitatibus expedire, ut sano consilio et paterno tibi suademus affectu, quatinus ad promptam illorum expeditionem et celerem sic disponas animum sic inclines, ut inconsulta, quod absit, electio seram fortasse poenitentiam non inducat“. Da die Bulle Gregor X., wie aus dem Satze: „Conveniente coram nobis magna prelatorum multitudine, qui ad indictum, sicut nosti, generale concilium convenerunt“ sich ergibt, noch während der Dauer des Concils, also vor dem 17. Juli 1274, dem Tage der letzten Sitzung, abgesandt wurde, und ihrem Inhalte nach nur als ein Beglaubigungsschreiben einer umständlicheren, den königlichen Gesandten anvertrauten mündlichen Botschaft des Papstes an Ottokar betrachtet werden kann, so sind wir berechtigt, beide Schreiben in ein näheres Verhältniss zu einander zu bringen und die eben angeführte undatirte päpstliche Bulle mit derjenigen, auf welche im Briefe des böhmischen Königs angespielt wird, zu identificiren. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass Bruno von Olmütz und der Bischof von Seckau schon nach der zweiten Sitzung des Concils, also spätestens etwa anfangs Juni von Lyon abgereist und bereits in den letzten Tagen desselben Monats in Böhmen angelangt sind¹⁾. Ottokar dürfte daher jenen Brief an Alfons von Castilien nicht später als in den ersten Tagen des Juli geschrieben haben. Ich glaube sogar²⁾, denselben

¹⁾ Ottokars Urkunde vom 5. Juli 1274 bezeugt schon Brunos Anwesenheit in Prag. Emler Reg. Nr. 889. ²⁾ Wenn Ottokar in den ersten Zeilen seines Briefes vom Concil zu Lyon als „noviter celebratum“ spricht, so dachte er ohne

bestimmt in die erste Hälfte Juli 1274 setzen zu können, da selbst der aufgeregte Ton, in welchem Ottokar von der Nachlässigkeit seines spanischen Bundesgenossen und dem schlechten Erfolge der gemeinsamen Sache am Concil sich äussert, auf die frische Erinnerung der ihm von seinen Boten mitgetheilten Vorgänge in Lyon hinzudeuten scheint. Mag man wie immer über das Datum des Ottokarschen Briefes urtheilen, so wird kaum jemand in Abrede stellen, dass derselbe früher von Böhmen nach Spanien abgegangen ist, als die am 26. September in Lyon ausgestellte Bulle Gregors nach Prag überbracht wurde. Dies geschah aber aller Wahrscheinlichkeit nach Mitte October. Somit erhalten wir in diesem Zeitpunkt einen ziemlich festen terminus ad quem für die Abfassung des Schreibens an Alfons X.

Dass Ottokar dem König von Castilien die ihm durch Bruno überbrachte päpstliche Botschaft ihrem Hauptinhalte nach getreulich mittheilte, beweisen folgende Worte aus der Bulle Gregor X. vom 26. Sept, in welchen der Papst die schon früher durch die königlichen Gesandten an Ottokar übermittelten Rathschläge wiederholt: „Ad occurrendum discordiae, quae inter te et Rudolfum regem Romanorum sui aliqua indicia minabatur, iam secundo tibi scripsisse meminimus et novissime nos tibi cito insinuatuos expressimus, quid circa hoc expediens putaremus. Mandavimus etiam interim per nuntios tuos exponi, quod . . . ordinationem imperii . . . differre non poteramus ulterius nec etiam volebamus. Propter quod celsitudini tuae per eosdem nuntios suaderi voluimus et adhuc etiam suademus, ut ad tollendas causas et occasiones dicta discordiae per communes amicos, tam tu quam dictus rex, cui etiam idem suggerimus et suggestimus, hactenus efficaciter intendatis“. In demselben Schreiben benachrichtigt ferner der Papst Ottokar, dass er Rudolf als römischen König seine Bestätigung bereits gewährt habe, was, wenn in Prag bekannt, doch gewiss im Briefe an Alfons nicht unerwähnt hätte bleiben können. Wenn nun die böhmischen Boten anfangs Juli zur Reise nach Spanien aufbrachen, so konnten sie leicht noch im August dem König von Castilien den ihnen anvertrauten Brief überreicht haben; Alfons Antwort aber war Mitte October wahrscheinlich dem Könige von Böhmen schon bekannt.

Ausser den zwei schon erwähnten päpstlichen Briefen an Ottokar besitzen wir noch einen dritten, dem Potthast den Termin vom

Zweifel dabei nur an die ihn selbst näher angehenden Sitzungen, an diejenigen nämlich, an denen seine Gesandten theilgenommen hatten. Vom Abschlusse der Kirchenversammlung selbst konnte er erst im August benachrichtigt werden, aber dieser Umstand hindert uns nicht, an unserer Zeitbestimmung festzuhalten.

15.—20. August anweist. Gregor drückt seine Freude aus über Ottokars Entschluss, einen Kreuzzug nach Palästina zu unternehmen und fügt am Schlusse bei: „Ceterum super sedatione discordiae, de qua celsitudini tuae alias scripsimus et tu etiam respondisti, cito quod expedire credimus curabimus plenius intimare et nihilominus nuntii tui latores presencium aliqua referent viva voce“. Ich glaube nicht, dass sich etwas gegen Potthasts Zeitbestimmung einwenden lässt, es wäre denn, dass man diese Bulle noch passender in die ersten Tage des August setzen könnte.

Es ist immerhin möglich, dass Ottokar zur selben Zeit Boten an den Papst und Alfons X. sandte, nur wäre es sehr gewagt, zu behaupten, dass die nach Spanien abgeordneten Gesandten unterwegs das nach Lyon bestimmte Schreiben dem Papste überreichen sollten. Es ist vielmehr wahrscheinlicher, dass dieselben Frankreich gar nicht betreten und über Italien auf genuesischen Schiffen nach Castilien gelangten.

Der ganz verschiedene Standpunkt, den Ottokar in beiden von uns als gleichzeitig bezeichneten Schreiben einnimmt, spricht keineswegs gegen unsere chronologische Annahme, er beweist nur, dass Ottokar daran gelegen war, den Papst über seine eigentlichen Absichten und Beziehungen mit Alfons X. irrezuleiten, ein Versuch, der, wie Gregors spätere Bullen zeigen, völlig fehlschlug.

Hier drängt sich eine Vermuthung auf, deren Grundlage zwei andere noch unbekannte, dem Krakauer Formelbuche entnommene Urkunden, sowie ein von Palacky¹⁾ abgedruckter Brief bilden. Wir theilen die beiden Stücke hier mit:

2. [1274] fol. 234. Nr. 189.

Littere universales de securo conductu.

Universis et singulis archiepiscopis, aliisque ecclesiarum prelati, principibus, ducibus, marchionibus, comitibus, baronibus, potestatibus, consiliis, communitatibus et ceteris aliis presentes litteras inspecturis O. etc. salutem et paratam ad eorum per beneplacita voluntatem. Certe spei fiducia credimus et opinionis colligentes argumenta probabilis firmiter estimamus, quod nostre Serenitatis affectibus vestra concurrat discrecio et eius petitionibus aures debeat patulas exhibere, ita ut, quod noster gerit animus optativum, effectu non carebit penitus, sed potius opem vos speramus et operam inpensuros, ut sortiri valeat desiderati exitus complementum. Inde est, quod vos attentius duximus exorandos, quatinus, cum Franciscum de Alba dilectum militem

¹⁾ Formelbücher I, Nr. 108.

et familiarem nostram, exhibitorum presencium, in nostris legacionibus ad Romanam curiam et partes alias procedentem, ut invitati sibi a Maiestate nostra metas itineris comode perficere valeat, secure transire posse tam in rebus singulis quam persona per vestras regiones, districtus, civitates atque provincias plurimum affectemus, eidem Francisco de securo conductu velitis, cum vos requirendos duxerit, providere tam in reditu quam in itu, scientes quod, quidquid ipsi feceritis, nostre persone reputabimus fore factum, et teneri vobis volumus ad equipollentia vel maiora, cum Serenitatem nostram duxeritis requirendam etc.

3. [1274] fol. 234. Nr. 190.

Sequitur de eodem littera specialis^{a)}.

Nobilitati vestre tanto securius dirigimus vota nostra, quanto de vobis confidenciam gerimus pleniorum et indubitanter credimus, quod affectum nostrum debeatis ducere studiosius ad effectum. Inde est, quod vos tenore presencium duximus attentius exorandum, quatinus ob nostri amoris et honoris intuitum . . .^{b)} de Alba dilecto militi etc. . . .^{c)} in nostris legacionibus procedenti, exhibitori presencium, velitis de securo conductu providere. Cum vos reliqui fuerunt liberaliter^{d)}, ita quod vobis valeamus gracionum referre uberrimas acciones et vestris providere desideris condescendat propensius nostri Maiestas culminis, cum ipsam duxeritis requirendam.

Beide Urkunden, zwei Empfehlungs- und Geleitsbriefe Ottokars für seinen Boten, könnten kaum irgend ein historisches Interesse beanspruchen, wenn sie nicht den Namen des Botens an Alfons von Castilien, Franciscus de Alba, bieten würden. Es ist dieselbe Persönlichkeit, welche auch in einem Briefe Alfons X. an Kunigunde, Ottokars Gemahlin, als „dilectus familiaris“ des Königs von Castilien auftritt. In ganz ähnlicher Weise wird Franciscus auch vom böhmischen Könige bezeichnet.

Alfons' Schreiben trägt bei Palacky das unmögliche Jahresdatum 1280. Welches Interesse hätte der Spanier noch haben können, nach dem Tode Ottokars mit Böhmen und zwar mit Kunigunde zu unterhandeln? Es müsste befremden, ihn unter den damals so sehr veränderten Umständen folgende Sprache führen zu hören: „Mittentes ad presenciam vestram nobilem virum Franciscum de Alba, militem dilectum familiarem nostram, super his, quae ad vestrum et nostrum redundant commodum et honorem, excellentiam vestram requirimus

a) littera specialis Cod. b) Lücke. c) Lücke. d) Hier hat der Abschreiber entweder einige Worte ausgelassen, oder den Text arg corruptirt.

gamus attente, quatenus exposita vobis pro parte culminis nostri ipsum indubitanter credere velitis, si placet, et prosequi cum effectum. Wie viel besser reiht sich dieses Schriftstück in das Jahr 1274 an so mehr, wenn wir die so häufigen Verderbungen der chronologischen Daten in den Formelbüchern, in diesem speciellen Falle also die Möglichkeit der Verschreibung von X statt IV, berücksichtigen. Dies angenommen, liegt die weitere Vermuthung nicht ferne, dass Franciscus de Alba als Bote Alfons' X. die böhmische Gesandtschaft nach Castilien nach Prag begleitete, um die Antwort seines Herrn dem König mündlich mitzutheilen. Dass auch Ottokar ihn als „dilectus et familiaris noster“ bezeichnet, spricht kaum gegen unsere Annahme, da es ja in der Absicht geschehen konnte, dem Geleitsbriefe desto wirksamere Geltung zu verschaffen. Wenn aber der König in der längeren Urkunde, welche in erster Linie an die hohe Geistlichkeit gerichtet war, Franciscus als „in nostris legacionibus ad curiam procedentem“ erwähnt, so wird dies wol nur aus demselben Grunde geschehen sein; übrigens wird in dem kürzer gehaltenen zweiten Geleitsbriefe, der wahrscheinlich für die Stadtobrigade bestimmt war, dieser Umstand als in diesem Falle wirkungslos hervorgehoben. Den eigentlichen Bestimmungsort der Gesandtschaft des Franciscus de Alba in der ersten Urkunde zu nennen, dürfte sich Ottokar, um nicht die Kunde von seinen Beziehungen zu Alfons vorzeitig zu verbreiten. Noch muss bemerkt werden, dass man zu jener Zeit sehr oft nicht durch besondere Gesandte die Antwort empfangene Botschaften oder Briefe überschickte, sondern sich sehr begnügte, dieselbe durch die Ueberbringer der zu beantwortenden Botschaft zurückgelangen zu lassen. So verfuhr allem Anschein nach auch Ottokar, als ihm Franciscus de Alba um eilige Antwort ersuchend die Botschaft seines Herrn überbrachte.

Wenn unsere Hypothese der Wahrscheinlichkeit nicht entbehrt, dürfen wir berechtigt des Franciscus Ankunft in Böhmen in die zweite Hälfte des Monats Oktober 1274 zu setzen. Dieses Datum müsste alsdann auch für den ihm erteilten Geleitsbriefen zukommen. Jedenfalls dürfte ausser Zweifel, dass Alfons nicht zögerte, auf den Brief seines Königs die verlangte Antwort zu geben, und dass der böhmische König den Inhalt derselben spätestens Ende Oktober erfuhr.

Was das uns nicht erhaltene Schreiben Alfons X. enthielt, lässt sich nicht schwer errathen. Alfons erklärte wahrscheinlich, er beabsichtige in den nächsten Monaten persönlich nach Italien zu ziehen; er sprach er von der Möglichkeit einer mit Ottokar gemeinsamen Unternehmung gegen Rudolf; Danksagungen schlossen den

Brief mit der Anforderung Alles aufzubieten, um auch in Deutschland für die Vermehrung des spanischen Anhanges zu wirken.

Bei undatirten Briefen kann auf vollkommen sichere Feststellung der auf denselben fussenden Thatsachen nicht gerechnet werden. So auch in diesem Falle. Dessenungeachtet muss noch darauf hingewiesen werden, dass die Antwort Alfons X. möglicherweise schon anfangs Oktober, also vor der Mitte dieses Monats in Pizek stattgefundenen Zusammenkunft Ottokars mit Heinrich von Baiern dem böhmischen Könige überreicht worden sei. Diese Annahme würde auf die weitere Vermuthung führen, dass Ottokar auf dieser Zusammenkunft den bairischen Herzog mit gutem Erfolge wie wenigstens aus dem früher erwähnten Briefe Rudolfs I. an Heinrich zu schliessen gestattet sein dürfte, für die spanische Partei zu gewinnen suchte. Hier heisst es nämlich: „*Ut autem evidentior possis intelligere, qualiter quidam in tui diminutionem status circumvenire te hactenus sunt conati, baculum regis Castellae ad te sustentandum tibi harundineum pretendentes, nolumus amplius te latere, quod dictus rex omni iuri, actioni, questioni, quam sibi in imperio competere asserebat, in manibus summi pontificis simpliciter renunciavit*“. Es unterliegt für mich keinem Bedenken, dass Rudolf unter „*quidam*“ seinen böhmischen Gegner meinte und somit die ihm abholde Haltung Heinrichs von Baiern vorzugsweise dem Einflusse Ottokars zuschrieb. Dass sich der neu erwählte römische König über die Thätigkeit seines Gegners nicht täuschte, ergibt sich aus einem Rundschreiben Ottokars an die deutschen Fürsten, in dem er sie zu bewegen sucht, bei der Wahl Alfons als der einzigen rechtmässigen zu beharren und Rudolf ihre Anerkennung zu verweigern. Dieses Schriftstück konnte kaum demjenigen unbekannt geblieben sein, gegen dessen Rechte auf das römische Königthum es gerichtet worden; war ja das freundliche Verhältniss Heinrichs von Baiern zu Ottokar eine der hauptsächlichsten Sorgen Rudolfs.

Das erwähnte Rundschreiben lautet:

4. [1274] fol. 228 Nr. 140.

Suasorie rogat rex principes, ut a novo electo non debeant iura recipere sequitur:

Sicut vestram non ignorare prudenciam opinamur et ymitande consonum esse dinoscitur rationi inter omnes illas virtutum dotes egregias, quibus decoratur excellencia principalis, id videtur potissime fore in principe generosum, ut mobilitatis evitet vicium et in comendabilis stabilitate constancie perseveret. Ne igitur nostre serenitas Maiestatis, que pro posse firma^{a)} iuxta proposita^{b)} inconstancie vitat

^{a)} firmo. Cod. ^{b)} proposito. Cod.

infiende comercium, nota mutabilitatis forsitan valeret aliquatenus maculari seu leviter abduci levitatis in devium, cum videremus aperte, quod eleccio condam de illustri rege Hyspanie celebrata solempniter, prehabitis non cassata tractatibus, deliberacionibus non irritata consultis. suo stabilita robore permaneret, duximus eam, prout vos scire credimus, solempniter innovandam confirmantes eandem per iterate nominacionis oraculum in eam nostri votum animi^{c)} secundario dirigentes. Ad cuius persecucionem innovacionis tam celebriter per nos facte, quod nobis concordibus velitis assistere cordibus, attentius exoramus, ab ipso iura vestra recipere recusantes, qui de facto a nostris colectoribus esse electus in regem dicitur Romanorum.

Wir gestehen, dass es nicht leicht ist, für diese Urkunde ein genaues Datum festzustellen. Sie gehört wol sicher in das J. 1274, aber es ist zweifelhaft, ob sie abgefasst wurde, bevor oder nachdem Ottokar von dem Schreiben Gregor X. vom 26. September Kenntniss erhalten hatte. Es fragt sich ferner, in welchem Verhältniss ihre Entstehung zu den Beschlüssen des Nürnberger Reichstags steht. Wir können nicht einmal bestimmen, ob die im Briefe Ottokars erwähnte „innovacio eleccionis regis Hyspanie“ vor oder nach dem Concil von Lyon stattgefunden hat.

Wenn der böhmische König mit allen Kräften seinem Gegner in Deutschland entgegenzuarbeiten suchte, so vernachlässigte er darum entlegenere Gegenden nicht, welche ein für seine Pläne günstiges Terrain zu bieten versprochen. Die Nähe der südlichen Grenze von Ottokars Besitzungen zur Lombardei, das häufige Eingreifen in die Verhältnisse der Patriarchen von Aquileja brachten den böhmischen König wol schon früh in Berührung mit Italien. Sind wir auch nicht unterrichtet, welche Ausdehnung diese Beziehungen nahmen, so wäre es doch unberechtigt, aus dem Fehlen positiver Zeugnisse dieses wichtige Moment ganz ausser Acht zu lassen. Wir können übrigens einen Zeitpunkt nachweisen, in welchem sich leicht nähere Beziehungen zwischen Ottokar und den oberitalienischen Ghibellinen geknüpft haben konnten. Es ist dies das Jahr 1269, als Friedrich von Thüringen, von der ghibellinischen Partei gerufen, sich zu einem Zuge nach Italien vorbereitete. In seinem Briefe vom 20. Oktober, den die „Annales Ghibellini“¹⁾ überliefern, wird von der ihm beim Kriegszug nach Italien von Ottokar zu leistenden Hilfe gesprochen, und es ist dies um so erklärlicher, als die Tochter des böhmischen Königs

c) voti Cod.

1) M. G. SS. XVIII, 539. Vgl. Wegele, Friedrich der Freidige, Beilage 3. p. 363.

Friedrich zur Gemahlin bestimmt war. An den regen Unterhandlungen, die eben damals zwischen dem thüringischen Hofe und den Italienern gepflogen wurden und die bis zum J. 1271 sich hinstreckten, konnte Ottokar als befreundeter Nachbar, als künftiger Schwiegervater des an denselben am meisten interessirten Friedrich, als mächtiger und erfahrener Bundesgenosse leicht Antheil gehabt haben. Als nun, nachdem der Wettiner trotz zahlreicher Versprechungen in Italien nicht erschienen war, die Ghibellinen ihr Augenmerk auf Alfons X. von Castilien wandten und einige Jahre später die Sachlage in Deutschland den spanischen und böhmischen Fürsten zu Verbündeten machte, konnten Ottokar seine früheren Beziehungen mit der Lombardei insofern zu Gute kommen, als er hoffen durfte, auch in diesem Lande seinen Einfluss zu Gunsten Alfons zur Geltung zu bringen.

Wie die folgenden Briefe zeigen, war Böhmens Ansehen in Italien kein geringes und man fühlt sich versucht, die Thätigkeit Alfons X., verglichen mit der Wirksamkeit Ottokars, als eine untergeordnete, von fremden Einwirkungen abhängige zu bezeichnen.

5. [1274] fol. 235. Nr. 195.

Gratias agit rex communitatibus Lombardie de affectu, quem gerunt ad promocionem regis Castelle.

Sinceritatis vestre litteras grato accepit affectu nostre Serenitas maiestatis et ipsarum continencia plenius intellecta quodam specialis hylaritatis tripudio aula nostri pectoris est repleta. Zelus enim pure devocionis, quam ad nos geritis, detegebatur in ipsis, que quidem duplicitatis nesciens inficiande commercium nequit sic in conclavi delitescere, quin prodeat in apertum, dum earum tenor nostro reseraret culmini vos circa exaltacionem honoris et glorie domini . . .^{a)} illustris regis Hispanie vires vestras efundere et ad eius emolumenta cupitis ob reverenciam nostri nominis opere ac opera, gestis ac gestibus anhelare. Qua de causa referentes vobis gratiarum uberes acciones devocionem vestram propterea volumus singulari dileccione prosequi et favore ad ea, que nobis placitura fuerint, grata vicissitudine respondendo. Sciveritis^{b)} quod predictum dominum regem . . .^{c)} nostrarum curavimus inducere quasi simulatoria serie litterarum, ut ad suorum prosecucionem iurium circa imperatorie preeminenciam dignitatis erigere debeat animum et suarum excitare virium potenciam tempestive, cum longe more dispendium in plerisque parere consueverit detrimentum et eo maxime, quod nos sibi assistere cupimus et auxiliaris dextre suffragium potencialiter impartiri.

a) Lücke. b) scientes Cod. c) Lücke.

6. [1274] fol. 235. Nr. 196.

Sequitur de eodem.

Sinceritatis vestre litteras (etc. — prodeat in apertum), dum rum tenor nos docuit vos nostras suscepisse litteras reverenter et rea exaltacionem honoris et glorie domini regis ardentibus desideriis anhelantes, ut orbis sibi subiciatur orbatus et obtinere valeat privilegium monarchie, nedum vos ipsi optima gliscitis exhibere suffragia, verum alios ad idem exortatoriis induccionibus et inductivis hortacionibus incitatis. Qua de causa vobis universaliter singulis et regulariter universis acciones referentes uberes gracionum sinceritatem vestram propterea (etc. — potentiam tempestive), cum tediosa atque procrastinans mora dispendia sint detrimenti non modici nutritiva et maxime etc.

Beide Briefe gehören ohne Zweifel derselben Zeit an. Während der erste eingehender und bestimmter in seinem Inhalte ist, bietet der zweite nur allgemeine Ausdrücke, so dass wir nicht zu irren wagen, wenn wir den ersten als speciell an einige besonders vertraute Persönlichkeiten geschrieben ansehen, den zweiten für ein an verschiedene Stadtgemeinden gerichtetes Rundschreiben halten.

Im ersten Briefe wird des an Alfons gerichteten Schreibens gedacht; wir dürfen also annehmen, dass auch die eben angeführten Schriftstücke noch im Juli nach Italien gesandt wurden. Dieselben betreffen aber nur die Fortsetzung einer uns in ihrem Anfange nicht sehr bekannten Correspondenz, wie dies sowol die Worte in Nr. 6: *earum [vestrarum] litterarum tenor nos docuit vos nostras suscepisse litteras reverenter** bezeugen, wie nicht minder der Umstand, dass Nr. 5 ebenfalls nur eine Antwort Ottokars enthält. Es bleibt daher noch unentschieden, wer bei diesen Unterhandlungen den ersten Schritt gethan hat. Uns scheint zweifellos, dass es der böhmische König gewesen ist, der ja doch das meiste Interesse daran hatte, gegen Rudolf eine gefährliche Bewegung in Italien vorzubereiten. Bekanntlich lassen sich die ersten in dieser Richtung vorgenommenen Schritte Alfons' nicht früher als im Anfange des J. 1274 nachweisen. Wir könnten demnach mit gutem Grunde annehmen, dass Ottokar sogleich nach der am 1. Oktober 1273 erfolgten Wahl Rudolfs den König von Castilien ermahnt habe, dem Habsburger gegenüber als römischer König aufzutreten; dieser Brief wäre also das erste Glied in der „quasi simulatoria serie litterarum“, wie Ottokar seine Correspondenz mit Alfons bezeichnet.

So sehr der Verlust so vieler, wie wir vermuthen dürfen, interessanter Schriftstücke zu beklagen sein mag, so können wir doch noch

einen von Ottokar an die oberitalienischen Städte erlassenen Brief, dessen Inhalt besondere Aufmerksamkeit verdient, aus dem Krakauer Formelbuche mittheilen.

7. [1274] fol. 236. Nr. 204.

Communitates Ytalie partem foventes regis Castelle dominus rex corroborat et regraciatur eis, quod se ad ipsius obsequia obtulerunt.

Concepte spei fiducia, quam de imparciendo suffragio domino A. vestra suscepit sinceritas incorrupta, perprecelsi nostri brachii potentatu procul dubio vos non fallat; intendit enim nostre magnificencie celsitudo eidem regi non solum assistere per auxilii potenciam militaris, verum personam exponere cupimus propriam pro his omnibus, que ipsius dinoscuntur incrementum suscipere et que culmen imperatorie dignitatis in statum valeat statuere^{a)} pristinum, que livoris prostrata manibus de sue throno celsitudinis inquit hactenus desolata. Et iam dudum ad partes Ytalie nostrum exercitum misissemus, nisi, quia de ipsius regis voluntate nulla nobis certitudo facta fuerat, utrum in Ytaliam vel alias nostram transmittere miliciam deberemus, ad ipsius voluntatem cercius indagandam duos nostros milites noviter duximus transmittendos, ut de ipsius instructi beneplacito nobis referent^{b)}, quo nostrorum militum debeamus mittere comitivam, vobis gratiarum acciones uberes referentes necnon et ceteris aliis in vestrarum litterarum pagina comprehensis, quod in eundem erga nos disponentes animum transivistis, ut nostris velitis obsequium dare beneplacitis et pro nostri nominis gloria exponere vos et vestra, scientes quod inter omnia eligibilia, que mundus continet universus, nil graciosius, nil acceptabilius reputamus, quam quod dicto regi subministracione subsidii oportunum compendium per vestram industriam impendatur.

Dieses Schreiben beweist ausdrücklich, dass Ottokar in der That Truppen nach Italien zu schicken beabsichtigte. Wir ersehen aus demselben ferner, dass der Papst sich in seiner Bulle vom 13. December nicht ohne Grund und nicht leeren Gerüchten Gehör gebend bemüht hatte, den böhmischen König von einem derartigen Unternehmen abzuhalten.

Schon viel früher hatte Gregor von den Plänen und Unterhandlungen Ottokars Kenntniss erhalten und erliess infolge dessen, da er einen Kriegszug des Königs in die Lombardei befürchtete, an den Patriarchen von Aquileja den strengen Befehl, jeden, der mit den Waffen in Italien einzudringen trachten würde, ohne Unterschied des Standes

^{a)} stature. Cod. ^{b)} refert. Cod.

nd der Machtstellung mit dem Banne zu belegen¹⁾. Diese Bestimmung wurde in den Vertrag zwischen Ottokar und dem Patriarchen vom 7. August 1274²⁾ aufgenommen. Die erste Warnung des Papstes erging wahrscheinlich im Juli. Sie ist noch nicht direkt an Ottokar gerichtet, sie sollte ihm nur als Fingerzeig dienen, dass der päpstliche Stuhl auch seine Thätigkeit vorsorglich beachte. Bei der zweiten vom 13. December glaubte der Papst auf Grund der aus Italien an ihn gelangten Nachrichten gegenüber dem König eine offenere Sprache führen zu dürfen und der Wortlaut des päpstlichen Briefes gestattet nicht zu zweifeln, dass Gregor das Treiben des Böhmenkönigs in der Lombardei genau kannte, wenn er auch die Tragweite desselben seinem alienischen Standpunkte gemäss wol überschätzte.

Sagt Ottokar in dem zuletzt mitgetheilten Briefe, dass er schon längst bewaffnete Mannschaft nach Italien befördert haben würde, wenn er gewusst hätte, ob es in den Absichten Alfons X. liege, böhmische Hilfskorps in der Lombardei, nicht aber anderswo zu verwenden, so steht es doch für uns fest, dass diese Ungewissheit nur von seiner eigenen Seite kam. War nämlich Italien das Hauptziel der Bestrebungen des Königs von Castilien, so wusste Ottokar recht gut, dass die grössten Erfolge in Piacenza, Genua oder Pavia Rudolfs Stellung und Ansehen in Deutschland nicht im geringsten gefährden konnten. Darum wollte er seine eigenen Gesichtspunkte zum leitenden Prinzip der spanischen Politik erheben und Alfons' Ehrgeiz aufzacheln, damit derselbe auf deutschem Boden an seiner Seite den Kampf um die Behauptung der kaiserlichen Macht und Würde gegen Rudolf eröffne. Italien wurde dabei nicht vergessen und gewiss hoffte Ottokar, dass die italienischen Ghibellinen in einem von ihm und Alfons befehligten Heere zahlreich vertreten sein würden.

Das Datum des letzten Briefes ist wahrscheinlich in den September oder Oktober 1274 zu setzen, denn einerseits ist derselbe wol erst nach der Beantwortung der zwei früheren unter Nr. 5, 6 abgedruckten Briefe geschrieben worden, anderseits aber der Bulle vom 13. Dezember vorangegangen.

Ist uns in den auf die Geschichte Ottokars und Alfons X. bezüglichen Stücken des Krakauer Formelbuchs auch nur ein kleiner Theil

¹⁾ (Patriarcha) auctoritatem habet a sede apostolica et mandatum, quod omnes cuiuscunque dignitatis sint aut potestatis, qui Italiam cum armis intrare voluerint ad turbandum statum terre pacificum, aut ad hoc homines transmiserint tam venientes, quam mittentes, quam etiam suscipientes excommunicacioni subiciat quam sententiam iam pridie in locis publicis presenti populo promulgavit.

²⁾ Emler Nr. 902.

des gesammten diese Angelegenheit betreffenden urkundlichen Materials erhalten, so gewähren sie uns immerhin besseren Einblick in die Thätigkeit des böhmischen Königs im J. 1274. Es drängen sich zwar viele Fragen auf, welche wir zu beantworten ausser Stande sind, wie etwa: ob im folgenden Jahre die Stellung Ottokars zu Spanien und Italien dieselbe blieb; ob nicht Gregor X. Intervention auf die Gesinnung des Königs ändernden Einfluss nahm, aber die Hauptsache, dass ein durch die Wahl Rudolfs zwischen Böhmen und Castilien veranlasstes Bündniss bestand, ergibt sich schon aus den wenigen erhaltenen Briefen klar und überzeugend.

Ich habe früher bemerkt, dass man in den späteren päpstlichen Briefen an Rudolf von Habsburg¹⁾, in denen von den Fortschritten der königlichen Feinde in der Lombardei die Rede ist, unter „adversator regis Romanorum“ bald Ottokar, bald Alfons verstanden hat. Das neue eben mitgetheilte Material bietet nicht die Mittel, diese Frage principiell zu entscheiden, es macht aber die erste Vermuthung viel wahrscheinlicher als die zweite. Dadurch erhält auch die Meinung Palackys und Kopps gegenüber derjenigen der übrigen Forscher Bekräftigung. Mir persönlich macht es den Eindruck, als ob Gregor X. Alfons überhaupt viel zu geringschätzig behandelt und betrachtet habe, um denselben als den Hauptfeind Rudolfs, was der Castilier in der That weder war noch werden konnte, zu bezeichnen.

Gregor war ein feiner und erfahrener Diplomat; er verstand es vortrefflich, mit den Menschen umzugehen und schriftlich zu verkehren. Wie weiss er den rechten Ton zu finden, sobald Ottokar oder Alfons Kreuzzugsanerbietungen machen. Es unterliegt kaum einem Zweifel, dass der Papst diese richtig würdigte und ihnen nur die Bedeutung eines politischen Manövers beilegte. Wie aufmerksam aber hütet er sich, dies in seinen Antworten durchblicken zu lassen; wie immer tritt in derartigen Fällen bei Gregor der Staatsmann hinter den kirchlichen Vater der Christenheit und den Beschützer des hl. Grabes zurück, wenn auch der Staatsmann, erfahrener und besser unterrichtet, den leichtsinnig gemachten Versprechungen keinen Glauben zu schenken vermochte. Wie strenge bewahrt er eine möglichst unparteiische und deshalb erhabene Stellung, wie väterlich redet er Ottokar an, wenn dieser zur Bekämpfung der Sarazenen sich bereit erklärt, wie hart weist er denselben zurück, wenn von seiner päpstlichen Gewalt unzulässige Zugeständnisse gefordert oder derselben unmöglichen Bedingungen gestellt werden. Einem solchen Manne, der seine Zeit

¹⁾ Emler Reg. Nr. 941, 961.

enossen und die politische Sachlage vortrefflich kannte, konnte unmöglich entgehen, dass Ottokar die Triebfeder der Bewegung war, die einen Augenblick gefährlich zu werden drohte, dass er allein als der wahre „aemulus“ und „adversator“ des neu erwählten römischen Königs betrachtet zu werden verdiente.

Ich glaube daher, dass Ottokar in Italien noch in der ersten Hälfte des J. 1275 thätig gewesen ist. Ob erst der Verzicht Alfons' in Beaucair die Beziehungen Böhmens mit Spanien zum Abschlusse brachte, muss dahingestellt werden. Vielleicht gelingt es noch, eine neue Handschrift des böhmischen Formelbuches zu entdecken, in der wir die uns fehlenden Briefe verzeichnet finden und eine bessere Einsicht in die eben besprochenen historischen Vorgänge erhalten.

Briefe des Reichshofrathes Dr. Georg Eder
zur Geschichte Rudolfs II. und der Gegenreformation in Oester-
reich unter der Enns.

Mitgetheilt

von

Felix Stieve.

I.

Eder¹⁾ an den baierischen Kanzler Dr. Christoph
Elsenheimer.

Eder, vester, grosz. lieber herr.

Die bewiste sach²⁾ hab ich anheut bei dem h. hoffmaister³⁾ an-
gebracht, aber so schlechten trost davon gebracht, das mich meiner

¹⁾ Ueber Eders Persönlichkeit und Thätigkeit s. Briefe und Acten zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges IV, 144 ff. und Th. Wiedemann Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns II, 148 ff, sowie die an beiden Stellen angeführten Quellen und die im Register zu Band IV und V des erstgenannten und zu Band I, II und IV des zweiten Werkes bezeichneten Mittheilungen. Ausserdem vgl. Hansiz Germania sacra I, 615, 616, 618. Khevenhiller Annales I, 181; (Colerus) Fortgesetzte nützliche Anmerkungen über allerhand Materien aus der Theologie, Kirchen- und Gelehrtenhistorie, Weimar 1737. 80 ff. 598 ff. Joseph Pletz Neue theologische Zeitschrift, 9 Jg. I, 165 ff. Hurter Ferdinand II, I, 600; Aretin Maximilian I, 294 ff. 350; Stieve Ueber die ältesten halbjährigen Zeitungen u. s. w. in den Abhandlungen der bayer. Akad. d. W. III. Cl XVI, 206. ²⁾ Wie sich im Folgenden zeigt, handelt es sich um den zweiten Theil der 1578 zu Dillingen erschienenen „Evangelischen Inquisition wahrer und falscher Religion“, welcher 1579 unter dem Titel: „Das guldene Flüz christlicher Gemain und Gesellschaft“ zu Ingolstadt erschien. Kaiser Maximilian II. hatte Eder wegen der „Inquisition“ einen scharfen Verweis ertheilt, ihm befohlen, die ganze Auflage zurückzuziehen, und ihm für die Zukunft alles Schriftstellers über Religionssachen verboten. Hz. Albrecht V. hatte sich damals, wie Acten im Reichsarchiv zu München zeigen, Eders lebhaft angenommen. Offenbar hatte er jetzt Eder zur Herausgabe des in der Inquisition angekündigten zweiten Theils auf. fordert. ³⁾ Der Obersthofmeister Freiherr Adam von Dietrichstein. Vgl.

Abs jamert. Hat mir alle weg zum höchsten difficultirt ex hoc unico
 fundamento, weil es mir einmal verboten, so werde die jezige ksl. M^t.
 in honore patris conservando dawider wissentlich noch sonst nicht
 willigen noch guet sein lassen. Solle ich nun die ksl. M^t. ansprechen,
 so werden sie on rat nichts thuen und es villeicht gar abschlagen und
 ein die sach alsdann erger als zuvor je; noch verweislicher aber werde
 mir sein, wan I. M^t. ich gar umbgen wolte, und da gleich mein gn.
 Fürst und her¹⁾ die wagniss auf sich neme, werde ich nit entschuldiget
 sonder in eadem damnatione sein, das ich es one vorwissen von mir
 geben. Daruber ich dermassen bedriebt, das mir die Augen etlich mal
 abergangen und sither prae melancolia die merere zeit zue bet gelegen.
 Wiewol sich nun S. Gn. erboten, den sachen weiter nachzudenken, so
 mag ich ine doch weiter nicht mer ansprechen. Wellen aber E. H. von
 mir urlab nemen²⁾ und diser sach obiter auch gedenken, das stet zu
 derselben gefallen und treuherzigem bedenken. Er hat vermaint, ich
 solle mit Trautson³⁾ oder Harrach⁴⁾ daraus reden: das ist alles umb-
 sonst; der aine ist frigidus, der ander tepidus und ain calixtiner, und
 weis gewislich, das sie mer davon als darzue halten, etiamsi nesciant,
 quod petitur. Dabei der her wol abzuenemen, was diss fur ein be-
 kumberte kleinmietigkeit seie. Ich wais zwar weiter nicht, was ich dazue
 thuen solle, es wär dan der fl. D^t. erzherz Ernsten ad partem zu ver-
 trauen. So kumbt es von stund an aus und werden die frommen herren
 so kleinmietig gemacht, das sie inen bald furchten werden, öffentlich
 mess zue heren. Und dieweil ich mir je nicht helfen noch raten

über ihn Leopold Allg. Adelsarchiv der österreichischen Monarchie I. 252;
 Wissgrill Niederösterreichischer Adel II, 242; Khevenhiller Annales III,
 189, 707, 799; Häberlin N. Teutsche Reichsgeschichte IV. 516, VIII, 120, 142 ff.
 Caesar Geschichte von Steiermark VII. 228; Fontes rerum Austriacarum II,
 Band 30, 370, 372. Er war Convertit und eifrig katholisch. Gregor XIII. belobte
 ihn 1588 wegen der Bekehrung vieler Seelen „tam perdita in provincia“. Theiner
 Annales eccl. III, 418 und Dudik Iter Romanum II, 172.

¹⁾ Herzog Albrecht V. von Baiern. ²⁾ Diese Stelle beweist, dass Eidenheimer
 in Wien weilte. ³⁾ Der Geheimrath Freiherr Hans von Trautson Vgl. über ihn
 Czinger Thesaurus principum, Ausg. v. 1591 p. 961; Häberlin III, 422;
 Fontes rerum Austr. II. Band 30, 372; Hammer Khleal I, 57; Stieve Halb-
 jährige Zeitungen a. a. O. Ann. 18. ⁴⁾ Der Geheimrath Leonhard von Harrach.
 Vgl. über ihn: Khevenhiller Conterfiet Kupferstich II, 57; derselbe: Annales
 Ferdinandi I. 190. II, 247, 249, 532; III, 612; Wissgrill IV. 155; Hammer
 Khleal I. Beilage nr. 45, II. Beil. S. 55; Hurter Ferdinand II. I. 5, 240; Fontes
 rerum Austr. II. Band 30, 372, 397 ff. Stieve Die Verhandlungen über die
 Nachfolge Kaiser Rudolfs II. in d. Abhdl. d. bayer. Akad. d. W. III. Cl. XV,
 Ann. 38.

kann, so wolle der her umb der ehr Gottes willen diesen dingen merers nachsinnen¹⁾. Des hern

gehorsamer

Georg Eder.

Rückseite: H. bayrischen canzleren etc. meinem g. herren.

Staatsarchiv München, Schwarz 227/4, 2 eigh. Or.

II.

Eder an Hz. Wilhelm.

IHS.

Durchleuchtiger . . . Das E. f. Gn. ich unzt hero vom hungerischen landtag nicht weitere relation gethan, ist die ursach, das derselbe so kuel abgangen, dan ich anders nicht vernemen kunden, den das die Hungern tandem tandem zwen gulden von jedem haus bewilliget und das die ksl. Mt. uber ain jar widerumen in Hungern ankumen und die ubrigen landtagssachen, sonderlich aber ire gravamina abhandlen solle²⁾.

In diesen landen hat man auch eines landtags erwartet, aber die zeit ist zue kurz gewest, I. Mt. sein noch der mainung, vor ostern von hin auff Augspurg zuverraisen, darauff jederman in starker rustung. Der her vicecanzler³⁾ wirt auf negsten montag, das ist den 19. dis hie auf das wasser sitzen und von hinnan ziehen.

Der almechtig gebe, das der angestellt reichstag also verricht werde, das uns die so oft und stark gesuechte freistellung niht ainen neuen lermen im h. reich zuerichte. Wolte Got des Erstenbergers tractatus⁴⁾ weren getruckt oder doch ain auszug daraus gemacht, damit doch die leut dis monstrum reht erkennen möchten, darzue er seines tails niht ungewilt, allain das sein namen dabei niht gemelt und die praefation, desgleichen die voran gestelten carmina ausgelassen werden.

Von Constantinopel aus wird geschriben, das mit dem Persier frid solle gemacht werden, wie auch der frid zwischen Poln und dem Moscawiter beschlossen.

Die f. Dt. erzherzog Ernst bleibt hie⁵⁾; dem werden dr. Weber

¹⁾ Der Brief ist nicht datirt. Da jedoch das goldene Flöss 1579 erschien und Elsenheimer während der vorausgehenden Regierungsjahre Rudolfs II., so viel bekannt, nur im Februar 1578 in Wien war. (s. Lossen Der Kölnische Krieg I, 622) so muss der Brief in diese Zeit gesetzt werden. ²⁾ S. Fessler-Klein Geschichte von Ungarn IV, 8. ³⁾ Siegmund Vieheuser. ⁴⁾ Gemeint ist des Reichshofraths Secretärs Andreas Erstenberger berühmter „Tractatus de Autonomia“, welcher 1586 unter dem Namen des churkölnischen Kanzlers Franz Burgkard erschien. S. Briefe und Acten z. Gesch. des dreissigj. Krieges IV, 159 ff. und vgl. das Register zu diesem und dem 5. Bande. ⁵⁾ Als Statthalter während der Abwesenheit Rudolfs II.

ad d. Hegenmüller zuegeordnet¹⁾. Ich bin wol auch furgeschlagen
 ewest, aber I. ksl. M^t. ist eingebildet worden, die lantschafft wurde
 sich nit leiden künden, aus ursach, das ich mich der religion halben
 bei inen verhast gemacht; so hab ich auf mein begertes urlob²⁾ auch
 nit beschaid; niemands will darum wissen, ge alle tag in rat und hab
 meinen hern noch nie gesehen. I. M^t. kumen nicht herfur, geben
 ungern audienz und bei den räten ist kain hilf, wie E. f. Gn. selbs
 mit augen sehen werden. Wirt also an meinem glück verhindert und
 an abermals von dreien jaren hero an meiner besoldung weder haller
 noch pfenning erhalten und hab unlangst ainen bruch an meinen leib
 empfangen und hab laider zu besorgen, ich werde in kurz gar ain
 bitaler werden.

Bin demnach der underthenigen wol gevasten hofnung, E. f. Gn.
 werden mich vorgebetener massen nicht allain gst. entschuldiget halten,
 under auch aus fl. mildikait mit mir gnediges mitleiden tragen, hinfuro
 auch wie bis her mein g. fürst und herr sein und bleiben, wie zue
 E. f. Gn. ich negst Gott mein underthenigstes und hochstes vertrauen
 auf dieser ganzen welt hab, dagegen auch urbietig E. f. Gn. die zeit
 eines lebens von haus aus aller muglikait nach treulichist zue
 dienen, mich zu gnaden ganz underthanigst bevelhend. Wien 15. martii
 anno 82.

E. f. Gn.

underthaniger gehorsamer diener
 Georg Eder³⁾.

Reisarchiv für Oberbaiern. Generalbestände, Religionswesen, N. 3,
 eigh. Or.

III.

Eder an Hz. Wilhelm.

IHS.

Durchleuchtiger . . . Dem hern secretario Winklmaier⁴⁾ hab ich
 unlangst zwai schreiben überschickt, aines bei ainen munchner boten,
 das ander durch hern d. Hegenmüller⁵⁾, des versehens, er habe sie
 beide empfangen und E. f. Gn. referiert. Die decreta, so ich mit
 überschickt, sein wol guet, aber es manglet am nachdruck und ainer

¹⁾ Der Geheimrath Dr. Johann B. Weber und der Reichshofrath Dr. Johann
 Hegenmüller. ²⁾ D. h. Abschied. Wie aus dem Folgendem erhellt, wollte Eder
 kirchliche Dienste treten. ³⁾ Auf der Rückseite des Briefes ist vom Secretär
 Wilhelms V. bemerkt: Canzler soll dapei des Erstenbergs buech nit vergessen,
 weil periculum in mora. ⁴⁾ Wilhelms V. Geheimsecretär Hans Winkelmaier.
 S. oben Brief II, Anm. 1.

starken handhabung und ist kein schlosser daheim, der sie machte. Das winkpredigen get noch imer vort, allain das unser her ins mit kumen und den von Hofkirchen¹⁾ hin weg genommen, welcher niht den wenigsten schaden gethan. Ir seint noch 3 oder vier, so das prae und den maisten anhangen (!); wan die auch hin, wurde es villeucht besser werden. Der her lantmarschalk²⁾ lest sich nicht schrecken, hat sein exercitium religionis in der stat und lest darzue, wer im gefelt. Der from furst, erzherzog Ernst, thäte gern das beste, aber die sachen bleiben zue hof hengen. So hat man I. D^t. mer niht als 3 rät zuegeben, den jungen von Harrach³⁾, desselben vetter h. Seifriden⁴⁾ und Jeronimusen Becken⁵⁾: die wollen catholisch gescholten [werden], sein aber so kald, das man es nicht spiren kan. Aus den gelerten haben I. D^t. kainen. Ist alles dahin gericht, das man die lantleut nicht erzirnen solle, welliche sich ruemen, sie haben von der gehaimen ret ainem sovil andeutung entfangen, wan sie es nur niht zue grob machen, wolle die ksl. M^t. durch die finger sechen. Wer derselb gehaime rat, waist man wol⁶⁾; das es aber war, glaubt kainer, der I. M^t. kennet, und get also zue, es mechte Got erbarmen. Über die justitiam schreit die ganze welt; vil erfahren es mit ierem laid et nemo curat. Mit dem neuen calender hat sichs ain zeit hero ubl ansehen lassen⁷⁾; die luterischen kaufleit haben ir weinachten erst auch dem neuen jar gehalten, die ganze nacht geschossen und in s. Lorenz kirchen auf die armen nunen geschossen; das ist inen also hin gangen, ne tumultus fieret in populo. Interim licentia omnes abutuntur. Sterbens halb ist es noch mit gnaden abgangen und schicke ich hiemit hern secretario Winkelmair ainen extract, wie vil personen in 7 monaten, doch maistails uninficirt gestorben. Hie haben wir uber 3 oder 4 tag nicht winter noch schne gehabt, aber bei 4 monaten her schier alle tag schwere regen, dardurch die weg so bos worden, das man nicht zuefuere kan, darzue die bruggen auch brechen, das wir gleichsam belegeret und ain grosse teurung haben, sonderlich an holz, darzue man bei so lang werenden ungewitter niht kumen kan; der gemain pövel

¹⁾ Es kann wol nur Freiherr Wilhelm von Hofkirchen gemeint sein, welcher Fesendorf bei Wien, wohin die Bürger ausliefen, besass. Nach Wissgrill IV, 257, starb derselbe freilich erst 1586, doch mag da eben ein Irrthum vorliegen.

²⁾ Hans Wilhelm Freiherr von Rogendorf ³⁾ Karl von Harrach. S. über ihn: Khevenhiller Contarfet. Kupferstich II, 37; Wissgrill IV, 156 ff. und Hormayr Taschenbuch für vaterländische Geschichte X, 81. ⁴⁾ Wol Freiherr Seifried von Breuner Vgl. über ihn Khevenhiller Contarfet II, 397 und Wissgrill I, 384 ff. ⁵⁾ S. Wissgrill I, 329 ff. ⁶⁾ Vermuthlich ist Weber gemeint der ein Gegner Baierns war; vgl. Lossen, Kölnischer Krieg I, 484 und unten Brief V. ⁷⁾ Vgl. Th. Wiedemann Geschichte der Ref. und Gegenref. I, 429 ff.

gibt dem neuen calender die schuld, etliche dem exorcisieren und das man ain zauberin verbrent. Der bischof handelt noch von etlichen monaten hero taglich mit dem besessenen weib in s. Jeronimus kirchen offentlich; setzt sie jetzt taglich in ain volbat von weichwasser; wuetet und tobet wol graussam, ist aber, noch nit erlediget¹⁾. Anders noch mer hab ich dieser zeit nit ghabt; was sich aber weiter verlaufft, schreibe ich hienach und thue E. f. Gn. mih zue gnaden ganz undertheniklich bevelchen. Wien 26. januarii 84.

E. f. Gn.

undertheniger gehorsamer
diener

Georg Eder.

A. a. O. eigh. Or.

IV.

Eder an Hz. Wilhelm.

IHS.

Durchleuchtiger . . . Der wurdig in Got h. Georg brobst zue Herzogburg²⁾ hat sich jelt und hievor zuem offermal beclagt, demnach E. f. G. prelat zue Fornbach³⁾ etliche underthanen daselbs hab, die ime der religion und augspurgischen confession halben gar vil unruen machen, indem das sie ime nicht allain in kirchensachen kainen gehorsam laisten, sonder auch andere wider ine aufwigen, nach frembder selsorg auslauffen und sectische predicanten in den markt hinein fueren, daran sich der gemaine pövel henge und dennen benachbarten ain ergerlich exempl gegeben und er von der ksl. Mt. closterräten dero wegen ofters zue rede gestelt werde; daher er verursacht worden, dem hern von Fornbach umb ainen wexl oder kauf dieser underthanen halb zu ersuechen und die sach lestlich gar an E. f. Gn. gelangen zuelassen; weil ime aber bis daher von ain oder dem andern ort kain beschaid zuekumen, waer er vorhabens ainen aigen poten an E. f. Gn. hof abzuefertigen, mit bit, ime dieser sachen halb an E. f. Gn. nicht allain kuntschaft sonder auch furbit mitzuetilen. Wiewol ich nu

¹⁾ S. Raupach Evangelisches Oesterreich IV, 41. Ueber die in Wien, wie es scheint, damals sehr eifrig betriebenen Beschwörungen berichtet Haesemüller Hist. Jesuitici ordinis 1593 p. 56 und 230 aus einer 1583 zu Landshut gehaltenen Predigt eines Jesuiten: „Ante paucos annos, cum episcopus Viennensis ac reliqui sacerdotis seculares virginem daemone obsessam liberare vellent, nihil effecerunt: ubi autem nostri (d. h. Jesuiten) advenerunt, de una virgine ejecerunt 12562 daemonia, quorum ultimum (scribit rector Viennensis) Lutheri fuisse magistrum, quia more Lutherano multa dura in nostros dixit.“ ²⁾ Herzogenburg in Oesterreich unter der Enns. ³⁾ Fahrnbach in Niederbaiern.

andere kuntschaft nit zue geben wais, den was ich aus dem gemainen gschrai vernomen, das diese fornbachische underthanen sich aines sondern exercitii mit grosser ergernus understehen sollen, so bit ich doch als erbetener, E. f. Gn. geruen auf genedige mitl gedacht zue sein, ob und wie ime solche beschwer abzuehelffen. Wan E. f. Gn. es von mir zue kain ungnaden vermerken, wolt ich unersuecht gehorsamlich raten, E. f. Gn. hetten sich der sachen hie durch ain person zwo oder 3 erkundigen lassen und enzwischen ime hern brobst und unserm dombrost¹⁾, als onedes passauischen officialen und ordinario, die religionsach comittiret, des sie dieselb, wie sich geburt, reformieren und sie zuer gehorsame zue halten oder wie es sonst one des gotshaus Fornbach mit- oder one des hern prelaten beisein zum fueglichsten anzustellen. Doch alles zue E. f. Gn. gnedigem wolgefallen. Der thaue ich mich etc. Datum Wien 26 januarii anno etc. 84.

E. f. Gn.

undertheniger gehorsamer
diener

Georg Eder m. p.

A. a. O. eigh. Or.

V.

Eder an Hz. Wilhelm.

IHS.

Durchleuchdiger . . . Wie wol ich ain zeit her schwaheitt halb niht schreiben kunden und E. f. Gn. bei sovil hohen anligen billich zue verschonen gwest, so hat sich doch, sovil mir bewist, in solcher zeit wenig schriftwirdigs zuegetragen, also das alle ding fast ieren bishero gewonten lauff haben, man pricht nihts und macht nihts.

In religionsachen thuet ain jeder, was er wil und darinnen ist zimlicher friden zwischen unsere. Die catholischen, so Gott lob, das prae haben, lassen sich geniegen, das hie kain widerigs exercitium religionis offenlich gestat werdet; so sein die anderen zuefriden, das man sie nach frembder selsorg auslauffen last.

Die f. D^t. als ain fromer eiferiger herr lassen wol an irem fleis nihts erwinden, weren, wo sie kunden, mit decreten, auch schriftlichen und muntlichen geboten und verboten; aber es manglet am nachtruck und am schlosser, der die hanthab mache. Der gemaine form und getruckte ratschlag ist: man mues gemach thuen und plumbeo pede procedieren, damit man die getreue stende niht offendierte und noch

¹⁾ Khlesi.

schwieriger mache, sonst mechte es in kunftigen lantagen und gemainer hilf beschwerung und ver hinderung bringen; wer niht laviren kan, ist nit wizig, er seie dan ain vetter oder schwager, damit das regiment erbe¹⁾.

Aus dem hern und ritterstant seind etlich seulen abgangen als nach dem von Hofkirchen²⁾ der Rueber³⁾ oberst in Hungern und ainer von Puechaim⁴⁾ zue Horn, da bisher die maisten conventicula gehalten und ain gemaine lantschuel angericht worden; des befreundte sich hoch bemuet, das diese funera auf luterisch mechten conduciert werden, darum auch gesauten zue Prag ghabt aber nihts erhanllen kunden

Her Christof von Alheim⁵⁾ vor der zeit gewester president im hofcamerrat ist vor wenig tagen gar gaehling gestorben, von ainer malzeit aufgestanden und mit dem kopf in ain want geloffen und also bliben, welchem d. Weber⁶⁾ bald nachgevolgt in sollicher stil, das sein ehe vergessen, als man es reht gewar worden, also das ich nit vernemben kan, wohin er begraben; kain mensch manglet seiner, da es vor das ansehen gehabt, man kunte on ine nit regiern et sic transit gloria mundi. Der almechtig behuete uns vor dem ewigen tot; das hieig leben ist nur ain ubergang.

Die kai. Mt. werden, wie sich ansehen lest, die maist zeit zue Prag hausen, inmassen die Beham in jungsten landtag begeret und I. Mt. 100.000 fl. zur erbauung und erweiterung irer kön. residenz bewilliget, und ob sich wol I. Mt. daruber niht erclert, so helt man doch darfur, I. Mt. werde niht herkumen, so lang die hern gebrueder hie residieren; derowegen erzherzog Maximilian in Hungern, erzherzog Mathias in Silesien und erzherzog Ernst etwo im reich solle angebracht werden, darzue sich doch die preparatoria wenig schicken. Schlesia ist vorhin voller fursten, in Hungern ist an des Ruebers stat unlangst ain graf von Nagerolla⁷⁾ verschickt worden und hat man bis her sovil gelt nie machen noch aufbringen knten, das man erzherzog Maximilian dahin abfertigen knten.

Unlangst ist zwischen Vesperin und Pallada in Hungern ein beweck gefangen und hieher gebracht worden, so etwo des vorigen turkischen Kaisers eunuchus gewest und bei 60 jarn alt, wellichen

¹⁾ Wol eine Anspielung auf die vielfachen Heirathen zwischen den Familien vornehmsten kaiserlichen Hofbeamten und Rätthe. ²⁾ S. oben Brief III. ³⁾ Hans Freiherr von Rueber (fälschlich auch Rauber), der bekannte General. Er starb nach J. F. Gauhe Adelslexicon II, 992 schon 1580. ⁴⁾ Freiherr Niclas von Puechaim? ⁵⁾ Christof von Althan. S. Wissgrill I, 78, wo nach dieser Mittheilung Eders sein Tod irrig ins Jahr 1589 gesetzt ist. Althan war Protestant. ⁶⁾ Vgl. Brief II und III. ⁷⁾ Graf Leonhard von Nogarolla, s. Gauhe II, 808.

die ksl. Mt. erzherzog Ernsten geschenkt; wie die sag, sol er umb 80.000 fl. mügen geschetzt werden; das thäte wol not, die frumen erzherzogen muessen sambt ierem hofgesint grossen abgang und mangel leiten; unser ainer darf kain meldung von gelt thuen, wie man mir dan abermal in die 6 jar schuldig, daran mir nie ainicher heller worden.

H. doctor Vieheuser¹⁾ solte von hof und an sein stat her Kurtz²⁾ kai. hofrat kumen, ain feiner, fromer, gelerter und catholischer man, darmit jederman wol zuefriden, wie hergegen dem Vieheuser meniglich feint ist; sider dr. Selden³⁾ haben wir kainen canzler ghabt und werden seines gleichens bei unsern lebzeiten nit bekumen.

Unser hofrat ist so schwach, das dieser zeit uber 4 oder 5 rät nit anwesig.

Hie werden die lites imortales⁴⁾ und ist die regirung dermassen uberheuft, wan heut ain beschlossene sach oder appellation hinein kumbt, das sie der ordnung nach inner 2 oder 3 jaren nit kan erlediget werden, daher under den armen betrangten underthanen ain grosse clag, als wär kain reht mer im lant. Wie lang es zuegehe, haben E. f. Gn. tails mit dem grafen von Salm selbs erfahren.

Das lant ist voller rauber und bosser geselschafter, so die lent auf den ainöden und mulen mit hauffen uberfallen, ermorden und berauben, die man daher in der gemain Hans Nopper nennet. So man nu dern vil bekumen und ain zeit her schier wochentlich hingericht, understehen sich ire gesellen, sie zue rechen und grassiern bis zue der stat heran, das one sorg schier niemaunds auf ain etlich meil fur die stat heraus kumen darf.

An des hern Fronbergers stat, so neulich zue Grätz verschieden, haben wier alhie noch kainen stathauptman.

¹⁾ S. Brief II. ²⁾ Jakob Kurz von Senftenau. Er wurde Mitte 1587 Verwalter des Reichsvicekanzleramtes und starb als solcher am 11. März 1594. Vgl. Eyzinger Relatio historica 1594, I, 60; Khevenhiller Annales I, 280; Burmann Sylloge epistolarum I, 427, 470; A. Wolf Lucas Geizkofler 57, 58; Wisegrill V, 345. Auf der münchener Staatsbibliothek, Sign. Liturg 695/2, 4^o findet sich ein Schriftchen: ABlass vnd genaden, Welche von der Bapstl: Heyl: Bapst Sixto dem Fünfften diss Namens, auff die Consecrierten Körner, Creutz, Medeyen, oder Pfening vnd Bilder, des Edlen vnd Gestrengen Herrn Jacob Kurtzen von Senfftenau, Röm: Kay: May: Gehaimen Raht vnd Pottschaffter, Inubalt jr Hey: Breue vom Dato 20. Augusti Anno 1586 gegeben worden seyen. 6 Blätter, s. l. s. a. ³⁾ Der bekannte Staatsmann Georg Seld, welcher von 1547—1565 Reichsvicekanzler war. Vgl. Häberlein N. T. Reichsgeschichte I, 109 und VI, 106. ⁴⁾ Hierüber scheint Eder schon 1581 öffentlich geklagt zu haben; vgl. den Titel der bei Wiedemann Ref. und Gegenref. II, 158 unter N. 17 angeführten, mir nicht zugänglichen Schr. it.

So ist das bistum zuer Neustat auch noch nit ersetzt und weil die ksl. M^t. auf dato noch kainen steten hofprediger, solle I. M^t. den suffraganeum zue Regensburg beschriben und an ieren ksl. hof erordert haben.

Das sein nu gleichwol alles gemaine und geringe hendl und E. f. Gn. one zweifl von andern, so mer umb und bei den leuten sein als ich, ueberflussig bericht sein, so hab ich doch nit underlassen sollen meine schreiben E. f. Gn. guedigen begern nach zue continuiieren und beschreiben, als vil bis weilen von fern an mich langt, dan E. f. Gn. zue dienen, bin ich von ganzem herzen begierig, mich zue g. bevelhend. Wien 6. maii 84.

E. f. g.

undertheniger gehorsamer diener

Georg Eder.

A. a. O. eigh. Or.

Kleine Mittheilungen.

Chronicon Opatoviense secundum. (Eine Bemerkung zur Quellenkunde Dalimil's). Die Vorrede des böhmischen Originals des sogenannten Dalimil ist in Bezug auf böhmische Quellenkunde, namentlich der verloren gegangenen Annalen sehr wichtig und interessant. Der unbekanntere Verfasser bemerkt selbst alle Hilfsmittel, die er benutzte. Eine Arbeit, welche die ganze Geschichte Böhmens bis zum 14. Jahrhundert umfasste, fand er nicht:

Neb to za jisté povědě
žeť nikdž celé kroniky nevědě (V. 19—20)

oder in der fast gleichzeitigen deutschen Uebersetzung:

Vnd darvmb ist mir gar swere, . . . wen man des kein gancze Cronica kan gehaben. (Fontes rerum boh. III p. 257^a Z. 22—23)

Weiter benutzte er aber seiner eigenen Aussage nach fünf Annalen und zwar die von Bunzlau (Jung- oder Alt-Bunzlau?), Prag und Břevnow:

Nalez kroniku u kněžě starého v Boleslavi,
ta všecky jiné oslaví,
ta mi jistě vlastiny boje zpraví,
mnoho neznámého vypraví.
Proto, budeš-li pražskou neb břevněvskou kroniku čísti,
tiemto se právě ujistiti,
že na niej jest méně postaveno,
ale slov více mluveno (V. 27 34)

oder:

„Doch so hab ich gefunden ein Cronica von Boleslaw, die vber die andern Cronica die allerwirdigste ist. Die sagt uns von vil mehr streyten, wen die Pregische oder die von Brevnaw.“ (p. 257^a Z. 27—30)

Unter der von Prag oder Břevnow ist wol Cosmas zu verstehen. Die anderen zwei Quellen sind eine Chronik von Opatowicz und eine andere von Vyšehrad:

Opatovická ta často blúdí
ač i více mluví, však tobú sludí;
Vyšehrazská ta mi se najméně sliúbila,
najlepšie na Boleslavi byla (V. 35—38)

^{a)} excerptam Cod.

oder:

„Vnd ab die Cronica von Opatowicz also vil sagt, so ist sie doch nicht also gerecht vnd irret an viel stücken“ (ib. Z. 30—32).

Wenn wir einzelne Theile des sogenannten Dalimil mit der Compilation Neplachs vergleichen, bemerken wir gleich, dass einige Stücke nicht nur ähnlich, sondern ganz abgeschrieben sind. Es sind folgende Theile:

(böhm.)	(deutsch)	
<p>Tehdy sě sta krále říšského volenie / pro to král tam posla tři pány neléně; Hrona z Náchoda, Smila Světlického / a pana Havla Jabloňského. / Hron tu byl v radě ze všech mūdřejši nazván, / pro to mu říšským králem črný lev na zlatém štítě dán; / Havel ratiščem doby polovičného, / pán Smil kláním doby za zmamenie kapra črného. (C. 88)</p>	<p>Do man dy zeit zcelt, ein Romischer wart erwelt. Darvm der konig sant die herren vz dem lant, das si wern by der kur, biz si zeu mal virfur: Hromum von Nachod Smilem Swidilczensem drot vnd her Gallin von der Gabel, der bemisch heizsit Habel. Hron der waz der greisist vnd in dem rat der wist. Davon im do wart vom Romischen vf der vart ein rotir lebe gegeben in golde vil ebin. Habel in geteiltin gwan auch den lebin dovon dan. Und her Smil mit den stechin gwan ein rotin karpen. (p. 184)</p>	<p>A. d. 1257 eleccio regis Romanorum facta est, ad quam per Otacarum regem tres de Boemia diriguntur: videlicet Hron de Nachod, Galanus de Gablona, Smylo de Swyetic; et quia Hrono se ibi prudencius habuit, idcirco datus est sibi clipeus leo niger in auro ab imperatore; Gallus vero cum hasta obtinuit clipeum bipartitum; similiter Smylo in hastiludio carpionem nigrum. (p. 476)</p>

Es steht fest, dass Neplach und Dalimil einige fast Wort für Wort gleichlautende Nachrichten haben. Schrieb sie Neplach aus dem Dalimil aus oder benutzten beide eine uns unbekannte Quelle?

Wir kennen die Quellen Neplachs genug genau, es sind Cosmas und seine Fortsetzer, die aber nur zum J. 1265 gehen, denn er sagt selbst: „Et usque ad hunc annum, que acta fuerunt, in cronica scribuntur, cetera autem, que secuntur, de quibusdam quaternis collegi“. Welche er aber nach diesem Jahre benutzte, ist ungewiss.

Es steht sicher, dass Neplach in den J. 1257—1330 eine Quelle verwertete, welche wenigstens zum Theil wörtlich bei Dalimil sich findet, dass es aber auch einige Nachrichten giebt, die mit den Dalimil'schen verwandt, nicht aber aus ihm abgeschrieben sind, z. B.:

(böhms.)	Dahimil: (deutsche Uebersetzung.)	Neplach:
<p>Potom král počě o svých netbati, / města i vsi počě Němcóm dávati. / Němcóv sě je zdiu hraditi, / pánom počě násilě činiti. / Svě vladarě na Vitkovicě spusti / násilě jiným pánom činiti přěpusti. / Proto sě páni někteří rozhněvachu, Rudolta, krále říšského, naň pozvachu, / řkúc: „ Lépe jest dědinu pustu jmieti, / než Němci budú královým kázaním držěti. “ / Rudolf do Rakús přijede, / král, po němečskej radě, k němu jede / etc. (p. 192)</p>	<p>Nach dem begund der konig der sin achtin wenig. Den Tudschin gab er stete vnd gute dorfer. Den lantlutin tet er daran vbil gar ser. Er sant sin ritter vf dy Witouicensir, vnd dy andirn lantleut betrubt er gar ser. Darvmb dy lantlute zcurntin vnd mit bet si derpur tin Rudolfin den Romischin den si ludin heimischin. Si sprachin: Ez ist beszir vnd vns ist ez vil suszir wust erb vnd gut zeu habin, wen daz mit kunlich gabin di Tutschin vns virtribin mit kinden vnd mit wibin “. Rudolf quam gein Ostirrich, der konig gink vnd streich czu im nach der Deutschin rat. etc.</p>	<p>A. D. rex Przyemisl regi Rudolfo adhesit et cepit suos desplicere et extraneos ad terram suam invitare, unde suis multas violencias inferebat bona eis auferendo. Nam Witkonibus Vsk et Nouam domum abstulit.</p>
<p>Zavišiu, výborného rytieřě, z země vypudi, / Vitkovicěs Úšského hradovišče zapudi. / Budi-vojoivicě otje Čiečovi, Poděbrady Vilémovi, / Kladsko otje Zvieřetickým / a Lúně Žirotinským.</p>	<p>Undir andirn rittirn so Zawissum den rittir do virtreib er vz dem lant, die Witouicenses gnant czu Ausk von der burk. Er nam vf denselbin furch Czichom den Wislud do, Bodibrad Wilhelmo, Glacz Swuriticensibus.</p>	<p>Cziczioni Budyegewicz,</p>
		<p>Tachow dominis de Crasycow, Cadanum dominis de Egerberk, Lunnam Syrsonibus, Costelec domino Borssony de Ossek, Welessyn domino de Michalowicz, Fridlant dominis de Duba, Vlsycz, quod modo Grafenstein appellatur, cuidam nobili abstulit, Glacz dominis</p>

Jiným pánóm otje mnoho jiného, / Činieše jim mnoho zlého, / Pána Benešě káza u věži užžieci. / Ti skutci nemohú j'mu dobře stéci. / Vdovy k Bohu naň žalováchu, / i sirotci naň plákáchu. / Těch hlas právě přéd Bóh jdíeše, / neb jim ot krále násilě bieše. / etc.

Vecě král: Až sěz vojny vráciu / zavalíu Čechóm velikú práciu. / Chciu Petřín pavlakú přistřieti, / na pražském mostu nebude Čecha viděti.

Und auch lanthern suz nam er vel
vnd tet in vbel
vnd vel virebel.
Und hern Borsch zcu dem zcil
vnd andir hern alczu vil
czu burnen gebot
in einem kercher vil drot.
Ander tat im nit gelank,
wan dy witibin sundir dank
clagtin ez got vil tuer,
vnd dy weisin vngedur
weintin ser zcu got. etc.

Do sprach der konig zcart:
,Wen ich quam vz der hervart,
ich (wil) tun den Behem leit
vnd ein grosz virdroszinkeit.
Ich wil den Petrich mit purpur bedeckin glich
vnd of der pruk zcu Prage kein Behem man gesen mag^t.

de Lewenberk, Czaslaviam domino Blehoni, Podyebrad domino Bennessio de Chusnyk, viduis et orphanis multasviolencias inferebat; Claustrellum etc.

Zawissium eciam et totam cognationem suam proscipcione dampnavit nec ulla misericordia flecti voluit... Novam domum domino Vlrico antiquo accepit et in quadam villa nomine Buk ipsum locavit. etc. . . .

Item Thuringis et Misnensibus promisit, quod, si victor fieret, terram eis Boemie perpetue possidendam traderet; montem eciam Petrinum promisit post regressum sanguine nobilium se rubricaturum. Font. rer. boh. III, 476.

Diese letzte Nachricht über den Entschluss Ottokars, die Böhmen auszurotten, beweist, dass Dalimil wie Neplach eine und dieselbe Quelle benutzten, die aber Dalimil in seinem bekannten Deutschenhass verdrehte. Es ist hier wol, wie Neplach schreibt, von den wenig biegsamen Herrn die Rede, nicht aber von dem böhmischen Volke.

Ich glaube daraus schliessen zu können, dass zu Opatowitz eine grosse Chronik bestand, welche sowol Dalimil als Neplach mit Weglassung aller das Kloster selbst betreffenden Bemerkungen benutzten, und dies um so mehr, als wir ja für diese Zeit keine andere von

Dalimil benutzte Quelle kennen. Es ist ja bekannt, dass zu Opatowitz eine mit einer grossen Bibliothek versehene historische Schule war, aus der schon das erste Chronicon Opatoviense, das zweite sowie Neplach hervorgegangen sind. Ich meine also in denjenigen Stücken, in welchen Dalimil wie Neplach übereinstimmen, Excerpte aus dem zweiten Chronicon Opatoviense erkennen zu dürfen; sagt ja Neplach selbst: „Quem casum (Ottocari) et mortem et exaltacionem in tanto principe Joachim abbas legitur ante nativitatem predixisse.“

Prag.

Jos. Teige.

Ueber ein bisher unbekanntes Handschriftenfragment der Vita Gebhardi et successorum. Die k. k. Studienbibliothek zu Klagenfurt ist im Besitze eines aus dem ehemaligen Benedictinerkloster Milstat stammenden Papiercodex in 8^o mit der Signatur chart. XCVIII. So gleichgiltig für uns der aus Homilien bestehende Inhalt dieser am Ausgange des 14. Jahrh. geschriebenen Handschrift ist, um so mehr nehmen unser Interesse die zwei Pergamentblätter I und II in Anspruch, welche zur Ausklebung der Innenseite der Einbanddeckel verwendet wurden. Sie überliefern uns ein zusammenhängendes grösseres Fragment der von Wattenbach in Mon. Germ. SS. XI, 34 ff. veröffentlichten Vita Gebhardi et successorum, das auf I mit den Worten: *omnium gratia adornatus* (l. c. 35 Z. 35) beginnt und auf II' mit: *ubi et ego recondar comunem omnium* (l. c. 37 Z. 25) schliesst.

Bereits früher hatte jemand die beiden Blätter von den Deckeln abgelöst und den ganzen Codex einschliesslich derselben foliirt, so dass I. als 1. und II. als 179. Blatt bezeichnet ist. Beide Blätter sind an den Rändern beschnitten. I hat eine Höhe von 20.5 cm. und eine Breite von 17 cm.; II ist ebenso hoch, doch nur 15.7 cm. breit. Die zwei Blätter waren am linken Seitenrande, I um die erste und II um die letzte Lage des Papiercodex, in einer Breite von ungefähr 1.5 cm. eingeschlagen. Gegenwärtig werden dieselben selbständig unter der Signatur perg. XLV aufbewahrt.

Die Schrift auf I und II zeigt eine und dieselbe, ungefähr der Mitte des 13. Jahrh. angehörige Hand. Auf jeder Seite stehen 25 Zeilen. Der Text entspricht vollständig der in der Ausgabe Wattenbachs als 1) bezeichneten Handschrift, dem Registrum Admuntense. Die orthographischen Abweichungen sind geringfügig. Ich erwähne hier nur l. c. 36 Z. 32, wo unser Fragment ad Ernich statt Adarnich schreibt.

Ob I und II in der uns verlorenen Handschrift das innerste Doppelblatt einer Lage bildeten oder ob nicht I das Schlussblatt einer

Lage, II aber das erste Blatt der nächstfolgenden Lage war, lässt sich nicht entscheiden.

Klagenfurt.

A. v. Jaksch.

Datirung nach dem Sonntagsbuchstaben und dem gleichzeitigen Course verschiedener Geldsorten. In einem Fragmente eines Urbars von Pottenstein aus dem Jahre 1455, das zusammen mit Urbaren aus den Jahren 1489 und 1499 den Band: *Urbaria N. Ö.* 60 des Hofkammer-Archivs bildet, findet sich auf der zweiten Seite des letzten Foliums folgende Eintragung: „Vermergkcht, das ich Jorig Prueffer, dyzeit richter zu Potnstain hab ingenomen das griecht an dem mantag var mittervasten in dem LXXXVIII jar und ist gebessen das jar der suntagpuengstn [so in dem Urbar] das e, so mergk ich meinem herrn sein dinst mit dem e*. Der 1. Januar 1494 fiel auf einen Mittwoch, also thatsächlich Sonntagsbuchstabe e.

Eine Bäckerordnung der Stadt Wien vom 22. September 1429, enthalten im Stadtbuche Wiens für die Jahre 1419–30 (Stadt-Archiv fol. 333^b), findet sich abschriftlich in dem dem 15. Jahrh. angehörigen Codex II, 177 der fürstlich Dietrichstein'schen Bibliothek in Nikolsburg. Dem letzten Satze obgedachter Ordnung ist im Nikolsburger Codex beigelegt (fol. 243^a): Also stet es in dem statpuch zu Wien geschriben, als der guldn sechs schilling golten hat (die letzten 7 Worte in rother Tinte geschrieben). Der Gulden galt 6 Schilling in der Zeit von 1420—1435 vgl. *Num. Zeitschrift* 12, 219.

K. Schalk.

Notizen. Die 7. Lieferung der Kaiserurkunden in Abbildungen, bearbeitet von Th. R. v. Sickel, schliesst mit 28 Diplomen, die, das erste (Schenkung Karls d. Gr. an Fulda von 781) ausgenommen, sämtlich der Zeit der späteren Karolinger angehören, die Serie der Urkunden dieses Herrscherhauses — Stücke, welche für die Entwicklung des Urkundenwesens und alle einschlägigen Fragen der Diplomatik lehrreiche Belege bieten. Als Nr. 29, 30 sind zwei Urkunden des Erzbischofs Wichfrid von Köln von 941 und 950 beigegeben, um den Einfluss der Königsurkunde auf die Ausstattung und Formulirung der Privaturkunde zu veranschaulichen; Nr. 30 ist zum Theil von Adalbert geschrieben, der 953 von Bruno als Notar in die königliche Kanzlei berufen wurde, wie diese ja ihr Personal aus den dem Königshause nahestehenden Hochstiften und Klöstern zu beziehen pflegte. Von besonderer Bedeutung aber ist der reichhaltige Commentar: seine Darlegungen liefern, die früheren Arbeiten Sickels weiter-

führend, die Grundlage für eine Specialdiplomatie der Söhne Ludwigs d. D., Arnolfs und Zwentibolds; aber auch andere früher behandelte Fragen, wie jene der eigenartigen Datirung der Urkunden Ludwigs d. D., der Notenschrift in den Diplomen, der späteren Eintragung von Monogrammen (besonders beachtenswerth in Nr. 8, Diplom Lothars II. für Stablo, die Eintragung eines päpstlichen Monogramms ausser jenen von Arnolf und Zwentibold), finden hier ihre endgiltige Erledigung. Nr. 25 gibt die von einem Notar der Kanzlei Ottos II. auf den Namen Arnolfs gefälschte Urkunde für Passau, welche von Uhlirz in seiner das vielbesprochene Thema abschliessenden Abhandlung „Die Urkundenfälschung zu Passau im 10. Jahrh.“ (Mitth. 3, 177 f.) erörtert wurde. Auch für den Historiker von hohem Interesse ist der Nachweis, dass in Nr. 9, der Urkunde Lothars II. für Berta, die Tochter Ludwigs d. D., die Intervenientin Waldrada, Lothars Keksweib, war, dass aber ihr Name durch Rasuren und Nachtragung einzelner Buchstaben in den unbedenklichen Namen Ruadrada verwandelt wurde. Durch die richtige Lesung Niusa in Nr. 11, Diplom Ludwigs III. für Werden, statt des sinnlosen Musa bei Lacomblet ist Neuss als Zollstätte für diese Zeit belegt.

Wir begnügen uns indes hinzuweisen, dass der 1. Theil des Facsimilewerkes von J. v. Pflugk-Harttung, *Specimina selecta pontificum Romanorum* (Stuttgart, W. Kohlhammer, 1885), mit dem geharnischten Motto „Nec spe, nec metu“ erschienen ist. Es enthält auf 55 Tafeln theils Facsimile vollständiger „Bullae majores“, theils Schriftproben aus der Zeit von Paschal I. — Paschal II. (819—1116). Vorwort, Inhaltsverzeichniss und die „alia annotanda“ werden erst am Schluss des Werkes folgen. Die absonderliche Reproductionsmethode (Abklatsch von Pausen) wurde bereits früher (Mitth. 5, 454) besprochen. v. Pfl.-H. hat dieselbe in einem Reclameartikel Ueber die Herstellung der neuesten Abbildungen von Urkunden (Sybels Hist. Zeitschr. 53, 98) seither vertheidigt und als ersten Vortheil dieser Methode ihre „Wohlfeilheit“ gepriesen, „indem die Herstellungskosten nur ungefähr $\frac{1}{8}$ derer des Lichtdrucks betragen“. Die 55 Tafeln des 1. Theiles kosten trotz der Subvention der Berliner Akademie 50 Mark, die Tafel also ungefähr 1 M. (1.20 Fr.) und sie kommt damit so hoch zu stehen wie die im Lichtdruck hergestellten Kaiserurkunden in Abbildungen von gleichem oder im ganzen grösserem Format. Das gleiche Preisverhältniss zeigen die anderen Facsimilesammlungen: so jene der École des chartes, die Lief. 25 T. zu 25 Fr. (kleineres Format, aber so grosses wie eine nicht unbedeutende Anzahl der Specimina,

auf einer Tafel oft mehrere Stücke), Palaeogr. Society II, 1 21 T. zu 28 M., Coll. Fiorentina I 24 T. zu 40 L., Chatelain 15 T. zu 6 Fr. (Subscriptionspreis), Ewald-Loewe Exempla scr. Visigoth. 40 T. zu 20 M. (Subscr.), Schum Ex. cod. Ampl. 24 T. (mit 54 Facsim.) 20 M. Dazu kommt bei diesen sämtlichen Sammlungen noch der Text und besseres Papier. Ausmass des Flächenraums der Facsimile selbst — darnach bestimmt sich der Preis des Lichtdrucks — würde sicher ergeben, dass die Specimina nicht billiger käuflich sind als die besten Lichtdrucke, denen sie an Verlässlichkeit und getreuer Wiedergabe in keiner Weise gleichkommen. Es war unvermeidlich diesen einen Punkt zu berühren. Den Aufsatz v. Pf.-H.'s hat selbst H. v. Sybel (Urkundenbilder in Lichtdruck oder Durchpausung, Hist. Zeitschr. 53, 470—476) desavouirt und „die Ueberlegenheit des Lichtdrucks über die Pause, der Photographie über die Autographie“ als „unbestreitbar“ bezeichnet.

L. Delisle gibt in der Notice sur un manuscrit de l'abbaye de Luxeuil copié en 625 (Notices et extraits de la bibl. nat. t. XXX, 2. partie) eine Beschreibung der noch von Mabillon benutzten und seither verschollenen Uncialhs. der Homilien des heil Augustin, die 625 in Luxeuil geschrieben und Ende des 11. Jahrh. vom Grammatiker Roscellinus an die Kirche von Beauvais geschenkt wurde; Delisle entdeckte sie vor kurzem in der Bibliothek des Schlosses Troussures (Oise). Dem Aufsatz ist eine Liste der aus Luxeuil stammenden Hs. angefügt. Beigegeben sind 4 Facsimile (Héliogr. Dujardin), das erste mit Quaternionenbezeichnung, das dritte mit der Subscription (ein Theil derselben auch bei Mabillon Dipl. 359), das vierte mit schöner merowingischer Schrift.

Die kürzlich erschienene neue Lieferung der Facsimile der Palaeographical Society eröffnet eine neue Serie (Second series, part I). Sie enthält 21 Tafeln, darunter 14 lateinische vom 5.—15. Jahrh., die zumeist englischen Bibliotheken entnommen sind und wieder paläographisch wichtige Stücke bieten: Unciale und Halbunciale des 5. und 6., merowingische Schrift des 7.—8., eine Virgilhs. des 9. Jahrh. mit theilweise tironischen Glossen, vorzügliche Proben angelsächsischer Schrift des 11. Jahrh. mit Federzeichnungen, eine Seite der Roll of the Pipe (des Schatzkammerregisters) von 1130. Die erste Serie wurde mit der vor einem Jahre angegebenen 13. Lieferung (T. 230—260), welcher eine Darstellung der Entwicklung der griechischen und lateinischen Schrift und systematische Inhaltsverzeichnisse beigegeben sind, abgeschlossen.

Der 2. Theil des *Catalogue of ancient manuscripts in the British Museum* hg. von Thompson (London 1884) liefert in mustergiltiger Weise die Beschreibung von 97 lateinischen Handschriften vom 5.—10. Jahrh. Nicht wenige derselben sind von besonderem Werth und Interesse, das sich dadurch erhöht, dass aus denselben Facsimile (im ganzen 61), von den wichtigsten wie dem Psalter des h. Augustin, dem Codex aureus mehrere, in der Trefflichkeit der Ausführung und dem Format gleich jenen der Palaeographical Society, beigegeben sind. Sie bieten für die Entwicklung der Schrift wie der Kunst vorzügliche Proben. Die älteste Hs. ist ein Palimpsest der Annalen des Licinianus. Ein nicht unbedeutender Theil der Hs. stammt aus dem Continent, so ein Psalter und Evangeliar, die wahrscheinlich von Otto I. dem König Aethelstan zum Geschenk gemacht wurden, eine Bibel des 9. Jahrh. aus dem Kloster St. Hubert in Belgien, ein Evangeliar derselben Zeit aus Nevers, ein anderes, geschrieben 739—760, aus Benevent, ein paar liturgische Codices in westgothischer Schrift aus der Diöcese Burgos. Selbst die merowingische Schrift ist vertreten. Von den historischen Handschriften sind eine englische Königs- und Bischofsliste von 811—814, Alcuins Briefe, die Chronik des Fredegar, die Gesta regum Francorum (sämtlich 9.—10. Jahrh.) hervorzuheben.

Für den Philologen wie den Paläographen gleich wichtig ist die von Émile Chatelain unter dem Titel *Paléographie des classiques latins* (Paris, librairie Hachette, 1884—85) veranstaltete Sammlung von Facsimile aus den bedeutendsten Handschriften der lateinischen Classiker. Die beiden ersten Lieferungen enthalten auf 30 Tafeln 46 Facsimile aus Handschriften des Plautus, Terenz, Varro, Catull, Cicero vom 4.—15. Jahrh., von denen die Mehrzahl hier zum ersten Mal reproducirt wird. Der Text begnügt sich mit den genauen Daten über den Codex mit Einschluss früherer Reproduktionen und gibt, das erste und die beiden letzten Stücke (Palimpseste) ausgenommen, nur die Transcription der Glossen. Die Reproduction (Heliogravure Dujardin) ist vorzüglich.

Das Büchlein von D. Ramon Alvarez de la Braña, *Siglas y abreviaturas latinas con su significado per órden alfabético, seguidas del calendario romano y de un catalogo de las abreviaturas que se usan en los documentos pontificios* (Leon 1884; 8°, 215 p.) hat zunächst nur die Bedürfnisse seines Heimatslandes im Auge und es bietet ihnen wenig genug. Ausser der speciell spanischen

Literatur sind nur die älteren Werke benützt, von neueren paläographischen Arbeiten einzig Chassant; Rossi, Mommsen C. I. und die von diesem herausgegebenen Sigliarien sind dem Verf., wie es scheint, ganz unbekannt geblieben. Die Liste der Siglen ist sehr zahlreich, überladen mit seltenen und unwesentlichen, ohne kritische Sichtung. Eine Darlegung des Systems fehlt. Recht entbehrlich ist der römische Kalender, ganz unbrauchbar das kunterbunte Verzeichniss der in Papsturkunden üblichen Abkürzungen, die auch sonst mit gewöhnlichen Lettern ohne Kürzungsstrich oder die speciellen Kürzungszeichen dargestellt werden (so etwa: Adrior. — Adversarium; Alter vel altus. — Alterius; Spalr vel speler. — Specialiter; Pt. q. — Propter quod) und verschiedene Fehler aufweisen (so etwa: Srioī. — Superiori; Posses — Possessione).

Von Cesare Paoli's vortrefflichem Programma di paleografia latina e di diplomatica (vgl. die Anzeige in Mitth. 4, 305) ist soeben eine deutsche Uebersetzung von Prof. K. Lohmeyer in Königsberg unter dem Titel Grundriss der lateinischen Paläographie und der Urkundenlehre (Innsbruck, Wagner 1885; 8°, 77 S.) erschienen. Mit Recht konnte der Uebersetzer auf „den Mangel eines denselben Gegenstand nach dem heutigen Stande der Forschung genügend behandelnden deutschen Originalwerkes“ — vor allem eines Handbuches — hinweisen. Paoli hat für die deutsche Ausgabe eine grössere Anzahl von Ergänzungen, welche auch die seither erschienene Literatur berücksichtigen, beigesteuert. Die Uebersetzung ist fliessend und sorgfältig, nur schliesst sie sich hie und da zu gewissenhaft an den italienischen Wortlaut an (so S. 20 n. 1: enthält 16 aus den Chorbüchern von Montecassino gezogene [tratti da libri . . .] Facsimile). Die „bäurische Kapitale“ bleibt wol besser bei ihrer lateinischen Bezeichnung.

Ein Artikel von C. M. Briquet im Journal de Genève vom 29. Okt. 1884, La légende paléographique du papier de coton, der auch selbständig erschienen ist (Genève 1884), stellt auf Grundlage mikroskopischer Untersuchungen von Papierhandschriften und Urkunden in schweizerischen Bibliotheken und Archiven und 14 Papierproben aus Frankreich und Italien, welche sich als Linnenpapier erwiesen, in Abrede, dass im Mittelalter je Baumwollenpapier gebraucht worden sei; er bezweifelt dessen Existenz überhaupt und gibt der Meinung Ausdruck, dass die Bezeichnung Baumwollenpapier ursprünglich auf die äussere Erscheinung, wie etwa jetzt die Bezeichnung Seidenpapier, nicht aber auf das Material sich bezogen habe.

Gegen diese Annahme erhebt ein Aufsatz von Cesare Paoli, *Carta di cotone e carta di lino* (Arch. stor. ital. 15 [1884] 230), begründete Einsprache: die Ungenauigkeit der mittelalterlichen Nomenclatur, für die er neue Belege beibringt, zugestehend betont er, dass die Verschiedenheit der Bezeichnung auch ursprünglich der Verschiedenheit des Stoffes entsprochen haben müsse, und verweist darauf, dass die von Briquet untersuchten Stücke noch zu wenige seien und dass speciell auch in Unteritalien bis zum 14. Jahrh. eine bedeutende Baumwollencultur bestand, also allem Anschein nach auch dieser Stoff für Papierfabrication verwendet wurde.

Die Antrittsvorlesung von Alfonso Miola, *L'insegnamento della paleografia nella biblioteca nazionale di Napoli* (Napoli 1885; 8°, 16 p.) erwirbt dadurch einigen Anspruch auf Beachtung, dass sie mehrere allgemeine Daten über die Handschriften der Bibliothek von Neapel, welche dem praktischen Unterricht in der Paläographie zu Grunde gelegt werden sollen, mittheilt. Die Gesamtzahl der Handschriften beträgt 2198, davon gehören 1502 dem 15. Jahrh., etwas mehr als ein Viertel älterer Zeit an; 187 sind datirt, darunter 163 des 15. Jahrh. In besonders schönen Mustern soll die in Montecassino kalligraphisch ausgebildete longobardische Schrift vertreten sein.

Der dritte Theil des von Papst Leo XIII. am 21. März d. J. genehmigten *Regolamento per la Biblioteca Vaticana* gewährt insoweit Erleichterungen, als die tägliche Arbeitszeit auf vier Stunden (von 1. Oct. bis Ostern von 9—1 Uhr, von Ostern bis 30. Juni von 8—12 Uhr) ausgedehnt und für ein günstigeres Arbeitslocal Vorsorge getroffen wird; für die Erlaubniss zur Benützung, für diese selbst und für die Tage, an denen die Bibliothek geschlossen ist, bleiben im wesentlichen die früheren Bestimmungen in Kraft.

Einem lange gefühlten Bedürfniss trägt das Buch von Gustav Becker *Rechnung: Catalogi bibliothecarum antiqui* (Bonnae 1885; 8°, 329 S.). Es gibt den vollständigen Text der uns erhaltenen Bibliothekskataloge oder in Briefen und Geschichtschreibern überlieferten Nachrichten über Schenkungen und Erwerb von Büchern bis zum Jahre 1200 (im ganzen 136), von den späteren bis Ende des Mittelalters (nr. 137—343) nur ein Verzeichniss. Die Kataloge sind genau nach den mancherlei Editions-methoden huldigenden Publicationen abgedruckt; so macht sich vielfach eine störende Ungleichmässigkeit geltend, namentlich durch die paläographisch genauen Abdrücke (wie

etwa in den Katalogen von St. Gallen und Weissenburg nr. 22, 48, vgl. auch nr. 45, wo sogar ein durch Punktirung getilgtes s mitläuft). Nicht überall ist auch auf die besten Abdrücke zurückgegangen: so ist eine Stelle aus dem Cod. Carolinus noch Bouquet nachgedruckt. Eine reichhaltige, aber noch nicht erschöpfende Nachlese geben Perlbach und Dümmler im Centralblatt für Bibliothekswesen 2 (1885), 27—33. Dem Buch sind zwei Register, ein Index scriptorum et librorum anonyorum und ein Index bibliothecarum angefügt.

Einen ehrenvollen Platz unter den Handschriftenkatalogen nimmt das Werk von Otto v. Heinemann ein, Die Handschriften der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel, 1. Abtheilung: Die Helmstedter Handschriften I (Wolfenbüttel 1884, 8^o, XII, 380 S.). Die Einleitung orientirt über den Handschriftenbestand der Bibliothek in Wolfenbüttel und gibt eine kurze Geschichte ihres werthvollsten Theiles, der Helmstädter Manuscripte, und ihrer früheren ungenügenden Katalogisirung. Die Bearbeitung v. H.'s ist eine vollkommen selbständige; die Beschreibungen geben Auskunft über Material, Grösse, Blattzahl, Entstehungszeit, Ausschmückung und besondere Eigenthümlichkeiten, sie bieten eine eingehende, selbst unscheinbares Detail berücksichtigende Inhaltsangabe und eine gewiss willkommene neue Beigabe — genaue Daten über Provenienz und Geschichte der Handschriften und deren Einbände. Der Druck zeichnet sich durch Uebersichtlichkeit aus. Dem prächtig ausgestatteten Werke, das zugleich als Festschrift zum Neubau der Wolfenbüttler Bibliothek dient, sind mehrere in Farben vorzüglich ausgeführte Facsimile beigegeben, darunter zwei aus den berühmten Capitularienhandschriften nr. 287, 533 (Helmst. 254, 496^a).

In dem Aufsatz Westfälische Handschriften in fremden Bibliotheken und Archiven II: Die k. Hofbibliothek in Wien, III: Das geh. k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien verzeichnet W. Diekamp die für die Geschichte Westfalens in Betracht kommenden Handschriften, in den Beiträgen zur Geschichte der katholischen Reformation im Bisthume Münster (beide Aufsätze in der Zeitschr. f. Gesch. und Alterthumskunde Westfalens 42. Bd.) verwerthet er ein Copeybuch des Wiener Staatsarchivs und theilt Auszüge aus 22 Actenstücken mit.

Der sorgfältig gearbeiteten und nicht in den Buchhandel gekommenen Uebersichts-Tabelle betreffend den Bestand

an Original-Urkunden und Acten im Archive des Stiftes Admont von Archivar P. Jacob Wichner entnehmen wir, dass das seit 1870 neu angelegte Archiv, zu dessen Abrundung auch viele Archivalien aus den stiftischen Gütern und Pfarren herbeigezogen wurden, soweit es bisher bearbeitet werden konnte, noch 3364 Originale auf Pergament (das älteste von c. 1128, das älteste deutsche Document von 1290), 439 Orig. auf Papier (das älteste von 1361) und 1070 Actenfascikel enthält. Die Tabelle gibt für jede der 107 Abtheilungen der acht Archivgruppen (innere, äussere Verwaltung, Unterrichts- und Humanitätsanstalten, incorporirte, Patronats-Pfarren, verschiedene Pfarren und Kirchen, verschiedene Klöster und Orden, diverse Gegenstände) die Zahl der Pergament- und Papierurkunden mit dem Datum je der ältesten sowie die Zahl der Actenfascikel. Der weitaus grösste Theil des Stiftsarchivs, das Haupt- oder Centralarchiv mit den Privilegien und etwa 25.000 Kauf- und Schirmbriefen und das unbedeutendere Thurmarchiv ist in dem Brande von 1865 vernichtet worden; gerettet wurde nur das Abbatial- oder Capellenarchiv, welches den Grundstock des jetzigen Archivs bildet. Ausführlicher hatte Wichner darüber bereits früher in Löhers Archival. Zeitschr. 3, 137—163 berichtet.

Auf ganz neues und bedeutsames Material macht die Schrift von L. v. Beckh-Widmanstetter, Ueber Archive in Kärnten (Wien 1884; 8^o, 87 S.; Sep.-Abdr. aus den Mittheilungen der k. k. Centralcommission für Kunst- und hist. Denkmale, N. F. 9. und 10. Bd.), aufmerksam, eine Arbeit, welche um so mehr Anerkennung zu beanspruchen hat, als die Privatarchive der wissenschaftlichen Forschung gewöhnlich fern liegen und schwer zugänglich sind. Der Verf. hatte vom österreichischen Kriegsministerium den Auftrag erhalten, für das grosse Werk „Feldzüge des Prinzen Eugen von Savoyen“ einige Archive der innerösterreichischen Ländergruppe zu durchforschen, und berichtet hier eingehend über die Archive der Grafen Lodron in Gmünd, Thurn in Bleiburg, des Hauses Portia in Spital a. d. Drau und die noch erhaltenen Archivreste aus der Zeit der bambergischen Herrschaft in Wolfsberg. Die Funde kommen fast ausschliesslich der neueren Geschichte zugute und ihre Bedeutung erstreckt sich auch über Oesterreich hinaus. So finden sich im Archiv zu Gmünd ein Anerkennungsdiplom des Churfürsten Moriz von Sachsen vom 15. Juni 1548 für die vom Grafen Sigmund Lodron im jüngst beendeten Kriege geleisteten Dienste, Acten über die Gegenreformation Ferdinands II. und die französische Occupation, in jenem zu Bleiburg Briefe des

ekannten Grafen Heinrich Mathias Thurn aus den Jahren 1615—18, 10 meist eigenhändige Handschreiben der Kaiserin Maria Theresia, mehr als 500 von Kaiser Leopold II., Correspondenzen über die Ausrechnung der österreichischen und preussischen Kriegsgefangenen 1758—59, Briefe von Kaunitz, Daun, Loudon, Lascy u. a. Das werthvollste Material enthält das Archiv der Portia, namentlich aus der Zeit des Fürsten M. Johann Ferdinand, 1657—65 leitenden Ministers Leopolds I., der fast mit allen dem Kaiser befreundeten Fürsten in schriftlicher Verbindung stand; es finden sich 90 eigenhändige Briefe des Kaisers, beinahe durchwegs über Staatssachen, vielfach über die ungarischen Angelegenheiten, Schreiben von fast allen Mitgliedern des kaiserlichen Hauses, 10 Briefe des grossen Churfürsten, mehrere von den Churfürsten von Bayern, Sachsen, Cöln und vielen deutschen Landesherren, Acten über die 1658 gegen den Kaiser abgeschlossene Rheinische Liga, „Zeitungen“ vom Kriegsschauplatz in Ungarn und Siebenbürgen, mehr als 30 Schriftstücke der Grafen, später Fürsten von Fürstenberg, der Parteigänger Ludwigs XIV., welche Strassburg an Frankreich bringen halfen, 16 Documente über den Einfall der Schweden auf bremisches Gebiet 1661, Depeschen der österreichischen Gesandten am spanischen Hof von 1655—65 über den Krieg zwischen Frankreich und Spanien, die im pyrenäischen Frieden stipulirte Heirat Ludwigs XIV. mit einer spanischen Infantin, deren Verzicht auf die Erbfolge in Spanien und den Krieg Spaniens gegen Portugal 1662, Berichte über polnische Verhältnisse, Correspondenzen über ungarische Staatssachen 1660—63. Aus dem anderweitigen Bestand des Archivs sind zu erwähnen eine bedeutendere Anzahl von Briefen K. Ferdinand II., des Churfürsten Max Emanuel von Bayern über die Vermählung seines Sohnes Karl Albert mit einer Tochter K. Joseph I., die Verhandlungen über eine projectirte Botschaft an Peter den Grossen 1703—5, die Untersuchungsakten über den Tolmeiner Bauernaufstand 1713. Von dem Archiv der bambergischen Herrschaft in Kärnten sind nur mehr spärliche Reste in Wolfsberg und Klagenfurt, grösstentheils der neueren Zeit angehörig, vorhanden, nachdem 1847 zwei Kisten Archivalien an das Staatsarchiv in Wien abgetreten worden waren und man dann schonungslos scartirt hatte; die noch vorhandenen nahezu 40.000 Actenstücke dürften nur ein Zehntel von dem, was bis 1847 in Wolfsberg vorhanden war, bilden. Als Beilagen sind vier Handschreiben Leopolds I., ein scharfer Brief des Generals Montecuculi über den Feldzeugmeister Grafen de Souches und drei Berichte über die Verhandlungen mit der Pforte 1663 mitgetheilt.

Archivar v. Schönherr veröffentlicht in den Mittheilungen der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und hist. Denkmale eine Serie von Artikeln über die Archive in Tirol. Von den drei bisher erschienenen (N. F. 10, 59--71) gibt der erste allgemeine Daten, der zweite und dritte bespricht die Vorgeschichte, den gegenwärtigen Bestand und die früheren Verluste des Statthaltereiarchivs in Innsbruck, nach dem Wiener des weitaus bedeutendsten Staatsarchivs in Oesterreich, dessen mustergiltige Einrichtung, Ordnung und ansehnliche Vermehrung ganz das Verdienst Schönherr's sind.

Nach dem Muster Frankreichs, Italiens und einiger anderen ausländischen Staaten veröffentlicht der Director des ungarischen Reichsarchivs in Budapest, J. v. Pauler, in der Schrift *Lois et règlements en vigueur jusqu'à ce jour concernant les archives du royaume de Hongrie* (Traduits du Hongrois. Budapest 1884, 8°, 31 S.) die auf die Organisation und die Benützung des ungarischen Reichsarchivs bezüglichen Verordnungen. Die Gründung eines Reichsarchivs (*universale archivum regni*) in Pressburg wurde schon durch den Art. 45 des Gesetzes von 1723 verfügt, kam aber erst nach anderthalb Jahrhunderten zur Ausführung. Nach dem Ministerialerlass von 1875 besteht dasselbe jetzt aus den „*archives de la Chancellerie, de la Lieutenance, du Gouvernement de la Transylvanie, des Palatins et des archives nationales (archivum regnicolare)*“; seither sind dazu gekommen „*les archives du Trésor public, du fisc de Transylvanie, du gouvernement de Fiume, de la cour royale, les arch. nationales de Transylvanie du chapitre de Gyulafehérvár (Karlsburg) et de celles dites conventuelles de Kolos-Monostor*“ (vgl. Mitth. 4, 101). Die Vorschriften für die Benützung sind sehr liberal und gewähren wissenschaftlichen Arbeiten besondere Förderung. Die Taxen für Abschriften scheiden sich in drei Categorien: für Documente seit 1700, von 1526—1700, vor 1526. Für den Archivdienst (*section du secrétariat*) wird eine schriftliche und mündliche Prüfung gefordert: jene umfasst Abschrift einer lateinischen Urkunde des 13. oder 14. Jahrh., eines ungarischen Documentes des 16. oder 17. Jahrh. und eine Frage aus der ungarischen Geschichte; diese lateinische Sprache, lateinische und ungarische Paläographie, Diplomatik, ungarisches Staats- und Privatrecht, canonisches Recht und ungarische Geschichte; für die administrative Abtheilung wird auch die Kenntniss der deutschen Sprache verlangt. Von den Candidaten wird Absolvirung der juridischen oder philosophischen Studien und Vertrautheit mit der lateinischen Sprache „*au point de comprendre un text en prose sans avoir recours au*

ctionnaire“ gefordert. Der Beamtenstatus wurde 1878 mit einem Director (archiviste du Royaume), 16 Beamten und 5 Dienern, das Budget mit 28.860 fl. ö. W. fixirt; seither sind einige unbedeutende Veränderungen eingetreten.

Das Archiv für Post und Telegraphie (Beiheft zum Amtsblatt des Reichs-Postamts Berlin 1884) bietet einige Aufsätze, die auch auf die Anerkennung des Fachgelehrten rechnen können und ein nicht gewöhnliches Verständniß für die Bedeutung der geschichtlichen Entwicklung und thätiges wissenschaftliches Interesse bekunden. Die Abhandlung Die Hamilton'sche Handschriften-Sammlung im Berliner Museum und ihre Beziehungen zur Geschichte des Nachrichten- und Verkehrswesens (Nr. 15 S. 449—476) vom Geh. exped. Secretair Theinert in Berlin gibt einen orientirenden Ueberblick über die kostbare Sammlung mit besonderer Berücksichtigung der Handschriften geographischen Inhalts, sie bespricht Schreibstoffe, Format und Einbände und beschäftigt sich eingehend mit den aus den verschiedenen Handschriften gewonnenen Daten über das Schreib- und Verkehrswesen. Sie enthält 14 Abbildungen in hübsch ausgeführten Holzschnitten nach Miniaturen vom 12.-15. Jahrh., Darstellungen schreibender Personen, von Schreibgeräthen, Briefbeförderung, Transportmitteln, sowie das Facsimile einer irischen Unciale des 8. Jahrh. Ein Aufsatz des Postsecretairs Eichhorn in Mainz handelt über die Begriffsentwicklung der Wörter epistola, litterae, brevis (breve) im Mittelalter und in der Neuzeit (Nr. 22 S. 685—697); bündig und klar geschrieben zeigt er eine ausgebreitete Literaturkenntniß, welche selbst ferner liegende Werke wie Sickels Urkundenlehre verwerthet. Der Aufsatz Das Rodwesen (rod = route) in Tirol im 16. Jahrh. (Nr. 15 S. 673—678) bietet an der Hand einer vom Archiv der Stadt Augsburg dem Reichs-Postamt zur Verfügung gestellten Rod-Ordnung vom 5. Sept. 1597 Nachrichten über den Frachtenverkehr in Tirol und einen Rodlohn-Tarif. Der historische Sinn, welcher dieses Institut mit seinen reichen Sammlungen (der Katalog von 1883 umfasst 175 Seiten) geschaffen, tritt auch entgegen in der für weitere Kreise anziehenden Schrift von Ferd. Hennike: Das Reichs-Postmuseum (Braunschweig 1884, Sep.-Abdr. aus Westermanns Illustrierten deutschen Monatsheften); unter den Abbildungen findet sich u. a. auch die eines Briefboten des 15. Jahrh. mit dem Reichsadler aus der Ambraser Sammlung.

Einen werthvollen Nachtrag zu den bereits früher veröffentlichten Documenten zur Finanzgeschichte der Regierung Philipps des Schönen liefert ein Aufsatz von Julien Havet: *Compte du trésor du Louvre sous Philippe le Bel (Toussaint 1296) d'après le rôle conservé au Musée britannique additional charters No. 13941 (Bibl. de l'École des chartes 45, 237—299)*, ein Verzeichniß der Einnahmen und Ausgaben der 2. Hälfte des Jahres 1296. Die *expensa hospicii regis* beliefen sich über 72.000 l., die *expensa regine et liberorum* zusammen auf fast 9200 l. Aus den Einnahmen heben wir hervor jene für das *sigillum regis* mit 710 l., aus den Ausgaben jene für den *Magister Guillelmus aurifaber* mit beinahe 400 l., für den *Honoratus illuminator pro libris regis illuminatis* mit 20 l., für den *Magister capelle regis Parisius pro necessariis eiusdem capelle et percameno* 180 l., *pro salario cuiusdam tabellionis, cuiusdam clerici, quatuor servientium et pro scriptura* 104 l., *thesaurariis pro pergameno et incausto* 68 s. 10 d.

In dem eben ausgegebenen 8. Berichte der *Société de l'Orient latin* gibt Graf Riant Nachricht über die bevorstehende Veröffentlichung einer ganzen Reihe von Chroniken zur mittelalterlichen Geschichte Cyperns, welche 1343 ein gewisser Jean le Miège zu Cherines auf Cypern abgeschrieben, zum Theil auch wol verkürzt oder ergänzt hat, doch so dass die ursprünglichen Bestandtheile sich noch ganz gut erkennen lassen. Diese Compilation war im 15. Jahrh. dem Chronisten Florio Bustron bekannt, welcher sie als *Gesti de' Ciprioti* eines Philipp von Navarra citirt, weiterhin aber verschollen, bis ein glücklicher Zufall sie neuerdings ans Tageslicht brachte. Es ergibt sich aber jetzt, dass Philipp von Navarra — bekannt als Compiler der *Assises d'Outremer* — in Wirklichkeit nur der Verfasser eines Bestandtheils der grossen Sammlung des le Miège ist, freilich des für uns wichtigsten, nämlich eines Theils seiner sonst verlorenen Memoiren. Es ist mir durch die Freundlichkeit des Grafen Riant vergönnt gewesen, die bisher gedruckten Bogen dieses Theils einzusehen und mich von der Wichtigkeit desselben zu überzeugen. Er enthält nämlich eine ausführliche Darstellung des Kreuzzugs Kaiser Friedrichs II., seines Aufenthalts in Cypern und im h. Lande — merkwürdiger Weise mit Verschweigung seiner Krönung — endlich der Kämpfe seiner Statthalter mit den Baronen. Steht Philipp von Navarra — der, wie le Miège sagt und wie sich aus der Erzählung selbst ergibt, „*fu à tous les fais et les conseils*“ — auch durchaus auf Seite der Barone, ist er auch unbedingt Partei für die Ibeline, so werden

sine Nachrichten doch als die eines unmittelbar beteiligten Zeitgenossen ihren besonderen Werth haben und ich möchte deshalb die Erwartung der deutschen Historiker schon jetzt auf sie hinlenken, obwohl die Veröffentlichung derselben und der in der Compilation des Miège sich anschliessenden hoch interessanten Werke noch einige Zeit erfordern wird. Cypern erhält so durch die Fürsorge der Société l'O. I. ein wahres Corpus historicorum, mit welchem die Forschung sich auf lange zu beschäftigen haben wird.

Heidelberg.

E. Winkelmann.

Der kürzlich ausgegebene 3. Bd. des *Regesto di Farfa* hg. von J. Giorgi und M. Balzani enthält Urkunden von 857—1044 (Nr. 300—601) und bietet unter seinem reichen Inhalt auch das in unserer Zeitschrift 5, 391 veröffentlichte Diplom Ludwigs II. Im Anhang sind drei Privaturkunden aus den Jahren 1156, 1163 beigegeben. Der Druck des Bandes wurde am 25. März 1884 vollendet, dieser selbst trägt aber die Jahreszahl 1883.

Vom *Codex diplomaticus Nassovicus* hg. von K. Menzel und W. Sauer ist mit verdeutschem Specialtitel *Nassauisches Urkundenbuch* die 1. Abtheilung des 1. Bandes, bearbeitet von W. Sauer, erschienen (Wiesbaden, J. Niedner, 1885; 8°, XXXIV und 400 S. mit 9 S. Nachträgen und 2 Sigeltafeln). Der 1. Bd. enthält die Urkunden des ehemals kurmainzischen Gebiets, einschliesslich der Herrschaften Eppenstein, Königstein und Falkenstein, der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und des kurpfälzischen Amtes Caub, die 1. Abtheilung über 650 Excerpte und Urkunden vom 8. Jahrh. bis 1257. Die weitaus überwiegende Mehrzahl war bereits durch andere Drucke bekannt. Die Edition ist nach den von K. Menzel aufgestellten Regeln (vgl. *Mitth.* 5, 457), allerdings wieder mit einigen Abweichungen besorgt. Die Vorbemerkungen geben Nachricht über die Schicksale der kurmainzischen Archive und der Archive der diesem Gebiet angehörigen Klöster, die Sammlungen von Kindlinger und Bodmann. Die Siegelabbildungen sind säuberlich gezeichnet und verzeichnet. Wir werden ausführlicher auf dieses Werk zurückkommen.

Eine eingehende Anzeige uns vorbehaltend machen wir indes auf das für nordische Geschichte wichtige Werk von Prof. P. Hasse in Kiel: *Schleswig-Holstein-Lauenburgische Regesten und Urkunden* (Kiel, L. Voss, 1885) aufmerksam, von dem bis jetzt drei Lieferungen vorliegen, welche bis 1232 reichen. Es verwerthet

reiches Material aus norddeutschen Archiven, namentlich jenem von Hannover und dem Archiv von Kopenhagen, und gewinnt noch dadurch an Bedeutung, dass es für das sehr seltene Hamburgische Urkundenbuch von Lappenberg zum grossen Theil Ersatz bietet. Für die bisher ungenügend gedruckten oder schwer erreichbaren Urkunden gibt es auf der besten handschriftlichen Grundlage, allerdings in eigenartiger Editionsweise, den vollen Text, für die übrigen nur Regesten. Die Literatur findet volle Berücksichtigung, die Kritik, so S. 42 über die Hamburger Fälschungen, sorgsame Förderung.

Als Festgabe zum fünfzigjährigen Doctorjubiläum des Justizraths Dr. L. H. Euler, des um Förderung wissenschaftlicher Geschichtsforschung hochverdienten Freundes Böhmers, veröffentlichte der Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M. zum 8. Aug. 1884 die Schrift des Stadtarchivars H. Grotefend: Die Bestätigungsurkunde des Domstiftes zu Frankfurt a. M. von 882 und ihre Bedeutung für das Stift (4^o, 16 S.). Dieselbe gibt den lateinischen Text und eine deutsche Uebersetzung des einen nun auch in den Kaiserurkunden in Abbildungen VII, 16 reproducirten Frankfurter Originals des Diploms Karls III.; von Werth sind die beigefügten topographischen Erläuterungen und Nachweise.

Als selbständige Beilage der Zeitschrift des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich erscheint ein Urkundenbuch des Chorherrenstifts St. Pölten, hg. von A. V. Felgel und J. Lampel. Die älteste Urkunde ist ein Diplom Ottos II. (Stumpf 681), das 12. Jahrh. zählt bereits 16 Stücke. Das archivalische Material liegt zum grössten Theil im Staatsarchiv in Wien; noch wenig benützt bietet es lohnende Ausbeute. Das verdienstliche Werk, dessen Publikation jetzt allerdings nur langsam vorwärts schreiten kann, wird nach seiner Vollendung wol auch selbständig in den Buchhandel kommen.

Eine hervorragende Leistung auf dem Gebiete urkundlicher Forschung bietet Achille Luchaire in seinem soeben erschienenen Werke *Études sur les actes de Louis VII* (Paris, A. Picard, 1885; 4^o, 528 p.). Der Verf. bezeichnet dasselbe als nothwendige Ergänzung seines Buches *Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens* (Paris 1883), für das es die urkundlichen Belege liefert. Für die *Études* diene der *Catalogue des actes de Philippe-Auguste* von L. Delisle, in der That eines der mustergiltigsten Werke, als Vorbild. Der 1. Theil (p. 1—94) liefert eine Special-

plomatik der Urkunden Ludwigs VII.: er bespricht die verschiedenen Urkundenarten, die Formeln, die chronologischen Daten, die Hofürdenträger und gibt ein vollständiges Itinerar nach den Chroniken und Urkunden; das 6. Capitel behandelt mit ebenso grosser Vollständigkeit wie Sorgfalt die äusseren Merkmale, das 7. Capitel die regelmässigen, verdächtigen und falschen Stücke. Der 2. Theil (Catalogue analytique p. 97—346) enthält ausführliche Regesten mit Nachweis der handschriftlichen Ueberlieferung und der Drucke sammt Angabe ihrer Quelle; für die Zeit von 1137—1180 sind 798 Urkunden bezeichnet. Der 3. Theil (p. 347—463) liefert den vollständigen Abdruck der noch unedirten Stücke. Ausser einem Orts- und Personenregister sind noch 5 Tafeln Facsimile (darunter T. 3 Schriftproben, T. 4, 5 Monogramme) und eine Tafel Siegelabbildungen in der dem Etalissement Dujardin eignen vorzüglichen Ausführung beigegeben. Eines der nächsten Hefte wird eine ausführlichere Anzeige des Werkes bringen.

Eine in den „Juristischen Abhandlungen, Festgabe für Georg Beseler“ veröffentlichte Abhandlung von Heinrich Brunner: *Mithio und Sperantes* legt gegenüber den Ausführungen von Waitz V.G. 3. Bd. 2, 426 dar, dass der in den Formeln Marculf's „undecumque ipse legitimo redebit [von redebere = schulden] mithio“, in Schutzbriefen, Immunitäten und Gesetzen bis Ludwig d. Fr. auftretende Ausdruck „mithio“ zunächst „Antwort, Erwiderung“ bezeichne, in übertragener Bedeutung den Kreis der Personen, für welche jemand verantwortlich ist, endlich auch in territorialer Auffassung den räumlichen Bereich der Verantwortlichkeit; wahrscheinlich hängt das Wort nach der Deutung W. Scherers mit dem gothischen *misso* „gegenseitig, wechselseitig“ und *maithms* „Geschenk“ (als Erwiderung gedacht) lat. *mutuus*, griech. *μοῖτος* zusammen. Während diese Formel die Verantwortlichkeit des Herrn für Handlungen seiner Leute umfasst, bezieht sich die andere Formel „*qui per eum legibus (legitimi) sperare videntur*“ auf das Eintreten des Herrn bei Rechtsverletzungen, die an seinen Leuten begangen worden sind, also in der Rolle des Klägers. Die Mithiopflicht, die Haftung des Herrn, erstreckte sich nicht nur auf die unfreien Leute, sondern auch auf die freien, welche in einem Dienstverhältniss (*obsequium*) zu ihm standen. Diese Arbeit legt den Wunsch nahe, dass Brunner seine für den Rechtshistoriker wie Diplomatiker gleich wichtigen, in Zeitschriften oder Festwerken zerstreuten Abhandlungen zu einer Sammlung vereinige, die den Fachmännern willkommenener sein wird als manch' andere Sammlung altbackener geordneter Aufsätze und Vorträge.

Ein Aufsatz von Julien Havet, *La formule: N. rex Francorum v. inl.* (Questions Mérovingiennes I, Bibl. de l'École des chartes 46, 138—149), führt gegenüber der bisherigen Deutung und den bisherigen Ausgaben den Nachweis, dass die Abkürzung „v. inl.“ hinter dem königlichen Titel in den Diplomen der Merowinger in „viris inlustribus“ aufzulösen und der Titel „vir inluster“ für den König nicht merowingischen, sondern karolingischen Ursprungs ist, eine Reminiscenz an das noch von Pippin bekleidete Hausmaierthum.

Ueber das von J. Ficker im vorigen Hefte unserer Zeitschrift erörterte Thema hat gleichzeitig auch Freiherr L. v. Borch eine Abhandlung publicirt, welche den Beruf fühlt, sich „vorzugsweise mit der staatsrechtlichen Seite“ dieser Frage zu beschäftigen. Es genügt ihren Titel zu registriren — er lautet: *Heinricus (II.) Romanorum Rex*. Eine Untersuchung über diesen Titel (Innsbruck, F. Rauch, 1885; 8°, 21 S.).

Vorlesungen über die Chronologie des Mittelalters von Prof. J. Kopallik in Olmütz (Verlag des Verf., Wien 1885; 8°, 60 S.), ein übersichtliches Handbuch der Chronologie, das namentlich dem Bedürfniss rascher Orientirung und Berechnung der Daten willkommen sein wird. Es behandelt nach bewährten Vorlagen die Geschichte des Kalenders, den Ostercyclus, die Berechnung des Wochentages, die Jahresrechnungen und Jahresanfänge, Monat, Woche, Tag und Stunde, die gebräuchlichsten Tages- und Festbezeichnungen in den Urkunden und gibt im Anhang die nöthigen Tabellen.

Den besonders von Alois Huber betonten Gedanken der Bedeutung der Kirchenpatrocinien für die Christianisierungsgeschichte weiter verfolgend gibt P. Willibald Hauthaler in dem Schriftchen *Die dem heiligen Rupertus, Apostel von Bayern, geweihten Kirchen und Kapellen* (Salzburg 1885; 8°, 31 S., Sep.-Abdr. aus dem „Personalstand der Säcular- und Regular-Geistlichkeit des Erzbisthums Salzburg auf das Jahr 1885“) ein genaues Verzeichniss der Rupertuskirchen in Oesterreich und Baiern, deren Verbreitung auch durch eine beigegebene Karte anschaulich gemacht wird. Er weist 109 nach, von denen 92 auf den alten Metropolitansprengel Salzburg, unter diesen wieder 67 auf die Diöcese Salzburg selbst entfallen. Ein Vergleich mit den Kirchenpatrocinien der bedeutenderen Bischöfe und Missionäre aus der Christianisierungszeit in denselben Gegenden ergab, dass die dem h. Rupert geweihten weitaus überwiegen.

Als Vorarbeit zur Herausgabe der Brixener Traditionen, deren Drucklegung bereits begonnen hat, veröffentlicht O. Redlich in der Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg (III. Folge 28. Heft, 1884; Sep.-Abdr. 52 S.) eine Abhandlung Zur Geschichte der Bischöfe von Brixen vom 10. bis in das 12. Jahrh. (907—1125), welche zu den besten ihrer Art zählt. Sie bietet eine kritische Sichtung und Zusammenstellung der über die Bischöfe von Brixen in jenem Zeitraum erhaltenen Quellennachrichten, namentlich des urkundlichen Materials, und liefert so vielfache Ergänzungen und Berichtigungen zu den bei Resch und Sinnacher gegebenen Daten, die noch immer getreulich nachgeschrieben werden oder auch noch in der neuesten Literatur, wie bei Steurer (Entstehung und Ausbildung des Fürstenthums Brixen, 1883) und Jäger (Gesch. der landständ. Verfassung Tirols), manche unhaltbare Hypothese ansetzten. Besondere Aufmerksamkeit ist den Kaiserurkunden gewidmet, zu deren Kritik (so für Stumpf 1955, 1956, 1967) beachtenswerthe Beiträge geliefert werden; die Mehrzahl der Originale derselben hat sich im bischöflichen Archiv zu Brixen gefunden. Im Anhang ist ein vervollständigter und berichteter Abdruck des Bischofscatalogs bis zum 13. Jahrh. gegeben.

Ein ungemein reiches in Frankreich, Spanien, Oesterreich und Deutschland gesammeltes Material verwerthet Georg Hüffer in den Aufsätzen Handschriftliche Studien zum Leben des heil. Bernard von Clairvaux (Histor. Jahrbuch 1884, 1885), den Vorarbeiten für eine Biographie des berühmten Abts. Der erste Aufsatz bespricht die Vitae Bernardi (I. Die Klage Odos von Morimond, II. Die Fragmenta Gaufridi), der zweite erledigt die Frage, ob Gaufrids Fragmente dem I. Buch des Bernardlebens entnommen sind oder ob umgekehrt Wilhelm aus den Fragmenten geschöpft hat, dahin, dass diese als Vorlage für das Bernardleben Wilhelms von St. Thierry geschrieben und von ihm auch in diesem Sinne verwendet wurden, der dritte bringt ungedruckte Briefe von und an Bernard, darunter den von A. v. Jaksch im letzten Heft unserer Zeitschrift aus einer Klagenfurter Hs. publicirten Brief Gerhochs von Reichersberg mit dem Beginn des sogenannten Tractatus adversus simoniacos aus einer Hs. in St. Omer (Gerhochs Name ist hier zu Gerulfus verderbt), aus einem Codex des britischen Museums und einer Melker Abschrift noch einen zweiten Brief Gerhochs von Bernard, welcher nochmals die Vorgänge in Bamberg berührt und für Gerhochs reformatorischen wie dogmatischen Eifer einen neuen Beleg liefert.

Zur ältesten Geschichte des um 1125 gegründeten und 1817 aufgehobenen Chorherrenstiftes Högelwörth bei Teisendorf veröffentlicht P. Willibald Hauthaler in den Mitth. der Ges. f. Salzburg. Landeskunde 24, 47—55 aus einer Handschrift von St. Peter in Salzburg einen ungefähr dem Jahre 1175 angehörenden ökonomischen Rechenschaftsbericht des Propstes Rodbert, der zugleich die älteste, wenn auch unvollständige Besitzbeschreibung des Klosters darstellt.

Die *Matricula episcopatus Passaviensis saeculi XV.* hg. von Dr. P. Pius Schmieder (Wels, F. Trauner, 1885; 8^o, 72 S.) bietet auf Grundlage des ganzen handschriftlichen Materials zum ersten Male den vollständigen Text der Pfründenmatrikel der Diocese Passau nach zwei Recensionen von 1429 und 1476. Diese wurde bereits von Hormayr und Klein, aber ungenügend edirt, jene war bisher noch nicht veröffentlicht. Die ältere Matrikel ist in drei von einander unabhängigen Abschriften des 16. und 17. Jahrh. im Wiener Consistorialarchiv, die jüngere, welche noch vor der Errichtung des Bisthums Wien (1469) entstand und ihre Jahresbezeichnung nur vom Titel des Codex übernommen hat, mit zahlreichen Nachträgen in einer Handschrift der Schottenabtei in Wien erhalten. Beide Matrikeln sind selbständig. Sie geben auch die für die Collation an den Bischof zu entrichtenden Taxen und die Namen der Collatoren. Zur Ergänzung wurde ein Verzeichniss der Pfründen bischöflich-passauischer Collatur, abgefasst 1413—1450, und ein Bruchstück einer Recension von 1506 herangezogen. Die 1. Beilage liefert die auf die jetzigen Diöcesen Wien und Passau bezüglichen Notizen einer Salzburger Matrikel des 15. Jahrh. (publicirt im Notizenblatt der Wiener Akademie 1852), die 2. Beilage den Anschlag der Kriegssteuer (gegen die Hussiten) vom Jahre 1429 und einige zerstreute Notizen aus den Hs. der älteren Matrikel. Die Ausgabe ist sorgfältig und mit kritischem Verständniss hergestellt, die Arbeit für die Topographie und die Geschichte des Pfründenwesens in Nieder- und Oberösterreich wichtig und verdienstlich.

Das Schriftchen des Professors Alphons Müllner in Linz, *Der Kürnberg* (Linz 1884, Selbstverlag des Verf., 8^o, 29 S.), aus recht mittelmässigen Journalartikeln zusammengeschweisst, sucht nachzuweisen, dass die Burg auf dem Kürnberg ein prähistorisches Castell gewesen ist, und den Platz, auf dem die Veste der Kürnbergler am Südwestabhang des Berges gestanden, näher zu bestimmen. Mit fast

erblüffendem Ernst nimmt es für den Namen Kürnberg slavischen Ursprung in Anspruch (von hora óder gora, nordslavische Form *ury* = Berg, also Kürnberg = „Bergberg“). Dieser Etymologie stellt sich die noch köstlichere Vermuthung an die Seite, dass der Dichter des Nibelungenliedes, den Pfeiffer bekanntlich in dem Minne-*lied* von Kürnberg gefunden zu haben glaubte, „ein Geistlicher, vielleicht ein Mönch, aus Oberösterreich gebürtig, der in oder bei Passau lebte“, gewesen sei, vielleicht gar ein Conventuale des Stiftes St. Florian, weil — nun weil dort um 1290 — für das Nibelungenlied gewiss etwas zu spät — beim Umbau des Klosters ein paar Schachtgräber voll Gebeine, unter denen einige Schädel tiefe Kopfwunden aufweisen, gefunden wurden und diese „6000 stummen Schädel, die ja auch von einer solchen Vernichtungsschlacht deutscher und hunnischer Völker zeugen“, jenen mysteriösen Conventualen zur Dichtung unseres Nationalepos angeregt haben können.

In der Abhandlung *Zur Geschichte der baierischen und der pfälzischen Kur* (Sitzungsberichte der Münchener Akademie 1884, S. 462—506) widerlegt Scheffer-Boichorst zunächst die Einwendungen gegen das Bestehen der baierischen Kur im Jahre 1257, die von der castilischen Partei allerdings nie, von der englischen vielleicht nur ungern anerkannt wurde, die aber bei der Wahl Rudolfs nochmals zur Geltung kam, um bald hauptsächlich infolge der Feindschaft der baierischen Brüder wieder verloren zu gehen. Die zweite Abtheilung erörtert das Berufungsrecht des Pfalzgrafen bei Rhein: das Recht, die Fürsten zur Königswahl zu bescheiden, scheint aus dem Jahre 1256 zu stammen, als der Erzbischof von Mainz gefangen war, und bald bildete sich daraus die Theorie, dem Pfälzer stehe die Berufung zu, bis ihr die Niederlage desselben bei der Wahl nach dem Tod Rudolfs ein Ende machte. Von den beiden bisher ganz ungenügend edirten Wahlausschreiben des Erzbischofs Gerhard von Mainz (7. Nov. 1291) und des Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein (7. Dez. 1291) theilt Scheffer-Boichorst einen nach den Handschriften berichtigten Abdruck mit und sichert ihre Echtheit gegen die Deductionen Harnacks (*Kurfürstencollegium* 267).

Auf den Aufsatz Harnacks in den *Forschungen zur deutschen Geschichte* 24, 495, welcher die von Th. Lindner in der Abhandlung „Die goldene Bulle und ihre Originalausfertigungen“ (*Mitth.* 5, 96) begründete Kritik der Ausgabe der goldenen Bulle in Harnacks bekanntem Buch zu entkräften versuchte, entgegnet Lindner in den *Forschungen* 25, 184—187.

Das Buch *Il comune Astigiano e la sua storiografia* von G. Gorrini (Firenze 1884; 8°, XII, 483 p.), eine der besseren Leistungen auf dem Gebiet der italienischen Forschung, gibt zunächst einen Ueberblick der Geschichte von Asti und bespricht dann mit besonnener Kritik die Geschichtschreiber der Stadt und ihre Werke, die auf die dieselben bezüglichen Nachrichten fremder Scriptoren, die Urkundensammlungen, namentlich den von Oesterreich zurückgestellten Codex Astensis, die Rechtsquellen, die Münze. Im Anhange sind einige Documente (das älteste von 1095, dann die Urk. K. Sigismunds von 1424 Febr. 3 über die Errichtung einer Universität in Asti) Nachrichten über die Schicksale des Cod. Ast. seit 1776, eine Inhaltsangabe des Fragments des Libro Verde, ein Verzeichniss der Astenser Urkunden im Nationalarchiv zu Paris und eine Bibliographie von Asti mitgetheilt.

In der akademischen Abhandlung Ludwig I. von Ungarn und die ungarischen Vasallenländer (Archiv f. öst. Gesch. 66, 1—44) unterzieht Alfons Huber die Versuche Ludwigs „des Grossen“, die Vasallenländer (Walachei, Galizien, Moldau, Dalmatien, Bosnien, Serbien, Bulgarien) wieder in Abhängigkeit zu bringen, und deren Ergebnisse eingehender Untersuchung und kommt zu dem Schlusse, dass man die Bedeutung dieses Königs für die Machtstellung Ungarns doch wol überschätzt und derselbe den Einfluss auf die südlichen Nachbarländer gegen Ende seines Lebens vollständig eingebüsst habe zu einer Zeit, da die Macht der Türken schon gefährlich zu werden begann. Eine zweite Abhandlung (Arch. f. öst. Gesch. 66, 507—548) erörtert, an der Hand der Urkunden die ungenügende Darstellung des Thurocz berichtend und ergänzend, die Gefangennahme der beiden Königinnen Elisabeth und Maria von Ungarn und die Kämpfe König Sigismunds gegen die neapolitanische Partei und die übrigen Reichsfeinde in den Jahren 1386 bis 1395.

Ueber die Einführung der Reformation in der Reichsstadt Donauwörth veröffentlicht F. Stieve einen in der baierischen Akademie gehaltenen Vortrag (Münchener Sitzungsber. 1884 S. 387 bis 461), der auf Grundlage umfassenden handschriftlichen Materials, namentlich der Rathsprotokolle, den Verlauf der Reformation in Donauwörth gegenüber der einseitigen und selbst tendenziös fälschenden Chronik des Priors G. Beck darlegt. Die Beilagen bringen vier Actenstücke des Münchener Reichsarchivs aus dem Jahre 1545.

Der Aufsatz Graf Heinrich Matthias Thurn in Diensten der Republik Venedig von H. v. Zwiedineck-Südenhorst (*Arch. f. öst. Gesch.* 66, 257—276) bringt interessante Aufschlüsse über die vom österreichischen Hof sehr übel vermerkte Aufnahme des aus der böhmischen Revolution sattsam bekannten Grafen in den Dienst Venedigs mit einem Jahresgehalt von 6000 Ducaten und dessen geringe Leistungen während der zweijährigen Dienstzeit (1625—27). Beigegeben sind sechs Actenstücke aus den Dispacci des Wiener Staatsarchivs und aus dem Archiv in Venedig.

Ein Beitrag zur Geschichte des preussisch-sächsischen Einfalles in Mähren im Winter 1741—42 von Julius Wallner (*Zeitschr. f. öst. Gymnasien* 1884, 10. Heft) verwerthet den ausführlichen Bericht eines Zeitgenossen über die Ereignisse in und um Iglau, das nach dem fluchtartigen Abzug der Oesterreicher als wichtiger Stützpunkt der militärischen Operationen vom 15. Febr. bis 10. März 1742 von einem sächsischen Corps besetzt war.

Der 2. Band des Werkes *Quellen zur Geschichte der deutschen Kaiserpolitik Oesterreichs* hg. von H. R. v. Zeissberg (Wien, Braumüller 1885; 8°, XX, 500 S.) bringt eine Fülle grundlegender Documente zur Geschichte der Räumung Belgiens und der dritten Theilung Polens (Jan. bis Sept. 1794). Besonders werthvolles Material für die Verhandlungen in Berlin und den Abschluss der englisch-preussischen Convention im Haag lieferten die sogenannten „Registraturen“ Lehrbachs, für die Beziehungen Oesterreichs zu England die Weisungen an den Gesandten Graf Louis Starhemberg und dessen Berichte sowie jene des Grafen Mercy, für die Beziehungen zu Russland und die polnische Insurrection die Weisungen an Cobenzl mit den Berichten desselben, die Correspondenz des Erzherzog-Palatins Joseph mit dem Kaiser und die geheimen Polizeiberichte, für die Vorgänge auf dem Kriegsschauplatz der Briefwechsel der Heerführer unter einander, der österreichischen Generale mit dem Kaiser, mit Thugut und dem Hofkriegsraths-Präsidenten Wallis, die Berichte von Mack und Waldeck, die Korrespondenz zwischen dem Kaiser und Erzherzog Karl, die Correspondenz Clerfayts, Trauttmansdorffs und Metternichs, für die Vorfälle am Oberrhein die Briefe Wurmsers, für die Verhandlungen mit den italienischen Staaten die Depeschen Gherardinis, des Erzherzog-Gouverneurs Ferdinand in Mailand und namentlich die Correspondenz des Grossherzogs von Toscana und des Königs von Neapel mit dem Kaiser und der Königin mit ihrer Tochter, der Kaiserin.

Die Revue historique 27, 478 bemerkt über dieses Werk: „C'est une collection d'un intérêt capital, et l'on ne saurait trop savoir gré à l'Académie de Vienne et au soigneux et savant éditeur du service qu'ils rendent ainsi en ouvrant les archives autrichiennes aux investigations des historiens étrangers. Par l'importance des affaires dont il y est traité, ce volume est peut-être le plus utile de la collection“.

Der 42. Band der „Zeitschr. f. vaterländ. Gesch. und Alterthums-kunde (Westfalens)“ (Jahrgang 1884) enthält in seinem 2. Hefte (Paderborner Abtheilung) zwei höchst dankenswerthe Beiträge zur mittelalterlichen Geographie. Zunächst (S. 1—84) schliesst Dr. H. Dürre, Gymnasialdirector zu Wolfenbüttel, den im vorigen Jahrgang (41^b, 1—128) begonnenen Aufsatz über „Die Ortsnamen der Traditiones Corbeienses“ ab. Schon früher hatte derselbe Forscher (ebenda 36^b, 164—185) „Ueber die angebliche Ordnungslosigkeit und Lückenhaftigkeit der Traditiones Corbeienses“ gehandelt und sie nachgewiesen als „eine vollständige und wolgeordnete Reihe aller dem Kloster Corvei von 822—1037 auf öffentlichen Malstätten oder vor dem Hochaltar seiner Kirche von nichtfürstlichen Personen übergebenen Güter, über deren Erwerb keine Urkunde aufgenommen war“. Jetzt erläutert er in alphabetischer Reihenfolge die sämmtlichen 550 in den Traditionsregistern des altberühmten Klosters vorkommenden Ortsnamen unter gewissenhafter Benutzung der ausgedehnten Literatur. Alle, die irgend mit Corveier Urkunden zu thun haben, seien auf die mustergiltige Arbeit aufmerksam gemacht. — In dem zweiten Aufsatze (S. 85—146) setzt L. A. Th. Holscher, Pastor und Superintendent zu Horka, seine Beschreibung der „ältern Diöcese Paderborn nach ihren alten Grenzen, Archidiaconaten, Gauen und alten Gerichten“ fort. Wie er früher (ebenda 33^b, 41—184; 34^b, 1—168; 35^b, 1—95 mit Beigabe einer recht guten Karte) das vormalige Bisthum Minden nach seinen einzelnen Archidiaconaten durchwandert hatte, so jetzt (ebenda 37^b, 3—90; 38^b, 1—102; 39^b, 105—163; 40^b, 52—87; 41^b, 159—203) Paderborn. Auch diese Arbeit ist das Ergebniss eines erstaunlichen Fleisses, wenn sie vielleicht auch in einzelnen Theilen an Schärfe der Kritik und Genauigkeit hinter der Dürreschen Leistung zurücksteht. Im vorliegenden Bande werden die Archidiaconate Horhausen und Haldinghausen behandelt. Hoffentlich wird der Verf. dem noch ausstehenden Schluss- theile ein beide Diöcesen umfassendes alphabetisches Ortsregister anhängen und dadurch die Brauchbarkeit noch wesentlich erhöhen

W. D.

Der „3. Nachtrag zum Verzeichnisse der Bibliothek und handschriftlichen Sammlungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück“, bearbeitet von H. Veltmann (Osnabrück 1885), bringt auch Regesten von 62 vom Verein erworbenen westfälischen Urkunden aus der Zeit 1347—1699; das älteste Stück ist eine Urkunde des Abts Theoderich von Corvey.

Frhr. Ludwig von Hohenbühel hat noch kurz vor seinem am 8. Juni dieses Jahres erfolgten Tode eine Reihe von kleineren Arbeiten, die zum grössten Theile im Tiroler Boten und in der Zeitschrift des Ferdinandeums erschienen waren, in einem Büchlein Beiträge zur Kunde Tirols (Innsbruck, Wagner 1885, 254 S.) gesammelt. Sein Inhalt ist: Alte Priameln in Mils, Der Name Eppan und die andren ähnlichen Ortsnamen, Maria Loreto bei Hall, Der Bogengang des alten Friedhofes von Hall, St. Elmsfeuer im Etschlande, Die Tridentinischen Alpinisten, Der erste antike Münzfund bei Hall, Kurze Geschichte des Ansitzes Taschenlehen, Untersuchungen über den Ortsnamen Igels, Culturbilder aus Halls Gegenwart, Die Brüder Perini, Erinnerungen in und bei Hall an Herzog Karl V. von Lothringen und sein Haus. Die zwei letzten Aufsätze waren bisher noch nicht veröffentlicht. Mehr als die Hälfte der mit liebevoller Sorgfalt ausgeführten Stücke gehört Hall und seiner Umgebung an, das der Verf. ja auch poetisch verherrlicht hat. Die Studie über den Namen Eppan ist bereits früher in dieser Zeitschrift (4, 111) anerkennend erwähnt worden. Von den übrigen Aufsätzen seien besonders die über die Tridentinischen Alpinisten und über die Brüder Perini hervorgehoben, welche die auf allen Gebieten der Landeskunde so lebendige Thätigkeit des italienischen Tirols in dankenswerther Weise den deutschen Landsleuten vermitteln. Allen diesen Beiträgen zur Kunde Tirols gemeinsam aber ist der dem Verf. eigene ungewöhnlich umfassende Wissenskreis, der auch in den kleinsten Dingen überraschend hervortritt.

O. R.

Die Zeitschrift des Ferdinandeums in Innsbruck Jg. 1884 bringt S. 83—103 eine verdienstliche Arbeit von J. Patigler, Beschwerdeschriften der Deutschen zu Trient wider die italienischen Consuln. Dem sorgfältigen Abdruck dieser vier dem Innsbrucker Statthaltereiarchiv entnommenen um 1486 entstandenen Actenstücke geht eine Einleitung voraus, welche aus den Documenten das herausgreift, was auf die Stärke des deutschen Elements in Trient Bezug hat, um mit Heranziehung weiterer Angaben über die damalige Nationalitätsvertheilung dortselbst klar zu werden“. Der Werth der Arbeit beruht

auf dieser Veröffentlichung und Benützung bisher unbeachtet gelassenen Materials, wodurch die viel ventilirte Frage um einen wirklichen Schritt weitergefördert wird. Die Resultate der streng sachlich gehaltenen Erörterungen sind: In Trient war im 13. und 14. Jahrh. „ein gewisses Contingent deutscher Bürger“ vorhanden, aber man kann nicht sagen, dass dies deutsche Element ein überwiegendes gewesen sei. Im 15. Jahrh. vermehrte sich die Zahl der Deutschen stetig, sie hatten fast regelmässig unter den Consuln (meist 7) einen, manchmal auch zwei Vertreter; um 1500 darf man ein Viertel der Bevölkerung Trients als deutsch annehmen und durch das 16. Jahrh. bilden die Deutschen einen starken Bruchtheil derselben, bis vom Ende des 16. Jahrh. angefangen die deutsche Nation in Trient mehr und mehr Einbusse zu erleiden begann. Für das Landgebiet erweist P., dass um 1500 und später der Avisio im Etschthal die Grenze deutscher und italienischer Nationalität gebildet hat und dass im Lagerthal noch im 16. und 17. Jahrh. zahlreiche Deutsche gewohnt haben müssen; er macht wahrscheinlich, dass um 1500 das Valsugana bis Borgo gemischt sprachig gewesen sei. — Dankenswerthe Beiträge zur Geschichte der Pfarre Sterzing und des Pfarrkirchenbaues von C. Fischnaler (S. 105—156) geben nach einleitenden Bemerkungen über die Schicksale der Pfarre Sterzing aus dem Stadtarchiv von Sterzing genaue, urkundlich begründete Daten über die Baugeschichte der Pfarrkirche, auf deren hohe kunstgeschichtliche Bedeutung erst vor kurzem Lübke aufmerksam gemacht hatte, und über die Entstehung der wichtigsten, noch erhaltenen Kunstwerke in derselben. Es wird danach festgestellt, dass der Umbau der ursprünglich romanischen Kirche zum Chor der heutigen in die Zeit von 1417 bis 1450, die Erbauung des Langhauses in die Zeit von 1496 bis 1525 fällt und dass bei diesem neben einem Meister Benedict auch Hans Lutz, der Erbauer des Bozner Kirchthurms, betheiligt war; die Gemälde des prachtvollen Flügelaltars sind in den Jahren 1456 bis 1458 von Meister Hans Mueltscher geschaffen. — Die letzte Abhandlung (S. 157—234) von Aug. Lindner, Die Aufhebung der Klöster in Deutschtirol 1782—1787, ist der Beginn eines nach mehreren Seiten hin wichtigen Werkes. L. gibt zu jedem der 21 in der genannten Zeit aufgehobenen Klöster Deutschtirols — in diesem ersten Theil sind die Clarissinnen in Hall und Meran und die Karthause Schnals behandelt — eine mit grösstem Fleisse und vollständig zusammengestellte Uebersicht der gedruckten und handschriftlichen Literatur über das Kloster, Nachrichten über die Stiftung und Aufhebung und dann besonders über die Einkünfte und Besitzungen desselben,

sie eben zur Zeit der Aufhebung gewesen, und über ihre späteren Verwickelungen, sowie endlich über den Personalstand der Klosterangehörigen. Besonders die Literaturübersicht und das genaue Inventar des ganzen Besitzes darf für die Geschichte dieser Klöster auch in späterer Zeit als werthvoller Beitrag angesehen werden. O. R.

Ein durch Verarbeitung einer Menge neuen, interessanten und wichtigen Materials bedeutsames Werk ist das Buch von Hirn, Herzog Ferdinand II. von Tirol. Geschichte seiner Regierung und seiner Länder. I. Bd. (Innsbruck Wagner 1885, II, 686 S.) Hauptsächlich auf den reichen Schätzen des Innsbrucker Erbkammerarchivs fussend, schildert dieser I. Bd. des Werkes nach einleitenden Kapiteln über die frühere Geschichte Erzherz. Ferdinands die innere Landes- und Regierungsgeschichte Tirols und Vorderösterreichs unter diesem Landesfürsten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. In beträchtlichen Umfang des Bandes entspricht ein vielgestaltiger Inhalt, der hier nur in Kürze gekennzeichnet sein soll. Unter dem Haupttitel „Religiöse Verhältnisse“ werden in einem ersten Theile die religiösen Zustände des Volkes, die Verhältnisse bei Säkular- und Regularclerus, die Verbreitung des Protestantismus und der Wiedertäufer, dann die Acte und Factoren der gegenreformatorischen Bewegung, die Reform der Laienwelt und des Clerus, die Thätigkeit der Ordensmänner, der Franziskaner und Capuziner in eingehender Darstellung schildert. Ein zweiter Abschnitt bespricht das Verhältniss von weltlicher und weltlicher Gewalt, das Uebergewicht der Staatsgewalt, die Conflicte des Landesfürsten mit Brixen und besonders mit Trient.

Der dritte Abschnitt „Geistige Cultur“ ergeht sich über das Schulwesen, die Wissenschaft und Kunst, jener über „materielle Cultur“ über die Gewerbe, Handel und Verkehr, bäuerliche Lasten und Creditverhältnisse. Die innere Regierungsgeschichte, fast noch mehr bisher terra incognita als die religiösen und culturellen Zustände des Landes, wird in der Landesgesetzgebung, Organismus der Behörden, Polizei und Justiz, und in dem wichtigen Abschnitte Finanzwesen in den einzelnen Kapiteln über die Kammer, Domänen und Forste, das Berg- und Münzwesen, Zölle und Steuern ausführlich dargelegt. Den Schluss bildet die Erörterung des Kriegs- und Vertheidigungswesens. Die Besprechung der auswärtigen Verhältnisse wird wol der zweite Band bringen, dem übrigens die Darstellung der äusseren Politik Ferdinands und die Geschichte seiner Familie und seines Hofes vorbehalten ist.

O. R.

Das vor kurzem erschienene 64 Seiten starke Bändchen Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, hg. von dem Geschichtsvereine für Kärnten unter verantwortlicher Redaction des Vereinsausschusses, 15. Jahrg. Klagenfurt 1885 enthält nur zwei, aber werthvolle Publicationen: 1) Series episcoporum et s. Rom. imp. principum Gurcensium, bearbeitet von P. Beda Schroll und 2) Ein Schematismus des Archidiaconats Unterkärnten vom Jahre 1519, mitgetheilt von August v. Jaksch. In der ersten stellt der um die Geschichte Kärntens bereits vielfach verdiente St. Pauler Benedictiner P. Schroll eine neue, mehrfach rectificirte und durchaus kritisch wol begründete Liste der Fürstbischöfe von Gurk auf, wozu ihm unter anderem hauptsächlich das bischöfliche Archiv das Quellenmaterial bot. Ist diese Arbeit geeignet, ein mehr als bloß lokal-historisches Interesse in Anspruch zu nehmen, so kann man dies von der zweiten weniger sagen; um so werthvoller aber ist sie für die Provinzialkirchengeschichte Kärntens zu Anfang des 16. Jahrh.

S. L.

Neue Publicationen zur Geschichte Friauls. Durch die ausserhalb Italiens kaum nach Verdienst gewürdigte Thätigkeit eines kleinen Kreises von Forschern, vor allem des Bibliothekars V. Joppi in Udine, des bischöflichen Kanzlers E. Degani in Portogruaro, von N. Mantica und V. Marchesi, erfreut sich die friaulische Detailgeschichte besonders eifriger Pflege und sie bietet grösseres Interesse, da in dem Grenzlande italienisches und deutsches Wesen sich berühren. Ein grosser Theil dieser Arbeiten sind Gelegenheitschriften, meist Hochzeitsgaben (Nozze), die in wenigen Exemplaren gedruckt weiteren Kreisen unbekannt bleiben. Unter den neuesten Publicationen nimmt die erste Stelle jene von E. Degani ein: Statuti civili e criminali della diocesi di Concordia (Venezia 1882; 4^o, 124 p., hg. von der R. Deputazione Veneta sopra gli studii di storia patria). Die Statuten, erhalten in einer gleichzeitigen Hs. im bischöflichen Archiv, wurden am 4. Aug. 1450 auf einer Diöcesansynode publicirt; sie umfassen in 275 Capiteln das ganze Gebiet des Statutarrechts und sind namentlich beachtenswerth durch die Strenge der Criminalsatzungen; unter anderem findet sich auch ein Capitel „de salario notariorum in actis iuditorum percipiendo“. Die Einleitung, welcher 15 Urkunden von 1140—1587 beigelegt sind, bespricht die Entwicklung der bischöflichen Hoheit, die Amtspersonen, das Gerichtswesen, die zum Theil noch ungedruckten verwandten Statuten. — Einen Beitrag zur Innungsgeschichte liefert das von

Nicolò Mantica herausgegebene Statuto della fraternità dei sartori in Udine (Udine 1884; 8°, 23 p.; Nozze Schiavi-Bressanutti). Das in italienischer Sprache verfasste Statut stammt aus dem J. 1443 mit einem Nachtrag von 1468, wurde 1468 und 1469 von dem Dogen und der Stadtoberkeit bestätigt. Dasselbe regelt hauptsächlich religiöse Obliegenheiten. Die Bruderschaft umfasste die „strazaroli, sartori, cimadori e battari de bombaso“. — Aus den Libri Pactorum veröffentlicht V. Joppi unter dem Titel Commissione del doge di Venezia Pier Gradenigo al castellano di Belforte data tra l'anno 1289 ed il 1311 (Udine 1884, 4°; Nozze Rizzi-Quarantotto) eine Instruction an den Castellan von Belforte, einer von den Venezianern während des Krieges mit Aquileja 1284 zur Beherrschung der Handels- und Militärstrasse nach Triest und Istrien zwischen Monfalcone und Duino angelegten Veste, die man nach der vollständigen Erwerbung Friauls und Istriens (1420) als nun werthlos wieder verfallen liess, aus dem Notariatsarchiv in Udine unter dem Titel Due giudizi feudali sul castello di Sbrojavacca nel 1332 (Udine 1884; 8°, 19 p.; Nozze Bembo-Sbrojavacca) zwei Urkunden über den Verkauf eines Lehens nach geschehener Umfrage der Lehensmannen; der Käufer wird vom Bevollmächtigten des Patriarchen „cum fimbria sue cappe“ investirt. V. Marchesi publicirt in der Schrift L'imperatore Sigismondo in Udine negli anni 1412 e 1413 (Udine 1884; 8°, 26 p.; Nozze Cadel-Roviglio) ein Verzeichniss der durch den Aufenthalt des Kaisers, der mit Venedig Krieg führte, der Stadt Udine erwachsenen Kosten sowie die auf den Empfang und die Unterstützungsforderungen desselben bezüglichen Rathsbeschlüsse. Späterer Zeit gehören einige kleine Editionen von V. Joppi an: L'assedio di Cividale del 1509 (Udine 1883; 8°, 13 p.; Nozze Mangilli-Foramiti), ein Bericht des venetianischen Commandanten an die Signoria in Venedig und einige gleichzeitige Aufzeichnungen über den verunglückten Versuch der Truppen Maximilians I. Cividale zu nehmen, Canzone popolare contemporanea sulle guerre dei Tedeschi in Friuli nel 1509 (Udine 1884; 8°, 19 p.; Nozze Serravallo - De Concina), ein mehr patriotisches als kunstgerechtes Lied in der Vulgärsprache, voll Erbitterung gegen die Deutschen, welche arg im Lande gehaust hatten, und damals als Flugblatt gedruckt, kann zwei erzählende Quellen von mehr localer Bedeutung: Cronaca de' suoi tempi dal 1499 al 1540 di Roberto de' Signori di Spilimbergo (Udine 1884; 8°, 38 p.; Nozze Serravallo-De Concina), ziemlich reichhaltig für die Jahre 1527--33 mit Nachrichten über den Durchzug Karls V. durch Spilimbergo (Oct. 1532), und die ziem-

lich dürftige *Cronaca Udinese* dal 1592 al 1616 di Marcantonio e Lapro Emiliani (Udine 1881; 8^o, 19 p.; Nozze Sartorelli-Bergamo). Vielfach auf ungedrucktem Material beruhen die Arbeiten von V. Marchesi, *Il patriarcato di Aquileja del 1394 al 1412* (*Annali del r. Istituto tecnico di Udine* II, 2, 1884, Sep.-Abdr. 57 p.), von E. Degani, *Annali della terra di Maniago* (o. O. 1884; 8^o, 19 p.; *Nel solenne ingresso dell'arciprete G. B. Ciriani già parroco di S. Giovanni di Polcenigo alla pieve di S. Mauro di Maniago*), *Regesten von Urkunden, in denen des Ortes Erwähnung geschieht* (zuerst in dem Diplom Ottos II. Mitth. 1, 292 in der Namensform Marcadello) von 981—1420, von A. Measso, *I deputati al reggimento della magnifica comunità di Udine* (*Atti dell'Accademia di Udine* II, 6, 1884; Sep.-Abdr. 28 p.), eine übersichtliche Geschichte der Stadto brigkeiten vom 14.—17. Jahrh. auf Grundlage der Urkunden und Acten des Communalarchivs, und N. Baldissera, *La chiesa di S. Giovanni in Gemona e il suo soffitto dipinto da P. Amalteo* (*Atti del Accad. di Udine* II, 6, 1884; Sep.-Abdr. 15 p.); von den 64 Partimenten des Deckengemäldes sind 14 von Gaspare Nigris 1521, die übrigen 12 Jahre später von Pomponio Amalteo gemalt. Der Literaturgeschichte gehört die Schrift von J. Joppi an: *Jacopo conte di Porcia* (Udine 1881; 8^o, 12 p., Nozze Sellenati-Di Porcia e Brugnera), eine kurze Biographie des gelehrten Humanisten und Geschichtschreibers (geb. 1462, † 1538, über ihn auch Vogel und Hoffmann im *Serapeum* 1848) mit einem Verzeichniss seiner gedruckten und ungedruckten Schriften; diese sind in der Fontaninischen Sammlung auf der Bibliothek von S. Daniele aufbewahrt und behandeln grösstentheils friaulische Zeitgeschichte, wie *De Turcarum invasione in vallem Pincam* 1522, *De bello Germanico* 1508. Ausserdem finden sich noch 240 Briefe; aus einem derselben erhellt, dass Porcia noch vor der in Paris 1514 erschienenen editio princeps die Herausgabe der *Hist. Langobardorum* des Paulus Diaconus geplant und vorbereitet hatte. — Eine verdienstliche Zusammenstellung der historischen Literatur über Friaul, darunter auch der Nozze, bietet die Arbeit von G. Occioni-Bonaffono, *Bibliografia storica friulana del 1861—1882* (Udine 1884).

In einer Denkschrift: Ueber die Herausgabe eines umfassenden Quellenwerkes für die Kulturgeschichte des Mittelalters, bestehend aus zwei Hauptabtheilungen: *Monumenta iconographica medii aevi* und *Reliquiae medii aevi*, Nürnberg 1881 stellt der erste Director des germani-

en Nationalmuseums Dr. A. Essenwein in allgemeinen Umrissen ein vollständiges Programm für ein derartiges Nationalunternehmen zugleich mit einem beiläufigen Kostenüberschlage. Darnach würde die Dauer von 40 Jahren ein Gesamtbedarf von jährlich 74.000 ent. 57.000 Mark nothwendig sein, jenachdem dasselbe selbständig oder durch eine besondere Commission oder im Anschlusse an das germanische Nationalmuseum geleitet würde. Da das Unternehmen in jeder Beziehung eine Parallele und Ergänzung zu den Monumenta Germaniae historica bilden soll, so regt der Verf. den Gedanken einer Unterstützung desselben durch das deutsche Reich an. Eine Kritik des Programms wird und kann wol erst am Platze sein, wenn die Angelegenheit, sehr beachtenswerthe Anregung, wie zu wünschen, eine greifbare Gestalt annehmen sollte.

S. L.

Die Mittheilungen der badischen historischen Commission Nr. 4 (1885) bringen den vom Secretär Dr. v. Weech erstatteten Bericht über die 3. Plenarsitzung, der den rüstigen Fortgang der in Angriff genommenen Arbeiten constatirt. Für die Herausgabe der politischen Correspondenz des Grossherzogs Karl Friedrich sind von Dr. Obser die Bestände des Generalandesarchivs in Karlsruhe für die Jahre 1783—99 durchgearbeitet, ein grosser Theil liegt druckfertig vor; zur Ausfüllung der Lücken wird die Forschung auf andere Archive, wie jene von Berlin, München, Paris, Wien ausgedehnt. Für die unter Leitung v. Weechs stehenden Regesten der Bischöfe von Konstanz ist von Dr. Ladewig das gedruckte Material im ganzen gesammelt, mit der Durcharbeitung des ungedruckten Materials, zunächst des Karlsruher Archivs, begonnen und in den Archiven von Freiburg und Stuttgart bereits Umschau gehalten worden; schon liegen mehr als 3000 Regesten vor. Wie bei dieser Abtheilung, so dürfte auch bei den Regesten der Pfalzgrafen am Rhein das Manuscript der 1. Lieferung noch in diesem Jahre fertig gestellt werden; nach dem Bericht des Leiters Prof. Winkelmann hat Dr. Wille für die Zeit von 1300—1400 die gedruckte Literatur bereits aufgearbeitet und mit der Benützung des Karlsruher Archivs begonnen, Dr. Koch für die Zeit bis 1300 die Durchsicht der Literatur beendet. Die Veröffentlichung der Geschichte der Herzoge von Zähringen von Prof. Henking ist für 1886 in Aussicht genommen, die Arbeit von Dr. Gothein über die Besiedlung und die Gewerbthätigkeit des Schwarzwaldes soll nicht viel später zum Abschluss gelangen. Besonders ohnend war das Ergebniss der Durchforschung der Ordnung und

Verzeichnung der Archive und Registraturen der Gemeinden, Korporationen und Privaten des Landes, für welche unter Leitung der Bezirksrespicienten Baumann, v. Weech, Winkelmann 55 Pfleger thätig waren: es wurden die Archive von 208 Gemeinden (darunter 25 Städte), 115 Pfarreien und 9 Grundherrschaften besucht und registrirt; die Verzeichnisse sollen nach und nach in den „Mittheilungen der Commission“ publicirt werden. Die Commission übernimmt ferner vom Generallandesarchiv die Herausgabe der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins vom 40. Band an. Im Anhang ist ein Repertorium über die Pergamenturkunden im freiherrl. von Hornstein'schen Archiv zu Binningen, Bez.-Amts Konstanz, bearbeitet von Pfarrer Rhomberg (806 Nr. für die Zeit 1306—1818, darunter Urkunden des Herzogs Albrecht von Oesterreich 1352, des Kaisers Sigismund 1435), der Urkunden des Mannheimer Alterthumsvereines, bearbeitet von Prof. Claasen (29 Nr. von 1665—1797), sowie 3 Urkunden aus der Diöcese Konstanz (von 1255 deutsch, 1345, 1371 mitgetheilt von v. Weech, Ladewig, Baumann) und der Hainstadter Rebellionsbrief 1525 Nov. 17 beigegeben.

Der vierte Jahresbericht der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde (ausgegeben am 5. Jan. 1885) liefert einen neuen Beleg für die erfolgreiche Thätigkeit der Gesellschaft und die wissenschaftliche Bedeutung ihrer Leistungen. Von den „Kölner Schreinsurkunden“, bearbeitet von Höniger, ist die 1. Lieferung bereits erschienen; die Ausgabe der 2. und 3. Lief., mit welcher der 1. Band abgeschlossen wird, ist für das laufende Jahr gesichert und voraussichtlich kann in demselben noch ein Theil des 2. Bandes publicirt werden. Für die „Rheinischen Weisthümer“ sind nur aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Trier und den benachbarten Gebieten mehr als 2000, grossentheils unbekannte Weisthümer gesammelt; die Drucklegung des 1. Halbbandes dürfte noch 1885 erfolgen. Vom „Buch Weinsberg“ werden noch in diesem Jahre 2 Bände durch Höhlbaum veröffentlicht werden: der 1. Band wird einen ansehnlichen Theil des Erläuterungsstoffes bringen, „diejenigen Documente, welche das Bild von dem innern Leben der Stadt Köln im 16. Jahrh. und die Erzählungen Hermanns von Weinsberg ergänzen, die Morgensprachen des Kölner Rathes, Auszüge aus den Rathspokollen und aus den Urkunden und Briefen des Kölner Stadtarchivs“, der 2. Band den Anfang des Buches Weinsberg selbst darbieten; daneben bereitet das Kölner Stadtarchiv noch die Publication einer Sammlung der Raths-

chlüsse und Morgensprachen der Stadt Köln aus dem 15. Jahrh. vor
 ür „die Landtagsakten der Herzogthümer Jülich-Berg“ ist ein grosser
 heil der Düsseldorfer Akten bis 1596 durchgearbeitet, Prof. Ritter
 at die Akten des Neuburger Archivs (jetzt in München) von 1610 bis
 4 excerptirt; in kurzem soll eine Untersuchung über die Anfänge der
 ülich-Bergischen Ständeversammlung von dem Mitarbeiter v. Below
 ublicirt werden. Die Bearbeitung der „Matrikeln der Universität
 Köln“ von W. Schmitz ist druckfertig; ein Halbband wird die Zeit
 von 1388—1425 umfassen. Die Herausgabe der „ungedruckten Briefe
 des Andreas Masius und seiner Freunde“, welche werthvolle Auf-
 schlüsse über die Politik und Wissenschaft um die Mitte des 16. Jahrh.
 bringen und eine Fülle internationaler Beziehungen, deren Sammelpunkt
 der Niederrhein gewesen, nachweisen werden, ist auf Antrag
 von M. Lossen beschlossen worden; dieser hat bereits ungefähr 400
 Briefe gesammelt. Die Vorarbeiten für die Aachener Stadtrechnungen
 mussten unterbrochen werden, da das Archiv von Apr. bis Dez. 1884
 geschlossen war, jene für die Urbare der Erzdiözese Köln wurden
 durch andere Hindernisse verzögert. Zwei neue von Prof. Menzel
 eingebrachte Anträge: Herausgabe der Regesten der Erzbischöfe von
 Köln bis 1500 und der ältesten Urkunden der Rheinprovinz bis 1000
 liegen noch zur Beschlussfassung vor. Dieser reichen Entfaltung
 schaffensfroher Thätigkeit, wie sie kaum eine der erbgewessenen Aka-
 demien aufzuweisen hat, heftet sich aber schon die materielle Sorge
 an, die Mittel genügen kaum mehr den gesteigerten Anforderungen.
 Mit dem Jahresbericht erschien auch ein anziehender Vortrag von
 Prof. Ritter: Ueber Rheinische Geschichte und die Auf-
 gaben der Rheinischen Geschichtsgesellschaft.

Das 5. Heft der Mittheilungen aus dem Stadtarchiv
 von Köln, hg. von K. Höhlbaum (vgl. Mitth. 5, 473) bringt die
 Fortsetzung der Arbeit von L. Korth, Das Urkundenarchiv
 der Stadt Köln bis 1396, Regesten von 1304—1330 (nr. 695—
 1317), die im 6. Heft bis 1350 (nr. 1989) fortgeführt werden. Sie
 bieten nicht nur reiches Material für die Geschichte der Stadt Köln,
 sondern auch vielfach Erweiterung und Berichtigung unserer Kennt-
 niss der Reichsgeschichte jener Zeit, wie über den Bacharacher Land-
 frieden von 1317. Werthvolles Material für die Jahre 1412—16
 liefern die knapp gefassten Regesten der im 5. Band der stadt-
 kölnischen Kopienbücher überlieferten Urkunden, bearbeitet
 von Höhlbaum und H. Keussen. Die beiden Hefte, welche sich
 den früheren würdig anreihen, besitzen so Register.

Die Weidmann'sche Buchhandlung in Berlin kündigt eine neue historische Zeitschrift an: *Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters*, hg. von P. Heinrich Denifle O. P., Unterarchivar des hl. Stuhles, und Franz Ehrle S. J. Jedes Heft derselben wird an erster Stelle Textpublicationen bieten, sowohl kürzere Documente als auch grössere Schriftstücke, falls ihre Ausdehnung ihrer Wichtigkeit die Wage hält. In der Regel soll nur ungedrucktes Material Aufnahme finden, bereits bekanntes nur dann, wenn neue Handschriften bedeutende Verbesserungen liefern oder die alten Drucke besonders selten sind. An zweiter Stelle sollen sich nach Massgabe des Raumes Studien anreihen, Specialuntersuchungen, welche auf die Erschliessung neuer oder die vollkommeneren Ausbeutung bereits erschlossener Quellen abzielen, aus den Quellen geschöpfte Berichtigungen und Ergänzungen zu den bereits in weitere Kreise gelangten Darstellungen u. ä. Denselben Zwecke werden an dritter Stelle „Mittheilungen“ dienen, kürzere Notizen aus Archiven und Handschriften sowie seltenen Publicationen älterer und neuerer Zeit. Jährlich wird ein ca. 40 Bogen starker Octavband in etwa 4 Heften zur Ausgabe gelangen. Die Betheiligung Denifles lässt namentlich werthvolle Mittheilungen aus dem vatikanischen Archive erwarten.

Seit vorigem Jahre erscheint in Turin eine neue historische Zeitschrift *Rivista storica italiana* unter der Redaction von Prof. C. Rinaudo und Mitwirkung von A. Fabretti, P. Villari, G. de Leva, welche sich die Pflege der Geschichte von ganz Italien zum Zwecke setzt. Das Programm ist ein umfassendes, die Leitung vorzüglich, die veröffentlichten Arbeiten vielseitig und fast durchwegs gediegen. Der 1. Jahrgang (1884) enthält folgende Abhandlungen: P. Villari, *Una nuova questione sul Savonarola* (über das Verhältniss der ältesten Biographien S.'s, der P. Burlamacchi zugeschriebenen, deren Entstehungszeit und selbständiger Werth mit Benützung handschriftlichen Materials sicher gestellt wird, und jener von G. F. Pico gegen die Annahme Rankes in dem Aufsatz über S. in den *Hist.-biograph. Studien*); G. de Leva, *L'elezione di papa Giulio III. und La guerra di papa Giulio III. contro Ottavio Farnese*; G. Rosa, *I Franciscani nel sec. XIII*; V. La Mantia, *I Comuni della Stato Romano nel Medio Evo*; F. Bertolini, *Origini Romane (I. I critici, loro scuole: Niebuhr, Schwegler, Mommsen, Bonghi)*; G. Gorrini, *L'uso del piombo per i diplomi* (Nachweis, dass das einzige von Ughelli in *Curs* gesetzte Beispiel einer Urkunde in Blei, jener Liutprands für Casalmonferrato, eine dem späteren Mittelalter angehörige

Fälschung ist, eine tüchtige Arbeit aus der Schule Cesare Paolis); F. Brandileone, I primi Normanni d'Italia in Oriente; E. Motta, Pamfilo Castaldi, Antonio Planella, Pietro Ugleimer e il vescovo d'Aleria (ein Beitrag zur Geschichte des ältesten Buchdrucks in Italien mit 13 Documenten aus dem Mailänder Archiv); C. Magenta, L'insurrezione di Pavia nel 1796; J. Gentile, Publio Ventidio Basso Ascolano; P. Orsi, Un libellista del secolo XI. (Benzo); G. Cerrato, La famiglia di Guiglelmo il Vecchio, Marchese di Monferrato nel XII. secolo; A. Venturi, I primordi del rinascimento artistico a Ferrara. Dazu kommt ein ziemlich reichhaltiger Literaturbericht mit ausführlichen Referaten. Besonders willkommen aber ist das „Bolletino“, der bibliographische Theil: ein Verzeichniss der auf italienische Geschichte bezüglichen Aufsätze in den italienischen, französischen, deutschen, englischen, spanischen und selbst amerikanischen Zeitschriften und der selbständigen Publicationen; von diesen verzeichnet das 3. Heft 149, das 4. 133, von jenen die Aufsätze von 103 und 110 Zeitschriften. Die „Notizie“ endlich bringen kleine Mittheilungen, Berichte, Necrologe.

Das Bulletin des bibliothèques et des archives, publié sous les auspices du Ministère de l'Instruction publique (Paris, H. Champion, 1884), redigirt von Ulysse Robert, bringt alle auf das französische Bibliotheks- und Archivwesen bezüglichen Verordnungen, Instructionen, Berichte, Statistik und Personalien, zahlreiche Notizen und Correspondenzen über die Bibliotheken und Archive des Auslandes — es tritt dem „Centralblatt für Bibliothekswesen“ an die Seite. Aus den bis jetzt erschienenen 2 Lieferungen heben wir hervor ein Circular über die Foliirung der Manuscripte, Berichte von H. Omont über die griechischen Handschriften der Nationalbibliothek, von A. Franklin und Aug. Molinier über die Bibl. Mazarine, ein Verzeichniss der veröffentlichten französischen Bibliotheks- und Handschriftenkataloge, eine von einer eigenen Commission verfasste Anweisung zur Bearbeitung von Manuscriptencatalogen, den Commissionsbericht über das Marinearchiv.

Die Vierteljahresschrift für Musikwissenschaft, hg. von Fr. Chrysander und Ph. Spitta, redigirt von Guido Adler (Leipzig, Breitkopf und Härtel), sichert sich auch die Beachtung und das Interesse weiterer Kreise durch besondere Rücksichtnahme auf die Geschichte der Musik und die sie fördernden Disciplinen. Das erste Heft enthält als Programm den anregenden Aufsatz von G. Adler

über „Umfang, Methode und Ziel der Musikwissenschaft“, und die gediegenen Abhandlungen von Chrysander „über die altindische Opfermusik“ und Spitta „Sperontes, Singende Muse an der Pleisse“; die letztere ist auch für die deutsche Literaturgeschichte beachtenswerth; sie führt den Nachweis, dass unter dem Pseudonym Sperontes der Liederdichter Johann Sigismund Scholze († 1750) sich berge.

Der Geschichtsfreund, Mittheilungen des histor. Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, 29. Bd. (1884) enthält: Die Regel des h. Benedict. Im deutschen Originaltexte einer Engelberger Handschrift des 13. Jahrh., hg. von P. Johann B. Troxler (die Hs., jetzt im Besitz des Frauenklosters in Sarnen, wurde auf Veranlassung des Abts Walther 1267—76 in Engelberg gefertigt, enthält aber älteren Text); Die Gotteshäuser der Schweiz; Bisthum Constanz, Decanat Cham, Historisch-antiquarische Forschungen (mit Verwerthung archivalischen Materials) von A. Nüscheler; Der Medailleur Johann Karl Edlinger (Fortsetzung) von J. Amberg; Die Landammänner des Landes Uri II (1422—1884) von F. J. Schiffmann; Literatur der V Orte vom Jahre 1883 zusammengestellt durch J. L. Brandstetter.

Literatur.

J. B. Rossi, *La biblioteca della sede apostolica ed i catalogi dei suoi manuscritti.* (Studi e documenti di storia e diritto, anno V [1884], fascicolo 4, 317—368).

Schon im vorigen Jahrhunderte hatten es die Assemani mit einer Publication von Catalogen der vaticanischen Handschriften versucht, ihr rössartig angelegtes Werk aber gedieh nur bis zum dritten Bande und wurde nicht mehr fortgesetzt. Erst Papst Leo XIII. nahm diesen Gedanken wieder auf und betraute vor vier Jahren eine Commission unter dem Voritze des Cardinals D. Pitra mit dem Werke, dessen beiden ersten Bände nächstens erscheinen sollen. Indem Rossi, der das Programm für die neue Publication verfasste, das baldige Erscheinen ankündigt, findet er Gelegenheit, in einem Aufsätze, den er selbst als Einleitung zu den neuen Catalogen bezeichnet, eine kurze, aber sehr beachtenswerthe Geschichte der vaticanischen Bibliothek zu bieten. Mit Recht weist er den hie und da erhobenen Vorwurf einer ungenauen Inventarisirung der handschriftlichen Schätze der Bibliothek zurück, denn der Frage der Catalogisirung hat man vielleicht nirgends mehr Aufmerksamkeit zugewendet als gerade in Rom. War ja doch Nicolaus V. der Begründer der Bibliothek in ihrem jetzigen Bestande eine Autorität auf diesem Gebiete und seine für Cosimo Medici verfaßte Anweisung, wie eine Bibliothek einzurichten sei, galt im 15. Jahrh. als der bibliographische Canon. Der damals von Tortelli verfaßte Catalog wurde aber schon zur Zeit Sixtus IV. durch einen neuen ersetzt, den Domestico von Lucca unter der Leitung Platina's anlegte und dieser wieder durch einen andern zur Zeit Paul III. und Julius III.; im Anfange des 17. Jahrh. aber wurde der Catalog begonnen, welcher noch heute den Besitzern der Vaticana zur Verfügung steht. Er ist freilich nicht das Werk weniger Jahre, denn noch in unserer Zeit war Rom mit der Beschäftigung des 10. bis 13. Bandes der eigentlichen Vaticana beschäftigt. Daneben wurde von Anfang an die Inventarisirung der Palatina und der andern neuen Erwerbungen betrieben.

Diese Cataloge — schon zu Ende des 17. Jahrh. zählte man 29 Folianten — werden gewiss einem Bearbeiter der Geschichte der vaticanischen Bibliothek ein reiches und zuverlässiges Material bieten, nur optisch über sind die Nachrichten über Archiv und Bibliothek der römischen Kirche im Mittelalter. Um so wertvoller erscheinen daher die Aufschlüsse, welche Rossi gerade für diese Zeit bietet. Archiv und Bibliothek waren wie in andern Orten, so auch in Rom vereinigt und es wurde allgemein angenommen, das Geschriebne gleich von Anfang an im Lateran aufzubewahren. Diese

Annahme aber war, wie Rossi darthut, eine irrige; denn schon der Vater des Papstes Damasus und dann dieser selbst bekleideten die Stellung eines Exceptor und Lector im Archive der römischen Kirche, das sich damals in der Laurentiuskirche in Prasino (später in Damaso genannt) befand, und gewiss dachte Damasus auch als Papst nicht an eine Verlegung, denn er erbaute hier archibis nova tecta. Es ist unbekannt, wann die Uebertragung erfolgt ist, jedenfalls aber befand es sich schon im 7. Jahrh. im Lateran. Ueber die Ordnung des damaligen Archivs sind wir freilich nicht unterrichtet und wenn Cenni in einer bisher ungedruckten Schrift die Behauptung aufstellt, dass eine Abtheilung des Archivs die Acten zur administratio spiritualis universalis enthielt und nach Provinzen und Gegenden geordnet gewesen sei, die zweite die documenta donationum et patrimoniorum umfasste, so weist dies Rossi als eine willkürliche Annahme zurück. Rossi weist freilich auf Bonifatius II. hin, der anordnete, dass gewisse Acten ecclesiasticis annalibus einverleibt werden sollten und möchte demnach eine Ordnung nach annalia, innerhalb welcher die Briefe und Urkunden numerirt wurden, annehmen. Dagegen möchte ich aber zu bedenken geben, dass die hier erwähnten annalia doch wol identisch sind mit der annosa memorialis sacri scrinii historia (Jaffé ed. II, 3644), die ja auch Rossi für die Register hält und dass die Zahlen, welche einzelne Stücke in Sammlungen päpstlicher Briefe bisweilen führen, nach der neuern Forschung die Stellung der einzelnen Briefe in den Registern bezeichnen. So viel ich also sehe, kann diese Stelle nicht für die Frage der Ordnung der im Archive aufbewahrten Einzelurkunden herangezogen werden. — Zu Ende des 11. Jahrh. aber war das Archiv nicht mehr an einem Orte vereinigt; ein Theil desselben befand sich im Palladium, einer Befestigung bei dem Titusbogen am Fusse des Palatin. Jedenfalls war zu der Zeit Archiv und Bibliothek noch vereinigt; es ist gewiss richtig, wenn Rossi bemerkt, dass die *tomii chartacei* nicht in die Bibliothek, sondern ins Archiv gehörten, denn es ist ja ganz klar, dass dieselben urkundliches Material enthielten. — Von ungemeiner Wichtigkeit ist ferner die Beobachtung Rossi's, dass von dem päpstlichen Archiv im Lateran das von S. Peter wol zu unterscheiden ist. Nur in der Confessio von S. Peter befanden sich Verzeichnisse der Bischofssitze, welche einen Anspruch auf das Pallium hatten, das ja von den Reliquien des h. Petrus genommen wurde; bekanntlich wurden hier auch Exemplare der Urkunden deponirt, die die Kaiser der römischen Kirche ausstellten. Man kann also, glaube ich, von einem kleinen, aber werthvollen Archiv der Confessio sprechen, welches gleichsam einen Annex des lateranischen Archivs bildete, das aber doch, wie Rossi ausgeführt hat, von dem eigentlichen Archiv von S. Peter zu unterscheiden ist. Mit Innocenz III. beginnt auch eine neue Zeit für das Archivwesen. Die Kanzlei wurde bei S. Peter erbaut und Rossi bemerkt, dass es wol nicht zufällig ist, wenn mit diesem Ereignisse auch die ununterbrochene Registerreihe beginnt. Die alten Register also, die so spurlos verschwunden sind, wurden jedenfalls nicht in die neue Cancellaria übertragen. Schon früher mag vieles verloren und zerstreut worden sein und Rossi weist nach, dass sich 1125 Register Alexander II. auf dem Soracte befanden. Das Interesse an diesen Quellen erstarb, da man sie ja nicht lesen konnte; taucht doch zur Zeit Nicolaus IV. die Klage auf, dass man die alten Bücher und Urkunden auf Papyrus nicht

ntziffern könne, nam figurae nec ex toto graece nec ex toto latinae erant. Die Trennung von Bibliothek und Archiv war damals schon durchgeführt und aus dem Jahre 1295 stammt das erste noch jetzt erhaltene Bücherverzeichnis, das nächstens durch Don Gregorio Palmieri edirt werden soll. Die wenigen wichtigern Punkte, die ich aus dem reichen Inhalte der interessanten Schrift Rossi's herausgehoben habe, zeigen zur Genüge wie werthvolle Beiträge zur Geschichte der römischen Sammlungen dieselbe enthält.

A. Fanta.

Les Registres d'Innocent IV par Élie Berger. I. Vol. (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 2. S. I. 5). E. Thorin. 4°. 1881—1884. 626 und LXXIX S.

Schon vor der Eröffnung des Vaticanischen Archives, noch unter Pius IX., erlangte die École Française de Rome das Recht zur Herausgabe der päpstlichen Register des 13. Jahrh. In jenem Zeitpunkte wurde durch É. Berger mit Innocenz IV. begonnen, später dann von andern Arbeitern bei Benedict XI. (Grandjean) und Bonifaz VIII. (Digard-Faucon-Thomas) eingesetzt. Von dem Registrum des letzteren ist bisher 1, von dem des ersteren sind 2 Fascikel erschienen, während das Innocenz' IV. bis auf 6 Fascikel angewachsen ist, von denen die ersten 5 den ersten der drei für das Werk veranschlagten Bände bilden. Unter Constatirung der Wahrnehmung, dass die auf drei Punkten in Angriff genommene Arbeit gleiche Sorgfalt und die gleich strenge Berücksichtigung eines einheitlichen Planes erkennen lässt, ist die folgende Besprechung nur dem ersten Bande Innocenz' IV. gewidmet. In mehrfacher Beziehung weicht dieser Plan von dem den bisherigen Regestenwerken zu Grunde liegenden ab; es wird nicht (wie dies auch bei den von Card. Hergenröther herausgegebenen Regesta Leonis X. der Fall ist) beabsichtigt, alle zugänglichen Briefe der betreffenden Päpste übersichtlich geordnet zu geben, sondern es soll eine Publication der Register derselben geliefert werden. Liegt hierin den andern gegenüber eine Einschränkung, so geht man andererseits insoferne weit über sie hinaus, als die Absicht zu Tage tritt, dem Historiker mehr als es jene thun können, das Zurückgreifen auf das Original in vielen Fällen überflüssig zu machen. Freilich mochte es die gewaltige Masse des Stoffes nicht rathlich erscheinen lassen, an einen vollkommenen Abdruck der Register selbst zu schreiten, man hat daher einen Mittelweg eingeschlagen derart, dass jedem Briefe als geringstes Mass ein Regest zugewiesen ist, welchem die (durch alle Jahrgänge laufende) Nummer und das reducirte Datum vorgesetzt, die nach der Vorlage genau abgedruckte Adresse sammt Incipit des Briefes und die Datirung nachgestellt sind. Dazu kommen aber dann in zahlreichen Abstufungen, die als das Product sorgsamer Erwägung erscheinen, abgedruckte Stellen aus den Briefen selbst; von vornherein hat man hiebei die rhetorischen Theile derselben, namentlich die Schlussformeln (welche übrigens im Register selbst häufig nur angedeutet werden) füglich ausser Acht gelassen; bei Briefen von allgemeinem historischen Interesse ist aber sonst der ganze Wortlaut wiedergegeben und es ist im hohen Grade dankenswerth, dass man sich hiebei nicht bloß auf französische Geschichte beschränkte; dass dieselbe aber dann bei den nur Lokalinteresse darbietenden Briefen besonders im Auge

behalten wird, kann sicherlich niemand bekritteln, zumal da hiedurch in keinerlei Weise die Uebersichtlichkeit gestört und trotzdem auch die Lokalgeschichte der andern Länder reichlich bedacht ist. Das am Schlusse der Regesten erscheinende Citat des Registrums gibt Nummer und Folio desselben, welches letzteres deshalb nicht überflüssig ist, weil hie und da mehrere Nummerirungen an den Briefen nebenherlaufen. Bei den Briefen, die bereits bei Potthast verzeichnet sind, wird mit Hinweisung auf diesen eine Wiedergabe von Textstellen vermieden; so weit es thunlich war, hat sich B. bei den Regesten dieser Stücke an den Wortlaut Potthast's gehalten, durchaus aber nicht mechanisch, sondern er hat häufig verbesserte und erweiternde Hand angelegt; in vielen Fällen musste er auch ganz von dessen Fassungen absehen in Folge der verschiedenen Reihenfolge der Briefe in den beiden Sammlungen. Neuere Drucke sind durchaus ausser Betracht geblieben, eine Uebersicht derselben wird aber eine Tabelle am Schlusse des Werkes bringen; nur die den Abschriften von Laporte du Theil entlehnte Sammlung von Hauréau (*Quelques Lettres d'Innocent IV*) wird citirt. Französische Benützer des Werkes werden es dem Verfasser danken, dass er auch die Citate aus den auf der Pariser Bibliothek befindlichen Abschriften von Laport du Theil aufgenommen hat; B. selbst hat, um die Arbeit in Rom abzukürzen, sie für seine Auszüge herangezogen. Im Plane des Werkes liegt es begründet, dass die Briefe nicht chronologisch geordnet, sondern gemäss ihrer Reihenfolge im Registrum selbst gegeben werden. Ohne Zweifel beeinträchtigt dies die Benützung des Werkes für historische Zwecke, da man auf der Suche nach einer auf einen bestimmten Tag fixirbaren Urkunde den ganzen Jahrgang des Registers, ja um ganz sicher zu sein, auch den folgenden durchgehen müssen; eine „Table chronologique“ wird übrigens bei Abschluss des Werkes die Arbeit erleichtern. Diesem Uebelstande stehen aber andererseits so viele Vortheile gegenüber, dass man sicherlich die Anordnung gutheissen kann. Man gibt eben kein Regestenwerk, sondern eine Register-publication, und diese kann nur im engsten Anschlusse an das Original all' die interessanten Wahrnehmungen desselben zur Anschauung bringen; hier muss der Historiker einmal dem Diplomatiker das Feld räumen. Es kommt dann als weiterer Grund die Einrichtung des Registers selbst noch hinzu: viele Briefe sind dort nur mit einem Verweis auf den vorhergehenden oder vorhergehende eingetragen, und nicht immer sind diese auch chronologisch unmittelbar vorhergehend; in vielen nur unter *In eundem modum* mit blosser Adresse eingetragenen Briefen hat der eine oder andere ein abweichendes Datum; es wären daher zahlreiche oft wol schwer zu gebende und schwer handbare Verweise nothwendig gewesen, um allen und den in den mannigfachsten Formen auftretenden Combinationen Genüge zu leisten, und doch wäre auch mit ihnen der enge Zusammenhang solcher Briefe niemals genügend zum Ausdruck gebracht worden.

Der vorliegende Band umfasst die ersten 5 Pontificatsjahre (die auch im Registrum selbst in einem Tomus vereint sind) und bietet 4108 Stücke (in 4107 Nummern, da n^o 4009 als 4009^{bis} wiederholt ist); diese Zahl repräsentirt aber durchaus nicht die der Briefe selbst, da ja unter einer Nummer im Register und in der Publication sehr häufig mehrere, oft zahlreiche Briefe verkürzt eingetragen sind. Sie repräsentiren aber auch keineswegs alle vom Papste in den betreffenden Jahren erlassene Briefe; es

ist eine längst bekannte Thatsache, dass nicht alle auslaufenden Briefe registriert worden sind; zur Charakteristik für dieselbe mögen die folgenden zwei Tabellen dienen, in welchen einerseits die im Register stehenden Briefe nach ihrem Vorkommen oder Fehlen bei Potthast, andererseits die bei Potthast verzeichneten nach ihrer Aufnahme oder ihrer Ausserachtlassung im Registrum gegenübergestellt sind:

I.				II.			
	Reg.	Potth.	—		Potth.	Reg.	—
An. I.	746	150	596	An. I.	362	150	212
II.	621	105	516	II.	288	98	190
III.	626	135	491	III.	531	133	398
IV.	1045	186	859	IV.	438	187	251
V.	1059	205	854	V.	407	204	203
S.	4097	781	3316	S.	2026	772	1254

Zu diesen Tabellen müssen aber einige erläuternde Bemerkungen gestattet sein: Die Differenz der im Register stehenden Briefe mit der früher angegebenen Gesamtzahl 4108 um 11 erklärt sich dadurch, dass 10 Stücke (n^o 1994 und 3031—3039) eingelaufene Briefe und n^o 84 ein zur Aufnahme bei Potthast ungeeigneter Akt (Vertragsartikel) sind. — Auffallen muss ferner die Incongruenz der Zahlen in der Columne II der beiden Tabellen in Annus II. III. IV. V., welche bei den Schlusszahlen eine Differenz von 9 nach sich zieht; dieselbe erklärt sich dadurch, dass einerseits Potthast unter In eundem modum einer Nummer untergestellt Briefe bringt, welche im Register und bei Berger mit selbstständiger Nummer versehen sind, und umgekehrt unter In e. m. dort eingetragene Briefe bei Potthast eigene Nummern besitzen. Das erstere ist der Fall: Annus II. bei P. 11559 = n^o 1062. 1063 — P. 11566 = n^o 1071. 1072 — P. 11683 = n^o 1312. 1317 — P. 11493 = n^o 1354 — 1356. Annus III. bei P. 11811 = n^o 1481. 1877. 1878 — P. 11878 = n^o 1875. 1876 — P. 12141 = n^o 1949—1951. Annus V. bei P. 12816 = n^o 3572. 3576. Dies ergibt im Ganzen eine Differenz in der beiderseitigen Zählung von 11. Diese reducirt sich aber durch folgende Fälle auf 5: Annus III. P. 11985—11988 sind in e. m. Sätze von n^o 1687, das selbst bei Potthast fehlt; Annus IV. P. 12512. 12513 sind in n^o 3027 und Annus V. P. 12739. 12740 sind in n^o 3415 vereint. Die hiedurch auf 5 gefallene Differenz wächst über wieder auf 9 dadurch an, dass Annus II. n^o 1367 und Annus III. n^o 1831 als Excommunicationen und Annus II. n^o 1368 als die Constitutiones concilii Lugdunensis bei Potthast wol verzeichnet, nicht aber mit Nummern versehen sind, und weil Annus IV. n^o 2727 u. 2889 identisch und =

P. 12528 sind. Unter den angeführten Fällen stehen je zwei bei An. IV. und V. sich gegenseitig aufhebend gegenüber; die Differenz bleibt aber dadurch, dass n^o 3509 in An. V. gleich ist P. 12550 in An. IV., wodurch also in letzterem die in Tab. II, in An. V. die in Tab. I stehende Zahl um 1 überwiegen muss.

In einer umfangreichen Einleitung (der ganze 5. Fascikel ist ihr gewidmet) gibt B. eine Darlegung des Register- und Kanzleiwesens der Curie unter Innocenz IV. Bei ersterem kommt es auch vor die Frage zu stehen, ob nach den *Minutae* oder nach den *Grossae* die Registrirung vorgenommen worden sei. Er entscheidet sich im Allgemeinen für die letzteren, hält aber für einzelne Fälle auch die Eintragung nach den *Minutae* für möglich und wahrscheinlich, besonders in Hinblick auf die vielen Störungen in der chronologischen Ordnung der registrierten Briefe. Dass aber für gewöhnlich die *Grossae* als Vorlagen gedient haben, meint B. mit Sicherheit aus dem Vorkommen der Cardinalsunterschriften und des Registraturvermerkes auf den Originalen schliessen zu können. Ich habe Röm. Stud. I. 233 das erstere ebenfalls zur Begründung dieser Annahme herangezogen, habe aber doch als möglichen Einwand hingestellt, dass an der Curie zurückbehaltene zweite Ausfertigungen hier ausnahmsweise als Vorlagen gedient haben können; dann hat P. Grisar in einer Besprechung meiner Abhandlung *Zeitschr. f. Kath. Theol.* VIII, 398 auch den Entwurf einer *Bulla maior* herangezogen, welcher bereits die Cardinalsunterschriften trägt; es würden hiernach dieselben überhaupt nicht mehr für die Frage in Betracht kommen. Bin ich auf die Registraturvermerke aus Mangel an diesbezüglichem Material nicht eingegangen, so möchte ich jetzt doch auch dagegen einen Einwurf machen, den ich aber ebensowenig wie jenen bei den Cardinalsunterschriften als stricte Behauptung hinstellen will. Man kann die als Dorsualnotiz auftretende Sigle R, die natürlich mit der Registratur in Verbindung gebracht werden muss, in zweierlei Weise deuten: entweder als Zeugniß, dass das Stück registriert worden sei, oder als Weisung, dass es registriert werden solle; die von Delisle und Berger mitgetheilten Fälle unter Urban IV. und Nicolaus III., wo entgegen dem sonstigen Gebrauche *Registre(n)tur* geschrieben steht, sprechen für das letztere; die Weisung für die Registratur aber kann auch auf der *Minuta* vermerkt und dann vom *Grossator* oder *Expedito*r aus irgend einem Grunde herübergenommen worden sein. Viel wichtiger nun ist der von B. gelieferte Nachweis, dass mehrfach sich neben dem R auch die Angabe von Jahr und Nummer des Registers vorfindet, und dass diese stets auf die jetzigen Registerbände passt. Das scheint zunächst den eben gemachten Einwand hinfällig zu machen, und weiters die von mir aufgestellte Hypothese, dass die jetzigen Registerbände nicht die ursprünglichen Eintragungen, sondern Abschriften aus den Kladden seien, völlig zu werfen. Aber: können diese Citate nicht erst später dem R hinzugefügt sein, oder kann in solchen Fällen nicht die ganze Notiz, das R inbegriffen, später gesetzt sein, wenn die betreffenden sie aufweisenden Briefe zur Erlangung von Bestätigung oder bei Processen an der Curie producirt worden sind? An sich ist es gewiss nicht unwahrscheinlich, dass von Seite der Partei oder der mit der Prüfung der vorgelegten Urkunde betrauten curialen Behörde auf das *Registrum* recurrirt wurde, und dann wäre eben der Vermerk (sei er nur das blosse R oder das Citat) das die Echt-

zeit der Urkunde erhaltende Zeugniß, dass sie sich im Registrum eingetragen findet.

Der Grund, warum ich mich trotz all' der gegenüberstehenden Gründe, deren Schwere ich nicht im geringsten verkenne, nicht entschliessen kann, von meiner Ansicht abzugehen, liegt in der Aufeinanderfolge der Eintragungen, die, wie ich p. 230 anführte, hie und da Briefe erscheinen lässt, welche um mehrere Monate der Hauptmasse voraneilen, in Folge dessen man annehmen müsste, dass alle einem solchen Briefe nachstehenden aus den früheren Monaten erst nach dem Tage seines Datums registriert worden seien; mit andern Worten, man müsste einen Stillstand von ebenso vielen Tagen, Wochen und Monaten, als die Differenz beträgt, in der Thätigkeit der Registratur voraussetzen. Sicherlich wird man sich in manchen dergleichen Fällen durch eine Emendation des Datums helfen können, ja man wird sie manchmal berechtigt vornehmen können, aber ob sie bei allen gestattet sei und ob es gestattet sei, damit die Frage zu beseitigen, das möchte ich doch nicht zu behaupten wagen; da sei diesbezüglich darauf hingewiesen, dass im Registrum Gregor' X. einmal 6 inhaltlich von einander ganz unabhängige Briefe zusammen um 6 Monate der Hauptmasse voraneilen. Auch das Registrum Innocenz' IV. bietet mehrere solche Fälle dar; indem ich sie anführe, bemerke ich, dass ich jene, wo ein Brief nur um einen Monat voraneilt und schon nach wenigen Nummern sein Datum von der Hauptmasse erreicht wird, nicht berücksichtige; A. I. n^o 590. 591 sind vom 1. Mai datirt, während die Hauptmasse an der Scheide von Februar und März ist; erst n^o 569 ist vom 1. April, erst n^o 647 die nächste Eintragung eines Malbriefes. (Hier allerdings möchte ich die Emendation Kl. Mai in Kl. Martii vorschlagen, da sowohl n^o 499 als n^o 592 das letztere aufweisen). — A. III. n^o 1718 ist vom 11. April 1246; die Hauptmasse ist im Februar; erst n^o 1729 ist der erste März- und 1773 der erste Aprilbrief. Kaum aber ist die Hauptmasse im April angekommen, geht n^o 1790 auf den 10. Mai vor, aber verzeichnet, denn der nächste Malbrief fällt erst auf n^o 1816. — A. IV. n^o 2052 hat das Datum VI. Kl. Julii anno IV. d. i. 26. Juni 1247, während die Hauptmasse erst im August 1246 ist. Das wäre ein überaus grosses Voraneilen, da ein Brief am Ende des Pontificatsjahres ziemlich am Anfang (als ep. 57) zu stehen käme. E. hat daher mit Hinzusetzung des A. IV. den Brief auf 1246 d. i. auf A. III. zurückgeführt und ihn als einen jener bezeichnet, die erst im darauffolgenden Registerjahre nachgetragen worden sind; er hat also hier eine Emendation eintreten lassen. — A. IV. n^o 2098 ist vom 28. Juni 1247, die Hauptmasse an der Scheide von April und Mai und erst unter n^o 2568 begegnet uns der nächste Junibrief. — A. V. n^o 2558 ist vom 2. März 1248; die Hauptmasse ist im Jänner; erst n^o 2677 ist der nächste Merzbrief, der aber auch noch verzeichnet steht, indem man erst von n^o 3092 an die Hauptmasse im März stehend annehmen kann. Auch noch eines nachzutragen ist mir die Emendation, nämlich die Unvollständigkeit des Registers von Annas II. Die Briefe desselben beginnen erst mit dem 8. December und auch unter den nachgetragenen ist nur nur ein Brief aus der ursprünglichen ersten Jahreshälfte vom 22. Juni — 2. December (n^o 3462) = A. II. ep. 212 vom 1. October) aufgetrossen. Die Briefe des Annas II. selber hat aus dessen Ende hinaus und sind aus (Urb.)-Ausgaben datirt, ep.

Innocenz auf seiner Reise von Rom nach Lyon den ersteren längeren Aufenthalt bis 26. oder 27. Juni nahm. Am 28. Juni ist er schon in Sutri und von da ab bietet uns das Registrum keine Briefe mehr dar bis zum erwähnten 8. December d. i. einige Tage nach der Ankunft in Lyon. Die Umstände, unter welchen die Reise vor sich gieng, sind nicht derart, dass wir während derselben eine umfangreiche urkundende Thätigkeit annehmen könnten, aber während des Aufenthaltes in Genua vom 7. Juli bis 5. Oct. muss die Kanzlei doch gearbeitet haben und bei Potthast begegnen wir denn auch 39 Nummern aus der Zeit der Reise. Da der Abgang der Briefe dieser Zeit im Registrum nicht auf einen Verlust von Lagen zurückgeführt werden kann, weil der Jahrgang ordnungsgemäss mit dem üblichen „Incipit Regestrum secundi anni“ etc. beginnt, so müssen wir, wollen wir im vorliegenden das Originalregister sehen, einfach annehmen, dass während der Reise nicht registriert worden ist, aber man kann dann wol fragen: war die Kanzlei thätig, warum ist es nicht auch die Registratur gewesen? Im andern Falle aber können wir uns durch die Annahme behelfen, dass die Kladden bei den mannigfachen Fährlichkeiten, welche die Curie auf der Reise von Genua über die Alpen zu bestehen hatte, verloren gegangen seien. Auch der Zeit Gregor X. und Martin IV. habe ich p. 244 ähnliche Verhältnisse im Registrum bei ersterem auch in Zusammenhang mit Reisen dargelegt.

Eingehende Betrachtung widmet B. auch den *Litterae curiales*, welche unter Innocenz IV. zuerst auftreten; er bringt sie in Zusammenhang mit der unter Gregor IX. und seinen Vorgängern üblichen Gewohnheit, Briefe über denselben Gegenstand in abgesonderte Gruppen und auf gesonderten Lagen zusammenzustellen. An ihre Stelle sind dann nach B. im zweiten Jahre Innocenz IV. die *Litterae curiales* getreten, und ihre Einführung wird (ebenso wie die Cardinalsunterschriften in die Registereintragungen aufzunehmen) dem in diesem Jahre das Amt antretenden *Vicercancellarius Marinus* zugeschrieben. — Die Frage, nach welchem Gesichtspunkte ein Brief aus der Gesamtmasse geschieden und unter die *Litterae curiales* gestellt wurde, vermag auch B. nicht zu lösen. Meine Vermuthung, dass eine beschleunigte Expedition ihre Sonderstellung verursacht hat, wird durch den von Berger *Bibl. de l'école des chartes* 1884. 368 gebrachten Einwand, dass auch eingelaufene Briefe in ihnen vorkommen, hinfällig, und ich kann dem noch hinzufügen, dass sich ein zweites Beispiel unter den *Litterae curiales* Anni I. von Nicolaus III. findet. Sicher ist, dass unter Innocenz nur politisch oder kirchenrechtlich bedeutsame Briefe in der gesonderten Serie Aufnahme finden, aber ebenso sicher ist es, dass eben solche sich auch unter den *Litterae communes* finden; sowol unter ihm als unter allen nachfolgenden Päpsten des 13. Jahrh. nehmen sehr häufig die *Curiales* gegenüber der Hauptmasse einen sehr kleinen Umfang ein, mit dem weder die politischen Briefe noch die nach späterem Sprachgebrauche „*de curia*“ d. i. ihrer Natur nach *gratis* erlassenen und registrierten Briefe erschöpft sein können. Stehen bei ihrem ersten Auftreten 13 gegenüber 647 *Communes*, so ist ein ähnliches Verhältniss im Annus II. Nicolaus III. (13:191), und meinen Aufzeichnungen über das Registrum Bonifaz' VIII. entnehme ich, dass in Annus IV. die *litterae communes* fol. 1—124 des Tom. 49, die *curiales* darauf nur fol. 127—132 ausfüllen.

Im zweiten Abschnitte der Einleitung unterzieht B. die Kanzleigebräuche unter Innocenz IV. einer eingehenden Besprechung, die als werthvolle Fortsetzung von Delisle's Mémoire sur les actes d'Innocent III bezeichnet werden kann. Während bei den Privilegien keine bemerkenswerthen Aenderungen seit Innocenz III. eingetreten sind, bringt B. bezüglich der Litterae den Nachweis, dass die unter ihm und schon im 12. Jahrh. geltende Regel, Vergabungen in Litterae cum filo serico, Befehle und Mittheilungen in Litterae cum filo canapis auszustellen, wol auch unter Innocenz IV. noch besteshe, dass aber bei ihrer Befolgung zahlreiche Abweichungen auftreten, die aber doch wieder nach bestimmten Regeln vor sich zu gehen scheinen. So machte B. die Wahrnehmung, dass Briefe, welche die Respectirung von Königen, Kirchen und Orden ertheilten Gunstbezeugungen anbefahlen, nur dann mit der Hanfschnur versehen sind, wenn sie an einzelne Personen gerichtet sind, dass dagegen der Befehl die Seidenschnur aufweist, wenn er an die Gesamtheit ergeht; weiters dass ein Wechsel der Schnüre stattfindet, wenn er an die Prälaten einer Provinz oder Erzdiocöse erlassen ist. Braucht man dabei noch nicht zu verzweifeln, dass bei weiterer Betrachtung umfangreicheren Materials auch noch ein scheidender Gesichtspunkt zu Tage treten werde, so muss man angesichts eines weiteren Falles wol doch die Regel vorwiegendes Schwanken annehmen: ein Brief, in welchem Innocenz dem König von Frankreich die Wahl des Beichtvaters freistellt, ist mit Hanfschnur und mit der dieser Briefart entsprechenden Einfachheit ausgestellt, während die gleiche Gunstbezeugung von Seite der folgenden Päpste an denselben König der Regel entsprechend wieder in Litterae cum filo serico gegeben ist.

Sehr eingehend handelt B. von den Litterae clausae, deren ausserordentliche Seltenheit auch er constatirt; am Pariser Archiv finden sich nur 19 aus dem 13. Jahrh., darunter nur einer von Innocenz IV. B. dehnt daher seine Mittheilungen auf das ganze Jahrhundert aus und greift auch auf die Avignonenserzeit über. Alle von ihm untersuchten sind inhaltlich wichtig und vertraulichen Charakters; bei vielen vermag er auch einen Grund für die beschleunigte Expedition etwa durch einen besondern Boten zu erweisen; bei manchen hebt er auch hervor, dass ihnen weitere Aktenstücke beigegeben gewesen seien. In dieser Beziehung möchte ich aber B. nicht zustimmen, dass gerade eine solche Beilage der Grund dafür gewesen sei, dass der Brief geschlossen expedirt wurde. Einmal bringt er das kleine Format und die Art des Verschlusses überhaupt (s. die Abbildung einer Littera clausa bei Sickel Mon. Graph. VI, 16) mit sich, dass nur ganz kleine Schriftstücke eingelegt werden konnten; zudem hat ja auch Diekamp erkannt, dass überhaupt alle Briefe in gewissem Sinne geschlossen expedirt wurden; nur besteht der Unterschied zwischen dem allgemeinen Verschluss und dem der Litterae clausae darin, dass man bei ersterem durch das Zerschneiden der Schnur, bei letzterem durch Aushaken der Schnitte im Pergament an den Rand zum Inhalt gelangte. Der von B. in mehreren Stellen nachgewiesene Ausdruck: „quam (epistolam) nisi mittimus pressibus interclusam“ bezieht sich also überhaupt auf den Begleitbrief, dieser nun als Littera clausa oder Littera pressibus expedirt werden. Solche Verschlüsse sind zahlreich nachweisbar; so werden fast regelmäßig Formae für die Eide, welche die Bischöfe bei der Consecration, die B.

bischöfe bei der Palliumüberreichung zu leisten haben, den mit der Ceremonie betrauten Prälaten überschickt, und da wird immer die *forma iuramenti* näher mit dem Satze bezeichnet „*quam tibi sub bulla nostra transmittimus presentibus interclusam*“; hier ist sicher nicht die Bulle, mit welcher der Brief selbst geschlossen ist, gemeint, sondern jene, mit welcher die *forma* versehen ist; B. selbst führt p. XXXVII ein Original einer solchen an, das als *Littera clausa* behandelt ist und offenbar auch Beilage zu einem Briefe selbst war. Das beweisen weiter analoge Ausdrücke, welche gebraucht werden, wenn ein Schriftstück ohne Begleitbrief direkt durch Boten übermittelt wird. So schreibt einmal Gregor X. an den Cardinallegaten Simon „*discretioni tue per dil. fil. . . . capellanum nostrum sub sigillo piscatoris aliqua . . . necessaria destinamus, quibus . . . inspectis etc.*“ und an den zur Kreuzfahrt rüstenden Olinarius de Termullis: „*epistolam (responsivam) tibi per dil. fil. . . . nuntios tuos destinamus, quibus sub sigillis dil. fil. magistrorum P. de Montebruno camerarii et Berardi de Neapoli notarii nostrorum memoriale tradi fecimus etc.*“ Was also bei der *Forma iuramenti* die päpstliche Bulle thut, das thun in den beiden der Briefsammlung des Berardus de Neapoli entnommenen Fällen einerseits der Fischerring, andererseits die Siegel der curialen Beamten; sie autenticiren das Schriftstück und verschliessen es zugleich.

In einem weiteren Abschnitte werden einzelne Urkunden, die unter ganz besonderen Umständen erlassen wurden, besprochen; es gehören hierzu eine Anzahl das Königreich Sicilien betreffende Aktenstücke und weiters einige auf dem Lyoner Concil ausgestellte, darunter auch die *Rouleaux de Clugny*, bezüglich welcher B. einige werthvolle Ergänzungen zur Abhandlung von Huillard-Bréholles gibt; unter anderm erfahren wir jetzt erst, dass ein Stück derselben (ich vermüthe R. II) sich auf der *Bibliothèque Nationale* zu Paris (Cod. lat. 8989) befindet. — Es folgen dann Bemerkungen über die Schrift (wobei p. XLIX Auszüge aus einem Formelbuche saec. XIII mitgetheilt werden), das Formelwesen, die Datirung, Bullirung und über Kanzlei- und Registraturvermerke, die eine Fülle des Interessanten darbieten, im einzelnen aber hier nicht näher besprochen werden können. So ist auch diese Einleitung ebenso wie die Registerpublication selbst darnach angethan, dass die *École française de Rome* zu ihrem grossen Werke beglückwünscht werden kann, nach dessen Abschluss wir nicht allein eine der wichtigsten Quellenpublicationen des 13. Jahrh., sondern auch eine klare und in vielen Punkten erschöpfende Darstellung des päpstlichen Kanzleiwesens dieser Zeit besitzen werden.

Innsbruck.

F. Kaltenbrunner.

O. Meinardus, *Formelsammlungen und Handbücher aus den Bureaux der päpstlichen Verwaltung des 15. Jahrhunderts in Hannover* (Neues Archiv 10, 35–79).

Der Verf. berichtet über zwölf Kanzleizwecken dienende Bände, die schon im 15. Jahrh. an das Domstift zu Bremen und von da nach manchen Irrfahrten in das k. Archiv zu Hannover kamen, stellt die Besitzer und die ganze Geschichte dieser Hss. fest, beschreibt und classificirt Anlage und Inhalt derselben mit besonderer Hervorhebung des auf Deutschland bezüg-

lichen Stoffes und sucht auch die Entstehung und die ursprüngliche Verwendung derselben klar zu legen. M. scheidet sie in Formelbücher oder Mastersammlungen päpstlicher Briefe und Brieftheile und in Hand-, Studien- oder Instructionsbücher, welche päpstliche Beamte in der sachlichen Behandlung und Erledigung bestimmter Gegenstände unterweisen sollten (S. 38). Bei der letztern Klasse denkt er an die Referendarii signaturae (S. 59), also an die Beamten, welche die Suppliken zur Erledigung durch den Papst vorzubereiten hatten¹⁾. In Wirklichkeit sind Band X und XII Formelbücher für Führung canonischer Prozesse (S. 75 ff.), die mit Papsturkunden nichts zu thun haben, und deshalb nicht weiter berücksichtigt werden sollen, die übrigen beider Klassen können nur zum Gebrauch der Abbreviatores litterarum apostolicarum gedient haben.

Wie in andern Sammlungen ähnlicher Art, deren ich z. B. auf der vaticanischen Bibliothek mehrere sah, sind auch hier Formeln und Anweisungen systematisch geordnet; der ursprüngliche Kern der Anlage reicht noch ziemlich tief ins 14. Jahrh. zurück, sei es dass er dort zusammengestellt oder dass er ältern Formelbüchern entnommen wurde, dann wurde er aber je nach Bedarf abgeschrieben, fortgesetzt und commentirt. Daher liess man von vorneherein zwischen den einzelnen Rubriken Blätter leer und sparte breite Seitenränder aus. Die Ausstattung wurde so ungleichmässig, der Inhalt scheinbar unter einander gewürfelt, in Wirklichkeit aber durchaus zweckbewusst: er enthielt das ganze Rüstzeug, dessen der Beamte bedurfte.

Es handelt sich bei den vorliegenden Bänden stets um *Litterae gratiam vel iustitiam continentis*, um Gnaden- oder Rechtsverleihungen, deren Concepte speciell durch die Abbreviatores anzufertigen waren. Da nun die vorliegenden „Muster“ und zwar gerade auch die für Rechtsbriefe (vgl. S. 44, 48, 51, 53, 58, 59, 66 etc.) bereits den dem *stilus curiae* entsprechenden Wortlaut der Papstbriefe, oft auch volle Adresse, Arenga u. s. w. haben, theilweise geradezu Originalconcepte eingeklebt sind, so ist klar, dass nicht die Referendarii diese Formeln benutzt haben können, welche nur Gutachten über die Suppliken abzugeben, aber mit Concepten und forme *diversarum minutarum* (65)²⁾, mit der Expedition der päpstlichen Briefe, von der in den Seite 68–71 gebotenen Notizen so oft die Rede ist, nichts zu thun haben. Es handelt sich bei den letzteren offenbar stets um die *Judicatur* der Briefe durch die Abbreviatores *de parco maiori*³⁾: *Ego tamen post istam de consensu . . . aliorum de parco expedi vi* heisst es einmal, die ebenda genannten Bregeon, Gualbes und vielleicht auch N. de Castello sind wol identisch mit den in der Bulle Sixtus IV. „*Divina aeterna*“ (Bull. Rom. ed. Taurin. 5, 258 § 25) angeführten Abbreviatores *de maiori praesidentia* (= *parco maiori*) Nicolaus Bregeon, Ferrarius de Galbis und Nicolaus de Caste.

¹⁾ Vgl. meine Abhandlung Die Bullenregister Martin V. und Eugen IV. Ergänzungsband der Mittheilungen 1. 448. auf welche ich mich für die folgenden Aufstellungen zu berufen erlaube. ²⁾ Da scheint auch an einer Supplik die Umwandlung in kanzeileigentliche Ausfertigung demonstriert zu werden: die Unterschrift des andern Beamten zur Beglaubigung vorgelegten Conceptes „*Concessum ut petitur*“, wie M. meint, ist typisch bei Gewährung einer Supplik durch den Vizekanzler als Delegaten des Papstes. ³⁾ Nebenbei bemerkt sind die hier angedeuteten *beneficia incomparabilia* jedenfalls *b. incompatibilia*.

Sind in dieser Sammlung die Gnaden- und die Rechtsbriefe im allgemeinen getrennt behandelt, so entspricht das wieder ganz dem Geschäftsgang der Abbreviatur, indem die rechtskundigen Abbreviatoren unter Vorsitz der Protonotare eigne Cancellaria iustitiae für die Rechtsbriefe hielten. Gehörten nun doch beide Abtheilungen dieser Codd. einem Beamten zu, da A. Kock in Bänden beider Klassen einschrieb (S. 43, 50) und umgekehrt in Band XI neben dem *modus procedendi in iustitia minori*, in Band V neben der Taxrolle für *Litterae minoris iustitiae* auch Formeln für Provisionen eingetragen sind (S. 64, 69), so muss der Betreffende Abbreviator *l. gratiae* und *A. l. iustitiae* gewesen sein. M. weist nach, dass zwei Bremenser Canoniker, frühere päpstliche Kanzleibeamte, in diesen Codd. erwähnt werden, mit denselben auch in ursächlichem Zusammenhang stehen. Johannes Rode der ältere findet sich 1434 als *abbreviator litt. apostolicarum*, Pius II. nennt ihn 1459 und 1460 *notarium et referendarium nostrum ac litterarum ap. correctorem* (S. 40, 41). Der Corrector nimmt eine der vorzüglichsten Stellen in der Abbreviatur ein, als ausübender Kanzleinotar oder Protonotar¹⁾ (S. 40) ist J. R. an der Expedition der Bischofspotomtionen und der *L. iustitiae* betheiligt; seine Stellung deckt sich also vollständig mit dem Geschäftskreis dieser Hss. A. Kock ist gleichfalls Abbreviator *litt. ap.* (S. 39) und zwar des *parvus maior*, der die *Judicatur* hat²⁾. Hat nun J. Rode in diesen Büchern corrigirt, Kock dieselben fortgesetzt (S. 39, 50, 75), so kann man wol mit voller Sicherheit sagen, dass ihnen diese 10 Bände gehörten, und zwar schiene mir das wahrscheinlichste, dass Kock sie von Rode überkam und sämmtliche nach Bremen mitbrachte.

Wenn M. officiellen Ursprung dieser Sammlungen annimmt (S. 51. 59), ist ihm jedenfalls soweit zuzustimmen, dass sie von Kanzleibeamten aus wirklichen Kanzleielaboraten zusammengestellt wurden, vielleicht sogar dass das zugrundeliegende Formelbuch von amtswegen aus den Registern (S. 51) zusammengestellt worden war. Die Fortsetzungen aber waren wol jedenfalls Sache der einzelnen Benutzer, und Quellen dafür besonders die in der Abbreviatur zurückbehaltenen Concepte, die man theilweise auch *direct* einklebte (S. 56, 59, 65, 67); die Register lagen für solche Benutzung, weil ausser diesem Bureau geführt, nicht so bequem zur Hand. Jeder Abbreviator bedurfte eines solchen Formelbuches, das Privateigenthum des betreffenden Beamten war, wie wir aus Aufschriften, aus der Provenienz in den verschiedenen Bibliotheken, aus dem individuellen Character der Fortsetzungen und deren schlechter unleserlicher Schrift ersehen. Ich möchte daher auch nicht die Makel auf diese beiden Abbreviatoren werfen, die vorliegenden Hss. unrechtmässig verschleppt zu haben (S. 43).

Der Werth dieser Formelbücher für die päpstliche Diplomatie rechtfertigt eine eingehendere Besprechung der Mittheilungen von Meinardus;

¹⁾ Die Ausdrücke *sedis apostolicae notarius* und *Protonotarius* werden noch unter Leo X. gleichbedeutend gebraucht; da hier der Titel *Not. dem. des Referendarius* vorsteht und er schon 1461 *Protonotarius* heisst (S. 41. Anm. 5), haben wir ihn sicherlich für einen *Notarius participans* zu halten. ²⁾ In Bulle von 1477: *vicecancellario in expeditione predictarum litterarum assistit* S. 42; das ist eben nur der *Abbr. de p. maiori*, wie man z. B. aus der Bulle Martin V. „*In apostolicae Bull. Rom. 4, 682 § 6 und 7* ersehen kann.

den versprochenen weitem Untersuchungen derselben ist, besonders wenn sie auf eine etwas breitere Grundlage gestellt werden, mit grossem Interesse entgegenzusehen.

Innsbruck.

E. v. Ottenthal.

Biblioteca storica italiana pubblicata per cura della r. Deputazione di storia patria. I. Antonio Manno, L'opera cinquantenaria della r. Deputazione di storia patria di Torino (p. XVII 524); II. Giulio Porro, Catalogo dei codici mss. della Trivulziana (p. XV 532); III. Antonio Manno e Vincenzo Promis, Bibliographia storica degli stati della Monarchia di Savoia (p. XXVIII 463). Turin 1884 Bocca.

Die drei Bände, die hier zur Anzeige kommen, wurden von der Deputazione storica di Torino zur festlichen Begehung des 50. Jahrestages ihrer Gründung publicirt und damit beginnt unter dem Titel einer Biblioteca zugleich eine neue Serie von Publicationen dieser Gesellschaft, die bisher 7 grosse Folioebände der Monumenta historiae patriae (1836—84) und 3 Bände der Miscellanea di storia italiana (1860—84) herausgegeben hat. Der 18. Band der Monumenta und der 24. der Miscellanea sollen demnächst erscheinen. In die neue Serie der Biblioteca sollen bibliographische Arbeiten, Beschreibungen von Archiven und Bibliotheken und endlich solche Publicationen aufgenommen werden, die füglich weder in die Monumenta noch in die Miscellanea eingereiht werden können. — Der erste Band der Biblioteca, den der Directionssecretär der Deputazione Baron Antonio Manno bearbeitet hat, zerfällt in drei Theile: Geschichte, Biographie und Bibliographie und enthält einen genauen Bericht dessen, was die Deputazione und ihre Mitglieder, die deputati, bisher geleistet haben. Im vorigen Jahrhundert haben die geschichtlichen Denkmäler in Savoyen noch eifersüchtig bewahrt und obwol Muratori durch Vermittlung seiner Freunde manche werthvolle Chronik veröffentlichte, so konnte er doch nicht alles erreichen, was er wünschte. Diesem Zaudern der Piemontesen in der Publication der geschichtlichen Quellen machte endlich König Karl Albert ein Ende, indem er durch Decret vom 20. April 1833 die Deputazione gründete. In Deutschland hatte bereits Freiherr von Stein durch die Begründung der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde ein Beispiel gegeben, das zweifellos auch auf Italien einwirkte, so wie Deutschland seinerseits ein Beispiel an den grossen von Muratori ins Werk gesetzten Sammlungen hatte. In Piemont hatte freilich schon die demokratische Regierung eine Publication von Geschichtsquellen ins Auge gefasst und mit dieser Aufgabe im J. 1799 eine Commission betraut. Aber schon das Decret selbst, das den Hass gegen die sogenannten Tyrannen zur Schau trägt und dann die Namen der mit dieser Aufgabe betrauten Männer konnten wenig Vertrauen auf das Gelingen des Planes erwecken. Das Ziel wurde auch wirklich nicht erreicht.

Manno aber publicirt nicht nur die offiziellen Schriftstücke, sondern auch die Akten der Deputazione selbst. Aus den erstern ersieht man, dass im Jahre 1860, gleich nach der Abtretung der Lombardei an K. Victor Emanuel II und noch vor der Proclamirung des italienischen Königreichs

im J. 1861 die Deputazione durch königliches Decret auch auf die Lombardei erstreckt wurde. Heute ist in Turin der Hauptsitz der Deputazione, welchem die Sectionen Genua und Mailand unterstehen; die società storiche von Mailand und Genua dagegen sind Gesellschaften, die von der Deputazione ganz unabhängig sind. Aus den Akten der Deputazione erfahren wir, dass Ercole Ricotti, dessen Tod im J. 1882 auch ausserhalb Italiens beklagt wurde, im J. 1862 den Antrag einbrachte, dass als Mitglieder dieser Gesellschaft auch Männer aufgenommen werden sollten, die aus den neuerworbenen Theilen des Königreichs stammten; nur die Emilia, die bereits eine besondere Deputazione hatte, sollte ausgenommen sein. Dieser Antrag der, wenn auch vielleicht ohne besondere Absicht des Antragstellers, die Deputazione auf ganz Italien erstrecken sollte wurde abgelehnt und so kam es, dass in den einzelnen Provinzen besondere Deputationen oder Gesellschaften entstanden. — In den Akten finden wir sonst meist Notizen über Arbeiten, die zwar beschlossen aber nicht ausgeführt wurden. Es scheint, dass die Gesellschaft sich ihrer eigenen Beschlüsse erinnern will, da sie weiss, dass sie dieselben ausführen kann. Man findet hier auch Mittheilungen über Vorarbeiten und über Durchforschungen von Bibliotheken und Archiven, die im Auftrage der Gesellschaft gemacht wurden. Nützlich ist beispielsweise der Bericht von J. Croset Mouchet, der in den Archiven der Dauphiné, von Dijon und Lyon die auf die Geschichte Piemonts bezüglichen Urkunden verzeichnete oder das von Bartholomeo Bona angelegte Inventar des Archivs von Cozio di Salabue.

In dem zweiten Theile, der Biographie, gibt Manno ausser den Listen der Deputirten und der correspondirenden Mitglieder ein Verzeichniss der von den einzelnen Deputirten publicirten Schriften. Ueber die verstorbenen Deputirten unterrichten kurze biographische Daten. Diese Zusammenstellung muss als ein werthvoller Beitrag zu einer Geschichte der Geschichtsschreibung von Piemont, Ligurien und der Lombardei im 19. Jahrh. betrachtet werden. Doch nicht alle Deputirten gehörten den sardischen Staaten oder der Lombardei an, so der Neapolitaner Carlo Troya. Selbstverständlich findet man über Cesare Cantu, den berühmten Altmeister der Geschichte, der noch rüstig seine Wege schreitet, die ausführlichsten Daten; nimmt er doch in Italien den Rang ein, den Guizot in Frankreich inne hatte, und den noch jetzt Leopold von Ranke in Deutschland einnimmt. Präsident der Deputazione ist Baron Domenico Carutti, der vor kurzem ein werthvolles Buch über die älteste Geschichte des Hauses Savoyen unter dem Titel *Il conte Umberto I e il re Arduino* mit einem Urkundenanhang publicirte. — Im dritten Theile, der Bibliographie, finden wir ein Inhaltsverzeichniss der in den sämtlichen Bänden der Deputazione aufgenommenen Publicationen. Praktisch ist es, dass auch die päpstlichen und kaiserlichen Urkunden nach ihrer chronologischen Reihenfolge verzeichnet sind. Wir erfahren endlich, dass die Deputazione im J. 1884 den Beschluss gefasst hat, Akten zur Geschichte der diplomatischen Beziehungen Savoyens vom Vertrag von Chateau-Cambresis (1559) bis zu dem von Paris (1796) zu publiciren und dass mit dieser Aufgabe Antonio Manno, Ermanno Ferrero und Pietro Vayra betraut wurden; der erste Band dieser Publication soll den vierten Band der Biblioteca bilden. — Der erste Band der Biblioteca ist dem dritten Congresse der Historiker Italiens gewidmet, der im Herbste des Jahres 1884 hätte stattfinden sollen,

nachdem der erste Congress im J. 1879 in Neapel, der zweite im J. 1880 in Mailand abgehalten wurden. Die Cholera aber, die auch Piemont nicht ersparte, verhinderte das Zustandekommen und soll derselbe erst in diesem Jahre abgehalten werden.

Der zweite Band der Biblioteca enthält einen von dem Senator Conte Giulio Porro angelegten Catalog der Trivulziana, einer der reichsten und bisher nur wenig bekannten Privatbibliotheken Italiens. Die Bibliothek zählt 70.000 Druckwerke und darunter „mehrere tausend“ bibliographischer Seltenheiten. Vermissen wir auch bis jetzt einen Catalog der Incunabeln und des mit der Bibliothek verbundenen „sehr reichen“ Museums, so verdanken wir Porro doch das Verzeichniss der hier befindlichen 2276 Handschriften. — Schon der im 16. Jahrh. lebende Gian Giacomo Trivulzio, der die Stelle eines Marschalls von Frankreich bekleidete, war wie Bernardinus Arlunus in einer noch ungedruckten Schrift erzählt, darauf bedacht, eine Bibliothek zu sammeln. Doch ging diese grösstentheils verloren. Die jetzige Sammlung rührt von Alexander und Carl Trivulzio her, von denen der erstere, wie Porro zeigt, einer der Hauptbeförderer der Società Palatina war, welche die Publication der *Scriptores rerum Italicarum* des Muratori unterstützte. Mit der Sammlung der Trivulzio wurde auch die Bibliothek Rinuccini in Florenz und die des Hauses Belgiojoso in Mailand vereinigt. Man findet in den Handschriften manches für die Geschichte Italiens des 16. Jahrh., über Gian Giacomo Trivulzio, über das Concil von Trient, die Jesuiten und die Inquisition. Aber nicht darin liegt der Hauptwerth der Bibliothek in der auch ältere Codices nur spärlich vertreten sind. Nur einer, rechtlichen Inhaltes und schon von Hänel beschrieben, gehört dem 8. Jahrh. an (n° 688), ein zweiter dem 10. Jahrh. (n° 596); eine Canonensammlung (n° 601), ein *Cicero de officiis* (n° 769), und ein dritter n° 399 (s. *Ambrosius*) stammen aus dem 11. Jahrh. Reich dagegen ist die Bibliothek an Werken aus der italienischen Renaissance, an minirten Codices, an Handschriften des Dante, die bis in das 14. Jahrh. zurückreichen, darunter auch ein Codex des 15. Jahrh. (n° 1088), welcher die Schrift *Dante's de vulgari eloquio* enthält, die 1529 von Gian Giorgio Trissino übersetzt und publicirt wurde. Auch Petrarca, Boccaccio und andere sind hier vertreten. Ein Codex des 14. Jahrh. (n° 385) enthält die *Fioretti* des h. Franciscus. Zahlreich sind die im humanistischen Zeitalter angefertigten Uebersetzungen aus dem Griechischen, des Galenus, Isokrates, Plutarch, Xenophon, Aristoteles (einzelne Schriften des letztern auch in einem Codex des 13. Jahrh.), Plato, Stephans von Byzanz u. a. Einige lateinische Klassiker (Plinius, Cicero, Horaz, Seneca, Juvenal) stammen aus derselben Zeit. Auch Werke der Humanisten G. Ponzanus, Lascaris, Poggio, Filelfo, Leon. Bruni sind vertreten. Von höchstem Interesse ist der Cod. 2162 mit autographen Bemerkungen des Leonardo da Vinci, ein Codex des 15. Jahrh. enthält den *Orlando* des Boyardo, ein anderer (n° 1025) aus dem 18. Jahrh. „le *Moinage de Guillaume*“, von welchem Porro eine Beschreibung von Pisa Bajna publicirt. Die Werke des Girolamo Morone sind schon von Müller im zweiten Bande der *Miscellanea di storia ital.* veröffentlicht worden. Die schönsten Miniaturen befinden sich in den Handschriften, die officia, horae oder Gebethbücher enthalten. Die früheste Beschriftung verdient ein *Missa de Romanus ad usum cardinalis Estensis* aus dem 15. Jahrh. (n° 2165). Derselben Zeit gehört eine Bibel an, die

Porro ein Meisterwerk der Kunst nennt (n^o 2139). Ich will noch ein Erbarium figuratum des 15. Jahrh. (n^o 298), und eine minirte Zeittafel des 13. Jahrh. (n^o 489) mit chronologischen Angaben von Adam bis auf Christus und einem Papstcataloge bis 1224 erwähnen. Andere Handschriften enthalten italienische, namentlich mailändische Chroniken und Statuten, darunter auch die von Antonio Ceruti veröffentlichten Statuta Novariae des 13. Jahrh. Von den Urkundensammlungen wäre das Chartarium monasterii Ripaltae 1150—1318 hervorzuheben (n^o 1615, 1616); n^o 1436 enthält die von Galeazzo Visconti im 16. Jahrh. angefertigte Copie eines Gedichtes auf Friedrich I. das Monaci auf der Vaticana entdeckt hatte. Aus der Bibliothek des Königs Mathias Corvinus stammen n^o 817 saec. XV (Miscellaneen aus classischen Autoren) und n^o 818 saec. XV Porphyronis et Aczonis comm. in od. Horatii; auf Ungarn bezieht sich auch n^o 1691 saec. XVIII F. B. Magni, de rebus Ungaricis comite Jo. Jacobo Belgiojoso provinciae moderatore, der freilich bloss Abschrift einer Ambrosianischen Handschrift ist. — Andere Codices enthalten Lobreden der gelehrten Humanisten auf Karl V. (n^o 1449, 724 Bernardinus Arlunus; n^o 34 M. Caprucci; n^o 1299, 705 Cäsar Galleratus; n^o 61 Giulio Gori; n^o 640, 603 Bernard. Jovius); n^o 1416 saec. XVI Petitiones civitatis Mediolani factae Carolo V eiusque responsiones 8 sept. 1529. Porro hat jeden einzelnen Codex genau beschrieben. Die bibliographischen Notizen scheinen nicht immer vollständig zu sein; und das den Band abschliessende Register genügt entschieden gar nicht.

Im dritten Bande der Biblioteca erscheint Manno wieder, doch diesmal mit seinem Arbeitsgenossen dem Commendatore Vincenzo Promis, Bibliothekar des Königs. Diese Publication wurde seit mehreren Jahren erwartet, doch musste sich das Erscheinen eines so mühevollen und reichhaltigen Werkes längere Zeit verzögern. In der von Manno geschriebenen Vorrede wird die Geschichte des Werkes gegeben, das noch mehrere weitere Bände umfassen soll. Schon im vorigen Jahrhundert machte sich das Bedürfniss nach einer Bibliographie Piemonts geltend und nach mancherlei Versuchen bearbeitete endlich Giovanni Maria Carlevaris eine Biblioteca patria oder Biblioteca Carlo Emanuela, die aber sehr unvollständig ist und nie gedruckt wurde. Die Deputazione storica richtete gleich nach ihrer Gründung ihr Augenmerk auf eine Bibliographie Piemonts und im J. 1834 betraute sie Domenico Promis (den Vater des eben erwähnten Vincenzo) mit der Aufgabe, das Werk des Carlevaris durchzusehen und zu vervollständigen. Und obwol Promis die ihm anvertraute Arbeit nicht weiter verfolgte, so legte er doch den Grund zu einer Bibliographie Piemonts. Er selbst besass eine reichhaltige Bibliothek und in seiner Eigenschaft als Bibliothekar des Königs Karl Albert konnte er eine grosse Menge von Büchern verzeichnen, die sich auf die Geschichte der Provinzen beziehen, welche damals zu Savoyen gehörten. Seine Sammlungen überliess er der königlichen Bibliothek und diese bilden die Grundlage der historischen Bibliographie von der jetzt der erste Band erschienen ist. Im J. 1876 vereinigten sich Manno und Vincenzo Promis zur Herausgabe des Werkes mit Billigung der Deputazione, deren Präsident damals Conte Federico Sclopis war, der nicht nur durch seine rechtshistorischen Arbeiten bekannt ist, sondern auch durch seine Theilnahme an dem Schiedsgericht zur Schlichtung der zwischen England und den

Vereinigten Staaten schwebenden Ahlabanafrage. — Die Bibliographie erstreckt sich auf alle Gebiete der alten Piemontesischen Monarchie, also auch auf den Ducat von Savoyen und die Grafschaft Nizza, ebenso auf das Fürstenthum Monaco, das im Besitze edler Familien Genuas lange Zeit enge Beziehungen zu dieser Stadt unterhielt. Auch einige Gegenden der Schweiz, der Dauphiné und der Provence wurden aufgenommen insoweit hier Herrschaftsrechte des Hauses Savoyen nachweisbar sind; auch die Lunigiana, die man wol zu Toscana rechnet, wurde insoweit berücksichtigt als sie politisch von Genua und später vom sardischen Königreiche abhängig war. Manno und Promis also halten sich nicht streng an die Grenzen Piemonts und was den Inhalt der von ihnen berücksichtigten Bücher betrifft nicht streng an den Begriff Geschichte; wir finden nicht bloss die politische, Kirchen- und Kriegsgeschichte vertreten, sondern auch die Geschichte der Wissenschaften und selbst Bücher naturwissenschaftlichen Inhaltes. Auch Werke die bloss handschriftlich erhalten sind, wurden aufgenommen, Einzelakten und Urkunden aber nur insoweit, als sie sich auf Schriftsteller, genealogische und typographische Fragen beziehen.

In der Einleitung verspricht Manno genaue Personen-, Orts- und Sachregister zu geben und die kleine Probe, die er davon veröffentlicht, lässt die grosse Ausdehnung derselben schon jetzt ermessen. — Das ganze Werk zerfällt in die beiden grossen Abtheilungen der allgemeinen und Specialgeschichte. Die erstere liegt schon in dem vorliegenden Bande vollständig vor und zerfällt in zwei Unterabtheilungen: Geschichte des Hauses Savoyen (n^o 1—855 und n^o 5301—5518), und Geschichte der Monarchie (n^o 856—5900 und 5519—6475). Die verschiedenen Ausgaben eines und desselben Werkes sind unter einer Nummer angeführt, oft auch verschiedene Werke gleichen oder ähnlichen Inhaltes. Zu bemerken ist, dass die politischen und wissenschaftlichen Zeitschriften Turins in die Abtheilung für allgemeine Geschichte aufgenommen wurden wegen der Bedeutung Turins als Hauptstadt bis zum Jahre 1864. Nach den einleitenden Bemerkungen (n^o 3247—59), folgt das Verzeichniss der politischen Tagesblätter (n^o 3260—3514 und n^o 6236—89) und hierauf die wissenschaftlichen und literarischen Zeitschriften (n^o 3515—3802 und n^o 6290—6341). Die Tagesblätter, die während der sogenannten „hundert Tage“ der Revolution von 1821 erschienen sind, sollen in der zweiten Abtheilung ihren Platz finden. Von den politischen Tagesblättern ist das älteste *di Successi del mondo*, das von 1645—1665 erschien. — Das System der Beschreibungen wechselt von Buch zu Buch; im allgemeinen sind dieselben bei ältern oder bibliographisch und historisch wichtigen Werken ausführlicher gehalten. — Das Werk von Manno und Promis, für welches der erstere in Bezug auf die systematische Anlage, die einzelne Urtheile und die Indices die Verantwortung zu übernehmen erklärt, scheint auf den ersten Blick ein blos locales Interesse zu haben. In Wirklichkeit ist es nicht nur für ganz Italien, sondern auch für diejenigen Staaten von Wichtigkeit die zu Piemont Beziehungen hatten, also auch für das alte deutsche Reich und für Oesterreich, die neben Rom, Frankreich, Schweiz und Spanien in diesem Werke besonders berücksichtigt werden mussten. Vom 16. Jahrh. bis in die neuesten Zeiten war Piemont in die Kämpfe und Verhandlungen der Hauptmächte Europas verwickelt; es erklärt sich dies aus seiner geographischen Lage. War dies die Ursache

vielen Unglückes für dies Land, so hat dies andererseits zur Bedeutung des Staates und zu seiner gedeihlichen Weiterentwicklung viel beigetragen. Doch ist gerade in Bezug auf die Beziehungen des Hauses Savoyen und des Staates Piemont zu Oesterreich (p. 31—36 und 116—117) zu bemerken, dass in diese Rubriken die Geschichte der Kriege beider Mächte vor dem Aufgehen Piemonts in das Königreich Italien nicht verzeichnet sind; wir finden sie zum Theile unter dem Kapitel Kriegsgeschichte (n^o 3831 ff.), zum grösseren Theile sollen sie aber ihren Platz in der Abtheilung Specialgeschichte finden u. zw. unter den Orten, wo die Schlachten stattfanden und unter den Jahren in welchen dieselben geschlagen wurden.

Turin.

C. Cipolla.

Albrecht Stauffer, Hermann Christoph Graf von Rusworm, kaiserlicher Feldmarschall in den Türkenkämpfen unter Rudolf II. Mit dem Bildniss und Namenszug Rnsworms. München, Ackermann, 1884. VI, 248 S.

Es ist ein Verdienst Felix Stieves, dessen umfassende Kenntniss der Geschichte der letzten Jahrzehnte des 16. und der ersten des 17. Jahrh. wir schon mehrmals hervorzuheben Gelegenheit hatten, dass er einem begabten und fleissigen Schüler die Anregung und manche werthvolle Behelfe zu einer so verdienstvollen Arbeit, wie der vorliegenden, gegeben hat. Barthold, der den Stoff schon 1838 behandelte, verfügte nur über spärliches Material; die Zeitschrift „Sumir“, in welcher F. B. Micovec mit Herbeiziehung von Acten aus Wiener und Prager Bibliotheken das Leben und traurige Ende des tapferen Feldherrn erzählte, ist nur wenigen Geschichtsfreunden zugänglich, am allerwenigsten aber entspricht W. v. Janko's Monographie wissenschaftlichen Ansprüchen — somit haben wir alle Ursache, diese zusammenfassende, auf einem reichen Actenmateriale und ausreichender Literaturkenntniss beruhende Darstellung dankbar zu begrüssen. Eine etwas jugendliche Vorliebe für seinen Helden abgerechnet, bekundet der Verf. ein richtiges Urtheil und eine klare Auffassung der politischen und militärischen Verhältnisse, unter welchen Rusworm thätig ist, zu Ruhm und Reichthum gelangt und endlich beklagenswerth untergeht. Ausserdem gelingt es ihm, in die ziemlich verworrene Geschichte der Türkenkriege von 1593 bis zum Ausbruche des Bocskai'schen Aufstandes manches neue Licht zu bringen, er führt die Schätzung der Verdienste Adolf Schwarzenberg's auf das richtige Mass zurück, klärt die Stellung des Herzogs von Mercœur im kaiserlichen Heere auf und theilt einzelne Züge aus der militärischen Laufbahn des Erzherzog Mathias mit, welche sehr geeignet sind, dessen späteres Auftreten verständlich zu machen. Ein Biograph dieses nachmaligen Kaisers wird zur Skizzirung seines Charakters derselben nicht enttrathen können. Mit wolthuender Wärme ist in dem ersten Excurse des Anhanges („Gablmanns Mansfeldiana Militia Hungara“) das Bild des Fürsten Karl von Mansfeld entworfen, den der Verf. als einen der edelsten Vertreter deutscher Tüchtigkeit in den Landsknechtheeren des ausgehenden 16. Jahrh. preist. Wir müssen uns freuen, wenn ein junger Historiker, noch nicht angekränkt von der vornehmen Kälte selbstgefälliger Gelehrteneitelkeit, es sich gestattet, über eine grosse That oder einen braven, national fühlenden

fermuthigen Mann in Begeisterung zu gerathen. Wol uns, wenn die Geschichte unserer Vorfahren uns auch noch zu Anderem als zu kühl benennener Kritik anregt. Im zweiten Excursus wird das Verhältniss der Chronik des Ortelius-Oertl zu den Eitzinger'schen Relationen und anderen Mittheilungen und die Abhängigkeit Khevenhillers von Ortelius nachgewiesen, im dritten Franz von Bassompierres „Journal de ma vie“ hinsichtlich seiner Angaben über den Türkenkrieg einer Kritik unterzogen; schliesslich wird der Antheil, welchen Lorenzo da Brindisi an den Kämpfen von 1601 genommen, richtig gestellt und werden den absichtlichen und unabsichtlichen Irrthümern seines Biographen Buonaventura da Coccaglio, namentlich in der Darstellung der Schlacht bei Stuhlweissenburg, die actenmässig feststehenden Daten gegenübergestellt.

Graz.

Zwiedineck.

Die Loggia dei Lanzi zu Florenz. Eine quellenkritische Untersuchung von Dr. Carl Frey, Docent der neueren Kunstgeschichte an der Universität Berlin. Mit 2 Plänen. Berlin, Verlag von Wilhelm Hertz (Besser'sche Buchhandlung), 1885.

Fünfzig enggedruckte Bogen Grossoktav, auf die Loggia dei Lanzi verwendet, lassen eine sehr gründliche Behandlung dieses interessanten Bauwerks erwarten. Freilich wären für eine solche unbedingt auch Illustrationen erforderlich, die bis auf ein entlehntes Dachstuhlschema und zwei topographische Pläne fehlen.

In der Einleitung sucht uns der Verf. in der That davon zu überzeugen, dass einer wissenschaftlichen Behandlung der Loggia die Topographie von ganz Florenz zu Grunde gelegt werden müsse, was bisher versäumt worden sei. Ferner kündigt er sich uns als den unmittelbaren Fortsetzer „der gesunden Anfänge“ urkundlicher Forschungen eines Rumohr und Gaye an; zwischen diesen und ihm gibt es für ihn nichts.

Nach langen geschichtlichen und topographischen Einleitungen kommen wir endlich zur Baugeschichte der Loggia, für die jedoch F., abgesehen von der Anhäufung der minutiösesten Einzelheiten administrativer und geschäftlicher Natur, keine „wesentlich neuen Resultate“ liefert, wie seine eigenen Worte lauten (S. 94), obwol es an anderer Stelle heisst, dass „bisher“ (d. h. bis zu Frey) „Unsicherheit über die Loggia herrschte“ (S. 45); was vollends aber den künstlerischen und kunstgeschichtlichen Charakter dieses Bauwerkes betrifft, so beschränkt sich F.'s Darstellung auf nur sehr dürftige und oberflächliche, sporadisch eingestreute Notizen, deren Fassung zudem nichts weniger als fachgemäss ist.

Gehen wir, um unser Urtheil zu begründen, etwas auf's Einzelne ein.

Bzüglich der Erbauer der Loggia bemüht sich der Verf. auf 4 Druckseiten (S. 18—22) die Angabe Vasaris, der den Orcagna als solchen bezeichnet, zurückzuweisen und beansprucht für sich das Verdienst, in Benci di Cione sowie Simone di Francesco Talenti zum ersten Mal die wahren Erbauer bekannt zu machen, obwol Referent dies bereits 15 Jahre früher gethan hat (S. 9 u. 38 seiner Schrift: Vorläufer Donatello's etc. Leipzig, Teubner, 1871). Hinsichtlich der „ästhetischen Würdigung“ der Loggia vertritt der Verf. dem Conte Luigi Passerini (Curiosità artistiche etc. Firenze

1866) vor, dieselbe „ausser Acht gelassen zu haben“ (die dieser in der That nicht beabsichtigte). Dem Ref. räumt er „einige durch die Schrift verstreute kunsthistorische Bemerkungen“ ein, obwol dieser, soweit es der Zweck seiner Schrift (die Besprechung der „Vorläufer Donatellos“) verlangte, ausser den verstreuten Bemerkungen in compakter Folge 2 Druckseiten den Bildhauern widmete, die an dem Figurenschmuck der Loggia arbeiteten und die er zum ersten Mal in ihrer kunstgeschichtlichen Stellung charakterisirte, wie dies allgemein anerkannt worden ist (Lübke, Geschichte der Plastik 2. A., Leipzig 1871, S. 506—510; Schnaase, Geschichte der bildenden Künste etc. 2. A. S. 417 u. 418; Müntz, Les précurseurs de la renaissance etc.). Reumont und Schnaase sind nach Frey die einzigen, welche vor ihm „die ästhetische Seite der Loggia mehr berücksichtigt“ haben. Er selbst gibt von sich an, dass er: „die Stellung derselben in der künstlerischen Entwicklung der Zeit zu erörtern suche.“

Sehen wir nun, was er uns diesbezüglich Neues bietet.

In einer Vergleichung der Bautheile der Loggia mit denen anderer gothischer Bauten in Florenz beschreibt er u. a. die Pfeilercapitäl von S. Croce folgendermassen (S. 25): „Die Akanthusblätter, welche nach einem etwas vorstehenden achteckigen Ring ansetzen“ . . . (statt etwa: die Akanthusblätter, welche über einem, den Seckigen Schaft umziehenden Rundstabe ansetzen). Er fährt fort: „Diesen verschiedenen Formen (der Capitäl) entsprechen die Deckplatten, die mit dem antiken Architrav zu vergleichen sind.“ (?) Diese Gleichstellung der Deckplatten über den toscanisch-gothischen Pfeilercapitälen mit dem Architrav begründet F. damit, dass die „meist viereckigen Würfel oder Pföcke“, welche die Capitäl von diesen Deckplatten „isoliren“, „vielleicht der Rest der antiken, dünnen und ausgeschwungenen Deckplatten (des korinthischen Capitäls) unterhalb des Architravs“ seien. Letzteres ist in der That der Fall, allein deswegen ist die toscanisch-gothische „Deckplatte“ über dem Capitäl noch keineswegs mit dem Architrav zu identificiren. Bekanntlich besteht der Abacus des römisch-korinthischen Capitäls aus 2 Gliedern, einer Hohlkehle und einem Viertelstab. — Während die Hohlkehle mit der Blume in der Mitte nun in der That jene von F. vermuthete schematische Verschrumpfung erfuhr, so bildete sich dagegen aus dem Viertelstab, vielleicht durch Anlehnung an den jonischen Abacus, ein Kämpfer von quadratischem statt bogenförmig ausgeschnittenem Grundriss aus, um den Bogenfuss aufzunehmen. Allerdings kommen in der florentinischen Gothik bisweilen auch dreigliedrige Aufsätze vor, die eine wiederauflebende Reminiscenz an das antike Gebälk (nicht blos Architrav) darzustellen scheinen, und hierin an gewisse spätrömische und byzantinische Kämpfer gemahnen, jedenfalls sind sie aber vom gesimsartigen Kämpfer, der aus dem Abacus entstanden ist und meist ohne den Aufsatz vorkommt, (wie im Hof von S. Maria Novella zu Florenz und vom Municipio in Bologna) principiell zu unterscheiden und darf derselbe nicht als Architrav aufgefasst werden.

Wenn nun aber F. die verschrumpften Deckplatten des korinthischen Capitäls sowie die Kämpfer des florentinisch-gothischen Pfeilers als Erfindung Arnolfos hinstellen möchte (S. 25, 26), so beweist er damit nur, dass er die nöthige Umschau versäumt hat, um einen objectiven Standpunkt zur Beurtheilung einzelner Monumente und ihrer Theile zu gewinnen. Die

chematisirte Hohlkehle sammt Blume des korinthischen Capitäls kommt vielmehr bereits an byzantinischen wie an romanischen Capitälen Italiens und Frankreichs vor und wird von Nicolo Pisano und seiner Schule durchwegs angewendet. Noch ziemlich deutlich erscheint die ausgeschweifte Form der korinthischen Deckplatte an einem Capital aus S. Marco in Venedig (Lübke, Vorschule zum Studium der kirchlichen Kunst etc. fig. 14 S. 18), wo auch die Blumen noch roh angegeben sind. An 2 Säulencapitälern von Thil-Chätel in Frankreich (Batissier, Hist. de l'art monumental, Paris 1845, p. 481. fig. E u. F.) sehen wir die Eckausladungen sowie die Blumen bereits gleichförmig als vortretende Würfel zwischen segmentförmigen Ausschnitten auftreten. Als geradlinige an den Ecken und in der Mitte vortretende Klötze, ohne Segment dazwischen, sehen wir dieselben Theile schon an der Kanzel von Gropoli bei Pistoja (von 1194) behandelt (Photogr. Alinari 4545). Nur dass hier aus Missverständniss die Blume unter dem Mittelwürfel, der sie ersetzen soll, noch besonders angebracht ist. Sehr deutlich erscheint dann diese Umbildung der korinthischen Abacus-Hohlkehle an den Kanzeln des Niccolò Pisano, des Giovanni Pisano, sowie des Fra Guglielmo (in Pisa, Siena und Pistoja).

F. hebt ferner als charakteristisch für die florentinische Gothik „die Klötzchen, nach Art antiker sogenannter Tropfen“, an den untern Rändern einiger Deckplatten“ hervor, während diese Zierglieder, die vielmehr dem antiken Zahnschnitt gleichzustellen sind, — die dorischen kegelförmigen Tropfen finden sich nirgends in den mittelalterlichen Stilen — bereits von den Cosmaten in Rom (Confession von S. Cesareo, Chorwandung von S. Lorenzo etc.), wie von den Pisanern als untere Verzierung von Platten ganz in ähnlichem Sinne wie in der florentinischen Gothik angewendet wurden. Ebenso treten auch schon bei den Pisanern, nicht erst in der florentinischen Gothik, oft an die Stelle dieses Zahnschnittes kleine Consolen, ganz entsprechend der eigentlichen Bedeutung des Zahnschnittes.

Wie wenig fachgemäss und präcis F.'s Charakteristik architektonischer Formen ist, tritt noch störender an einer andern Stelle (S. 27) hervor, wo er die Pfeiler des Florentiner Doms folgendermassen schildert: „Die colossalen quadratischen Pfeiler, in gleichen Intervallen von einander entfernt, sind, wie in Or. S. Michele, von kreuzförmiger Gestalt“. Ferner: „Ihre vier Flächen stehen weit vor“. Da möchte man doch fragen, welche vier Flächen, und von wo aus oder worüber hinaus stehen sie weit vor? An derselben Stelle fährt er fort: „Der Schaft verjüngt sich gleichsam aus einer verhältnissmässig schmalen Basis, welche durch Einschnitte und Vorsprünge — die *modanatura* — hervorgehoben wird. Die dreifache Gliederung herrscht dabei vor.“ — Man muss staunen über eine solche, gelinde gesagt, dilettantenhafte Beschreibung, bei der Niemand sich eine bestimmte Vorstellung machen kann. Und doch wäre es so interessant gewesen, den wesentlich antikisirenden, wenn auch mit unklarer Häufung verbundenen Charakter der florentinisch-gothischen Profilierung im Gegensatz zur nordischen hervorzuheben.

Was endlich F.'s Würdigung der plastischen Ausschmückung der Loggia betrifft, so beschränkt sich dieselbe auf die trockenste Angabe des Gegenstandes und der Handlung der einzelnen Figur ohne irgendwelche individualisirende Charakteristik. Die schöne Figur der Fides von Jacopo

di Piero fertigt F. z. B. mit den Worten ab, sie sei eine „en face sitzende Figur mit dem Kreuz in der Linken und dem Kelch in der Rechten.“ Zudem gehen diese dürftigen Notizen in dem unentwirrbaren Knäuel seiner baugeschichtlichen Darstellung ganz verloren.

In Bezug auf den Gesamtcharakter dieser Statuen macht F., im Gegensatz zu Vasari, abermals eine Entdeckung, die Ref. bereits 15 Jahre früher machte, ohne doch von F. diesbezüglich erwähnt zu werden, während dieser es nicht verschmäht, an anderen Stellen in willkürlicher Weise meine Forschungen über die Loggia herabzusetzen. F. sagt: „Vasari schreibt dem Orcagna die Ausführung der 7 Tugenden zu. Schnaase hält daran insofern fest, als er die Reliefs (1) ¹⁾ jedenfalls erst nach seinem Tode, wenn auch vielleicht im Anschluss an seine Zeichnungen entstanden sein lässt. Die Forschung muss dies abweisen; sie setzt andere, unbekanntere Namen an die Stelle. Aber Vasari hat nichtsdestoweniger Recht, denn Orcagna, als Schüler Giotto's und Andrea Pisano's, ist der geistige Vater dieser Bildwerke, deren Meister, wie wir wol annehmen dürfen, alle die Schüler und Nachahmer jener beiden grossen Künstler . . . gewesen waren.“ Ref. dagegen sagt (Vorläufer S. 9): „Auch an dieser Loggia tragen die Figuren im Allgemeinen noch Orcagna's Einfluss an sich, übertreffen dessen Werke jedoch in Freiheit der Bewegung und Abrundung der Zeichnung und Modellirung, sowie in der Individualisirung.“ Auf unsers Autors kunstkritisch, wie man sieht, sehr dürftigen und ungenügenden Text folgen nun noch 44 Bogen, die sich auf Anmerkungen und Documente vertheilen. Die Anmerkungen bilden nun vollends eine Anhäufung bunt durcheinander gewürfelter Notizen und Aperçus, die zum allergeringsten Theil mit der Loggia etwas zu thun haben, Topographie, Beschreibung neu (aber nicht vom Verf.) entdeckter Fresken, Excerpte über alle möglichen anderen Bauwerke, gewürzt mit den mannigfaltigsten, in Conditionalsätzen sich bewegenden Hypothesen, die alle ihm selbst wieder wie Kartenhäuser unter der Hand zusammenfallen, sowie mit abfälligen Bemerkungen nicht bloss über den Ref., sondern auch über verdiente Forscher, die nach ihm alle „abgeschrieben“ haben, wie Passerini, Milanesi, Schnaase u. a. folgen sich ordnungslos durch und auf einander.

Um seinen Ton gegen andere Gelehrte zu charakterisiren, möge folgende Stelle dienen: „Aus dem Gesagten erhellt, dass der Lebenslauf des Domarchitekten keineswegs so „genau in Folge der neueren Forschungen zu verfolgen“ ist, wie dies Schnaase behauptet . . . Freilich hat bis jetzt immer einer den andern ausgeschrieben.“ Ebenso äussert sich F. über den Ref.: „Semper hat nur nachgeschrieben.“ Und warum? Weil Ref. ausser den zahlreichen Documenten, die er selbst aus dem Domarchiv geschöpft und publicirt hat, ausser seinem eingehenden Studium der Monumente an Ort und Stelle auch noch (u. zw. nur für Nebensachen, nicht für die Sculpturen selbst) einen alten Auszug von Domurkunden (den *spoglio strozziano*, vom Ref. Auszug Milanesi genannt, in dem Sinne, dass Milanesi ihm denselben lieh), sowie Passerini, *Curiosità artistiche* benutzt und überall gewissenhaft citirt hat. Ref. schlug damit also nur ein Verfahren ein, das bei jeder wissenschaftlichen Thätigkeit nicht bloss erlaubt, sondern gefordert wird — und das auch F. sich in ausgiebigster Weise zu Nutze machte, wie u. a. gerade auch bezüglich des *spoglio strozziano*.

¹⁾ Auch F. nennt an einer andern Stelle diese Statuen Reliefs.

Wie soll man es aber nennen, wenn F. gewiss die Hälfte seines 38 Bogen starken Documentenanhanges mit Urkunden füllt, die schon vor ihm publicirt worden, und sie zum Theil ohne Nennung des früheren Veröffentlichers herausgibt? So füllt er 5 Druckseiten mit einer lateinischen schon von Baluze-Manzi herausgegebenen Beschreibung der Stadt Florenz, und schreibt er auch noch (allerdings mit Angabe der Quelle) den halben Bogen aus. Ebenso druckt er sämtliche Documente zum Figurenschmuck der Loggia neuerdings ab, ohne jedoch diesmal auch nur zu erwähnen, dass sie bereits vom Ref. in seiner genannten Schrift S. 51—68 unter den Nummern I—V nach den Originalurkunden des Domes publicirt worden sind. Die wenigen abweichenden Lesungen, die F. bringt, sind ohne Belang, zum Theil unrichtig. Dasselbe thut er rücksichtlich der Matrikel des Orcagna vom Jahre 1352, die ebenfalls bereits vom Ref. (Uebersicht der Geschichte toskanischer Maltpur, Zürich 1869, S. 43) publicirt ward. Zum Schluss gibt der Verf. unter dem Titel „Vermischtes“ auf 6 Druckbogen die Malermatrikeln der Zunft der medici, speciali und merciai etc. bekannt, ohne darauf hinzuweisen, dass der von ihm gleichfalls sehr unziemlich behandelte G. Milasini den Inhalt dieser Matrikeln jedenfalls zum grössten Theile, wenn nicht ganz, schon verwerthet hat.

Wenn F. meint, durch seine Arbeit diejenigen, die sich „ablehnend gegen die neuere Kunstgeschichte verhalten“, zu bekehren, so täuscht er sich. Höchstens kann es ihm gelingen, durch den hochfahrenden Ton, sowie den Umfang und die von einer näheren Prüfung abschreckende Anordnung oder besser Unordnung seines Buches dem oberflächlichen Beurtheiler imponiren.

Innsbruck.

Hans Semper.

Bericht der Centraldirection der Monumenta Germaniae.

Berlin, im April 1885. In den Tagen vom 30. März bis 1. April wurde die Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae abgehalten worden. An derselben nahmen sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme des auf einer wissenschaftlichen Reise befindlichen Prof. Mommsen, theil: die Prof. v. Giesebrecht aus München, Hegel aus Erlangen, Passen und v. Sichel aus Wien, Dümmler aus Halle, Justizrath Müller aus Frankfurt a. M., von hiesigen Mitgliedern der Director der Königl. Preussischen Staatsarchive v. Sybel, die Prof. Wattenbach und Feissacker und der Vorsitzende Geh. Regierungsrath Waitz.

Die in den Sitzungen abgestatteten Berichte ergaben, wenn auch einige Arbeiten durch schmerzliche Verluste mehr oder minder gestört waren, und die Zahl der neuen Publicationen nicht die des vorigen Jahres erreicht ist, im ganzen einen befriedigenden Fortgang des grossen Unternehmens.

Erschienen sind im Lauf des Jahres 1884/85

von der Abtheilung Scriptorum:

1. Tom. XXVII der Ausgabe in Folio;
2. Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris. Editio altera. Recensuit G. Waitz. 8.;
3. Chronicon Moguntinum. Edidit Carolus Hegel. 8.;

in der Abtheilung Diplomata:

4. Die Urkunden der Deutschen Könige und Kaiser. Ersten Bandes dritte Abtheilung. 4.;

in der Abtheilung Antiquitates:

5. Libri confraternitatum Sancti Galli Augiensis Fabariensis edidit P. Piper. 4.;

von dem Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde:

6. Band X.

Zehn andere Bände befinden sich im Druck, einige sind der Vollendung nahe.

In der Abtheilung der Auctores antiquissimi unter Leitung des Prof. Mommsen ist dies der Fall beim Ennodius von Dr. Vogel, wo nur ein kleiner Theil des Registers aussteht, und beim 2. Bd. des Fortunatus, wo Text und Vorrede fertig sind. Vom Sidonius, dessen Ausgabe durch den frühen Tod des Prof. Lütjohann in Kiel unterbrochen ward, ist die Bearbeitung des Textes von den Prof. Leo und Mommsen zu Ende geführt; die Briefe des Ruricius und Faustus, die als Anhang hinzugefügt werden sollen, wird Dr. Krusch liefern. Den Druck des Claudian stellt Prof. Birt in Marburg im Lauf des Jahres in Aussicht. Für die wichtigen kleinen Chroniken, die Prof. Mommsen selbst bearbeiten wird, ist derselbe auf der jetzt unternommenen Reise thätig, um das handschriftliche Material zu ergänzen und einige durch den unglücklichen Brand in seinem Hause entstandene Lücken auszufüllen.

Die Abtheilung Scriptorum, unter Leitung des Vorsitzenden der Central-direction, konnte den 27. Bd. der Folio-Ausgabe erscheinen lassen, der von dem früh der Wissenschaft entrissenen Prof. Pauli in Göttingen und Dr. Liebermann in Berlin bearbeitet ist; bei einem bisher ungedruckten französischen Gedicht, dessen für uns in Betracht kommender Theil Dr. Holder-Egger in Rom abgeschrieben, leistete Prof. Tobler hierselbst, bei einem kleinen Fragment kymrischer Annalen Prof. Zimmer in Greifswald freundliche Hülfe. Der Band umfasst die für die Geschichte Deutschlands, Burgunds, Flanderns, Italiens wichtigen Nachrichten englischer Historiker aus dem 12. und einem Theil des 13. Jahrh. und enthält sehr wichtige Beiträge zur Geschichte, besonders der Kaiser Friedrich I., Heinrich VI., Otto IV., einzelnes auch schon aus der späteren Zeit Friedrich II. und Richards. Die für diese Periode besonders reichen Jahrbücher des Klosters S. Albans von Roger de Wendover, Matheus Parisiensis u. a. mussten dem folgenden Bande vorbehalten bleiben, sind aber von Dr. Liebermann, der zu diesem Behuf England im vorigen Jahr noch einmal besuchte, im Manuscript vollendet, im Druck begonnen. An die englischen Autoren werden die dänischen, welche nicht unerhebliche Ausbeute gewähren, die polnischen und ungarischen, welche, nachdem die polnischen Annalen schon im 19. Bd. herausgegeben sind, weniger Material für deutsche Geschichte bieten, sich anschließen: auch mit der Bearbeitung dieser ist der Anfang gemacht. — Dann folgen die italienischen Schriftsteller der Zeit, soweit sie nicht als Annalen im 18. und 19. Bd. Platz gefunden haben. Zunächst für diese ging Dr. Holder-Egger im Lauf des Jahres nach Rom und arbeitete ausserdem in Modena, hauptsächlich mit dem Sicardus, den verwandten Aufzeichnungen zur Geschichte von Reggio und dem Salimbene beschäftigt,

lassen sehr umfangreiches Werk bisher nur anfangsweise gedruckt, aber im Originalmanuscript des Autors auf der Vaticana erhalten ist und hier grossentheils abgeschrieben werden konnte. Ebenfalls gelang es Geh. Rath Waitz von dem durch Prof. Monaci aufgefundenen interessanten Gedicht über die ersten Jahre Friedrich I. eine vollständige Abschrift zu gewinnen, für welche jener in liebenswürdigster Weise sowohl seine früher gemachte Copie wie die Vergleichung einer älteren in Mailand erhaltenen Abschrift zur Verfügung stellte, mit deren Hilfe die oft fast erloschene Schrift des Codex in kürzerer Zeit, als es sonst möglich gewesen wäre, entziffert und ein zuverlässiger Text hergestellt werden konnte. — Andere Arbeiten in Rom, Neapel und Florenz waren den *Gesta pontificum Romanorum* gewidmet, wovon im Neuen Archiv nähere Auskunft gegeben ist. — Einiges geschah auch für die karolingischen Viten im 15. Bd., der die früher in der Reihe der Bände gelassene Lücke ausfüllt, aber kaum ausreichen wird, um alle vorliegenden Nachrichten zu umfassen. Der Druck hat regelmäßigen Fortgang gehabt. Dasselbe gilt von dem 1. Bd. der *Scriptores rerum Merovingicarum*, dessen 2. Abtheilung die *Miracula* und einige andere kleine Schriften des Gregor von Tours umfasst, der weitaus grössere Theil von Dr. Krusch bearbeitet, die *Vita sancti Andreæ* von Dr. Bonnet in Montpellier. Auch das Sachregister ist fertig, an einem ausführlicheren Index *Latinitatis* wird gearbeitet. — Die neue Octavausgabe der *Gesta Frederici I.* von Bischof Otto von Freising und Rahwin, von der im vorigen Bericht die Rede war, liegt fertig vor. Ebenso ein späteres Chronicon Magnificum, das Prof. Hegel in Erlangen zuerst wieder aufgefunden und vor einiger Zeit im 15. Bd. der von der historischen Commission in München herausgegebenen *Städtechroniken* mitgetheilt hat, das aber wegen der Beschaffenheit der sehr verletzten Handschrift eine wiederholte Bearbeitung verdiente. Wenn das Werk in einer der verschiedenen Reihen der *Scriptores* erst später Aufnahme finden kann, so schien es doch hier, wie in einzelnen Fällen früher, angemessen, dasselbe durch eine solche Einzelausgabe möglichst bald zugänglich zu machen. Dr. v. Hehnemann, der, nachdem er eine Zeit lang in Wien für die Abtheilung Diplomatics thätig gewesen, an der Stelle von Dr. Francke als regelmäßiger Mitarbeiter eingetreten, hat die nöthigen Register hinzugefügt. — Francke vollendete vor seinem Abgang die Bearbeitung einiger der Briefschreiben aus der Zeit Heinrich IV., des Hansgold u. a., Prof. Thamer in Innsbruck das Buch des Cardinals Humbert. Für Werke des Petrus Damiani geschah einiges in Rom und durch Dr. Müller in Monte-Cassino. Die Veröffentlichung wartet auf die Vollendung des Bernold durch Prof. Thamer und einiger späteren Stücke, welche Prof. Bernheim in Greifswald übernommen hat. — Was endlich die deutschen Chroniken betrifft, so hat es auch in diesem Jahr nicht, wie erwartet war, zum Druck der Kaiserchronik kommen können. Ein schwereres Schicksal hat die steirische Heimchronik Otakars betroffen, indem Prof. Lichtenstein in Breslau, nachdem er glücklich alle Vorarbeiten vollendet und so in die Lage versetzt war, sich mit voller Kraft der Ausarbeitung zu widmen, durch einen unglücklichen Tod einer hoffnungsvollen Wirksamkeit entzissen ward. Es wird für die Leitung der Abtheilung ein Gegenstand besonderer Sorge sein, hier einen geeigneten Nachfolger zu finden. Die Einleitung zu Ebenels Fürstenbuch, ein Stück eigentümlicher Beschaffenheit, hat, an Ein-

verständnis mit dem Herausgeber, Prof. Strauch in Tübingen, Dr. Lampel in Wien übernommen.

In der Abtheilung Leges sind unter Theilnahme des Prof. Brunner Verhandlungen über eine dringend erforderliche neue Ausgabe der Lex Alamannorum geführt, die einen befriedigenden Abschluss in Aussicht stellen. Dr. Zeumer wird sich der Lex Romana Utinensis zuwenden, sowie der Band der Formeln fertig ist, in welchem jetzt die der Gottesurtheile sich im Druck befinden. — Prof. Boretius in Halle hat zur Vergleichung einer wichtigen Handschrift der späteren Capitularien, die nicht versandt werden konnte, eine Reise nach dem Haag gemacht und hofft die Arbeit für den 2. Bd. in den beiden nächsten Jahren zum Abschluss zu bringen. Prof. Maassen in Wien wird mit Hülfe eines jüngeren Gelehrten die Ausgabe der älteren fränkischen Concilien weiter führen. Für die neue Ausgabe der Reichsgesetze (Leges II) wurden während des Aufenthalts in Rom mehrere von dem Herausgeber Prof. Weiland in Göttingen gewünschte Collationen auf der vaticanischen Bibliothek gemacht; für andere im vaticanischen Archiv hat Hofrath v. Sickel seine Beihülfe in Aussicht gestellt.

Dieser vollendete in der unter seiner Leitung stehenden Abtheilung Diplomata den 1. Bd. der Urkunden deutscher Könige und Kaiser bis zum Tode Otto I. und setzte die Arbeiten für die beiden folgenden Ottonen fort mit Hülfe der Dr. Fanta und Uhlirz, welche noch einmal eine Anzahl Archive Deutschlands, Belgiens und Nordfrankreichs bereisten, während Dr. Skodlar sich mit italienischen Sammlungen beschäftigt. Auch Dr. Kehr hat in Wien an den Arbeiten theilgenommen. — Mit wesentlicher Unterstützung aus den Sammlungen der Monumenta erschien der 2. Bd. der Acta imperii inedita saeculi XIII. et XIV. von Prof. Winkelmann in Heidelberg, der ein sehr reiches Material aus den Jahren 1200—1400 umfasst, das ausserdem von ihm und Hofrath Ficker in Innsbruck gesammelt worden ist.

In der Abtheilung Epistolae unter Leitung des Prof. Wattenbach hat leider der Druck von Gregor I. Registrum geringe Fortschritte gemacht. Der Herausgeber, Dr. Ewald, durch Kränklichkeit und andere Umstände gehindert, ist aus dem Verhältniss eines ständigen Mitarbeiters ausgeschieden, wird aber jene Ausgabe zu Ende führen. An seine Stelle ist Dr. Gundlach getreten, der jetzt die für ältere fränkische Geschichte wichtigen Briefe in Angriff nehmen wird, während Dr. Rodenberg die im Druck befindliche Ausgabe der Briefe Papst Innocenz IV. fortsetzt. Derselbe hat im Neuen Archiv eine umfassende Untersuchung über die Beschaffenheit der päpstlichen Regesten und den Geschäftsgang der Curie veröffentlicht.

Die Abtheilung Antiquitates, welche Prof. Dümmler in Halle leitet, lieferte die von Prof. Piper in Altona bearbeiteten Verbrüderungsbücher von Sangallen, Pfävers und Reichenau und begann den Druck des 3. Bd. der Poetae Latini aevi Carolini, von welchem Dr. Traube in München einen grossen Theil übernommen hat. Von der Ausgabe der alamannischen Nekrologien durch Dr. Baumann in Donaueschingen lag eine Druckprobe vor. Und auch die Sammlung der österreichischen, mit der Dr. Herzberg-Fränkell in Wien beschäftigt ist, schreitet vorwärts: da die Klöster hier meist ihre Codices bewahrt haben, ist der Reichthum ein verhältnissmässig sehr grosser.

Auch in diesem Jahre sind die Arbeiten aller Abtheilungen durch sendung von Handschriften aus dem In- und Ausland mannigfach gefördert worden; in anderen Fällen haben die Bibliothekare in Paris, Brüssel, London, München, Carlsruhe oder Gelehrte, wie Dr. Mau in Rom, A. Monnier in Paris, de Backer in Brüssel, dankenswerthe Mittheilungen verschiedener Art geliefert.

Ueber manches Einzelne, namentlich auch die für die Abtheilung riptores unternommenen Reisen, gibt fortwährend das Neue Archiv, unter Redaction von Prof. Wattenbach, Auskunft, dessen 10. Bd. bis auf einige Seiten vollendet ward und ausser grösseren Abhandlungen zur Kritik verschiedener Denkmäler deutscher Geschichte und deutschen Rechts auch zahlreiche kleinere Mittheilungen enthält, unter denen die Erörterungen über die interessantesten neuerdings bekannt gewordenen Acten zum päpstlichen Privilegium des J. 530 von Dr. Ewald und Prof. Mommsen hervorgehoben werden mögen. Einsendungen von Notizen über Handschriften, sowie von anderen Schriften und Aufsätzen über Quellen der deutschen Geschichte an den Herausgeber oder den Vorsitzenden der Centraldirection finden hier dankbare Verwerthung.

Erklärung der Redaction gegenüber J. v. Pflugk-Harttung.

Herr Prof. v. Pflugk-Harttung kommt in der soeben versandten Brochüre „Theodor von Sickel und die Monumenta Germaniae diplomata“ (Stuttgart, Kohlhammer: 8°, 66 SS.) auch auf die Redaction der „Mittheilungen des Instituts“ zu sprechen. Nur die Pflicht meiner Verantwortlichkeit kann mich veranlassen derartiges zu berücksichtigen. Ich beschränke mich auf Richtigstellung des Sachverhaltes.

S. 6—8 bespricht v. Pfl.-H. die Zurückweisung seiner Entgegnung auf die Recension Kaltenbrunnens in Mittheilungen 1, 449. Er citirt Stellen aus den Briefen, die ich in dieser Angelegenheit vor fast 5 Jahren an ihn schreiben genöthigt war. Er reisst sie aus dem Zusammenhang und lässt die entscheidenden fort. Ich habe seine Citate nur zu vervollständigen.

Die von v. Pfl.-H. eingesandte Entgegnung war die erste, welche der Redaction zukam. Als er dieselbe zuerst ankündigte, präcisirte ich am 11. Aug. 1880 meinen „persönlichen Standpunkt“. Die Stelle ist S. 6 abgedruckt. Ich hielt aber auch eine principielle Erörterung der Frage, ob und unter welchen Bedingungen Entgegnungen Raum zu geben sei, für nothwendig. Diese Erörterung war zunächst mit jenen zu pflegen, unter deren „Mitwirkung“ die Zeitschrift erschien. Ich schrieb am 7. Sept. an v. Pfl.-H.:

„Die Frage wurde von jenen, denen noch ein entscheidendes Wort ansteht, noch nicht principiell geregelt, da Ihr Fall der erste ist, welcher vorliegt. Seither wurde von anderer Seite — also nicht von einem der Mitwirkenden — eine verschiedene Ansicht geltend gemacht, es sei Entgegnungen grundsätzlich die Aufnahme zu verweigern, wie dies auch anderweitig . . . üblich sei. Ich verkenne nicht, wie viel für diese Ansicht spricht; der Autor, der nicht gelobt wird, wähnt, dass ihm bitterlich Unrecht geschehe. Ich halte indes an dem früher dargelegten Standpunkt fest. Ich darf und bin also dafür berechtigten Entgegnungen Raum zu geben.

Ich habe in meinem Briefe (vom 11. Aug.) bemerkt, dass ich mir darüber, ob Ihre Entgegnung, wie Sie behaupteten, ‚im Interesse der Sache nothwendig‘ sei, die Entscheidung vorbehalten müsste, bis dieselbe im Wortlaut vorläge, dass die Entgegnung sachlich berechtigt und rein sachlich gehalten sein müsste.

Ich kenne nunmehr den Wortlaut derselben. Gestatten Sie mir ohne Umschweife zu erklären, dass ich es im Interesse der Sache für nothwendig erachte deren Aufnahme entschieden abzulehnen.

Ich erlaube mir zunächst einige Berichtigungen zu geben . . . Ich constatire ferner, dass K. die Papsturkunden des Wiener Archivs aus eigener Anschauung kennt und sie sämmtlich geprüft hat, während dieselben Ihnen, soviel ich weiss, nur aus Facsimile bekannt sind, welche Ihnen vom Archiv geliefert wurden und zwar erst vor ein paar Wochen¹⁾ . . .

Ihre Entgegnung schlägt einen Ton an, wie er in unseren Kreisen nie und nimmer üblich ist. Ich gebe eine kleine Blumenlese: ‚Zu dem langen einzeln durchgeführten Lamento . . . Deshalb verstehe ich denn auch nicht die S. 456,7 ausgekramte Gelehrsamkeit . . . K. stellt nicht an unverfroren zu reden . . . Geradezu komisch ist übrigens die Weisheit K.'s . . . Bevor er so bodenlosen Unsinn schreibt . . . Dass K. schlechterdings nichts versteht, ob ich dies als Schwindler schreibe‘ usw. Ich enthalte mich des Urtheils — persönliche Gereiztheit mag manches erklären, wenn auch nicht zur Genüge entschuldigend, die Sache kann dabei nicht gewinnen. Anderweitig mag die Polemik, wenn sie den Muth hat sich über den guten Ton hinwegzusetzen, derart sprechen, in einer Zeitschrift ist der Redacteur für die Wahrung des literarischen Anstandes verantwortlich. So lange ich die Ehre habe die ‚Mittheilungen des Instituts‘ zu redigiren, werde ich diese Pflicht aufrecht erhalten gegen jedermann. Darin allein sähe ich nicht nur das Recht, sondern geradezu die Verpflichtung, Ihre Entgegnung als zu persönlich und nicht ‚rein sachlich gehalten‘ zurückzuweisen.

Aber ich vermag auch nicht ihre volle sachliche Berechtigung einzusehen. Was sie Sachliches bringt, ist, soviel ich verstehe, doch eigentlich nur nebensächlich, am Endurtheil würde sie kaum etwas ändern. Es bedarf kaum der Versicherung, dass ich Besprechungen wie jene K.'s nicht aufnehme, ohne das besprochene Werk wenigstens einigermaßen zu kennen. Ich sehe mich daher noch zu der Erklärung genöthigt, dass ich die Besprechung K.'s für berechtigt, jene über die ‚Forschungen‘²⁾, welche ich genauer für meine Zwecke durchgearbeitet habe, für gemässigt und — Sie verzeihen meine Offenheit — für sehr gemässigt halte. Dies auch abgesehen von der Vorgeschichte des Buches.

Ich bedauere also die Aufnahme Ihrer Entgegnung entschieden abzulehnen zu müssen. Es ist dies auch in Ihrem Interesse. Der Ton derselben ist am wenigsten geeignet zu Ihren Gunsten zu sprechen; der Appell an die ‚ewige Gerechtigkeit‘³⁾ ermangelt zwar nicht des Pathos, würde aber nur über den eignen Kothurn stolpern; er könnte nur erheiternd wirken.⁴⁾

¹⁾ Auch in der Sybel'schen Zeitschr. 53, 98 vgl. 477 beruft sich v. Pf.-H. wieder in einem Falle, der die Einsichtnahme der Urkunden selbst zur bedingungslosen Voraussetzung hat, auf eine Papsturkunde des Wiener Archivs, die er nie gesehen hat. ²⁾ Diplomatisch-historische Forschungen von Julius [v. Pfugk-] Hartung. Gotha 1879. ³⁾ Der Schluss der Entgegnung lautete: ‚Doch genug

Nun erklärte v. Pfl.-H. sich am 10. Sept. bereit das, „was persönlich scheint, auszumerken“; er gab es mir „als verantwortlichem Redacteur“ anheim darüber „geneigt zu urtheilen“ und ersuchte „womöglich alles dahin gehörig Erscheinende gütigst unterstreichen oder sonst bezeichnen zu wollen“. Ich war daher in der Lage am 15. Sept. zu erwidern, dass „dieses Schreiben es ermögliche die Sache nochmal in Betracht zu ziehen“, dass ich die Stellen persönlicher Art — wie v. Pfl.-H. S. 7 bemerkt, waren es nicht weniger als 18 — kennzeichnen, die Entgegnung aber „auch noch sachlich bis ins einzelne prüfen“ würde. Ich habe die Entgegnung genau und, wie ich glaube, unbefangen geprüft. „Das Ergebniss ist“, schrieb ich an v. Pfl.-H. am 22. Oct., „dass ich die sachliche Berechtigung fast aller Ihrer Bemerkungen nicht anzuerkennen vermag . . . Principiell wurde meine Ansicht acceptirt, dass Entgegnungen Raum zu geben sei, wenn sie sachlich gehalten sind. Dass Ihre Entgegnung dieser gewiss berechtigten Forderung nicht entspricht, habe ich mir in meinem Briefe darzulegen erlaubt . . . Es steht natürlich bei Ihnen in einer andren Entgegnung, welche sich in den Grenzen des literarischen Anstandes bewegt, die sachlich berechtigten Punkte zusammenzufassen.“ In meinem letzten in dieser Sache gewechselten Briefe vom 9. Nov. verwies ich darauf, dass die von mir beigelegten Randnoten besagten, „welche Punkte der Entgegnung und in wie weit ich dieselben für berechtigt halte“.

v. Pfl.-H. verschonte mich nun mit weiteren Zusendungen. Jetzt schreibt er S. 7: „Eine Thatsache ist jedenfalls, dass meine Entgegnung vielleicht grobe Fehler K.'s, und deren gerade nicht wenige, an den Tag gebracht hätte, und dass K. kurze Zeit darauf“ — es geschah ein volles Jahr später — „zum Professor ernannt wurde. Der Redacteur persönlich war in der unangenehmsten Lage, ich tadle ihn nicht, glaube aber zwischen Redacteur und Redaction scheiden zu müssen“.

Die Aufnahme von Sickels Polemik ist mir nicht „aufgezwungen“ worden. Ich habe längst die Ansicht gehabt und dieselbe auch vertreten, dass v. Pfl.-H. endlich von autoritativer Seite entgegen getreten, der Werth seiner Arbeiten auf das richtige Mass zurückgeführt, die Verkehrtheit seiner systematischen Aufstellungen gekennzeichnet werden müsse, dass vor allen unsere Zeitschrift berufen sei diese peinliche Pflicht zu übernehmen. Mit jedem Wort, das Sichel zur Charakteristik v. Pfl.-H.'s und seiner Arbeiten sagte, kann ich mich daher solidarisch erklären.

v. Pfl.-H. beschwert sich S. 8 darüber, dass seine „Schriften“ — S. 16 dagegen: „seine grösseren Werke“ — nach seinem Zusammentreffen mit Sichel (1881) in unserer Zeitschrift „ausnahmslos nicht mehr recensirt, d. h. also zugleich für den betreffenden Leserkreis todtgeschwiegen wurden, obwohl es sich um Werke handelte, die sonst hervorragend berücksichtigt wurden“. Dies könnte nur meine Schuld sein. Dass seine dipl.-histor. Forschungen und seine Acta pont. I besprochen wurden, erwähnt v. Pfl.-H. selbst S. 6, 9. Welche „Werke“ hat er seither geschrieben? Doch nur das Iter Italicum, das erst vor einem Jahre zum Abschluss gelangt ist. Dafür wie für das

der Erörterungen. Es waltet eine ewige Gerechtigkeit in den Dingen dieser Erde: sie wird an den Tag bringen, auf wessen Haupt die vielen gegen mich erhobenen Beschuldigungen haften bleiben. Ich für mein Theil gebe mich ihr vertrauend, willig anheim.*

Ganze der Acta genügt doch wol die Besprechung Sickels. Soll ein Werk recensirt werden, sobald nur ein Theil vorliegt, oder soll auch jeder folgende Halbband angezeigt werden, um über ihn zu sagen, was bereits über den ersten gesagt wurde? v. Pfl.-H.'s andere „Schriften“? Etwa der Wust von Aufsätzen, die sich in allen Zeitschriften ablagern? Was zu berücksichtigen war, weil es mit dem Anspruch, grundlegend zu sein, auftrat, ist berücksichtigt worden: seine Aufsätze über die Papsturkunden sind von Sichel, jener über technische Ausdrücke für das Urkundenwesen der älteren Päpste ist Mittheil. 4, 103, die diplomatischen Beiträge sind Mittheil. 2, 307 besprochen. Ein anderer Aufsatz ist Mittheil. 5, 456 erwähnt. Selbst die Probenblätter seiner Specimina sind Mittheil. 5, 453 angezeigt, wie auch dieses Heft S. 456 eine vor Erscheinen seiner Schrift bereits gedruckte vorläufige Anzeige der Specimina selbst und des darauf bezüglichen „Reclameartikels“ — ich bedauere diesen Ausdruck auch der Zeitschrift gegenüber, die den Artikel brachte, aufrecht erhalten zu müssen — enthält. Diese letzte Notiz verzichtet allerdings darauf auch das sphragistische Umding des „Idealbildes“ der Bullen einzubeziehen. Wenn v. Pfl.-H. uns die Schuld beimisst, dass „je grössere Sachen er lieferte, desto grösseres Schweigen sich darüber ausbreitete“ (S. 8), so kann dies doch nur die Schuld jener „Sachen“ oder des Verfassers selbst sein, der es als eine persönliche Beleidigung ansieht und ahndet, wenn seine „Sachen“ wirklich recensirt werden und nicht jene bedingungslose Werthschätzung finden, die er selbst und er allein ihnen zollt.

v. Pfl.-H. erhebt aber auch Beschwerde über einen Ausdruck, den die Besprechung eines seiner Aufsätze enthält. Er wirft Sichel vor, dass er „das primitivste für eine solche Edition: eine feste unwandelbar eingehaltene Terminologie nicht kenne“ (S. 58), dass er „sich mit seinem technischen Apparate gar nicht genügend ausdrücken, nicht einmal die hausbacken gewöhnlichsten Dinge genau formuliren könne“ (S. 60). „Bevor da“, fährt er fort, „über mich, der ich mich in dieser Beziehung in jahrelangem Durchdenken abquälte und schliesslich habe, was ich brauche, bevor da über mich in Ausdrücken wie ‚kindisch‘ abgesprochen wird, sollte man doch den Balken im eigenen Auge erkennen“. Jene Notiz ist wie alle nicht mit dem Anfangsbuchstaben des Namens des Verfassers bezeichneten „Notizen“, wie also auch „sämmliche „Notizen“ über v. Pfl.-H., von mir geschrieben; es ist auch bei anderen Zeitschriften üblich, dass dergleichen Notizen oder Miscellen, die der Redacteur selbst schreibt, nicht eigens gezeichnet werden. Der besprochene Aufsatz v. Pfl.-H.'s tritt mit dem Anspruch auf, unsere Terminologie der Diplomatie und Paläographie von Grund aus zu reformiren; es ist jener zu einiger Berühmtheit gelangte Aufsatz, der alle möglichen und unmöglichen, zoologischen und unzoologischen Köpfe und Schwänze — so etwa „Aufsatz-Hochroll-Langroll-Schneckenkopf, fester oder Ansatzschwanz, loer oder Schwebeschwanz, geschlossener, geschweiffter Schwanz“ neben einem „Schweifkopf, Schweiffuss, Schweifpunkt“ — sprachliche und logische Ungereimtheiten als technische Ausdrücke in unsere Disciplinen einzuführen sich berufen fühlt. Ich schrieb damals Mittheil. 4, 103: „Demselben Geschick verfallen natürlich auch die Adjectiva: diplomatisch ist zu ‚diplomisch‘ geworden, neben ‚urkundlich‘ ‚empfähle sich‘ nach Analogie von ‚weibisch und weiblich‘ — als Beispiel liesse sich ergänzen ‚kindisch und kindlich‘ — auch ‚urkundlich‘ = ‚auf Urkunden bezüglich‘, so dass es fortan ‚urkund-

liche und urkundliche Forschungen' geben wird. Die ärgerliche Concurrenz mit den Diplomaten lässt sich aber durch das Wort ‚Chartik‘ ganz vermeiden und dadurch werden noch zwei neue Ausdrücke ‚Aeuserchartik‘ und ‚Innerchartik‘ gewonnen, die sich im Deutschen durch ‚äusserurkundisch‘ und ‚innerurkundisch‘, ‚Innerforschung‘ und ‚Aeuserforschung‘ wiedergeben lassen; ausserdem erhalten wir die beruhigende Versicherung, dass ‚oft sich auch Umschreibungen anwenden lassen‘. Und damit hat v. Pfl.-H. sich ‚in jahrelangem Durchdenken abgequält‘?

Anders soll sich unsere Zeitschrift in ihrer Abtheilung für Aufsätze verhalten haben (S. 9). Diesen fällt zur Last, dass sie die Arbeiten v. Pfl.-H.'s eingehend berücksichtigten und seinen Aufstellungen nicht oder auch nicht in allem beipflichteten. Die Abhandlungen Kaltenbrunnens und Diekamps (Mittheil. 1, 573; 3, 565; 4, 497) sind streng wissenschaftliche Untersuchungen. Hätten sie zurückgewiesen werden sollen, weil v. Pfl.-H. auch etwas über dasselbe Thema geschrieben hatte und noch mehr schreiben will oder weil sie eine von ihm abweichende Ansicht vertraten und in objectivster Form begründeten? Besteht für päpstliche Diplomatie ein Monopol, für Herrn v. Pfl.-H. Unfehlbarkeit?

Er findet es S. 24 ‚auch merkwürdig, dass Sickels eigenes Organ, die Mittheilungen, sich nicht zu hoch erachteten, ihre Spalten dem Dilettanten zu öffnen, dass selbst die Berliner Akademie seine Arbeiten unterstützte‘. Ob die Unterstützung der Berliner Akademie eine Bürgschaft für die Geiegenheit der Leistungen v. Pfl.-H.'s ist, hat erst die sachkundige Kritik zu entscheiden. Nach genauerer Prüfung der ‚Specimina‘ bin ich überzeugt, dass sie nicht mit Stolz auf die Unterstützung dieses Werkes zurückblicken wird. Dass ich unter den ‚kleinen Mittheilungen‘ (5, 434—440) einen Ansatz v. Pfl.-H.'s aufnahm, hatte eine andere Bewandniss. v. Pfl.-H. liess bei mir anfragen ob ich geneigt sei einem Aufsatz Raum zu geben. Ich erklärte mich dazu bereit. Galt es mir zu zeigen, dass keine persönliche Voreingenommenheit gegen ihn herrsche, — noch im März v. J. fand ein Ansuchen um Zusendung von Facsimile aus den Sammlungen des Institutes, welche er für die Specimina zu benützen wünschte, freundliche Förderung — so schien es mir auch ein zu bezeichnender Charakterzug, dass v. Pfl.-H. einer Zeitschrift, die das Ergebniss seiner jahrelangen Durchdenkungsqualen so kühl beurtheilt hatte, der Redaction, die ihm über den literarischen Anstand eine Lection zu geben genöthigt war, einen Aufsatz anbot. Ich gestattete mir jedoch jene absonderlichen ‚technischen Ausdrücke‘ wie ‚Heilformel‘ in die bei uns und überall üblichen umzuändern und damit das Mittheil. 4, 103 ausgesprochene Urtheil praktisch zu verwerthen. v. Pfl.-H. war mit diesem Eingriff in seine unwandelbar eingehaltene Terminologie zufrieden. Ein weiteres Angebot ähnlicher Aufsätze über Rota oder Monogramme habe ich dankend abgelehnt.

Dies der Thatbestand, soweit er unsere Zeitschrift betrifft. Damit ist diese Sache für mich abgeschlossen. Ich werde v. Pfl.-H. nicht mehr antworten, mag ich auch dem furchtbaren Geschick ‚wissenschaftlicher Abführung bis zur Vernichtung‘, wie sie v. Pfl.-H. ‚fast ein Kinderspiel‘ (S. 11) zu sein pflegt, anheimfallen.

Auf das Meritorische der Schrift gehe ich nicht ein. Die Entstellung der Thatsachen — wie, um nur eine hervorzuheben, der S. 8 Sickel an-

gedichtete Aufenthalt in Paris nach Erscheinen der Acta I — die daran geknüpften Insinuationen, der Ton, den sie anschlägt, stempeln die Schrift zu einem Pamphlet jener Sorte, dem gegenüber der Angegriffene jeder weiteren Antwort überhoben ist. v. Pfl.-H. wird auch keine Antwort erhalten. Schärfer, als es ein Gegner zu thun vermocht hätte, hat er sich selbst charakterisirt. Die Schrift sei allen Fachkreisen aufs angelegentlichste zu aufmerksamer Lesung empfohlen. Eines bietet sie gewiss — psychologisches Interesse.

Die Anschuldigungen gegen die Ausgabe der Diplomata zu prüfen, obliegt jenen, welche an der Spitze des Nationalunternehmens stehen. Die Angriffe gegen bestimmte Editionsgrundsätze, wie S. 42 gegen die Nichtberücksichtigung von Copien, wenn das Original noch vorhanden ist, oder gegen die Anführung sämtlicher Urkundendrucke, so dass „fast $\frac{1}{10}$ des Raumes mit einer möglichst gründlichen Macclatur angefüllt“ ist (S. 61), richten sich an eine irriige Adresse: diese Normen wurden „innerhalb der Centraldirection“ (Dipl. Vorrede z. 1. Heft S. I) commissionell festgestellt. Die „Adoration der Schreiberseelen“ (S. 60) fällt in noch höherem Masse auch den „Kaiserurkunden in Abbildungen“ zur Last, der ältere Theil beruht wesentlich auf dieser „Adoration“; auch dieses Unternehmen ist somit, wenn v. Pfl.-H. Recht hat, wenigstens in seinem älteren Theil, gänzlich verfehlt. v. Pfl.-H. ist nicht im Stande auch nur einen einzigen Lesefehler nachzuweisen; er kennt ausser den Beiträgen zur Diplomatik VII keine der auf die Ausgabe bezüglichen Schriften Sickels, welche die weiteren Begründungen und Erörterungen bieten, nicht einmal das „Programm und die Instruction der Diplomata-Abtheilung“ oder die „Kaiserurkunden in der Schweiz“; sein ganzes Belastungsmaterial aus den sämtlichen Kaiserurkunden des Münchener Archives beschränkt sich auf Rasuren und Abscheuerungen von Pergament selbst bei minimalen Buchstabentheilen, die er neu entdeckt haben will; er gibt S. 55 indirect selbst zu, dass er von den tironischen Noten nichts verstehe, und dieser Mangel an Kenntniss der tironischen Noten und ihrer Bedeutung für die späteren Diplome ist gleich jenem über Grundfragen der neuen diplomatischen Forschung wie über Concept und Verakt (S. 59) oder Recognoscent und Subscribent (S. 53) ein absolut vollständiger; er sieht sich selbst gezwungen ein „vielleicht“ (gerade an entscheidender Stelle S. 45: „vielleicht von anderer Hand und Tinte, und das konnte Sichel übersehen!“), ein „möglich wäre“ (S. 51 dreimal für Nr. 22, 28, 29), „nicht unmöglich wäre“ (S. 52), „scheint“ (S. 57 zweimal) in die Reihe seiner eigenen Prämissen zu stellen. Und darauf gründet er die Anklage gegen die Diplomata (S. 63), dass „es mit ihrer Mustergiltigkeit nicht allzuweit her sein kann. Vielleicht werden sie in nicht zu ferner Zeit in vielen Dingen als Muster gelten, wie man solche Editionen nicht machen soll.“ v. Pfl.-H. „verzichtet“ S. 45 aber noch darauf „andere Texte zu berücksichtigen, weil“ er sich „Pulver noch für spätere Zeiten trocken halten will“, er behauptet S. 49 für die zahlreichen Urkunden Ottos I. noch „Beweise“ in den Händen zu haben, welche gegen Sichel „zeugen“. Will man v. Pfl.-H. wirklich „ernst genommen“ wissen, so scheint es mir unabweisliche Pflicht der Direction der Monumenta Germaniae, diese Anklagen eingehend zu prüfen, das weitere Belastungsmaterial sich zu verschaffen und der Ausgabe der Diplomata gegenüber ihres Amtes zu handeln.

E. Mühlbacher.

Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters IV—VI.

Von
Paul Scheffer-Boichorst.

IV. Zur Geschichte der Syrer im Abendlande.

Ursprünglich hatte ich keine andere Absicht, als die Bedeutung der Syrer für das Frankenreich in's rechte Licht zu stellen. Die einzige naturgemässe Erweiterung dieses Themas bezog sich auf die Frage, ob und wie die Syrer mit dem römischen Gallien, d. h. eben dem von den Franken eroberten Lande, in Verbindung gestanden hätten. Dann aber regte sich der Wunsch, die Einwirkung der Syrer auf Rom selbst kennen zu lernen. Zum Mittelpunkt der Herrschaft ausstüben sie früher gekommen sein, als zu den aussen liegenden Theilen, und nach dem Reichthum und der Beschaffenheit der römischen Literatur war alsdann zu erwarten, dass wir über die Thätigkeit der Syrer in Rom, allgemeiner in Italien, viel genauere Angaben erhalten würden, als uns die fränkischen Quellen mit Rücksicht auf das Frankenland zu bewahren. Der Vergleich konnte hier dürftige Notizen um Manches ergänzen, und selbst Verschiedenheiten und Gegensätze, wenn sie sich ergeben sollten, schienen mir nicht ohne Interesse zu sein. So hat dieser Versuch eine Ausdehnung angenommen, die ihm von vornherein nicht zgedacht war. Dabei ist der Rom und Italien betreffende Theil, wie es die substantielle Literatur bedingte, kaum minder umfangreich geworden, als der auf die Franken bezügliche. Umsomehr muss ich betonen, dass die syrische Einwirkung auf das Frankenland kein Ausgangs- und Zielpunkt war, dass Rom und Italien bloß Vergleichsmomente bieten sollen. Nur dieser Umstand hat mich denn auch bestimmen können, die ganze Studie den „Kleinere Forschungen zur Geschichte des Mittelalters“ einzufügen.¹⁾

¹⁾ Gemeint ist unter Syrien das Gebiet, das der Bergstock Pisidiens, Isauriens und Westkilikiens von Kleinasien, die östliche Fortsetzung desselben Gebirges und der Euphrat von Armenien und Mesopotamien, die arabische Wüste von dem

Nicht bloß Juden hatten in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung das Abendland überschwemmt, auch die ihnen verwandten Syrer haben zu dem bunten Völkergemisch, das damals die Hauptstadt, die Häfen und Märkte des Westreiches belebte, ein reiches Contingent gestellt. Schon Juvenal klagt, dass sich der syrische Orontes in den Tiber ergossen habe¹⁾, und bald mehrten sich die Zeugnisse für die weite Verbreitung der Syrer: nach Hieronymus treibt sie ihre Gewinnsucht durch die ganze Welt²⁾; von Afrika³⁾ bis Orleans und Paris⁴⁾, von Siebenbürgen⁵⁾ bis Malaga⁶⁾ können wir sie verfolgen⁷⁾.

Angehörige der syrischen Nation begegnen zu Rom schon im zweiten Jahrhundert vor Christus. Da findet sich beim Lucilius eine syrische Schenkwirthin⁸⁾, vielleicht das würdige Vorbild jener *Copa Syrisca*, deren Lockungen etwa 50 Jahre später der junge Vergil geschildert haben soll; und derselbe Satyriker denkt eines syrischen Freigelassenen, eines verschlagenen Burschen, dessen Künste ein Römer sich aneignete⁹⁾. Marius aber bediente sich einer syrischen Wahrsagerin, ohne deren Rath er kein Opfer darbrachte: wie man meinte, hätten Beide ein abgekartetes Spiel mit einander getrieben¹⁰⁾. Ueberhaupt zeigten sich diese Syrer schon bei ihrem ersten Auftreten in keinem vortheilhaften Lichte: der Grossvater Cicero's hat einmal gesagt, dass die Römer den feilen Syrern glichen, denn sie seien um so schlechter, je besser sie Griechisch verstünden¹¹⁾.

Vor Allem finden wir Syrer als Sklaven. Nach ihrer geschmeidigen unterthänigen Art schienen sie zu knechtischem Berufe geschaffen zu sein. Cicero meint, sie und die Juden wären zur Dienstleistung geboren¹²⁾, und bei Livius heisst es, wegen ihrer unfreien

parthischen Reiche und von Aegypten scheiden.* Nur gehören natürlich die Juden nicht in diesen Zusammenhang. So Mommsen Röm. Gesch. V. 447. Indem ich mich dieser Definition anschliesse, meine ich zugleich sagen zu sollen, dass mein Artikel beim Erscheinen des 5. Bandes längst abgeschlossen war; ich habe aus demselben nur die S. 533 Anm. 4 und 5 erwähnten Inschriften entnommen.

¹⁾ Sat. III. 62. ²⁾ In Ezech. XXVII. 16. Opera ed. Valleryius et Maffaeus V. 312. ³⁾ Hieron. ep. CXXX. 7 Opera l. c. I. 983. ⁴⁾ Greg. Turon. VIII. 1. X. 26. ⁵⁾ Jung Die roman. Landschaften des röm. Reiches 381. ⁶⁾ Corp. inscr. lat. II. p. 251. ⁷⁾ Wie mich College Euting belehrt hat, darf man vielleicht sagen: bis South-Shields in England, denn der Palmyrener, dessen keltische Frau dort begraben ist, — nach Trans. soc. bibl. arch. VI. 463 ff. — war doch wol Kaufmann, nicht Angehöriger einer Legion. Syrer im römischen Heer können für meinen Zweck natürlich nicht in Betracht kommen. ⁸⁾ Caupona hic tamen una Syra. III. 24. ⁹⁾ ad libertinus Tricorius Syrus ipse ac masticias, quicum versipellis fio et quicum commuto omnia. XXVI. 64. 65. ¹⁰⁾ Plutarch Mar. XVII. ¹¹⁾ Cicero De orat. II. 66 § 265. ¹²⁾ De prov. cons. V. 10: nationibus natis servituti. Ebenso Liv. XXXVI. 17: levissimum genus hominum et servituti natum.

Denk- und Fühlungsart seien alle Syrer so gut wie Sklaven¹⁾. Dementsprechend gebrauchen schon Plautus und Terenz das Wort „Syrus“ als Sklavennamen; und in der Folgezeit hört noch mancher Sklave auf den Ruf „Syrer“.

Merkwürdig ist es, wie oft Syrer als Sänften- oder Lastträger genannt werden²⁾, und zweimal werden sie da als lang oder riesig gekennzeichnet³⁾. Wofür sie sonst noch mit Vorliebe verwandt wurden, entzieht sich unserer Kenntniss; doch wird die Vermuthung gestattet sein, dass sie auch als Gärtner dienten. Plinius sagt einmal: Syria in hortis operosissima, unde venit in proverbium Graecis „Multa Syrorum olera“⁴⁾. Mancherlei Früchte wurden aber damals noch aus Syrien nach Italien verpflanzt. Dorthier hat Sex. Papirius gegen Ende der Regierung des Augustus den Pflirschnussapfel gebracht⁵⁾; dorthier hat in den letzten Jahren des Tiberius der nachmalige Censor L. Vitellius eine Reihe feinerer Feigensorten⁶⁾, dann Pistacien und andere Nussarten eingeführt⁷⁾; dorthier waren zur Zeit, da Plinius schrieb, die Sebesten, „die Landsleute“ der in Italien längst bekannten Damascener Pflaumen, nach Rom gekommen⁸⁾, und dorthier war auch ein besserer Bettig⁹⁾ und vielleicht auch jetzt erst die Schalotte¹⁰⁾ auf römischem Boden eingebürgert worden. Die Ueberführung aber so mancher syrischer Früchte legt in Verbindung mit der Thatsache, dass die Syrer selbst gute Gärtner waren, doch die Vermuthung nahe, der syrische Sklave habe an dem Aufschwunge, den unter den ersten Kaisern die Gartenbaukunst in Rom nahm¹¹⁾, seinen guten Antheil gehabt. Im Uebrigen wird man von ihm nur noch sagen können, was von allen orientalischen Sklaven gilt, dass sie nämlich überall, wohin sie kommen, vielseitige Lehrer der Lust und Unzucht sind.

Der Orient, namentlich aber wiederum Syrien, lieferte nun auch einen grossen Theil des Materials, welches dem erwachenden oder ausgebildeten Bedürfniss genug that. Jene *Copa Syrisca*, die der junge Vergil besungen haben soll, versprach dem Wanderer, der in die *Ostria*

¹⁾ Liv. XXXV. 49. — timidi Syri. Ovid. Fasti II. 474. — Aber auch die Charakteristik bei Plaut. Trinum. II. 4, 141 und 149 kommt hier in Betracht: Syrorum genus, quod patientissimum est hominum und Syrorum patientia.

²⁾ Juvenal. VI. 351. Martial. VII. 53, 10. IX. 2, 11. IX. 22, 9. ³⁾ Juvenal. VI. 351. Martial. VII. 53, 10. ⁴⁾ Plin. H. N. XX. 16, § 33. ⁵⁾ Plin. XV. 14, § 47.

⁶⁾ Plin. XV. 21, § 33. ⁷⁾ Plin. XV. 24, § 91, cf. XIII. 10, § 51. ⁸⁾ Plin. XV. 12, § 43. Dagegen sind nach XIII. 10, § 51 sowol Damascener Pflaumen, wie auch Sebesten in Italien „schon ganz einheimisch“. Vgl. Hehn Kulturpflanzen und Haustiere³ 333. ⁹⁾ Plin. XIX. 26, § 81. ¹⁰⁾ Plin. XIX. 32, § 107.

¹¹⁾ Vgl. im Allgemeinen Friedländer Sittengeschichte Roms⁶ III. 54 ff.

eintrat¹⁾, zum Mindesten die süssesten Küsse; aber unzweifelhaft wird sie auch noch ein Uebriges gestattet haben. Properz entsagt der Liebe verheiratheter Frauen, weil dieselbe mit zuviel Mühe und Gefahr erkaufte würde. Dafür empfiehlt er den Genuss Derer, die frei einherschreiten und die verhüllende Toga keck zurückschlagen und keine Verzögerung suchen, wenn man verlangend ihnen naht:

et quas Euphrates et quas mihi misit Orontes,
me capiant! Nolim furta pudica tori²⁾.

Die Verse Juvenals, auf deren Anfang ich mich schon oben bezog, sagen in ihrem weiteren Verlauf, dass der syrische Orontes, der sich in den Tiber ergoss:

et linguam et mores et cum tibicine chordas
obliquas necnon gentilia tympana secum
vexit et ad Circum iussas prostare puellas³⁾.

Nach dem Zusammenhang kann man nicht zweifeln, dass die neuen Instrumente keineswegs reinen Kunstbedürfnissen dienen sollten. Diese weiche Musik wird die Reize und Lockungen der Damen unterstützt haben; und Posen und Tänze konnten dazu nicht fehlen⁴⁾. Wenn wir hier nur den flötenspielenden Mann, den man sich wol als den Direktor der Gesellschaft vorgestellt hat, nicht auch Flötenspielerinnen finden, so kennen wir diese aus andern Quellen. Sie heissen „ambubaiae“. Das syrisch-chaldäische Wort für Flöte ist aber *abbubo* oder *ambubo*, und die syrische Herkunft der Verführerinnen und ihrer Kunst ist damit erwiesen. Horaz hat sie in die Literatur eingeführt, indem er scherzweise von *ambubaiarum collegia* redet⁵⁾; Sueton stellt sie mit den Huren zusammen: er lässt den Nero speisen *inter scortorum totius urbis ambubaiarumque ministeria*⁶⁾; beim Petron aber redet der rohe Trimalchio gar von seiner Frau⁷⁾ als von einer *ambubaia*⁸⁾.

¹⁾ Crispum sub crotalo docta movere latus. Das ist Priap. 27 in's Platte und Handgreifliche übertragen:

Quintia, vibratas docta movere nates,
Cymbala cum crotalis, pruriginis arma etc.

²⁾ Propert. II. 28, 21. ³⁾ Juvenal. III. 63—65. Damit vergleiche man Plant. Stich. II. 2, 56. Hier führt ein Schiffer phönizische Waaren nach Athen, daneben auch: *fidicinas, tibicinas, sambucinas* — *eximia forma*. ⁴⁾ Aber ausdrücklich ist davon doch in den angeführten Versen nicht die Rede; und O. Jahn in den Berichten der sächs. Gesellschaft 1851 S. 168 hätte dieselben nicht geradezu als Beweis für die Tänze der Syrerinnen anführen sollen. ⁵⁾ Satir. I. 2, 1. ⁶⁾ Nero 27. ⁷⁾ Satir. 74. ⁸⁾ Am meisten geschätzt waren die Mädchen von Heliopolis: *mulieres speciosas pascit, quae omnes nominantur Libanitides, ubi Venerem magnifice colunt. Totius orb. descript. B. c. 30 ed. Müller Geogr. graeci min. II. 518. Das ist plump; sehr anmuthig bemerkt dagegen Antoninus martyr c. 5 von*

Die Unsittlichkeit fand ihren besten Gönner und Förderer am *Mimus*. Nun aber hatte kaum ein anderes Volk grössere Neigung und Fähigkeit für Spiel und Spass als diese Syrer, die doch nicht blos eines knechtischen Sinnes waren, sondern auch über viel Witz und Schlagfertigkeit verfügten. Nach Angaben des Athenäus, Chrysostomus und Anderer muss das Land, dem Bedürfniss seiner Bewohner entsprechend, wahrhaft von Komödianten gewimmelt haben¹⁾, und die römischen Bühnen bezogen denn auch dorthier zahlreiche Künstler. Aus Antiochien ist jener *Publilius Syrus*, der schon in vielen Städten Italiens ungemeinen Beifall gefunden hatte, als Cäsar ihm im Jahre 45 den Sieg über den römischen Ritter *Laberius* zuerkannte; noch unter *Tiberius* verglich man ein vollendetes Minenspiel mit der Kunst des *Syrus*²⁾. Um Anderes zu übergehen³⁾, so schien der Mitkaiser des *Marc Aurel*, *L. Verus*, *bellum non Parthicum, sed histrionicum confecisse*, denn so viele Musikanten, Komödianten und Gaukler hatte er aus Syrien mitgebracht⁴⁾; und noch zwei Jahrhunderte später werden uns die Syrer geschildert als Menschen, die für allerlei Mimik und Musik, aber dann auch körperliche Gewandtheit und Kraftentfaltung eine hervorragende Begabung hatten. Da gehen die besten Komiker aus *Tyros* und *Beirut* hervor; ausgezeichnete Ballettänzer liefert *Cäsarea*, treffliche Flötisten *Heliopolis*, die gewandtesten Wagenlenker *Laodicea* und die stärksten Ringer *Ascaion*; *Gaza* zeichnet sich aus durch seine *Pankratiasten* und *Castabala* durch seine *Faustkämpfer*⁵⁾.

den stammverwandten *Nazaräerinnen*, sie seien von solcher Grazie, ut in terra illa inter *Hebreas pulchriores non inveniuntur, et hoc a sancta Maria sibi concessum dicunt, nam et parentem suam eam dicunt fuisse. Et dum nulla sit caritas Hebreis erga Christianos, ille omnes sunt caritate plene. Tobler et Molinier Itinera Hieros. I. 93.*

¹⁾ Vgl. darüber *Grysar* *Der röm. Mimus* in den *Sitzgsb. d. W. Akademie* XII. 278. 306 und *Wölfflin* *Der Mimograph Pubilius Syrus* im *Philologus* XXII. 442. Ich ergänze *Herodian* II. 7 § 10: *Θέας τοίνυν ἀποίς συνεχῶς ἐπιτελῶν, περὶ ἃς πάντα ἐποιδάσκει.* ²⁾ *Petron.* 52. Hoffentlich habe ich die Stelle, die meines Wissens noch nicht auf *Publilius Syrus* bezogen wurde, nicht falsch verstanden. ³⁾ Ueber den syrischen Schauspieler *Nomius* vgl. *Bücheler Index scholar.* Bonnens. 1877 p. 12. 13. ⁴⁾ — quasi reges aliquos ad triumphum adduceret, sic histriones eduxit e Syria. Quorum praecipuus fuit *Maximinus* —. Habuit et *Agrippam* histrionem —, quem et ipsum e Syria velut tropaeum Parthicum adduxerat —. Adduxerat secum et *fidicines* et *tibicines* et *histriones scurrasque mimarios* et *praestigiatos* et omnia *mancipiorum genera*, quorum Syria et Alexandria pascitur voluptate. *Capitolin.* *Verus* c. 8. ⁵⁾ *Tot. orb. descript.* c. 32 l. c. II. 519. Von *Gaza* heisst es, dasselbe habe *pammacarios*, was mir doch am Besten dem Griechischen τῶς παμμάριος zu entsprechen scheint. In der Fassung B. findet sich noch: *Aliquando autem et Gaza habet bonos auditores: ἢ i. e. ἀκροάματα** fügt der Herausgeber hinzu.

„Wenn's auf witzige Einfälle und spöttische Reden ankömmt“, — sagt Herodian¹⁾, — „mögen die Syrer und namentlich die um Antiochia Wohnenden tüchtig genannt werden“. Das erklärt ihre Befähigung zum Mimus, und wenn auch nicht mit den spöttischen Reden, so darf man doch vielleicht mit den witzigen Einfällen, also mit einer Schlagfertigkeit, welcher in jedem Augenblicke ein treffender Gedanke und die für dessen volle Wirkung nöthige Form zur Verfügung stand, noch eine andere Gabe der Syrer in Verbindung bringen. Wenigstens drei Syrer haben in Rom als Improvisatoren geblüht²⁾. Zuerst hat der Sydonier Antipater durch seine Leichtigkeit, in Hexametern zu sprechen, ein gewisses Aufsehen erregt; bekannt als Dichter, aber auch Improvisator ist dann jener Archias aus Antiochien, dessen bestrittene Bürgerrechte Cicero vertheidigte; und sein nächster Landsmann, der schon erwähnte Publilius Syrus, besiegte den Laberius eben durch seine Improvisationen, mochte dieser „auch in der einstudirten Rolle“ sein Publicum befriedigt haben³⁾.

In der Oratio pro Archia poeta erzählt Cicero, dass in jenen Jahren, da sein Client nach Italien gekommen sei, hier aller Orten griechische Kunst und Wissenschaft eine eifrige, treue Pflege gefunden hätte. Kein Wunder daher, dass der hochgebildete Mann, dessen Können und Wissen natürlich ein durchaus hellenistisches war, als gern gesehener Gast kam; es versteht sich aber auch von selbst, dass durch Syrer solcher Art hellenische Bildung bei den Italienern immer mehr verbreitet und erweitert oder vertieft wurde. Und so nehme ich denn keinen Anstand, den Syrern unter den Pionieren der griechischen Cultur einen hervorragenden Platz zuzuweisen.

Die Angabe des Plinius⁴⁾, dasselbe Schiff habe den Publilius aus Antiochien, „den Begründer des Mimus“, dessen Verwandten Manilius Antiochus, der dann der erste Lehrer der Astronomie geworden sei, und dazu noch den Staber Eros, der das Studium der Grammatik eingeführt habe, nach Italien und Rom gebracht, darf wol als Mythe bezeichnet werden⁵⁾, und dass die Kunst bezüglich Wissenschaft aller Drei vordem ganz unbekannt bei den Lateinern gewesen, ist ja eine offenbare Uebertreibung. Aber beweist die Nachricht nicht, dass die Syrer das Ihrige zur Erweiterung der römischen Kunst oder Wissenschaft beigetragen haben? Anders hätte Plinius sich wol bedacht, irgend Einen derselben als Begründer seiner Specialität zu bezeichnen.

¹⁾ II. 10. § 7. ²⁾ Darauf hat Wölfflin im Philologus XXII, 442 f. aufmerksam gemacht. ³⁾ Wölfflin a. a. O. ⁴⁾ Hist. Nat. XXXV. 17. § 199.
⁵⁾ Sie ist ein Ausdruck dafür, dass die Drei aus Einem Lande stammten.

Vom Manilius Antiochus besitzen wir anderweitig keine Kunde¹⁾. Staber Eros unterrichtete zur Zeit Sullas die Kinder der Proscribirten, und Brutus und Cassius haben noch zu seinen Füßen gesessen²⁾. Ziemlich in derselben Zeit lehrte ein zweiter Syrer zu Rom die Grammatik, nämlich der Epikuräer M. Pompilius Andronicus, dem aber andere Lehrer vorgezogen wurden, so besonders der Gallier Antonius Gniphos, dessen Schule selbst Cicero als Prätor noch, d. h. im Jahre 66, besucht haben soll: Andronicus wandte Rom zürnend den Rücken und siedelte nach Como über³⁾. Ein Jahrhundert später finden wir noch einmal einen Syrer als Grammatiker, und zwar übertrifft derselbe, freilich nicht im Lehrfach, das er mehr gelegentlich und aus Liebhaberei pflegte, aber in literarischer Production all' seine vorausgegangenen Landsleute. Es ist M. Valerius Probus aus Beirut⁴⁾, der als Commentator lateinischer Gedichte und als Forscher auf dem Gebiete des Altlateinischen sich einen grossen Ruf erwarb. Valerius, wie Andronicus und Eros, nehmen unzweifelhaft von einer wesentlich hellenistischen Bildung ihren Ausgang, aber ihre Thätigkeit bezieht sich dann guten Theils auf die Lehre und die Erforschung des Lateinischen. Das wissenschaftliche Studium einer Sprache wird eben nicht selten von Ausländern gefördert, wenn nicht gar begründet: aus dem einfachen Grunde, weil kein praktisches Bedürfniss zum Studium der Muttersprache vorliegt; das praktische Bedürfniss der Ausländer hat hier oft zu wissenschaftlicher Durcharbeitung geführt.

Doch wir müssen die Syrer von Seiten ihrer Hauptthätigkeit kennen lernen. Ihr eigentliches Lebenselement ist nämlich der Handel. Die Beschaffenheit des Landes, als einer Passage für alle Karawanenzüge, die aus dem inneren Asien zum Mittelmeere giengen, mag mit einer natürlichen Anlage der Bewohner selbst zusammengewirkt haben; — genug, die Syrer sind die geborenen Kaufleute der alten Welt.

Der Prophet Hesekiel hat uns eine glänzende Schilderung des Handels in Tyrus entworfen: er nennt die verschiedenen Erzeugnisse, welche da von Nah und Fern zusammengebracht werden; die Tyrier tauschen dieselben ein und führen sie nun zu weiterem Umsatze in alle Lande. Da diese Stelle nach manchem Jahrhundert der hl. Hieronymus erklärte, charakterisirte er zugleich die Syrer insgesamt. „Bis auf den heutigen Tag ist die angeborene Leidenschaft für's Geschäft den Syrern geblieben; ihre Gewinnsucht treibt sie durch die ganze

¹⁾ Es sei denn, er wäre derselbe mit dem gleichnamigen Verfasser der *Astronomica*, vgl. Teuffel Röm. L. G.⁴ § 253. ²⁾ Sueton De gramm. c. 13. ³⁾ *ibid.* c. 8. ⁴⁾ Ueber seine Herkunft siehe Sueton l. c. 24. Hieron. ad a. Abr. 2072. Amon. III praef. 20. M. G. AA. Vb. 20. Vgl. Teuffel Röm. L. G.⁴ § 300.

Welt, und so weit geht ihre Handelswuth, dass sie auch jetzt noch da Barbaren den römischen Erdkreis innehaben, unter Schwertern und Leichen Reichthümer suchen, und indem sie sich Gefahren aussetzen, über die Armuth siegen¹⁾ *.

Schon in dem zweiten Handelsvertrage Roms und Karthagos, der dem 4. Jahrhundert vor Christus angehört, werden die Tyrier als Theilnehmer erwähnt²⁾, und danach wird es keinem Zweifel unterliegen, dass wenigstens die erste Handelsstadt Syriens damals schon ihre Geschäfte auch über Italien ausgedehnt hatte. Den Tyriern blieb auch in den folgenden Jahrhunderten sozusagen der Handelsprincipat: noch in einer Erdbeschreibung des 4. Jahrhunderts nach Christus heisst es von Tyrus „omnium negotiorum ferventer agens, magnifice felix est, nulla enim forte civitas Orientis est eius spissior in negotio“, und nach einer anderen Fassung derselben Schrift sind die Männer von Tyrus „ex negotio divites et potentes in omnibus³⁾“. Vor Allem haben sie ihre Faktoreien in den beiden ersten Häfen Italiens, in Pozzuoli und Ostia⁴⁾. Aber auch andere Städte Syriens bringen Produkte und Fabrikate Asiens auf die Märkte Italiens: in dem kleineren Ostia errichtete Gaza dem Kaiser Gordian III. ein Denkmal⁵⁾; in dem grösseren Pozzuoli waren die Kaufleute von Beirut zu einer Gilde vereint⁶⁾; ebenso hatte Heliopolis hier eine Niederlassung⁷⁾; in dem benachbarten Miseno scheint eine Faktorei von Damaskus bestanden zu haben⁸⁾. Und wie in diesen ersten Hafen- und Handelsplätzen Italiens finden wir syrische Kaufleute auch fast in allen Städten des weiten römischen Reiches, in denen ein Geschäft zu machen war und ein Verdienst in Aussicht stand: sie im Einzelnen zu verfolgen, kann nicht meine Aufgabe sein.

Die Handelsartikel werden so ziemlich dieselben gewesen sein, wie zur Zeit Hesekiels. Was das Innere Asiens hervorbrachte: Gewürze, Spezereien, Salben, Riech- und Räucherwaaren, Edelsteine, Elfenbein und Ebenholz — diese und andere Gegenstände werden wenigstens zum Theile von den Römern auf syrischen Märkten erstanden⁹⁾ oder von den Syrern nach Italien eingeführt sein. Noch für seine Zeit rühmt der hl. Hieronymus den Markt von Tyrus, auf welchem Damast,

¹⁾ In Esch. XXVII. 16. Opera I. c. V. 313. ²⁾ Polyb. III. 24. Vgl. Mommsen Chronologie² 320. ³⁾ Tot. orb. descr. c. 24 l. c. 517. ⁴⁾ Corp. insc. graec. 3853 (= Mommsen in den Berichten der sächs. Gesell. phil.-hist. Classe 1850 S. 87 ff.) Vgl. wegen der tyrischen Faktorei in Pozzuoli auch Corp. insc. lat. X. 1601. ⁵⁾ Corp. insc. graec. 3892. ⁶⁾ Corp. insc. lat. X. 1634. ⁷⁾ ibid. 1579 od. 1578. ⁸⁾ ibid. 1576. ⁹⁾ Darauf deutet wol Hor. Od. I. 31, wo der Kaufmann *exen aurore* italienische Weine kauft.

purpur, carrirte Gewebe, feines Leinen, Seide, Damascener Wein und (volle feilgeboten würde¹⁾). Damit sind aber zugleich die wesentlichsten Produkte Syriens selbst bezeichnet. Wenn man noch etwa Glas, Lederwaren, Papyrus, Früchte und Oel hinzunimmt, so wird man im Allgemeinen den Bestand eines syrischen Marktes oder die Ladung eines syrischen Schiffes gekennzeichnet haben.

Freilich, die besten Erzeugnisse des reich gesegneten Landes waren keine Importartikel für Italien. Denn an Oel und Wein genügte nur der heimische Boden fast allen Bedürfnissen. Die Römer kannten natürlich den Oelreichtum Syriens; sie wussten auch sehr wol, dass am Laodicea und Apamea, am Tripolis, Byblus, Sidon, Sarepta, Tyrus, am Ascalon und Gaza, um Damascus und Petra gute Weine wuchsen²⁾; aber das italienische Oel gedieh so trefflich und so reichlich, dass es als das beste der Welt galt und auch in die Fremde ausgeführt werden konnte³⁾; und von den syrischen Weinen⁴⁾ redete der Römer doch nur etwa so, wie heute ein Rheinländer von Capri bianco und Asti spumante. Häufiger wird der Import syrischer Früchte, Spezereien und Medicamente gewesen sein. So war die syrische Olive, wenn gleich ihr Saft als Oel in geringerem Werthe stand, wegen ihrer fleischigen Bestandtheile als Speise in Rom doch sehr geschätzt⁵⁾; so wurden Damascener Pflaumen, obwol ihr Baum in Italien selbst angepflanzt war, doch noch vielfach aus ihrer Heimat bezogen⁶⁾; so kam zu Schiff auch eine Sorte syrischer Feigen, die Cottana⁷⁾, so das Johannisbrod⁸⁾ und Anderes. Von syrischen Spezereien und Medicamenten ist namentlich oft beim Plinius die Rede, und dass ein Import derselben stattfand, kann an sich nicht zweifelhaft sein⁹⁾.

Der syrische Gewerbfleiss kam zur höchsten Geltung — am Webstuhl, ob nun Leinen, Wolle oder Seide auf denselben gespannt war. In dem Edikte Diocletians über die Preise wird das Leinen von Scythopolis bei Damaskus, von Byblus und Laodicea hervorgehoben¹⁰⁾, und in der schon angeführten Erdbeschreibung des 4. Jahrhunderts heisst es von Scythopolis, Laodicea, Byblus, Tyrus und Beirut, dass

¹⁾ In Ezech. XVII. 16 und 18, Opera l. c. V. 313 und 316. ²⁾ Marquardt Privatleben der Römer 438. ³⁾ Marquardt 427. ⁴⁾ Für den Wein von Ascalon und Gaza war im 4. Jahrhundert das eigentliche Absatzgebiet ausser Syrien selbst noch Aegypten. — cf. Descr. tot. mundi c. 3 p. 518 — in späterer Zeit Gallien. ⁵⁾ Plin. Hist. Nat. XV. 4 § 15. ⁶⁾ Plin. l. c. XIII. 10. § 51 cf. Juvenal. VII. 14. ⁷⁾ Plin. l. c. Juvenal. l. c. ⁸⁾ Plin. l. c. XXIII. 79. § 151. ⁹⁾ Galenus gedenkt der Medicamente, die in verschiedenen Theilen des Reiches, auch in Syrien, für ihn gesammelt wurden. Am häufigsten wird syrischer Balsam genannt, dann erscheinen auch Nardenöl, Malabathrum und Myrrhe mit dem Zusatz: „syrisch“. ¹⁰⁾ XVIII. 7. Corp. insc. Lat. III p. 839.

sie ihr Leinen in alle Welt schickten¹⁾. In der Wollweberei zeichnete sich vor Allen Laodicea aus; vielleicht besass es ein Monopol auf Fabrikation von Wollstoffen²⁾. Eine ähnliche Bedeutung hatten Tyrus und Beirut für die Seidenindustrie³⁾: es war ein vernichtender Schlag für die Fabrikanten beider Städte, als Kaiser Justinian im Kriege mit den Persern, durch deren Hände das Rohmaterial bezogen wurde, den Preis der Seide auf ein Minimum herabsetzte, denn anstatt die Perser zu schädigen, traf er die Fabrikanten von Tyrus und Beirut, die das Material unendlich viel theurer gekauft hatten, als sie es nun verkaufen konnten⁴⁾. Aber der Ruin war kein dauernder⁵⁾: es gelang Justinian selbst noch, die Seidenraupe in seine Staaten einzuführen. Um Beirut, dem einen Hauptsitz der Seidenfabrikation, sollen im letzten Jahrhundert der oströmischen Herrschaft die dort jedenfalls schon im früheren Mittelalter bestehenden Maulbeerplantagen angelegt sein⁶⁾, und von Tyrus versichert uns Antoninus aus Piacenza, der bald nach Justinian Syrien bereiste, dass es neben anderen Webereien auch Fabriken für Vollseide besitze⁷⁾. Und in diesem Zusammenhange mag denn auch des weltberühmten Purpurs von Tyrus gedacht sein⁸⁾, der auf Wolle, aber auch auf Seide angewandt wurde. Trotz aller Concurrenz blieb Tyrus die Beherrscherin des Purpurmarktes.

Aus späterer Zeit gibt es eine Erwähnung syrischer Lederwaren⁹⁾; und auch aus Rom hören wir von „syrischen Schuhen“, die so bemalt waren, als ob sie mit Edelsteinen geschmückt seien¹⁰⁾. Noch in einer anderen Richtung hat das Volk, dem man die Erfindung des Glases zuschrieb, sich auf die Imitation edler Steine verstanden. Die Glasfabrikation blühte aber vor Allen in Sidon, und dass man hier auch für den Export in das Abendland arbeitete, dürfen wir wol aus lateinischen Geschäftsmarken schliessen¹¹⁾. Neben Sidon wollte in

¹⁾ c. 31 l. c. 518. ²⁾ Marquardt 460 Anm. 17. 461 Anm. 1. ³⁾ Einen in Neapel ansässigen Seidenfabrikanten aus Antiochien hat Marquardt 482 Anm. 4 nachgewiesen. ⁴⁾ Procop. Hist. Arc. 25 p. 142 ed. Bonn. ⁵⁾ Dies bemerke ich in Uebereinstimmung mit Heyd Gesch. d. Levantehandels I. 24. Anderer Ansicht ist Pariset Hist. de la soie II. 10; doch lässt dieser die Reisebeschreibung des Antoninus, welcher die Seidenindustrie von Tyrus bezeugt, der Massregel Justinians vorausgehen: sie ist nach Justinians Tode verfasst. ⁶⁾ Ritter Erdkunde XVII. 496. ⁷⁾ — *gynoece publica et olosericum et diversa genera telarum. c. 2. l. c. 92.* Richtiger ist wol der Wortlaut S. 362: *Gynoeceia sunt ibi plurima, oloserica et diversa genera telarum.* ⁸⁾ Es genügt der Hinweis auf Plin. Hist. nat. V. 19 § 76: *omnibus eius nobilitas conchylio atque purpura constat.* ⁹⁾ Gregor. Turon. De gloria confess. c. 112. ¹⁰⁾ Servius ad IV. Aen. 261. ¹¹⁾ Mit Rücksicht auf die lateinische Geschäftsmarke des Artas aus Sidon, die sich neben der griechischen findet, bemerkt W. Fröhner La verrerie antique 124: *Je connais un trentaine d'exemplaires. Ueber eine Syra lagena vgl. Martial. IV. 46.*

dieser Beziehung Tyrus nicht eben viel bedeuten; doch existirten schon damals in Tyrus Glashütten, die denn im Mittelalter allerdings den Ruhm Sidons verdunkeln sollten¹⁾.

Aber auch das eigentliche Geldgeschäft, das Wechseln und Verleihen, lag vielfach in den Händen der Syrer²⁾. Ja, wenn ich nicht irre, hat man wenigstens im Uebergange vom Alterthum zum Mittelalter die Banquiers geradezu als Syrer bezeichnet. Wir hätten hier einen Sprachgebrauch, der demjenigen des ausgehenden Mittelalters ganz entsprechen würde, denn bekanntlich hiess man damals die eigentlichen Geldspeculanten vornehmlich „Lombarden“. Auf diese Vermuthung aber führen Angaben des Sidonius Apollinaris und des Salvian.

Sidonius entwirft ein Bild von dem Drüber und Drunter in Ravenna. Da sagt er unter Anderem: *vigilant fures, dormiunt potestates; foenerantur clerici, Syri psallunt; negotiatores militant, milites negotiantur*; und so stellt er die Stände, welche ihren Beruf verwechselt haben, noch mehrfach einander gegenüber³⁾. Folglich erwartet man: *foenerantur clerici, foeneratores psallunt*; und jedenfalls müssen die „Syri“ in Ravenna recht eigentlich die *foeneratores* gewesen sein. Ungefähr in derselben Zeit schreibt Salvian, die gallischen Christen wären um Nichts besser als die Heiden⁴⁾, *nam ut de alio hominum genere non dicam, consideremus solas negotiatorum et Syricorum*⁵⁾ *omnium turbas, quae maiorem ferme civitatum universarum partem occupaverant, et aliud est vita istorum omnium, quam meditatio doli et tritura mendacii*. Die Syrici sind also gallische Christen; sie als Angehörige der syrischen Nationalität zu fassen, scheint danach wenig zutreffend. Das haben auch schon Andere empfunden, und diese nehmen nun Syrici = sirici = serici, wie man etwa Virgil statt Vergil gelesen hat; serici aber seien die Seidenhändler. Schade nur, dass Seidenhändler niemals *siricus* oder *sericus*, sondern *siricarius* oder *sericarius* heisst⁶⁾; und

¹⁾ Edrisi Geographie trad. p. Jaubert I. 34. Benjamin of Tudela translat. by Asher I. 63. Guil. Tyr. XIII. 3 in Rec. d. hist. d. crois. I. 559. ²⁾ Juvenal I. 103-106: *quamvis ad Euphraten natus — sed quinque tabernae quadraginta parant*, bezieht man meist auf Syrer, die eben durch Wechselgeschäfte den Ritterstand verdienen. ³⁾ Lib. I epist. 8 ed. Baret 195. ⁴⁾ De guber. Dei IV. ed. Halm 49. ⁵⁾ Zu der in den Text aufgenommenen Lesart *Syricorum* bemerkt Halm: „*siricorum* B p. forte *Syricorum*“. Dass letzteres Wort statt *Syricorum* gedruckt ist, sieht man aus dem Index nom. et rer. 172. Mit anderen Worten: Halm vermuthet die classischere Form des Adjektivs. ⁶⁾ Das behauptet Heyd Levantehandel I. 24 Anm. 6. Ihm zustimmend, hat Thomas in seiner Broschüre Gesch. d. Levantehandels im Mittelalter von Dr. W. Heyd S. 11 noch andere Unrichtigkeiten hinzugefügt: er bezeichnet Halm's Lesart als eine Conjectur.

dann dürfte man doch auch über die Verbindung: „Kaufleute und Seidenhändler“ gerechte Verwunderung äussern; man erwartet zwei Vollbegriffe, nicht einen Vollbegriff und dann noch einen Theilbegriff des Vollbegriffes. Dieser Erwartung aber entspricht die Uebersetzung: „Kaufleute und Banquiers“¹⁾.

Dass jetzt Syrer, gleich so manchen Asiaten, in Rom eine bedeutende Rolle spielten, dass ihr Reichthum und ihr Ansehen die hungrigen und nicht geachteten Römer mit Neid und Wuth erfüllen konnte, wird vielfach doch auch auf jene „angeborene Leidenschaft für's Geschäft“, auf jene „Gewinnsucht und Handelswuth“ zurückzuführen sein, die Hieronymus geschildert hat²⁾. Juvenal findet es unerträglich, dass es nun Nichts mehr bedeute, ob Jemand als Kind die Luft des Aventin geathmet habe und mit sabinischer Frucht genährt sei, dass jetzt vielmehr Menschen, die mit demselben Schiffe, welches syrische Pflaumen und Feigen brächte³⁾, nach Rom gekommen seien, die Quiriten überall in den Hintergrund gedrängt hätten. Der darbende Dichter — so klagt Martial über die Ungerechtigkeit des Schicksals⁴⁾ — ist ein Eingeborener vom Volke des Remus und Numa, nicht aber ein Bürger aus Syrien oder Parthien, nicht ein Ritter, der ehemals auf den cappadocischen Ausstellungsgerüsten stand, der also als Sklave verkauft worden war. Von solchen Ausstellungsgerüsten — sagt Plinius⁵⁾, — „sahen unsere Voreltern den Publius,

während sie zweien der vier Ueberlieferungen entspricht; er lässt Isidor. XIX. 17 sagen: aliud siricum aliud syricum, während Isidor sagt: aliud sericum aliud Syricum, und derselbe siricum und syricum als gleichwerthig behandelt.

¹⁾ Das ist übrigens längst von Sirmond in seiner Ausgabe des Sidonius S. 18 Anm. c. behauptet worden, freilich ohne durchgeführten Beweis: Syrorum ars propria fenerari. Quare Syrorum nomine feneratorum genus omne complexus (Sidonius), ut Salvian. lib. IV. Ebenso Bonamy in Hist. de l'acad. des inscr. XXI. 98: — ils exerçoient l'usure en sorte, que les termes de Syrien et d'usurier étoient devenus synonymes dans la langage commun. Auch Friedländer Sittengesch. Roms II⁶. 67 hat empfunden, dass negotiatores und Syrici coordinirte Begriffe sein müssen, und dass „Syrici“ einen Stand, keine Nationalität darstellen: „In der Sprache des 5. Jahrhunderts scheint ein Syrer fast so viel bedeutet zu haben, wie ein Kaufmann“. Dabei hat Friedländer im Anschluss an den Sprachgebrauch, wie er in der goldenen Zeit überwiegt, aber keineswegs allein herrscht, wahrscheinlich negotiatores als Banquiers genommen, und so konnten die „Syri“ nur Kaufleute sein. Dass aber unter negotiatores damals die Kaufleute verstanden wurden, zeigt schon der Zusammenhang bei Sidonius. ²⁾ Vgl. S. 528 Anm. 1. ³⁾ (eodem), quo pruna et cottana vento. Juvenal. III. 83. Nach dem Zusammenhang kann man nicht zweifeln, dass syrische Früchte gemeint sind. Ausdrücklich wird auch bei Plin. XIII. 10 § 51 die cottana als syrische Feige bezeichnet; im Allgemeinen von syrischen Pflaumen redet Petron. c. 31, im Besonderen von Damascener Pflaumen Plin. I. c. ⁴⁾ Martial. X. 76. ⁵⁾ Hist. Nat. XXXV. 17 § 199.

en Manilius, den Staber herabsteigen“, sie freilich Männer, die nicht durch das Geschäft, sondern durch ihre Kunst oder Wissenschaft emporkommen sollten. Mit anderen Asiaten sind unzweifelhaft auch Syrer Ritter und Senatoren geworden¹⁾.

Und wie die Syrer, besonders doch wol ihre reichgewordenen Kaufleute, einen nicht geringen Einfluss auf die Umgestaltung der socialen Verhältnisse Roms ausgeübt haben; so ist es nicht minder der syrischen Kaufmannschaft zuzuschreiben, dass nun auch syrische Götter von den Römern verehrt wurden. Denn vornehmlich um in der Fremde den Göttern der Heimat opfern zu können, waren die syrischen Kaufleute zu Collegien zusammengetreten²⁾. So in Delos, wo zur Verehrung des Gottes, der dem griechischen Herakles entspricht, die Tyrier eine Gilde geschlossen hatten³⁾; wo eine Korporation von Beirutern den syrischen Poseidon verehrte⁴⁾; wo dem Adad und der Atargatis von einer Genossenschaft der Hierapolitaner geopfert wurde⁵⁾. So in Pozzuoli, wo einmal eine Gemeinde von Tyriern die geeigneten Massregeln für Erhaltung des einheimischen Cultus traf⁶⁾; wo die Beiruter sich zum Dienste des Jupiter von Heliopolis verbunden hatten⁷⁾. Wenn ein ander' Mal, wie in Malaga⁸⁾, nicht gerade von den Cultuszwecken solch' einer Korporation ausdrücklich die Rede ist; wenn in der That auch vereinzelt aus mercantilen oder gar politischen Interessen eine Landsmannschaft begründet worden war; so stand doch der einheimische Gottesdienst durchaus im Vordergrund. Eine derartige Kirchengemeinde, eine Diaspora, konnte nun aber der Verbreitung des eigenen Kultus in ganz anderer Weise Vorschub leisten, als wenn Jeder für sich zu den Göttern der Heimat gebetet hätte. Den Kaufmannsgilden wird es also auch vor Allem zuzuschreiben sein, dass nun bei den Römern etwa die Magna dea Sura, der Jupiter O. M. Heliopolitanus und der Deus Elagabal seine Verehrer fand⁹⁾.

Zu der oben begründeten Vermuthung, dass man die Banquiers nach der Nationalität ihrer Hauptvertreter benannt habe, möchte ich die andere hinzufügen, dass es besonders gallischer Sprachgebrauch

¹⁾ Vgl. auch Seite 531, Anm. 2. ²⁾ E. Schürer Die Gemeindeverf. d. Juden in Rom 9, Mommsen Röm. Gesch. V. 467 Anm. 1 und 2, woher ich die Kenntniss der unter Anm. 4 und 5 erwähnten Inschriften entnommen habe. ³⁾ Corp. insc. Graec. 227. ⁴⁾ Bulletin de correspondance Hellénique VII, 468. ⁵⁾ Ibid. VI. 495. ⁶⁾ Corp. insc. Graec. 5853 (= Mommsen in d. Berichten d. sächs. Gesellsch. d. W. phil.-hist. Classe 1850. S. 57 ff.) Vgl. auch Corp. inscr. Lat. X. 1601. ⁷⁾ Corp. inscr. Lat. X. 1634. Vgl. auch 1578. 79. ⁸⁾ Ibid. II. p. 251. ⁹⁾ Preller Röm. Mythologie³ II. 394 ff.

gewesen sei, alle Geldhändler als Syrer zu bezeichnen. Salvian richtet seine Strafpredigt an die Christen in Gallien, und wenn Sidonius auch Zustände von Ravenna schildert, so ist er doch ebenso gut wie Salvian in Gallien geboren: der Eine starb als Priester von Marseille, der Andere als Bischof von Clermont. Jedenfalls ist es eine Thatsache, dass die syrische Nationalität im damaligen Gallien nicht weniger Vertreter hatte, als in Italien.

Aus dem 3. Jahrhundert haben wir einen zu Genai bei Lyon gefundenen Grabstein¹⁾, dessen Schrift uns sagt, dass er den Lyoner Grosshändler Teym-ibn-Saad decke: Teym sei in 'Atil geboren und Decurio zu Kanawât gewesen; in der Fremde habe ihn, wie es mit Benutzung einer homerischen Reminiscenz heisst²⁾, die Moira ereilt. — In Besançon hat eine Dubretia Castula, „natione Syra“, den verfallenen Tempel des cissonischen Mercur aus eigenen Mitteln wiederaufbauen lassen³⁾: vielleicht ist sie die Frau eines Kaufmanns, die so dem Handelsgott für den gewonnenen Reichthum ihren Dank bezeugen wollte⁴⁾. — Auf einer verstümmelten Inschrift von Saint-Éloi erscheint ein Syrer⁵⁾, der merkwürdiger Weise den gallischen Namen Viriodurus führt⁶⁾. — Aus Trier besitzen wir nicht weniger als drei Grabsteine, unter denen Angehörige der syrischen Nation geruht haben: eine der Inschriften bietet eine Datirung, die das Jahr 409 ergibt; zwei der Verstorbenen sind aus einem mir nicht bekannten Addana⁷⁾, einer aus der Gegend von Apamea⁸⁾. Soweit die Epitaphien⁹⁾.

¹⁾ Am Besten bei Wilmanns Exempl. inscr. Lat. 2498. Ueber die Datirung zwischen 193 und 305 vgl. Le Bas Voyage archéol. III. p. 535 zu nr. 2329. ²⁾ Zu den letzten Worten: *μοῖρα κραταίη* vgl. Ilias XVI. 334. XIX. 410: *καὶ μοῖρα κραταίη*. ³⁾ Berichtigter Druck in der Revue archéol. XXXVIII. 85. ⁴⁾ Vielleicht bezieht sich auch die Wiener Grabschaft vom Jahre 441 — Corp. inscr. Graec. 9886 — auf ein Individuum syrischer Nationalität, aber der Monat Peritios, nach welchem in derselben gerechnet wird, ist keineswegs ein ausschliesslich syrischer. ⁵⁾ Le Blant Inscr. chrét. de la Gaule I. 205 Nr. 125. — Ein Suros oder eine Sura l. c. 102 Nr. 120. Doch hat das Wort, da ein Rufname nicht angegeben ist, hier schwerlich ethnische Bedeutung. ⁶⁾ Le Blant l. c. 207 fasst Syrus durchaus als „mot ethnique“, weil man jedoch „un grand nombre de noms galates à forme gauloise“ in Büchern und auf Inschriften finde, so vermuthet er, dass Viriodurus von Geburt ein Galater sei. Aber dann ist Syrus doch eben nicht mehr „mot ethnique“. ⁷⁾ Corp. inscr. Graec. 9891. 92: *ἀπὸ κώμης Ἀδδάνων*. Dass nicht das kilikische Adana gemeint sei, zeigt schon die verschiedene Schreibweise. Auch konnte dieses schwerlich als *κώμη* bezeichnet werden. Für eine Ortschaft Syriens entscheidet dann der Vergleich mit der Veroneser Grabschrift Corp. inscr. Graec. 9875: *ἐνθάδε κίτε ἸΑσρ. Ἐσωπος κώμης Ἀδδάνων τῆς Συρίας*. ⁸⁾ Corp. inscr. Graec. 9891. ⁹⁾ Allmer Inscr. de Vienne IV. 393 Nr. 1892: „Epitaphe d'une chrétienne, originaire de la Syrie“. Aber Allmer folgert die syrische Herkunft nur aus der Bezeichnung *ἀπὸ κώμης Ἀλγοῦσων*. Der Ort ist unbekannt; *ἀπὸ κώμης* fehlt allerdings

Um zu den Urkunden und Geschichtschreibern überzugehen¹⁾, heisst es im Leben der hl. Genovefa, der Säulenheilige Simeon be Kaufleute, die zwischen Frankreich und Antiochien hin- und erreisten, nach der Heiligen gefragt²⁾. Gewiss waren es Syrer, nicht Franken, welche ihm Auskunft gaben. Als Zeit wird man die Mitte des 5. Jahrhunderts bezeichnen dürfen. — Im Jahre 589 beschloss ein Concil zu Narbonne, dass Gothe, Römer, Syrer, Griechen und Juden am Sonntag keinerlei Arbeit verrichten solle³⁾. — Um das Jahr 610 trat ein mildthätiges Weib „ex genere Syrorum“ zwei Schüler des hl. Columba, die von ihren darbenden Genossen in die Stadt Orléans geschickt waren, mit Lebensmitteln versehen. Zum Danke ward dem blinden Manne „ex eodem genere Syrorum“ das Augenlicht wieder gegeben⁴⁾. — Vor Allen ist es Gregor von Tours, der uns von Syrern in Frankenreich erzählt. Einen reichen syrischen Kaufmann zu Bordeaux hatte schon früher der Bischof Berthramm um sein Vermögen zu betrügen gesucht; nun zerschlug ihm ein wüster Franke, vom Bischofe angereizt, den wunderwirkenden Knochen des syrischen Heiligen Sergius, um mit einem Splitter desselben davonzulaufen⁵⁾. Als in demselben Jahre, nämlich 585, König Gunthramm nach Orléans kam; als ihm beim Einzuge in die Stadt ein festlicher Empfang bereitet wurde, „da hörte man hier die Sprache der Syrer, dort der Lateiner und an einer anderen Stelle sogar der Juden. Sie sangen laut durcheinander: Es lebe der König“ usw.⁶⁾. Im Jahre 591 war der Bischof von Paris gestorben, und nun liess es „ein gewisser Eusebius, ein Kaufmann, Syrer von Geburt“, sich viele Geschenke kosten, um das erledigte Bisthum zu gewinnen. Als er aber sein Ziel erreicht hatte, „entfernte er die ganze Dienerschaft seines Vorgängers und setzte Syrer, Leute seines Stammes, in die Aemter der Wohnung ein“⁷⁾. Endlich erzählt Gregor von sich selbst, er habe „interpretante Johanne Syro“ die Leidensgeschichte der hl. Siebenschläfer aus dem Syrischen in's Lateinische übertragen⁸⁾.

nicht leicht auf einem syrischen Grabstein, aber es kommt z. B. auch auf dem eines Egypters vor. Corp. Inscr. Graec. 9656. Wenn ἀπὸ κόμης ausschliesslich syrisch wäre, so könnte ich mein Verzeichniss leicht erweitern, z. B. aus Arles und Narbonne, Le Blant l. c. II. 259 Nr. 521, II. 460 Nr. 613 A.

¹⁾ Die meisten der nachfolgenden Stellen sammelte zuerst Bonamy Sur un passage de Gregoire de Tours in Hist. de l'acad. des inscr. XXI. 96 ff. ²⁾ S. die beiden Fassungen bei Kohler Étude crit. sur le texte de la vie lat. de s. Geneviève p. 27. 60. ³⁾ Mansi Coll. conc. IX. 1015. ⁴⁾ Vita s. Columbani auctore Jona c. 41 ap. Mabillon Acta II. 19. ed. Veneta. ⁵⁾ Hist. Franc. VII. 31. M. G. S. M. I. 311. ⁶⁾ Ibid. VIII. 1. M. G. L. c. 326. ⁷⁾ Ibid. X. 26. M. G. L. c. 438. ⁸⁾ A. SS. 27. Juli 291 Nr. n. Cf. De gloria mart. c. 95.

So oft wie Gregor hat kein Geschichtschreiber der Syrer gedacht¹⁾. Nach ihm erhalten wir — abgesehen von der Stelle in der Biographie des hl. Columba, — nur noch eine einzige Kunde von unseren Aramäern. Der Mangel mag zum Theile daran liegen, dass Gregor keinen Nachfolger fand, der nun gleich ihm Alles und Jedes, Politisches und Sociales und Kirchliches schlecht und recht zusammengestellt hätte; man muss sich dann aber auch erinnern, dass von Gregors Tode bis zur Eroberung Syriens durch die Muhammedaner doch nur etwas mehr als ein Menschenalter verging: der syrische Christ zahlte dem Chalifen die Kopfsteuer des Unterworfenen; sein Besitz war vielfach vom Muhammedaner occupirt worden; zu jeder freieren Regung waren ihm wenigstens zunächst die Schwingen gebunden. Da würde selbst ein Gregor von Tours nicht mehr allzu viel von Syrern im Frankenreiche zu erzählen gewusst haben. Doch hat es nicht an jedem Nachzuge gefehlt, und zwar kommt er noch in ziemlich später Zeit. Auf das Ende der Regierung Karls des Grossen bezieht sich nämlich das einzige, schon oben erwähnte Zeugniß. Danach sind beinahe zwei Jahrhunderte seit der Eroberung vergangen, und noch gibt es Syrer im Frankenlande. Noch einmal kann da ein Franke, gradeso wie Gregor, da er die Legende der Siebenschläfer übersetzte, sich von Syrern bei einer literarischen Arbeit unterstützen lassen. Es ist kein Geringerer als Karl der Grosse selbst, von welchem Thegan erzählt: cum Graecis et Siris habe er kurz vor seinem Tode die vier Evangelien berichtigt²⁾.

Immer mehr wird der Zuzug abgenommen haben. Aber in den früheren Jahrhunderten, als Syrien noch unter oströmischer Herrschaft blühte, hatte sich doch nicht blos der eine und andere Syrer nach Gallien oder in's Frankenreich gleichsam verirrt; vielmehr waren sie in grosser Masse erschienen. Das beweist die Vielheit der Belege, es ist in einzelnen derselben auch bestimmt genug ausgesprochen: in dem Beschlusse des Concils von Narbonne folgen die Syrer unmittelbar nach den Römern und gehen den Griechen und Juden voraus; und ebenso müssen zu Orléans, wie man aus der Art und Weise, in welcher Gregor den Empfang König Gunthramms schildert, wol schliessen darf, kaum weniger Syrer gewesen sein, als Lateiner und Juden; der

¹⁾ Vgl. noch De miraculis sti. Martini III. 20: Quidam de transmarinis partibus etc.; Vitae patrum c. 8: Igitur Abraham iste super Euphratis fluvii litus exortus est etc.; und so liessen sich, abgesehen von den Juden, noch mehrere Zeugnisse für die Verbindung des Orients mit dem Frankenreich aus Gregors Werken beibringen. ²⁾ Thegan. M. G. SS. II. 592.

rische Bischof von Paris aber kann seinen ganzen Haushalt durch ammesangehörige bestellen lassen.

Man lebte in der Fremde nicht selten mit Familie¹⁾. Eine Frau aus Syrien gibt die Mittel, dass zu Besançon der Tempel des cissonischen Merkur wiederaufgebaut werde; das eine der Trierer Denkmäler ist der Tochter eines Syrer errichtet; Columba und die Seinigen verankerten die Stillung ihres Hungers einer syrischen Frau, die mit ihrem syrischen Manne in Orléans wohnt.

Zahlreich und dauernd waren also die Berührungen mit den Bewohnern Galliens oder des Frankenreiches. Wenn ich nicht irre, ist die Dubretia Castula ihrerseits schon auf den Cultus eines gallischen Gottes eingegangen, denn Mercur war ja der vornehmste Gott der Gallier, die Verehrung des cissonischen Mercur lässt sich nur in Gallien und Germanien nachweisen²⁾, und habe ich einen Ort Cissonium in Gallien auch nicht gefunden, — freilich auch nicht in anderen Ländern³⁾, — so glaube ich den cissonischen Mercur doch mit demjenigen von Puy-de-Dôme, Clermont und Moutiers d'Alonne zusammenstellen zu dürfen⁴⁾. Wie viel mehr werden danach die Syrer, als die Ueberlegeneren, den Galliern oder Franken mitgetheilt haben! Dürften wir annehmen, dass sie auch unter ihnen, wie in Italien, sich zu Collegien zusammengeschlossen hätten, so würde ihre Einwirkung, namentlich in religiöser Beziehung, um so kräftiger gewesen sein. Das aber würde dann vor Allem mit Rücksicht auf die erste Verbreitung des Christenthums sich geltend gemacht haben.

Die meisten der genannten Syrer sind als Kaufleute bezeichnet; in mehreren erkennt man unschwer Grosshändler. Gewiss war es eine singuläre Stellung, die jener Teym-ibn-Saad einnahm, denn er hatte in Lyon ein Emporium aquitanischer Waaren, er trieb also den Zwischenhandel der Erzeugnisse Aquitaniens zur Lugdunensis, während doch wol die Regel war, dass Syrer im Occident die Produkte und Fabrikate des Orients verkauften. Im Allgemeinen werden es in Gallien

¹⁾ In Vienne setzte Krates aus dem kilikischen Tralles seiner Freigelassenen, Eutychia einen Grabstein. Allmer Inscript. de Vienne II. 494 Nr. 300. Wie mir scheint, hat Jung Die roman. Landschaften des röm. Reiches 227 Anm. 3 daraus mit Recht gefolgert, dass die asiatischen Händler aus ihrer Heimat das Dienstpersonal mitnahmen. Denn dass Eutychia eine gallische Sklavin gewesen sei, scheint schon der Name auszuschliessen. ²⁾ Brambach Corp. inscr. Rhenan. 400. 1461. 1739. In der Schreibung Cisonius l. c. 1831, — Cesonius bei Orelli Inscr. Lat. 1979. ³⁾ Etwa Sissonne, départ. Aisne, arrond. Laon? Oder Cysoing, départ. Nord, arrond. Lille? ⁴⁾ An den Bach Κίsson, den aus der Bibel bekannten, möchte ich trotz der Syrerin nicht denken, ebensowenig an den römischen Gentilnamen Cisso und Cissonius.

und im Frankenreich dieselben gewesen sein, welche den Import für Italien bildeten. Aber wenigstens zwei Handelsartikel pflegten die Römer nicht von den Syrern zu empfangen, — umso mehr sind diese später, wenn ich nicht irre, durch die Syrer in's heutige Frankreich eingeführt worden. Damit will ich beginnen.

Das keltische Gallien war durchaus ein Bierland gewesen, in dem römischen war der Brauer immer mehr vom Winzer zurückgedrängt worden, endlich musste er seinem Rivalen das Feld beinahe ganz überlassen. Langsam war die Weinkultur vom Süden zum Norden gedungen; zuerst hatten die Römer, die ihren eigenen Weinhändlern gar zu gern ein Monopol gesichert hätten, dem fröhlichen Aufschwung Hindernisse bereitet; zuletzt hatte jedoch Kaiser Probus jeden Druck, der auf Weinbau und auch wol Weinhandel der Provinzen lastete, zum Segen aller Trinker beseitigt; und wenn schon früher Burgunder- und Bordeauxwein sogar in Rom beliebt waren, wenn schon Martial den Wein von Vienne trank¹⁾, — wol mit umso grösserem Behagen, als er sich dabei erinnern durfte, dass die gebildeten Einwohner von Vienne ihrerseits an seinen Epigrammen Geschmack gefunden hatten²⁾, — so war der gallische Weinbau nach dem Edikte des Probus in immer weitere Zonen vorgeschritten³⁾. Kaiser Julian freute sich des Seineweines⁴⁾; Ausonius meinte sich beim Anblick der Moselufer an die Garonne zurückversetzt⁵⁾; Gregor von Tours erwähnt Weinberge zu Nantes, Rennes und Langres⁶⁾. Gerade zur Zeit des Letzteren ist Wein das allgemeine Getränk. Der Gegensatz zum Wasser ist bei ihm nicht Bier, sondern Wein⁷⁾, und neben dem Wein nennt er nur noch Apfelmost⁸⁾ und Wermuth, „mit Wein und Honig vermischt, wie die Franken es lieben“⁹⁾. Wie oft auch von Gelagen die Rede ist¹⁰⁾, wie oft auch vom Männertrunke Einzelner berichtet wird¹¹⁾, die hören wir von einem Bierrausche; wenigstens im südlichen und mittleren Frankreich hatte der Gerstensaft, wie es scheint, seine Mission erfüllt. Weil nun aber auch der eingezogene Germane eben dem Weine vor allen Getränken den Vorzug gegeben hatte, so mag es sich ereignet haben, dass selbst das weinreiche Land nicht im

¹⁾ Epigr. XIII. 107 zeigt, dass — um modern zu reden — Côte rôtie sogar in Rom gefälscht wurde. ²⁾ Epigr. VII. 87. ³⁾ Hehn a. a. O. 76 und dazu eine Berichtigung bietend Mommsen Röm. Gesch. V. 99 Anm. 2. ⁴⁾ Misopogon. c. 4. ⁵⁾ Mosella 160. M. G. AA. Vb. 87. cf. epist. VII. 21. ⁶⁾ Hist. Franc. V. 5. VIII. 32. IX. 19. IX. 24. ⁷⁾ Ibid. X. 8. ⁸⁾ Ibid. V. 10. ⁹⁾ Ibid. VIII. 21. ¹⁰⁾ Vgl. besonders VIII. 15, wo bei Trier noch heidnische Leute „beim Wein und ihren schwelgerischen Gelagen“ unwürdige Lieder singen. ¹¹⁾ Ibid. IV. 35. 46. V. 20. 40. VII. 29.

tande war, dem Durste genug zu thun. Nach dem Import fremder Weine auszuschaun, hatte noch ein anderes Moment das Seinige beigetragen. Nur allzu oft hören wir in den wilden Zeiten, die Gregor schildert, von Verheerung der Weinberge. Chlodovech und die Sachsen wetteifern, die Reben von Avignon zu vernichten¹⁾; um Nîmes, in der Gascogne, um Nantes und Rennes²⁾, überall haben Feinde es darauf abgesehen, den Weinbauer zu Grunde zu richten und dem Weintrinker seine beste Freude zu verkümmern. Die Einfuhr ausländischer Weine war zur Nothwendigkeit geworden. Italienische hatte man nun in Gallien schon immer getrunken, aber wie Plinius anzudeuten scheint, mehr aus Freude am Ausländischen³⁾, als weil das eigene Land nicht genug hervorbrachte. Daneben hatte doch der Export bestanden. Jetzt verlautet nur noch vom Import; und zwar erfreuten sich ausser den italienischen nun auch die syrischen Weine hoher Achtung und gern bereiten Zuspruchs. Der Wein von Gaza, Sarepta und Askalon galten als begehrenswerthe Marken. Apollinaris Sidonius schreibt einmal einem Freunde in Clermont:

Vina mihi non sunt Gazetica, Chia, Falerna,
quaeque Sareptano palmito missa bibes⁴⁾.

Venantius Fortunatus schildert die Tafel, auf welcher alle Sorten prangen

Gazaque, Creta, Samus, Cypros, Colofona, Seraptis,
lucida perspicuis certantia vina lapillis⁵⁾.

Da Jemand seinem Gaste eine besondere Freude bereiten will, schickt er Diener aus, „den einen nach dem anderen, um stärkere Weine herbeizuschaffen, die von Latium und Gaza“⁶⁾. Wie hoch der Wein von Gaza im Ansehen der Franken stand, zeigt das Beispiel der Witwe, welche für die Messe des Priesters und die Communion der Gläubigen mehrfach ein Sechstel Gazetener spendete, damit der Verstorbene Ruhe habe. Aber der schlechte Subdiacon goss einen elenden Säuerling in den Kelch, *reservato gulae Gazeto*. Natürlich kann da der Selige nicht zur Ruhe kommen; er erscheint seiner Witwe im Traume und stellt sie wegen des Säuerlings zur Rede; aber sie rechtfertigt sich: „semper Gazetum potentissimum obtuli“⁷⁾. Darauf wird die Bosheit

¹⁾ Ibid. II. 32. IV. 42. ²⁾ Ibid. V. 31. VIII. 30. IX. 7, 19, 24. ³⁾ Plin. XIV. 4, 39. ⁴⁾ Carm. XIII. 15. ed. Baret 557. ⁵⁾ Vita s. Martini II. 81. 82. M. G. AA. IVa. 316. ⁶⁾ *Misitque pueros unum post alium, ad requirenda potentiora vina, Laticina videlicet adque Gazitina*. Greg. Hist. VII. 29 p. 309. Ist Laticina durch den Gleichklang mit Gazitina verschuldet? Gewiss sind vina Latiniensia gemeint. Cf. Plin. Hist. nat. XIV. 5, 47. Arndts Verweis auf III. 19 ist für die Lesung ganz bedeutungslos. ⁷⁾ Greg. De glor. confess. c. 65.

des Subdiacons aufgedeckt, und er mag sich beim Landwein zu trösten versuchen. Eben der Wein von Gaza muss unter den syrischen überall einen besonderen Rang eingenommen haben: auch Cassiodor gedenkt desselben¹⁾, und auf der Tafel des oströmischen Kaisers Justin durfte er nicht fehlen. Ferner stand auf derselben Wein von Sarepta, und auch er war nach Sidonius und Venantius im heutigen Frankreich eine geschätzte Sorte. Als dritte syrische Marke nennt Corippus, der das Mahl Justins beschreibt, den Wein von Ascalon²⁾. Diese Notiz aber dient zur Aufklärung einer oft missverstandenen Bemerkung des Gregor von Tours: bei richtiger Deutung sieht man, dass auch der Franke dem Askaloner zusprach. Die Weinberge von Dijon, sagt er, tam nobile incolis Falernum porregunt, ut respuant Scalonum³⁾. Eben der Vergleich mit Corippus lässt wol keinen Zweifel, dass nicht Wein von Châlons, nicht Champagner gemeint ist⁴⁾, sondern Askaloner: so ist auch eine bei Askalon besonders gedeihende, daher benannte Zwiebel, um den Anfangsvokal betrogen, zu Scalogno und Schalotte geworden. Wer aber den Import dieser syrischen Weine besorgt habe, — diese Frage wäre nach allen Zeugnissen, die für die Verbreitung syrischer Kaufleute durch's Frankenreich erbracht sind, eine recht müssige.

Viel weniger nördlich, aber auch westlich gedieh die Olive. Beim Gregor lesen wir von Olivenplantagen nur drei Mal⁵⁾. Zwei seiner Erwähnungen beziehen sich auf Avignon, eine auf Nîmes. In allen drei Stellen aber erzählt er, dass bei Avignon und Nîmes die Olivenbäume vom Feinde gefällt, und zugleich, dass die Weinberge zerstört worden seien. Wie oft gedenkt er dagegen, wenn er von nördlicheren und westlicheren Gegenden berichtet, allein der Weinberge⁶⁾, nicht auch der Olivenhaine! Ich hebe namentlich hervor, dass er wol von Zerstörung der Rebstöcke in der Gascogne redet⁷⁾, nicht aber auch der Olivenbäume. Es war damals also nicht anders, wie heute: das Gebiet der Olive, die ja überhaupt die Luft des Mittelmeeres liebt, ging

¹⁾ Var. XII. 12 nennt er den Bruttierwein Gazeto par et Sabino simile.

²⁾ coeperat Augustae felicia carpere mensae
gaudia, regales epulas et dulcia Bacchi
munera, quae Sarepta ferax, quae Gaza creatat,
Ascalon et laetis dederat quae grata colonis
quaeve antiqua Tyros, quae fertilis Africa mittit etc. Corippus

In laudem Justinii III. 86—90. M. G. AA. III. 139. ³⁾ Greg. Hist. III. 19 p. 130.

⁴⁾ So meinte Giesebrecht in seiner Uebersetzung I. 136 Anm. 3 Eben mit Hinweis auf die Verse des Corippus hat Arndt S. 130 Anm. 1 die richtige Deutung gegeben. ⁵⁾ Greg. Hist. II. 32. IV. 42. VIII. 30. ⁶⁾ Ibid. V. 5. 31. VII. 11.

VIII. 32. IX. 7. 19. 24. X. 29. ⁷⁾ Ibid. IX. 7.

nicht weit über die Provence hinaus. Und gerade so wie heute¹⁾, war auch damals der Verbrauch stärker, als die heimische Produktion. Gregor erzählt einmal, überseeische Schiffe seien in den Hafen von Marseille eingelaufen; aber von deren Ladung hatten dann die Leute eines Archidiakon 70 Gefässe jener Art, „die man Orken nennt, voll Oel und Liquamen“²⁾, heimlich sich angeeignet³⁾. Die Fracht mochte für das nördliche und westliche Frankreich bestimmt sein; — wenn ich aber eine andere Stelle Gregors richtig verstehe, so verbrauchten selbst die Provençalen mehr Oel, als die Olive des eigenen Landes liefern konnte. Seinen schmähstüchtigen Feind, den Bischof von Nantes, verhöhnt Gregor nämlich: „O wärest Du Bischof von Marseille geworden, dann würden die Schiffe Dir niemals Oel oder andere Waaren bringen, sondern nur Papier, damit Du um so mehr Raum hättest, durch Deine Feder brave Männer zu verunehren“⁴⁾ Nach der Vorstellung Gregors hätte also selbst ein Bischof von Marseille Oel über Meer bezogen. Und hier möchte es doch nun ebenso gewesen sein, wie bei dem überseeischen Wein. Wie man im Frankenreich etwa neben dem Latiner den Gazetener trank, so wird man sich neben casinischem oder sabinischem, vielleicht auch spanischem Oel⁵⁾, nicht weniger des syrischen bedient haben. Und danach versteht sich denn von selbst, dass ein Theil des Importes auch hier in den Händen der durch ganz Frankreich verbreiteten syrischen Kaufleute lag.

Im Uebrigen werden die Syrer so ziemlich dieselben Handelsartikel, die sie nach Rom, bezüglich Italien einführten, auch den Galliern und später den in Gallien wohnenden Germanen gebracht haben. Vor allem sei hier der Seide gedacht. Ihr Verbrauch hatte

¹⁾ Desjardins *Geographie de la Gaule* L. 449 meint, der Verbrauch des Oels sei in Frankreich nie über die Zone der Olive hinausgegangen. Das kann für die gallisch-römische und merovingische Zeit nicht zutreffen, weil ja damals überall an Oel gewohnte Römer ansässig waren. Auch betont Greg *Hist. V. 1* gewiss nicht ohne Grund, dass die Vorrathskammern der fränkischen Könige übertoll seien von Wein, Waizen und Oel. ²⁾ Ich behalte das Wort bei. Giesebrecht's Uebersetzung: „Schmalz“ gibt eine falsche Vorstellung. Vgl. Marquardt *Privatleben der Römer* 423 Anm. 8, wonach liquamen ein allgemeiner Name aller salzigen Tunken ist. Man bereitete es aus Fischen, namentlich aus dem silurus, dann aber auch aus Birnen. Ausser Gregor hat denselben, als eines den Franken bekannten Zugusses, noch Anthimus *De observ. cibor. c. 9* ed. V. Rose p. 10 gedacht: nam liquamen ex omni parte prohibemus. ³⁾ *Hist. IV. 43.* ⁴⁾ *Hist. V. 5.* Das heisst doch nicht: „Da Du Bischof von Nantes bist, so beziehst Du nur Oel und andere Waaren“, während Du als Bischof von Marseille nur Papyros kaufen würdest“; sondern: „Der Bischof von Marseille lässt Alles kommen; Du dagegen würdest als Bischof von Marseille nur Papyros, immer nur Papyros bestellen“. ⁵⁾ — oleum vero multum et liquamen emittit. *Descript. tot. mundi c. 59 l. c. p. 526.*

im Laufe der Jahre nicht wenig zugenommen: jene Zeiten, in denen nur der Vornehme sich den Luxus eines seidenen Kleides gestattete¹⁾, waren längst geschwunden²⁾; konnte doch der hl. Hieronymus klagen: „wer kein seidenes Kleid besitze, gelte als Mönch“³⁾. Man wurde in Seide begraben⁴⁾, und es bedurfte eines Verbotes, dass man nicht Schauspieler mit Kleidern aus Vollseide beschenke⁵⁾. Bei solch gesteigertem Seidenbedarf musste der Seidenhandel einen stets höheren Aufschwung nehmen. Dann aber hat noch ein besonderes Moment den Seidenfabriken neue, viel bedürftige Abnehmer zugeführt. Die christliche Kirche nämlich, die zunächst ja allerdings die Verwendung der Seide zu gottesdienstlichen Zwecken am Wenigsten begünstigte⁶⁾, zeigte sich doch bald als besondere Gönnerin derselben. Die Altardecken, die Fahnen, die Wanddraperien, die Messgewänder, die Reliquienbeutel — Alles war von Seide: als ob nie einer ihrer Vorgänger gegen den Gebrauch der Seide geeifert hätte, lesen wir im Leben der späteren Päpste mehr als einmal das Lob Derer, welche der Kirche seidene Stoffe zum Geschenk machten. So hat denn aber auch der doppelte Umstand: der an sich gesteigerte Luxus und das Bedürfniss der Kirche, den Seidenhändler in Gallien zu einer fast unentbehrlichen Person gemacht; und nicht minder dem Germanen, der in das Land einzog, wurde die Seide, sei es zu Gottes Ehre, sei es zu eigenem Schmucke, ein hoch geschätzter Artikel. In den zeitgenössischen Geschichtswerken finden sich zahlreiche Belege. So etwa verdammt der heil. Hieronymus in drei an Gallier gerichteten Briefen den Luxus, den sie in Seidenkleidern trieben⁷⁾. Sidonius rühmt von einer vornehmen Dame:

aede

vel Syrius vacuasse colus vel serica fila
per cannas torsisse leves vel stamine fulvo
praegnantis fusi mollitum nesse metallum⁸⁾.

Paulinus von Périgueux ruft aus: Was bedeuten denn gegen das Mönchskleid

¹⁾ — sericum ad usus antehac nobilium, nunc etiam infimorum sine ulla discretionem proficiens. Ammian. Marcellin. XXIII. 6 § 67. ²⁾ Vgl. zum Folgenden Pariset l. c. I. 162 ff. Da ist ein reiches, nur nicht gut geordnetes und nicht genau angeführtes Material gesammelt. ³⁾ Ep. XXXVIII. 5 Opera l. c. I. 176. ⁴⁾ Chrysostomus In inscript. altar. et in princip. actor. I. 1. ed. Montfaucon III. 51. 52. — Ambrosius De Nabathe Jezralita I. 3 ed. Benedict. I. 566. — Hieron. Vita sti Pauli erem. c. 17 Opera l. c. II. 18. ⁵⁾ Cod. Theod. XV. 9. ⁶⁾ Bock Gesch. d. liturg. Gewänder d. M. A. III. 3. ⁷⁾ ad Eustoch. XX. 13, ad Pammach. LXVI. 5, ad Laetam CVII. 12. Opera I. 97. 396. 687. ⁸⁾ Carm. XIX. 196—199 ed. Baret 572. Vom syrischen Wocken habe ich sonst Nichts gelesen. Dass syrische Frauen auch betreffs der Spindel eine Verbesserung erfunden haben, sagt Plin. XXXVII. 11. § 37.

serica, tactu

laevia vel docte expressis viventia signis?¹⁾

Ueberhaupt hören wir gerade dann am Meisten von der Pracht seidener Gewänder, wenn Jemand sie verächtlich bei Seite wirft, um irdischen Freuden zu entsagen. Die gewissenhaften Biographen berichten uns etwa, — um hier nur vollseidener Kleider zu gedenken, — dass der hl. Chlodoald *vestes auro textas et holosericas* zu tragen pflegte²⁾, dass in der Garderobe des hl. Eligius sich befanden: *nonnulla etiam holoserica vestimenta*³⁾. Man kleidete sich damals — und wie wir sehen: auch die Franken — in anders üppiger Weise, als in jenem Jahrhundert, da Kaiser Elagabal seinen nur an Halbseide gewöhnten Zeitgenossen durch ein vollseidenes Kleid imponirte!⁴⁾ An spätere römische Zustände werden wir erinnert, wenn nun auch in Gallien die Schauspieler mit Seide belohnt, wenn edle Merovingen in Seide begraben wurden. Für Ersteres bietet uns Sidonius einen Beleg⁵⁾, für Letzteres zwei Grabfunde: schon den Vater König Chlodovechs bestatteten die Seinen in einem Mantel von golddurchwirkter Purpurseide⁶⁾, und in Saint-Germain-des-Prés fand man in Seidenumhüllung die Knochen vornehmer Franken⁷⁾. Was aber die Kirche angeht, so genügt der Hinweis auf das Testament des hl. Aridius: unter den Gewändern, Decken und Draperien, die er dem hl. Martin schenkt, sind gegen zwanzig aus Vollseide gewirkt oder mit Vollseide besetzt!⁸⁾

Nicht so oft wie der Seide⁹⁾, aber doch oft genug, wird des

¹⁾ Vita sti Martini II. 107. ²⁾ Vita sti Clodoaldi c. 6 ap. Mabillon Acta stor. Bened. I. 128 ed. Veneta. ³⁾ Vita sti Eligii I. 12 ap. d'Achery Spicileg. II. 82 ed. 1723. ⁴⁾ Primus Romanorum holoserica veste usus fertur, cum iam subsericae in usu essent. Lamprid. Heliog. 26. ⁵⁾ Carm. XX. 428—430 ed. Baret 589. ⁶⁾ Vgl. Wattenbach Deutschlands Gq.⁵ I. 86. Die dort angeführten Werke sind mir nicht zu Händen. ⁷⁾ Ruinart De reg. abb. s. Germani ap. Bouquet II. 725. Vom hl. Venerandus bemerkt Gregor von Tours De glor. conf. c. 25, man hätte ob candorem vestimenti holoserici, worin der Leichnam gefunden wurde, die Meinung geäußert, in albis eum transiisse. Auffallend war da wol nur die Vollseide. ⁸⁾ Die Urkunde steht mir im Augenblick nur bei Migne Patrol. LXXI. 1143—1150 zur Verfügung. Da findet sich S. 1147 auch ein *velum dramiosericum*; die Composition enthält in ihrem ersten Theile das Wort *trama*, und danach möchte nur der Aufschlag des Gewebes von Seide gewesen sein. Doch über die verschiedenen Arten von Seidenstoffen will ich ebenso wenig handeln, als über die Weberei selbst. ⁹⁾ Lex Alamann. Karol. § 59 heisst es: *Si autem ex ipsa plaga cervella exierint, sicut solet contingere, ut medicus cum medicamento aut sirico stupavit etc.* Das Wort „siricum“ zu deuten, ist natürlich Isid. Etymol. XIX. 17: „siricum vero pigmentum (est), quod Phoenices in Rubri maris littoribus colligunt“ nicht zu verwerthen. Auch die Definition des griechischen

Purpurs erwähnt¹⁾; und dass syrische Kaufleute auch ihn nach Gallien und in's Frankenreich brachten, unterliegt keinem Zweifel²⁾.

Noch muss ich einer Waare gedenken, die uns als phönizisch bezeichnet wird, die also aus einem Theile des derzeitigen Syrien bezogen wurde. Gregor redet einmal von einem Geldbeutel *ex pelle Phoenicia, sicut his (negotiatoribus) manu gestare mos est*³⁾. Börsen aus phönizischem Leder waren also bei den Kaufleuten des Frankenreiches sehr beliebt; und immerhin wäre es doch möglich, dass die Syrer selbst, die wir uns ja durchaus als Griechen zu denken haben⁴⁾, den Franken ihre „βόρσας“ verkauft und damit der französischen Sprache den Stamm des Wortes „la bourse“ zugeführt hätten.

Damit ist unsere Kenntniss der syrischen Importartikel erschöpft, zum Wenigsten insofern dieselbe sich unmittelbar aus den Quellen entnehmen lässt. Im Uebrigen mag man gerade hier auf die römischen Bezüge hinweisen, etwa wegen des Glases, der Spezereien usw. Eben für den Handel bietet sich dann aber auch noch eine andere Analogie dar: über die Geschäfte nämlich, welche die Juden zwischen dem Frankenreich und dem Orient vermittelten, haben wir eine bestimmte Angabe des Ibn Chordadbeh, der allerdings erst um die Mitte des 9. Jahrhunderts schrieb. Was er mittheilt, mag indess auch für frühere Zeiten gelten, und jedenfalls werden die Waaren der Juden und Syrer ziemlich dieselben gewesen sein. Ibn Chordadbeh nennt nun als Artikel, welche die Juden zum Occident brachten, Moschus, Aloe, Kampfer, Zimmt⁵⁾. Ich glaube noch weiter gehen zu dürfen: Syrer

Arztes Aetius Tetrabibl. I. 2 § 82, die ich hier nur in der lateinischen Uebersetzung von 1549 anführen kann: „Usta autem cerussa in id, quod Syricum appellatur, transit: medici sandycem nominant“, hilft uns nicht weiter, denn in „sircum“ muss dem Wortlaute nach ein Begriff enthalten sein, der nicht unter den der Medicamente fällt. Dieser Forderung entspräche Charpie, und Salbe und Charpie ist denn auch eine vielfach sich findende, in Rücksicht auf Wunden gebrauchte Wortverbindung. So sagt etwa Konrad von Würzburg in seinem Engelhard V. 1925 von einer tief geschlagenen Liebeswunde, sie könne „kein salbe, noch kein weizel“ heilen. Weshalb aber mochten die Alamannen Charpie oder — um deutsch zu reden — Weizel als „sircum“ bezeichnen? Ich denke, dass die Charpie nicht von Leinen, sondern von Rohseide hergestellt war. „Sircum“ steht oft genug für „sericum“; ferner ist Seide, wenigstens Rohseide, wie mir mein verehrter Herr College Flückiger mittheilt, zur Stopfung von Wunden sehr geeignet; auch in den späteren Apotheken war dieselbe vorhanden.

¹⁾ Wie sich in dieser Hinsicht noch in spät karolingischer Zeit die eigentlichen Deutschen von anderen Nationen unterschieden, zeigt Walahfrid in *Poetae aevi Carol.* 348: — non Tyrio Germania tingitur ostro. ²⁾ Eines gallischen Surrogats für Purpur gedenkt Plin. *Hist. Nat.* XXII. 2. § 3. ³⁾ *De gloria confess.* c. 112. ⁴⁾ Sind doch die meisten Grabschriften der Syrer in griechischer Sprache abgefasst! ⁵⁾ *Journal asiat.* Série VI tome V pag. 512.

und neben ihnen Juden werden auch die Träger des ägyptischen Handels gewesen sein. Von den Juden wissen wir bestimmt, dass sie auf ihrer Route vom Frankenreich zum Orient Aegypten berührten; die Syrer haben gewiss oft denselben Weg gemacht. Andererseits finden wir keinen ägyptischen Kaufmann im Frankenreich¹⁾, wol aber verbrauchen die Franken ägyptische Produkte. Dahin gehört namentlich Papyrus. Die Pflanze wuchs ja auch im Syrerlande selbst²⁾, aber den Hauptbedarf der Franken³⁾ wird doch Aegypten gedeckt haben. Endlich verweise ich — nicht wegen des betreffenden Handelsartikels, der an sich ohne Werth ist, wol aber wegen der direkten Beziehungen zwischen Aegypten und dem Frankenreich, welche dann nach meiner Meinung durch Syrer und Juden hergestellt wurden, — endlich verweise ich auf die Erzählung Gregors, dass der Eremit Hospitius bei Nizza in der Fastenzeit nur gelebt habe de radicibus herbarum Aegyptiarum, quibus heremitae utuntur, exhibentibus sibi negotiatoribus⁴⁾.

Ibn Chordadbeh nennt überdies Waaren, welche die Juden aus dem Frankenreich zum Orient brachten. Vornehmlich waren es wol Sklaven⁵⁾. Da erhebt sich die Frage, ob auch umgekehrt orientalische Sklaven nach Gallien und in's Frankenreich verkauft worden sind.

Dass der so allgemein gewordene Sklavennamen Syrus auch in Gallien sich findet, kann Nichts dafür beweisen; ebensowenig spricht aber auch gerade dagegen, dass der Biograph des Eligius von Noyon seinen Heiligen wol römischen, gallischen, brittischen, maarischen und besonders sächsischen Sklaven die Freiheit erkaufen lässt, dabei aber syrischer gar nicht gedenkt⁶⁾. Jedenfalls waren die syrischen Kaufleute mit Dienerschaft gekommen. Durch Verkauf und Tausch wird doch mehr als ein Unfreier in den Besitz von Galloromanen und Franken übergegangen sein, wenn ein grösserer Import nicht stattgefunden hat.

¹⁾ Es kann sein, es ist mir sogar wahrscheinlich, dass der ägyptische negotiator, der nach Solp. Sever. Hist. III. 16 § 1. 2. ad Heliu 212 in Tyranno mori, quo Romanus tenditur, sua Schiffbruch gelitten hätte, aus Gallien gekommen war. Doch ist die Annahme dazu sehr schwach. — Von dem Eigenthümer des Lastschiffes, das cum mercibus Karthageni petens aus einem ägyptischen Hafen auslief und 10 Tage später in Marseille landete, hat Solp. Sever. Hist. I. 1 § 1 pag. 112 die Nationalität nicht angegeben. ²⁾ Plin. Hist. Nat. XIII. 22 § 22. Auch heute noch wächst Papyrus wie Laubig aus, wild am Arabischen Meer bei Jaffa. ³⁾ Cf. Greg. Turon. Hist. V. 2. ⁴⁾ Hist. VI. 2. ⁵⁾ Dies nennt Ibn Chordadbeh ausdrücklich, ausserdem noch „de la siber“, die doch nur aus Konstantinopel zum Orient gebracht werden konnte, dann „des gallesies et des syles“. Die Erwähnung der Schwärze deutet wohl an, dass die Dracunen-Farben, die damals allerdings schon bestanden, von Arabien her noch nicht in Anspruch genommen waren. ⁶⁾ Vita Eligii I. 20 ap. P. Lehmann I. 2. N. 2.

Den syrischen Sklaven in Rom hoffe ich nicht mit Unrecht einen gewissen Theil an dem Aufschwung der römischen Gartenbaukunst zugeschrieben zu haben; und hier mag wenigstens bemerkt sein, dass man doch auch nach Frankreich nicht bloß zu Handelszwecken sich einschiffen liess. Gregor erzählt, wie einem Ueberseesischen, dum operam exerceat in agro, ein Wirbelwind Staub in die Augen trieb, so dass derselbe erblindete, wie aber drei Jahre später der hl. Martin Rettung brachte¹⁾. Immerhin wird man annehmen dürfen, dass nicht jede Pflanze, deren Urheimat asiatisches Land war, erst auf dem Umweg über Italien in's Frankenreich gekommen sei. Ich will hier nur einer Frucht gedenken. Die *Cepa Ascalonia* ist sehr bald eine beliebte Speise der Franken geworden: schon der Arzt Anthimus, der am Hofe Theuderichs lebte, hat sie empfohlen²⁾; auf den Meierhöfen Karls wurde sie gepflegt³⁾, und Abt Adalhard von Corbie erwähnt ihrer in seiner Klosterregel⁴⁾. Nun gab es aber auch eine Zwiebel „Surio“; das Wort findet sich in ältesten Glossen mehrfach über *Cepa* geschrieben⁵⁾. Sollte es nicht dieselbe Knolle bedeuten, die auch „Ascalonia“ genannt wurde? Diesen Namen kann man dem Lateinischen entnommen haben; woher aber der Name „Surio“? Ihn mit Syrien in Verbindung zu bringen, ist doch gar zu verlockend, und jedenfalls ist die Erwägung gestattet, ob die Wurzel nicht nach der Nationalität benannt sein könne, deren Angehörigen man unmittelbar ihre Acclimatisation verdankte? — Das Wort „Surio“ ist dann verschwunden, und „Schalotte“ oder „Aschlauch“ hat die Alleinherrschaft errungen⁶⁾.

Um wieder zum syrischen Sklaven zurückzukehren, so hat derselbe in Rom unzweifelhaft das Seinige dazu beigetragen, die Kenntnisse einer raffinirten Sinnlichkeit zu verbreiten. Dann wurden syrische Mädchen am Tiber damals nicht minder geschätzt, wie heute in Wien die Ungarin, wie in Dresden die Böhmin. Syrische Musik und Mimik, andere syrische Künste, soweit sie überhaupt es vermochten, — auch sie lockten und verführten. Ob in Gallien und im Merovingerreiche die Syrer in gleicher Richtung gewirkt haben?

Jedenfalls in den grösseren Städten Galliens konnte sich der römische Habitué wie zu Hause fühlen. Ihm fehlten da weder die Gelegenheiten, noch die Reizmittel der Heimat. Zu den letzteren zählte

¹⁾ De miracul. sti Martini III. 20. ²⁾ Anthimi De observ. ciborum c. 65 ed. V. Rose 18. ³⁾ Capitulare de villis c. 70. ⁴⁾ Statuta Corbeiens. II. 1 ap. Migne CV. 545. ⁵⁾ Graf Alt Sprachschatz VI. 273. ⁶⁾ Nebenbei sei bemerkt, dass die Belege wol zur Genüge darthun, mit welchem Unrecht Scheler Dict. d'etymol. française² 147 sagt: Echalote, cibone d'Ascalon, introduite en Europe par les croisades.

ch die Mimik, in deren Ausübung vor Allem die Syrer glänzten. An mancherlei Mimik hat es nun aber auch in Gallien nicht gefehlt. In Vienne z. B. finden wir Schauspieler, die sich doch wahrscheinlich nach ihrem Direktor Asiaticus, die Asiaticiani genannt haben¹⁾; wir finden da einen 14jährigen Pantomimen Hellas²⁾, und auf den Geist all' dieser Leute deutet wol die Grabschrift, die der Vater des Hellas sich setzen liess: er nimmt keinen Anstand, auch seinen Beinamen „der Liebhaber“ zu verewigen³⁾. Wohin es in Vienne gekommen war, wenn nicht gerade in Folge der Mimik, so doch von Spielen, bei denen es auch auf Wirkung körperlicher Reize ankam, ersehen wir aus einem Berichte des jüngeren Plinius. Derselbe erzählt von einem Cabinetsrathe unter Trajan, in welchem über die Abschaffung des Wettkampfes zu Vienne debattirt wurde. Zuletzt beschloss man die Aufhebung: unser Gewährsmann meint, der Agon zu Vienne habe die dortigen Sitten verdorben, wie der römische die Sitten Aller. „Die Laster der Viennenser blieben unter ihnen, die der Römer breiteten sich weit aus, und wie in den Körpern, so sei in den Reichen die Krankheit am gefährlichsten, die vom Haupte aus sich dem übrigen Leibe mittheile“⁴⁾. Es ist dieselbe Klage, welche von den Männern strengerer Richtung vielfach gegen die griechische Gymnastik erhoben wurde; — dieselbe Klage, in welche wol ein Grieche selbst einstimmt, wenn er von den Römern bemerkt, dass sie die (ja auch beim Agon übliche) Entblössung zum Schaden ihrer Sitten von den Hellenen gelernt, dann aber diesen den Schaden mit Zinsen vergolten hätten⁵⁾.

Die Nationalität der Künstler wird uns leider nicht genannt. Da aber einmal die Thatsache feststeht, dass es in den gallischen Städten nicht an Syrern fehlte, da wir anderseits wissen, dass unsere Aramäer für jede Art von Mimik und Musik, von körperlicher Gewandtheit und Kraftentfaltung in hervorragender Weise begabt waren, so wird man wol vermuthen dürfen, es seien unter Denen, welche

¹⁾ — scaenici Asiaticiani et qui in eodem corpore sunt vivi sibi fecerunt. Allmer Inscr. de Vienne II. 335 N. 214. „Asiaticiani“ hat man geradezu als „Asiaten“ gefasst oder als „nach asiatischer Weise“. Das — wie mir scheint — Richtige hat zuletzt aus zwei analogen Wortbildungen auf Inschriften Allmer l. c. erwiesen. ²⁾ Allmer l. c. II. 510 N. 312. „L'építaphe du jeune Hellas nous fait penser à ces jeux, 'corrupteurs des moeurs', que Trebonius Rufinus prit sur lui d'abolir“. Vgl. Anm. 4. ³⁾ Allmer l. c. II. 532 N. 328. Er heisst, wie der Vater des jungen Hellas: Sothericus, und eben deshalb nehme ich an, dass er dessen Vater selbst war. ⁴⁾ Plin. Ep. IV. 22. Ueber die Corruption alles römischen Schau- und Bühnenwesens in Gallien vgl. namentlich auch Salvian. VI. § § 15 seqq. p. 69. VI. 9 § 60 seqq. p. 77. ⁵⁾ Plutarch Cato mai. c. 20 hat sich bestimmter ausgedrückt, doch folge ich Friedländer Sittengesch. Roms⁵ II. 443.

die Verführung mit der Kunst verbanden, auch Syrer und Syrerinnen gewesen¹⁾. Wie aber auch immer, — die Reizmittel waren dieselben wie in Rom, natürlich ebenso die Wirkung.

Bis zu welchem Grade die Keltoromanen sinnlichen Genüssen sich hingaben, hat uns im Tone des Busspredigers Salvian geschildert²⁾. Der eingezogene und der nachkommende Germane bedurfte kaum eines orientalischen Lehrmeisters, um mit den Sünden vertraut zu werden. Er konnte in dieser Richtung Alles vom Keltoromanen lernen, und er hat das Erlernte umso energischer geübt, je nachhaltiger seine rohe Kraft war. Wenn er auch lieber auf dem Lande lebte als in den Städten, den Sitzen einer raffinirteren Verführung, — es brauchte keiner besonderen Kunst, um ihm, dem lendenstarken Manne, die Sinnlichkeit zu erregen. Griechische Mädchen, Flötisten und Mimen waren hier überflüssig: zuletzt hat auf gallischem Boden, soviel mir bekannt ist, ausländischer und zwar korinthischer Lautenschlägerinnen Apollinaris Sidonius gedacht³⁾.

Doch wir haben vom syrischen Sklaven auch Besseres gehört: er und dann der Freigelassene sind besonders Lehrer der Grammatik gewesen. Aber es begegnete uns auch in Rom schon ein Gallier als glücklicher Concurrent eines Syrer⁴⁾; und dieser Gallier ist nicht der Einzige gewesen, der römische Knaben Elemente und Gliederung ihrer Muttersprache lehrte. Danach brauchte Gallien seinen Bedarf an Lehrern nicht aus dem Auslande zu decken, und in der That scheinen auswärtige Grammatiker in Gallien ebenso selten gewesen zu sein⁵⁾, als sie in Rom häufig waren. Vollends, als das beredete Gallien⁶⁾ seine Rhetorenschulen ausgebildet hatte, als man hier lernte, eine Lappalie durch Worte aufzubauschen und eine gesunde Idee im Schwalle zu ersticken, konnte an Lehrern kein Mangel sein, sowol für die Rhetorik selbst, als deren Voraussetzung, die Grammatik. Ausonius unterrichtete in Rom den Sohn Kaiser Valentinian⁷⁾, und dem seinigen liess Symmachus, in der Erinnerung an den Ausonius, zu dessen Füßen er gegessen, einen Lehrer aus Gallien kommen⁸⁾. Am Ehesten könnten

¹⁾ Dass unter den in Gallien wirkenden Künstlern viele griechisch redeten, d. h. also die Sprache auch der Orientalen, zeigen die Inschriften von Nîmes Corp. inscr. Graec. 6785—88. Die in Nr. 6788 genannten ὑποκριτής und κωμωδός sprachen gewiss auch auf der Bühne griechisch. ²⁾ Vgl. die Stellen mit den Bestätigungen des Paullinus von Pella bei W. Zschimmer Salvianus, der Presbyter von Massilia, und seine Schriften 48. 49. ³⁾ Ep. IX. 13 ed. Baret 467. ⁴⁾ S. 527 Anm. 3. ⁵⁾ Ein Grammatiker aus Italica bei Allmer Inscr. de Vienne II. 537. ⁶⁾ Gallia caesidicos docuit facunda Britannos, Juvenal. XV. 11. — Gallicanae facundiae haustus requiro. Symmach. Ep. IX. 88. M. G. AA. VIa. 260. ⁷⁾ Auson. III praef. 25. 26. M. G. AA. Vb. 2. ⁸⁾ Symmach. Ep. VI. 34 p. 162. IX. 88 p. 260.

rer gallischen Knaben Unterricht im Griechischen ertheilt haben, war doch das Griechische ihnen so geläufig wie ihre Muttersprache, hat sich doch wol eine Reminiscenz aus Homer in das Epitaphium eines Syrrers eingeschlichen¹⁾. Aber die griechische Sprache fand nirgends die Pflege, deren sich die lateinische erfreute. Im Jahre 376 verfügte Gratian²⁾, dass in jeder grösseren Stadt Galliens neben dem lateinischen auch ein griechischer Grammatiker angestellt werden sollte; was die Rhetorik betrifft, so redet er nur von der lateinischen, für welche ebenfalls jede Metropole einen Lehrstuhl haben soll. Aber nicht einmal griechische Grammatik ist überall gelehrt worden³⁾. Das zeigt das Gesetz selbst, indem es mit Bezug auf Trier die Beschränkung hinzufügt: „vorausgesetzt, dass ein tüchtiger Lehrer gefunden wird“⁴⁾. Im Süden mag das Bedürfniss, griechisch zu lernen, lebhafter gewesen sein, denn noch bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts hat man nicht blos in Marseille, dem Landungspunkte aller Griechisch-sprechenden, sondern auch noch in Arles neben dem Lateinischen ein wenig allerdings wol sehr heruntergekommenes Griechisch geredet⁵⁾.

Wie sehr die Syrer sich aber auch die griechische Bildung zu eigen gemacht hatten, ob sie auch geradezu als Griechen erscheinen mochten, — immer doch hat es noch eine syrische Literatur gegeben. Und diese nun hat auch für die Franken eine gewisse Bedeutung gewonnen. Gregor bediente sich eines Syrrers, um seinen Landesknechten die syrisch geschriebene Legende von den hl. Siebenschläfern zugänglich zu machen, und als Karl der Grosse am Abende seines Lebens noch einmal das Bedürfniss und die Neigung fühlte, den vererbten Text der Evangelien zu reinigen, da suchte und fand er Hilfe bei Griechen und — Syrern. Die verbesserte Vulgata, die er lange vor dem Jahre 800 den Geistlichen empfahl⁶⁾, hat seinen Ansprüchen nicht genügt; im Jahre 809 hat Alcuin in des Königs Auftrage mit der Emendation des alten wie auch neuen Testaments beschäftigt⁷⁾ aber keine Spur deutet darauf hin, dass Alcuin ein guter Grieche gewesen sei: hart und fehlerhaft ist selbst sein lateinischer Stil; und so wandte Karl sich denn wegen der Evangelien erst zuletzt an die richtige Quelle, doch nicht bloss der griechische Text, der dessen Uebersetzung die Syrer

¹⁾ E. 110 Ann. 1. ²⁾ Conc. Theod. VIII. 4, 11. ³⁾ Zwei Jahrhunderte über hatte allerdings der Syrer Lucian in Gallien griechische Literatur gelehrt. ⁴⁾ E. 110 Ann. 1. ⁵⁾ So meine ich, mit G. Kottmann in Kottmanns Hist. schenisch 1809 S. 18. 19 die Vermuthung des H. zu widerlegen. Anders Kottmann in Gesch. V. 20 Ann. 1. ⁶⁾ Vita Gregorii ep. Arelat. 1. 11 sq. Malactos Acta E. a. Bened. I. 110 ad Venetia. ⁷⁾ Capitularia ad Bonifacium 1. 10. ⁸⁾ Isti ad. var. Germ. VI. 208.

ja nicht minder befähigt waren, als die Nationalgriechen, wird zu Verwendung gekommen sein, sondern auch syrische Uebersetzungen etwa die sogenannte Peschitto; und da fiel denn die Arbeit natürlich den Syrern allein zu.

Auch für die Ausstattung, den Schmuck der Bibel haben die Syrer eine Bedeutung gehabt. — Man pflegte damals den Evangelien sogenannte Kanones vorzuschicken, d. h. tabellarische Uebersichten in denen die Capitelzahlen zur Erscheinung brachten, was alle Evangelisten, was mehreren gemeinsam ist, was nur Einer berichtet. Diese Tabellen sind bald ein ergiebiges Feld auch der künstlerischen Thätigkeit geworden: man ordnete die Zahlen in Arcaden, spannte über jede derselben einen Bogen, und überwölbte dann noch das Ganze mit einem gemeinsamen Bogen. Die verschiedenen Bogen wurden dann in der mannigfachsten Weise bemalt, verziert. Dieses Schema ist aber von den Syrern erfunden, in dieser Decoration haben die Syrer eine gewisse Meisterschaft erlangt; und nun war jüngst die interessante Wahrnehmung gemacht, dass die Kanonen fränkischer Evangelienhandschriften, was die geschilderte Ausschmückung betrifft, grosse Aehnlichkeit mit den syrischen haben¹⁾. (Ein syrischer Codex zum Vorbild diente, ob ein syrischer Künstler die Anleitung gegeben hatte, mag dahin gestellt bleiben. Genug, wir erhalten zum Schlusse noch eine Einwirkung auf die künstlerische Thätigkeit. In dieser Hinsicht hatte Syrien längst seine hohe Bedeutung für den Orient; namentlich weiss man heute, dass die byzantinische Architektur vielfach nichts Weiteres ist, als eine Ausbildung und Verfeinerung syrischer Grundelemente²⁾. Die Analogie für das Abendland scheint jetzt erbracht zu sein, nur in anderer Richtung und dann mit dem Unterschiede, dass es sich hier um bloss Nachbildung handelt³⁾).

V. Hat Nikolaus II. das Wahldekret widerrufen?

Die alte, wol allgemein verworfene Meinung, Papst Nikolaus II. habe seine Wahlordnung vom Jahre 1059 später geändert oder umgestossen, hat K. Panzer jüngst wieder aufgenommen und als richtig zu erweisen versucht⁴⁾. Sein wesentlichstes Argument aber ist, dass Bonith zum Jahre 1060 erzählt, Nikolaus habe eben damals ein Gesetz erlassen

¹⁾ Janitschek Das orient. Element in der Miniaturmalerei. Strassb. Festgruss an A. Springer 1—16. ²⁾ Vgl. Janitschek a. a. O. 6. ³⁾ S. 534 habe ich die Zeugnisse für meine Zwecke erst mit dem 3. Jahrhundert begonnen; aus dem 2. wäre nachzutragen, dass Lucian von Lamosata in Gallien griechische Rhetorik lehrte, und zwar mit grossem pecuniären Erfolge. Cf. Lucian Apologia c. 12 *Blacus accusatus* c. 27. ⁴⁾ Histor. Taschenbuch 1855 S. 55—78.

electione pontificis; cui legi 113 episcopi subscribere. Der nun folgende Auszug, behauptet Panzer, fasse die neuen Bestimmungen zusammen. Im Jahre 1059 habe Nicolaus noch nicht gewagt, den Kaiser ganz von der Papstwahl auszuschliessen; erst das Bündniss, welches er im Herbst 1059 mit den Normanen eingieng, soll ihn im Jahre 1060 ermuthigt haben, das dem Kaiser im Vorjahre noch zugestandene Recht zurückzunehmen. Die Tragweite dieser Ausführungen leuchtet ein: die Geschichte des Kirchenstreites unter Gregor VII. muss umgeschrieben werden, wenn die Kurie zunächst dem Kaiser ein wie auch immer beschaffenes Recht bei der Papstwahl eingeräumt, dann widerrufen hat.

Aber kann Bonitho nicht geirrt haben? Kann er nicht das Papstwahldekret vom Jahre 1059, unter Weglassung der dem Reiche verbleibenden Gerechtsame, zum Jahre 1060 angesetzt haben? Das wurde bisher umso zuversichtlicher behauptet, als einerseits kein Geschichtsschreiber von einer Neuordnung der Papstwahl im Jahre 1060 auch nur eine Andeutung gemacht, als anderseits Bonitho kein Wort von einem Wahldekret des Jahres 1059 gesagt hat. Diese beiden Momente legen die Annahme, der 20 Jahre später schreibende Bonitho habe geirrt, doch sehr nahe. Panzer geht darüber hinweg. Er meint die Chronologie Bonithos durch den Zusatz: „cui legi 113 episcopi subscribere“ gegen jeden Zweifel gesichert, denn zu Ostern 1060 seien eben 113 Bischöfe in Rom erschienen, nicht zu Ostern 1059. Bisher hatte man die umgekehrte Ansicht vertreten. Sehen wir zu, wie Panzer seinen Beweis führt!

Dass die 113 Bischöfe auf der Synode von Ostern 1059, nicht auf der von Ostern 1060 anwesend waren, folgerte man unter Anderem auch aus einer Urkunde, worin ein Streit der Bischöfe von Siena und Arezzo entschieden wird¹⁾. Der Papst sitzt zu Gerichte in generali synodo intra basilicam Constantiniam, 100 quoque ac 13 episcopis cum eo residentibus; das Datum aber lautet: Anno dominice incarnationis 1058, indictione 12 currente, mense Ma(dio) initiante²⁾, anno primo pontificatus sui. Da Indiction und Pontifikatsjahr zu 1059 stimmen,

¹⁾ Mansi Coll. conc. XIX. 916. Pflugk-Harttung Acta pont. II. 84. — Ueber die Datirung der Urkunde handelt auch Pflugk in den Forschg. z. dtsh. Gesch. XXIII. 365—368. Ich stimme mit seinem Resultate überein. Da meine Widerlegung Panzers aber schon zu Papier gebracht war, als Pflugk's Aufsatz erschien, vor Allem da ich den Beweis — wie mir scheint — viel schärfer gefasst und viel schlagender geführt hatte, so sah ich keinen Grund, mich mit einem Hinweis auf Pflugk's Datirung begnügen zu lassen. Was Pflugk verfehlt oder nicht gesehen hat, werde ich in einzelnen Anmerkungen hervorheben. ²⁾ Mansi las aut:

so hatte Niemand Bedenken getragen, 1058 in 1059 zu ändern. Erst Panzer ist weiter gegangen. Nach der Ueberlieferung der Urkunde die uns nur in Abschrift des 12. Jahrhunderts erhalten ist, sieht er sich berechtigt, 1060 statt 1058 zu setzen und Indiktion wie Pontifikatsjahr um einen Einer zu erhöhen¹⁾. Freilich meint er nicht blos durch die Ueberlieferung der Urkunde zu so weit gehender Aenderung befugt zu sein, er findet dazu vielmehr auch eine Nöthigung in dem Inhalte. Denn mit Bezug auf seinen Gegner sagt der Bischof von Siena zum Papste: *A vobis quoque in presentia prime utique vestre sinodi monitus et huic tam venerabili deoque dilecto concilio ad rationem super hac quaerela faciendam adesse, indutiis tunc impetratis²⁾, iussus posteaque litteris vestris vocatus, dum renuit venire, censeat sanctitas vestra, quod ex hoc tam diu ventilato negotio debeatis diffinire.* Nun aber behauptet Panzer, dass die „erste Synode“, von welcher die Angelegenheit bis auf „dieses Concil“ vertagt wurde, eben die Ostersynode von 1059 gewesen sei, denn früher habe Nikolaus überhaupt keine Synode gehalten. Also wäre „dieses Concil“, welches den Streit endlich austrug, eben nicht die Ostersynode von 1059, sondern 1060. Leider ist die Voraussetzung verkehrt³⁾; denn Nikolaus hat noch vor Ostern 1059 eine Synode gehalten. Als er auf einem Concil zu Siena⁴⁾, d. h. der Stadt des Klägers, zum Papste gewählt worden war, da beschied er alsbald eine Synode nach Sutri, die über den Gegenpapst Benedikt entscheiden sollte. Bonitho berichtet: *invitavit ad synodum — non solum Tusciae, sed et Longobardiae episcopos, ut venientes Sutrium de periuro et invasore tractarent consilium. Quos ubi Sutrium adventantes audivit prefatus Benedictus etc.⁵⁾.* Wenn man nun nicht etwa schon das Concil in der Stadt des Klägers, also das Concil, aus welchem Nikolaus als Papst hervorgieng, dessen „erste“ Synode nennen mag, so ist jedenfalls dem Osterconcil von 1059 wenigstens eine Synode vorausgegangen, nämlich die von Sutri. Hierher waren ja aber auch die tuscischen Bischöfe beschieden. Danach

mense . . . initiante; Pflugk-Hartung erkannte noch Ma . . . , und dass Madio, nicht etwa Martio zu ergänzen ist, zeigt der Umstand, dass die Ostersynoden von 1059 wie auch von 1060 erst im April begannen.

¹⁾ a. a. O. 70 Anm. 3. ²⁾ So ist natürlich zu lesen, nicht *imperatis*, wie überall geschrieben und gedruckt ward. ³⁾ Dass übrigens ich selbst den Irrthum verschuldet habe, sieht man aus der angeführten Note Panzers. Ich aber bin wahrscheinlich durch den Druck eines Aktenstückes bei Mansi l. c. 907 verführt worden: Da heisst eben unsere Synode *ipsa prima synodus*. Aber im Vergleiche mit dem sonst übereinstimmenden Briefe l. c. 897 erkennt man, dass *ipsa sancta synodus* zu lesen ist. ⁴⁾ Siehe die Inschrift, welche nach Pecci Vescovi di Siena 123 mehrfach gedruckt ist. ⁵⁾ ap. Jaffé Bibl. rer. Germ. II. 642.

konnte der Bischof von Siena denn auch Anfangs Mai 1059 mit dem besten Grunde auf eine „erste“ Synode Nikolaus' II. zurückweisen. Und so wenig die prima sinodus dem Jahre 1059 widerspricht, so wenig auch das zweite Argument, das Panzer für 1060 geltend macht. Hildebrand heisst in unserer Urkunde nämlich Archidiacon, und wie Panzer behauptet¹⁾, erscheint derselbe zum ersten Male, nachdem er noch im August 1059 nur Subdiacon genannt wurde, im Oktober 1059 als Archidiacon. Nun ist aber schon von anderer Seite bemerkt worden, dass Hildebrand gemäss der von ihm thatsächlich eingenommenen Stellung wol einmal Archidiacon heisst, noch ehe er officiell die Würde bekleidet²⁾. So in zwei Briefen Damianis, die vor October 1059 geschrieben sind³⁾; so aber auch in zwei Diplomen, die man bisher für die von Hildebrand damals ausgeübten Funktionen noch nicht beachtet zu haben scheint. Schon am 13. Mai 1057 unterschreibt „Hildebrandus s. Rom. ecclesiae archidiaconus“ eine Urkunde⁴⁾, deren Daten unverrückbar sind und deren Echtheit zu bezweifeln ich keinen Grund sehe⁵⁾; und wenn er dann auch im Papstwahldekret vom April 1059 wieder nur Subdiacon heisst, so lesen wir doch in einem Urtheile vom 1. Mai 1059: praestantissimus vir Hildebrandus, apostolicae sedis archidiaconi auctoritate functus, ait etc.⁶⁾. Danach kann es durchaus nicht Wunder nehmen, wenn Hildebrand zu Anfang Mai 1059 den gleichen Titel führt⁷⁾. Wird er nochmals, im August, nur Subdiaconus genannt, so ist damit nicht bewiesen, dass unsere Urkunde erst dem Mai 1060 angehöre; man ersieht daraus vielmehr, wie lange die Stellung Hildebrands, jenachdem mehr die Bedeutung oder der Titel in Betracht kam, als eine verschiedene aufgefasst werden konnte. Das mag zur Widerlegung Panzers genügen. Die positiven Gründe aber, an der bisherigen Datirung festzuhalten, sind folgende:

a) Die einfachste Aenderung ist immer auch die kritische, und wenn wir Nichts von einer Synode vor Ostern 1059 wüssten, so würde ich auf Grund unserer Urkunde, welche ich also in's Jahr 1059 setze, eher eine sonst gar nicht bekannte Synode annehmen, als dass ich

¹⁾ S. 71 zu Schluss der Anmerkung; vgl. S. 67. ²⁾ C. Will Die Anfänge der Restauration der Kirche II. 159. ³⁾ F. Neukirch Das Leben des Petrus Damiani 97. 98. ⁴⁾ Jaffé-Löwenfeld 4867. Merkwürdiger Weise behauptet

Jaffé-Löwenfeld in der Uebersicht S. 549 Hildebrand heisse hier Subdiacon.

⁵⁾ Auch kann man nicht Subdiacon statt Archidiacon setzen, denn hinter Hildebrand folgt noch ein Diacon. ⁶⁾ Mabillon Annal. ord. Bened. IV. 748 ed. Veneta

⁷⁾ Dieser ganze Zusammenhang, mit dessen Darlegung ich zugleich einen kleinen Beitrag zur Vorgeschichte Gregor VII. geben möchte, ist natürlich auch von Pflugk-Hartung nicht erkannt worden. Was er S. 366. 367 über den Titel Hildebrand's sagt, hat mich weniger überzeugt.

1060 statt 1058, anno secundo statt anno primo pontificatus sui, indictione 13 statt indictione 12 läse. Jedoch bedarf es hier nicht einmal der kleinen Aenderung von 1058 in 1059, es liegt nämlich kein Copistenversehen vor, sondern der Irrthum eines Originalschreibers. Denn es gibt noch eine zweite, ziemlich gleichzeitige Urkunde — nämlich vom 1. desselben Monats, zu dessen Anfang der Bischof von Siena über seinen Gegner siegte, — und auch hier lesen wir das Jahr 1058, während die anderen Daten nur 1059 zulassen. Wir lesen es aber nicht in einer Copie, sondern in der noch erhaltenen Urschrift¹⁾; und dieser Vergleich zeigt wol zur Genüge, dass der Kanzelist Nikolaus' II. auch in unserer Akte 1058 schrieb, aber 1059 meinte²⁾.

b) Der Rechtsspruch erfolgt in Gegenwart von fünf Kardinalbischöfen und sieben Erzbischöfen³⁾. Nun erscheinen dieselben fünf Kardinalbischöfe, aber auch nur dieselben, keine anderen, als Zeugen des Papstwahldekretes vom April 1059⁴⁾. Zu ihnen sind, spätestens im Januar 1060, zwei neue Kardinalbischöfe hinzugekommen⁵⁾. Weshalb haben diese dem Prozesse nicht beigewohnt, wenn er in den Mai 1060 gehört? Ferner: die sieben Erzbischöfe, wiederum dieselben,

¹⁾ Jaffé-Löwenfeld 4400. Dem dort ausgesprochenen Urtheil: „Huius bullae fidem frustra aggreditur Pflugk-Harttung in Forsch. z. d. Gesch. XXI. 236“ muss ich durchaus zustimmen. ²⁾ Nur der angeführte Vergleich mit der von Pflugk-Harttung verworfenen Urkunde hat einen Werth. Wenn Pflugk in seinem neuesten Aufsatz S. 366 die Datirung „1058“ durch den Hinweis auf Jaffé-Löwenfeld 4425. 4427. 4428 als „durchaus kanzeleimässig“ bezeichnet, weil auch hier „das Jahr um eines zu knapp berechnet“ sei, so zieht er einen merkwürdig verkehrten Schluss. Zunächst sei erwähnt, dass nicht bloss Nr. 4425. 4427. 4428, sondern auch Nr. 4426. 4429. 4431 — in den besseren Drucken — das Jahr 1059 bieten, während sie so gut, wie jene, in's Jahr 1060 gehören. Dann aber ist zu beachten: mit den angeführten Stücken, zu denen unter Nr. 4430 nur noch ein datumloses Excerpt kömmt, ist der ganze päpstliche Urkundenvorrath vom 1. Januar bis 25. März 1060 erschöpft; Urkunden vom April 1060 zeigen aber gleich das Jahr 1060. Wie man sieht, begannen die Römer damals mit dem 25. März. Also ist die Berechnung vom päpstlichen Standpunkte aus keineswegs „zu knapp“ ausgefallen. Diese Bemerkung hat aber längst vor mir Jaffé gemacht. ³⁾ Statt Ugone Bironticensi ist Bisontinensi zu lesen: als Ugo Grisopolitans erscheint er im Papstwahldekret. Alfano Palermitano ist umso mehr in Salernitano zu ändern, als nicht blos Alfano von Salerno die Neuordnung unterzeichnet, sondern Palermo stets Panormum heisst und es vor allem gar keinen Alfano von Palermo gegeben hat. ⁴⁾ Die Behauptung von Pflugk-Harttung S. 367, nur vier Kardinalbischöfe unserer Urkunde kehrten im Papstwahldekret wieder, ist ebenso irrig wie die andere, unmittelbar sich anschliessende, dass von den sieben Erzbischöfen sich auf der Ostersynode des Jahres 1059 nur sechs nachweisen liessen. ⁵⁾ Nämlich Bruno von Palestrina und Petrus von Gabio. Jaffé-Löwenfeld 4425. 4426.

ber wiederum auch nur dieselben, keine anderen, finden wir auf der Ostersynode von 1059¹⁾. Sonderbares Spiel des Zufalles, dass ganz dieselben Herren, ohne dass auch nur Einer von ihnen weggeblieben oder auch nur ein Anderer hinzugekommen wäre, nach Ablauf eines Jahres sich wieder am päpstlichen Hofe nachweisen liessen!

c) Das in Rede stehende Urtheil wurde auf einer Synode, welcher der Bischof von Arezzo sich nicht gestellt hatte, von seinem Gegner erstritten. *Huic tam venerabili deoque dilecto concilio adesse iussus*, erklärt der Bischof von Siena, *renuit venire*; und der Papst bestätigt, dass Bischof Arnald von Arezzo regulariter *vocatus neque venit neque canonicas excusationes misit*. Auf der Ostersynode des Jahres 1060, die zwischen dem 9. und 15. April begann²⁾, können wir aber den Bischof von Arezzo nachweisen; er bezeugt eine päpstliche Urkunde vom 15. April 1060³⁾. Wie also hätte sein Gegner, wie hätte der Papst selbst zu Anfang Mai 1060 — denn in den ersten Tagen eines Mai ist ja unsere Urkunde ausgestellt, — von Bischof Arnald behaupten können, er sei auf „diesem“ Concil nicht erschienen? Dagegen wird man unter den 83 Bischöfen der Ostersynode von 1059, deren Namen uns überliefert sind⁴⁾, den Bischof von Arezzo vergebens suchen⁵⁾. Das aber entspricht ja eben dem Inhalte des Urtheils von Anfang Mai.

Genug, — ich würde eher an der Sterne Klarheit zweifeln, als daran, dass unsere Urkunde dem Jahre 1059 angehöre. Damit haben wir aber das bestimmte Zeugniß, dass die Ostersynode von 1059 eben 113 Bischöfe besuchten; 83 sind uns dem Namen nach bekannt. Wie sich des Weiteren von selbst versteht, wird man alle Angaben, die eine Synode von 113 Bischöfen betreffen, dem Jahre 1059 zuschreiben müssen, vor Allem natürlich auch den Satz Bonithos: *in hac synodo hec lex de electione pontificis definita est; cui legi 113 episcopi subscripsere*.

¹⁾ Die sechs Ersten, zu denen ich auch den Patriarchen von Grado rechne, bezeugen das Papstwahldekret; der noch übrig bleibende Petrus von Amalfi erscheint in der römischen Synodalakte vom 1. Mai 1059. Mabillon *Annal. ord. Bened.* IV. 748 ed. Veneta. ²⁾ Jaffé-Löwenfeld 4412. ³⁾ *Ibid.* 4432. Dieses, nach meiner Ansicht entscheidende Faktum haben Panzer wie auch Pflugk-Harttung sich entgehen lassen. ⁴⁾ In der Neuordnung der Papstwahl 34 Anm. te ich, dass uns die Namen nur von 82 Bischöfen bekannt sein; dabei habe ich die Anwesenheit des Erzbischofs von Amalfi übersehen; vgl. oben Anm. 1. ⁵⁾ Die gleiche ist neuerdings auch Pflugk-Harttung begegnet, doch ohne meine Bemerkung denn Pflugk folgt überall nur Mansi. ⁵⁾ Das hat auch Pflugk-Harttung bemerkt.

Wir besitzen ein Schreiben Nicolaus II., in welchem er den gallischen Kirchen mittheilt, was 1059, im ersten Jahre seines Pontifikats, in der 12. Indiktion, von den hl. Vätern, 113 Bischöfen an der Zahl, unter Anderem beschlossen worden sei¹⁾. Natürlich muss der Brief unecht sein, wofern die Hypothese, dass die 113 der Synode von 1060 beigewohnt haben, nicht in sich zusammensinken soll. Panzer bricht denn auch rasch entschlossen den Stab über das Machwerk²⁾. Denn Nikolaus hat einen Theil der Beschlüsse, die er in unserem Briefe den Galliern mittheilt, in einem anderen allen Christen angezeigt. Beide Schriftstücke stimmen eben nur in einem Theile zusammen, und wenn ich Panzer recht verstehe, liegt eben darin das Kriterium der Unechtheit. Da ist nun zu beachten, dass Nikolaus hier und dort sagt, er verkündige nur einzelne Beschlüsse seiner Synode³⁾. Dass er den Galliern anzeigt, was nach seiner Meinung besonders ihren Verhältnissen entsprach, kann nicht auffallen. Panzer vermag allerdings nicht einzusehen, wie in derselben Zeit, „als ganz besondere Bestimmungen des Concils nur der französischen Geistlichkeit bekannt gegeben wurden“, andere Satzungen desselben der ganzen Christenheit mitgetheilt sein sollten. Aber Panzer darf nur einmal annehmen, dass die besonderen Bestimmungen für die französische Kirche ein besonderes Interesse hatten, und er wird den Zusammenhang sofort begreifen. Weshalb nun diese und jene Paragraphen gerade für Frankreich so wichtig waren, entzieht sich unserer Kenntniss. Doch kann die Unwissenheit moderner Menschen nicht gegen die Echtheit alter Schriftstücke in's Feld geführt werden. Ebenso wenig bedeutet der zweite Einwand, den Panzer aus der Verschiedenheit beider Schriftstücke herleitet. Wie kommt es, dass nicht alle Bestimmungen, die der ganzen Christenheit kundgegeben werden, in dem Briefe an die Gallier wiederholt sind? Die einfache Antwort ist: Gallien war ein Theil der ganzen Christenheit. Wenn etwas wunderlich erscheint, so ist es vielmehr, dass Nikolaus in dasselbe Schreiben, welches auf die besonderen Verhältnisse Galliens berechnet war, auch Sätze einfließen liess, die den gallischen Bischöfen gleichzeitig durch das an alle Christen gerichtete Schreiben bekannt werden mussten. Die Wiederholung war unzweifelhaft Verschwendung von Tinte und Papier. Aber will man daraus die Unechtheit folgern? Umso weniger, als Nikolaus im selben Augenblicke mit Tinte und Papier noch viel freigelegter war. Denn das an die ganze Christenheit gerichtete

¹⁾ Mansi XIX, 875. ²⁾ S. 70 Anm. 3. ³⁾ Inter caetera — Haec igitur et caetera huiusmodi. Mansi 875. — Vos ergo haec et alia sanctorum patrum statuta. Mansi 897.

Schreiben hat er mit viel geringeren Aenderungen, als die in dem Briefe an die gallischen Kirchen, besonders noch der Geistlichkeit von Amalfi zugehen lassen¹⁾.

Im Uebrigen müssten, um das Schreiben an die Gallier zu fälschen, die beiden anderen benutzt sein. An die ganze Christenheit und die Gallier schreibt Nikolaus, dass jeder Geistliche verdammt sei, auf Grund eines Dekretes sanctissimi papae Leonis, wenn er concubinam palam duxerit: die hervorgehobenen Worte fehlen in dem Schreiben an die Kirche von Amalfi. Diese dagegen und die Gallier, nicht aber die Geistlichen der ganzen Welt, ermahnt er zum kanonischen Leben, damit sie cum his, qui centesimo fructu ditantur, in coelesti patria mereantur ascribi.

Das Schreiben an die Gallier ist echt, und wir erhalten eine neue Bestätigung, dass die 113 Bischöfe dem Concil von 1059 bewohnten, nicht dem von 1060. Damit ist aber der Chronologie Bonithos, wonach im Jahre 1060 ein Gesetz über die Papstwahl erlassen wäre, jede Stütze entzogen. Ja, der Zusatz: cui legi 113 episcopi subscripsere, zeigt ganz deutlich, dass er das Concil von 1059, dessen er sonst überdies nirgends gedacht hat, fälschlich zu 1060 einordnete²⁾.

Bonitho theilt das Gesetz im Auszuge mit, und da fehlt allerdings jede Bezugnahme auf ein Recht des Königs, das nach Panzer thatsächlich im Jahre 1060 beseitigt wäre.

Von der Papstwahl handelt Nikolaus in ziemlich gleicher Weise wie Bonitho auch in seinen Schreiben an die ganze Christenheit und an die Amalfitaner Geistlichen, ohne dabei auf den König Bezug zu nehmen. Die beiden undatirten Schriftstücke gehören aber in's Jahr 1059, denn auch in ihnen ist der Anwesenheit der 113 Bischöfe gedacht. Wahrscheinlich sah der Papst keinen Grund, der ganzen Welt, wie auch einer einzelnen Kirche, die nicht im Reiche lag, von einer königlichen Befugniss Anzeige zu machen. Nikolaus hatte es nicht gethan, und Bonitho, dessen Quelle ein päpstlicher Erlass von gleicher oder ähnlicher Fassung war, musste ihm darin folgen. Daher spricht er nicht von einem königlichen Rechte.

¹⁾ Mansi 907. ²⁾ Um nachzuweisen, dass die 113 Bischöfe der Synode von 1060 anwohnten, macht Panzer noch geltend, die Lehre Berengars sei nach einer Aeusserung Lanfrancs von 113 Bischöfen verurtheilt worden, in der Chronik des deutschen Kanonisten Bernold von Konstanz sei die Verurtheilung aber zu 1060 angesetzt. Nur schade, dass gerade der Eintrag zu 1060 auf Rasur steht und nach Pertz erst um 1092 geschrieben ist.

Dass dasselbe zurückgenommen sei, dafür hat Panzer aber auch nicht einen einzigen Beweis erbracht; und zu allem Ueberfluss gibt es nun zwei nahezu ausdrückliche Zeugnisse, die das Gegentheil darthun, die ich auch heute nicht zum ersten Male anführe, die Panzer nur übersehen hat. 1) Petrus Damiani handelt in einer Schrift, die er unter Nikolaus' Nachfolger verfasste, von dem Rechte des Königs als einer Thatsache. Indes sei dasselbe eo ipso verwirkt, denn die königliche Partei habe sich solcher Vergünstigung nicht werth erwiesen; aber sich berichtend fährt er fort: *Ecclesia perseverare cupit in munere, quod regi culmini liberaliter praerogavit*¹⁾. Von einer Zurücknahme, über welche zu reden hier doch gewiss eine Veranlassung war, hören wir kein Wort. 2) Der Kardinal Deusdedit gesteht einmal zu²⁾, dass Nikolaus dem Könige ein Recht verbrieft habe. Aber gleich führt er eine Menge von Gründen vor, um die Verleihung als null und nichtig zu erweisen. Weshalb auch hier keine Silbe von einer Zurücknahme? „Es ist Nikolaus geradeso ergangen, wie seinem Vorgänger Vigilius: beide haben geirrt. Aber Vigilius“ — führt der Kardinal aus — „hat seinen Fehler erkannt und seine betreffende Massregel zurückgenommen“. Dass Nikolaus nach dem Beispiele des Vigilius gehandelt hätte, davon hat Deusdedit offenbar aber auch nicht eine leise Ahnung gehabt.

Also nicht an die Synode von 1060 knüpft die weitere, zum Kirchenstreit führende Entwicklung, sondern an die des vorhergehenden Jahres, und nicht die Zurücknahme eines Rechtes ist der erste Grund des Confliktes gewesen, sondern die nicht genügende Beschaffenheit dieses Rechtes.

VI. Ueber den Plan einer Thronumwälzung in den Jahren 1254 und 55.

J. Weizsäcker empfiehlt in dem Vorworte, das er zu O. Hintze's Buch über Wilhelm von Holland³⁾ geschrieben, auch die „kritische Behandlung“ von Briefen, aus denen die sonst so dunkle Geschichte, wie deutsche Fürsten sich zur Absetzung des Königs verbunden hatten, mannigfache Aufklärung erhielt. Für die Verwerthung dieser Correspondenz — heisst es in der Lobrede, die nach heutigem Brauche der Lehrer dem Schüler hält, — schein hier „zum ersten Male der richtige Boden gelegt“ zu sein. Leider kann ich dieses Urtheil durchaus nicht zu dem meinigen machen. Vielmehr ist die „Behand-

¹⁾ Opera ed. Cajetani III. 65. ²⁾ ap. Mai Patr. nova bibl. VIIe. 83. ³⁾ Das Königthum Wilhelms von Holland, Leipzig 1885.

ung der Briefsammlung* sowenig eine „kritische“, dass sie nothwendig zu einem ganz verkehrten Ergebniss führen musste¹⁾. Dies zu zeigen und zugleich die Fachgenossen vor der Betretung des angeblich „richtigen Bodens“ zu beschützen, ist der Zweck nachfolgender Zeilen.

Damit aber die Briefe, die zuerst und bis dahin allein von Busson veröffentlicht sind²⁾, jedem meiner Leser zur Hand seien, so möge hier vorab ein Neudruck folgen. Ich veranstalte denselben, um die Controlle zu erleichtern; doch geschieht es in zweiter Linie auch aus dem Grunde, weil sich zu dem bisherigen Texte einige Ergänzungen und Berichtigungen geben liessen. Ueberdies kann ich einen wichtigen Brief derselben Sammlung, der früher ganz unbeachtet blieb, obwol doch auch er den Absetzungsplan betrifft, zum ersten Male mittheilen.

Busson's und nun auch meine Quelle ist der aus Windberg stammende Codex der Münchener Hofbibliothek 22294³⁾. Auf S. 1—21 enthält derselbe von einer Hand des 13. Jahrhunderts die *Summa dictaminum magistri Ludolfi*. S. 21—24 „*Incipiunt correctoria*“. Diese vereinigen so überwiegend viele Bamberger Schriftstücke⁴⁾, dass man über den Ort, an welchem sie „*Correctoria*“ entstanden sind, keinen Augenblick zweifeln kann⁵⁾. Eben unter den „*Correctoria*“ finden sich aber unsere Briefe. Gleich Nr. 1 meiner Ausgabe ist der bisher ungedruckte; er, und zwar nur er belehrt uns auch, dass der Bischof gerade der Stadt, in welcher die „*Correctoria*“ verfasst wurden, sich lebhaft für die Erhebung eines anderen Königs interessirte.

¹⁾ Im Uebrigen enthält das Buch manches Brauchbares, nur soviel ich, dass es in dem Verwurfe bei Th. Haase König Wilhelm von Holland, Straßburg 1880, zu sehr gelobt wird. ²⁾ Arthur f. Kunde lat. Geschichtes, XI, 124 ff. ³⁾ Vgl. über ihn Rockinger in den Quellen und Forschungen IX, 149. ⁴⁾ Wenn darunter zu Anfang ein auf den Namen des Bischofs von Bilschheim lautendes Brief begegnet, so mag sich derselbe etwa noch mit dem eines andern Bischofs, als Nachtrag, schon in einem Codex der je aus Bilschheim stammenden Gruppe gefunden haben. Der Schreiber setzte die „*Correctoria*“ fort, indem er die Bamberger Sachen anhieng. Doch ich habe mich mit dem Anfang des Appendix, besonders mit den Voraussetzungen des Bilschheimer Briefes, nicht abzugeben beschäftigt. Ueberhaupt liegt mir nichts fern, als über Abhängigkeit und Entstehung der „*Correctoria*“ das letzte Wort sagen zu wollen. Dürft sind dieselben schon viel zu mächtig geschrieben, und so lebhaft und gewohnt Übung, vielleicht auch größerer Plausibilität, um Alles und Jedes zu erreichen. Ich trage nur vor, so viel mir bei den Stellen, die ich hier mit Anden konnte, gerade aufgefallen ist. ⁵⁾ Für die Meinung, wie ich in der vorangehenden Bemerkung schon bemerkte, entscheidet mir noch Bilschheim zu gelten.

I)

... dilectis in Christo confrat... in Domino devocionem.

... petitionem duximus admittendam, tam caus... instantiam^{b)}.
... nos obnoxie sollicitavit, v...
... quantocius accedendo. Supp...
... confirmacionem...
... cum potens esse perhibe...
... sibi valeat comparari. — fol. 23^a

II) Sermonem regis ad regem.

... Dei gratia rex Boemie servicii

... nobis extitit (supplicat...
... cum non esset qui n...
... ad terram pacifican...
... Responsum nostrum fuit huius...
... in regno competit,
... acquiescendum^{b)}, non pro qua...
... prestituros in hoc arb

III) Responsiva.

... regis F. regi Boe

... domino papa, non aliud res...
... nos opponendo...
... aspersionibus. Quos quor...
... firmiter subiugari, promi...
... aut ne...
... patre ac domino sur...
... disponimus resig...
... tranquillitati (et) ve...
... proviso tamen, ut dispendi...
... arbitrio restaur

IV) Sermonem regis Bohemie.

... servicii sui promptam ex

... dignitatis magnificen...
... aspirarent^{b)}.

... instantiam sind so...
... Ich habe d...
... c) Alam...
... acquiescendo^{b)} 1) per

tem contra regem Ehardum ipsorum desiderio nullo modo vobis obstaculo sumus). Cuius subiungimus rationem. Tres civitates a nobis et a nostris progenitoribus tenuit in feodum, quemadmodum et eius antecessores; et cum liteatur, secum contendemus^{a)} indesinenter, quoad usque nobis easdem civitas dimittat aut se nostrum fasallum^{b)} plenius recognoscat. Quorum utrumque perhibeatur sibi difficile, partes Alamanie^{c)} nec in modum regis gubernabit nec eciam visitavit. In totius sue provincie factam sententiam a nobis et a nostris quantocius obsidionem^{d)}. Qua de causa regnum^{e)} Romanorum vobis oblatum caute suscipere presumatis, dummodo communiter a vos^{f)} conveniant hii, quorum interest regem eligere necnon apostolico respectui presentare, qui suam electionem examinans ipsam firmandam ducat ut previa^{g)} ratione penitus infirmandam. — fol. 23^{bc}.

5) Responsiva.

F. Dei gracia Bohemorum rex B. comitisse Flandrie quidquid potest sequi vel honoris.

Quamquam vox inimica non sit audienda, vestre tamen assercione facte iteratorie duximus (fidem) adhibendam, et ex superhabundanti cautela vestrum rescriptum domino regi decrevimus presentandum, volentes et eius^{h)} per hiis habere responsum. Quo intellecto, consilio superiorum Germanieⁱ⁾ volentes, ad noticiam domini pape perferre disposuimus universa, iuxta eius decretum nostra deliberacio residebit. — fol. 23^c.

6) Rex Bohemie ad universos ministros Alamanie.

C. Dei gracia rex Bohemie universis nobilibus Alamanie totius boni lenitudinem.

Pridem scivimus^{k)}, quam aspiratis ad eligendum nos in regem Romanorum propter Wilhelmi regis invaliditatem. Quapropter accedere decrevimus Surenberg infra quindenam post (festum sancti) Jacobi nunc instantis, super eo vobiscum plenius tractaturi; nec medio tempore possumus ob dispendium pauperum ex anone penuria, quibus ex nostro transitu vellemus nollemus gravior afflictio nasceretur. Preterea speramus, quod citra tempus illud ad curiam destinati nostri iterum nuncii redibunt^{l)}, quorum relatibus, quid faciamus^{m)} (et) faciendum fuerit, possimus informari. — fol. 23^d.

7) Responsiva.

Illustri domino regi Boemie universitas nobilium Alamanie voluntariam subiectionem.

Vestre dominacionis rescriptum, licet (nec) nos super effectu nostre petitionis omnino cercioraret, quia tamen nec nos reddidit desperatos, fluctuantes inter spem et metum exultavimus immoderate, presumentes, quod intellecto statu miserabili totius imperii, pariter et clamore pauperum, qui

a) contententes. b) fasallium. c) Alamanie. d) Die Worte: In totius obsidionem sind ohne Sinn. Bei einer durchgreifenden Aenderung, in welche treilich „obsidionem“ auch noch nicht so ganz hineinpassen würde, könnte man etwa vorschlagen: Ad totius sue provincie, facta sententia a nobis et a nostris, quantocius obsidionem (parati erimus). e) regem. f) nos. g) breviter. h) eius ecclesie. i) Germania. k) scivimus. l) redendū. m) facimus.

iam ipsa sidera propulsavit, nostris deberetis precibus facilius inclinari; nec esitamus, sanctissimum patrem ac dominum papam Alexandrum^{a)} tam pio reniti voto^{b)}, qui de pacis tenetur ordinare modis omnibus tranquillitate. — fol. 23^d.

8) Rex Romanorum suis ministris.

A. Dei gracia Romanorum rex et semper augustus universis ministris gratiam suam.

Quamvis universa nostra negocia nullo fine debito terminentur, non tamen vestram honestatem (debet), proferre verba, que nostre dignitatis minantur depressionem. Confidimus in Domino, quod demum una curiarum processum habeat edictarum, in qua nos gerere taliter decrevimus, ut fines tocius Alimanie^{c)} nostre^{d)} pareant iussioni. Quodsi neglectum fuerit, si nostram ex tunc vilipenderitis maiestatem, dignum non ducimus ammiracioni. — fol. 23^d. 24^a.

9) Responsiva.

Narracionibus^{e)} diversorum, in hoc placencium, aures nullatenus inclinatis, unum dumtaxat credentes, quod, sicut in dictum^{f)} visi fueritis intendere, postquam unius celebracio curie nobis id declaraverit, effectu^{g)} fructuosa, prout vestre pedibus excellencie prostrati in omnibus et ad omnia cooperabimur indefesse. — fol. 24^a.

Die Briefe stellen in ihrer Reihenfolge keine chronologische Entwicklung dar. Nr. 1 ist ziemlich in derselben Zeit geschrieben, wie Nr. 6, worauf Nr. 7 die Antwort ist. Laut Nr. 1 will der Bischof von Bamberg, im Gefolge Ottokars von Böhmen, „möglichst bald“ nach Nürnberg aufbrechen; in Nr. 6 bekundet Ottokar die Aenderung seines ursprünglichen Vorhabens, er sagt sein Erscheinen ab. Zu Nürnberg aber wollte man zwischen dem 25. Juli und 10. August 1255 eine Versammlung halten¹⁾. Nun konnte der Bischof den Wunsch, sich „möglichst bald“ mit dem Böhmen auf den Weg zu machen, nicht viele Wochen vor dem angesagten Termine äussern; also ist Nr. 1 nicht lange vor dem 25. Juli geschrieben. Was dann Nr. 6 betrifft, so würde der Bischof gar nicht bemerkt haben, dass er in Begleitung des Böhmenkönigs reisen wolle, wenn ihm dessen Absagebrief, d. h. eben Nr. 6, schon bekannt gewesen wäre. Dieser muss also ziemlich gleichzeitig abgesandt sein, mithin auch nicht lange vor

a) Alexandam. b) noto. c) Alimonie. [d) vestre. e) narrantibus. f) dictom. g) effectum.

¹⁾ Dass das Jahr, in welchem zwischen dem 25. Juli und 10. August eine Versammlung zu Nürnberg gehalten werden sollte, nur 1255 sein konnte, hat Busson a. a. O. dargethan: 1254 war alle Ernte missrathen, im Juli und August 1255 war mithin die Noth am Grössten, Ottokar aber sagt eben mit Rücksicht auf die „anone penuria“ sein Erscheinen in Nürnberg ab.

dem 25. Juli 1255. Dagegen gehören die zwischen liegenden Briefe unzweifelhaft einer früheren Zeit an. Nr. 3 und damit auch Nr. 2, worauf Nr. 3 die Antwort ist, müssen den Erfolgen, die Wilhelm zu Anfang 1255 in eine gehobene Stimmung versetzten¹⁾, nothwendiger Weise vorausgegangen sein, denn eben Nr. 3 zeigt uns den König in voller Resignation über sein Unglück: er ist bereit, der Krone zu entsagen. Nach Nr. 4 hat Wilhelm das Reich so, wie dem Könige geziemen würde, noch gar nicht besucht: er war das ganze Jahr 1254 nicht über sein Stammland hinausgekommen, aber zu Anfang 1255 hielt er nicht unwürdige Höfe zu Speier und Worms. Also auch Nr. 4 und damit die Antwort Nr. 5 gehören vor Nr. 1. Und ebensowenig entspricht auch die Stellung von Nr. 8 und 9 dem chronologischen Verlaufe, wie er allein denkbar ist. Sie sind jedenfalls früher als Nr. 1, 6 und 7. Aus der Entmuthigung, in der uns Nr. 3 den König zeigt, hat er sich in Nr. 8 zu froher Hoffnung erhoben: einer der angesagten Reichstage wird das Reich befrieden und Wilhelms Königthum sichern. Während er so schrieb, dachte er nicht mehr daran, auf das Reich zu verzichten, und Stimmung und Absicht sind anderer Art, wie damals da er in Nr. 3 die Krone preisgeben wollte. Die Höfe aber, von denen er sich so wesentliche Vortheile verspricht, können nur der Speierer und Wormser vom Anfang des Jahres 1255 sein; diese bezeichnen ja thatsächlich eine recht glückliche Wendung in Wilhelm's Regierung. Also gehören Nr. 8 und mithin auch die Antwort Nr. 9 noch in's Jahr 1254, d. h. sie sollten vor Nr. 1, 6 und 7 eingereicht sein, denn diese wurden ja im Sommer 1255 geschrieben. Zugleich ergibt sich für Nr. 3, wovon Nr. 2 nicht zu trennen ist, also auch für Nr. 2, dass sie spätestens im Herbste 1254 abgefasst sein können, denn sie müssen ja Nr. 8 und 9 vorausgegangen sein. Wir erhalten also folgende Entwicklung. Ottokar von Böhmen schreibt an König Wilhelm, dass er nicht üble Lust habe, die ihm angebotene Krone anzunehmen = Nr. 2. Wilhelm antwortet, wegen des höchst ungünstigen Fortganges seiner Angelegenheiten sei er zu freiwilligem Verzicht bereit = Nr. 3. — Wahrscheinlich in diesem Stadium ermuntert die Gräfin von Flandern, Wilhelms Feindin, den böhmischen König, gegen den Holländer aufzutreten = Nr. 4. Ottokar zeigt sich auch ihr gegenüber nicht abgeneigt, aber wie in Nr. 2 macht er auch jetzt noch seine Candidatur davon abhängig, dass der Papst und König Wilhelm selbst zustimmen = Nr. 5. — Soweit sich die Bedingung auf König Wilhelm bezog, war auf ihre Erfüllung im

¹⁾ S. Wilhelms Brief an den Abt von Egmond ap. Böhmer Fontes II. 447.

Dezember 1254 oder Januar 1255 schwerlich mehr zu rechnen. Denn damals war in Wilhelms Stimmung ein Umschwung erfolgt: er verwies die Fürsten, die Verächter seiner königlichen Würde, auf einen der (für den Anfang des Jahres 1255) angesagten Reichstage, die Ruhe und Ordnung bringen würden = Nr. 8. Darauf geloben die Fürsten, sich unterwerfen zu wollen, falls die Verheissung eintreffe = Nr. 9. — Aber wenn auch die Erfolge der Wormser und Speirer Höfe Wilhelms Lage wesentlich besserten, die Intriguen wurden fortgesponnen. Noch zu Ende Juni oder Anfang Juli 1255 rüstete sich der Bischof von Bamberg, gemeinsam mit dem Böhmen nach Nürnberg aufzubrechen, wo zwischen dem 25. Juli und 10. August eben über die Thronfrage berathen werden sollte = Nr. 1. Nun aber änderte Ottokar seine Pläne: er schrieb den Fürsten, wegen der herrschenden Theuerung, die ein Durchzug von Soldaten nur noch steigern würde, habe er die Reise nach Nürnberg aufgegeben = Nr. 6. Dennoch hofften die Fürsten, Ottokar werde die Krone annehmen, namentlich da ja der Papst zustimmen müsse = Nr. 7. — Aus anderer Ueberlieferung wissen wir, dass das Gegentheil eintraf: Alexander IV. erhob gegen die Absetzung Wilhelms den lebhaftesten Protest¹⁾; und es könnte danach nicht Wunder nehmen, dass von einer Thronumwälzung nicht mehr die Rede ist.

So geordnet, ergeben die Briefe eine gut in einander greifende Entwicklung, während die Reihenfolge, in welcher sie unser Codex bringt, einen verständlichen Zusammenhang durchaus vermissen lässt.

Folgt daraus nun, dass nicht Ein' und Derselbe die gesammte, den Absetzungsplan behandelnde Correspondenz erdichtet haben könne? Hätte ein Einziger — wird vielleicht Jemand sagen, — all' diese Briefe verfasst, so würden sie auch äusserlich als ein planvoll componirtes Ganze erscheinen. An eine Erfindung durch Mehrere aber sei ja nicht zu denken; mithin ergäbe der Mangel eines genetischen Fortschrittes der Handlung ein Kriterium für die Echtheit. Darauf wäre zu erwidern: immerhin kann einem Autor erst im Fortschritt der Arbeit, als er schon das eine und andere auf die Thronumwälzung bezügliche Stück niedergeschrieben hatte, die ihm zweckmässig erscheinende, ihn verlockende Idee gekommen sein, noch Einiges über dieselbe Materie, wenngleich aus früheren Stadien, zu den vorausgegangenen Erfindungen hinzuzufügen. In der That, — die in Rede stehenden Briefe, ja die Summe der „Correctoria“ floss aus einer und derselben Feder²⁾.

¹⁾ Baumgartenb. Formelb. ed. Bärwald 186. ²⁾ Vgl. jedoch, was ich über einen Brief des Bischofs von Hildesheim S. 559 Anm. 4 sagte. Sollte Gleiches noch für

Schon Busson hat die von ihm veröffentlichten Briefe als Stilübungen bezeichnet. Den Beweis dafür findet er in der schönen Aneinanderfolge der Responsiva auf die jedesmalige Frage „wodurch die Briefstücke zu vier Paaren vereinigt werden“. Der neu hinzugekommene Brief entbehrt ja nun allerdings der Antwort; aber seinem Inhalte nach war eine solche auch kaum zu erwarten; und jedenfalls gibt die auffallende Erscheinung, dass vier Fragen mit den zugehörigen Antworten Einem Sammler vorlagen, während doch mindestens vier Schreiber anzunehmen wären. Dann verweist Busson auf die Gleichheit der von verschiedenen Ausstellern angewandten Einleitungswörtern in Nr. 2 und 4: „Servicii sui promptam exhibicionem“ und Nr. 3 und 5: „Quidquid potest obsequii vel honoris“. Manche Einzelheiten kommen hinzu. So nennt sich der Böhme in Nr. 2, 5 und 6 „König“ von Böhmen, während doch sein derzeitiger Titel „Dominus regni Bohemie“ war, und er höchstens einmal von Anderen

König angeredet werden konnte. Die Bezeichnung der oberdeutschen Fürsten in Nr. 5 als „Superiores Germanie“ ist ebenso fallend, wie dass die Fürsten schlechthin in Nr. 2 „Alamanie nobiles“, in Nr. 4 „Nobiliore Teutonie“, in Nr. 6 „Nobiles Alimanie“, Nr. 7 „Universitas nobilium Alimanie“, in Nr. 8: „Ministri“ sei genannt werden oder sich nennen.

Gegen all' diese Schäden hat nun Hintze¹⁾ ein energisches Heilmittel angewandt: er gibt Anrede und Begrüssung ohne Weiteres preis, und an diese seien das Werk eines und desselben Stilisten. Der habe Auszüge von echten Briefen vorgefunden, und weil diese doch der Anrede und Begrüssung nicht entbehren konnten, damit sie für seine Zwecke zu verwerthen wären, so habe er den Mangel durch freie Composition ersetzt. Ganz vortrefflich ist dabei dem jungen Autor der Beweis gelungen, dass man schon damals, gerade so wie heute, seine Vorlagen wol einmal verkürzte, dass man nicht immer Wort für Wort abschrieb. Aber was berechtigt ihn nun, diese selbstverständliche Thatsache als Analogie auf unsere Briefe anzuwenden?

Dieselben müssen Auszüge von echten Briefen sein, — so lautet das „vor Allem“ angeführte Moment — denn die „knappe Kürze“, die an ihnen auffalle, stehe in einem „bemerkenswerthen Gegensatz zu der sonstigen weitläufig rhetorischen Ausführung von Stilübungen“. Aber es gibt auch Briefsteller, die den Wortschwall über Alles zu lassen scheinen und mit der Sprache bis zur Unverständlichkeit kargen.

Das eine oder andere Stück gelten, so wird meine auf das Ganze sich richtende Behauptung doch in kaum nennenswerther Weise zu beschränken sein.

¹⁾ a. a. O. 143 ff.

Beispiele dafür bietet der Wiener Codex „Sal. 413 jetzt 521“, den ich in Händen hatte¹⁾, bietet Rockingers reichhaltige Formelsammlung²⁾, bieten ganz besonders aber auch unsere „Correctoria“, denn von den etwa 40 Briefen derselben verdient jeder mit demselben Rechte, wie die oben gedruckten, das Prädikat der „knappen Kürze“. Ob Hintze wol meint, der Verfasser habe von seinem gesammten Material nur Auszüge vorgefunden?

Hintze's wesentlichster Grund ist also ganz hinfällig; seine anderen Beweise sind womöglich noch verkehrter. „Der Plan der Neuwahl und die Unterhandlungen, die sich daran knüpften, sind jedenfalls geheim gehalten worden. Das liegt in der Natur der Sache, und ausserdem spricht das absolute Schweigen sämtlicher Geschichtsschreiber dafür. Ob aber ein Eingeweihter diese Dinge gerade zum Gegenstand von Stilproben gemacht haben würde, ist doch mehr als zweifelhaft. Wäre aber der Diktator Einer gewesen, der nicht in den Geschäften stand, woher sollte er seine Materialien gehabt haben?“ Als Antwort auf diese Frage, zugleich als Zurückweisung des ganzen Geredes dienen die Worte, mit denen die Gräfin von Flandern Nr. 4 und die deutschen Fürsten Nr. 9 beginnen: „Communis habet opinio. Narracionibus diversorum“³⁾.

Ich bezeichnete Hintze's Beweisführung als Gerede. Darum folge ich ihr auch nicht weiter. Nur noch zwei Proben!

„Als von einem Diktator erfunden kann“ das Datum in Nr. 6, wonach eine Zusammenkunft in Nürnberg zwischen dem 25. Juli und 10. August stattfinden soll, „schwerlich angesehen werden“. Wenn ein Diktator „wirklich einmal Daten erfand, weshalb nur hier und weshalb verzichtete er auf die Datirung der Stücke selbst?“ Solcher Daten finden sich in unseren „Correctoria“ aber noch mehrere⁴⁾; also ist nicht „nur hier“ ein Datum vorhanden. Und wer sagt denn, dass die Daten erfunden sein müssen? Ein etwa in Bamberg damals lebender Diktator wird doch wol gewusst haben, wann sein Bischof mit dem Böhmen nach Nürnberg reisen wollte!

Indem Hintze beobachtet, dass von der Beteiligung des Kölners und dem Eingreifen des Papstes, die uns anderweitig verbürgt sind, unsere „Correctoria“ kein Wort enthalten, kommt er zu dem Schlusse:

¹⁾ Eine Probe daraus in den Forschg. z. dtsh. Gesch. VIII. 556. ²⁾ I. B. gerade Briefe der Summa Ludolfi, die den „Correctoria“ unmittelbar vorausgehen.

³⁾ Nach Nr. 1 weiss das ganze Bamberger Domkapitel von dem Plane, und nach dem Briefe im Baumg. Formelh. u. u. Q. hat dem Papste nicht etwa ein Geheimschreiben, sondern das Gerücht die Nachricht zugebracht. ⁴⁾ S. 572 Anm. 5, S. 575 Anm. 3, S. 577 Anm. 1.

Diktator aber, der ein Bild vom Ganzen der Verhandlungen geben sollte, musste die Hauptpunkte des Stoffes herausheben und hätte es ebenfalls gethan*. Aber weshalb musste ein Diktator denn „ein Bild vom Ganzen der Verhandlungen geben wollen?“ Das ist eine petitio principii, weiter Nichts; und ebenso wie jener Hildesheimer Diktator, die Opposition Philipps von Köln zum Vorwurfe stilistischer Ungenauigkeiten machte, über die Betheiligung des Landgrafen von Thüringen wieg, obwol dieser doch unter den deutschen Fürsten der mächtigste Bündler Philipps war; wie er über die Haltung Frankreichs, die entscheidend war, nicht Eine Bemerkung einfließen liess, ebenso konnte doch auch ein anderer Diktator aus dem Plane, Wilhelm von England abzusetzen, nur beliebige Einzelheiten herausgreifen.

Wenn somit Hintze's Beweise, dass der eigentliche Text der Briefe echt sei, dem Gewebe der Spinne gleichen, so fällt auch der Grund, die Anreden und Begrüssungen unter einem anderen Gesichtspunkte zu betrachten, als den eigentlich sachlichen Gehalt. Die Anreden selbst bei der Scheidung, die Hintze durchführt, sind die Vernehmlichkeitsmomente Busson's keineswegs schon insgesamt entkräftet. In die Superiores Germanie finden sich im Text, desgleichen die Nobiles Teutonie und Nobiles Alamanie. Hintze versucht ja freilich diese Schwierigkeiten zu heben¹⁾. Die Superiores Germanie und Nobiles Teutonie werden ihm sogar ein Kriterium der Echtheit, wenn im Munde des Böhmen und der Flanderin, der an den Grenzen des Reiches Wohnenden, der daher mit der deutschen Titulatur weniger vertraut, seien die Ausdrücke nicht befremdlich, derweil es ein gewöhnlicher Zug eines Diktators gewesen, dergleichen gerade in ihrer Korrespondenz anzubringen*!²⁾

Was die Aufeinanderfolge je eines Briefes und seiner Beantwortung angeht, so stammt nach Hintze das gesammte Material aus der Kanzlei

¹⁾ Wenn es in Nr. 2 heisst: *Accedentibus ad nos Alamanie nobilibus nobiscum supplicatum, ut in regem Romanorum eligi pateremur etc.*, so erzählt Hintze 145, es sei da von einer Gesandtschaft die Rede, „und sehr wahrscheinlich waren die Gesandten, wenn sie auch im Auftrage der Fürsten kamen, Edle = *nobiles*“. ²⁾ Wie kann nur Jemand glauben, in der Kanzlei eines deutschen Fürsten, der bei der Wahl als wesentlichster Faktor mitwirkte, wäre man mit der Titulatur der Collegen nicht vertraut gewesen! Das ist doch gerade das, was Hintze S. 150 Anm. 1 es ganz in der Ordnung findet, dass die Gräfin von Flandern dem Holländer vorwirft, er habe drei Städte nicht von ihr zu haben genommen, während es sich um fünf Inseln handelte. Zwei von den Inseln waren sehr klein, sagt Hintze, und darum beanspruchte die Gräfin nur zwei; es wäre in Hintze's Manier, wenn ich hinzufügte, die Gräfin habe Städte und Inseln gesagt, weil dem Böhmen als Binnenländer ja der Begriff der Stadt geläufiger war als derjenige der Insel!

Ottokars. Er war Schreiber oder Empfänger von Nr. 2 bis Nr. 7, und dass ihm auch Nr. 8 und 9 mitgeteilt wurden, erscheint Hintzen sehr natürlich, will doch Wilhelm hier von seiner Absetzung, also von der Succession Ottokars Nichts wissen, und erklären doch hier die deutschen Fürsten, sie würden zu Wilhelm halten, falls seine Höfe den verheissenen Erfolg hätten, lehnen doch auch sie mithin die Candidatur Ottokars ab! Solche Schriftstücke sendet man selbstverständlich nach Prag! Dort wurden die Auszüge gemacht, und nun traf es sich herrlich, dass dieselben in die Hände eines Bambergers kamen, denn in Bamberg lag ein weiterer, Wilhelms Absetzung betreffender Brief. Nein, nicht Brief, nur der Auszug eines Briefes, der an „knapper Kürze“ hinter den anderen nicht zurückstand. Oder soll auch diese Aufforderung des Bamberger Bischofs an seinen Klerus, für Ottokars Candidatur zu beten, den Weg zu unserem Bamberger Sammler über Prag genommen haben? Hat sie dort ihren excerptartigen Charakter erhalten?

Doch ich habe mich schon zu lange bei der Widerlegung aufgehalten. Der positive Grund, die Briefe angeblich Verschiedener auf denselben Autor zurückzuführen, liegt in der Gleichheit des Stils. Dabei sehe ich von Anrede und Begrüssung ab: Hintze hat dieselben vom eigentlichen Texte der Briefe getrennt, zwar ohne allen Grund, wie wir sahen, da er aber einmal behauptet hat, Auszüge echter Briefe seien mit falschen Einleitungen versehen worden, so werde ich meine Vergleichenungen nicht über jene und zugleich auch diese erstrecken. Dafür ziehe ich indess alle übrigen Texte der *Correctoria* heran: wie ich schon vorhin behauptete, flossen nicht bloß unsere Briefe, sondern der ganze Anhang zur *Summa Ludolfi* aus Einer Feder¹⁾. Die Gleichheit unserer Briefe unter sich, dann anderer Stücke mit ihnen wird den Beweis liefern.

In Nr. 3 redet Wilhelm von der „*tranquillitas pacis*“, in Nr. 7 bedienen sich die deutschen Fürsten dieses Ausdruckes²⁾; in Nr. 4 meint die Gräfin, dass die Fürsten „*quam plurimum aspirarent*“, den Böhmen auf den Thron zu erheben, und in Nr. 6 sagt Ottokar den Fürsten: „*aspiratis ad eligendum nos*“. „*Concilio fruentes*“ heisst es in dem Briefe Ottokars Nr. 5 und des Herrn von Osterhofen fol. 22^a lin. 19. Die Verbindung von *ducere* mit dem *Gerundium* findet sich sechsmal: Nr. 1 „*petitionem duximus admittendam*“, Nr. 2 „*duceremus protinus acquiescendum*“, Nr. 4 „*electionem firmandam ducat*“, Nr. 5 „*duximus fidem adibendam*“, fol. 24^a lin. 21 „*liberalitati duximus*

¹⁾ Vgl. jedoch S. 559 Anm. 4 und S. 564 Anm. 2. ²⁾ Danach ist S. 572 Anm. 5 zu dem Genetiv *pacis* der fehlende Nominativ als *tranquillitas* ergänzt.

graciandum“, fol. 24^b. lin. 33 „petitionem repellendam duximus“, ähnlich ist die Vorliebe für decernere: Nr. 5 „regi decrevimus presentandum“, Nr. 6 „accedere decrevimus“, Nr. 8 „gerere taliter decrevimus“, fol. 22^b. lin. 9 „vos nocituros fore firmiter decrevisse“, fol. 24^b. lin. 3 „id implere decrevimus“. Dann quantocius: Nr. 1 „quantocius accedendo“, Nr. 4 „quantocius ad obsidionem (parati erimus)“, fol. 22^d. lin. 2 „quantocius revelari“, ibid. lin. 36 „quantocius redeuntes“, fol. 24^b. lin. 4 „quantocius sciens“. Und so wenig quantocius gerade ein alltägliches Wort, so wenig accedere im einfachen Sinne von Kommen: Nr. 1 „Nürnberg quantocius accedendo“, Nr. 2 „accedentibus ad nos Alamanie nobilibus“, Nr. 6 „accedere decrevimus Nurnberg“, fol. 24^a. lin. 35 „cum ad vos accesserimus“. Weitere Beispiele stehen zur Verfügung, doch die angeführten werden genügen: wenn auch das eine und andere Mal die sich deckenden Ausdrücke nicht in Briefen angeblich Verschiedener sich finden; meist sollen es doch eben Verschiedene sein, die so oft die gleiche Wendung gebrauchen. Damit ist aber der Beweis geliefert, dass ein Einziger die Briefe verfasst hat.

Um noch einen Augenblick gerade unsere, über den Thronwechsel handelnde Correspondenz auf die Frage der Echtheit zu prüfen, — hebt bloß die Stilvergleichung entlarvt die Mache; nicht bloß die von Casson erbrachten Beweise, an deren Widerlegung Hintze sich am ehesten abgemüht hat, bleiben in voller, das Verdikt rechtfertigender Geltung; es müssen auch die Abgeschmacktheiten, die hier und da förmlich mit Händen zu greifen sind, sofort bedenklich machen und bald zur Verurtheilung führen. — Der Bischof von Bamberg empfiehlt Ottokar zum Throne, weil an Hilfsmitteln, aber auch an Redegewandtheit sich Niemand ihm vergleichen kann! — Die Gräfin von Flandern schliesst mit einem Excurs auf das Gebiet des Reichsstaatsrechtes, indem sie den Böhmen belehrt, dass die Wähler auch den Gewählten nach Rom zu führen hätten, dass der Papst „die Wahl prüfend“ sie entweder zu bestätigen „für gut erachte“ oder „nach vorausgegangener Ueberlegung“ zu verwerfen. — Ottokar ist so tölpelhaft, der Gräfin von Flandern zu schreiben, eigentlich sei ihr nicht zu trauen; er wolle es aber doch thun; nur um ganz sicher zu gehen, schicke er ihren Brief an Wilhelm: ihr Brief aber ist voller Klagen über Wilhelm. — Nicht bloß sagt der Böhme mit erschreckender Unverfrorenheit dem Holländer in's Gesicht, er sei nach Ansicht der Fürsten untanglich; auch Wilhelm gesteht zu, dass er die Verachtung, welche nach einem etwa unglücklichen Ausgange der nächsten Hoftage ihn treffen müsse, gar nicht „der Verwunderung werth“ finde: für diesen Fall fordert er also förmlich auf, man solle ihn verachten. — Die

deutschen Fürsten haben von Ottokar keine Zusage, keine Ablehnung erhalten, und so zwischen Furcht und Hoffnung schwebend, „jube sie masslos auf“, da sie sich vergegenwärtigen, dass Ottokar nach richtiger Einsicht, die ihm der elende Reichszustand und das Wegeschrei Hungernder eröffnen würde, ihren Bitten willfahren müsse. Das sind Kindereien, die ich meistentheils nicht einmal einem Diktator von nur einiger Reife zutraue, geschweige denn politisch denkende Menschen¹⁾.

Damit wäre über unsere Correspondenz als solche der Stab gebrochen. Aber wenn sie auch nur die Arbeit — wie mir scheint — eines strebsamen Jungen ist²⁾, so kann sie doch immerhin brauchbares Material enthalten. Unzweifelhaft entstand sie in Bamberg; der dortige Bischof hat dem Plane der Thronumwälzung nahe gestanden, wenn nun noch die Angelegenheit in Bamberg vielfach Gegenstand der Discussion war, dann konnte auch ein Schüler einige Kenntniss über dieselbe besitzen, und seine Angaben wären wenigstens nicht von vorneherein als unbrauchbar zu verwerfen.

Wie gesagt, die „Correctoria“ sind das Werk eines Bambergers³⁾. Meist erscheinen Bischof, Domherren, Ministerialen und Bürger von Bamberg als Schreiber oder Empfänger, und die behandelten Angelegenheiten stehen in nächster Beziehung zu Bamberg.

Die Zeit der Abfassung ist die Mitte des 13. Jahrhunderts: ihn zeitlich nahe liegende Ereignisse hat der Stilist zum Vorwurfe seiner Uebungen gemacht. Der Kampf Friedrichs von Trüdingen gegen die Bamberger Kirche ist in vier Briefen behandelt⁴⁾: gegen ihn und dessen Bundesgenossen, Friedrich von Nürnberg, kämpfte Bischof Heinrich seit 1248. Hermann von Würzburg hatte im Jahre 1250 eine Sühne zu Stande gebracht⁵⁾; aber 1251 war der Kampf neuerdings entbrannt⁶⁾. Im September 1254 wurde abermals eine Versöhnung angestrebt⁷⁾; indess legten die damals ernannten Schiedsrichter schon im Januar 1255 ihren Auftrag nieder, ohne ihn erfüllt

¹⁾ Auch über die sachliche Unrichtigkeit, dass die Gräfin den Lehenseid von drei Städten statt von fünf Inseln verlangt, kann man ohne Hexerei nicht hinwegkommen. Vgl. S. 567 Anm. 2. ²⁾ Dessen Heft kam dann in die Hände des Schreibers von Cod. lat. Mon. 22294. Dieser verband es mit der Summa Ludolfs, die ihrerseits wol schon den einen und andern Nachtrag erhalten hatte. Vgl. S. 559 Anm. 4. ³⁾ D. h. in der schon mehrfach charakterisirten Beschränkung. Vgl. S. 559 Anm. 4. ⁴⁾ Fol. 22b. Nobili viro C. dicto de Truding etc. — Deano Babenbergensi totique capitulo C. dictus de Truding etc. — Dicto de Truding etc. S. marchalco. — Hosti suo S. marchalco C. dictus de Truding etc. ⁵⁾ Mon. Zoll. II. 24 vom 4. Juni. ⁶⁾ l. c. vom 8. Mai. ⁷⁾ Mon. Zoll. II. 27.

haben¹⁾; doch muss bald darauf der Friede hergestellt sein²⁾, und im Jahre 1257 gewählte Berthold ist wenigstens mit dem Nürnberger verwandt und befreundet³⁾. Die beiden Friedriche aber stritten mit dem Bischofe als Schwäger des letzten Meraners: sie wollten die sehen, welcher dieser vom Stifte getragen, um keinen Preis aufgeben. Der Trüdingen ist, wie gesagt, in unserer Correspondenz mehrfach genannt, nicht so der Nürnberger: jedenfalls erscheint er nicht unter einem wahren Namen. Aber sollte der Zoller nicht der „Sogenannte von Osterhofen“ sein⁴⁾, von welchem oder an welchen mehrere Briefe geschrieben oder gerichtet sind⁵⁾? In einem derselben erklärt der Sogenannte von Osterhofen⁶⁾, er werde Frieden machen, wenn der Bischof ab emptione facta Giech de castro nostro recedat⁷⁾. Nun

¹⁾ Mon. Zoll. II. 28. ²⁾ Am 16. Mai 1257 sagt Bischof Heinrich: in guerra, nam habebamus cum nobilibus viris etc. Archiv f. Kunde öst. Geschichtsq. V. 604. Nur mit den Grafen von Orlamünde, die aber wenig hervortreten, wurde erst 1260 Frieden geschlossen. Das betreffende Dokument bezeugten die beiden Friedriche. Ussermann Ep. Bamb. 156. Nach einer Beglaubigung ist die Urkunde vollständiger, aber ohne die Zeugen, mehrfach gedruckt worden. ³⁾ Z. B. nach Mon. Zoll. II. 51 vom Jahre 1262. ⁴⁾ Es wäre dann gerade so, wie oben in Nr. 4, wo Wilhelm von Holland als rex Ebbardus erscheint. ⁵⁾ Fol. 220. Nobili viro C. dicto de Osterhoven etc. — Decano Babenbergensi totique capitulo C. dictus de Osterhoven. — Dann Klage gewisser Bürger über die Bedrängnisse, die ihnen der Edle von Osterhofen bereite. — Hülfeversprechen des Bischofs. ⁶⁾ Edle von Osterhofen habe ich nirgends gefunden. Einen Augenblick dachte ich nun daran, den Namen auf Albert von Hals zu beziehen, denn dieser trug die Vogtei des Klosters Osterhofen vom Bisthume Bamberg zu Lehen. Doch verlanget Nichts von einem Streite desselben mit Bischof Heinrich, und als eine Differenz unter dessen Nachfolger auszubrechen drohte, ist schnell die Versöhnung erfolgt: 1259 bekundet nämlich Bischof Berthold, quod super dissensione, que inter nos et nobilem virum Albertum de Hals oriebatur, talis ordinatio intervenerit: — homines monasteriorum in Osterhoven et in Aspach, in quibus ius advocatie a nobis tenet, dimisit liberos etc. Mon. Boica XII. 404. Ferner würde ich nicht verstehen, wie ein Hals Anspruch auf Burg Giech erheben konnte. Das aber geschieht nach Ausweis der folgenden Anmerkung von dem Osterhofen. Hingegen ist die Forderung, der Bischof solle ihm Giech freigeben, im Munde des Nürnbergers durchaus begreiflich; der Text und die zugehörnden Belege S. 572 Anm. 1 und 2 geben die nöthige Aufklärung. Endlich erwartet man in den aus Bamberg stammenden „Correctoria“ ebenso gut, wie der Unternehmungen des Trüdingers gegen Bamberg gedacht wird, von der Feindschaft des Nürnbergers zu hören. ⁷⁾ Weil er allgemeineres Interesse hat, will ich ihn hierher setzen; zwei mir selbstverständlich erscheinende Aenderungen habe ich stillschweigend vorgenommen.

Decano Babenbergensi totique capitulo C. dictus de Osterhoven id, quod meruerunt.

Si a nobis non inquietari peccieritis, potissimo fruentes consilio, domino vestro persuadeatis episcopo, quatenus ab emptione facta Giech de castro nostro recedat,

hatten die Meraner auch Giech vom Stifte Bamberg zu Lehen ge-
tragen¹⁾; in dessen Besitz hatte sich ein Herr Chunemund gesetzt
dieser hatte es dann dem Bischofe verkauft²⁾. Das aber war ge-
schehen, — und für uns kommt hier ja eigentlich nur die Zeit in
Betracht, — am 5. Februar 1255. — Die Hungersnoth vom Sommer 1255
natürlich durch die Missernte von 1254 hervorgerufen³⁾, gibt den Stoff
zu Briefen, die über die böswillige Verhinderung einer Getreideeinfuhr
aus Erfurt, wie über die Nothwendigkeit, alle Bierbrauereien Bambergs zu
schliessen, interessante Angaben enthalten⁴⁾. — Auf den Landfriedens-
bund rheinischer Städte, der im Juli 1254 begründet und im Februar 1255
vom König bestätigt wurde, beziehe ich die Sendung eines königlichen
Boten, der eine ungenannte Stadt auffordert, am Gallustage ihre Ver-
treter zu ihm zu schicken, damit sie mündliche und schriftliche Mel-
dungen von ihm entgegennehme; die freudige Antwort der Bürger⁵⁾,
„Gott habe der Welt und namentlich Deutschland den so nöthigen
Frieden geschenkt, quia regem orbi contulit iustum iudicem, bonorum
omnium sectatorem“ scheint mir keine andere Deutung zuzulassen. —
Endlich gehört aber auch die Materie, welche nicht weniger als neun-

immo — si voluerit — ipsum contractum omnimodo recindat. Nosque adversus
vestros liberos agere permittet de dampnis et iniuriis irrogatis. Quo facto pacis
non dubitatis inter nos fieri reformationem. Alioquin nec treugas, nec pacis
vinculum credimus iterum revenire. — fol. 22 c.

¹⁾ Vgl. die Belege bei Oefele Gesch. d. Grafen v. Andechs 74 Anm. 7.

²⁾ — cum Chunemundo filio Henrici de Gyech, qui castrum ipsum occupaverat,
convenimus in hac forma etc. Archiv f. Kunde öst. Gq. IV. 603. Es war wol ein
Ministeriale von Giech, der die gleichnamige Burg eingenommen hatte. ³⁾ Vgl.
S. 562 Anm. 1. ⁴⁾ Fol. 24b. ⁵⁾ Ich bringe die Correspondenz hier zum Ab-
druck, doch mit einigen Aenderungen, die mir nöthig zu sein scheinen:

Magister quibusdam civibus.

Bonorum rumorum suavis publicacio cum summo est gaudio acceptanda. Ex
parte regis illustris C. missi venimus vobis quedam commissa exposituri oretenus,
quedam vero per litteras oblaturi. Ast nobis illa vobis manifestare visum est
congruum — (statt dieses Wortes erwartet man den Namen eines Ortes) — propter
loci securitatem (et) tam nobis quam vobis congruam vicinitatem. Hortamur
igitur diligentius et rogamus, quatinus illa die beati Galli proxime adventuro
audituri et facturi, que vestre audiencie nostre habet legacionis commissio de-
monstrare.

Litera responsiva.

Licet cuiuslibet nuncii audienda sit qualiscunque propositio, nobilioris tamen,
proponentis bona communia, est diligentissime adtendenda. Patuerunt aures nostre
vestris desideriis, tenorem transmissae cartule ad cordis intima referentes. Affectus,
igne accensus letitiae, totum corpus exterius coegit interius exultare. Speramus
enim Dominum firmiter afflictionem sui populi respexisse. Ex celi minacione
(tranquillitas) pacis per totum mundum et maxime per fines Alamanie viguit,

mal behandelt ist, nämlich der Absetzungsplan, in die Jahre 1254 und 1255.

Auf eine spätere Zeit als 1256 ist in keinem der Briefe Rücksicht genommen; das eine und andere Ereigniss, welches in denselben behandelt wird, mag dem Ende der vierziger, dem Anfang der fünfziger Jahre angehören; der interessanteste Theil unserer Stilübungen scheint unmittelbar aus den Ereignissen von 1254 und 1255¹⁾ erwachsen zu sein. Man hat allen Grund, ihren thatsächlichen Angaben volles Vertrauen entgegenzubringen; und dasselbe zu erschüttern, bietet eine genauere Prüfung keinerlei Handhabe. Wenigstens ich finde keine Spur, dass der Verfasser Thaten und Ereignisse frei aus seiner Phantasie geschöpft habe. Das wirklich Geschehene scheint überall die Grundlage der Uebungen zu sein: die Dichtung besteht in der Form, sie besteht ferner in Allem, was über das objektive Ereigniss hinausgeht: die subjektive Motivirung z. B., die dem Bischof von Bamberg zugeschrieben wird, dass nämlich der Böhme nicht blos wegen seiner Hilfsmittel, sondern auch wegen seiner Redegewandtheit ein vortrefflicher König sein würde, muss man ohne Weiteres preisgeben; und so noch manches Andere dieser Art. Gleichsam nur das Rohmaterial werden wir für die historische Forschung heranziehen. Dass aber auch in dieser Eigenschaft nicht Alles den gleichen Werth haben kann, versteht sich ja von selbst. Mit anderen Worten: wahrscheinlich sind Irrthümer mit untergelaufen²⁾, hier so gut wie bei jeder eigentlichen Geschichtsschreibung.

Unter Hinzunahme der anderweitigen Ueberlieferung versuche ich nun ein Bild der Entwicklung zu geben. Indem ich mehrere bisher fehlende Züge ergänze, glaube ich dasselbe klarer und lebendiger zu gestalten.

Mehr als ein Jahr hindurch war Wilhelm dem Reiche fern geblieben. Ueber den Fehden, die er als Graf von Holland führte, schien

quia regem orbi contulit iustum iudicem, bonorum omnium sectatorem. Merito illuc declinabimus, ubi precepta sue debemus percipere voluntatis, non solum ea audientes vocetenus, sed pro nostris viribus secundum operis exigenciam adimplentes. — fol. 210.

¹⁾ Damit lässt sich die Annahme Rockingers, dass die vorausgehende Summa Ludolf in den sechziger Jahren abgeschlossen sei, durchaus in Einklang bringen. Der Schreiber, welcher die Bamberger Schriftstücke als Correctoria hinzufügte, braucht keineswegs der Verfasser derselben zu sein; auch betreffs der Summa Ludolfi ist er ja nur Copist. ²⁾ Sicher ist die Angabe von den drei Städten in Nr. 4 eine verkehrte; vgl. S. 567 Anm. 2.

er die Pflichten eines deutschen Königs ganz zu vergessen. Da hatte die Intrigue seiner Feinde offenen Spielraum, und wenigstens die Lauen unter seinen Anhängern mochten nur allzu geneigt sein, sich ganz von ihm abzuwenden. Ueberall im Reiche sehen wir Fürsten und Edle zusammentreten, wie ich nicht bezweifle, das eine Mal zu dem Zwecke, über Selbsthilfe zu berathen, das andere Mal mit der Absicht, für die Erhebung eines mächtigeren Königs zu wirken oder auch gegen Wilhelm Bundesgenossen zu werben.

Am 19. und 26. April 1254 fand eine grosse Versammlung Süddeutscher in Urach statt. Um nur der anwesenden Fürsten zu erwähnen, so waren erschienen: die Bischöfe von Strassburg, Konstanz, Basel, Speier, die Aebte von Ellwangen und Kempten, Pfalzgraf Ludwig bei Rhein¹⁾. Dieser war ein Gegner Wilhelms; von jenen war der Bischof von Speier, zugleich Kanzler des Reiches, wol sein treuester Anhänger: unmittelbar von Urach, wo er noch am 26. April nachzuweisen ist, begab er sich zum Könige, der damals die Westfriesen bekriegte. In dessen Gefolge finden wir ihn am 18. Mai²⁾. Wenn man auch am Wenigsten behaupten darf, dass zu Urach irgendwie schon die Thronumwälzung besprochen sei, schwerlich wird doch auch der Speierer seinem Herrn gemeldet haben, in Urach sei er nur allgemeiner Zufriedenheit begegnet. — Kurze Zeit nach der Uracher Versammlung, im Mai, hatten zwei Gegner Wilhelm's, die Erzbischöfe Konrad von Köln und Arnold von Trier, in Coblenz eine Zusammenkunft³⁾, und dass da schon feindliche Pläne zur Besprechung kamen, darf nach der ganzen Haltung der beiden Fürsten nicht bezweifelt werden, findet in dem Bündnisse, das Einer derselben einige Wochen später abschliesst, die ausdrückliche Bestätigung. Am 6. Juli verpflichten sich nämlich die Herren von Nürburg dem Erzbischofe Konrad zu Schutz und Trutz, allerdings mit Ausnahme gegen das Reich, es sei denn, König oder Kaiser würden in das Kölner Land einfallen⁴⁾. Wie man sieht, rüstet der Erzbischof für den Fall, dass Wilhelm ihn angreife. Im folgenden Monat verbündet sich Konrad mit der alten Feindin Wilhelm's, mit Margaretha von Flandern, und mit Karl von Anjou⁵⁾: beide vertreten die Interessen von Margarethens Söhnen zweiter Ehe, den Dampierres, während König und Reich den Avesnes, den Stiefbrüdern derselben, die Reichslehen ihrer Mutter zuerkannt haben. Von König und Reich ist in dem Vertrage mit keinem

¹⁾ Fürstenb. U.-B. I. 202—205. ²⁾ Böhmer-Ficker Reg. imp. 5187. ³⁾ Görz Mittelrh. Reg. III. 258 Nr. 1120. ⁴⁾ Günther Cod. dipl. Rheno-Mosell. II. 265.
⁵⁾ Warnkönig Hist. de la Flandre trad. par Gheldolf I. 366.

Vorte die Rede. Da man sich aber gegen alle Feinde der Dampierres verbündet, so geschieht es nicht in letzter Reihe auch gegen König und Reich. — Bald findet die Bewegung, die vom Westen ausgegangen zu sein scheint, auch im Osten einen lebhaften Widerhall. Am 25. September begegnen wir in Landshut demselben Ludwig von Baiern, der schon an der Uracher Versammlung theilgenommen hatte, dann dessen Bruder Heinrich, ferner dem Bischof von Bamberg, dem Grafen von Trüdingen und dem Burggrafen von Nürnberg¹⁾. — Wenn in Landshut vielleicht nur eine provincielle Angelegenheit verhandelt wurde, nämlich der Streit um die meranischen Kirchenlehen, so mag eine Versammlung, die Anfangs November zu Nabburg stattfand, schon weitere Zwecke verfolgt haben. Da schaaren sich wieder um die beiden Baiernherzoge „Grafen, Freie und Ministerialen, sowol des Reiches als des Herzogthums Baiern“. Bischof Heinrich von Bamberg frägt, was in einem bestimmten Falle Rechtens sei; die Versammelten finden das Urtheil, und die Baiernherzöge bringen es zu allgemeiner Kenntniss²⁾. „Dergleichen Rechtssprüche“, ist treffend bemerkt worden, „schöpfte und verkündigte sonst nur König oder Kaiser“. — Dann zieht der Bischof abwärts³⁾. Den 17. November begegnet er am Hofe Ottokars von Böhmen; zu Krems ist er dessen Leuge für Kloster Garsten⁴⁾.

So regt sich's denn aller Orten⁵⁾, vom Rheine bis zur Donau. Ein besonderes Interesse aber hat die Wahrnehmung, dass nicht bloss

¹⁾ Mon. Zoller. II. 27. ²⁾ Mon. Wittelsb. I. 132. ³⁾ Am 11. November urkundet er zu Altaich. Mon. Boica XII. 40. Das genauere Tagesdatum eines anderen Diploms, das er ebendort einfach im November ausstellt, lässt sich danach bestimmen. Mon. Boica XI. 228. Mon. Wittelsb. I. 131. ⁴⁾ U.-B. des Landes ob der Enns III. 211. Am 22. urkundet er selbst zu Spital a. a. O. 212. ⁵⁾ In dem Briefe an einen Ungenannten klagt ein ebenfalls Ungenannter: Sperabamus de bono pacis aliquid ordinari finaliter in colloquio, quod ipse rex Boemie necnon dux Wawarie habuerunt; sed heu! desperationem incidimus. fol. 22a. Die übrigens schwer verständliche Antwort handelt von den vielen unnützen Besprechungen, welche die auch hier nicht genannten Correspondenten gepflogen haben, um den Frieden unter sich wiederherzustellen. Jetzt aber hat der Schreiber das beste Vertrauen zu dem Convente, den er am Montag nach Martini besuchen will; auf diesen Tag wendet er den Hexameter an: Sepe dat una dies, quod totus denegat annus. Da nun in dem ersten Briefe der Friede von einer Zusammenkunft des Böhmen und des Baiern erhofft wurde, so hindert Nichts, sich als Theilnehmer auch der neuen, für Montag nach Martini angesagten Versammlung den Böhmen oder den Baiern zu denken. Zu einem der Beiden, wenn nicht zu Beiden, können sich die ungenannten Gegner begeben haben, um den Frieden, den sie ersehnen, mit ihm oder ihnen zu vereinbaren. Nun aber lässt sich der Bischof von Bamberg an einem Dienstag nach Martini, nämlich am 16. November 1254, am Hofe

der Erzbischof von Köln, den in späterer Zeit Papst Alexander IV. als hervorragenden Theilnehmer an der beabsichtigten Thronumwälzung zur Rede stellt, sich mit Nachbarn beräth, sich verbündet und sich sichert, sondern dass auch Ottokar von Böhmen und Heinrich von Bamberg, wenn nicht in voller Aktion erscheinen, so doch persönliche Berathungen pflegen: für deren Eingreifen in den Plan, Deutschland einen anderen König zu geben, haben wir ausser unseren Stilübungen kein direktes Zeugniß; das Itinerar des Bambergers, das ihn in Verbindung mit den Baiernherzogen und dem Böhmenkönige zeigt, gewährt nun wenigstens eine indirekte Bestätigung für die Angaben des Briefstellers; überdies erweitert es dieselben.

Vielleicht bestand ein Unterschied in der Politik der westlichen und der östlichen Fürsten, nicht in Bezug auf den Candidaten, auf Ottokar von Böhmen, wol aber mit Rücksicht auf den einzuschlagenden Weg. Der Erzbischof von Köln rüstete sich zum Kampf gegen Wilhelm; die Gräfin von Flandern lag mit ihm in offenem Kriege¹⁾; und danach konnten Beide die Erhebung eines Anderen nicht wol von einem freiwilligen Rücktritt Wilhelms abhängig machen; ihre Aufgabe war vielmehr, Wilhelm zu stürzen. Der König von Böhmen hingegen kann den deutschen Fürsten, die ihm die Krone anboten, nicht gut geantwortet haben, dass er den Holländer nie verdrängen wolle, dass er ferner auch nicht ohne Genehmigung des Papstes auf diesen Plan eingehen könne; denn in Sachen des deutschen Königthums hatte er sich dem päpstlichen Stuhle gegenüber sozusagen die Hände gebunden: er hatte versprochen, nach dieser Richtung nur den Willen seiner Heiligkeit zu befolgen²⁾. Und nicht minder mag der Bamberger, der nach unseren Stilübungen ja Gebete anordnete, dass Wilhelm zurücktrete und der Papst die Wahl Ottokars bestätigen möge, eine friedliche Lösung gehofft haben. Denn wenn der Briefsteller nur halbwegs die in Bamberg herrschende Stimmung wiederzugeben hat, dann lechzte man hier nach Ruhe. Ausserdem hatte Heinrich auch an Wenigsten einen Grund, zu einem gewaltsamen Sturz Wilhelms mitzuwirken; denn in dem Kampfe, welchen

¹⁾ *vergleiche* *verweisen*. Danach könnte Janssen folgern: „Der zweite Brief soll vor dem 1. März geschrieben sein. Er muß so viele Zeit früher als zwischen Brief und Brief zu vergehen pflegt: im September oder Oktober 1154 werden mithin die Gräfin von Flandern und der Kaiser sich berathen haben. Die Correspondenten aber sind natürlich der Bamberger und einer seiner Gegner“. Die Sache kann sich auch anders, aber ich verkenne keinen die Entscheidung.

²⁾ *vergleiche* *verweisen* *von* *Waffenstillstand*. ³⁾ *Boeck Cod. dipl. Morav.*

er Zeit gegen die Schwäger des letzten Meraners führte, war ihm Hilfe eines königlichen Ministerialen, des Butiglers von Nürnberg, stets in Aussicht gestellt¹⁾.

Dem Bischof von Bamberg möchte ich einen bedeutenden Antheil geben. Dieser Heinrich, ehemals Protonotar Friedrichs II., dann Stütze der päpstlichen Partei, war einer der rührigsten Männer der Zeit; nicht bloß in der hohen Politik spielt er eine hervorragende Rolle, er ist auch so recht ein Muster für jene Fürsten, die in der Zeit der beginnenden Landeshoheit ihr Gebiet abrunden und sichern. In dieser Richtung war ihm schon Friedrich II. behilflich (S. 2²⁾); und unzweifelhaft hatte er manch' ein Jahr, bevor er Gottfried die Hinübernahme des letzten Meraners danken konnte, das schwierige Problem durchdacht, wie er dereinst die schönen Güter erlangen, welche das Haus Meran von der Bamberger Kirche zu tragen, unmittelbar wieder zu Händen nehmen könne. Als er im Juni 1248 eingetreten war, wollten die Schwäger des Verstorbenen aus dem Besitze nicht so leicht gehen. Mehrere Jahre lang ist nun gekämpft worden³⁾. Man begreift, dass es für den Bischof den Mangel einer rechtschaffenden, schutzgewährenden Gewalt schmerzlicher empfand, als Bischof Heinrich: schon im Jahre 1250 klagte er einmal, dass sein Kloster Langheim auf einen verfallenen Grundbesitz, der ihm gewaltsam entrissen war, einfach nicht geleistet habe, weil Recht und Schutz ja doch nicht zu finden

¹⁾ Universis civibus H. Dei gracia Babenb. episcopus gracionem suam. Noto-
rum, quod multum pergravamur (?) domini de Ost(erhoven) hostilitate. Verum
propter butigellarum domini nostri regis necnon ecclesie nostre ministeriales
dolorum speramus quantocius revelari, respirabitis dictorum subsidio sub-
sistere. Quodsi casualiter fuerit retardatum, ante festum (sancti) Jacobi festina-
tim ad propria, ne nos oppressos relinquamus aut debito solatio destitutos. —
S. 571. — Dass der Herr von Osterhofen wahrscheinlich der Burggraf von
Nürnberg sei, zeigte ich S. 571 Anm. 6. — Wer der damalige Butigler war, kann
nicht sagen. Der Butigler Markward trat 1242. 43 mehrfach für Bischof
Heinrich ein; auch urkundete dieser im Hause jenes. Böhmer-Ficker Reg. imp.
S. 6. 4474. 75. 77. 80. Noch 1248 ist Markward beim Bamberger Zeuge;
er begegnet ein Henricus de Lapide als Butigler. (v. Wölckern) Hist. Norim-
bergen. 124. 152. ²⁾ Böhmer-Ficker Reg. imp. 3305. 3306. ³⁾ Cardauns
von Hostaden 38 bemerkt treffend: „Kein zeitgenössischer Chronist — so
charakteristisch für den damaligen Stand der Geschichtschreibung im nord-
östlichen Deutschland — hat uns auch nur eine Silbe über die Kämpfe im
Jahre 1254 überliefert“. Gleiches gilt auch für die Fehden des Südostens,
die uns für die unsrige, und so gewinnen die Stilübungen des Weltenberger
ein erhöhtes Interesse. Ich habe nur einen Theil derselben verwerthet, und
die übrige Nachlese wird immer noch Stoff bleiben.

der Erzbischof von Bamberg als hervorragenden Theologen zur Rede stellt, sich nicht versichert, sondern das Bamberg, wenn nicht die Beratungen pflegte, einen anderen König kein direktes Zeugnis für die Verbindung mit den Welfen währt nun wenigstens des Briefstellers; 6)

Vielleicht bestanden die Beziehungen des Erzbischofs und der östlichen Könige Ottokar von Böhmen zum Weg. Der Erzbischof Helm; die Gräfin nach dem Tod von 1196 danach konnten die Beziehungen einem freiwilligen Übergabe war vielmehr die Abgabe dagegen kann der Erzbischof recht gut geantwortet haben, wolle, dass er bei dem Plan eingetreten sei, hatte er sich dem nicht verbunden: er hat sich seiner Heiligkeit verpflichtet, der nach dem Helm zurücktrat, auf eine friedliche Lösung der Künstler nur halb eingegangen hat, das Bamberg Bischof Heinrich von Bamberg Sturze Welfen

Ottokars nachweisbar
Martini 1254 gegen
und Antwort zu verhalten
auch der Böhme
sind natürlich der
so verhalten; aber

*) Nur im Anhang
III. 176.

zur Zeit gegen die Schwäger des letzten Meraners führte, war ihm die Hilfe eines königlichen Ministerialen, des Butiglers von Nürnberg, wenigstens in Aussicht gestellt¹⁾.

Dem Bischof von Bamberg möchte ich einen bedeutenden Antheil zuschreiben. Dieser Heinrich, ehemals Protonotar Friedrichs II., dann eine Stütze der päpstlichen Partei, war einer der rühmlichsten Männer seiner Zeit; nicht bloß in der hohen Politik spielt er eine hervorragende Rolle, er ist auch so recht ein Muster für jene Fürsten, die in der Zeit der beginnenden Landeshoheit ihr Gebiet abrunden und erweitern. In dieser Richtung war ihm schon Friedrich II. behilflich gewesen²⁾; und unzweifelhaft hatte er manch' ein Jahr, bevor er Gott für die Hinübernahme des letzten Meraners danken konnte, das schwierige Problem durchdacht, wie er dereinst die schönen Güter und Burgen, welche das Haus Meran von der Bamberger Kirche zu erben getragen, unmittelbar wieder zu Händen nehmen könne. Als das Erwartete, um nicht zu sagen: Erhoffte, im Juni 1248 eingetreten war, wollten die Schwäger des Verstorbenen aus dem Besitze nicht weichen. Jahre lang ist nun gekämpft worden³⁾. Man begreift, dass es wohl Niemand den Mangel einer rechtschaffenden, schutzgewährenden Centralgewalt schmerzlicher empfand, als Bischof Heinrich: schon im Jahre 1250 klagte er einmal, dass sein Kloster Langheim auf einen erstbegründeten Besitz, der ihm gewaltsam entrissen war, einfach verzichtet geleistet habe, weil Recht und Schutz ja doch nicht zu finden

¹⁾ *Universis civibus H. Dei gracia Babenb. episcopus gratiam suam. Notorium est, quod multum pergravamur (?) domini de Ost(erhoven) hostilitate. Verum quia per butigeliarum domini nostri regis necnon ecclesie nostre ministeriales vestrum dolorem speramus quantocius revelari, respirabitis dictorum subsidio subfragante. Quodsi casualiter fuerit retardatum, ante festum (sancti) Jacobi festinabimus ad propria, ne nos obpressos relinquamus aut debito solatio destitutos.* — fol. 22^{od}. — Dass der Herr von Osterhofen wahrscheinlich der Burggraf von Nürnberg sei, zeigte ich S. 571 Anm. 6. — Wer der damalige Butigler war, kann ich nicht sagen. Der Butigler Markward trat 1242. 43 mehrfach für Bischof Heinrich ein; auch urkundete dieser im Hause jenes. Böhmer-Ficker Reg. imp. 3305. 06. 4474. 75. 77. 80. Noch 1248 ist Markward beim Bamberger Zeuge; 1264 begegnet ein Henricus de Lapide als Butigler. (v. Wölkern) Hist. Norimberg. dipl. 124. 152. ²⁾ Böhmer-Ficker Reg. imp. 3305. 3306. ³⁾ Cardauns Konrad von Hostaden 88 bemerkt treffend: „Kein zeitgenössischer Chronist — so recht bezeichnend für den damaligen Stand der Geschichtschreibung im nord-westlichen Deutschland — hat uns auch nur eine Silbe über die Kämpfe im Sommer 1254 überliefert“. Gleiches gilt auch für die Fehden des Südostens, besonders für die unserige, und so gewinnen die Stilübungen des Weltenberger Codex ein erhöhtes Interesse. Ich habe nur einen Theil derselben verwerthet, und für eine Nachlese wird immer noch Stoff bleiben.

sei¹⁾. Da liess sich nur — wie ihm scheinen mochte, — von *einem* neuen und zwar mächtigen Fürsten Rettung erwarten. Ueber die Person konnte aber gerade Bischof Heinrich am Wenigsten im Zweifel sein. Wol lebte er mit den beiden Herzogen von Baiern in bestem Einvernehmen: schon ihrem Vater hatte er, ganz im Gegensatz zu der Politik, die er den meranischen Erben gegenüber verfolgte, erledigte Lehen seiner Kirche übertragen²⁾, und von den noch einträchtigen Söhnen heisst es jetzt, sie hätten nach Heinrichs Rath die Herrschaft geführt³⁾. Aber die Baiern waren die Schwäger des von der Kirche verfluchten Konrad IV. gewesen, und auch nach dessen Tode hielten sie sich dem päpstlichen Könige fern. Auf die Kandidatur eines derselben wäre schwerlich ein Papst eingegangen, nur mit dem Papste wollte Heinrich aber die Thronfrage gelöst wissen. So mochten ihm die Baiern gern bereite Bündner sein, — und sie sind es gewiss auch gewesen — aber der Einzige, auf welchen er, als auf den Nachfolger Wilhelms, ernstlich die Blicke richten konnte, war Ottokar von Böhmen. Zur Zeit ein Günstling des Papstes, Herr von Böhmen, Mähren und Oesterreich, mithin der mächtigste Fürst des Reiches, empfahl er sich dem Bamberger auch als freundlich gesinnter Nachbar. Schon im Jahre 1253 war Heinrich einer der Schiedsrichter in einem Streite zwischen Ottokar und dem Bischofe von Passau gewesen; zu Anfang April genannten Jahres finden wir ihn in Prag⁴⁾, wo er mit anderen geistlichen Fürsten königlich bewirtheet wurde⁵⁾. Wahrscheinlich ist er wieder im Februar oder März des folgenden Jahres mit Ottokar zusammengekommen: Am 2. März erscheint er beim Herzog Ulrich von Kärnthen⁶⁾, der bekanntlich Ottokars bester Freund war; Ottokar selbst aber befand sich damals in Oberösterreich⁷⁾. Nachdem er dann zweimal mit den Baiernherzogen getagt hatte, begab er sich noch einmal an den Hof des Böhmen: den 17. November, wie schon erwähnt wurde, bezeugte er zu Krems dessen Urkunde für Kloster Garsten. Es wäre nicht wunderbar, wenn gerade Bischof Heinrich zuerst auf Ottokar als den geeignetsten Kandidaten hingewiesen hätte; gewiss kann es auch nicht mehr auffallen, dass man den Plan, an Stelle Wilhelms von Holland Ottokar von Böhmen zu wählen, eben in Bamberg zum Vorwurfe stilistischer Uebungen nahm.

Der geeignete Augenblick, für eine Neuwahl zu wirken, war im Sommer 1254 gekommen; ich meine: zur Zeit, da in Deutschland die

¹⁾ Bayern's geöffnete Archive IIa. 335. ²⁾ Archiv f. Kunde öst. Gq. IV. 601.
³⁾ Herm. Altah. M. G. SS. XVII. 396. ⁴⁾ Mon. Boica XXVIIIb. 374. U.-B. d. Landes ob der Enns III. 197. ⁵⁾ Cont. Cosmae M. G. SS. IX. 174. ⁶⁾ Feut. rer. Aust. D. I. 26. ⁷⁾ Reg. Bohemiae II. 6 Nr. 12 und 13.

cht eingetroffen, dass König Konrad in Apulien gestorben sei. nochte man hoffen, zu den Stimmen Aller, die von Wilhelm ab- n waren oder nur sehr laue Gefühle für ihn hegten, auch manche ger des staufischen Hauses gewinnen zu können. So wird man die Aktion begonnen haben. Der ausersehene Fürst zeigte nun wenn wir unseren Stilübungen trauen dürfen, die grösste Zurück- g. Nur wenn Wilhelm die Krone freiwillig niederlegen wolle, r bereit, als Kandidat aufzutreten. Und Wilhelm, ebendamals mpfe mit Flandern und Anjou, scheint die königliche Würde allzu hoch geschätzt zu haben; er soll das Ansinnen eines Ver- s, das Ottokar selbst an ihn gerichtet hätte, mit Nichten zurück- sen haben. Aber aus solcher Niedergeschlagenheit konnte er bald erheben. Denn das Projekt fand doch nicht ungetheilten l. Die Erzbischöfe von Köln und Trier, ebenso verfeindet mit lm wie die Gräfin von Flandern, werden ihm allerdings freudig immt haben; vielleicht auch der Erzbischof von Mainz, der stens im Frühjahr und Sommer 1254 zu den Gegnern des Königs ¹⁾. Dafür fand Wilhelm nun in den rheinischen Landen eine zu unterschätzende Freundschaft: am 8. Oktober erklärte der sche Bund, der kurz vorher geschlossen war, er treffe seine amungen „zur Ehre des Reiches, an dessen Spitze nun unser hteter Herr König Wilhelm steht“ ²⁾. Im Osten aber hatte sich s schon ein Anderer für Wilhelm oder vielmehr gegen Ottokar t. Mochte hier der Bischof von Bamberg zu ihm stehen, mochten vielleicht die Baiernherzöge nach dem Tode Konrads einer Kan- r Ottokars nicht abgeneigt sein, — Heinrich der Erlauchte, graf von Meissen und Landgraf von Thüringen, rüstete zum e gegen Ottokar ³⁾: am 1. September versprachen ihm die Herren Weida, Plauen und Gera Hilfe gegen Jedermann namentlich gegen König von Böhmen ⁴⁾. Unzweifelhaft, im Hinblick auf die Haltung

Guden Cod. dipl. Magunt. I. 643. 644. ²⁾ Hintze a. a. O. S. 169 ff. mir die Ansicht, dass der Bund schon seit seiner Gründung, d. h. vom i an, nichts Weiteres sein wollte, „als ein Bund unter Autorität des Königs“, und zu bekämpfen. ³⁾ Man darf sich dabei erinnern, dass der sehr rührige on Henneberg ein Schwager Wilhelms und ein Halbbruder Heinrichs war: hatte ihm schon früher hohe Beweise seiner Gunst gegeben, dieser ernannte ld darauf zum Statthalter von Thüringen. ⁴⁾ Schmidt U.-B. der Vögte eida usw. I. 54. Der Markgraf verspricht dagegen unter Anderem, die mit Friedrich von Nürnberg und Friedrich von Trüdingen zu versöhnen. e waren Feinde des Bischofs von Bamberg, und immerhin ist es denkbar, ie Ersteren bis dahin mit ihm verbündet waren. Uebrigens beanspruchten Vogtei im Rednitzgau als ein Reichsafterlehen, während Nürnberg und gen als Meraner Erben direkte Lehensträger waren.

des Meissners, noch mehr durch die Erklärung des rheinischen Bundes ermuthigt, hatte Wilhelm keinen Grund mehr, länger sich dem Abdankungsplane geneigt zu zeigen; und zwar um so weniger, als nun der Bewerber um die deutsche Krone — vielleicht in der richtigen Erwägung, dass die gegenwärtige Constellation ihm nicht günstig sei, — seine Thätigkeit in eine andere Richtung lenkte. Eben da der Bischof von Bamberg im November zu ihm kam¹⁾, war Ottokar wol schon ganz mit Kreuzzugsgedanken beschäftigt. Als Sieger aus dem heidnischen Preussenlande zurückkehrend, mochte er glauben, sich für den deutschen Thron um so mehr zu empfehlen. Aber dem Holländer konnte Ottokars Abwesenheit, zu der ihm so freundlichen Gesinnung des rheinischen Bundes und zu der dem Böhmen so feindlichen Politik des Markgrafen von Meissen, nur ein weiterer Grund sein, den früher gehegten Abdankungsplan aufzugeben. Mit solcher Lage der Dinge würde dann vortrefflich übereinstimmen, wenn Wilhelm die Grossen des Reiches eben in dieser Zeit ermahnt hätte, ihm die Treue zu wahren, wenn er sie ferner auf die in Aussicht stehenden Erfolge demnächstiger Reichstage verwiesen hätte. Diese hielt er im Januar und Februar 1255; da bestätigte er den rheinischen Bund²⁾; da stellten sich Städte wie Worms, Speier und Köln, durch Privilegien gewonnen, ganz zur Verfügung des Königs; da stand auch der Erzbischof von Mainz wieder auf seiner Seite. Wilhelm triumpvirte damals, „er habe in Oberdeutschland eine ihm sehr günstige Stimmung gefunden, Alle hätten sich über seinen Anblick gefreut, wie eine Mutter über den Anblick ihres todtgeglaubten Sohnes“. Freilich vergass er dabei, dass der Erzbischof von Köln kurz vorher ein Attentat auf seine Person gemacht hatte. Vom vollständigen Siege, von einer eigentlichen Regierung des Reiches war er noch weit entfernt: schon im April hatte er sich wieder auf seine Stammlande zurückgezogen. Ueberdies gährte es im rheinischen Bunde, der doch so viel zu dem Aufschwunge Wilhelm's beigetragen hatte. Die Herren haderten mit den Städten desselben, und die etwaige Hoffnung, dass fortan das Königthum, auf die vereinigten Elemente der Aristokratie und Demokratie gestützt, mächtig emporstreben würde, schien von der Erfüllung weit entfernt zu sein. Da mochte denn allerdings, namentlich im Osten, wohin Wilhelm überhaupt nie gekommen war, das einen Augenblick vielleicht zurückgedrängte Projekt, einen anderen König zu wählen, mit neuer Kraft wieder aufleben. Von seinem nicht zwei

¹⁾ Vgl. S. 575 Anm. 4. ²⁾ Die Belege hiefür, wie auch für alles zunächst Folgende, bei Böhmer-Ficker Reg. imp. S. 975 ff.

nate währenden Kreuzzuge war Ottokar ruhmbedeckt zurückgekehrt. Schon im Februar stand er wieder auf heimischem Boden. Nach einem Aufenthalt in den österreichischen Landen wurde er am 8. April unter ossem Jubel in Prag empfangen¹⁾: es war ungefähr in der Zeit, als Wilhelm das Reich wiederum verliess. Doch im Einzelnen fehlt es jede Kenntniss²⁾. Genug, Ottokar dachte zwischen dem 25. Juli und 10. August mit deutschen Fürsten in Nürnberg zusammenzukommen; der Bischof von Bamberg wollte ihn dahin begleiten; an den Papst waren Boten gegangen. Noch immer hoffte man, Wilhelm zum Rücktritt bewegen zu können. Nun aber war unter Vermittlung des Reichsjustitiars Adolf von Waldeck, welchen Wilhelm zu dem Zwecke entsandt hatte, am 29. Juni ein Waffenstillstand zwischen Städten und Herren abgeschlossen worden; und die Städte blickten jetzt nur um so dankbarer und ergebener auf Wilhelm als ihren Protektor: mehr als 70 an der Zahl gaben diesen ihren Gefühlen einen Ausdruck, indem sie an Wilhelm schrieben, dass sie mit unendlicher Sehnsucht seine ihnen so heilsame Ankunft erwarteten³⁾. Bekanntlich ist Wilhelm denn auch später gekommen, die Gegner zu ersöhnen. Genug, — nach dem 29. Juni noch mit der Feindschaft zwischen Herren und Städten seine Rechnung machen wollen, hiess eine vorsichtige Politik treiben. Ueberdies scheint Wilhelm im Juni auch am Niederrhein einen Hof gehalten zu haben, auf welchem sogar der Plan einer Romfahrt festere Gestaltung erhalten haben soll. So mag es geschehen sein, dass Ottokar die Verhandlungen mit den Fürsten hinauszuschieben für rätlich erachtete. Wie der Bamberger Historiker wissen will, schützte er die gerade herrschende Theuerung vor; die Noth der Armen würde noch gesteigert werden, wenn er mit seinen Reisigen durch die betroffenen Lande gen Nürnberg zöge. Auch soll Ottokar darauf hingewiesen haben, dass seine nach Rom geschickten Boten noch nicht zurückgekehrt seien⁴⁾; ihre Meldung wäre

¹⁾ Cont. Cosmae M. G. SS. IX. 182. ²⁾ Mit Rücksicht auf S. 579 Anm. 3 will ich hier bemerken, dass der Graf von Henneberg am 8. Mai 1255 in Bamberg war. Bericht über den hist. Verein zu Bamberg XIX. 3. Er kam gerade aus Thüringen, wo er am 29. April als Statthalter Heinrichs von Meissen geurkundet hatte. *Annat Vindemiae* I. 122. Bischof Heinrich aber war damals nicht in Bamberg; am 18. Mai unterwirft sich ihm zu Villach in Kärnten Herr Rudolf von Rase, welcher das Bamberger Schloss Federaun besetzt hatte und dafür vom Bischof in Haft genommen war. *Archiv f. Kunde öst. Geschichtsq.* XXXII. 288. ³⁾ Beka *u. Böhmer Font.* II. 440. ⁴⁾ Die Worte: *iterum nuncii redibunt* hat Hintze S. 581 als Hinweis auf eine zweite Gesandtschaft gefasst. Natürlich ist es nur eine örtliche Uebersetzung unseres „Wieder-zurück-kehren“. Ganz gleich ist *iterum venire* in dem Briefe S. 571 Anm. 7 gebraucht.

für die zu fassenden Beschlüsse abzuwarten. Der Plan ist somit nicht aufgegeben, nur vertagt. Das ist auch nach einer weiteren Stilprobe die Auffassung der deutschen Fürsten, also wol namentlich des Bambergers. Man meinte in der Umgebung des Letzteren, — wie ich die Worte der Fürsten oder richtiger unseres Briefstellers deute, — dass Papst Alexander IV. einem „so guten Vorhaben“ im Interesse des Friedens nicht widerstreben könne. Hierin täuschte man sich indes: statt der erwarteten Aufmunterung erging an alle deutschen Fürsten und besonders an den Erzbischof von Köln jenes kategorische Verbot, welches neben den Bamberger Stilübungen unsere einzige Quelle ist. Damit waren die Voraussetzungen, auf denen wenigstens Ottokar und Bischof Heinrich gefusst hatten, als durchaus irrig charakterisirt; und nachdem der König zwischen Herren und Städten den Frieden zu Stande gebracht hatte, war vollends nicht mehr daran zu denken, dass man dem Böhmen die Krone zuwenden könne.

Um den grossen Raum, der hier leer geblieben ist, in Etwa auszufüllen, veröffentliche ich eine meines Wissens ungedruckte Urkunde Rudolfs von Habsburg, die ich der gütigen Mittheilung des Herrn Bibliothekars Dr. Lud. Müller verdanke:

Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis imperii Romani fidelibus praesentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum. Ad universitatis vestrae noticiam tenore praesentium cupimus pervenire, quod nos vendicionem, quam honesta matrona relicta et liberi quondam Ruberti de Lirheim fecerunt hospitali in Nördlingen de curia seu bonis in Grosolvingen ex regali clemencia gratam habemus et ratam praesentium testimonio litterarum. Datum Nürnberg Kalendis Marcii indictione 13. anno domini 1285, regni vero nostri anno 12.

Urkunde des Spitals zu Nördlingen. — Auf der Rückseite von einer Hand des 16. Jahrhunderts: Königl. Consens in verkauffung eines hofs zu Grosselfing gegen dem spital von Ruprechten von Lärhain 1285.

Fünf Fragmente
aus der
Chronik des Dietrich von Nieheim.

Herausgegeben
von
H. V. Sauerland.

Die nachstehenden fünf Fragmente finden sich in einem Codex der Wiener Bibliothek (Cod. chart. fol. nr. 11794, theol. nr. 888) fol. 37—62. Der Codex enthält eine Sammlung von verschiedenen auf die Kirchenreformation des 15. und 16. Jahrhunderts bezüglichen Schriftstücken. Das fünfte davon bilden unsere Fragmente, geschrieben von einer Hand gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Dieser Fascikel hatte ursprünglich eigene Paginirung (1—52) und Numerirung (Nr. 542) und erst bei der späteren Anlage des Sammelbandes ist dessen Paginir-Ordnung (f. 37—62) darin nachgetragen. Am oberen Rande der ersten Seite ist von einer zweiten und späteren Hand eingeschrieben: „Tractatus (ut puto) T. Verdensis electi contra Pontificem“ und darunter von dritter Hand: „Theodorici de Niem et aliorum“. Diesem folgend bezeichnet denn auch der officiële gedruckte Katalog als Verfasser und Inhalt des Fascikels: „Theodoricus Niem episcopus Verdensis, Excerpta initio et fine mutila ex opere de potestate imperatorum in papas, de vitis paparum, de simonia cleri et de promotionibus episcoporum“. Wann der Fascikel oder der Sammelband in den Besitz der Bibliothek gekommen ist, scheint nicht ersichtlich; doch führt ihn bereits Denis in seinem Kataloge an.

Die Handschrift zeigt, dass dem Abschreiber eine nur schwer lesbare, um vieles ältere und mit Abbrüviaturen versehene Vorlage zur Hand war. So sind in seine Abschrift viele offenbare Lesefehler gemacht, mehrfach hat er auch ihm unlesbare Wörter nachgezeichnet und seine entsprechenden Conjecturen am Rande vermerkt, endlich sind auch mehrere Kürzungen mit in die Abschrift herüber genommen.

In dem ersten Fragment erhalten wir mehrere Anhaltspunkte zur sichereren Bestimmung seiner Abfassung. Namentlich wird dort (S. 595)

Wenzel (1378—1400) als „rex Romanorum modernus“ und (S. 596) die aus Arragonien (1392) heimgekehrte Königin Maria († 1402) als „moderna regina“ Siciliens bezeichnet; aus der ferneren Aeusserung, dass Sicilien nach den blutigen Ereignissen (des Jahres 1392), „usque in hodiernum diem etiam vi subtractis residuis incolis eiusdem insulae penitus ab obedientia sedis apostolice“ zur Obedienz des Avignoner Gegenpapstes gehöre, geht hervor, dass die Stelle nach der völligen Unterwerfung der Insel, also nach 1395 (vgl. S. 597 und 596 Anm. 6) geschrieben ist. Dem Gesagten zufolge ist also das erste Fragment in die Zeit zwischen 1396—1400 zu legen.

Auch im zweiten Fragment mangelt es nicht an einem festen Anhaltspunkt zur Bestimmung der Zeit seiner Abfassung. Das mit Weihnachten 1389 begonnene Jubiläumsjahr mit seinen Ablässen und Ablassgeldern sei, heisst es dort, (S. 605) für die nordalpinischen Länder, in denen es später verkündet wurde, in den neun letztvergangenen Jahren noch immer nicht zu Ende gekommen; die Aufzeichnung dieser Stelle fällt demnach in die Zeit bald nach Ablauf dieser seit Beginn des Jubiläums verflossenen neun Jahre, also ins Jahr 1399.

Der Verfasser rechnet sich selber zu den Bischöfen¹⁾ und wird am Schlusse der Fragmente „T. Electus Verdensis“ genannt. Dass hiermit der in den Verdener Bischofskatalogen aufgeführte Theodericus, welcher während der Jahre 1395—1400 als „Electus Verdensis“ urkundlich vielfach erscheint, gemeint ist, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen, und dass derselbe hinwieder mit Dietrich von Nieheim²⁾ (Theodericus de Nyem) identisch ist, habe ich

¹⁾ Vgl. S. 612: de nobis modernis presulibus.

²⁾ Ich habe in meinem „Leben des Dietrich von Nieheim“ (Göttingen 1875) versucht, letztere Schreibweise für den Namen dieses Historikers einzuführen, aber sofort Widerspruch gefunden (von dem xz-Kritiker in v. Sybels hist. Ztschr. (35, 483), der die durch die Zeitschr. f. Gesch. u. Alterth. in Westfalen aufgekommene Schreibung: „Dietrich von Niem“ wiederhergestellt hat. Diesem sind dann Lorenz (Deutschl. Gesch. Quellen 2, 77 f.), Krause (Forschungen z. Deutsch. Gesch. 12, 592 f. u. 22, 248 f.), Th. Lindner (Forschungen 21, 67 f.) und D. Rattinger (Hist. Jahrb. der Görresgesellschaft, 1884, S. 163 f.) wieder gefolgt. Indess ich kann mich weder von der Unrichtigkeit der Gründe für die von mir vorgeschlagene Schreibung noch von der Richtigkeit der Gegengründe überzeugen. Da eine einheitliche und richtige Schreibung schon im lexicalischen Interesse sehr wünschenswerth ist, so will ich versuchen die Gründe für die von mir vorgeschlagene Schreibung mit Berücksichtigung der Gegengründe hier darzulegen:

Aus einer ganzen Reihe von erhaltenen Autographen ergibt sich, dass der betreffende Historiker und päpstliche Curiale seinen Namen selber „Theodericus de Nyem“ schreibt. Ueber die beiden ersten Worte dieser lateinischen Schreibung kann kein Streit sein. In den niederdeutschen Dialect seiner

„Leben des Dietrich von Nieheim“, (S. 20 f.) nachgewiesen¹⁾. —
 en auf diesen weisen dann auch unverkennbar die Sprache und
 r Inhalt unserer Fragmente: Dietrichs schwerfälliger lateinischer
 tzbau mit den häufigen Ablativ-Gerundien, seine Neigung zu ab-
 hweifenden Excursen²⁾, seine Benutzung von langen Citaten aus
 etrarca, seine politischen und kirchlichen Reformideen, seine Vor-

erimatz zurückübersetzt lauten sie: „Dideric“) van“, in die neuhochdeutsche
 hriftsprache übersetzt: „Dietrich von“. Strittig kann bloss die Schreibung
 es Familiennamens sein. Es ist dies der Name eines zu jener Zeit im östlichen
 Westfalen mehrzweigig verbreiteten Ministerialengeschlechts, das seinen Namen
 on einem kleinen Landstädtchen des ehemaligen Hochstifts Paderborn herleitet.
 a diesem wohnten auch des Historikers Eltern und ist er selber geboren.

Der niederdeutsche Name des Städtchens und der Familie variierte zu jener
 eit: Nyhem, Nyem, Nym, Nihem, Niem begegnen uns neben einander. Beim
 indringen des Neuhochdeutschen ist daraus Nieheim geworden. Krause's Be-
 merkung, dass dies nicht die richtige neuhochdeutsche Uebersetzung sei, dass eine
 lebe vielmehr Neuheim lauten würde (Forschungen 19, 600) ist ganz richtig;
 r übersieht aber dabei ganz, dass die neuhochdeutsche Umformung der Orts- und
 amiliennamen nicht von modernen Sprachforschern und nach den Regeln der
 rammatik, sondern in wirrester Regellosigkeit geschehen ist. Bei Familiennamen,
 welche sich mit Ortsnamen decken, ist aber durchgängige Regel geworden, dass
 entweder wissenschaftlich genau die Schreibung aus der Zeit ihrer Träger oder
 populär die heute übliche Schreibung des Ortes angewendet wird. Man schreibt
 entweder Reinmar von Hagenouwe, Cuonrat von Wirzibure, Hartman von Ouwe,
 lithart von Riuwental, Cuonrat von Fuozesprunnen oder Reimar von Hagenau,
 Conrad von Würzburg, Hartmann von Aue, Neithard von Reuenthal, Konrad von
 Fussesbrunnen, mengt dagegen nie die neuhochdeutsche Schreibung des Vornamens
 mit der mittelalterlichen des (Orts- und) Familiennamens. Eine solche Vermengung
 beliebt gerade dem xz-Kritiker der Hist. Ztschr., Lorenz, Lindner und Krause; und
 sonderbarer Weise wählen sie diejenige mittelalterliche Form des Familiennamens,
 welche nicht die von Dietrich selbst angewendete ist. Dabei merkt ein so
 tüchtiger Philologe wie Krause gar nicht einmal, wie inconsequent er ist; denn in
 demselben Aufsatz nennt er den zweiten Nachfolger Dietrichs auf dem Verdener
 Bischofsstuhle beharrlich: Conrad von Soltau. Wollte ich ihn parodiren, so würde
 ich ihn ersuchen, selben Namen entweder in: Conrad von Soltow oder gar in:
 Conrad von Salzau umzuschreiben. Also entweder die richtige lateinische
 Schreibung: Theodericus de Nyem oder die richtige heimathliche nieder-
 deutsche: Dideric van Nyem, oder endlich die richtige neuhochdeutsche
 Form: Dietrich von Nieheim.

¹⁾ Den dort angeführten Urkunden sind noch die in Volgers Lüneburger
 rk.-Buche befindlichen hinzuzufügen. ²⁾ Vgl. S. 71: „diversas digressiones feci,
 agas et tediosas“ mit De Schismate Praefatio: „Multas digressiones feci“ etc.
 d Nemus unionis, tract. VI: „longa et taediosa“.

*) So bietet seinen Vornamen auch das Fraterherrenbuch von Münster (Ztschr. f. Wesf. 6,
 4) und eine Verdener Urkunde (Forschungen 19, 609).

Wenzel (1378) — Lösung des Schisma durch den Kaiser, seine gründliche Ausrottung des kanonischen Rechts, seine leidenschaftliche Entschlossenheit, moderne verwerfliche monastischen Missbräuche bei der Ablasspredigt, das Steifen der kirchlichen Beneficien unter Bonifaz IX. in hohem Grade kommt denn auch vollkommen die autobiographische Notiz penitus in fragment, dass der Verfasser im J. 1376 an der päpstlichen Gegenpart gewesen und anfangs zum Begleiter des zur Krönung Unter dem ausschickenden päpstlichen Gesandten ausersehen worden geschickte, sowie ferner die der Heimat Dietrichs entsprechende lokale in dem die Fabel über die Herkunft Heinrichs III., wo aus dem im Wahl belegenen Hirsau ein „Hersama Paderburnensis dioecesis“ geworden ist.

In dem zweiten Fragment finden wir Aufschluss über den Character der Schrift, welcher es entnommen ist. Aus den Worten: „Et sic finit historia predicti Caroli imperatoris excellentissimi“ etc. (S. 608) ergibt sich zunächst, dass dieses zweite Fragment ein Theil einer mit manchen Excursen versehenen Geschichte Karls des Grossen — denn dieser ist offenbar der „imperator excellentissimus“, und nicht etwa Karl IV., über den Dietrich ein sehr abfälliges Urtheil hat — gewesen ist. Dass aber nicht die Geschichte Karls des Grossen allein der Gegenstand der Schrift gewesen ist, folgt aus einer anderen Stelle desselben Fragments, wo eine ausführliche Geschichte der „wunderbaren“ Geburt Heinrichs III. und seiner Nachfolge in der Herrschaft und zwar „loco suo“ versprochen wird (S. 599). Endlich wird in demselben Fragment noch eine ausführliche Geschichte der Thaten Friedrichs II. und war wiederum „suo ordine“ verheissen (S. 609). Somit erkennen wir in diesem zweiten Fragmente einen Theil eines weitläufigen mit vielen Abschweifungen in das Gebiet der Politik, des Kirchenrechts und der Kirchenreform ausgestatteten historischen Werkes, das die Geschichte des deutschen Kaiserthums von Karl dem Grossen bis auf Friedrich II. umfasste. Allem Anscheine nach ist es dasselbe mit Dietrichs Chronica, welche Engelhus bei Abfassung seines Chronicon (bei Leibnitz, Script. rer. Brunsv. I, 779 f.) vorgelegen hat. Aus letzterem ergibt sich, dass jene Chronica Dietrichs den sagenhaften Tod Ottos III. mit besonderem Hinweis darauf, dass dessen Mutter von Karl dem Grossen abstamme (Leibnitz I. c. 1080, den Kreuzzug Friedrichs I., 1105), das Schisma unter letzterem (1108) und den Untergang Konradins (1118) ausführlich darstellte. Ob diese Chronik mit Karl dem Grossen begann oder auch die ihm vorhergehende Zeit behandelte, darüber zu entscheiden fehlt zur Zeit jeder Anhalt. Ob sie mit dem Untergang der Hohenstaufen schloss oder

ob weiter bis zu den eignen Erlebnissen Dietrichs fortgeführt war, ebenfalls zweifelhaft; jedoch dünkt mir das letzte wahrscheinlicher, so zunächst würde ein solches Abbrechen an und für sich ungewöhnlich sein; zum andern aber würde es dem ausgesprochenen Plane des Chronisten widersprechen, der sich zum Ziele gestellt hat, die *regimentia et desidia* der deutschen Kaiser (und Könige) nach Friedrich II. zur Kenntniss seiner Leser zu bringen (S. 606). In jedem Falle ist Dietrichs Chronik ein ziemlich weitläufiges und umfangreiches Werk gewesen. Am Schlusse der am Mitte des J. 1408 an den Kurfürsten und Erzbischof Friedrich von Köln gerichteten Widmung seines *Nemus uniois* bezeichnet Dietrich letzteres im Auftrag jenes Kirchenfürsten angefertigte Werk als „opus novum“. Eben das letzte Wort lässt vermuthen, dass dem neuen Werke ein früher verfasstes vorausgegangen und dass auch dieses frühere jenem Kirchenfürsten zugeandt war. Es scheint, dass dies eben die Chronik Dietrichs gewesen ist. Wenn sie so für einen der mächtigsten geistlichen Reichsfürsten bestimmt war, so wird auch die Tendenz der Chronik, die aus unserm Fragment wie aus den bei Engelhus mitgetheilten ersichtlich ist, völlig verständlich: Restauration der alten Kaisermacht in Italien, damit dann der Kaiser nach den leuchtenden Vorbildern Ottos I. und Heinrichs III. als Schutzherr der Kirche das Schisma beseitige und die simonistischen Misbräuche in der Kirche abstellen lasse. Für solche Ziele war natürlich König Wenzel nicht zu begeistern. Dietrich wandte sich also mit seinem diese Ziele empfehlenden historischen Werke an Friedrich, der als Kurfürst im Reiche und als Erzbischof in der Kirche eine wichtige Stellung hatte. Einem geistlichen Kurfürsten gegenüber waren dann auch die kirchenrechtlichen Excurse über die simonistischen Misbräuche in der Beneficienverleihung und Ablasspredigt ganz am richtigen Platze. Inwiefern dann Dietrichs Werk den Kölner Kurfürsten und dessen rheinische Collegen zu der am 20. Aug. 1400 erfolgten Absetzung Wenzels und zu dem im folgenden Jahre unternommenen italienischen Feldzuge des an seine Stelle gewählten Königs Ruprecht mitgewirkt habe, lässt sich nicht bestimmt nachweisen, sondern nur vermuthen. Ganz jener in seiner Chronik von 1399 vertretenen kirchlichen und politischen Tendenz entspricht dann auch der offene Brief Dietrichs vom 1. Mai 1406 an König Ruprecht (*Nemus uniois* VI, 32), worin dieser mit flammenden Worten zu einem mächtvollen Erscheinen in Italien, um hier die alte Herrschaft der römischen Kaiser deutscher Nation wiederherzustellen und Reich und Kirche zur Einigkeit zurückzubringen, aufgefordert wird. — Was nunmehr die übrigen Fragmente (I, III, IV, V) betrifft, so ist zwar die Möglichkeit nicht

angeschlossen, dass sie irgend welchen anderen Werken Dietrichs entnommen sind; wahrscheinlich aber sind sie ebenderselben Chronica entlehnt und haben kirchenpolitische Excurse derselben gebildet. Denn zunächst passen sie als solche ganz gut in jene; ferner ist in ihnen genau dieselbe Sprache, welche schwerfälliger und ungeglätteter ist als in den späteren Werken Dietrichs; endlich deuten auch die fünf gleichen Fragmentschlüsse auf eine solche äussere und innere Zusammengehörigkeit hin. Wenn nämlich sämtliche Fragmentschlüsse Dietrich als *Electus Verdensis* bezeichnen, so ist wol zu beachten, dass genau dem kirchlichen Sprachgebrauch entsprechend sowol Dietrich sich selbst als auch andere ihn nur während der Jahre 1395—1400 als solchen nennen; seitdem aber sein Verhältniss zur Verdener Kirche gelöst war, nannte weder er selbst sich noch ein anderer noch ihn so. Unzweifelhaft hat der Schreiber der Fragmente in seiner Vorlage sei es in der Aufschrift oder am Schlusse das den Autor bezeichnende „*T. Electus Verdensis*“ vorgefunden, und somit gehören sämtliche fünf Fragmente der Verdener Bischofsepisode Dietrichs 1395—1400 an, also eben der Zeit, welche wir für die Abfassung der Chronik fixirt haben. Auch würde der Schreiber, wenn er seine Fragmente verschiedenen Werken Dietrichs entlehnt hätte, dem allgemeinen Branch gemäss diese Verschiedenheit der Quellen doch wol an den Schlüssen angegeben haben. Endlich ist auch im ersten Fragment ziemlich deutlich auf eine schon vorhergegangene Darstellung der Thaten Ludwigs I. und Ottos I. hingewiesen¹⁾. So sprechen also mehrere Gründe für und keiner gegen die Annahme, dass sämtliche fünf Fragmente ein und demselben Werke Dietrichs, nämlich seiner um 1399 verfassten Chronik entlehnt sind.

Ueber den Character und den Werth dieser Chronik ein Urtheil zu fällen und dieses eingehend mit Berücksichtigung der übrigen Schriften desselben Verfassers zu begründen, ist hier der Ort nicht. Die nachstehenden fünf Fragmente liefern zunächst für die Vervollständigung des Lebens- und Characterbildes Dietrichs, dann aber auch überhaupt für die Profan- und Kirchengeschichte seiner Zeit wichtige Beiträge; namentlich werden Dietrichs Mittheilungen über die nach Aachen entsandte päpstliche Gesandtschaft (S. 595 f.) und über die Sicilischen Angelegenheiten (S. 596) und dann seine Schilderung der Missbräuche bei den Ablassertheilungen und Benefizienverleihungen unter Bonifaz IX. dem Geschichtsforscher willkommen sein.

Von den zwei grösseren Citaten innerhalb des ersten Fragments

¹⁾ Vgl. S. 590: *Et predicti Augusti Ludovicus et Otto . . . per predictum Ottonem magnum.*

ist das erste aus Bosconi entlehnte in den Text mit aufgenommen. Denn einerseits war dessen Umfang nicht übermäßig und andererseits nimmt Dietrich auf das in diesem Citat behandelte Verhältniß Ottos I. zur römischen Kirche in seinen übrigen und später geschriebenen Werken so oft zurück, das es Jedem, der sich mit seinen Schriften eingehend befaßt, erwünscht sein wird, Dietrichs Quelle hier in seinem ersten historischen Werke unmittelbar in ihren Wortlaut zur Hand zu haben. Dagegen ist das zweite dem Petrus entlehnte ausgeschaltet und nur sein Inhalt kurz in einer Anmerkung niedergegeben. Hiervon veranlaßte sein unverhältnismäßig großer Umfang und die Erwägung, das sein Inhalt von bedeutend geringerer Wichtigkeit sei, wenigstens damit keineswegs geklagt werden soll, was die an anderen Stellen ausgesprochenen Klagen Dietrichs über den Verlust des Orients für die Kirche, über die klägliche Lage der byzantinischen Christenheit gegenüber dem Antrieben des Islam, in Project vermittelst eines neuerwählten Kaisertums dessen zurück zu werfen und namentlich die heiligen Stätten wieder zu gewinnen, sich an die in jenem Citat gegebenen Gedanken Petrus anleihen. *) Die den Fragmenten gegebene lateinische Ueberschrift, die Nummern der Fragmente und die Anmerkungen sind Zugaben des Herausgebers.

Fragmenta quinque chronicae circa annum 1389 scriptae
a Theoderico de Nyem.

I

Item quod maxime interest rei publicae et omnium christianorum potissime imperatoris Romani, ut summus pontifex sit immunus ab omni sorte et praesertim aeterno delicto, cum sit spiritaliter pater unicum christianorum, et quod demeritis papa infamatus de gravi delicto seu excessu se purgare debeat, satis declarant aequitas et ratio naturalis, cum ipse habeat omnes prelatos ecclesiasticos ac presbyteros et reges et principes et christianos super excessibus redarguere [et] aeternae mortalis peccati quolibet indicare. Et qualiter aliquem de ecclesia, quo ipse contaminatur, seu de quo notorie diffamatus existit, rationabiliter indicaret, non videtur: quod etiam iura communia peccare videntur, que volunt, ut no. decret. XI. di. Si papa, ubi sit dicitur: quod licet papa a nemine potest indicari, hoc tamen intelligitur, si tractatus est corrigi²⁾. Si autem sit incorrigibilis et per eius crimen

*) Vgl. damit De Schismate III, 41 und Privilegia aut jura imperii bei Hardt, De iurisdictione imperii, fol. pg. 854. ²⁾ Decret. p. I. dist. 40. c. 6:

tantos ipse indicandus a nemine est indicandus, nisi deprehendatur a fide deus³⁾.
hier sehr frei citirt und interpretirt.

scandalizatur ecclesia et est notorium, verbi gratia quia per facti evidentiam vel eius confessionem est simoniacus vel adulter, certe deinde potest accusari; et si in huiusmodi crimine contumaciter perseveret, potest deponi. Nam omnis contumacia pertinaciter continuata est species haeresis, et pro haeresi etiam papa deponitur, si in illa deprehenditur^{a)} nec vult corrigi nec se ipsum corrigit. Nec est novum, quod summi pontifices diffamati vel de aliquo delicto coram Romano principe denunciati se publice purgarunt de illo, ut legitur II. qu. VII. ut inferius¹⁾ sequitur, de ipso Leone quarto^{b)}. Et quando se purgare non potuerunt propter immanitatem et notorietatem excessivorum^{c)} peccatorum, per eosdem^{d)} simpliciter auctoritate imperiali ut indigni ad presidendum sedi apostolice remoti et abiecti fuerunt, ut patet^{e)} de Joanne papa duodecimo, qui propter fornicationes et alia immania delicta, quibus sorduit, per predictum Ottonem Magnum primum Augustum fuit a papatu, ut tanto culmine indignus, perpetuo semotus, abiectus et fugatus, ut infra patebit²⁾. Et quis sapiens vel discretus crederet eum delictum quem non facit immunem?^{f)} Quod aliquis quantumcumque magnus, ratione, iuribus et moribus publice abutendo nec conservando leges nec iura privatorum seu irrationabiliter vivendo proinde increpari seu iudicari non deberet etiam ab homine fraterna saltem admonitione, non video. Quod etiam fidei nostrae, nec non evangelio, apostolorum et sanctorum patrum institutionibus obviaret nec contra hoc aliqua iuris positivi sanctio aliquid operatur³⁾. Inferior enim legem superioris tollere non potest, ut etiam iura testantur⁴⁾. Nec naturalis ratio suadet, quod papa vel quisquam alter quantumcumque praecellentis status et gradus constituere posset, quod pro peccato sive excessu, saltem gravi et notorio, per quemcumque subditum admonitione saltem fraterna increpari sive reprehendi et, si admonitus saepius non abstineret, per ecclesiam militantem iudicare non deberet. Et predicti augusti Ludovicus et Otto, ut eorum preclarissima fama testatur, et non minus magnifica facta demonstrant, fuerunt principes devotissimi ad deum et orthodoxe fidei precipui auctores, qui, ut pie creditur, presertim contra Romanos pontifices aliqua de facto aut de iure iniusta⁵⁾ nullatenus attentassent. Et utique ipsorum successores imperatores Romani^{h)} eisdem privilegiis, quibus

a) Hs.: reprehenditur vgl. Anm. 2 S. 589. b) So die Hs. c) oder: excessuum [et]. Hs.: excessuum. d) zu ergänzen: principes i. e. imperatores Romanos. e) Hs.: pate. f) An dieser Stelle ist der Text so verdorben, dass eine Conjectur nicht möglich erscheint. g) Hs.: iniuste. h) Hs.: Romanos.

¹⁾ S. 591. ²⁾ Vgl. unten S. 591. ³⁾ Vgl. Gratian im Decr. p. II Caus. II qu. VII nach c. 39, c. 40–42 incl. ⁴⁾ Vgl. Decr. pars I. dist. 21. c. 6–9.

reducte [et] alii gloriosi augusti usi fuerunt^{a)}, in talibus merito pro
communi bono gaudere deberent, negotiis precedentibus ordinato.
Exemplum vero de praedictio Leone quarto, qualiter scribit eidem
adovico reverenter ut deest, sequitur in haec verba: „nos si incom-
petenter aliquid egimus, et in subditis iustae legis tramitem non
observavimus, vestro ac missorum vestrorum cuncta volumus emendare
iudicio; quoniam si nos, qui aliena debemus corrigere peccata, peiora
committimus, certe non veritatis discipuli, sed, quod dolentes dicimus,
erimus pre ceteris^{b)} erroris magistri. Inde magnitudinis vestre magno-
pere clementiam imploramus, ut tales ad haec, quae diximus, [per-
quirenda] missos in his^{c)} partibus dirigatis, qui deum per omnia
timeant et cuncta, quemadmodum si vestra praesens fuerit imperialis
gloria, diligenter exquirant; et non tantum haec sola, quae superius
diximus, querimus ut examissim exagitent, sed sive maiora sive mi-
nora^{c)} illis sint de nobis indicata negotia, ita eorum cuncta legitimo
terminentur examine, quatenus in posterum nihil sit, quod ex eis in-
discussum vel indiffinitum remaneat^{d)}).

Sequitur exemplum de Joanne papa duodecimo deiecto a papatu
per Ottonem magnum primum Theotonicum, natione Saxonem, glorio-
sissimum et devotissimum augustum, ut scribit predictus venerabilis
poeta Joannes Certaldi in octavo suo libro de casibus virorum illu-
strium^{e)} in rubrica: „Solentes quidem et in superbos pauca“, ut sequi-
tur: „Supra vertices principum ostensusus tela transivisse^{d)} fortunae,
si paullulum altius repetam, non indignum. Inoboedientiam protho-
plasti Olympum clausisse sibi suisque [posteris] certissimum est.
Quorum post tempus ex excelso misertus deus nec [non] ex divite
factus pauper, ut in patriam pios revocaret perditos et etiam ianuam
posteris reseraret, ex alto verbum mittens incarnari fecit ex virgine
ei^{e)} sacro spiritu obumbrante. Et sic dei et hominis inviolata^{f)} vir-
ginitate natus filius abdicata lege veteri suis sacrum novumque dogma
monstravit. Et ut antiquae pravaricationis insolentiam aboleret, se^{g)}
suppliciis et inhoneste morti summa cum humilitate concessit, qua
quidem morte mors nostra perhennis interiit. Et cum ingenti patrum
praeda Plutone subacto orci fauces vacuasset, vitam nobis resurgendo
restituit. Demum ascensusus ad patrem Petro Simoni, quem ex^{h)}

a) exteris. b) his. c) Decr.: sive minora sive etiam maiora. d) Rich-
iger: transvolasse. e) autem. f) immolata. g) Ut antiquae — aboleret,
eque . . . h) et.

¹⁾ Vgl. Decreti pars I: Dist. 63. c. 23 und (IV part.) 29, 30 und 32. ²⁾ Decr.
II C. II qu. VII c. 41. ³⁾ Joh. Bocatius de Certaldo, De Casibus illustrium
virorum lib. IX. c. 7.

piscatore piscium futurum hominum piscatorem predixerat^{a)} postquam vices^{b)} suas commiserat, ei nec inferi ianuas prevalere concesserat. Cui unquam regi seu principi tam grandis facta commissio fuerit, non videtar. Ceteris mortalia regere, huic spiritualia gubernare; ceteris ab indocta multitudine preeminere concessum, huic ab ipsa patris eterna^{c)} sapientia divine vices; ceteris temporalium data facultas, huic eternarum concessa libertas est. Nil ergo maius in terra contigit aut potuit contigisse mortali. Hic ergo piscator hominum, cum Romae sedem suam eius sanguine stabilitam tanto principatui convenientem statuisset, ut in [se] factum a verbo divino meminerat, sic moriturus, ne sedes ipsa pastore careret, in successione commissam reliquit, quo ordine in nostrum usque evum successio tam miranda devenit. Attamen postquam virus largitionis magnificae Constantini augusti, per sacram piorum congregationem dispersum, ceca cupidine corda coepit inficere, onus, quod tanquam non omnibus humeris portabile nonnunquam ab aliquibus fugiebatur^{d)}, vesana superstitione^{e)} ambiri atque occupari et a nonnullis minus sancte teneri coeptum est. Et ut eo quandoque, quo coepimus, veniamus, actum est, ut Berengario augustali decreto Italie imperante assumptus eius filius, qui secum una regnabat, ob affectionem paternam, ut filius eius Octavianus in spiritualibus imperaret summi pontificatus, in iusiurandum electores cogeret, sese Agapito^{f)} Romanorum pontifice mortuo in locum eius Octavianum filium electuros. Et factum est, ut ex Octaviano Joannes duodecimus nominatus cathedram piscatoris ascenderet. Qui dum se patrem patrum et ante pedes suos superba flectere genua reges cerneret ac amplissimo piscatoris patrimonio imperare, in grandem ac detestabilem vesaniam elatus est, ut arbitraretur suam esse cunctis leges indicere seque legibus esse solutum. Et inde sprete sacrosancti officii gravitate, seclusis a se piis hominibus, coepit vigilantiam et gloriam pastorem negligere et palam impudicas mulieres lenonesque atque satellites introducere, ne ab his^{g)} differret, quibus deus et homo dixit iratus: „Domus patris mei domus orationis est, vos autem eam fecistis speluncam latronum“¹⁾, arma tractare, tabernas et lupanaria perscrutari, spurcitiis et tabellis vacare, canes et aves alere^{h)}, sylvas petere et huiusmodi non saecularium tantum, sed scelestorum hominum more cuncta peragere. O Petri naviculaⁱ⁾, si te mergi sineret pater pius, quos in fluctus gubernator iste nefarius te deduxit, quibus

a) produxerat. b) vires. c) eterni. d) fugebatur. e) Richtiger: praesumptione. f) ab Agapito. g) hys. h) vacare, auro alere. i) vincula.

¹⁾ Evang. Luc. XIX, 46.

ocellis te immiscuit, quibus in scopulis rupibusque constituit, quam in eo fuit, inter Scyllam te Charybdimque^{a)} locavit! Dum hic go scenam mulierum loco sacri collegii statuisset et explicaret piscaris retia cervis ac mediis in arvis sylvisque inter volatus avium rususque canum clamoresque venantium vino inflatus aut hesternam^{b)} uctans crapulam cum satellitibus et meretriculis de iure litigantium crisque conficiendis dissereret^{c)} et pro mellitis in fornicibus dignitates resulatus que obscenis^{d)} concederet, ut in eum presumeret fortuna, remissum est. Nam [cum] sepius a^{e)} sacris viris egre mores suos rentibus^{f)} redargatus animo obstinato suo in voluptatibus perseveret, querelis tam cleri quam populi et^{g)} Joannis diaconi cardinalis literis manu Joannis subdiaconi scriptis Otto imperator ex Germania incitur, in Italiam veniens, Berengario, cui semel pepercerat, exagnato captoque atque in Alemaniam misso cathenis onerato, et Alberto eius filio in Corsicam^{h)} iam fugato, Romam direxit iter, tanta posset foeditate dei sacrarium purgaturus. Pontifex autem egregius, memor forsitan David regem inclytum passum, eo quod vir sanguinum esset, ab edificacione templi repulsam, cum Ottonis novisset ventum etⁱ⁾ quorum fuisset literis accersitus, non obstante flammei lei reverentia nec sacrorum, quae exercebat, officiorum, nasum diacono, bdiacono vero truncari manum crudeliter fecit. Romae autem appropinquante augusto quantocius piscatoris sedem derelinquens effugit. miserum hominum, quorsum arbitrabatur similem reperire cathedram! id quos pellit deus, homo non reducit. Sed quid eo, quo merita ducebant, agente deo fugiebat infelix? Verum Otto, congregato sacro aesulum consilio auditisque enormitatibus viri nefarii eumque noscens nctis et potissime honestis viris exosum, concessa patribus libertate gavit, si is indignus, inutilis et damnosus tanto videretur officio, eo posito loco eius, quem digniorem arbitrarentur, eligerent. Nec mora, o damnato Leonem nonum^{k)} virum sanctitate conspicuum, omnium regere conventus. Et sic qui culmen labefactaverat dignitatis, ignominiae in sterquilinum deiectus occubuit. Nam cum discedente^{l)} Ottone usu temerario rediisset ad Romam, miserabiliter omnibus exosus in his sceleribus^{m)} diem clausit, et utrum sibi ad superos, dum licuit, an prostraverit an descensum ad inferos, ipse novit; privatus tamen iserque moriens sepultus est Octavianus, qui enormiter papa vixerat liquandoⁿ⁾ Joannes *. Hec Joannes Certaldi.

a) scyllam te carybdimque. b) externam. c) disserere. d) obscenus. et. f) gerentibus. g) ut. h) Corscam. i) tum. k) octavum. l) dependente. m) miserabiliter cum omnibus in suis sceleribus. n) alii.

Sed postea aliqui moderni summi pontifices, desiderantes eorum temporale dominium adaugere ac [videntes] Romanum imperium succrescentibus hinc inde tyrannis et forsam propter guerras, divisiones et alia disturbia, que nunquam eidem imperio defuerunt^{a)}, viribus deficere, timentes forsam imperialem potentiam, si ad aliquem statum imperium resurgeret, penitus^{b)} eis intolerabilem fore et detenta imperialia iura tyrannice potenter repeti posse, non contenti antiqua iuris forma professionis sive iuramenti, quam prefatus Otto Magnus et primus augustus prestitit eidem Joanni tunc pape duodecimo, cuius tenor¹⁾ inferius describetur, que utique sufficere deberet, apposuerunt et apponunt huiusmodi professioni seu iuramento innumeros articulos, quibus astringitur quilibet novus rex Romanorum et qui per rerum naturam non possent per aliquem magnificum imperatorem, qui secundum antiqua tempora et debitum rationis vellet honorem imperii conservare et recuperare deperdita, religione sacramenti non violata servari. Et si forte calamitatibus subditorum pie motus in Italia potissime more cesareo inciperet providere ad purgandum provinciam contra pestiferos tyrannos^{c)}, si conspirationes seu insidias illorum etiam cum summis periculis evaderet vires imperii reformando, verumtamen qui si forte pro victualibus et aliis necessariis imperiali exercitui a subditis ecclesie in aliquo transeundo eorum limites excederet, quamvis necessitatis tempore omnia debent amicis saltem esse communia: proinde papali sententia vel excommunicaretur vel deponeretur, aut de gratia speciali periurus et alias ignominiosus declareretur in tanti culminis periculosissimi et imperialis celsitudinis perpetuam infamiam sive notam. Et si forte Romam, licet caput sit et mater imperialis fastigii, post multos labores et sumptus declinaret, nec ibidem permitteretur, licet communis sit proprietas^{d)}, commorari, in qua tamen quilibet alter advena, undecunque veniret, stare et morari libere posset. Et si forte imperator quantumcunque rationabiliter et iuste confederatum sive subditum ecclesie, et licet etiam esset imperii princeps, ligius vel vasallus, qui iura imperii temere invasisset aut crimen lese maiestatis contra imperium temere commisisset, propterea iuxta antiquum morem imperii plectere vellet, statim ecclesia imperialem sententiam parte etiam non vocata, et quantumcunque excessus patrati notorii forent, irritaret aut irritam nuntiaret. Et super hoc etiam novos libros et constitutiones ad infamiam imperatoris et imperii op-

a) defecerunt. b) Am Rand der Ha. verzeichnete Conjectur für das im Text mit Abbreviatur nachgemalte Wort. c) pestiferos seu tyrannus. d) pria.

1) Decr. p. I Dist. 68 c. 33.

pressionem ac verecundiam rei publice per mundi climata declinaret ut in novis iuribus, que canoniste Sextum et Clementinam^{a)} appellant, in eisdem iuribus peritis est notum. Nimirum igitur, si taliter obnoxius et ligatus rex Romanorum seu imperator ecclesie innumeris iuramentis, quamvis legibus caveatur, quod impossibilium nulla sit obligatio¹⁾, neglegens^{b)} sui status et honoris, [ne] iura imperii vendicando precipue in Italia, transgrediendo aliquod forsitan quacunq[ue] necessitate coactus per eum prestitorum huiusmodi iuramentorum vehemens discrimen incurrat, ut fortis equus frequenter ligatus in stabulo, cuius vires non probantur, sic rex vel imperator Romanus contentus solo nomine tanti culminis, huiusmodi iuramentorum laqueis inextricabiliter involutus, paternis laribus inherendo solummodo sit contentus, iuris executionem gladii materialis viol. . . velit nolit ubilibet relinquendo. Quis sapiens et deum timens princeps se voluntarie tam notoriis discriminibus submitteret, aliquorum predecessorum suorum infeliciter in talibus vexatorum causas pre oculis non habendo? Unde pullulant tyranni, maleficia et inobedientie regnant, corporum et animarum pericula suscitantur ubique, et confunditur regularis per orbem in spiritualibus et temporalibus status et ordo, et impunitas scelerum sollicitat improbos solertius ad peccandum. Vidi enim quod, dum dominus Wenzeslaus rex Romanorum modernus²⁾, vivente tunc eius patre Carolo quarto Romanorum imperatore, in urbe Aquisgrani in regem Romanorum coronari deberet, et ad importunam instantiam predicti imperatoris et quondam Caroli regis Francie, patris moderni regis Francie, et multorum aliorum principum Gregorius papa undecimus quendam episcopum de Gasconia³⁾ versus eandem urbem ad recipiendum nescio quale iuramentum ab eodem rege Wenzeslao nomine ecclesie predictae tunc mittere vellet et tractaretur de notario etiam illuc mittendo cum episcopo predicto et ad hoc ego nominatus existerem, ego coniecturando imminetia pericula volui videre ante omnia, quale foret huiusmodi iuramentum⁴⁾ et per ipsum episcopum mihi ostenso quodam sexterno papyreo, ut videbatur conscripto diversis iuramentis, que rex ipse prestare deberet ecclesie prefate, admodum

a) Richtiger: Clementinas (scil. constitutiones). b) ne preces.

1) Decretal. VI. lib. V, tit. 12. De regulis iuris: Nemo potest ad impossibile obligari. 2) abgesetzt am 20. Aug. 1400. 3) Johannes episcopus Agennensis vgl. J. Weizsäcker, Deutsche Reichstagsacten 1, 102, nr. 65. Bischof Joh. v. Agen erhält seine Creditive am 18.—20 Mai 1376. — Vgl. Reichstagsacten Vorwort p. 86—88. 4) Vgl. Reichstagsacten 1, 103 nr. 67, vgl. 105 nr. 68 ff Wenzels Eid S. 107 nr. 71. Wenzel leistet den Eid am 16. Juni 1376 S. 127—128 nr. 83.

territus et mente concipiens, quod nullus christianus et presertim aliquis princeps catholicus ad ambiendum quamcunque celsam dignitatem tot iuramenta, que etiam difficillime observare posset, verisimiliter prestaret, quodque propterea iter nostrum vacuum remaneret et in hoc nihil faceremus, ibidem in Avenione remansi. Euntibus autem paulo post eodem episcopo cum alio notario¹⁾ et decenti comitiva de Avenione predicta versus Germaniam et descendentibus per Alpes ad eisdem Germanie plana, quomodocunque innotuit ibidem, quod prefatus episcopus secum tantorum articulorum et iuramentorum portaret acervum, qualitercunque episcopus, notarius et comitiva predicti casu captivati et positi fuerint diutius in angusto, et demum, eorum quaternio^{a)} sublato sive per mures sive alias feras comesto, imperatoris eiusdem auxilio tandem post plures in edias per eos in carcerali custodia passas liberati a laqueis, recepta cautione ab eisdem, quod directo tramite presentiam imperatoris eiusdem versus eandem urbem Aquisgrani adire deberent, et fecerunt²⁾. Nihilominus ab huiusmodi acervo articulorum exonerati, interfuerunt prime coronationi domini Wentzeslai regis memorati tunc in eadem urbe celebrate, recepto nomine ecclesie predictae solito iuramento per eos a rege prefato. Unde predictus Gregorius papa forte motus dictam coronationem noluit approbare, quam tamen eius successor immediatus dominus Urbanus papa sextus orto iam scismate approbavit in Roma³⁾.

Simile vidi de regno Trinacrie sive insula Sicilia quod, inde abducta⁴⁾ domina Maria moderna⁵⁾ regina et unica herede regni prefati ad regnum Arragonie tunc et nunc eodem scismate sordidatum, proceres predictae insule, qui tunc eidem domino Urbano fideliter adherebant, iam verentes quod postea contigit, videlicet quod dicta regina cum potentia regis Arragonie insulam predictam navali presidio recuperaret manu forti⁶⁾, et ne forte carentes capite, singulorum vota, ut sepius in consimilibus accedit, habitatorum predictae insule traherentur in diversa et sic per hostes aptius opprimi possent, ad obviandum imminenti tanto periculo supplicarunt eidem domino Urbano pape, ut eis eligendi aliquem regem strenuum et devotum concederet

a) quaternio.

¹⁾ Audibert Propst v. Pignans in der Diöcese Frejus; vgl. Reichstagsacten l. c. ²⁾ Ueber diese Gefangenschaft (Ende Juni 1376) Reichstagsacten 1, 101 nr. 64 nr. 5. ³⁾ Vgl. Reichstagsacten 1, 90--151 nr. 60--93. ⁴⁾ im Juli 1379. Vgl. Rosarius Gregorio, Biblioth. Script. Sicul. II. Anonymi hist. Sicul. S. 299. ⁵⁾ † im Mai 1402; vgl. Leo, Gesch. d. ital. Staaten 4, 696. ⁶⁾ Die arragonische Flotte landete am 15. März 1392 an der sicilischen Küste; im Jahre 1395 war die ganze Insel unterworfen. Vgl. Simonis Leontinensis chron. in Rosarius Gregorio l. c. II, 311. — De schismate I 8, 17, 68.

cultatem. Quo cum^{a)} maximis importunitatibus per ipsos obtento, ad cum viderent horribilem papalem chartam plene scriptam pene conditionalibus articulis et iuramentis, que novus rex eidem ecclesie restare deberet, de hoc proceres ipsi vehementer stupefacti et tenentes adubie, quod nullum invenire possent, qui tot et talia iuramenta restaret, deperditis inutiliter propterea passis per eos non parvis laboribus et expensis, ab electione novi regis huiusmodi omnino cesarunt, ut mihi aliqui de partibus illis fide digni postea retulerunt. Unde ex post contigit brevi tempore eandem reginam cum eius marito, fratre predicti regis Arragonie, violenter invadere^{b)} cum multorum nobilium et popularium eiusdem insule horribili strage¹⁾ insulam predictam et extunc [eam] usque in hodiernum diem, etiam vi subtractis residuis incolis eiusdem insule penitus^{c)} ab obedientia sedis apostolice, occupari.

Et sic sepe contingit quod, qui totum vult, totam perdit. Unde nimirum, si tota christianitas sit^{c)} undique tribulata tam predicto instanti scismate quam impotentia et divisionibus innumeris regnantium modernorum, quorum, credo, nunquam verisimiliter finis erit, nisi eodem imperio demum divina providentia utiliter reformato. Quod iam post obitum Frederici secundi augusti, qui etiam in terre sancte subsidium personaliter ivit et multa ibidem magnalia favore fidei in regno Hierosolymitano et Aegypto nec non aliis partibus transmarinis ut precipuus eiusdem fidei pugil operatus existit, salvis suorum successorum reverentia et honore continue deflevit et deflet amare nec non expectat cum ingenti desiderio strenuum defensorem, qui zelando iustitie cultum eiusdem imperii iura sic miserabiliter distracta imperiali potentia recuperare studeat et augere.

Que etiam deplangens quidam venerabilis dictator et vir non modice auctoritatis in quodam suo libello, quem intitulavit „De vita contemplativa in solitudine ducenda“ in hunc modum:

„Nunc vero quid defleam . . . ad suscepte narrationis iter alacrior deo“²⁾.

a) quorum. b) invadi. c) sic.

¹⁾ Vgl. R. Gregorio und De schismate a. a. O. ²⁾ Das hier im Druck ausgelassene sehr lange Citat ist dem Werke des Francesco Petrarca De vita solitaria (lib. II, sect. IV. c. 1—8 nach der Ausgabe von Sebastian Henricpetri, Basel 1554) entnommen; es enthält sehr pathetische Klagen über den elenden Zustand der römisch-) christlichen Kirche, welche nach dem griechischen Schisma und nach dem Verluste der Länder und Völker Asiens und Afrikas an den Muhamedanismus lediglich auf den Occident beschränkt sei und, während hier die Völker und Herrscher in Krieg und Zwietracht eitlen Zielen nachstrebten, es dulde, dass Jerusalem und das heilige Land schmachvoller Weise in den Händen der Ungläubigen sei.

Preterea redeundo ad propositum: licet dominus papa solutus esse legibus vulgari opinione dicatur, verumtamen, salvis reverentia et honore cuiuscunque, sacris canonibus reperitur aperte, quod aliquis summus pontifex forte pro eo, quod a capite ratio sit^{a)} edenda^{b)} et legem, quam quis tulerit, servare teneatur¹⁾, ab antiquis temporibus super imposito sibi crimine in publico se purgaret, in hoc laudabilem suis successoribus in papatu memoriam relinquendo, ut legitur in canone: Omnibus vobis, II. q. IV²⁾, qui canon scribitur ad eundem Carolum cesarem, et traditur in eo forma, qualiter presbyteri super impositis eis criminibus se purgare publice teneantur. Ubi etiam dicitur³⁾, qualiter Leo papa (non ille quartus, de quo supra, sed unus alter Leo papa, qui eum in sede apostolica precessit, credo huius nominis secundus) se cum duodecim episcopis publice purgavit⁴⁾. Sed videtur, quod postea successu temporis aliqui Romani pontifices, timentes forte fortuna subire miserabilem casum predicti Joannis duodecimi vel pro utilitate communi, adeo civitatibus, castris, fortaliciis ac terris et bonis temporalibus Romanam ecclesiam consultissime muniverunt, quod de cetero neque imperialem neque aliam temporalem seu etiam spiritualem potentiam quantumlibet pollentem verisimiliter timere habeant, faciant prout velint, sitque deinceps summis pontificibus simpliciter pro ratione voluntas, et divina quodammodo potentia sint absoluta fulciti, ita ut nemo audeat dicere alicui summo pontifici: Cur sic facis? Imo et legibus penitus sint absoluti. Taceo quod deinceps super aliquo quantumcunque forte gravi delicto accusentur aut exemplo dicti Joannis duodecimi a piscatoris cathedra pellantur a quoquam, sed quod saltem admonitione fraterna seu evangelica quis arguere charitative presumat, quod mihi videtur esse mirabile, cum legibus⁵⁾ caveatur, que interpretationem recipere longevam [et] immutari non debent⁶⁾, presertim cum non tendant ad noxam. Sed quia nimia libertas parit sepe ruinam, unde nimirum, si ex talibus dispendia sint orta quandoque gravissima et coniecturando de preteritis ad futura similia vel maiora passim exoriri; et horum exemplorum ingens caterva me fatigat, sed illud Ovidii videlicet:

„Sub Jove nunc mundus“,

iura Jovis sequere de istis communiter querulantibus ultimum sit in desperatione solamen. Et utinam sic per bona temporalia in istis

a) est. b) richtiger: reddenda. c) debeant.

¹⁾ Vgl. Decr. p. I Dist. IX c. 2. ²⁾ Decr. p. II C. II qu. V c. 19. ³⁾ Decr. I. c. cap. 18. ⁴⁾ Leo III. ⁵⁾ Vgl. die im Decret (I. c. cap. 19) eingeklammerten Worte. ⁶⁾ Vgl. oben S. 590 Anm. 3.

fluctibus transeamus, quod non amittamus^{a)} eterna; quod dicere vix audeo, ne iudicet os in coelum temere posuisse. — T. Verd. Electus,

II.

Quod autem summus pontifex vitio simonie contaminatus propterea tanto apice merito ut indignus et vir prestans perditionis cathedram Petri regere non debeat ullo modo, canonistis et historiographis clare liquet. Nam imperante gloriose memorie Henrico tertio augusto ad deum devotissimo principe, cuius etiam ortus legitur fuisse mirabilis, et eius imperii Romani successio prefigurata divino miraculo, Conrado cesari casualiter in venando a sua comitiva sequestrato et in tugurio Lepoldi comitis fugitivi timore dicti cesaris in solitudine repausanti in loco Hersama nuncupata Paderburnensis dioecesis, tribus vicibus per eandem sententiam revelata¹⁾, ut loco suo plenius describetur, contigit Gratianum²⁾ papam cesaris imperio congregata synodo tunc in urbe Romana³⁾ propter labem simonie a sede predicta repelli et alium sibi summum pontificem surrogari.

Item quod quotienscunque scisma in dei ecclesia inter diversos electos secundum se in summos pontifices oritur, quod illius discussio fiat per generale concilium, principaliter ad cesarem pertinet, etiam in gestis dicti Henrici cesaris et diversorum aliorum Romanorum imperatorum clare liquet. Quis enim ad hoc aptior esse potest, cum neuter electorum cedere velit, quam Romanus princeps tum propter excellentiam status sui, tum propter potentiam imperialem, qua prefulget omnibus regibus christianis, tum quia advocatus est ecclesie, non videtur. Nam ab imperio Romano ecclesia dotata extitit et omnibus suis insigniis magnifice decorata⁴⁾ et per imperium Romanum a tyrannorum et hereticorum impressionibus et multis aliis angustiis etiam extitit frequenter liberata. Et si forte negaretur, quod ad imperium non spectet convocatio synodi pro discussione scismatis, ut in eadem, quid iuris esset, declaretur de diversis simul occupantibus sedem memoratam, certe inconueniens sequi posset quod, cum nullus eorum cedere vellet nec ad cedendum compelli posset invitus, scisma sic perpetuo duraret; etiamsi alter eorum forte conscientia motus cederet, adhuc remaneret in dubium, si aliquis eorum summus pontifex existe-

^{a)} obmittamus.

¹⁾ Ueber diese Sage vgl. Bresslan Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Konrad II. 2, 521 ff. und Steindorff Jahrb. d. D. R. u. Heinrich III. 1, 512 ff.
²⁾ Johannes Gratianus (Gregor VI.), an den Benedict IX. für eine Summe von 1000 Pfund Silber die päpstliche Würde abtrat. ³⁾ Die Synode war in Sutri am 20. Sept. 1046. ⁴⁾ Vgl. die Pseudo-Constantinische Schenkung im Decr. p. I Dist. 96 c. 13, 14.

ret. Et propterea necessarium est, ut iure discutatur scisma, ut per tempora prisca imperiali auctoritate et diligentia legitur sepius editisse; quod expedit omnibus christianis, ut sciunt, apud quem sit sedes apostolica, et in hoc non erraretur a quoquam, maxime cum ambitio et avaritia, proh dolor, generaliter regnent et vix videatur, qui a calore se abscondat earundem.

Preterea sacris canonibus cavetur, quod, si papa simoniace vel per impressionem aut alias de facto cathedram piscatoris ascendat, ut indignus reici debet ab eadem. Sed attenta cupidine regnandi et potentia illius, certe non erit aliquis de clero, qui talem executionem contra illum promovere vel exercere presumat, ne forte, etiam sive sit episcopus vel cardinalis aut alterius cuiuscunque conditionis sive status, et vite periculum vehementer incurrat. Et ideo imperialis auctoritas in hoc pro communi bono nedum utilis, sed etiam oportuna esse indicatur.

De papa simoniaco sive qui simoniacum ingressum habuit in papatu, legitur XV q. III in hec verba: „Sane quisquis hanc sanctam et venerandam sedem* — scilicet apostolicam — „pecunie interventu subisse, aut si quis, [ut] alterum ordinaret vel eligeret, — scilicet in apostolica sede — „aliquid accepisse detegitur*, — id est communiter — „ad instar publici criminis et lese maiestatis accusatione proposita a gradu sacerdotis retrahatur^a). Nec hunc solum deinceps honore privari, sed perpetua quoque infamia damnari decernimus, et quos facinus par coinquinat et equat, utrosque similis poena comitetur^a1).

Item non debet papa insolita sive ardua sine magna^b) deliberatione concedere, et que concedit, gratis ac benigne conferre. Unde beatus Gregorius, ut ponitur vicesima tertia^c) distinctione in decreto sic inquit²): „Communis filius diaconus Petrus nobis innotuit, quod fraternitas vestra tempore, quo fuerat hic, poposcerit, ut sibi et archidiacono suo utendi dalmatice licentiam preberemus; sed quia hominum^d) suorum infirmitate compulsus festinanter abcessit, ut nec ipse moeror incumbens diutius, ut dignum erat et res desiderata poscebat, sineret permanere, et nos in multis implicatos ecclesiastice rationis consideratio novum hoc inconsulte et subito non permetteret indulgere, idcirco postulate rei prolongatus effectus est etc.*

Preterea indulgentie et peccaminum remissiones per papam et alios pontifices, mediante pecuniario questu si fiant, non prosunt ani-

a) retrahant. b) sine ardua sive magna. c) So die Hs. d) omnium.

1) Decr. p. II causa XV qu. III. c. 4. 2) Decr. p. I Dist. XXIV c. 10.

us, immo eas magis commaculant. Unde Augustinus, ut habetur
(I in decreto¹⁾): „Remissionem peccatorum avari non dant, que
(orationem aut²⁾) per columbe gemitum datur“ etc.

Nihil adeo perniciosum et intollerabile ac periculosum est
sibus, sicuti eis presidere simoniacum, vel qui turpissimi loci com-
do in conferendis dignitatibus sive ordinibus aut dignitatibus et
o pretio spiritus sancti gratiam redegerit, que vendi non potest.
ia talia sic per negotiationem facta non proficiunt, immo dantem et
ipientem et etiam mediatores commaculant. Et digne a suscepto
adu repelluntur ut indigni, quia donum dei pretio mercari non debet.
des enim dantes simulantur Neroni, rapacissimo et impissimo cesari,
i raro quel nunquam concessit officium nisi mediante pecuniaro
estu et accipientibus dicere consuevit: „Scis, quid mihi est neces-
sarium“, denotando pecunias sibi dari, et stimulatus sua protervia sic
quit: „Hoc facimus³⁾, ne aliquis aliquid habeat“. Quibus dantibus
recipientibus merito fieri deberet, sicut legitur fuisse factam per
alexandrum augustum Veterino Curino familiari suo, qui occulte ven-
bat hominibus gratias, quas imperator faciebat, fingens se illas im-
strare ab imperatore, cum mentiretur. Unde Alexander, cognita
ritate ipsum ligari fecit ad palum publico in foro, et facto igne
reumcirca ex palea, feno et lignis humidis extinctus est, clamante
recone: „Fumo perit, qui fumum vendidit“. Et si temporalia et
secularia officia et dignitates vendi sic ratio vetet per seculares prin-
pes, quid igitur per ecclesiasticos principes et prelatos fieri debeat
a spiritualibus, quilibet sane mentis agnoscit. Unde sanctus Gre-
gorius⁴⁾: „Cum omnis avaritia idolorum servitus sit, quisquis hac re
maxime in ecclesiasticis dandis honoribus vigilanter non precavet,
fidelitatis perditioni subiicitur, etiamsi tenere fidem, quam negligit,
ideatur“. Et idem⁵⁾: „Quicumque studet pro datione⁶⁾ sacram ordi-
em recipere⁷⁾, sacerdos non est“. Item⁸⁾: „Presbyter si ecclesiam
er pecuniam optinuerit, non solum ecclesia privetur, sed etiam sacer-
otii honore spoliatur“. Item⁹⁾: „Quicumque¹⁰⁾ sacros ordines vendunt
at emunt, [sacerdotes esse non possunt]“. Unde scriptum est¹¹⁾:
Anathema danti, anathema accipienti! Hec est simoniaca heresis.
uomodo ergo, si anathema sunt, sanctificare alios possunt, et cum

a) Im richtigen Text des Decr.: id est. b) facinus. c) Der bessere Text:
etii datione, vel: per dationem. d) Der bessere Text: percipere, vel: mercari.
Im Decr.: non esse, sed dici tantummodo inaniter concupiscit. e) Im Decr.: Qui.
f) Decr. p. II. C. 1 qu. 1 c. 29. g) Decr. p. II C. 1 qu. 1 c. 20. h) Decr.
II C. 1. qu. 1 c. 2. i) Decr. I. c. cap. 3. j) Decr. I. c. cap. 12. k) Decr.
c. cap. 22.

datio [extorsit] aut ambitus occupavit, etiam si moribus ac actibus non offendit, ipsius tamen initii sui exemplo est perniciosus, et difficile est, ut bono peragantur exitu, que malo inchoata sunt principio. Gregorius Antiocheno episcopo^{a)}. Unde beatus Hieronymus in Malachia competenter solvit, malos accepisse et non bonos denunciatis, dicens¹⁾: „Duces, inquit, eius in muneribus iudicabant^{b)}, sacerdotes eius in mercede respondebant et prophete eius in pecunia divinabant et super dominum requiescebant dicentes: Nonne dominus est in nobis? non venient super nos mala. Ideo enim propter vos Sion quasi ager arabitur et Hierusalem in^{c)} custodia pomerii erit. Nemo ambigat, propter scelera, que in hoc capitulo leguntur, fuisse subversam^{e)}. Et paulo post: „Poterat Petrus Simoni mago vendere, quod querebat, immo poterat simulare vendere. Spiritus enim sanctus^{e)} etc. Unde felicis recordationis Alexander papa quartus, advertens animarum grandia pericula, que ex vicio simonie procedunt, ut colligitur ex premissis, et ad extirpandum eam penitus a faucibus curie predictae in saluberrima eius constitutione, que incipit „Cum inter alia“ sanxit: „Ad hec, ut via culpae et maculis precludatur, omnes illos excommunicatione subiicimus, qui de curia nostra vel familia vel cum aliquo de curia nostra vel etiam cum quocunque extraneo, cuiuscunque conditionis existat, vel cum altero eius nomine pro sui vel alicuius expeditione negotii aliquam fecerit pactionem de dando vel faciendo aliquid sibi vel alii consideratione sui seu cuiuscunque persone. Preterea si aliquis de iam dicta curia quicquam a quocunque exegerit, aut qui dederit aliquid exactori, iuxta predictum modum excommunicationis laqueo sit strictus. Has omnes autem excommunicationes nullatenus volumus relaxari, nisi per nos vel per primarium nostrum, cui hoc duxerimus committendum, praeterquam in mortis articulo, in quo per alium posset munus absolutionis impendi: ita quod legatos exponat de absolventis consilio, qualiter ad nos vel ad primarium nostrum, cui commissum hoc fuerit, sine mora perveniat, cui pro negotio suo aliquid dederit, quid et quantum, poenam autem constitutionum nostrarum nullatenus evitabit, qui eiusmodi fraudem fecerit etc.“²⁾ Unde Alexander secundus^{d)} scribens Lucensis ecclesie clero et populo inter

a) Die drei letzten Worte, welche die Aufschrift des folgenden Capitels (26) bilden, sind irrtümlich hinzugefügt. b) iudicat. c) Decr.: ut. d) tertius.

1) Decr. l. c. cap. 23. 2) Den Text dieser gegen die Simonie an der päpstlichen Curie gerichteten Constitution habe ich nicht finden können. Vielleicht findet sie sich in Dietrichs liber Cancellariae, vgl. darüber Th. Lindner in den Forschungen zur d. Gesch. 21, 70 f.

alia sic inquit¹⁾: „Nusquam reperitur, dominum in tanta severitate tam districta censura iustitie peccantes corripuisse, cum non solum eloquio increpans verum etiam facto flagello de funiculis verberans omnes eliminavit de templo, aperte demonstrans, quod tales negotiatores non ut ceteri peccatores corripiendi, sed a templo dei, id est ecclesia sancta, longius sunt proiiciendi. Nam sicut per columbarum venditores illi denotantur, qui sacram manus impositionem vendere conantur, sic per nummularios beneficii ecclesiastici venditores designantur, qui domum dei teste evangelio speluncam latronum efficiunt. Quapropter ego Alexander, sancte Romane ecclesie et sedis apostolice episcopus, immo minister indignus, tot et tanta mala in multis ecclesiis et maxime in Lucensi ecclesia ex iniqua concupiscentia fieri conspiciens, ne sanguis iniquorum a districto iudice a²⁾ manu nostra requiratur, illa extirpare et penitus eradicare decrevimus* etc. Unde Gregorius²⁾ in omilia decima quarta^{b)}: „Vendentes et ementes de templo eliminavit Christus, quia vel eos, qui pro munere impositionem manuum tribuunt, vel eos, qui donum dei emere nituntur, damnat*. Item: „In templo vendentes sunt, qui hoc, quod iure quibusdam competit, ad premium largiuntur. Justitiam autem^{c)} vendere est: hanc pro premii acceptatione servare. Ementes vero in templo sunt, qui, dum hoc, quod iustum est, solvere nolunt, dumque^{d)} rem iure debitam facere contemnunt, dato patronis pretio emunt^{e)} peccatum*. Item sanctus Gregorius³⁾: „Eaque a sanctis patribus de simoniacis statuta sunt, nos quoque iudicio et apostolica auctoritate firmamus. Quicquid ergo in sacris ordinibus vel in ecclesiasticis rebus data vel promissa pecunia acquisitum est, nos irritum esse et nullas vires unquam habere vel optinere censemus*. Et de istis et similibus innumera sunt exempla sanctorum patrum sanctionibus prodita et etiam in decreto diversimode sparsa. Quantum autem invaluit novis temporibus simonia, ita quod pene nec peccatum nec vitium reputetur, iam mundus predicat universus. Numquid aperte videmus quoad remissiones peccaminum, quod sub diversis pietatis figmentis et coloribus etiam mercatoribus ut prede multe venduntur, per quos ad decipiendum animas et ad trahendum omnia, aurum et argentum, pseudopresbyteri, apostatae etiam aliqui et large conscientie viri^{f)} per orbem undique diriguntur, potissime per Alemanniam, Poloniam et Bohemiam nec non vicinas regiones, in quibus est collectio

a) Im Decr.: de. b) So die Hs. c) Im Decr.: enim. d) undeque. e) sinunt. f) per pseudopresbyteros, apostolatas etiam aliquos et large conscientie viros.

¹⁾ Decr. p. II. C. 1 qu. III. cap. 9. Das Schreiben ist vom Jahre 1066.

²⁾ Decr. p. II. C. 1 qu. III. c. 10. ³⁾ Decr. p. II C. 1 qu. III cap. 5.

delinam devotorum et quas partes incolunt bene fidei professores^{a)}. Inde in novem annis postea prefatis annis in diebus, qui anno omnino millesimo trecentesimo nonagesimo ex decreto Urbani pape exti observabatur in urbe, in illis nonnullis partibus experiret nec aliqua civitas, villa vel aliquod castrum remansit, in quibus crederentur esse divitiae, ubi non fuerit a Romana curia interita a poena et a culpa plena directa remissio etiam quibuscumque hominum incertis, publicis mensuariis, depopulationibus agrorum, ecclesiarum, monasteriorum et piorum locorum violationibus, parricidiis, presbytericidiis, homicidiis, incestuosis, virginum et matronarum virginitatis rapionibus et oppressibus, usurariis, proditoriis et quibuscumque aliis utriusque sexus hominibus, de quibuscumque excessibus et peccatis pro pecuniario questu per huiusmodi pseudopresbyteros. Qui predicantes simplicibus pacem et huiusmodi peccatorum remissionem, non tamen [aliquid] sine [aliquo] remittendo ponderose, quibus semper obstant mercatores, in sermonibus ad populum per ipsos pseudopresbyteros factis, in publicando indulgentias ipsas et in altari ac in locis, ad que pertinere deferantur, de columbis et turturibus non curantes, sed aurum auro nequiter cumulare laborant, ex sudoribus et sanguine fidelium acquisitum. Et certo ibi venditur et emitur spiritus sanctus iuxta sanctorum patrum verissima scripta, quod negari non potest^{b)}. O detestabilissimum nefas! Hi nedum offerendas, sed iam oblatas templo vendunt atari columbas dicentes: „Sic nobis expedit, quia iure testante a barbaris exquiritur subtiliter aurum^{c)}. Et sic non solvant, sed laqueant animas, quas omnibus etiam^{d)} impenitentibus pro pecunia eis oblata spondent se absolvere a peccatis. Unde certe magis increpandi sunt tales venditores et emptores quam illi, qui e templo pulsati fuerant. Quibus boni prelati se debent opponere murum pro domo Israel; sed qualiter hoc faciunt, experientia manifestat. Omne enim caput languidum et omne cor moerens nunc esse videtur. Ideo necessarium est finaliter, ut veniant scandala fortasse maiora, et iam ad radicem arboris posita est securis.

Ex quibus colligitur evidenter quod, cum simonia heresis iudicetur, et per evangelium et apostolorum nec non sanctorum patrum sanctiones tam publice damnata, restat, quod nulli spirituali vel se-

a) possessores. b) et iam.

c) Ueber die simonistische Weise der Verkündigung und Ertheilung des Ablasses unter Bonifaz IX, vgl. besonders Gobelini Personae Cosmodromium VI. 36 f. (bei Meibom. Script. rer. Germ. I. 219 ff.) Dietrich De Schismate I. 68. Historia de vita ac fatis Johannis Papae XXIII. bei v. d. Hardt, Magnum Concil. Constant. II. p. XV. p. 341.

culari potestati, summo pontifici, imperatori vel regi, episcopo, duci et in inferioribus dignitatibus constitutis spiritualibus et temporalibus liceat dignitatem, beneficium vel gratiam sive ordinem sub quocunque pretextu sive colore pro pecunia, sordida^{a)} aut illicita spe aut indirecto favore saltem spiritualia vendere vel concedere. Unde in evangelio¹⁾: „Cum appropinquavit, videns civitatem flevit super eam dicens: Quasi si cognovisses et tu“. Et sequitur: „Et cum intrasset Hierosolimam, commota est universa civitas [dicens]: Quis est hic? Populi autem dicebant: Hic est Jesus propheta a Nazareth Galilee. Et intravit Jesus in templum“. — Super quo dicitur ingressus templum? Dedit nobis exemplum, ut, quocunque imus, primum ibi domum orationis adeamus et per orationes deo commendati ad agenda negotia secedamus. Deinde ostendit in templo, quia eius ruina ex sacerdotum culpa maxime fuit et inde radix cupiditatis accessit. Quorum peccatum est horribile: unde si sacerdotes peccaverint, totus populus convertitur ad peccandum. Unusquisque enim alter christianus pro suo peccato reddit rationem tantum, sacerdotes vero non pro suis tantum, sed pro omnium subiectorum peccatis. „Et cum fecisset quasi flagellum de funiculis, eiciebat omnes ementes et vendentes de templo, oves quoque et boves, et mensas nummulariorum omnes et cathedras vendentium columbas evertit, dicens: Auferte ista hinc et nolite facere domum patris mei domum negotiationis. Scriptum est enim: Domus mea domus orationis vocabitur, vos autem fecistis illam speluncam latronum“. Et non sinebat, ut quisquam transferret vas per templum, quod exponitur de vasis mercationis, non de vasis deo dedicatis; et subditur in expositione: Vendentes columbas in ecclesia sunt illi, qui vendunt gratiam spiritus sancti et subiectos populos devorant. De quibus in psalmo²⁾: „Qui devorant plebem meam sicut escam panis“. Et qui pontifices et clerici talia flagella non timent, ut mutant se et non sint negotiatores spiritualium donorum, non iniuste audiunt illud divinum iudicium super eos³⁾: „Ligate illis manus et pedes et proicite eos in tenebras exteriores“. Non sit ergo in domo summi pontificis precipue, a quo ut a capite edenda^{b)} est ratio, et aliorum ecclesiasticorum negotiatio, non vendentium ementiumque commercia nec donorum cupiditas! Vae illis, qui talia vident fieri et tales de tanto facinore saltem charitative ac leniter increpare possunt et tacent! Certe illi de se dicere non possunt: „Zelus domus tue comedit me“⁴⁾, quia ibi perversa non satagant emendare. Verbi gratia: Vides fratrem currere ad theatrum;

a) pecunia sordida? b) Richtiger: reddenda.

1) Ev. Luc. XIX, 41 f. Matth. XXI, 10. Joh. II, 14. 2) Ps. XIII, 4. 3) Matth. XXII, 13. 4) Ps. 68, 10.

prohibe, mone, contristare! Vides currere ad vinum; prohibe, si potes; amicus est, admoneatur leniter, uxor severissime refrenetur! Sic zelus domus dei comedit te. Si autem frigidus et macidus es et dixeris in corde tuo: „Quid ad me aliena peccata? sufficit mihi animam meam servare deo“, profecto non venit tibi in mentem servus ille, qui talentum abscondit. Et vae illis, qui audent immutare sententiam veritatis^{a)} ac impugnare ipsam lucidissimam veritatem et asserere, quod a Romano pontifice vel eo approbante non committitur simonia etiam in re spirituali quacunque, cum nemo inter vendentes et ementes columbas in templo de sacerdotibus vel de populo divina illa executione et tremenda^{b)} sententia illius^{c)} eiectionis e templo sit exceptus! Non enim summus pontifex, qui dignitatem Christi simulat, perversitate iuste typicat antichristum, et absit, cum^{d)} foris aureus appareat, intus luteus existat, ut talpas et vespertiones adoret; talpe enim vivunt ex terra et vespertiones ex aëre. Nam si in papa, quod absit, verificari potest, licitum eum esse simoniacum aut cum eo simonie vitium contrahi^{e)} posse absque peccato, cum ipse super omnes christianos in cottidianis redditibus et etiam in temporalibus et spiritualibus bonis ditior existat et in omnibus gentibus quasi partiunculam hereditatis ei attrahere videatur sub pretextu paupertatis, aut quia multas expensas oporteat eum iugiter supportare: certe inferiores prelati, quos oportet ut communiter multa onera supportare ac sumptus facere magnos, et habent paucos redditus et ut communiter pauperes veniunt et depilati totaliter ad presulatus eorum, multo rationabilius excusarentur, si delinquerent forsitan in vitio predicto. Sed certe in hoc nullus excusatur, quia etiam divina sententia per humanam sententiam immutari non potest et^{f)} consuetudo, que apud quosdam irrepererat, id est subintraverat, impedire non debet, quominus veritas prevaleat et vincat. Propter quod relicto errore sequamur veritatem, que valet et invalescit in eternum et vivit et obtinet in secula seculorum! Nec misericordiam meretur, qui scienter peccat et eodem simonie vitio contaminari laborat. Nec in hoc paupertas vel aliud excusationis palliamentum sive color excusat dantem vel recipientem aliquid spirituale pro pecuniario questu, cuiuscunque etiam sit excellentie, status vel honoris, ut manifeste colligitur ex premissis. Unde apostolus necessaria sibi suis manibus ministravit¹⁾. Unde confidenter de se loquitur: „Ego autem horum nullo usus“ et addit: „Expedi mihi magis mori, quam ut gloriam meam quis evacuet“²⁾. Evacuari

a) veritatis et asserere ac — veritatem, quod enim Romano. b) tremen.

c) illorum. d) eum. e) contrahere. f) nec.

¹⁾ Act. apost. XVIII, 3 und XX, 34. ²⁾ I. Cor. IX, 15.

dicit gloriam suam, si ab eis, quibus predicabat, voluisset accipere vitæ temporalis expensam. Nolebat quippe in presenti laboris sui fructum sed in futuro recipere. Talium hodie pauci reperiuntur apostolorum nostrorum, scilicet eorum, qui populo predicare deberent, qui nedum vitæ necessaria, sed etiam omnia sibi usurpare laborant: aurum, vestes, cibaria et argentum. Qui sibi provideant, qualem rationem sint habituri cum deo, qui sanctis sancte non utuntur et erunt sicut illi, qui spiritum prophetie habuisse dicuntur, non meritum. Et mirandum est, quomodo sacerdotes et prelati, qui vitio simonie laborant, domino presumunt oblationes offerre. Et posito etiam quod aliqua ratione probari posset seu ostendi, quod licitum esset summum pontificem interventu pecunie vel alio pacto lucrativo ex intentione aliquem promovere, tamen non minus, qui forsitan illiteratus vel alias inhabilis sive ambitiosus vel etiam dignus qualitercunque dignitatem ecclesiasticam seu officium sive aliud spirituale mediante pecuniario questu seu alio illicito pacto recipit ab eodem, ex intentione peccat mortaliter, quia, quod prohibitum est venundari et mandatum est gratis dari, mediante pecunia ambire^{a)} sive usurpare presumpsit, in hoc prebendo etiam aliis perniciosum nimis exemplum et peccandi materiam manifeste. Unde dicitur in decreto¹⁾: „Error simonie in subditis propagatur cum augmento, nam [eo] ipso, quo quisque ad sacrum honorem perducitur, iam in ipsa proventus sui radice paratior est aliis venundare, quod emit^{b)} contra illud: Gratis accepistis, gratis date. Et cum primo contra sanctam ecclesiam simoniaca heresis sit exorta, cur non videtur, cur non perpenditur, quia eum, quem cum pretio quis ordinat, provehendo agit, ut hereticus fiat“. Et alibi²⁾: „Ubi Christus non est fundamentum, nullum boni operis est superedificium“. Et sic pretio vendens beneficii dignitatem vel ordinem, sive summus pontifex sive quicumque alius ecclesiasticus prelatus, sic est materia scandali et fomes peccati. De quo dicitur in evangelio³⁾: „Vae illi, per quem scandalum fiet“, a quo nos custodiat, qui eternaliter vivit et regnat.

Et sic finit historia predicti Caroli imperatoris excellentissimi, circa quam diversas digressiones feci, longas et tediosas, maxime pro illis, qui delectantur in historiis et sepius carent libris, vel si eos haberent, illos propterea perquirere non curarent. Et etiam feci pro eo, ut cognoscatur negligentia et desidia imperatorum et regum Romanorum aliquorum, qui post obitum fuerunt predicti Frederici secundi augusti. De quo per aliquot annos reperio, quod vivente ad-

^{a)} ambigere. ^{b)} emitur.

¹⁾ Decr. p. II. C. 1 qu. I. cap. 117. ²⁾ Decr. p. II. C. I. qu. I cap. 26.

³⁾ Matth. XVIII, 7.

patrum pro qualitate criminum imponuntur. Ideoque miles et negotiator vel alicui officio deditus, quod sine peccato exerceri non potest^{a)} si culpis gravioribus irretitus ad poenitentiam venerit, vel qui bona alterius iniuste detinet, vel qui odium in corde tenuerit, recognoscat se veram poenitentiam peragere non posse, per quam ad eternam vitam pervenire valeat, nisi negotium relinquat vel officium deserat et odium ex corde dimittat, bona quidem, que iniuste abstulit, restituat, arma deponat ulteriusque non ferat nisi consilio religiosorum episcoporum pro defendenda iusticia. Nec tamen desperet, et interim quicquid boni perpetret facere, hortamur ut faciat, ut omnipotens deus cor illius [illustret] ad poenitentiam^{c)}.

Quod etiam illi, qui confessiones fidelium audiunt et eis poenitentias imponunt intentione acquirendi pecuniarium questum ab eisdem et ad hoc indulgentias ipsas^{b)} publicant et utuntur eisdem, non sunt veri, sed pseudopresbyteri ac deceptores animarum, potest sic liquere: Verum enim confessorem, qui ad sanandum hominum conscientiam procedit, ad instar periti medici corporis esse oportet expertum. Nam medicus corporis complexionem corporum habet cognoscere nec non dispositiones membrorum pariter et humorum et varietates temporum, sexuum et etatum. Alia enim medicina danda est in hyeme, alia in estate; alia in principio morbi, alia in medio, alia in ultimo; alia iuveni, alia seni; alia debili, alia forti; alia sexui virili, alia muliebri. Sic per omnia medicus animarum debet dispositiones cordium sibi confitentium investigare, modos et varietates affectionum et infirmitatum, simul et temporum, sexuum et etatum, quia alia poenitentia est homini imponenda in tempore tribulationis, alia in tempore consolationis, alia afflicto, alia consolato, alia pauperi, alia diviti. Item [alia] in principio peccatorum, alia circa medium ipsorum, alia, cum peccatum in consuetudinem est deductum, alia in iuvene, alia in sene, alia debili, alia forti, alia viro, alia mulieri. Item in egritudine gravissima nulla est danda medicina, ne exasperetur natura, sed natura sibi relinquenda est: sic in tempore mortis, quando egritudo est fortissima, est confessio audienda, sed nulla poenitentia imponenda, sed deo anima commendanda. Et sicuti multa alia circa curam egritudinum medicis corporum sunt necessario attendenda, sic etiam medicis animarum circa curam poenitentiarum, ut dignos fructus offerat, observanda. Sed isti nostri medici animarum, qui tales indulgentias per orbem mittunt, fulminant et predicare faciunt per tales pseudopresbyteros propter

^{a)} potest possit. ^{b)} Hierzu ist am Rand von derselben Hand bemerkt: atque Isti presbyteri vertuntur in laqueum fortuosum in omni loco ponentes scandalum. XXIV qu. III: Transferunt. (= Decr. p. II c. XXIV, qu. III c. 33).

varitiam et conquirenda tesauri, non sunt tales, nec curati et
item animatum, sed extensioe penitentiae aliter appetant, et pro-
teritur, et sic certe penitentia non dimittit, et desinat in confitendo.
t cum hoc dicit illa, quoniam confessione auferunt, et sine ma-
teriam gravium et certis penitentia quibusdam. Qui non curati
tiam considerant qualitate, sed magis confessionem, et signa meli-
orum corporum videntur representant, non factum. Forte alio est
credere, quod quis statim de deo non intendo confessionem et fides
repete confitendo et differendo magis factum vel aliam ad [sibi-]
quid tale defertur ad aliam absolvitur a culpa sine reatu penitentium
commisitorum, quodque etiam a mortalibus penitentia, quomodo
si ad Romanam cum multis penitentia, expensis et corporibus laboribus
a longinquis regionibus, ut¹⁾ fides absolvitur, corporibus accu-
sisset? Unde sequitur, quod tales indigentes ac curam predicatores
et qui curam praesentis absolvunt a penitentia et statim eisdem, homo
non utantur fructibus, sed praesentat potius materiam delinquendi,
quia talis praedictio et remissio non absoluit a penitentia sine intantum
vera sententia scripturarum sanctorum patrum. Et ideo ita eiusmodi
predicatores et absolventes praesentis non venit regnum dei, sed in locum
mersi cruciabitur cum divite illo apud inferos ardebat compules
etiam minima petere, qui vixis repletus divitiis pauperi letare avarie
presumpsit minima desegere²⁾; a quibus non liberet, qui eternaliter
vivit et regnat. Amen. — Hoc I. Verdenis Electus.

IV.

Porro superius tangitur de promotionibus episcoporum et ecclie-
siasticorum praesentium modernorum, circa hoc quidem tangere dis-
posui iuxta cursum modernum in promotionibus ipsis. Olim siquidem
inter canonistas alteratio fuit, an electus ad episcopatum, quantum
in se esset, simpliciter melius faceret renuncendo vel simpliciter accep-
tando; et fuerunt argumenta pro et contra. Nam secundum aliquos
dicebatur, quod taliter stare poterat negotii qualitas, quod peccaret
mortaliter renuncendo, cum forte populum sibi subiectum ex sui renun-
tatione enormiter lederet, quia tunc expedit acceptare omnino, quia
sic desiderando episcopatu bonum opus desiderat³⁾. Et beati Martini
sententiam confirmabit dicentis⁴⁾: „Domine, si affuit sum necessarius
populo tuo, non recuso latorem“. Si autem ex sui acceptatione ecclie-
siam, ad quam promotus est, vel populus ei subiectus enormiter le-

¹⁾ et.

²⁾ Lucas IV. 13. ³⁾ Pauli ep. ad Timoth. I. c. III. 1. ⁴⁾ Aus des VII^{ten}
ad dem Officium s. Martini.

patrum pro peccato acceptando. Igitur hic distingue tempora
 (ad hoc est). Et necessarium est, quod cuiuslibet promoti
 a culpa sit canonica; nam non canonice promotus peccat
 alterius. Sed canonica promotio exemplo sancti Cypriani
 habetur in decreto VII. qu. 1^a): „Factus est Cor-
 — supple: papa Romanus — „de dei et Christi, id
 iudicio, de clericorum pene omnium testimonio, de plebis
 suffragio, de sacerdotum antiquorum et bonorum viro-
 cum, cum nemo ante se factus esset, cum Fabiani* — sub-
 — „locus, id est: cum locus Petri et gradus ecclesie
 vacaret^a), cui absque aliquo pacto et seclusa qualibet
 pravitate, sed sub invocatione spiritus sancti ac dei suffragio
 consilio presbyterorum sacerdotum vir idoneus, qui etiam gratus
 sua merita sit populo, preficiatur^b)^c. Et secundum auctorita-
 tem Gregorii dicentis²): „Locus regiminis desiderantibus negandus est
 fugientibus offerendus^c. Item lex dicit³): Talis nostris temporibus
 ordinatur antistes, ut queratur cogendus, rogatus recedat, invitatus
 effugiat. Porro indignus est sacerdotio nisi ordinatus invitatus. Igitur
 per auctoritatem canonicam et civilem renuere debet, ut preferatur.
 Hoc etiam probatur ratione. Constat enim quod, dum contemplatur,
 sibi ipsi proficit; dum autem vitam activam ducit, tunc plus aliis quam
 sibi prodesse videtur. Sed perfecta charitas incipit a se ipsa iuxta
 illud canticorum: „Ordinavit in me charitatem etc.“⁴).

Quid igitur dicendum est de nobis⁵) modernis presulibus et etiam
 abbatibus ecclesiasticis et monachis et aliis prelatibus perfectis? Qui
 forsitan et, pro dolor, a deo non vocamur nec a clero nec a populo
 invitamur nec de consilio presbyterorum et antiquorum sacerdotum
 consortio sollicitamur, ut cathedras occupemus, sed vacante aliqua ec-
 clesia cathedrali, potissime redditibus exuberante, omnes etiam cum
 muneribus ut ad bravium repente currimus, ut quilibet nostram citius
 precurrat et qualitercunque signum usque pertingat. Ubi non queri-
 tur multum, ut experientia docet, si ecclesia, que vacat, sit debitis
 onerata et si forte in eius edificiis reformanda; et quis posset illam
 habiliter et utiliter reformare ac de sufficientia literature promovenda^c)
 et aliis qualitatibus exquirendis pro utilitate communi subditorum, vix
 curatur, dummodo alia, que magis applauduntur^d), videantur adesse. Ubi

^a) vacet. ^b) preferatur. ^c) promovendi. ^d) applaudunt.

¹) Decr. p. II. C. VII qu. I c. 5. ²) Decr. p. II. C. VIII qu. I. c. 9. Doch
 ist das Citat nicht von Gregor, sondern die von Gratian verfasste Capitelüberschrift.
³) Vgl. Decr. p. II C. I qu. VI c. 3: . . . is, qui invitatus renuit, quaesitus refugit.
 Veris est altaribus admoventus. ⁴) Cantic. II, 4. ⁵) Verf. ist also praesul = Bischof!

non murmur resonat, sed ante omnia, cum quo praefici cathedra laborat, queritur, si ecclesia, cui vult praefici¹⁾, reuerentibus abundet, si promovenda pinguis et bene beneficiis ornata possidet, et in temporalibus bonis si bene relictis et sigillis existat; quibus ultimis duobus concurrentibus, propter imperfectam aetate, laborans praefici vix effecta eius desiderium timet se frustrari. Et sic temporibus istis vix credo inter promovenda Jeremia reperietur, qui forte vocatus diceret: „A. a. a. domine deus, nescio loqui, quia puer ego sum“²⁾, sed quilibet citius aliquis respectu esset Isaiae³⁾, qui domino dicenti, quem missurus esset, illic respondit: „Domine, ecce ego, mitte me!“⁴⁾ Sed certe ille Isaiae non mittebatur ad praesidem cathedram Maguntinensem, nec Salisburgensem vel Hildensem, sed ad protervum populum Insubicum potius, et accitit ei potius, quod graviter affligeretur ab eis instruendo eos divina precepta et exhortando eos avocare ab iniquitatibus errandem. Et tamen, quod temporibus istis pauci reperirentur ecclesiastici prelati, qui tam veloces ad currendum ad subeunda pericula essent, sicut fuit Isaiae ipse, sed [sic] capessendum pingues cathedras qualitercumque absque periculo velociores. Multi etiam laici illiterati, homine irregularis et alia insufficientes reperirentur, ut credo. Et sic apparet, quod nostri prelati moderni magis activam, quia fecundior et fructuosior, utilis et uberior est, quam contemplativam, licet ista sanior, dignior et tutior existat, his temporibus acceptare laborant. Placet enim eis citius esse cum Martha in hospitio, quam cum Magdalena in spelunca. — Hec T. Verdens. Electus.

V.

Quia de promotione canonica supra tangitur aliquid, circa hoc restat nunc dicendum. Promotio autem canonica dicitur viri boni, que per munera non procedit quis inter dantem et recipientem celestia dona, scilicet ordines aut manuum impositionem aut dignitatum sive beneficiorum ecclesiasticorum collationem, nullum decet esse pactum aut crimen simoniae. Pravi enim et avari prelati malis exemplis diversa spargunt vitia. In quibus, ut plurimum, et propter avaritiam deficit constantia, que vult, quod, que prudenter sancita sunt et iuste disposita, non mutantur. Actus enim in pontifice tripliciter commendatur, videlicet a sublimitate, a discretionem, a fraternitate. Nil enim a viro iusto procedit nisi sublime, a prudenti nisi discretum, a con-

¹⁾ si ecclesia, cui vult praefici, queritur. ²⁾ Isaie.

³⁾ Jerem. I, 6. ⁴⁾ Isaiae VI, 8.

stanti nisi firmum. Et quid sublimius est quam sedere in solio principum, quod sedes est glorie? Significat enim pontificalem dignitatem, que triplicem habet gloriam in ecclesia militante respectu aliorum ministeriorum^{a)}, videlicet iudiciarie potestatis, ordinationis et manuum impositionis sive confirmationis. Et ideo¹⁾ eum oportet esse sine crimine, sicut dei dispensatorem, liberalem et benignum iuxta illud psalmiste: „Speciei domus dividere spolia“²⁾, quia „qui facit peccatum, servus est peccati“³⁾. Et etiam non sufficit in pontifice, si aliquam formam bene vivendi habeat et scientiam non tamen mediocrem vel excellentem, ut dignitas pontificalis exquirat. Debet etiam esse mansuetus, compatiens, discretus, gregis sibi commissi adunativus, hospitalis et consiliarius et excellens in scientia, in sanctitate, in iustitia, in liberalitate, et precipue excellens scientia, que non solum sibi sed et populo sibi commisso sufficiat, et ut instruat et sit lux et exemplar omnibus subiectis in virtute iuxta illud: „Vos estis lux mundi!“⁴⁾ Et merito pastor omnium debet esse virtuosissimus et potens opere et sermone, ac in eo esse debet etiam excellens iustitia, ut cohibeat malos, et liberalitas prepollens, qua gratis et benigne promoveat bonos et foveat, quia benignus et liberalis facile trahit animas ad deum post se. Et talis pontifex decentissime collocatur in solio dignitatis ecclesie. Qui si non sit talis, de eo forte dicatur: „Telas aranee texuit“, quia opera facit, sed instabilia; nam ipsemet vel alii ea facile destruant. Quod contingit in operibus, que vel ignorantia vel indiscretia vel avaritia vel malitia comitatur; maxime vitanda sunt in pontifice ad hoc, quod eius opera stabiliter perseverent, et eius actus nomini convenienti sanctitatis in eodem. Debet etiam sic vivere, ut apud deum et homines irreprehensibilis habeatur. — Idem Electus Reverend.

^{a)} ministrorum.

¹⁾ Zum Folgenden vgl. I. Timoth. III. 2 f. II. Timoth. II. 24 und besonders Tit. I. 6—9. ²⁾ Ps. LXVII, 13. ³⁾ Ev. Joh. VIII, 34. ⁴⁾ Ev. Matth. V, 14.

Kleine Mittheilungen.

Römische Berichte IV: Bemerkungen über päpstliche Cameralregister des 15. Jahrhunderts. Die Reverenda camera apostolica war zwar nicht das vornehmste, aber eines der wichtigsten und grössten päpstlichen Aemter, das Centralorgan für die gesammte weltliche Verwaltung. Ihre Entwicklung hielt gleichen Schritt mit der Entfaltung des Papstthums selbst. Zuerst nur Güterdirection und Rentamt der Päpste sowie Hofgericht für die Angehörigen der Curie, wurde sie dann oberste Verwaltungs- und Gerichtsstelle des Kirchenstaates, während sie den ihrem Namen am meisten entsprechenden Charakter als Schatzamt in vollem Umfang beibehielt.

Die Verwaltung des Kirchenstaates war zwar in den Zeiten, von denen wir hier sprechen wollen, in der ersten Hälfte des 15. Jahrh., noch recht einfach, da viele Gebiete und Aemter nach mittelalterlich-italienischer Art als Lehen oder, wo man sich dazu stark genug fühlte, auf Zeitpacht hinausgegeben waren, so dass in vielen Theilen des Kirchenstaates die Einsetzung des Beamten oder Pächters und die Eintreibung des bedungenen Zinses die wichtigsten Agenden der Kammer bildeten. Ganz entwickelt und weit complicirter war dagegen die Verwaltung und Verrechnung der päpstlichen Einkünfte, die sich während des Aufenthaltes in Avignon ungemein gesteigert hatten, deren Erwerbstitel die Curie nach der Rückkehr nach Rom schon wegen der durch Schisma und Concilien herbeigeführten Ebbe in ihrer Cassa möglichst beizubehalten suchte. Nur der geringste Theil derselben stammt von den Besitzungen der Kirche, der grösste bekanntlich von der geistlichen Stellung des Papstthums, vom Peterspfennig, von den Zehenten und andern unter verschiedenen Namen ausgedruckten Besteuerungen der geistlichen Güter, vom Erträgniss vacanter, von den Annaten und Sporteln neu besetzter Pfründen, von den Verleihungen von Gnaden und Privilegien, vom Kaufschilling für eine grosse Zahl von Stellen bei den verschiedenen curialen Aemtern wie in der Kanzlei, Kammer usw. Man braucht nur alle diese Posten aufzuzählen und noch zu erinnern, dass der Kämmerer als der oberste

Vorstand aller Curialen auch die Jurisdiction über dieselben und die Vertretung seiner Untergebenen nach aussen hat, um sich die Menge der an der Curie und zerstreut in der ganzen Christenheit wirkenden Kammerbeamten und Agenten, den Umfang und die Mannigfaltigkeit der hier erfolgenden Erledigungen und Correspondenzen sowie der hierdurch im Kammeramt nöthig werdenden Aufzeichnungen zu vergegenwärtigen.

Diese Amtsbücher kamen dann, wol mit den übrigen Beständen des Kammerarchives 1616, an das vaticanische Archiv¹⁾. Die Reihe der noch erhaltenen Rechnungsbücher (*Rationaria*) ist um so grösser, als vielfach auch die von auswärtigen Beamten eingeschickten Rechnungen hier einbezogen sind. Die Verzeichnisse und Copien der von der Kammer ausgehenden Actenstücke und die Protokolle der von ihr vorgenommenen Amtshandlungen führten den Titel Register. Eine Anzahl derselben lernte ich gelegentlich meiner Forschungen über die Bullenregister Martin V. und Eugen IV. kennen; zum Unterschied von den ebenfalls in der apost. Kammer geführten Bullenregistern habe ich für die Copien der Kammeracte den Ausdruck *Cameralregister* gewählt.

Sämmtliche Bände sind in Kleinfolio, auf gutem starkem Papier geschrieben, nach dem Inhalt in verschiedene Serien getheilt. In dem Inventar von 1440²⁾ werden *Registra* oder *libri obligationum communium et minorum servitiorum* (also der Abgaben bei Pfründen-erlangung), *R. solutionum*, *R. quietantiarum*, *R. thesaurarie*, *R. formatarum*, *R. bulletarum camere apostolice* (von Empfangsscheinen), *R. iuramentorum officialium* und *R. diversarum* aufgezählt. Diese Eintheilung dürfte auch jetzt noch beibehalten sein, wenigstens trifft sie bei den *Registra diversarum litterarum* zu, welche ich für Martin V. und Eugen IV. durchgesehen habe. Nur wird diese Gruppe jetzt durchlaufend von Bonifaz IX.³⁾ an gezählt und der etwas weitere Titel *Diversorum* (sc. *negotiorum*) *cameralium* gebraucht, während ursprünglich die Register jedes Papstes getrennt gezählt wurden. Nach dieser modernen Eintheilung umfassen den Pontificat Martin V. die Bände n^o 4—13, den Eugen IV. n^o 16—21. Hier erscheinen also zehn Bände *Diversarum* Martin V., das Inventar von 1440 zählt deren acht, ursprünglich existirten deren neun. Es fällt nämlich n^o 10 der jetzigen Numerirung fort, da es *Registrum diversarum litterarum sive*

¹⁾ Lämmer Mon. Vaticana 451; jedoch nicht vollständig, einzelne Bände stehen jetzt bekanntlich im k. Staatsarchiv zu Rom. ²⁾ S. meine Abhandlung Die Bullenregister Martin V. und Eugen IV., Mittheil., Ergänzungsband I, 568, Beil. n^o 2. ³⁾ Vgl. Marini *Archiatrī pontifici* 1, 107.

peditionum Francisci archiepiscopi Narbonensis, vicarii generalis in civitate Avenionensi et comitatu Venasconensi aus den Jahren 1425 bis 31 ist; ebenso ist auch Band 12 Register eines Provincialbeamten, s. Electen von Ferris Dominicus de Capranica als Capitaneus generalis Perusii a. 1430, 1431. Es bleiben also noch die acht Bände des Inventars von 1440 übrig; aus den alten Aufschriften ergibt sich aber, dass einer schon damals verloren war. Es heisst n^o 4 Registrum de liber diversarum primus (1427—1428), n^o 5 R. s. l. d. secundus (1419), n^o 6 R. d. tertium (1420), n^o 7 ohne alte Aufschrift (1421—1423), n^o 8 R. sextum litt. diversarum (1424—1425), n^o 9 ohne alte Aufschrift (1425—1426), n^o 11 Diversarum octavus (1426—1429), n^o 13 ohne alte Aufschrift (1430—1431). Der fünfte Band vom Regierungsjahr (1423—1424) fehlt also. Die Bände 16—21 vertheilen sich vollständig auf den Pontificat Eugen IV¹⁾.

Der Titel Liber diversarum litterarum rechtfertigt sich sowohl hinsichtlich der Verschiedenheit der Ansteller, wovon weiter unten, als wegen der Mannigfaltigkeit des Inhaltes. Es sind durchwegs durch die Kammer erlassene Schriftstücke, einzelne Papstbullen sind nur durch leicht erklärlichen Irrthum²⁾ hineingekemmt worden. Als leitendes Grundsatz für die Eintragung von Stücken in diese Registerserie möchte man etwa angeben, dass sie in keine der oben genannten sechs bestimmten Geschäften geordneten Abtheilungen der Obligationes, Relationes usw. passen. Hierher gehört also in erster Linie die laufende Correspondenz mit den untergeordneten Beamten, Citationen und andere Mandate in Processen, welche vor der Kammer geführt werden, s. Patente für die vom Kämmerer zu ernennenden Beamten, die Briefe, welche der Kämmerer als oberster Chef aller Curialen auszurichten hat, als Pässe, Gelehrbriefe, L. conservatorias, Zeugnisbriefe, Empfehlungsschreiben, Nisiven etc., endlich auch Verträge und Notariatsinstrumente, die sonst nicht unterzubringen waren, darunter auch einlaufende Stücke; so steht D. C. 13 f. 74 eine Urkunde des Königs von Savoyen, D. C. 17 f. 219 ein Brief des Kaisers Sigismund an den Papst, f. 150^r eine Confirmatio capitularum Sigismundi imperatoris. Ausserdem finden sich dann aber nicht selten auch Briefe, auf das bestimmteste den oben genannten Abtheilungen zuzuwenden

¹⁾ In Band 19 befindet sich ein Vorstedblatt aus Pergament, wol ein Ueberbleibsel einer alten Einbandflecke, mit der alten Aufschrift: In questo quaderno Antonio Condolmer notaro tutte spese, se fara in casa de nostro signor papa enno quarto, si per mi et etiam per hogni altra persona, che verra a spendere hogni taxa, welche aber mit dem Inhalt des Buches nichts zu thun hat. s. meine Bullenregister 419 Anm. 1.

wären: man trifft Geldanweisungen, Quittungen, Actenstücke über Bezahlung oder Erlass von Taxen und Abgaben bei Pfründenverleihungen, Zahlungsreverse an die Kammer usw. In einzelnen Fällen mag ein bestimmter sachlicher Grund dafür massgebend gewesen sein, häufiger aber ohne Zweifel bloss Bequemlichkeit und Unachtsamkeit, man trug in das eben vorliegende, vielleicht gerade sonst benutzte Register ein. So fehlt es auch nicht an Verweisungen, dass das Stück in einem andern Buch registriert wurde oder sein sollte¹⁾.

Bei diesem Anlass mag auch eine Bemerkung über die historische Bedeutung des Inhaltes dieser Register am Platze sein. Für die allgemeine politische Geschichte, für die kirchenpolitische Stellung der einzelnen Staaten zum apostolischen Stuhl ist hier wol noch weniger direkte Ausbeute zu erwarten als aus den Bullenregistern, da die politische Correspondenz der Päpste meist in forma brevi expedirt, in die Breveregister eingetragen wurde, politische Entscheidungen nur in kleinster Zahl als feierliche Constitutionen promulgirt wurden. Es ist also nur Zufall, wenn man in unsern Registern auf solche Stücke oder auf Verwaltungsacten stösst, die durch ihre Verbindung mit politischen Actionen eine eminente Bedeutung gewinnen. Für mancherlei mehr nebensächliche Fragen aber wird hier gewiss noch viel neues Material zu heben sein, so fand ich wiederholt über die Reisen der Curie genaue Daten, sogar Quartiermeisterlisten bei einer solchen Gelegenheit; ebenso liefern sie auch viel biographisches Detail über die an der Curie lebenden und wirkenden oder mit derselben in Verbindung stehenden Personen. Besondere Wichtigkeit haben diese Register dann für die Geschichte des Kirchenstaates und überhaupt für die Geschichte der päpstlichen Verwaltung. Sie gewährten mir mehrfache und interessante Aufschlüsse nicht nur über das Personal der päpstlichen Expeditionsbehörden, sondern auch über die Organisation derselben und verschiedene Einrichtungen der Bullenregister, obwol ich in der Zeit beschränkt, diese Bände wegen der mangelhaften Inhaltsverzeichnisse nur oberflächlich benutzen konnte.

Die Reverenda Camera apostolica ist ein Collegium, an dessen Spitze der Camerarius steht, das von demselben oder dessen Stellvertreter (dem Vicecamerarius, in camerariatus officio locumtenens) geleitet wird. Glieder des Collegs sind die sieben wirklichen (participantes) Clerici camerae, der Thesaurarius, der Auditor fiscali, der

¹⁾ Z. B. Cassata et posita in libro solutionum in loco suo D. C. 4 f. 184, Rta. in libro solutionum omnium servitiorum D. C. 6 f. 208, Registrata est aliam in libro quietantiarum D. C. 6 f. 161, Rta. est in libro quietantiarum IV. D. C. 20 f. 74, Cassata quia posita est in libro bulletarum urbis usw.

Dass dieselben Kammernotare auch die Register der Cameralacten führten, ergibt sich aus deren autographen Unterfertigungen in den Registern, sie collationiren die Registereinträge in ähnlicher Weise wie in den in der Kammer geführten Bullenregistern. Der eingehendere Schriftvergleich lehrt ferner, dass sie oftmals auch die Briefe selbst in den Registern copirt haben, häufig solche, deren Urschriften sie selbst anfertigten oder doch unterschrieben¹⁾. Wenn der Kammernotar die von ihm beglaubigten Originale auch selbst registriert, erinnert das an die italienischen Notariatsprotokolle, doch beschränkt sich die Aehnlichkeit auf diesen einzigen Punkt. In den Registra diversarum finden wir stets eine Mehrzahl von Notaren, sowohl bei den Subscriptionen der Originale als bei den Collationen, und der Wechsel ist vielfach ein sehr rascher und häufiger, namentlich bei den Unterfertigern der Originale, doch folgen auch grössere Suiten von Briefen oder Instrumenten eines Notars; es kommen hier offenbar eine Menge der unberechenbarsten Zufälligkeiten in Frage. Auch die Zahl der in einem Band, respective innerhalb eines Jahres auftretenden Notare ist schwankend; zwischen 4—9, wobei dann wieder die einzelnen ungleich stark beschäftigt sind²⁾. Man darf daraus

f. 88. Das beweist auch, dass die Kammernotare die Originale eventuell nur selbst unterfertigen, während die Reinschrift von einem Substituten herrührt, wie das ja bei den Notaren allgemein im Gebrauch war.

¹⁾ S. meine Bullenregister S. 489. So erwähnt auch Stephanus de Prato: *cedulam sigillatam suo (camerarii) nitio et subscriptam ac registratam per Petrum Scalpam notarium camere*. Guasti in Arch. stor. ital. Bd. 13 (1884), 185.
²⁾ Ich lasse hier die Liste der in den Registra diversarum dieser beiden Päpste thätigen Notare folgen, jedoch reichen meine Angaben vielfach nur bis 1448, da ich nicht mehr Zeit hatte mir vom letzten Band Eugens n^o 21 diese Daten zu notiren: Ludolfus Robring 1417—1426, Lufhardus [Tepoldi de Benrade] 1417—1425, Gregorius Jacobi de Pisis 1417, Laurentius de Rotel 1417—1430, I. Corduverii 1417, 1418, Petrus de Trillia 1417—1419, I. Comitis 1417—1424, Astolfinus [de Marinonibus] 1417—1420, C. de Lambardis 1417—1437, F. Ianuerii 1419, 1420, Robertus Auclon 1421—1424, Gaudentius [de Serviantis] 1422 (?)—1427, Antonius de Pisis 1422—1436, Io. de Gallesio 1424—1437, A[ntonius] de Sarzana 1424—1435, Antonius de Spoleto 1427—1439, Io. Bettinhusin 1427—1430, Io. de Camerano 1428, Phi. de Piscia 1428—1442, Angelus de Tuderto 1430—1440, A[ngelus] de Ponte] de Perusio 1431—1440, O[doardus] Bergogninus 1431, Lucius 1432, 1433, W. de Neve 1432, Io. Tintus 1433, Blondus 1433—1438, P. de S. Geminiano 1434—1443, A. de Corneto 1434, M. Thennini 1436—1443, Io. de Vulterris 1435, 1436, R[obertus] Paradisi 1436—1444, G[erardus] de Vulterris 1437—1443, C. de Labora 1436, G. de Manhia 1438, H. Foulani 1439—1443. Aber nicht alle gleichzeitigen Kammernotare sind in diesen Cameralregistern beschäftigt, ich habe mir noch folgende zufällig (meist in Ernennungspatenten) erwähnte notirt: Philippus de Vincio 1418 (D. C. 3 f. 118), Michael de Pisis 1419 (D. C. 3 f. 130), R. Pichardi

cht zu rasche Schlüsse ziehen, die R. *diversarum* sind ja nicht die einzigen Cameralregister, und dass die übrigen ebenfalls von den Kammerotaren geführt wurden, folgt schon aus den oben S. 618 Anm. 1 citirten Verweisungen, welche nur erklärlich sind, wenn im gleichen Bureau verschiedene Amtsbücher auflagen; die solchen Abtheilungen angehörigen Bände Div. Cam. 3 und Reg. n^o 384 bestätigen diese Behauptung. Bei der Registrirung wird in der Regel der Wortlaut der Erlasse beibehalten, nur die formelhaften Theile sind soweit als möglich gekürzt; wenn dadurch kein Irrthum hervorgerufen wurde, auch ganz weggelassen. Bloss regestenartige Eintragung ist in den sorgfältiger geführten Bänden selten, findet sich nur bei langen Suiten gleichartiger Urkunden und unter Angabe des Expedienten des Originals. Erst in den Registern aus der spätern Zeit Eugens IV., welche überhaupt grössere Fahrlässigkeit aufweisen, nehmen solche Regesten überhand, nähern sich öfter einem einfachen Bericht über den Inhalt, der zweifelhaft lässt, ob darüber auch ein Schriftstück ergieng. Die Abfassung von Registern der schriftlichen Ausfertigungen und von Protokollen der mündlichen Amtshandlungen gieng wol überhaupt Hand in Hand, der Inhalt war auch da entscheidend, und so finden wir Vereidigungen, Resignationen etc. nicht selten in diesen Bänden am betreffenden Ort erwähnt.

Die Actenstücke folgen im allgemeinen in recht guter chronologischer Ordnung, kleine Unregelmässigkeiten sind unvermeidlich, da die verschiedenen Phasen der Beurkundung ja nicht auf einen Tag fallen, und sich nicht gleichmässig schnell abwickeln. Eine Ausnahme bildet der Band 19, indem hier Stücke gleichen Inhaltes zu Gruppen zusammengestellt werden, sei es auf dafür leer gelassenen oder auch an den Seitenrändern schon beschriebener Blätter, so dass die Daten aufeinanderfolgender Urkunden wol ein Jahr und auch noch mehr auseinanderliegen. Die Abgrenzung der Bände erfolgt nach deren zufälligem Umfang, nicht etwa nach Incarnations- oder Pontificatsjahren, deren Wechsel nur unregelmässig durch Ueberschriften angedeutet wird.

Registrirung nach den Originalen ist hier ebenso Regel wie bei den Bullenregistern, in beiden Fällen sind die Haltpunkte ähnliche. Ich will hier nur darauf hinweisen, dass im allgemeinen

1422 (D. C. 8 f. 168), Stephanus de Prato 1422 (D. C. 7 f. 58), A. Girolli 1422 (D. C. 7 f. 77), A. Michaelis 1423 (D. C. 7 f. 248), I. de Twiclo alias Jegher 1426 (D. C. 9 f. 192), Leonardus de Luschi 1427 (D. C. 11 f. 89), M. de Prato 1427 (D. C. 11 f. 120), H. Hemskerk 1428 (D. C. 11 f. 194), M. Maioris 1430 (D. C. 13 f. 8), Petrus Parviiohannis (s. Bullenreg. 491).

sowol die Unterschrift des mundirenden respective zur Beglaubigung des Originals unterfertigenden Notars als die des vidirenden Kammerklerikers von gleicher Hand und mit gleicher Tinte wie der Text der Urkunde selbst eingetragen ist, ebenso auch bei gewissen Urkundengattungen die dem Original entnommene Empfangsbestätigung des Thesaurars; dass die Collation mit dem Original erfolgte, ist wol auch direct gesagt¹⁾. Ausnahmsweise wird aber auch hier nach dem Concept oder wenigstens nach dem unvollendeten Original registriert worden sein, dafür spricht z. B. wenn im Register die ganze Datirung oder doch die genaueren Zeitangaben erst nachgetragen wurden, man könnte es auch in jenen Fällen vermuthen, in welchen die Unterschrift des signirenden Notars erst bei der durch ihn erfolgenden Collation des Registerintrags zugefügt wurde, ferner dann wenn das Visum des Kammerklerikers andere Tinte oder doch andern Zug als die übrige Eintragung aufweist. Das könnte auch der Grund für das unregelmässige Vorkommen dieser letzteren Unterschrift sein.

Die Zusätze der Collationatoren betreffen vor allem die Revision der Stücke. Es ist Regel, dass der registrirende Beamte die Ueberprüfung jedesmal durch eigenhändige Unterschrift documentirt. Die gebräuchliche Formel ist Coll(ationata) per me N. oder wenn er auch das Original signirt hatte, einfach et coll. idem (per eundem). Mit der sorgloseren Führung einzelner Bände geht dann der Ausfall der Collation Hand in Hand. Andere Notizen betreffen geänderte Ausfertigung oder Cassirung wegen Nichtaushändigung oder wegen Eintragung des Stückes in eine andere Abtheilung oder bei Schuldscheinen in Folge Empfanges der schuldigen Summe.

Auch Taxangaben sind in die R. diversarum aufgenommen, sie beziehen sich zunächst auf die Reinschrift, da sie wie bei den Bullenregistern zusammen und mit gleicher Tinte wie der Text der Urkunden eingetragen zu sein pflegen; der Amtscharakter der Kammernotare macht übrigens glaublich, dass sie nur eine einzige Taxe für die ganze Ausfertigung erhoben, wie wir bei dem allerdings etwas anders angelegten Reg. n^o 384 sehen werden. Wir finden bei den Kammeracten die gleichen Kategorien wie bei den Bullen: taxpflichtige, von rechtswegen vermöge ihres Inhaltes (de curia) und aus specieller nade (gratis de mandato . . .) von der Taxe befreite Stücke. Die Angabe der Taxe erfolgt in Grossi wie bei den Bullen oder auch in Goldgulden; die Einhebung wahrscheinlich durch einen besondern Notar, etwa den Mensarius²⁾.

¹⁾ D. C. 4 f. 153 Collationata cum originali per me L. Robring, D. C. 6 f. 15 Constat de originali et collationem veram feci ego Astolfinus, ²⁾ So ist

f. 1, Luphard f. 113, und f. 160 wieder L. Robring continuav
 Mindestens theilweise rühren auch die Eintragungen der Urku
 von diesen Notaren selbst her. Da nur die von den zwei genau
 Notaren expedirten Schriftstücke in diesen Band aufgenommen wer
 sollten, erstrecken sich diese Manuale über einen grösseren Zei
 raum: das des Robring von 1414—1428, das des Luphardus vo
 1418—1425, wo dessen Tod vermerkt wird, worauf L. Robring
 f. 160 an auch diesen Theil fortsetzt; die letzten Einträge aber,
 bis in's Jahr 1432 reichen, dürften Fortsetzungen anderer Not
 sein, da Robring sonst nur bis 1427 in den R. div. cam. vorkom

Wie bei D. C. 3 der Inhalt zu falscher Einreihung geführt h
 so auch bei dem unter die Bullenregister gestellten Band R. n° 384
 Er führt die moderne Aufschrift Eugenii IV. officiorum tomus I
 Er enthält lauter Ernennungen und Beeidigungen von weltlichen Be
 amten für den Kirchenstaat; die meist auf sechs Monate lautende
 Bestellungen sind sämmtlich von einem Franciscus ausgestellt, obwol
 sein Titel nicht hinzugefügt ist, kann es doch nur der Kämmerer
 Franciscus Condolmer sein, wie auch die unten angeführte Notiz des
 Odoardus Bergogninus bestätigt. Wir haben es also mit einem Came
 ralregister zu thun und zwar wird es wol das erste der im Inventar
 von 1440 unter Eugen IV. aufgezählten R. iuramentorum officialium
 sein. Leider geht jede alte Bezeichnung ab, da die ersten 53 Blätter
 fehlen, wie man aus der Differenz der doppelten Blatzzählung schliessen
 muss. Es reicht von Oktober 1431 bis an den Beginn des 9. Ponti
 ficatsjahres Eugens, also bis in die ersten Monate 1439. Die Bestal
 lungen sind alle in ihrem Wortlaut angeführt, jedoch stark abgekürzt.

Wir ersehen eine dreifache Thätigkeit der beteiligten Beamten:
 Ausfertigung der Patente, Entgegennahme der Eidesleistung und Re
 gistrirung beider. Dass das erste Sache der Kammernotare ist, braucht
 nicht weiter erörtert zu werden. Nach den bei der Registrirung be
 rücksichtigten Unterschriften der Originale sind die Patente der ersten
 Jahre fast alle vom Kammernotar A. de Pisis gefertigt, später tritt
 häufigerer Wechsel ein (Blondus, P. de S. Germano (?), A. de Perusio,
 M. Thennini, A. de Tuderto, R. Paradisi). Die receptio iuramentorum
 dagegen war stets einem Beamten anvertraut, zuerst A. de Pisis, von
 April 1432 an dem Odoardus Bergogninus, später werden Iohannes de
 Utino und Antonius archidiaconus, die ich nicht als Kammernotare
 zu constatiren vermag, genannt. Ebenso die Registrirung jeweilig nur
 einem Beamten übertragen, bis f. 113 (Okt. 1433) dem O. Bergogninus,

*) Vgl. meine Bullenregister S. 439.

von da an einem Antonio. Theilweise sind auch die Copien von deren Händen; Calligraphenwerk war hier nicht geübtlich oder ist jetzt fortgeschritten, denn f. 7 ist am unter Rand noch halb erhalten: Registrari Ottavio. Neben man diese orthographe Bemerkungen, respective von f. 103^v an die unten nachfolgenden, hat ein Blatt zu Blatt fortzuschreiben, muss er Registrari die ganze betheiligte Theiles sein. Er nennt sich einmal Ottavio Cappagnini *not. d. cardinalis Venetiarum* (Hans Cappagnini, Legat Venedig 1517), *secretari apostolici secretarius*, nach B. C. 10 war er ebenfalls Kammerer, dieses Beamtencollegium ist also in jeder Hinsicht an diesem Rand und dessen Inhalt betheilig.

Die Zusätze der Registraturen betreffen in erster Linie die Sporteln. Die Notare, welche die Beköstigung aufgenommen haben, such die Taxe ein; ein Drittel davon kam an den Registrari, der des Empfang vielfach im Register quittirt¹⁾. Im Gegensatz zu ähnlichen Sporteln ist diese Leistung einfach nach Stücken berechnet, gleichbleibend, sie beträgt nach den oben citirten Verordnungen für die Registrirung 4 Carleni, also für jedes Patent 12 Carleni.

Einige dieser datirten Quittungen geben auch Beweise für rasche Registrirung: am 23. October 1432 werden schon die Taxen für die bis 20. October reichenden Briefe berechnet und eingenommen (f. 4^v), am 14. November für die Briefe bis zum 21. November (f. 11^v), am 13. Januar 1433 für die bis zum selben Tag reichenden Patente.

Aus päpstlichen Rechnungsbüchern dieser Zeit ist schon viel veröffentlicht, doch berücksichtigte man nur den materiellen Inhalt, umsoweniger will ich unterlassen, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass man in die Führung dieser Aufzeichnungen durch die jüngste Publikation des hochverehrten Directors des Florentiner Staatsarchives Guasti: *Gli avanzi dell' archivio di un Pratese, vescovo di Volterra*²⁾, einigen Einblick gewinnt. Es sind Mittheilungen und Auszüge aus einer Reihe amtlicher Aufzeichnungen aus der Zeit Innocenz' VII. bis Johann XXIII., welche im Besitz des ehemaligen päpstlichen Beamten, spätern Bischofs von Volterra Stefano di Geri de Prato zurückblieben und sich jetzt in der Biblioteca Riccioniana zu Florenz befinden. Stefano bezeichnet sich 1491 als *ascri collegii . . . cardinalium clericus ac domini cardinalis Neapolitani (des Kammerers) secretarius*

¹⁾ So heisst es etwa f. 4 *Accepit ego O. pro tertia parte officiorum in loco in quo me ultimo subscripsi, a Ser Antonio de Pisis carlinos LII, ähnlich f. 21; f. 112' *Recepit ego Antonius a Nicolo supra dicto carlinos LXIV pro tertia parte michi contingente, que ascendit ad litteras sedecim.* ²⁾ Archivio storico italiano 10(1884), 20—41, 171—209, 312—372.*

(S. 35), 1406 als *literarum apostolicarum scriptor, dictique sacri collegii* (der Carlinale, in der Sedisvacanz nach dem Tod Innocenz VII.) *clericus et publicus apostolica et imperiali auctoritate notarius* (S. 32), ist dann jedenfalls seit 1411 *Registrator litterarum apostolicarum et episcopus Vulturnanus* (S. 23, 172). Seine Carrière hat er also zunächst in der Kammer gemacht, als *Secretarius camerarii* war er aller Wahrscheinlichkeit nach zugleich *Kammernotar* wie *Odoardus Bergogninus* und *Blondus*¹⁾. Seiner spätern Würde als *Bischof* dagegen entspricht die Stellung eines *Kammerklerikers*; in einem (gleichzeitigen?) Katalog der Bischöfe von Volterra heisst er denn auch *consiliarius camere apostolice et cubicularius pape*²⁾. Seine Thätigkeit in der Kammer bestand nach diesen Codices darin, dass er 1401 - 1410 namens der Kammer Gelder ausgiebt und bucht (Cod. 326); dann tritt, doch wol gleichzeitig mit seinem Avancement, eine Specialisirung seiner Thätigkeit insoferne ein, als er nun ganz wesentlich die Verrechnung der von den Register- und Bullentaxen gemachten Zahlungen auf sich hat (Codd. 332, 334 - 336), aber wie Cod. 330 zeigt, giengen auch damals noch andere Gelder durch seine Hand. Es ist in hohem Grade charakteristisch für die Geschäftsführung der Kammer, dass auch diese Aufzeichnungen durch so hohe Kammerbeamte wie die *Kammernotare* oder gar durch *Kammerkleriker* geführt wurden, und zwar sind nach Aussage *Guasti* (S. 202, vgl. 330) die Buchungen der Ausgaben von *Stefano* *eigenhändig* geschrieben³⁾. Man wird wol nicht irgehen, wenn man darin wie bei der Registrirung durch *Kammernotare* überhaupt den Einfluss des *Notariats* sieht: man legte Werth darauf, dass diese Aufzeichnungen durch Personen gemacht würden, die schon durch ihr Amt und ihre Stellung volle Glaubwürdigkeit geniessen. Solchen Ansprüchen entspricht auch die Umständlichkeit der Eintragung, die Tag und Ort, Summe und Person des Empfängers und ausserdem die genaue Angabe des Auftrages, auf Grund dessen die Auszahlung erfolgte, eventuell auch die Zeugen desselben enthält.

Innsbruck.

E. v. Ottenthal.

Zur gregorianischen Kalenderreform in Polen. Die Geschichte der gregorianischen Kalenderreform fand schon mehrere Bearbeiter, welche mit gründlicher Fachkenntniss ausgerüstet dieselbe vielseitig beleuchtet und das Wesentlichste zur Genesis derselben und ihrer Verbreitung

¹⁾ Vgl. Bullenregister 476. ²⁾ *Guasti* S. 23 Anm. 3. ³⁾ Dagegen bemerkt *Guasti* S. 39 und 40 ausdrücklich, dass Verzeichnisse von Einnahmen, die dem Rechnungsleger bloß zur Controlle dienten, von anderer Hand geschrieben seien.

getragen haben. Trotzdem soll hier noch einmal betont werden, auch in bezug auf die Verbreitung, welche zu verzeichnen ist, ist die vorerwähnte Darstellung dieses Ereignisses nicht nicht die letzte sein kann. Hiervon will ich hier ein geringes Zeugnis in der Kalenderreform in Polen mit der Wichtigkeit zu. Es handelt sich nämlich um die Daten der Einführung des neuen Kalenders, die jetzt nur in ganz und gar im Jahr 1586 als datierung zu betrachten, in welchem der gregorianische Kalender von der polnischen Krone angenommen und eingeführt wurde. Diese Daten spielen eine wichtige Rolle für historische Chronologie, sowohl die Chronik als auch die Chronik von jenen, die sich speziell mit der Kalenderfrage beschäftigen, wie zum J. Schmidt, das „Der polnische König Stephan Bathory“ (Wien) sich der Publikation die Einführung des neuen Kalenders in alle Teile seines Reiches angeordnet habe¹⁾, aber die ältere Bestätigung dieses „Jahres“ hat er uns vermieden. Und da, wie gesagt, über die neuesten Handbücher von Jahre 1586 sprechen, scheint es mir richtig zu sein anzunehmen, dass dieses Jahr allgemein gültig ist, richtig jedoch unbekannt ist. So in Deutschland. In Polen selbst ist die Sache nicht um vieles besser. Die Artikel, welche diesen Gegenstand behandeln und die sämtlich Encyclopädieen angeben, setzen ebenfalls 1586 als die Einführungszeit des gregorianischen Kalenders, mit einziger Ausnahme der „Kirchen-Encyclopädie“²⁾, wo L. S. J., der Verfasser des Artikels „Kalender“ als Datum der Einführung den 21. Jänner 1584 nennt, — weshalb, auf welcher Grundlage basierend, ist mir unbekannt. Vor 20 Jahren schon hat zwar Alexander Weinert darauf aufmerksam gemacht, dass das Jahr 1586 richtig ist; in seinem Artikel: „Erektion des Fehlers von der Einführungszeit des gregorianischen Kalenders in Polen“ (Warschauer Bibliothek 1865 Bd. II. S. 497) hat er mit Berufung auf die Datierung der Landtagsakten vom Jahre 1582 aus dem Warschauer Kronarchiv den Beweis geliefert, dass vom 15. Oktober 1582 anfangen der gregorianische Kalender in Polen Eingang fand³⁾. Der Artikel er-

¹⁾ Meier, Handbuch der mathem. und technischen Chronologie (Berlin 1816) 111. — Grötelend, Handbuch der histor. Chronologie (Hannover 1871) 36. — Inckmeyer, Praktisches Handbuch der histor. Chronologie (Berlin 1883) 33. — Eckmann, System der Chronologie (Stuttgart 1881) 50. ²⁾ Zur gregorianischen Kalenderreform I, II. Historisches Jahrbuch (Älteres Gesellschaft) 1888 S. 399. En cyklopedya kościelna t. 9. (1876.) ³⁾ Die bezügliche Stelle der Landtagsakten nach Weinerts Artikel in der Biblioteka warszawska (1863) 2, 497 lautet: „Conventio Generalis Regni Poloniae et Dominiorum eidem regno subiectorum pro Principem et D. D. Stephanum D. g. Regem Poloniae . . . pro die quartabris Var^ochoviae indicta certasque ob causas prorogata iam vero

regte jedoch keine Aufmerksamkeit und geriet in Vergessenheit 11 Jahre nachher stellte ja die Kirchenencyklopädie, wie bereits bemerkt, ein neues Datum auf. Alles dies zeigt zur Genüge, dass man von einer eigentlichen Feststellung der Einführungszeit des gregorianischen Kalenders in Polen trotz Weinert's Artikel nicht reden kann. Was nun dieses Datum anbelangt, so ist das von Weinert angeführte Jahr 1582 das einzig richtige. Um dies zu bekräftigen, füge ich zu dem von ihm angeführten Beweise noch folgende bei:

1) Entscheidend ist der Brief Alberts, Bischofs von Massa an den Kardinal di Como, geschrieben aus Warschau den 16. Oktober 1582¹⁾ (also Tags nach der Einführung), dessen Anfang lautet: „Man hat hier den Landtag eröffnet . . . heute den 16., indem man die Tage nach der Kalenderreform zählt, welche hier schon im Gebrauch ist. Und diese Reform war die Ursache, dass man die Eröffnung um einen Tag verlegte, denn als man vom 4. auf den 15. Tag übergieng, welcher Tag der h. Hedwig geweiht ist, die in diesen Gegenden die grösste Verehrung geniesst, konnte man nicht unmittelbar nach dem Fest des h. Franziskus anfangen, wie es ursprünglich angeordnet war“.

2) Eine Reihe von Beweisen liefern die im Landesarchiv zu Lemberg aufbewahrten Gerichtsakten aus der Zeit der Republik Polen. Und zwar sind es an erster Stelle die Lemberger-Grodyer-Akten (*Acta castrensia Leopoliensia*), welche die neue Datirung zeigen, ohne es jedoch näher anzugeben; namentlich Band 341 p. 645 hat das Datum der Gerichtssitzung:

feria 5. ipso die festi S. Francisci confessoris AD. 1582 (d. i. 4. Oktober); das nächstfolgende lautet:

f. 6. ipso die festi S. Hedvigis AD. 1582 (d. i. 15. Oktober).

Dass hier nach dem neuen Kalender gezählt wurde, beweisen die Wochentage; denn nach dem alten fiel Hedwig auf f. 2, nach dem neuen ist Hedwig = feria 6; es wurde also der 5. — incl. 14. Oktober ausgelassen, so dass der dem h. Franziskus folgende Tag auf Freitag den 15., das Fest der hl. Hedwig, fiel.

Nicht überall aber kam der neue Kalender an demselben Tage zur Einführung; so haben es nur die Lemberger Akten. Die Akten anderer Gerichtssprengel zeigen eine Verspätung von etlichen Tagen oder Wochen. So z. B. die Sanozer *Acta castrensia*:

Liber Jud. castr. Sanoc. Bd. 321 p. 308 hat noch am 25. Oktober den alten Kalender:

feria sexta in crastino festi S. Francisci, videlicet iuxta correctionem novi Calendarii in festo S. Hedvigis AD. 1582 incepta et celebrata per Ser. M^{tem} Regiam . . .²⁾

¹⁾ Theiner, *Annales ecclesiastici* 3, 716.

f. 2 ipso die festi S. Nicolai episcopi proxima iuxta novum Callendarium AD. 1582 (6. Dezember).

Offenbar wusste man also schon am 29. Oktober von der Kalenderreform, wenn man ausdrücklich hinzusetzte, dass dies nach dem alten Kalender gezählt sei, was früher nie geschah. Warum man jedoch hier nicht sogleich nach dem neuen Kalender zählte, sobald man von der Reform benachrichtigt wurde, wie es in anderen Starosteien geschah, warum man erst am 6. Dezember die neue Rechnung einführt, kann ich nicht entscheiden.

3) In der Bibliothek des Ossolinskischen Institutes zu Lemberg befinden sich Kalender aus dem 16. Jahrhundert: *Ephemerides novae . . . Joannis Stadii . . . ab anno 1554 usque ad annum 1600*. Col. Agripp. 1570 (Mss. Inv. Nr. 1793), welche verschiedene gleichzeitige historische Notizen und Randbemerkungen eines lithauschen Edelmanns und Höflings des Königs Stephan Bathory aufweisen. Vom 5. Oktober 1582 hat derselbe die Monatstage, welche natürlich nach dem alten Kalender berechnet waren, in solche nach dem neuen verwandelt, also den 5. Oktober in den 15. usw., ein Beweis, dass an diesem Tage die Reform in Polen vor sich gieng.

4) Documente aus der königlichen Kanzlei vom Jahre 1582 tragen beim Datum den Zusatz „Anno correctionis“, „correcti callendarii“, „iuxta correctionem“, etc. wie z. B. *Acta Castr. Leop.* 342 p. 988, 989, 1795 . . .¹⁾.

5) Einen indirekten Beweis liefert endlich der Umstand, dass wir kein Document aus der königlichen Kanzlei besitzen, welches das Datum trüge 8. — incl. 14. Oktober 1582.

Dies erweist zur Genüge, dass die gregorianische Kalenderreform in Polen im Jahre 1582 angenommen und schon am 15. Oktober zur Ausführung gebracht wurde, gleichzeitig also mit Rom, Spanien und Portugal und zuerst unter den mitteleuropäischen Staaten. Die Krone hat sie angenommen und im ganzen Reich angeordnet und wir sehen, dass am bestimmten Tage das entfernte Lemberg dieselbe durchführt. Es waren dies die königlichen Aemter, die sich zuerst der Anordnung fügten. Bei Privaten fand sie Widerstand, dies gilt von den Anhängern der griechischen und protestantischen Kirchen, deren einige Millionen in Polen waren und die von einer päpstlichen Reform gar nichts wissen wollten. Um die schnellere Verbreitung des neuen Kalenders zu ermöglichen, erliess der Papst die Bulle vom 23. November 1582,

¹⁾ S. den Inhalt derselben in X. Liske's Grodyer und Landesakten (*Akta grodzkie i ziemskie*) B. 10 Nr. 2186—8.



Kaiser Maximilian die deutschen Gelehrten zur Theilnahme an der Reformarbeit anieferte. Ausserdem befindet sich in derselben Bibliothek eine Anzahl anderer Handschriften „Compendien“, „Almanache“, welche Kalendersachen enthalten. Es wäre zu wünschen, dass ein Fachgelehrter und Kenner der verschiedenen Traktate und Systeme diese näher untersuchte und eingehend bespräche, um so mehr, als die Nachforschung durch den vortrefflichen Handschriftenkatalog der Krakauer Universitätsbibliothek von Wislocki wesentlich erleichtert ist.

Lemberg.

Ferdinand Bostel.

Literatur.

Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris. Editio altera. Recensuit G. Waitz. Hannoverae, impensis bibliopolii Schnitgeriani 1884. XXI. 305. 8°.

Wilmans' Ausgabe von Ottos und Rahewins Gesta Friderici I. imperatoris gehört keineswegs zu den besseren, die in den Monumenta Germaniae historica erschienen sind. Prutz zeigte in seiner Habilitationsschrift „Radewins Fortsetzung der Gesta Friderici, Danzig 1873“, an wievielen Stellen Wilmans erkannt, dass Rahewin ganze Abschnitte älteren Autoren nachgebildet hat. Diesen Beweis hat dann namentlich G. Jordan in seiner Dissertation „Rahewins Gesta Friderici, Strassburg 1881“ weitergeführt; aber auch Andere haben für die Kenntniss sozusagen seines formalen Quellenapparates schätzenswerthe Beiträge geliefert. Dass auch Otto es nicht ganz verschmähte, sich stillschweigend einem älteren Autor anzuschliessen, nämlich dem sog. Hegesipp, habe ich Wattenbachs Geschichtsquellen⁴ II. 212 Anm. 2 erwähnt. Freilich ist Otto nie der sklavische Nachahmer bewunderter Muster geworden, wie Rahewin. Geggel, — die Wilmansche Ausgabe brachte die Art und Weise, in welcher beider Rahewin gearbeitet hat, am Wenigsten zu voller Erscheinung. Dazu kam dann noch bei beiden Autoren eine Anzahl einfacher Citate auf die sie nicht zurückzuführen. Schlimmer ist, dass Wilmans kaum einen Versuch gemacht hat, die Genealogie der Handschriften festzustellen. Das Alter der Überlieferung ist für ihn das Kriterium der Güte und Originalität gewesen; jüngere Codices nicht doch einen reineren Text böten, hat er nicht in Betracht gezogen; und so entbehrt seine Ausgabe jeder sicheren Grundlage: der Zufall des höheren Alters hat ihn in der Wahl der zu befolgenden Handschriften geleitet, nicht die Erkenntniss des inneren Werthes.

Diese Mängel sucht nun Waitz in der neuen Ausgabe zu beseitigen. Er hat die von Wilmans versäumte Arbeit, eine richtige Classificirung der Handschriften durchzuführen, für seine erste Aufgabe gehalten. Die Resultate sind in einem Aufsätze der Sitzungsberichte der Berliner Akademie vom 1884 S. 331—342 niedergelegt. Danach besässen wir die Gesta Friderici I. in drei Recensionen Rahewins, von denen aber die zweite und dritte auf eine ältere Vorlage zurückgehen, als auf die erste, so dass man meines Erachtens bei der Annahme gedrängt wird, das Werk sei eigentlich viermal von Rahewin gearbeitet worden. Doch habe ich mich nicht ganz von der Richtigkeit dieser Ausführungen überzeugen können¹⁾. Wenn etwa in A. die Quellengabe oft fehlt, — vgl. III. Prol.; III. 19, 30, 45; IV. 84, 86; — wenn B.

¹⁾ Ich rede von drei, auf Rahewin zurückgehenden Recensionen. Dass drei Handschriftengruppen zu unterscheiden sind, hat W. überzeugend dargethan.

dieselbe nicht so häufig weglässt¹⁾, — vgl. III. 19, 30, 45; — wenn C. sie vollständig enthält, — vgl. III. Prol.; III. 19, 30, 45; IV. 14, 26, 46, 71, 84, 86; — so braucht man daraus nicht zu folgern, Rahewin habe bei einer dreimaligen Bearbeitung ein immer stärkeres Bedürfniss empfunden, genauer seine Quellen anzuführen; es ist wenigstens ebenso möglich, dass die Urschrift alle Citate enthielt, dass nur der Schreiber von B. wenig Sinn für dieselben hatte und der von A. noch weniger. Auch ist es nicht gerade nöthig, dass der in A. ausgelassene Name eines Ortes oder einer Person in B. und C. von Rahewin selbst ergänzt sein müsse; das N. v. der Urschrift, das in A. beibehalten ist, mochte es Lesern und Schreibern nahe legen, eine Ergänzung vorzunehmen²⁾. Dass B. und C. nicht von Rahewin herrühren, dafür scheint mir doch vor Allem eine Stelle in IV. 43 zu zeugen. Schon G. Schädel in der mir nicht vorliegenden Abhandlung: „Zwei Attentate auf Kaiser Friedrich“ und dann Simonsfeld im Neuen Archiv IX. 206 haben darauf hingewiesen, und wenn nun W. behauptet, die Autorschaft Rahewins werde durch dieselbe nicht ausgeschlossen, so möchte er schwerlich Anklang finden. Wie es in A., B. und C. heisst, haben die Mailänder Jemanden, qui se stultum et mente captum simularet, zur Ermordung Friedrichs entsandt; er findet Eingang im Lager und überfällt den Kaiser, wird jedoch bezwungen und dann mit dem Tode bestraft. Mediolanenses tantum se facinus frustra suscepisse dolentes, — beginnt Kapitel 44, — subsequenter aliud intendunt. Aber die vorausgegangene Erzählung, das folgende tantum facinus, wie auch das aliud wird beschränkt oder ganz aufgehoben durch den Satz, womit B. und C. das 43. Kapitel schliessen: Talis de illo tunc opinio fuerat. Nos tamen audivimus eundem vere furiosum fuisse et innocenter vitam perdidisse. Rührte die Berichtigung vom Autor, so hätte er doch gewiss seine Darstellung mit derselben in Einklang gebracht. Jedenfalls der Mann hätte es gethan, dem man anderseits nachrühmt, er sei bei den folgenden Aufträgen in der Anführung seiner Quellen immer genauer geworden.

Nach W. ist A. eine Wiedergabe des ersten Entwurfes, stellt sich in C. die Ausgabe letzter Hand dar. „Am Consequentesten“, sagt er, „wäre ohne Zweifel gewesen, C. zu Grunde zu legen“. Ich müsste beschränkend hinzufügen: doch nur für Rahewins Fortsetzung. Otto ist mitten in der ersten Ausarbeitung gestorben; und für uns kann doch nicht in Betracht kommen, wie Rahewin das Werk Ottos zuletzt herausgab, sondern wie dieser es schrieb. Aber W. hat ein anderes Verfahren vorgezogen als das nach seiner Meinung consequenteste: er deutet durch verschiedene Zeichen das Plus oder Minus der einzelnen Recensionen an³⁾, und wo die Schreibung der Worte, auch die Worte selbst nicht die gleichen sind, da folgt er der Majorität der Recensionen. So sind selbst Lesarten, die den Quellen Rahewins angehören, wie S. 163 Anm. k, S. 169 Anm. g, S. 227 Anm. l., in die varia lectio verwiesen, weil sie nur in der Handschriftengruppe A sich

¹⁾ Mit Rücksicht auf B. bemerkt W. übrigens: „Sunt vero quae dubitationem moveant, num haec recensio ipsi debeat.“ ²⁾ Man muss sich nur vergegenwärtigen, dass das Buch für Friedrichs Hof bestimmt war; da konnte Mancher eine mangelhafte Angabe Rahewins ergänzen.

³⁾ Was z. B. in A. fehlt, steht zwischen zwei Sternchen. Zum Ueberfluss findet sich dazu noch eine Varia lectio: „deest A“. Nur dort ist dieselbe am Platze, wo man die Sternchen, wie allerdings mehrfach geschah, zu setzen unterliess.

finden. Da ich mich indess nicht überzeugen konnte, dass B. und C. von Rahewin herrühren; da in B. und C., den späteren Bearbeitungen, die Fassung Ottos schwerlichst reiner erhalten ist, als in A., so kann ich mich auch mit dem Princip, nach welchem der Text bearbeitet wurde, nicht befreunden.

Alle Handschriften haben gewisse Fehler gemeinsam; W. hat dieselben nicht beseitigt, aber in den Anmerkungen meistens gekennzeichnet¹⁾. Das ist nachträglich geschehen zu II. 21 S. 98, wo der Satz: „(Terdona) turrium celsarum populique multitudine, cuiusdam amniculi, per medium transeuntis, nobili insignis“ gar keinen Sinn gibt; ich schlage vor: *mobili cursu insignis*, und verweise auf II. 34 S. 114. Es unterblieb III. 30 S. 164; hier ist mit Sall. Cat. c. 37 statt „*quae magis manuum labore victum querens*“ offenbar „*in agris*“ zu lesen. III. 46 S. 176 macht der Infinitiv „*excutere*“ die Stelle „*Semel autem subditum et, qui multo tempore paruisset imperio, iugum excutere, male mortis cupidum, non libertatis amatorem videri*“, zu einer ganz unverständlichen; es muss natürlich mit Joseph-Rufin. De bello Iud. VI. 12, dem Rahewin folgt, „*excutientem*“ heissen. IV. 46 ist in dem Lobe Heinrichs des Löwen: „*non se luxui neque inertiae corrumpendum*“ das Verbum ausgefallen: aus Iug. c. 6, hier dem Vorbilde Rahewins, ist *dedit* zu ergänzen²⁾. Nur an zwei Stellen, wenn ich recht beobachtet habe, wird man die Verunstaltung des Textes nicht unserer handschriftlichen Ueberlieferung zuzuschreiben haben: II. 38 sollte mit „*hoc tamen*“ kein neuer Satz begonnen sein, und II. 47 gilt dasselbe von „*nonnullos natandi*“.

Was den Nachweis der Quellen angeht, so hat W. demselben, wie er S. XXXI bemerkt, viel Mühe gewidmet; seine Mitarbeiter K. Franke und L. v. Heinemann sind in gleicher Richtung für ihn thätig gewesen; Andere haben ihm einzelne Beiträge geliefert. Aber trotz so vieler Mühe und Arbeitstheilung ist das Ergebniss nicht ganz befriedigend, und zwar aus keinem anderen Grunde, als weil Vorarbeiten gar nicht oder unzulänglich benutzt sind, dann auch weil eine Andeutung nicht in der richtigen Weise verwerthet wurde. — Meine schon erwähnte Bemerkung, dass Otto sich stilistisch an des Hegesippus De bello Iud. anlehne³⁾, hat W. missverstanden, wenn er S. 100 Anm. 1 behauptet: Verba esse Rufini in translatione Iosephi II. 9, Scheffer-Boichorst animadvertit. Es handelt sich um eine andere Uebersetzung oder vielmehr Bearbeitung des jüdischen Krieges, als die des Rufin; und ich gab nur eine Probe der Benutzung. Hiermit scheinen sich W. und seine Mitarbeiter begnügt zu haben, ohne dem Quellenverhältniss weiter nachzuforschen. Das that inzwischen W. Lüdecke Der historische Werth des ersten Buches von Ottos Gesta Friderici, Halle 1884 S. 33 ff. Da ist eine Stelle aus I. 13 auf Hegesipp. III. 5 zurückgeführt; da wird dann besonders gezeigt, wie Otto die Belagerung Tortonas II. 22. S. 99. 100 vielfach nach Hege-

¹⁾ Druckfehler sind wol S. 148 Z. 12: *sevitutis ingo*, S. 205 Z. 15: *litteras consideratae*. Aber weshalb sind S. 171 die Worte: *et infecta sanguine tellus* als Theil eines Verses gedruckt? Bei Statius Theb. IX. 187 heisst es: *tela infecta sanguine*. Das aber ist natürlich etwas ganz Anderes, und zum Ueberfluss sagt W. selbst in der Anmerkung, dass Rahewin sich Iug. CI anschliesse. Da heisst es: *et inter ea humus infecta sanguine*. ²⁾ Mit Recht ist Kohls Ergänzung zu I. 50: „*igni adiudicaverunt*“ nicht berücksichtigt worden. Doch gibt Ws. *a diudicaverunt* keinen Sinn. Man lese: *a biudicaverunt*. ³⁾ Vgl. auch Hist. Zeitschrift XLVII. 402 Anm. 3.

sipp. III. 9 und 10 erzählt; da werden Proben übereinstimmender Wendungen und Redensarten zusammengestellt. Ich ergänze, dass die Schilderung von dem Unglück der Kreuzfahrer I. 47 S. 53. 54: *alios in flumen etc. utrique submersi* nach dem Muster Hegesipps IV. 15 entworfen ist, dass ferner das Citat II. 26: *„dicitur, omnium miserabilius esse claudi obsidione“* sich in Hegesipps Prolog findet. — Kohl hat in seiner Uebersetzung der beiden ersten Bücher zu I. 50 S. 57—59 vielfache Entlehnungen aus der Bibel angemerkt, W. nur einen Theil derselben. — I. 58 sollte mit Kohl zu den Worten *Ascendit Deus etc.* hinzugefügt sein: Psalm XLVI. 6; ebendort S. 68 ist, wie Kohl bemerkt, *stilo ferreo, ungue adamantino* aus Jerem. Proph. XVII. 1 entlehnt. — I. 65 führt Kohl die Sentenz: *bonum est illi propter infirmitatem stomachi etc.* auf I Tim. V 23 zurück. — I. 66 verweist er wegen *columnae nubis et ignis* auf II Mos. XIII. 21. 22. — In dem Citate II. 25: *procerum motus etc.* hat er Lucan. Phars. V. 342 erkannt; ich will gleich hinzufügen, dass derselbe Vers bei Rahewin IV. 23 wiederkehrt, und auch da vermisse ich den Quellennachweis. — Um zu Rahewin überzugehen, so sind im Prolog nur, wie schon Prutz bemerkt hat, die Worte *humanarum etc. perpetuum* aus Rufin. III. 15 herübergenommen, nicht aber, wie man nach W. glauben sollte, auch die vorausgehenden *Interrogans etc. invenio*, ebensowenig die folgenden: *sed dies etc. transire*: da ist vielmehr Hiob. VII. 6 benutzt; es folgt ein Citat aus Psalm CI. 12. Vgl. Prutz S. 22. — III. 13 ist das Urtheil: *adolescenti per studia colendi ferociae visus est nutrimenta suggerere*, wie schon Simson Ludwig d. Fr. II. 295 Anm. 12 erkannte¹⁾, aus Rufin. I. 17 entlehnt. — III. 19 ist der Satz *Nulli sibi delicti etc.* nach Vogel Quaest. Sallust. in Acta sem. Erlang. II. 424, worüber man das Neue Archiv VII. 226 vergleiche, eine Charakteristik bei Sall. Cat. LIII. 8. — Der Anfang von III. 36 *Peracto etc. exercitu* ist nach Prutz = Rufin. IV. 5. — Mehreres wurde III. 38 übersehen. Aus Jordans Zusammenstellung kann man nachtragen: *Oppidani non segnius* = Jug. LXXV. 10; *alius alium appellare* = Jug. LIII. 8; *in medios hostes* = Cat. LX. 50; statt *pro ingenio pars* = Jug. LVII. 4 lies *pro ingenio pars pugnare lapidibus*; zwei andere Entlehnungen hat W. dann selbst gerade zu diesem Kapitel unter den Addenda nachgetragen. Nach Jordan ist ferner III. 40 *haud dubie victor* = Jug. CII. 1. Ebenso III. 45 *Urgentibus itaque pariter fame, ferro* = Jug. XXIV. 3 und *summisso vultu, supplici voce* = Cat. XXXI. 7. — Citate aus den Institutionen Prooem. I* 5 hat W. Ribbeck Kaiser Friedrich I. und die röm. Curie in den Jahren 1157—1159. Leipzig 1881. S. 40 Anm. 1 aufgedeckt. Doch ist diese Schrift von W. nirgends herangezogen, und so entgieng ihm auch die Congruenz von IV. 35 mit Jaffé Bibl. V. 215, auf die Ribbeck S. 61 Anm. 2 hingewiesen hat. — Mit IV. 5 *alia multa, quae libido* vergleicht Jordan Cat. XXI. 2. — IV. 23 ist nach Jordan bei den Worten *portae etc. prohiberent* als Quelle Jug. LXVII. 1 nachzutragen. — IV. 46 ist nach Prutz Cat. LIII. 5 nicht bloß bis *decoris* benutzt, daher sind vielmehr auch noch die Worte: *non divitiis etc. cum factioso*. — IV. 37 ist mit Jordan in Anm. 2 zu ergänzen: Cat. XXVI. 5. — Prutz und Jordan haben in IV. 51 von *parum*

¹⁾ Vgl. auch Hist. Zeitschr. XLVII. 402 Anm. 2. ²⁾ Auf eine ebendort sich findende Benutzung von Jug. CI. 10 komme ich zurück.

aberat bis a regis equitibus Anschluss an Iug. Cl. 8. 4. 9 nachgewiesen²⁾, nach W. begänne derselbe erst mit dem folgenden Worte occidi. Auch im letzten Kapitel S. 256 sind die Entlehnungen aus Sidon I. 2, dann eine Reminiscenz aus IV. 1, worauf Prutz aufmerksam gemacht hat, nicht angemerkt worden.

Zu diesen schon von Anderen erbrachten, von W. übergangenen Quellen nachweisen will ich nun meinerseits — abgesehen von der Benutzung des Hegesipp — noch einzelne Beiträge hinzufügen. I. 32 planitie campi etc. = Oros. II. 6¹⁾. Vgl. aber Gesta III. 37, wo W. die ziemlich gleichlautende Schilderung durch Orosius belegt. — II. 28 S. 107 dulcia miscetur colloquia ist dem Briefe Friedrichs an Otto S. 2 entnommen. — III. 16 S. 149 opponatis etc. Domini = Ezech. XIII. 5. — Zu III. 17 neque venti etc. tempestatum vgl. Luc. VIII. 24; ibid. continuerunt aures suas = Acta apost. VII. 56. — III. 38 S. 169 sind die Worte ex quo bellicum clamorem accepit eine Reminiscenz aus Iug. LII. 6. — III. 46 Sensit mecum qui dixit: „Heus! omnium rerum vicissitudo est“. = Ter. II Eun. II. 45. — III. 49 alius alium laetus appellans = Iug. LIII. 8. — IV. 4 pro conservanda libertate = Cat. VI. 7. — IV. 22 S. 209 Conturbatus et contristatus sum = Psalm. LIV. 3; ibid. Contremuerunt etc. ossibus meis = Jerem. Proph. XXIII. 9. Thren. IV. 8. — IV. 23 procerum motus haec cuncta secuntur = Lucan. Phars. V. 342. — IV. 51 auxilioque suis, quos iam pelli acceperat = Iug. Cl. 10. — IV. 61 S. 238 und IV. 63 S. 245 transfigurantes etc. sint Sathanae = II Cor. XI. 14. — IV. 62 S. 244 si angelus etc. evangelizaret = Galat. I. 8. — IV. 76 S. 255 et videte etc. dolor noster = Thren. I. 12; ibid. Vultus etc. mala. = I Petr. III. 12.

Eine Vergleichung mit anderen zeitgenössischen Quellen hat W. nicht für seine Aufgabe erachtet. Nur wenige Anmerkungen sind daher hinzugekommen. S. 244 Anm. 2 ist „Alibi non nominatur“ zu streichen; man vgl. nur Jaffé Reg. pont. p. 659 und Watterich Vitae pont. Rom. II. 493. Derselbe Irrthum verschuldet dann auch, dass im Inhaltsverzeichniss die Abkürzung Ro. diaconus cardinalis sich findet. Dieses ist übrigens eine fleissige Arbeit des jüngeren Herrn von Heinemann.

Garmisch, 1885 Aug. 26.

Scheffer-Boichorst.

1. Die Fälschung der ältesten Reinhardsbrunner Urkunden von Dr. Albert Naudé. Berlin, W. Weber. 1883. 8^o. 128 S.

2. Ein Dictator aus der Kanzlei Kaiser Heinrichs IV. Ein Beitrag zur Diplomatie des Salischen Herrscherhauses mit Excursen über den Verfasser der Vita Heinrichi IV. imperatoris und des Carmen de bello Saxonico von Dr. Wilhelm Gundlach. Innsbruck, Wagner. 1884. 8^o. V und 199 S.

3. Zur Geschichte der Reichskanzlei unter den letzten Staufern Friedrich II., Heinrich (VII.) und Konrad IV. von Dr. F. Philippi, königl. Archivsecretär. Mit Unterstützung des

¹⁾ So schon Lüdecke a. a. O. 39. Ebendort sind auch mehrere bei Otto wiederkehrende Phrasen des Orosius verzeichnet.

Directoriums der königl. Preussischen Staatsarchive. Mit 12 Tafeln in Lichtdruck und einem Anbange über B. F. 1114. Münster i. W., Cöppenrath. 1885. 4°. 116 S. u. Sp.

Obleich die drei vorstehend genannten Werke inhaltlich weit einandergehen, das erste die Urkundenfälschungen eines thüringischen Klosters aufdeckt, das zweite die Kaiserdiplomatie des XI., das dritte die des XIII Jahrhunderts betrifft, so dürfen sie hier doch wol zur Anzeige zusammengefasst werden. Die drei Arbeiten bekunden in erfreulicher Weise den Einfluss, den die vor allem in der Diplomata-Ausgabe der Monumenta und in den Kaiserurkunden in Abbildungen sich documentirende neuere Richtung der Urkundenwissenschaft ausübt; sie zeigen zugleich deutlich das Ziel, zu dem die moderne Diplomatie hinstrebt, und den Weg, den sie einschlägt und einschlagen musste, dorthin zu gelangen. Allen dreien eignet weiterhin umsichtige Kritik, tief eindringendes Studium und sorgfältiger Fleiss, wenn wir vielleicht auch den Einzelresultaten nicht überall in gleicher Weise zustimmen können.

1. Das Kloster Reinhardsbrunn, die Familienstiftung des Thüringischen Landgrafenhauses, wird den meisten Fachgenossen wol nur oder doch zunächst bekannt sein durch die „Historiae Reinhardsbrunnenses“, mit denen Wegele unter dem Namen der „Annales Reinh.“ die Sammlung der „Thüringischen Geschichtsquellen“ eröffnete, sowie durch den sich anschliessenden quellenkritischen Streit, an dem sich hauptsächlich O. Posse und K. Wenck beteiligten und der auch durch die neuere Arbeit von Ilgen und Vogler (Zeitschrift für hessische Geschichte N. F. Bd. X und Sonderausgabe, Cassel 1884) noch nicht ausgetragen ist. Vielleicht auch erinnert man sich des Klosters aus seiner Sammlung von Schulbriefen, die ihrer Zeit mehr Glauben fanden, als sie verdienen. Fortan wird Reinhardsbrunn aber auch genannt werden müssen, wenn man der Klöster gedenkt, in denen systematisch gefälscht ist.

Schon seit längerer Zeit steht man den Präcepten des Klosters etwas bedencklich gegenüber. Von den zehn Kaiserurkunden, von denen je eine auf Konrad II. und Heinrich III., drei auf Heinrich IV. und fünf auf Heinrich V. entfallen, waren vier von vornherein von Stumpf mit dem Sternchen versehen, eine war nachträglich von ihm in den Acta inedita n^o 327 und drei, was Naudé übersehen zu haben scheint, in „Wirzburger Immunitäten“ 1, 18 als unecht verworfen, und auch die beiden letzten endlich sind in den Nachträgen zu den Regesten so gekennzeichnet. Und wenn gewiss auch manche der durch das Sternchen stigmatisirten Urkunden echt ist und manche ohne Sternchen unecht, so darf in diesem Falle das Urtheil Stumpf's vielleicht um so mehr Beachtung fordern, als er selbst bereits Vorarbeiten zu einer eingehenden Untersuchung gerade dieser Urkunden angestellt hat. Auch von andern Forschern war dieses oder jenes der Präcepte verworfen, was natürlich nicht daran hinderte, dass es bis in die neueste Zeit als echt verwerthet wurde. Ausser den Kaiserurkunden kommen noch eine Papst- und zwei Mainzer Erzbischofs-Urkunden in Frage, von denen die beiden letzteren allgemein als echt angesehen wurden, während die erstere schon beanstandet ist. Aber die bisherige Begründung dieser Urtheile war doch nur mangelhaft; namentlich war der Zusammenhang der Fälschungen in keiner Weise erkannt. Darin beruht das Verdienst

von Naudé's Arbeit, dass sie jede einzelne Fälschung selbst ganz unzweifelhaft dargethan und auch den Zusammenhang nachgewiesen hat.

Den Beweis der Fälschung erbringt Naudé logisch ganz richtig: er zeigt zunächst, dass die äussere Form, in der die Urkunden uns vorliegen, unecht ist, dann weiterhin, dass dieselben aber auch nicht Nachzeichnungen echter Diplome sein können, vielmehr auch Formeln und Stil unecht sind, und schliesslich, dass der Inhalt ohne Gewähr ist, die Urkunden mithin als Fälschungen in jeder Beziehung zu verwerfen sind. Der äussere Nachweis ist zur Evidenz geföhrt und wird gut unterstützt durch zwei Tafeln mit etwa verkleinerten Facsimiles besonders prägnanter Stücke der 12 Urkunden, die in Urschrift erhalten sind. Auf das sorgsamste wird die Schrift analysirt, die verlängerte sowohl als die des Contextes, werden die Chriemen, Monogramme, Recognitionzeichen und Beizeichen erörtert, in welchem Genere der Fälscher Unglückliches leistete, und schliesslich, etwas kurz vielleicht, die wenigen Reste der Siegel geprüft. Es kann keinem Zweifel unterliegen — und die Facsimiles bestätigen es durchaus —: die 12 Urkunden, von 1039—1114, röhren von einem Schreiber her, der sich allerdings bemüht, durch allerhand Manipulationen den einzelnen Schriftstücken ein verschiedenes Gepräge aufzudrücken. Bei den innern Merkmalen führt die Untersuchung des Protokollens und Eschatokollens leichter und sicherer zum Resultate als die des Contextes, der natürlich freier und willkürlicher gestaltet werden konnte. Noch schwieriger gestaltet sich die sachliche Beweisführung, da uns ausser diesen Präcepten nur so wenige Quellen für die ältere Geschichte des Klosters zur Verfügung stehen. Aber so viel ergibt sich doch mit Sicherheit, dass eine Begabung oder Begünstigung des entschieden kirchlich gesinnten Klosters der Thüringer Grafen seitens des Kaisers in den meisten Fällen bei dem gespannten, ja oft feindseligen Verhältniss zwischen Kaiser und Landgraf in den fraglichen Jahren nicht anzunehmen ist, dass der umfassende Güterbesitz in echten späteren Urkunden nicht bewahrt wird, dass der ältesten unserer Urkunden das Lebensverhältniss widerspricht, in dem der Landgraf zum Mainzer Erzbischof stand und für welches Naudé stichhaltige Gründe beibringt.

Das zweite Capitel (S. 63—82) behandelt die „Quellen der Fälschung“, sowohl die für den sachlichen Inhalt als die für Formeln und Stil und die Schriftvorlage. Für den Inhalt und die sprachliche Einkleidung sind im Grossen und Ganzen dieselben Urkunden benutzt, echte desselben Klosters, namentlich je eine Urkunde Papst Paschals II., des Mainzer Erzbischofs Ruthard und des Würzburger Bischofs Erlung, sowie eine Privatschenkungs-urkunde. Liess sich diese Verwerthung der archivalischen Schätze des Klosters, von denen uns ausserdem manches verloren ist, von vorneherein vermuthen, so ist um so verdienstlicher der Nachweis Naudé's, dass auch die Hirschauer Urkunde Heinrichs IV. (Stumpf Reg. 2785) namentlich bei der Verfertigung von Stumpf Reg. 2898 und 3096 in ausgedehntestem Masse herangezogen ist. Es bietet das dem Verf. Gelegenheit, in einem Excurse (S. 89—103) die besondere Bedeutung der Hirschauer Kaiserurkunden für die Diplomatie und Rechtsgeschichte darzuthun. In der That bilden die für die Hirschauer Reformklöster ausgestellten Diplome sowohl dem Inhalte als der Form nach eine Gruppe für sich, deren wesentliche Eigen- thümlichkeiten Naudé treffend hervorhebt, wie er auch zeigt, dass sie hin-

wieder grossentheils auf die Gründungsurkunde Clunys seitens Wilhelms von Aquitanien zurückgehen. Nach dieser Vorlage ist die (verlorene) Stiftungsurkunde von Hirschau verfertigt, diese hinwieder im Kloster zum Concepte einer Kaiserurkunde umgearbeitet, das dann in der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigt, d. h. also hier von einem Kanzleischreiber abgeschrieben und besiegelt wurde. Nach dem Muster der Hirschauer Kaiserurkunde wurden die der übrigen Klöster gebildet. Eine Frage, auf die Naudé weniger sein Augenmerk gerichtet zu haben scheint, ist die, inwieweit das Diplom Heinrichs V. für das unweit Reinhardsbrunn gelegene Kloster Paulinzelle (Stumpf Reg. 3116) auf die Fälschungen eingewirkt hat; für die Datirung von Stumpf Reg. 3118 bot es doch sicher Anhaltspunkte, und auch Stumpf Reg. 2898 scheint stellenweise dem Paulinenzeller Präcepte, für das mir übrigens nur der Druck bei Schöttgen und Kreysig zur Verfügung stand, näher verwandt als dem Hirschauer, während andere Stellen bestimmt auf letzteres hindeuten. Vielleicht lässt die Einsichtnahme des Originals auch eine Beeinflussung der Schrift erkennen. Sonst lässt sich eine solche nicht nachweisen; der Fälscher hat wol eine allgemeine Kenntniss von den äusserlichsten Formen der Kaiserurkunden, aber während der Arbeit scheint ihm keine besonders vorgelegen zu haben.

Am wenigsten befriedigt das dritte Capitel, welches „Zeit und Zweck der Fälschung“ festzustellen sucht (S. 82—88); die Resultate sind gar zu dürftig und zum Theil auch zu unbestimmt. Zuerst werden die falschen Urkunden benutzt im Jahre 1298; vielleicht aber wird auf sie schon hingewiesen in einer Urkunde von 1267 (in einer und derselben Anmerkung, S. 84 A. 1, wird dieselbe als ungedruckt bezeichnet, dann aber der Druck als sehr mangelhaft getadelt und verbessert), oder gar schon 1227, wo Landgraf Ludwig IV. von einem „antiquius privilegium“ spricht. Naudé deutet dies auf eins der beiden ältesten falschen Diplome, die eben damals angefertigt und denen dann bald die anderen gefolgt seien. Leider ist unsere Kenntniss der Klostergeschichte des XIII. Jahrhunderts zu lückenhaft, als dass wir an einzelne Ereignisse anknüpfen könnten. Dass die Fälschung im Interesse des Klosters geschehen, ist unzweifelhaft. Wahrscheinlich sollte bestimmter Besitz als alt nachgewiesen werden. Daneben läuft aber, worauf Naudé hier nicht hinweist, eine doppelte Tendenz, zunächst die einer Begünstigung des Abtes: die Hirschauer Bestimmungen über die Absetzung des Abtes sind getilgt, und der Abt allein und nicht mehr Abt und Mönche, wie in der echten Papsturkunde von 1102, soll den Vogt für Dietenborn wählen. Dann aber werden die Rechte des Vogtes stark beschnitten; das zeigt sich schon der Hirschauer Urkunde gegenüber, die aber nur als fremde Vorlage in Betracht kommt, besonders aber im Vergleiche mit Jaffé Reg. 4076 und 4120 und der Urkunde des Erzbischofs Adalbert I. von Mainz von 1125, die dem Vogte noch weit mehr Vergünstigungen einräumt als die Fälschungen von 1086 und 1123.

Die Schrift wird abgeschlossen durch den, wie es scheint, exacten Druck der 13 Fälschungen, sowie dreier weiterer Urkunden. Bei Stumpf Reg. 2898 wird das Verhältniss zur Hirschauer und zu der Papsturkunde durch Cursiv- und Sperrdruck kenntlich gemacht; doch ist der Vergleich nicht genau durchgeführt; „Romanorum imperator augustus“ steht in Stumpf Reg. 2785 ebenso gut wie das vorhergehende, wenn auch vorher

etwas ausgefallen ist; ebenso steht dort auch „in honore“ (Z. 11). Warum Naudé nicht auch bei den andern Urkunden die Entlehnungen aus der Vorlage durch den Druck sichtbar gemacht hat, selbst nicht, wenn wie bei seiner n^o XI das Verhältniss offenkundig war, ist nicht ersichtlich.

Das Buch ist einfach und klar geschrieben und kann auch den Studierenden zum Studium empfohlen werden. Der Werth wird nicht dadurch vermindert, dass der Verf. an einigen Stellen vielleicht über das Ziel hinaus-schießt und Schwierigkeiten entdeckt, wo keine sind, so bei der Ausführung über die Ortsnamen, die in den Kaiserurkunden zumeist eine genauere geographische Bestimmung erhielten (S. 55), oder über die „mit den localen Verhältnissen vielleicht nicht ganz vertraute“ päpstliche Kanzlei (S. 55), die doch in den Besitzbestätigungen sich einfach an die Vorlage hielt, wobei allerdings oft Fehler mit unterliefen; oder wenn der Verf. (S. 54) in Stumpf Reg. 3073 einen Widerspruch darin entdeckt, dass Gebhard zuerst (iam dudum) zur Klosterstiftung eine Waldung schenkt und dieser Schenkung „oratorio constructo“ eine zweite folgen lässt „ad confirmandum sue devocionis effectum“. — Sehr betont wird das Anfangs-I mit der durchgezogenen Spirale (S. 14. 82 f.); dies ist aber in den Privaturkunden wenigstens des deutschen Westens im XII. und XIII. Jahrhundert nichts seltenes; bei genauerer Beobachtung ergibt sich vielleicht, dass wir es mit einer Eigenart der Benedictinerschrift zu thun haben. Doch mangelt es ja noch gänzlich an Vorarbeiten, und wir werden gerade durch diese Schrift auf's neue daran erinnert, wie noth eine Specialdiplomatie der mächtigsten geistlichen Fürsten in Deutschland, der Erzbischöfe von Mainz, thut.

2. Die Schrift von Naudé habe ich gern zur Anzeige gebracht; wir bewegen uns trotz der Fälschungen auf sicherem Boden; eins schliesst sich folgerichtig an das andere und wir können überall leicht controliren. Es mochte dabei das persönliche Moment mitwirken, dass ich in den letzten Monaten mit den zweifelhaften Urkunden eines andern Benedictinerklosters, Abdinghof bei Paderborn, mich zu beschäftigen hatte, ohne vorderhand zu einem abschliessenden Resultate gelangen zu können. Anders steht es mit Gundlach. Dictatuntersuchungen sind überhaupt ja durchgängig schwerer als Schriftvergleiche und paläographische Bestimmungen. Dann sind der Vorarbeiten, wie Gundlach mit Recht hervorhebt, noch zu wenig, als dass diese wichtige Art von Urkundenkritik sich schon eingebürgert hätte; ich speciell habe schon lange den Wunsch, dass die Diplomata-Abtheilung sich entschliessen möchte, eine vielleicht besonders signficante Gruppe aus ihrem Gebiete weiteren Kreisen vorzulegen. Gundlach baut seine Abhandlung auf 83 Urkunden auf; nur ein Bruchtheil steht mir in Drucken zur Verfügung; dann aber ist doch auch, um die Richtigkeit seiner Ergebnisse zu prüfen, ein Vergleich mit den andern Urkunden Heinrichs IV. nothwendig und zwar ein Vergleich in umfangreicherem Masse, als ihn die Bemerkungen Gundlachs gestatten. Wem wäre es da wol möglich, in den Einzelheiten zu folgen und allüberall sich ein gesichertes Urtheil zu bilden? Nur unter dieser Reserve entschloss ich mich auf den freundlichen Wunsch der Redaction zur Anzeige, die mehr ein Referat als eine Kritik bieten soll; nur die Bedenken, welche meiner Ansicht nach sich der Methode entgegenstellen, mögen offen erhoben werden.

Die Arbeit ist ganz erstaunlich fleissig: die 83 Urkunden, welche den

Jahren 1071 bis 1102 angehören, werden vorgenommen und bis in die kleinsten Einzelheiten hinein zerlegt. Zunächst werden die sechs Formeln des Protokolls und Eschatokolls untersucht, genau verzeichnet, in wie vielen und in welchen Urkunden dieses oder jenes Wort, diese oder jene Wortverbindung oder Wortstellung vorkommt. Nach der Datirung z. B. sondern sich die Urkunden in zwei Hauptgruppen: die eine stellt den Monatstag in den Anfang, die andere nicht; beide zerfallen wieder in zwei Abtheilungen: vor und nach der Kaiserkrönung; nun wird festgestellt, wie oft „data“, „datum“ oder „dat.“ steht oder fehlt, wie oft dem „data“ oder „actum“ ein „est“ hinzugefügt ist, in welchen Urkunden das Wort „regis“ einen Zusatz erhält: „humillimi“ oder „invictissimi“, wie oft „quarti“, „regis“, „vero“ oder eine der Zeitbestimmungen ausgelassen, statt „incarnationis dominicae“ etwa „dominicae incarnationis“ oder „ab incarnatione domini“ oder „anno domini“, statt „quarti regis“ „regis quarti“ gesetzt oder der Ortsname dem „actum“ vorgestellt ist, und ähnliches mehr. Dabei wird eine als II^a bezeichnete Form als individuelle Eigenart des Dictators in Anspruch genommen und auch in den andern sonst so stereotypen Formeln des Protokolls und Eschatokolls ausgeprägte Eigenthümlichkeit constatirt. In gleicher Weise werden eingehendst die Formeln des Contextes untersucht, die Arenga wie die Promulgatio, die Narratio-Dispositio, Prohibitio und Comminatio, sowie die Corroboratio. Höchst eigenthümlich ist die sonst noch nicht beobachtete Wechselbeziehung zwischen Promulgatio und Corroboratio; wo erstere fehlt, ist ein diesbezüglicher Satz in die letztere eingeschoben; es heisst dann: „cartam praesentem . . . insignitam omnis generationis tam futurae quam praesentis notitiae reliquimus“ mit den S. 63 ff. angeführten Aenderungen; nur in einer einzigen Urkunde Heinrichs IV., die nicht unserm Dictator zuzuschreiben wäre, findet sich ein ähnlicher promulgationsartiger Theil in der Corroborationsformel. In allen Formeln finden sich Formen, die nur in den in Rede stehenden Präcepten und sonst nirgends in der ganzen Zeit Heinrichs IV. nachweisbar sind; natürlich weisen nicht alle 83 Urkunden die sämtlichen oder auch nur die meisten dieser charakteristischen Formen auf; vier (Stumpf Reg. 2822. 57. 60. 61) haben sogar keine derselben, ergeben sich aber durch paläographische Prüfung als von des Dictators Hand geschrieben. Andere Formen, die hier häufig stehen, sind sonstigen Urkunden zwar nicht ganz fremd, aber zeigen sich doch nur selten. — Dazu kommt, dass der Dictator eine Vorliebe für rhetorische Figuren hat, seine Sprache sich abhebt durch eine Fülle von Antithesen, durch Reime, durch Zwischenstellung des Verbams und Wiederholung desselben Wortes mit verschiedenen Endungen.

In gleicher Weise werden dem Dictator zu den Urkunden noch sechs Briefe zugesprochen, unter ihnen das bekannte Manifest an Gregor VII. (Hildebrando iam non apostolico, sed falso monacho); der Beweis stützt sich darauf, dass der eine oder andere Gedanke sich in den Diplomen des Dictators wiederfinde, sowie auch wieder auf die Sprache.

Ist auf diese Weise der Umfang seiner Thätigkeit festgestellt, so ergibt sich als weitere Frage: Wer ist denn dieser Dictator, der eine so lange Reihe von Jahren hindurch einen so hervorragenden Vertrauensposten beim Kaiser bekleidete? Es ist Gottschalk, der im Jahre 1085 Propst der Aachener Marienkirche wurde, eben der Kirche, für die das letzte von seiner Hand

geschriebene Präcept ausgestellt ist (Stumpf Reg. 2943); früher muss er dem Erzstift Hamburg-Bremen nahe gestanden haben; von dort ist er 1071 durch Erzbischof Adalbert in die königliche Kanzlei gekommen, wo er einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Wirkungskreis fand.

Sollte nun ein Mann, der so viel für den Kaiser gethan, auf den in den 30 Jahren seiner Kanzleithätigkeit mehr denn ein Drittel der überhaupt auf dieser Zeit erhaltenen Urkunden entfällt, sich sonst gar nicht bemerkbar machen? Er ist, wie uns der erste Excurs (S. 107—127) belehrt, der vielgesuchte Verfasser der *Vita Heinrici IV. imperatoris*; nichts steht im Wege, den Dictator, der den Kaiser auf so vielen Zügen begleitet, für den Verfasser zu halten; seine Anschauungen, der allgemeine Charakter der Sprache wie sprachliche Einzelheiten weisen vielmehr darauf hin. Ja noch mehr, Gottschalk ist laut Excurs III. (S. 146—166) auch der Dichter der *„Gesta Heinrici imperatoris metrica“* oder des *„Carmen de bello Saxonico“*. Den Hauptanhalt zu dieser Annahme liefert wieder die Form, dann aber auch hier wieder die Auffassung, die einen mit der Sachlage vertrauten Kanzleibeamten erkennen lässt.

Natürlich bleibt in einem so gedankenreichen Buche manches nur Hypothese, und der Verf. stellt sie auch nur als solche auf; aber er bleibt sich dessen nicht bewusst, und die eine Hypothese muss wieder zur Grundlage der andern dienen. In keinem Abschnitte zeigt sich das vielleicht so deutlich, als in dem, wo er über die Persönlichkeit des Dictators handelt, um schliesslich auf Gottschalk zu verfallen. Die Hauptthätigkeit des gesuchten Dictators fällt in die Zeit vom Mai 1071 bis Schluss des Jahres 1084; ausser den 74 Diplomen, die aus dieser Zeit herrühren, sind nur 17 andere erhalten; auf die Jahre von 1085 bis 1102 kommen nur noch 13; von diesen sind zwei im Originale erhalten, beide von ihm geschrieben; aber wir sind nicht berechtigt zu sagen: nur diese beiden sind von ihm geschrieben, noch weniger aber zu der Annahme, er sei auch der Empfänger des einen der beiden. Wie der Verf. die schlechte Schrift dieses Präceptes als „psychologisches Moment“ in's Feld führen will, ist mir offen gestanden unverständlich; ich möchte ganz prosaisch denken: seit dem Jahre 1091, dem Jahre der vorletzten uns erhaltenen, von ihm geschriebenen Urkunde, bis zu dieser von 1099, ist der Mann, der bereits 1071 in die Kanzlei trat, alt geworden und schreibt schlechter. So schwebt nach meiner Ansicht der Name Gottschalk in der Luft. — Für den Zusammenhang mit Hamburg spricht nicht die Verehrung der Muttergottes, die sich auch schon in Ottonenurkunden kundgibt und die eben im 11. Jahrhundert, allerdings noch mehr im 12. durch die Cistercienser, in Deutschland sehr stieg; sie kann um so weniger beweisen, als die (S. 89) angeführte Stelle von Adam. Brem. III. 26 sich dadurch erklärt, dass in Hamburg wie in vielen andern Bischofsstädten, der Dom der Muttergottes geweiht war. Auch das den beiden Erzbischöfen Adalbert und Liemar gespendete Lob dürfte kaum als Beweis gelten, da beide bei Heinrich IV. sehr angesehen waren, und somit grosses Lob, wie es auch anderen befreundeten geistlichen und weltlichen Herren zu Theil wurde, gar nichts auffallendes hat. Ob dann die Aehnlichkeit der Corroborationsformel in drei der ersten Diplome des Dictators mit der in einer Urkunde Adalberts, speciell der dort gebrauchte Ausdruck *„litteris mandari“* oder *„commendari“* genügt, auf einen Zusammenhang

zwischen dem Dictator und der Hamburger Kanzlei zu schliessen, wage ich nicht zu entscheiden; jedenfalls ist die Aehnlichkeit beachtenswerth; aber der Beweis, dass nur ein Rückschluss auf Hamburg erlaubt sei, ist doch in keiner Weise erbracht, auch gar nicht möglich. Nehmen wir den Zusammenhang an, so würden wir für die Entwicklung der Hamburger Kanzleischule im 11. Jahrhundert dankenswerthes Material gewinnen; die Vorliebe für den Reim, die durch DO. 11 für das 10., durch Buchwald in ausgedehntem Masse für das 12. Jahrhundert belegt ist, würde so auch für das 11. dargethan sein. — Aber den weiteren Beweis, dass der Dictator ein Niederdeutscher sei, hat der Verf. in keiner Weise erbracht. Dies aus vereinzelt niederdeutschen Namensformen zu schliessen, denen durchgehends oberdeutsche Formen entgegenstehen, geht doch nicht an; denn die letztern lassen sich doch nicht durch den in sich unwahrscheinlichen Gedanken abthun, dass eine so individuell angelegte Persönlichkeit, wie nach allen Ausführungen G.'s der Dictator gewesen sein muss, so sehr sich der Kanzleisprache anbequemt habe, dass er sogar der heimischen Klangweise entsagte. Und andererseits: wirken auf jene vereinzelt niederdeutschen Formen nicht etwa Vorurkunden ein? Diese Frage kann ich hier nur aufwerfen, denn während G. sonst im ganzen Buche exacte Citate beibringt, fehlten sie hier gänzlich. Bleibt es so unerwiesene Hypothese, dass Niederdeutschland die Heimat des Dictators sei, so fallen damit alle hierauf aufgebauten Schlüsse in den Excursen.

In einem andern Punkte hat der Verf. aber bei dieser Beweisführung Recht: er beschränkt sich hier auf die Originaldiplome. Das geschieht aber bei den andern Ausführungen nicht, und damit berühren wir einen sehr wunden Fleck. Von den 83 Urkunden, die G. dem Dictator zulegt, sind noch 28 in Urschrift erhalten. Sie sind sämmtlich von einem Schreiber geschrieben, den Bresslau „Adalbero C“ benannte, indem er zugleich dessen Schrift in den „Kaiserurkunden in Abbildungen“ II. 24 zur Anschauung brachte. Sie rühren gleichfalls sämmtlich von einem Dictator her; damit war die Identität des Schreibers und Dictators von selbst gegeben, da wir ja sonst auf die Annahme eines Privatschreibers des Dictators kommen würden, der für keinen andern, für diesen aber volle 30 Jahre hindurch an den verschiedensten Orten gearbeitet hätte. Zugleich war es von selbst gegeben, dass auch von den nur in Abschrift oder Drucken erhaltenen Präcepten dieser Zeit noch die eine oder andere oder auch manche dem Dictator würde zuzuweisen sein. Zu einem Resultate konnte G. natürlich nur durch die Untersuchung der einzelnen Urkunden gelangen, nachdem er zunächst aus den 28 Originaldiplomen die Eigenthümlichkeiten festgestellt hatte. Bei seiner Publication konnte er uns nun auch diesen Weg führen oder aber alle von ihm als einheitlich erkannten Diplome zusammenfassen und aus allen heraus die Eigenthümlichkeiten hervortreten lassen. Der erstere Weg hätte zu mancher Wiederholung geführt, und so wählte der Verf. den zweiten. Es liegt mir nun fern, nach Recensentenmanier zu erklären, die erstere Art wäre die bessere gewesen, wenn ich auch glaube, dass unser Urtheil über die Eigenthümlichkeiten selbst, sowie auch über die einzelnen Urkunden ein klareres geworden wäre. Genug, G. hielt die zweite für besser; aber er verfiel nun gleich in den Fehler, Originale und Abschriften oder Drucke gleichwerthig zu behandeln, wenn er jene auch stets durch cursiven Druck auszeichnete. Er beachtete also die arge Ver-

derbniss der Abschriften und die Ungleichmässigkeit der Drucke nicht. So verlieren fast alle von ihm gebotenen Zahlen an Bedeutung. Bleiben wir bei dem oben gewählten Beispiel von der Datirung: Wir haben auch nicht die leiseste Garantie, ob das in Abschrift oder Druck stehende „data“, „datum“ oder „dat.“ dem Original entspricht, ob das „est“ bei „data“ oder „actum“, das „invictissimi“ oder „quarti“ bei „regis“, das „vero“ nicht vom Copisten zugesetzt ist, ob die Wortstellung „incarnationis dominicae“ oder „quarti regis“ nicht vielleicht ganz unabsichtlich umgeändert ist. Auf die berüchtigten Verschlimmbesserungen der Copisten zumal in den Formeln des Protokolles oder Eschatokolles brauche ich ja gar nicht hinzuweisen, ebensowenig darauf, dass auch der Context in guter Absicht oder durch Nachlässigkeit manches zu leiden hatte. So hätte G. bei diesen Nachweisen sich auf die Originale beschränken müssen und die Abschriften höchstens subsidiär heranziehen dürfen.

Und selbst wenn sie alle gleich werthvoll wären, was sollen alle diese minutiösen Darlegungen? Sie beweisen doch nur, dass der Dictator ein Mensch war wie die andern auch, die sich nicht sklavisch an Buchstaben und seelenlosen Formelnkram binden können, sondern bei alledem eine Freiheit in Sprache und Form sich wahren, wie wir das bei einer einigermaßen selbständig gestellten Persönlichkeit kaum anders erwarten können. Wenn bei jeder Formel, so weit es gieng, das Individuelle hervorgehoben, namentlich auch der Unterschied den Diplomen anderer Dictatoren gegenüber scharf betont wäre, der von G. ja sorgsam beachtet ist, aber im Buche zu sehr zurücktritt, so würden wir einen klaren Ueberblick haben. Jetzt aber werden wir mit subtilen Unterscheidungen überschüttet, die alle mit langen Zifferreihen belegt sind, gehen auf mancher Seite geradezu unter vor lauter Feinheiten, Arten und Abarten, durch die wir aber der Eigenart des Dictators nicht näher kommen.

Die sprachliche Seite bietet natürlich bei diesen Untersuchungen ein Hauptmoment; wiederholt verweist der Verf. auf die rhetorischen Kunststückchen des Dictators. Aber da ist die Frage doch berechtigt: Ist es dieser Dictator allein, der solche Spielereien liebt, oder sind diese nicht vielmehr ein Product der damaligen Schulgelehrsamkeit, mehr oder weniger Gemeingut der Gebildeten? Das gilt ebenmässig von einer Reihe von einzelnen Ausdrücken und Wendungen, die G. mit emsigem Fleisse, mit gleichen, ähnlichen, oft aber auch nur sehr entfernt verwandten zusammenstellt. Für beide Bedenken, dass viele dieser Ausdrücke Gemeingut sind und darum nicht charakteristisch für den Verf., und dass manche nur auf entfernteste Aehnlichkeit hin mit einander verglichen werden, bietet die Behandlung der Briefe S. 73 ff., besonders die Zusammenstellung S. 83 f., Belege genug, nicht minder aber auch die Behandlung der Vita und des Carmen.

Der zweite Excurs (S. 128—146) beschäftigt sich mit dem „Zehntenstreit zwischen Osnabrück und Corvey-Herford unter Heinrich IV.“, also mit den Urkunden Stumpf Reg. 2808. 2814. 2814^a. Stumpf hatte bereits die erste und dritte, die abgesehen vom Eschatokoll nur wenig abweichen, identificirt und die zweite als unecht verworfen. Nach G. ist aber St. 2814 ein Werk des Dictators, mithin echt, die andern aber unecht. Gegen seine Aufstellungen ist zu sagen, dass er zu sehr im Banne der Wilmans'schen Kritik steht und wie letzterer auch DO. 212 ganz übersehen hat; dieses

wird dann im 6. Nachtrage (S. 198 A. 1) kurz abgethan; aber selbst wenn es als Fälschung verworfen werden müsste, würde es doch nach dem Schriftbefund vor 1079 zu setzen und bei der Quellenuntersuchung von St. 2808 zu berücksichtigen sein. Die letztere ist von G. auf das eingehendste vorgenommen; sein Resultat ist: der Context besteht aus 2327 Silben; benutzt sind bei der Fälschung neun Präcepte, die mit 532, bez. 223. 202. 191. 92. 84. 58. 50. 10 Silben betheiligte sind, während für die übrig gebliebenen 885 Silben kein genau passendes Muster nachzuweisen ist (!). Das lautet nun ausserordentlich exact und mag so manchen bestechen. Aber den Beweis für dieses Verhältniss kann G. nicht erbringen; DO. 20 z. B. soll nur 10 Silben beigezeichnet haben, an der einen Stelle 4 (stabilita), an der andern 6 (contradictione); an der erstern stimmen aber auch die vorübergehenden Worte von dem Augenblicke an, wo die letzte freie Thätigkeit des Verf. dort aufhört, mit DO. 20 überein. Aber selbst die absolute Richtigkeit zugegeben, halte ich ein derartiges musivisches Verfahren eines Fälschers für höchst unwahrscheinlich, und ich darf mich dabei wol auf Bresslau beziehen, der (Jahrbücher Konrads II. 2, 466) in einem ähnlichen Falle eine solche Annahme entschieden zurückweist.

Von den Nachträgen beschäftigen sich der vierte und fünfte wieder mit der Vita Heinrici; jener spürt der Benutzung der Klassiker nach, dieser den gleichzeitigen Quellen und berührt sich so mit dem Aufsätze Bussons (Mitth. 3, 386 ff.).

3. Wie Lindner durch die Bearbeitung der Periode der Luxemburger für die „Kaiserurkunden in Abbildungen“ veranlasst wurde, „das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346—1437)“, in einem besonderen Buche zu behandeln, so war dasselbe monumentale Werk für Philipp die Veranlassung für die Zeit der letzten Staufer. War dort eine solche Ausführung nothwendig, weil wir noch so wenig von der Diplomatik dieser späteren Zeit wussten, so durfte sie hier um so weniger fehlen, als Philipp, abweichend von den andern Mitarbeitern an jenem Werke, ja nicht die regelmässigen Formen der Ausfertigungen zur Anschauung brachte, sondern „eine Reihe ausnahmsweiser Fälle“ vorführte, „die für den Unterricht in der Diplomatik besonders geeignet, für die Erkenntniss der Kanzleiverhältnisse gerade durch ihre Unregelmässigkeiten besonders fördernd erschienen“. Zur Ergänzung war von vorneherein die vorliegende Arbeit in Aussicht genommen. Sie enthält, was vielleicht nicht Jeder unter dem Titel suchen dürfte, die Beobachtungen, welche Ph. bei der Vorbereitung der „Abbildungen“ und nachher in ausgedehntem Masse an den Originalen machte. Er hat dabei etwa 800 Originalurkunden Friedrichs II. und seiner Söhne durchgearbeitet, und er wird wol Recht haben, wenn er damit ungefähr die Hälfte der überhaupt erhaltenen glaubt eingesehen zu haben. Es ist nicht ganz ein Fünftel der bei Böhmer-Ficker Reg. imp. V verzeichneten Stücke; da fast 900 Nummern von diesen allein auf die Register zurückgehen, so verschiebt sich die auch durch die M. G. DD. erprobte Annahme, dass von den erhaltenen Urkunden so ziemlich noch die Hälfte in Urschrift vorliege, für diese Zeit zu Ungunsten der Originalien. Ergibt sich nun hieraus, dass wir es nicht mit einer abschliessenden Arbeit zu thun haben, so erhalten wir doch eine Fülle guter Beobachtungen und zutreffender Bemerkungen. Und wir müssen sagen, eine solche zusammenfassende Behandlung ist um so willkom-

mener, als die Diplome der verschiedenen Zeiten ganz von einander abweichen. — Die Urkunden Friedrichs II. entsprechen den drei Perioden seiner Regierung als König von Sicilien, als deutscher König und als Kaiser. Die der sicilianischen Königszeit, sowol die grössern wie die kleinern Privilegien, zeichnen sich aus durch grosse Regelmässigkeit, doch die erstern mehr als die letztern, die sich in verschiedenen Abstufungen finden. Originalbriefe sind aus dieser Periode nicht bekannt, Originaldiplome überhaupt wenig erhalten, da die meisten wol bei der grossen Revision nach dem grossen Hoftage von Capua (Reg. imp. V. 1260^b) vernichtet wurden.

Viel unregelmässiger in Form, Schrift und überhaupt in der ganzen äusseren Erscheinung sind die Urkunden aus der deutschen Königszeit. In den sicilianischen Urkunden hatte sich stets der Schreiber genannt am Schlusse des Contextes; das fällt jetzt weg, aber nach deutschem Brauche werden fortan Zeugen aufgeführt. Wol werden Notare als Zeugen genannt, aber der Schriftvergleich ergibt, dass sie dann die Urkunde nicht geschrieben haben. Besonders wichtig war es für Friedrich, dass der frühere Kanzler Philipps und Ottos, Bischof Konrad von Metz und Speier, sich bei ihm einfand und die Leitung der Kanzlei übernahm; unter seiner Aufsicht wurden die Urkunden wahrscheinlich concipirt und unter seiner Verantwortung zur Ausfertigung gegeben. Ph. theilt die Urkunden in Privilegien und Mandate mit angehängtem und in Briefe mit rückwärts aufgedrücktem Siegel; das Privileg scheidet sich gleich durch das Protokoll vom Mandat, es hat Chrysmos, Invocation und Titel mit verlängerten Buchstaben, das Mandat dagegen nur den Namen des Königs, meist in einfacher Schrift oder abgekürzt (F. oder Fr.); die Prunkformeln des Eschatokolles, Signumzeile und Recognitionenzeile, sind ohne weitere Bedeutung, wenn letztere auch nur bei Anwesenheit des Kanzlers am Hofe zugesetzt wurde. Beide Urkundenarten gehen aber oft in einander über, und es wäre vielleicht besser gewesen, sie als eine einheitliche Gruppe den Briefen gegenüberzustellen, und das um so mehr, als auch in der Kaiserzeit sich eine scharfe Scheidung nicht durchführen lässt (Sp. 27). Die Briefe sind offen oder geschlossen; beide werden hier zum ersten Mal scharf geschieden (Sp. 14 f.). Auffallend gross ist die Zahl der vom Empfänger angefertigten Stücke (Sp. 20); sie allein bedingen schon die Erfolglosigkeit des Schriftvergleiches, so dass einzig das Siegel ein Kriterium der Originalität bildet; sie erklären aber auch die buute Mannigfaltigkeit der Ausfertigungen.

Für die Urkunden aus der Kaiserzeit trat etwa vom Frühjahr 1223 eine neue Ordnung ein. Friedrich hatte zwei getrennte Kanzleien für das Kaiserreich und für sein Königreich; beide hatten ein eigenes Siegel und ein eigenes Register; aber in beiden arbeiteten dieselben Beamten; ein und derselbe Notar schrieb Urkunden für Angehörige des Kaiserreiches wie des Königreiches und machte sich in Präcepten der letztern Art noch hin und wieder namhaft; der Magister Philippus contrasignirte in seiner bekannten Weise alle Diplome, und Petrus de Vineis wurde gleichzeitig Protonotar des Kaiserreiches und Logotheta des Königreiches. Leider ist uns jene Kanzleiordnung aus dem Anfange der Kaiserzeit nicht erhalten, und die spätere vom Jahre 1244, welche aus Winkelmanns Publication bekannt ist, gibt uns nicht die erwünschte Auskunft. Sie unterscheidet sich dadurch wesentlich von den päpstlichen Kanzleiregeln, dass sie als öffent-

liche Constitution wol jeden über den äussern Geschäftsgang der Kanzlei aufklärt, aber keine Bestimmungen über die Ausstattung der Präcepte enthält. Offenbar gab es hiefür noch besondere geheim gehaltene Erlasse.

Die hoch entwickelte päpstliche Kanzlei hat auf das Urkundenwesen Friedrichs in mannigfacher Weise eingewirkt. Ganz unter ihrem Einflusse steht die Schrift der sicilianischen Periode, aus deren Schreibschule auch Notare der deutschen Königszeit hervorgegangen sind, und aus der päpstlichen Kanzleischrift geht unmittelbar dann auch die der Kaiserzeit hervor; aus der kaiserlichen Schreibschule kommen Notare nach Deutschland wie Italien. Wie in den päpstlichen Privilegien wurde auch hier in der Aushändigungsformel der sicilianischen Privilegien (*datum per manus . . .*) ein Theil, der Kanzlername, sein Titel, besonders nachgetragen; offenbar sollte dadurch auch hier eine Beglaubigung für die Kanzlei, eine Controlle bewirkt werden. Aber in einem Punkte wird die päpstliche Kanzlei weit von der Friedrichs überholt und gerade da, wo sie bisher als Muster gegolten, durch das Register.

Die päpstliche Kanzlei konnte durch das Register stets authentische Kunde von dem Inhalte der eingetragenen Urkunden gewinnen und deren Echtheit erproben. Das Register Friedrichs leistete mehr: jeder Schreiber trug die von ihm gefertigte Urkunde nach dem noch unbesiegelten Originale unter dem Tage der Datirung selbst in das Register ein, dessen Reihenfolge eine streng chronologische, von Tag zu Tag fortschreitende ist. So erreichte dieses Register, von dem durch die „Kaiserurkunden in Abbildungen“ VI. 17 zwei Seiten in getreuem Facsimile vorliegen, ganz den Zweck des päpstlichen, ja in noch besserer Weise, da die Authenticität jeder Urkunde durch Schriftvergleich jederzeit geprüft werden konnte; dazu gewährte es den bei der Ausfertigung beteiligten Beamten Sicherheit gegen einander. Ein derartiges Vorgehen musste aber auch, namentlich bei den vielen Reisen, grosse Unbequemlichkeit mit sich bringen, und so ist dieser fein durchdachte Versuch noch unter Friedrich aufgegeben; es wurden wie in der päpstlichen Kanzlei besondere Registratoren angestellt, wie auch die angiovinischen Register nach den Ausführungen Fantas (Mitth. 4, 450 ff.) nicht nach dem Muster Friedrichs, sondern nach dem der päpstlichen Register angelegt waren. Den Vermuthungen Ph., dass man in dieser spätern Zeit Friedrichs den in der Urkunde genannten Notar auch im Register verzeichnet und von allen in der Kanzlei Schriftproben zurückbehalten habe, kann ich mich nicht anschliessen.

Die Urkunden Heinrichs (VII.) bekunden wieder grosse Regellosigkeit; viele sind vom Empfänger geschrieben. Eine regelrechte Betheiligung der höhern Kanzleibeamten lässt sich nicht erweisen; doch ist es nicht schwer, eine ausgedehnte Wirksamkeit einzelner Kanzleischreiber festzustellen. Was über die verantwortliche Thätigkeit des Notars Marquart gesagt wird (Sp. 49) ist zu sehr hypothetisch; namentlich kann ich mich mit der Deutung von Reg. imp. V. 3899 nicht befreunden. Die Urkunde bestätigt doch nur in wörtlicher Wiederholung eine Urkunde Friedrichs, war also inhaltlich durchaus unbedenklich; auf dem Bug ist nun die Notiz radirt: *Domnus Heribolensis episcopus precepit*, daraus folgert Ph.: der Siegelbewahrer habe sich zunächst geweigert, die Urkunde zu siegeln, darum sei der Bischof von Würzburg namhaft gemacht, aber seine Bürgschaft sei von jenem nicht an-
 it und der Name daher radirt. Derartige Kanzleinotizen finden sich

auf päpstlichen Urkunden häufiger, und sie sind fast alle radirt aus dem einfachen Grunde, dass sie für den Empfänger, dem die Urkunde genügen musste, keine Bedeutung hatten. So werden wir den Beurkundungsbefehl des Würzburger Bischofes, welcher übrigens gleich nach den Erzbischöfen in dieser Urkunde als Zeuge genannt wird und, wie Ficker Beiträge 2, 22 bemerkt, zu den Pflegern des jungen Königs gehörte, wol anders deuten müssen. — Die Urkunden Konrads IV. sind sehr regelmässig.

Eine eingehende Würdigung finden die Siegel. Die angehängten Siegel, Wachs wie Goldbulle, dienten nicht nur zur Beglaubigung der Urkunden, sondern auch zum Verschlusse. Dadurch, dass Ph. dies nachweist, empfängt, wenn es noch nothwendig sein sollte, die entsprechende Ausführung über die päpstlichen Bullen (Mitth. 3, 610 ff.) eine neue Stütze. Das Siegelmaterial, die Stempel, Wappen werden untersucht, dabei angenommen, dass Porträtähnlichkeit erstrebt und zum Theil gut erreicht ist; wichtig ist, dass die Stempel Heinrichs (VII.) und Konrads IV. zeitlich nach einander, von denen Friedrichs aber stets mehrere neben einander in Gebrauch waren. Die einzelnen Stempel, von Friedrich zwölf, von Heinrich vier und von Konrad drei, werden sodann genau beschrieben, ebenso wie der der Kaiserin-Mutter Constanze, der Manfreds, Konradins, des Kanzlers Konrad, des Notars Marquart und des späteren sicilischen Königs Friedrich II.

Den zweiten Theil des Buches (Seite, nicht Spalte, 68—100) machen »Notizen über die einzelnen Urkunden« aus; sie geben in der Reihenfolge der Böhmer-Ficker'schen Regesten den diplomatischen Befund der einzelnen Originale an, was über Schrift, Ausstattung, Nachtragungen, Besiegelung zu bemerken ist; sie bieten so eine werthvolle Ergänzung der Regesten. — Ein knappes Inhaltsverzeichniss und die Angabe der benutzten Archive und ihrer Urkunden folgen.

Der Anhang (Sp. 105—116) beschäftigt sich mit Reg. imp. V. 1114, dem grossen Privileg Friedrichs II. für die geistlichen Fürsten von 1220 April 26, das »Kaiserurkunden in Abbildungen« VI. 13 gegeben ist; Ph. erklärt das Stück in einer mich nicht überzeugenden Ausführung für »ein nicht vollkommen zur Ausfertigung gelangtes Diplom«, das die vom Kaiser nicht genehmigten Forderungen der geistlichen Fürsten enthalte; bald nach dem Hoftage hätten die beiden Bischöfe von Eichstätt und Utrecht, die sich in bedrängter Lage befanden, diese *pia desideria* in Privilegienform gebracht.

Von den zwölf Tafeln geben die fünf ersten die Abbildung je einer der gebräuchlichen Urkundenformen: ein sicilianisches und ein grosses kaiserliches Privileg, ein kaiserliches Mandat mit der Gegenzeichnung des Magister Philippus, sowie einen geschlossenen und einen offenen Brief, die 11. eine Fälschung. Tafel 6—10 bieten 40 Siegelabbildungen nach Gypsabgüssen, zwei weitere finden sich auf dem Titelblatte; da durchgehends gut, selbst vorzüglich erhaltene Exemplare benutzt werden konnten, sind die Abbildungen sehr charakteristisch. Auf der letzten Tafel sind vereinigt: die Unterschriften Konradins und des Kanzlers Walter, Schriftproben von sechs Notaren und eine Zeichnung der drei verschiedenen Arten des Verschlusses der Urkunden durch Hängesiegel. — Die Tafeln eignen sich recht gut zum Unterrichte in den Seminarien und können, worauf im Interesse der Sache hier aufmerksam gemacht werden mag, auch besonders bezogen werden.

Münster i. W.

Wilhelm Diekamp.

Quellen zur Schweizer Geschichte, herausgegeben von der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. VI. und VII. Band. Basel, Felix Schneider 1884.

Die beiden vorliegenden Bände der schnell fortschreitenden Sammlung bringen uns diesmal nicht Correspondenzen oder Urkundenbücher einzelner Klöster oder rein historische Darstellungen, sondern sind fast ganz der mittelalterlichen Geographie und Topographie gewidmet. Aber nicht allein die historische Geographie, auch die Geschichtschreibung wird den verdienten Herausgebern dankbar sein, da alle diese Werke doch auch zum Theil nicht unwichtige geschichtliche Nachrichten bieten, einen ganz vorzüglichen Werth aber durch die in einzelnen Werken scharf zu Tage tretende politische Tendenzen erhalten und einen höchst willkommenen Einblick in das reiche Geistesleben der Schweiz im 15. und 16. Jahrh. gewähren. Nicht weniger als auf 8 Gelehrte vertheilt sich das Verdienst der Arbeit: Georg von Wys, Wartmann, E. Motta und Meyer von Knonau betheiligten sich an der Herausgabe der Schrift des Conrad Tüerst: *de situ confoederatorum Descriptio*, Bernouilli bearbeitete des Balcus: *Descriptio Helvetiae*, H. Escher gab die auf die Schweiz bezüglichen Theile der *Descriptio Sueviae* des durch seine Reisebeschreibungen bekannten Felix Fabri und den Reisebericht des Chronisten Stumpf vom J. 1544 heraus, den Text des den 7. Band füllenden *Baetiae alpestris topographica descriptio* des Ulrich Campell bearbeitete C. J. Kind; und während das Register zu diesem Bande von Götzinger herrührt, hat sich der Verfertiger des zum 6. Band gehörigen gar nicht genannt. Es liegt auf der Hand, dass bei einer solchen Zahl von Bearbeitern eine gleichmässige Behandlung der Edition nicht zu erreichen war; aber gottlob ist man ja auch in der Schweiz noch nicht von der Pedanterie bei Editionen angekränkt, die in Deutschland um sich greift; ist noch viel mehr geneigt, die Editionsgrundsätze nach der Natur des einzelnen Falles zu gestalten, als sich an eine allgemeine Regel zu binden. So sind denn die von Escher bearbeiteten Theile, bei denen der vorwiegend historische Character derselben eine stete Prüfung der Richtigkeit und eine Analyse der Quellen nöthig machte, mit einer grossen Zahl sachlicher Anmerkungen versehen, die selbst handschriftliches Material heranziehen; andere Stücke sind rein textkritisch behandelt; aber zu allen ist gleichmässig ein gut gearbeitetes Nachwort hinzugefügt.

Die älteste Beschreibung der Schweiz, die *descriptio Helvetiae* des Albert von Bonstetten von 1478 war bereits in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich Band III nach dem in Paris befindlichen Original veröffentlicht; an sie schliessen sich, noch sämmtlich im 15. Jahrh. entstanden, die Schweizergeographien von Tüerst, Balcus und Fabri. Es ist interessant, einen Vergleich zwischen den 4 Schriftstellern anzustellen: Bonstetten war Schweizer, aber indem er sein Werk zunächst für Ludwig XI. schrieb, wollte er diesem die Quelle, die ihm und seinen Feinden gleichmässig die Kriegsmacht lieferten, vorführen und seines Vaterlandes Ansehen im Auslande mehren. Balcus, der Lombarde, welcher seine Schrift dem französisch gesinnten Vicekanzler Gioffrido Caroli von Mailand widmete, nahm zwar den rein historischen Theil aus Bonstetten herüber, aber indem er aus eigener Beobachtung den Character der Eidgenossen,

ihre Gewohnheiten und Anschauungen darlegte, offenbart er den Zweck, seine Landsleute mit den Eigenheiten der mächtigen Nachbarn bekannt zu machen. Türst, ein Züricher, zeigt am wenigsten Tendenz, aber auch darin, dass er eine Rezension eigens für Erasmo Brascao, den kaiserlichen Statthalter in Triest, herstellte, liegt der Beweis, welches Interesse das Ausland daran hatte, das so schwer verständliche Wesen der Eidgenossenschaft kennen zu lernen. Tendenziös in schroffster Form, und doch nicht für staatsmännische Kreise berechnet, ist endlich das Werk des weitgewanderten Dominikanermönchs Felix Fabri, der zwar selbst von Geburt ein Züricher, seit dem alten Züricherkrieg nicht allein den Eidgenossen, sondern auch Zürich entfremdet wurde und sich immer mehr in Begeisterung für die Habsburger hineinredet.

Von Türsts Schrift wurde erst während des Druckes die Mailänder Handschrift aufgefunden und dann am Ende angehängt. Da nun auch noch ebenso einige Lebensnachrichten später hinzugefügt sind, so ist die Ausgabe dieses Werkchens stark verstückelt. Von ganz besonderem Interesse ist die beigegebene Karte, welche nach dem Züricher Exemplar facsimilirt wurde. Da sie die älteste überhaupt bekannte Karte der Schweiz — denn das Schema bei Bonstetten darf man wol nicht als eine solche bezeichnen — so mag es gestattet sein, mit ein paar Worten auf sie hinzuweisen.

Die Karte hat die respectable Grösse von 60 cm. Länge und 40 cm. Breite, legt, wie noch ihr nächster Nachfolger, die Tschudi'sche Karte, den Norden nach unten, so dass man den Osten zu seiner linken, den Westen zu seiner rechten hat. Der Karte liegt ein Gradnetz zu Grunde, wie die Abtheilung am Rande beweist, aber die Einzeichnung in das Gradnetz ist doch eine sehr fehlerhafte: Radolfzell und Bern, Feldkirch und der St. Bernhard liegen unter einem Parallelkreise. Diese Fehler corrigiren sich aber dadurch sehr erheblich, dass, worauf ich aufmerksam mache, auch die Einzeichnung in die Meridiane eine falsche ist, so liegt Säkingen mit Altorf, Constanz und Feldkirch unter einem Meridian. Der Zeichner hat den Nordpol um ein bedeutendes zu weit nach Westen verlegt. Die Zeichnung der einzelnen Objecte ist ein Gemisch von Projection und Perspective. Die Gestalt der Seen, z. B. des Bodensees ist unter Berücksichtigung der Perspective gut zu nennen, jedenfalls viel besser als in den meisten Fällen bei Tschudi. Ebenso hat sich der Zeichner bemüht, das einzelne kleine Bild einer Stadt, des Klosters, der Burg nicht schematisirend, sondern individualisirend wiederzugeben. Meyer von Knonau macht auf die Städtebilder von Bern, wo auf dem Thurm der Krahn zu sehen ist, Kaiserstuhl, Sargans (mit der isolirt dastehenden Bärschieser St. Georgskapelle) u. a. aufmerksam, und ebenso ist in den äusseren Theilen sehr sorgfältig auf den Character der Stadt achtgegeben. Der Zeichner weiss sehr wol, dass Stühlingen am Berg, Fürstenberg auf einer Kuppe, Hüfingen und Bonndorf in der Tiefe liegen. In mehr als einer Beziehung kann die Karte den Vergleich selbst mit einzelnen aus dem Ende des 16. Jahrh. stammenden ausbalten.

Für die noch immer so schlecht bestellte Kartographie des Mittelalters ist hier ein sehr wesentlicher Beitrag geliefert. Bei der Erklärung der auf der Karte vorkommenden Namen ist statt „Bahrgen(?)“ „Balingen“ zu lesen, somit nicht an Bargaen im Hegau, sondern an die württembergische Stadt Balingen zu denken. Der Ort „Wiler“, der bei Riedern eingezeichnet

ist, ist nicht im Schlüchthal oder im Hegau zu suchen, sondern ist der Hof: „Weiler“ bei Stühlingen B.-A. Bonndorf. Den zwischen Schaffhausen und Hohenstoffeln eingetragenen Burgnamen: „Rigigen (?)“ vermag auch ich nicht zu erklären.

Am meisten geschichtlichen Stoff enthält das Werk des Felix Fabri, das früher Goldast unter dem Namen: *historiae Svevorum libri 2* bereits 1605 in seinen *Suevicarum rerum scriptores* herausgegeben hatte. Ursprünglich sollte die Arbeit den Abschluss des 1484 von Fabri geschriebenen: „*Evagatorium in Terrae Sanctae, Arabiae et Aegypti peregrinationem*“ als *tractatus duodecimus* bilden. In einer Handschrift gibt Fabri selbst den Grund an, weshalb er den Traktat vom *Evagatorium* trennte (S. 223): er war ihm zu lang gerathen. Bei diesem Zusammenhang mit dem *Evagatorium* war der von Goldast gewählte historische Titel nicht beizubehalten, Escher nennt das Werk mit Fabris Worten *Descriptio Sueviae*, wobei freilich das stark hervortretende historisch erzählende Element im Titel gar nicht mehr gekennzeichnet ist. Die Ausgabe Eschers ist nun nicht eine vollständige. Der *tractatus de civitate Ulmensi*, der in der einen Handschriftenklasse bedeutend von Goldast abweicht, blieb ganz fort; im ersten Theile sind die nicht auf die Schweiz bezüglichen Partien in längeren oder kürzeren Regesten gegeben. Bei einer rein für die Schweiz gemachten Publikation ist es freilich nicht zu verlangen, dass auch die nichtschweizerischen Theile berücksichtigt werden; aber eine solche Theilpublikation verhindert gewöhnlich, namentlich wenn sie so gut ist, wie die vorliegende, eine vollständige Veröffentlichung von anderer Seite.

Die ersten 12 Kapitel des Werkes wahren noch die nothdürftige geographische Einheit, von dort ab tritt das historische Element ganz vollständig hervor, alles folgende gruppirt sich um die Geschichte der Habsburger, bei denen denn die Kämpfe mit den Schweizern die Hauptrolle spielen. Fabri, ein Züricher von Geburt (Schmid), hatte in der Jugend seinen Vater und sein Vermögen durch die Hand der Eidgenossen verloren, war dann später bei seinem Oheim, einem österreichischen Vogt, zu Kiburg erzogen und hatte so von früher Jugend Liebe zu den Habsburgern, Hass gegen die Eidgenossen eingesogen, die sich in jeder Zeile ausdrücken. Gerade dadurch gewinnt die Arbeit des weitgereisten Mannes ein hervorragendes Interesse. Seine Arbeit fasst zum grossen Theile auf vier im habsburgischen Interesse geschriebenen Quellen: den Zürcher Chroniken, Heinrich von Diessenhofen, Gregor Hagen und Felix Hemmerlin; aber daneben finden sich dann auch selbständige Nachrichten, deren Werth und Unwerth Escher in den zahlreichen Anmerkungen prüft.

Das letzte Stück des sechsten Bandes ist der Reisebericht des Chronisten Johannes Stumpf aus dem J. 1544, der im Original in Zürich sich befindet und neben dem genauen Reisetagbuch zugleich historische Collectaneen, die er auf seiner Reise anlegte, enthält. Das historische Material betrifft vor allem das Walliserland und ist im 11. Buch der Stumpf'schen Chronik verarbeitet; aber auch für die Geschichte von Engelberg, Lausanne, Solothurn und St. Urban brachte er Quellenanszüge mit. Der grössere Theil der Quellen ist zwar noch erhalten und in den Anmerkungen von Escher mit grosser Sorgfalt nachgewiesen, aber auch wichtiges ist inzwischen verloren

Abstammung dieser Bevölkerung diejenige, welche noch am nächsten lag, erst zuletzt ausgesprochen wurde und Dal Pozzo (Prunner), der Geschichtsschreiber der sieben Comunen, machte nicht ohne Verwunderung die Bemerkung, dass er der erste sei, welcher auf einen Zusammenhang dieser Sprachinseln mit der deutschen Bevölkerung Tirols hinweise. Seither kann nach den gründlichen Untersuchungen Schmellers über die Sprache die Abstammung nicht mehr zweifelhaft sein und Attlmayr kam auf Schmeller fussend zu dem Schlusse, dass die Sprache insbesondere mit den Dialecten des Etsch- und Pusterthales verwandt sei. Das philologische Resultat aber, dass die Sprache auf das Hochdeutsch in seiner Entwicklung im 12. und 13. Jahrhundert hinweise, konnte nur als sichere Grundlage für weitere historische Forschungen betrachtet werden und die Wahrnehmung, dass auch im italienischen Theile Südtirols im Thal Pinè, Valsugan, Folgareit, Pergine sind weiterhin in Selva di Trissino Deutsche einst zahlreich ansässig waren und zum Theile noch sind, legte den Gedanken nahe, dass alle diese Sprachinseln einst ein zusammenhängendes deutsches Gebiet gewesen sind, welches erst später von dem eindringenden oder überhand nehmenden romanischen Elemente auseinander gerissen wurde. Am weitesten in der Hinsicht ist Schneller gegangen, welcher ausführte, dass einst das ganze Gebiet von Trient und der Etsch bis nach Bassano und Vicenza einst deutsch gewesen sei, ja dass selbst Verona zum Theil deutsche Bevölkerung gehabt habe — und dies alles nicht etwa erst in späterer Zeit, sondern schon vom 6. Jahrh. an. Sieht man aber von einigen Stellen bei Procop, die nach meiner Meinung das Vorhandensein von Deutschen nicht beweisen können, ab, so lässt sich vor dem 12. und 13. Jahrh. kein einziges sicheres Zeugniß beibringen und so weit man erkennen kann, treten dieselben auch da nicht etwa als eine alt eingewohnte Bevölkerung, sondern immer als Ansiedler und Colonisten in einem romanischen Lande auf. In Bezug auf die 13 Comunen liegt uns nun eine gründliche Untersuchung von Carlo Cipolla vor. Indem C. die älteren Urkunden anführt, zeigt er, dass die Gegend der „lessinischen“ Alpen, die das Gebiet der 13 Comunen bildeten, sich grösstentheils im Besitze des Domstiftes und der Klöster S. Maria in Organo und S. Zeno, sowie auch der Stadt Verona befanden. Die Gegend war schwach bevölkert und zwar, wie aus den zahlreichen Orts- und Personennamen nachgewiesen wird, jedenfalls von Romanen oder romanisirten Langobarden. Es lebten hier grösstentheils Hirten, die in einem Zinsverhältnisse zu den Klöstern standen, daneben auch eine durchaus freie Bevölkerung, wie C. aus einer Urkunde Otto I. für die dem Kloster S. Maria zinspflichtigen Leute in Zago zeigt, denen Holz- und Weidgerechtigkeit in der silva herimanorum verliehen wird, so wie sie die andern Azagini innehaben. Die andern Azagini sind eben die freien Einwohner von Zago, nach denen auch die silva herimanorum benannt wird, und nicht wie C. vermuthet, Bewohner des Etschthals. Zur Vervollständigung der von C. gesammelten Notizen könnte man auch auf die jetzt in den Mittheil. 5, 395 abgedruckte Urkunde Ludwig II. hinweisen, in der den Bewohnern des Königshofes Illasi Besitzungen sammt allen öffentlichen Einkünften als freies Eigen bestätigt werden, oder auf die Otto I., der dem Kloster S. Zeno die Gerichtsbarkeit über die in Romagnano ansässigen herimanni verleiht (St. 431 = DO. 346). In einer ähnlichen Urkunde verleiht schon Berengar I. dem Bischof von Padua die Gerichts-

keit über die „Germani“ bei Solagna nördlich von Bassano, also hart an dem Gebiet der spätern sieben Comunen. Mit Recht macht C. geltend, dass diese Germani, wie die älteren Ausgaben bieten, jedenfalls aus herimanni herberbt sind oder aus arimani wie die neue Ausgabe im Codice dipl. Padovano bietet. Fällt also auch dieses für eine deutsche Bevölkerung im 12. Jahrh. oft angeführte Zeugniß fort, so kann man gewiss auch nicht weiter den herimanni Deutsche verstehen und ich denke, dass die Bezeichnung dieser Leute als herimanni am besten für die langobardische Herkunft spricht. Mit einem Male aber ändert sich die Scene. Im Jahre 1287 schliessen sich die beiden Deutschen Ulrich von Altissimo und Ulrich aus der Diözese Verona für sich und ihre „Genossen“ mit dem Bischof von Verona einen Pachtvertrag ab. Der Bischof übergibt den neuen Ankömmlingen Land zu Roverè di Velo, für das ihm jedes Hauswesen je $3\frac{1}{2}$ π Veroneser Münze zahlen hat. Zu Gastalden der Bischöfe werden die beiden Führer der Deutschen ernannt und ihnen die Gerichtsbarkeit bis zu 100 solidi und gewisse Einkünfte überwiesen. Der Bischof übernimmt die Verpflichtung gegenüber der Gemeinde den von ihr selbst gewählten deutschen Priester zu besteuern, ihr eine Kirche zu bauen und eine Schenke zu errichten, in der die Deutschen Wein und Fleisch bekomme. Ausdrücklich wird bestimmt, dass, falls innerhalb der den „Genossen“ zugewiesenen Grenzen fremdes Besitzthum gefunden werde, der Bischof verpflichtet sei, dasselbe aufzukaufen und den neuen Colonisten zu übergeben. Strenge durchgeführt musste eine solche Bestimmung zur Ausscheidung aller romanischen Elemente in dieser neuen Gemeinde führen. Dieser ausführliche von C. vollständig abgedruckte Pachtvertrag stellt also die Entstehung der ältesten deutschen Gemeinde unter den 13 Comunen in volles Licht. Im Jahre 1300 schlossen die in Montechia angesiedelten Deutschen einen ähnlichen Vertrag mit der Stadt Verona ab. Immer häufiger treten uns nun die deutschen Namen aus den Urkunden des 13. und 14. Jahrh. entgegen; da begegnet uns der Anzusus (Anzusus) oder der Cristanus a vachis nigris, Bertoldus gropus und viele andere. Die Deutschen siedeln sich in den Besitzungen der Abtei Calavena bei Scandola, Sprea, Progno, Frizolana, im Thale des Squaranto, in Saline, Roverè, Grezana, Lugo und andern Orten an. Schon zu Anfang des 15. Jahrh. gehören die deutschen Gemeinden eines von den 19 Vicariaten der Stadt Verona. Trotzdem sie oft über kargen Unterhalt klagen, wuchs die deutsche Bevölkerung bald so an, dass C. für die Continuität des italienischen Elementes nur vereinzelte Thatsachen anführen kann. Dass die Urkundensprache der Deutschen italienische ist, kann nach meiner Meinung nicht ins Gewicht fallen, da die Deutschen für öffentliche Documente doch wol nicht verwendet werden konnten. Dass es übrigens in diesen Gegenden immer Italiener gab, und dass insbesondere ein Theil der Deutschen schon im 15. und 16. Jahrh. deutsch sprach, ist sicher und ergibt sich am besten aus dem Umstande, dass 1569 Roverè di Velo einen Priester sucht, qui sciat optime latinum et predicari in lingua teutonica, da die Bewohner pro maiore parte germani sunt et loquuntur lingua italica. Eine Volkszählung liegt uns aus älterer Zeit nicht vor. Die von 1616, welche 5081 Seelen zählt, umfasst nicht das ganze Vicariat der hier zum ersten Male unter der Bezeichnung der XIII Comuni erscheinenden deutschen Gemeinden; es fehlt unter andern Chiesa di Roverè, das 1612 nachweislich 1036 Leute zählte, die zur Communion zu-

gelassen wurden. Wir werden also kaum irren, wenn wir die Bevölkerung des Vicariats zu Anfang des 17. Jahrh. auf 8000 Seelen veranschlagen. Im Jahre 1749 hatte es über 10.000 Einwohner, darunter aber bereits viele Italiener. Denn seit dem Ende des 17. Jahrh. gieng das Deutsche, wie behauptet wird, durch das Connubium mit italienischen Frauen immer mehr zurück und heute wird es nur noch in wenigen Häusern von Selva di Progno und Compofontana und in ganz Giazza, im ganzen von etwa 1000 Leuten gesprochen.

So werthvoll das Buch von C. durch die zahlreichen ganz wesentlichen Beiträge zur Geschichte der 13 Comunen auch ist, so wird man doch nicht behaupten können, dass der Stoff in befriedigender Weise aufgearbeitet ist. Im wesentlichen hat sich C. dabei begnügt, die Urkunden selbst reden zu lassen; das Buch besteht aus einer grossen Menge von chronologisch und dabei topographisch geordneten Urkundenregesten, durch die der Leser sich oft nur mit Mühe durchfinden kann. Dadurch wird Zusammengehöriges ganz zerrissen. Wer beispielsweise die Zeugnisse für die Continuität der italienischen Bevölkerung in den 13 Comunen oder die der allmählichen Zersetzung der deutschen Gemeinde Frizzolana durch italienische Elemente oder die über die deutschen Priester, welche sich die Gemeinden aus Baiern und andern Gegenden Deutschlands bestellten, beisammen haben will, muss so ziemlich das ganze Buch durchsehen. Diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, wenn wir über die Entstehung der auf den Namen des Can Grande lautenden Fälschungen keine zusammenhängende Darstellung bekommen, wenn wir die Notizen über ein und denselben Process, der sich jahrelang fortzog, aus den verschiedensten Theilen des Buches zusammenlesen müssen. Bei dem vollständigen Mangel einer pragmatischen Darlegung wird die Aufmerksamkeit des Lesers, besonders vom 11. Capitel angefangen, fast von Satz zu Satz auf einen andern Gegenstand gelenkt und bei der unpraktischen Anlage des für diese Frage so ungemein wichtigen Buches macht sich der Mangel eines Registers um so fühlbarer. Ein solches wäre doch wol für die Unzahl der italienischen und deutschen Orts- und Personennamen, mit denen der Verf. zu operiren hat, sehr vonnöthen gewesen. Die zahlreich hier vollständig abgedruckten und zum Theil äusserst wichtigen Urkunden sind genau wiedergegeben. Mit der Art des Abdruckes wird aber wol niemand einverstanden sein; C. scheint sich dabei streng an die Manuscripte gehalten zu haben; er adoptirt also den regellosen Gebrauch von grossen und kleinen Buchstaben, von runden und spitzen u. usw. und selbst Abkürzungen und die mittelalterliche Interpunction starren uns aus diesen Drucken entgegen.

Als eine Zugabe zu diesem Buche ist die Arbeit von Francesco und Carlo Cipolla über die deutschen Ansiedler der 13 Comunen zu betrachten. Doch hat sie daneben entschieden auch einen selbständigen Werth. In der Einleitung wird darauf hingewiesen, dass trotz der lexicalischen Arbeit des Marco Pezzo die Sprache der 13 Comunen bisher noch nicht eine solche Berücksichtigung gefunden hat wie die der 7 Comunen durch die Arbeit Schmellers. Schon vor Jahren kamen F. und C. C. nach Giazza und sie hatten Gelegenheit, hier mit vielen der deutschen Gebirgsbewohner zu verkehren und ihre Sprache zu hören. Die Frucht dieses Besuches ist ein ausführliches Lexicon. Doch sind hier nicht blos die von beiden Brüdern ge-

barkeit über die „Germani“ bei Solagna nördlich von Bassano, also hart am Gebiet der späteren sieben Communen. Mit Recht macht C. geltend, dass diese Germani, wie die älteren Angaben lieten, jedenfalls aus berimanni verdrängt sind oder aus arimanni wie die neue Ausgabe im Codice dipl. Padovano liest. Fällt also auch dieses für eine deutsche Bevölkerung im 10. Jahrh. oft angeführte Zeugnis fort, so kann man gewiss auch nicht unter den berimanni Deutsche verstehen und ich denke, dass die Bezeichnung dieser Leute als berimanni am besten für die langobardische Herkunft zeugt. Mit einem Male aber ändert sich die Scene. Im Jahre 1287 schliessen die beiden Deutschen Ulrich von Altissimo und Ulrich aus der Diocese Vicenza für sich und ihre „Genossen“ mit dem Bischof von Verona einen Pachtvertrag ab. Der Bischof übergibt den neuen Ankömmlingen Land zu Roverè di Velo, für das ihm jedes Hauswesen je $3\frac{1}{2}$ \bar{n} Veroneser Münze zu zahlen hat. Zu Gastalden der Bischöfe werden die beiden Führer der Deutschen ernannt und ihnen die Gerichtsbarkeit bis zu 100 solidi und gewisse Einkünfte überwiesen. Der Bischof übernimmt die Verpflichtung der Gemeinde den von ihr selbst gewählten deutschen Priester zu bestätigen, ihr eine Kirche zu bauen und eine Schenke zu errichten, in der man Wein und Fleisch bekomme. Ausdrücklich wird bestimmt, dass, falls innerhalb der den „Genossen“ zugewiesenen Grenzen fremdes Besitzthum sich finde, der Bischof verpflichtet sei, dasselbe aufzukaufen und den neuen Colonisten zu übergeben. Strenge durchgeführt musste eine solche Bestimmung zur Ausscheidung aller romanischen Elemente in dieser neuen Gemeinde führen. Dieser ausführliche von C. vollständig abgedruckte Pachtvertrag stellt also die Entstehung der ältesten deutschen Gemeinde unter den 13 Communen in volles Licht. Im Jahre 1300 schlossen die in Montechia angesiedelten Deutschen einen ähnlichen Vertrag mit der Stadt Verona ab, immer häufiger treten uns nun die deutschen Namen aus den Urkunden des ausgehenden 13. und 14. Jahrh. entgegen; da begegnet uns der Anzus (Hanns) oder der Cristannus a vachis nigris, Bertoldus grupus und viele andere. Die Deutschen siedeln sich in den Besitzungen der Abtei Calavena zu Scandolara, Sprea, Progno, Frizolana, im Thale des Squaranto, in Saline, Cerro, Grezana, Lago und andern Orten an. Schon zu Anfang des 15. Jahrh. bilden die deutschen Gemeinden eines von den 19 Vicariaten der Stadt Verona. Trotzdem sie oft über kargen Unterhalt klagen, wuchs die deutsche Bevölkerung bald so an, dass C. für die Continuität des italienischen Elementes nur vereinzelte Thatsachen anführen kann. Dass die Urkundensprache die italienische ist, kann nach meiner Meinung nicht ins Gewicht fallen, da das Deutsche für öffentliche Documente doch wol nicht verwendet werden konnte. Dass es übrigens in diesen Gegenden immer Italiener gab, und dass insbesondere ein Theil der Deutschen schon im 15. und 16. Jahrh. auch italienisch sprach, ist sicher und ergibt sich am besten aus dem Umstande, dass 1569 Roverè di Velo einen Priester sucht, qui sciat optimo igno- rant linguam italicam. Eine Volkszählung liegt uns aus älterer Zeit nicht vor. Die von 1616, welche 5081 Seelen zählt, umfasst nicht das ganze Vicariat der hier zum ersten Male unter der Bezeichnung der XIII Comuni erscheinenden deutschen Gemeinden; es fehlt unter andern Chiesa nuova, das 1612 nachweislich 1036 Leute zählte, die zur Communion zu-

gelassen wurden. Wir werden also kaum irren, wenn wir die Bevölkerung des Vicariats zu Anfang des 17. Jahrh. auf 8000 Seelen veranschlagen. Im Jahre 1749 hatte es über 10.000 Einwohner, darunter aber bereits viele Italiener. Denn seit dem Ende des 17. Jahrh. gieng das Deutsche, wie behauptet wird, durch das Connubium mit italienischen Frauen immer mehr zurück und heute wird es nur noch in wenigen Häusern von Selva di Progno und Compofontana und in ganz Giazza, im ganzen von etwa 1000 Leuten gesprochen.

So werthvoll das Buch von C. durch die zahlreichen ganz wesentlichen Beiträge zur Geschichte der 13 Comunen auch ist, so wird man doch nicht behaupten können, dass der Stoff in befriedigender Weise aufgearbeitet ist. Im wesentlichen hat sich C. dabei begnügt, die Urkunden selbst reden zu lassen; das Buch besteht aus einer grossen Menge von chronologisch und dabei topographisch geordneten Urkundenregistern, durch die der Leser sich oft nur mit Mühe durchfinden kann. Dadurch wird Zusammengehöriges ganz zerrissen. Wer beispielsweise die Zeugnisse für die Continuität der italienischen Bevölkerung in den 13 Comunen oder die der allmählichen Zersetzung der deutschen Gemeinde Frizzolana durch italienische Elemente oder die über die deutschen Priester, welche sich die Gemeinden aus Baiern und andern Gegenden Deutschlands bestellten, beisammen haben will, muss so ziemlich das ganze Buch durchsehen. Diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, wenn wir über die Entstehung der auf den Namen des Can Grande lautenden Fälschungen keine zusammenhängende Darstellung bekommen, wenn wir die Notizen über ein und denselben Process, der sich jahrelang fortzog, aus den verschiedensten Theilen des Buches zusammenlesen müssen. Bei dem vollständigen Mangel einer pragmatischen Darlegung wird die Aufmerksamkeit des Lesers, besonders vom 11. Capitel angefangen, fast von Satz zu Satz auf einen andern Gegenstand gelenkt und bei der unpraktischen Anlage des für diese Frage so ungemein wichtigen Buches macht sich der Mangel eines Registers um so fühlbarer. Ein solches wäre doch wol für die Unzahl der italienischen und deutschen Orts- und Personennamen, mit denen der Verf. zu operiren hat, sehr vonnöthen gewesen. Die zahlreich hier vollständig abgedruckten und zum Theil äusserst wichtigen Urkunden sind genau wiedergegeben. Mit der Art des Abdruckes wird aber wol niemand einverstanden sein; C. scheint sich dabei streng an die Manuscripte gehalten zu haben; er adoptirt also den regellosen Gebrauch von grossen und kleinen Buchstaben, von runden und spitzen u usw. und selbst Abkürzungen und die mittelalterliche Interpunction starren uns aus diesen Drucken entgegen.

Als eine Zugabe zu diesem Buche ist die Arbeit von Francesco und Carlo Cipolla über die deutschen Ansiedler der 13 Comunen zu betrachten. Doch hat sie daneben entschieden auch einen selbständigen Werth. In der Einleitung wird darauf hingewiesen, dass trotz der lexicalischen Arbeit des Marco Pezzo die Sprache der 13 Comunen bisher noch nicht eine solche Berücksichtigung gefunden hat wie die der 7 Comunen durch die Arbeit Schmellers. Schon vor Jahren kamen F. und C. C. nach Giazza und sie hatten Gelegenheit, hier mit vielen der deutschen Gebirgsbewohner zu verkehren und ihre Sprache zu hören. Die Frucht dieses Besuches ist ein ausführliches Lexicon. Doch sind hier nicht blos die von beiden Brüdern ge-

barkeit über die „Germani“ bei Solagna nördlich von Bassano, also hart am Gebiet der spätern sieben Comunen. Mit Recht macht C. geltend, dass diese Germani, wie die älteren Ausgaben bieten, jedenfalls aus herimani verderbt sind oder aus arimani wie die neue Ausgabe im Codice dipl. Padova bietet. Fällt also auch dieses für eine deutsche Bevölkerung im 10. Jahrh. oft angeführte Zeugniß fort, so kann man gewiss auch nicht unter den herimani Deutsche verstehen und ich denke, dass die Bezeichnung dieser Leute als herimani am besten für die langobardische Herkunft zeugt. Mit einem Male aber ändert sich die Scene. Im Jahre 1287 schliessen die beiden Deutschen Ulrich von Altissimo und Ulrich aus der Diocese Vicenza für sich und ihre „Genossen“ mit dem Bischof von Verona einen Pachtvertrag ab. Der Bischof übergibt den neuen Ankömmlingen Land zu Roverè di Velo, für das ihm jedes Hauswesen je $3\frac{1}{2}$ π Veroneser Münze zu zahlen hat. Zu Gastalden der Bischöfe werden die beiden Führer der Deutschen ernannt und ihnen die Gerichtsbarkeit bis zu 100 solidi und gewisse Einkünfte überwiesen. Der Bischof übernimmt die Verpflichtung der Gemeinde den von ihr selbst gewählten deutschen Priester zu bestätigen, ihr eine Kirche zu bauen und eine Schenke zu errichten, in der man Wein und Fleisch bekomme. Ausdrücklich wird bestimmt, dass, falls innerhalb der den „Genossen“ zugewiesenen Grenzen fremdes Besitzthum sich finde, der Bischof verpflichtet sei, dasselbe aufzukaufen und den neuen Colonisten zu übergeben. Strenge durchgeführt musste eine solche Bestimmung zur Ausscheidung aller romanischen Elemente in dieser neuen Gemeinde führen. Dieser ausführliche von C. vollständig abgedruckte Pachtvertrag stellt also die Entstehung der ältesten deutschen Gemeinde unter den 13 Comunen in volles Licht. Im Jahre 1300 schlossen die in Montechia angesiedelten Deutschen einen ähnlichen Vertrag mit der Stadt Verona ab. Immer häufiger treten uns nun die deutschen Namen aus den Urkunden des ausgehenden 13. und 14. Jahrh. entgegen; da begegnet uns der Anzus (Hanns) oder der Cristanus a vachis nigris, Bertoldus gropus und viele andere. Die Deutschen siedeln sich in den Besitzungen der Abtei Calavena zu Scandolara, Sprea, Progno, Frizolana, im Thale des Squaranto, in Saline, Cerro, Grezana, Lago und andern Orten an. Schon zu Anfang des 15. Jahrh. bilden die deutschen Gemeinden eines von den 19 Vicariaten der Stadt Verona. Trotzdem sie oft über kargen Unterhalt klagen, wuchs die deutsche Bevölkerung bald so an, dass C. für die Continuität des italienischen Elementes nur vereinzelte Thatsachen anführen kann. Dass die Urkundensprache die italienische ist, kann nach meiner Meinung nicht ins Gewicht fallen, da das Deutsche für öffentliche Documente doch wol nicht verwendet werden konnte. Dass es übrigens in diesen Gegenden immer Italiener gab, und dass insbesondere ein Theil der Deutschen schon im 15. und 16. Jahrh. auch italienisch sprach, ist sicher und ergibt sich am besten aus dem Umstande, dass 1569 Roverè di Velo einen Priester sucht, qui sciat optime loqui et predicari in lingua teutonica, da die Bewohner pro maiore parte ignorant linguam italicam. Eine Volkszählung liegt uns aus älterer Zeit nicht vor. Die von 1616, welche 5081 Seelen zählt, umfasst nicht das ganze Vicariat der hier zum ersten Male unter der Bezeichnung der XIII Comuni erscheinenden deutschen Gemeinden; es fehlt unter andern Chiesa nuova, das 1612 nachweislich 1036 Leute zählte, die zur Communion zu-

gelassen wurden. Wir werden also kaum irren, wenn wir die Bevölkerung des Vicariats zu Anfang des 17. Jahrh. auf 8000 Seelen veranschlagen. Im Jahre 1749 hatte es über 10.000 Einwohner, darunter aber bereits viele Italiener. Denn seit dem Ende des 17. Jahrh. gieng das Deutsche, wie behauptet wird, durch das Connubium mit italienischen Frauen immer mehr zurück und heute wird es nur noch in wenigen Häusern von Selva di Progno und Compofontana und in ganz Giazza, im ganzen von etwa 1000 Leuten gesprochen.

So werthvoll das Buch von C. durch die zahlreichen ganz wesentlichen Beiträge zur Geschichte der 13 Comunen auch ist, so wird man doch nicht behaupten können, dass der Stoff in befriedigender Weise aufgearbeitet ist. Im wesentlichen hat sich C. dabei begnügt, die Urkunden selbst reden zu lassen; das Buch besteht aus einer grossen Menge von chronologisch und dabei topographisch geordneten Urkundenregesten, durch die der Leser sich oft nur mit Mühe durchfinden kann. Dadurch wird Zusammengehöriges ganz zerrissen. Wer beispielsweise die Zeugnisse für die Continuität der italienischen Bevölkerung in den 13 Comunen oder die der allmähigen Zersetzung der deutschen Gemeinde Frizzolana durch italienische Elemente oder die über die deutschen Priester, welche sich die Gemeinden aus Baiern und andern Gegenden Deutschlands bestellten, beisammen haben will, muss so ziemlich das ganze Buch durchsehen. Diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, wenn wir über die Entstehung der auf den Namen des Con Grande lautenden Fälschungen keine zusammenhängende Darstellung bekommen, wenn wir die Notizen über ein und denselben Process, der sich jahrelang fortzog, aus den verschiedensten Theilen des Buches zusammenlesen müssen. Bei dem vollständigen Mangel einer pragmatischen Darlegung wird die Aufmerksamkeit des Lesers, besonders vom 11. Capitel angefangen, fast von Satz zu Satz auf einen andern Gegenstand gelenkt und bei der unpraktischen Anlage des für diese Frage so ungemein wichtigen Buches macht sich der Mangel eines Registers um so fühlbarer. Ein solches wäre doch wol für die Unzahl der italienischen und deutschen Orts- und Personennamen, mit denen der Verf. zu operiren hat, sehr vonnöthen gewesen. Die zahlreich hier vollständig abgedruckten und zum Theil äusserst wichtigen Urkunden sind genau wiedergegeben. Mit der Art des Abdruckes wird aber wol niemand einverstanden sein; C. scheint sich dabei streng an die Manuscripte gehalten zu haben; er adoptirt also den regellosen Gebrauch von grossen und kleinen Buchstaben, von runden und spitzen u usw. und selbst Abkürzungen und die mittelalterliche Interpunktion starren uns aus diesen Drucken entgegen.

Als eine Zugabe zu diesem Buche ist die Arbeit von Francesco und Carlo Cipolla über die deutschen Ansiedler der 13 Comunen zu betrachten. Doch hat sie daneben entschieden auch einen selbständigen Werth. In der Einleitung wird darauf hingewiesen, dass trotz der lexicalischen Arbeit des Marco Pezzo die Sprache der 13 Comunen bisher noch nicht eine solche Berücksichtigung gefunden hat wie die der 7 Comunen durch die Arbeit Schmellers. Schon vor Jahren kamen F. und C. C. nach Giazza und sie hatten Gelegenheit, hier mit vielen der deutschen Gebirgsbewohner zu verkehren und ihre Sprache zu hören. Die Frucht dieses Besuches ist ein ausführliches Lexicon. Doch sind hier nicht blos die von beiden Brüdern ge-

sammelten Worte aufgenommen, es wurden auch, wie billig, die im Manuscript erhaltenen lexicalischen Arbeiten des Dal Bosco Ferro, das Wörterbuch des Marco Pezzo, Schmeller und die bisher bekannten Texte in der Sprache dieser Comunen berücksichtigt. Ausserdem bietet die Arbeit eine Reihe anderer bisher unbekannter Texte, darunter auch Sprüche und Erzählungen' welche die beiden Brüder in Giazza gesammelt haben. Wichtig ist auch das Verzeichniss der deutschen Ortsnamen um Giazza. Dadurch ist nun die sichere philologische Grundlage auch für die 13 Comunen gegeben und die verdienstvolle und mühsame Arbeit wird der weitem Forschung über die Deutschen im Venetianischen und Südtirol gewiss die besten Dienste leisten.

Doch eine Bemerkung sei hier noch gemacht. C. C. polemisiert oft gegen Schneller und die durch diesen vertretene schon oben berührte Ansicht von der Verbreitung der Deutschen im Trentino und Venetianischen und setzt voraus, dass diese Ansicht von deutschen Gelehrten allgemein getheilt werde. Dies ist nicht richtig und ich will hier nur auf Krones verweisen, der in seiner Geschichte Oesterreichs diese Hypothesen durchaus nicht acceptirt und darauf aufmerksam macht, dass der h. Corbinian zu Anfang des 8. Jahrh. das bairische Gebiet überschreitet und durch das „rumanianische“ Thal nach Verona zieht. Allerdings wird aber auch darauf Gewicht gelegt, dass im 8. Jahrh. das bairische Gebiet auch ziemlich weit nach Süden gereicht haben muss, da ja König Liutprand den Baiern zahlreiche Festungen entriss. — In seinem Aufsätze über die Besitzungen des Veronesischen Marienklosters im Trentino gibt C. einen paläographisch genauen Abdruck eines Placitums vom J. 845, in welchem als Beisitzer vassi dominici Teutisci et Longobardi genannt werden. Die Erklärung der Ortsnamen, bei der sich auch Malfatti betheiligt hat, aber ergibt, dass die vassi Teutisci wol aus dem schon damals von den Baiern besetzten Theile Südtirols stammen. Merkwürdig ist der Ortsname Baiowarius, der im Val Lagarin etwa bei Tierno zu suchen ist. Selbst Malfatti meint, dass der Name auf Besitzungen hinweise, die ein bairischer Herr in diesen Gegenden erworben habe. Ich finde einen Ortsnamen Baioaria auch in der Urkunde Berengars und Adalberts für Leno (Böhmer 1437) und man wird immer im Auge behalten müssen, dass einzelne Splitter des bairischen Volksstammes schon früh weiter nach Süden verschlagen worden sind. Wenn man aber solche Orte Baioaria nannte, so zeigt ja schon der Name, dass diese Baiern mitten in einer von ihnen verschiedenen Bevölkerung gelebt haben müssen.

Dasselbe Thema in einer andern Richtung behandelt auch der Aufsatz von Malfatti, durch den die Edition des Libro della cittadinanza di Trento eingeleitet wird, der zu Ende des 16. Jahrh. angelegt bis 1801 fortgeführt wurde. Von den hier eingetragenen Familien sind nach der Zählung von M. 64 deutsch und 379 italienisch. Im Jahre 1801 zählte man 170 italienische und bloß 22 deutsche Familien. Günstiger ist das Verhältniss für die Deutschen im Jahre 1572, in welchen 113 italienischen 21 deutsche gegenüberstehen. Mit der Zählung M.'s bin ich hier nicht ganz einverstanden, denn ich zähle bis 1572 sicher 26 deutsche Familiennamen. Es ist freilich zu erwägen, dass im libro della cittadinanza bloß die Bürger eingetragen wurden, dass, wie M. aufmerksam macht, für die Nichtbürger ein liber forensium bestand, der vielleicht noch vorhanden ist und aus dem sich wie M. glaubt, ergeben wird, dass das deutsche Element in Trient

noch geringfügiger war, als es nach dem Bürgerbuche erscheint. Ich mag mit dieser unbekanntenen Grösse nicht rechnen und begnüge mich damit, zu constatiren, dass nach dem libro della cittadinanza noch im 16. Jahrh. der fünfte Theil der Stadtbürger aus Deutschen bestand.

A. Fanta.

Der Codex Altenberger. Textabdruck der Hermannstädter Handschrift, herausgegeben von Dr. Gustav Lindner, o. ö. Prof. an der k. ung. Franz-Josephs-Universität in Klausenburg. Klausenburg 1885. (Derselbe Titel auch in magyarischer Sprache.) 8°, XII, 300 S. (Mit 2 Lichtdrucktafeln.)

Das älteste auf uns gekommene Rechtsbuch der Siebenbürger Deutschen ist der jetzt im Brukenthal'schen Museum zu Hermannstadt aufbewahrte Codex Altenberger, eine Pergamenthandschrift in Folio des 15. Jahrhunderts. Unter dem Titel „nürerenpergisch recht“ enthält derselbe das schwäbische Landrecht mit vielfach abweichenden Lesarten gegenüber den bekannten Handschriften; dann schliesst sich hieran das Magdeburger Stadtrecht und den Abschluss des Codex bildet das Iglauer Recht. Mit der Nürnberger „Reformation der Statut vnd gesetze“ aus dem Jahre 1479, gedruckt von Anthon Koberger 1484, steht der Codex Altenberger in keiner Beziehung, wogegen er, wie L. festgestellt hat, einer Handschrift des Brünner Stadtarchives und einer Handschrift der Danziger Stadtbibliothek sehr nahe tritt, „ohne dass sich für diese drei Handschriften eine gemeinsame Stammhandschrift, oder aber die Abstammung des Codex Altenberger von einer dieser beiden Handschriften mit Bestimmtheit nachweisen liesse“. Sicher ist, dass der Codex im Jahre 1481 auf Veranlassung des Hermannstädter Provinzialbürgermeisters Thomas Altenberger angefertigt worden ist, was klar und deutlich aus folgender Schlussnotiz im Codex hervorgeht; es heisst nämlich auf dem letzten Blatt: „Hoc opus fecit fieri egregius magister Thomas Altenberger magister civium et iudex regius necnon camerarius urbis Cibiniensis anno domini millesimo quadringentesimo octogesimo primo diei sui officii magistri civium anno nono“. Der Codex ist zweispaltig, sehr sauber geschrieben, mit zahlreichen Miniaturen und mit zwei grossen Bildern versehen, das eine die Sippe, das andere Christus am Kreuz darstellend. Unter letzterem Bilde auf dem vorletzten Blatte verso steht der Eid, welchen die Hermannstädter Rathsherren zu schwören hatten, und ist das Hermannstädter Wappen gemalt, die einzige colorirte Abbildung dieses Wappens aus dem Mittelalter (Siehe Vereinsarchiv NF. XVII. 338 ff.). In wie weit der Codex als Subsidiarrecht im Siebenbürger Sachsenland in Gebrauch gestanden hat, ist bis jetzt noch nicht, auch von L. nicht nachgewiesen worden. Im 16. Jahrhundert liess die sächsische Nationsuniversität, bekanntlich der oberste Vertretungskörper der Siebenbürger Sachsen, ein neues Rechtsbuch ausarbeiten und schickte im Jahre 1582 unter Anführung des Hermannstädter Königsrichters und Comes Albert Huet eine Deputation an den damaligen Fürsten von Siebenbürgen, Stephan Bathory, König von Polen, um die Bestätigung dieses neuen Gesetzbuches einzuholen. Bathory bestätigte dasselbe, „der sächsischen Nation in Siebenbürgen statuta oder

Eigen Landrecht* zu Krakau am 18. Februar 1583 (Siehe Schuler v. Libloy, Das Statutargesetzbuch der Siebenbürger Deutschen im lateinischen und Deutschen Texte mit comparativen Parallelnoten, Hermannstadt 1856). Seither standen bis in die neueste Zeit diese Statuta, oder wie sie gewöhnlich genannt werden: das Statutarrecht, in Gebrauch, und der Codex Altenberger diente nur mehr bei der Abnahme des von den Hermannstädter Rathsherren zu leistenden Eides.

Der Herausgeber ist mit völliger Unkenntniss, dessen was seines Amtes ist, an die Arbeit gegangen, das beweist er im Vorwort und in der Ausgabe selbst. Im Vorwort S. V erklärt L. den Codex Altenberger — nebenbei bemerkt: L. schreibt beharrlich falsch: Altenberger — auf Grund „sorgfältig angestellter Untersuchungen“ für eine Handschrift des 14. Jahrh., obwohl dem die oben citirte Angabe auf dem letzten Blatt des Codex, „Hoc opus fecit fieri . . .“ gerade widerspricht, und der Schriftcharakter des Codex seine Behauptung durchaus nicht unterstützt. Zeigt sich L. da und bei verfehlter Altersbestimmung zahlreicher Einfügungen und Randbemerkungen als schlechter Paläograph, so bekundet er auch nicht zu wissen, welche Forderungen die Juristen an die Edition einer Rechtsquelle stellen. L. will den Text dem Original möglichst entsprechend wiedergeben, wobei er so weit geht, dass er *i* und *ı*, ferner distinkte und indistinkte Schrift unterscheidet oder besser unterscheiden will, denn es ist eine lange Reihe von Vergehen gegen diese vom Herausgeber aufgestellte Regel nachweisbar. Der Text ist nicht sehr genau copirt und collationirt. So z. B. ist zu lesen:

S. 4 Z. 16 ist statt *is*; S. 5 Z. 1 *czevgt* st. *czeugt*; Z. 15 *Keyser* st. *Kayser*; Z. 17 *Keiser* st. *Kaiser*; Z. 21 *siluester* st. *silvester*; Z. 21 *vnd* st. *vnd*; Z. 22 *Keyser Karle* st. *Keiser Karle*; Z. 26 *pvech* st. *puech*; Z. 27 ist nach: *lant* recht einzuschalten: noch *lehen* recht; Z. 29 *phahte* st. *phate*; Z. 30 *pvche* st. *puche*; Z. 30 *Keiser* st. *Keyser*; S. 15 Z. 5 ist nach: nach einzuschalten: *dem*; S. 72 Z. 7 *hoypstat* st. *hoypstadt*; Z. 14 ist nach: *gerichtetem* einzuschalten: *in*; S. 268 Z. 2 *sin* st. *sint*; Z. 4 *iuncfrown* st. *iuncvrown*; Z. 7 *sy* st. *si*; Z. 13 *pelieben* st. *peliben*; Z. 15 *iesu Christi* (Orig.: *ihū xpī*) st. *iesum Christim*.

Die Unterscheidung von *i* und *ı* ist äusserst flüchtig. So hätte gedruckt werden sollen S. 15 Z. 2 v. u. (beim zweiten Vorkommen) mit *ırem* st. mit *ırem*; S. 39 Z. 8 *ınpedit* st. *ınpedit*; Z. 11 *liebe* st. *hebe*; Z. 16 *richter* st. *richter*; Z. 21 *mit* st. *mit*; S. 72 Z. 15 *ınder* st. *ınder*; S. 156 Z. 1 *ein* st. *ein*; Z. 3 *entsait* st. *entsait*; Z. 8 nicht *enist* st. nicht *enist*; S. 199 Z. 13 nicht *getrieben* st. nicht *getrieben*; Z. 14 *sin* st. *sin*; Z. 33 *Lehet* st. *Lefhet*; S. 270 Z. 24 nicht st. nicht.

Es liegt eine gewisse Consequenz darin, wenn der Herausgeber auch die an und für sich hier werthlose Unterscheidung der distinkten und indistinkten Schrift ebenso leichtfertig behandelt. Oft setzt der Schreiber, um Wörter auseinander zu halten, zwischen solche einen senkrechten Haarstrich, was den Herausgeber nicht hindert, die so getrennten Wörter als indistinkt zu drucken. Davon einige Beispiele: das Original hat S. 17 Z. 3 *dar vz* st. *darvz*; Z. 7 *ane get* st. *aneget*; Z. 12 *dar an* st. *daran*; Z. 13 *fvr wrchen* st. *fvrwvrchen*; S. 39 Z. 9 *davon* st. *da von*; S. 72 Z. 9 *andreib* st. *andreib*; S. 91 Z. 8 *lant phenninge* (gerade wie S. 15 Z. 25,

wo richtig laut phenninge gedruckt ist) st. lautphenninge; S. 206 L. 34 Gotes recht st. Gotesrecht.

L. will den Text „mit allen seinen Eigenthümlichkeiten“ ediren, „In diesen Eigenthümlichkeiten“ — schreibt er im Vorwort S. I — „meint ich nicht nur die Abtheilung des Stoffes in Capitel und kleinere Einschnitte, sondern auch offenbare Entstellungen, Wiederholungen, Correctionen, Einfügungen von anderer Hand und Randbemerkungen rechnen zu dürfen“. Wie diese Eigenthümlichkeiten in der Ausgabe behandelt sind, erfahren wir aus den Worten: „Entstellungen des Textes und Wiederholungen sind durch Cursivschrift, Einfügung von anderer Hand durch Cursivschrift und einen Stern angedeutet. Die im Original verumkommenden Randbemerkungen sind im Druck an derselben Stelle zu finden“. Die Folge davon, dass zur Bezeichnung verschiedener Eigenthümlichkeiten cursiver Druck gebraucht wird, ist die, dass der Leser nicht sicher erfährt, was es für eine Bewandnis hat mit einer cursiv gedruckten Stelle.

S. 4 L. 34 *hwe*; der Leser erfährt aus dem cursiven Druck nicht, dass dieses Wort, wie im Original geschehen, vom Schreiber durchgestrichen worden ist.

S. 5 L. 22 *Justin*; sollte damit angezeigt werden, dass hier ein Fehler vorliege, Justin für Justinian, so hätte der cursive Druck auch bei Justin L. 10, ferner bei Oriens S. 6 L. 11 angewendet werden müssen.

S. 11 L. 8 v. u. *her wol* als Schreibfehler für: hernach wol; analog hätte S. 17 L. 2 *sin* gedruckt und dadurch auf den Schreibfehler *sin* für *sint* aufmerksam gemacht werden müssen.

S. 27 L. 17 *vrtail*, weil *e* durch *a* ersetzt ist; entsprechend hätte dann auch S. 9 L. 22 *Dyyheit* gedruckt werden müssen.

S. 39 L. 11 steht *lutreck*, S. 43 L. 3 *nich*, weil das Schluss-t ausgelassen ist, S. 39 L. 36 *nich*.

Bei Anlassungen von Buchstaben durch den Schreiber druckt der Herausgeber verschieden, bald einen, bald mehr Nachbarbuchstaben cursiv; z. B. S. 39 L. 35 *scol*, S. 44 L. 7 v. u. *scol* (richtig *schol*); S. 54 L. 3 *pehagt*, S. 239 L. 4 v. u. *pehaget*, S. 56 *pehagt* (richtig: *peklagt*, bzw. *peklagst*).

S. 32 L. 15 *verstoßen*, wegen Doppel-l in *verstoßen* S. 167, S. 229 mehrmals, dann in *espället* S. 109 L. 14 nicht hervorgehoben wird.

Zusätze, welche sich innerhalb der Zeilen oder auf dem Rande finden, sind in reicher Anzahl unrichtig beurtheilt. S. 2 L. 5, 8 und 22 sind alle Zusätze vom Schreiber des Codex Altamberger geschrieben, nicht wie durch cursiven Druck und Stern angedeutet wird (Vorwort S. X), Einfügungen von anderer Hand. Nicht minder irrt der Herausgeber, wenn er S. 5 L. 6 *gepot** (richtig: *vnd druvsehen gepot*) als von anderer Hand geschrieben erklärt. — S. 8 L. 7 *des** ist vom Schreiber geschrieben und durchgestrichen. — S. 15 L. 17 ist der übergeschriebene Zusatz: *vnd ein vich nicht als solcher bezeichnet*, desgleichen L. 22 der Zusatz auf dem Rande: *swa ditz puch von schillinge*. L. druckt: S. 28 L. 2 *dy ist**, *ge**, S. 39 L. 5 *ir inachere wold**, L. 8 *recht**, L. 18 *im sinen**. Eine Einfügung mit obenseitigen Schriftrügen, welche in den genannten Fällen als von anderer Hand herrührend bezeichnet werden, lässt der Herausgeber ^{als} vom Schreiber des Codex Altamberger geschrieben erscheinen (vgl. S. 51

15 vnd vber sin kint). Ganz dieselben Schriftzüge schiebt L. gleich auf S. 53 vorletzte Zeile, dann S. 57 Z. 6, S. 65 Z. 22, S. 66 Z. 14 u. 24, S. 75 Z. 16, S. 85 Z. 22, S. 87 Z. 4, 5 u. 18 einer andern Hand zu, und so oft von einer andern Hand die Rede ist, wird über diese nichts Näheres mitgetheilt, welcher Zeit etwa dieselbe angehöre, und ob mehrere Schreiber neben dem Hauptschreiber thätig gewesen seien. S. 72 Z. 20 ist d in: der eingefügt über der Zeile, während S. 91 Z. 3 die Worte: und also schol man dy eide sweren, ein Zusatz des Schreibers auf dem Rande sind; keiner der beiden Fälle ist durch Cursivdruck hervorgehoben. Die Einfügungen auf S. 172 Z. 15 und S. 173 Z. 8 erklärt der Herausgeber für Schriftzüge einer andern Hand, nachdem er S. 172 Z. 1 und 9 dieselben Züge für die des Schreibers des Codex Altemberger erklärt hat, ebenso S. 179 Z. 6, S. 259 Z. 10 v. u., S. 260 Z. 11 v. u. Auch für die Zusätze auf S. 234 Z. 11 und S. 236 Z. 13 nimmt L. eine andere Hand an, während er im Widerspruch damit die gleichen Züge S. 91 Z. 3 dem Schreiber des übrigen Textes geschrieben sein lässt.

Einige Randbemerkungen aus dem 16. Jahrh. (S. 12, 13, 31 usw.) sind nicht als dieser Zeit angehörig bezeichnet, andere unrichtig gelesen; Irrthümer sind nicht durchgängig berücksichtigt (S. 17 Z. 1, S. 27 Z. 13, S. 68 Z. 19, S. 265 Z. 2).

Zu all' diesen Mängeln kommt überdies, dass die Ausgabe jedweder Interpunction entbehrt; es fehlen Bemerkungen über erklärungsbedürftige Textstellen und über abweichende Lesarten anderer Handschriften und Ausgaben des Schwabenspiegels, des Magdeburger und des Iglauer Rechtes. Es ist wol nicht zu viel gesagt, wenn wir unser Urtheil in den Worten zusammenfassen: die Ausgabe ist unwissenschaftlich, sie ist schlecht.

p

Zur Geschichte von Schönbrunn. Studien von Dr. Jos. Bernjač. Wien 1885. Alfred Hölder. — 8^o. 92 S.

Unter den Werken, welche die Zopfzeit in unserem engeren Vaterlande hinterlassen, nehmen die Schönbrunner Gartensculpturen gewiss eine hervorragende Stellung ein. D. hat sich die Aufgabe gestellt, den Schöpfer derselben — J. C. Wilh. Beyer — in seinen künstlerischen Anfängen zu studiren; auf diesem Wege glaubte er den historischen Hintergrund zu gewinnen, durch den jene Werke dem Verständniss unserer Zeit näher gebracht werden könnten. Wir erfahren, dass Beyer in Paris die Malerei, in Rom die Plastik erlernt habe, sich dabei der allmählig erwachenden classicistischen Richtung anschloss und in diesem Geiste zunächst die Erzeugnisse der waldwiesburger Porzellanfabrik verbesserte, sodann die Schönbrunner Statuen schuf. Die historisch-untersuchende Seite der Aufgabe muss man infolge der erschöpfenden Verwerthung des vorliegenden Aktenmaterials insofern als gelöst anerkennen, als wir in der That sowol über die künstlerische Herkunft des Mannes, als auch über die Art seines Schaffens wenigstens weit unterrichtet werden, dass wir uns selbst die richtigen Schlüsse daraus ziehen können. Recht wunderlich ist dagegen, was D. an Werthschätzung der Beyer'schen Sculpturen und in der hiefür eröffneten Polemik vorbringt. Allerdings ist die Indifferenz, mit welcher die Kunstgeschichte der vom

Verf. behandelten Zeit bisher gegenüberstand, kaum zu rechtfertigen, wol aber sehr zu entschuldigen. Das Substrat geschichtlicher Forschung darf keinesfalls als Geschmackssache behandelt werden. Wem kann es aber ein billig Denkender verargen, wenn er sich den Gegenstand seiner Untersuchungen lieber etwa aus der Frührenaissance, ja selbst aus dem Rococo holt, als aus der unoriginellsten aller Kunstperioden, der Zeit der kahlen Nachahmung einer missverstandenen Antike? Ist es deshalb gerechtfertigt mit erschreckend muthigen Worten der ganzen Kunstgeschichte den Fehdehandschuh hinzuwerfen?

D. war mit dem Helden eines „mehnjährigen Lieblingstudiums“ offenbar sehr übel dran. Bei allem Streben, aus Beyer eine bedeutende Künstlerpersönlichkeit zu machen, scheitert er doch immer wieder an der unerbittlichen Sprache der hinterlassenen Werke. Werfen wir mit D. einen Blick in die Gedankenfabrik Beyers. Da sehen wir ihn seine Inspirationen für die Antike aus Montfaucon, Hederich, Lippert und ähnlichen Sammelwerken holen. Nun ist es freilich begreiflich, wenn wir in den plastischen Gebilden nach solchen Mustern keine wirklich antikisirenden, sondern zopfige Werke erblicken. D. raisonnirt folgendermassen: Weil Beyer Zeichnungen nach der Antike benützte, ist er ein Vorläufer, ja Apostel des Classicismus zu nennen; dass die Resultate übel ausfielen, ist nicht seine, sondern der Zeichner Schuld, nach deren Copien die Stiche der Sammelwerke gefertigt wurden. Da müssen wir aber fragen: Was hat denn Beyer in Rom gesehen? Oder haben Carstens und Thorwaldsen etwa bessere Stiche oder mehr Gipsabgüsse vor Augen gehabt? Carstens zeichnete, bevor er in Rom gewesen ist, besser und wahrer nach der Antike als Beyer — nach seinen plastischen Arbeiten zu schliessen — nach achtjährigem Aufenthalte an der Stätte des vatikanischen Museums und mehrjährigem Verkehre mit Winkelmann. Liest man das Capitel „Oesterreichs Merkwürdigkeiten“ in D.'s Schrift, wo uns das banausische Schaffen des Mannes mit verdienstlicher Klarheit und Ausführlichkeit vor Augen geführt wird, so müssen wir in der Bezeichnung desselben als eines „Apostels des Classicismus“ (S. 13) nicht sowol den „Gedanken, etwelchen ererbten und so oft schon breitgetretenen kunsthistorischen Phrasen möglichst auszuweichen“, sondern vielmehr eine unnötige Verwirrung der bisher gewonnenen Erkenntnis der Kunstströmungen jener Zeit erblicken. Denn seit A. v. Zahn nennen wir jene Zeit, die nach Erschöpfung des Rococo in der Antike um jeden Preis eine Regeneration der Kunst suchte, ohne das Wesen des mehr instinctiv ergriffenen Vorbildes klar zu erfassen, die Zopfzeit. Die Meister derselben scheiden sich wieder in solche, die selbst das Bedürfnis dieser Reform empfanden und den Anschluss an die Antike wenigstens in formeller Beziehung bis zu einem gewissen Grade erreichten — so Flaxman, Canova, Zauner — und in solche, denen die weitaus grössere Menge der Künstler jener Zeit angehörte, die nur das Losungswort der Mode hörten, ohne die ihm zu Grunde liegende tiefere Bedeutung und Nothwendigkeit zu erfassen: das sind die Abschreiber der Antike aus den „mythologischen Lexicis“, die Beyer usw. Gibt D. doch selbst zu, dass die Statuen, wofür Beyer keine antiken Vorbilder hatte, am allernüchternsten ausgefallen seien, mit einer einzigen Ausnahme, welche jedoch wahrscheinlich nicht auf seine, sondern seines Gesellen Rechnung zu setzen ist* — eines jener Gesellen, denen das

Misslingen in der Ausführung allenthalben in die Schube geschoben wird. Der Classicismus hebt erst an bei den Männern, bei denen das Verständniss der Antike in Fleisch und Blut übergegangen ist, und dieses durch die kunsthistorische Forschung gewonnene Resultat haben auch die Keulenschläge D.'s nicht erschüttert. Bei Beyer muss man den Blick nicht sowol vorwärts als vielmehr rückwärts lenken und D. hat selbst den Weg hiezu gezeigt durch den Hinweis auf Natoire, auf die Meister, die die classische Ueberlieferung des Poussin'schen Zeitalters auch unter dem Regenten und Louis XV. festgehalten haben. Aber Beyer musste um jeden Preis zu einem Classicisten gemacht werden und die Schwärmerei für seine Zeit und seine Kunst führt D. zu Absurditäten wie der Satz auf S. 21: „Voll vom Blut-, Leichen- und Freiheitsdunst, ein pestverbreitendes Wahngewilde, stieg aus dem tiefaufgewühlten Frankreich die Revolutionslegende empor und überzog mit ihrem breiten Lügengewebe das vorrevolutionäre Regiment, den fürstlichen Absolutismus, die königliche Hofhaltung und nicht minder wie den glanz erfüllten Schauplatz dieser selbst — Alles was nur irgend sein Muster hatte in den herrlichen, in alter und neuer Zeit ohne Gleichen dastehenden Bauten und Anlagen des wundersamen Versailles“.

Nach D. hört also der gute Stil just dort auf, wo nach den Lehren der bisherigen Kunstgeschichte die ausgelebte Manier abschloss und die Epoche eines neuen Aufschwungs datirte. Durch solche Anschauungen musste D. natürlich mit vielen Vorgängern in Conflict kommen; merkwürdigerweise hat sich der muthige Reformator der neueren Kunstgeschichte unter Allen nur zwei Todte zum Streite ausersehen: Kabdebo, dessen „Geschichtsklitterung“ in einer herzlich unbedeutenden Sache auf S. 17 „grausamblich“ zerstört wird, und einen grösseren, seinen eigenen vor kurzem dahingeshiedenen Lehrer, dem der Fusstritt auf S. 20 wol nichts schadet, während er seinem Urheber nicht eben zur Zierde gereicht.

Wien.

Alois Riegl.

Uebersicht der periodischen Literatur Oesterreich-Ungarns.

Denkschriften der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Classe 34. Bd. Wien 1884: Pfizmaier, Nachrichten aus der Geschichte der nördlichen Thsi; Die Gottesmenschen und Skopzen in Russland. — Miklosich, Geschichte der Lautbezeichnung im Bulgarischen; Die türkischen Elemente in den südost- und osteuropäischen Sprachen. — Gitlbauer, Die Ueberreste griechischer Tachygraphie im Codex Vaticanus Graecus 1809. Zweiter Fascikel. — 35. Bd. Wien 1885: Werner, A. Rosmini's Stellung in der Geschichte der neueren Philosophie, der italienischen insbesondere. — Hochstetter, Ueber mexikanische Reliquien aus der Zeit Montezuma's in der k. k. Ambraser Sammlung. — Miklosich, Die türkischen Elemente in den südost- und osteuropäischen Sprachen (griechisch, albanisch, rumänisch, bulgarisch, serbisch, kleinrussisch, grossrussisch, polnisch). Zweite Hälfte. — Pfizmaier, Die Gefühlsdichtungen der Chlysten. — Höfler, Donna Juana, Königin von Leon, Castilien und Granada, Erzherzogin von Oesterreich, Herzogin von Burgund, Stammutter der habsburgischen Könige von Spanien und der österreichischen Secundogenitur des Hauses Habsburg. 1479—1555. — Pfizmaier, Erklärung des Tagebuches Jdzmi-Siki-bu.

Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. 106. Bd. Wien 1884: Neuwirth, Die Bauhätigkeit der alamannischen Klöster St. Gallen, Reichenau und Petershausen. — Bacher, Die hebräisch-arabische Sprachvergleichung des Abul-walid Merwān Ibn Ganāh. — Steffenhagen, Die Entwicklung der Landrechtglosse des Sachsenspiegels. IV. Die Tzerstedische Glosse. — Pfizmaier, Die Sprache der Aleuten und Fuchsinselfn (2. Theil). — Reinisch, Die Chamirsprache in Abessinien. II. — Müller, Bemerkungen über das Verbum der koloschischen Sprache. — Schrutka-Rechtenstamm, Ueber den Schlusssatz im Cap. XXI Legis Rubriae de Gallia Cisalpina. — Schönberg, Kshemendra's Kavikanthā bharana. — Mussafia, Mittheilungen aus romanischen Handschriften I. Ein altneapolitanisches Regimen sanitatis. — Bd. 107, Wien 1884: Rockinger, Berichte über die Untersuchung von Handschriften des sogenannten Schwabenspiegels VII. — Horawitz, Johann Heigerlin (genannt Faber), Bischof von Wien, bis zum Regensburger Convent. — Hirschfeld, Gallische Studien II. Gallische Inschriftfälschungen; III. Der Praefectus vigilum in Nemausus und die Feuerwehr in den römischen Landstädten. — Meyer, Albanesische Studien. II. Die albanesischen Zahlwörter. — Gomperz, Ueber ein bisher unbekanntes griechisches Schriftsystem aus der Mitte des vierten vorchristlichen Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der Kurzschrift und der rationalen Alphabetic. — Haberlandt, Zur Geschichte des Pañcatantra. I. Text der südlichen Recension. — Burkhard, Die Kaçmirer Çakuntalā-Handschrift. — Werner, Idealistische Theorien des Schönen in der italienischen Philosophie des neunzehnten Jahrhunderts. — Dombart, Comodian-Studien. — Pfizmaier, Die Abarten der grönländischen Sprache. — Bd. 108, Wien 1885: Grünert, Ueber den arabischen Exceptions-Exponenten „baida“. — Hagen, Berner Palimpsestblätter aus dem 5.—6. Jahrhundert zur Passio sancti Sebastiani. — Klein, Zur Kypsele der Kypseliden in Olympia. — Pfizmaier, Kennzeichnungen des kalälckischen Sprachstammes. — Nemanić, Čakavisch-kroatische Studien I. Accentlehre (Forts.). — Brandt, Der St. Galler Palimpsest der Divinae institutiones des Lactantius. — Geitler, Beiträge zur litauischen Dialektologie. — Burkhard, Die Çakuntalā-Handschrift. — Werner, Idealistische Theorien des Schönen in der italienischen Philosophie des neunzehnten Jahrhunderts. — Dombart, Comodian-Studien. — Pfizmaier, Die Abarten der grönländischen Sprache. — Zingerle, Studien zu Hilarius von Poitiers Psalmencommentar. — Müller, Vier Palmyrenische Grabinschriften im Besitze des Ministerial-Concipisten Herrn Dr. J. C. Samson. — Pfizmaier, Die Oertlichkeiten von Ōmi und Mino. — Maassen, Pseudoisidor-Studien. I. Die Textesrecension der ächten Bestandtheile der Sammlung.

Oesterreichisches Jahrbuch. Für den österr. Volksschriftenverein geleitet und herausgegeben von Frhr. v. Helfert. 9. Jahrg. Wien 1885: Lenz, der Antheil Oesterreichs an der Erforschung Afrika's. — Helfert, Aloys Fischer. — Lind, Die mittelalterliche Städtebefestigung in ihren heutigen Denkmalen. — Oesterreichische Gedenkblätter. — Helfert, Die confessionale Frage in Oesterreich 1848.

Stanford Library
JUN 17 1953

MITTHEILUNGEN DES INSTITUTS

FÜR

OESTERREICHISCHE

GESCHICHTSFORSCHUNG.

UNTER MITWIRKUNG VON

TH. RITTER V. SICKEL UND H. RITTER V. ZEISSBERG

BEGLEITET VON

E. MÜHLBACHER.

VI. BAND.

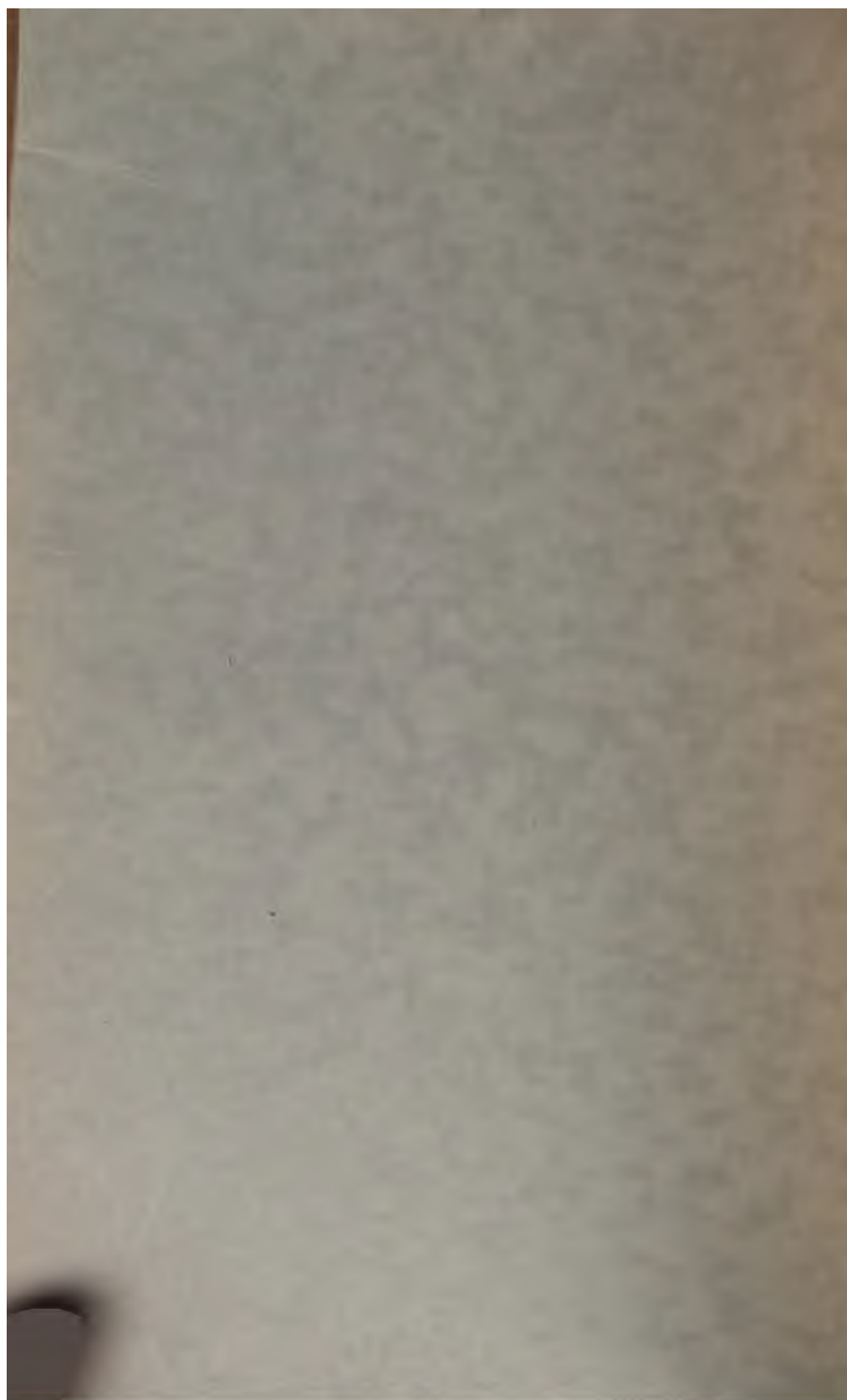


INNSBRUCK.

VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.

1885.

13-





Stanford University Libraries



3 6105 014 936 079

DO NOT REMOVE
FOR USE IN LIBRARY B...



